

**Vorlesungen
über
altnordische
Rechtsgeschi...**

Konrad von
Maurer









51 11

Vorlesungen

über

Altnordische Rechtsgeschichte

von

Konrad Maurer.

Aus dem Nachlaß des Verfassers

herausgegeben

von der

Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.

Band I. Erste Hälfte.

Altnordisches Staatsrecht.

LEIPZIG.

H. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.

(Georg Böhme).

1907.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Im unterzeichneten Verlage beginnt zu erscheinen:

Konrad Maurer.



Vorlesungen

über

Altnordische Rechtsgeschichte.

Aus dem Nachlaß des Verfassers

herausgegeben

von der

Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.



Inhalt: Bd. I. Altnorwegisches Staatsrecht und Gerichtswesen. ca. 45 Bog. — Bd. II. Altnordische Kirchenverfassung; Altnordisches Eherecht. ca. 42 Bog. — Bd. III. Verwandtschafts- und Eherecht nach altnordischem Rechte. ca. 38 Bog. — Bd. IV. Staats- und Strafrecht des isländischen Freistaates. ca. 50 Bog. — Bd. V. Isländisches Gerichtswesen. ca. 32 Bog.

Der 1. Hälfte des ersten Bandes wird die 2. Hälfte „Altnorwegisches Gerichtswesen“, die bereits in der Herstellung begriffen ist, bald folgen, ebenso soll die Ausgabe der weiteren Bände tunlichst beschleunigt werden.

Jeder Band ist einzeln käuflich und erhält ein eigenes Register; der Preis wird ca. 40—50 Pf. pro Bog. betragen.

== Bei Bestellungen, die zur Abnahme des ganzen Werkes verpflichten, tritt eine Ermäßigung des Ladenpreises von 12 1/2 — 15 % ein. ==



Die Veröffentlichung der Vorlesungen Konrad Maurers bezweckt, die grundlegende Arbeit des Meisters nordischer Rechts-

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite.



Vorlesungen

über

Altnordische Rechtsgeichte

VON

Konrad Maurer.

Aus dem Nachlaß des Verfassers

herausgegeben

von der

Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.

Band I.

Altnorwegisches Staatsrecht und Gerichtsweisen.

LEIPZIG.

H. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).

1907.

Altnorwegisches Staatsrecht.

Von

Konrad Maurer.

Aus dem Nachlaß des Verfassers

herausgegeben

von der

Gesellschaft der Wissenschaften in Krißiania.

LEIPZIG.

H. Deidert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).

1907.

310214

Alle Rechte vorbehalten.

Altnorwegisches Staatsrecht.

Maurer, Altnorwegisches Staatsrecht.

I

Richard Aug 30/07
v. d. d. d.

Einleitung.

Übersicht über die äußere Staatsgeschichte.

Von einer norwegischen Geschichte läßt sich erst seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sprechen, von der Zeit ab also, da K. Haraldr hárfagri die verschiedenen Teile Norwegens zu einem Gesamtstaate vereinigte. Allerdings waren bereits die Völker des klassischen Altertums mit dem Norden bekannt, seit Pytheas von Marseille seine berühmten Seereisen dahin gemacht hatte (um 320 v. Chr.); aber die dürftigen Angaben, welche Strabo, Pomponius Mela, Plinius, Tacitus, Ptolemäus und andere uns aufbewahrt haben, nennen nur einzelne, schwer zu deutende Namen, ohne uns über geschichtliche Vorgänge Bericht zu geben. Um nichts besser steht es mit den zerstreuten Notizen, welche etwas später Prokop, Jordanes und Paul Warnefrids Sohn geben; die Erzählungen dagegen, welche Saxo Grammaticus und das Beovulflied einerseits und eine lange Reihe isländischer Werke andererseits über die Heldenkönige der Vorzeit mitteilen, behaupten zwar als Sagen ihren hohen Wert, aber Geschichte sind sie nicht.¹⁾ Ich lasse somit die schwer zu lösende Frage nach der Herkunft der Norweger und der Art ihrer Einwanderung in den Norden ganz beiseite,²⁾ und beschäftige mich nicht mit den gewaltigen Reichen, welche Ívarr víðfaðmi, dann dessen Enkel Haraldr hilditönn und sein Neffe Si-

¹⁾ Vgl. Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte, I, S. 151—402 (1822); P. E. Müller, Critisk Undersøgelse af Danmarks og Norges Sagnhistorie, eller om Troværdigheden af Saxos og Snorres Kilder (1823).

²⁾ Vgl. R. Keyser, Om Nordmændenes Herkomst og Folke-Slægtskab, in den Samlinger til det norske Folks Sprog og Historie, VI, S. 263—462 (1839), oder: Samlede Afhandlinger af R. Keyser, S. 1—246 (1868).

gurðr hringr im 7. und 8. Jahrhundert in Dänemark, Schweden und dem östlichen Norwegen, ja sogar in einem Teile von Sachsen und von England gegründet haben sollen. Ebensowenig untersuche ich, wie sich der gewaltige Sohn des Sigurðr hringr, Ragnarr loðbrök, von dessen Reichen die nordischen Sagen so viel zu erzählen wissen, zu jenem geschichtlichen Ragnarr oder Loðbrök verhalte, welchen fränkische, normännische und angelsächsische Quellen, dann den letzteren folgend Ari fróði um ein Jahrhundert später, nämlich in der Mitte und gegen das Ende des 9. Jahrhunderts samt seinen Söhnen als einen mächtigen Kriegsfürsten kennen. Ungläubig verhalte ich mich endlich auch gegenüber der Annahme eines norwegischen Filialreiches in Jütland, von welchem dann so mancherlei Berührungen mit dem Frankenreiche und dessen Kirche ausgegangen sein sollen.¹⁾ Nur auf die nächsten Vorfahren K. Haralds lasse ich mich mit ein paar Worten ein, bezüglich deren wir uns in der Hauptsache auf das Ynglingatal des Þjóðólfr hvinverski, eines Dichters aus dem Schlusse des 9. Jahrhunderts, stützen können.

Es soll aber Ólafr, ein Abkömmling des schwedischen Königshauses der Ynglingar, in die Waldungen an der Südwestgrenze Schwedens geflohen sein, nachdem sein Vater, Ingjaldr illræði, von K. Ívarr víðfaðmi überfallen, in den Flammen seiner Königsburg den Tod gefunden hatte; Vermaland wurde durch ihn angerodet und davon erhielt er den Beinamen tretelgja, die Holzaxt. Sein Sohn, Halfdan hvitbeinn, soll bereits einige der norwegischen Grenzlandschaften, teils Vikin, teils den Upplönd zugehörig, an sich gebracht haben, und seine Nachkommen, die Könige Eysteinn, Halfdan hinn mildi ok hinn matarilli, endlich Guðröðr, wußten weitere norwegische Bezirke zu erheiraten oder anderweitig zu erwerben. Nach dem Tode dieses letzteren drohte zwar teils eine Teilung unter seinen beiden Söhnen, teils der Angriff feindlicher Nachbarn, die Macht des Hauses zu erschüttern; aber bald gelang es dem jüngeren Sohne, K. Halfdan svartí, dieselbe wieder zu befestigen. Agðir hatte dieser durch seine

¹⁾ Nach älteren Vorgängen sprach, wiewohl zweifelnd, diese Annahme zuerst aus N. M. Petersen, Danmarks Historie i Hedenold, II, S. 27—8 (ed. 1830), vgl. II, S. 25—6 (ed. 1854); eingehender hat sie aber Munch verteidigt. Om den gamle vestfoldske Søhandelsplads i Skiringssal, og de vestfoldske Konger, af Ynglinge-Ætten (in Langes Norsk Tidsskrift for Videnskab og Literatur, IV, S. 100—186, 1850), und Det norske Folks Historie, I, 1, S. 377—99 (1852). Vgl. dagegen meine Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum, I, S. 49—55 (1855) und Fr. Schiern, Om Belliggheden af Westerfold (Berlingske Tidende, 1853) und Historiske Studier, II, S. 203—7 (1857).

Mutter, eine dortige Königstochter, überkommen, und bald Raumariki samt der Hälfte von Vingulmörk, dann Þótn, Land und Haðaland zurückerobert; durch einen glücklichen Krieg erwarb er ferner auch die andere Hälfte von Vingulmörk, durch Heirat, wie es scheint, Hringariki und durch Erbschaft Sogn, während ihm nach dem Tode seines Bruders Ólafr Geirstaðaalfr, und dessen Sohns, Rögnvaldr heidumhærri, auch dessen kleines Reich in Vestfold zugefallen zu sein scheint. Der Grund war damit zu dem Reiche gelegt, welches der Sohn des schwarzen Hálfðan, Haraldr hárfagri, in Norwegen stiftete.¹⁾

Norwegen war bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts hinein in eine Anzahl von 20—30 kleinen Gebieten zerfallen, welche man als Volklande (fylki), hin und wieder aber auch einfach als Lande (Hálogaland, Rogaland, Haðaland etc.), Marken (Vingulmörk, Heiðmörk, Þjelamörk) oder Reiche (Ránriki, Raumariki, Hringariki) bezeichnete, falls sie nicht gar ohne jede solche Bezeichnung einen bloßen Landschaftsnamen trugen (Agðir, Sogn, Harðangr). Der Regel nach bildete jedes derartige Gebiet einen Staat für sich; nur ausnahmsweise waren mehr oder minder vorübergehend einzelne Volklande oder Teile von solchen durch Heirat, Erbgang oder Eroberung zu einem größeren Ganzen vereinigt, und ungleich seltener noch traten hin und wieder umfassendere Landschaftsnamen auf, eine zwischen mehreren Volklanden bestehende höhere nationale Vereinigung andeutend (Þrándheimr, Upplönd, Víkin). Verbindungen dieser letzteren Art brachten es schon frühzeitig zu einer Bundesverfassung. Für die Hochlande soll schon K. Hálfðan svartí ein gemeinsames Recht gegeben haben, welches doch einen gemeinsamen Dingverband notwendig voraussetzt, und auch der Verband der 8 thröndischen Volklande war zweifellos ein uralter; unsicher bleibt dagegen, ob Víkin anfänglich einen eigenen Dingverband gebildet oder zu den Hochlanden gehört habe, und ebenso unsicher, wann der um 930 zuerst nachweisbare Verbands des Gulafjings entstanden sei, bei welchem das Fehlen eines entsprechenden Landschaftsnamens auf spätere Entstehung deutet. Die lediglich dynastischen Interessen entstammenden Verbindungen haben ihrerseits eine ähnliche Organisation nicht gefunden; dennoch aber sind gerade sie es, welche der Entstehung eines norwegischen Gesamtstaates die Wege bereiteten.

¹⁾ Neben der *Vnglingasaga* kommt für das Bisherige noch in Betracht das der *Hauksbók* entlehnte Stück *Af Upplöndinga Konungum* (FAS., II, S. 103—6), die *Hálfðanar s. svartá, Fagrskinna*, § 1—4, *Ágrip*, cap. 1, sowie die *Flateyjarbók*, I, S. 561—7, und II, S. 3 u. 6.

Schon zehnjährig zur Herrschaft berufen (um 860), suchte Haraldr hárfagri zunächst im Süden und Osten Norwegens seine Herrschaft festzustellen. Durch eine Reihe von Kämpfen unterwarf er sich die Hochlande, sowie die nördliche Hälfte von Vingulmörk, welche Landschaften benachbarte Könige wieder in Besitz zu nehmen versucht hatten, und da Vestfold mit Grenland, dann Sogn und wohl auch ein Teil von Agðir ihm von Anfang an untertan gewesen war, stand bald ein nicht unbedeutendes und dabei im ganzen wohl abgerundetes Gebiet unter seiner Herrschaft. In rascher Folge wurden sodann die 8 Volklande Drontheims ihren Königen entrissen, — Naumudalr und Hálogaland unterworfen, — Norðmœri und Raumsdalr, dann wenig später auch Sunnmœri und das Firðafylki erobert, sodaß nunmehr von Sogn nordwärts die ganze Seeküste dem Könige gehorchte. Weiterhin wurde dem Schwedenkönige, welcher nicht nur das Grenzland Vermaland, sondern auch die altnorwegischen Landschaften Ránriki und die Südhälfte von Vingulmörk an sich gerissen hatte, dieser ganze Besitz wieder abgenommen; zuletzt aber entschied die blutige Schlacht im Hafrsfjórðr (um 872) die Unterwerfung von Hörðaland und Rogaland, Þelamörk und Agðir, damit aber war die Alleinherrschaft in Norwegen vollkommen hergestellt. — Gewaltig war die Änderung, welche sich damit im Lande vollzog. Über jedes fylki setzte der König einen Jarl, welcher dasselbe für ihn verwalten sollte, und wies diesem ein Drittel aller Einkünfte der Landschaft zu. Jedem Jarle wurde eine Anzahl von Hersen untergeben, deren jeder mit Lehen reich ausgestattet wurde; dagegen hatte aber auch jeder Hersir 20 und jeder Jarl 60 Dienstleute auf eigene Kosten dem Könige zu halten. Durch so reiche Dotierung wurde der Erwerb dieser Würden selbst den Vornehmsten annehmlich gemacht, und überdies hatte, wer von ihnen den Eintritt in des Königs Dienst verschmähte, nur zwischen Tod, Verstümmelung und Landesverweisung zu wählen; selbst Könige ließen sich infolgedessen hin und wieder zur Annahme der Jarlswürde herbei, während umgekehrt auch Leute geringeren Standes in den Königsdienst sich drängten, der ihnen, persönliche Tüchtigkeit und zumal schrankenlose Hingabe an den kgl. Herrn vorausgesetzt, die glänzendste Zukunft versprach. Solche Freigebigkeit erforderte aber größere Mittel, als über welche das Königtum von alters her gebot, und Haraldr beschaffte sie durch rücksichtslose Eingriffe in das Vermögen seiner Untertanen.¹⁾

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz über die Einziehung der norwegischen Odelsgüter durch K. Haraldr hárfagri, in der Germania, XIV, S. 27—40.

Alles Grundeigentum im Lande soll er sich angeeignet haben, bebaut und unbebaut, samt dem Meere und allen Landseen, sodaß alle Bauern ihm Pachtgeld entrichten, und selbst die Holzschläger, Salzsieder, Jäger und Fischer ihm zinsen mußten; neben der damit angedeuteten, allerdings ablösbaren, Grundsteuer wurde ferner auch noch eine Kopfsteuer aufgelegt, und durch alle diese Abgaben die Einnahme der Krone so erheblich gesteigert, daß sich die Jarle bei ihrem Drittel von den kgl. Einkünften besser standen als vordem die Könige der einzelnen Volklande. Mit so gewalttätigen Mitteln gelang es dem Könige durchzudringen; aber groß war die Unzufriedenheit im Lande, und nicht gering die Zahl der Männer, welche lieber mit Weib und Kind das Land verließen, als daß sie „des Königs Knechte“ hätten werden mögen. Allerwärts suchten sich jetzt flüchtige Nordleute neue Wohnsitze. Aus Þrándheimr sowohl als aus dem Naumudalr flohen viele Leute nach Jamtaland hinüber, das schon am Anfange des 8. Jahrhunderts (?) eine sparsame norwegische Bevölkerung erhalten hatte, ja sogar bis nach Helsingjaland, und auch der Herjúlfsdalr mag damals erst recht bevölkert worden sein, obwohl dessen Name bereits aus des schwarzen Hálfðans Zeiten stammt. Andere Scharen wandten sich westwärts. Schon mit dem Ende des 8. Jahrhunderts hatten sich einzelne norwegische sowohl als auch dänische Heerschiffe an den Küsten von England und Schottland, Irland und Wales, dann auch des Frankenreiches gezeigt, und gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts hatten diese Züge sogar schon einen beträchtlichen Umfang genommen; jetzt aber wandten sich ganze Massen Volkes dahin, nicht mehr bloß um Ruhm und Beute zu erkämpfen, sondern um bleibende Wohnsitze sich zu erobern, und wenn zwar England vorzugsweise von den Dänen bedrängt wurde, so wurde doch bereits die Normandie von aus Dänen und Norwegern gemischten Haufen besetzt, und Irland sowie der nördliche Teil von Schottland hatten vorzugsweise von diesen letzteren zu leiden. Hier sowohl als auf den Hebriden (den Suðreyjar), den Orkneys samt Shetland, den Færöern endlich und dem eben damals entdeckten Island bildeten sich kleine nordische Reiche, welche sich dem Mutterlande selbständig zur Seite stellten. In mancher Hinsicht erwünscht, hatte diese massenhafte Auswanderung für Norwegen doch auch wieder ihre bedenklichen Seiten. Einmal nämlich ließ deren überaus rasche Steigerung geradezu eine Verödung des Mutterlandes befürchten, und aus diesem Grunde verbot der König zuerst die Fahrt nach Island, wohin sich vorzugsweise die ungefährlicheren Elemente

zu wenden pflegten, und belegte sie später, als das Verbot sich un- ausführbar zeigte, mit einer nicht unbedeutenden Steuer.¹⁾ Sodann aber wurden für Norwegen auch die Feindseligkeiten lästig, welche von den Inseln des Südwestens aus durch den streitbareren Teil der Auswanderer geübt wurden, welcher sich mit Vorliebe hierher gezogen hatte, um im Sommer jedesmal in Norwegen einzufallen. Vergebens suchte K. Haraldr diesem Treiben Einhalt zu tun, bis er endlich selbst einen Kriegszug nach dem Westen unternahm; jetzt unterwarf er sich die sämtlichen Inseln, von Shetland ab bis Anglesea, und setzte seine Jarle über dieselben, denen freilich die feindlichen Heerleute nach seinem Abzuge das Leben noch sauer genug machten.

Die Reichseinheit war also durch K. Haraldr hergestellt, der Umfang seiner Herrschaft weit über Norwegen ausgedehnt, und selbst auf Island Einfluß genug gewonnen, um in die Ordnung der dortigen Landname des Königs Wort bestimmend eingreifen zu lassen.²⁾ Selbst seine eigenen Untertanen scheint der Glanz solcher Erfolge mit diesem ausgesöhnt zu haben, da es heißt, daß er „Schutz und Freude hatte an seinen Untertanen, und seine Untertanen an ihm, aber das Reich an beiden“;³⁾ aber von bleibendem Bestande war diese Herrlichkeit nicht. Die zahlreichen Söhne des Alleinherrschers wollten sich weder unter sich noch mit dessen Jarlen vertragen; nichts wurde besser, als der Vater das Reich unter sie verteilte, allen Abkömmlingen im Mannsstamme den Königsnamen, allen Abkömmlingen im Weibsstamme den Jarlsnamen zusprach, und sich selbst nur das Oberkönigtum vorbehielt;⁴⁾ als aber der 80jährige gar sein Oberkönigtum seinem Lieblingssohne Eiríkr übertrug, brach der Zwiepsalt in seinem Hause vollends aus.⁵⁾ Nach K. Haralds Tod († 933) setzten sich dieselben Zerwürfnisse fort, durch welche die Einheit des Reiches selbst wieder ernstlich in Frage gestellt wurde. Eiríkr blóðöx mußte, nachdem er eine Reihe seiner Brüder gefällt hatte, vor einem von diesen, Hákon góði oder Aðalsteinsfóstri, das Land räumen (um 935), da dieser von dem mächtigen Jarle Sigurðr Hakonarson unterstützt wurde und überdies alles Volk durch das Versprechen gewann, den Bauern ihr Grundeigentum zurückzugeben, d. h. die ihnen auferlegte Grundsteuer ohne Entgelt zu erlassen. Aber es war nicht ganz Norwegen, was Hákon regierte. In Vikin

¹⁾ Íslendingabók, cap. 1.

²⁾ Landnáma, V, cap. 1.

³⁾ Haralds s. hárfagra, cap. 25; Ágrip, cap. 4.

⁴⁾ Haralds s. hárfagra, cap. 35.

⁵⁾ Ebenda, cap. 44; Fagrskinna, § 23.

regierten seine Neffen Tryggvi Ólafsson und Guðröðr Bjarnarson, beide mit dem Königstitel und unter denselben Bedingungen, wie ihre Väter unter K. Haraldr getan hatten, d. h. gegen Ablieferung der Hälfte ihrer Einkünfte an ihn als ihren Oberkönig;¹⁾ andere Könige, welche gleichfalls von K. Haraldr abstammten, finden wir noch später in den Hochlanden regierend; ganz Þrándheimr aber, und wohl auch Naumudalr und Hálogaland, hatte zunächst Sigurðr jarl inne, so daß eigentlich nur das mittlere Land, von Agðir bis Norðmæri, unmittelbar unter K. Hákon stand. Ein trefflicher Herrscher, und zumal für die Ordnung der Gesetzgebung tätig, war dieser bei seinem Volke so beliebt, daß selbst sein Versuch, das in England angenommene Christentum in Norwegen einzuführen, dessen Anhänglichkeit nur vorübergehend in Frage stellte; dennoch hatte er, nachdem Eiríkr blöðx auf der Heerfahrt gefallen war, mit beständigen Einfällen seiner Söhne zu kämpfen, und fiel endlich in der Schlacht bei Fitjar (um 960), ohne einen Sohn zu hinterlassen. Fünf Eiríkssöhne waren noch übrig und diese traten sofort gemeinsam das Reich an, Haraldr gráfeldr nämlich, Guðröðr, Erlíngr, Sigurðr slefa und Ragnfröðr. Auch ihnen gehorchte aber zunächst nur das Mittelland, indem Sigurðr jarl sowohl als die Könige Guðröðr und Tryggvi sich in ihren Reichen behaupteten,²⁾ das gleiche ferner auch von den hochländischen Kleinkönigen galt, und wenn die Brüder zwar der ersteren drei Gegner sich durch List und Gewalt zu entledigen wußten, so war damit doch nur wenig getan; in den Hochlanden nämlich blieb alles beim Alten, und an Sigurðs Stelle trat sofort dessen verschmitzter Sohn Hákon. Ihren eigenen Untertanen durch mancherlei Widerrechtlichkeiten, fortwährende Heerfahrten und Mangel an Fürsorge bei einer schweren Hungersnot bitter verhaßt, erlagen zwei der Brüder ihrer Rache; Haraldr aber wurde von Hákon jarl im Bunde mit dem Dänenkönige Haraldr Gormsson erlegt (um 969), worauf die beiden noch übrigen Könige außer Lands flohen. Jetzt unterwarf sich Norwegen der dänischen Oberhoheit. Das Mittelland, von Rogaland bis Norðmæri, erhielt Hákon als dänischer Jarl unter ähnlichen Bedingungen, wie solche vordem Haraldr hárfagri seinen Söhnen verwilligt hatte, während Þrándheimr samt dem Naumudalr und Hálogaland ihm ohnehin schon kraft Erbrechts zustanden; Agðir, dann Vestfold und Vingulmörk, soll jenes K. Guðröðs Sohn, Haraldr grenzki, unter den gleichen Bedingungen erhalten haben, wie solche

¹⁾ Hákonar s. góða, cap. 2.

²⁾ Haralds s. gráfeldar, cap. 1.

seinen Vorgängern zugestanden worden waren;¹⁾ die Hochlande endlich standen nach wie vor unter einer Anzahl kleiner Könige, welche sich bald völlig selbständig hielten, bald die Oberhoheit des Schwedenkönigs anerkannten. Auch diese Ordnung der Dinge währte übrigens nicht lange. Den üblen Ausgang eines Krieges, welchen der Dänenkönig mit Kaiser Otto II. auszufechten hatte, benützte Hákon, um dessen Oberhoheit abzuschütteln, und ein Einfall, welchen jener gegen Norwegen unternahm, hatte keinen Erfolg; dem Haraldr grenzki aber kann sein Reich ebenfalls nicht lange verblieben sein, da schon vor dem dänisch-deutschen Kriege Hákons Sohn, Eiríkr, Vingulmörk und Raumaríki unter denselben Bedingungen, wie sie früher den Schutzkönigen zugestanden worden waren, als dänischer Jarl erhalten hatte,²⁾ und jedenfalls mit Haralds Tod († 993) dessen Reich heimgefallen sein muß. Aber nachdem es dem Hákon gelungen war, auch noch einen Angriff siegreich zurückzuschlagen, welchen die berühmten Jömsvingingar im dänischen Interesse auf ihn unternommen hatten, begann er übermütig zu werden. Ein übles Murren entstand unter dem Volke, und als endlich ein schwer gekränkter Mann den Heerpfeil gegen den Jarl aussandte, griffen die Bauern massenhaft zu den Waffen; von ihnen verfolgt, wurde der mächtige Jarl in einem Schweinestalle, in dem er sich versteckt hatte, von einem eigenen Sklaven ermordet, seine Söhne aber mußten aus dem Lande fliehen (995). — Gerade damals kam ein Sprößling des alten Königshauses ins Land, Ólafur nämlich, ein Sohn jenes K. Tryggvi von Vingulmörk, dessen oben gedacht wurde. Als Kind aus Norwegen geflüchtet, und in Rußland aufgewachsen, hatte dieser später an den Küsten der Nord- und Ostsee als abenteuernder Heerführer ein ungestetes Leben geführt; eben jetzt war er aber, von der im Lande herrschenden Mißstimmung unterrichtet, nach Norwegen gekommen, um hier sein Glück zu versuchen.³⁾ Sofort wurde er von der Landsgemeinde in Drontheim mit Jubel als König begrüßt, und auch im übrigen Lande als solcher anerkannt; nach Snorri sogar in den Hoch-

¹⁾ Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 15. Vgl. hinsichtlich der Bedenken, welche der angegebenen Ausdehnung des an Haraldr verliehenen Reichs entgegenstehen, Munch, I, 2, S. 53—4. Anm. Unklar ist auch, wie dem Hákon ebenda, cap. 50, einmal 16 Volklande mit ebensovielen Jarlen untergeben genannt werden können, während doch von Hálogaland bis Rogaland deren 17 sind.

²⁾ Ang. O., cap. 20. ³⁾ Oddr, der Mönch Theodorich, dann Snorri und die ihm folgenden Quellen, lassen ihn durch Hákon jarl selbst ins Land locken und an dessen Verfolgung teilnehmen; die Fagrskinna aber und das Ágrip wissen hiervon nichts, und dieses ist wohl das Richtige.

landen,¹⁾ was doch kaum richtig ist, da uns anderwärts ausdrücklich gesagt wird, diese seien zu seiner Zeit den Königen Norwegens eigentlich nicht untergeben gewesen,²⁾ vielmehr unter schwedischer Oberhoheit gestanden,³⁾ während K. Ólafr nur „in maritimis“ regiert habe.⁴⁾ Schon im Jahre 1000 erlag K. Ólafr in der Svolderer Schlacht einer Koalition des Dänenkönigs Sveinn tjúguskegg, des Schwedenkönigs Ólafr sænski und des Eiríkr Hákonarson; allein die kurze Frist seiner fünfjährigen Regierung hatte genügt, um eine mächtige Veränderung im Lande hervorzurufen. Schon K. Hákon góði hatte versucht, das Christentum in seinem Reiche einzuführen; bald mußte er aber von dem Versuche abstehen. Gleichfalls in England getauft, hatten sodann die Eiríkssöhne dem Heidentume sich feindlich erwiesen, ohne doch das Christentum dadurch erheblich zu fördern; unter Hákon jarl aber war gegen dieses eine heftige Reaktion eingetreten, vorwiegend wohl durch das Bestreben der Kirche veranlaßt, am deutschen Kaiser und dem von ihm bekehrten Dänenkönige eine feste Stütze zu gewinnen. K. Ólafr nun, welcher auch wieder in England die Taufe empfangen hatte, nahm die Bekehrung Norwegens ernsthafter in die Hand, und von englischen sowohl als deutschen Missionaren unterstützt, setzte er die Annahme des Christentumes durch seinen Feuereifer und den Einfluß seiner gewaltigen Persönlichkeit allerwärts in seinem Reiche durch; in diesem Erfolge aber besteht die bleibende Bedeutung seiner, wenn auch noch so kurzen, Regierung. — Nach der Svolderer Schlacht wurde Norwegen wieder geteilt. An den Dänenkönig fiel Vikin mit der östlichen Hälfte von Agðir, sowie Raumaríki und Heiðmörk; doch überließ er die letzteren beiden Landschaften dem Eiríkr Hákonarson als abhängigen Besitz. Im eigenen Rechte erhielt dieser die Hälfte von Þrandheimr, samt dem Naumudalr und Halogaland, sodann aber das Westland vom Firdafylki an bis zu West-Agðir. Der Schwedenkönig endlich erhielt Ránríki und die andere Hälfte von Þrandheimr samt dem Raumsdalr und den beiden Mæri; jedoch überließ er seinen Anteil dem Sveinn Hákonarson als seinem Jarle, unter den von alters her bei Unterkönigen üblichen Bedingungen.⁵⁾

¹⁾ Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 57. (ed. Munch).

²⁾ Oddr, cap. 48 (FMS. X).

³⁾ Oddr, cap. 39

⁴⁾ Historia Norvegiæ, S. 15.

⁵⁾ Vgl. die Heimskringla, Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 131; ebenso FMS., III, cap. 260, S. 14—15 und Flbk., I, S. 532—33. Ferner Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 57; ed. Unger, cap. 30 und 45, FMS., IV, cap. 43, S. 68 und cap. 61, S. 112 und 115, dann Flbk., II, S. 49—50. Nach

Die Jarlsherrschaft dauerte inzwischen nur kurze Zeit, denn als Eirik von seinem Oberkönige zur Heeresfolge gegen England entboten das Land verließ, und seinem jungen Sohne Håkon die Regierung Norwegens anvertraute, benutzte sofort ein neuer Thronbewerber seine Abwesenheit, und mit Erfolg. Ein Sohn des oben genannten Haraldr grenzki, war Ólafr in den Hochlanden bei seinem Stiefvater, K. Sigurðr sýr, aufgewachsen; in jungen Jahren war er auf die Heerfahrt gegangen, und hatte diese an den Küsten der Nord- und Ostsee, zumal aber in England und der Normandie kräftig betrieben. Mit geringem Gefolge heimkehrend (1015), glückte es ihm, sofort den jungen Håkon zu überraschen, den er nur gegen einen eidlichen Verzicht auf das Reich entließ; dann fand er bei den hochländischen Kleinkönigen und in seiner eigenen Heimat, Vikin, Unterstützung, mit deren Hilfe es ihm gelang, auch den Sveinn Håkonarson aus dem Lande zu treiben. So war demnach Ólafr digri bald König über ganz Norwegen, und in zwiefacher Beziehung wurde seine Regierung für dieses Reich epochemachend. Einmal nämlich befreite er das Land von jeder Oberherrlichkeit der schwedischen sowohl als dänischen Könige, und brachte auch die Hochlande wieder an das Reich, welche demselben lange entfremdet gewesen waren, die kleinen Könige in den Upplönd, seine alten Helfer, unterdrückte er mit Gewalt, und hielt mit kräftigem Arme auch anderwärts die Landherren nieder, indem er zugleich durch legislative Verbesserungen die Zustände seines Reiches zu ordnen bestrebt war. Sodann aber nahm er, durch deutsche wie englische Kleriker unterstützt, die kirchlichen Bestrebungen mit erneutem Eifer auf, brachte auch in den Hochlanden, welche bisher von denselben ziemlich unberührt geblieben waren, den Glauben zur Herrschaft, und vertilgte mit eiserner Faust jede Spur heidnischer Sitte; insbesondere aber wandte er auch dem Rechte und der Verfassung der Kirche sein Augenmerk zu, welche bisher völlig vernachlässigt worden waren, und schuf für dieselbe ein erstes „Christenrecht“. Es begreift sich, daß dieses entschiedene Auftreten des Königs ihm allerwärts Feinde erwecken mußte. Sveinn jarl zwar war bereits im Jahre 1016 gestorben, und auch mit Schweden kam es zu keinen ernstern Zerwürfnissen, da die entschieden friedliche Stimmung des schwedischen Volkes dem K. Ólafr sænski den Frieden aufzwang (1019), und nach dessen baldigem Tode (1021)

der Fagrsk. § 82 hätte Ólafr sænski neben einem Teile von Drontheim die Hochlande erhalten; ganz kurz äußern sich endlich Ágrip, cap. 18, *Histor. Norveg.*, S. 16 und Theodoricus monachus, cap. 14.

mit Önundr, seinem Sohne und Nachfolger, sogar ein sehr freundschaftliches Verhältnis sich bildete; um so entschiedener feindselig trat dagegen der Dänenkönig Knútr, nachdem er erst in Dänemark und England seine Macht festgestellt hatte, gegen Norwegen auf, auf welches er selber sowohl als sein Schwestersohn, Hakon Eiriksson, Ansprüche behauptete. Nachdem K. Ólafr seine Aufforderung, das Reich von ihm zu Lehen zu nehmen, abgewiesen hatte (1024), versuchte K. Knútr nicht nur den Schwedenkönig auf seine Seite zu ziehen, sondern er setzte sich auch mit der unzufriedenen Aristokratie in Norwegen selbst in Verbindung, und wenn zwar der erstere Versuch mißlang, so führte doch der letztere um so entschiedener zum Ziele. Im Jahre 1028 fiel Knútr in Norwegen ein, und wurde mit Jubel aufgenommen; zu schwach zum Widerstande, floh Ólafr über Schweden nach Rußland und sein Versuch, das verlorene Reich wiederzugewinnen, scheiterte an dem energischen Widerstande des Landes. In der Schlacht bei Stiklastaðir fiel K. Ólafr vor seinen eigenen Bauern (1030), Norwegen aber geriet unter dänische Herrschaft. — Zuerst setzte der Dänenkönig den Hákon Eiriksson über das eroberte Land, dann nach dessen jähem Tode seinen eigenen Sohn Sveinn, unter dem Beirate seiner Mutter Ælfgiftu. Aber die Dänen wußten sich im fremden Lande nicht beliebt zu machen. Die mächtigen Landherren sahen die ihnen gemachten Versprechungen nicht erfüllt, das geringere Volk aber fühlte sich durch eine harte Gesetzgebung, zahlreiche Abgaben und schweren Mißwachs gedrückt; so erwachte bald das Bewußtsein des schlimmen Tausches, den man eingegangen war, und rasch bildeten sich Gerüchte von Wundern, welche K. Ólafrs Leiche verrichte. Schon im Jahre 1031 erklärte ein Beschluß der Landsgemeinde in Drontheim den eben erst erschlagenen König für einen Heiligen; ein paar Jahre später wurde eine Gesandtschaft nach Rußland geschickt, um dessen jungen Sohn, Magnús, nach Norwegen einzuladen, und als dieser wirklich kam, fand er die glänzendste Aufnahme. Allerwärts huldigte man ihm (1035), und Sveinn wich ohne Schwertstreich aus dem Lande, er starb bereits im folgenden Jahre, nachdem kurz zuvor K. Knútr selbst mit Tod abgegangen war, und so war Magnús in kurzem im sicheren Besitze ganz Norwegens. Ein nach kurzem Streite mit K. Hórdaknútr auf den Brenneyjar geschlossener Frieden (1038) führte sogar zu einem Erbvertrage, welcher nach des ersteren Tod dem Magnús auch die dänische Königskrone einbrachte (1042). Kaum elfjährig auf den Thron berufen, und anfangs hart und selbstwillig

auf tretend, hatte Magnús doch, als das Volk schwierig zu werden drohte, auf den Rat treuer Freunde hörend, eingelenkt; umfassende Zugeständnisse beschwichtigten die Bauern, und fortan wurde der König bei diesen so beliebt, daß er in der Geschichte den Beinamen des Guten trägt. Doch mußte er gegen das Ende seines Lebens die Herrschaft mit seinem Oheim, Haraldr harðráði, teilen. Ein Sohn des K. Sigurðr sýr, hatte dieser als 15 jähriger Knabe bei Stiklastaðir tapfer mitgekämpft, war dann über Schweden und Rußland nach Konstantinopel gegangen, wo er unter den Varingern Dienst nahm, und war endlich mit Beute beladen als vielerfahrener Kriegsmann nach Norwegen heimgekommen, wo er seinem Neffen rasch die Teilnahme am Reiche abzutrotzen wußte (1046); dessen kurz darauf erfolgender Tod (1047) machte ihn vollends bald zum Alleinherrscher. Ewige Kriege füllten seine Regierungszeit. Schon Magnús hatte mit Sveinn Úlfsson, einem Sohne der Ástriðr, einer Schwester K. Knúts, von Dänemark zu kämpfen gehabt, und hatte andererseits neben Dänemark auch auf England als Hörðaknúts Erbe Anspruch erhoben, wenn er sich auch bei einer von K. Eadward dem Bekenner erhaltenen, abschlägigen Antwort beruhigte (1042); nach beiden Seiten hin suchte nun auch Haraldr sein vermeintliches Recht geltend zu machen, aber beiderseits vergebens. Mit K. Sveinn mußte er nach langen Kämpfen einen Frieden schließen, welcher die Selbständigkeit beider Reiche innerhalb ihrer alten Grenzen sicher stellte (1064); auf der Heerfahrt gegen England aber fiel er selber mit dem besten Teile seines Heeres, bei Stamfordbridge (1066). Auf Haraldr folgten seine beiden Söhne, Magnús und Ólafr kyrrí; da indessen der erstere, schon nach wenigen Jahren starb (1069), und sein Sohn, Hákon þórisfóstri, keinen Anteil am Reiche erhielt, blieb dessen gefährdete Einheit auch diesmal erhalten. Ólafs Regierung war, mit Ausnahme eines Krieges gegen Dänemark, dem aber ein auf die früheren Bedingungen hin abgeschlossener Frieden bald ein Ziel setzte (1068), eine ruhige, nur der inneren Entwicklung des Reiches gewidmete. Die Städte des Landes kamen jetzt erst recht in Aufnahme; das Gildenwesen fand Eingang, während der wachsende Reichtum in einem gesteigerten Luxus der Kleidung wie der Wohnungen sich äußerte. Andererseits erfolgte jetzt die weitere Ausbildung der Kirchenverfassung, die Gründung einiger fest begrenzter Bistümer, und der Anfang wenigstens des Baues von Kathedralen für dieselben. Endlich wurde auch des Königs Hofhaltung neu geordnet und auf einem glänzenderen Fuße als

bisher eingerichtet, sodaß K. Ólafs stilles Wirken, von dem die Sagen nur so wenig zu berichten wissen, immerhin tief genug in die Geschicke seines Reiches eingegriffen haben muß. Nach seinem Tode († 1093) wurde sein Sohn, Magnús berfættr zum Könige ausgerufen; aber auch Hákon Þórisfóstri verlangte jetzt seinen Anteil am Reiche, und fand umso mehr Anhänger, als er sich sogleich zu legislativen Verbesserungen herbeiließ; doch hatte auch diesmal die Teilung der Gewalt keinen Bestand, da K. Hakon schon im Jahre 1095 starb. Ein gewaltiger Kriegermann gleich seinem Großvater, lag K. Magnús beständig im Felde, bald gegen die Schweden in Gautland, bald auf den Inseln des fernen Westens, und auf einer dieser letzteren Heerfahrten fiel er in Ulster (1103). Bei seinem Tode war von seinen drei Söhnen, Eysteinn, Sigurðr und Ólafr, der älteste nur 14, der jüngste gar nur 3 Jahre alt; friedlich regierten indessen die Brüder nebeneinander, bis der Tod Ólafs (1115) und Eysteins (1122) die Alleinherrschaft wieder herstellte. Dem Sigurðr trug ein Kreuzzug (1107—11) den Beinamen Jórsalafari ein; erheblicher aber ist, daß man einerseits, um das Volk dem Unternehmen günstig zu stimmen, manche Härten der bestehenden Gesetzgebung mildern mußte, andererseits aber auch demselben die Zehntlast auferlegte, deren Einführung in seinem Reiche der Pilgerkönig in Jerusalem gelobt hatte. K. Eysteinn aber hatte inzwischen friedsam regiert, Kirchen gebaut und Bergwege angelegt, für die Hebung der Fischereien auf den Lofoten gesorgt und durch Einrichtung von Häfen und Landmarken die Seefahrt gefördert, endlich auch Jamtaland wieder an Norwegen gebracht, welches nach Hákons des Guten Zeiten wieder an Schweden sich gewandt, und trotz aller Bemühungen des heiligen Ólafs sich diesem nicht unterworfen hatte; das konnte wohl mit dem Ruhme des Kreuzzuges sich messen, und war für Norwegen jedenfalls vorteilhafter als dieser. Auch die Stiftung eines weiteren Bistumes scheint in diese Zeit zu fallen; in den letzten Jahren seiner Regierung aber wurde K. Sigurðr, sonst auch seinerseits ein tüchtiger Regent, geisteskrank, und mit seinem Tode (1130) begann vollends für Norwegen die schwerste Zeit, die Zeit mehr als 100jähriger Bürgerkriege.

Noch bei K. Sigurðs Leben war dessen unechtem Sohn, Magnús, die Nachfolge im Reiche eidlich zugesichert worden, und wenn zwar ein irischer Mann, Haraldr gilli (Gillikristr) durch die Eisenprobe als ein unehelicher Sohn des Magnús berfættr sich ausgewiesen hatte, so hatte doch auch er eidlich versprochen, auf den Thron keinen

Anspruch erheben zu wollen. Dennoch trat letzterer gleich nach des Königs Tod als Kronprätendent auf und setzte die Reichsteilung durch; ja nach wenigen Jahren wußte er mit dänischer Hilfe sogar die Alleinherrschaft zu erringen, während Magnús besiegt, gefangen, verstümmelt und in ein Kloster gesteckt wurde (1135). Aber schon im Jahre 1136 kam Sigurðr slæmbidjárn ins Land, der, zum Kleriker erzogen und zum Diakonen geweiht, nach einem wilden Abenteuerleben sich gleichfalls für einen unehelichen Sohn desselben Magnús bertætr ausgab. Anfangs gefangen gesetzt, wußte er zu entweichen und den K. Haraldr zu ermorden; da es mit dem Versuche, selber sich zum Könige aufzuwerfen, nicht glücken wollte, zog er den Magnús blindi aus seinem Kloster, während andererseits zwei Söhne Haralds, Sigurðr munnr und Íngi, beide noch Kinder, als Könige ausgerufen wurden. Eine Zeitlang schien freilich Ruhe wiederkehren zu wollen, als in der Seeschlacht bei Hólmr inn grái Magnús gefallen, Sigurðr slæmbidjárn aber gefangen und zu Tode gemartert worden war (1139); aber bald meldeten sich zwei weitere angebliche Söhne K. Haralds, Eysteinn und Magnús, wurden zur Teinahme am Reiche zugelassen (1142), und wenn zwar Magnús nach kurzer Frist starb, so genügten doch die Zwistigkeiten unter den überlebenden drei Königen, um den Unfrieden zurückzuführen, zumal da die Großen des Reichs ihren Vorteil dabei zu finden glaubten, denselben zu schüren. Erst erlag Sigurðr munnr (1155), dann auch Eysteinn (1157); aber sofort wurde des ersteren Sohn, Hákon herðibreiðr, als König ausgerufen, und unter seiner Führung weiter gekämpft. Umgekehrt wollte, als K. Íngi fiel (1161), auch seine Partei dem Gegenkönige sich nicht unterwerfen; sie wählte, vom alten Herkommen ganz abgehend, das nur Königssöhnen die Thronfolge eröffnete, den 5jährigen Magnús Erlingsson zum Könige, dessen Mutter Kristin eine Tochter des Königs Sigurðr Jorsalafari war. Als dann im Jahre 1162 Hákon herðibreiðr fiel, wählten hinwiederum seine Anhänger den Sigurðr Markúsfóstri zu seinem Nachfolger, welcher freilich bereits ein Jahr später gefangen und hingerichtet wurde. Jetzt aber trat ein neues Element in den Kampf ein, welches diesem anstatt seines bisherigen wüsten Charakters rein persönlichen Interessen einen tieferen und sachlicheren Gegensatz zur Grundlage gab, die Hierarchie nämlich mit ihren kirchlichen Bestrebungen. — Anfangs der hamburg-bremischen Kirchenprovinz zugewiesen, seit dem Jahre 1103 aber der von Lund untergeben, hatte die norwegische Kirche im Jahre 1152 durch den Kardinallegaten Nikolaus

Brekespeare, den späteren P. Hadrian IV. ihr eigenes Erzbistum mit dem Sitze zu Niðarós erhalten, zu dessen Provinz außer den norwegischen Diözesen, deren Zahl sich nunmehr auf fünf erhob, auch noch die Bistümer der Orkneys, Færöer und Hebriden, dann Islands und Grönlands geschlagen wurden. Unter einem einheimischen Haupte zusammengefaßt und zugleich in unmittelbare Verbindung mit dem römischen Stuhle gebracht, trat fortan der nordische Klerus auch seinerseits in die allgemeine hierarchische Strömung ein, welche das Abendland im Mittelalter beherrschte, und begann eben damit zu einer selbständigen Macht dem Staate gegenüber heranzuwachsen; an der Kirche nun suchte Erlingr skakki eine Stütze, indem er, ganz wie vordem Pipin der Kleine seine Krönung durch Bonifaz zu Soissons (752) und seine Salbung zu St. Denis durch P. Stefan III. (754), oder Karl der Große seine Kaiserkrönung durch P. Leo III. (800), den Glanz einer kirchlichen Krönung zu benützen suchte, um den offenkundigen Mangel aller Legitimität seines Sohnes zu verdecken. Die Kirche ging auf den Handel ein, bei dem sie, noch immer vielfacher staatlicher Hilfe, oder doch Connivenz bedürftig, nur gewinnen konnte, und nach längeren Verhandlungen mit Erzbischof Eysteinn kam man auf einem Reichstage zu Bergen über folgende Bedingungen überein (1164): Das Reich sollte fortan unteilbar sein und somit auch im Erbwege immer nur an eine Person gelangen können; das gemeine Erbrecht sollte über die Successionsberechtigung entscheiden und unter hiernach gleichnah Berufenen der ältere vorgehen, jedoch unter Ausschluß der unehelichen Geburt, und mit der weiteren Einschränkung, daß der hiernach Successionsberechtigte wegen Unfähigkeit ausgeschlossen, und durch einen innerhalb des Kreises der Verwandten gewählten ersetzt werden könne; die Entscheidung über die Befähigung sowie die eventuelle Wahl wurde aber dem Erzbischofe, den Bischöfen und je zwölf innerhalb jedes einzelnen Bistums vom Bischofe ernannten Männern übertragen, und sollte Stimmenmehrheit entscheiden, wenn anders der Episkopat mit der Mehrheit stimmte.¹⁾ Damit war Norwegen im Grunde in ein Wahlreich verwandelt mit geistlichen Wählern, und auch die weitere Bestimmung, daß beim Tode jedes Königs dessen Krone dem heiligen Ólafr in Niðarós geopfert werden solle, war insofern nicht ungefährlich, als der Klerus hieran leicht die Auslegung knüpfen konnte, als sei das Königtum überhaupt ein von diesem abhängiges; ein

¹⁾ GpL. § 2.

Dokument freilich, welches die Verwandlung des Reiches in ein Lehen des heil. Ólafr ausdrücklich ausspricht, und welches man bald am 23. März 1176, bald am 28. Mai 1174 ausgestellt sein lassen will,¹⁾ ist ein grobes Falsum, wie es scheint aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. — Es begreift sich, daß von jetzt an die Kirche mit des Magnús Erlingsson Partei sich identifizierte, und daß eben damit in die Thronstreitigkeiten, welche nach wie vor ihren Fortgang nahmen, als ein neues Moment der Kampf zwischen Kirche und Staat sich einmischte. Zunächst freilich tritt dasselbe noch weniger hervor, und ist es vielmehr Dänemark, mit dessen Hilfe Erlingr anfangs seine Kämpfe geführt und dem er hinterher seine Versprechungen nicht gehalten hatte, bei welchem ein neuer Gegenkönig vorerst Hilfe findet, Ólafr úgæfa nämlich mit seinen Hettusveinar, d. h. Haubenbuben (1166—69), bis endlich ein Frieden dahin geschlossen wird, daß Vikin an Dänemark abgetreten, aber als dänisches Lehen an Erlingr zurückgegeben werden solle (1170). Später trat Eysteinn meyla auf, von Birgir jarl brosa in Götland unterstützt (1174—77), aber auch er mit seinen Birkibeinar erlag rasch, und der Thron des Magnús schien jetzt schlechthin festzustehen, da Erlingr mit kräftiger Hand die Regierung führte, Erzbischof Eysteinn ihm treu zur Seite stand, und auch alles Volk im Lande lieber den Nachkommen des Sigurðr Jórsalafari dienen wollte als denen des Haraldr gilli. Dennoch aber trat ein rascher Umschwung in der Lage der Dinge ein, und damit zugleich ein energisches Hervortreten des Gegensatzes zwischen Staat und Kirche; K. Sverrir aber ist es, an dessen Person diese Wendung sich knüpft. Eine norwegische Frau, Gunnhildr, hatte einen Færing geheiratet, den Uní kambari, des Bischofs Hrói Bruder, und als deren Sohn galt Sverrir. Zum Priester erzogen und geweiht, konnte sich dieser doch mit dem geistlichen Berufe nicht befreunden; als er vollends, 24 Jahre alt, von seiner Mutter hörte, er sei eigentlich ein unehelicher Sohn des K. Sigurðr munnr, ging er, von Träumen künftiger Größe erfüllt und erregt, nach Norwegen hinüber, sein Glück zu versuchen. Am Aufstande des Eysteinn meyla beteiligte er sich nicht, da ihm die Führung desselben kein Vertrauen erweckte; aber als nach Eysteins Fall die zersprengten Reste seiner Partei sich nach Götland und Wermaland zogen, ließ er sich durch deren Bitten und den Zuspruch des Birgir jarl bestimmen, an deren Spitze zu treten. Nur 70 Männer huldigten

¹⁾ Norges gamle Love, I, S. 442—44.

ihm zunächst als ihrem Könige (1177); aber kühn wagte er sich mit so geringen Kräften an Norwegens Eroberung, und seine wunderbare Begabung und Tatkraft ließen das Unternehmen gelingen. Nach harten Kämpfen fiel bereits im Jahre 1179 Erlingr skakki, die Hauptstütze seiner Partei, der Heklungar; ein Jahr später mußte K. Magnús nach Dänemark, Erzbischof Eysteinn nach England fliehen, und als der erstere, zum zweiten Male flüchtig, zum zweiten Male in Norwegen einfiel, fand er in einer Seeschlacht seinen Tod (1184), während der Erzbischof kurz zuvor mit Sverrir seinen Frieden gemacht hatte. Rasch unterdrückte dieser eine Reihe weiterer Aufstände, welche die besiegte Partei noch wagte, so den Aufstand der Kuflungar, unter dem Mönche Jón (1185—88), dann Sigurðr brennir (1189), — der Varbelgir, unter dem Kinde Vikarr (1190), — des Þorleifr breiðskeggr. (1191), — endlich der Eyjarskeggjar oder Gullbeinar, unter Sigurðr, einem unehelichen Sohn des Magnús Erlingsson (1193—94). Inzwischen aber war der schärfste Konflikt mit der Kirche zum Ausbruche gekommen. Seit der Krönung des K. Magnús Erlingsson betrachtete diese ihre Interessen als fest mit denen seines Hauses verknüpft, und Sverrir insbesondere mußte ihr als ein abtrünniger Priester überdies ganz besonders verhaßt sein. Dazu kam, daß dieser, auf der älteren Thronfolgeordnung fußend und den Magnús als unberechtigten Eindringling behandelnd, an dessen Vertrag mit der Kirche sich umso weniger gebunden halten konnte, als dieser ihn um seiner unechten Geburt willen von der Thronfolge ausschloß, und daß er auch sonst die Wiederherstellung der alten Königsmacht in kirchlichen Dingen erstrebte. Eine Erhöhung der Geldbußen für kirchliche Vergehen, welche der Erzbischof Eysteinn durchgesetzt, ein neues Christenrecht, welches er eigenmächtig erlassen, die Besetzung der Pfarreien durch bischöfliche Ernennung statt durch die Wahl der Gemeinden und der Laienpatrone, welche er eingeführt hatte, bildeten ebensoviele Streitpunkte zwischen der Krone und dem Klerus, und wenn zwar der alte Eysteinn sich schließlich dem Könige schweigend gefügt hatte, so nahm doch nach seinem Tode (1188) sein Nachfolger Eiríkr den Kampf wieder auf. Als derselbe dem Könige die von ihm erbetene Krönung versagte, setzte dieser vor offenem Ding eine gerichtliche Entscheidung durch, welche zugunsten des alten Landrechtes gegen die von jenem beliebten Neuerungen fiel; da floh der Erzbischof nach Dänemark (1190), der König aber legte Beschlagnahme auf dessen Einkünfte, und beide Teile wandten sich nach Rom. Unterm 15. Juni

gleiche, welcher dem Philippus die Hochlande und den größeren Teil von Vikin einräumte, unter Ingis Oberhoheit, und dem alten Streite der Birkibeinar und Baglar ein Ziel setzte. Im Jahre 1217 starben rasch nacheinander Philippus und Ingí; aber weder des letzteren Sohn, Gudormr, noch dessen Bruder, Skúli jarl, wurde auf den erledigten Thron erhoben, sondern Hákon, ein 13jähriger unechter Sohn des K. Hákon Sverrisson. Unter ihm gab es noch ein Nachspiel zu den bisherigen Kämpfen. Zuerst erhob sich der Aufstand der Slittúngar, unter dem Priester Beni skinnknifr (1218), dann der der Ribbúngar, unter welchen jene aufgingen, geführt von Sigurðr (1220—22 und 1224—26), dann von dem Junker Knútr, und nach dessen Unterwerfung (1227) von Magnús blaðstakkr; aber beiden Parteien traten bereits die alten Baglar und Birkibeinar gemeinsam entgegen, und seit 1218 verschwindet der erstere Parteiname völlig. Dafür brach ein neuer Zwiespalt aus zwischen K. Hákon und seinem Vetter Skúli jarl. Ein Drittel des Reiches war diesem abgetreten worden, damit er dem Hákon huldige, und später hatte dieser selbst Skúlis Tochter Margrét geheiratet (1225), auch dem Skúli selbst den Herzogstitel verliehen (1237); dennoch blieb das Verhältnis stets ein gespanntes, bis endlich der erheizigte Skúli den Königstitel annahm (1238), und unter dem alten Parteinamen der Varbelgir den offenen Aufstand begann, der freilich zwei Jahre später zu seinem eigenen Untergange führte (1240). Damit war endlich die harte Zeit der Bürgerkriege beendet, welche über ein Jahrhundert lang Norwegen erschüttert hatten.

Die lange Regierung K. Hákons (1217—63), und mehr noch die seines Sohnes Magnús (1263—80) ist übrigens auch abgesehen davon, daß sie den Endpunkt der langwierigen inneren Unruhen bezeichnet, in mehrfacher Hinsicht epochemachend. Zunächst wurde unter diesen beiden Königen der Besitzstand des Reiches so abgeschlossen, wie er auf Jahrhunderte hinaus verblieb. So wurde ein Frieden mit Rußland abgeschlossen (1251), durch welchen die bis dahin streitigen Grenzen der beiderseitigen Herrschaft über die Finnen und Karelén festgestellt wurden,¹⁾ und bei dessen Bestimmungen es auch die späteren Verträge geraume Zeit belassen zu haben scheinen.²⁾ Ebenso wurde die Reichsgrenze Schweden gegenüber ihrer ganzen Länge nach festgestellt (1268—73), und zwar

¹⁾ Hákonar s. gamla, cap. 271.

²⁾ Vgl. Munch, in Langes Norsk Tidsskrift, V, S. 305—66.

wesentlich so, wie sie bis in das 17. Jahrhundert hinein sich erhielt.¹⁾ Von den Besitzungen endlich des nordischen Stammes im Westen wurden zwar die Hebriden samt Man, deren Abhängigkeit von Norwegen jederzeit eine ziemlich unsichere gewesen war, jetzt durch den Frieden von Perth an Schottland abgetreten (1266); aber die Orkneys, Shetland und die Färöer blieben im Besitze der norwegischen Krone, und Island sowie Grönland, welche bisher selbständige Freistaaten gebildet hatten, wurden jetzt zu norwegischen Schatzlanden (dieses 1261, jenes 1262—64); erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts (1468—69) gingen die Orkneys samt Shetland, erst im Jahre 1814 die Färöer, Island und Grönland für Norwegen verloren. — In umfassendster Weise wirkten ferner beide Könige für die Ordnung der Rechtszustände ihres Reiches. Wir wissen, daß K. Håkon sich, wahrscheinlich im Jahre 1244, mit seinem Erzbischof Sigurðr über ein neues Christenrecht einigte, welches, wenn auch zunächst nur für Drontheim bestimmt, doch tatsächlich weit über dessen Grenzen hinaus Geltung fand, und wir haben Grund anzunehmen, daß damals auch eine Revision der weltlichen Bestandteile des Drontheimer Rechtes stattfand. Später gab die Anwesenheit des Kardinallegaten Wilhelm von Sabina in Norwegen zu mancherlei legislativen Verbesserungen Veranlassung (1247), unter denen die Abschaffung der Eisenprobe speziell erwähnt wird. Im Jahre 1260 wurde ferner eine neue Thronfolgeordnung erlassen, und eine Reihe zumal strafrechtlicher Verbesserungen in die Gesetzgebung eingeführt, unter welchen es genügen mag, die Beschränkung der Blutrache hervorzuheben; sie wurden in das Gesetzbuch der Þrændir eingerückt, aber als „hin nyju lög“ von dessen übrigen Inhalte unterschieden, und wirklich finden wir sie als eine Einleitung unseren FrþL. vorangestellt, wobei die Thronfolgeordnung wohl nur zufällig in unseren Hss. fehlt. Weiter noch reicht die legislative Tätigkeit des K. Magnús, welcher derselbe den Beinamen „lagabœtir“ verdankt. Anfangs scheint auch er nur eine Verbesserung der vier Provinzialrechte Norwegens ins Auge gefaßt zu haben, und er setzte wirklich für das Gulafjng (1267), dann für das Eidsifjng und Borgarfjng (1268) neue Gesetzbücher durch; im Drontheimischen aber wurde er nur zur Umarbeitung der weltlichen Bestandteile des Rechts er-

¹⁾ Vgl. das Dokument in *Norges gamle Love*, II, S. 487—91; von Werlauff war dasselbe schon vorher mit trefflichen Anmerkungen ediert worden in den *Annaler for nordisk Oldkyndighed*, 1844—45, S. 147—92; vgl. Munch, ebenda, 1846, S. 150—68.

mächtigt (1269), das Christenrecht dagegen seiner Einwirkung entzogen. Jetzt erst kam man auf den Gedanken, ein gemeinsames Gesetzbuch für das ganze Reich auszuarbeiten; mag sein, daß der Plan vom Erzbischofe angeregt wurde, und daß die unter dem Namen des Christenrechtes K. Sverrirs bekannte Compilation mit dem Versuche zusammenhängt, ein gemeinsames Christenrecht mit dem Erzbischofe zu vereinbaren. Auf weltlichem Gebiete liegt das erste Ergebnis eines gleichen Strebens in der Járnsíða vor, einem Gesetzbuche für Island, welches der König im Jahre 1271 dahin schickte, und in den Jahren 1271—73 zur Annahme brachte; nachdem aber auf einem zu Bergen gehaltenen Reichstage (1273) auf dem Wege der Einzelgesetzgebung eine neue Thronfolgeordnung erlassen und eine Reihe anderer Punkte bereinigt worden war, erfolgte auch die Einführung eines neuen Landrechtes, zunächst für Drontheim (1274), und dann nach der Reihe auch für die anderen Dingverbände. Nur um wenige Jahre später wurde auch ein neues Stadtrecht eingeführt, und zwar wie es scheint zuerst für Bergen (1276), dann aber auch für die übrigen Städte; um dieselbe Zeit, oder vielleicht sogar schon um etwas früher, ging auch ein neues Dienstmännerrecht aus, und auch für Island wurde nunmehr ein neues Gesetzbuch, die Jónsbók, erlassen, welches im engsten Anschlusse an das norwegische Landrecht bearbeitet war, und im Jahre 1280 nach der Insel hinübergeschickt, im Jahre 1281 aber daselbst wirklich angenommen wurde. Allen diesen Gesetzbüchern, von der Járnsíða angefangen, fehlte materiell das Christenrecht, während sie formell einen hierauf bezüglichen Abschnitt enthalten; dafür entstanden aber ziemlich gleichzeitig gesonderte Christenrechte kirchlichen Ursprunges. Schon im Winter 1272—73 war Erzbischof Jón rauði mit der Bearbeitung eines solchen beschäftigt, und im wesentlichen muß sein Entwurf im Jahre 1273 schon fertig gewesen sein, da im Winter 1273—74 B. Árni von Skálholt auf Grund desselben ein Christenrecht für seine Diözese entwarf, das im Jahre 1275 bis auf ein paar Kapitel am Alldinge angenommen wurde. — Endlich knüpft sich an die Regierung des K. Magnús auch noch der Wiederausbruch des alten Zwiespaltes zwischen Staat und Kirche, welcher freilich erst geraume Zeit nach des Königs Tod zum endlichen Austrage kommt. Als ein Vorzeichen der bevorstehenden Feindseligkeiten darf bereits gelten, daß, wie oben bemerkt, im Jahre 1269 die Ermächtigung des Königs zur Revision des Drontheimer Rechtes auf dessen weltliche Bestandteile beschränkt wurde, sofern dabei unverkennbar der soeben

von Rom heimgekehrte Erzbischof Jón die Hand im Spiele gehabt hatte. Später gab die Ausschreibung eines allgemeinen Konzils (1272) ihm die Veranlassung, den Rechtszustand seiner Kirche zu prüfen, und über einzelne angebliche Verkümmernngen der kanonischen Freiheiten oder besonderer Privilegien beim Könige Beschwerde zu führen. Ein Reichstag wurde in Bergen gehalten (1273), um diese Streitpunkte womöglich noch vor dem Zusammenritte des Konzils zu erledigen, und wirklich wurde hier eine Übereinkunft erzielt, welche der Kirche ihre eigene Gerichtsbarkeit in allen geistlichen Angelegenheiten, die freie Besetzung der Bistümer und Abteien, sowie aller anderen Kirchenämter, eine ziemlich ausgedehnte Befreiung von der Heerlast, sowie das Versprechen zugestand, daß das geltende Recht in keiner Beziehung einseitig zu ihrem Nachteile geändert werden solle, wogegen der Erzbischof auf die von ihm behauptete Lehenshoheit des heil. Ólafr über die Krone, und auf jede Einmischung in dessen Besetzung verzichtete, mit alleinigem Vorbehalte des Falles völligen Aussterbens des königlichen Hauses. Aber der Papst, dessen Bestätigung ausdrücklich vorbehalten war, erteilte diese nur unter Bedingungen (1274), welche seitens des Königs nicht akzeptiert wurden, und so stand man wieder am alten Fleck.¹⁾ Doch kam im Jahre 1277 zu Tünsberg eine neue Übereinkunft zustande, welche im wesentlichen desselben Inhalts war mit jener früheren, jedoch mit einzelnen, der Krone günstigen Abweichungen, und diese wurde sofort von beiden Teilen beschworen, ohne irgend welchen Vorbehalt einer päpstlichen Bestätigung,²⁾ und damals scheint auch das Christenrecht des Erzbischofes, leicht überarbeitet, des Königs Genehmigung erhalten zu haben. Damit schien der Frieden zwischen beiden Gewalten auf die Dauer geschlossen; aber unmittelbar nach des K. Magnús Tod brach der Zwist neuerdings aus, und zwar diesmal heftiger als je. Der Erzbischof wollte die Jugend, in der K. Eiríkr Magnússon (1280—99) auf den Thron berufen wurde, für seine Zwecke benutzen; er zwang diesem einen der Kirche möglichst günstigen Krönungsseid ab, ließ von einem eben versammelten Provinzialkonzile Statuten entwerfen, welche mit aller Schärfe die weitestgehenden Forderungen der Kirche vertraten, und schickte sich an,

¹⁾ Norges gamle Love, II, S. 455—62; Diplom. Norveg., I, 64—65 (52—59); einen etwas abweichenden Text gibt Torfeus, hist. rer. Norveg., IV, S. 354—57.

²⁾ Norges gamle Love, II, S. 462—67.

die volle Befreiung allen geistlichen Grundbesitzes von allen Staatslasten zu begehren; unter den weltlichen Räten aber, welche für den jungen König die Regierung führten, scheint von vornherein gegen den Tünsberger Vergleich große Abneigung bestanden zu haben, welche nun zum vollen Ausbruche gelangte. Auf des Erzbischofs Wunsch, einzelne Punkte im Landrechte zugunsten der Kirche geändert zu sehen, ging man nicht ein; man erließ ein Gesetz, welches mit der „Compositio“ mehrfach in Widerspruch trat, und zumal mit dürren Worten die Geltung des „alten Christenrechtes“ aussprach; ja man verbot sogar den Verkauf von Silber an den Klerus, und erschwerte dadurch die Abführung der vom Papste geforderten Saladinsehnten aus dem Lande. Damit war der Kampf eröffnet. Der Erzbischof tat ein paar der regierenden Herren in den Bann; aber der wurde mißachtet, sein Münzrecht eingezogen, die geistliche Gerichtsbarkeit wieder den weltlichen Beamten überliefert, die Befreiung des Klerus von der Heerlast rückgängig gemacht, und überall das alte Christenrecht wieder an die Stelle des vom Erzbischof selbst verfaßten gesetzt. Eine Appellation an den Papst blieb erfolglos, da dieser auf die Forderung der königlichen Gesandten, vor allem den Tünsberger Vergleich aufzuheben, nicht eingehen wollte; der Erzbischof aber mußte jetzt mit zwei Bischöfen ins Ausland fliehen, dem Klerus wurde die Wahl vorgelegt, nach wie vor des Gottesdienstes zu pflegen oder das Land zu verlassen, und sie wählten das erstere. Noch in demselben Jahre (1282) starb der Erzbischof zu Skara, und da sein Stuhl zunächst unbesetzt blieb, und auch ein Hildegesuch der beiden ihm gefolgt Bischöfe nur zu einem ziemlich lauen Mahnschreiben des Papstes führte (1285), erlahmte der Widerstand; man ließ die Einsammlung des Papstzehntes durch Kardinal Hugutio ruhig geschehen (1286), und ordnete weltlicherseits die Kirchenverfassung frischweg wieder auf dem früheren Fuße, den Besitzstand rasch sich sichernd. Als B. Jörundr vom Papste per provisionem zum Erzbischof ernannt (1287) und mit dem Pallium bekleidet wurde (1288), mußte er die Gültigkeit des älteren Christenrechtes wenigstens in einer Reihe sehr erheblicher Punkte ausdrücklich zugestehen (1290), so gerne er auch die kirchlichen Ansprüche ihrem vollen Umfange nach weiter verfochten hätte, und so sehr er in einzelnen Kleinigkeiten, und zumal in der Verfolgung einzelner gegnerischer Persönlichkeiten noch seiner feindseligen Stimmung ihren Lauf ließ. Im Jahre 1291 mußte vollends der ganze Episkopat einen dem Königsthron sicherlich günstigen Vergleich eingehen, dessen Bestimmungen

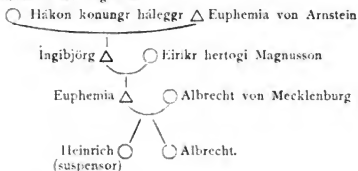
uns freilich nicht bekannt sind, und als der Erzbischof sich vollends im Jahre 1297 zum Jarl machen ließ, also dem Könige den Dienst eid schwören mußte, ließ sich die beanspruchte Selbstherrlichkeit nicht mehr geltend machen. Damit hatte die Krone ihren letzten Kampf mit der Hierarchie ausgefochten.

Über die weitere Geschichte Norwegens bis zur Kalmarer Union kann ich mich kurz fassen, da sie für die Rechtsverfassung des Landes geringe Ausbeute gewährt. Auf K. Eiríkr folgte dessen Bruder Hákon hálegg (1299—1319), welcher schon bei dessen Lebzeiten als Herzog an der Regierung Anteil genommen hatte. Für die Gesetzgebung war derselbe vielfach tätig, wie er denn zumal eine Thronfolgeordnung erließ (1302), welche den besonderen Verhältnissen seines Hausstandes angepaßt war, und die Würde des Jarles sowie der lendirmenn aufhob (1308), wenn auch die erstere nur mit gewissen Einschränkungen, die Verwaltung der verschiedenen Hofämter sowohl als der Syssel- und Lagmannsämter neu regelte, alle Landvergaben zurücknahm u. dergl. m. Der Staatsdienst wurde dadurch gänzlich seines früheren aristokratischen Charakters entkleidet, und ganz und gar zu einem bloßen Organe des königlichen Willens gemacht. Vielfache Verhandlungen sowohl als Verordnungen veranlaßte ferner die Hanse, deren Angehörige schon seit K. Sverris Zeiten einen schwungvollen Handel in Norwegen betrieben, und seit K. Hákon ganli ausgiebige Privilegien ebenso oft erneuert als wieder eingezogen sahen. Endlich bereitete sich jetzt auch bereits die Union bevor, indem Íngibjörg, des Königs einziges eheliches Kind, dem Herzoge Eiríkr Magnússon, des Schwedenkönigs Birgir Bruder, im Jahre 1302 verlobt und im Jahre 1312 angetraut wurde, nachdem sie in der Zwischenzeit lange zwischen ihm und seinem Neffen, dem Junker Magnús Birgisson, geschwankt hatte; ein Prinz Magnús, welchen sie von ihm gewann (1316), wurde der erste Unionskönig des Nordens. Bei K. Hákons Tod der legitime Erbe von Norwegen, wurde Magnús Eiríksson (1319—74) nämlich in Schweden, wo K. Birgir seine beiden Brüder, Eiríkr und Valdimarr, hatte gefangen nehmen und verkommen lassen, dafür aber samt seinem Sohne aus dem Lande fliehen müssen, durch Wahl auf den Thron berufen (1319), nachdem unmittelbar zuvor zu Osló eine Unionsakte zwischen beiden Reichen zustande gebracht worden war. Da der gefangene Junker Magnús hingerichtet wurde (1320), und dessen Vater Birgir wenig später starb (1321), war die Herrschaft des Gewählten auch in Schweden insoweit rasch befestigt; aber die heillose Wirtschaft,

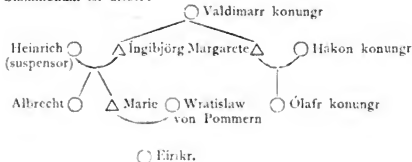
welche die Königinmutter mit ihrem Günstlinge, Knütr Porse, trieb, veranlaßte in Schweden (1322) wie in Norwegen (1323) Aufstände, und entzog ihr, nachdem sie diesen geheiratet hatte (1327) vollends allen Einfluß auf die Vormünderregierung, welche vielmehr fortan lediglich von den schwedischen Herren auf der einen und den norwegischen auf der anderen Seite geführt wurde. Im Jahre 1332 übernahm der König selbst die Regierung; aber er führte diese zunächst lediglich im Interesse von Schweden, während Norwegen vernachlässigt wurde. Der Unionsakte zuwider, hielt er sich fortwährend in Schweden auf; der Erwerb von Schonen (1332), welches, vom Dänenkönige Eirikr Menved an den Marschall von Eberstein verpfändet (1318) und von dessen Erben an Graf Johann von Holstein veräußert (1329), sich erhob und K. Magnús zum Könige gewählt hatte, und dann gegen eine Abfindungssumme von Graf Johann sowohl als K. Valdimarr förmlich abgetreten worden war (1332 und 1341), kam im Grunde nur Schweden zugute; nur für Schweden wurde ferner durch die Bearbeitung eines gemeinen Landrechts (1347) und wenige Jahre später auch eines gemeinen Stadtrechtes gesorgt. In Norwegen erzeugte dieses einseitige Verhalten bald ein Streben nach Lösung der Union, und schon im Jahre 1343 mußte auf einem Reichstage zu Vardberg des Königs 4jähriger Sohn Hákon als König von Norwegen, und dessen um ein Jahr älterer Bruder Eirikr als Thronfolger von Schweden bestellt werden, sodaß K. Magnús nur in Schweden lebenslänglich, in Norwegen dagegen nur bis zu Hákons Mündigkeit regieren sollte. Im Jahre 1350 wurde sogar bereits für den 10jährigen Hákon eine eigene Hofhaltung eingerichtet, und sollte fortan dessen Drost (dróttseti) die Regierung führen, wenn auch in seines Vaters Namen. Im Jahre 1355 aber trat K. Hákon Magnússon (1355—1380), eben mündig geworden, selbst die Regierung Norwegens an, wobei freilich ein Teil des Reiches, die sogenannten Schatzlande nämlich, also Island, Grönland, die Färöern, die Orkneys mit Shetland, endlich Hálogaland samt den Finnmarken, dem K. Magnus vorbehalten blieb. Freilich wurde die Union zunächst wieder hergestellt, und sogar deren Erweiterung vorbereitet. Das Streben Eiriks nach dem Reiche, dann nach dessen Tod (1359) der schmachliche Verlust Schonens, welches der König ohne ernstlichen Widerstand von den Dänen besetzen ließ (1360), dann Ölands und Gotlands, welches jene ebenfalls wegnahmen (1361), ließen die Schweden nicht zur Ruhe kommen, bis auch sie den Hákon zu ihrem Könige wählten (1362). Andererseits hatte Hákon bereits im Jahre 1359 die

7jährige Margarete, K. Valdimars Tochter, sich verlobt, und nachdem inzwischen ein anderes Verlöbniß mit Elisabeth von Holstein versucht worden war, kam im Jahre 1363 wirklich die Heirat zustande, welche später zur Erstarkung der Union führen sollte; indessen war eine ruhige Entwicklung derselben auch jetzt noch nicht beschieden. Die antiunionistische schwedische Aristokratie wählte sofort den Albrecht zum Könige, den zweiten Sohn Herzog Albrechts von Mecklenburg und der Euphemia Eiriksdóttir,¹⁾ und in der Schlacht bei Gäta (1365) wurden Magnús und Hákon geschlagen, und der erstere gefangen. Wohl brach im Winter 1370—71 in Oberschweden ein Aufstand aus zugunsten des Gefangenen, und fiel im Jahre 1371 K. Hákon mit einem norwegischen Heere in Schweden ein; aber da Albrecht sich in allem einem schwedischen Reichsrath fügte, kam es dahin, daß der Frieden zu Stockholm (1371) ihm den Königstitel ließ, wogegen Magnús gegen ein Lösegeld und den Verzicht auf Schweden samt Schonen freigegeben und mit einer Anweisung auf die Einkünfte des Bistums Skara abgefunden wurde. Die Union mit Schweden war damit rechtlich gelöst; K. Magnús aber ertrank im Jahre 1374. — Als im Jahre 1375 K. Valdimarr IV. von Dänemark ohne Hinterlassung männlicher Erben starb, schienen zur Erbfolge zunächst berufen einerseits Albrecht, ein Sohn der Ingibjörg Valdimarsdóttir und Herzog Albrechts von Mecklenburg, andererseits Olaf, ein im Jahre 1370 geborener Sohn der Margarete Valdimarsdóttir und K. Hákons von Norwegen.²⁾ Für Albrecht

¹⁾ Der Stammbaum ist folgender:

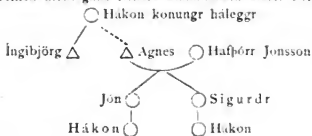


²⁾ Der Stammbaum ist dieser:



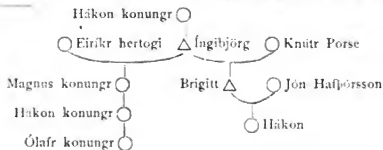
sprach, daß er von Valdimarr selbst die Zusage der Thronfolge (1371), und von Kaiser Karl IV. deren Bestätigung erhalten hatte; aber Dänemark war ein Wahlreich, wenn es gleich als selbstverständlich galt, daß man bei der Wahl vom regierenden Hause nicht abging, und durch die voreilige Annahme des Königstitels sowie die Erwirkung eines kaiserlichen Empfehlungsschreibens hatte jener dem auf seine Rechte eifersüchtigen Reichsrat Anstoß gegeben. Da umgekehrt Margarete mit ihrem Sohne sofort nach Dänemark eilte, und durch Vergabungen die dortigen Herren sich zu Freunden machte, blieb die Königswahl zu Odense (1375) ohne Ergebnis, und als der Mecklenburger sich daraufhin unter für Dänemark drückenden Bedingungen mit dem Holsteiner verbündete, wurde Ólafr zunächst zu Wiborg, dann aber auf einem Danehof zu Slagelse förmlich zum Könige gewählt (1376). Auch die Hansestädte erkannten ihn an (1376), und die von Mecklenburg sowohl als von Schweden aus begonnenen Feindseligkeiten blieben ohne wesentlichen Erfolg; da beim Tode K. Hákon's Ólafr Hákonarson auch in Norwegen sukzedierte, war somit die Union mit Dänemark tatsächlich hergestellt, wenn man auch eine förmliche Unionsakte nicht nötig befunden zu haben scheint. Ólaf's früher Tod (1387) drohte dieselbe freilich wieder in Frage zu stellen; indessen wurde doch Margarete, welche bisher schon, von einem Reichsrat unterstützt, die Regierung geführt hatte, sofort in Dänemark als eine „vollmächtige Frau und Herrin, und Vormünderin über das ganze dänische Reich“ anerkannt, und während man ihr hier die Regierungsgewalt nur bis zur Wahl eines ihr genehmen Königs übertrug, vertraute man sie ihr in Norwegen sogar auf Lebenszeit an (1388). Da Norwegen ein Erbreich war, galt es über die Berechtigung der verschiedenen Thronbewerber eine Entscheidung zu treffen, wobei neben Margarete selbst die beiden mecklenburgischen Albrechte, Erich von Pommern, endlich zwei norwegische Herren in Betracht kamen, Hr. Hákon Jónsson nämlich und Hr. Sigurðr Hafþórsson mit seinem Sohne Hákon.¹⁾

¹⁾ Der freilich nicht ganz sichere Stammbaum dieser Beiden ist folgender



andererseits auch folgender:

Die letzten beiden wurden als an sich unberechtigt erkannt, und die Mecklenburger sollten ihr Erbrecht durch ihre feindselige Haltung gegen Norwegen verwirkt haben; so entschied man sich für Erich von Pommern, und noch in demselben Jahre starb der jüngere Albrecht. Da nun auch ein Teil des schwedischen Adels die Margarete für Schwedens „vollmächtige Frau und rechte Herrin“ erklärte, mit dem Beifügen, daß man nach ihrem Tode oder noch bei ihrem Leben den als rechten König haben und halten wolle, den sie bestimme, kam es zum Kriege; aber der ältere Albrecht wurde bei Falköping geschlagen und mit seinem Sohne Erich gefangen (1389). Noch in demselben Jahre wurde Erich von Pommern vom Reichsrathe zu Helsingborg zum König von Norwegen erklärt, und am Eyrarþing in Drontheim als solcher ausgerufen, doch so, daß Margarete für ihn regieren solle, bis er mündig werde; der Krieg in Schweden aber ging fort, und brachte durch die Stiftung der Vitalienbrüderschaft (1392) und die zweimalige Plünderung Bergens (1393 und 1395) auch Norwegen schweren Schaden. Endlich erzwangen die Hansestädte einen Frieden (1395), welcher dem Albrecht samt seinem Sohne unter den drückendsten Bedingungen die Freiheit verschaffte; noch im selben Jahre wurde in Dänemark, und im Jahre 1396 auch in Schweden Erich der Pommer zum Könige gewählt, im Jahre 1397 aber erfolgte von einer Versammlung der vornehmsten Herren aus allen drei Reichen zu Kalmar dessen Krönung als Unionskönig. Eine Unionsakte, welche die Vereinigung der drei Reiche näher regeln und für die Dauer feststellen sollte, liegt uns nur im Entwurfe vor, und scheint nie zu einer rechtsförmlichen Ausfertigung gelangt zu sein; tatsächlich aber stand zwar die durch Margarete († 1412) zustande gebrachte Union der drei Reiche Schweden gegenüber von Anfang an auf schwachen Füßen, und wurde, soviel dieses Land betrifft, durch Gustav Wasas Wahl auf dem Reichstage zu Strengnæs definitiv gelöst (1523), für Norwegen und Dänemark dagegen bestand sie, wenn auch in mehrfach wechselnder Bedeutung, bis in die neueste Zeit hinein fort, indem sie erst durch den Kieler Frieden (1814) aufgehoben wurde.



Aufgabe und Einteilung der Vorträge.

Den Gegenstand der Vorträge hat das altnorwegische Staatsrecht zu bilden. Dieselben sollen sich also einerseits auf das norwegische Staatsrecht beschränken, und zwar im eigentlichen Sinne des Wortes, sodaß das Staatsrecht der norwegischen Nebenlande unberücksichtigt zu bleiben hat, soweit nicht etwa dessen Berücksichtigung durch die Bedeutung dieser Lande für Norwegen selbst gefordert wird, oder der Vergleichung desselben zur Erklärung des norwegischen Staatsrechtes erheblich beiträgt. Andererseits zieht sich eine chronologische Grenze insofern, als hier nur das in den Provinzialrechten und der Gesetzgebung des K. Magnús lagabøtir niedergelegte Recht zur Darstellung gebracht werden soll, wogegen auf die spätere Zeit nur insoweit herabgegriffen werden wird, als dies der Entwicklungsgang einzelner Institute etwa wünschenswert machen kann. Die Gliederung des Stoffes aber soll in der Art gehandhabt werden, daß ein erster Abschnitt das norwegische Land, ein zweiter das norwegische Volk, ein dritter das Königtum in Norwegen und ein vierter die Mitwirkung des norwegischen Volkes bei der Staatsregierung zu behandeln haben wird. Einzelne Wiederholungen werden sich allerdings bei dieser Einteilung nicht vermeiden lassen; dieselben sind aber auch bei jeder anderen unvermeidlich und überdies von vergleichsweise geringer Bedeutung.

Abschnitt I.

Das norwegische Land.

§ 1. Der Name und die Begrenzung Norwegens.

Der Name des Landes lautet noch bei Ari fróði († 1148) und bei älteren Dichtern *Norvegr*; von dieser Namensform ist

denn auch die Bezeichnung des Landes in der lateinischen sowohl als in der deutschen, englischen und französischen Sprache ausgegangen, wogegen die spätere Form des Namens, *Noregr*, und weiterhin *Norge*, erst aus jener älteren und volleren Form entstanden ist. Doch setzt diese letztere selbst wieder eine noch ältere Form *Nordvegr* voraus; in den altnordischen Quellen nicht mehr nachweisbar, findet sich „*Nordwegr*“ noch in K. Ælfreds angelsächsischer Übersetzung des Orosius,¹⁾ wogegen die ags. Chronik zu den Jahren 1028, 30 und 70 bereits *Norwægr*, *Norwegon*, *Norwegum* hat.²⁾ Diese älteste Namensform weist aber auf eine uralte geographische Anschauung zurück, vermöge deren man im Norden, den Himmelsrichtungen entsprechend, viererlei Länder und Völker unterschied, nämlich *Austrvegr*, *Austrvegir*, *Austmenn*, worunter ursprünglich die finnischen, litauischen und slavischen Länder und Völker im Osten der skandinavischen Halbinsel verstanden worden zu sein scheinen; *Vestrvegr*, *Vestrvegir*, *Vestmenn*, worunter man zunächst die britischen Inseln und Frankreich samt ihren Bewohnern verstand; *Sudrvegr*, *Sudrvegir*, *Sudrmenn*, welches anfänglich die deutschen Lande, dann aber auch Italien usw. bezeichnete; endlich *Nordrvegr*, *Nordrvegir*, *Nordmenn*, womit der skandinavische Norden, und insbesondere der nördlichste Teil des dortigen Landes und Volkes bezeichnet wurde. Mag sein, daß diese engere Begrenzung der letzteren Bezeichnungen die ursprüngliche ist, und hätte man sich solchenfalls alle vier Bezeichnungen als in Dänemark oder Schweden zu einer Zeit entstanden zu denken, in welcher man außer den deutschen Nachbarn im Süden, den keltischen im Westen und den finnischen und slavischen im Osten noch keine weiteren fremden Völker kannte. Doch findet man die Ausdrücke *Nordrálfr*, *Nordrlönd* auch für den gesamten skandinavischen Norden gebraucht, also Dänemark und Schweden mit inbegriffen, und in Deutschland sowohl als in Frankreich werden die Bezeichnungen *Nortmannia*, *Nortmanni* stets in diesem weiteren Sinne gebraucht, wogegen nur seltener, bei Dudo (am Anfange des 11. Jahrhunderts), im *Encomium Emmae* (um die Mitte des 11. Jahrhunderts), bei Adam von Bremen (am Schlusse des 11. Jahrhunderts), Norwegen und die Norweger von den übrigen Skandinaviern unterschieden werden, wie dies freilich in England schon K. Ælfréd († 901) getan hatte.

¹⁾ Thorpe, *Analecta anglosaxonica*, S. 85.

²⁾ ed. Earle, S. 162, 163, 209.

Über die Begrenzung Norwegens sprechen sich Oddr,¹⁾ Styrmir hinn fróði²⁾ und die legendarische Ólafs s. ens helga,³⁾ endlich die Fagrskinna,⁴⁾ ziemlich übereinstimmend dahin aus, daß im Süden die Elfr oder Gautelfr die Grenze gebildet habe, also die Göttaelf; hier stießen die drei Reiche der Dänen, Schweden und Nordleute zusammen, und die vor der Mündung des Flusses gelegene Insel Hising soll ein zwischen Schweden und Norwegen streitiger Besitz gewesen sein, bis sie der heil. Ólafr um das Jahr 1019 dem Schwedenkönig durch einen glücklichen Wurf im Würfelspiel abgewonnen habe.⁵⁾ Die Lage des ebenda als Grenzpunkt genannten Glaumsteinn scheint sich nicht mit Sicherheit bestimmen zu lassen; ein „Glaumsteinn í Hallandi“ wird in dem Anhang zur Landnáma,⁶⁾ ein Glaumsteinn, Gleyinsteinn oder Glymsteinn ebenda in der Hákonar s. gamla genannt,⁷⁾ und in den Regesta geographica zu Bd. XII der Scripta historica Islandorum findet man nähere Angaben über den Stein, während Glumsteensvig, und etwas weiter landeinwärts Glumsteen, auf dem Kärtchen des Herzogtums Halland verzeichnet ist, welches Langebeks 7. Bande beigegeben ist. Auf neueren Karten finde ich die Örtlichkeit nicht angegeben, und muß dahingestellt sein lassen, ob der zwischen Warberg und Falkenberg gelegene Ort nicht zu weit südlich liege, um als Grenzbezeichnung gelten zu können. Bemerkt muß aber noch werden, daß zwar die Schwedenkönige vorübergehend die norwegische Grenzprovinz Ránriki,⁸⁾ die Dänenkönige sogar ganz Vikin an sich zu bringen wußten, daß jedoch durch solche Übergriffe die Südgrenze Norwegens nicht auf die Dauer verrückt wurde; erst durch den Frieden zu Roeskilde (1658) und zu Kopenhagen (1660) wurde die erstere Landschaft, jetzt Båhuuslän genannt, bleibend an Schweden abgetreten. — Während die Göttaelf von ihrem Austritte aus dem Vænersee ab im großen und ganzen die Grenze gegen Schweden hin bildet, werden weiter nördlich die dichten zwischen beiden Reichen gelegenen Waldungen und zumal der Eiddaskógr, und weiterhin die Kilir, d. h. das Kjölengebirge bis zur Finnmark hin als solche bezeichnet;⁹⁾ doch fehlte es auch auf dieser Strecke keineswegs an mehrfachen Grenzstreitigkeiten. So war zunächst Vermaland samt den etwas weiter

¹⁾ Ed. Munch, 15/21, und wenig anders ed. Hafn., 18/271—72.

²⁾ Flbk.

III, S. 246.

³⁾ Legendarische Sage, 29/21, und 40/28.

⁴⁾ Fagrsk.,

93/77.

⁵⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 97/321, usw.

⁶⁾ Landnáma,

Anhang, S. 326.

⁷⁾ Hákonar s. gamla, 285/65 und 286/66—68.

⁸⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 59/263 usw.

⁹⁾ Ebenda, 59/263.

südlich gelegenen Dalslönð lange Zeit hindurch ein bestrittener Besitz gewesen. Ein uralter Besitz des ynglingischen Königshauses, wurde Vermland noch bis gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts von den norwegischen Königen in Anspruch genommen,¹⁾ wogegen die Landschaft bereits zu des heil. Ólafr Zeiten als unzweifelhaft zu Schweden gehörig galt;²⁾ gelegentlich des Friedensschlusses zu Konungahella (1019) wird bezüglich ihrer keines Zwiespaltes gedacht,³⁾ und auch zur Zeit des K. Haraldr harðráði wird sie ohne weiteres zu Schweden gerechnet.⁴⁾ Dalsland aber, d. h. der westlich des Vænersees zwischen Vermland und Båhuslän gelegene Landstrich, wurde noch in weit späterer Zeit von K. Magnús berbeinn in Anspruch genommen, ohne jedoch bei dem zu Konungahella erfolgten Friedensabschlusse (1100) behauptet werden zu können;⁵⁾ die zu K. Magnús lagabœtirs Zeit vorgenommene Grenzregulierung⁶⁾ weist beide Landschaften ganz gleichmäßig Schweden zu. Weiter im Norden hatte Jamtaland, und sogar ein Teil von Helsingjaland, bereits im Verlaufe des 8. Jahrhunderts von Norwegen aus Einwanderer erhalten, deren Zahl sich während K. Haraldr hárfagris Regierungszeit sehr vermehrte; die Bewohner von Helsingland, welches der Küste entlang bereits von Schweden aus bevölkert worden war, standen jedoch unter schwedischer Herrschaft, während Jamtaland zunächst ganz unbeachtet und sich selbst überlassen geblieben zu sein scheint. Später soll K. Hákon góði die Jamtäländer nicht nur, sondern auch den aus Norwegen stammenden Teil der Helsingländer zur Unterwerfung unter Norwegen bewogen haben;⁷⁾ nach der Svolderer Schlacht, wenn nicht schon früher, scheinen aber beide Landschaften wieder an Schweden gefallen zu sein, da noch der heil. Ólafr mit seinem schwedischen Namensvetter über die Erhebung der Schätzung in Jamtaland zu streiten hatte,⁸⁾ und selbst durch den Friedensschluß von Konungahella (1019) kam die Landschaft nicht an Norwegen zurück, vielmehr scheiterten die Versuche des heil.

¹⁾ Eigna, 73—79 (174—91); Ágrip, 5; Heimskr. Hákonar s. góða, 8, 88. ²⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 76, 286 und 191, 452. ³⁾ Ebenda, 97, 321.

⁴⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 72, 601—2. ⁵⁾ Theodorici monachus, 31; Ágrip, 42, 413—14; FMS. VII. 26, 52 und 31, 62—3; Heimskr. 13, 649. ⁶⁾ Rydberg, Sverges Traktater, I, S. 242 und fgg. Vgl. die Anmerkungen Werlauffs und Munchs zu dem Dokumente, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1845, S. 147—92 und 1846, S. 150—68.

⁷⁾ Heimskr. Haralds s. hárfagra, 20, 62; Hákonar s. góða, 14, 91; Ólafs s. helga, 147, 391—92 usw. ⁸⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 61, 266.

Olafr, sie sich zu unterwerfen, an dem Widerstande der Jämten selbst.¹⁾ Erst zu Anfang des 12. Jahrhunderts brachte K. Eysteinn Magnússon Jämtland wieder an Norwegen zurück;²⁾ indessen steht doch noch dahin, ob selbst diesmal der Besitz ein dauernder war. Sturla Þórðarson bezeichnet Jämtland ausdrücklich als von K. Sverrir erst erobert,³⁾ was freilich die Lebensbeschreibung dieses Königs selbst nicht bestimmt ausspricht,⁴⁾ jedoch aber vortrefflich zu der feststehenden Tatsache stimmt, daß die Landschaft auch in späterer Zeit noch in kirchlicher Hinsicht zur Diözese Upsala, nicht Nidarós gerechnet wurde, und möglicherweise auch mit der weiteren Tatsache in Verbindung zu bringen ist, daß die *Historia Norvegiæ* neben Schweden, Götland und Angermannland auch Jämtland zu den an Norwegen angrenzenden Ländern zählt.⁵⁾ Von da ab blieb dagegen Jämtland bei Norwegen, aber Helsingland bei Schweden; Herjedalen jedoch, welches bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts von Norwegen aus bevölkert worden sein soll,⁶⁾ scheint stets norwegischer Besitz geblieben zu sein, wie dasselbe dann auch in kirchlicher Beziehung unter Nidarós stand, und bei der Grenzberichtigung, über welche unter K. Magnús lagabœtir zwischen Schweden und Norwegen verhandelt wurde, werden bereits Jämtland und Herjedalr ganz gleichmäßig zu Norwegen, dagegen Järnberaland und Helsingjaland zu Schweden gerechnet. Erst durch den Frieden zu Brömsebro (1645) wurden beide Provinzen an Schweden abgetreten, welchen dann auch die beiden, bis dahin zu den Eystridalir gehörigen Kirchspiele Idre und Særna⁷⁾ folgten, die bereits im Jahre 1644 von Schweden aus besetzt, im Friedensvertrag aber nicht erwähnt worden waren, jedoch in, wenn auch nicht unbestrittenem, schwedischen Besitze blieben, bis endlich durch einen Traktat von 1751 deren Abtretung, vorbehaltlich einer geringen Grenzregelung, dänischerseits offiziell zugestanden wurde. — Am unbestimmtesten war die Grenze im Norden und Nordosten des Landes. In nationalem Sinne reichte Norwegen nur etwa bis zum Malangenfjord hinauf, wenig südlich von Tromsö; hier begannen sodann die Finnmarken (Finnmörk), welche keine germanische, sondern nur eine lappische

¹⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 147/392; 151/403—5. ²⁾ Heimskr. Sigurdar s. Jörsalafara, 16/671—71; FMS., VII, 17/100—101; Morkinsk., 166; Fagrsk., § 248. ³⁾ Hákonar s. gamla, 10/248. ⁴⁾ Sverris s., 26/66—69.

⁵⁾ Bei G. Storm, Monumenta historica Norvegiæ, S. 74. ⁶⁾ Rydberg, ang. O., I, S. 245. ⁷⁾ Vgl. Yngvar Nielsen, in der (Norsk) Historisk Tidsskrift, III, S. 195—223 (1875).

Bevölkerung hatten, und insofern nicht mehr zu Norwegen gerechnet wurden. Aber doch waren auch diese dem norwegischen Könige untertan, wenn sie auch als ein eigenes Schatzland betrachtet und nicht als ein Bestandteil Norwegens selbst angesehen wurden; im politischen Sinne mochte man auch diese Landschaft immerhin noch zu Norwegen zählen. Von hier aus kann demnach der Mönch Oddr ebensogut die Finnmörk als ein im Norden von Norwegen gelegenes Grenzland bezeichnen, und somit nicht mehr als zu Norwegen gehörig betrachten, als umgekehrt Styrmir, die Fagrskinna und die Historia Norvegiæ diese Landschaft in das Reich einbeziehen, und somit dessen Grenze bis an das weiße Meer (Gandvik) vorrücken mögen. In der Nähe des weißen Meeres ist aber auch jener Vegistafr oder Ægistafr zu suchen, welchen mehrfache Quellen als den nördlichsten Grenzpunkt des Reiches nennen, und mag er wohl mit Sviatoi Nos, d. h. dem heiligen Vorgebirge identisch sein, welches den Ostpunkt der vormals zu Norwegen gehörigen Murmanschen Küste bildet; ¹⁾ ebenso aber auch jenes Nánes, welches anderwärts einmal in gleicher Bedeutung erwähnt wird. ²⁾ Übrigens hatte die nomadische Lebensweise der lappischen Bevölkerung zur Folge, daß alle Herrschaft über dieselbe einen mehr persönlichen als territorischen Charakter zeigen mußte, was die Feststellung bestimmter Reichsgrenzen im Norden sehr erschwerte. Schon im Jahre 1251 wurde mit Rußland über die Beilegung von Feindseligkeiten an der Finnengrenze unterhandelt, und ein Vertrag abgeschlossen, dessen Bedingungen uns indessen nicht bekannt sind; ³⁾ im Laufe des 14. Jahrhunderts aber verwickelte die Union, in welche Norwegen zu Schweden trat, das erstere Reich mehrfach in die Feindseligkeiten, in welche Schweden durch sein stetiges Vordringen in Finnland zu dem russischen Nachbarn geriet. Es kam nunmehr zu einer Reihe von Friedenstraktaten (1326, 1338, 1351); ⁴⁾ eine feste territorische Reichsgrenze wurde jedoch für die Finnmörk Schweden gegenüber erst durch den Frieden von Knaeröd (1613), und Rußland gegenüber vollends erst durch einen im Jahre 1826 abgeschlossenen Vertrag erreicht, welcher dem langjährigen Streite über den bisherigen gemeinschaftlichen Bezirk in den Lappmarken ein Ende machte. — Im Westen endlich bildete selbstverständlich die See Norwegens

¹⁾ Vgl. G. Storm in den Monumenta historica Norvegiæ, S. 78 Anm. 3.

²⁾ Legendarische Ólafs s. helga, 40/28.

³⁾ Hakonar s. gamla,

271/43—44.

⁴⁾ Vgl. Munch, in Langes Tidsskr., V, S. 305—66.

Grenze; wenn Oddr und die legendarische Ólafs s. ens helga dafür den Öngulseyjarsund, d. h. die Meerenge von Anglesea, als Westgrenze nennen, so liegt dieser ihrer Angabe eine Verwechslung des Landes Norwegen mit dem Reiche des norwegischen Königs zugrunde, welches letztere auch die Hebriden mit umfaßte, und somit allerdings bis zu jenem Punkte reichte.

§ 2. Die weltliche Bezirkseinteilung Norwegens.

Ihren Schwerpunkt findet die ältere norwegische Bezirksverfassung in dem Begriffe des fylki oder Volklandes. In die vorgeschichtliche Zeit zurückreichend, und ursprünglich ein selbständiges Staatsgebiet bildend, hat sich dieses auch nach Herstellung eines Gesamtreiches erhalten, nur daß es jetzt seine frühere Selbständigkeit eingebüßt und die Natur einer bloßen Provinz angenommen hat. Allerdings läßt sich nicht behaupten, daß alle einzelnen Volklande genau in dem Bestande, welchen sie später zeigen, bereits jener ältesten Zeit angehörten, und ebenso wenig annehmen, daß die Einteilung des Reiches in Volklande zu irgend einer Zeit eine völlig erschöpfende und alle einzelnen Teile des Reiches umfassende gewesen sei. Wir finden vielmehr einerseits noch in durchaus geschichtlicher Zeit einzelne Landschaften vor, welche nie anders als Volklande bezeichnet werden, wie z. B. Jamtaland und Herjárdalr, Valdres und Haddingjadalr, die Rábyggjalög, dann die Guðbrandsdalir und Eystridalir, und wir können andererseits auch in einer Reihe von Fällen eine spätere Vereinigung mehrerer ursprünglich getrennter Landschaften zu einem einzigen Volklande nachweisen, wie denn z. B. das Firdafylki aus den Landschaften Firdör, Fjalir und Gaular, das Hördafylki aus den Landschaften Hördaland, Vörs und Hardangr, das Haðafylki aus den Landschaften Haðaland, Hringariki, Land und Þótn, das Raumafylki aus den Landschaften Raumariki und Söleyjar zusammengesetzt ist, und noch in ziemlich später Zeit das Grenafylki aus den Landschaften Grenland und Vestmarar, Grenmarr und Höfund dann Þelamörk und Naumudalr erwuchs. Indessen wird durch derartige Vorkommnisse weder der Begriff des Volklandes als eines ursprünglich selbständigen Staatsorganismus, noch auch die andere Tatsache beeinträchtigt, daß die Einteilung in Volklande den weitaus größten und wichtigsten Teil des Reiches umfaßte. Die Bezirke,

welche nicht als Volklande bezeichnet werden, gehören zumeist dem inneren Lande an, und mögen somit erst in späterer Zeit ihre Bevölkerung erhalten haben, sodaß sie zu der Zeit, in welcher Begriff und Grenzen der Volklande sich feststellten, noch garnicht in Betracht kommen konnten; die spätere Verbindung früher gesonderter Landschaften mochte dagegen mit dem Bestreben zusammenhängen, die Bezirkseinteilung des Reiches gleichartiger zu gestalten. Die geringe Zentralisation des Staates, und andererseits das kräftige Auftreten föderativer Tendenzen mußte Umgestaltungen der letzteren Art sehr erleichtern, und kann dieserhalb auf die Vorgänge in England verwiesen werden, dessen Einteilung in shires ja ebenfalls im großen und ganzen auf älterer Kleinstaateri beruhte, aber doch im einzelnen gar vielfach von administrativen Gesichtspunkten aus modifiziert oder vervollständigt wurde. Daß aber zumal in Vikin und in den Hochlanden derartige Unregelmäßigkeiten sich vorzugsweise bemerkbar machen, kann möglicherweise mit der gerade hier länger erhaltenen Kleinstaateri, sowie mit der hier öfter wiederkehrenden Fremdherrschaft in Zusammenhang stehen. Beides konnte die hier erst später durchdringende Alleinherrschaft zu umso gründlicherem Brechen mit der alten Volklandsverfassung veranlassen, und mag sein, daß es der heil. Ólafr war, welcher gelegentlich der Reorganisation des Eidsifafingnes auch eine mehr auf administrativen als historischen Gesichtspunkten beruhende Bezirkseinteilung durchführte. — In sprachlicher Beziehung bemerke ich noch, daß fylki, von folk abgeleitet, gleichwie dieses ursprünglich die zur Schlacht geordnete Mannschaft bezeichnet, wie denn auch das Zeitwort fylkja das Ordnen der Schlachtreihe bezeichnet; von hier aus erst erlangt das eine wie das andere Hauptwort dann auch die Bedeutung Schar, und wird fylki dann auch zur Bezeichnung des von einem Volkskomplexe besetzten Landes. Man darf daran erinnern, daß einerseits auch Ausdrücke wie allsherjarþing, allsherjardóm, allsherjarfé und dergl. mehr, dann in den festländischen Quellen Ausdrücke wie exercitus Francorum, Langobardorum usw. die Gleichstellung der Begriffe von Volk und Heer bestätigen, und daß andererseits auch in Schweden die Bezeichnung folkland für bestimmte Bezirke gebraucht, und in England von Norðfole und Suðfole als den beiden Abteilungen des ostanglischen Landes gesprochen wird. Dagegen halte ich es, wie Fritznér, für durchaus willkürlich, wenn in der jüngeren Edda zwischen folk und fylki unterschieden, und unter jener Bezeichnung eine Zahl von 40, unter dieser eine Zahl von 50

Menschen verstanden werden will; ¹⁾ für ebenso willkürlich aber auch, wenn der Mönch Oddr bemerkt: ²⁾ „en þat er fylki kallat með Norðmönnum, er gera má af 12 skip alskipuð af mönnum ok vápnum, ok á hverjo skipi 60 manna eða 70, sem þá var siðr til“. Die Angaben der ersten Quelle über die verschiedenen Personenkomplexe und deren ziffernmäßige Bedeutung sind überhaupt zumeist nur als eine Spielerei zu betrachten, wenn auch einzelnen unter ihnen, wie sich gleich zeigen wird, eine ernsthaftere Bedeutung allerdings zukommt; ein grundsätzlicher Zusammenhang aber der Einteilung des Landes in Volklande mit der Verfassung der Seewehr scheint nie bestanden zu haben, und zeigen auch die älteren Angaben über die Zahl der von einem jedem Volklande zu stellenden Schiffe, daß diese Zahl in verschiedenen Volklanden eine ganz verschiedene war. Die Zahl aber der Volklande in Norwegen betrug in der genauer bekannten Zeit 24—25, wozu dann noch 9—10 unter solchem Namen nicht auftretende Bezirke hinzukommen.

Die einzelnen Volklande zerfallen sodann wieder in kleinere Bezirke, für welche, wenigstens teilweise, die Bezeichnung *hérað* üblich war, welche ja auch in Dänemark, und teilweise auch in Schweden, zumal in dessen götischen Provinzen, gebraucht wurde. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Bezeichnung ihrem Wortlaut nach auf die Zahl hundert zurückführt, und daß somit der betreffende Bezirk mit dem schwedischen *hundari* und dem *ags. hundred*, dann weiterhin mit dem alemannischen *huntari* und der fränkischen *centena* zusammenzustellen ist. In einer Reihe von Fällen, zumal aber wenn es gilt, den Tatbestand gewisser, mit gesammelten Gehilfen begangener Verbrechen festzustellen, wurde es den älteren germanischen Rechten nötig, eine bestimmt abgegrenzte Zahl von Personen unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammenzufassen; unter den zu solchem Behufe aufgestellten technischen Bezeichnungen findet sich aber auch der Ausdruck „Heer“ verwendet. Die verschiedenen Rechte bestimmen dabei freilich dessen Begriff sehr verschieden. Das langobardische Recht fordert für den Begriff des „*exercitus*“ eine Schar von mindestens vier Männern, ³⁾ und daß dabei *exercitus* nur die Übersetzung eines entsprechenden einheimischen Wortes ist, zeigt eine andere Stelle, welche dafür den

¹⁾ *Skáldskaparmál*, 66/534. ²⁾ *Ed. Hafn.* 41/306; in *ed. Munch*, 33/35 steht irrig XL statt LX.

³⁾ *Ed. Rothari*, 19; vgl. *Ratchis*, 10 (*Monum. Germ., Leg.* IV. S. 16 und 190).

Ausdruck arischild, d. h. Heerschild, braucht.¹⁾ Das dänische Recht läßt „hærværki“ nur von mindestens fünf Männern begehen;²⁾ das angelsächsische dagegen spricht bis zu sieben Personen von einzelnen Dieben, von 7—35 von einer „hlöd“ oder Bande, und erst von 35 an von einem „here“, während es das hærværki des dänischen Rechtes als „hereteam“ bezeichnet.³⁾ Das bayrische Recht endlich fordert für das Verbrechen der „heriraita“ eine Zusammenrottung von mindestens 42 Männern, wogegen es von einer geringeren Anzahl höchstens das Vergehen der „heimzuht“ verüben läßt.⁴⁾ Nun finden wir in der jüngeren Edda eine Zusammenstellung ähnlicher Bezeichnungen für bestimmte Zahlenkomplexe von Personen,⁵⁾ und wenn zwar, wie oben bereits bemerkt, gar manche von diesen sicherlich ganz untechnische, und nur zu dem Behufe willkürlich aufgenommen sind, um eine größere Vollständigkeit der Nomenclatur zu erzielen, so kommt doch anderen ebenso unzweifelhaft eine bestimmte juristisch-technische Geltung zu, wie denn z. B. die Bezeichnung „föruneyti“ für vier und „flokkr“ für fünf Männer durch ausdrückliche Vorschriften eines unserer Provinzialrechte bestätigt wird.⁶⁾ Da liegt es nun nahe, auch die weitere Angabe „herr er hundrat“, als eine technisch-juristische anzusehen, und da hérað sich von herr ableitet,⁷⁾ so muß, wenn herr eine Zahl von 100, oder vielmehr 120 Männern bedeutet, das hérað mit unserer Hundertschaft zusammenfallen: bestätigt wird dieser Schluß, welchen übrigens schon Stjernhöök, Ihre und Geijer, Kofod Ancher und Velschow, J. Grimm und Dahlmann, R. Keyser und P. A. Munch gezogen haben, noch durch die weitere Tatsache, daß in den schwedischen Quellen die Ausdrücke hundari und hərəþ geradezu mit einander wechseln. Übrigens hat sich die Bedeutung des Wortes schon frühzeitig abgeschwächt, und wird dasselbe sogar in den Legalquellen schon oft genug in dem unbestimmteren Sinne eines Landbezirkes überhaupt, zumal auch im Gegensatze zu den Stadtbezirken gebraucht, während dieselben Quellen freilich anderwärts wieder an der älteren, engeren und technischen Geltung des Ausdruckes festhalten; es muß demnach stets von Fall zu Fall festgestellt werden, in welchem Sinne derselbe an jeder einzelnen Stelle

¹⁾ Leges Liutprandi, 134 (ebenda S. 166).

²⁾ Skånelagen, 87.

Andreas Sursnio, 60, Bjarkeret, 47 und K. Knüts Verordnung, S. 438—9 (bei Schlyter, IX); Valdimars Sællanske Lov, 56 und 64; Eriks Sællanske Lov, II, 16.

³⁾ Ine, 13—15.

⁴⁾ Leges Bajuvar., IV, 23 (Monum.

Germ. Leg. III, S. 293).

⁵⁾ Skáldskaparmál, 66/532—34.

⁶⁾ GþL.

154 und 168.

⁷⁾ Guðbrandr Vigfusson, h. v.

zu verstehen sei. — Nicht selten werden nun aber, und zwar in den Legalquellen sowohl als in den Urkunden, auch noch ganz andere Bezeichnungen für gewisse Unterabteilungen der Volklande gebraucht, und zwar Bezeichnungen, welche zwar auch mit Zahlbegriffen zusammenhängen, aber mit Zahlbegriffen von ursprünglich territorischer, nicht persönlicher Geltung. In nicht wenigen Teilen des Reiches zerfielen die Volklande in Hälften (*hálfur*). So teilt sich Hálogaland in eine nördliche und eine südliche Hälfte,¹⁾ und G. Storm hat dargetan,²⁾ daß diese Einteilung daselbst bis in des heil. Ólafr Zeit hinaufreicht. Für das Naumdælafylki ergibt sich aus einer Urkunde aus dem Jahre 1344 die Einteilung in eine obere und eine niedere Hälfte,³⁾ und eine ganz entsprechende Zweiteilung bezeugt eine Urkunde des Jahres 1278 von dem Sparbyggjafylki im Drontheimischen in der sie von dessen oberer Hälfte spricht;⁴⁾ mit solchen Vorkommnissen muß es zusammenhängen, wenn auch in dem dröner Rechtsbuche von der Möglichkeit die Rede ist, daß ein Volkland geteilt sein,⁵⁾ und daß in demselben ein *hálfþing* bestehen könnte,⁶⁾ oder wenn daselbst als ein Vorrecht, welches die drei Könige Eysteinn, Sigurðr Jórslafari und Ólafr den Úteynir, d. h. den Bewohnern von Yttero im Skeynafylki zugestanden haben, das Recht bezeichnet wird,⁷⁾ zu Jórúlsstaðir ihr eigenes Ding zu halten, wie die Gesamtheit der fylkismenn. Auch in den Hochlanden läßt sich das *hálfþing* nachweisen,⁸⁾ und da im Borgarþing je zwei fylkiskirkjur auf das Volkland gerechnet werden, wird man vielleicht auch hier eine Spaltung dieses letzteren in zwei Hälften annehmen dürfen. Endlich mag auch der innerhalb des Egðafylki gemachten Scheidung zwischen Austragðir und Norðragðir eine ähnliche Zweiteilung zugrunde liegen, wobei indessen dahinstehen muß, ob solcher Zweiteilung in allen Fällen dieselbe Bedeutung beizulegen sei. In manchen Fällen, und zumal im Drontheimischen und vielleicht auch in Vikin, scheint dieselbe eine durchgreifende gewesen zu sein, indem das *hálfþing* an die Stelle des fylkiskirkjur trat, nicht unter diesem stand, und die Kirchen beider Hälften des Volklandes als fylkiskirkjur behandelt wurden; in solchem Falle waren eigentlich aus dem einen Volklande deren zwei geworden, wenn auch aus geschichtlicher Pietät, oder auch weil die Spaltung nicht auf allen Gebieten gleich durch-

¹⁾ GþL. 315; vgl. FrþL. XVI, 2. ²⁾ Sigurd Ranessøns Proces, S. 60—65 (1877). ³⁾ Diplom. norveg. I, 290/230. ⁴⁾ Diplom. norveg. II, 18/18.

⁵⁾ FrþL. X, 30. ⁶⁾ ebenda, XIV, 7. ⁷⁾ ebenda, VIII, 19 und XV, 16.

⁸⁾ Vgl. das Bruchstück der EþL., in Norges gamle Love, II, S. 523.

greifend sich geltend machte, die Form und der Name der hergebrachten Einheit sich erhielt. An der Mole dagegen, wie in den Hochlanden und in Helgeland, reichte die Spaltung nicht so weit; ein fylkisþing erhielt sich über dem hálfþing, und in diesem Falle wenigstens war die háfa in der Tat nur eine Abteilung des nach wie vor als Einheit fortbestehenden Volklandes. Häufiger noch als Hälften finden sich Drittel (þriðjúngar) und Viertel (fjórðungar), dann weiterhin Sechstel und Achtel (settúngar, áttúngar), als Unterabteilungen der Volklande erwähnt, und zwar nennen die FrþL. sowohl Drittel und Viertel¹⁾ als Sechstel und Achtel,²⁾ die GþL. Viertel und Achtel,³⁾ die EþL. Drittel,⁴⁾ und ist dabei die Meinung doch wohl die, daß die Sechstel als Unterabteilungen der Drittel, die Achtel aber als Unterabteilungen der Viertel gelten, also die Drittel und Viertel sich gleichmäßig in Hälften teilen sollten. Man sieht, alle diese letzteren Abteilungen gehen von dem Volklande als von einer Einheit aus, durch deren Zerlegung in zwei, drei oder vier, dann sechs oder acht Teile sie sich bilden, wogegen die Hundertschaft, soweit deren ziffernmäßige Bedeutung in Frage kommt, nur durch die Summierung einer Anzahl von kleineren Einheiten erwachsen sein kann; jene entstehen also durch Division, während diese durch Multiplikation sich bildet, und sie sind überdies von Anfang an Abteilungen des Landes gewesen, wogegen diese ursprünglich jedenfalls nur eine persönliche Abteilung des Volkes gewesen sein kann. Da entsteht nun die Frage, ob beide Bezirksabteilungen in der für uns geschichtlichen Zeit wirklich von einander verschieden gewesen seien, oder ob es sich bei ihnen nicht vielleicht bloß um verschiedene Namen für dieselbe Sache gehandelt habe? Dahlmann hatte sich bereits für die letztere Annahme ausgesprochen,⁵⁾ und ich war ihm schon in einer früheren Schrift gefolgt,⁶⁾ nur mit dem Unterschiede, daß ich die Sechstel und Achtel schon damals als Unterabteilungen der Drittel und Viertel auffaßte, während Dahlmann auch sie diesem letzteren parallel stellen, also neben Volklanden von drei und vier auch solche von sechs und acht Horden annehmen wollte. Dagegen hatte sich Munch schon in einer früheren Schrift für die erstere Alternative ausgesprochen,⁷⁾ indem er die Drittel, Viertel usw. als eine höhere, zwischen dem fylki und dem hérað in

¹⁾ FrþL. II, 7. ²⁾ ebenda, II, 14; IV, 8. ³⁾ GþL., 9, 12, 298, 301 und öfter. ⁴⁾ EþL. I, 32, 34, 38; vgl. Norges gamle Love, II, S. 523.

⁵⁾ Geschichte von Dänemark, II, S. 294—95. ⁶⁾ Die Entstehung des isländischen Staats, S. 118—19. ⁷⁾ Norges Beskrivelse, S. 9.

der Mitte stehende Einteilung auffassen wollte, und er hat auch später noch an dieser Auffassung festgehalten,¹⁾ obwohl ihm Zweifel an deren Richtigkeit gekommen waren. Für die erstere Annahme läßt sich geltend machen, daß K. Haraldr hárfagri bei der Ordnung der Bezirksverwaltung seines Reiches über jedes fylki einen jarl setzte, und jedem jarle „fjóra hersa eða fleiri“ untergab;²⁾ da nämlich der hersir, wie sein Name zeigt, je über ein hérað gesetzt war, zeigt diese Angabe, daß vier hérað im fylki eine ganz gewöhnliche Erscheinung waren. Bedeutsamer noch ist ein weiterer Umstand, auf welchen bereits der alte Páll Vidalín aufmerksam gemacht hat.³⁾ Nach den GþL. soll nämlich, wenn ein in Stammgutssachen am fjórðungsþíng gesprochenes Urteil gescholten werden will, der Zug an das fylkiþíng gehen, womit dann der Spruch „úthéraðsmenn“ anheimgegeben wird, welche nicht der „þingsókn“ angehören, von welcher das angefochtene Urteil gefällt worden war;⁴⁾ daß der fjórðungr mit der þingsókn sowohl als dem hérað sich deckt, ist hiermit denn doch unverkennbar ausgesprochen. Endlich stimmt hierzu auch ganz wohl die Bezeichnung der drei oberschwedischen Volklande als Fjadrundaland, Áttundaland und Tíundaland, welche auf Volklande hinweist, die aus vier, acht und zehn Hundertschaften bestehen, und somit ebenfalls wieder zu erkennen gibt, daß die Zahl der hérað im fylki keine gar zu große gewesen sein kann. Die einzige hiergegen von Munch angeführte Stelle der GþL., welche „fjórðungskirkjur ok áttungskirkjur, héraðskirkjur ok hægingiskirkjur“ sich gegenüberstellt,⁵⁾ ist meines Erachtens nicht beweiskräftig. Ich habe anderwärts⁶⁾ aus der Tatsache, daß eine spätere Quelle, welche diese Stelle ausgeschrieben hat, nur von „fjórðungskirkjum ok áttungskirkjum ok hægingiskirkjum“ spricht,⁷⁾ den Schluß gezogen, daß an derselben die Lesart der älteren, Ólafsen'schen Redaktion (héraðskirkjur ok hægingiskirkjur) vom Kompilator neben der Lesart der jüngeren, Magnússen'schen aufgenommen worden sei, während das Christenrecht Sverris lediglich dieser letzteren folgte, und daß somit in der jüngeren Redaktion als von den Bauern des Bezirks zu erhaltende Kirchen die Viertels- und Achtelskirchen bezeichnet worden seien, während die ältere als solche die héraðskirkjur bezeichnet hatte. Die inzwischen erfolgte vollständigere Lesung der von Cod. C. er-

1) Norwegische Geschichte, II, S. 1003, Ahm. 1.

2) Heimskr. Haralds

s. hárfagra, 6/52.

3) Skýringar, S. 244.

4) GþL. 266.

5) ebenda

12.

6) Studien über das sogenannte Christenrecht K. Sverris, S. 22—25.

7) Sverris KrR. 13.

haltenen Bruchstücke hat freilich ergeben,¹⁾ daß auch in diesem bereits geschrieben steht „fjórðungskirkjur ok áttúngskirkjur, hægindiskirkjur ok héraðskirkjur“, und ergibt sich hieraus, daß allerdings schon die Ólafsche Redaktion beiderlei Bezeichnungen nebeneinander nannte, wenn anders diese Redaktion wirklich in der erwähnten Hs. ungemischt überliefert ist, was ich vorläufig nicht festzustellen imstande bin; die Beweiskraft der Stelle für Munchs Annahme wird aber dadurch noch keineswegs gesichert, da auch unter jener Voraussetzung die Worte „fjórðungskirkjur ok áttúngskirkjur“ immerhin noch als tautologisch neben „héraðskirkjur“ gesetzt gelten können, und im Hinblick auf die entsprechende Stelle des Sverrirschen Christenrechtes doch wohl auch gelten müssen. Ist aber diese Ausführung begründet, so wird man doch wohl anzunehmen haben, wie dies von R. Keyser bereits treffend angedeutet wurde,²⁾ daß die Drittel oder Viertel, in welche sich die Volklande teilten, ursprünglich mit den Hundertschaften identisch gewesen waren, daß jedoch hinterher, als sich in den Sechsteln und Achteln weitere Unterabteilungen bildeten, die Bezeichnung hérað auch auf diese letzteren überging; damit verlor dann freilich diese letztere Bezeichnung ihre ursprüngliche streng technische Bedeutung, und gewann, wie oben bereits bemerkt, die allgemeine Bedeutung von Bezirk überhaupt, wie ja auch, wenn eine von Munch gemachte Bemerkung richtig ist,³⁾ in Helgeland der Viertel des Volklandes eine sehr beträchtliche Anzahl wurde, ohne daß sie doch den alten Namen der fjórðungar aufgaben. Da den größeren und kleineren Unterabteilungen der Volklande auch eigene Dingversammlungen entsprachen, konnten auch die Bezeichnungen þinghá oder þingsókn auf dieselben Anwendung finden, Ausdrücke, die an und für sich völlig farblos, und darum für kleinere wie für größere Dingbezirke ganz gleichmäßig verwendbar sind.

Über den Volklanden standen andererseits zum Teil, aber auch nur zum Teil, umfassendere Vereinigungen, welche ich als Dingverbände bezeichne, während die Quellen für dieselben die Bezeichnungen lög, þing oder lögþing verwenden. Ihr Bestand hat im Verlaufe der Zeiten vielfache Veränderungen durchgemacht, deren geschichtlicher Verlauf ein sehr bestrittener und nur durch sehr ins einzelne gehende Erörterungen festzustellender ist; ich beschränke

¹⁾ Norges gamle Love, IV, S. 4.
S. 156—57.

²⁾ Norwegische Rechtsgeschichte,
³⁾ Norges Beskrivelse, S. 66—67.

mich hier auf die Mitteilung der Ergebnisse, wie ich sie für richtig halte, und verweise bezüglich ihrer Begründung auf die ausführliche Darstellung, welche ich an einem anderen Orte gegeben habe.¹⁾ — Uralt war aber zunächst die Verbindung der acht Volklande Drontheims; in dem Bezirke Frosta hatten sie ihre gemeinsame Dingstätte, und als Frostuþing wurde ihr Verband darum auch wohl bezeichnet. Man hat neuerdings zumeist angenommen, daß dieser Dingverband bereits unter K. Hákon göði über Drontheim hinaus auch auf die vier außerhalb des Drontheimsfjordes gelegenen Landschaften Raumsdahl und Nordmæri, Naumudahl und Hálogaland ausgedehnt worden sei; indessen glaube ich die Unhaltbarkeit dieser Annahme mit ziemlicher Bestimmtheit nachgewiesen zu haben.²⁾ Allerdings ist richtig, daß von dem genannten Könige gesagt wird:³⁾ „hann setti Frostuþingslög með ráði Sigurðar jarls ok annara þrænda, þeira er vitrastir vǫru“; aber da der Ausdruck „lög“ nicht nur den Dingverband, sondern auch das für denselben geltende Recht bezeichnet, steht dahin, ob die Stelle von der Ordnung des Dingverbandes oder von der Erlassung von Gesetzen für denselben sprechen will, und wenn dieselbe Quelle hinterher von dem heil. Ólafur berichtet:⁴⁾ „hann lét opt telja fyrir sér lög þau, er Hakon Aðalsteinsfóstri hafði sett í þrándheimi“, löst sich dieser Zweifel zugunsten der letzteren Alternative, womit der Angabe jede Beziehung auf unsere Frage genommen ist. Umgekehrt läßt sich aus anderen Behelfen dartun, daß bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts herein das Frostuþing mit der Landschaft Drontheim zusammenfiel, indem dasselbe nur aus deren acht Volklanden beschiedt wurde, wogegen allerdings das Recht des Dingverbandes auch auf jene anderen vier Volklande Anwendung gefunden hatte, weshalb auch deren Bewohner insofern als lögunautar der Drónter bezeichnet werden konnten, als sie deren Rechtsgenossen, wenn auch nicht Dinggenossen waren. Erst durch das gemeine Landrecht des K. Magnús lagabœtur wurde das Frostuþing auch über Raumsdahl und Uppdahl, Nordmæri und Naumudahl erstreckt, und diesen Landschaften eine Vertretung am gemeinsamen Löginge eingeräumt, wogegen Hálogaland nach wie vor außerhalb des gemeinsamen Dingverbandes belassen wurde, ganz wie dies bezüglich Jamta-

¹⁾ Vgl. meinen Artikel „Gulaþing“ in der Allgemeinen Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, Sektion I, Bd. 96 S. 377—418 (1877).

²⁾ Vgl. bereits meine akademische Abhandlung „die Entstehung der älteren Frostuþingslög“ (1875). ³⁾ Heimskr. Hákonar s. góða, 1190 usw.

⁴⁾ ebenda, Ólafs s. helga, 56258.

lands und Herjárdals der Fall war. — Alt ist auch der Verband des Gulafjinges, welcher nach der Dingstätte im Bezirke Gula benannt war.¹⁾ Dasselbe wird bereits um das Jahr 934 genannt; aber danach wurde das Ding nur von drei Volklanden beschickt, nämlich von dem Hörðafylki, Sygnafylki und Firdafylki,²⁾ und nur auf diese scheint dann auch bei der Wahl der Dingstätte Rücksicht genommen worden zu sein, welche, an der Südseite einer nach Norden den Sognefjord berührenden Halbinsel in der äußersten Nordwestecke des Hörðafylki gelegen, auch für das Firdafylki leicht erreichbar war, das ja bis nahe an die Nordküste des Sognefjordes herabreichte. Die GfL rechnen, und zwar in ihren beiden Redaktionen, auch noch das Rygjafylki und Egðafylki einerseits, und die Landschaft Sunnmæri andererseits zum Gulafjinge, ohne daß ausgesagt wurde, wann diese Erweiterung des Dingverbandes stattgefunden habe; neuere Schriftsteller pflegen anzunehmen, daß dieselbe durch K. Hákon gödi angeordnet worden sei, diese Annahme unterliegt indessen denselben Einwendungen, welche oben bezüglich des Frostufjinges erhoben wurden. Sunnmæri scheint sich vielmehr erst in den letzten Jahren des 11. oder in den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts dem Dingverbände angeschlossen zu haben, während es früher mit dem Raumsdahl und Nordmæri in engerer Verbindung stand, und auch bei der Feststellung der Diözesengrenzen zum Bistume Drontheim, und nicht zum Bistume Bergen geschlagen wurde; die ältere Redaktion der GfL zeigt dann auch dieser Landschaft noch keine bestimmte Vertreterzahl zugewiesen, wie dies bei allen anderen Volklanden der Fall ist. Rogaland und Agðir scheinen dagegen schon früher dem Gulafjinge angehört zu haben, da ihnen auch schon die ältere Redaktion des Gesetzbuches die bestimmte Zahl ihrer Vertreter am Dinge zugesteht; daß aber bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts für beide Volklande ein eigenes Bistum errichtet wurde, mag immerhin darauf hinweisen, daß deren Verbindung mit dem Gulafjinge damals noch keine recht festgewurzelte war. Nach dem gemeinen Landrechte endlich sollten auch noch die im Innern gelegenen Landschaften Valdars und Hallingdal, dann Sætersdalen und Otterdalen, d. h. die Råbyggjalög, ihre Vertreter zum Gulafjinge schicken; da in einer anderen Quelle bereits „Waldresia et vallis Haddingorum ac ceteri, qui Gulaticis subjacent legibus“ besprochen wurden,³⁾ mag

¹⁾ Vgl. meine akademische Abhandlung „die Entstehung der älteren Gulafjingslög“ (1872). ²⁾ Figla, 57, 123. ³⁾ Historia Norvegiæ, S. 82.

auch bezüglich dieser Landschaften der späteren Dinggenossenschaft eine frühere Rechtsgenossenschaft vorangegangen sein, wie wir ähnliches bereits bezüglich einiger dem Frostulþinge zugehöriger Landschaften zu bemerken hatten, wenn man, mit G. Storm, Anstand nimmt jene Quelle dem Ende des 13. Jahrhunderts zuzuweisen. — Bis auf K. Hálfdan svartis Zeit († um 860) soll ferner der Dingverband die Hochlande hinaufreichen, welcher, wenigstens später, zu Eiðsvellir seine Dingstätte hatte, und danach als Eiðsifaþing bezeichnet wurde; auch in diesem Falle darf man indessen die Stiftung des Dingverbandes selbst nicht auf den genannten König zurückführen, da die betreffenden Nachrichten nur auf ein Erlassen von Gesetzen, nicht auf die Gründung eines Dingverbandes zu beziehen sind. Ganz unglaublich sind die vereinzelt Erzählungen, sei es nun über die Stiftung des Dingverbandes oder über die Erlassung von Gesetzen für denselben durch K. Hákon góði, welchem die Hochlande garnicht unterworfen waren; dagegen ist die Angabe glaubhaft, daß der heil. Ólafr den Dingverband, wenn auch nicht gestiftet, so doch neu geordnet habe, bei welcher Gelegenheit zwar die Geltung der Eiðsifaþingslög neben den Hochlanden auch auf Vikin erstreckt, aber doch der Besuch der Dingversammlung zu Eiðsvellir nur den Hochländern zur Pflicht gemacht worden sein soll.¹⁾ Da die Bezeichnungen Upplönd, d. h. Hochlande, und Vik oder Vikin, d. h. die Meeresbucht, offenbar korrespondierende sind, und auch sonst beide Landschaften unverkennbar in engerem Zusammenhange miteinander standen, hat dieses Bestehen einer Rechtsgemeinschaft unter denselben trotz der Sonderung derselben in zwei Dingverbände nichts Auffälliges; sie wird überdies durch die Angabe der legendarischen Ólafs s. helga bestätigt, daß es nur drei Legislationen in Norwegen gegeben habe, nämlich die Frostulþingslög, die Gulþingslög und die „Sefslög“, unter welcher letzteren die Quelle eben die Eiðsifaþingslög versteht. Da neben der Form Eiðsifaþing, welche die Legalquellen selbst bieten, in den Geschichtsquellen auch noch die Bezeichnung Heiðsævisþing gebraucht wird, darf man allenfalls die Vermutung wagen, daß vom heil. Ólafr auch die gemeinsame Dingstätte der Hochlande verlegt worden sei; als Heiðsævi, d. h. seichte See von Heiðmörk, mochte der See Mjösen bezeichnet worden sein, und somit die Dingversammlung ursprünglich an dessen Ufern

¹⁾ Legendarische Ólafs s. helga, 31/23; Heimskr. 120/349; ed. Munch und Unger, 101/110; FMS., IV, 109/250; Flbk., II, 192.

zusammengetreten sein, während später, nachdem die Dingstätte nach Eidsvellir, d. h. der Ebene von Eid, verlegt worden war, die Bezeichnung Eidsifalging, d. h. Ding der Genossen von Eid, aufkam. Schwierigkeiten macht auch die Feststellung des ursprünglichen Umfanges des Dingverbandes. Ein Bruchstück der Epl., welches noch dem Ende des 12. Jahrhunderts anzugehören scheint,¹⁾ nennt ein Þriggjaþylknafing als die oberste Dingversammlung der Hochlande, und wenn das Inhaltsverzeichnis zu einer Hs. des Rechtsbuches sagt:²⁾ „hafuðkirkjur ero 9 á Upplandum“, so stimmt auch dies, wenn wir voraussetzen, daß unter dieser Bezeichnung die Kirchen der Þriðjüngar verstanden wurden, in welche sich die Volklande teilten. Auch erklärt sich von hier aus recht wohl, daß das gemeine Landrecht nur dem Haðafylki, Heinafylki und Raumaþylki eine gleichmäßige Vertretung durch je zwei Dutzende von Abgeordneten einräumt, wogegen es die Guðbrandsdalir und Eystridalir nur mit einer vergleichsweise geringen und überdies völlig unorganischen Vertreterzahl bedenkt; man wird hieraus doch wohl den Schluß ziehen dürfen, daß eben nur jene drei Volklande den ursprünglichen Bestand des Dingverbandes ausmachten, und daß die oberen Tallande nicht, wie man annehmen wollte, bereits durch den heil. Ólafur zur Beschickung des Eidsifalginges herangezogen wurden, sondern erst durch K. Magnús lagabœtir, auf welchen ja auch eine analoge Erweiterung des Gulafingis und Frostufingis zurückzuführen ist. Schwierigkeiten macht demgegenüber die Historia Norvegiæ. Sie teilt Norwegen zunächst in drei Abteilungen, die Seeküste (zona maritima), das innere Hochland (zona mediterranea, oder montana), und das Waldland (zona silvestris);³⁾ da die letztere ausdrücklich als von den Finnen bewohnt bezeichnet wird, und anderwärts auch unter dem Namen silvæ Finnorum auftritt,⁴⁾ ist klar, daß unter ihr nur die Finnmörk zu verstehen sind, und hat somit diese letzte Abteilung für uns keinen weiteren Wert. Die zona maritima soll aber in „4 patrias“ sich teilen, welche „22 provinciarum capaces“ seien,⁵⁾ und da sofort als erste „patria“ der „Sinus orientalis“, d. h. Vikin, mit vier „provinciæ“, als zweite „Gulacia“, d. h. das Gulafing, mit deren sechs, als dritte „Thronemia“, d. h. Þrændheimr, mit acht Provinzen, zu welchen noch drei weitere außerhalb des Meerbusens gelegene hinzukommen,

¹⁾ Norges gamle Love, II, S. 523.

²⁾ ebenda, I, S. 393.

³⁾ G. Storm, Monumenta historica Norvegiæ, S. 73.

⁴⁾ ebenda, S. 82.

⁵⁾ ebenda, S. 76; die Hs. liest zwar „30 provinciarum“, aber die folgende Aufzählung zeigt, daß der Herausgeber mit Recht XXII für XXX emendiert hat.

endlich als vierte „Halogia“, d. h. Hålogaland, genannt wird, so ist klar, daß unter der patria der Dingverband und unter der provincia das Volkland verstanden werden will. Dem gegenüber soll nun aber die zona mediterranea ebenfalls vier patriæ mit zusammen zwölf provinciæ umfassen,¹⁾ und als jene vier patriæ werden sofort bezeichnet: „regnum Raumorum ac Ringorum cum continuis provinciis“, also Raumariki und Hringariki mit den dazu gehörigen Gegenden, doch wohl Haðaland und Þótn, zweitens „Thelamarchia cum remotis ruribus“, also Þelamörk mit den entlegeneren Gegenden, doch wohl Naumudalr; drittens „Heidmarchia cum convallibus Albia“, also Heiðmörk mit den Elfdalir; endlich „valles Gudbrandi cum Loariis et finitimis provinciis“, also Gudbrandsdalen mit Lom, Lesje usw. Ich habe schon anderwärts darauf aufmerksam gemacht,²⁾ daß diese Angaben über die Hochlande vollkommen unverständlich sind, indem sie nicht nur einen ganz anderen Gebrauch der Bezeichnungen patria und provincia voraussetzen, als welcher vorher bezüglich Vikins, des Gulaþingis und des Frostþingis stattgefunden hatte, sondern auch mit allen übrigen Nachrichten in bestimmtem Widerspruche stehen, welche wir bezüglich der Einteilung der Hochlande besitzen. Freilich hat sich G. Storm neuerdings wieder gegen diese meine Ausführung erklärt,³⁾ aber meines Erachtens ohne genügende Gründe hierfür anzugeben. Die von mir geltend gemachten Argumente sucht er in der Art zu widerlegen, daß er das Fragment, welches ein drittes fylknaþing nennt, auf Vikin statt auf die Hochlande bezogen wissen will; daß er annimmt, die von neun Hauptkirchen in den Hochlanden sprechende Stelle beziehe sich nur auf den Teil südlich des Mjösesees, wozu deren defekter Zustand allerdings eine Möglichkeit eröffnet; endlich daß er die Nennung des Heina-, Haða- und Raumaþylki in den Landslög auf einen vorübergehenden Einfall des K. Magnús zurückführen will. Aber wenn zwar zuzugeben ist, daß das erste Argument insoferne anfechtbar ist, als jenes Membranfragment nicht selbst angibt, welchem Dingverbande es angehöre, und somit nur aus dem dürftigen Inhalte desselben Wahrscheinlichkeitsschlüsse gezogen werden können, so sind doch die beiden anderen Einwände schlechthin ohne Erheblichkeit. Das Wichtigste an der Bestimmung der Landslög, den Gegensatz nämlich zwischen der gleichmäßigen Vertretung der drei genannten Volklande durch je zwei Dutzend

¹⁾ G. Storm, Monumenta historica Norvegiæ, S. 81.
 tikel „Gulaþing“, S. 380—81.

²⁾ In meinem Artikel „Gulaþing“, S. 380—81. ³⁾ ang. O., S. XXV—VIII.

Männer und der ungleichmäßigen der beiden Hälften der Guðbrandsdalir durch vier und acht, dann der beiden Hälften der Eystridalir durch zwei und vier, wird von Storm ganz unbeachtet gelassen und kann auch kaum auf einen willkürlichen Einfall zurückgeführt werden; gerade hieraus aber ergibt sich, zumal im Zusammenhalte mit ähnlichen Vorkommnissen im Frostufinge und teilweise auch Gulafinge, der Schluß, daß jene drei Volklande den ursprünglichen Bestand des Eidsifafinges gebildet, die Tallande dagegen erst eine spätere Erweiterung desselben ausgemacht haben. Ist dieser Schluß richtig, so ergibt sich auch sofort, daß in den älteren EþL. nur jene drei Volklande berücksichtigt oder doch zunächst berücksichtigt sein konnten, und daß somit nur deren Hauptkirchen gezählt sein konnten, wenn diese von neun Hauptkirchen sprechen; ob also an jener defekten Stelle des Inhaltsverzeichnisses noch eine Bezugnahme auf weitere Hauptkirchen, sei es nun in Lom oder anderwärts, genommen worden war oder nicht, erscheint sehr gleichgültig, da behahendenfalls denn doch nur an Kirchen in den Tallanden wird gedacht werden dürfen, welche Bezirke ja ganz wohl schon früher in der Rechtsgenossenschaft des Eidsifafings gestanden sein konnten, als sie in dessen Dinggenossenschaft eintraten, wie ja im Frostufinge ähnliches bezüglich der Landschaften Naumudalr, Norðmæri und Raumsdalr wirklich vorgekommen war. Ganz willkürlich ist aber, wenn Storm dabei an Raumariki, Haðafylki und Hringariki denken will, statt an Raumariki, Haðafylki und Heinafylki, worauf die Landslög hinweisen; die von Storm betonte Tatsache, daß in Rommerige, Ringerige, Hadeland, Thoten und Hedemarken einerseits, und in Gudbrandsdalen, Thelemarken und Raabyggelaget andererseits verschiedene Arten der Berechnung des Wertes der Grundstücke geherrscht haben, beweist, wenn überhaupt irgend etwas, so doch jedenfalls nur die hier angenommene ursprüngliche Sonderung der Tallande von den drei Volklanden. Schwächer noch sind die übrigen Argumente. In des K. Magnús lagabœtir Verordnung (aus dem Frühjahr 1273¹⁾) werden Raumariki, Heiðmörk und Haðaland, dann die Guðbrandsdalir und Eystridalir als die Bezirke der Hochlande genannt; in dem Testament aber des Königs vom 1. Februar 1277²⁾ werden als von ihm bedacht in den Hochlanden erwähnt die Guðbrandsdalir, das „Haðafylki“, „Heiðmörk“ und „Raumafylki“, alle gleichmäßig, mit je 30 Mark. Österdalen ist also im Testamente nicht speziell erwähnt, doch wohl

¹⁾ Hirdskrá, § 36.

²⁾ Diplom. norveg., IV, 34.

weil man die wenig bevölkerte Landschaft als ein bloßes Annex zu den Guðbrandsdalir betrachtete; daß aber im einen Falle von Raumariki und Haðaland, im anderen vom Raumafylki und Haðafylki, in den Landslög endlich auch noch vom Heinafylki statt von Heiðmörk gesprochen wird, ist eben nur ein Wechsel der Bezeichnung und somit ohne alle Bedeutung, da immer dieselben drei Volklande gemeint sind, und steht die Sache ganz ebenso, wie wenn anderwärts bald von Sogn, Raumsdalir, Hålogaland, Rogaland, Agðir, bald von einem Egðafylki, Rygjafylki, Håleygjafylki, Raumsdælafylki und Sygnafylki gesprochen wird. Nicht anders ist es auch aufzufassen, wenn in einem alten Verzeichnisse der „Provincia Norvegiæ“, welches G. Storm schon früher herausgegeben,¹⁾ und auf Ari fródis verlorene erste Bearbeitung der Íslendingabók zurückgeführt hat, „Raumariki, Hringariki, Heinmörk, Guðbrandsdalir“ aufgeführt wurden; um ein Verzeichnis der „provincia“, nicht der Dingverbände handelt es sich dabei, und konnten darum die Guðbrandsdalir erwähnt werden, auch wenn sie das Eidsifajing nicht besickten, wenn ferner Hringariki anstatt Haðaland genannt ist, erklärt sich auch dies sehr einfach, da beide zu einem fylki verbunden gewesen zu sein scheinen, welches eben darum ebensogut nach der einen wie nach der anderen Landschaft benannt werden konnte. Nur soviel bleibt hier noch übrig, daß die drei hochländischen Volklande, und zumal das Haðafylki, mehrere verschiedene Landschaften zu einem Ganzen zusammenfaßten, welche auch hinterher noch unter ihren gesonderten Bezeichnungen auftraten, und daß, vielleicht im Zusammenhange hiermit, die Bezeichnung als fylki hier weniger üblich wurde als anderwärts; wie weit Storms fernere Vermutung, daß in den Hochlanden die Zersplitterung in Lögmansbezirke früher als anderwärts eingetreten sei, haltbar erscheine oder nicht, muß einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Zu vier Dingbezirken und zwölf Volklanden, wie sie die Historia Norvegiæ voraussetzt, gelangt man jedenfalls auch auf diesem Wege nicht, und wird kaum etwas anderes übrig bleiben als die Annahme, daß der Verfasser die vielen Bezirksnamen, von denen er Kenntnis hatte, in sehr willkürlicher Weise in den Hochlanden unterzubringen suchte. — Das Borgarþing endlich, welches nach seiner bei Borg oder Sarpsborg gelegenen Dingstätte benannt ist, wird allerdings erst gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts erwähnt, und kann unter diesem Namen auch nicht viel früher existiert haben,

¹⁾ Historisk Tidsskrift, IV, S. 478—9 (1877).

da Sarpsborg erst im Herbst 1016 die Burg und Stadt am Sarpsflusse anlegte, von welcher dieser Name hergekommen ist; da indessen die betreffenden Landschaften schon von alters her unter der Bezeichnung Vikin zusammengefasst worden waren, läßt sich kaum bezweifeln, daß dieselben schon viel früher ihr gemeinsames Ding, nur an einem anderen Orte, gehabt haben werden, und mag der heil. Ólafr zu derselben Zeit, in welcher er die Geltung der Eidsifafingslög auf Vikin ausdehnte und den Hochlanden eine neue Dingstätte anwies, auch die Dingstätte jener ersteren Provinz verlegt haben. Der Umstand, daß einmal von dem Bestehen nur dreier großer Legislationen in Norwegen die Rede ist, nämlich der Frostufingslög, Gulafingslög und Eidsifafingslög,¹⁾ steht dem nicht im Wege, da ja Vikin mit den Hochlanden in der Tat durch den heil. Ólafr ein gemeinsames Recht erhielt, was die Sonderung der Dingverbände nicht ausschloß; die Erwähnung ferner nur dreier großer Lögdinge, des Frostufinges, Gulafinges und Heidsævisfinges nämlich, gelegentlich eines Prozesses, welcher im Anfange des 12. Jahrhunderts spielt, beweist ebenfalls nichts, da an einer der beiden Stellen die einschlägigen Worte möglicherweise nur exemplificatio sind (á lögþingi einhverju, Frostufingi, Gulafingi eðr Heidsævisfingi),²⁾ während an der anderen Stelle nur die eine Hs. liest: „í öllum lögþingum í Noregi, í Frostufingi, Gulafingi, Heidsævisfingi“, während die andere sagt „í öllum lögþingum í Noregi“,³⁾ sodaß also die Möglichkeit besteht, daß der ursprüngliche Text der letzteren Lesart folgte, und die Nennung der drei Dingstätten in die andere Hs. nur aus jener anderen Stelle ungeschickterweise herübergenommen wurde. Die BÞL. wissen übrigens nur drei Volklande an dem Dingverbände beteiligt, in welchen wir mit voller Sicherheit Ránriki, Vingulmörk und Vestfold zu erkennen vermögen,⁴⁾ und auch die von G. Storm herausgegebene Provinzenliste nennt nur diese drei Volklande; dagegen sehen wir bereits im Jahre 1164 ein viertes fylknaþing nach Borg berufen,⁵⁾ und auch die Historia Norvegiæ weist der Landschaft Vikin vier provinciæ zu, sodaß also damals bereits das Grenafylki sich an den Dingverband angeschlossen gehabt haben muß. Dem

¹⁾ Legendarische Ólafs s. helga. 31/23. ²⁾ So Hulda und Morkinskinna; siehe G. Storm, Sigurd Ranessöns Proces, S. 15.

³⁾ Ersteres Hulda, letzteres Morkinskinna, ebenda, S. 18. Die übrigen Texte, Eirspennill, Jöfraskinna, Gullinskinna und Frissbök, haben nichts den beiden Stellen ähnliches. ⁴⁾ BÞL., I, 8; II, 16; III, 11.

⁵⁾ Heimskr. Magnuss s. Erlingssonar, 24/708, FMS., VII, 15/308.

entspricht denn auch, daß bezüglich des Borgarþingis die Landslög hinsichtlich der Vertretung der einzelnen Landschaften einfach auf das Herkommen verweisen, indem hier zu einer weiteren Ausdehnung des Dingverbandes keine Möglichkeit mehr bestand; eine spätere Marginalnotiz trägt dabei die Verteilung der Vertreter unter die einzelnen Bezirke nach, wobei neben Grenland als solche genannt werden Höfund, Bamblar, Naumudalr und Skattland, d. h. Þelamörk. — Während demnach die Dingverbände ursprünglich nur vereinzelt im Reiche aufgetreten waren, ohne dessen gesamtes Gebiet irgendwie unter sich aufzuteilen, machte sich im Verlaufe der Zeit stetig das Bestreben geltend, die noch unverbundenen Landschaften denselben nach und nach einzufügen, und in der Tat mußte die Unmöglichkeit, neben der Fortbildung der vier großen Provinzialrechte auch noch für die des Rechtes aller einzelnen isoliert stehenden Bezirke zu sorgen, Volk und König ganz entschieden auf diesen Weg der Entwicklung treiben, weshalb denn auch eine Erweiterung der Rechtsgenossenschaft in nicht wenigen Fällen der Erweiterung des Dingverbandes vorangeht. Doch gelang es erst unter K. Magnús lagaþætir, den weitaus überwiegenden Teil des Reiches unter die vier genannten Dingverbände zu verteilen, und selbst in dieser späten Zeit war der Erfolg kein ganz vollständiger, indem, wie bereits bemerkt, Helgeland sowohl als Jämtland und Herjedalen auch jetzt noch außerhalb desselben stehen blieben. Überdies wird sich unten noch zeigen, daß das mit Mühe erreichte Maß von Einheitlichkeit sofort wieder einer neuen, von anderer Seite sich anbahnenden Zersplitterung Platz machte.

Schon frühzeitig erfuhr nun aber die Einteilung des Reiches in Hundertschaften, Volklande und Dingverbände eine Reihe von Ergänzungen sowohl als Abänderungen. Ich denke dabei nicht an Veränderungen, wie solche die Vermehrung der *heröð* eines oder des anderen fylki, oder deren Zerfallung in weitere Unterabteilungen, dann die Teilung früher einheitlicher Volklande, oder die Vereinigung früher getrennter Bezirke zu einem einheitlichen Volklande, oder endlich die allmähliche Vergrößerung der Dingverbände durch den Anschluß früher unverbundener Landschaften mit sich brachte; derartige Neuerungen sind im bisherigen bereits berücksichtigt worden, wie sie sich denn auch durchaus auf der älteren Grundlage bewegen. Ich sehe auch ab von Vorkommnissen rein lokaler Art, wie etwa die Scheidung der acht Volklande Drontheims in vier innerdröntische und vier außerdröntische, da solche Erscheinungen eben nur einen

ausnahmsweisen Charakter tragen, und ebenfalls wieder auf keinem eigentümlichen Prinzipie beruhen; ich fasse vielmehr nur solche Neuerungen ins Auge, welche sowohl in weiterem Umfange auftreten, als auch auf einer selbständigen Grundlage ruhen, und welche eben darum von erheblicherer Bedeutung für die rechtsgeschichtliche Entwicklung sind. Da steht nun schon der Zeit nach voran die Einteilung des gesamten Küstenlandes in Schiffsreedeen (skipreidur). In unseren Geschichtsquellen wird deren Einführung dem K. Hákon góði zugeschrieben, und zwar soll derselbe durch die zahlreichen Einfälle veranlaßt worden sein, welche die Söhne des K. Eiríkr blóðöx in Norwegen machten;¹⁾ indessen fragt sich doch, ob diese Angabe richtig ist. Eine ganz ähnliche Einteilung wie die der norwegischen Schiffsreedeen läßt sich nämlich auch in den beiden anderen nordischen Reichen nachweisen. In Schweden stellt sich zunächst der Küstendistrikt von Upland (Gestrikeland mit inbegriffen) unter den Namen Roþin, später Roslagen, den drei Volklanden gegenüber; schon durch diesen seinen Namen als Ruderbezirk bezeichnet wie das Volkland als Bezirk des Kriegsheeres, zerfiel überdies Roþin in Distrikte, welche als skiplagh, d. h. Schiffsdistrikte bezeichnet wurden.²⁾ Ähnlich stand die Sache aber auch in Södermannland,³⁾ sowie in Helsingland, welche letztere Landschaft ihrem vollen Umfange nach als Küstenland behandelt und in Schiffsbezirke eingeteilt war, für welche hier auch die Bezeichnung skip oder skipnöti vorkam;⁴⁾ ähnlich ferner auch in Östergötland,⁵⁾ wo der Schiffsbezirk als roþsbo bezeichnet worden zu sein scheint, und da die Vogtei von Kalmar ohnehin mit jener Landschaft mehrfach in engerer Beziehung stand, wird auch für sie eine ähnliche Einteilung vorausgesetzt, und somit angenommen werden dürfen, daß sich diese über die sämtlichen Küstengegenden des schwedischen Reiches im wesentlichen gleichmäßig erstreckte.⁶⁾ Eine ganz ähnliche Einrichtung behufs der Herstellung einer Seewehr kommt ferner auch in Dänemark vor,⁷⁾ wo der Schiffsbezirk (skipæn) genannt wird, und liegt somit die Ver-

¹⁾ Heimskr. Hákonar s. góða, 21/98; Fagrskinna, § 32.

²⁾ Vgl. Schlyter, Juridiska Afhandlingar, II, S. 65—66 und 72—76.

³⁾ ebenda, S. 78—79. ⁴⁾ ebenda, S. 92—93. ⁵⁾ ebenda, S. 50—53.

⁶⁾ Vgl. auch Nordström, Bidrag till den svenska Samhällsförfatningens Historia, I, S. 22—25.

⁷⁾ Vgl. Velschow, de institutis militaribus Danorum, zumal S. 51 und fgg.; Larsen, Forelæsninger over den danske Retshistorie, S. 79—80; J. Steenstrup; Studier over Kong Valdemars Jordebog, I, S. 188—97, u. dergl. m.

mutung nahe genug, daß es sich hier um eine uralte, den sämtlichen nordgermanischen Stämmen gemeinsame Einrichtung handelte, welche K. Håkon in seinem Reiche nur etwa verbessert und im einzelnen neu geregelt haben möge, oder deren Einführung vielleicht sogar ohne allen Grund von der Sage an seinen gefeierten Namen geknüpft worden sei, wie ja dergleichen in der Tat sehr häufig vorgekommen ist. Wie dem aber auch sei, nach dem Zeugnisse der Geschichtsquellen sollte sich die Einteilung in Schiffsreedeen von Anfang an auf alles Land beziehen, soweit der Lachs in den Flüssen hinaufsteigt; andererseits umfaßte sie von Anfang an jedenfalls die ganze Westküste des Reiches, von der Nordzunge Hålogalands ab bis nach Rygjarbit, wogegen zweifelhaft bleiben muß, ob dieselbe nicht vielleicht erst später sich auf Vikin erstreckt habe. Die Einteilung war ursprünglich eine rein militärische, indem jeder Schiffsreedee die Herstellung, Ausrüstung und Bemannung je eines Schiffes zur Kriegsflotte übertragen war, und bezeichnet denn auch der Name, welchen der Bezirk trägt, lediglich die Schiffsleistung als solche, wie etwa unter der *biskupsreiða* und der *prestsreiða* die an den Bischof oder an den Priester zu entrichtenden Leistungen verstanden werden; als Unterabteilung aber der Schiffsreedee kommt die *m a n n g e r ð* oder der *liði* vor, d. h. ein Bezirk, von welchem je ein Mann zur Seewehr abzustellen war, und lassen sich für einen Teil von Vikin die *liðar* ziemlich vollständig nachweisen.¹⁾ Im übrigen war jedem einzelnen Volklande eine bestimmte Zahl von Schiffen auferlegt, welche dasselbe zur Kriegsflotte zu stellen hatte, und damit stand dann auch sofort die Zahl der Schiffsreedeen fest, welche dasselbe enthielt; aber die Zahl der zu stellenden Schiffe war bei den verschiedenen Volklanden eine sehr verschiedene, sodaß sich die oben bereits angeführte Angabe des Mönches Oddr, daß jedes fylki zwölf Schiffe gestellt habe,²⁾ als vollkommen unbegründet erweist: sogar als Minimalgrenze, unter welche die Leistung keines Volklandes herabsinken durfte, läßt sie sich nicht aufrechterhalten, da ihr das Zeugnis der beiden sofort unten zu besprechenden Berichte über die Zahl der Schiffsreedeen im Lande entgegensteht. War die Zahl, so war übrigens auch die Größe der zu stellenden Schiffe keineswegs für alle

¹⁾ Vgl. *Diplom. norveg.*, IV, 278—79/228—30 und 305/246—47. Diese Urkunden gehören freilich erst den Jahren 1344 und 1346 an, aber auch die *Sverris s.* nennt bereits *liðar*, 162/395, und *liðagjöld*, 139/327 und 167/419. Vgl. Munch, IV, 1, S. 510—11 und zumal Fr. Brandt, *Den norske Krigsforfatning i Middelalderen*, S. 12.

²⁾ ed. Munch, 33/35; ed. Hafa., 41/306.

Volklande die gleiche; in beiden Richtungen scheint man vielmehr die Verschiedenheit der Volkszahl, der Wohlhabenheit und wohl auch der seemännischen Gewohnheiten in den verschiedenen Gegenden berücksichtigt zu haben. Außerdem war aber auch weder die Größe noch die Zahl der Schiffe, welche das einzelne fylki zu stellen hatte, eine schlechthin unveränderliche, und war hiernach auch die Zahl der Schiffsreeden im Reiche keineswegs zu allen Zeiten die gleiche. Als Regel galt, daß auf je sieben Seelen ein Mann dienstpflichtig sei,¹⁾ wobei jedoch die Unfreien nicht nur, sondern auch die Weiber und die Kinder mitgezählt wurden, letztere nach den G]L. sofern sie ihr drittes Lebensjahr überschritten haben,²⁾ nach den Gesetzen aus der Alfðuöld vom erreichten fünften Jahre an,³⁾ nach den Fr]L. aber vom erreichten sechsten Jahre ab;⁴⁾ doch war damit nur die äußerste Grenze dessen bezeichnet, was überhaupt gefordert werden konnte, während doch durch die Zahl und Größe der zu stellenden Schiffe die Grenze des zu Beanspruchenden zumeist weit enger gezogen sein mußte. Stieg demnach die Volkszahl einer Schiffsreede, so kam deren Wachstum der Gesamtheit der Dienstpflichtigen zugute, da eben doch nicht mehr als die Stellung des vorschriftsmäßigen Schiffes gefordert werden konnte; nahm dagegen die Volkszahl einer Schiffsreede ab, so fiel deren Sinken den Dienstpflichtigen nur insolange zur Last, als von ihnen noch die volle Besatzung des Schiffes gestellt werden konnte, ohne daß mehr als ein Mann auf je sieben Seelen auszurücken hatte, wogegen für den Fall eines Herabsinkens der Einwohnerzahl unter diese Minimalgrenze zuvörderst durch eine Verkleinerung des zu stellenden Schiffes, eventuell aber durch die Auflösung der Schiffsreede und die Einteilung ihrer Angehörigen in die benachbarten Bezirke geholfen werden mußte.⁵⁾ Von Zeit zu Zeit scheint ferner eine durchgreifende Revision der Schiffsreeden im ganzen Reiche (almanatal) stattgefunden zu haben, bei welcher man von einem Ende des Landes bis zum anderen den Bestand der Schiffsreeden sowohl als ihrer Unterabteilungen mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner neu regulierte;⁶⁾ es konnte nicht fehlen, daß dabei die Zahl der einem jeden Volklande zugehörigen Schiffsreeden mehrfach verändert wurde, und aller

¹⁾ G]L. 297. ²⁾ ebenda, 296.

³⁾ Ágrip, 24¹398–99; legendarische Ólafs s. heilga, 77/60–61; Heimskr., 253/503–4; ed. Munch und Unger, 239 226–27; FMS. V, 223/101–2; Flbk. II, 369–70.

⁴⁾ Fr]L. VII, 18. ⁵⁾ G]L. 297 und 301. ⁶⁾ ebenda, 298.

Wahrscheinlichkeit nach wird man gelegentlich solcher Revisionen auch wohl die Größe der zu stellenden Schiffe mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bezirke und die Anforderungen des Kriegsdienstes mehrfach verschieden bestimmt haben. Von hier aus ergibt sich, daß die Einteilung des Landes in Schiffsreedeen eine schwebende gewesen sein muß,¹⁾ und daß somit alle Versuche vergeblich sein müssen, die verschiedenen uns zu Gebote stehenden Angaben über die Zahl der Schiffsreedeen im Lande unter sich in Einklang zu bringen. Man hat drei oder vier solcher Verzeichnisse herangezogen. Wir besitzen nämlich zunächst ein Verzeichnis der von den verschiedenen Landesteilen zu stellenden Schiffe, welches dem von der Seewehr handelnden Abschnitte der GJL. angehängt ist;²⁾ da dasselbe zwischen dem Schlusse dieses Rechtsbuches und der Wergeldstafel in Mitte steht, welche Bjarni Marðarson verfaßte, mag es wohl der Zeit angehören, welche zwischen K. Magnús Erlingssons Revisionsarbeiten und der Tätigkeit dieses letzteren Lögmannes in Mitte lag, d. h. dem Schlusse des 12. Jahrhunderts etwa, und sehe ich keinen Grund ab, weshalb dasselbe, mit Munch,³⁾ der Zeit des heil. Ólafr oder doch noch dem 11. Jahrhundert zuzuweisen wäre. Ein zweites Verzeichnis der sämtlichen Schiffsreedeen im Lande enthält sodann das vom 1. Februar 1277 datierte Testament des K. Magnús lagabǫtir,⁴⁾ aus Anlaß von Zuwendungen, welche der König der Armenpflege in diesen Bezirken bestimmte. Drittens glaubte man auch wohl aus einem Berichte Schlüsse ziehen zu dürfen, welchen geschichtliche Quellen über die Verhandlungen bringen, die im Jahre 1223 zwischen K. Hakon gamli und Skúli jarl über die Teilung des Reiches geführt wurden; der König, hieß es hier,⁵⁾ wollte dem Jarle das nördlichste Drittel des Reiches bis zur Nordgrenze von Sunnmæri herab einräumen, wogegen dieser die Grenze bis Sognsær herabgedrückt zu sehen verlangte, und wird dabei bemerkt, daß Skúli bei einer derartigen Teilung nur um zehn Schiffsreedeen weniger als die volle Hälfte des Reiches erhalten haben würde. Endlich fügt eine Hand aus der Mitte des 14. Jahrhunderts in einer Hs. der Landslög, Landvarnarb. 13, die Notiz bei, daß aus Norwegen „6 tvitugh-sessor ok 30 ok 3 hundrad tíræd“ ausgehen, was also 336 Schiffsreedeen ergeben würde. Aber diese letztere Notiz hat bereits Fr.

¹⁾ So auch Munch, Norges Beskrivelse, S. V—VI.

²⁾ GJL. 315.

³⁾ Norwegische Geschichte, II, S. 981; vgl. I, 1, S. 718. Beachte indessen das Grenaskip!

⁴⁾ Diplom. norveg., IV, 3'3—7.

⁵⁾ Hakonar s. gamla, 98/336; F1bk., III, 59.

Brandt¹⁾ als für unseren Zweck nicht verwertbar erkannt, da sie offenbar nur eine Normalzahl gebe, und in der Tat ist kaum glaublich, daß man in jener Zeit von sämtlichen Bezirken des Reichs Schiffe ganz gleicher Größe und überdies so geringer Größe habe stellen lassen. Nicht minder ist auch die an vorletzter Stelle erwähnte Angabe zu einer genauen Berechnung der Schiffsreedenzahl unbrauchbar, sofern sie augenscheinlich nicht bloß die Küstengegenden, sondern auch das innere Land in Betracht zieht, und damit einen ganz unberechenbaren Faktor in die Rechnung hereinbringt; Munch²⁾ hat sich darum mit Recht damit begnügt, eine annähernde Übereinstimmung mit der im Testamente des K. Magnús angegebenen Schiffsreedenzahl zu konstatieren, und wenn Dahlmann ein haarscharfes Zusammentreffen der Angabe mit den Ansätzen der GþL herausrechnen zu können glaubte,³⁾ so beruht dies auf dem doppelten Irrtume, daß er, durch ein Versehen des alten Hans Paus verleitet, die Zahl der in den GþL genannten Schiffe auf nur 292 statt 310 berechnete, und überdies die nördlich von Sogn gelegenen Schiffsreedeen nach den Angaben des Testaments des K. Magnús, nicht nach denen der GþL in Rechnung stellte, während doch zweifellos hier wie dort von dem gleichen Verzeichnisse auszugehen war. Hiernach bleiben also nur zwei brauchbare Angaben zurück, nämlich die der GþL und des Testaments von 1277; vergleicht man aber diese beiden Angaben miteinander, so ergeben sich erhebliche Verschiedenheiten. Nach den GþL hat Vikin mit Grenland 61, das Gulapjng 116, Þrändheimr 80, und haben die übrigen vier Volklande des Nordens zusammen noch 52—53 Schiffe aufzubringen, je nachdem man nämlich in den Worten: „Háleygir 13 tuttugsessur ok eitt þritugt skip“ das größere Schiff als in den 13 mit inbegriffen, oder zu ihnen hinzukommend ansieht; für das ganze Reich berechnen sich hiernach 309—10 Schiffe, aber freilich Schiffe von sehr verschiedener Größe, indem eines der helgelandischen eine þritugsessa, d. h. mit 30 Ruderbänken versehen war, während die Schiffe des Gulapjnges sämtlich hálfþritugsessur und alle übrigen nur tvitugsessur waren. Dagegen weist das Testament des K. Magnús für Vikin nur 48, für das Gulapjng volle 126, für Drontheim 59 und für die übrigen vier Volklande im Norden 46 Schiffsreedeen auf, also für das ganze Reich nur 279. Da kein Grund vorliegt, für das

¹⁾ Ang. O., S. 4.

²⁾ Norwegische Geschichte, III, S. 662 Anm. 1.

³⁾ Geschichte von Dänemark, II, S. 312—13.

13. Jahrhundert, eine der ruhigsten und glücklichsten Zeiten, deren das Reich jemals zu genießen hatte, eine Verminderung der Volkszahl oder des allgemeinen Wohlstandes in Norwegen anzunehmen, werden wir diese Verminderung der Gesamtzahl der Schiffsreedereien wohl nur auf eine inzwischen eingetretene Vergrößerung der Schiffe zurückzuführen haben; dagegen scheint das unverhältnismäßige Herabsinken der Schiffszahl in Vikin und zumal im Drontheimischen gegenüber einer Erhöhung derselben im Bereiche des Gulafjinges mit dem Übergewichte zusammenzuhängen, welches der gerade hier immer mehr aufblühende und zumal in Bergen sich immer mehr konzentrierende Handel diesem Teile des Reiches verlieh.

Eine zweite Neuerung lag sodann in dem Aufkommen der Amtsbezirke (*sýslur*), welche anfangs die Einteilung des Reiches in Volklande kreuzten, später aber dieselbe auch wohl verdrängten. Es wird später noch darzulegen sein, daß die Könige schon frühzeitig die Verwaltung ihrer Krongüter sowie die Erhebung ihrer sonstigen Einkünfte eigenen Beamten zu übertragen pflegten, welche von hier aus vielfach in die Verwaltung der Strafrechtspflege sowohl als anderer Zweige des öffentlichen Dienstes einzugreifen hatten; als *ármenn* oder *Vögte* werden diese Beamten bezeichnet, und der Name *ármenn*ing wird sowohl für ihren Dienst als auch für den Bezirk gebraucht, über welchen sich dieser ihr Dienst zu erstrecken hat.¹⁾ Bestimmt begrenzt waren diese Bezirke sicherlich; dagegen scheinen sie den einzelnen Vögten immer nur von Fall zu Fall angewiesen worden zu sein, ohne jemals zu ein für allemal feststehender Begrenzung zu gelangen, wenn es auch vielleicht im allgemeinen üblich gewesen sein mag, sich bei der Verleihung der Bedienstung möglichst an die Grenzen der Volklande zu halten. Neben den Vögten stehen aber noch andere Beamte des Königs, welche als dessen *sýslumenn* oder *Amtleute* bezeichnet werden, während ihr Amt sowohl als der Bezirk, auf welchen dasselbe sich bezieht, *sýsla* heißt. Von dem Zeitwort *sýsla*, tätig sein, verrichten, abgeleitet, bezeichnet das letztere Wort zunächst soviel wie Tätigkeit, Geschäft, dann insbesondere auch Amtsgeschäft, und von hier aus Amtsbezirk, ohne daß dabei irgendwelche besondere Art des Amtes oder Bezirkes vorausgesetzt würde. Nicht nur auf Island wird die Diözese eines Bischofs gelegentlich als seine *sýsla* bezeichnet,²⁾ sondern auch in

¹⁾ Vgl. meine akademische Abhandlung: „die *ármenn* des altnorwegischen Rechtes“ S. 107—110 (1879).

²⁾ *Páls bps s.*, 14140; *Guðmundar bps s.*,

55/492 und öfter.

Bezug auf Norwegen kehrt derselbe Sprachgebrauch wieder;¹⁾ so begreift sich denn wohl, daß der Ausdruck auch wohl einmal auf die *ármenn* angewandt werden kann, zumal in ais. Stellen, welche neben dieser zugleich auch noch andere Beamtungen im Sinne haben, wie etwa: „*ármaðr konungs eða lendrmaðr, hvern í sinni sýslu*“,²⁾ oder: „*þeir yfirsóknarmenn, er þar eigu sýslur bæði af konungs hendi ok biskups*“. ³⁾ In einem engeren Sinne wird der Ausdruck aber für eine ganz bestimmte Art von Bedienung gebraucht, und solchenfalls dann von dem Amte der königlichen Vögte scharf unterschieden, so werden in den Gesetzen gelegentlich „*lendirmenn, eða ármenn, eða sýslumenn*“ als gesonderte Klassen nebeneinander gestellt,⁴⁾ und in den Geschichtsquellen werden in derselben Weise „*sýslur ok ármenníngar*“ unterschieden,⁵⁾ wie denn zumal der heil. Ólafr selbst einmal scharf scheidet zwischen denjenigen „*er í sýslum sitja*“, und den *ármenn*, „*er bú vár varðveita, ok veizlur skulu gera í möti mér ok liði mínu*“. ⁶⁾ Der *sýslumaðr* unterschied sich aber vom *ármanne* zunächst dadurch, daß seine Stellung nicht von der Verwaltung bestimmter Königshöfe ausging, und erst von hier aus durch die Fürsorge für die anderweitigen Einkünfte des Königs vermittelt in verschiedene Zweige des Staatsdienstes hinübergriff, sondern vielmehr umgekehrt in einer Übertragung der königlichen Rechte staatlichen Ursprungs zur Ausübung in einem bestimmten Bezirke wurzelte, und dafür mit den Königshöfen und deren Bewirtschaftung nichts oder doch nur sehr beiläufig zu tun hatte; der Umstand aber, daß der *ármaðr* zunächst ein Wirtschaftsbeamter des Königs, der *sýslumaðr* dagegen ein bevollmächtigter Vertreter des Königs in seinen staatlichen Befugnissen war, hatte zur weiteren Folge, daß der letztere eines ungleich höheren Ansehens genoß als der erstere und somit auch aus ungleich vornehmeren Klassen hervorzugehen pflegte als dieser. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir den norwegischen *ármann* mit dem ags. *scirgeréfa*, den nordischen *sýslumann* dagegen mit dem ags. *ealdormanne* vergleichen; dem letzteren Amte wohnt entschieden ein aristokratischer Charakter bei, welcher dem ersteren fehlt. Übrigens war das Amt des *sýslumanns* anfänglich ebensowenig wie das des *ármanns* an ein für allemal feststehende Bezirke

¹⁾ Sigurðar s. Jórsalafara, 52/172 (FMS. VII).

²⁾ GþL. 3; aber Sverris KR. 2 hat dafür: „*ármaðr konungs eða lendrmaðr, hvern í sinu fylki eða sýslu*“. ³⁾ GþL. 30. ⁴⁾ ebenda, 3.

⁵⁾ Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 103/204; Magnúss s. goða, 3/517.

⁶⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 122/350.

gebunden; vielmehr entschied zunächst von Fall zu Fall des Königs Wille darüber, innerhalb welcher Grenzen dasselbe dem einzelnen Manne anvertraut werden sollte. Hinterher stellten sich indessen nach und nach bestimmte territoriale Bezirke fest, innerhalb deren die Gewalt einem einzigen Beamten verliehen wurde, und diese Bezirke erhielten dann auch den Namen der *sýslur*. Zum Teil fielen diese *sýslur* mit den alten Volklanden zusammen, wie dies bei der Mehrzahl der kleinen fylki Drontheims, dann beim Raumsdalr und Grenafylki der Fall war, sowie auch bei Jamtaland und Herjardalr. Andere Male teilte sich das Volkland in zwei *sýslur*, wie der Naumudalr, einige dröntische fylki, Nordmæri und Sunnmæri, Firdafylki und Sogn (welches letztere indessen zuweilen auch nur eine einzige *sýsla* bildete), Rogaland und das Ránafylki, dann Raumafylki, Heinafylki, Valdres und die Guðbrandsdalir. Wieder andere Male waren der *sýslur* drei im fylki, wie im Haðafylki; oder vier wie im Hörðafylki und im Egðafylki; oder sieben bis acht wie in Hälögaland. Nur sehr selten aber geht die Einteilung in *sýslur* von der Einteilung in Volklande völlig ab, wie denn Vestfold und Vingulnörk in drei *sýslur* zerfielen, nämlich die Tünsbergssýsla, Oslóarsýsla und Borgarsýsla. Der Regel nach wurde dabei die *sýsla* nach ihrem Hauptorte benannt, wie denn hierfür die zuletzt genannten drei Namen bereits einen Beleg geben, und wie dies auch bei unseren deutschen Grafschaften so häufig vorkommt; andere Male dient freilich auch wohl ein älterer Landschaftsname für sie als Bezeichnung, wie z. B. bei der Haðalandsýsla, Hringankissýsla und Þótnarsýsla, oder wird auch wohl von anderen lokalen Umständen her der Name geschöpft, wie dies z. B. bei der Elfarsýsla, bei Innstrind und Útstrind im Strindafylki, oder bei der efri hálfu und neðri hálfu des Sparbyggjafylki der Fall war.¹⁾ Wie man sieht, haben ältere Unterabteilungen der einzelnen Volklande bezüglich der Begrenzung sowohl als der Benennung der *sýslur* vielfach eingewirkt.

Über die *sýslur* treten sodann, aber allerdings erst in ziemlich später Zeit, als höhere Bezirke von zunächst finanzieller Bedeutung die Schatzmeistereien (*féhirðslur*, *thesaurariæ*). Von jeher hatten die Könige, wie später noch des Näheren zu besprechen sein wird, an ihrem Hofe neben anderen Hausbeamten auch ihren eigenen Schatzmeister; aber erst eine Verordnung vom 17. Juni 1308 erwähnt neben diesem am Königshofe selbst anwesenden Schatzmeister

¹⁾ Vgl. Munch, Norges Beskrivelse, S. 8—9.

auch noch vier andere, welche in Niðarós, Björgvin, Tünsberg und Osló ihren Amtssitz hatten.¹⁾ In dem Testamente des K. Magnús Eiríksson und seiner Königin Blanka vom 15. Juli 1347 kehren ferner dieselben vier thesaurariae wieder,²⁾ während neben denselben auch noch die Elfarsýsla und Ránrikissýsla in einer Weise genannt werden, welche auf das Bestehen einer fünften für diese beiden Bezirke schließen läßt, so daß Munchs Vermutung, daß auch noch eine solche mit dem Sitze zu Bagahús bestanden haben werde,³⁾ in der Tat alle Wahrscheinlichkeit für sich hat. Die weit-aus wichtigste von diesen fünf Schatzmeistereien war die von Bergen, unter welcher neben dem Gulapínge auch noch Hálogaland samt allen übrigen Schatzlanden stand, womit denn auch zusammenhängen mag, daß in einer Urkunde vom 23. Juni 1316 einmal zwei Schatzmeister gleichzeitig in Bergen auftraten.⁴⁾ Unter der Schatzmeisterei zu Niðarós dagegen stand das Frostþíng und wohl auch Jamtaland mit Herjárdalr; unter der zu Tünsberg die südliche Hälfte von Vikin, also die Skíðsýsla, Tünsbergssýsla und Borgarsýsla, während die Osloarsýsla samt den Hochlanden unter Osló stand; die Schatzmeisterei zu Bagahús endlich umfaßte die Ránrikissýsla und die Elfarsýsla. Bestimmend für diese Einteilung scheinen die festen Schlösser an den genannten Orten gewesen zu sein, welche als sichere Aufbewahrungsplätze für die königlichen Kassen gelten konnten; ihre erheblichere Bedeutung gewinnt dieselbe erst in einer späteren Zeit, soferne sie der späteren Einteilung des Reiches in fünf „Hovedlen“ zugrunde liegt, welche dann freilich sich nicht mehr auf das finanzielle Gebiet beschränkte.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß gegen das Ende unserer Periode auch noch besondere Lögmansbezirke aufkommen, für welche die Bezeichnungen lögmansumdœni, lögsaga, lögsögn gebraucht werden,⁵⁾ und welche die alten Dingbezirke allmählich untergruben. Über das Alter des Amtes der Lögmänner in Norwegen und über die mehrfachen Umgestaltungen, welche dasselbe im Verlaufe der Zeiten erfuhr, wird später noch zu sprechen Veranlassung sein; hier mag die Bemerkung genügen, daß wir be-

¹⁾ Norges gamle Love, III, 25/74 und 79.

²⁾ Diplom. norveg., V, 193/152.

³⁾ Norges Beskrivelse, S. 9 und Unionsperioden, I, S. 421—22; vgl. Keyser, norwegische Rechtsgeschichte S. 105—6.

⁴⁾ Diplom. norveg., I, 147/130.

⁵⁾ Vgl. meinen Artikel „Gulapíng“

S. 412—18.

reits im Jahre 1223 auf einem Herrentage zu Bergen mehrere solche je in einem und demselben Dingverband genannt finden, nämlich drei „ór Þrændalögum“, und je zwei „ór Gulafjingslögum“, „ór Vikinni austan“, und „af Upplöndum“. ¹⁾ Eine natürliche Folge dieses Auftretens mehrfacher Lögmänner innerhalb eines und desselben Dingverbandes war die, daß sich dieselben hinsichtlich ihrer Amtsführung in diesen teilten, und wirklich wird uns bereits gelegentlich des erwähnten Herrentages von dem einen Lögmanne gesagt, daß er „af Rygjafylki“, ²⁾ von einem zweiten, daß er „austr frá Svinasundi“, ³⁾ von einem dritten, daß er „á Heiðmörk“, ⁴⁾ und von einem vierten, daß er „af hinum syðra hluta Upplanda“ Lögmänn gewesen sei. ⁵⁾ Daß man bereits für jene Zeit geographische Geschlossenheit der den einzelnen Lögmännern zugewiesenen Bezirke anzunehmen hat, ist damit erwiesen; nicht erwiesen aber, ob die Zahl dieser Bezirke gerade mit der Zahl der genannten Lögmänner zusammengefallen sei, wie man dies mehrfach angenommen hat. ⁶⁾ Mit keiner Silbe wird uns angedeutet, daß die sämtlichen Lögmänner des Reiches sich zu dem Herrentage in Bergen eingefunden hätten, und konnten demnach neben den neun als anwesend genannten noch recht wohl andere vorhanden gewesen sein, die ausblieben; ja es fehlt nicht an Anhaltspunkten, welche dies geradezu wahrscheinlich machen. Von den beiden aus Vikin erschienenen Lögmännern hatte der eine nur das Land südlich vom Svinasund unter sich, also die Elfarsýsla und Ránriki; sollte alles übrige, also Vingulmörk, Vestfold und das Grenafylki, nur einen einzigen Lögmänn über sich gehabt haben? Von den beiden Lögmännern der Upplönd wird ferner Saxi af Haugi nach Heiðmörk versetzt, und neben ihm Þórðr Guðmundarson als zweiter genannt, hinterher aber der Lögmänn Þórir von dem südlichen Teile der Upplönd zur Abgabe seines Gutachtens aufgefordert; entweder liegt also hier ein Fehler im Namen vor oder es kommt noch ein dritter Lögmänn zu den vorher genannten beiden hinzu, und überdies kommt zu beachten, daß in einer ziemlich gleichzeitig von B. Ívarr skjálgi von Hamar (1197—1221) zu Lom ausgestellten Urkunde ⁷⁾ ein Lögmänn Þórir handelnd auftritt, während doch diese zu oberst in Gudbrandsdalen gelegene Landschaft unmöglich dem Lögmanne des südlichen Teiles der Hochlande unterstellt gewesen sein konnte, wie

¹⁾ Hákonar s. gamla, 86/325; Flbk, III, 52. ²⁾ ebenda, 93/332.

³⁾ ebenda, 94/334. ⁴⁾ ebenda, 95/334. ⁵⁾ ebenda, 96/335.

⁶⁾ Vgl. Munch, III, S. 193—94 und 652—54; Keyser, Rechtsgeschichte, S. 173. ⁷⁾ Diplom. norveg. II, 4/5.

denn auch die Bezeichnung „lögmaðr á Heiðmörk“, „lögmaðr af Rygjafylki“ auf kleinere, und eben darum zahlreichere Bezirke hinzudeuten scheint. So hat denn G. Storm bereits die Frage aufgeworfen,¹⁾ ob nicht der wunderliche Bericht, welchen die Historia Norvegiæ von den vier patriæ und zwölf provinciæ der Hochlande gibt, sich teilweise daraus erklären lasse, daß die zersetzende Einwirkung des Lögmannsamtes auf die alten Dingverbände hier früher als anderwärts ihren Verlauf genommen habe? Mag sein, daß diese Andeutung den richtigen Weg weist; jedoch könnte ich diese nur für den Fall zugestehen, daß man auf Storms Zurückführung der Entstehungszeit der Quelle auf die Jahre 1180—90 verzichtet und dieselbe vielmehr erst dem vorgeschritteneren 13. Jahrhundert zuweist; aber auch unter dieser Voraussetzung beseitigt diese Annahme noch keineswegs alle Schwierigkeiten, da sie höchstens die vier patriæ, aber nicht die zwölf provinciæ zu erklären vermag. Wie dem aber auch sei, gewiß ist, daß, je entschiedener die Bedeutung der Lög männer sich hob, desto entschiedener auch ihre Amtsbezirke auf Kosten der alten Dingverbände an Bedeutung gewinnen mußten; seit dem Schlusse zumal des 13. Jahrhunderts zersplitterten sich die großen alten Dingverbände zumeist vollständig, indem an die Stelle ihrer ausgedehnten Dingversammlungen neue und kleinere Zusammenkünfte traten, welche zwar den alten Namen der Lögdinge beibehielten, aber von den einzelnen Lög männern je in ihren besonderen Amtsbezirken abgehalten wurden. Für das flache Land bildeten sich auf diese Weise zehn bis zwölf Lögmannsbezirke, während zugleich die größeren Städte des Reichs, Niðarós also, Björgvin, Túnberg und Oslo, von den Landbezirken eximiert waren und je ihr eigenes Lögding und ihren eigenen Lögmann hatten; jedoch sind diese Bezirke keineswegs zu allen Zeiten stets dieselben geblieben, und ist deren Bestand umso schwerer festzustellen, als man sich dabei fast ausschließlich auf urkundliches Material angewiesen sieht. Es zerfiel aber das alte Borgarþing nunmehr in fünf Bezirke, nämlich Vikin oder das Bagahúsping, für das Land südlich des Svinasundes, auf welches sich jetzt der Name Vikin beschränkt hatte, also Ránriki samt der Eltarsýsla, — das Borgarþing im neueren Sinne, welches nur noch die Borgarsýsla, Oslóarsýsla und Túnbergssýsla umfaßte, — dann das Skiðuping, für das alte Grenafylki, zu welchen drei Bezirken sodann noch die Stadtbezirke

¹⁾ Monumenta historica Norvegiæ, S. XXVII—VIII.

von Osló und Túnsberg hinzukamen; doch schienen den Lög-
männern dieser beiden Städte mehrfach auch wohl die entsprechenden
Landbezirke unterstellt worden zu sein. Das alte Gulafþing bestand
für den größeren Teil seines früheren Bezirkes unter diesem seinem
früheren Namen fort, doch so, daß dasselbe auch wohl nach der
Stadt Bergen benannt wurde, innerhalb deren dasselbe später ge-
halten zu werden pflegte; für Rogaland und Agðir kam dagegen ein
eigenes Ögvaldsnessþing auf, welches auch wohl zu Stafangr ge-
halten und darum nach dieser Stadt benannt wurde. Vorübergehend
tritt auch wohl noch eine Spaltung dieses letzteren Bezirkes ein,
sodaß neben dem Lögmanne von Stafangr auch noch ein solcher
von der Agðasiða genannt werden kann; ganz regelmäßig hat
ferner die Stadt Bergen ihren eigenen Lögmann, wenn auch dessen
Funktion gelegentlich mit der des Gulafþingslögmanns in einer
derselben Hand vereinigt werden mochte. Im früheren Eidsifafþing
tritt fortan ein lögmaðr á Upplöndum auf, welcher sein Lögding
in der Stadt Hamarr zu halten pflegt und darum auch wohl nach
dieser genannt werden mag, während er wieder andere Male auch
wohl als lögmaðr á Heiðmörkinni bezeichnet auftritt. Ein zweiter
Lögmann hält sodann sein Lögding an der alten Dingstätte zu
Eiðsvellir ab; doch scheint die Funktion dieses letzteren bald mit
der jenes ersteren, bald mit der des Lögmannes von Osló verbunden
gewesen zu sein. Für das alte Frostufþing bestand nach wie vor
nur ein einziges Lögding, gleich wie es hier für das Land auch nur
einen einzigen Lögmann gab; nur die Stadt Niðarós oder Þránd-
heimr bildete auch hier ihren eigenen Bezirk mit ihrem eigenen Lög-
manne. Weiterhin hatte dann noch Hálogaland sein Steigarþing,
Jamtaland sein Jamtamót zu Sprodeid, und Herjárdalr sein
Sveigarþing; dagegen steht der lögmaðr í konungsgarði, oder wie
er auch wohl genannt wird, der yfirlögmaðr, ganz außerhalb der
Bezirksverfassung, indem derselbe lediglich am Königshofe und zur
Unterstützung des Königs in der Handhabung der ihm persönlich
zustehenden Gerichtsbarkeit tätig wurde. — Ein Punkt bleibt freilich
bei diesem ganzen Entwicklungsprozesse schwer erklärlich. Das ge-
meine Landrecht nämlich hält noch durchaus an den vier alten Ding-
verbänden fest und erstrebt sogar nicht ohne Erfolg deren weitere
Ausdehnung über das gesamte Reich, wobei nur zugunsten von
Hálogaland, Jamtaland und Herjárdalr aus naheliegenden Gründen eine
Ausnahme zugelassen wurde. Nirgends wird ferner in diesem Land-
rechte der gleichzeitigen Existenz mehrerer Lögmänner innerhalb

eines und desselben Dingverbandes Erwähnung getan; vielmehr wird stets vom Lögmanne, der ja jetzt vielfach mit der Tätigkeit des Lögdinges in Verbindung gebracht ist, in einer Weise gesprochen, welche voraussetzen lassen möchte, daß nur je ein solcher in jedem Dingverbände vorhanden sei.¹⁾ Man könnte allenfalls daran denken, daß K. Magnus wirklich die bereits begonnene Zersplitterung der großen Dingverbände rückgängig machen und zu diesem Ende wirklich nur je einen Lögmann in jedem derselben angesetzt wissen wollte; aber solchenfalls hätte er doch wohl der bereits im Laufe begriffenen Entwicklung gegenüber eine ausdrückliche Verfügung dieserhalb treffen müssen und bliebe überdies auffallend, daß die Absicht des Königs in keiner Weise erreicht wurde. Man könnte andererseits annehmen, daß der König umgekehrt dieser Entwicklung ihren Lauf lassen wollte, soweit es sich um das Gerichtswesen handelte, dagegen die großen Dingverbände zu legislativen Zwecken nach wie vor aufrecht zu halten gedachte; von hier aus müßte dann seine Meinung die gewesen sein, daß an jedem der vier großen Lögdinge wirklich stets der Lögmann allein fungieren solle, innerhalb dessen Bezirk dessen Dingstätte lag, wogegen bezüglich aller anderwärts vorzunehmenden Amtshandlungen jedesmal der Lögmann zum Zuge zu kommen hätte, in dessen Bezirk diese vorgenommen waren. Aber solchenfalls müßten dann zweierlei Lög männer und Lögdinge unterschieden worden sein, von welchen die einen zugleich legislativen und judiziellen, die anderen nur judiziellen Zwecken gedient hätten, und hätte dieser Unterschied doch wohl um so mehr ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, als der Þingfararbalkr des Landrechtes immer nur von einem Lögdinge und einem Lögmanne spricht, und lediglich deren gerichtliche Kompetenz des näheren regelt; überdies wird auch nur auf die Zusammensetzung der vier großen Dingverbände eingegangen, während doch unter obiger Voraussetzung notwendig hätte gesagt sein müssen, in welcher Weise die kleineren, zu judiziellen Zwecken bestehenden Lögdinge zusammzusetzen seien. Sind aber derartige Auswege ausgeschlossen, so mag man sich ja wohl daran erinnern, daß das gemeine Landrecht nach Ausweis seines Prologes und Epiloges zunächst nur für das Frostuping erlassen worden war; einzig und allein dieses unter den vier großen Dingverbänden erhielt sich aber, wie oben bemerkt,

¹⁾ Vgl. Munch, norwegische Geschichte, IV, 1, S. 498—504; Keyser, norweg. Rechtsgeschichte, S. 173.

als ein einheitlicher, sodaß für ihn die Nennung nur eines Lögdinges und nur eines Lögmannes in der Tat völlig korrekt war. Berücksichtigt man überdies, daß von den Bestimmungen über die Zusammensetzung des Lögdinges, welche allein über die Ausdehnung der vier Dingverbände Aufschluß geben, jede einzelne Hs. regelmäßig immer nur diejenigen enthielt, welche sich auf den Dingverband bezogen, für welchen die betr. Hs. bestimmt war, und daß somit die für das Frostuþing bestimmten Hss. sich auch nur über die Zusammensetzung eines Lögdinges aussprechen, so ist ganz klar, daß die erste, für diesen Dingverband allein bestimmte Ausfertigung in keiner Beziehung auffällig erscheinen konnte; anstößig wurde vielmehr die Ausdrucksweise des Gesetzbuches erst dadurch, daß man dasselbe auch auf die übrigen Teile des Reiches anwandte, und nur insoferne, als man dabei in Þingfarab. § 2 anstatt der für das Frostuþing gültigen Vorschriften über die Beschickung des Lögdinges, die für das Gulapþing oder Eiðsifaþing bestimmten einschob, oder auch, wie dies in ein paar dem Gulapþing zugehörigen Hss. der Fall ist, die für das Gulapþing bestimmten mit den das Frostuþing angehenden verband.¹⁾ Da ließe sich nun allerdings auf die oben zurückgewiesene Vermutung zurückgreifen, daß K. Magnús wirklich beabsichtigt habe, der begonnenen Zersplitterung der Dingverbände hindernd entgegenzutreten, und nur versäumt habe, der hierauf gerichteten Absicht entsprechend den für das Frostuþing bestimmten Text des Gesetzbuches umzugestalten, und hätte man sich unter dieser Voraussetzung den Hergang etwa folgendermaßen zu denken: Auch im Frostuþinge waren, wie die Berichte über den Herrentag zu Bergen zeigen, zu Anfang des 13. Jahrhunderts mehrere gewesen; es kann aber darüber kein Zweifel bestehen, daß K. Magnús hier für die Zukunft nur einen einzigen eingesetzt wissen wollte, und wird man demnach, je nachdem man den Ausdruck „ór Þrændalögum“ in jenen Berichten in seinem engeren Sinne nur auf die Landschaft Þrændheimr bezieht oder in einem weiteren Sinne auch noch die vier äußeren Volklande mit umfassen läßt, annehmen müssen, daß im Þrændheimischen die Mehrheit der Lög männer noch zu keiner Zersplitterung des Dingverbandes geführt hatte, oder daß neben einem Lögmanne für das Þrændheimische noch andere für jene vier weiteren

¹⁾ Die für das Borgarþing bestimmten Hss. machen keine Schwierigkeit, da sie nur auf das bestehende Herkommen verweisen, ohne positive Vorschriften zu geben.

Volklande und deren besondere Dingversammlungen gestanden waren: im einen wie im anderen Falle mußte die Nennung nur eines Lögmannes im Gesetzbuche in Verbindung mit den Vorschriften über die künftige Zusammensetzung des Frostufjinges vollkommen genügen, um die beabsichtigte Neuerung klar zu bezeichnen. Im ersteren Falle brauchte der König eben nur auf administrativem Wege die überflüssig gewordenen Lög männer ihres Amtes zu entheben; im letzteren, mir wahrscheinlicheren Falle dagegen war durch die Vereinigung von Raumsdalr, Nordmœri und Naumudalr mit dem Frostufjinge schon von selbst ausgesprochen, daß jene drei Volklande mit ihrer bisherigen Selbständigkeit auch ihren eigenen Lögmann verloren, und daß sie durch ihren Anschluß an das Frostufjinge auch dessen Lögmann untergeben wurden. Bezüglich des Gulafjinges und Eiðsifajjinges stand die Sache freilich etwas anders, da hier eine Spaltung des alten Dingverbandes bereits eingetreten war, ganz abgesehen davon, ob die nun mit beiden Dingverbänden verbundenen Landschaften auch ihrerseits ihre besonderen Lög männer gehabt hatten oder nicht, und bezüglich ihrer wäre demnach allerdings eine ausdrückliche Wiederaufhebung der eingetretenen Trennung zu erwarten gewesen; das bloß mechanische Herübernehmen des für einen anderen Dingverband erlassenen Gesetzbuches erklärt indessen leicht, daß man sich zu einer Umredaktion der einschlägigen Bestimmungen desselben nicht bewegen fühlte. Mag aber sein, daß gerade das Fehlen einer solchen ausdrücklichen Bestimmung zur Folge hatte, daß die auf Wiederherstellung der großen Dingverbände gerichtete Absicht des Königs nicht erreicht wurde.

Man sieht übrigens leicht, wie zersetzend einerseits die steigende Bedeutung der Lög männer und andererseits die Umwandlung in der Stellung der Sysse lmänner auf die alte Einteilung des Reiches einwirken mußte. Durch die neuere Einteilung in *sýslur* wurde die ältere Einteilung in *fylki* durchbrochen und aufgelöst; durch die neue Einteilung in Lögmannsbezirke aber zerfiel allmählich jene ältere Einteilung in Dingverbände, welche sich soeben erst mühsam zu einer sozusagen das ganze Reich umfassenden durchgearbeitet hatte. In beiden Fällen mußte eben ganz gleichmäßig die ältere, auf geschichtlichen Grundlagen erwachsene Einteilung einer neuen weichen, welche ihrerseits lediglich auf Rücksichten der administrativen Zweckmäßigkeit ruhte.

§ 3. Die kirchliche Einteilung Norwegens.

Für die kirchliche Verfassung Norwegens waren natürlich die maßgebenden Grundsätze durch das allgemeine Recht der abendländischen Christenheit von vornherein schon festgestellt; im übrigen aber suchte sich die kirchliche Einteilung des Landes, wie es scheint, so weit als möglich mit dessen weltlicher Einteilung übereinstimmend zu halten. Den Mittelpunkt der kirchlichen Bezirksverfassung bildet hiernach hier wie anderwärts die Diözese oder das Bistum (*biskupsdæmi*, *biskupsdómur*, *biskupsveldi*); über ihm erhebt sich sodann das Erzbistum oder die Provinz, während sich unter ihm die Pfarrei und späterhin auch noch die Propstei einfindet. Feste Diözesen entstanden aber in Norwegen erst gegen das Ende des 11. Jahrhunderts hin. Meister Adam von Bremen, welcher um das Jahr 1075 seine Geschichte der hamburgischen Kirche schrieb, erklärt ausdrücklich, daß es im Norden noch keine „*episcopatus certo limite designati*“ gegeben habe, vielmehr nur eine Anzahl von Bischöfen, welche, vom König oder Volk angenommen, gemeinsam im Lande wirkten, und er weiß darum für die Bischöfe, welche er in der nordischen Mission tätig kennt, keine bestimmten Sitze anzugeben, sondern höchstens die Gegenden zu nennen, auf welche sich ihre Wirksamkeit vorzugsweise richtete.¹⁾ Missionsbischöfe also sind es, welche zunächst im Lande wirken, wie denn der Mönch Theodorich von einem solchen sagt, er sei „*ad hoc ipsum ordinatus*“ gewesen, „*ut gentibus prædicaret verbum Dei*“,²⁾ was eine isländische Quelle mit den Worten ausdrückt: „*er til þess var vígðr, at boða luðum guðs nafn*“;³⁾ nur insoweit scheint man bezüglich ihrer dem kirchenrechtlichen Grundsätze, daß Bischöfe nur für bestimmte Sitze geweiht werden sollten, Rechnung getragen zu haben, als man die für Norwegen bestimmten Bischöfe sämtlich auf den Namen der Landschaft *Þrándheimr* weihte, welche damals als der wichtigste Teil des Reiches galt. Mit dieser Ungeordnetheit der Verhältnisse scheint es denn auch zusammenzuhängen, daß die uns erhaltenen norwegischen Bischofsverzeichnisse⁴⁾ manche Namen nennen, welche Meister Adam nicht kennt, und daß umgekehrt auch dieser wieder einige

¹⁾ *Gesta Hammaburgensis ecclesie pontificum*, IV, 33/383; vgl. II, 23/314. ²⁾ *Historia de antiquitate regum Norvagiensium*, 8/15.

³⁾ *Ágrip af Noregs Konungasögum*, 16/393.

⁴⁾ Die beiden ältesten und verlässigsten gab Munch in *Langes Norsk Tidsskrift*, V, S. 41—45 heraus, jetzt auch in *Samlede Afhandlinger*, II, S. 591—94.

aufführt, welche jenem Verzeichnisse fremd sind; — daß ferner einzelne Namen in verschiedenen Bischofsreihen sich wiederholen, wenn nämlich derselbe Mann abwechselnd an verschiedenen Orten gewirkt hatte, und daß die Reihenfolge der verschiedenen Namen nicht allerwärts die gleiche ist, wenn nämlich deren Träger gleichzeitig gewesen waren, so daß deren sukzessive Aufzählung überhaupt nicht chronologisch gemeint war; — daß endlich die weitaus meisten unter den älteren Bischöfen nach Þrændheimr versetzt wurden, weil eben diese Landschaft als Sitz aller nicht ausdrücklich anderswohin dirigierten Missionsbischofe bezeichnet zu werden pflegte. — Mit dem Ende des 11. Jahrhunderts tritt nun aber eine Änderung in diesen Zuständen ein, indem sich nunmehr drei große Diözesen für Norwegen feststellten, und auch sofort mit dem Baue von Kathedralen für dieselben begonnen wurde. Wir wissen aus geschichtlichen Quellen, daß K. Ólafr kyrri (1066—93) den Bau der Kathedralen zu Niðarós und zu Bergen begann, und den der ersteren auch beendigte, von der Kathedrale zu Osló steht aber wenigstens zu vermuten, daß auch ihr Bau bereits unter ihm begonnen worden ist, da derselbe jedenfalls bereits unter K. Sigurðr Jórðsalafari († 1130), also noch lange vor der Vollendung der Bergener Domkirche (1170) zu Ende geführt wurde. Wir können ferner aus den uns erhaltenen Bischofsverzeichnissen ersehen, daß seit dem Schlusse des 11. Jahrhunderts drei Diözesen in Norwegen bestanden, und teils diese Verzeichnisse, teils einzelne in den Geschichtswerken zerstreute Notizen zeigen, daß dieselben vor und nach der Vollendung ihrer Kathedralen zwar mit verschiedenen Namen bezeichnet wurden, im übrigen aber in ihrer Kontinuität nicht geschädigt wurden. Im äußersten Norden lag die Diözese Þrændheimr, oder wie sie später nach ihrer Kathedrale genannt wurde, Niðarós; an der Westküste, etwas weiter südlich, folgt die Diözese der Bischöfe zu Selja, später zu Bergen; den Süden und Osten des Landes endlich umfaßte die Diözese von Víkin, später von Osló. Wenn demnach zwar keine Quelle ausdrücklich über die Stiftung dieser drei Diözesen berichtet, so kann doch keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß dieselbe dem K. Ólafr kyrri zu verdanken war, und daß für deren Begrenzung im großen und ganzen der Bestand der drei großen Gesetzgebungen des Reiches maßgebend geworden ist. Bald trat jedoch eine weitere Vermehrung der Diözesen ein. Bereits unter K. Sigurðr Jórðsalafari wird neben dem Bischof von Bergen auch noch ein solcher von Stafangr genannt, und wird demnach die Angabe des Ordericus

Vitalis, daß jener König Bistümer und Klöster in seinem Reiche gegründet habe, ihrer ersten Hälfte nach gerade auf die Gründung dieser Diözese zu beziehen sein; im Jahre 1152 aber wurde noch ein weiteres Bistum für die Hochlande eingesetzt, welches seinen Sitz zu Hamarr hatte. Mit diesen fünf Diözesen, von welchen die eine, wie gleich nachher zu zeigen sein wird, seit 1152 unter einem Erzbischofe stand, war die Diözeseneinteilung Norwegens endgültig abgeschlossen. Mit der oben dargelegten weltlichen Bezirksverfassung des Reiches fällt dieselbe allerdings nicht ganz zusammen. Das Bistum Niðarós umfaßte außer der Landschaft Þrándheimr, dann Naumudalr und Hálogaland, Norðmœri und Raumsdalr auch noch Sunnmœri, Herjárdalr und den nördlichsten Teil von Eystridalir; Björgvin den ursprünglichen Bestand des Gulafínges, also das Firdafylki, Sygnafylki und Hörðafylki, vorbehaltlich einer kleinen, aus lediglich lokalen Gründen beliebten Grenzberichtigung im Südosten; Stafangr umfaßte das Rygjafylki und Egðafylki, samt Valdres und dem Haddingjadalr; zu Osló gehörte Vestfold, Vingulmörk und Ránriki, ferner das Raunafylki und der größere Teil des Grenafylki, der Überrest nördlich der Hochlande samt einem Teile von Þelamörk bildete die Diözese Hamarr, während Jamtaland unter der Diözese Upsala stand. Alle diese Abweichungen erklären sich indessen aus Veränderungen, welche die weltliche Bezirksverfassung im Verlaufe der Zeit erlitt, und welchen man auf die einmal feststehende Begrenzung der Diözesen keinen Einfluß mehr verstattete, — teils aus dem Bestreben möglichst abzurunden und deren sämtliche Teile unter sich in gehörige Verbindung zu bringen, — teils endlich wohl auch aus dem Bestreben, dieselben in Bezug auf ihre Ausdehnung und ihren Ertrag sich einigermaßen gleichzustellen. Dieselben sind demnach durchaus individuell motiviert und tun dem Prinzip der Übereinstimmung der geistlichen Einteilung mit der weltlichen keinen Eintrag.

Über den Diözesen stand das Erzbistum (erkibiskupsdæmi). Anfangs gehörte Norwegen zur Provinz von Hamburg-Bremen und seit dem Jahre 1103 zur Kirchenprovinz von Lund; im Jahre 1152 wurde aber der bischöfliche Stuhl von Niðarós zu einem erzbischöflichen erhöht, und trotz aller Proteste der hamburgischen Erzbischöfe wurde an der Schmälerung ihrer Kirchenprovinz festgehalten. Mit einziger Ausnahme von Jamtaland stand ganz Norwegen unter dem Metropoliten von Niðarós; darüber hinaus umfaßte aber dessen Provinz auch noch die sämtlichen Schatzlande der norwegischen

Krone, also die Hebriden, die Orkneys samt Shetland, die Færøer, endlich auch Island mit seinen beiden Diözesen und Grönland, und zwar die letzteren beiden Lande bereits zu der Zeit, da sie in politischer Hinsicht von Norwegen noch unabhängig waren und selbständige Freistaaten bildeten. Volle elf Diözesen gehörten also zur Kirchenprovinz, von welchen eine dem Erzbischofe unmittelbar unterstellt war.

Unter den Diözesen standen andererseits die Pfarreien (kirkju-sóknir); mit ihrer Bildung ging es aber in Norwegen langsam voran, und in manchen Beziehungen ist ihre Geschichte noch nicht genügend aufgeklärt. Daß schon sehr frühzeitig einzelne Kirchen in Norwegen gebaut wurden, ist allerdings bezeugt, wie denn schon auf K. Hákon góði (934—61) die Gründung von solchen zurückgeführt wird; aber erst K. Ólafr Tryggvason (995—1000) scheint einigermaßen geordnet mit dem Baue von Bezirkskirchen vorgegangen zu sein und erst der heil. Ólafr die betreffenden Einrichtungen zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht zu haben. Dabei diente wieder die weltliche Bezirkseinteilung als Stützpunkt für die Einrichtung der geistlichen, wie denn auch die Bezeichnung der Kirchengemeinde als kirkjusókn der Bezeichnung des weltlichen Bezirkes als þingsókn nachgebildet war; von dem Ausdrucke sækja þing, hof, kirkju für das Besuchen des Dings, des Tempels, der Kirche ausgehend, gelangte das Wort sókn zunächst zur Geltung einer Bezeichnung der versammelten Ding-, Tempel- oder Kirchengemeinde und wurde dann weiterhin auch für den Bezirk gebraucht, aus welchem diese Gemeinde hervorging. Es scheint aber K. Ólafr Tryggvason den Bau je einer Kirche jedes einzelnen Volklandes angeordnet zu haben, während der heil. Ólafr diese fylkiskirkjur dann in der Art mit Grundbesitz ausstatten ließ, daß jede Kirche mindestens eine Mark gewogenen Silbers an jährlichen Einkünften aus demselben bezog;¹⁾ außerdem mag er auch wohl den Bau derartiger Kirchen in denjenigen Landesteilen betrieben haben, auf welche sich der Einfluß des älteren Ólafr noch nicht erstreckt hatte, wie z. B. in den Hochlanden, und dürfte sich hieraus erklären, daß andere Quellenstellen nicht bloß die Dotierung, sondern auch den Bau der Volklandskirchen dem heil. Ólafr zuschreiben.²⁾ Schon frühzeitig scheint man aber

¹⁾ Legendarische Ólafs s. helga, 31/23.

²⁾ ebenda, 47/35; Fagrsk. § 98; Flbk. III, 11/246 (Styrmir); vorsichtiger Theodoricus monachus, 16/28.

bei dem Baue von fylkiskirkjur nicht stehen geblieben zu sein. In den Gulajingslög zunächst, welche sich bezüglich der Kirchenbaulast ausdrücklich auf die Bestimmungen beziehen, welche der heil. Ólaf mit seinem B. Grimkell am Mostrarþinge erlassen habe,¹⁾ wird in erster Linie der höfuðkirkjur gedacht, deren je eine in jedem Volklande besteht, und welche von der Gesamtheit der fylkismenn zu unterhalten sind; in ihnen sind natürlich die fylkiskirkjur der geschichtlichen Quellen nicht zu verkennen. In zweiter Linie wird dann aber auch noch von heraðskirkjur gesprochen, sowie von fjórðungs-kirkjur und áttungskirkjur, als von Kirchen, deren Unterhaltung den Angehörigen der betreffenden Bezirke oblag; es wurde aber bereits bei anderer Gelegenheit bemerkt, daß die Viertel und Achtel unter den Kollektivbegriff der heröð oder Gaue fallen, und daß somit die Viertels- und Achtelkirchen nicht als zwei weitere Kategorien zu den Gaukirchen hinzukommen, sondern nur als zwei Unterarten derselben zu betrachten sind. An dritter Stelle werden endlich noch hægindiskirkjur genannt, welche im Privatbesitze stehen und je von ihrem Privatbesitzer erhalten werden müssen; von hægindi, Bequemlichkeit, hergenommen, weist ihr Name auf Kirchen hin, zu deren Bau keinerlei Zwang besteht, welche vielmehr von ihrem Besitzer lediglich aus freiem Willen und um seiner eigenen Bequemlichkeit willen gebaut wurden, und bietet sich für das Aufkommen der Bezeichnung ein zweifacher Anhaltspunkt dar. Auf der einen Seite nämlich bezeichnet das gemeine Landrecht Norwegens einmal als hægindahús ein Gebäude,²⁾ welches der Pächter auf seinem Pachtlande aus eigenen Mitteln aufgeführt hat, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, und welches er darum nach Ablauf seiner Pachtzeit wieder abbrechen und mitnehmen darf, wenn der Verpächter es ihm nicht um seinen vollen Schätzungswert abnehmen will; auf der anderen Seite mag man aber auch wohl an jene „oratoria“ anknüpfen, welche nach einer in das Dekret Gratians aufgenommenen Stelle der Beschlüsse des Concilium Agathense von 506 „propter fatigationem familiæ“ neben den Pfarrkirchen gebaut werden dürfen.³⁾ Im þrändheimischen werden demgegenüber nur fylkiskirkjur und hægindiskirkjur unterschieden, und mag wohl die Kleinheit der dortigen Volklande den Bau von heraðskirkjur überflüssig gemacht haben. Dagegen kennt das Christenrecht von Vikin wieder fylkiskirkjur,

¹⁾ GþL. 10. ²⁾ Landslög, Landsleigub. 3.

³⁾ c. 35. *Distinctio prima de consecratione.*

héraðskirkjur und hægindiskirkjur nebeneinander; ¹⁾ aber der fylkiskirkjur sind in diesem Dingverbande je zwei in jedem Volklande, und nicht bloß eine, wie dies doch der Name eigentlich mit sich bringen würde. In den Hochlanden endlich werden gar keine fylkiskirkjur genannt, sondern nur Þriðjúngskirkjur den hægindiskirkjur gegenübergestellt; aber diese Þriðjúngskirkjur werden zugleich auch als höfuðkirkjur bezeichnet, mit einem Namen also, welcher anderwärts nur den fylkiskirkjur zukommt, und wenn das Inhaltsverzeichnis einer Hs., deren Text leider an der betreffenden Stelle defekt ist, ausdrücklich neun höfuðkirkjur im Dingverbande zählt, ²⁾ so entspricht auch dies genau den drei Dritteln der drei Volklande, welche diesen bilden. Hiernach ist die Annahme Munchs, daß die Þriðjúngskirkja von der höfuðkirkja zu unterscheiden sei, ³⁾ entschieden zu verwerfen; der Widerspruch aber zwischen zwei Stellen, deren eine für den Fall der Weihe einer höfuðkirkja oder Þriðjúngskirkja im Sommer eine Begleitung von 30, im Winter von 15 Männern und Pferden gestattet, während die andere deren nur 15 und 8 verwilligt, ⁴⁾ wird demnach entweder aus einer Änderung des Rechts erklärt werden müssen, welche die erstere Stelle ausdrücklich vorbehält, oder wird man an der zweiten Stelle für höfuðkirkja zu emendieren haben „héraðskirkja“, wobei dann etwa anzunehmen wäre, daß auch in den Hochlanden ursprünglich fylkiskirkjur vorgekommen wären, an deren Stelle erst später die Drittelskirchen getreten wären, sodaß hier die héraðskirkja als eine eben darum bald nicht mehr verstandene Reminiszenz aus einer vergangenen Zeit stehen geblieben wäre, ⁵⁾ oder auch, daß die Bezeichnung héraðskirkja sich hier an kleinere Unterabteilungen innerhalb der Drittel geknüpft habe, wie sie ja auch im Gulapinge die Achtelskirchen neben den Viertelskirchen umfaßte. — Man sieht übrigens, in wie eigentümlicher Weise in Norwegen die Entwicklung der kirchlichen Gemeinden sich an die weltliche Bezirksverfassung des Reiches anschließt. Anfanglich ist es das fylki, welches zugleich auch zur kirchlichen Gemeinde gemacht wird; als aber im Verlaufe der Zeiten der Kirchen mehr wurden, sind es die halfur, Þriðjúngar und fjórðungar, dann weiterhin die áttungar, aus welchen sofort die kleineren Gemeinden hervorgehen, soweit nicht etwa solche sich gar an Privatkirchen anschließen.

¹⁾ B þ L. I, 8; II, 16—17; III, 11—12.

²⁾ Norges gamle Love, I, S. 393.

³⁾ Norweg. Geschichte, I, 2/634—35.

⁴⁾ E þ L. I, 34 u. 40.

⁵⁾ vgl. meine „Studien über das sog. Christenrecht K. Sverris“, S. 27—28.

Zwischen den Bistümern und den Pfarreien stand in Norwegen die längste Zeit hindurch keine weitere Bezirkseinteilung in Mitte. Allerdings scheint den Hauptkirchen und den Priestern, welche an ihnen dienten, ein gewisser Vorrang vor den übrigen Kirchen und Priestern innerhalb ihres Bezirkes eingeräumt gewesen zu sein. Wir erfahren, daß die fylkiskirkja eines höheren Rechtsschutzes genas als die høgindiskirkja, ganz wie die Domkirche, welche im Falle ihrer Entweihung eine höhere Buße zu beanspruchen hatte als die Volklandskirche; ¹⁾ daß ferner nur in der fylkiskirkja ein Gottesurteil vollzogen werden durfte; ²⁾ daß endlich die Spendung der Sakramente zunächst dem fylkisprestr oblag, während die übrigen Priester dieselbe nur in seiner Vertretung übernehmen durften. ³⁾ Aber alle diese Bestimmungen gehören dem Rechte [rändheims an, welches nur høgindiskirkjur neben den fylkiskirkjur kennt, und kann demnach aus ihnen auf die Stellung der héraðskirkjur und der an ihnen angestellten Priester in anderen Landschaften nichts geschlossen werden. Ein geistliches Statut ferner aus dem Jahre 1320 setzt geradezu den höfuðprestr seinem undirprestr gegenüber, welcher zugleich als kapelluprestr bezeichnet wird, weist ihn an, den letzteren in seinem Wandel zu überwachen und droht ihm zugleich für gewisse Vergehen die doppelte Buße an wie diesem letzteren. ⁴⁾ Ein zweites Statut ferner, welches demselben Jahre anzugehören scheint, ⁵⁾ unterscheidet ebenfalls den höfuðprestr oder fylkisprestr von den kapelluprestar oder høgindisprestar, welche letzteren auf Berufung des ersteren mit ihm die Diözesensynode besuchen oder auch nötigenfalls ihn auf derselben vertreten sollen; die Zurückbleibenden haben inzwischen den Dienst in den Gemeinden zu versehen und von dem heimkehrenden höfuðprestr dann über die Beschlüsse der Synode Nachricht zu erhalten; endlich soll der fylkisprestr auch den Romschatz aus seinem ganzen Volklande zur Synode mitbringen, während die kapelluprestar denselben zu erheben und an ihn abzuliefern hatten. Nach altem Brauche haben überdies alle Priester von der Synode eine als „prestasilfr“ bezeichnete Abgabe zu entrichten, und zwar bezahlt der fylkisprestr gleich dem Domherrn (kørsbróðir) eine Unze, der fjórðungsprestr eine halbe Unze, der kapelluprestr aber $\frac{1}{2}$ Unze; ⁶⁾

¹⁾ FrþL. II, 10. ²⁾ ebenda, II, 45. ³⁾ ebenda, II, 14 und 17.

⁴⁾ Norges gamle Love, III, S. 247. ⁵⁾ ebenda, S. 265 und 266; ein anderer und teilweise besserer Text S. 307—10.

⁶⁾ ang. O., S. 309.

andererseits aber sollen alle höfuðprestar sowohl als alle diejenigen kapellprestar, welche einer Gemeinde vorstehen (er sókn hafa), alle Sonntage predigen, und sollen die höfuðprestar, zumal an allen höheren Festtagen, ebensogut selbst Messe lesen und Beichte hören wie ihre „vicarii“. ¹⁾ Man sieht, unter den kapellprestar oder hæg-indisprestar werden auch hier Priester verstanden, welche, mögen sie nun einer eigenen Gemeinde vorstehen oder nicht, Untergebene des höfuðprestr oder fylkisprestr sind; die Nennung aber eines Viertelpriesters in einer Ausfertigung des Statutes, welche von einer Abgabe spricht, die „allir prestar innan Agðaness“ dem „penitenciario i Niðarósi“ zu entrichten haben, ²⁾ und somit augenscheinlich nur für die Diözese des Erzbischofes selbst bestimmt war, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß zu dieser Diözese neben den acht Volklanden Þrándheims auch noch eine Reihe weiterer Landschaften gehörte, von denen einige wenigstens, wie Hálogaland und Naumudal, nachweisbar wirklich in Viertel zerfielen, wie allerdings auch einzelne Volklande von Þrándheimr. ³⁾ Eine Urkunde ferner aus dem Jahre 1306 bezieht sich auf ein Schreiben, welches B. Árni von Bergen an alle höfuðprestar seiner Diözese betreffs der Einsammlung des Cathedralicum erlassen hatte, ⁴⁾ und eine weitere Urkunde desselben Bischofs aus demselben Jahre erwähnt, daß der fylkisprestr es war, welcher den Priestern seines Volklandes ein Zeugnis darüber auszustellen hatte, daß sie der Verpflichtung, diese Abgabe zu entrichten, entledigt seien. ⁵⁾ Eine gewisse Überordnung des fylkisprestr oder höfuðprestr über die übrigen Priester innerhalb seines Volklandes ist nach allem dem unverkennbar begründet; indessen steht doch dahin, wie weit diese Stellung derselben, und zumal deren Verwendung als bischöfliche Organe zur Beaufsichtigung ihrer Bezirke und zur Erhebung der Einkünfte des Bischofs aus diesen bereits eine völlig abgeschlossene und stetig anerkannte war, und nicht minder ist noch unaufgeklärt, wie weit diese ihre Stellung mit der gewisser anderer Funktionäre in geschichtlichem Zusammenhang steht, welche im späteren Mittelalter zwischen den Bischof und seinen Pfarrklerus sich in die Mitte schieben. — In der späteren Zeit kommen nämlich wirkliche Oberbeamte über den einzelnen Pfarrern vor, welche als Pröpste (præpositi, prófastar) bezeichnet werden. Die Geschichte ihres

¹⁾ Norges gamle Love, III, S. 266.

²⁾ ebenda, S. 310.

³⁾ vgl. Munch, Norges Beskrivelse, S. 66—67 und 70.

⁴⁾ Diplom. norveg., IV, 64/67—68.

⁵⁾ ebenda, III, 63/71.

Amtes ist noch keineswegs gehörig klargelegt, und macht zumal der Umstand erhebliche Schwierigkeit, daß der erwähnte Titel, selbst wenn man von den Klöstern ganz absieht, für zwei ganz verschiedene Ämter gebraucht wird, von welchen doch nur das eine hierher gehört.¹⁾ Auf der einen Seite bezeichnete man nämlich als Pröpste die Vorsteher der Domkapitel und der sonstigen Kollegiatstifter, ganz wie diese auch anderwärts denselben Titel führten, und nur in diesem Sinne kann es z. B. verstanden werden, wenn uns berichtet wird, daß K. Magnús lagabœtir im Jahre 1271 einen Propst an der Apostelkirche zu Bergen ansetzte,²⁾ welcher später durch P. Clemens V. zum „magister capellarum regis“ bestellt und mit mancherlei Vorrechten ausgestattet wurde³⁾ (1308), oder wenn uns ein Propst neben vier Kanonikern (kórsbræðr) an der St. Michaelskapelle in Tunsberg genannt wird⁴⁾ (1317). Auf der anderen Seite wird aber der Ausdruck auch zur Bezeichnung von Beamten gebraucht, welche die Bischöfe über einzelne Teile ihrer Diözese setzten, und welchen sie zumal die Verfolgung ihrer Klagesachen und die Erhebung ihrer Einkünfte übertrugen. In der älteren Zeit waren diese Verrichtungen Leuten weltlichen Standes übertragen gewesen, den Vögten des Bischofs (ármenn biskups) nämlich;⁵⁾ später dagegen scheint es üblich geworden zu sein, solche Klerikern zu übertragen, wie denn die Kirche überhaupt bestrebt war, jede Einmischung von Laien in ihre Angelegenheiten fernzuhalten. Ob die Pröpste, welche im Jahre 1223 auf dem Herrentage zu Bergen erschienen,⁶⁾ der einen oder der anderen Kategorie angehörten, läßt sich kaum mit Sicherheit bestimmen;⁷⁾ am Ende des 13. Jahrhunderts sind die Landpröpste jedenfalls bereits vorhanden, wie sich dies aus einer Reihe von Verordnungen ergibt, welche sich mit deren Amt befassen. Diese Verordnungen lassen erkennen, daß das Amt dieser Art von Pröpsten am Schlusse des 13. und am Anfange des 14. Jahrhunderts noch als eine Neuerung galt, welche seitens der weltlichen Gewalt keineswegs mit freundlichen Augen angesehen wurde. Wiederholt wurde von königlicher Seite aus die Besetzung des Amtes mit Priestern, welchen

¹⁾ vgl. R. Keyser, Kirchengeschichte, I, S. 450; II, S. 121 und 321—22.

²⁾ Magnúss s. lagabœtis, S. 159; Íslenzkir Annálar, h. v.

³⁾ Diplom. norveg. I, 113/100—101. ⁴⁾ ebenda, III, 110/107

⁵⁾ vgl. meine Abhandlung: „die ármenn des altnorweg. Rechtes“, S. 91—104.

⁶⁾ Hákonar s. gamla, 86/325; F1 bk. III, S. 53.

⁷⁾ Munch, III, S. 654 Anm. 1 und 1017 hält sie für Landpröpste; Keyser, ang. O., I, S. 450 ist mehr geneigt, in ihnen Kollegiatpröpste zu sehen.

die Seelsorge anvertraut war, verboten (1280, 1313),¹⁾ ein Verbot, welches augenscheinlich dem Mißbrauche des Beichtstuhles zur Eintreibung von Geldstrafen wegen geistlicher Vergehen vorbeugen wollte; andere Male wurde die Erhebung unrechtmäßiger Abgaben durch die Pröpste mit Strafen bedroht (1308—9),²⁾ oder auch wohl sogar die gänzliche Abschaffung ihres Amtes gefordert, wie dies Herr Bjarni Erlingsson geboten haben soll (1282?).³⁾ Umgekehrt sah man sich geistlicherseits wiederholt veranlaßt, die Übertragung des Amtes (præpositura) an Laien und die Verwendung von solchen zur Führung geistlicher Rechtssachen zu verbieten (1334),⁴⁾ und insbesondere auch den Pröpsten die Benützung weltlicher Unterbeamten nur mit dem Vorbehalte zu gestatten, daß diese ihre Strafgeder nur unter Mitwirken des Pfarrherren des Zahlpflichtigen erheben (1334, 1336—46).⁵⁾ Man sieht, wie in jener Zeit das neue Amt noch um seine Existenz kämpfen mußte, indem der alte Brauch, die betreffenden Geschäfte durch weltliche Beamte des Bischofs besorgen zu lassen, nicht widerstandslos aufgegeben werden konnte. So erklärt sich, daß im Christenrechte Erzbischof Jóns, welches im übrigen noch unbedenklich den ármann biskups bespricht, an einer einzigen Stelle der Propst als Beamter des Bischofs genannt wird,⁶⁾ während umgekehrt ein soeben erst angeführtes Synodalstatut von 1334 die Übertragung der Præpositur an Laien verbietet; daß ferner bei einer dem Jahre 1290 angehörigen Zeugenvernehmung über des Erzbischofs Recht, durch seine Beamten den Julfrieden in Nidarós verkündigen zu lassen, diese Beamten von den vernommenen Zeugen bald als Leute bezeichnet werden, welche „heilagrar kirkju starf ok erkibiskups í Nidarósi“ hatten, als „erkibiskups umboðsmenn“ oder „lénsmenn“, dann als solche, welche „erkibiskups ármenn“ haben, wobei die genannten Namen durchaus auf Laien hinweisen, bald aber auch ein Priester als Inhaber des „prófastadæmi“ erwähnt wird, welcher dieselbe Funktion ausgeübt haben soll;⁷⁾ daß endlich in einem Bestallungsbrief, welchen B. Hákon von Stafangr unterm 4. Juni 1417 zugunsten eines gewissen Arnviðr Arnviðsson, offenbar eines Bauern, ausstellt,⁸⁾ diesem zugleich „ármans starf“ und „prófastadæmi“ über die Eidafjarðar kirkjusókn in Harðangr übertragen wurde.

¹⁾ Norges gamle Love, III, S. 5 und 107. ²⁾ ebenda, S. 84—85.

³⁾ Diplom. norveg., III, 30/30. ⁴⁾ Norges gamle Love, III, S. 279.

⁵⁾ ebenda, S. 279 und 293.

⁶⁾ Jóns KrR. § 35; vgl. meine Abhandlung

über die ármenn, S. 133—34.

⁷⁾ Diplom. norveg., III, 28/26—28.

⁸⁾ ebenda, IV, 803/582.

Man sieht aus derartigen Vorkommnissen, daß der Beruf des ärmanns und des Propstes in der Tat seinem Inhalte nach wesentlich derselbe war, und daß der Unterschied zwischen beiden Ämtern nur in deren einerseits geistlichen und andererseits weltlichen Gestaltung lag; bei dem Widerstreite königlicher Verordnungen und geistlicher Statuten mochte man darum, wenn es galt, eine Bestallung vor geistlichen und weltlichen Gerichten gleichmäßig unanfechtbar zu machen, ganz wohl zu dem Auswege greifen, dieselben auf die armenning und das profastadæmi zugleich zu stellen, während man allerdings für gewöhnlich sich einfacher durch den Gebrauch allgemeinerer Ausdrücke, wie zumal umbod, d. h. Vollmacht, geholfen zu haben scheint. Über die Entstehung des Amtes der Landpropste ist damit aber freilich noch garnichts gesagt. Die Vermutung liegt nahe genug, daß man in der Zeit, in welcher man sich die Einmischung von Laien in kirchliche Angelegenheiten vom Leibe halten zu müssen meinte, seitens der Bischöfe zunächst zu dem Auswege griff, die höfuðprestar, welche ohnehin bereits eine gewisse Aufsicht über ihre undirprestar führten, und im Zusammenhange damit auch die Einkünfte, welche der Bischof (wie das cathedaticum) von diesen letzteren oder doch (wie den Romschatz) durch deren Vermittlung bezog, von diesen einsammelten und an den Bischof ablieferten, nun auch zugleich mit der Funktion der bishöflichen Vögte zu betrauen; aber doch erklärt eine derartige Annahme weder den Gebrauch der Bezeichnung præpositus für derartige Beamte, noch läßt sich, soviel ich zu erkennen vermag, in der späteren Abgrenzung der Propsteien ein bestimmter Zusammenhang mit den alten Volklanden nachweisen. Andererseits fehlt es zwar in der schwedischen Kirchengeschichte nicht ganz an Anhaltspunkten, welche auf einen ursprünglichen Zusammenhang der Landpropsteien mit den Propsten der Domkirchen hinzudeuten scheinen,¹⁾ und in der dänischen Kirchengeschichte treten solche Bezeichnungen sogar noch weit bestimmter zutage;²⁾ für Norwegen aber ist es bisher nicht gelungen einen ähnlichen Zusammenhang aufzudecken, und erscheint es um so bedenklicher auf jener Parallele allein zu fußen, als für Dänemark bereits ein Erlaß des P. Innocenz III. an Erzbischof Absalon vom 13. November 1198 den „præpositus“ als Vertreter seines Bischofs hin-

¹⁾ vgl. Reuterdahl, Svenska Kyrkans Historia, II, 1, S. 222—24, vgl. II, 2, S. 632.

²⁾ vgl. Helveg, Den danske Kirkes Historie til Reformationen, II, S. 55—58, vgl. I, S. 274—75.

sichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit in einer Tätigkeit kennt,¹⁾ in welcher das schonische Kirchenrecht²⁾ sowohl als das seeländische³⁾ des Bischofs „umboðsmann“ auftreten läßt, also in Dänemark der Landpropst um nahezu ein Jahrhundert früher auftritt als in Norwegen. Wenn übrigens hier das Amt der Landpröpste mit Sicherheit wenigstens bis in den Schluß des 13. Jahrhunderts hinauf verfolgt werden kann, wie es denn auch auf Island um dieselbe Zeit auftritt, so ist damit doch noch keineswegs gesagt, daß auch die Einteilung des Reiches in ein für allemal fest abgegrenzte Propsteien (prófstaðæmi) gleichen Alters sei, und in der Tat scheint sich zur Zeit noch nicht mit Sicherheit feststellen zu lassen, welcher Zeit diese letztere zugewiesen sei. Für das Bistum Osló hat Munch, jedoch ohne Belege dafür anzugeben, zehn namentlich genannte Propsteien als um das Jahr 1400 nachweisbar bezeichnet,⁴⁾ und R. Keyser hat ihm diese Angabe nachgeschrieben;⁵⁾ in der Tat lassen sich die von ihm aufgezählten Propsteien in Urkunden des 15. Jahrhunderts sämtlich nachweisen. Um so weniger vermag ich aber Munchs weitere Bemerkung begründet zu finden, daß von Propsteien vornehmlich nur in der Diözese Osló, dagegen ganz und gar nicht in den Diözesen Niðarós, Björgvin und Stafangr die Rede sei. Ich finde nämlich nicht nur in Jamtaland Pröpste erwähnt (1345, 1422),⁶⁾ was man allenfalls auf die Zugehörigkeit dieser Landschaft zu der schwedischen Kirchenprovinz zurückführen kann, sondern auch in Hjertdalen in Oberthelemarken⁷⁾ (1494, 1503), einen solchen zu Tinn (1489),⁸⁾ oder zu Naumudalr und Tinn (1498),⁹⁾ und einen weiteren „í syðra hlutum Guðbrandsdalanna“ (1439),¹⁰⁾ welche Bezirke sämtlich zu der Diözese Hamarr gehören; ferner einen Propst in Listerland (1446),¹¹⁾ und einen solchen in Jæderen (1443),¹²⁾ welche beiden Bezirke der Diözese Stafangr angehören. Genauere Durchsicht der Urkundenwerke würde sicherlich noch manche weitere Propsteien entdecken lassen; indessen genügen schon die erwähnten, um die Unrichtigkeit der Angabe Munchs darzutun, an der nur soviel richtig ist, daß innerhalb des Oslóer Bistumes Pröpste weitaus am öftesten

¹⁾ Diplom. Suecan., I, 108/131—32. ²⁾ Jus ecclesiasticum Scandinav., 15/373. ³⁾ Sællandske Kirkelov, S. 72.

⁴⁾ Norges Beskrivelse, S. 13—14. ⁵⁾ Kirchengeschichte, II, S. 321—22.

⁶⁾ Diplom. norveg., VI, 412/440; X, 50/45.

⁷⁾ ebenda, VI, 635/665; IX, 418/387. ⁸⁾ ebenda, IX, 399/371—72.

⁹⁾ ebenda, VI, 624/657. ¹⁰⁾ ebenda, VII, 411/411.

¹¹⁾ ebenda, VI, 498/523—24. ¹²⁾ ebenda, IX, 289/267.

genannt werden. Wie in der späteren Zeit, so wurden übrigens auch im 14. und 15. Jahrhundert bereits die Pröpste, soweit sie nicht etwa den Dom- oder Kollegiatstiftern angehörten, regelmäßig dem Pfarrklerus ihres Bezirkes entnommen.

§ 4. Die norwegischen Nebenlande.

Zum Reiche des norwegischen Königs (Noregs konúngs- veldi, Noregs veldi) zählte außer Norwegen selbst noch eine Reihe weiterer Länder, welche dessen Oberherrlichkeit anerkannten, obwohl sie eines gewissen Grades von Selbständigkeit sich erfreuten. Diese Nebenländer pflegten einen Tribut an den König zu entrichten und wurden mit Rücksicht auf diese ihnen auferlegte Schatzung als Schatzlande (skattlönd) bezeichnet.

Als das älteste aller Schatzlande Norwegens sind die Finnmarken (Finnmörk) zu bezeichnen. Schon zu Ende des 9. Jahrhunderts erzählte der Håleygingr Óttarr dem K. Ælfréd, seinem Dienstherrn,¹⁾ daß die Finnen oder Lappen seinen Landsleuten, oder vielmehr den angesehenen Männern unter diesen,²⁾ einen Zins an Tierfellen, Vogelfedern, Fischbein, dann Tauwerk zahlten, welches aus der Haut von Walfischen und Seehunden verfertigt wurde, und er bemerkte dabei, daß in dieser Abgabe der Hauptreichtum der vornehmeren Håleygir bestehe; Bären-, Marder- und Otterfelle, dann Renntierhäute erwähnt er dabei noch insbesondere unter den Zahlungsmitteln, welche bei der Entrichtung der Schatzung gebräuchlich waren. Ungefähr um dieselbe Zeit nennt uns andererseits eine isländische Quelle den Þjóroflr Kveldúlfsson als von K. Haraldr hárfagri mit der „konúngssýsla“ in der Finnmörk betraut, und erwähnt zugleich, daß vor ihm Bárðr Brynjúlfsson mit dem gleichen Amte bekleidet gewesen sei.³⁾ Mag sein, daß beide Angaben sich auf verschiedene Teile von Hálogaland bezogen, das ja frühzeitig in zwei Hälften zerfiel, und daß K. Haraldr sich vorläufig nur der Herrschaft über den Teil der Finnmörk bemächtigt hatte, welcher zu der südlichen Hälfte Hálogalands gehörte; wie dem aber auch sei, gewiß ist, daß unter ihm sowohl als seinen Nachfolgern die Finnenschatzung und

¹⁾ bei Thorpe, *Analecta*, S. 34.
Sigurd Ranessöns Proces, S. 60.

²⁾ So bemerkt mit Recht G. Storm,
³⁾ *Eigla*, 9, 16—17 und öfter.

der Finnenhandel als Recht des Königs galten, welches von diesem bald an einen, bald an mehrere Bedienstete übertragen wurde, und zwar, soviel sich erkennen läßt, zumeist an dieselben, welche auch über Halogaland oder dessen beide Hälften gesetzt waren.¹⁾ Von einer geordneten Bezirkseinteilung in der Finnmark selbst war übrigens keine Rede und konnte in der Tat keine Rede sein; man unterschied vielmehr, als sich nach und nach norwegische Kolonisten in das öde Land vorschoben, nur zwischen diesen, welche man als *búmenn*, d. h. sesshafte Leute bezeichnete, und den nomadisierenden Finnen.²⁾ In kirchlicher Beziehung gehörte das Land natürlich zur Diözese *Nidarós*, soweit in ihm überhaupt von Christentum die Rede war; aber erst *K. Hakon gamli* hatte in *Trums*, d. h. *Tromsø*, eine Kirche bauen lassen, und das dortige Volk insoweit dem Glauben gewonnen, daß sich aus ihm eine Kirchengemeinde daselbst bilden ließ.³⁾

Ein zweites Schatzland der norwegischen Krone bildeten die *Orkneys* (*Orkneyjar*). Schon frühzeitig waren diese ein Schlupfwinkel für norwegische Heerleute (*vikingabæli*) geworden;⁴⁾ später aber wurden sie von *K. Haraldr hárfagri* unterworfen und an *Rögnvaldr Mörarjarl* gegeben, in dessen Haus sich sodann die *Jarlswürde* vererbte, wenn auch nicht ohne mehrfachen Übergang auf den Weibsstamm. Am Schlusse des 10. Jahrhunderts brachte *Sigurðr jarl Hlöðvesson* neben den Inseln durch glückliche Kriege auch noch einen beträchtlichen Teil von Schottland unter seine Herrschaft, nämlich neben *Caitness* und *Sutherland* auch noch *Ross* und *Murray*, sowie die „Thäler“, d. h. die Grafschaften *Inverness* und *Argyll*,⁵⁾ welche Landschaften er übrigens als schottische Lehen besessen zu haben scheint, während er für die *Orkneyjar* dem *Hakon jarl* von Norwegen schatzpflichtig war; auch von den *Sudreyjar* bis *Man* herab erhob er Abgaben,⁶⁾ bis er endlich in der Schlacht bei *Clontarf* auf *Irland* fiel (1014). Auf der Überfahrt nach Norwegen soll *K. Ólafr Tryggvason* den *Jarl* zur Annahme des Christentums gezwungen haben (995), und habe dieser von da ab weder Dienst noch Abgaben mehr an die Regenten von Norwegen geleistet; ⁷⁾ Zerwürfnisse unter

¹⁾ vgl. z. B. *Heimskr. Ólafs s. helga*, 110/336 und 132/366.

²⁾ vgl. z. B. die Grenzbestimmung in *Norges gamle Love*, III, S. 152.

³⁾ *Hákonar s. gamla*, 333/152; *F1bk.* III, S. 232.

⁴⁾ *Ólafs s. helga*, 81/90 (ed. Munch und Unger). ⁵⁾ *Njála*, 87/127.

⁶⁾ *Njála*, 86/126; *Eyrbyggja*, 29/49. ⁷⁾ *F1bk.* I, 229 (*Ólafs s. Tryggvasonar*); *Heimskr. Ólafs s. helga*, 99/323 usw.

seinen Söhnen Þorfinnr und Brusi gaben indessen bereits dem heil. Ólafr Gelegenheit, die Inseln wieder in feste Abhängigkeit von Norwegen zu bringen, und wenn zwar Þorfinnr, nachdem er sich zu deren alleinigem Herren gemacht hatte, die Oberherrlichkeit des norwegischen Königs eine zeitlang wieder abzuschütteln wußte, so mußte er sich doch, wie es scheint, schließlich dem Könige Haraldr harðræði unterwerfen,¹⁾ und von da ab wurde die Unterordnung der Inseln unter die norwegische Krone nicht mehr angefochten, wenn auch deren Jarle sie nach wie vor ziemlich selbstherrlich regierten. Im Jahre 1195 führte die Beteiligung des Jarles Haraldr Maddaðarson an dem Aufstande der Eyjarskeggjar zu einem Vergleiche, welcher, zu Bergen abgeschlossen, die Beziehungen der Jarle zu ihren Oberherren des näheren feststellte, aber freilich auch sehr erheblich zum Nachteile der ersteren veränderte. Shetland (Hjaltland), ein uralter Besitz der Jarle, wurde ihnen jetzt abgenommen und direkt unter die Krone gestellt; die Orkneyjar aber wurden den Jarlen zwar belassen, jedoch mit der Auflage, die Hälfte aller Straf gelder (sakeyrir) fortan an den König abzuliefern, und überdies wurden die Besitzungen aller im Aufstande Gefallenen zugunsten der Krone eingezogen, nur mit dem Vorbehalte einer dreijährigen Einlösungsfrist zugunsten der Verwandten. Zur Wahrung der königlichen Rechte und zur Erhebung der königlichen Einkünfte setzte K. Sverrir sofort eigene sýslumenn über die Inseln, und wenn zwar Haraldr jarl die Vertragsbedingungen keineswegs sofort getreulich erfüllte, so galt doch die dazumal aufgenommene Vertragsurkunde auf lange hinaus als maßgebend für die Beziehungen der Jarle zur norwegischen Krone.²⁾ Im Friedensschlusse zu Perth (1266) wurden die Orkneyjar ausdrücklich der norwegischen Krone vorbehalten, und im Jahre 1267 schloß K. Magnus lagabœtir mit Magnus jarl Gillibertsson sogar einen neuen Vertrag ab über die beiderseitigen Beziehungen,³⁾ über dessen Inhalt wir freilich nicht unterrichtet sind; mehrfach im Weibsstamme sich vererbend, fiel die Jarlswürde seinerzeit erst den Grafen von Athole, dann denen von Stratherne, endlich denen von St. Clair oder Sinclair zu, welche letzteren sie behaupteten, so lange die norwegische Herr-

¹⁾ Die Flbk., II, 420 spricht freilich nur von einer Versöhnung mit dem Könige, ohne deren Bedingungen anzugeben; aber Adam. Brem., III, 10:341 und dessen Schol. 141:382 bezeugen ausdrücklich die Unterwerfung der Inseln durch den König.

²⁾ Sverris s., 125:300—301; Flbk. II, 519; Hirðskrá, § 15.

³⁾ Hirðskrá, § 15.

schaft über die Inseln währte. Der Ehevertrag, welchen K. Jakob III. von Schottland am 8. September 1468 mit der Tochter K. Christians I. von Dänemark, Margareta, abschloß,¹⁾ ließ aber nicht nur den unten noch zu besprechenden Zins von den Süðreyjar und Man nach, sondern versprach auch die Bezahlung einer Mitgift im Betrage von 60000 fl. rheinisch, von welchem Betrage die Summe von 10000 fl. sofort entrichtet, der Rest aber durch die Verpfändung der Orkneyjar sichergestellt werden sollte. Da ferner bei der Abreise der Braut nach Schottland von der ersteren Summe erst 2000 fl. bezahlt waren, wurde unterm 20. Mai 1469 für die übrigen 8000 fl. Shetland verpfändet,²⁾ und von da ab waren beide Inselgruppen für Norwegen verloren. Längere Zeit hindurch bewahrten sich dieselben zwar noch ihre nordische Nationalität und teilweise auch ihr nordisches Recht,³⁾ aber seit dem Schlusse des 18. Jahrhunderts sind selbst auf Shetland die letzten Reste des „Norse“ verklungen. — Im übrigen mögen die Inseln die Einteilung in Hundertschaften gekannt haben, da die Orkneyinga saga einmal ein „Birgishcrað“ auf denselben nennt;⁴⁾ überdies hatten dieselben auch ihren eigenen Lögmann, wofür aus dem 14. Jahrhundert vielfache Belege vorliegen,⁵⁾ während bereits um ein Jahrhundert früher ein solches in der den Jarlen unterworfenen Landschaft Caithness genannt wird.⁶⁾ Seit der Abtrennung Shetlands von den Orkneyjar hatte ferner auch die erstere Inselgruppe ihren eigenen Lögmann, der aber, zuweilen wenigstens, auch zugleich über die Færöer gesetzt gewesen zu sein scheint, da das „Saudabréf“ (1298) einen shetländischen Lögmann als nach den Færöern geschickt bezeichnen kann.⁷⁾ In kirchlicher Hinsicht endlich bildeten die Orkneyjar, etwa seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, ein eigenes Bistum, welches seit der Errichtung des Erzbistums von Þrándheimr zu dessen Kirchenprovinz gehörte; Shetland dagegen bildete ein eigenes Archidiakonats (erkidjaksríki) innerhalb jener Diözese, eine Einrichtung, welche durch die entfernte Lage dieser Inseln genügend sich erklärt.

Als ein weiteres Schatzland kommen sodann die Hebriden

¹⁾ Bei Wegener, *Diplomatarium Christiani Primi*, S. 201—7.

²⁾ vgl. Hvitfeldt, *Danmarks Rigis Krønike*, II, S. 921—22.

³⁾ vgl. Aubert, *De norske Retskilder og deres Anvendelse*, I, S. 394—97.

⁴⁾ *F1bk.* II, S. 421.

⁵⁾ vgl. Munch, *Unionsperioden*, I, S. 316—17 und II, S. 48.

⁶⁾ *F1bk.* II, 517 und 529; *Sturlunga*, VII, 115 338.

⁷⁾ *Norges gamle Love*, III, S. 33.

(Sudreyjar) in Betracht. Auch sie hatte bereits K. Haraldr hárfagri sich unterworfen, gelegentlich einer Heerfahrt, welche er nach den Westlanden unternahm; aber zwei Jarle, welche er über die Inseln gesetzt hatte, Tryggvi und Ásbjörn skerjablesi, fielen im Kampfe mit nordischen Heerleuten,¹⁾ und fortan scheinen die Inseln bald unter den Ostmannenkönigen von Dublin, bald unter den Jarlen der Orkneyjar gestanden zu haben, während sie unmittelbar über sich ebenfalls Jarle oder Lögmänner, dann seit der Mitte des 11. Jahrhunderts allenfalls auch eigene Könige hatten. Ein Versuch des Hákon jarl, auf den Inseln Schatzung erheben zu lassen, blieb ohne dauernden Erfolg;²⁾ erst gegen das Ende des 11. Jahrhunderts wurde vielmehr deren Verbindung mit Norwegen wieder erneuert, indem K. Magnús berbeinn auf seinen mehrfachen Heerfahrten die Sudreyjar sich unterwarf, und durch einen mit dem Schottenkönige abgeschlossenen Vertrag (1098) sich die Herrschaft über alle im Westen Schottlands gelegenen Inseln zusichern ließ, zwischen denen und dem Hauptlande man mit einem Seeschiffe durchfahren konnte. Obwohl ein eigenes Königreich bildend, mußten die Sudreyjar von da ab doch als ein rechtlich zu Norwegen gehöriges Schatzland betrachtet werden, und wir finden demgemäß ihre Könige wiederholt am norwegischen Königshofe anwesend, wie denn z. B. K. Guðröðr Ólafsson im Jahre 1152 dem K. Íngi Haraldsson, und dessen Sohn, K. Rögnvaldr, im Jahre 1210 dem K. Íngi Bárðarson den Lehnseid schwor; aber freilich war die Oberherrlichkeit des norwegischen Königs nach wie vor eine ziemlich unsichere. Eben jener K. Rögnvaldr z. B. unterwarf sich hinterher auch dem K. Johann von England (1212), ja sogar dem päpstlichen Stuhle (1219), und wenn zwar sein Bruder und siegreicher Gegner, K. Ólafr svarti, wieder an K. Hákon gamli seine Stütze suchte (1230), so war doch auch damit nur wenig gewonnen. Neben der auf Man gesessenen älteren Königslinie hatte sich ferner das Sumarliðische Haus in Argyll und auf den benachbarten Inseln festgesetzt und gleichfalls den Königsnamen angenommen; fortwährende Kämpfe wurden nicht nur unter beiden Häusern, sondern auch unter den verschiedenen Angehörigen jedes einzelnen Hauses geführt, und des norwegischen Oberkönigs wurde dabei nur dann und nur insoweit gedacht, als etwa der eine oder andere Prätendent sein Interesse dabei fand, auf dessen Anerkennung sich zu stützen. Bald ergaben sich überdies auch Verwicklungen mit den Königen

¹⁾ Droplaugarsona s., S. 4; Landnåma, IV, 2243 und V, 12314.

²⁾ Flóamanna s., 15—16, 133—35.

von Schottland, welchen die Nachbarschaft der von ihnen unabhängigen Inseln um so lästiger fallen mußte, als diese, von Norwegen aus nicht überwacht, ein steter Tummelplatz für Abenteurer und Unruhestifter jeder Art waren. Schon im Jahre 1244 hatte K. Alexander II. die Abtretung der Inseln, und als diese abgelehnt wurde, deren Verkauf in Vorschlag gebracht; nur sein jäher Tod († 1249) hatte sodann den Ausbruch von Feindseligkeiten verhindert. Im Jahre 1261 hatte sodann K. Alexander III. die Sache nochmals in Anregung gebracht, und im Jahre 1262 sodann die Inseln offen angegriffen; ein gewaltiger Heerzug, welchen K. Hakon gamli gegen ihn unternahm, hatte keinen günstigen Erfolg, und neuerdings angeknüpfte Verhandlungen führten endlich zum Abschlusse des Friedens zu Perth (1266), durch welchen Man mit den übrigen Inseln an Schottland abgetreten wurde. Neben einer Kaufsumme von 4000 M. sollte noch eine jährliche Rente von 100 M. auf ewige Zeiten entrichtet werden; aber diese Rente blieb zumeist unbezahlt, und wurde überdies im Jahre 1468 aus Anlaß der Vermählung K. Jakobs III. mit der Tochter K. Christians I., Margareta, völlig erlassen. Doch blieb die kirchliche Verbindung der Inseln mit Norwegen zunächst noch aufrecht erhalten. Während diese ihre Bischöfe anfangs bald aus Norwegen, bald aus England, Schottland oder Irland bezogen hatten, und diese demgemäß bald von den Erzbischöfen von York, bald von denen von Dublin als ihre Suffragane behandelt worden waren, war nämlich im Jahre 1152 die „Sodorensis diöcesis“ zu der neugestifteten Kirchenprovinz von Nidarós geschlagen worden, und im Frieden von Perth wurde ihre fortwährende Zugehörigkeit zu dieser ausdrücklich vorbehalten; allein, wenn zwar die Kurie diesen Provinzialnexus allen vom Erzbischofe von York erhobenen Ansprüchen gegenüber bis in das 15. Jahrhundert herab fortwährend anerkannte, so wurde doch schon seit dem 14. Jahrhundert der bischöfliche Stuhl von Man regelmäßig durch päpstliche Provision besetzt, und bei der Errichtung des schottischen Erzbistums von St. Andrews mittels einer von P. Sixtus IV. am 27. August 1472 erlassenen Bulle wurden sowohl die Sudreyjar als die Orkneyjar dieser neuen Kirchenprovinz einverleibt.¹⁾ Die neuerdings ausgesprochene Behauptung,²⁾ daß die Eroberung

¹⁾ vgl. meine Geschichte der Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum, II, S. 631—36; R. Keyser, Kirchengeschichte, I, S. 158 und 414—16, dann II, S. 304—5; zumal aber Munch, Chronica Mannia, S. 136—51.

²⁾ Bellesheim, Geschichte der katholischen Kirche in Schottland, I, S. 262—3, 285—6 und 297.

der Insel Man durch K. Eduard III. von England (1334) dessen Verbindung mit Schottland gelöst habe, ohne zunächst deren Unterordnung unter den norwegischen Metropolen zu gefährden, daß jedoch wenig später die Bischöfe von Man allerdings Suffragane der Erzbischöfe von Canterbury geworden seien, wogegen sich nunmehr das Bistum der Suðreyjar von dem von Man getrennt und zu Schottland gehalten habe, daß endlich bei der Errichtung des Bistums St. Andrews nur das Bistum der Suðreyjar, nicht aber das von Man an die neue Provinz gelangt sei, vermag ich zur Zeit nicht auf ihre Begründung zu prüfen. — Über die Bezirkseinteilung der Inseln finde ich keine Angaben; dagegen mag noch daran erinnert werden, daß irische Annalen schon im 10. Jahrhundert auf denselben Lögmaðnr nennen, und daß Lagmaðr oder Lögmaðr auf denselben sogar als Eigenname vorkommt, wie denn mehrere Angehörige des Königshauses diesen Namen führen. Endlich ist noch einer Schwierigkeit zu gedenken, welche sich bezüglich der Schatzpflichtigkeit der Inseln erhebt. Die *Historia Norvegiæ* nämlich nennt unter der Überschrift „de tributariis insulis“ neben den Orkneyjar auch die „meridiana insula“, also die Suðreyjar, und bemerkt, daß diese letzteren unter Königen, jene ersteren aber unter Jarlen (comites) stehen, „qui utrique regibus Norvegiæ non modica persolvunt tributa.“¹⁾ G. Storm hat diese Angabe als Beleg dafür benützt, daß diese Quelle vor dem Jahre 1266 abgefaßt sein müsse;²⁾ ich habe dagegen meinerseits geltend gemacht,³⁾ daß trotz des Friedens von Perth die Zustände auf den Inseln zunächst noch unsicher genug blieben, wie denn die Manxmen im Jahre 1275 den Guðröðr Magnússon, einen Sohn ihres letzten Königs, zum König ausriefen, und im Jahre 1293 Afreca, eine Angehörige desselben Königshauses, noch Ansprüche auf die Insel Man erhob,⁴⁾ wogegen die Zuzählung Islands zu den „tributaria insula“ auf die Entstehung der *Historia Norvegiæ* nach dem Jahre 1262 hindeute. An dieser Stelle kann ich den schwer zu lösenden Streit auf sich beruhen lassen, da er für unseren Zweck ohne erhebliche Bedeutung ist.

Wiederum waren die Færøer (Færejar), welche Dicuilus um das Jahr 825 als „causa latronum Nortmannorum“ in neuester Zeit von ihren

¹⁾ G. Storm, *Monumenta historica Norvegiæ*, S. 87—88.

²⁾ *Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie*, 1871, S. 411—12; *Monumenta*, S. XXIV.

³⁾ Die Entstehungszeit der älteren *Frostuþingslög*, S. 8—9.

⁴⁾ vgl. Munch, *Chron. Mannie*, S. 135—36.

keltischen Einwohnern verlassen bezeichnet, schon vor der Mitte des 9. Jahrhunderts von einzelnen Nordleuten bewohnt gewesen; während sie freilich eine dichtere Bevölkerung nordischen Stammes erst zur Zeit des K. Haraldr hárfagri erhielten. Unter den von diesem Könige unterworfenen Ländern werden sie nicht erwähnt, aber doch standen sie bereits zu K. Haraldr gráfelds Zeit unter norwegischer Oberhoheit, indem Hafgrímr in Suðrey von diesem Könige mit der einen Hälfte der Inseln belehnt wurde, während Beinir und Brestir, die Söhne Sigmunds, deren andere Hälfte von Hákon jarl zu Lehen trugen. Später gab eben dieser Hákon dieselben ungeteilt an Sigurðr Brestisson, jedoch so, daß die eine Hälfte, als von ihm ererbt, unbelastet, die andere dagegen als dem Jarle heimgefallen mit einer Schatzung beschwert sein sollte. Dabei verblieb es, sowohl unter K. Ólafr Tryggvason, als unter der auf ihn folgenden Jarlsregierung; als aber Sigmundr seinen Feinden erlegen war, wurde keine Schatzung mehr an die norwegische Krone bezahlt, und wenn zwar der heil. Ólafr den nach Norwegen berufenen Häuptlingen der Insel das Versprechen ihrer Zahlung abzuwingen wußte, so wurde diese Zusage doch nicht gehalten, und der Versuch, die Schatzung daselbst erheben zu lassen, schlug fehl. Eine Dreiteilung der Inseln unter Sigmunds Söhne, den alten Þrándr í Gótu aus demselben Hause, endlich Leifr Özurarson, jenes Hafgríms Enkel, gewann keinen Bestand; der letztere wußte bald die Alleinherrschaft zu erringen, und um sich in dieser zu befestigen, nahm er die Inseln von K. Magnús góði zu Lehen. Seitdem verblieben die Færöer unter norwegischer Herrschaft, und zwar bildeten sie nicht etwa einen Vasallenstaat wie die Orkneys oder die Hebriden, sondern einen integrierenden Bestandteil des norwegischen Reichs, der von königlichen Beamten, von Lögmännern nämlich und Sysselmännern, regiert wurde; doch scheinen diese bis in das 13. Jahrhundert herab aus dem Hause Leifs entnommen worden zu sein, da Nachkommen von ihm noch unter K. Sverrir als *sýslu-*mann auf den Inseln genannt werden. Die *Historia Norvegiæ* nennt auch sie den norwegischen Königen tributpflichtig.¹⁾ — Es hatten aber die Færöer, welche erst durch den Kieler Frieden (1814) von Norwegen abgetrennt wurden, schon frühzeitig ihr *Straumsfjarðarþing*, welches in der Nähe von Þórshöfn gehalten wurde; sie hatten ferner auch ihren eigenen Lögmann, wie denn schon zu des heil. Ólafr Zeiten ein Gilli lögmadr oder lögsögumadr auf denselben genannt

¹⁾ *Monumenta historica Norvegiæ*, S. 92

wird.¹⁾ Von einer geordneten Bezirkseinteilung der Inseln weiß ich keine Spur nachzuweisen, und insbesondere scheint auf ihnen von heröð keine Rede zu sein; einige Volkssagen, welche Niels Winther mitteilt,²⁾ scheinen ohne historischen Wert zu sein, und die Syssel, in welche die Inseln heutzutage zerfallen, und welche etwa den Gemeindebezirken anderer Länder entsprechen, sind späterer Entstehung,³⁾ wogegen die ältere Zeit nur von sýslumenn weiß, welche über die Inseln im ganzen oder doch über eine größere Anzahl von ihnen gesetzt waren. In kirchlicher Hinsicht bilden die Inseln spätestens seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts eine Diözese für sich, welche seit dem Jahre 1152 zur Provinz von Niðarós gehört.

Auch Island ist bereits dem Dicuilus bekannt, wurde jedoch von den Nordleuten erst in den Jahren 860—70 entdeckt und bald darauf auch bevölkert, während die sparsame keltische Einwohnerschaft, welche von denselben vorgefunden und mit dem Namen der Papar, d. h. Pfaffen bezeichnet wurde, sofort vor ihnen sich zurückzog. Ein eigener Freistaat entstand hier, welcher zwar durch die Einreihung seiner beiden Diözesen in die Kirchenprovinz von Niðarós seit dem Jahre 1152 in kirchlicher Beziehung in eine gewisse Abhängigkeit von Norwegen geriet, in weltlicher Beziehung aber erst in den Jahren 1262—64 sich der norwegischen Krone unterwarf, und seitdem zu den Schatzlanden des Reiches Norwegen gezählt wurde. Erst durch den Kieler Frieden ging das Land für Norwegen verloren. — In der freistaatlichen Zeit hatte die Einteilung des Staates zunächst auf den godórð beruht, welche, ursprünglich Tempelgemeinden bildend, in der christlichen Zeit nur noch als staatliche Verbände fortbestanden, durch die Gewalt der an ihrer Spitze stehenden Häuptlinge (godar) zusammengehalten. Seit dem Jahre 965, in welchem die Bezirksverfassung des Landes geordnet wurde, bildeten je drei Godorde zusammen einen Dingverband (Dingsókni), welcher sein gemeinsames vörþing und haustþing abhielt, und je drei Dingverbände bildeten ein Landesviertel (landsfjórðungr), nur daß den Nordlanden aus rein lokalen Gründen ausnahmsweise vier Dingverbände verwilligt wurden. So waren also der Dingverbände 13 und der Godorde 39 im Lande; aber nur die Landesviertel hatten ihre festen territorischen Grenzen, welche weder

¹⁾ Færeyinga s., 42, 190; Ólafs s. helga, 116, 127 (ed. Munch u. Unger) usw.

²⁾ Færoernes Historie, S. 277—79 und dazu S. 86—7 und 91.

³⁾ ebenda, S. 292—93.

durch die Godorde noch durch die Dingverbände derselben überschritten werden durften, wogegen das godord sowohl als die auf ihm beruhende Þingsökn von rechtswegen lediglich persönliche Verbindungen waren, soferne jeder einzelne Dingmann seinen Goden und sein Ding innerhalb des einzelnen Landesviertels beliebig wechseln konnte. Die Dingleute verschiedener Goden und selbst verschiedener Dingverbände konnten demnach buntgemischt durcheinander wohnen, solange nur die Viertelsgrenzen dabei nicht überschritten wurden; die Landesviertel wurden dabei nach der Himmelsrichtung oder auch nach hervorragenden geographischen Eigentümlichkeiten bezeichnet (Nordlendinga- oder Eyfirdingafjórðungr; Austfirdingafjórðungr; Sunnlendinga- oder Rängingafjórðungr; Vestfirdinga- oder Breidfirdingafjórðungr), die Dingverbände zumeist nach der Dingstätte (z. B. Þverárþing oder Þingnessþing, Þórsnessþing, Þorskafjarðarþing usw.), die Godorde endlich nach den Namen der Familien, in welchen dieselben sich vererbten (z. B. Þórsnesingagodord, Saurbø-jingagodord, Jöklamannagodord, Móðruvellingagodord usw.). Nur tatsächlich war eine gewisse lokale Geschlossenheit der Godorde und mehr noch der Dingverbände dadurch geschaffen, daß der Schutz, welchen der Gode seinen Dienstleuten zu gewähren hatte, und nicht minder der Dienst, zu dessen Leistung umgekehrt der Dingmann seinem Goden verpflichtet war, nur bei nicht allzu entferntem Wohnen beider voneinander praktischen Wert hatte. Die kaum erst geordnete Dingverfassung wurde übrigens sofort wieder gelockert, als durch ein Gesetz vom Jahre 1004 die Bildung neuer Godorde über die bisherigen 39 wieder verstatet wurde, deren Besitzer der Natur der Sache nach an den alten Dingverbänden keinen Anteil hatten; da überdies die Godorde von Anfang an wie jeder andere Besitz teilbar, vererblich und veräußerlich waren, war eine bedeutende Zersplitterung der einzelnen Godorde sowohl als eine sehr bedenkliche Admassierung mehrfacher Godorde oder Teile von solchen in einer und derselben Hand gleichmäßig ermöglicht. Die Insel im ganzen besaß in ihrem alþingi, sowie auch in ihrem lögsögumadr ihre gemeinsamen Organe, während andererseits in den hreppar Gemeindebezirke von territorialer, wenn auch keineswegs schlechthin unveränderlicher Begrenzung gegeben waren, welche, von jedem staatlichen Eingreifen unabhängig, zunächst nur zu Zwecken der Armenpflege dienten. — Nach der Unterwerfung Islands unter die norwegische Krone verwandelte sich die Þingsökn in einen geographisch geschlossenen Bezirk, welche Veränderung allerdings bereits in der letzten Zeit des

Freistaates angebahnt worden waren, wie es scheint im Zusammenhange mit der Bildung größerer Herrschaftsgebiete, wie sie in der Sturlungenzeit vor sich gegangen war. Nach der Jarnsöða sowohl als nach der Jónsbók sind dieser Dingbezirke nunmehr zwölf, indem das Ostland dann nur noch zwei enthält, und sind deren Namen sämtlich bereits aus der älteren Zeit bekannt. Als königliche Beamte treten nunmehr *sýslumenn*, *umboðsmenn* oder *valdsmenn* *konungs* auf, denen anfänglich ihre Bezirke von Fall zu Fall angewiesen wurden, bis sich diese allmählich bleibend feststellten, den alten Dingbezirken im wesentlichen entsprechend. Das *alþingi* bestand als *lögþing* fort, und anfänglich wurde nur ein einziger *lögmaðr* über die Insel gesetzt; seit den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts kam indessen der Gebrauch auf, deren zwei zu ernennen, den einen für das Nordland und Westland, den anderen für das Südland und Ostland. Die Godorde verschwanden sofort oder gingen vielmehr samt und sonders in die Hand des Königs und seiner Beamten über; dagegen bestanden die *hreppar* wesentlich in der früheren Weise fort. Der Ausdruck *hérað* endlich wird zwar in der früheren wie in der späteren Zeit auch auf Island gebraucht; aber zumeist ist dieser sein Gebrauch ein völlig untechnischer, und wenn es ja einmal technisch gebraucht wird, bezeichnet das Wort nur den *hreppr*, in der Zeit der Königsherrschaft hin und wieder auch wohl einmal die *þingsökn*. Bezüglich der kirchlichen Einteilung Islands ist zu bemerken, daß die Insel zwar schon im Jahre 1055 einen einheimischen Bischof erhielt, welcher auf einem eigenen Hofe zu Skálholt residierte, daß aber erst unter dessen Sohn und Nachfolger dieser Hof zu einem bleibenden Bischofssitze erhoben wurde (um 1090?), zu welchem dann im Jahre 1106 als zweites das Bistum zu Hólar hinzukam, letzteres das Nordland umfassend, wogegen die drei übrigen Landesviertel der Diözese Skálholt verblieben. Daß beide Diözesen im Jahre 1152 der Provinz von Níðarós zugeteilt wurden, während sie vorher unter dem Metropoliten von Lund, und bis 1103 unter den zu Hamburg gestanden waren, ist bereits bemerkt worden. Im übrigen waren ursprünglich die sämtlichen Kirchen auf Island im Privatbesitze einzelner Grundeigentümer, also *högindiskirkjur* im Sinne des norwegischen Rechtes, wenn auch diese Bezeichnung nicht für sie gebraucht wurde. Die Bemühungen des heiligen Þorlákr (1178—93), über dieselben freie Verfügung zu erhalten, führten nur im Ostland annähernd zum Ziel, und wenn zwar um ein Jahrhundert später B. Árni Þorláksson (1269—98) nach harten

Kämpfen glücklicher war, so mußte doch auch er durch den Vergleich von Ögvaldsnes (1297) den Fortbestand von Patronatskirchen in ziemlich erheblichem Umfange anerkennen;¹⁾ doch scheint dieser Vergleich die Grundlage abgegeben zu haben, auf welcher sich im Laufe des 14. Jahrhunderts allmählich fest begrenzte Pfarreien und Filialgemeinden bildeten.²⁾ Seit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts kommen endlich auch Pröpste (*prófistar*) auf Island vor, für welche sich dann allmählich auch feste Sprengel bildeten; wie die Pfarreien an die *hreppar*, so pflegen sich dabei die Propsteien zunächst an die *sýslur* anzuschließen.³⁾ — Schließlich bemerke ich noch, daß auch bezüglich der Schatzpflichtigkeit Islands die *Historia Norvegiae* wieder Schwierigkeiten macht. Sie bespricht in dem Abschnitte, welcher „*de tributariis insulis*“ handelt, und welcher durch eine Eingangsbemerkung sowohl als Schlußbemerkung als ein Ganzes zusammengehalten wird,⁴⁾ außer den Orkneys, Hebriden und Färöern auch Island, und rechnet dessen Einwohner zu den „*tributarii*“ sogar schon an einer Stelle, welche von K. Ólafr Tryggvason spricht.⁵⁾ Nun wissen wir aber, daß zwar schon K. Haraldr hárfagri den Uni Gardarson nach Island schickte, um das Land zu unterwerfen und als norwegischer Jarl zu regieren;⁶⁾ aber wir wissen auch, daß dieser Plan mißlang, indem Uni in einer Privatfehde erschlagen wurde, ohne ihn ausgeführt zu haben. Wir erfahren ferner, daß später der heil. Ólafr zu wiederholten Malen (um 1024 und 1026) die Isländer zur Unterwerfung unter seine Herrschaft aufforderte, wobei denselben insbesondere auch die Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer Kopfsteuer und des Jeggildi verlangt wurde;⁷⁾ aber auch diesmal mißlang das Unternehmen, indem des Königs Anerbieten höflich, aber bestimmt, abgelehnt wurde. Weiterhin will zwar Meister Adam von Bremen wissen, daß K. Haraldr *harðráði* sein Reich bis nach Island ausgedehnt habe;⁸⁾ aber man wird solcher Nachricht nicht mehr Glauben zu schenken haben als der eines Scholiasten,⁹⁾ der von der Ausdehnung seines Reichs „*usque ad Rhipæos montes et Island*“ fabelt, vielmehr sich an eine andere Angabe des Scholiasten

¹⁾ Lovsamling for Island, I, S. 22—23.

²⁾ vgl. meinen Aufsatz über das isländische Kirchenrecht in der Krit. Vierteljahrsschrift, VII, S. 190—91. ³⁾ ebenda, S. 384—85.

⁴⁾ Monumenta historica Norvegiae, S. 87 und 97.

⁵⁾ ebenda, S. 116. ⁶⁾ Landnáma, IV, 4/246.

⁷⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 134/369—71 und 146/390—91 usw.

⁸⁾ Adam. Brem., III, 10/341. ⁹⁾ Schol. 141 382.

über Island halten müssen, welche lautet: ¹⁾ „apud illos non est rex, nisi tantum lex“. Erst als Gizurr Þorvaldsson die Jarlswürde erhielt (1258), mußte er sich verpflichten, Island zur Übernahme einer Schatzung zu bestimmen, ²⁾ und nach mancherlei Weiterungen kam es nun zur Übernahmevertrag solcher (1262), ³⁾ wie denn auch der Unterwerfungsvertrag sowohl ⁴⁾ als die Jónsbok ⁵⁾ derselben gedenken. Ich habe seinerzeit aus diesen Anhaltspunkten den Schluß gezogen, daß die *Historia Norvegiæ* erst nach dem Jahre 1262 abgefaßt sein könne, und die von G. Storm hiergegen geltend gemachten Gründe ⁶⁾ vermögen mich in dieser Annahme nicht zu erschüttern. Allerdings ist richtig, daß die Quelle bezüglich der Färöer, Orkneys und Hebriden der Zahlung einer Abgabe noch speziell gedenkt, während sie bezüglich Islands hiervon keine weitere Erwähnung mehr tut; aber dies genügt mir nicht, um darauf die Annahme zu bauen, daß der Verfasser unter seinen „*tributarie insule*“ zwischen solchen unterschieden habe, die Tribut zahlten, und anderen, die keinen zahlten, und wenn derselbe Verfasser die Isländer bereits zu des K. Ólaf Tryggvason Zeiten zu den „*tributarii*“ zu rechnen scheint, so mag er dabei einfach eine für seine Zeit passende Bezeichnung in die Vorzeit zurückgetragen haben, wie denn auch die im übrigen korrespondierenden Angaben zweier isländischer Quellen ⁷⁾ jene Bezeichnung weglassen, welche hiernach kaum ursprünglich ist. Übrigens ist, da feststeht, daß Island erst seit dem Jahre 1262 zinspflichtig wurde, die ganze Frage nur für die Feststellung der Entstehungszeit der *Historia Norvegiæ* wichtig, nicht für unseren Zweck.

Endlich Grönland bekam um das Jahr 985 von Island aus diesen seinen Namen, und seine nordische Bevölkerung, nachdem das Land um reichlich ein halbes Jahrhundert zuvor entdeckt worden war. ⁸⁾ Nach isländischem Muster bildete sich sofort in diesem ein selbständiger Freistaat; Häuptlingschaften wurden begründet, welche

¹⁾ Schol. 150 385.

²⁾ Sturlunga, VII, 317/250; Hákonar s. gamla, 297/93.

³⁾ Hákonar s. gamla, 311/113—14; Sturlunga, VII, 322/254; 327/260; *Annálar*, a. 1262.

⁴⁾ *Diplom. island.*, I, 152, 620; vgl. Jón Sigurðssons Bemerkungen über die Schatzung, S. 614—18.

⁵⁾ *Um konungs þegnskyldu*, 1.

⁶⁾ *Monum. hist. Norv.*, S. XXV.

⁷⁾ Ágrip, 16/393; Oddr, 39/39 (ed. Munch), 48/317 (ed. Hafn.); vgl. auch *Fagrsk.* § 71, sowie *Rekstefja*, Str. 10—11.

⁸⁾ vgl. meinen Aufsatz: „Grönland im Mittelalter“, in dem Werke über die zweite deutsche Nordpolarfahrt, I, 1, S. 203—48.

auch hier den Namen der *godorð* trugen, — ein gemeinsames Ding wurde gehalten, welches als *Grœnlendingaþing* oder auch nach seiner Dingstätte als *Gardaþing* bezeichnet wurde, — endlich auch ein *Lögmann* war vorhanden, wenn wir anders den, freilich etwas späten, *Skaldhelga-rimur* trauen dürfen. Wir werden wohl annehmen dürfen, daß das *godorð* hier wie auf Island nicht geographisch begrenzt war; dagegen war die Unterscheidung einer *Eystríbygd* und *Vestríbygd* eine territoriale, ohne daß sich erkennen ließe, ob derselben auch irgendwelche politische Bedeutung zukam. Man pflegt die erstere mit dem jetzigen Distrikte von Julianehaab, die letztere aber mit dem von Godthaab zu identifizieren; indessen ist diese Bestimmung doch keineswegs völlig sicher. Die Unterwerfung Grönlands unter die norwegische Krone vollzog sich in derselben Weise, und auch ziemlich um dieselbe Zeit wie die von Island, nämlich im Jahre 1261; daß die *Historia Norvegiæ* das Land nicht zu den norwegischen Schatzlanden rechnet, obwohl sie von den „*Viridenses*“ und der „*Viridis terra*“ Kenntnis hat,¹⁾ ist freilich auffällig, aber doch aus der entfernten Lage des Landes unschwer zu erklären. Nach der Unterwerfung wurden übrigens *sýslumenn* über dieses gesetzt, deren Sprengel festbegrenzt gewesen zu sein scheinen, da einmal von einer „*sýsla í Eiríksfirði*“ oder „*Eiríksfjarðarsýsla*“ gesprochen wird; ebenso wird ein *lögmaðr* und ein *alþingi* zur Zeit der Königsherrschaft in Grönland erwähnt. In kirchlicher Beziehung endlich hatte das Land seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts sein eigenes Bistum, mit dem Sitze in *Gardar*, welches seit dem Jahre 1152 zur Kirchenprovinz von *Nidarós* gehörte; ob der eine im 14. Jahrhundert erwähnte Bischofssitz zu *Steinsnes* neben dem zu *Gardar* stand, oder nur zeitweise diesen ersetzte, dann ob den einzelnen im Lande genannten Kirchen geordnete Pfarrsprengel entsprachen, läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen. Gewiß ist dagegen, daß das Land seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vollkommen verschollen war; ein Erlaß P. Nikolaus V. vom 20. September 1448, welcher die isländischen Bischöfe auffordert, der von Heidenleuten bedrängten Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, ist die letzte Nachricht, welche uns über das alte Grönland erhalten ist. Als das Land am Schlusse des 16. Jahrhunderts neuerdings wieder entdeckt und besucht wurde, fand man in demselben keinerlei lebende Überreste der früheren nordischen Bevölkerung mehr vor.

¹⁾ *Monum. hist. Norv.*, S. 75—76 und 79.

Abschnitt II.

Das norwegische Volk.

§ 5. Die Unfreien.¹⁾

Als oberste Einteilung alles Volkes kennt das ältere norwegische Recht, ganz in derselben Weise wie die älteren südgermanischen Rechte, dessen Einteilung in Freie und Unfreie. Dieser Gegensatz wird durch die Ausdrücke þegn ok þræll, seltener þegn ok þjónn bezeichnet: neben den Bezeichnungen þræll ok þjónn für unfreie Männer, dann ambótt und þý für unfreie Weiber, kommen aber auch noch andere Bezeichnungen für Unfreie beiderlei Geschlechts vor, wie zumal man, hjún oder hjón, ánaudugir menn und dergleichen mehr. Die rechtliche Stellung der Unfreien läßt sich hier wie anderwärts kurz dahin bezeichnen, daß sie als Sachen, nicht als Personen behandelt werden. Sie entbehren somit der mannhelgi, d. h. des der Person gebührenden Rechtsschutzes, sowie auch der Möglichkeit irgend eines rechtlich gesicherten Vermögensbesitzes; sie werden ferner, in weiterer Verfolgung desselben Grundgedankens, selbst als Objekt privatrechtlicher Herrschaft behandelt. Mit strengster Folgerichtigkeit wird allerdings dieser Gesichtspunkt nicht durchgeführt, wie denn zumal für Vergehen des Unfreien diesem schon frühzeitig Strafen angedroht wurden, beim Verfahren in Strafsachen schon frühzeitig die Folter gegen ihn in Anwendung kam, ein gewisses Maß von Vermögensbesitz (orka) ihm eingeräumt wird, und insbesondere auf dem kirchenrechtlichen Gebiete der Unfreie dem Freien näher gerückt erscheint; indessen vermögen derartige Inkonsequenzen die prinzipielle Härte des Verhältnisses ebensowenig aufzuheben, als dies die familiäre Behandlung vermag, deren die Unfreien in bei weitem den meisten Fällen im Norden genossen zu haben scheinen.

¹⁾ vgl. A. E. Erikson, Om Trældom hos Skandinaverne (Nordisk Universitets Tidsskrift, Jahrg. VII, Heft 3, S. 1—61 und Heft 4, S. 83—110; 1861 und 1862; A. Gjessing, Trældom i Norge (Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1862, S. 28—322); Fr. Brandt, Trældenes Ketsstilling efter Norges gamle Love (Historisk Tidsskrift, I, S. 196—207; 1871) und Forelæsninger over den norske Ketshistorie, I, S. 65—77 (1880). Eine ältere Schrift von J. Hertzholm, Parerga de servitute personali e reali (Hafniae, 1673), ist mir unbekannt geblieben.

Die Entstehung der Unfreiheit ist im großen und ganzen auf die Kriegsgefangenschaft zurückzuführen. Man darf dabei jedoch nicht, wie mehrfach geschehen ist,¹⁾ so weit gehen zu behaupten, daß die bloße Tatsache der Freiheitsberaubung genügte, um die Unfreiheit entstehen zu lassen, selbst wenn dieselbe eine durchaus widerrechtliche war, vielmehr war nur die Heerfahrt außer Landes schlechthin straflos, wenn nur durch dieselbe kein Volksgenosse gekränkt und überdies der Zug nicht gegen ein durch besonderen Vertrag befriedetes Land gerichtet war, und konnte somit der Fremde außer Lands ohne weiteres zum Unfreien gemacht werden, wogegen das „herja innan lands“, und die Vergewaltigung eines freien Volksgenossen jederzeit als ein schwerer Friedensbruch galt, und somit keine rechtlich anerkannte Unfreiheit entstehen lassen konnte. Die älteste Zeit, wo bereits die verschiedenen norwegischen Volklande sich als fremde gegenüberstanden, mußte natürlich den reichsten Ertrag an Sklaven liefern, da man auch wieder auf die Nationalität der Gefangenen keinerlei Rücksicht nahm,²⁾ wie denn z. B. Arneiðr, eine Tochter des Jarles Ásbjörn skerjablesi auf den Hebriden, von nordischen Vikingern gefangen genommen und als Sklavin fortgeführt wurde;³⁾ in dieser Zeit mochte überdies auch die widerrechtliche Vergewaltigung von Volksgenossen tatsächlich oft genug vorkommen und straflos bleiben, wenn es nur gelang, die Gefangenen unbemerkt im Auslande zu verkaufen. Aber auch in einer späteren Zeit, in welcher jene Art, die Unfreiheit zu begründen, bereits minder ergiebig geworden war, mußte die Zahl der Unfreien im Norden noch eine ziemlich bedeutende sein, denn einmal war die Unfreiheit erblich, und zweitens wurde auch der Sklavenhandel schwunghaft betrieben, ganz abgesehen davon, daß auch eine strafweise Verhängung der Unfreiheit wenigstens für einen einzelnen Fall im norwegischen Rechte ausdrücklich bezeugt ist,⁴⁾ und nach der Analogie des isländischen, dann auch des dänischen und schwedischen Rechts zu schließen doch wohl in noch anderen Fällen ebenfalls eingetreten sein mag. Nur von einer freiwilligen Ergebung in die Unfreiheit, wie sie bei dem schwedischen gjäffrell vorliegt, scheint das norwegische wie das isländische Recht nichts gewußt zu haben, was möglicherweise mit der eigentümlichen Entwicklung der Schuldknechtschaft in demselben zusammenhängen mag.

¹⁾ Gjessing, S. 111—17; Brandt, Om Trelle, S. 197—98 und Forelesninger, I, S. 67. ²⁾ Dies gegen Erikson, S. S—o. ³⁾ Droplaugarsona s., S. 4; Landnáma, IV, 2 243 und V, 12 314. ⁴⁾ GþL. 71.

Die Aufhebung der Unfreiheit erfolgte, anders als in Schweden, wo dieselbe, wenigstens für Westergötland, ausdrücklich abgeschafft wurde, als K. Magnús Eiríksson im Jahre 1335 seine Eiríksgata ritt,¹⁾ in Norwegen ebensowenig als in Dänemark auf gesetzlichem Wege; vielmehr kam dieselbe hier lediglich nach und nach außer Gebrauch, ohne jemals formell beseitigt zu werden. Im Verlaufe des 12. Jahrhunderts war der Unfreie noch oft genug erwähnt, und der letzte von ihnen, der namentlich genannt wird, ist Bárðr skjöldr, welcher im Jahre 1181 in Begleitung seines Herrn, des K. Magnús Erlingsson, erschlagen wurde.²⁾ Die ausführliche Besprechung der Unfreiheit in den sämtlichen norwegischen Provinzialrechten, dann auch die Erwähnung von frelsingjar im Hause eines angesehenen Norwegers, Brynjólfr Jónsson, im Winter 1244—45,³⁾ welche denn doch den Gegensatz unfreier Hausdiener voraussetzen scheint, läßt ferner darauf schließen, daß auch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Sklaverei noch keineswegs aus Norwegen völlig verschwunden war. Wenn wir aber die im älteren Rechte gebotene jährliche Freilassung einer Anzahl von Sklaven auf öffentliche Kosten unter K. Magnús Erlingsson abgeschafft oder vielmehr durch eine andere Leistung ersetzt sehen,⁴⁾ so darf man hieraus nicht etwa mit Munch⁵⁾ auf das völlige Erlöschen der Unfreiheit unter jenem Könige schließen, sondern vielmehr, mit Gjessing,⁶⁾ hierin nur ein Zeugnis dafür erkennen, daß die Zahl der Unfreien zu seiner Zeit bereits eine hinreichend geringe geworden war, um die Beschaffung der freizulassenden Sklaven als eine drückende Last und ihren als ein gottgefälliges Werk gemeinten Ankauf vielmehr als eine auf die gewerbsmäßige Sklavenzüchterei gesetzte Prämie erscheinen zu lassen. Endlich zeigt auch die bittere Klage, welche K. Hákon gamli über den Mangel an freien Arbeitern zum Betriebe der Landwirtschaft führt,⁷⁾ daß zu seiner Zeit die norwegischen Bauern schon wesentlich auf die Verwendung freier, nicht unfreier Dienstleute angewiesen waren, und es stimmt hiermit vollkommen wohl überein, daß die Gesetzgebung des K. Magnús lagabøtir die Unfreiheit überhaupt nicht mehr als ein praktisches Institut kennt und behandelt. Das Motiv aber, welches dieses allmähliche Abkommen der Unfreiheit bewirkte, darf man nicht etwa in der all-

¹⁾ Diplom. Suecan., IV, 3106/408. ²⁾ Sverris s., 64/166.

³⁾ Sturlunga, VII, 222/107. ⁴⁾ GþL. 4 und 5; FrþL. III, 19; Jóns KrR., 59. ⁵⁾ Norwegische Geschichte, II, S. 962—64.

⁶⁾ ang. O., S. 308—9. ⁷⁾ FrþL., Einleitung, 20.

mählich fortschreitenden und durch das Christentum erheblich gefördertten Anerkennung der auch dem Sklaven zukommenden Menschenwürde suchen, sondern nur in der sich allmählich vollziehenden Entwertung der Sklavenarbeit.¹⁾ Die Kirche nämlich konnte zwar durch die Teilnahme an der Gemeinde der Gläubigen, welche sie auch dem Sklaven einräumte, die Achtung seiner Menschenwürde ihren Angehörigen etwas näherlegen. Sie konnte ferner durch die Mittel der Kirchenzucht auf eine menschlichere Behandlung der Unfreien hinwirken oder auch ihren Einfluß auf die staatliche Gesetzgebung in gleicher Richtung geltend machen. Sie konnte endlich, indem sie die Freilassung von Unfreien als ein verdienstliches Werk bezeichnete, im einzelnen auf eine Verminderung der Zahl der Unfreien hinwirken. In der Tat hat dieselbe nachweisbar auf allen diesen Wegen zugunsten der unfreien Leute kräftig gewirkt; aber an die Beseitigung der Sklaverei als solcher hat die Kirche zu keiner Zeit gedacht und konnte sie in der Tat ihrer ganzen Stellung nach nicht denken; vielmehr waren es lediglich ökonomische Momente, welche in dieser Beziehung den Ausschlag gaben. Zu keiner Zeit hat es in Norwegen unfreie Hintersassen gegeben, und auch die Zahl der Haussklaven scheint schon von Anfang an eine viel zu geringe gewesen zu sein, als daß sie dem Bedarfe an Händen hätte genügen können; freie Dienstboten kamen darum schon sehr frühzeitig neben den unfreien vor, und nicht nur erwähnen ihrer die Geschichtsquellen oft genug, sondern auch in den norwegischen Rechtsquellen findet sich die Dienstmiete freier „verkmenn“ einläßlich besprochen,²⁾ wenn dieselben auch keine so ausführliche Unterhaltsordnung enthalten, wie das isländische Recht. Von altersher konnte man also den Wert der freien Arbeit mit dem der Sklavenarbeit vergleichen, und daß wenigstens klügere Männer sich über den Unterschied zwischen beiden bald völlig klar wurden, zeigt das Verfahren des Erlingr Skjalgsson,³⁾ welcher seinen Sklaven Zeit und Gelegenheit zum Arbeiten auf eigene Rechnung gewährte, damit sie sich durch den Ertrag ihrer Arbeit freikaufen konnten, und dann aus den eingehenden Loskaufsummen sich wieder andere Sklaven kaufte. Es wird berichtet, daß mancher Unfreie sich schon im ersten oder zweiten, jeder nur einigermaßen betriebsame aber wenigstens im dritten Jahre die Freiheit zu erkaufen vermochte; der Durchschnittsertrag der

¹⁾ vgl. Gjessing, S. 306. ²⁾ GþL. 70; FrþL. N, 10.

³⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 22/231.

Sklavenarbeit stand also hinter der Leistungsfähigkeit des Unfreien weit zurück, und konnte deshalb die Sklavenarbeit mit der freien, bei welcher dieses Mißverhältnis nicht in demselben Maße vorhanden war, nur insoweit konkurrieren, als einerseits der Preis der Sklaven noch ein sehr niedriger und andererseits das Angebot an freier Arbeit noch ein sehr beschränktes war. Je mehr nun aber durch die Begründung der Alleinherrschaft, durch die Herstellung geordneter Beziehungen zu den Nachbarländern, endlich durch den sich allmählich feststellenden Grundsatz der Unzulässigkeit jeder Privatheerfahrt gegenüber christlichen Ländern die Zufuhr von Sklaven sich verminderte, desto mehr mußte deren Preis steigen, und zugleich deren Qualität sich verschlechtern; je mehr andererseits die Freilassungen sich mehrten, und je mehr die Zahl der Bevölkerung und die Ungleichheit des Besitzes im Lande wuchs, desto mehr mußte auch die Zahl der kleinen Leute anwachsen, die von ihrer Hände Arbeit zu leben hatten. Berücksichtigt man überdies, daß man das freie Arbeiterpersonal je nach dem wechselnden Bedarfe der Wirtschaft vermehren und vermindern konnte, wogegen man den Unfreien bleibend, und selbst für den Fall seiner eintretenden Arbeitsunfähigkeit zu erhalten hatte, daß man ferner für den nur zeitenweise beschäftigten freien Arbeiter nicht ebenso die drückende Heerlast zu tragen hatte wie für den unfreien, und daß man überhaupt bei der Verwendung jenes ersteren vermögensrechtlich nicht dieselbe Gefahr lief wie bei der Verwendung dieses letzteren, so ist klar, daß schon frühzeitig der Zeitpunkt eintreten mußte, in welchem das Halten von Sklaven sich nicht mehr verlohnte, zumal da die Seltenheit größerer Gutskomplexe und der schwunghafte Betrieb des Handels und der Fischerei in Norwegen dem Fortbestehen der Sklaverei ohnehin nicht günstig war.

§ 6. Die Schuldknechte.¹⁾

Völlig getrennt von den Unfreien hält sowohl das norwegische als das isländische Recht diejenigen Leute, die es als skuldarmenn

¹⁾ vgl. meine Abhandlung: „Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte“ (1874). Im Zusammenhange mit der Unfreiheit wird der Gegenstand behandelt von Gjessing, S. 251—55; Erikson, S. 10—12; Fr. Brandt, Om Trellene, S. 199—201 und Forelesninger, S. 69—71; vgl. auch von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 228—29 und 262—66.

und skuldarkonur bezeichnet; über deren rechtliche Behandlung aber gewährt zumal eine längere Bestimmung der GpL. genügenden Aufschluß.¹⁾

Die Entstehung der Schuldknechtschaft kann zunächst eine vertragsmäßige sein. Bei der Eingehung des betreffenden Vertrages muß ein gewisses Maß von Publizität eingehalten und ein Einstandsrecht des geborenen Erben berücksichtigt werden; Weiber bedürfen überdies der Zustimmung ihrer Verwandtschaft; während Kinder umgekehrt bis zum Betrage von 3 Mark, d. h. bis zum Durchschnittswerte eines Unfreien, von ihrem Vater in Schuldhaft gegeben werden dürfen. Aber auch durch einen bei der Freilassung gemachten Vorbehalt konnte die Schuldknechtschaft begründet werden,²⁾ oder durch die einseitige Erklärung desjenigen, welcher die Kosten für die Alimentation eines anderen vorgelegt hatte;³⁾ überdies kommt auch eine strafweise Begründung derselben vor, zumal gegenüber Weibern, welche eine Unzuchtsbuße verwirkt haben,⁴⁾ oder die mit Zauberei und Besprechungen umgehen,⁵⁾ dann gegenüber arbeitsscheuen Bettlern⁶⁾ und Freigelassenen, welche sich des Undankes gegen ihren Freilasser schuldig machen.⁷⁾ Dagegen scheinen ein paar weitere Stellen, welche den Gegner, welcher für sein Erscheinen bei Gericht keine Sicherheit zu bestellen weiß, bis zum Gerichtstage in Haft nehmen, und wenn er hier verurteilt und von einem Angehörigen nicht ausgelöst wird, dem obliegenden Teile zur Verstümmelung übergeben lassen,⁸⁾ nicht hierher bezogen werden zu dürfen, wie dieses von manchen Schriftstellern versucht wurde.⁹⁾ Die von ihnen zugelassene Haft ist eine Präventivhaft, nicht eine Schuldhaft, und das nach erfolgtem Urteilsprüche dem Gläubiger eingeräumte Recht hat mit einer Haft nichts mehr gemein, ist vielmehr lediglich ein Verstümmlungsrecht; immerhin aber mußte dieses dem Gläubiger eventuell zugestandene Verstümmlungsrecht dahin wirken, eine vertragsweise Unterwerfung des

¹⁾ GpL. 71. ²⁾ ebenda, 61.

³⁾ ebenda, 298; vgl. FrpL. V, 13, dann II, 2 mit Jóns KrR. 5.

⁴⁾ Fagrskinna, 17; ferner GpL. 198; FrpL. II, 1 und Sverris KrR. 31; BjarkR. III, 124; BpL. II, 14; vgl. auch FrpL. IX, 16 und III, 14, sowie Sverris KrR. 68. ⁵⁾ EþL. I, 45.

⁶⁾ FrpL. X, 39; BjarkR. III, 163. ⁷⁾ GpL. 66–67; vgl. FrpL. IV, 10.

⁸⁾ FrpL. 26–27 und besser Fragm. II, S. 512–13; BjarkR. II, 50.

⁹⁾ Gjessing, S. 254; Fr. Brandt, Om Trøllene, S. 199 und Forelesninger, S. 69; von Amira, S. 202–63.

Schuldners unter die Schuldhafte zu erzwingen, und indirekt hängt dasselbe somit immerhin mit dieser zusammen.

Die Wirkungen der Schuldknechtschaft, welche übrigens im Vertragswege modifiziert werden können, bestehen grundsätzlich darin, daß der ihr Unterworfenen während ihrer Dauer in ein der Unfreiheit ähnliches Verhältnis versetzt wird. Dem Gläubiger, dessen Frau und dessen Sklaven gegenüber wird er „rechtlos“, wogegen andere die dem Schuldknecht zugefügte Verletzung nach dessen Geburtsstand büßen müssen, nur daß der Gläubiger von der Bußsumme den Betrag abziehen darf, welchen er für seinen besten Sklaven zu fordern hätte.¹⁾ Der Gläubiger hat ferner den Schuldknecht ebenso zu behandeln wie seine Unfreien, und wie diese darf er ihn insbesondere auch durch Schläge zur Arbeit anhalten; ob aber der Ertrag seiner Arbeit dem Schuldknecht auf seine Schuld angerechnet wurde oder nicht, darüber sprechen sich die Quellen nicht bestimmt aus. Wird der Schuldner während der Dauer des Verhältnisses arbeitsunfähig, so muß ihn der Gläubiger fernerhin alimentieren; doch kann er sich dieser Verpflichtung dadurch entziehen, daß er dem Manne seine Schuld bereits zu einer Zeit erläßt, da er noch arbeitsfähig ist, und die Schuldhafte somit dem Gläubiger noch Vorteil und nicht bloß Nachteil bringt. Selbst die Kinder, welche der Schuldknecht während der Dauer seiner Schuldhafte erzeugt, hat der Gläubiger zu erhalten, wogegen sich freilich die Schuldsumme um den Betrag der Alimentationskosten erhöht; nur insoweit, als durch diese der Wert des Schuldknechtes selbst überschritten würde, hat die Verwandtschaft dieses letzteren die Alimentationslast zu übernehmen. Die Scheidung aber der Schuldhafte von der Unfreiheit zeigt sich sehr deutlich darin ausgesprochen, daß der Schuldknecht nicht als Sklave verkauft werden durfte, außer in dem Falle, daß er der Schuldhafte sich durch die Flucht entzogen und dadurch seine Freiheit verwirkt hatte, die Übertretung des Verbotes ist sogar mit genau denselben Strafen bedroht, wie der Verkauf jedes anderen freien Menschen.

Die Beendigung der Schuldknechtschaft erfolgt ordnungsgemäß durch die Bezahlung der Schuld. Wünscht der Schuldknecht diese herbeizuführen, so kann er vom Gläubiger einen halbmonatlichen Urlaub verlangen, um die nötigen Mittel aufzubringen; verläßt er aber heimlich den Dienst oder überschreitet er die Grenzen

¹⁾ G p L. 71 und 198.

des Volklandes, so gilt er als flüchtig und verfällt der Sklaverei. Verlangt umgekehrt der Gläubiger sein Geld, so ist es wiederum zunächst Sache des Schuldknechts, dieses aufzubringen; gelingt ihm dieses nicht, so hat ihn der Gläubiger sofort seinen Verwandten zur Auslösung anzubieten, wenn diese aber von dem Anerbieten keinen Gebrauch machen, mag er ihn im Inlande verkaufen an wen er will, jedoch um keinen höheren Preis als um den Betrag seiner Schuld, d. h. er darf ihn nur als Schuldknecht mit seiner bisherigen Belastung verkaufen, nicht aber als Sklaven. Führt auch dieses Mittel nicht zum Ziele, so darf der Gläubiger von dem Schuldner beliebig welche Stücke herunterhauen, von oben oder von unten, und tritt somit dasselbe Verstümmlungsrecht ein, welches wir oben bereits in einem anderen Falle als Exekutionsbehelf verwandt fanden, und welches man nicht versuchen darf zu einem bloßen Züchtigungsrecht herabzudrücken.¹⁾

So war demnach die Schuldknechtschaft, welche auch dem isländischen Rechte in ganz gleicher Ausprägung bekannt war, im altnorwegischen Rechte der Unfreiheit ganz ähnlich gestaltet, aber doch dadurch scharf von derselben unterschieden, daß sie nicht, wie diese, auf ewige Dauer berechnet, vielmehr von vornherein von dem Bestande eines Schuldverhältnisses abhängig gestellt war, mit dessen Tilgung sie von selbst aufhören sollte, und daß somit bei dem in seinen Freiheitsrechten nur suspendierten Schuldknechte stets berücksichtigt werden mußte, daß er im Grunde doch frei, und überdies bestimmt war, früher oder später von jeder Beschränkung seiner Freiheit durch Heimzahlung der Schuld wieder frei zu werden. Andererseits bezweckt die Schuldknechtschaft stets die Sicherstellung einer Forderung und tritt damit dem Pfandrechte zur Seite; sie schließt sich aber dabei mehr der Analogie der „mälajörd“ oder „forsölujörd“ als der des „ved“ an, da bei ihr von keinem Verfallen des Pfandes die Rede ist, vielmehr die Sicherung des Gläubigers ganz wie bei jener ersteren nur auf dem Besitze und Genuße des Pfandobjektes beruht.

Die spätere norwegische Gesetzgebung kennt nur noch sehr verloschene Spuren der Schuldhafte. Nach dem gemeinen Landrechte²⁾ darf der Gläubiger von einem Schuldner, der unbescholtenen Rufes und vornehmlich nur durch unverschuldete Unglücksfälle um sein Vermögen gekommen ist, nur das eidliche Ver-

¹⁾ Wie dies von Amira, S. 265, tut.

²⁾ Landslög, Kaupab. 5.

sprechen fordern, daß er seine Schuld sofort berichtigen werde, sowie ihm Gott zu den nötigen Mitteln ver helfe; liegen dagegen solche Unglücksfälle nicht vor, so mag der Gläubiger den Schuldner in Haft nehmen, zum Ding führen, hier seinen Verwandten zur Auslösung um den Betrag der Schuld anbieten, und wenn diese die Auslösung desselben ablehnen, ihn sich zum Abverdienen der Schuld zuerkennen lassen. Doch mag der Schuldner auch in diesem letzteren Falle seinen Verdienst da suchen, wo er ihn findet, und trifft ihn nur für den Fall eines Fluchtversuches eine je nach den Umständen zu bemessende Strafe. Eine ganz analoge Vorschrift kennt auch das neuere Stadtrecht,¹⁾ nur daß hier die Strafe etwas anders bestimmt ist für den Fall eines Fluchtversuches. Auch nach dem neueren Rechte dient, wie man sieht, die Arbeitskraft des Schuldners noch als Exekutionsobjekt; aber von einer Schuldknechtschaft ist in demselben doch nicht mehr die Rede.

§ 7. Die Freigelassenen.²⁾

Als ein wesentlich vererbliches Verhältnis konnte die Unfreiheit nur durch eine förmliche Freilassung beendet werden, gleichviel übrigens, ob diese unentgeltlich erfolgte, weil der Herr den langen, treuen Dienst oder auch eine einzelne, besondere Leistung seines Sklaven durch solche belohnen oder durch ein derartiges Werk der Barmherzigkeit für sein eigenes Seelenheil sorgen wollte, oder aber gegen Entgelt, indem man irgendwelchen Verwandten oder Freunden des Unfreien, oder allenfalls auch diesem selbst, seinen Loskauf gestattet. Unter den Gesichtspunkt eines Freikaufes fallen insbesondere auch die Freilassungen, welche von Staats wegen erfolgten, sei es nun um einen Unfreien für die bei der Landesverteidigung von ihm bewiesene Tapferkeit zu belohnen,³⁾ oder um innerhalb der einzelnen Volklande und Dingverbände jener periodisch wiederkehrenden Verpflichtung zu genügen, welche augenscheinlich an die Stelle eines älteren Menschenopfers getreten war;⁴⁾ im ersteren

¹⁾ Neuerer Bjarkr., Kaupab. 13.

²⁾ vgl. meine Abhandlung: „die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte“ (1878). Im Zusammenhange mit der Unfreiheit behandelt von Gjessing, S. 260—98; Erikson, S. 53—59; Fr. Brandt, Om Trællene, S. 202—7 und Forelesninger, I, S. 72—77. ³⁾ GþL. 312. ⁴⁾ ebenda, 4 und 5; vgl. FrþL. III, 19.

Fälle wenigstens muß dabei ein Expropriationsrecht des Staates bestanden haben, gleichwie ein solches auch zugunsten des *hyborinn* sonr, d. h. des Kindes, bestand, welches ein freier Vater mit einer unfreien Mutter erzeugt hatte, und welches nun der Vater oder einer seiner Verwandten freizulassen wünschte.¹⁾ Dagegen kennt das norwegische Recht keine zeitliche Begrenzung der Unfreiheit, wie solche das gotländische Recht in dem Satze enthält, daß die Freilassung von rechtswegen einzutreten habe, sowie die Unfreiheit eine bestimmte Reihe von Jahren (*máli*) gedauert habe;²⁾ freilich liegt dieser Bestimmung von Gotlandslagen ebenso wie einer ähnlichen Vorschrift angelsächsischer Gesetze,³⁾ lediglich eine Einwirkung des mosaischen Sabbathjahres und Jubeljahres zugrunde.⁴⁾ Dagegen kennen die G^hL. allerdings eine Ersitzung der Freiheit als ein Surrogat der Freilassung, indem sie bestimmen, daß der Unfreie, welcher in Bezug auf die Wahl seines Aufenthaltsortes, seine Verhehlung und seine vermögensrechtlichen Verfügungen volle 20 Jahre lang unbehelligt geblieben ist, für frei gelten solle, wenn er sich anders für frei ausgeben wolle;⁵⁾ indessen ist dieses Recht der Ersitzung nur eine Folge der durchgreifenden Regel dieses Rechtsbuches, daß kein gezogenes Zeugnis über 20 Jahre lang vorhält,⁶⁾ aus welcher sich die Konsequenz ergibt, daß nach Ablauf von 20 Jahren von dem Freigelassenen kein Beweis einer Freilassung mehr gefordert werden kann, vielmehr einer durch den Besitzstand unterstützten Behauptung einfach geglaubt wird. Es ist nur eine andere Folge einer analogen Grundregel, wenn die Fr^hL. umgekehrt für die Forterhaltung der Möglichkeit eines Zeugenbeweises sorgen, indem sie eine von 10 zu 10 Jahren zu wiederholende Bekanntmachung der Freilassung vom Ding fordern,⁷⁾ dafür aber von keiner Ersitzung der Freiheit wissen.

Bezüglich der Form der Freilassung unterscheiden die Rechtsbücher zwei verschiedene Akte, deren erster als das Geben der Freiheit (*gefa frelsi*) und deren zweiter als das Halten des Freilassungs-

¹⁾ G^hL. 57; vgl. Fr^hL. X, 47. Parallelen aus anderen nordgermanischen Rechten siehe bei Gjessing, S. 264 und in meiner Abhandlung S. 25.

²⁾ vgl. Erikson, S. 109—10; Schlyter, Bd. XIII, s. v. *máli*.

³⁾ *Elfrédes dómas*, Einleitung, § 11.

⁴⁾ II. Mos. 21/2—11; III. Mos. 25/39—55; V. Mos. 15/12—18.

⁵⁾ G^hL. 61 und 66.

⁶⁾ vgl. meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahrsschrift, X, S. 39S—400 und E. Hertzberg, Grundrække i den ældste norske Procces, S. 11—12.

⁷⁾ Fr^hL. IX, 12.

bieres (gera frelsisöl sitt) bezeichnet wird, doch beruht, was wir von demselben wissen, nur auf den GþL. und FrþL., während die BþL. und EþL., von welchen die kirchenrechtlichen Abschnitte erhalten sind, nichts davon berichten. Über die Form der eigentlichen Freilassung sprechen sich die FrþL. nicht aus, wogegen die GþL. eine kirchliche Form derselben kennen, welche in der Einführung in die Kirche bestand, wobei dem Unfreien ein Evangelienbuch auf den Kopf zu legen, oder auch, wie es scheint, derselbe auf einen Reliquienschrein (kista) zu setzen war;¹⁾ die Haltung des Freilassungsbieres dagegen regeln beide Rechtsbücher und auch das ältere Stadtrecht in wesentlich übereinstimmender Weise.²⁾ Der Freigelassene, welcher dasselbe halten will, hat eine gesetzlich bestimmte Quantität Bier zu bereiten, seinen Freilasser mit einer bestimmten Zahl weiterer Gäste zum Mahle förmlich einzuladen, und jenem bei diesem den Ehrenplatz einzuräumen. Am ersten Abend des Gelages hat er sodann seinem Herrn sechs aurar als „leysingsaurar“ anzubieten; nimmt er die Zahlung an, oder erläßt er sie, so ist damit die Sache abgemacht, und kann letzterenfalls die Zahlung hinterher nicht mehr nachgefordert werden;³⁾ bleibt er aus, so hat der Freigelassene die gehörige Vornahme der Einladung, sowie das wiederholte Anbieten zu konstatieren, und sodann ruhig abzuwarten, bis der Herr ihm diese abfordert. Die FrþL. fordern überdies das Schlachten eines Widders und lassen dem Herrn, nachdem dessen Kopf abgeschnitten worden ist, von dessen Hals die „hålslaus“, d. h. eben jene Zahlung, nehmen; sie fordern ferner, wie bereits bemerkt, beim Ausbleiben des Herrn eine von 10 zu 10 Jahren zu wiederholende Þinglýsing bezüglich der gehörigen Haltung des Bieres. Der ganze Akt trägt augenscheinlich noch die Gestalt eines heidnischen Opferfestes und gehören somit die betreffenden Vorschriften sicherlich einer uralten Zeit an. — Die sorgsame Unterscheidung beider Akte legt die Vermutung nahe, daß an jeden derselben sich besondere Rechtswirkungen knüpften und daß somit zwei verschiedene Klassen von Freigelassenen unterschieden wurden, je nachdem nur der eine Akt oder beide über dieselben ergangen waren. In der Tat bezeichnen die beiden erwähnten Rechtsbücher zwar alle und jede Freigelassenen mit der gemeinsamen Bezeichnung leysingr oder leysingi, fem. leysingja; aber sie unterscheiden mehrfach in Bezug auf die ihnen zustehenden Rechte zwischen dem „er gjört hefir frelsisöl sitt“ und dem

¹⁾ GþL. 61. Die Deutung der Stelle ist nicht klar und mehrfach bestritten.

²⁾ GþL. 62; FrþL. IX, 12; Bjarrk. III, 166. ³⁾ GþL. 129.

„er eigi hefir gjört frelsisol sitt“; die BÞL. aber und die EÞL. unterscheiden geradezu zwischen dem leysingr oder leysingi als einen Freigelassenen höherer Ordnung und dem frjalsgjafi, fem. frjalsgjafa als einen Freigelassenen geringerer Ordnung. Es liegt nahe, diesen Unterschied mit der soeben besprochenen Abstufung zweier Klassen von Freigelassenen in Verbindung zu bringen, zumal da die Bezeichnung frjalsgjafi ebenso bestimmt auf das „gefa frelsi“ als die Bezeichnung leysingr auf das Geben der halslausn oder der leysingsaur hinweist; berücksichtigt man dabei noch, daß im älteren Stadtrechte die Gegenüberstellung der leysingja und frjalsgjafa¹⁾ und in den FrÞL. wenigstens noch einmal in einer Kapitelüberschrift der frjalsgjafi zu finden ist,²⁾ so wird man wohl annehmen dürfen, daß jene Scheidung der Terminologie für beide Klassen ursprünglich in ganz Norwegen gegolten, und daß der Gebrauch der Bezeichnung leysingr für beide Klassen erst später sich geltend gemacht haben werde. Jedenfalls liegt der Sprachgebrauch des isländischen Rechtes, nach welchem als frjalsgjafi der Freilasser zunächst bezeichnet wird, ganz ab; die norwegische Rechtssprache bezeichnet diesen letzteren vielmehr immer nur als dróttinn, d. h. Herr, oder skapdróttinn, d. h. rechtmäßiger Herr, mit Ausdrücken also, welche allerdings auch den Herrn eines Unfreien bezeichnen mögen.

Bezüglich der Wirkungen der Freilassung unterscheiden die BÞL. und EÞL. sehr deutlich die beiden Klassen der Freigelassenen als völlig verschiedene Stände. Sie weisen zunächst beiden Klassen ihre gesonderten Begräbnisplätze auf dem Kirchhofe an,³⁾ und nach den BÞL. stuft sich auch die Buße verschieden ab, wenn der Begräbnisplatz der einen oder anderen Klasse durch das Hereinbringen einer nicht dahin gehörigen Leiche verunehret wird. Die BÞL. stufen ferner auch den Betrag für das legkaup, d. h. der für die Grabstätte zu erlegenden Gebühr, bei beiden Klassen verschieden ab,⁴⁾ und wenn zwar die entsprechende Stelle der EÞL. korrupt ist, so läßt sich doch immerhin erkennen, daß auch in ihr ursprünglich in gleicher Weise unterschieden worden war. Endlich weisen die BÞL. auch den Weibern und Töchtern des leysingi und des frjalsgjafi verschiedene Bußen zu bei Kränkungen ihrer Geschlechtsehre,⁵⁾ wogegen sich freilich beide Klassen bezüglich des Umfanges, in

¹⁾ Bjark R. III, 127. ²⁾ FrÞL. IX, 13.

³⁾ EÞL. I, 9; II, 18; III, 13; EÞL. I, 50; II, 39.

⁴⁾ BÞL. I, 12; II, 20; vgl. EÞL. I, 48; II, 37.

⁵⁾ BÞL. II, 14.

welchem wegen solcher Kränkungen die blutige Rache gestattet ist, unter sich gleichstellen, und nur von den Unfreien einerseits und den Freigeborenen andererseits unterschieden.¹⁾ Das Verhältnis der Abstufung ist bei der Unzuchtsbuße, dem Grabkaufe und der Buße wegen widerrechtlicher Beerdigung ganz gleichmäßig das von 1:2; bezüglich des Begräbnisses werden aber auch die Kinder des leysingi diesem gleichgestellt, während sie bezüglich des Grabkaufes und der Unzuchtsbuße mit einem eigenen Ansätze zwischen ihn und den Freigeborenen hineingeschoben werden. — In den GþL. und FrþL. dagegen wird hinsichtlich des Begräbnisses auf den Unterschied der Stände überhaupt keine Rücksicht genommen, und auch bezüglich des Grabkaufes legen ihm die GþL., deren ältere Redaktion diese Gebühr noch kennt,²⁾ keine Bedeutung bei, ganz wie das isländische Recht alle Begräbnisplätze gleich bezahlen läßt, mögen sie nun näher oder ferner von der Kirche liegen;³⁾ in anderen Beziehungen aber betonen auch diese beiden Rechtsbücher den Unterschied beider Klassen sehr bestimmt. Die GþL. zunächst gewähren dem Freigelassenen niederer Ordnung noch kein freies Verfügungsrecht über sein Vermögen, lassen ihn vielmehr nur bis zum Werte einer örtug disponieren.⁴⁾ Sie gestatten ihm ferner auch keine freie Verheleichungsbefugnis, sofern nur die von ihm mit Zustimmung seines Herrn eingegangene Ehe diesem gegenüber ihre volle Wirkung äußert,⁵⁾ und der Freigelassene muß demnach sein Freilassungsbier halten, wenn er will „ráða kaupum sínum ok kvánföngum“.⁶⁾ Endlich steht ihm auch nur innerhalb des Volklandes, dem er angehört, die freie Wahl seines Aufenthaltes zu, und der Herr kann ihn heimfordern, wenn er diese Grenze ohne seine Erlaubnis überschreitet;⁷⁾ der Ausdruck „skira far sitt“, d. h. sich die Fahrt klären, kann eben darum geradezu die Haltung des Freilassungsbieres bezeichnen.⁸⁾ Überdies fehlt den Kindern der Freigelassenen geringerer Ordnung das Erbrecht,⁹⁾ und daß er selber noch zum Hause seines Freilassers gerechnet wird, ergibt sich daraus, daß ihn dieser bei der Mannzahl anzusagen und für ihn eventuell einzustehen hat, wenn auch der Freigelassene die Heerlast zunächst selbst zu tragen hat.¹⁰⁾ Endlich

¹⁾ BþL. II, 15. ²⁾ GþL. 23.

³⁾ Kgsbok., 2/9; St. 8/9 usw. ⁴⁾ GþL. 56.

⁵⁾ ebenda, 63. ⁶⁾ ebenda, 61 und 62.

⁷⁾ ebenda, 61 und 67. ⁸⁾ ebenda, 66.

⁹⁾ ebenda, 65; vgl. 25; 63; 106. Die lita erfð der § 65 und 114 gehört nicht hierher, da sie auf Miteigentum zu gesamter Hand beruht. ¹⁰⁾ ebenda, 296.

wird bei Besprechung der Wertgrenzen, welche den Verfügungen der Weiber aus den verschiedenen Volksklassen gezogen sind, nur der Frau des Freigelassenen höherer Ordnung gedacht,¹⁾ was doch wohl daraus zu erklären ist, daß dem Weibe des Freigelassenen geringerer Ordnung, dessen eigene Dispositionsbefugnis bereits so sehr beschränkt war, eine solche überhaupt nicht eingeräumt werden sollte. Um so auffälliger ist, daß bei der Abstufung der zu beziehenden und zu entrichtenden Buße zwischen beiden Klassen von Freigelassenen nicht unterschieden wird, obwohl sich die Standesunterschiede sonst gerade in diesem Punkte ganz besonders scharf auszuprägen pflegen. Da in Fällen einer zu empfangenden Buße der leysingi stets halb so hoch als der vollfreie Mann angesetzt wird, während der leysingjasonr mit einer unorganischen Ziffer zwischen beide eingeschoben erscheint,²⁾ zeigt die Vergleichung der B]L. und E]L., daß der Bußbeitrag der höheren und nicht der geringeren Klasse von Freigelassenen dabei maßgebend geworden ist; bei den zu zahlenden Bußen freilich war das Verhältnis 1:2:3,³⁾ indem das Bestreben, die baugar zu runden, maßgebend geworden zu sein scheint und bei den Wertgrenzen für die Dispositionsbefugnisse der Weiber galt, doch wohl aus demselben Grunde, das Verhältnis von 2:3:6.⁴⁾ Bei der Bestimmung endlich der Wertgrenzen, innerhalb deren uneheliche Kinder mit Vergabungen bedacht werden durften, wird zwar unter den gewöhnlichen Bauern nur der leysingjasonr, nicht der leysingi selbst erwähnt, und zwar mit dem halben Betrage des ersteren;⁵⁾ aber dabei liegt zweifelsohne eine Textverderbnis zugrunde, indem eine unorganische Ziffer für den leysingjasonr und die Erwähnung des leysingi selbst ausgefallen ist, auf welchen letzteren der Betrag von sechs aurar allein paßt. — Weit minder deutlich und zugleich auch weit minder folgerichtig, sprechen sich die Fr]L. und das ältere Stadtrecht aus. An einer längeren Reihe von Stellen sehen die Fr]L. von jeder Scheidung zweier Klassen von Freigelassenen bezüglich der Bußsätze völlig ab;⁶⁾ bei Besprechung der Verbalinjurien aber unterscheiden sie und ebenso das ihnen folgende Stadtrecht beide Klassen.⁷⁾ Eine weitere Stelle des Stadtrechts gibt zwar bezüglich der Unzuchtsbußen nur einen

1) G]L. 56. 2) ebenda, 91; 198; 200.

3) ebenda, 185. 4) ebenda, 56. 5) ebenda, 129.

6) Fr]L. IV, 49 und 53; X, 41 und 46; XIII, 15.

7) ebenda, X, 35; BjarkR. III, 162.

einfachen Bußsatz an,¹⁾ aber da sie dabei doch die frjalsgjafa neben der leysingja nennt, dürfte sie doch darauf hindeuten, daß in älteren Texten für beide Klassen verschiedene Bußsätze angeordnet gewesen seien. Eine letzte Stelle des Stadtrechtes endlich erkennt zwar allen Leuten in der Stadt, vom Landherren herab bis zu dem Freigelassenen, der sein Freilassungsbier gehalten hat, ganz gleichmäßig dieselbe Buße von drei Mark zu, wogegen der Freigelassene, der dieses noch nicht gehalten hat, nur eine Buße von sechs Unzen zu beanspruchen haben soll;²⁾ aber wenn sie damit zwar in entschiedenem Widerspruch zu jenen anderen Stellen tritt, so hält doch auch sie an der verschiedenen Behandlung der beiden Klassen von Freigelassenen entschieden fest. Für die Abstufung der Bußsätze der verschiedenen Stände wird dabei, freilich ohne Nennung der Freigelassenen, ganz allgemein das Verhältnis von 2:3 vorgeschrieben,³⁾ und auch in einem einzelnen Falle eingehalten;⁴⁾ anderwärts zeigt sich dasselbe aber auch wohl nicht eingehalten, und mag wohl dessen konsequente Durchführung durch die spätere Einschaltung von Zwischenstufen (leysingjasonr, reksþegn) behindert worden sein, soferne man eben doch nicht auf gar zu unhandliche Brüche hinauskommen durfte. Außerdem erfahren wir, daß nur der Freigelassene, welcher sein Freilassungsbier gehalten hatte, seine Kinder beerbte,⁵⁾ und daß der andere, der dieses noch nicht gehalten hatte, von seinem Freilasser beerbt wurde;⁶⁾ so stimmt hierzu aber auch vollständig, daß der Sohn eines Freigelassenen, welchen dieser mit einem freigebohrenen Weibe, welches er nach erfolgter Freilassung geheiratet hat, gewinnt, ehe er noch sein Freilassungsbier gehalten hat, niemandes Erbe zu nehmen berechtigt ist, und nur dieselbe Buße bezieht wie sein Vater,⁷⁾ während sonst die Söhne von Freigelassenen, höherer Ordnung nämlich, eine etwas höhere Buße beziehen. Der Freigelassene geringerer Ordnung unterliegt ferner auch einem Schutzrechte seines Freilassers (vörn),⁸⁾ und scheint ähnlich wie nach den Gpl. in seiner Freizügigkeit beschränkt gewesen zu sein; endlich ist er auch in Bezug auf seine vermögensrechtlichen Verfügungen beschränkt wie dort.⁹⁾ — Neben den bisher besprochenen Eigentümlichkeiten in der Stellung der Freigelassenen erwähnen aber die

1) BjarkR. III, 127. 2) ebenda, II, 47; III, 97.

3) FrþL. X, 34; BjarkR. III, 101.

4) FrþL. IV, 49. 5) ebenda, IX, 11.

6) ebenda, 13. 7) ebenda, 15.

8) ebenda, 10. 9) ebenda, XI, 23.

FrjðL. sowohl als die GjðL. noch gewisser Verpflichtungen derselben, welche als þyrmslir bezeichnet werden. Der Ausdruck, von dem Zeitworte þyrma, d. h. achtungsvoll und schonend behandeln abgeleitet, deutet auf Verpflichtungen hin, welche dem Freigelassenen vermöge einer gewissen Abhängigkeit und Dienstbarkeit, in welchem er zu ihm steht, seinem Freilasser gegenüber obliegen, und damit stimmt denn auch ganz wohl überein, was die GjðL. über die þyrmslir berichten.¹⁾ Sie verpflichten den Freigelassenen, sich bei keinem Anschläge gegen das Leben oder das Vermögen seines Herrn zu beteiligen, sodaß er ihm nicht einmal im Gerichte entgegengetreten darf, es sei denn, daß er sich in eigener Sache gegen ihn zu verteidigen hätte; er hat sich ferner jeder Verbal- und Realinjurie gegen ihn zu enthalten, und darf nicht einmal als Zeuge gegen ihn auftreten oder in einem Gerichte über ihn sitzen; endlich darf er auch nicht ohne seine Erlaubnis in fremden Herrendienst treten. Die Verpflichtung liegt nicht nur dem Freigelassenen, sondern auch noch dessen Sohn ob, und nicht nur gegenüber dem Freilasser, sondern auch gegenüber seinem Sohne; bricht sie der Freigelassene selbst, so wird er in die Unfreiheit zurückversetzt, ins solange er sich nicht von dieser loskauft, und verwirkt überdies sein Vermögen; bricht sie dessen Sohn, so verwirkt er dadurch dem Herrn gegenüber denselben Geldbetrag, um welchen sein Vater sich losgekauft hat. Es sind hiernach wesentlich Verpflichtungen der Treue und der Ehrerbietung, welche die GjðL. unter den þyrmslir begreifen, und wir haben keinen Grund, dem Worte in den FrjðL. eine andere Bedeutung beizulegen, obwohl diese eine ähnliche Erklärung über den Begriff nicht enthalten; die alte Streitfrage aber, ob die þyrmslir nur die Freigelassenen treffen, welche ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten haben, wie dies Gjessing annimmt,²⁾ oder auch diejenigen, welche dasselbe bereits gehalten haben, wie dies von Erikson, Fr. Brandt, P. A. Munch und R. Keyser behauptet wird,³⁾ ist im ersteren Sinne zu entscheiden, wie sich dies sofort aus dem folgenden mit Bestimmtheit ergeben wird.

Nach dem bisherigen erschien lediglich die Haltung des Freilassungsbieres als der Akt, mittels dessen der frühere Unfreie aus der Klasse der Freigelassenen niederer Ordnung in die der Freige-

¹⁾ GjðL. 66. ²⁾ Gjessing, S. 278.

³⁾ Erikson, S. 56; Fr. Brandt, Om Trællene, S. 204-6 und Forelesninger, S. 74-76; Keyser, S. 293; Munch, II, S. 964-05.

lassen höherer Ordnung aufstieg, und scheint dabei in die freie Wahl des Freigelassenen gestellt gewesen zu sein, ob und wann er zu jenem Akte schreiten wollte.¹⁾ Nur dem Sklaven, der sich selbst freikaufte, schrieben die GþL. vor, daß er noch mindestens ein Jahr für seinen Herrn arbeiten müsse,²⁾ und verwehren ihm somit insoweit die Haltung des Freilassungsbieres, wie sie ihn ja auch, insoweit nicht mindestens die Hälfte seines Loskaufspreises bezahlt war, von rechtswegen einer Schuldhaft unterwerfen;³⁾ die FrþL. dagegen wollen sogar den ersten Akt der Freilassung bis zu dem Zeitpunkt verschoben wissen, da der halbe Preis bezahlt ist,⁴⁾ und scheinen andererseits die Haltung des Freilassungsbieres demjenigen zu gebieten, der sich als selbständiger Landwirt setzen will.⁵⁾ Trotz dieser Bedeutung des Freilassungsbieres ist indessen dessen Haltung doch nicht in allen Fällen nötig, um die Rechte eines Freigelassenen höherer Ordnung zu erwerben, und kann solche unter Umständen auch wohl durch andere Akte vertreten werden. Als unnötig bezeichnen die GþL. die Haltung des Freilassungsbieres bei demjenigen „er frjáls fellr á jörð“,⁶⁾ d. h. bei dem Sohne, welcher mit einer unfreien Mutter erzeugt worden ist, welche noch vor seiner Geburt freigelassen wurde; ferner bei dem þýborinn sonr, d. h. dem Sohne, welchen ein freier Vater mit einer unfreien Mutter gewonnen hat, und welcher noch vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre von seinem Vater oder einem väterlichen Verwandten freigelassen und sodann als Freier aufgezogen worden ist,⁷⁾ ohne daß eine Schuld auf ihn gelegt worden wäre. Den letzteren Fall behandeln auch die FrþL. als einen privilegierten, indem sie sagen:⁸⁾ „þá á sá maðr við engan mann at þyrmask“; die Bedeutung dieses Satzes kann nämlich augenscheinlich keine andere sein als die, daß der þýborinn sonr unter den obigen Voraussetzungen von den þyrmslir von rechtswegen frei sein solle, also ohne daß es zu solchem Behufe des formellen Aktes der Haltung des Freilassungsbieres be-

¹⁾ GþL. 62. ²⁾ ebenda, 61.

³⁾ vgl. meine Abhandlung über die Schuldknechtschaft, S. 7—8.

⁴⁾ FrþL. IV, 55. ⁵⁾ ebenda, IX, 12; BjarkR. III, 106.

⁶⁾ GþL. 61; wegen des Ausdruckes vgl. Kgsbók. 229.165.

⁷⁾ GþL. 61; vgl. 57.31 und 104.

⁸⁾ FrþL. X, 47. Auch in Bezug auf die Buße ist der þýborinn sonr begünstigt, sowohl nach den GþL. 57 und 104, als nach den FrþL. X, 47; ich gehe auf diesen Punkt indessen nicht näher ein, da für denselben offenbar familienrechtliche Gesichtspunkte maßgebend waren.

bedürfte. Auch derjenige Mann braucht kein Freilassungsbier zu halten, welchem der König die Freiheit gibt,¹⁾ und dasselbe wird wohl auch, obwohl nirgends ausdrücklich gesagt, von denjenigen zu gelten haben, die vom Dingverbande oder von den einzelnen Volklanden freigelassen werden, da nicht abzusehen ist, wer ihnen gegenüber die Rolle des Freilassers zu spielen haben sollte.²⁾ Endlich braucht aber auch der Freigelassene kein Freilassungsbier zu halten, der „skattalaust ok skulda“ freigelassen wurde,³⁾ d. h. ohne daß irgend eine Abgabe oder Dienstleistung für die Zukunft vom Freilasser vorbehalten worden wäre, doch soll ein solcher den Þyrmslir gegenüber seinem Freilasser unterworfen sein. Für diesen letzteren Fall mochte der Umstand bestimmend sein, daß der Verzicht auf jede weitere Leistung auch den, wie oben bereits bemerkt, unwiderruflichen⁴⁾ Verzicht auf die leysingsaurar enthielt, durch welchen die Haltung des Freilassungsbieres gegenstandslos zu werden scheinen mochte. Wie bereits in diesem Falle der Übertritt in die höhere Klasse der Freigelassenen sich vollzog, ohne daß damit doch die sämtlichen Wirkungen erzielt wurden, die sich sonst an die Haltung des Freilassungsbieres knüpften, so kennen die GþL auch einen Vertrag, durch welchen der Freigelassene niederer Ordnung seinen Kindern das Erbrecht erkaufte, wie es ihnen zustände, nachdem er sein Freilassungsbier gehalten hätte;⁵⁾ die FrþL aber behandelte das „kaupa af sér þyrmslir“ geradezu als ein Surrogat der Haltung des Freilassungsbieres,⁶⁾ vielleicht, weil die altertümlichen Formen dieser letzteren außer Gebrauch kamen, vielleicht aber auch, weil der gewöhnliche Vertrag gestattete, die verschiedenen an den Formalakt sich knüpfenden Wirkungen zu trennen, und je nach Belieben nur einen Teil derselben in Anwendung kommen zu lassen. Jedenfalls aber ergibt sich aus diesen und ähnlichen Bestimmungen, daß die Þyrmslir der Regel nach nur den Freigelassenen niederer Ordnung oblagen und durch die Haltung des Freilassungsbieres und deren Surrogate beseitigt wurden, wenn dieselben auch ausnahmsweise trotz des Übertrittes in die höhere Klasse noch fortbestehen konnten. — Aber noch von einem ganz anderen Surrogate des Frei-

¹⁾ GþL. 61.

²⁾ Nach den FrþL. IX, 13 soll sogar überhaupt der Unfreie, der eigens zum Zwecke seiner Freilassung gekauft wurde, „við engan mann þyrmaz“, wie es scheint, weil das Werk der Barmherzigkeit dies ausschloß. ³⁾ ebenda.

⁴⁾ GþL. 129. ⁵⁾ ebenda, 66.

⁶⁾ FrþL. IX, 14; vgl. IX, 10 und 11, sowie XI, 23.

lassungsbieres wissen unsere Quellen. Es wurde bereits bemerkt, daß die GÞL die þyrmslir neben dem Freigelassenen selbst auch noch seinem Sohne auferlegen, und zwar nicht nur zugunsten des Freilassers, sondern auch zugunsten seines Sohnes;¹⁾ dazu kommt nun aber eine weitere Stelle desselben Rechtsbuches, welche dem Freilasser und seiner Nachkommenschaft bis zum neunten Grade ein Erbrecht am Nachlasse des Freigelassenen und seiner Nachkommenschaft, wiederum bis zum neunten Grade, einräumt,²⁾ sowie eine Stelle der FrÞL, welche einerseits ebenfalls von einem derartigen, bis zum neunten Grade reichenden Erbrechte spricht, andererseits aber die þyrmslir bis zum vierten Grade reichen läßt.³⁾ Es sollen also nach den FrÞL die þyrmslir, sofern sie nicht durch die Haltung des Freilassungsbieres oder durch besonderen Vertrag bereits früher beseitigt worden sind, außer dem Freigelassenen selbst auch noch dessen Sohn, Enkel und Urenkel beschweren, wogegen der Sohn dieses letzteren von denselben von rechtswegen frei wird, auch wenn ihre vertragsweise Beseitigung nicht erfolgt ist. Die Stelle läßt ferner erkennen, daß dem Freigelassenen selbst und den drei nächsten Graden seiner Nachkommenschaft, sofern sie anders den þyrmslir unterworfen sind, keinerlei verwandtschaftliches Erbrecht untereinander zusteht, so daß also insoweit lediglich ein Erbrecht des Freilassers und seiner Nachkommenschaft Platz greift, und werden wir wohl diese Angaben dahin generalisieren dürfen, daß neben dem Freigelassenen selbst auch noch die nächsten drei Grade seiner Nachkommenschaft in allen und jeden Beziehungen als Freigelassene niederer Ordnung behandelt werden. Andererseits aber wird der Sohn des Urenkels des Freigelassenen, wie bemerkt, von rechtswegen von den þyrmslir frei, und er stellt sich demnach insoweit dem Freigelassenen gleich, der sein Freilassungsbier gehalten oder von demselben sich freigekauft hat; wenn nun sofort von diesem gesagt wird, daß er seine Kinder beerbe, daß ferner sein Sohn neben seinen Kindern auch seine Eltern und seine Geschwister beerbe, und entsprechenderweise auch dieses letzteren Sohn und Enkel, während das Erbrecht dem Freilasser und seiner Deszendenz zufalle, wenn weder Eltern noch Kinder noch Geschwister vorhanden sind, die einen solchen beerben könnten, so ergibt sich aus dem Zusammenhange, daß ganz dasselbe auch von dem Sohne, Enkel, Urenkel und dem Sohne des Urenkels eines Freigelassenen

¹⁾ GÞL. 66.²⁾ ebenda, § 106.³⁾ FrÞL. IX, 11.

gelten muß, welcher von rechtswegen und ohne Haltung eines Freilassungsbieres von den þyrmslir freigelassen wurde, und nur von hier aus erklärt sich auch, daß sofort gesagt wird, das materielle Erbrecht des Freilassers und seiner Nachkommenschaft reiche bis zum neunten Knie, d. h. dasselbe umfasse als imprimäres den Freigelassenen selbst nebst seinen Kindern, Enkeln und Urenkeln, und als ein eventuelles den Sohn seines Urenkels samt seinen Kindern, Enkeln und Urenkeln. Innerhalb beider Gruppen sind demnach je vier Generationen begriffen; aber innerhalb der niederen, welche den þyrmslir unterliegt, stehen sich alle vier völlig gleich, während in der höheren, welche den þyrmslir nicht unterliegt, die erste Generation im Erbrechte schlechter gehalten ist als die drei folgenden, wogegen diese letzteren wieder unter sich völlig gleich stehen. Damit scheint es nun zusammenzuhängen, daß wir an einer Reihe von Stellen der FrþL. den leysingjasonr mit einer höheren Buße angesetzt finden als den leysingi selbst,¹⁾ während an einigen anderen Stellen allerdings nicht dasselbe der Fall ist,²⁾ aber teilweise wenigstens offenbar nur zufolge einer Verderbnis des Textes;³⁾ an einer jener ersteren Stellen, und entsprechend an einer Parallelstelle des älteren Stadtrechtes, wird dabei nach den Worten „leysingja syni mörk“ ausdrücklich hinzugefügt: „ok svá hinn þriði taka mörk“,⁴⁾ woraus sich ergibt, daß die ganze Bestimmung sich nur auf den Sohn eines Freigelassenen beziehen kann, der sein Freilassungsbier gehalten oder abgekauft hat, resp. auf den Sohn eines Urenkelsohns eines Freigelassenen, bei dem dies nicht der Fall war, und daß sie andererseits auch auf den Sohn und Enkel eines solchen sich mit beziehen muß, der als annarr und þriði dem ersten leysingjasonr gleich gestellt wird. Andererseits finden wir an einer Stelle des Stadtrechtes, welche in den FrþL. keine vollständige Parallele hat,⁵⁾ der „leysingja manns eða frjalsgjafa“ eine Buße auferlegt, mit dem Beisatze: „jafnt hin fjórða sem hin fyrsta“, und werden wir annehmen dürfen, daß sich dieselbe ursprünglich nur auf die frjalsgjafa, also die Freigelassene geringerer Ordnung bezog; der Zusammenhalt beider Stellen bestätigt aber, daß der Freigelassene geringerer Ordnung, solange weder Abkauf der þyrmslir noch Haltung des Freilassungsbieres in Mitte trat, samt den drei nächsten Graden seiner De-

¹⁾ FrþL. X, 35 und 40; XIII, 15.

²⁾ ebenda, IV, 49 und 53; X, 41.

³⁾ vgl. ebenda, X, 41 mit 46.

⁴⁾ ebenda, X, 35; Bjark R. III, 162.

⁵⁾ Bjark R. III, 127; vgl. etwa FrþL. IX, 16.

szendenz in der Buße ganz gleich gestellt war, wogegen der Freigelassene höherer Ordnung noch etwas tiefer in der Buße stand, als sein Sohn, Enkel und Urenkel, wogegen diese letzteren drei Grade in der Buße ganz gleich standen. Beides ganz wie es bezüglich des Erbrechtes hier und dort gehalten wurde. Der Ausdruck leysingjasonr scheint demgemäß nicht nur den Sohn, sondern auch den Enkel und Urenkel des Freigelassenen höherer Ordnung bezeichnet zu haben. Zu den aus dem Þrändheimer Rechte gewonnenen Ergebnissen stimmt aber auch, was die anderen Provinzialrechte, wenn auch minder deutlich, aussprechen. Auch die GÞL. lassen, wie wir gesehen haben, das subsidiäre Erbrecht des Freilassers und seiner Deszendenz gegenüber dem Freigelassenen und den seinigen bis zum „neunten Knie“ reichen, also über zweimal vier Generationen sich erstrecken. Auch sie gewähren ferner dem leysingjasonr einen eigenen Bußbetrag, welcher zwischen dem des leysingi selbst und des bóndi in der Mitte steht,¹⁾ und wenn zwar der Regel nach dabei ungesagt bleibt, ob damit der Sohn eines Freigelassenen höherer oder geringerer Ordnung gemeint sei, so fehlt es doch keineswegs an Anhaltspunkten, welche nach der ersten Richtung hinweisen. Die Verfügungsbefugnis des Weibes eines Freigelassenen, der sein Freilassungsbier gehalten hat, ist z. B. eine weniger ausgedehnte, als die des Weibes eines Sohnes eines solchen Freigelassenen;²⁾ andererseits wird von den Kindern freigelassener Eltern, welche beiderseits ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten haben, gesagt, sie seien „jafnréttismenn við föður sinn“,³⁾ und ist damit denn doch ausgesprochen, daß solche Kinder eben keine höhere Buße als ihr Vater anzusprechen haben. Der einzige Unterschied also, welcher zwischen den GÞL. und FrÞL. besteht, liegt darin begründet, daß die ersteren von den acht Generationen, die dem Erbrecht des Patronen unterliegen, nur die zwei ersten noch den Þyrmslir unterworfen sein lassen, während die letzteren solche auf die vier ersten Generationen erstrecken; ein Unterschied, von dem wir weder wissen, wie weit er reichte, ob er nämlich auf die Þyrmslir sich beschränkte, oder auch auf Buße, Erbrecht, Freizügigkeit usw. sich erstreckte, noch auch, ob er von Anfang an begründet oder aber erst hinterher in Begünstigung der Deszendenz der Freigelassenen aufgekommen war. Die BÞL. und die EÞL. ferner behandeln in Bezug auf die Abstufung der als Grabkauf zu erlegenden Beträge die frjalsgjafar, die leysingjar und

¹⁾ G Þ L. 91; 185; 198; 200.

²⁾ ebenda, 56.

³⁾ ebenda, 63.

die leysingjasytir als drei verschiedene Klassen,¹⁾ wenn sie auch die leysingjabörn auf der Abteilung der leysingjar ebensogut beerdigen lassen wie die frjalsgjafabörn auf dem der frjalsgjafar,²⁾ und die B]L. stufen überdies auch in Bezug auf die Unzuchtsbuße dieselben drei Klassen untereinander ab,³⁾ wobei nicht zu übersehen ist, daß hier wie dort die Abstufung des frjalsgjafi, leysingi, höldr in dem normalen Verhältnisse von 1:2:4 sich bewegt, dagegen der Ansatz des leysingjasonr sich als ein unorganischer zwischen die beiden letzteren hinschiebt. Auch hier also finden wir die Deszendenz des Freigelassenen geringerer Ordnung diesem selbst völlig gleichgestellt, dagegen die Deszendenz des Freigelassenen höherer Ordnung über diesen erhoben, ohne daß sich freilich bestimmen ließe, wie viele Grade der Deszendenz hier und dort ins Auge gefaßt werden, und ob sich die verschiedene Behandlung der drei Klassen neben Grabkauf und Buße auch noch auf andere Punkte erstreckte. Fremdartig wie sie auf den ersten Blick erscheint, ist doch diese komplizierte Scheidung von zweimal vier Generationen von Freigelassenen nicht ohne tiefere Begründung im Rechtssystem, und die Fr]L. sind es, welche deren Zusammenhang mit diesem aufdecken. Dieselben lassen das bauggildi sowohl als das nefgildi bis zum dritten gleichen Grade reichen, wobei der gemeinsame Stammvater nicht mitgezählt wird,⁴⁾ so daß also, wenn ich die Terminologie der B]L. und E]L. anwenden darf, einerseits der frjalsgjafi und andererseits der leysingi mit je einem vollständigen, neben ihm selbst je drei Grade der Deszendenz umfassenden Verwandtenkreise jene zweimal vier Generationen bildet. Damit dürfte zusammenhängen, daß einerseits die Fr]L. den Freigelassenen geringerer Ordnung selbst samt seinem Sohne, Enkel und Urenkel die „leysingja:ett“ bilden lassen,⁵⁾ womit denn doch gesagt scheint, daß erst von dem Momente an, da aus der Nachkommenschaft des frjalsgjafi ein bauggildi und nefgildi herangewachsen ist, eine ætt für den nunmehrigen leysingi erwächst, wogegen der frjalsgjafi selbst samt den nächsten drei Generationen seiner Deszendenz eine ætt noch nicht hat; daß ferner andererseits der vollfreie Mann im Gegensatze zum Freigelassenen von den G]L. sowohl⁶⁾ als von den Fr]L.⁷⁾ als „ættborinn“, von den letzteren

¹⁾ B]L. I, 12; II, 20; E]L. I, 48; II, 37.

²⁾ B]L. I, 9; II, 18; III, 13; E]L. I, 50; II, 39.

³⁾ B]L. II, 14. ⁴⁾ Fr]L. VII, 2-3 und 7-S.

⁵⁾ Fr]L. IX, 11. ⁶⁾ G]L. 63; 71; 198.

⁷⁾ z. B. Fr]L. IX, 16 und öfter.

noch häufiger als „árborinn“ bezeichnet wird, d. h. als ein zu einem, nämlich freien, Geschlechte geborener, oder als ein altgeborener bezeichnet wird, weil er nämlich in dem Freigelassenen höherer Ordnung und den drei ersten Generationen seiner Deszendenz bereits ein in potenziertem Sinne freigeboresnes bauggildi und nefgildi hat. Damit stimmen endlich auch die Vorschriften überein, welche die FrjL über das Verfahren gegenüber einem Kläger geben, welcher den Beklagten als seinen frjalsgjafi in Anspruch nimmt.¹⁾ Ist der Freilassungsakt bestritten, so hat diesen der Kläger zu beweisen; gibt der Beklagte diesen zu, behauptet aber leysingi zu sein, so hat er die Haltung des Freilassungsbieres oder den Abschluß eines dieses ersetzenden Vertrages zu beweisen; behauptet aber der Beklagte árborinn zu sein, so muß er durch das Zeugnis zweier árbornir menn beweisen, daß schon vier seiner Aszendenten árbornir waren. Inkorrekt ist dabei freilich der Ausdruck schon insofern, als selbstverständlich die letztgenannte Verteidigung einen vorgängigen Beweis der Freilassung durch den Kläger ausschließt, während der Wortlaut der Stelle diesen zuzulassen, ja zu fordern scheint; dann aber auch insofern, als die Bezeichnung árborinn sichtlich in zweifachem Sinne gebraucht ist, da ja die Forderung, die Eigenschaft eines árborinn durch den Beweis zu stützen, daß schon vier Aszendenten desselben árbornir gewesen seien, sonst zu einem circulus vitiosus führen müßte; offenbar will nur dem árborinn der Beweis einer árborinn ætt, wie dem leysingi der Beweis einer leysingjaett auferlegt werden. Man wird übrigens aus diesem Zusammenhange der zweimal vier Generationen von Freigelassenen mit der Struktur der Verwandtschaft den Schluß ziehen dürfen, daß die Beschränkung der þyrmslir auf den frjalsgjafi selbst und seinen Sohn in den GjL kaum eine ursprüngliche gewesen sein werde.

Es begreift sich nach dem Bisherigen, daß anstatt der in den östlichen Provinzen üblichen, und vordem vielleicht im ganzen Reiche gebräuchlichen Bezeichnungen frjalsgjafi und leysingi für die beiden Klassen der Freigelassenen hinterher Bezeichnungen aufkamen, die nicht mehr von den beiden Akten der Freilassung, sondern von der Rechtslage hergenommen waren, in welcher sich die eine und die andere Klasse derselben befand. Als þyrmslamenn bezeichnen die FrjL und das Stadtrecht die niedere Klasse der Freigelassenen, und ist diese Bezeichnung selbstverständlich von den þyrmslir her-

¹⁾ FrjL IX, 10.

genommen, welchen dieselben unterworfen sind, und zwar in der Stadt ebensogut unterworfen sind wie auf dem Lande;¹⁾ sie werden in Fällen, in welchen die Ebenbürtigkeit in Frage kommt, den leysingjar an die Seite gestellt, und eben damit auch wieder von ihnen unterschieden;²⁾ sie sollen ferner nicht über ihren Patron zu Gericht sitzen dürfen,³⁾ weil dies eben den þyrmslir widerspricht,⁴⁾ und wenn sie von der Regel, daß arbeitsfähige Bettler um 3 Mark gebüßt und für diese Buße in Schuldhaf genommen werden dürfen, ausdrücklich ausgenommen werden,⁵⁾ muß auch dabei die Rücksicht auf die Rechte des Herrn zugrunde liegen. Erheblicher noch ist, daß wiederholt ausgesprochen wird, bei Bußzahlungen sei die Buße der þyrmslamenn „sakgilt fé“, dagegen die Buße aller anderen Leute, insbesondere der árbornir menn, „silfrmetit fé“;⁶⁾ da der sakgildir eyrir bereits zu des K. Magnús Erlingsson Zeit nur halbsoviel galt als der silfrmetinn eyrir,⁷⁾ so ist hiernach klar, daß bei nominell gleicher Angabe ihres Betrages die Buße des frjálsgjafi materiell stets nur halb so hoch ist als die des leysingi. Mag sein, daß gerade von hier aus zu erklären ist, daß die FrþL. keine besonderen Bußsätze für die beiden Klassen der Freigelassenen anzugeben pflegen; jene generelle Regel vorausgesetzt, war nämlich durch die Angabe der gleichen Bußziffer für beide Klassen bereits selbst gesagt, daß die niedere Klasse nur halbsoviel zu erhalten habe als die höhere. — An zwei Stellen der FrþL. werden ferner vánarmenn genannt;⁸⁾ beide Male werden sie neben die leysingjar gestellt, und gleich diesen bestimmten Rechten eines Herrn unterworfen. Da der Ausdruck arfván, der im isländischen Rechte, seiner Etymologie entsprechend, jede Anwartschaft auf eine Erbschaft bezeichnet, in den FrþL. speziell auch für das eventuelle Erbrecht gebraucht wird, welches dem Erblasser und seiner Nachkommenschaft gegenüber dem Freigelassenen und seiner Deszendenz bis zum achten Grade einschließlich zusteht,⁹⁾ und da in den GþL. auch das einfache „ván“ sich in diesem Sinne gebraucht findet,¹⁰⁾ wird man kaum irren, wenn man unter den vánarmenn die höhere Klasse der Freigelassenen versteht, welche zwar von den þyrmslir befreit war, aber doch einem eventuellen Erbrechte des Patronen unterlag.

¹⁾ Bjarkr. II, 47. ²⁾ FrþL. IV, 4; XV, 1. ³⁾ ebenda, X, 14.

⁴⁾ GþL. 66. ⁵⁾ FrþL. X, 39; Bjarkr. III, 163.

⁶⁾ FrþL. IV, 45; X, 46; ferner X, 35 und Bjarkr. III, 162.

⁷⁾ Heimskr. Magnúss s. Erlingssonar, 16/792 usw.

⁸⁾ FrþL. IX, 10 und 16. ⁹⁾ ebenda, 11. ¹⁰⁾ GþL. 63.

Man sieht, die Vorschriften der Provinzialrechte über die Freigelassenen lassen bereits auf eine gewisse Zerrüttung des Standes schließen, die sich leicht begreift, wenn man bedenkt, daß mit dem Schwinden der Unfreiheit auch die Freigelassenen schwinden mußten. Insbesondere scheint die Haltung des Freilassungsbieres oder auch dessen Abkaufen ganz regelmäßig geworden zu sein, so daß die alte Regel, daß mit dem Ablaufe der vierten Generation die Deszendenz des Freigelassenen ganz von selbst in die höhere Klasse einrücke, nur noch als ein wenig praktischer Rest älteren Rechts stehen blieb, soweit nicht etwa überdies noch eine Ermäßigung der Frist auf den Ablauf der zweiten Generation eintrat. Von hier aus dürfte sich sowohl das Überhandnehmen der ursprünglich nur für die höhere Klasse üblichen Bezeichnung *leysingi*, als auch der andere Umstand erklären, daß hin und wieder in den Rechtsbüchern eben nur von den Freigelassenen gesprochen wird, ohne daß sich dabei mit Sicherheit bestimmen ließe, ob an die höhere oder an die geringere Klasse derselben zu denken sei oder an beide. Dies ist z. B. der Fall, wenn die G^lL. aussprechen, ¹⁾ daß zwar die Annahme von Schuldknechten im übrigen vom Ding erfolgen müsse, daß sie jedoch auch in einer beliebigen anderen Versammlung erfolgen könne, wenn es sich nur um „*leysingjabörn*“ handle. Ebenso, wenn dasselbe Rechtsbuch die Freigelassene, welche sich eines Unzuchtvergehens schuldig macht, in die Schuldknechtschaft ihres Herrn fallen und deren Mitschuldigen an diesen eine bestimmte Buße zahlen läßt; ²⁾ doch scheinen sich die ganz analogen Vorschriften des *þrændheimer* Rechtes nur auf die Freigelassenen geringerer Ordnung zu beziehen, ³⁾ für welche sie auch im Hinblick auf die ihnen fehlende Verhehlichungsfreiheit ungleich besser passen. So ferner, wenn die G^lL. der Freigelassenen wie der inländischen Sklavin für ein Diebstahlvergehen Verstümmelung, zunächst an einem und dem zweiten Ohr, dann aber auch an der Nase androhen. ⁴⁾ Nicht ganz klar ist es auch, ob die Alimentationspflicht, welche nach den G^lL. in gewissem Umfange dem Freigelassenen obliegen sollte, ⁵⁾ sich auf Freigelassene der einen oder anderen Klasse bezog; da indessen die Fr^lL. noch von einer subsidiären Alimentationspflicht wissen, welche dem Freilasser und seiner Deszendenz gegenüber den Freigelassenen höherer Ordnung

¹⁾ G^lL. 71. ²⁾ ebenda, 198.

³⁾ Fr^lL. IX, 16; BjarkR. III, 127.

⁴⁾ G^lL. 259. ⁵⁾ ebenda, 129.

obliegt,¹⁾ wird wohl angenommen sein, daß die eine wie die andere Alimentationspflicht auf beide Klassen der Freigelassenen sich bezog. Doch liegt dieselbe nach ausdrücklicher Vorschrift der GþL. demjenigen Freigelassenen nicht ob, der sich selber losgekauft hat. Auf ein paar Stellen, welche die Alimentationsansprüche von Kindern von Freigelassenen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der möglichen Fälle besprechen,²⁾ je nachdem nämlich die Eltern gleichen oder verschiedenen Standes sind, ferner der einen oder anderen Klasse der Freigelassenen angehören, oder auch vollfrei sind, glaube ich hier nicht eingehen zu sollen; dieselben könnten bei ihrer kasuistischen Haltung nicht ohne unverhältnismäßige Weitläufigkeit besprochen werden, und sind von mir anderwärts schon des näheren erörtert worden.³⁾

Kurz zusammengefaßt ist hiernach unser Ergebnis folgendes: Die sämtlichen norwegischen Provinzialrechte unterscheiden zwei Klassen von Freigelassenen. Die geringere Klasse (frjålgjafar nach den BþL. und EþL., ursprünglich wohl auch den FrþL., þyrmslammenn nach diesen letzteren) entbehrt der vollen Freizügigkeit, des Verhelichungsrechtes, der freien Verfügung über das eigene Vermögen, sowie des gegenwärtigen Erbrechtes selbst unter Eltern, Kindern und Geschwistern; sie unterliegt ferner den þyrmslir gegen den Freilasser und seiner vörn, während sie zugleich in Bezug auf Wergeld und Buße, dann so manche andere Verhältnisse, in denen sich die Standesverschiedenheiten auszuprägen pflegen, zurückgesetzt erscheint. Die höhere Klasse dagegen (leysingjar der BþL. und EþL.; vånarmenn der FrþL.) ist von den þyrmslir sowohl als der vörn befreit, besitzt die Freizügigkeit, Verhelichungsbefugnis, freie Vermögensdisposition, sowie ein beschränkt verwandtschaftliches Erbrecht, sie unterliegt aber doch noch einem subsidiären Erbrecht des Freilassers, welchem hinwiederum auch gegenseitige subsidiäre Alimentationspflichten entsprechen, und steht bezüglich der Standesrechte zwar den vollfreien Leuten nach, aber doch über der geringeren Klasse der Freigelassenen. Die Angehörigkeit zu beiden Klassen ist dabei eine beschränkt vererbliche, indem der Sohn, Enkel und Urenkel des frjålgafi diesem, der Sohn, Enkel und Urenkel des leysingi

¹⁾ FrþL. IX, 11 und 13; ähnlich GþL. 63.

²⁾ GþL. 63; FrþL. IX, 11.

³⁾ vgl. meine Abhandlung „Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte“, S. 70–80.

dem letzteren gleichsteht, wogegen der Urenkelsohn des frjálsgjafi zum leysingi, der Urenkelsohn des leysingi zum Vollfreien vorrückt; außerdem rückt aber der frjálsgjafi auch durch Haltung seines Freilassungsbieres oder Abschluß eines entsprechenden Vertrages in die höhere Klasse hinauf. Späteren Ursprungs erst erscheint die Bevorzugung der leysingjabörn vor den leysingjar selbst, sowie eine gewisse Verwischung der Schärfe des Gegensatzes der beiden Klassen zu sein, welche sich zumal in den GþL. und FrþL. bemerkbar macht. — Aus der Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir sind natürlich mit den Unfreien auch die Freigelassenen völlig verschwunden.

§ 8. Die Vollfreien.

Für den freien Mann, welcher weder besonderen Schmälerungen seines Rechtes ausgesetzt war, wie der Freigelassene, noch auch besonderer Auszeichnungen sich erfreute, wie der Stammgutsbesitzer, der Landherr oder der Jarl, brauchen die GþL. zumeist die Bezeichnung bóndi. Streng korrekt ist dieser Sprachgebrauch allerdings nicht. Aus búandi oder bóandi, einer Partizipialform des Zeitwortes búa, zusammengezogen, bezeichnet nämlich dieses Wort, unserem „Bauer“ ganz entsprechend, ursprünglich den Mann, welcher als selbständiger Hauswirt die Landwirtschaft betreibt; doch wird der Ausdruck analog auch für die selbständigen Hauswirte in der Stadt, also die bændr í kaupangi gebraucht,¹⁾ möge nun ein solcher einfach als búandi oder bóndi,²⁾ oder emphatischer als húsbóndi bezeichnet werden:³⁾ nicht den bændr werden darum die kaupangsmenn oder bæjarmenn entgegengesetzt, sondern den héraðsmenn.⁴⁾ Der bóndi in diesem Sinne wird aber, gelegentlich auch als búmaðr oder búþegn bezeichnet, dem heimamaðr oder gríðmaðr gegenübergestellt, d. h. dem Dienstknechte freien Standes, welcher in fremdem Hause sein Brod erwirbt. Weiterhin bezeichnet der Ausdruck aber auch den Ehemann als solchen, ohne alle Rücksicht auf den Stand, welchem derselbe angehört, und zwar wird von hier aus nicht nur der „búandi“ seiner „kona“ gegenübergestellt,⁵⁾ sondern es werden auch von den „bændr“ die „drengmenn“,⁶⁾ „ein-

¹⁾ Bjark R. II, 37. ²⁾ ebenda, III, 98; 130; 138; 142; 150.

³⁾ ebenda, II, 23; 27; 29; III, 100. ⁴⁾ ebenda, II, 43; III, 102.

⁵⁾ z. B. GþL. 53; FrþL. XI, 22 u. dergl. m. ⁶⁾ GþL. 299.

hleypir menn“,¹⁾ „einhleypismenn“,²⁾ „einhleypingar“³⁾ oder „lausir menn“⁴⁾ u. dergl. m. unterschieden, wobei freilich ebensogut der zwischen ansässigen und nicht ansässigen Leuten bestehende Gegensatz gemeint sein kann, als der zwischen verheirateten und ledigen bestehende, wie denn in der Tat der Ansässige regelmäßig auch verheiratet, und der Verheiratete regelmäßig auch ansässig gewesen zu sein scheint. Als Standesbezeichnung im politischen Sinne kann natürlich der Ausdruck weder im einen noch im anderen Sinne gelten, da ja der Natur der Sache nach auch der Freigelassene, der Stammgutsbesitzer, der Landherr und der Jarl verheiratet und mit eigenem Rauche angesessen zu sein pflegte, und umgekehrt auch der gemeinfreie Mann von freier Abkunft recht wohl ledig und ohne eigenen Haushalt sein konnte. Dagegen kommt derselbe anderwärts ganz unzweifelhaft als solcher gebraucht vor, und zumal setzen die GfL. in allen den Fällen, in welchen sie auf die Abstufung der Stände zu sprechen kommen, also bei der Angabe der Bußsätze,⁵⁾ bei Erwähnung der den Verfügungen der Weiber gezogenen Schranken,⁶⁾ endlich bei der Bestimmung der Grenzen, innerhalb deren Vergabungen an den Þýborinn sonst sich zu halten haben,⁷⁾ den bóndi sowohl dem leysingi und dem leysingjasonr, als dem höldr und dem lendmaðr entgegen. Nur wenn es gilt, den freiborenen Mann recht emphatisch als solchen zu bezeichnen, und zumal ihn von dem freigelassenen scharf zu unterscheiden, gebrauchte man die Bezeichnung ættborinn,⁸⁾ und ist dieser Ausdruck beachtenswert. Die isländischen Rechtsquellen⁹⁾ sowohl als die geschichtlichen Quellen¹⁰⁾ brauchen in gleichem Sinne die Bezeichnung frjalsborinn, wofür allenfalls auch frelsborinn sich gebraucht findet;¹¹⁾ wenn die norwegischen Quellen, soviel ich sehe, dieselbe vermeiden, so ist der Grund hiervon doch wohl der, daß auch die Kinder des frjalsgjafi, dann die des leysingi, ja allenfalls auch dieser selbst freiborenen sind, und somit diesen halbfreien Leuten gegenüber erst derjenige als vollfrei erscheinen kann, der bereits eine freiborene Verwandtschaft im vollen Sinne des Wortes, d. h. mindestens

¹⁾ FrþL. VII, 7; vgl. auch II, 33; N. 36; BjarkR. III, 99 u. dergl. m.

²⁾ BjarkR. III, 63. ³⁾ Grettla, 27/64.

⁴⁾ Vatnsdæla, 12/23. ⁵⁾ GfL. 91: 185; 198; 200.

⁶⁾ ebenda, 56. ⁷⁾ ebenda, 129. ⁸⁾ ebenda, 63; 71; 198.

⁹⁾ z. B. Kgsbk. 94/167 und 168; 96/172.

¹⁰⁾ z. B. Heimskr. Ólafs s. helga, 123/354; Anhang zur Eyrbyggja, 125. ¹¹⁾ Gammelnorsk Homiliebók, 191.

drei freigeborene Aszendenten in gerade aufsteigender Linie besitzt. Jener ungenauere Sprachgebrauch in Bezug auf die Bezeichnung bóndi erklärt sich aber daraus, daß einerseits die freigeborenen Leute ohne besondere Auszeichnung eben doch die große Masse und den Kern des Bauernstandes bildeten, und daß andererseits doch auch die ledigen Burschen unter ihnen zumeist einer Bauernfamilie (bóndaætt) anzugehören pflegten, wenn sie auch nicht selber als Bauern angesehen waren; man mochte demzufolge immerhin den Ausdruck bóndi für den Gemeinfreien als solchen brauchen, und demgemäß einerseits die durch besondere Vorzüge oder Zurücksetzungen ausgezeichneten Klassen, und andererseits die nicht ansässigen Mitglieder des gemeinfreien Standes selbst unter besonderen Bezeichnungen den bændr gegenüberstellen, wenn es darauf anzukommen schien, diesen letzteren Ausdruck einerseits in seiner Bedeutung als Standesbezeichnung und andererseits in seiner Bedeutung als soziale Bezeichnung schärfer hervortreten zu lassen.

Die Frjǫl. samt dem Stadtrechte gehen in ihrer Terminologie genauer zu Werke. Der Ausdruck bóndi wird in ihnen als Standesbezeichnung für den Gemeinfreien im Gegensatze zum Freigelassenen und zu den höheren Klassen nicht gebraucht; dagegen wird der Ausdruck ættborinn hin und wieder in diesem Sinne verwandt,¹⁾ und häufiger noch wird der Mann als árborinn bezeichnet, welchen die Gjǫl. bóndi nennen. Man wird aber diese letztere Bezeichnung nicht mit Munch, Fritzer und Guðbrandr Vigfússon als eine Verkürzung von arfborinn ansehen dürfen; vielmehr wird dieselbe wohl auf ár, d. h. frühzeitig, uranfänglich zurückzuführen und in derselben Weise zu deuten sein, in welcher die Völuspá der „jötna ár um borna“ gedenkt als der am Anfange der Zeiten geborenen, wie denn in der Tat im Sonatorrek „árborinn ór Jötunheimum“ in diesem Sinne gebraucht steht,²⁾ und wird dieselbe an die Tatsache anzuknüpfen sein, daß nach dem þrándheimer Rechte erst derjenige zu keiner leysingjaætt mehr gehörte, dessen Urgroßvater bereits, wenn nicht eines vollfreien Mannes, so doch eines Freigelassenen höherer Ordnung Sohn gewesen war. Dem Umstande also, daß man frjǫlborinn sein konnte, ohne darum doch zu den Vollfreien zu gehören, trägt diese Terminologie vollkommen Rechnung; materiell aber wird

¹⁾ z. B. Frjǫl. IX, 12 und Bjarkr. III, 166; Frjǫl. IX, 16; dann Bjarkr. III, 145, wo jedoch die Frjǫl. XIV, 10 árborinn haben. Auch Bjarkr. III, 127.

²⁾ Guðbrandr Vigfússon, Corpus poeticum boreale, I, S. 277.

der *árborinn maðr*, wo immer in Bußsätzen die Abstufung der Stände sich geltend macht, mit einem eigenen Ansatz bedacht, welcher höher steht als der des *leysingi* oder *leysingjasonr*, aber niedriger als der des *höldr*.¹⁾ — Eigentümlich ist aber dem *þrándheimer* Rechte auch noch die andere Tatsache, daß dasselbe zwischen den *árborinn maðr* und den *leysingjasonr* noch ein weiteres Glied einschiebt, nämlich den *reksþegn*.²⁾ Was unter diesem zu verstehen sei, wird uns nirgends gesagt, und sind dieserhalb die verschiedensten Meinungen ausgesprochen worden; ich möchte aber weder mit Wilda an einen halb ausgewachsenen und darum nur halbe Buße beziehenden Menschen denken,³⁾ noch mit Munch an einen Fremden, einen Mann von unsteter Lebensweise, oder den Nachkommen eines Freigelassenen,⁴⁾ obwohl sich der zuletzt erwähnten Auffassung, wenn auch mit verschiedenen Modifikationen, auch R. Keyser,⁵⁾ A. Gjelsing⁶⁾ und Fr. Brandt⁷⁾ angeschlossen haben, sondern vielmehr das Wort, wie auch Guðbrandr Vigfússon tut, als mit *rekkr*, d. h. tüchtiger, angesehener Mann, zusammengesetzt ansehen. In der dichterischen Sprache sehr häufig wiederkehrend, kommt dieses Wort doch auch in den *FrþL* vor in der altertümlichen alliterierenden Formel „*á rekka skaut ok rýgja*“,⁸⁾ d. h. in den Schoß von Mann und Weib; von hier aus wird mir aber der *reksþegn* nicht, wie Guðbrandr Vigfússon will, „*a freeholder, franklin*“, sondern ein freier Mann, der eines anderen Freien Untergebener geworden ist, also ein Mann, der keinen eigenen Haushalt hat und darum genötigt ist, in fremdem Dienste seinen Unterhalt zu suchen. Der nicht zwar in den norwegischen Rechtsquellen, wohl aber in den Geschichtsquellen⁹⁾ und auch in den isländischen Rechtsbüchern¹⁰⁾ vorkommende Ausdruck *frelsingi*, welcher zumeist auf die Freigelassenen bezogen werden will, scheint ziemlich in demselben Sinne gebraucht worden zu sein, nur etwa mit der Abweichung, daß er neben freigebohrenen auch noch die freigelassenen Hausdiener mit umfaßte. Als eine Standesbezeichnung

¹⁾ *FrþL*. IV, 45; 49; 53; X, 35; 41; 46; XIII, 15; BjarkR. III, 162.

²⁾ *FrþL*. IV, 49 und 53; X, 35, 41 und 46; XIII, 15; BjarkR. III, 162.

³⁾ Strafrecht der Germanen, S. 342 Anm. 3.

⁴⁾ Norwegische Geschichte, I, 1, S. 137; II, S. 967 Anm. 1; Samlede Athandlinger, I, S. 78—9 Anm. 4. ⁵⁾ Rechtsgeschichte, S. 297.

⁶⁾ *ang. O.*, S. 293—96.

⁷⁾ *Prudstykker*, S. 2—3; *Forelæsninger*, I, S. 78—79. ⁸⁾ *FrþL*. IX, 1.

⁹⁾ vgl. z. B. *Eigla*, 10, 19 und 1630; *Eyrbyggja*, 11, 12; *Landnáma*, II, 19 123; *Grettla*, 19, 41; *Sturlunga*, VII, 222, 107; *Heimskr. Ólafs s. helga*, 21 231 und 151 405 usw. ¹⁰⁾ *Kgsbók*, 9, 26; *St.* 24/34 usw.

in streng rechtlichem Sinne kann der Ausdruck eben darum wohl nicht aufgefaßt werden.

In derselben Weise, in welcher sich nach den Frj[L. rechtlich, nach den übrigen Quellen aber wenigstens sozial die freien Dienstleute von dem Kerne der Gemeinfreien nach unten abzweigen, erheben sich über diese, wenigstens nach einigen der uns erhaltenen Rechtsbücher, nach oben die höldar. Auch dieses Wortes Etymologie ist eine sehr bestrittene. Hans Paus (1751) wollte den höldr an „höll“ anknüpfen, und entweder auf die in des Königs Halle dienenden Hofleute beziehen, oder auf größere Grundbesitzer, welche ihre eigene Halle und Hofhaltung besaßen. Das Glossar zum I. Bande der Kopenhagener Ausgabe der Sæmundar Edda (1787) leitet das Wort von „hylja“ ab, und faßt hiernach die höldar als „tutores, protectores“, wogegen das Glossar zum II. Bande (1818) an das Zeitwort „halda“ anknüpft, wie dies vorher schon Páll Vidalin († 1727) getan hatte; in der Ausgabe seiner „Skýringar yfir fornryði lögbókar“ (Reykjavik, 1854) fehlt freilich die betreffende Angabe, aber sie findet sich in dem Auszuge aus dieser Schrift, welche Þórarinn Sigvaldsson Liliendal in den älteren Félagsrit, Bd. III, S. 238—9 mitgeteilt hat (1783). In letzterem Sinne erklärte sich auch Gramr Jónsson Þorkélin im Glossare zu einer Ausgabe der Landslög (1817); ferner Sveinbjörn Egilsson, Fr. Brandt¹⁾ u. a. m., indem dabei an den längere Zeit währenden Besitz gewisser Liegenschaften gedacht werden will; indessen sind alle diese Ableitungen ganz gleichmäßig unbrauchbar, sowohl in sprachlicher wie in sachlicher Hinsicht, und ist lediglich an einer neuerdings von Sophus Bugge (1867)²⁾ und Guðbrand Vigfússon (1869) aufgestellten anderweiten Ableitung festzuhalten. Danach erscheint das Wort kontrahiert aus „haluðr“, welches dem ags. hæløð, ahd. helid entspricht, und ganz in derselben Weise neben neben „halr“, d. h. Mann sich stellt, wie im ags. neben hæløð ein hælø auftritt. So bezeichnet das Wort dann auch ursprünglich, ganz wie rekk, þegn oder karl, nur den Mann als solchen, oder emphatischer den tüchtigen, tapferen Mann, also den Helden; die Dichtersprache hält noch auf lange hinaus an dieser ursprünglichsten Bedeutung des Wortes fest, aber auch in prosaischer Rede kann einmal die Bezeichnung „sá hinn heimski höldr“ für einen dummen Menschen gebraucht werden,³⁾ und noch heutigen Tages bezeichnet man einen

¹⁾ Om Odels- og Aasædesretten, S. 9—10 (1850).

²⁾ Sæmundar Edda, S. 144—45, Anm.

³⁾ Flók. I, 315391.

tüchtigen Landwirt auf Island ganz ebensogut als „búhöldr“, wie als búþegn oder búmaðr. Dagegen liegt bereits eine Verengung dieses ältesten Sprachgebrauches vor, wenn die Hyndluljóð die „höldbörnir menn“ den „hersbornir“ gegenüberstellen, oder wenn die später noch des näheren zu besprechende Rígsþula den Namen des Höldr unter den Söhnen des Karl nennt, und somit den Söhnen des Þræll sowohl als den Söhnen des Jarl gegenüberstellt, oder wenn vollends die jüngere Edda die Definition gibt: ¹⁾ „þegnar ok höldar, svá eru búendr kallaðir“; der Ausdruck, der ursprünglich nur den Mann als solchen bezeichnet hatte, ist damit zu einer Bezeichnung des gemeinfreien Mannes geworden, im Gegensatz zu den geringeren sowohl als den höheren Volksklassen. Aber sogar noch eine weitere Verengung des Sprachgebrauches trat ein. Eine andere Stelle der Snorra Edda fährt, nachdem sie von den „hersar“ gesprochen hat, weiter: ²⁾ „þar næst eru þeir menn, er höldar heita; þat eru búendr, þeir er gildir eru af ættum ok réttum fullum,“ und in den Geschichtsquellen werden die höldar als eine Klasse von Leuten bezeichnet, welche, ohne zu des Königs Dienstverband zu gehören, doch diesen im Range am nächsten stehen, und in welchen eben darum die Landherrschaft und die Jarle herabsinken, sowie sie diese ihre Würde aufgeben. ³⁾ Insofern also ergibt sich aus den nicht juristischen Quellen deutlich ein mehrfacher Wechsel in der Bedeutung des Wortes höldr, indem dieser ursprünglich den Mann im allgemeinen, weiterhin dann nur noch den gemeinfreien Mann, endlich aber in noch engerer Begrenzung gar nur noch einen durch besondere Vorzüge begünstigten Mann innerhalb des gemeinfreien Standes bezeichnet. Die Rechtsbücher aber stehen auch ihrerseits auf verschiedenen Stufen der damit nachgewiesenen Entwicklung; von der ersten Stufe des Sprachgebrauches weiß ich freilich in ihnen keine Spur zu finden, aber die zweite und dritte tritt in ihnen sehr bestimmt geschrieben zutage. In den BþL und EþL wird der hauldr, hauldmaðr oder hauldbörnir maðr samt seinen Kindern einerseits dem lendrmaðr und andererseits dem leysingi mit seiner Nachkommenschaft gegenübergestellt. ⁴⁾ Die BþL stellen dabei dem Landherrschaft nur diejenigen unter seinen Kindern gleich, welche noch „i landvánum“ sind, die EþL aber die-

¹⁾ Skáldskaparm., 65/530.

²⁾ ebenda, 53/456.

³⁾ vgl. z. B. Eígla, 40,80—81 mit 41/81; Heimskr. Haralds s. hárfagra, 27 68 u. dergl. m. Vgl. auch FMS. VI, 62/278—9 und Flbk. III, 349, wo freilich der Name der höldar nicht genannt wird.

⁴⁾ BþL. I, 9 und 12; II, 14. 18 und 20; III, 13; EþL. I, 48 und 50; II, 37 und 39.

jenigen, welche das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, während diejenigen Kinder, welche älter geworden sind, und damit die Hoffnung auf die Verleihung von Land verloren haben, aber damit von selbst in die nächst niedere Klasse, als die der höldar, herabsinken. Die BþL. bezeichnen endlich denjenigen Teil des Kirchhofes, auf welchem die höldar begraben werden, als die bóndalega, und zeigen damit, daß die Begriffe bóndi und höldr für sie als identische gelten. Beide Rechtsbücher verwenden somit ganz zweifellos die Bezeichnung höldr in der zweiten der oben nachgewiesenen Bedeutungen, und wissen noch nichts von dessen Begrenzung auf eine bevorzugte Klasse, welche innerhalb des Bauernstandes von dessen übrigen Mitgliedern sich ausgeschieden hätte. Dagegen scheiden die GþL. und FrþL. den höldr oder höldmaðr in allen den Punkten, in welchen sich die Sonderung der Stände überhaupt geltend zu machen pflegt, scharf von dem bloßen bóndi oder árborinn maðr, indem sie ihn zwischen diesen und den Landherren als einen besonderen Stand in die Mitte schieben; ganz konsequent lassen ferner die GþL. den Sohn des Landherrn „hauðsreðtr“ nehmen, wenn er nicht durch die Verleihung von Land selber zum Landherrn befördert wird,¹⁾ während andererseits die FrþL. die höldar doch auch wieder sogar von den besten Bauern unterscheiden, wenn sie zu einer zunächst den ersteren übertragene Funktion die letzteren nur unter der Voraussetzung zugelassen wissen wollen, daß es an höldar gänzlich fehlt.²⁾ Die Voraussetzungen, an welche der Stand gebunden ist, geben beide Rechtsbücher allerdings nicht an; aber da die GþL. wiederholt den óðalborinn maðr gerade an der Stelle nennen,³⁾ an welcher sonst der höldr genannt zu werden pflegt, und da überdies die Begründung des Standes auf den Besitz von óðal durch eine unten noch zu besprechende Stelle des gemeinen Landrechtes ausdrücklich bestätigt wird, kann trotzdem keinem Zweifel unterliegen, daß der höldr beider Rechtsbücher als ein Besitzer von óðal oder Stammgut aufzufassen ist, d. h. als ein Besitzer von Gut, welches einerseits bereits eine bestimmte Reihe von Generationen hindurch in einer und derselben Familie in gerade absteigender Linie vererbt worden ist, und welches andererseits auch für die Zukunft in gewisser Weise an eben diese Familie gebunden ist. Die Vorzüge der höldar vor den gewöhnlichen Bauern bestehen aber zunächst in höheren Ansätzen

¹⁾ GþL. 200.
vgl. mit 243.

²⁾ FrþL. XIV, 7.

³⁾ GþL. 185; zumal aber 218,

von Wergeld (hauddsgjöld) und Buße (hauddsrettir); in einer weiteren Begrenzung der Dispositionsbefugnisse ihrer Frauen, sowie ihrer eigenen Dispositionsrechte zugunsten ihrer þýbornir synir; ferner in ausgedehnteren Ansprüchen auf gefundene Walfische und vielleicht auch auf entdeckte Schätze; endlich in einer gewissen Bevorzugung im Prozesse über Liegenschaften, sofern in Stammgutsachen, dann auch in Almendesachen, nur sie, oder doch vorzugsweise sie, zum Zeugnisse zugelassen werden, und allenfalls auch der óðalsmaðr näher zum Eide sein soll als der kauplendingr. — Hiernach ist klar, daß der Ausdruck höldr in der westlichen Reichshälfte etwas ganz anderes bezeichnet als in der östlichen, und daß sich zwar dort, aber nicht hier der Bauernstand in zwei verschiedene Stände zerlegt zeigt, für deren höheren dort dieselbe Benennung gilt, welche hier den gesamten und ungeteilten Bauernstand bezeichnet. Wir werden wohl berechtigt sein anzunehmen, daß die Bþl. und Eþl. in dieser Beziehung das ältere, die Gþl. dagegen und die Frþl. das neuere Recht repräsentieren, daß also die Abzweigung der höldr von der übrigen Bauernschaft erst im Verlaufe der Zeit sich vollzogen habe. Dies vorausgesetzt, werden wir aber sofort auch noch die zweite Vermutung wagen dürfen, daß diese Absonderung der höldr zu einem eigenen Stande ihren Ausgangspunkt auf demjenigen Gebiete zu suchen haben werde, in welchem deren Bevorzugung wurzelte, also auf dem Gebiete des Grundgüterrechtes; daß also die zuletzt erwähnten Begünstigungen derselben im Prozesse über Liegenschaften, dann etwa auch deren Bevorzugung in Bezug auf das Recht am Strandwal und am gefundenen Schatz den Ausgangspunkt für diese ihre Absonderung gebildet haben möge. Bedenken wir nun, daß uns von den Bþl. und Eþl. nur die Christenrechte erhalten sind, so mag es ja sein, daß auch diese bereits auf dem Gebiete des Grundgüterrechtes eine Bevorzugung der Stammgutsbesitzer gekannt haben könnten, welche nur noch nicht bis zu deren Abtrennung von den übrigen Bauern in Bezug auf Wergeld, Buße und andere ähnliche Standesvorrechte und darum auch noch nicht bis zur Beschränkung der Bezeichnung als höldr auf dieselben fortgeschritten gewesen wäre. Es ist von vornherein nicht wahrscheinlich, daß ein so fundamentales Institut wie das óðal in der einen Reichshälfte gefehlt haben sollte, und die vorbehaltlose Besprechung desselben in den verschiedensten Bearbeitungen der Landslög, sowie die Bekanntschaft des schwedischen Rechtes mit demselben spricht für dessen Wurzelhaftigkeit auch im Rechte von Vikin und der Hochlande; bei Besprechung der Zurück-

erstattung der von K. Haraldr hárfagri eingezogenen Stammgüter an deren Besitzer durch K. Hákon góði werden ferner die Hochlande ausdrücklich zu denjenigen Landschaften gerechnet, auf welche diese Maßregel berechnet war.¹⁾ Stammgüter also gab es von altersher in der östlichen Reichshälfte ganz ebensogut wie in der westlichen, und der Ausgangspunkt für die Bildung des besonderen Standes der höldar war demnach hier wie dort ganz gleichmäßig gegeben, wie denn auch die Landslög deren Vorhandensein für das ganze Reich voraussetzen; nur scheint die Entwicklung der Stammgüterbesitzer zu einem besonderen Stande, und damit auch die Beschränkung des Namens höldar auf dieselben, in der östlichen Reichshälfte später begonnen zu haben als in der westlichen. Wie weit aber der Stand der höldar als ein gesonderter in der Westhälfte des Reiches zeitlich hinaufreicht, läßt sich kaum mit Sicherheit bestimmen. Daraus, daß derselbe dem isländischen Rechte völlig fremd ist, läßt sich kein Schluß ziehen, da die eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Insel, und doch wohl auch die eigentümliche Art der Einwanderung auf derselben das Aufkommen eines Stammgüterrechtes von vornherein ausschloß; um so wichtiger ist dagegen, daß bereits in den Jahren 905, 911, 918 und 921 von der ags. Chronik unter den in England heerenden Nordleuten „holdas“ genannt werden, und daß in einer ungefähr derselben Zeit angehörigen ags. Aufzeichnung über das Recht der „Nordleute“ der „hold“ halb so hoch angesetzt wird als der Bischof oder Ealdormann, und doppelt so hoch als der Priester oder þegn, d. h. 15 mal so hoch als der einfache ceorl,²⁾ welcher letztere hinwiederum in einem etwas älteren ags. Dokumente mit dem lýsing oder liesing, d. h. leysingr der nordischen Heerleute, gleichgestellt wird.³⁾ Auf dänisches Recht können sich diese Angaben nicht beziehen, da dieses, so weit wir es verfolgen können, von höldar nichts weiß, selbst J. Steenstrup hat diese Tatsache nicht bestritten,⁴⁾ so sehr er geneigt ist, in England lediglich dänischen Einfluß zu verspüren. Auf die norwegische Nordküste werden dieselben also bezogen werden müssen, von welcher, wenn man von Danemark absieht, die Heerfahrten nach den britischen Inseln vorzugsweise ausgingen, und für diese scheint hiernach die Bevorzugung

¹⁾ z. B. Heimskr. Hákonar s. góða, 1/83. ²⁾ R. Schmid, Anh. VII. cap. 2, S. 396. ³⁾ ebenda, „Elfrédes and Gúðrúnes fríd, § 2, S. 106.

⁴⁾ Normannerne, IV, S. 111—12; bei ihm findet man noch zwei weitere Belege für das Vorkommen der Bezeichnung in England nachgewiesen, die aber ohne erheblichen Belang sind.

der höldar in Wergeld und Buße schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts völlig festgestellt gewesen zu sein. Dagegen glaube ich der anderen Tatsache keinen Wert für die Geschichte des Standes beilegen zu sollen, daß das Stadtrecht allen und jeden freien Leuten, vom Landherrn ab bis zum Freigelassenen höherer Ordnung, die gleiche Buße, und zwar die des höldr zuweist.¹⁾ Der Umstand zwar, daß der eine der beiden Texte, welche diesen Satz enthalten, anderwärts in Bezug auf die Buße sowohl als den gefundenen Wal dieselbe Abstufung der Stände kennt wie die Fr]L.,²⁾ mag unbedenklich erscheinen, da er sich aus ungeschicktem Exzerpieren der letzteren Quelle erklären läßt; aber wenn das Stadtrecht mit jener Bestimmung weit über die Vorschriften der B]L. und E]L. hinausgeht, indem es einerseits auch den Landherrn und andererseits auch den Freigelassenen höherer Ordnung vom Gemeinfreien nicht unterscheidet, so zeigt dies bereits deutlich, daß dieselbe auf Motiven beruhen muß, welche über das Bereich des gemeinfreien Standes und seiner Entwicklung hinausreichen. Ich möchte vielmehr darauf aufmerksam machen, daß die G]L. auch dem Isländer, welcher auf der Kauffahrt nach Norwegen kommt, das Recht eines höldr zuerkennen,³⁾ und daß nach einem isländischen Rechtsbuche der Bezug eben dieser Buße den Isländern sogar in ganz Norwegen zukommen sollte.⁴⁾ Vielleicht läßt sich aus dieser Tatsache der Schluß ziehen, daß die gleiche Taxierung aller freien Leute in der Stadt, und zwar unter Zugrundelegung des für den besten unter den Gemeinfreien geltenden Ansatzes, lediglich auf einer dem älteren Schifferrechte eigentümlichen Regel beruhte, welches für alle ihm unterliegenden Leute den gleichen Grundsatz aufgestellt haben mochte, doch wohl um der Schwierigkeit einer Beweisführung über die Standeseigenschaft jedes einzelnen, und der noch größeren Schwierigkeit zu entgehen, welche die Vergleichung der verschiedenen, bei verschiedenen Völkern üblichen Standesverhältnissen untereinander mit sich führen mußte. Ich erinnere zur Erläuterung an zwei entsprechende Vorkommnisse auf englischem Boden. Der Friedensschluß, welchen K. Ælfréd im letzten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts mit K. Gúðrúm einging, enthält die Bestimmung,⁵⁾ daß jeder dänische oder englische Mann, welcher erschlagen werden würde, gleichhoch gebüßt werden solle, nämlich mit acht Halbmark

¹⁾ BjarkR. II, 47; III, 97. ²⁾ ebenda, III, 145 und 161—62.

³⁾ G]L. 200. ⁴⁾ Kgsbk., 248, 195.

⁵⁾ Bei R. Schmid, S. 106.

reinen Goldes, außer dem zinspflichtigen Bauern englischerseits und dem Freigelassenen danischerseits, die aber auch wieder unter sich gleich hoch angeschlagen werden sollten, nämlich zu je 200 Schilling. In einem weiteren Friedensvertrage ferner, welchen K. Æðelréd am Schlusse des 10. Jahrhunderts mit einer Anzahl nordischer Heerführer abschloß, findet sich die Vorschrift,¹⁾ daß ein freier Engländer, der einen freien Dänen erschlagen würde, oder umgekehrt, dafür mit 25 Pfd. büßen müsse, wogegen, wenn der Erschlagene unfreien Standes war, im einen wie im anderen Falle die Zahlung nur ein Pfd. zu betragen hatte. In beiden Friedensverträgen wird demnach für die freien Angehörigen beider Völker in ihrem Verkehre untereinander ein gleiches Wergeld festgesetzt, wogegen die innerhalb der Freienklasse bei jedem der beiden Völker bestehenden weiteren Standesverschiedenheiten unbeachtet gelassen werden sollten; hier wie dort ist dabei das zu zahlende Wergeld das des cyninges þegn, also des zum selbständigen Heerdienste verpflichteten Freien, wogegen das zweite Friedensdokument nur für die Unfreien, das erste aber auch schon für die geringsten Freien, einen eigenen, geringeren Ansatz kennt, ganz wie das norwegische Stadtrecht einen solchen für die þyrmslamenn vorsieht. Man sieht, für den internationalen Verkehr der nordischen Heerleute mit den eingeborenen Engländern sind hier wesentlich ähnliche Vorschriften getroffen, wie solche das norwegische Landrecht für den Verkehr der Einheimischen mit isländischen Gästen, und das norwegische Stadtrecht für den Verkehr aller und jeder Leute in der Stadt untereinander kennt; mit der Entwicklung der verschiedenen Klassen des Freienstandes haben aber diese und jene Vorschriften gleich wenig zu tun.

Die Gesetzgebung endlich des K. Magnús Lagabœtir knüpft wesentlich an die Bestimmungen der G]L. und Fr]L. an, und zwar mehr noch an die der ersteren als der letzteren. Wie die genannten beiden Rechtsbücher zeigt sie den höldr ganz unzweideutig über den gewöhnlichen Bauern emporgerückt, wie die G]L. bezeichnet sie ferner den Gemeinfreien gewöhnlichen Schlates als bóndi, woneben nur vereinzelt einmal die Bezeichnung árborinn stehen geblieben ist,²⁾ und weiß sie nichts von einem reksþegn. Im Compositionensysteme freilich, in welchem sich früher die Standesverschiedenheiten ganz besonders handgreiflich ausgeprägt hatten, sind diese jetzt nur noch wenig erkennbar, da an die Stelle der früheren

¹⁾ Bei R. Schmid, S. 206. ²⁾ Landsl., Mannhelgarbálkr 3; Bjarkr. 3.

festen Buß- und Wergeldsbeträge jetzt Ansätze getreten sind, welche von Fall zu Fall durch eigens ernannte Schätzleute festzustellen sind;¹⁾ aber doch macht sich vereinzelt beim landnám die Standesverschiedenheit noch in älterer Weise geltend, und erscheint dabei in den Landslög der höldr über den bóndi emporgerückt, während in der Jónsbók, recht charakteristisch, der „riddari“ an die Stelle des auf Island nicht vorkommenden höldr gesetzt, und sodann der „bóndi eða höldr“ erwähnt, also die Bezeichnung des höldr als gleichbedeutend mit der Bezeichnung bóndi genommen wird.²⁾ In derselben Weise tritt die Bevorzugung des höldr vor dem bóndi auch in Bezug auf die Grenzen hervor, welche den Dispositionsbefugnissen der Weiber der verschiedenen Stände gezogen sind,³⁾ und auch in diesem Falle setzt wieder die Jónsbók anstatt der Frau des höldr die „riddarakona“ ein, während die Járnsíða aus den betreffenden Bestimmungen jede Bezugnahme auf die Standesverschiedenheiten völlig beseitigt hatte; die Vorzugsrechte des höldr in Bezug auf den gefundenen Wal⁴⁾ und den entdeckten Schatz,⁵⁾ dann dessen ausschließliche Verwendung zu Zeugnisse in Stammgutssachen,⁶⁾ und dessen vorzugsweise Verwendung in Almendesachen⁷⁾ kehrt ganz in früherer Weise wieder, nur daß die einschlägigen Bestimmungen in die Gesetzgebung für Island nicht übergegangen sind. Gelegentlich des Walfischrechtes gibt aber das gemeine Landrecht auch eine Definition des höldr, welche den neueren Schriftstellern mehrfach Schwierigkeiten gemacht hat; sie lautet: „en sá er höldr, er hann hefir óðal at erfðum tekitt bæði eptir föður ok móður, þau er hans forellrar hafa átt fyrir þeim, ok eigi annarra manna óðal i at telja, þau er með kaupum eru at komin eða úterfðum.“ Es ist klar, daß durch diese Definition der Begriff des höldr enger begrenzt ist, als er dieses nach früherem Rechte gewesen war. Derselbe wird nunmehr nicht mehr wie früher mit dem óðalborinn maðr schlechthin identifiziert, und der bloße Besitz von óðal genügt nicht mehr, um ohne weiteres den Anteil an dem Stande zu gewähren; man mußte vielmehr fortan von beiden Eltern her óðal geerbt haben, um als höldr gelten zu können, oder vielmehr, da die Worte der Stelle doch wohl kaum ihrem strengsten Wortlaute nach zu verstehen sein dürften, von beiden Eltern her

¹⁾ So bereits Járns., Mannb. 29; dann aber auch Landsl., 12; Bjarkr. 13 und Jónsb. 1, 21 u. dergl. m. ²⁾ Landsl., Landsleigub. 20; Jónsb. 18.

³⁾ Landsl., Kaupab. 21; Jónsb. 24; vgl. Járns. 18.

⁴⁾ Landsl., Landsleigub. 64. ⁵⁾ Landsl., Landabrb. 16.

⁶⁾ Landsl., Landabrb. 8. ⁷⁾ Landsl., Landsleigub. 61.

in Bezug auf irgendwelchen Grundbesitz stammgutsberechtigt, also von beiden Seiten her óðalborinn sein. Es ist unbegründet, wenn Dahlmann,¹⁾ einigen älteren Vorgängern folgend, diese letztere Gestaltung des Standes als die ursprüngliche ansehen will, während in derselben doch nur die letzte Verknöcherung zu sehen ist, welche den Stand denn auch bald seinem Untergange entgegenführte; noch unrichtiger ist es aber, wenn Sars vollends annehmen will,²⁾ daß die Alleinherrschaft in Norwegen eine allmähliche Abminderung der aristokratischen Absonderung der höldar von dem geringeren Bauernstande bewirkt habe, während doch diese nach den Landslög unverkennbar vielmehr umgekehrt zugenommen und der Umfang des Standes sich erheblich verringert hatte.

Zum Schlusse noch eine zweifache Bemerkung. Der Stand des gewöhnlichen freien Mannes sowohl als der des höldr im engeren Sinne des Wortes war insofern allerdings ein Geburtsstand zu nennen, als es eine gewisse Qualifikation der Eltern war, welche die Teilnahme an demselben verlieh, und ættborinn oder árborinn einerseits, höldbörinn oder óðalborinn andererseits mußte somit der Mann sein, welcher die Vorteile des einen oder anderen Standes beanspruchen wollte. Aber auf eine bestimmte Anzahl von Geschlechtern war darum doch auf die Dauer weder der eine noch der andere Stand abgeschlossen; bei beiden war vielmehr eine Vermehrung der ursprünglich dahin zählenden Geschlechter stets möglich, da ja die Nachkommen der Freigelassenen nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Generationen von selbst in die Klasse der Freigeborenen aufrückten, und da die ununterbrochene Erbfolge in absteigender Linie nach einer bestimmten Zahl von Sukzessionsfällen den gewöhnlichen bäuerlichen Grundeigentümer von selbst zum höldr machte. Eine stete Erneuerung und Auffrischung der beide Stände bildenden Geschlechter war demnach bei beiden jederzeit möglich. Zu beachten ist aber ferner auch, daß zwar der gewöhnliche Bauernstand sowohl als auch der Stand der höldar im engeren Sinne des Wortes im großen und ganzen neben der Abstammung sich zugleich auch auf gewisse Arten des Grundbesitzes stützte, daß aber dennoch zu den ersteren auch solche Leute gezählt werden, welche, weil des eigenen Herdes entbehrend, als bændr streng genommen nicht bezeichnet werden konnten, und daß man zu den letzteren gleichfalls nicht nur die wirklichen Besitzer von Stammgütern, sondern auch

¹⁾ Geschichte von Dänemark, II, S. 85 und 303.

²⁾ Udsigt, S. 125.

die bloßen Stammgutsgenossen (*óðalsnautar*) rechnete, welche, ohne selbst *ódal* zu besitzen, doch ein Folgerecht an solchem zu beanspruchen hatten, vermöge dessen ihnen auch ein Verkaufs- und Einlösungsrecht an demselben zustand. Ganz ähnlich wie bei unserem hohen Adel entschied also nicht die Qualifikation der einzelnen Person, sondern die Qualifikation der gesamten Familie über den Stand der einzelnen Familienangehörigen, und zählten somit alle Personen zur Klasse der einfachen Bauern oder der Stammgutsbesitzer, deren Geschlecht mit Rücksicht auf seine Besitzverhältnisse zu den *bóndaættir* oder *höldsættir* zu rechnen war. Anders stand es nur nach der einen Seite hin nach den *Frjǫl.*, indem diese den *reksþegn* von dem *árborinn maðr* oder *ættborinn maðr* unterschieden, und somit dem nichtansässigen Gemeinfreien einen geringeren Stand anwiesen als dem ansässigen.

§ 9. Der Adel.

Ganz wie die übrigen germanischen Stämme scheinen auch die Nordleute ursprünglich einen Geburtsadel gekannt zu haben, der, aus regierenden Häusern bestehend, nur freilich hier wie anderwärts schon frühzeitig die Natur eines Dienstadels annahm, und sich mit einer von Anfang an aus dem Königsdienste sich entwickelnden Dienstaristokratie verschmolz. Es ist unter diesen Umständen schwer, beide Klassen auseinander zu halten; doch soll hier der Versuch gemacht werden, auf die Gefahr hin, daß der Inhalt dieses und des folgenden Paragraphen manche Wiederholungen zeigen mag.

In den *Rígs mál* oder der *Rígs þula*, einem Liede unbekanntem Ursprunges, welches in einer in der ersten Hälfte¹⁾ oder um die Mitte²⁾ des 14. Jahrhunderts geschriebenen Hs, dem Codex Wormianus, erhalten ist, dessen Vorlage aber einer weit älteren Zeit, vielleicht schon der Zeit um 1200 entstammt,³⁾ wird neben *Þræll*, dem Stammvater der Unfreien, und *Karl*, dem Stammvater der Gemeinfreien, noch *Jarl* genannt, und als Stammvater des dritten und obersten Standes bezeichnet; seine Frau wird als Tochter des *Hersir* genannt, und unter seinen Söhnen weist *Aðal* durch seinen Namen auf die

1) So nach *Guðbrandr Vigfússon*, *Corpus poeticum Boreale*, I, S. XLV.

2) So nach *Sophus Bugge*, *Sømdar Edda*, S. XXIV.

3) vgl. *Guðbrandr Vigfússon*, *ang. O.*, I, S. 235.

edle Abkunft, der jüngste und am kraftvollsten Aufstrebende aber, Konr ungr, auf das Königtum hin. Nun ist freilich die in der letzteren Beziehung hervortretende etymologische Spielerei eine völlig haltlose, da konúngr nicht aus konr = filius und ungr = juvenis zusammengesetzt, sondern von kon oder kyn = genus mit der bekannten Ableitungsgabe -úngr oder -íngr gebildet ist, und somit der lateinischen Ableitung *generosus* von *genus* formell wie materiell entspricht; aber immerhin bezeugt uns das Lied soviel, daß man die Königs-, Hersen- und Jarlsgeschlechter als Zweige eines Stammes, und somit als zusammengehörig betrachtete, und daß man sie als edle den verschiedenen Klassen der Gemeinfreien sowohl als den Unfreien gegenüberstellte. Auf dieselbe Auffassung weist aber auch die mehrfach wiederkehrende Gegenüberstellung des alliterierenden Gegensatzes „karl ok konúngr“ hin,¹⁾ und nicht minder die des reimenden Gegensatzes „karl ok jarl“;²⁾ der letztere Gegensatz, welcher noch gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts in den *Bersöglsvisur* des *Sighvatr skald* vorkommt, ist andererseits in der Form „erl and ceorl“ auch den ags. Quellen bekannt, und zwar bereits in einer Zeit, welche weit hinter der Zeit zurückliegt, in welcher an nordische Einflüsse zu denken ist,³⁾ ja in der Form „erl“ und „cerl“ auch schon den Sachsen, und vielleicht selbst den Oberdeutschen und Gotthen geläufig. Wie dort der Regierte einem Regierenden, so wird hier der gemeinfreie Mann dem Angehörigen einer höheren Klasse gegenübergestellt; über die Grundlage freilich, auf welcher die Bevorzugung dieser letzteren Klasse beruht, läßt uns die Gegenüberstellung ohne Aufschluß. Da mag nun vielleicht noch die weitere Tatsache zu beachten kommen, daß einerseits die Ausdrücke *hersir*, *fykír*, *þjóðann* mehrfach zur Bezeichnung regierender Herren verwendet wurden, welche von den Bezeichnungen *hérað*, *fylki*, *þjóð* abgeleitet, den einzelnen Mann doch nur als den Vorsteher einer Hundertschaft, eines Volklandes oder eines Gesamtvolkes charakterisieren, ohne auf die Grundlage seiner Vorsteherschaft und deren Eigenschaft als einer

¹⁾ z. B. *FrþL*. Einleitung, § 10 und 24; vgl. *konungsdóttir*, *karlsdóttir*, *Ragnarskgs. s. 10ðbrókar*, 8/255 und 256, und das Sprichwort: *margt er þat í karls húsi, at ei er í konungs garði*, *Gísla s. Surssonar*, II, 80.

²⁾ z. B. *karlfólk ok svá jarla*, in den *Bersöglsvisur*, *Heimskr. Magnúss s. góða*, 17/527.

³⁾ vgl. meine Abhandlung: *Über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme* (1846), S. 180—89 und *Kritische Überschau*, II (1855), S. 423—31, sowie *R. Schmid* (1858), S. 544 und 567—68.

erblichen oder wählbaren irgendwie einzugehen, wogegen der Ausdruck *konúngr* umgekehrt etymologisch den Träger dieses Titels nur als den Abkömmling eines hervorragenden Geschlechtes bezeichnet, ohne dabei zu erkennen zu geben, ob derselbe als solcher auch zur Regierung irgend eines Gebietes, und welches, berufen war, weshalb man, wenn genauere Unterscheidung geboten schien, durch Zusammensetzungen nachhelfen, und von einem *ljóðkonúngr*, *fylkis-konúngr* oder *héraðskonúngr*, oder auch von einem *yfirkonúngr* im Gegensatz zu *undirkonúngar*, *smákonúngar* oder *skattkonúngar* sprechen mußte. Man möchte aus dem allen den Schluß ziehen, daß man unter den *jarlar* in Norwegen ursprünglich, ganz wie in England unter den *corlas*, einen Adel verstanden habe, und daß sich dieser aus den an der Spitze der einzelnen Hundertschaften, Volklande oder auch größeren Reiche stehenden Geschlechtern zusammengesetzt habe, gleichviel welchen Titel die Häupter dieser Geschlechter sei es nun mit Rücksicht auf den Umfang der ihnen untergebenen Landschaften, oder auf das Maß der ihnen zustehenden oder nicht zustehenden Erblichkeit führten. Der Name der *jarlar* würde einer derartigen Annahme jedenfalls nicht im Wege stehen. Mittelst der bekannten Schlußsilbe *-ill* oder *-ull* von einem Stamme „*ir*“ abgeleitet, der in *jara* = Kampf, as. *irri*, ags. *yrre* = Zorn, andererseits aber auch in dem Namen des Kriegsgottes *Eor*, *Ear*, *Er* erhalten ist, bezeichnet *jarl* ursprünglich nur den streitbaren Mann oder den Kriegsmann, und wirklich läßt sich dieser älteste Sprachgebrauch für die altnordische Sprache noch ebensogut wie für die angelsächsische und altsächsische nachweisen, gleichviel übrigens, ob man mit K. Zeuss, J. Grimm und P. A. Munch, auch den Volksnamen der Heruler von demselben Stamme ableiten zu sollen glaubt oder nicht. Die Ausdrücke *karl*, *þegn*, *rekkr*, *höldr*, *jarl* gehen hiernach alle von einem gemeinsamen Grundbegriffe aus, dessen verschiedene Seiten sie nur in etwas verschiedener Weise herauskehren; insbesondere bezeichnet *jarl* im Gegensatz zu *karl* den adeligen Mann speziell als den Angehörigen eines vorzugsweise kriegerischen Standes.

Die im bisherigen angenommene Grundbedeutung des Wortes, vermöge deren die Königs- und die Hersengeschlechter in den *Jarls*geschlechtern mit einbegriffen gewesen waren, konnte sich aber freilich nicht lange erhalten, und gerade die Umgestaltungen, welche die *Jarls*würde so frühzeitig erfahren hat, sind es, welche die Feststellung ihres geschichtlichen Ausgangspunktes so sehr erschweren. Zunächst war es die Begründung der Alleinherrschaft in

Norwegen, welche die Stellung der Jarle in durchgreifender Weise veränderte. In ihren Anfängen scheint diese Veränderung bereits über die Zeit des K. Haraldr hárfagri hinaufzureichen. Ein Ívarr Upplendingajarl, ¹⁾ ein Haraldr Naumðaljarl ²⁾ und dessen Sohn, Grjótgarðr Háleygjajarl, ³⁾ dann wieder ein Þorkell Naumðaljarl, ⁴⁾ werden uns schon in früherer Zeit genannt, und die von einer bestimmten Gegend hergenommene Bezeichnung aller dieser Männer läßt darauf schließen, daß der Jarlstitel damals bereits ähnlich wie der Hersen- oder Königstitel den Vorsteher einer bestimmten Landschaft als solchen bezeichnen konnte, nicht bloß den Angehörigen eines bestimmten höheren Standes; die Erwähnung eines Eyvindr jarl unter den Gegnern des K. Haraldr in der Schlacht im Hafsfjörðr, und die Angabe, daß Arnmódr jarl dessen Vater und Nereidr jarl hinn gamli dessen Großvater gewesen sei, ⁵⁾ wird wohl auf ähnliche Verhältnissen hinweisen. Andererseits wird uns aber auch von K. Hálfðan hvitbeinn, dem funften Aszendenten des K. Haraldr, erzählt, ⁶⁾ daß er „Vermland sich unterwarf, und Schatzung davon nahm, und Jarle darüber setzte, so lange er lebte,“ und von K. Hálfðan svarti, ⁷⁾ daß er den „Atli jarl hinn mjóvi af Gaulum über das Sygnafylki setzte, um da nach Landrecht zu richten, und die Schatzung einzusammeln“, wobei nicht zu übersehen ist, daß auch des Atli Vater, Hundólfr, bereits den Jarlstitel führte; ein Hróaldr jarl wird ferner als Untergebener des K. Audbjörn vom Firdafylki genannt, mit dem Bemerkten, daß ihn später K. Haraldr über eben dieses Volkland gesetzt habe, ⁸⁾ und schon gelegentlich der Schlacht bei Sólskel, also in den ersten Jahren der Regierung des K. Haraldr, wird uns berichtet, daß zwei Jarle desselben, Ásbjörn und Ásgautr, im Kampfe fielen. ⁹⁾ In allen diesen Fällen sehen wir, ganz wie dies bei den späteren Hladajarlar oder Mœrajarlar, dann bei den von diesen letzteren sich abzweigenden Ruðujarlar in der Normandie der Fall war, den Jarl als Untergebenen des Königs über eine bestimmte Provinz gesetzt, um diese in seinem Namen zu regieren, und wenn zwar an und für sich der Zweifel sich recht wohl regen mag, wie weit derartigen Überlieferungen Glauben beizumessen, oder aber ein Hereinspielen späterer Vor-

¹⁾ Landnáma, IV, 8/259. ²⁾ Flbk. I, 23 (Hversu Noregr byggðiz).

³⁾ Landnáma, V, 3/283—84, Anm. 13 und 7/297. ⁴⁾ ebenda, V, 3/281; Eigna, 23/44. ⁵⁾ Landnáma, V, 13/317. ⁶⁾ Ynglinga s., 50/38.

⁷⁾ Hálfðanar s. svarta, 3/44; vgl. Landnáma, I, 3/31 und 4/31—32; V, 9/300—301; Eigna, 2/2—3; Flóamanna s., 1/119.

⁸⁾ Eigna, 2/2; 4/6. ⁹⁾ ebenda, 4/5; Haralds s. hárfagra, 11/56.

stellungen in die Berichte über die ältere Zeit anzunehmen sei, so sind doch die Nachrichten allzu zahlreich und passen dieselben überdies allzu gut in den gesamten Entwicklungsgang, als daß ein genügender Grund vorläge, sie zu verwerfen. Wie dem aber auch sei, jedenfalls scheint doch erst K. Haraldr hárfagri die Neuerung über das ganze Reich verbreitet und zugleich sozusagen in ein System gebracht zu haben. Er selber wollte fortan allein in Norwegen den Königsnamen tragen und alle Kleinkönige mußten diesen aufgeben und sich ihm unterwerfen, oder aber aus dem Reiche fliehen; dagegen setzte er sofort über jedes fylki einen Jarl und untergab jedem Jarle eine Anzahl von Hersen, deren jeder, wie es scheint, je über ein hérað gesetzt war.¹⁾ Die Jarle sowohl als die Hersen sind damit Untergebene des Alleinherrschers geworden und stehen fortan nur noch als deren Beamte ihren Gebieten vor; der Jarlsname, welcher vordem ohne alle Rücksicht auf die besondere Stellung des einzelnen als Standesbezeichnung für alle Angehörigen der herrschenden Geschlechter gegolten hatte, ist nunmehr zur Bezeichnung einer bestimmten Amtswürde geworden, und während bisher die Königsgeschlechter sowohl als die Hersengeschlechter zu den Jarlshäusern gezählt zu haben scheinen, sind jetzt die Hersen unter den Jarl gestellt, wogegen der allein regierende König weit über diesen emporgerückt erscheint. Geringere Bedeutung hat dieser Veränderung gegenüber, daß K. Haraldr gelegentlich der Teilung des Reiches unter seine Söhne, welche er in seinen späteren Jahren vornahm, nur ein Oberkönigtum sich selber vorbehielt, welches nach wie vor die Einheit des Gesamtreiches vertreten sollte, dagegen seinen Söhnen für sich und ihren Mannsstamm die Königswürde, allen männlichen Angehörigen seines Weibsstammes aber die Jarlswürde zuerteilte.²⁾ Neben abhängigen Jarltümern waren damit allerdings auch noch abhängige Königtümer geschaffen; aber der Gegensatz zwischen souveränen und mediatisierten Regenten bestand dabei ganz in derselben Weise fort, wie ihn der König bereits früher eingeführt hatte und auch das von ihm gleichzeitig gesetzte Rangverhältnis zwischen den Königen, Jarlen und Hersen blieb unverändert.

So tief übrigens des K. Haraldr Neuerungen in die älteren Einrichtungen eingriffen, so wenig vermochten sie doch alle Spuren dieser letzteren zu vertilgen. Wie das Königtum nach wie vor ein erbliches blieb, so galt vielmehr auch die Jarlswürde und das Hersentum

¹⁾ Haralds s. hárfagra, 6 52; Flbk. I, 370.

²⁾ Haralds s. hárfagra, 35 74; FMS. I, 2 6—7 und 105 220.

noch immer insofern als an bestimmte Geschlechter gebunden, als der König bei Verleihung beider Würden nicht ohne besonderen Grund von diesen abzugehen vermochte, und scheint demnach die königliche Ernennung bezüglich der Besetzung beider Würden im Grunde nur in die Stelle eingerückt zu sein, welche früher bei der Bestallung der Hersen und teilweise selbst der Könige die Volkswahl eingenommen hatte; von jarlbornir menn¹⁾ und hersbornir menn²⁾ wird demgemäß auch jetzt noch ganz in derselben Weise gesprochen, wie von konúngbornir menn.³⁾ Nach wie vor haben ferner diese drei Klassen von Geschlechtern das gemein, daß sie wesentlich als herrschende aufzufassen sind, wenn auch die herrschaftliche Gewalt bei den Königshäusern eine ungleich stattlichere ist als bei den Jarls- und Hersengeschlechtern; nach wie vor ist es ferner bei ihnen allen ganz gleichmäßig lediglich die Stellung des Familienoberhauptes, auf welcher der Rang der gesamten Familie beruht. So blieb denn auch in der Dichtersprache wenigstens das Bewußtsein von der ursprünglichen Standesgemeinschaft der Könige, Jarle und Hersen stets lebendig, und derselbe Snorri, welcher uns diese Tatsache mit klaren Worten bezeugt,⁴⁾ fügt überdies bei, daß die Hersen, wenn nur der König nicht selber anwesend war, ebensogut ihre eigene Heerfahne führen durften wie der König oder der Jarl, womit er ihnen ein Ehrenrecht zuerkennt, welches in Norwegen wenig später auf den König, Herzog und Jarl beschränkt erschien,⁵⁾ und welches schon frühzeitig als ein spezifisch königliches galt,⁶⁾ ja in England sogar von den Königen nicht allgemein und nicht regelmäßig ausgeübt wurde.⁷⁾ Andererseits hatten des K. Haraldr Einrichtungen auch nicht in allen ihren Teilen bleibenden Bestand. Die kleinen Könige aus seinem Hause vertrugen sich schlecht unter sich und mit dem Oberkönigtume; im weitaus größeren Teile des Reiches wurde infolgedessen das Kleinkönigtum rasch aufgegeben, während dasselbe umgekehrt in den Hochlanden nahezu völlige Unabhängigkeit erlangte, welcher erst um ein Jahrhundert später der heil. Ólafr ein Ende machte. Die Jarlswürde ferner, welche auch ihrerseits mit dem Kleinkönigtum ganz unverträglich, und sicherlich auch von den

¹⁾ Flóamanna s., 6/125. ²⁾ Hyndluljóð, 11 und 16.

³⁾ z. B. Helgakv. Hjörvarðssonar, 32; Helgakv. Hundingsbana, II, 48; aber auch Haralds s. harðráða, 3/134 (FMS., VI).

⁴⁾ Skáldskaparmál, 53/454—56 und 64/512. ⁵⁾ Hirdskrá, 13 und 17.

⁶⁾ Bandamanna s., 34 (ed. Halldórr Friðriksson) und 14 (ed. Cederschiöld).

⁷⁾ Beda, Hist. eccl., II, 16.

Oberkönigen stets nur sehr ungern gesehen war, kam ebenfalls in Abgang. Nach der Vellekla standen noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts volle 16 Jarle unter Hakon jarl,¹⁾ was die Heimskringla zu dem Schlusse benützt, daß derselbe 16 Volklande unter sich gehabt habe; um ein Jahrhundert später aber kann K. Harald harðráði sagen:²⁾ „König Ólafr, mein Bruder, und K. Magnús, dessen Sohn, ließen auf einmal nur einen Jarl im Lande sein, so lange sie das Reich regierten; auch ich habe es so gehalten, seitdem ich König bin,“ und sieht man daraus, daß schon seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts die Sache ganz anders stand. Abgesehen von den Inseln des Westens, auf welchen sich die Jarlswürde ziemlich in ihrer früheren Bedeutung erhielt, kommen seit dieser Zeit Jarle nicht mehr vor, oder werden doch nur noch ganz vereinzelt und in rein persönlicher Eigenschaft von den Königen ernannt, so daß die Würde fortan jeder Erblichkeit entbehrt, und der Dienst- und Amtscharakter bei derselben über ihre frühere patrimoniale Bedeutung den entschiedensten Sieg davonträgt. Die Hersenwürde endlich blieb zwar immerhin noch eine halbwegs erbliche; aber doch begann auch bei ihr der Amtscharakter bald wenigstens insoweit vorzuwiegen, als eine neue Verleihung für erforderlich galt, wenn der Sohn eines Hersen den gleichen Titel erwerben sollte, und als von des Königs Gutbefinden abhing, ob er einem solchen eine Bedienung in diesem oder jenem Reichsteile anweisen wollte. Überdies büßte die Würde schon frühzeitig ihren ursprünglichen Zusammenhang mit der Gauverfassung ein, indem man ganz nach Willkür bald eine größere, bald eine geringere Zahl von hersar in den einzelnen Volklanden ansetzte; dadurch wurde aber die mit dem Amte von Anfang an verbundene Dotation mit Liegenschaften zur Hauptsache, und mit dieser Veränderung scheint hinwiederum ein Wechsel zusammenzuhängen, welcher sich nunmehr in Bezug auf den Wechsel seiner Träger vollzieht. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts werden uns noch öfter hersar genannt; so Klyppr hersir, welcher den K. Sigurðr slefa erschlug,³⁾ Erlingr Skjálgsson, von dem Dichter Þórðr Kolbeinsson so bezeichnet,⁴⁾ wie er denn auch selbst sagt, daß alle seine Vorfahren Hersen gewesen seien⁵⁾ usw. Aber nur in den

¹⁾ Heimskr. Ólafs s. Tr., 50, 163.

²⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 49 583.

³⁾ vgl. die Nachweise in meiner Abhandlung: Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht, S. 90—92.

⁴⁾ Heimskr. Ólafs s. Tr., 121 217.

⁵⁾ Flbk. I, 245 294.

Guðbrandsdalir, also einem Bezirke, in welchem sich die Kleinstaaterie bis auf des heil. Ólafr Zeit herab erhalten hat, findet sich der Hersentitel noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts gebraucht,¹⁾ während derselbe Erlingr Skjalgsson, welcher kurz zuvor noch hersir genannt worden war, jetzt von Sighvatr skald den neueren Titel eines lendrmaðr beigelegt erhält,²⁾ — die Snorra Edda aber erklärt uns gerade heraus:³⁾ „ok í einu landi eru mörg hérað, ok er þat háttir konunga, at setja þar réttara yfir svá mörg hérað, sem hann gefr vald yfir, ok heita þeir hersar eða lendirmenn í danskri tungu, en greifar í Saxlandi, en barúnar í Englandi“, und besagt damit, daß die Titel hersir und lendrmaðr völlig gleicher Bedeutung seien. So kann man also annehmen, daß seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts die neuere Bezeichnung als lendirmenn die ältere als hersar endgültig verdrängt habe, während in Berichten über die frühere Zeit beide Bezeichnungen vielfach wechseln, wofür neben dem, was über Erlingr Skjalgsson bereits bemerkt wurde, zumal auch die Eigla gute Belege bietet. Sie erzählt z. B., wie im Anfange des 10. Jahrhunderts nach dem Tode des Þórir hersir dessen Sohn Arinbjörn „hafði tekit við arfi, ok gjörz lendrmaðr“,⁴⁾ bezeichnet aber eben diesen Arinbjörn hinterher oft genug selbst wieder als hersir;⁵⁾ sie braucht ferner die Bezeichnung „lendborinn“ von der Ásgerðr,⁶⁾ deren Vater Björn ein Sohn des Brynjólfr hersir Bjarnarson in Sogn und deren Mutter Þóra hláðhönd, eine Schwester des Þórir hersir Hróaldsson⁷⁾ gewesen war, welcher Þórir Hróaldsson, dessen Vater jarl gewesen war,⁸⁾ selbst anderwärts als lendrmaðr bezeichnet wird.⁹⁾ Eigentümlich ist dabei aber, daß seit derselben Zeit zwischen den Hersen- oder Landherrnhäusern einerseits und den Jarls- und Königsfamilien andererseits eine scharfe Sondernng sich geltend macht, welche zu jener ursprünglichen, in der Dichtersprache allenfalls auch später noch festgehaltenen Standesgleichheit beider einen auffälligen Kontrast bildet. Tign, d. h. fürstliche Würde, wird bereits seit dem 10. Jahrhundert nur noch den Königen und Jarlen zugeschrieben und nur die Angehörigen ihrer Häuser werden als tignirmenn oder tignarmenn, oder auch als Träger eines tignarnafn bezeichnet, wogegen die hersar oder lendirmenn mit ihren Angehörigen nunmehr bereits zu den útignir menn gezählt werden; nur die Königs- und Jarlshäuser gelten

¹⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 118/342. ²⁾ ebenda, 21/231.

³⁾ Skáldskaparm. 53/456. ⁴⁾ Eigla, 55/118.

⁵⁾ ebenda, 62/140 und 142; 67/157 usw. ⁶⁾ ebenda, 57/124.

⁷⁾ ebenda, 32/64. ⁸⁾ ebenda, 2/2. ⁹⁾ ebenda, 25/51.

demgemäß fortan untereinander als ebenbürtig, während die Heirat einer Tochter aus fürstlichem Hause mit einem Landherrn als eine Mißheirat betrachtet wird. Es fehlt in den Quellen nicht an Belegen für diese Auffassung. Die jüngere Edda z. B. spricht von „tignarnöfn, svá sem konúngs nafn eða nafn jarls“,¹⁾ und beschränkt dabei jene Bezeichnung auf diese beiden Klassen von Personen; ganz dieselbe Anschauung spricht sich aber auch in einer Reihe von Berichten über einzelne Vorgänge aus. So wird z. B. des Egill Skallagrímsson bereits erwähnte Frau, Ásgerðr, als es gilt, vor Gericht ihre Standeseigenschaft präzise zu bezeichnen, „óðalborin ok lendborin ok tiginborin fram í ættir,“ genannt.²⁾ Da wir wissen, daß ihr Vater Björn ein höldr, dessen Vater Brynjólfr ein hersir oder lendrmaðr, ihr mütterlicher Großvater Hróaldr aber ein jarl gewesen war, ist klar, daß der Ausdruck tiginborin nur auf diesen letzteren hindeuten kann; für den Anfang des 10. Jahrhunderts, in welchem der Vorfall spielt, mag die Bezeichnung freilich nicht völlig korrekt sein, aber für das 13., in welchem die Sage aufgezeichnet wurde, ist sie dies vollständig. Andererseits wird ferner erzählt,³⁾ wie Ástriðr, des K. Ólafr Tryggvason Schwester, den Erlingr Skjálgrsson zu heiraten ablehnt, weil sie keinen Mann nehmen will, der „útiginn maðr“ ist, da ein solcher ihr als der Tochter und Schwester von Königen nicht ebenbürtig sei; als dann der König jenem die Jarlswürde anbietet, um ihn „tigin“ zu machen, lehnt sie Erlingr ab, weil alle seine Vorfahren hersar gewesen seien, und er keinen höheren Namen tragen wolle als sie. Nur wenig später wurde Einarr Jambarskelfir, ein lendrmaðr,⁴⁾ der zu den mächtigsten Häuptlingen des Landes zählte,⁵⁾ von K. Knutr für den besten aller „útiginna manna“ in Norwegen erklärt, mit dem Beifügen, daß er der Geeignetste wäre, daselbst das „tignarnafn“ zu tragen, wenn man von des Königs eigenem Neffen, Hákon jarl Eiriksson, absehe,⁶⁾ welchen Ausspruch Einarr dann hinterher nach Hákons Tod als ein eventuelles Versprechen der Verleihung der Jarlswürde verstanden wissen will. Wiederum einige Jahrzehnte später wird uns von Hákon Ivarsson erzählt, daß er eines lendrmaðr Sohn und einer der ausgezeichnet-

¹⁾ Skáldskaparm. 64/518. ²⁾ Egidla, 57/124.

³⁾ Heimskr. Ólafs s. Tr., 62—64/175—76; FMS. I, 147/298—99; Flbk. I, 293—94. ⁴⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 44/250; 154/413 und öfter.

⁵⁾ Legendarische Sage, 2619. ⁶⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 181/439 und 255/505; ed. Munch und Unger, 165/179 und 241/228; FMS. V, 165/4—5 und 225/103; Flbk. II, 305—6 und 371.

sten Männer seiner Zeit gewesen sei;¹⁾ dennoch aber mag ihn Ragnhildr, des K. Magnús göði Tochter, nicht heiraten, weil er „útiginn maðr“ sei, oder auch „böndi“, wie sie ihn weiterhin bezeichnet,²⁾ und der König, welcher durch Verleihung eines „tignarnafrn“ abhelfen könnte, verweigert dies, weil er nicht neben einen bereits vorhandenen noch einen zweiten Jarl im Lande haben wollte. Nach einer der einschlägigen Darstellungen³⁾ meint Hákon selbst, er werde „tiginna manna dætttrum“ zu geringer Geburt sein, während er selber mit der Tochter eines Landherrn nicht zufrieden sei, und als dann K. Haraldr ihm die Ragnhildr vorschlägt, erklärt er, eine Königstochter sei ihm wohl zu hoch, dagegen würde eine Jarlstochter eben für ihn passen. In allen diesen Fällen werden also die Jarle als den Königen wesentlich ebenbürtig, wenn auch geringeren Ranges und als mit ihnen den Fürstenstand bildend bezeichnet, wogegen die Hersen oder Landherren als beiden unebenbürtig und als nicht zum Fürstenstande gehörig behandelt werden: aber als die ursprüngliche darf man, wie oben bereits bemerkt, diese Auffassungsweise nicht betrachten, und in die ältere Zeit darf man sie nicht zurücktragen. Nicht nur stellt sich der alliterierende Gegensatz „höldr ok hersir“ ganz gleichartig neben den bereits besprochenen „karl ok konúgr“ oder den reimenden „karl ok jarl“, sondern in den abgelegenen Guðbrandsdalir hat sich, wie bereits bemerkt, die ältere, den Königen und Jarlen ebenbürtige Stellung der Hersen sogar bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts erhalten. Zur Zeit der Könige Hálfðan svarti und Haraldr hárfagri bereits wird ein Guðbrandr hersir zu den Häuptlingen der Hochlande gezählt,⁴⁾ und als Zeitgenosse des K. Haraldr gráfelðr wird uns im weiteren Dalagudbrandr genannt,⁵⁾ doch wohl derselbe, von dem die Njála in freilich sehr wenig glaubhafter Weise erzählt, daß er gemeinsam mit dem ihm befreundeten Hákon jarl einen großen Tempel besessen habe;⁶⁾ zu des heil. Ólafr Zeit aber herrschte in den Tälern wiederum ein Häuptling Namens Guðbrandr oder Dala-Guðbrandr, von welchem zwar eine unserer Quellen nur weiß,⁷⁾ daß „hann var rikazti

¹⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 40576; FMS. VI, 56,267—68 und 66,288; Morkinsk. 76; Flbk. III, 360; Hákonar s. Ívarssonar, 2,237 (bei G. Storm, Snorres Historieskrivning).

²⁾ Heimskr., 49,582—83; FMS. VI, 67,288—89; Hákonar s. Ívarssonar, 247—48. ³⁾ Morkinsk. 83—84; Flbk. III, 367—68.

⁴⁾ Hálfðanar s. svartar, 2,43; Haralds s. hárfagra, 1—2,49.

⁵⁾ Haralds s. gráfelðar, 9,117.

⁶⁾ Njála, 88—89; 129—32.

⁷⁾ Legendarische Sage, 33,23.

manna í Dalunum í þann tíma“, von welchem jedoch anderwärts berichtet wird, daß er sein Land gleich einem Könige regiert, aber dennoch nur den Titel eines hersir geführt habe.¹⁾ Wie der Name Guðbrandr so war demnach auch der Hersentitel bei dem betreffenden Häuptlingsgeschlechte als ein von Alters her üblicher bis in das 11. Jahrhundert hinein in Geltung geblieben, während doch die Stellung seiner Träger nicht die von gewöhnlichen Landherrn, sondern nach wie vor ganz die von Kleinkönigen war; der späteren Zeit mußte freilich diese Erscheinung sehr fremdartig erscheinen, und so ist uns denn auch eine eigentümliche Sage erhalten, durch welche man sich dieselbe zurecht zu legen suchte. König Raumr, erzählt die Flateyjarbók,²⁾ der Sohn des K. Norr, nach dem Norwegen benannt ist, erzeugte mit der Riesentochter Bergðis einen Sohn Namens Brandr, den weihte er den Göttern, und nannte ihn seitdem Guðbrandr. Ihm schenkte er die Talgegenden, welche fortan nach ihm Guðbrandsdalir heißen; ein Urenkel aber dieses ältesten „Guðbrandr Dalakonúgr“ war ein anderer Guðbrandr, „der sich nicht König nennen lassen wollte, vielmehr sich den Jarlsnamen geben ließ, weil er der mächtigste Jarl im Norden sein wollte“; ein Urenkel dieses zweiten war aber sodann wieder ein dritter Guðbrandr, „der weder König noch Jarl sein wollte, und sich den Hersennamen geben ließ, aber sein Land regierte wie ein König, und um nichts weniger mächtig war“, und von seiner Zeit ab soll dann das ganze Geschlecht den Hersennamen geführt haben. Ähnliche Beispiele von stolzer Bescheidenheit kommen wohl öfter vor; wie Erlingr Skjalgsson die ihm angebotene Jarlswürde ablehnte, ist bereits erwähnt worden, und in ganz ähnlicher Weise lehnt auch der Bauer Högni Långbjarnarson die Ernennung zum Landherren ab.³⁾ Die Art aber, wie solche bescheidene Beschränkung auf den geringeren Titel benützt wird, um die ungewöhnlich lange Fortführung eines anderwärts antiquierten Titels in einzelnen Häusern zu erklären, ist obiger Erzählung eigentümlich und kommt außerdem meines Wissens nur noch in einer zweiten, auf das Haus der Hladajarlar bezüglichen Erzählung vor. Obwohl mit königlichen Rechten über eine stattliche Zahl von Landschaften gebietend, führten die Fürsten aus diesem Geschlechte doch

¹⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 118/342; ed. Munch und Unger, 99/106; FMS. IV, 107/240; Flbk. II, 188.

²⁾ Flbk. I, 23 (Hversu Noregr byggðiz).

³⁾ Haralds s. harðráða, 62/278—79, vgl. 60/276—77; FMS. VI.

stets nur den Jarlstitel, welchen selbst der mächtige Hákon nicht mit dem Königsnamen vertauschte, als er die Herrschaft über den größten Teil von Norwegen erwarb, und welchen auch seine Söhne, Eirikr und Sveinn, dann sein Enkel, Hákon Eiriksson, noch beibehielten, obwohl auch sie vorübergehend ganz Norwegen sich zu unterwerfen mußten. Da wird nun, und zwar unter Berufung auf das im 10. Jahrhundert von Eyvindr Skáldaspillir gedichtete Háleygjata, erzählt,¹⁾ daß einer der Vorfahren des Hákon jarl hinn ríki, namens Hersir, ein König im Naumudalr gewesen sei. Der habe aus Gram über den Tod seiner Frau sich das Leben nehmen wollen, weil aber nur unter den Jarlen, nicht unter den Königen der Vorzeit hierfür ein Präzedenzfall sich habe auffinden lassen, habe er sich von dem Königssitze herabgewälzt und dann auf den Jarlsnamen hin aufgehängt, und um seinetwillen habe dann auch seine ganze Nachkommenschaft, den Königsnamen verschmähend, sich mit dem Jarlstitel begnügt. Man sieht, der Zweck dieser Sage ist genau derselbe wie bei der vorigen, soferne auch sie die auffällige Tatsache zu erklären sucht, daß Fürsten, welchen doch die königliche Gewalt über ausgedehnte Bezirke oder selbst das ganze Reich zustand, dennoch nur einen Titel führten, welcher doch sonst nur von gewissen Statthaltern und Beamten von Königen geführt zu werden pflegte; nur richtet sich der Erklärungsversuch hier auf den Jarlsnamen, wie dort auf den Hersennamen, und ist dabei nur auffällig, daß Hersir hier noch geradezu als Königsname gilt und daß die Annahme des Jarlstitels durch Hersir demgemäß als eine Erniedrigung betrachtet wird. Aber auch noch in einer anderen Beziehung ist die Erzählung bedeutsam. An und für sich stimmt nämlich die Form, welche K. Hersir nach ihr für seine Selbsterniedrigung wählte, vollkommen zu der von K. Haraldr hárfagri getroffenen Bestimmung,²⁾ daß nur der Oberkönig des Gesamtreiches auf dem höchsten Throne sitzen sollte, wogegen die Unterkönige um eine Stufe tiefer, und wieder um eine Stufe tiefer die Jarle Platz zu nehmen hatten; sie wird ferner bestätigt durch das, was von K. Hrollaugr im Naumudalr erzählt wird,³⁾ daß er nämlich, um den Verzicht auf die Königswürde und die Annahme des Jarlsnamens zu erklären, von dem Königssitze herabgestiegen sei und sich auf die Jarlsbank gesetzt habe, dann auch durch die weitere Angabe,⁴⁾ daß Hallaðr jarl von den Orkneyjar „veitist ör

¹⁾ Ágrip, 12/389—90.

²⁾ Haralds s. hárfagra, 35/74.

³⁾ ebenda, 8/53; Eígla, 3/3.

⁴⁾ Haralds s. hárfagra, 27/68.

jarldóminum“, als er diese Würde aufgeben und „hauldrétr“ nehmen wollte. Aber doch ist dabei zu unterscheiden. Mag sein, daß der Jarl zu allen Zeiten, wie Hallaðr tat, beliebig auf seine Würde verzichten und dadurch sich zum höldr machen konnte; aber ein einseitiges Aufgeben des Königsnamens, um sich zum Jarl zu machen, konnte nur in der älteren Zeit, ein einseitiges Aufgeben des Jarlsnamens, um sich zum Hersen zu machen, konnte vollends zu keiner Zeit vorkommen, da der Hersenname zu allen Zeiten und der Jarlsname wenigstens in der späteren Zeit nicht einen Stand, sondern eine Funktion bezeichnete, welche der einzelne nicht ohne weiteres annehmen konnte. Ganz richtig erzählt denn auch die Heimskringla, daß K. Hrollaugr, nachdem er durch Erniedrigung seines Sitzes sich selber zum Jarl gemacht hatte, sich erst noch zu K. Haraldr begab, der „ein Schwert nahm und ihm am Gürtel befestigte, dann einen Schild ihm um den Hals hing und ihn zu seinem Jarl machte und auf den Hochsitz führte“; das einfache Herabsinken in den Adel ohne herrschende Stellung wird durch den ersteren, der Erwerb der königlichen Statthalterschaft aber wird durch den letzteren Vorgang bezeichnet. — Auch in dieser Richtung bietet das angelsächsische Recht wieder eine interessante Parallele.¹⁾ Nach dem Rechte der Nordleute sowohl als nach dem Rechte von Merkien setzt sich die Totschlagsbuße des Königs aus zwei gleichen Hälften zusammen, deren eine als Wergeld (wer) an dessen Verwandte, und deren andere als Königsbuße (cynebót, cynegild) an das Volk entrichtet wurde. Der Betrag jeder dieser beiden Hälften war aber bei den Nordleuten ebenso hoch, wie der des Wergeldes eines æþeling, d. h. eines Angehörigen des Königshauses, oder nach anderer Lesart wie der des Wergeldes eines earl; der König stand also seinem Geburtsstande nach jedem anderen æþeling oder earl gleich, und wurde nur durch den Besitz seiner Herrschergewalt insolange über alle anderen æþelingas oder earlas emporgerückt, als dieser Besitz währte. Ganz ebenso muß die Sache ursprünglich auch in Norwegen gestanden haben; erst seitdem K. Haraldr hárfagri den Königsnamen auf sein eigenes Haus beschränkte, den Jarlsnamen und Hersennamen aber zum Amtstitel der von ihm ernannten Vorsteher größerer und kleinerer Distrikte machte, trat nach der einen Seite, — erst als derselbe auch den Jarlsnamen auf die Abkömmlinge seines Weibstammes beschränkte, die Hersen aber zu Untergebenen der Jarle machte

¹⁾ R. Schmid, Anhang VII, 2, § 1—2 und 3, § 2—4.

und zugleich aus ihrer früheren Beziehung zu den heröð löste, trat nach der anderen Seite jene Veränderung ein, welche einerseits die Hersen und Jarle zu Beamten des Königs machte, andererseits aber zwar die Ebenbürtigkeit der Jarle mit den Königen festhielt, aber gleichzeitig für die hersir oder lendirmenn die Ebenbürtigkeit mit beiden fallen ließ.

Es bleibt noch übrig, die Stellung einerseits der Jarle und andererseits der Landherrn unter dem norwegischen Kleinkönigtume etwas einläßlicher zu betrachten, wobei freilich das Vorwiegen des dienstrechtlichen Charakters in der Stellung beider vor dem landrechtlichen mehrfach zu einem antizipierenden Hinübergreifen in das Bereich des folgenden Paragraphen nötigen wird.

Es ist aber der Ausdruck *lendrmaðr* von dem Zeitworte „*lenda*“, d. h. mit Land versehen, und bezeichnet somit einen mit Land ausgestatteten Mann.¹⁾ Man darf das Wort somit nicht mit *lén*, d. h. Lehen zusammenbringen, welches Wort überdies nicht mit *veizla*, sondern mit *umboð* oder *sýsla* identisch gebraucht zu werden pflegt, und vermeidet man darum besser auch dessen vielfach beliebte Übertragung durch „Lehnsmann“; zur Wahl der Übertragung durch „Landherr“ bestimmt mich einerseits der Umstand, daß die an sich näher liegende wortgetreue Wiedergabe durch „Landmann“ an einem störenden Doppelsinne leidet, und andererseits die Analogie der ags. Quellen, welche, doch wohl unter nordischem Einflusse, vielfach den Ausdruck *landrica* für Herrn gebrauchen, welche in einer ähnlichen Stellung wie die norwegischen *lendirmenn* sich befunden zu haben scheinen. Zur Erklärung der Bezeichnung mag aber dienen, daß bereits K. Haraldr *hárfaðri*, als er seine *hersar* einsetzte, denselben eine Ausstattung an liegenden Gütern zuwies, und zwar mindestens eine „20 marka *veizla*“,²⁾ d. h. Land von 20 Mark jährlichen Ertrages; die spätere Zeit freilich läßt sich bereits mit 15 Mark jährlicher Einkünfte genügen.³⁾ Es mag ja sein, daß *lendirmenn* in Norwegen bereits vor K. Haraldr vorkamen, wie denn z. B. *Kveldúlf* bereits *lendrmaðr* des K. *Audbjörn* vom *Firdafylki* gewesen sein soll, ehe er dieselbe Würde von K. Haraldr empfing,⁴⁾ und mag auch sein, daß die *lendirmenn* ursprünglich von den *hersar*

¹⁾ vgl. P. A. Munch, *Om de saakaldte Lendirmenn i Norge*, in den *Samlinger til det norske Folks Sprog og Historie*, V, S. 72—94 (1838); auch in dessen *Samlede Afhandlinger*, I, S. 77—101; Ebbe Hertzberg, *Norske Aristokratís Hist. indtil Sverres Tid* (1869). ²⁾ Haralds s. *hárfaðra*, 6/52. ³⁾ *Hirðskrá*, 18 und 36. ⁴⁾ *Eigla*, 1/1 und 3/4—5.

geschieden gewesen waren, und daß diese letzteren erst von dem Zeitpunkte an mit jenen ersteren zusammengeworfen zu werden begannen, in welchem dieselben durch K. Haraldr mit Königsgut ausgestattet und in den Königsdienst gezogen worden waren; jedenfalls steht aber so viel fest, daß schon vom 10. Jahrhundert ab, wie oben bereits bemerkt, die Hersen geradezu als Landherrschaft bezeichnet werden, und daß seit dem Ende dieses Jahrhunderts der Hersenname so gut wie völlig außer Gebrauch kommt, und in dem Landherrnamen ganz und gar aufgeht. — Eigentümlich ist dabei aber, daß der Stand der Landherrschaft auch in der späteren Zeit noch weder als ein reiner Geburtsstand, noch als ein reiner Berufsstand dasteht, vielmehr zwischen beiden Eigenschaften geradezu die Mitte hält. Auf der einen Seite ist es die Verleihung von Land seitens des Königs, welche den Landherrschaft zum solchen macht, und von welcher er denn auch seinen Namen hat. Ausdrücklich wird demgemäß die Regel aufgestellt, daß der Sohn eines Landherrschaft an dem Stande seines Vaters nur insolange Anteil nehme, als er noch „i landvámum“ sei, d. h. begründete Hoffnung habe, selbst mit Land ausgestattet zu werden; ¹⁾ es ist nur ein anderer Ausdruck desselben Gedankens, wenn anderwärts gesagt wird, daß ein solcher nur bis zum erreichten 40. Lebensjahre den Stand seines Vaters teile, ²⁾ von da ab aber nur noch zu den höldar zähle, falls er nicht selbst wieder Land vom Könige erhalte. ³⁾ Auf der anderen Seite gilt aber doch auch wieder der Satz, daß der Mann, welchen der König einmal durch die Verleihung einer vezla zum Landherrschaft gemacht habe, das Recht eines solchen behalten solle, auch wenn ihm der König diese hinterher wieder nehme, ⁴⁾ und von lendbornir menn wird in einer Weise gesprochen, wie wenn der Stand ein ganz unzweifelhafter Geburtsstand wäre. ⁵⁾ Über die Aufnahme der Landherrschaft in den Dienstverband des Königs, dann über deren gesamte dienstliche Stellung innerhalb desselben gibt zumal das Dienstmannenrecht des K. Magnús lagabætir genauen Aufschluß; ⁶⁾ die hier gegebenen Vorschriften scheinen indessen der Hauptsache nach unbedenklich bereits einer weit früheren Entstehungszeit zugewiesen werden zu dürfen. Nach dieser Quelle zählen die lendirmenn zu den „handgengnir menn“ und „sverðtakarar konúngs“; ⁷⁾

¹⁾ BþL. I, 12; II, 20. ²⁾ GþL. 20f.; vgl. 37; FþL. I, 48.

³⁾ GþL. 200. ⁴⁾ ebenda, 206.

⁵⁾ Eígla, 57/124; Sverris s., 60/155.

⁶⁾ Hirdskrá, 18—20. ⁷⁾ vgl. z. B. ebenda, 11.

d. h. zu den Leuten, die in formellster Weise die Aufnahme in den Dienstverband des Königs erlangt haben; doch werden sie von den eigentlichen *hirðmenn* als eine höhere Klasse unterschieden.¹⁾ Ihre Würde (*lendsmannsnafn*) wird für die höchste innar *hirðar*, d. h. innerhalb des Dienstverbandes erklärt,²⁾ und sie selber werden zu den *hirðstjórar*, d. h. den Führern dieses Verbandes gerechnet, und zugleich den obersten Ratgebern (*ráðgjafar*) des Königs zugezählt, sofern sie überhaupt am Königshofe anwesend sind.³⁾ Wie alle anderen Dienstleute sind auch sie dem Könige zur Treue in allen und jeden Dingen, und insbesondere zur Heerfahrt verpflichtet; wie alle anderen dürfen sie ihn nicht verlassen, ohne seinen Urlaub erhalten zu haben, es sei denn, daß Alter oder Krankheit sie dazu nötige; nicht minder müssen sie, gleich allen anderen Dienstleuten, vor dem Dienstmannengerichte (*hirðstefna*) zu Recht stehen, wenn sie vom Könige des Landesverrates bezichtigt werden wollen;⁴⁾ endlich haben sie auch wie alle anderen Dienstleute den persönlichen Hofdienst zu verrichten, nur daß freilich dessen persönliche Ableistung von ihnen nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten gefordert zu werden pflegt.⁵⁾ Andererseits kommt den Landherren nicht nur die bereits besprochene Dotation mit *veizlur* im Betrage von mindestens 15 Mark jährlicher Einkünfte zu,⁶⁾ sondern dieselben genießen auch des Vorrechtes, selbst wieder ein bewaffnetes Dienstgefolge halten zu dürfen, welches nur der Regel nach nicht über 40 Mann stark sein soll;⁷⁾ erinnert man sich daran, daß bereits K. Haraldr *hárfagri* seinen *hersar* die Stellung von je 20 Kriegersleuten zu des Königs Dienst auferlegt hatte,⁸⁾ und bedenkt man überdies, daß nach einem im Jahre 1273 zu *Túnsberg* erlassenen Gesetze jeder Landherr von je 15 Mark Einkünften aus seinen *veizlur* je 5 Mann zu solchem Behufe zu stellen hatte,⁹⁾ so liegt die Vermutung nahe, daß jener Maximalgrenze für das zu haltende Gefolge auch eine Minimalgrenze gegenübergestanden sein möge, und daß dieses Dienstgefolge neben dem Landherrn selbst zugleich auch dem Könige als dessen Oberherrn zu Dienst und Treue verpflichtet gewesen sein werde. Nach altem Herkommen pflegte die Würde (*nafnbót*) vom Könige an einem der höheren Festtage unmittelbar vor Tisch erteilt zu werden, und

¹⁾ So auch *Sverris s.*, 60/155; *Königsspiegel*, 28/62 und 29/64; *Anekdoton Sverreri*, 1/176. ²⁾ *Hirðskrá*, 18.

³⁾ ebenda, 19; vgl. 24. ⁴⁾ ebenda, 20.

⁵⁾ ebenda, 19. ⁶⁾ ebenda, 18; vgl. 36. ⁷⁾ ebenda, 19.

⁸⁾ *Haralds s. hárfagra*, 6/52. ⁹⁾ *Hirðskrá*, 36.

zwar in der Art, daß er die betreffende Person durch zwei lendirmenn, oder in deren Ermangelung durch zwei der vornehmsten hirðmenn sich vorführen, und dann, nachdem er seinen Entschluß, dieselbe zu der Würde zu befördern, feierlich erklärt hatte, sofort an seiner Seite Platz nehmen ließ.¹⁾ Von der Beobachtung irgendwelcher dienstrechtlicher Formen, insbesondere von der Überreichung eines Schwertes, ist dabei auffälligerweise nicht die Rede, obwohl die Landherren, wie bereits bemerkt, ausdrücklich zu den sverðtakarar des Königs gerechnet werden; dies erklärt sich aber sehr einfach aus der stillschweigend gemachten Voraussetzung, daß der Beförderte bereits vor seiner Ernennung zum Landherrn einem der geringeren Grade des Dienstverbandes angehört haben werde. — Sehr wesentlich vervollständigt werden nun aber diese Bestimmungen des Dienstmannenrechtes durch die Angaben der Provinzialrechte sowohl als der Geschichtsquellen. Diese zeigen zunächst, daß die Landherren einen Stand für sich bildeten, zunächst über dem höldr und zunächst unter dem jarl stehend, und daß sie in allen denjenigen Beziehungen als solcher sich geltend machten, in welchen die Standesverschiedenheit sich überhaupt bemerkbar zu machen pflegte, also im Kompositionenwesen, in Bezug auf die Dispositionsbefugnisse der Weiber, und bezüglich ihrer eigenen Befugnis zu Verfügungen zugunsten des þýborinn sonr, endlich allenfalls auch in Bezug auf die Art und den Preis des Begräbnisses. In den GþL. ist dabei das Verhältnis des höldr zum lendrmaðr, soweit es sich überhaupt in Ziffern ausspricht, das von 1 : 2,²⁾ und dasselbe gilt auch von den BþL. und EþL.,³⁾ wogegen dasselbe in den FrþL. teils ebenso,⁴⁾ teils wie 2 : 3,⁵⁾ teils aber auch gar nicht angegeben wird;⁶⁾ wenn dagegen das Stadtrecht dem Landherrn vor den geringeren Freien in Bezug auf seine Buße gar keinen Vorzug gewährt,⁷⁾ so erklärt sich dies sehr einfach aus eigentümlichen Rücksichten des städtischen Verkehrs, deren früher bereits gedacht worden ist. Teils aus dieser allgemeinen Vornehmheit der Landherren, teils aber doch wohl auch aus deren Stellung im Dienstverbande des Königs mag es sich ferner erklären, wenn in den Rechtsbüchern sich mehrfach eine gewisse Scheu vor Übergriffen bemerkbar macht, welche dieselben sich etwa

¹⁾ Hirðskrá, 18. ²⁾ GþL. 56; 91; 129; 185; 198; 200.

³⁾ BþL. I, 9 und 12; EþL. I, 48 und 50. ⁴⁾ FrþL. IV, 53.

⁵⁾ ebenda, IV, 49; N, 34; XIII, 15. ⁶⁾ ebenda, IX, 17; XI, 22.

⁷⁾ Bjarkr. II, 47; III, 97.

dem Rechte der Bauernschaft gegenüber erlauben möchten. In einem skiladómr z. B. soll weder ein Landherr sitzen, noch der Sohn eines solchen,¹⁾ und in die lögrétta darf ein Landherr nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Bauern eintreten;²⁾ einem Landherrn dürfen Weiber die Führung ihrer Rechtssachen nicht übertragen, wiewohl sie im übrigen befugt sind, ihre Vertreter frei zu wählen;³⁾ auf eines Landherrn Haus darf sich niemand als auf sein Domizil berufen, der nicht wirklich in demselben wohnhaft ist,⁴⁾ und auf den Verkauf an einen Landherrn darf sich im Prozesse über Stammgut niemand berufen, um sich dadurch der eigenen prozessualischen Vertretung des streitigen Gutes zu entziehen;⁵⁾ gegen den widerrechtlichen Angriff eines Landherrn endlich soll das Volk ganz ebensogut durch den Heerpfeil aufgeboten werden, wie gegen den widerrechtlichen Angriff des Königs oder des Jarles, nur daß das Aufgebot dem Landherrn gegenüber an zwei Volklande ergehen soll, dem Jarle gegenüber aber an vier, und dem Könige gegenüber an alle acht in der Landschaft (Þrándheimr.⁶⁾ Aber ganz abgesehen von derartigen Bestimmungen, welche immerhin unmittelbar oder mittelbar auf die hervorragende Stellung der Landherren im Dienstverbande des Königs zurückgeführt werden können, läßt sich nicht verkennen, daß diese neben ihrer dienstrechtlichen auch noch eine ganz andere Rolle im Staate spielten. Es wurde bereits früher bemerkt, daß die jüngere Edda die nordischen „hersar eða lendirmenn“ als vom Könige über bestimmte Bezirke gesetzte Richter und Verwaltungsbeamte bezeichnet und sie als solche den deutschen Grafen und den englischen Baronen vergleicht.⁷⁾ Der Eid ferner, welchen dieselben dem Könige bei seiner Thronbesteigung zu schwören haben, enthält, in der späteren Zeit wenigstens, zugleich auch eine ausdrückliche Bestätigung jenes Eides, welchen der König selbst vorgängig seinem Volke zu schwören gehabt hatte,⁸⁾ und kann demnach ebensogut als dem Volke wie dem Könige geleistet gelten. Vielleicht darf man auch die andere Tatsache hierher beziehen, daß nach den GþL. in einer Reihe von Fällen, in welchen der ármaðr konúngs ausschließlich an die Bauern Buße zu zahlen hat, der lendrmaðr diese halb an den König und

¹⁾ GþL. 37; FrþL. X, 16. ²⁾ FrþL. I, 2. ³⁾ GþL. 47.

⁴⁾ ebenda, 46; Landslög, Kaupab. 7. ⁵⁾ GþL. 267.

⁶⁾ FrþL. IV, 50—52; vgl. GþL. 141 und Landslög, Kaupab. 1.

⁷⁾ Skáldskaparm. 53/456.

⁸⁾ Járnsíða, Kristinnadómsb. 6; Landslög, 10; BjarkR. 9; Hirðskrá, 8.

halb an die Bauern zahlen soll.¹⁾ Man mag sich ja allenfalls diese Vorschrift daraus erklären, daß beim Vogte als einem Privatbeamten des Königs angenommen wurde, er werde stets im Interesse und Auftrage dieses seines Herrn handeln, wogegen der Landherr, weil in einer weit selbständigeren und freieren Stellung sich befindend, sich ebensogut gegen den König als gegen das Volk kehren zu können schien, und mag man demnach in derartigen Bestimmungen ebenfalls wieder ausgesprochen finden, daß der Landherr ebensogut als ein Beamter des Volkes wie als ein Beamter des Königs betrachtet wurde; indessen ist doch jene Erklärung der fraglichen Vorschriften keine völlig sichere,²⁾ sodaß ich ihr kein maßgebendes Gewicht beilegen möchte. Immerhin sehen wir nach den Rechtsbüchern die Landherren mit dem Schutze des Landes gegen Rauber und Diebe betraut;³⁾ sie haben dafür zu sorgen, daß sich der Bestohlene nicht zum Nachteile der öffentlichen Ordnung und der königlichen Kasse mit dem Diebe abfinde.⁴⁾ Sie haben ferner Verbrecher, welche ihnen eingeliefert werden, nötigenfalls in Empfang zu nehmen und bei eigener Haftung in Gewahrsam zu halten;⁵⁾ nicht minder liegt ihnen unter Umständen die Mitwirkung bei dem Vollzuge gerichtlicher Urteile ob,⁶⁾ nämlich doch wohl dann, wenn die Staatsgewalt bei deren Vollzuge entweder als solche beteiligt, oder auch zur Mitwirkung bei demselben eigens aufgefordert worden ist. Sie haben ferner auch die Verteidigung des Reiches gegen innere wie äußere Feinde zu überwachen, und im Zusammenhange damit für die Aufrechthaltung der Heeresordnung zu sorgen;⁷⁾ sie erscheinen ferner neben den *sýslumenn* und *ármenn* bei der Ernennung der Abgeordneten zum *Lögdinge* beteiligt⁸⁾ u. dergl. m. Alles in allem genommen erscheint hiernach der Landherr zwar einerseits ganz in derselben Weise als ein Dienstmann des Königs, wie dies die königlichen Gefolgsleute ihrerseits sind und es ist nur sein höherer Rang, welcher ihn von diesen unterscheidet; auf der anderen Seite ist er aber doch auch ein Staatsbeamter, welcher staatliche Funktionen zu versehen hat, und für deren richtige Ausübung dem Volke ebensogut wie dem Könige verantwortlich ist. Durch königliche

¹⁾ GþL. 71; 152; 253.

²⁾ vgl. meine Abhandlung; „Die *ármenn* des altnorwegischen Rechtes“, S. 115—116 und 130. ³⁾ GþL. 3; vgl. *Hirðskrá*, 3.

⁴⁾ GþL. 256; *Landslög*, þjófab. 3. ⁵⁾ GþL. 152 und 253.

⁶⁾ ebenda, 141. ⁷⁾ ebenda, 309; 311; 312; 314; *Landslög*, *Landvarnarb.* 4 und 18. ⁸⁾ GþL. 3; *Landslög*, þingfb. 2.

Ernennung wird derselbe ferner zu seinem Amte berufen; aber tatsächlich ist der König bei seiner Wahl doch an die einmal vorhandenen Landherrngeschlechter ziemlich gebunden und nur ganz ausnahmsweise konnte er allenfalls auch einmal einen besonders ausgezeichneten Mann von geringerer Herkunft zu der Würde befördern und nur ausnahmsweise sogar den einen oder anderen Landherrn von einer Provinz in die andere versetzen. Neben dem höheren Ansehen, welches der Königsdienst als solcher verlich, neben der Macht ferner, welche das Amt gewährte und der Dotation an Liegenschaften, welche mit demselben verknüpft zu sein pflegte, stützte sich nämlich die hervorragende Stellung, welche den Landherren zukam, auch noch auf deren nicht unbedeutenden Privatbesitz, auf deren Beziehungen zu anderen vornehmen Häusern, sowie auf das ererbte Ansehen, dessen sie sich innerhalb ihrer heimatlichen Bezirke erfreuten und der aristokratische Charakter derselben, welcher sich in ihrer Bevorzugung in den Bußsätzen und analogen anderen Rechten so deutlich ausprägte, war demnach wenigstens teilweise jeder Einwirkung des Königtums entrückt, sodaß auch in der Zeit, in welcher die ursprüngliche Verbindung der Würde mit der Gauverfassung längst gelöst und somit auch die Zahl der Landherren an keine bestimmte Grenze mehr gebunden war, doch immerhin in jedem Volklande nur eine beschränkte Zahl von Familien zu bestehen pflegte, aus deren Mitte der König regelmäßig seine Landherren zu entnehmen hatte.¹⁾ Der König mußte wissen, daß er Gefahr laufe, die großen Geschlechter der Landschaft sich zu verfeinden, wenn er eine innerhalb derselben erledigte Landherrnstelle nicht sofort wieder mit einem Angehörigen ihres Kreises besetze, und wissen auch, daß nur der eigene Besitz und der ererbte Einfluß auf die eingessene Bauernschaft dem neuen Landherrn dasjenige Maß von Ansehen verschaffen konnte, dessen er schlechterdings bedurfte, um die Verwaltung seines Bezirkes mit gebührendem Erfolg führen zu können. Überdies wissen wir, daß bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Aufnahme von Männern in seinen Dienstverband vom Könige nur mit Einwilligung seines Dienstverbandes geschehen konnte,²⁾

¹⁾ G. Storm, Om Lendermands Klassens Talrighed i 12 og 13 Aarhundrede (Historisk Tidsskrift, II. Række, 4. Bd.) scheint mir allerdings die Zahl der Landherren gar zu niedrig anzuschlagen, wie ich denn auch mit ihm darin nicht einverstanden sein kann, daß die Hersenwürde von Anfang an mit den heröd nichts zu tun hatte. cf. Ebbe Hertzberg, l. c. S. 97—98.

²⁾ Morkinsk. 105; Haralds s. harðráða, 110 393 (FMS. VI).

und derselbe Satz wird auch noch durch das Dienstmannenrecht des K. Magnús lagabœtir bestätigt; ¹⁾ es versteht sich von selbst, daß die Folgen eines solchen Kooptationsrechtes sich bald in der Zusammensetzung der hirð geltend machten, die Landherren aber gingen, wie bereits bemerkt, regelmäßig gerade aus dieser hervor. Schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts erschien es als etwas Auffälliges, wenn ein Bauernsohn wie Óttarr birtingr, welcher als kertisveinn in des Königs Dienst steht, von diesem zum Landherrn befördert wird; ²⁾ um reichlich ein halbes Jahrhundert später konnte bereits K. Magnús Erlingsson darüber klagen, daß in seinen Kämpfen mit K. Sverrir ein volles Hundert „lendborinna hirðmanna“ auf seiner Seite gefallen sei, ³⁾ und gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts war bereits nicht mehr mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß in des Königs hirð auch nur ein einziger Bauernsohn zu finden sei. ⁴⁾ Unter solchen Umständen mußte der Stand der Landherren einen sehr ausgeprägt aristokratischen Charakter annehmen, wenn sich auch dessen Stellung äußerlich durchaus in die Formen des Königsdienstes einkleidete; es begreift sich aber auch, daß derselbe eben darum schon frühzeitig dem Königstume unbequem wurde und daß dieses sich deshalb allmählich durch die Übertragung seiner staatsrechtlichen Funktionen an abhängigere Beamte zu helfen suchte. In den Gesetzbüchern des K. Magnús lagabœtir macht sich freilich dieses Bestreben nur wenig bemerkbar, da dieselben wesentlich aus älteren Quellen kompiliert sind und überdies auf die administrativen Zustände des Reiches nur wenig eingehen; daß jedoch die Stellung der Landherren tatsächlich längst eine wesentlich andere als vordem geworden war, läßt sich anderweitig immerhin nachweisen. Die Verwaltung der Volklande, soweit sie nicht von den ärmern als spezifisch königlichen Beamten geführt worden war, welche Leute von geringer Geburt und entsprechend geringem Ansehen beim Volke zu sein pflegten, hatte vordem wesentlich in der Hand der Landherren gelegen, allmählich aber gewöhnten sich die Könige daran, die konungssýsla oder das umboð konungs immer häufiger an Beamte zu geben, welche nicht zu der Klasse der Landherren gehörten und welchen die betreffenden Funktionen nicht zu eigenem Recht, sondern nur amtsweise übertragen waren und gegen Verrechnung der Einkünfte des Amtes an den

¹⁾ Hirðskrá, 30. ²⁾ Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara, 30 688—89; FMS. VII, 42 157; Morkinskinna, 190.

³⁾ Sverris s., 60/155. ⁴⁾ FrþL. IV, 4.

König; die Stellung dieser *sýslumenn* neueren Schlages galt aber immerhin als eine hinreichend ehrenvolle, um auch von Männern besseren Schlages gerne gesucht zu werden. In ihren Anfängen in der Zeit weit hinaufreichend, vollzog sich die Umgestaltung nur sehr allmählich. Auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kam es demgemäß noch vor, daß der König einzelnen Landherren neben ihren *veizlur* den einen oder anderen Bezirk als *lén* oder *sýsla* anvertraute:¹⁾ aber teils bildete dies jetzt nicht mehr die Regel, teils wurde jetzt, wie es scheint, strenger als vordem darauf gesehen, daß auch für den Fall einer derartigen Verleihung wenigstens die bedeutenderen Einkünfte des Bezirks nicht mehr der willkürlichen Verfügung des Beliehenen unterstellt blieben. Im wesentlichen sahen sich demnach die Landherren immer mehr auf ihre *veizlur* und ihren eigenen Grundbesitz, dann auf den Genuß ihrer Standesprivilegien und Ehrenrechte beschränkt, wogegen sie die Handhabung der öffentlichen Gewalt mit wirklichen Beamten des Königs teilen müssen, an welche dieselbe mehr und mehr allein übergeht. Unter Umständen hätte nun freilich dieser Gang der Entwicklung einem noch entschiedenerem Hervortreten des aristokratischen Charakters ihres Standes sich günstig erweisen können, soferne er dessen selbständige Grundlage im eigenen Grundbesitze, dem Besitze an *veizlur* und dem ererbten Ansehen beim Volke entschiedener in den Vordergrund treten ließ. Die ersten Schritte in dieser Richtung wurden auch nachweisbar getan. Schon die *Snorra Edda* hatte, wie wir gesehen haben, die norwegischen Landherren mit den englischen Baronen und den deutschen Grafen verglichen. In einzelnen lateinischen Dokumenten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts wird der Baronentitel wirklich ohne weiteres auf dieselben angewandt, wie z. B. in einem Schreiben des P. Innocenz IV. vom 3. November 1246²⁾ und im Friedensvertrage von Perth vom 2. Juli 1266;³⁾ ja dieselbe Bezeichnung findet sich wiederholt sogar in den Gesetzbüchern des K. Magnús für dieselben gebraucht,⁴⁾ wobei freilich dahingestellt bleiben muß, ob dieser Gebrauch nicht etwa erst auf spätere Abschreiber zurückzuführen sei. An einem Reichstage zu Tünsberg aber vom Jahre 1277 legte der genannte König seinen Landherren den Baronentitel geradezu von rechtswegen bei⁵⁾ und von da ab stand somit deren Anspruch

¹⁾ *Hirðskrá*, 19. ²⁾ *Diplom. norveg.*, I, 3125.

³⁾ *ebenda*, VIII, 913—17. ⁴⁾ z. B. *Landslöög*, Krb. 10; *Landsbrb.* 18; *Kaupab.* I und 7; *Þjófab.* 3; *Hirðskrá*, 3 und 8.

⁵⁾ *Árna bps. s.*, 20706; *Laurentius bps. s.*, 5794; *Annálar*, h. a.

auf diesen gesetzlich fest. Das war nun freilich zunächst nur eine Veränderung in der Titulatur; aber wenn man bedenkt, daß nur um 60 Jahre früher die englischen Barone, von denen der neue Titel entlehnt war, sich die Ausstellung ihrer Magna charta erzwungen hatten, so leuchtet ein, daß mit der Annahme des neuen Titels doch wohl auch die Absicht einer Umgestaltung der gesamten Stellung der Landherren verbunden gewesen sein muß. Schon seit K. Hákon des Alten Zeit macht sich ein Einströmen süd- und westeuropäischer Kulturelemente in Norwegen sehr auffällig bemerkbar, und wenn von da ab in der Literatur der Geschmack an deutschen, französischen und englischen Rittergedichten, sowie der Gebrauch sich einbürgerte, solche in die Landessprache zu übersetzen, so äußerte sich der Einfluß fremder Vorbilder gleichzeitig nicht minder auch im Bereiche des Rechtslebens. Rasch vollzog sich jetzt zumal die Umbildung der königlichen Hofhaltung und weiterhin der gesamten Beamtenhierarchie, nach westeuropäischem Muster; nachdem bereits etwas früher das Königtum von Gottes Gnaden in seiner kirchlichen Färbung durch K. Magnús Erlingsson und in seiner staatlichen Umprägung durch K. Sverrir in Norwegen eingeführt worden war, warum sollte da nicht auch in den norwegischen Landherren das Gelüste erwacht sein, es den englischen Baronen nachzutun und frei von der demokratischen Beimischung des alten Hersentumes sowohl als von der monarchischen des königlichen Dienstverbandes, auf eigenen Füßen stehend dem Könige wie dem Volke gleichmäßig als selbstbewußte Aristokratie entgegenzutreten? Es ist sicherlich kein Spiel des Zufalls, daß die Verwilligung des neuen Titels gerade auf demselben Reichstage erfolgte, auf welchem auch die „Compositio“ zustande kam, durch welche der geistlichen Aristokratie eine so gewaltige Stellung eingeräumt wurde, und um dieselbe Zeit, in welcher den Dienstleuten des Königs sowohl als der Kirche eine sehr weitgehende Befreiung von der drückenden Heereslast zugestanden wurde; hier wie dort handelt es sich vielmehr ganz gleichmäßig um Zugeständnisse, welche der milde und friedliebende König der emporstrebenden Aristokratie seines Reiches machte. Nach dem Tode des K. Magnús schien sich die Gelegenheit zu einer weiteren Befestigung ihrer Macht noch weit günstiger anzulassen, da während der Minderjährigkeit des K. Eirikr die Reichsregierung naturgemäß in ihre Hände fiel; aber derselbe Mangel an Einigkeit unter den weltlichen und geistlichen Herren, welcher schon früher dem Emporkommen beider Hindernisse in den Weg gelegt hatte, machte sich

auch jetzt wieder in entscheidender Weise geltend. Wie die norwegischen Prälaten zu des Magnús Erlingsson Zeiten nur an sich selbst gedacht und die Thronfolgeordnung lediglich zu ihrem eigenen Vortheile umgestaltet hatten, ohne der weltlichen Aristokratie irgendwelchen legalen Einfluß auf die Königswahl einzuräumen, so wußten sich auch nach des Magnús lagabœtir Tod die geistlichen und weltlichen Herren nicht zu gemeinsamem Handeln zu einigen; der eben jetzt wieder in erbittertster Weise ausbrechende Kampf zwischen Kirche und Staat stellte sich beide vielmehr in schroffster Weise gegenüber, während die maßlos leidenschaftliche Haltung beider Teile in diesem Kampfe nicht geeignet war, der einen oder anderen Partei die besondere Gunst des Volkes zu verschaffen. So begreift sich denn, daß das Königtum sich wieder aufzuraffen und bereits unter der kraftvollen Regierung des K. Hákon Magnússon mit ebensoviel Glück als Energie der aufstrebenden Aristokratie entgegenzutreten vermochte. Unter Berufung auf den „unerhörten Schaden“, welcher dem Reiche während seiner und seines Bruders Jugend durch die Mißregierung eben dieser Aristokratie zugegangen sei, hatte dieser König schon im Jahre 1302 mit Erfolg auf eine bessere Ordnung der Thronfolge sowohl als der Reichsregentschaft gedrungen;¹⁾ um sechs Jahre später aber schritt er, auf ganz dieselben Gründe sich berufend, geradezu zur Abschaffung der Landherrnwürde, indem er zwar den bisherigen Inhabern derselben gestattete, für ihre Lebensdauer den Titel der lendirmenn noch fortzuführen, aber dessen neue Verleihung untersagte, und jeden mit der Strafe des Landesverrates bedrohte, der jemals zu dessen Wiedereinführung raten würde.²⁾ So fiel diese Würde, welche, soweit wir das norwegische Reich zurückverfolgen können, einen der wichtigsten Faktoren in dessen Verfassung gebildet hatte, und zwar fiel dieselbe, ohne daß ihrer Abschaffung von irgendeiner Seite her irgendwelcher Widerstand entgegengesetzt worden wäre; ein deutlicher Beweis dafür, wie wenig festen Halt dieselbe noch in der Anschauung des Volkes besaß, dessen sämtliche Interessen und Neigungen sich vielmehr schon längst von der Aristokratie ab und dem Königtume zugewendet hatten.

Bezüglich der Jarle ist aber oben bereits bemerkt worden, daß dieselben, mit Ausnahme nur der auf den Inseln des Westens ge-

¹⁾ Verordnung vom 16. September 1302; Norges gamle Love, III, S. 49.

²⁾ Verordnung vom 17. Juni 1308; ebenda, S. 74—75.

bietenden Jarlsgeschlechter, bereits seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts aufgehört haben, eine regelmäßige Erscheinung im norwegischen Staate zu bilden. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wird gelegentlich noch einmal von 16 Jarlen gesprochen, welche dem mächtigen Hákon jarl untergeben waren,¹⁾ während dieser doch nur die westliche Hälfte des Reiches beherrschte, und auf die unzweideutigen Worte der Vellekla gebaut, ist diese Angabe in ihrer Glaubwürdigkeit unangreifbar, wenn der von Snorri aus ihr gezogene Schluß bezweifelt werden mag, daß Hákon darum gerade 16 Volklande unter sich gehabt haben müsse; aber bereits am Ende desselben Jahrhunderts sehen wir in Norwegen selbst nur noch das Geschlecht der Hladjarlar genannt, dessen Macht zunächst auf die Landschaften Þrándheimr, Naumudalr und Hálogaland begründet war, vorübergehend aber auch wohl über das ganze Reich oder doch den größeren Teil desselben sich erstreckte, und seitdem treten daselbst nur noch ganz vereinzelt Jarle auf, durch königliche Ernennung zu dieser ihrer Würde berufen und ohne allen und jeden Anspruch auf Erbllichkeit.²⁾ Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts wird uns zunächst Ormr, des Þiðinda-Skopti Sohn, als Jarl genannt,³⁾ dann Ormr Eilífsson und nach ihm Hákon Ívarsson; der erstgenannte war durch K. Magnús góði, der zweite und dritte aber durch K. Haraldr harðráði zu der Würde befördert worden, und darf nicht unbemerkt bleiben, daß alle drei im Weibsstamme von Hákon jarl ihr Geschlecht herleiteten.⁴⁾ Ausdrücklich wird uns bezeugt, daß der heil. Ólafr sowohl als Magnús der Gute an der Regel festgehalten hätten, nie mehr als einen einzigen Jarl im Lande zu haben, und daß K. Haraldr harðráði sich auf diesen Brauch berufen habe, als Hákon Ívarsson noch bei Lebzeiten Orms sich um die Würde bewarb;⁵⁾ mag sein, daß Hákon jarl in seiner späteren Regierungszeit den Jarlsnamen in derselben Weise ausschließlich für sein Haus beanspruchte, wie dies K. Haraldr hárfagri seinerzeit mit dem Königsnamen getan hatte, und daß dann die folgenden Könige die aus ganz anderen Gründen ihnen zusagende Einrichtung in ihrer Weise bestätigt und umgebildet haben. Ein volles Jahrhundert hindurch ist nun in Norwegen von keinem Jarl mehr die Rede, bis K. Hákon herðibreiðr im Jahre 1159 den

¹⁾ Heimskr. Ólafs s. Tr., 50/163.

²⁾ vgl. wegen des folgenden R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 74—75.

³⁾ Morkinsk. 24; Fagrsk. 65/53.

⁴⁾ vgl. wegen Orms Abstammung Munch, I, 2, S. 63, Anm. 2.

⁵⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 49/583 und 52/585.

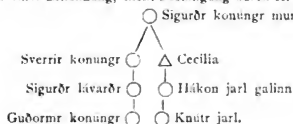
Sigurðr von Reyri zum Jarl machte, welcher aber bereits im Jahre 1163 in der Schlacht bei Rósfjell.¹⁾ Weiterhin wurde dann Erlingr skakki Ormsson im Jahre 1170 vom Dänenkönige Valdimarr I. als Jarl über Vikin gesetzt, auf welche Landschaft dieser König Ansprüche zu haben glaubte,²⁾ und er führte von da ab den Jarlstitel bis zu seinem Tode (1179), ohne von seinem Sohne, K. Magnús, deshalb beanstandet zu werden, aber freilich auch ohne sich irgendwie um die Oberherrlichkeit des Dänenkönigs zu kümmern, von welchem doch dieser Titel herstammte. Wieder um einige Jahre später ernannte K. Sverrir seinen Bruder, Eiríkr Sigurðarson, zum Jarl über Vikin und die Hochlande (1188); aber schon zwei Jahre darauf starb derselbe (1190).³⁾ Im Jahre 1204 ernannte sodann der junge K. Guðormr Sigurðarson einen Verwandten des königlichen Hauses, den gewaltigen Hákon galinn, zum Jarle, und der Nachfolger des ersteren, K. Íngi Bárðarson, bestätigte ihn in dieser seiner Würde;⁴⁾ in demselben Jahre 1204 wurde aber andererseits von dem Gegenkönige Erlingr steinveggr auch Philippus Simunarson zum Jarl gemacht,⁵⁾ ohne daß man natürlich aus dieser gleichzeitigen Ernennung zweier Jarle den Schluß ziehen dürfte, daß der Grundsatz damals aufgegeben werden wollte, daß immer nur ein Jarl im Lande sein solle, da ja jeder der beiden Jarle selbstverständlich nur von seiner eigenen Partei als solcher anerkannt war. Übrigens starb Hákon bereits im Jahre 1214, während Philipp im Jahre 1207 den Königsnamen annahm, welchen er auch bis zu seinem Tode († 1217) beibehielt, obwohl er bereits durch einen im Jahre 1208 zu Hvingsey abgeschlossenen Vergleich auf denselben Verzicht geleistet hatte. Hinwiederum ernannte im Jahre 1217 K. Íngi seinen eigenen Halbbruder, Skúli Bárðarson, zum Jarle⁶⁾ und dieser bekleidete die Würde bis zum Jahre 1237, in welchem er sie mit dem höheren Herzogs-

1) Heimskr. Magnuss s. Erlingssonar, 3/780 und 14/791.

2) ebenda, 30/803.

3) Sverris s., 113/273 und 115/275.

4) So die längere Dreikönigssage, S. 78 und 100, die kürzere Sage, 418 weiß nur von einer Ernennung, nicht Bestätigung durch K. Íngi. Der Stammbaum:



5) Längere Sage, 88; Kürzere Sage, 7.

6) Ínga s. konungs Bárðarsonar, S. 210.

titel vertauschte; er fiel aber im Jahre 1240, nachdem er kurz zuvor den Königsnamen angenommen hatte. Noch vor seinem Tode, im Winter 1239—40 nämlich, ernannte K. Hakon gamli einen Sohn des Hakon galinn, namens Knútr, zum Jarle, und dieser trug den Titel bis zu seinem Tode, im Jahre 1261.¹⁾ Im Jahre 1286 wurde sodann die Jarlswürde von K. Eiríkr Magnússon dem Álfr Erlingsson verliehen, welcher jedoch bereits im folgenden Jahre der Acht verfiel, und im Jahre 1290 hingerichtet wurde.²⁾ Endlich im Jahre 1297 wurde Erzbischof Jörundr von Þrándheimr zum Jarl ernannt,³⁾ und im Hinblick auf diese Ernennung mag wohl K. Eiríkr einmal von „frælsi því, er vér hafum gefit herra erkibiskupi, ok pheudo hans heyrir“ sprechen (1298);⁴⁾ aber nach dem Tode des genannten Erzbischofes (1309) wurde diese Ernennung, welche wie es scheint die Jarlswürde bleibend mit dem Erzbistum hatte verknüpfen sollen, mittelst einer eigenen Urkunde kassiert (1310),⁵⁾ nachdem bereits um zwei Jahre früher (1308) durch dieselbe Verordnung, welche die Würde der Landherrn beseitigte, auch die Ernennung von Jarlen für alle Zukunft untersagt worden war, nur mit dem doppelten Vorbehalte, daß die den Jarlen der Orkneyjar zustehende Jarlswürde durch das Verbot unberührt blieben, und überdies auch die Verleihung des Jarltitels an den einen oder anderen Königssohn durch dasselbe unverwehrt bleiben solle.⁶⁾ — Die Stellung der Jarle, soweit solche überhaupt noch vorkamen, war aber im 11. bis 13. Jahrhunderte wesentlich die folgende.⁷⁾ Der Jarl wird vom Könige nach freier Willkür ernannt, und die Formen, in welchen sich seine Ernennung vollzieht, sind im wesentlichen dienstrechtliche, wenn auch einzelne Spuren noch an die ältere und selbständigere Grundlage der Würde erinnern. Die Überreichung eines Schwertes, und selbst einer Fahne bei der Ernennung, die Ableistung ferner eines Dienstrechtes durch den Ernannten, stammt aus dem Dienstrechte, und die Worte, mittelst deren die Ernennung erfolgt, heben sehr bestimmt hervor, daß diese lediglich aus gutem Willen des Königs und kraft der diesem von Gott verliehenen Gewalt, daß ferner die Bestellung des Jarles nicht nur um seiner eigenen Ehre willen geschehe, sondern auch zur Zier und Unterstützung des Königs, sowie zu Nutz und Frommen

¹⁾ Hákonar s. gamla, 211/483 und 311/111.

²⁾ Íslenzkir Annálar, h. a. ³⁾ ebenda, h. a.

⁴⁾ Diplom. norveg. I, 89/80. ⁵⁾ ebenda, 125/113—14.

⁶⁾ Norges gamle Love, III, S. 74—75.

⁷⁾ vgl. zumal Hirdskrá, 16.

des Volkes, über welches der Ernante gesetzt werde. Dagegen dürfte allenfalls noch an die ursprünglich staatsrechtliche, nicht dienstrechtliche Stellung des Jarles erinnern, daß seine Ernennung vom Ding erfolgen soll und nicht von der hirðstefna oder sonst bloß von irgendwelchen Dienstleuten, daß ferner der Jarl einen Hochsitz hat, niedriger zwar als der des Königs, aber doch diesem ähnlich, und daß er vom Könige selbst auf diesen eingewiesen wird, daß endlich in dem von ihm abzuschwörenden Eide unter anderen auch auf den vom Könige selbst gelegentlich seiner Thronbesteigung zu schwörenden Eid Bezug genommen und somit das staatsrechtliche Interesse neben dem dienstrechtlichen gewahrt wird.¹⁾ Die Rechte aber, welche die Würde gewährt, sind z. T. Ehrenrechte, welche sich an den Stand als solchen knüpfen; z. T. dagegen sind es Regierungsrechte, welche freilich nebenbei auch Vermögensvorteile für ihren Inhaber abwerfen. Unter den ersteren Gesichtspunkt stellt sich vor allem eine Bevorzugung im Kompositionswesen, vermöge deren der Jarl zwischen den Landhern und den König in die Mitte gestellt erscheint; nach den GJL. ist beiden gegenüber das Verhältnis von 1 : 2,²⁾ nach den FrjL. aber teils dasselbe, teils aber auch das Verhältnis von 2 : 3 maßgebend,³⁾ und bemerke ich dabei, daß in England, wo Jarle seit dem Ende des neunten Jahrhunderts oft genug als Führer dänisch-norwegischer Heerscharen auftraten, der earl oder æþeling nach einer das Wergeld der „Nordleute“ behandelnden Aufzeichnung halb so hoch als der König und annähernd doppelt so hoch als der ealdorman angesetzt ist.⁴⁾ Weiterhin gehört hierher die Teilnahme des Jarles an der „tign“, d. h. Fürstenwürde, welche er mit dem Könige gemein hat, und welche sich zumal da bemerklich macht, wo es sich um eine Heirat zwischen konúngbornir menn und jarlbornir menn handelt; von diesem Punkte ist indessen oben bereits das Nötige bemerkt worden und braucht demnach hier nicht weiter gesprochen zu werden. Hierher stelle ich ferner das Recht des Jarles, zu Schiff wie zu Land seine eigene Fahne zu führen, sowie dessen Befugnis, mit einer Begleitung aufzutreten, welche jedoch nicht aus mehr als sechs Männern bestehen darf; beides freilich sind Rechte, deren Ausübung an die Voraussetzung geknüpft ist, daß nicht der König in eigener Person anwesend sei. Hierher ist aber

¹⁾ vgl. wegen dieses Eides auch Hirðskrá, 7; Landslög, Kristb. 9 usw.

²⁾ GJL. 91; 185; 200. ³⁾ FrjL. IV, 53; XIII, 15.

⁴⁾ bei R. Schmid, S. 396.

auch die Befugnis des Jarles zu stellen, eine eigene Gefolgschaft zu halten, wobei jedoch bei strenger Strafe die Zahl nicht überschritten werden darf, welche der König mit dem Beiräte verständiger Männer festzusetzen beliebt.¹⁾ Die letztere Bestimmung erinnert an die 60 Kriagsleute, welche der Jarl nach dem Gesetze des K. Haraldr hárfagri zu des Königs Dienst bereit zu halten hatte,²⁾ und welche vielleicht mit der Angabe in Verbindung gebracht werden dürfen, daß K. Ólafr helgi noch nicht mehr als 120 Dienstleute um sich zu haben pflegte,³⁾ welche Zahl erst unter K. Ólafr kyrrri verdoppelt wurde;⁴⁾ das Verhältnis wie 1:2 würde sich auch hier wieder ergeben, aber allerdings ist sehr fraglich, ob wirklich das Maß der Verpflichtung zugleich auch als das Maß der Berechtigung gemeint war. Nach der zweiten Seite hin ist dagegen zu bemerken, daß dem Jarle regelmäßig ein bestimmter Bezirk angewiesen war, innerhalb dessen er die königlichen Rechte auszuüben und die königlichen Einkünfte zu beziehen hatte. Die Begrenzung des Bezirkes unterlag dabei von Fall zu Fall dem Gutbefinden des Königs, und so wenig war dabei von irgendwelcher Erbllichkeit die Rede, daß der König sogar bei Lebzeiten eines Jarles die ihm untergegebene Landschaft nach Belieben mit einer anderen vertauschen konnte, um nur jeden Gedanken an ein selbständiges Besitzrecht desselben gänzlich fern zu halten.⁵⁾ Aber auch das Maß der Rechte, welches dem Jarle über seinen Bezirk eingeräumt werden sollte, war keineswegs in allen Fällen das gleiche, und die in der Hirðskrá dieserhalb aufgestellten Grundsätze sind darum nur sehr allgemeiner Natur, und mehr darauf berechnet, die dienstrechtlichen Verpflichtungen als die staatsrechtlichen Befugnisse des Jarles hervorzuheben.⁶⁾ Nach ihnen soll der Jarl den ihm übertragenen Bezirk frei verwalten, doch so, daß seine Unterordnung unter den König stets gewahrt bleibt. Ohne besondere königliche Bewilligung soll derselbe von den Leuten seiner Provinz weder an Mannschaft noch an Steuern mehr fordern, als der König auch seinerseits in den ihm unmittelbar unterstehenden Provinzen beansprucht, und von den ihm verliehenen Ländereien darf er zwar einzelne Stücke wieder weiter verleihen, aber nur auf die Dauer seines eigenen Besitzrechtes, und somit in keinem Falle zu eigen geben. Dem Könige soll der Jarl stets treu und hold sein,

¹⁾ Hirðskrá, 17. ²⁾ Heimskr. Haralds s. hárfagra, 652.

³⁾ ebenda, Ólafs s. helga, 55/258.

⁴⁾ ebenda, Ólafs s. kyrra,

4630.

⁵⁾ Hirðskrá, 14.

⁶⁾ ebenda, 17.

und ihm gegen Rat und Rede seiner Feinde jederzeit beistehen; immer und überall hat er ihm ferner den Vortritt zu lassen. In Friedenszeit wie in Kriegszeit hat er ferner alle Fahrten zu tun, welche der König billiger Weise von ihm fordern mag; sind aber König und Jarl zusammen, so soll das beiderseitige Gefolge allen Dienst gleichmäßig, je nach dem Verhältnisse der Kopffzahl, besorgen. Ohne Urlaub des Königs darf der Jarl so wenig als irgend ein anderer Dienstmann das Land verlassen; mit keinem Herrn darf er Freund sein, dem der König aus triftigen Gründen feind ist, und keinem Manne darf er Aufnahme gewähren, auf welchem des Königs Zorn ruht. Ist Unfrieden im Lande, so sollen König und Jarl einander in rechten Treuen beistehen, und die beiderseitigen Dienstleute sollen sich gleichfalls untereinander kameradschaftlich halten, wie wenn sie alle nur ein einziges Dienstgefolge bilden würden. Ausnahmsweise konnte sich aber die Stellung der Jarle auch wohl mehrfach anders gestalten. So wurde z. B. dem Hákon galinn bei seiner Beförderung zum Jarle nicht eine bestimmte Provinz zur Regierung übertragen, sondern vielmehr die Hälfte aller königlichen Einkünfte aus dem ganzen Reiche angewiesen.¹⁾ Wenn ferner Skuli jarl bei dem Regierungsantritte des K. Hákon die Hälfte von ganz Norwegen samt den Schatzlanden beanspruchte, und ein Drittel wirklich zugestanden erhielt,²⁾ so wurde dabei doch ebenfalls an eine wirkliche Teilung des Reiches nicht gedacht, vielmehr nur eine Einweisung des Jarles in ein Drittel der Einkünfte, und allenfalls noch ein Anspruch desselben auf die Besetzung des dritten Teiles der Ämter im Reiche ins Auge gefaßt;³⁾ erst auf Grund eines um ein Jahr später abgeschlossenen Vergleiches wurde wirklich ein Drittel des Reiches ausgeschieden und in Vikin und den Hochlanden dem Jarle ein bestimmtes Territorium angewiesen,⁴⁾ welches dann am Herrentage zu Björgvin (1223) mit dem nördlichsten Drittel des Reiches vertauscht wurde,⁵⁾ und doch wahrte es auch jetzt noch weitere zehn Jahre, bis die Reichsteilung so vollständig durchgeführt wurde, daß die dem Könige unmittelbar unterstehenden Dienstleute nur nach ihm vereidigt wurden, während die dem Jarle untergebenen natürlich nach wie vor für beide in Eid und Pflicht genommen wurden.⁶⁾ Beide Fälle sind freilich von abnormer Art, teils in Anbetracht der

¹⁾ F.M.S. IX, 100. ²⁾ Hákonar s. gamla, 22, 263—64.

³⁾ vgl. Munch, III, S. 584—85. ⁴⁾ Hákonar s. gamla, 46, 284.

⁵⁾ ebenda, 98, 336—37. ⁶⁾ ebenda, 177, 432, vgl. damit 181, 436—37 Anm.

Jugend der betreffenden Könige, teils aber auch mit Rücksicht auf die Ansprüche, welche die betreffenden Jarle auf das Königtum selbst erhoben und bezüglich deren sie eben durch die Einräumung ungewöhnlich ausgedehnter Rechte abgefunden wurden.

Wesentlich anders als in Norwegen selbst war die Jarlswürde in den norwegischen Schatzlanden gestaltet. Von Anfang an begründet, wird der zwischen beiden Gestaltungen der Würde bestehende Unterschied immer schärfer ausgeprägt; in dem Dienstrechte des K. Magnús wird derselbe mit aller Entschiedenheit festgehalten,¹⁾ und sogar die mehrfach angeführte Verordnung des Jahres 1308 erkennt ihn noch an, indem sie die Jarlswürde für die Orkneyjar fortbestehen läßt, während sie dieselbe für Norwegen aufhebt.²⁾ Schon unter K. Haraldr hárfagri werden uns einerseits einige Jarle genannt, welche von ihm über die Suðreyjar gesetzt worden waren,³⁾ und wird uns andererseits berichtet, wie derselbe König die Orkneyjar samt Hjalmland seinem getreuen Jarle Rögnvaldr von Mæri als Ersatz für einen in seinem Dienste gefallenen Sohn schenkte, und wie dieser beide Lande sofort wieder an seinen Bruder Sigurðr gab, welcher dann auch als des Königs Jarl nach denselben abging.⁴⁾ Die Suðreyjar freilich gingen der norwegischen Krone bald verloren und standen auch während ihrer vorübergehenden Wiedervereinigung mit denselben nicht mehr unter Jarlen, sondern unter kleinen Königen, deren Beziehungen zu den norwegischen Oberkönigen indessen in ziemlich ähnlicher Weise geordnet gewesen zu sein scheinen, wie dies sonst bei den Jarlen der Fall war; auf den Orkneyjar dagegen erhielt sich einerseits die Jarlswürde im Hause der Mærajarlar, wenn auch mehrfach vom Mannstamme auf den Weibstamm überspringend, und erhielt sich andererseits auch mit geringen Unterbrechungen, die Unterordnung unter die norwegische Krone, bis endlich die Abtretung der Inseln an Schottland in den Jahren 1468 und 1469 derselben ein Ende machte. Teils jene unbestrittene Erblichkeit der Würde, teils aber wohl auch die ungewöhnliche Ausdehnung der mit ihr verbundenen Regierungsgewalt verlieh aber der Stellung der Jarle der Orkneyjar einen durchaus eigentümlichen Charakter, der sie von der Stellung der norwegischen Jarle sehr bestimmt unterschied.

¹⁾ Hirdskrá, 15. ²⁾ Norges gamle Love, III, S. 74—75.

³⁾ Droplaugarsona s., 4; Landnåma, IV, 2/243 und V, 12/314.

⁴⁾ Heimskr. Haralds s. hárfagra, 22/64; jüngere Ólafs s. Tr., 95/194; Flbk. I, 221 und 575.

Die Beziehungen der Jarle zu ihrem königlichen Oberherrn waren durch den Vertrag, welchen K. Haraldr jarl Maddaðarson im Jahre 1195 zu Björgvin mit K. Sverrir abschloß, dann durch einen zweiten Vertrag, welchen Magnus jarl Gillibertsson im Jahre 1267, ebenfalls zu Björgvin, mit K. Magnús lagabœtir einging, des näheren geregelt; beide Verträge werden in der Hirðskrá ausdrücklich als in dieser Beziehung maßgebende Grundgesetze bezeichnet,¹⁾ beide sind uns jedoch leider nicht erhalten. Bezüglich Islands ferner war zwar die Bestellung von Jarlen ebenfalls schon frühzeitig ins Auge gefaßt worden; jedoch hat die Würde hier niemals bleibenden Bestand gewonnen. Schon K. Haraldr hárfagri hatte den Uni óborni die Jarlswürde über die Insel versprochen, für den Fall, daß er dieselbe ihm unterwerfen würde,²⁾ und als im 13. Jahrhundert die Versuche, Island zu einem norwegischen Schatzlande zu machen, neuerdings wieder aufgenommen wurden, betrat man gleichfalls wieder denselben Weg. Die Glaubhaftigkeit zwar der Angabe, daß Herzog Skúli im Jahre 1239 dem Snorri Sturluson die Würde beigelegt habe, mag dahinstehen;³⁾ um so gewisser ist aber, daß K. Hákon gamli bereits im Jahre 1258, also noch vor der rechtsförmlichen Unterwerfung des Landes, den Gizurr Þorvaldsson als seinen Jarl dahin schickte,⁴⁾ und daß dieser den Jarlsnamen bis zu seinem Tode führte († 12. Januar 1268).⁵⁾ Der Unterwerfungsvertrag enthält dann auch die ausdrückliche Bestimmung (§ 7), daß das Land einen Jarl über sich haben solle,⁶⁾ und die Hirðskrá sieht wenigstens noch den Fall vor, daß der König einen Jarl für dasselbe zu ernennen für gut befinden würde;⁷⁾ indessen ist es sehr fraglich, ob überhaupt jemals noch ein weiterer Jarl nach der Insel geschickt wurde.⁸⁾ In isländischen Annalen wird allerdings berichtet, daß im Jahre 1286 gleichzeitig mit Álfr Erlingsson auch Auðunn hestakorn Hugleiksson zum Jarl befördert worden sei, und zwar von einzelnen unter ihnen mit dem Beifügen, daß der letztere die Jarlswürde über Island erhalten habe;⁹⁾ aber Munch hat bereits darauf aufmerksam gemacht,¹⁰⁾ daß Herr Auðunn sowohl in der Árna bps s. als in späteren Urkunden, und darunter von ihm selbst ausgestellten, niemals den Jarlstitel führt,

1) Hirðskrá, 15. 2) Landnáma, IX, 4246—47.

3) Sturlunga, VII, 147/384—85. 4) ebenda, VII, 317 250; Hákonar s. gamla, 297/93. 5) Íslenzkir Annálar, a. 1267 und 1268.

6) Diplom. island. I, S. 660 usw. 7) Hirðskrá, 15.

8) Wie Jón Sigurðsson im Diplom. island. I, S. 665 Anm. 1 annimmt.

9) Annálar, S. 162 Anm. t. 10) Munch, IV, 2 132.

und daß auch in den sehr verlässigen *Annales regii* von seiner Ernennung nichts berichtet wird, so daß in der Tat Munchs Vermutung nicht unwahrscheinlich erscheint, daß nur auf Grund umlaufender Gerüchte die Meldung derselben in jene anderen Annalentexte hineingekommen sei. Weiterhin ist auch richtig, daß in der Lebensbeschreibung des B. Árni einmal ein Kolbeinn jarl genannt wird als der Mann einer Tochter des Egill Sölmundarson,¹⁾ und daß in dem Audunnar máldagi eine Glocke erwähnt wird „er Kolbeinn Jarli gaf“, und welche der Kirche zu Sjáfarborg gehörte;²⁾ aber es steht doch sehr dahin, ob man diesen mit jenem Kolbeinn Bjarnarson Auðkýllingr identifizieren darf, der im Jahre 1301 mit dem Herrentitel versehen nach Island kam und im Jahre 1309 erschlagen wurde. Nirgends wird dieser letztere als Jarl bezeichnet, und so gut auf den Orkneyjar ein Kolbeinn karl auftreten kann,³⁾ mag auch bei jenem Kolbeinn „jarl“ oder „jarli“ Beiname und nicht Amtstitel sein. Weitere Spuren isländischer Jarle lassen sich aber nicht aufweisen, und da die Færejar sowohl als Grœnland überhaupt niemals Jarle über sich hatten, waren es demnach im Grunde nur die Orkneyjarlar, welche die Erinnerung an die ursprüngliche Bedeutung der Jarlswürde als eine Art von Schatzkönigtum in der späteren Zeit noch lebendig erhielten.

Mit der Jarlswürde läßt sich aber endlich auch noch das Herzogtum (*hertogadómr*;⁴⁾ *hertogadæmi*⁵⁾) in Verbindung bringen, welches freilich in Norwegen nur ganz vereinzelt auftritt. Es wird uns berichtet,⁶⁾ daß K. Haraldr hárfagri seinen Mutterbruder Guðormr bereits in seinen ersten Regierungsjahren zum Herzog ernannt und über sein Dienstgefolge sowohl als über die gesamte Reichsregierung gesetzt habe, oder, wie die Sache anderwärts ausgedrückt wird,⁷⁾ daß er ihm dabei die Regierungsgewalt über einen bestimmten Teil des Reiches übergeben habe; weiterhin finden wir aber keines Herzogs mehr in Norwegen erwähnt bis zum Jahre 1237, in welchem Skúli jarl diese Würde aus der Hand des K. Hákon gamli empfang,⁸⁾ und nach seinem Tode (1240) wurde daselbst nur noch ein einziges Mal ein Herzog ernannt, nämlich im Jahre 1273, in welchem K. Magnús

1) Árna bps s. 12696. 2) Jón Pjetursson, Timarit, III, S. 95.

3) Sturlunga, VII, 20, 210. 4) Hirdskrá, 12.

5) Diplom. norveg., II, 27/26 (1290).

6) Haralds s. hárfagra, 1/48—49; Flbk. I, 567.

7) Fagrskinna, 19/12; vgl. indessen auch Haralds s. hárfagra, 18/61

8) Hákonar s. gamla, 190/449—50; Annálar, a. 1238.

Iagabœtir zu Björgvin seinem älteren Sohne Eiríkr den Königstitel, und seinem jüngeren Sohne Hákon den Herzogstitel verlieh, welchen dieser letztere sodann führte, bis er im Jahre 1299 nach seines Bruders Tod selbst den Thron bestieg.¹⁾ Die letztere Tatsache erklärt es, wenn die Würde auch in des Königs Magnús Dienstrecht besprochen wird;²⁾ aber freilich wird ihrer hier in einer Weise gedacht, welche deutlich deren nicht nationalen Charakter erkennen läßt. Der Huldigungseid zunächst, welchen der Herzog dem Könige zu schwören hat, ist ganz derselbe wie der des Jarles.³⁾ Die Form der Einsetzung ist ebenfalls bei beiden wesentlich die gleiche, nur daß der Herzog vom König auf dessen eigenem Thron seinen Sitz angewiesen erhält, nicht auf einem eigenen und niedrigeren Hochsitze. Endlich wird auch die Stellung des Herzogs sowohl dem Könige als der ihm untergebenen Provinz gegenüber genau ebenso geregelt wie die des Jarles. Nach alledem hatte somit Snorri guten Grund dazu, wenn er den Herzogstitel als gleichbedeutend mit dem Jarlstitel bezeichnete,⁴⁾ wie denn auch Skúli jarl in lateinischen Urkunden bereits vor seiner Erhöhung zum Herzoge den Titel eines „dux“ führte⁵⁾ und in für Schweden bestimmten Urkunden Birgir jarl brosa mit demselben Titel bezeichnet wird,⁶⁾ ebenso Karl jarl⁷⁾ u. dergl. m. Es wird wohl lediglich ausländischem Einflusse zuzuschreiben sein, wenn man im Jahre 1237 zugunsten eines Angehörigen des Königshauses den Herzogstitel als einen vom Jarlstitel verschiedenen aufnahm und ganz in derselben Weise als einen diesem letzteren übergeordneten behandelte, wie im Lateinischen der dux als dem comes übergeordnet galt; nur von Mitgliedern des königlichen Hauses sollte derselbe aber auch nach dem Dienstrechte des K. Magnús geführt werden dürfen.⁸⁾ Hiernach ist aber auch bereits klar, daß der Bericht über die Ernennung eines Herzogs durch K. Haraldr hárfagri ganz und gar unglaubwürdig ist, und zu allem Überflusse sagt uns die Lebensbeschreibung des K. Hákon gamli auch noch ausdrücklich,⁹⁾ daß vor Skúli niemand in Norwegen den Herzogsnamen getragen habe; jene Nachricht über dessen angeblichen Gebrauch um die Mitte des 9. Jahr-

¹⁾ Magnúss s. Iagabœtis, 163; Annálar, a. 1273; Árna bps s., 10/691—92.

²⁾ Hirðskrá, 12—13. ³⁾ ebenda, 7; Landslög, Krb. 9; Bjark R. 9.

⁴⁾ Skáldskaparm. 64/514. ⁵⁾ Diplom. norveg. I, 6/6; 9—10 (8; 15/13); VI, 18/20; vgl. Munch, III, S. 905 Anm. 3.

⁶⁾ vgl. z. B. Diplom. suecan. I, 113/138 (1199); 116/140 (1200?).

⁷⁾ ebenda, 181/205 (1219); 183/206 (1219).

⁸⁾ Hirðskrá, 12. ⁹⁾ Hákonar s., 190/449—50.

hundreds muß somit entweder auf einem unbedachten Zurücktragen einer später erst aufgekommenen Würde in eine frühere Zeit, oder vielleicht noch wahrscheinlicher auf einer irrigen Übersetzung irgend einer lateinischen Vorlage beruhen, wie denn auch in der *Passio Sancti Olafi* von einem Gudormus dux die Rede ist,¹⁾ wo die legendarische Ólafs s. hertogi setzt,²⁾ die geschichtliche Sage aber jeden Titel vermeidet.³⁾ — Übrigens ist neben den sehr ausgedehnten Befugnissen, welche Hákon Magnússon über Vikin und die Hochlande übte, auch noch der weitere Umstand beachtenswert, daß er seinem Herzogstitel die Formel „von Gottes Gnaden“ ganz in derselben Weise beifügte, wie dieselbe von den Königen gebraucht zu werden pflegte.

§ 10. Die königlichen Dienstleute.⁴⁾

Von einer ursprünglich vollkommen selbständigen Fürstenwürde ausgehend, sind die Landherren sowohl als die Jarle erst hinterher zu Dienstleuten des Königs geworden, und selbst nachdem diese Umwandlung ihrer Stellung sich vollzogen hatte, haben sich beide doch noch in gar mancher Beziehung Reste ihrer früheren Selbstherrlichkeit erhalten. Ihnen tritt nun aber eine andere Klasse von Leuten gegenüber, welche, ohne in irgend welchem Zusammenhange mit dem alten Geburtsadel zu stehen, von Anfang an lediglich einen dienstrechtlichen Charakter an sich getragen hatte, und welche demnach auch das Muster gewesen war, nach welchem sich die Umbildung jener ersteren beiden Klassen in dienstrechtlicher Richtung vollzog, nämlich die Klasse der königlichen Dienstleute im engeren Sinne des Wortes.

Es wurde bereits gelegentlich bemerkt, daß neben unfreien auch freie Hausdiener schon sehr frühzeitig im Norden vorkommen, mögen sie nun als *vinnumann* oder *verkmenn*, als *gríðmenn* oder *heimamenn*, dann als *leigumann* oder als *húskarlar* bezeichnet werden; der letztere Name, auf Island ganz gewöhnlich die

¹⁾ Metcalfe, *Passio et Miracula Beati Olafi*, S. 75.

²⁾ *Legendarische Sage*, 104/76; ebenso Unger, *Gammelnorsk Homiliebog*, S. 150.

³⁾ *Geschichtliche Sage*, 266/241; *FMS*, V, 249/135.

⁴⁾ vgl. Joh. Pet. Anchersen, *Jus publicum et feudale veteris Norvegiæ* (Hafniae 1736); auch in dessen *Opuscula minora*, edd. Gerhard Ölrichs (Bremen 1775).

freien Dienstboten jedes beliebigen Herren bezeichnend, läßt sich in einzelnen Fällen auch in Norwegen in demselben Sinne gebraucht nachweisen, und zwar in Rechtsquellen sowohl¹⁾ als in Urkunden.²⁾ Am Hofe vornehmer Herren und zumal am Hofe des Königs, vollzog sich nun aber innerhalb dieser Hausdienerschaft, die hier natürlich ungleich zahlreicher sich vorfand als auf den gewöhnlichen Bauernhöfen, eine Scheidung zwischen einer geringeren Klasse von Bediensteten, welche die niederen Verrichtungen der Haus- und Landwirtschaft besorgte, und einer höheren, welche lediglich zur persönlichen Bedienung des Herrn, dann zum Waffendienste und zu anderen höheren Dienstleistungen herangezogen wurde, und welche zugleich die tägliche vertraute Umgebung des Herrn bildete, von welchem jene erstere Klasse von Dienstleuten durch eine mehr und mehr sich erweiternde Kluft getrennt sah. Für diese höhere Klasse der Hausdienerschaft scheint ursprünglich die Bezeichnung *drótt*, d. h. Volks- oder Kriegerschar üblich gewesen zu sein,³⁾ und scheint deren Ableitung von einem verlorenen Zeitworte *drjuga* ziemlich gesichert zu sein, welches dem gotischen *drugan* = *σπλαττεῖν* entsprechen haben muß; schon sehr frühzeitig kam aber, soweit wenigstens der Hof des Königs in Frage war, die Bezeichnung als *konúngs hirð* und für ihre einzelnen Angehörigen die Bezeichnung als *hirðmenn konúngs* auf. Diese letztere Bezeichnung darf man nicht, wie dies schon in einzelnen älteren Quellen,⁴⁾ und ihnen folgend dann auch von manchen neueren geschehen ist,⁵⁾ von dem Zeitworte *hirða*, d. h. hüten, ableiten; dieselbe ist vielmehr, worauf schon Dolmer, Anchersen und Ihre hingedeutet haben, auf das ags. Hauptwort *hiréd*, *hirédman* zurückzuführen, welches *familia*, *familiaris* bedeutet und aus der volleren Form *hivréd* sich völlig befriedigend erklärt. Auch die Bezeichnung *verðung* für die *hirð* und *sinnar* für die *hirðmenn*, findet in dem ags. *veorod*, dann *gesidas* ihr Vorbild, und werden wir demnach wohl anzunehmen haben, daß unter dem Einflusse der vielfachen Heerfahrten in England jedenfalls die Bezeichnung und vielleicht auch die Gestaltung des norwegischen Dienstverbandes sich verändert habe. Doch wird uns ausdrücklich bezeugt, daß der alte, über den Gefolgsdienst weit hinausreichende Name der *húskarlar* nach wie vor auch für die

¹⁾ GþL. 109. ²⁾ Diplom. norveg. V, 43/41 (1303).

³⁾ *Ynglinga s.*, 20/16. ⁴⁾ *Konúngsskuggsjá*, 29/63; *Hirðskrá*, 27.

⁵⁾ z. B. Dahlmann, II, S. 365 Anm. 1; Munch I, 1130.

höhere Klasse der Dienstleute in Gebrauch blieb, soweit dieselbe nur Landherren diente, und daß selbst für die Gefolgsleute der Könige und Jarle die als vornehmer geltende Sonderbezeichnung als *hirðmenn* in Dänemark und Schweden nur teilweise, und in Norwegen nur sehr allmählich jene ältere Benennung verdrängte.¹⁾

Schon frühzeitig macht sich der vornehme und zugleich vorwiegend kriegerische Charakter ihres Dienstes in den Formen der Aufnahme in ihren Verband bemerklich. Während nämlich die Aufnahme der geringeren Dienstboten sich einfach in den Formen der Dienstmiete vollzog, wurde bei der Aufnahme von Gefolgsleuten eine eigene Huldigung (*ganga konúngi til handa*) nötig befunden, gelegentlich deren ein eigener Treueid dem Könige geschworen (*sverja konúngi hollustu eïð*), und der Regel nach überdies dessen Schwert in eigentümlicher Weise berührt wurde (*taka við sverði konúngs*), weshalb denn auch die Gefolgsleute des Königs als dessen *handgengnir menn*, *eïðsvarar* oder *sverðtakarar* bezeichnet werden konnten. Es schuldeten aber die sämtlichen Gefolgsleute des Königs diesem ihrem Herrn Dienst und Treue; sie standen dafür umgekehrt auch ihrerseits in dessen besonderem Schutze, und der König bezog demgemäß für ihre Tötung neben seinen gewöhnlichen *þegnþjóld* von 40 Mark noch eine weitere Zahlung von einer Mark Goldes, welche den besonderen Namen der *húskarlþgnþjóld* trug.²⁾ Die Analogie dieser Zahlung mit der *manbót* des ags. Rechtes ist eine schlagende; ob aber in Norwegen auch andere Dienstherrn als der König für die Tötung ihrer Dienstleute ein entsprechendes Sühngeld zu fordern berechtigt waren, wie dies bei den Angelsachsen nachweisbar der Fall war, muß dahingestellt bleiben, da die Rechtsquellen dieser Zahlung überhaupt keine Erwähnung tun. Im übrigen lebt der Gefolgsmann am Hofe seines Herrn und genießt hier seiner vollen Verpflegung; außerdem hat er auch wohl noch auf einen besonderen Sold (*máli*) Anspruch, von welchem die Ausdrücke *málamenn*, *gánga á mála* u. dgl. m. hergenommen sind. Bei jeder Gelegenheit erwarteten überdies die Dienstleute von ihrem Dienstherrn reiche Geschenke, welche mit dem Solde unter der Bezeichnung *heïðfé* zusammengefaßt wurden,³⁾ und als *heïðmenn* können die Dienstleute hiernach ebenfalls be-

¹⁾ *Hirðskrá*, 27; *Konúngssk.* 25/57; 27/59; 29/63; *Skáldskaparm.* 53/456; vgl. *Diplom. norveg.* II, 402, 315 (1368).

²⁾ *Konúngssk.* 20/58.

³⁾ *Skáldskaparm.* 53/458.

zeichnet werden; endlich hatten dieselben doch wohl auch schon von Anfang an einen Anteil an der Kriegsbeute, wie ihnen die *Hirðskrá* einen solchen zuweist,¹⁾ wenn auch nicht jeder König, wie dies dem Dänenkönige *Skjöldr* nachgerühmt wird,²⁾ liberal genug sein mochte, dieselbe ihrem vollen Umfange nach ungeteilt seinen Dienstleuten zu überlassen, sich selbst aber mit der Ehre des Sieges zu begnügen. Schon die Gesetze, welche dem dänischen K. *Frotho* beigelegt werden, behandeln unter anderen auch die Teilung der Beute,³⁾ und auch in den Gesetzen der *Jómsvíkingar* finden sich Bestimmungen über diese;⁴⁾ zu des K. *Sverrir* Zeiten hören wir von einer Beuteteilung, bei welcher es freilich nicht völlig geordnet zugeht.⁵⁾ Freigebigkeit ohne alle Grenzen wurde jedenfalls zu allen Zeiten und vorab in den älteren Zeiten von dem Dienstherrn begehrt und erwartet; jede Kargheit eines solchen verfiel bitterem Spott und Tadel; der Beiname „*hinn mildi ok hinn matarilli*“, welchen K. *Hálfðan Eysteinnsson*, der Urgroßvater des K. *Haraldr hárfagri*, erhielt, weil er seinen Leuten zwar ebensoviele Goldstücke als Sold gab, wie andere Könige Silberstücke, aber sie in ihrer Verköstigung knapp hielt,⁶⁾ ist nach dieser Seite hin in hohem Grade bezeichnend.

Schon in sehr früher Zeit bildeten sich aber auch innerhalb der Gefolgschaft wieder verschiedene Abstufungen aus, deren Angehörige sich durch die Verschiedenheiten ihrer Dienstleistungen sowohl als ihres Ranges voneinander unterschieden. Bereits am Hofe des heil. *Ólafr* war die freie Dienerschaft des Königs, welche neben dessen unfreien Leuten stand, in drei Klassen geteilt, nämlich in *húskarlar*, welche die Arbeit auf dem Hofe zu besorgen hatten, in *gestir* und in *hirðmenn*, wobei bemerkt wird, daß der König 60 Dienstleute der letzteren Klasse, dagegen je 30 Dienstleute der beiden ersteren Klassen um sich zu haben pflegte.⁷⁾ Dieselben drei Klassen von Dienstleuten bestanden auch noch zur Zeit des K. *Ólafr kyrri* fort, nur daß sich die Zahl der Angehörigen einer jeden Klasse unter ihm verdoppelte;⁸⁾ ja noch zu des K. *Sverrir* Zeit wird an dieser Dreiteilung des Königsdienstes festgehalten.⁹⁾ Andererseits werden

¹⁾ *Hirðskrá*, 38. ²⁾ *Saxo Grammaticus*, I, S. 25.

³⁾ ebenda, V, S. 225—26. ⁴⁾ *Jómsvíkinga* s. 24/76.

⁵⁾ *Sverris* s. 136/320—22. Sonst vgl. etwa *Joh. Steenstrup*, *Normannerne*, I, S. 316—18, der auch noch weitere Belege beibringt.

⁶⁾ *Ynglinga* s. 52/39.

⁷⁾ *Heimskr. Ólafs s. helga*, 55/258.

⁸⁾ ebenda, *Ólafs s. kyrra*, 4/630—31; *Fagrskinna*, 220/150.

⁹⁾ *Sverris* s. 9/24.

unter demselben K. Ólafr kyrri auch noch zwei andere Arten von Dienstleuten genannt, die skutilsveinar nämlich und die kertisveinar,¹⁾ und zwar genannt in einer Weise, wie wenn deren Einführung auf ihn zurückgeführt werden wollte; indessen läßt sich doch bezweifeln, ob beide Dienstkategorien nicht bereits ungleich höheren Alters seien. In Dänemark wird bereits unter K. Sveinn tjúguskegg ein kertisveinn genannt,²⁾ und unter K. Sveinn Ástríðarson ein skutilsveinn;³⁾ in Norwegen selbst aber wird uns an einer Stelle der legendarischen Sage ein skutilsveinn am Hofe des heil. Ólafr genannt,⁴⁾ wo aber freilich die einzige weitere Quelle, welche die Erzählung kennt, keinen solchen nennt,⁵⁾ und bei einer anderen Gelegenheit, bei welcher mehrere geschichtliche Quellen eines solchen in der Umgebung desselben Königs erwähnen,⁶⁾ weiß umgekehrt die legendarische Sage samt einer Reihe kirchlicher Quellen nichts von einem solchen,⁷⁾ so daß allerdings beide Male die Möglichkeit einer Trübung der Überlieferung nahe liegt; es wird uns ferner von kertisveinar am Hofe des K. Haraldr harðráði gesprochen,⁸⁾ aber auch in diesem Falle nur von einzelnen Bearbeitungen der Königssagen, so daß derselbe Zweifel möglich bleibt. Der skutilsveinar tun übrigens auch unsere Provinzialrechte gelegentlich Erwähnung,⁹⁾ und werden solche abgesehen vom Königshofe, auch an dem Hofe von Privatherren ab und zu genannt, gleich wie dies auch von den kertisveinar gilt. Beide Klassen von Dienstleuten treten z. B. bereits um das Jahr 1135 am Hofe der Jarle der Orkneyjar auf,¹⁰⁾ was natürlich nicht ausschließt, daß der Jarlsohn Magnús Erlendsson selbst wieder dem K. Magnús als skutilsveinn dienen kann;¹¹⁾ in Norwegen selbst hat ferner Herzog Skúli neben seinen hirdmenn auch gestir und kertisveinar;¹²⁾ im Tünsberger Vergleichsinstrumente ist von skutilsveinar des Erzbischofs,¹³⁾ und in ein paar Urkunden aus den Jahren 1317 und 1342 von kertisveinar des Bischofs von Stafangr die Rede¹⁴⁾

1) Fagrsk. ang. O., Heimskr. 3/630. 2) Jómsvikinga s., 22/71.

3) FMS. VI, 74/304. 4) Legendarische Sage, 84/64.

5) Flbk. II, 270/340. 6) Heimskr. Ólafs s. helga, 201/462; FMS. V, 195; Flbk. II, 253/323.

7) Legendarische Sage, 110/80; Unger, Homiliebog, S. 156; Metcalfe, Passio et Miracula Beati Olafi, S. 82; Acta Sancti Olafi, 2, § 9/129—40 (bei Storm, Mon. hist. Norv.), Fornswenskt Legendarium, S. 870.

8) Morkinsk. 47; FMS. VI, 43/242. 9) GþL. 200; FrþL. IV, 60.

10) Flbk. II, 395/452. 11) ebenda, 365/428; Magnúss s. helga, 7/452.

12) Hákonar s. gamla, 201/466 und Anm. S. 13) Norges gamle Love, II, S. 465. 14) Diplom. norveg. IV, 119/114 und 263/219.

u. dergl. m. Übrigens werden diese beiden Klassen von Dienstleuten zwar in der *Hirðskrá* eingehend besprochen, aber in unseren Geschichtsquellen doch nur vergleichsweise selten erwähnt, und im Königsspiegel finde ich sie nicht einmal genannt, während dieser doch sonst das lebendigste Bild von den Zuständen des Königsdienstes gewährt; wir werden hieraus wohl den Schluß ziehen dürfen, daß die *skutilsveinar* sowohl als die *kertisveinar* nur als Unterabteilungen der *hirðmenn* in Betracht kamen, welche in politischer sowohl als militärischer Beziehung keine erhebliche selbständige Rolle spielten; wir werden beide Klassen wohl nur zu jenen Inhabern von Hofämtern zu zählen haben, welche, den „*ministeria*“ des Frankenreiches und der „*sundernote on cynges healle*“ des ags. Rechtes vergleichbar, ihren Trägern zugleich eigentümliche Dienstleistungen auferlegten und einen bestimmten höheren Rang gewährten. Die ältesten unter diesen Hofämtern scheinen die des *merkismaðr* und des *stallari* gewesen zu sein; später erst durften zu denselben die Ämter des *dróttseti* und des *skenkjari*, dann die des *féhirðir*, des *hirðbiskup*, *hirðprestr* und *kapalinn*, endlich das des *kanceler* hinzugekommen sein. Von allen diesen verschiedenen Klassen von Dienstleuten, sowie von den im Gefolgsdienste vertretenen verschiedenen Ämtern wird nunmehr noch einzeln zu handeln sein.

Da sind nun zunächst die *húskarlar* im engeren Sinne des Wortes von der eigentlichen Gefolgschaft völlig auszuschneiden. Obwohl dieselben vorkommendenfalls auch kriegerischen Dienst leisteten und sogar ihr eigenes Schiff für sich bemannten,¹⁾ rechnete man sie doch nicht zu den *handgengnir menn*,²⁾ noch zu den *málamenn konungs*;³⁾ sie genossen weit geringerer Ehre als diese und werden in der *Hirðskrá* ganz und gar außer Ansatz gelassen. Allerdings haben auch sie ihren ständigen Aufenthalt am Königshofe; aber sie leben hier für sich abgesondert, ohne zum Tische der eigentlichen Gefolgsleute zugelassen zu werden, und die Art ihrer Verwendung unterscheidet sich in Nichts von der Verwendung der gewöhnlichen Hausdiener geringerer Herrn: sie verrichten unter der Leitung eines Verwalters (*ræðismaðr*, *ármaðr*) die bäuerliche Arbeit auf des Königs Hof und die häuslichen Dienste, und sie unternahmen allenfalls auch die Kauffahrten, welche der Bedarf der Hofhaltung er-

1) *Sverris s.*, 103/249—50; 54/138.

2) *Fagrsk.* 220/150.

3) *Konungssk.* 25/58.

forderte. Aber immerhin kam auch ihnen der höhere Schutz (traust) des Königs zugute, und teils dieser Umstand, teils die Freude an dem bewegteren Leben an dem vielbesuchten Königshofe, vor allem aber die durch den Eintritt in des Königs Dienst eröffnete Möglichkeit, sich allmählich zu einer höheren Stellung emporzuarbeiten, lockte stets zahlreiche strebsame Männer selbst aus besseren Häusern zum Eintritt in diese Klasse der Hofdienerschaft an.¹⁾

Zur Gefolgschaft zählen dagegen bereits die kertisveinar. Ihren Namen haben sie von dem Halten der Kerzen, und wir wissen, daß bereits K. Ólafr kyrrí anordnete, daß vor jeder Person fürstlichen Ranges (tignarmaðr), welche an des Königs Tische saß, eine Kerze gehalten werden sollte, so daß also ebensoviele kertisveinar aufzuwarten hatten, als fürstliche Gäste zur Stelle waren; die Hirðskrá aber, welche über deren Stellung näheren Aufschluß gibt,²⁾ zeigt, daß ihre Wirksamkeit in diesem höfischen Dienste keineswegs aufging. Regelmäßig sind es junge Leute aus angesehenen Häusern, welche sich um die Aufnahme in die Klasse bewerben; deren Aufnahme erfolgt aber unmittelbar nach der Tafel, und zwar durch den König, welchem der dróttseti den Bewerber vorzustellen hat. Dabei hat der Bewerber zwar dem Könige ein Gelöbniß der Treue abzugeben; aber er wird nicht durch die Berührung seines Schwertes, sondern dadurch von diesem in den Dienst aufgenommen, daß er ihm als Zeichen seines Dienstes ein Handtuch überwirft, worauf dann der Neuaufgenommene sogleich bei der Darreichung des Waschwassers und des Handtuches, sowie beim Abdecken der Tafel dem dróttseti zu helfen hat. Dieser Form ihrer Aufnahme entsprechend werden dann auch die kertisveinar zwar zu den handgengnir menn gerechnet, aber nicht zu den sverðtakarar konúngs; die Leistung des höfischen Dienstes mit Kerzenhalten, Begleitung und sonstiger Aufwartung wird von ihnen in der Regel nur an hohen Festtagen oder bei anderen feierlichen Gelegenheiten gefordert, obwohl er allerdings auf Verlangen des Königs jederzeit von ihnen geleistet werden muß; dafür aber nehmen sie auch an dem kriegerischen Dienste gleich allen übrigen Dienstleuten ihren vollen Anteil. Sie bilden eine eigene Genossenschaft (löguneyti) für sich; doch wird die Aufnahme neuer Genossen in ihren Verband nicht ausdrücklich an die Zustimmung der älteren geknüpft, was zwar möglicherweise nur Zufall sein kann, möglicherweise aber auch aus der Jugend der Angehörigen

¹⁾ Konúngssk. 26:38—59.

²⁾ Hirðskrá, 47.

dieses Verbandes sich erklären mag. Die kertisveinar haben demgemäß ihren eigenen Anführer, welcher vom Könige ernannt wird; sie bemannen ihr eigenes Schiff, mit welchem sie sich, solange ihnen nicht ausdrücklich eine andere Weisung erteilt wird, stets möglichst nahe zum Königsschiffe zu halten haben; sie führen endlich ihre eigene Fahne, welche, im 13. Jahrhundert wenigstens, von gelber Farbe war.¹⁾ Auf eine erhöhte Buße, gleich jener der höldar, scheinen die kertisveinar, nach einer allerdings korrupten Stelle zu schließen,²⁾ nur unter der Voraussetzung Anspruch gehabt zu haben, daß sie mit dem Leintuche am Hals, d. h. während der Verrichtung ihres höfischen Dienstes, verletzt wurden, wogegen für ihre Tötung ohne Zweifel die gewöhnlichen húskarlskjöld zu entrichten waren; aber auch bei den gestir und selbst bei den gewöhnlichen hirðmenn war von einer Steigerung der Buße keine Rede, außer während der Dienstleistung selbst. Im ganzen war hiernach die Stellung, welche den kertisveinar zukam, augenscheinlich die von Pagen oder Buben.

Bereits um eine Stufe höher stehen die gestir, über welche sowohl der Königsspiegel als die Hirðskrá sich eingehend aussprechen.³⁾ Sie werden ausdrücklich zu den handgengnir menn gerechnet und müssen auch zu den sverðtakarar konúngs gezählt haben, da sie bei ihrer Aufnahme gleich den hirðmenn nicht nur einen Diensteid schwören, sondern auch an des Königs Schwert greifen; sie sind ferner auch als málamenn zu betrachten, da sie ihren festen Sold beziehen, dessen Betrag jedoch um die Hälfte niedriger war als bei den hirðmenn. Innerhalb des Dienstverbandes bilden auch sie eine eigene Genossenschaft (löguneyti) und kann die Aufnahme in diese nur mit Zustimmung ihrer Angehörigen erlangt werden, welchen denn auch bei der Aufnahme ein Handschlag zu erteilen ist. Die Gäste haben ihren eigenen Anführer (gestahöfðingi) und wird ein solcher bereits unter dem heil. Ólafr erwähnt,⁴⁾ dann aber auch wieder unter Magnús berfættr,⁵⁾ unter K. Sverrir⁶⁾ und in der Hirðskrá;⁷⁾ ferner ihre eigene Versammlung (gestastefna);⁸⁾

¹⁾ So die Hákonar s. gamla, 217/489, Anm. 1. ²⁾ Frþl. IV, 60.

³⁾ Konungssk. 47/59—60; Hirðskrá, 43—46; vgl. Joh. Pet. Anchersen, De hospitibus Norvegie veteris in jure publico Norvegie „gesti“ appellatis (Hafniae, 1762); auch in dessen Opuscula minora, S. 27—80.

⁴⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 59/264.

⁵⁾ Magnúss s. berfætts, 18/35 (FMS. VII); Jóns bps. s. II, 9/222.

⁶⁾ Sverris s., 54/139; 103/249; 171/427. ⁷⁾ Hirðskrá, 45.

⁸⁾ ebenda, 45; vgl. 42.

ihr eigenes Schiff (gestaskip,¹⁾ gestafley,²⁾ gestaskalpr³⁾), mit welchem sie angewiesen sind, sich immer möglichst dicht hinter dem Königschiffe zu halten, soferne sie nicht der König selbst zum Vorgehen befiehlt; ihr eigenes Signalhorn (gestalúdr)⁴⁾ und ihre eigene Fahne, welche von schwarzer Farbe war.⁵⁾ Eine Folge dieser genossenschaftlichen Organisation der Gäste ist, daß sie für den Fall des Todes eines von ihnen verpflichtet sind, sämtlich dessen Leiche zu Grabe zu geleiten;⁶⁾ es begreift sich aber, daß derselbe kameradschaftliche Geist, welcher sich in allen diesen Einrichtungen ausspricht, unter Umständen auch wohl zu einer gewissen Eifersucht auf die übrigen Abteilungen der Gefolgschaft führen konnte, wie wir denn in der Tat von blutigen Kämpfen hören, welche unter K. Sverrir zwischen den húskarlar und gestir, dann unter K. Magnús Erlingsson zwischen den gestir und hirdmenn ausgefochten wurden.⁷⁾ In des Königs Schutz stehen natürlich die gestir ebensogut wie alle anderen Dienstleute des Königs, und auch für ihre Tötung werden darum die húskarlsgjöld entrichtet; aber zu der näheren Umgebung des Königs zählen auch sie noch nicht, vielmehr haben sie am Königshofe ihre besondere Herberge und ihren besonderen Tisch, und werden nur an den höchsten Festen, wie an Weihnachten und an Ostern, zur Tafel des Königs und seiner hirdmenn herangezogen, und selbst da nicht immer.⁸⁾ Mag sein, daß gerade hierin die Erklärung des wunderlichen Titels zu suchen ist, welchen diese Klasse von Dienstleuten des Königs trägt, und jedenfalls darf dieser nicht, wie dies in einigen älteren Quellen geschieht,⁹⁾ davon abgeleitet werden, daß diese vermöge ihrer dienstlichen Verpflichtungen sehr häufig als ungebetene Gäste bei den Leuten sich einzufinden haben. Man hat übrigens schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß in Rußland schon frühzeitig, und bis in das 17. Jahrhundert herab „Gosti“ oder Gäste vorkommen, deren Stellung mit der der norwegischen „gestir“ manche Ähnlichkeit hat;¹⁰⁾ neuerdings ist ferner darauf hingewiesen worden, daß auch am Hofe der Könige von Wales neben anderen Hofbediensteten 12 „gwestai“ oder „hospites“

¹⁾ Hirdskrá, 45; Sverris s., 54 (138 und 139).

²⁾ Sverris s., 86/211; 92/227.

³⁾ Kürzere Dreikönigssage, 11/27; längere Sage, 135 und 163.

⁴⁾ Sverris s., 103/249. ⁵⁾ Hákonar s. gamla, 217/489, Anm. I.

⁶⁾ Hirdskrá, 45. ⁷⁾ Sverris s., 64 166—67; 103/249—50.

⁸⁾ vgl. ebenda, 64/166. ⁹⁾ Konungssk., S. 59; Hirdskrá, 43.

¹⁰⁾ vgl. z. B. Munch, I, 2/80, Anm. 3.

vorkommen.¹⁾ Man hätte auch noch den fränkischen *conviva regis* heranziehen können;²⁾ indessen ist mit derartigen Verweisungen wenig getan, da fremder Einfluß auf die Gestaltung dieser Klasse der norwegischen Hofdienerschaft nicht nachweisbar und gerade bei den Angelsachsen, von welchen her ein solcher am ersten zu erwarten wäre, von einer entsprechenden Klasse innerhalb des königlichen Dienstverbandes keine Spur zu finden ist. — Übrigens liegt der gesamte Dienst der gestir weit mehr außerhalb als innerhalb des Königshofes. Allerdings sind die sämtlichen Dienstleute des Königs und keineswegs bloß dessen gestir verpflichtet, sich von diesem nach Gutbefinden verschicken zu lassen; aber vorzugsweise sind es doch diese letzteren, welche zum auswärtigen Dienste verwendet werden. Zumal haben sie, wenn es gilt, Feinde des Königs in raschem Überfall zu töten oder der Konfiskation verfallene Güter schleunigst einzuziehen, diesen ebenso gefährlichen als verantwortlichen Dienst zu verrichten; sie sind aber dafür auch berechtigt, alles, was sie bei dem Manne, welchen sie auf des Königs Geheiß erschlagen haben, vorfinden und mit sich fortbringen können, für sich zu behalten, mit einziger Ausnahme des Goldes. Sie haben ferner den Sicherheitsdienst im Reiche zu besorgen und liegt ihnen somit ob, Spähe zu halten, ob sich nirgends Feinde im Lande zeigen, und diese sofort anzugreifen, wo immer sie zum Vorscheine kommen; sie haben überdies allerwärts im Reiche, wo sie sich gerade befinden, den Landherren und den Amtleuten des Königs in allen Sachen, in welchen ihr Vorgehen ein gerechtes ist, auf Anfordern behülflich zu sein, damit des Königs Dienst seinen Fortgang nehme, und sie haben umgekehrt unter derselben Voraussetzung auch ihrerseits auf die volle kameradschaftliche Unterstützung jener Beamten und Würdenträger Anspruch. Sind sie gerade in des Königs Umgebung anwesend, so haben sie mit den übrigen Dienstleuten desselben den gesamten Wachtdienst zu teilen, nur daß auch hier wieder die Ehre der eigentlichen Hauptwache (*höfuðvörðr*) ihnen entzogen und dagegen der äußerè Wachtdienst (*útvörðr*) ihnen ganz vorzugsweise übertragen zu sein pflegt; doch spricht sich das höhere Vertrauen, welches der König ihnen schenkt, sehr bestimmt darin aus, daß, wo immer neben den gestir noch andere, der Gefolgschaft nicht ange-

¹⁾ Joh. Steenstrup, *Normanne, IV, S. 124—25*; vgl. Walter, *Das alte Wales, S. 377*.

²⁾ vgl. über ihn Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 1, S. 337 Anm. 1* und *S. 366 Anm. 1*; dann *2, S. 104 Anm. 1*.

hörige Leute herangezogen wurden, doch niemals eine Wacht diesen allein überlassen werden, sondern immer nur gemeinsame Beziehung derselben stattfinden soll. In den Geschichtsquellen fehlt es nicht an einzelnen Belegen, welche zeigen, daß die Stellung der gestir zu allen Zeiten wesentlich dieselbe war, wie sie uns in der *Hirðskrá* geschildert wird;¹⁾ sie zeigen aber zugleich auch, daß diese unter allen Dienstleuten des Königs als die schlimmsten und verwegenen galten, wie denn zumal die gestir des K. Sverrir einmal geradezu als die schlimmsten unter allen Teufelsbraten (*verstir af þeim, fjándalimir, gestirir*) bezeichnet wurden.²⁾

Die oberste Klasse der Gefolgsleute und recht eigentlich den Kern des ganzen Dienstverbandes bilden die *hirðmenn* im engeren Sinne des Wortes;³⁾ von ihnen handelt die *Hirðskrá* am weitläufigsten, und die auf sie bezüglichen Vorschriften sind vielfach auch für die Rechte und Pflichten der übrigen königlichen Dienstleute maßgebend. Die Aufnahme in die *hirð* erteilt der König; doch ist derselbe, wie dies schon K. Haraldr *harðráði* anerkannte,⁴⁾ dabei an die Zustimmung der Genossenschaft gebunden, aber freilich, in der späteren Zeit wenigstens, nur insoweit, als die begründete Einsprache einzelner Genossen Berücksichtigung finden muß.⁵⁾ Bei der Aufnahme in die *hirð* hat aber der Aufzunehmende zunächst knieend des Königs Schwert zu berühren, welches dieser sitzend auf seinem Schoße liegend hält, und des Königs Hand zu küssen. Dann hat er einen Eid zu schwören, dessen Formel nicht nur auf Treue und Dienst gegenüber dem Könige, sondern auch auf die Haltung jenes anderen Eides gestellt ist, welchen der König selbst seinem Volke geschworen hat. Endlich folgt noch die Zeremonie des Handefaltens und eines vom Könige dem Manne zu erteilenden Kusses, worauf dann der neue Dienstmann durch den diensttuenden *skutilsveinn* der Reihe nach bei allen in der Halle anwesenden *lendirmenn* und *hirðmenn* herumgeführt wird, um mit ihnen allen Handschlag und Kuß zu tauschen, und weiterhin auch noch den Versammlungsort der übrigen *hirðmenn* unter derselben Führung und zu demselben Zwecke zu besuchen hat.⁶⁾ Augenscheinlich ist für dieses Zeremoniell

¹⁾ *Heimskr. Ólafs s. helga*, 57/261; 59/264 und 221/478; *Haralds s. gilla*, 5/708 und 16/721; *Hákonar s. gamla*, 114/356; auch *Figla*, 18/32–33, wo der Name der gestir allerdings nicht genannt wird.

²⁾ *Sverris s.*, 90/221.

³⁾ *Hirðskrá*, 27.

⁴⁾ *FMS. VI*, 110/392–93.

⁵⁾ *Hirðskrá*, 30.

⁶⁾ *Hirðskrá*, 31; *Konungssk.*, 30/67.

das Vorbild des ausländischen Lehnswesens maßgebend geworden; den Kuß hat dabei indessen erst K. Magnús lagabœtir in dasselbe hereingebracht.¹⁾ — Die Stellung der hirðmenn wird uns kurz und bündig dahin bezeichnet, daß dieselben bei Tag und Nacht die nächste Umgebung ihres königlichen Herrn zu bilden haben; sie sollen Speise und Trank an seinem Tische nehmen, wie wenn sie dessen nächste Blutsfreunde wären, und ihn zu allen festlichen wie geschäftlichen Zusammenkünften begleiten.²⁾ Wenn demnach unter den Verwilligungen, welche K. Hakon gamli seinen Dienstleuten angedeihen ließ, nicht nur einige Aufbesserungen ihres Tischtrunkes erwähnt werden, sondern auch die Vorschrift, daß in Zukunft alle die, welche in Begleitung des Königs Dienst tun, dafür insolange auch von dem Könige verköstigt werden sollten, was vordem nicht der Fall gewesen war,³⁾ so kann sich diese Bestimmung wohl nur auf die Dienstleute geringerer Ordnung beziehen, also auf die gestir und die kertisveinar, welche in der späteren Zeit in der Tat den Dienst vorwiegend übernommen zu haben scheinen. Der regelmäßige Dienst um des Königs Person besteht aber einerseits in dessen Begleitung (fylgð) und andererseits in dessen Bewachung (vörðr); die Verpflichtungen, welche die eine wie die andere Art des Dienstes auflegt, sind im Dienstmannenrechte genau geregelt⁴⁾ und werden von den hirðmenn abwechselungsweise übernommen, jedoch mit der Maßgabe, daß einerseits bei den festlichsten Gelegenheiten allenfalls auch die lendirmenn und die stallarar die fylgð übernehmen, und daß andererseits die kertisveinar und natürlich wohl auch die gestir an ihr Anteil nehmen können, was indessen doch nie so ausschließlich geschehen soll, daß nicht gleichzeitig auch einige hirðmenn mit dabei wären.⁵⁾ Im übrigen aber teilen die hirðmenn natürlich die allgemeine Pflicht der Treue gegen den König mit allen anderen Dienstleuten desselben; nicht nur eine Reihe moralischer Vorschriften und Ratschläge, über das, was die hirðmenn zu tun und zu lassen haben, welche das Dienstmannenrecht in ziemlich schwülstiger Weise vorträgt,⁶⁾ müssen demgemäß auf alle handgengnir menn ganz gleichmäßig bezogen werden, sondern dasselbe hat auch von mehrfachen Rechtsvorschriften zu gelten, welche dasselbe aus Anlaß der hirðmenn bespricht. So gilt für alle königlichen Dienstleute die Regel,

1) Hirðskrá, 52. 2) Konungssk. 29, 63; vgl. 37, 82—83.

3) Hirðskrá, 48, 445. 4) ebenda, 32 und 33.

5) ebenda, 25 und 47. 6) ebenda, 28—29.

daß dieselben, von Fällen ehrhafter Not abgesehen, den König nicht ohne von ihm erteilten Urlaub verlassen dürfen, wogegen dieser Urlaub andererseits auch nicht ohne ausreichende Gründe verweigert werden soll;¹⁾ wer ohne Urlaub weggeht oder auch den ihm erteilten Urlaub ohne Not überschreitet, kann ohne weiteres aus dem Dienstverbande ausgestoßen werden, und geschichtliche Quellen, in welchen Urlaubsgesuche von Dienstleuten schon sehr frühzeitig erwähnt werden,²⁾ zeigen, daß ein derartiges Vorgehen unter Umständen sogar als Verrat am Herrn aufgefaßt und demgemäß mit der Acht und der Einziehung der gesamten Habe bestraft werden konnte,³⁾ wie denn z. B. K. Hákon gamli dem Snorri Sturluson gegenüber wirklich diesen Gesichtspunkt mit der äußersten Schärfe geltend machte. Dem Verräter gleich wird auch derjenige Dienstmann behandelt, welcher von fremdem Verrat Kenntnis hat, aber sei es nun aus Freundschaft, Kameradschaft oder um Geld dazu schweigt;⁴⁾ in allen Fällen aber, in welchen Verrat in Frage steht, hat der angeschuldigte Dienstmann vor dem Dienstmannengerichte zu Recht zu stehen. Überhaupt ist die Disziplin im Dienstverbande streng, und wird einerseits auf die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung innerhalb desselben und andererseits auf die Pflege eines kameradschaftlichen Geistes unter dessen Angehörigen ein entscheidendes Gewicht gelegt. Bezeichnend ist in der ersteren Beziehung, daß jede Vergewaltigung eines Untertanen des Königs durch einen Dienstmann dieses letzteren als ein Dienstvergehen betrachtet und bestraft wird;⁵⁾ insbesondere gilt auf Grund eines besonderen Gelübdes jede Kränkung des Kirchenfriedens oder Weiberfriedens als eine bußlose Tat, welche sogar mit der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses bedroht ist,⁶⁾ und jedes niðingsverk, welches ein Dienstmann begeht, insbesondere auch jeder an einem Kameraden begangene Totschlag, welcher stets als skemdarvig gilt, hat als eine schlechthin bußlose Tat zu gelten;⁷⁾ auf der Verleumdung eines Kameraden aber steht die Strafe der Talion,⁸⁾ was freilich nichts dem Dienstrechte Eigentümliches ist, soferne dieselbe sowohl in den älteren

¹⁾ Hirðskrá, 34.

²⁾ vgl. z. B. Gunnlaugs sormstungu, 7/223, 7/226 und 10/242; Hallifredar s. vandræðaskálds, 7/99; Magnúss s. góða, 45/97—98 (FMS. VI) und Morkinskinna, 29 u. dergl. m.

³⁾ vgl. Hirðskrá, 40.

⁴⁾ ebenda, 40.

⁵⁾ ebenda, 34.

⁶⁾ ebenda, 39.

⁷⁾ ebenda, 40.

⁸⁾ ebenda, 41.

Provinzialrechten als auch in den Gesetzbüchern des K. Magnús laga-
bætir allen und jeden Verleumdern angedroht,¹⁾ und ganz folge-
richtig auch für den Fall einer wiederholten vergeblichen Anklage
wegen Mordes zur Anwendung gebracht wird.²⁾ Entsteht anderer-
seits ein Zerwürfnis innerhalb der hirð, so darf keiner ihrer Ange-
hörigen zur Selbsthilfe schreiten, vielmehr soll zunächst vom Schuldigen selbst dem beleidigten Kameraden Buße angeboten, eventuell
aber nur klageweise vorgegangen werden; die Mißachtung des einen
oder des anderen Gebotes, dann die Nichtunterwerfung unter das
Urteil des Gerichtes zieht die sofortige Ausstoßung aus dem Dienst-
verbände nach sich, sofern nicht der König und die hirð aus Gnaden
ein anderes verwilligen.³⁾ Andererseits soll aber auch jedem Dienst-
manne für alle Rechtssachen, welche er gerechter Weise zu betreiben
hat, die Hilfe der sämtlichen Angehörigen des königlichen Dienst-
verbandes zur Seite stehen,⁴⁾ und auch sonst sollen die sämtlichen
Kameraden sich allerwärts und überall gegenseitig beistehen, sei es
nun vor dem Feinde oder im Falle eines Schiffbruches oder im
unwegsamen Gebirge, oder auch wenn sie von Anschlägen erfahren,
welche auf Schaden oder Schande eines Kameraden abzielen; die
Ausstoßung aus dem Dienstverbände steht auch solchenfalls wieder
auf der Verletzung der kameradschaftlichen Verpflichtungen, sofern
nicht etwa dem Angeschuldigten die Reinigung vor dem Dienst-
mannengerichte gelingt.⁵⁾ Bis zum Tode reicht dabei die Verpflich-
tung der Genossen untereinander. Bei einem erkrankten oder ver-
storbenen Kameraden haben die gesunden und überlebenden die
Krankenwache oder Leichenwache zu halten. Im Augenblick des
Todes eines solchen haben sie für den Verscheidenden die Glocke
anziehen zu lassen, und wenn es auch mitten in der Nacht wäre.
Beim Leichenbegängnisse eines Kameraden endlich haben die sämt-
lichen Genossen im Zuge mitzugehen, sowie nur erst zu solchem
Behufe zusammengeblasen wird,⁶⁾ und sogar dann, wenn ein solcher
ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, sind es die Kameraden,
welche ihn im Gefängnisse zu bewachen und schließlich zur Richt-

¹⁾ GþL. 137; FrþL. V, 27 im Inhaltsverzeichnis, während der Text aus
NgL. II, S. 506, § 28, dann Járns., Mannh. 28 zu ergänzen ist; ferner Landslög,
Mannh. 24; BjarkR. 24; Jónsb. 26.

²⁾ GþL. 157; FrþL. IV, 7 und 14 u. dergl. m.

³⁾ Hirðskrá, 41. ⁴⁾ ebenda, 34. ⁵⁾ ebenda, 41.

⁶⁾ ebenda, 42; wegen des bringja fyrir sál hirðmanns vgl. Heimskr. Ólafs
helga, 84/297.

stätte zu begleiten haben. — Wiederum entsprechen teils dem gesamten Dienstverbande (allt föruncyti), teils auch dessen einzelnen Abteilungen eigene Versammlungen (ste fnur), zu welchen der König, oder wie er seinen Dienstleuten gegenüber bezeichnet zu werden pflegt, der kívarðr, aqs. hláfard, diese je nach Bedarf zusammenblasen läßt. Wer ohne ehrhafte Not ausbleibt, wird um eine Unze Silbers gebüßt und das dritte Mal mit Ausstoßung aus dem Dienstverbande bestraft;¹⁾ aber auch nur die Berufenen dürfen sich zu der Versammlung einfinden, also die hirdmenn dürfen nicht kommen, wenn die gestir oder die kertisveinar, und diese nicht, wenn jene zusammengeblasen werden, und ebensowenig dürfen die Dienstleute ohne besondere Erlaubnis des Königs von sich aus eine Versammlung halten; wer vollends zum Nachteile des Königs irgend eine Verabredung anzettelt, wird ohne weiteres als Verräter behandelt. Eine ganz besondere Rolle spielt aber für die königlichen Dienstleute die Weihnachtszeit. Um diese Zeit, zu welcher die Dienstleute am zahlreichsten um den König sich zu versammeln pflegten, wurde zunächst die Waffenschau gehalten, von welcher später noch zu sprechen sein wird.²⁾ Nicht minder wurde, und zwar am achten Tage der Julzeit, also am 1. Januar, den Dienstleuten ihr Sold ausgezahlt, sowohl zur Zeit des K. Haraldr hardráði³⁾ als noch unter K. Hákon gamli;⁴⁾ der letztere König hatte aber den Betrag dieses Soldes etwas erhöht, damit die Dienstleute durch den Zehnt nicht allzusehr verkürzt würden, welchen sie von demselben zu entrichten hatten.⁵⁾ Die damals verwilligte Zulage betrug sechs Unzen, aber leider erfahren wir nicht, wie hoch sich der ursprüngliche Betrag des Soldes belief; zu des Haraldr hardráði Zeit erhielt Haldórr Snorrason, der des Königs stafnbúi gewesen zu sein scheint, $1\frac{1}{2}$ Mark reinen Silbers,⁶⁾ was also etwa 3 Mark Geldes ausmachen würde, da des Königs Münze nur etwa den halben Silbergehalt hatte; aber doch ist die Stelle kaum völlig beweisend, da möglicherweise die 12 Unzen Silbers auch nur die Differenz gutmachen sollten zwischen dem vollen Silberwerte und dem Münzwerte, in welchem Haldórr schon zuvor bezahlt worden war. In der Weihnachtszeit erfolgte ferner die Verlesung des Dienstmannenrechtes, zu welcher der König seine Dienstleute zusammenblasen ließ, und bei welcher jeder am Orte anwesende

¹⁾ Hirdskrá, 42. ²⁾ ebenda, 35.

³⁾ FMS. VI, 43/243. ⁴⁾ Hákonar s. gamla, 210 482.

⁵⁾ Hirdskrá, 48 444—45. ⁶⁾ FMS. VI, 44/245—46; Morkinsk. 48.

Dienstmann bei Verlust seines Dienstes sich einzufinden hatte;¹⁾ am Schlusse der Julzeit, also am Dreikönigstage oder doch längstens, ehe diejenigen Dienstleute sich beurlaubten, welche nicht ständig am Hofe lebten, mußte diese Lesung beendet sein, während der König sie im übrigen beliebig auf die einzelnen Tage der Festzeit verteilen konnte. Endlich werden, wenigstens zur Zeit des Königs Haraldr harðráði, in der Weihnachtszeit auch die Trinkstrafen vollzogen, welche den Dienstleuten für die von ihnen begangenen Verschen zudiktirt worden waren.²⁾ Solche „viti“ wurden schon frühzeitig wegen Versäumnissen auferlegt, deren sich der einzelne bezüglich des rechtzeitigen Erscheinens bei Tisch oder in der Kirche schuldig gemacht hatte,³⁾ und sie wurden ersterenfalls auch wohl als *börðviti* bezeichnet,⁴⁾ sie mußten von dem Straffälligen auf dem Stroh am Boden sitzend getrunken werden, und sogar am Hofe des Riesen Útgáða-Loki ist von einem eigenen „vitishorn“ die Rede, aus welchem dessen *hirðmenn* und *skutilsveinar* ihre Strafen zu trinken hatten.⁵⁾ — Eine Reihe besonderer Bestimmungen ergibt sich aus der vorzugsweisen Beziehung des Dienstverbandes zum Kriegswesen. So ist z. B. jedem Dienstmanne die Bewaffnung vorgeschrieben, mit welcher er zu dienen hat, und zwar ist deren Beschaffenheit bei den verschiedenen Klassen der Dienstleute verschieden abgestuft;⁶⁾ die *lendirmenn* und die *sýslumenn*, die *skutilsveinar*, die *hirðmenn* und die *gestir* haben je ihre besondere Bewaffnung, wogegen die *kertisveinar* dieselben Waffen führen wie die *gestir*. In der Weihnachtszeit, die ja überhaupt den Mittelpunkt alles höfischen Lebens bildet, wird ein *vápnafíng*, d. h. eine Waffenschau gehalten, um zu überwachen, ob jeder einzelne Dienstmann auch wirklich die ihm gebührenden Waffen in gehörigem Zustande besitze. Wird ferner einem Dienstmanne ein feindlicher Einfall in Norwegen bekannt, während er gerade vom Königshofe abwesend ist, so hat er sich möglichst rasch an diesen zu begeben oder auch beim nächsten *sýslumaðr* sich zu stellen; wer dies ohne ehrhafte Not unterläßt, der hat die Ausstoßung aus dem Dienstverbande zu gewärtigen, und wer vollends einem vom Könige ausdrücklich erlassenen Aufgebote nicht Folge leistet, der gilt als Verräter (*niðingr*) am Könige sowohl

¹⁾ *Hirðskrá*, 54. ²⁾ FMS. VI, 43/242; *Morkinsk.*, 47.

³⁾ *Hallfredar s. vandræðaskálds*, 6/97; FMS. II, 171/57.

⁴⁾ *Halldórs þ. Snorrasonar*, 155 (FMS. III); *Morkinsk.* 227.

⁵⁾ *Gylfaginning*, 46/156.

⁶⁾ *Hirðskrá*, 35.

als an seinen Kameraden.¹⁾ Hat man aber eine Schlacht geschlagen und in dieser glücklich Sieg und Beute gewonnen, so wird zur Vornahme der Beuteteilung eine eigene Versammlung zusammengeblasen, welche uns als *húspjng* bezeichnet wird;²⁾ der auch sonst mehrfach gebrauchte Ausdruck³⁾ entspricht dem ags. *húspjng* und scheint ursprünglich eine Versammlung bezeichnet zu haben, welche nicht wie gewöhnlich unter freiem Himmel, sondern in einem geschlossenen Raume gehalten wurde; sie scheint zumal für Versammlungen militärischer Art gebraucht worden zu sein, zu welchen doch nicht, wie zu der *hirðstefna*, nur gewisse Klassen von Dienstleuten berufen wurden. Der Bannerträger des Königs pflanzt an dem Orte, an welchem die Versammlung gehalten werden soll, seine Fahne auf und läßt um sie herum „*vöbnd*“ errichten, d. h. Schranken, wie sie am Ding üblich sind. Jeder hat sodann die Beute, die er gemacht hat, zur Stange zu bringen und dabei zu beschwören, daß er weder selbst irgend ein Beutestück verheimliche, noch auch von der Verheimlichung eines solchen durch einen anderen wisse. Was an Schiffen oder Kriegsgeräten an den Feind verloren gegangen war und nun zurückerobert wurde, oder was im Kampfe einem einzelnen Krieger verloren ging und wieder zurückgewonnen wurde, wird nicht in die Beute mit einbezogen, vielmehr dem früheren Besitzer oder auch seinen Erben einfach zurückgegeben, es sei denn, daß jener die Sache durch seine besondere Feigheit verloren hätte. Die weitere Auseinandersetzung wird sodann durch zwölf vom Könige ernannte Männer in der Art besorgt, daß einerseits die Beute in bestimmte Portionen und andererseits die Mannschaft in bestimmte Abteilungen zerfällt und sodann durch das Los die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher sich die einzelnen Abteilungen ihre Portionen wählen dürfen; innerhalb jeder einzelnen Abteilung wird sodann nach der Kopffzahl weiter aufgeteilt. Truppenteile, welche etwa dadurch verhindert worden waren am Gefechte Anteil zu nehmen, daß sie zur Bewachung der Flotte, der Bagage u. dergl. abkommandiert worden waren, sollen bei der Beuteteilung gleichmäßig mit berücksichtigt werden; nach einem alten Gelübde der Birkibeinar soll überdies von aller Kriegsbeute der Zehnt gegeben werden, wobei uns jedoch ungesagt bleibt, ob dieser noch vor der Teilung im ganzen abgezogen

¹⁾ *Hirðskrá*, 37. ²⁾ ebenda, 38.

³⁾ *Ólafs s. Tryggvasonar*, 93, 188 (FMS. I) und Flbk. I, 175/216; *Heimskr. Ólafs s. helga*, 91, 306 und FMS. IV, 85/183, sowie Flbk. II, 91, 111; *Heimskr. Haralds s. gilla*, 4, 707 (*Halldórr skvaldri*) u. dergl. m.

oder ob er erst nach der Teilung von jedem einzelnen Teilnehmer je aus seinem eigenen Anteile entrichtet werden sollte. Bezüglich alles eroberten Kriegsgerätes steht aber dem Könige ein unbedingtes Einlösungsrecht zu, und bezüglich aller Kleinodien wenigstens ein bedingtes, sofern ihm diese letzteren dann zum Verkaufe angeboten werden müssen, wenn der Erwerber sie überhaupt zu veräußern beabsichtigt. Zwei nicht uninteressante Bestimmungen schließen sich noch an das bisherige an. Einmal wird nämlich bei strenger Strafe untersagt, bei der Plünderung von Leichen weiter zu gehen als so weit, daß Hemd und Hosen unberührt bleiben, es wäre denn Silber daran; ¹⁾ als „rútr hirðmanna siðr“ wird dies bezeichnet, aber doch sofort die Buße wegen der Verletzung der Vorschrift für den gestr halb so hoch angesetzt als für den hirðmaðr, und für den leiðangrmaðr halb so hoch als für den gestr, woraus deutlich zu ersehen ist, daß die Regeln über die Beuteteilung und Alles, was sich an diese anschließt, ebensogut für das Landesaufgebot als für die königliche Dienstmannschaft Geltung beanspruchen wollte. Weiterhin aber wird auch der Satz ausgesprochen, ²⁾ daß Leute, welchen der König Sicherheit (gríð) verwilligt, von niemandem verletzt werden dürfen; wer an sie etwas zu fordern hat, soll vielmehr vor dem Könige und seinen Kameraden sein Recht suchen und sich zufrieden geben, wenn jener sich bereit erklärt, nach des Königs und guter Männer Spruch ihm Buße zu entrichten, wogegen dem Manne, welcher sich hierzu nicht erbietet, des Königs Schutz nur noch auf eine ganz kurze Frist gewährt werden soll, um ihm eben noch die Möglichkeit des Entfliehens zu sichern; dies ist eine Bestimmung, die augenscheinlich nur der Zeit der Bürgerkriege ihre Entstehung verdanken kann.

Über die gewöhnlichen hirðmenn erheben sich sodann noch die skutilsveinar, ganz in derselben Weise, wie sich nach unten die kertisveinar von den gestir abzweigen. Ihren Namen haben sie von dem skutill, worunter man sowohl den kleinen Tisch verstand, welcher vor jeden einzelnen Tisch gestellt zu werden pflegte, wenn es zur Mahlzeit gehen sollte, und auf welchen dann erst die Teller (diskar) gesetzt wurden, ³⁾ sodaß Tisch und Schüssel dem Deutschen gegenüber ihre Bedeutung getauscht haben, als auch diese Teller selbst, wie denn scutella sowohl als discus im Mittellateinischen den Teller

¹⁾ Hirðskrá, 38. ²⁾ ebenda, 39.

³⁾ vgl. R. Keyser, Nordmændenes private Liv i Oldtiden, S. 83 (Efterladte Skrifter, II, 2).

oder die Schüssel bezeichnet. Da ags. *disc* den Teller und hiernach *discþegn* den Teller- oder Schüsseldiener bezeichnet und am schottischen Hofe *scutelliferi* als Hofbeamte genannt werden,¹⁾ wird man die *skutilsveinar* wohl mit Dahlmann als Schüssel- oder Tellerjungen auffassen müssen, und scheint deren Amt von England her bezogen worden zu sein. In der Tat hatten die *skutilsveinar* seit des K. Ólafr kyrrí Zeiten die Bedienung bei Tisch zu besorgen, wenigstens den fürstlichen Personen gegenüber, welche an des Königs Tafel speisten, und diesem ihrem Berufe entsprach denn auch die ältere Form ihrer Einsetzung in den Dienst, welche die *Hirðskrá* freilich bereits als eine nicht mehr übliche bezeichnet, ohne doch anzugeben, welche andere Förmlichkeit an deren Stelle getreten sei;²⁾ der König sollte nämlich, wenn es nach Tisch ans Trinken ging, dem für das Amt bestimmten Manne ein leeres Deckelgeschirr³⁾ in die Hand geben, bei dessen Hinnahme dieser die Hand des Königs zu küssen, und welches er ihm sodann gefüllt zurückzubringen hat. Gegenüber dem Könige selbst soll der Dienst knieend verrichtet werden und ebenso solchen Häuptlingen gegenüber, bezüglich deren der König dies ausdrücklich gebietet;⁴⁾ doch wurde, in der späteren Zeit wenigstens, die persönliche Aufwartung bei Tisch überhaupt nur noch ganz ausnahmsweise bei besonders feierlichen Gelegenheiten von den *skutilsveinar* gefordert,⁵⁾ und hat dafür ihr Dienst und ihre Stellung in der *hirð* eine viel weitere Bedeutung angenommen. Nach dem Dienstrechte des K. Magnús zählen nämlich die *skutilsveinar* nicht nur zu der *hirð* im engeren Sinne des Wortes, sondern sogar zu deren Führern (*hirðstjórar*), gleich den *lendirmenn*, *stallarar* und *merkismenn*,⁶⁾ weshalb ihnen dieser König auch einen Ehrenplatz auf dem *hirðpallr* eingeräumt hat;⁷⁾ damit mag es denn auch zusammenhängen, daß der *skutilsveinn* von unseren Provinzialrechten in Wergeld und Buße dem Stammgutsbesitzer gleichgestellt wird,⁸⁾ ohne daß dieser Vorzug indessen auf dessen Sohn überginge. Je zwei *skutilsveinar* haben je für eine Woche den Dienst (*staða*) um den König,⁹⁾ und zwar der Reihenfolge nach ihrem Dienstalder entsprechend, wie denn überhaupt das Dienstalder, oder in einzelnen Fällen auch wohl das *Lös*, innerhalb jeder einzelnen Klasse von Ge-

¹⁾ vgl. Henschel, h. v. ²⁾ *Hirðskrá*, 24.

³⁾ *lok at ker*, *skenkja með loki*; vgl. *Fyrbyggja*, 39/69; *lok yfir keriau*.

⁴⁾ *Hirðskrá*, 24. ⁵⁾ *ebenda*, 51. ⁶⁾ *ebenda*, 24.

⁷⁾ *ebenda*, 51. ⁸⁾ *GþL*. 200; *FþL*. IV, 60.

⁹⁾ *Hirðskrá*, 25; vgl. 31.

folgsleuten die Ordnung bestimmt, in welcher deren Angehörige zur Dienstleistung heranzuziehen sind. Der diensttuende skutilsveinn hat aber jederzeit denjenigen Dienstleuten, welche die Begleitung und Bewachung des Königs zu übernehmen haben, diesen ihren Dienst rechtzeitig anzusagen, und dabei, je nachdem es sich um eine festlichere oder minder festliche Gelegenheit handelt, seine Ansage bald an lendirmenn und stallarar, bald nur an gewöhnliche hirðmenn zu richten und auch bald eine größere, bald eine geringere Anzahl von solchen aufzubieten, je nach den Umständen des Falles; er hat ferner dafür zu sorgen, daß er nicht lauter Leute aufbiete, die allzujung im Dienste sind, um diesen gründlich zu kennen, oder gar lauter kertilsveinar, daß er ferner niemandem den Dienst ansage, der erst kürzlich angekommen oder krank oder gerade beim König nicht gut angeschrieben ist, und er hat sich dieserhalb mit dem Bannerträger und nötigenfalls mit dem Könige selbst zu benehmen. Der Dienst muß immer vor zwei Zeugen und früh morgens angesagt werden, oder doch längstens noch ehe der König sich zur Tafel begibt; erfolgt die Ansage nicht rechtzeitig, so muß derjenige, welcher sie versäumt hat, den betreffenden Dienst selbst übernehmen, wenn ihn der andere nicht etwa aus gutem Willen doch noch tun mag. In Kriegszeiten haben sich die skutilsveinar am Wachtdienst nach Verhältnis ihrer Kopfbzahl gleich allen anderen hirðmenn zu beteiligen, und jedenfalls müssen diejenigen unter ihnen an der Wache teilnehmen, welche gerade die Dienstwoche haben; außerdem soll aber auch derjenige von den beiden diensthabenden skutilsveinar, welcher an dem betreffenden Tage nicht das Ansagen des Dienstes besorgt, dafür stets an der fylgð sich beteiligen. Auch sonst haben die diensttuenden skutilsveinar in allen und jeden Beziehungen für die Ordnung des höfischen Dienstes zu sorgen, wie sie denn auch z. B. die neu aufgenommenen hirðmenn sofort bei ihren Kameraden einzuführen haben; alles in allem genommen läßt sich hiernach ihr Dienst etwa mit dem unserer heutigen Kammerherren vergleichen. — Wie sich die skutilsveinar augenscheinlich nur dadurch vor den übrigen hirðmenn auszeichnen, daß ihnen neben ihrer allgemeinen Dienstpflicht noch ein besonderes Hofamt übertragen ist, so sondern sich aus ihrer eigenen Mitte in ganz gleicher Weise wieder zwei Würden aus, nämlich die des dróttseti und skenkjari. Ausdrücklich wird uns gesagt, daß beide Ämter nur mit Leuten besetzt werden konnten, welche der Klasse der skutilsveinar angehörten und daß der König somit, wenn er fand, daß ein in geringerem Range

stehender Mann für diesen Dienst besonders geeignet sei, diesen erst zum *hirðmaðr* und weiterhin zum *skutilsveinn* machen müsse, ehe er ihm eines jener beiden Ämter übertragen könne.¹⁾ Den Namen des *dróttseti* hat man durch die Annahme zu erklären gesucht, daß er es gewesen sei, der die Sitzordnung innerhalb der Dienstmannschaft geregelt habe;²⁾ indessen stehen diesem Erklärungsversuche, soweit er sich auf nordischem Gebiete hält, doch erhebliche Bedenken entgegen. Die Bezeichnung *drótt* für die *hirð* gehört nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der *Ynglinga saga* einer vorgeschichtlichen Zeit an; dagegen ist von einem *dróttseti* im Norden nicht vor dem Anfange des 12. Jahrhunderts die Rede, wenn man von einer einzigen Stelle absieht,³⁾ welche einen solchen am Hofe des dänischen Königs Sveinn *tjúguskegg* nennt, aber durch ihre völlig legendarische Haltung auf eine spätere Entstehungszeit und wohl auch auf eine lateinische Quelle zurückweist. Dazu kommt, daß der *dróttseti* im Norden sich von Anfang an speziell mit der königlichen Küche beschäftigt zeigt; schon die erste gesicherte Nachricht von einem solchen weist auf diesen seinen Beruf hin,⁴⁾ und wenn zwar eine zweite Stelle nur einen Träger des Titels nennt, ohne über dessen Funktion irgend welchen Aufschluß zu geben,⁵⁾ so nennt doch auch die *Hirðskrá* den *dróttseti* stets zusammen mit dem *skenkjari*⁶⁾ und betraut beide ausdrücklich mit der Fürsorge dafür, daß „*matr ok drykkr*“ gut bestellt sei am Königshofe. Da nun der Titel des *skenkjari* unzweifelhaft dem des deutschen Schenken nachgebildet ist, wird doch wohl auch der des *dróttseti* dem des deutschen Truchsessens nachgebildet sein, wobei dahingestellt bleiben mag, welche der vielbestrittenen Ableitungen dieses letzteren Titels die richtige sei. Jedenfalls scheinen beide Hofämter erst im Beginne des 12. Jahrhunderts nach deutschem Muster eingeführt worden zu sein, wofür vielleicht des K. Sigurðr Kreuzzug maßgebend geworden sein mochte; am Schlusse des 11. Jahrhunderts hatten noch die *skutilsveinar* den Dienst verrichtet, welcher später diesen beiden Ämtern zugewiesen wurde, und diese scheinen ihre Einführung dem Vorbilde der englischen Hofhaltung verdankt zu haben.

¹⁾ *Hirðskrá*, 26.

²⁾ So z. B. Munch, IV, 1/603, Anm. 3; Fritznér, h. v. u. dergl. m.

³⁾ Þorvalds s. viðförla, 1/37; FMS. I, 130/259.

⁴⁾ Sigurðar s. Jórðsalafara, 44/159 (FMS. VII); Morkinskinna, 139; Heimskr. 32/690. ⁵⁾ Hákonar s. gamla, 11/249.

⁶⁾ *Hirðskrá*, 24 und 26; vgl. 51.

Sind die beiden soeben besprochenen Ämter, gleich dem der skutilsvéinar, vorwiegend höfischen Charakters, so stehen die beiden nächstfolgenden dagegen ganz entschieden in Beziehung zu dem kriegerischen Dienste, nämlich das Amt des merkismaðr und des stallari. Der merkismaðr oder Bannerträger wird bereits in sehr früher Zeit genannt, und zwar nicht bloß am Hofe von Königen, sondern auch an dem anderer vornehmer Herren, welche ihre eigene Fahne zu führen berechtigt waren, also der Jarle und der Hersen. So bietet bereits K. Haraldr hárfagri dem Þórólfr Kveldúlfsson einmal die Führung seiner Fahne und damit den Vorrang vor seinen sämtlichen übrigen Dienstleuten an;¹⁾ aber auch Þórólfr Skallagrímsson, des älteren Þórólfr Brudersohn hat, obwohl er nur ein isländischer Vikinghäuptling war, seinen eigenen Fahnen Träger, nämlich den Þorfinnr strangi,²⁾ welcher allenfalls auch seinem Bruder Egill als solcher dient, wenn dieser gerade einmal ein Schiff führt.³⁾ Dem heil. Ólafr diente ferner Þórðr Fólason als Bannerträger,⁴⁾ und zu derselben Zeit diente Sigurðr hit in gleicher Eigenschaft dem hochländischen Kleinkönige Hrærekkr;⁵⁾ in der Schlacht bei Clontarf aber fiel der Bannerträger des Sigurðr jarl Hlödvason von den Orkneyjar, und nach ihm noch ein zweiter Mann, welcher dessen Fahne aufgenommen hatte,⁶⁾ oder nach einer anderen Angabe auch noch ein dritter.⁷⁾ Später sehen wir auch den Hákon jarl Ivarsson eine eigene Fahne führen, die er im Kampfe vor sich hertragen läßt,⁸⁾ u. dgl. m. Keyser's Annahme, daß der merkismaðr ursprünglich mit dem stafnbúi identisch gewesen sei, und später, als der stafnbúi mehrere geworden seien, die Stellung ihres Anführers erlangt habe,⁹⁾ scheint mir nicht glaubhaft; einmal nämlich finde ich, soweit wir überhaupt in der Geschichte zurückzugehen vermögen, der stafnbúi oder frambyggjar stets mehrere, wie denn z. B. schon K. Haraldr hárfagri in der Schlacht im Hafsfjörðr vier stafnbúi auf seinem Schiffe hat,¹⁰⁾ und ebenso viele K. Ólafr Tryggvason bei Svoldr;¹¹⁾ sodann aber wird auch in der späteren Zeit niemals von einem Anführer der stafnbúi gesprochen, und ist auch kaum

¹⁾ Eísla, 16/29. ²⁾ ebenda, 53/109; 54/113; 56/121; Landnáma, II, 473. ³⁾ Eísla, 48/97.

⁴⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 84/297; 224/480; 238/490; 239/491.

⁵⁾ ebenda, 84/296. ⁶⁾ Njála, 158/274.

⁷⁾ Þorsteins þ. Síðuhallssonar, 2/170 (bei Möbius, Analecta).

⁸⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 74/604—05.

⁹⁾ Rechtsgeschichte, S. 80.

¹⁰⁾ Eísla, 9/15.

¹¹⁾ Heimskr. Ólafs

s. T r. 102/203.

wahrscheinlich, daß dieselben jemals eines solchen bedurften, da ihre Zahl auf einem und demselben Schiffe der Natur der Sache nach zu allen Zeiten eine sehr beschränkte war. Wenn demnach zwar allerdings hin und wieder derselbe Mann bald als merkismaðr bald als stafnbúi bezeichnet wird, wie z. B. der oben genannte Þorfinnr strangi einmal als Egils stafnbúi genannt,¹⁾ oder Úlfr rauði, des K. Ólafr Tryggvason Bannerträger, zugleich zu dessen stafnbúar gerechnet wird,²⁾ so ist daraus nur zu schließen, daß der Bannerträger stets der Klasse der stafnbúar angehörte, aber nicht, daß zu irgend einer Zeit die Ausdrücke merkismaðr und stafnbúi gleichbedeutend gewesen seien. Nach dem Dienstmannenrechte des K. Magnús aber steht der Bannerträger im Range zunächst über den skutilsveinar und unmittelbar unter dem stallari;³⁾ durch eine Verordnung des K. Magnús lagabœtir selbst erst wurde er diesem letzteren in den wesentlichsten Beziehungen gleich gestellt, während er bis dahin nicht unerheblich hinter demselben zurückgestanden war. Er hat fortan nicht nur seinen Sitz zunächst neben dem stallari, sondern er genießt auch gleich diesem und den Landherren einer vezla von mindestens 15 Mark Einkünften, statt daß ihm vorher nur eine solche von 10 Mark gebührt hatte; er nimmt ferner fortan auch dieselbe Buße wie der stallari oder der Landherr, während er vordem in dieser Beziehung nur den skutilsveinar gleich gestellt gewesen zu sein scheint. Seine Ernennung erfolgt in einer hirðstefna, welche eigens zu diesem Behufe zusammenberufen wird, und vor entfalteter Fahne; sie geschieht in der Art, daß der König zuerst durch den stallari die Ernennung bekannt geben läßt, dann aber dem Ernannten persönlich die Fahne überreicht, worauf dieser des Königs Hand zu küssen und die Fahne an ihren Aufbewahrungsort zu bringen hat. Der Dienst des Bannerträgers besteht übrigens zunächst darin, in Krieg und Frieden die Fahne dahin zu tragen, wohin der König sie ihn tragen heißt; überdies soll er stets um des Königs Person sein, also immer in dessen Behausung oder auf dessen Schiff schlafen und jederzeit in dessen „fylgd“ sein, wogegen er keine „staða“ zu übernehmen hat wie die skutilsveinar. Als einer der Vertrautesten des Königs vermag er stets über dessen Stimmung gegen die einzelnen Dienstleute Aufschluß zu geben;⁴⁾ andererseits hat er sich aber in allen und jeden Dingen seinem königlichen Herrn nützlich zu erweisen und

¹⁾ Egla, 48,97. ²⁾ Heimskr., ang. O.

³⁾ Hirðskrá, 23—24; vgl. 50. ⁴⁾ ebenda, 25.

zumal alles daran zu setzen, jeden Zwist, der etwa innerhalb des Dienstverbandes auszubrechen droht, nach dessen Anweisung beizulegen. Endlich hat er bei allen und jeden Versammlungen gleich dem stallari anwesend zu sein, zu welchen die hirðmenn, gestir oder sonstigen Dienstleute des Königs zusammenzutreten, und dabei die Interessen des Königs zu wahren. — Um eine Stufe höher als der Bannerträger steht der stallari. Er zählt neben den lendirmenn einerseits, und neben den skutilsveinar und dem merkismaðr andererseits zu den hirðstjórar,¹⁾ also den Führern des Dienstverbandes, und schon nach den Provinzialrechten kommt ihm die gleiche Buße zu wie den Landherren,²⁾ welche nur freilich bei ihm selbst nicht in der beschränkten Weise auf den Sohn übergeht, wie dies bei diesen letzteren der Fall ist; das Dienstmannenrecht des K. Magnús bestätigt jene Gleichstellung mit den Landherren als eine althergebrachte,³⁾ obwohl sich bezweifeln läßt, ob dieselbe wirklich in besonders frühe Zeit hinaufreiche. Es wird uns nämlich erzählt, daß K. Haraldr hardráði seinem stallari Úlfr Úspaksson das Recht eines Landherrn („lends manns rétt“) eigens beilegte;⁴⁾ wie war dies möglich, wenn dieses Recht schon damals mit dem Amte bereits von rechtswegen verbunden war? Schon zu des heil. Ólafr Zeit hatte ferner der stallari seinen besonderen Ehrensitz in des Königs Halle, sofern ihm das zweite „öndugi“ zukam,⁵⁾ der Hochsitz nämlich, welcher dem des Königs selbst gerade gegenüberstand; auch zu des Ólafr kyrrri Zeit blieb dieser eigene „stallarastóll“ erhalten, wenn auch dessen Lage einigermaßen verändert wurde,⁶⁾ und nicht minder erwähnt noch die Hirðskrá das „stallaraseti“.⁷⁾ Sehr frühzeitig scheint es überdies üblich gewesen zu sein, den stallari mit ansehnlichen veizlur und allenfalls auch mit der Regierung bestimmter Bezirke zu betrauen, wie denn z. B. der bereits genannte Úlfr Úspaksson zugleich mit dem Rechte eines Landherrn auch noch veizlur von 12 Mark jährlichen Ertrages und ein halbes Volkland in Þrándheimr angewiesen erhielt; auch spricht die Hirðskrá ausdrücklich aus,⁸⁾ daß der stallari seine dienstlichen Verpflichtungen dem Könige sowohl als dem Dienstverbande gegenüber auch dann noch behalte, wenn ihm der König „sýslur eða aðrar veizlur“ verleihe, und ihn damit des ständigen

¹⁾ Hirðskrá, 24. ²⁾ GþL. 185 und 200; FrþL. IV, 60.

³⁾ Hirðskrá, 22. ⁴⁾ Heimskr. Haralds s. hardráða, 38; 576.

⁵⁾ ebenda, Ólafs s. helga, 55; 258.

⁶⁾ ebenda, Ólafs s. kyrra, 3; 630.

⁷⁾ Hirðskrá, 22. ⁸⁾ ebenda.

Aufenthaltes an seinem Hofe entbinde. Aber doch war dergleichen etwas Zufälliges und keine mit dem Amte als solchem ein für allemal verbundene Dotation; vielmehr schrieb erst K. Magnús lagabœtir ausdrücklich vor,¹⁾ daß der stallari für den Fall, daß er keine sýsla erhalten habe, 15 Mark jährlicher Einkünfte aus des Königs Kasse bar ausgezahlt bekommen sollte, und da dabei ausdrücklich bemerkt wird, es sei dies im älteren Dienstrechte nicht deutlich ausgesprochen gewesen, wird man wohl annehmen dürfen, daß der König ein allmählich sich bildendes Gewohnheitsrecht, vermöge dessen der stallari auch bezüglich der veiztur den Landherren gleichgehalten werden sollte, einfach gesetzlich feststellen wollte, während er demselben zugleich noch ein weiteres, auf Weihnachten zu reichendes Ehrengeschenk an Kleidern zuwies. Ernannet wird der stallari nach der Hirdskrá in der Art, daß der König nach gesprochenem Tischgebete seine Absicht, dem Betreffenden die Würde zu verleihen, bekannt geben und diesen sich sodann durch zwei skutilsveinar vorführen läßt, worauf er ihn selbst an der Hand nach dem stallarasæti führt.²⁾ Der Dienst des stallari aber besteht vor allem darin, daß er am Ding sowohl wie in der hirdstefna für den König das Wort zu führen, umgekehrt aber auch alle Anliegen der Dienstleute zu vertreten und vorkommendenfalls an den König zu bringen hat. So sehen wir bereits zu des heil. Ólafr Zeiten den Björn digri in seiner Eigenschaft als stallari einerseits die Wünsche des Volkes und der Dienstleute dem Könige vortragen,³⁾ andererseits aber auch für den König am Ding das Wort ergreifen,⁴⁾ und auch wohl eine Gesandtschaft ins Ausland übernehmen, um hier am Königshofe wie am Ding für seinen König zu sprechen;⁵⁾ K. Ólafr aber bezeichnet dies ausdrücklich als in seiner Amtspflicht gelegen.⁶⁾ Es begreift sich hiernach, daß der stallari ebensogut wie der Bannerführer bei allen Zusammenkünften der hirdmenn und der gestir sich einzufinden und etwa ausbrechende Zwistigkeiten nach Möglichkeit auszugleichen berufen ist; auffälliger ist dagegen, daß er auf Reisen des Königs mit Hilfe der zu solchem Behufe ihm beigegebenen Leute für die Beschaffung der nötigen Pferde und für deren Verteilung unter des Königs Begleiter zu sorgen hat. Vielleicht ist dieser Teil seiner Ob-

1) Hirdskrá, 49. 2) ebenda, 22.

3) Heimskr. Ólafs s. helga, 67/269—70; vgl. 91/306.

4) ebenda, 59/263 und 264.

5) ebenda, 67/270; 68/271; 80/290.

6) ebenda, 67/270.

liegenheiten aus der Geschichte des Amtes zu erklären. Es wird uns aber der stallari in Norwegen seit dem Ende des 10. Jahrhunderts genannt. Unter K. Ólafr Tryggvason bereits tritt ein Kolbjörn stallari auf; ¹⁾ unter dem heil. Ólafr sehen wir den Björn digri und Sighvatr skald gleichzeitig mit der Würde betraut; ²⁾ unter K. Haraldr harðráði wird der Isländer Úlfr Úspaksson als stallari genannt und nach dessen Tode noch ein gewisser Styrkár; ³⁾ unter K. Ólafr kyrrri aber ⁴⁾ und dann wieder unter K. Hákon gamli ⁵⁾ treten der stallarar auch wieder mehrere gleichzeitig auf u. dgl. m. Trotz dieses seines frühen Auftretens scheint das Amt indessen dennoch in Norwegen nicht wurzelnhaft gewesen, sondern vielmehr, wie dies auch schon von R. Keyser angenommen wurde, ⁶⁾ von England her entlehnt worden zu sein, wo der steallere oder horsþegn sich in Geschichtswerken sowohl als in Urkunden oft genug nachweisen läßt. ⁷⁾ Die lateinische Übersetzung des Titels, stabulator, zeigt, daß dessen Ursprung ganz in derselben Weise auf den Stall zurückführt, wie dies bei dem franz. connétable, und in etwas anderer Weise bei dem deutschen Marschalk, dem langobardischen marpahis und dem ags. horsþegn selbst der Fall ist; in der dem stallari auch in Norwegen noch übertragenen Fürsorge für die Pferde des Königs werden wir hiernach einen letzten Überrest dieses Ausgangspunktes für die Entwicklung des Amtes zu erkennen haben. Ebendamit dürfte aber auch bereits der nicht nationale Ursprung der Würde festgestellt sein, denn, wenn zwar das Wort stallr neben so mancher anderen Bedeutung im Altnordischen auch für Krippe sowohl als für Stall gebraucht sich nachweisen läßt, und wenn auch die Pferde als Beförderungsmittel im Norden von altersher eine sehr erhebliche Rolle spielten, so war doch die Reiterei daselbst bis in das 13. Jahrhundert herab eine ganz ungeräuchliche Waffengattung, und konnte demnach die Fürsorge für den Stall hier unmöglich einen so hohen Rang im Dienstverbande gewähren wie dies anderwärts in der Tat der Fall war. Mag sein, daß der von England aus eingeführte stallari den Bannerträger aus der hervorragenden Stellung verdrängte, welche ihm ursprünglich im Dienst-

¹⁾ Heimskr. Ólafs s. Tr., 102/203 und 119/215; Oddr., 60/58 und 61/60, ed. Munch usw. ²⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 55/258 und 170/429.

³⁾ ebenda, Haralds s. harðráða, 38/576 und 98/622.

⁴⁾ ebenda, Ólafs s. kyrra, 3/630.

⁵⁾ Hákonar s. gamla, 310/109, Anm. 1.

⁶⁾ Rechtsgeschichte, S. 81, Anm. 2. ⁷⁾ Belege gibt Kemble, The Saxons in England, II, S. 108.

verbände des Königs zugekommen war, und daß sich hierauf jene auffällige Ähnlichkeit der Behandlung beider Hofämter erklärt, welche sich noch in unserer *Hirðskrá* bemerklich macht.

An die bisher besprochenen Hofämter reiht sich endlich noch eine letzte Gruppe von solchen an, welche mehr oder minder entschieden geistlichen Charakters, und deren ausländischer Ursprung eben darum schon von vornherein klar ist. Schon am Hofe des K. Ólafr Tryggvason,¹⁾ und dann wieder am Hofe des heil. Ólafr,²⁾ finden wir einen *hirðbiskup*, d. h. Hofbischof vor, welcher den König auf seinen Reisen begleitete, und welchem, zu des letzteren Königs Zeit wenigstens, auch schon ein bestimmter Ehrenplatz an des Königs Tisch angewiesen war. Daneben werden uns gleichzeitig auch noch *hirðprestari*, d. h. Hofpriester genannt, wie denn z. B. der Deutsche Dankbrand bei K. Ólafr Tryggvason das Amt eines solchen bekleidete³⁾ und in der Schlacht bei Stiklastaðir ebenfalls wieder ein Hofpriester auftrat.⁴⁾ In der späteren Zeit aber mußten zwar die Hofbischöfe wegfallen, als das Land in fest begrenzte Diözesen geteilt und mit geordneten Bischofssitzen versehen wurde; die Hofpriester dagegen erhielten sich und werden auch noch in der *Hirðskrá* eigens besprochen.⁵⁾ Nach ihr sollten am Königshofe zwei *hirðprestari* gehalten werden, und sollte der eine von ihnen speziell die Gottesdienste in der Hofkapelle abhalten, wogegen der andere für die Aufbewahrung der zu dieser gehörigen Bücher und Meßgewänder zu sorgen hatte; ihre Dotation aber bestand teils in einem Lehen von 5 Mark jährlichen Ertrages, sowie einigen Geschenken an Kleidern, teils aber in dem Bezuge eines Drittels von dem Zehnt, welchen die Dienstleute von ihrem Solde entrichteten, und dessen zweites Drittel an die sämtlichen Bischöfe des Reiches als Gegenleistung für die den Dienstleuten zu gewährende Grabstätte fällt, während das dritte dem unten noch zu besprechenden Hospitale zu Varna zugewiesen ist. Schon frühzeitig gelangten übrigens auch gewisse weltliche Funktionen in die Hand der Hofgeistlichkeit, und war es zumal die Ausfertigung der königlichen Urkunden und die Aufsicht über das königliche Archiv, sowie auch die Bewahrung des königlichen Schatzes, mit welcher dieselbe betraut wurde. Beide

¹⁾ FMS. I, 107/229; Flbk. I, 195/244.

²⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 55/258.

³⁾ Kristni s., 5/9; FMS. I, 81/151; Flbk. I, 119/151.

⁴⁾ Flbk. II, 268/337. ⁵⁾ *Hirðskrá*, 21/410.

Funktionen versieht schon frühzeitig der kapallinn, d. h. Kaplan des Königs; da dieser aber gelegentlich neben einem hirðprestr des Königs, also von diesem unterschieden auftritt,¹⁾ wird man unter ihm doch wohl denjenigen unter den beiden Hofpriestern zu verstehen haben, welchem die Fürsorge für das gesamte Inventar der Hofkapelle übertragen war, und welcher demnach ganz naturgemäß als capellanus bezeichnet werden konnte. Im Jahre 1165 bereits ist es ein Kaplan des Jarle Erlingr skakki, welcher ein paar Hochverräter am Ding durch Brief und Siegel ihres Verbrechens überführt,²⁾ und den späteren Erzbischof Eysteinn haben wir bereits gelegentlich als des K. Íngi Kaplan sowohl als féhirðir, d. h. Schatzmeister, kennen gelernt;³⁾ die Verwendung aber eines Hofkaplanes zu derartigen weltlichen Funktionen darf um so weniger auffallen, als wir einen solchen gelegentlich auch wohl einmal als Führer des von den „gestir“ bemannten Schiffes verwendet sehen,⁴⁾ überdies aber auch in anderen Ländern die Besorgung des Archivs und der Kanzlei des Königs in geistliche Hand gelegt finden. In etwas späterer Zeit tritt indessen bezüglich der betreffenden Dienstgeschäfte insofern eine Veränderung ein, als dieselben den Hofpriestern abgenommen und eigenen Beamten übertragen wurden, welche den Titel des kanceler, d. h. Kanzlers führten. Die Ursprünge des Kanzleramtes sind indessen nicht ganz klar, und während R. Keyser dessen Aufkommen erst der Zeit des K. Magnús lagabætir zuweisen wollte,⁵⁾ glaubte Munch dasselbe bereits auf eine erheblich frühere Zeit zurückführen zu sollen.⁶⁾ Yngvar Nielsen hat neuerdings darauf aufmerksam gemacht,⁷⁾ daß auf den Orkneyjar ein „cancellarius“ schon um das Jahr 1190 genannt wird;⁸⁾ aber für Norwegen selbst läßt sich aus dieser Tatsache kein sicherer Schluß ziehen. In Norwegen wird ferner, worauf bereits Munch hingewiesen hat, zum ersten Male um das Jahr 1208 ein Kanzler am Hofe des Baglakonúngr Philippus erwähnt;⁹⁾ aber die kürzere Redaktion der Quelle, welche von den betreffenden Vorgängen berichtet, bespricht den Kanzler nicht, so daß die Möglichkeit besteht, daß in Peder Claussöns ausführlicher Bearbeitung der

¹⁾ So z. B. *Diplom. norveg.* I, 51/39 (Hákon gamli).

²⁾ *Heimskr. Magnúss s. Erlingssonar*, 20800; *Fagrsk.* § 272.

³⁾ *Anekdoton Sverreri*, 18/180.

⁴⁾ *Hákonar s. gamla*, 18/257.

⁵⁾ *Rechtsgeschichte*, S. 82 und 221; vgl. auch *Kirchengeschichte*, II, S. 120.

⁶⁾ *Norwegische Geschichte*, IV, 1, S. 599.

⁷⁾ *Det norske Rigsraad*, S. 20.

⁸⁾ *Diplom. norveg.*, II, 22. ⁹⁾ *Ausführlichere Dreikönigssage*,

Sage dessen Titel irrtümlich hineingekommen sein könnte. Dagegen sollen nach Yngvar Nielsen¹⁾ zum ersten Male namentlich genannte Kanzler unter K. Hákon gamli auftreten; unter K. Magnús lagabútir aber ist dessen Dienst schon ein ganz geregelter.²⁾ Sein Dienst bestand aber vorab in der Aufbewahrung des königlichen Siegels und in der Ausfertigung der vom Könige ausgehenden Schreiben, welche er zu besiegeln hatte, nachdem sie von einem „klerkr“ geschrieben waren; ferner in der Führung eines genauen Verzeichnisses über alle königlichen Güter, in welches auch alle Vergabungen und Verleihungen von solchen eingetragen wurden, sowie in der Überwachung der auf Kron-
güter bezüglichen Pachtbriefe; endlich in der Verrichtung von Reisen innerhalb wie außerhalb des Landes, zu welchen sich freilich auch andere Kleriker und selbst Bischöfe vielfach brauchen lassen mußten,³⁾ oder auch Laien, wie z. B. jener Deutsche Namens Heinrich, der mehrfach von K. Hákon dem Alten zu Gesandtschaften an den deutschen Kaiserhof verwendet wurde.⁴⁾ Der Wichtigkeit seines Amtes entspricht aber auch das Ansehen, dessen der Kanzler genießt. Er zählt zu den obersten Ratgebern des Königs und ist im Range den Landherren gleichgestellt, also noch etwas höher als der stallari;⁵⁾ er hat Anspruch auf Lehen im Betrage von 15 Mark Jahreseinkünften, also ganz gleich den Landherren, und bezieht außerdem auch noch Sporteln für die Ausfertigungen, welche durch seine Hand gehen. Die Ernennung des Kanzlers erfolgt aber in der Art, daß der König die sämtlichen Dienstleute zu einer Versammlung zusammenblasen läßt und hier bekannt gibt, daß er dem Betreffenden sein Siegel anvertrauen wolle, worauf dann dieser niederzuknien und seinen Diensteid zu schwören hat, dessen Formel auf Treue im allgemeinen und auf Amtsverschwiegenheit insbesondere gestellt ist. Daß der Kanzler geistlichen Standes sein müsse, wird allerdings nicht ausdrücklich gesagt, und wenn derselbe als der zweite Beichtvater des Königs bezeichnet wird, so ist dies doch wohl nur gleichnisweise gemeint, in Bezug auf die vielen Heimlichkeiten, welche dieser ihm anzuvertrauen genötigt ist; aber es liegt dies doch in der Natur der Verhältnisse begründet und scheint überdies auch stillschweigend vorausgesetzt zu werden, da der Kanzler von der Hirðskrá in demselben Kapitel besprochen wird wie die hirðsprestar. Bestimmtere Ordnung

¹⁾ ang. O., S. 20—21. ²⁾ Hirðskrá, 21; vgl. Yngvar Nielsen, ang. O., S. 21—22. ³⁾ Konungssk., 28/62.

⁴⁾ vgl. überhaupt Hákonar s. gamla, 191 450—51.

⁵⁾ Hirðskrá, 22.

schaffte in dieser Richtung erst K. Hákon Magnússon. Durch eine Verordnung vom 31. August 1314 bestimmte er,¹⁾ daß der jeweilige Propst der Marienkirche zu Osló Kanzler, einer der hirðprestar aber Vizekanzler sein solle, nachdem er schon vorher mittelst Verordnung vom 17. Juni 1308 das Vizekanzleramt zur Erleichterung des Kanzlers eingeführt hatte;²⁾ der letztere sollte vom Könige mit dem Beiräte des Propstes ernannt werden und in Abwesenheit dieses letzteren den Dienst versehen, wofür er ein Viertel aller anfallenden Sportelgebühren beziehen sollte. Da jener Propst selbst auf königliche Präsentation durch den Magister capellarum regis bestellt wurde,³⁾ d. h. durch den Vorstand jener 14 Kapellen, bezüglich deren dem Könige sein Präsentationsrecht verblieben war, so war damit das Kanzleramt sowohl als das Vizekanzleramt immerhin in genügend verlässige Hände gelegt; doch scheint man im Laufe des 14. Jahrhunderts nicht immer einen Kanzler bestellt zu haben, so daß also der Anspruch des Oslóer Propstes kein unbedingt anerkannter gewesen zu sein scheint. Die „notarii“ und „klerkar“ aber, welche dem Kanzler in der Verrichtung seines Amtes als Untergebene dienen,⁴⁾ haben hier nicht weiter in Betracht zu kommen.

Zum Schlusse ist noch eines Punktes zu gedenken, welchen der Königsspiegel sehr eingehend behandelt,⁵⁾ während ihn die Hirðskrá gänzlich unbeachtet läßt, nämlich die Stellung derjenigen Dienstleute des Königs, welche doch nicht an dessen Hof ihren ständigen Aufenthalt nehmen. Zunächst gibt es Leute, welche an des Königs Hof „eigi borðfastir“ sind, d. h. nicht in Kost stehen, und welche nur selten dahin kommen, welche aber dennoch des Königs húskarlar heißen und in des Königs Schutz stehen, somit vorkommendenfalls auch durch Zahlung der húskarlsgjöld ihm vergolten werden müssen. Sie mögen im übrigen sehr verschiedenen Berufes sein, teils Bauern, teils Kaufleute, teils Spielleute; sie haben ferner außer dem besonderen Schutze des Königs von diesem nichts zu beanspruchen, sind dagegen ihrerseits verpflichtet, auf Anfordern den Beamten desselben zur Seite zu stehen und behilflich zu sein, wenn diese in des Königs Dienst in ihrer Gegend zu tun haben. — Es gibt ferner andere Leute, welche vom Könige Gut „í veizlur“

¹⁾ Diplom. norveg. I, 143/127.

²⁾ Norges gamle Love, III, S. 74; vgl. Yngvar Nielsen, S. 112.

³⁾ Diplom. norveg. I, 113/100—101.

⁴⁾ vgl. die bereits angeführte Verordnung von 1308 in Norges gamle Love, 77—78. ⁵⁾ Konungssk. 27—28, 60—62.

d. h. zu abhängigem Besitz haben, sei es nun von 1¹/₂, 2 oder 3 Mark jährlichen Ertrages oder selbst noch mehr. Auch solche Leute essen nicht an des Königs Tisch, und sie sind teilweise sogar dienstlich verhindert, ihren ständigen Aufenthalt am Königshofe zu nehmen, wie denn gelegentlich von vezlur gesprochen wird, welche des Königs ármenn haben; ¹⁾ aber auch sie stehen in seinem besonderen Schutze ganz wie jene ersteren und sind ihm in ganz gleicher Weise zum Dienste verpflichtet; auch sie heißen ferner seine húskarlar, und führen als hochangesehene Leute je in ihrem Bezirke das große Wort, wie sie denn auch von Haus aus angesehener Abkunft zu sein pflegen, teils Söhne von Landherren, teils auch wohlhabende Bauern, welche sich für nicht schlechter halten als jene. Beide Klassen von Leuten kann der König jeden Augenblick zu jedem Dienste anbieten, möge es nun gelten den Befehl über ein Kriegsschiff zu übernehmen oder einer Sendung ins Ausland sich zu unterziehen, oder endlich mit Kaufschiffen oder Waren des Königs für diesen eine Reise zu machen. Auch derartigen Leuten scheint der Königsdienst wenigstens auf so lange, als sie wirklich in demselben in Verwendung standen, eine höhere persönliche Würde verschafft zu haben, wenigstens möchte ich es hierher beziehen, wenn das Prándheimer Recht sowohl den Goldschmieden des Königs als den Führern seiner Kaufschiffe Recht und Buße des höldr zuspricht. ²⁾ Wenn aber der Königsspiegel schließlich auch die lendirmenn und hirdmenn, denen Alter oder Krankheit die Heerfahrt zu beschwerlich und ein ruhigeres Landleben wünschenswert macht, den Namen der húskarlar um des damit verknüpften Ansehens willen beibehalten läßt, so ist damit doch wohl nur ein nicht völlig genauer Ausdruck für einen an und für sich richtigen Gedanken gebraucht. Wir wissen aus der Hirdskrá, ³⁾ daß keineswegs die ständige Anwesenheit der sämtlichen Dienstleute des Königs an dem Hofe dieses letzteren als nötig galt, und bezüglich der Landherren brachte sogar deren dienstliche Stellung mit sich, daß sie sich einen guten Teil des Jahres daheim in ihrem Bezirke aufzuhalten hatten; wir wissen aber auch aus zahlreichen Berichten der Quellen für die isländische sowohl als norwegische Geschichte, daß solche Männer auch während der Zeit, da sie sich nicht am Königshofe aufhielten, die Titel fortführten, welche sie sich einmal in des Königs Dienst erworben hatten. Jene Angabe des Königsspiegels wird demnach trotz ihrer hierauf deutenden Fassung

¹⁾ GþL. 308.

²⁾ FrþL. IV, 60.

³⁾ vgl. z. B. Hirdskrá, 22; 35; 37.

doch wohl nicht speziell auf den Titel eines húskafl, sondern nur in allgemeinem Sinne auf alle und jede dienstrechtlichen Titel bezogen werden dürfen, welche von königlichen Dienstleuten im weitesten Sinne des Wortes geführt wurden. Allerdings erfahren wir,¹⁾ daß nach dem älteren Dienstrechte jeder Landherr den Genuß seiner veizla verlor, wenn er über ein Jahr lang vom Könige entfernt lebte, und daß erst durch eine Verordnung des K. Magnús lagabœtir bestimmt wurde, daß ihm deren Genuß ungeschmälert verbleiben solle, wenn er nur mit des Königs Urlaub sich zur Ruhe gesetzt habe; aber es ist klar, daß die ältere Bestimmung schon sich nicht auf diejenigen Landherren bezogen haben kann, welche durch dienstliche Gründe vom Königshofe ferngehalten wurden, und daß sie nur darauf berechnet gewesen sein kann, möglichst dafür zu sorgen, daß jeder Landherr wenigstens einige Zeit im Jahre in des Königs Umgebung zubringe.

Es bleibt noch übrig, auf die späteren Schicksale des königlichen Dienstverbandes einen Blick zu werfen, und sind dabei zunächst einige Neuerungen zu besprechen, welche K. Magnús lagabœtir einführte. Zum Teil beziehen sich diese auf die sämtlichen Klassen der königlichen Dienstleute, und insoweit sind sie darauf berechnet, den kameradschaftlichen Geist innerhalb der Verbindung und zugleich deren engen Zusammenhang mit dem Könige selbst zu kräftigen, indem zumal die Verpflichtung der Genossen zu gegenseitiger Unterstützung und die Verpflichtung des Königs zu einer dabei zu leistenden Beihilfe des näheren geregelt wird. Dienstleuten, welche durch schwere Verwundung hilfsbedürftig werden, soll der König Unterkunft schaffen; wird dagegen ein solcher durch Krankheit oder hohes Alter hilfsbedürftig, so sollen ihn in Ermangelung genügender eigener Mittel der König und die Kameraden gemeinsam zum „Kloster“ verhelfen, und zwar in der Art, daß jeder von beiden Teilen die Hälfte der ihm zu gewährenden Præbende bezahlt.²⁾ Es soll aber jeder, der in den Dienstverband eintritt, ein bestimmtes Eintrittsgeld erlegen, um eine Kasse zu bilden, aus deren Mitteln vorkommenden Falls hilfsbedürftigen Kameraden eine Versorgung im „Kloster“ in obigem Maße besorgt werden soll und zwar bezahlt der hirðmaðr zu diesem Behufe eine Unze, der gestr oder kertisveinn aber eine halbe Unze, während jeder von ihnen noch einen zweiten gleichen Betrag zum Behufe des Ankaufs von Seelen-

¹⁾ Hirðskrá, 48.

²⁾ ebenda, 53/48.

messen für die sämtlichen Angehörigen des Verbandes zu entrichten hat.¹⁾ Bedenkt man, daß von dem Zehnt, welchen die Dienstleute zu entrichten haben, ein volles Drittel an das „Spital“ zu Varna fallen soll, so ist klar, daß gerade dieses das Kloster sein muß, in welches die dienstunfähig gewordenen Kameraden mit Praebenden eingekauft werden sollten; das vielleicht von K. Magnús erst gestiftete Johanniterhospital zu Varna konnte in der Tat mit gleichem Rechte als ein Spital und als ein Kloster bezeichnet werden, während zugleich die Einfründung in ein Johanniterhaus als eine ganz besonders passende Versorgung für alte Kriegerleute gelten mochte.²⁾ Doch kann dieses älteste norwegische Invalidenhaus kaum recht lange als solches gedient haben, da schon eine unten noch zu besprechende Verordnung aus dem Jahre 1308 für die dienstunfähigen Gefolgsleute des Königs in anderer Weise sorgt. Weiterhin bestimmte aber K. Magnús, daß einem Dienstmanne, welcher mit Aufopferung seines eigenen Besitzes dem Könige von einer ihm drohenden Gefahr Nachricht bringt, aller gehabte Verlust von diesem ersetzt werden soll, wogegen der Verlust, welcher einem Dienstmanne dadurch zugeht, daß er in gleicher Weise einen Kameraden vor einer drohenden Gefahr gewarnt hat, je zu einem Drittel von dem Gewarnten selbst, von dem ganzen Dienstverbande und von dem Könige zu decken ist.³⁾ Trifft ferner ein Dienstmann im Auslande einen Kameraden in Gefangenschaft, so soll er ihn bei Vermeidung der Austoßung aus dem Dienstverbande mit seinen eigenen Mitteln loskaufen, falls er anders hierzu imstande ist; doch soll ihm hinterher seine Auslage zurückerstattet werden, sei es nun durch den Losgekauften selbst, oder wenn dieser es nicht vermag, durch den König und die Kameraden je zu gleichen Hälften.⁴⁾ Endlich wird auch die Frage ausdrücklich geregelt, wie weit der einzelne Dienstmann seinen nächsten Blutsfreunden für den Fall Pardon verschaffen könne, daß sie im Kampfe gefangen werden;⁵⁾ die sämtlichen bisher aufgezählten Bestimmungen lassen sich aber ganz gleichmäßig auf das Bestreben zurückführen, den kameradschaftlichen Geist im Dienstverbande zu heben, und es ist für deren richtige Würdigung in hohem Grade bezeichnend, daß K. Magnús selbst auf das Beispiel der Gilden verweist,⁶⁾ welche auch ihrerseits für die Verpflegung ihrer hilflosen und für das Seelenheil ihrer ver-

¹⁾ Hirdskrá, S. 449. ²⁾ vgl. Lange, De norske Klostres Historie, S. 462–63 (ed. 2). ³⁾ Hirdskrá, 53:44S. ⁴⁾ ebenda, 53:44S–49.

⁵⁾ ebenda, S. 449. ⁶⁾ ebenda.

storbenen Gildbrüder durch gemeinsame Beiträge zu sorgen bemüht waren. Eine weitere Vorschrift dagegen, nach welcher alles von einem Dienstmann erwirkte Gewette nur vom Könige selbst eingezogen werden sollte, während der Sysseľmann nur in Bezug auf das Hęngildi und andere besonders schwere Bußen die Bestellung einer Zahlungskaution fordern durfte,¹⁾ scheint zugleich die Ehre und den gemeinsamen Vorteil der Dienstleute im Auge gehabt zu haben, soferne ein Nachlaß der verwirkten Zahlung sicherlich weit eher zu erwarten war, wenn der König diese in eigener Person einzuziehen hatte, als wenn deren Erhebung dem Beamten überlassen blieb. — Neben diesen auf die sämtlichen Dienstleute gleichmäßig sich beziehenden Neuerungen hat K. Magnüs sodann auch noch einzelnen Klassen derselben besondere Privilegien verwilligt; diese letzteren sind indessen, soweit sie überhaupt erheblichere Bedeutung besitzen, bereits oben gelegentlich besprochen worden, und erwähne ich darum nur noch, daß den Landherren, welche im Dienstrechte stets nur als die oberste Klasse der Dienstleute behandelt werden, für sich und ihre eigenen húskarlar eine gewisse Exemption von der Heerlast verwilligt wurde, an welche sich noch einige weitere Begünstigungen ihrer Dienstleute, sowie eine pekuniäre Aufbesserung der Landherren selbst für die Dauer ihrer Beurlaubung anschloß.²⁾ Ich erinnere ferner daran, daß durch eine im Jahre 1273 zu Tünsberg und zu Björgvin erlassene und auch in die Hirðskrá eingerückte Verordnung die Zahl der von den Landherren für des Königs Dienst zu stellenden húskarlar auf je 5 Mann für je 15 Mark jährlichen Ertrages der veizlur gesetzt wurde,³⁾ wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß ganz dieselbe Verpflichtung in ganz demselben Umfange auch alle anderen veizlumenn treffen sollte.

Im einzelnen nicht ohne erhebliche Bedeutung, haben doch die Verordnungen des K. Magnüs lagabǽtir im wesentlichen die Stellung des königlichen Dienstverbandes unverändert gelassen; erst unter seinen Nachfolgern tritt eine Umgestaltung derselben bestimmter hervor, deren erste Anfänge sich freilich schon in seine Zeit hinauf verfolgen lassen. Von sehr bescheidenen Anfängen ausgehend, hatte des Königs Dienstgefolge sich bereits am Schlusse des 13. Jahrhunderts eine sehr ansehnliche Stellung errungen. Während dasselbe ursprünglich nur die persönliche Dienerschaft des Königs ge-

¹⁾ Hirðskrá, S. 447—48.
36,428 und 430—31.

²⁾ ebenda, 48,445—46.

³⁾ ebenda,

bildet hatte, weshalb denn auch mehrere gleichzeitig regierende Könige stets je ihren eigenen Dienstverband hatten und beim Tode eines jeden Königs dessen Dienstverband sich von rechts wegen auflöste, wenn nicht dessen Nachfolger auch seinerseits wieder die Verbindung mit den Dienstleuten seines Vorgängers einzugehen beschloß,¹⁾ nimmt die *hirð* später einen festeren und mehr gildenmäßigen Anstrich an, wenn auch formell bei jedem Thronwechsel nach wie vor die Wiedererneuerung der Verbindung zwischen Herrn und Mann als notwendig galt. Wenn ferner die ursprünglich rein staatsrechtliche Stellung der Jarle und der Landherren später einen vorwiegend dienstrechtlichen Charakter annahm, so gewannen umgekehrt auf die ursprünglich rein dienstrechtliche Stellung der königlichen Gefolgsleute mit der Zeit staatsrechtliche Momente Einfluß, wie sich dies zumal darin sehr bestimmt ausspricht, daß deren Dienst-eid fortan auch auf die Haltung des Landrechtes gestellt ist, und daß jede grobe Verletzung dieses letzteren zur sofortigen Ausstoßung aus dem Dienstverbände führt. Es begreift sich hiernach ganz wohl, daß unsere *Hirðskrá* diese sämtlichen Kategorien der Dienstaristokratie gleichmäßig berücksichtigen konnte, zumal da ihnen allen gleichmäßig auch der Vorzug einer gewissen Vornehmheit zukam. Da nämlich schon frühzeitig auch die geringeren Stufen des Dienstverbandes sich nur noch aus den besseren Volksklassen zu ergänzen pflegten,²⁾ nehmen auch ihre Angehörigen an den Vorteilen Anteil, welche größerer Besitz und ererbtes Ansehen zu verleihen vermochten; hieraus erklärt sich aber, daß bereits im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Angehörigen desselben mit dem Feudaladel des Auslandes auf eine Linie gestellt zu werden begannen. Bereits der Königs-spiegel legt den *hirðsmenn* nicht nur den Namen der Ritter (*riddarar*)³⁾ sondern sogar den Herrennamen bei,⁴⁾ welchen in der älteren Zeit nur die *tignarmenn*, die Könige also und die Jarle und neben ihnen etwa noch die Bischöfe und Äbte zu führen pflegten; K. Magnús lagabútir aber verwilligte mittelst derselben Verordnung, welche den Landherren den Baronennamen beilegte, wenigstens den *skutilvsveinar* den Ritters-titel und beiden Klassen gemeinsam den Herrennamen,⁵⁾ womit jene Gleichstellung mit dem ausländischen Adel auch offiziell

¹⁾ vgl. R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 87.

²⁾ vgl. *Hirðskrá*, 47/443: þat er forn siðr, at konungr velr sér af góðum attum þá menn til kertisveina, sem konungi þykkir til þess fallnir.

³⁾ *Konungssk.* 29/64; *Anekdoton*, 2/176 und 13/183. ⁴⁾ *Konungssk.* 29/63. ⁵⁾ *Árna bps s.* 20/706; *Íslenzkfr Annálar*, a. 1277.

anerkannt war. Die später noch des näheren zu besprechende Exemption von der Heerlast, welche derselbe König seinen Dienstleuten gewährte, betätigte diese Gleichstellung auch materiell; noch weiter führte aber in derselben Richtung jene Verordnung des K. Hákon Magnússon vom 17. Juni 1308, durch welche die Würde der Jarle und der Landherren aufgehoben wurde.¹⁾ Ganz ebenso wie diese zwar die Ämter der lögmenn und der sýslumenn aus der älteren Verfassung herübernimmt, aber dieselben doch in gar mancher Beziehung umgestaltet und neu ordnet, so läßt dieselbe zwar auch den Dienstverband in bisheriger Weise fortbestehen, verfügt aber in Bezug auf denselben zugleich so tiefgehende Neuerungen, daß eben doch eine sehr erhebliche Umgestaltung desselben angebahnt wird. Auf der einen Seite wird demnach die Hirðskrá nach wie vor als geltendes Recht behandelt und angeführt.²⁾ Nach wie vor erklärt der König die Leitung des Dienstverbandes vorzugsweise sich selbst vorbehalten zu wollen, und läßt zugleich „sich zur Erleichterung“ die alten Ämter des Kanzlers, Bannerträgers, Schatzmeisters und Drogen als wohldotierte Bedienstungen fortbestehen,³⁾ neben welchen auch noch von „riddarar sem stöðu halda“ gesprochen wird,⁴⁾ also von Rittern, welche denselben Dienst tun, der früher den skutilsveinar zugewiesen war, an dessen Verrichtung nur freilich jetzt auch sýslumenn sich gelegentlich beteiligen. Endlich ist auch von Urlaubsbriefen die Rede, welche die „handgengnir menn“ sich erbitten mußten, wenn sie vom Aufenthalt am Königshofe dispensiert sein wollten,⁵⁾ und wenn zwar kranken, altersschwachen und verarmten Dienstleuten jetzt nicht mehr das Johanniterhaus zu Varna, sondern die neu gestifteten Spitäler zu Osló und zu Björgvin als Zufluchtsstätte angewiesen werden,⁶⁾ so bewegt sich die Verordnung doch auch in dieser Beziehung noch ganz auf der früheren Grundlage. Aber in anderen Beziehungen ergeben sich doch auch sehr bedeutsame Veränderungen. Während die Dienstleute vordem zur Weihnachtszeit am Königshofe ihren Sold zu empfangen und zugleich der Verlesung der Hirðskrá beizuwohnen gehabt hatten, werden jetzt die vier Schatzmeister des Königs in Niðarós, Björgvin, Tünsberg und Osló angewiesen, jene Auszahlung sowohl als diese Verlesung vorzunehmen,⁷⁾

¹⁾ Norges gamle Love, III, S. 74—81. ²⁾ ebenda, S. 75; 78; 79.

³⁾ ebenda, S. 74; der dróttseti wird in Anm. 27 erwähnt.

⁴⁾ ebenda, S. 76. ⁵⁾ ebenda, S. 77.

⁶⁾ ebenda, S. 78—79; vgl. S. 80. Siehe auch Lange, Klosterhistorie, S. 463; vgl. damit S. 398 und 260—61. ⁷⁾ ebenda, S. 79.

dabei wird zwar die *gjöf*, welche sich als ein weiterer Bezug neben den *máli* stellt, nur an denjenigen ausbezahlt, welcher sich wirklich in der Umgebung des Königs aufhält, aber den *máli* wenigstens erhält auch der Dienstmann, der mit Urlaub zu Hause sitzt, und der wirkliche Aufenthalt am Königshofe ist demnach jetzt noch weniger als früher eine wesentliche Voraussetzung für die Stellung im Dienstverbande. Wenn ferner nunmehr die Aufnahme in die *hirð* nur demjenigen verwilligt werden will, welcher ein schriftliches Zeugnis seines *Sysselmans* über sein Vermögen an liegender und fahrender Habe, sowie über sein Wohlverhalten gegenüber den Untertanen des Königs mitbringt,¹⁾ so spricht sich auch hierin eine gewisse Entfremdung aus, welche zwischen dem Könige und seinen Dienstleuten eingetreten ist, seitdem diese angefangen haben, mehr fern vom Königshofe sich aufzuhalten als an diesem. Endlich aber verrät sich in unserer Verordnung auch bereits der Anfang einer neuen Gliederung der Dienstleute, welche sich auch in einigen anderen, annähernd gleichzeitigen Dokumenten mehr oder minder bemerklich macht. Eine Urkunde des K. Hákon vom 22. Juni 1300 unterscheidet, von den *lendirmenn* abgesehen, die *riddarar*, *hirðmenn* und *kertisveinar* als Leute verschiedenen Rechts,²⁾ und behält somit, da der Rittername an die Stelle des älteren Titels der *skutilsveinar* getreten ist, noch ganz die ältere Einteilung bei, mit der einzigen Einschränkung, daß die *gestir* ausgefallen sind; eine Verordnung vom 15. Mai 1311 dagegen unterscheidet zwischen den *riddarar* und *hirðmenn* einerseits und den *gestir* und *kertisveinar* andererseits, und behandelt beide Klassen verschieden in Bezug auf das Maß der ihnen zustehenden Befreiung von der Heerlast,³⁾ so daß wir wohl werden annehmen dürfen, daß in jener ersten Urkunde die *gestir* unter den *kertisveinar* mit inbegriffen zu denken sind. Unsere Verordnung vom 17. Juni 1308 aber unterscheidet drei Klassen, nämlich die *riddarar*, ferner die *hirðmenn ok herbergissveinar*, endlich die *gestir, kertisveinar ok sveinar, er fyrir borðum hjóna*, und läßt die Mitglieder der ersten Klasse drei, die der zweiten zwei und die der dritten nur eine Mark alter Münze als Eintrittsgeld in diese ihre Stellung entrichten.⁴⁾ Die *lendirmenn* oder Barone sind durch diese Verordnung völlig abgeschafft, und wenn diese zwar den *Sysselmännern* unter Umständen die Erb-

¹⁾ Norges gamle Love, III, S. 79.

²⁾ Diplom. norveg. I, 92 85.

³⁾ Norges gamle Love, III, S. 90.

⁴⁾ ebenda, S. 78—79.

lichkeit ihrer Würden in Aussicht stellt,¹⁾ so hat diese Erbllichkeit doch tatsächlich niemals sich eingebürgert; dagegen prägen sich einerseits die skutilsveinar zu einer Ritterschaft aus, an deren Stellung, wie die Verordnung von 1311 zeigt, auch die hirdmenn in gewissem Umfange Anteil genommen zu haben scheinen, welchen ja von altersher der Herrenname und Rittertitel ebenfalls wenigstens par courtoisie zugestanden worden war, und rücken andererseits die gestir und die kertisveinar näher aneinander, eine Klasse bildend, welche vorzugsweise häufig durch den für Dienstleute des Königs sowohl als anderer Herren gebrauchten Ausdruck „sveinar“ bezeichnet wird; wenn endlich den hirdmenn jetzt herbergissveinar und den kertisveinar und gestir noch sveinar, er fyrir bordum hjóna, zur Seite gestellt werden, so mag dies auf die Zurückziehung eines guten Teiles der Dienstleute von dem wirklichen Hofgesinde zurückzuführen sein, welche ja notwendig zu einer Unterscheidung derjenigen, welche wirklich den Dienst verrichteten, von jenen anderen führen mußte, welche lediglich die entsprechenden Titel trugen. Die lateinischen Bezeichnungen, welche für jene beiden Hauptgruppen von Dienstleuten gebraucht wurden, nämlich milites und armigeri,²⁾ deuten bereits an, daß auch in diesem Punkte ein Übergang zu den Gestaltungen des südlichen und westlichen Europas sich zu vollziehen im Begriffe stand. Zunächst freilich blieb für den Rechtsstand sowohl als für den Knappenstand der alte Zusammenhang mit des Königs Gefolgschaft noch immer bewahrt, indem die Aufnahme in den Dienstverband durch den König nötig ist, wenn jemand zu den armigeri soll gerechnet werden können, indem ferner auch der Rittername nur aus des Königs Hand empfangen,³⁾ und nach einer Verordnung vom 9. September 1302 nicht einmal von einem Reichsverweser erteilt werden konnte;⁴⁾ aber diese von K. Hakon Magnússon noch sorgsam gewahrte Abhängigkeit beider Klassen vom Königtume ließ sich nicht mehr in der früheren Weise behaupten, seitdem sich unter dessen Enkel und Nachfolger, K. Magnús Eiríksson, die Verbindung mit Schweden knüpfte.

In Schweden hatte bereits K. Magnus ladulås mittelst eines

¹⁾ Norges gamle Love, III, S. 75.

²⁾ Milites und armigeri unterzeichnen den Kopenhagener Friedensvertrag vom 17. Juni 1309, Diplom. norveg. IX, S. 2103; die Bezeichnung armiger auch in einem Siegel, das an einer Urkunde vom 26. Mai 1310 hängt, ebenda, II, 10188, und wegen der Siegel: Yngvar Nielsen, Det norske Rigsraad, S. 30, Anm. 2.

³⁾ Norges gamle Love, III, S. 79.

⁴⁾ ebenda, S. 50.

im Jahre 1280 zu Alsnö beschlossenen Gesetzes den Satz festgestellt,¹⁾ daß alle und jede Personen, welche den Kriegsdienst zu Pferde zu leisten übernehmen würden, dafür der vollsten Freiheit von Abgaben genießen sollten, und damit war der Grund zur Entwicklung jenes Frälse-Standes gelegt, welcher sich aus Rittern (ridbare), Knappen (Väpnare, svenar af vapen) und gewöhnlichen frälsemän zusammensetzte, und welcher in Wahrheit eine Art von Adel bildete, wenn auch die Bezeichnung als Adel sich erst seit dem 16. Jahrhundert auf ihn angewendet findet.²⁾ Nun war auch in Norwegen den königlichen Dienstleuten, und z. T. sogar auch den Dienstleuten der königlichen Dienstleute, nach und nach eine ähnliche Befreiung gewährt worden. Die FrjL. freilich legen sogar den Landherren noch ohne weiteres die gleiche Teilnahme an der Heerlast wie den Bauern ausdrücklich auf,³⁾ und die GjL. setzen für sie sowohl als für alle anderen Dienstleute des Königs diese gleiche Belastung wenigstens stillschweigend voraus, indem sie nur dem Vogte des Königs eine kleine Begünstigung in Bezug auf dieselbe angedeihen lassen;⁴⁾ aber wenigstens den Dienstleuten der Kirche war bereits frühzeitig eine weitgehende Befreiung zuteil geworden. In den Rechtsbüchern tritt allerdings auch diese nur in sehr bescheidenem Maße hervor, denn die GjL. räumen eine solche nur dem Bischöfe für seine Person, für die seines Priesters und die seines Diakonen, ferner jeden angestellten Priester für sich, für seine Frau, und für seinen „klerkr“, d. h. Mesner ein,⁵⁾ die FrjL. aber sprechen gar nur von dem Priester, der eine fylkiskirkja unter sich hat, seiner Frau und seinen Diakonen, falls er einen solchen sich hält.⁶⁾ Aber schon eine Bulle P. Cölestins III. vom 15. Juni 1194 erwähnt eines königlichen Privileges, welches neben den Klerikern auch die „laicos Beati Olafi martiris servicio deputatos“, also die weltlichen Dienstleute des Erzbischofes, von der Heerlast befreie,⁷⁾ und werden wir dieses Privileg dem Zusammenhange nach jedenfalls auf die Zeit des K. Magnüs

¹⁾ Diplom. Suecan. I, 799/653, § 3. Daß „Alsnö-stadgan“ im Jahre 1280 und nicht erst 1285 beschlossen wurde, hat Strinholm, Svenska folkets historia, IV, S. 579—81, Anm. 1330, meines Erachtens erwiesen; Schlyters Gegenbemerkungen, Ordbok, S. XVII—XVIII, betreffen nur die Ausfertigung des Gesetzes, die ja erst 1285 erfolgt sein mochte.

²⁾ vgl. Christian Naumann, Sveriges Statsförfattnings-Rätt, Bd. I, S. 26 und 60—64 (ed. 1879). ³⁾ FrjL. VII, 18. ⁴⁾ GjL. 29S.

⁵⁾ ebenda, 29S. ⁶⁾ FrjL. VII, 17. ⁷⁾ Diplom. norveg., II, 33.

Erlingsson und des Erlingr skakki zurückzuführen haben. Im Björgviner Konkordate wurde diese Befreiung dahin erweitert, daß der Erzbischof 100 „homines“ „ab expeditionibus regis et vocationibus et a tractione navium, et specialiter de tributo, quod vulgariter Leydancer appellatur“, frei und ledig haben sollte, und zwar in der Art, daß bei denjenigen unter diesen Leuten, welche den Titel eines skutilsveinn tragen, noch zwei weitere Leute, bei allen anderen aber noch je eine weitere Person an der Befreiung Anteil nehmen sollte; gleichzeitig wurde ferner den Bischöfen dieselbe Immunität für je 40 Diener zugestanden, hier wie dort freilich mit einem Vorbehalte für den Fall einer vom Episkopate selbst anerkannten schweren Landesnot.¹⁾ Im Tünsberger Vergleiche kehren genau dieselben Bestimmungen wieder; bezüglich der skutilsveinar des Erzbischofes wird aber nunmehr die wichtige Bestimmung getroffen: „sint immunes eo modo, quo homines regis esse solent, et tempore compositionis factae habebant.“²⁾ Nun weiß das Dienstmannenrecht des K. Magnús noch nichts von einer derartigen Begünstigung der königlichen Dienstleute, vielmehr erwähnt es unter den Privilegien, welche K. Magnús selbst denselben verliehen habe, nur des Satzes, daß die húskarlar oder lendirmenn regelmäßig, und insolange der König nicht ausdrücklich ein anderes verfüge, nur unter ihrem eigenen Dienstherrn zu dienen schuldig seien, und darum auch nur von diesem, nicht von des Königs Beamten, aufgeboten werden sollen.³⁾ Andererseits scheint der Versuch, welchen die handgengnir menn sowohl als die Priester nach dem neueren Stadtrecht gemacht haben sollen, sich der Teilnahme an den städtischen Lasten zu entziehen,⁴⁾ darauf schließen zu lassen, daß zu der Zeit, in welcher dieses Stadtrecht aufgezeichnet wurde, auch den ersteren jene Befreiung von der Heerlast bereits erteilt war, und wird man demnach wohl anzunehmen berechtigt sein, daß diese Befreiung den Dienstleuten des Königs in den Jahren 1274—76 etwa verwilligt worden sein werde.⁵⁾ Eine Verordnung des K. Hákon Magnússon vom 29. Mai 1303, welche sich bezüglich dieser Befreiung ausdrücklich auf Bestimmungen seiner Vorfahren bezieht, zeigt, daß diese damals bereits reale Natur angenommen hatte, indem eine der Anzahl der privilegierten Personen entsprechende Anzahl von

¹⁾ Norges gamle Love, II, S. 459—60. ²⁾ ebenda, S. 495.

³⁾ Hirdskrá, 48, 445—49; Munch, IV, 1/577—78 und 598 will in den Worten mit Unrecht eine Befreiung von der Heerlast ausgesprochen finden.

⁴⁾ BjarkR., Bojarsk. 13. ⁵⁾ vgl. Munch, IV, 1/576—79 und 589; Aschehög, S. 105.

Gütern als lastenfrei galt;¹⁾ das Maß aber der gewährten Befreiung bestimmt eine Verordnung vom 15. Mai 1311, unter Bezugnahme auf altes Recht und alte Gewohnheit, dahin, daß der Ritter und der *hirðmaðr* für je drei, der *gestir* und der *kertisveinn* für je zwei Personen der Abgabefreiheit genießen solle.²⁾ — Neben das Steuerprivileg stellte sich bald auch noch ein privilegierter Gerichtsstand. Die *Hirðskrá* hatte, abgesehen von den Fällen, welche vor die *hirðstefna* selbst gehörten, den Dienstleuten des Königs noch ihren Gerichtsstand vor dem *Lögmanne* und *Sysselmanne* angewiesen, ganz wie solcher auch für alle anderen Leute galt,³⁾ und ein paar Verordnungen vom 29. Mai und 11. Oktober 1303 schreiten noch mit aller Entschiedenheit gegen diejenigen Dienstleute ein, welche sich diesem Gerichtszwange nicht fügen wollen;⁴⁾ aber bereits in wenig späterer Zeit scheint es allgemein üblich geworden zu sein, daß wenigstens solche Rechtssachen, bei welchen lediglich Angehörige des königlichen Dienstverbandes beteiligt waren, sei es nun vor dem Könige selbst und der *hirðstefna*, oder doch vor eigens bestellten Kommissären des Königs verhandelt und entschieden wurden,⁵⁾ und es mag sein, daß es gerade damit zusammenhängt, wenn uns seit dem Ende des ersten Viertels des 14. Jahrhunderts wiederholt von einem besonderen „*lögmaðr i konungs garði*“ gesprochen wird.⁶⁾ Mit Freiheiten waren hiernach die norwegischen Dienstleute ziemlich in demselben Maße ausgestattet wie die schwedischen *Frälsemänner*, und wenn zwar bei ihnen, anders als bei diesen, der dienstrechtliche Charakter der Klasse noch immer festgehalten wurde, so war doch auch dieser Unterschied keineswegs von besonderer Erheblichkeit. Auf der einen Seite nämlich bildeten auch beim schwedischen *Frälse*-Stande die königlichen Dienstleute dessen eigentlichen Kern, wenn auch eine weitere Klasse von Leuten neben denselben in ihn Aufnahme gefunden hatte; auf der anderen Seite aber war auch bei den norwegischen Dienstleuten deren Verbindung mit dem Königtume gutenteils nur noch eine sehr lockere, seitdem die überwiegende Mehrheit derselben nicht mehr regelmäßig am Königshofe sich aufhielt, und seitdem überdies die Dienstleute anderer Herren mit denen des Königs ihre Privilegien zu teilen begannen.

¹⁾ Norges gamle Love, III, S. 56 und 57. ²⁾ ebenda, S. 90.

³⁾ *Hirðskrá*, 34/426. ⁴⁾ Norges gamle Love, III, S. 56, dann S. 66 und 67. ⁵⁾ Munch, Unionsperioden, I, S. 413—16. ⁶⁾ ebenda, S. 65; vgl. auch meinen Artikel: *Gulafing*, S. 416—17.

So kann es kaum auffallen, wenn auch in Norwegen die Dienst-
 aristokratie mit der Zeit anfangs, sich als eine Art von Adel zu fühlen
 und sich gelegentlich adelige Titel beizulegen. Schon im Jahre 1291
 hatte P. Nikolaus IV. dem Ritter Viðkunnr Erlingsson und seiner
 Braut den Titel eines „nobilis vir“ und einer „nobilis mulier“ beige-
 legt; ¹⁾ im Jahre 1347 aber bezeichnete nicht nur P. Clemens VI. den
 Eilifr Eilifsson und seine Braut, Gyriðr Erlingsdóttir, in derselben
 Weise, ²⁾ sondern auch K. Magnús Eiriksson hatte sich bezüglich Eilifs
 in einem zu seinen Gunsten gestellten Ansuchen an die Kurie berei-
 tets des gleichen Titels bedient, indem er den Mann zugleich als
 „multum generosus et nobilis“ bezeichnete. ³⁾ In einer Urkunde aus
 dem Jahre 1386 führen derartige Männer bereits den Titel „wælbornir
 menn“, ⁴⁾ welcher darauf hindeutet, daß jene Berücksichtigung der
 Geburt bei der Aufnahme in den Dienstverband, deren erste An-
 fänge oben bereits für das 12. Jahrhundert nachgewiesen wurden,
 nunmehr schon zu einem gewissen Abschlusse geführt hatten; endlich
 liegen aus ungefähr derselben Zeit auch bereits einige königliche Er-
 lasse vor, welche einzelnen Dienstleuten des Königs besonders „nader,
 privilegia oc frealse“ verliehen, ⁵⁾ worunter doch wohl nur adelige
 Befreiungen nach schwedischem Vorbilde verstanden werden können.
 Damit ist die Umbildung des alten Dienstverbandes in eine Ritter-
 schaft oder einen niederen Adel, wie solcher anderwärts im Mittel-
 alter bestand, vollzogen. Es ist eine seltene Ausnahme, wenn nach
 der Mitte des 14. Jahrhunderts noch einmal von einem einzelnen
 Manne der Titel eines „hyrdman konungx“ geführt wird, ⁶⁾ und scheint
 dergleichen bei dem Träger des Titels wohl ähnlich absonderliche
 Neigungen vorauszusetzen, wie sie jener Erlendr Philippusson zu
 Losna besaß († 1407), welcher, obwohl er sehr ausgedehnten Grund-
 besitz hatte, dann die Ämter eines königlichen Schatzmeisters und
 eines Sysselmanns bekleidete, dennoch den ihm angebotenen Ritters-
 namen ausschlug und Zeitlebens ein „böndi“ heißen wollte, ⁷⁾ und
 welcher dabei, offenbar jedenfalls aus übergroßer Vorliebe für die
 alte Zeit, nur isländische Männer in seinem Dienste haben wollte. ⁸⁾

¹⁾ Diplom. norveg. I, 79/72. ²⁾ ebenda, 208/245.

³⁾ ebenda, VII, 198, r, S. 202. ⁴⁾ ebenda, I, 501/367.

⁵⁾ ebenda, II, 504/389—90 (1381—87); 583/442—43 (1405), an welcher letz-
 teren Stelle freilich von keinem Dienstmanne die Rede ist; vgl. 463/360 (1380).

⁶⁾ ebenda, IV, 928/680 (1452). ⁷⁾ vgl. wegen dieses Titels Munch,

Unionsperioden, I, S. 434—35. ⁸⁾ Íslenzkirkjunnar Annálar, a. 1407, S. 382; vgl.
 über den Mann Munch, ang. O., II, S. 156—59.

Selbst bezüglich der einzelnen Hofämter tritt in dieser Zeit das einheimisch-norwegische Element mehr zurück, und macht sich das Streben geltend, den schwedischen und dänischen Zuständen näher zu kommen; der *stallari* sowohl als der *merkismaðr* verschwinden allmählich, und wird meines Wissens zuletzt im Jahre 1333 ein *stallare*,¹⁾ im Jahre 1332 aber ein *merkismaðr* genannt,²⁾ wogegen der Kanzler sich behauptet, und das Amt des Drostens nach dem Vorbilde Schwedens und Dänemarks einen um so bedeutenderen Aufschwung nimmt.³⁾

Rechte Stärke und Bedeutung wußte der norwegische Adel übrigens niemals zu gewinnen. Zum Teil scheint der Grund hierin in der geringen Ausdehnung und geringen Geschlossenheit seines Grundbesitzes zu liegen, welche ihrerseits wieder teils durch die natürliche Gestaltung des Landes mit seiner reichen Küstenentwicklung und seinen öden Gebirgsplateaus im inneren Lande bedingt war, teils aber auch durch das Fehlen einer die Erhaltung des Besitzes sichernden Individualsuccession. Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Vergleichung der norwegischen Zustände mit den englischen.⁴⁾ Während in Norwegen die standesmäßige *veizla* eines *lendrmaðr*, *stallari*, *merkismaðr* und *kanceler* auf 15 Mark jährlichen Ertrages angesetzt war, repräsentiert in England bereits das einfache Rittergut eine Jahresrente von 20 Pfd. Sterling = 120 Mark norwegisch, während die Baronie mindestens den dreifachen Betrag an Einkünften abwarf. In Betracht kommt ferner die vergleichsweise geringe Zahl der Mitglieder der norwegischen Aristokratie.⁵⁾ Allerdings fehlt es uns an genügenden Anhaltspunkten für eine ganz verlässige Abschätzung der Zahl der Landherren, welche zu verschiedenen Zeiten im Lande lebten.⁶⁾ Die Angabe, daß K. Haraldr hárfagri je vier bis fünf hersar in jedem fylki angesetzt habe,⁷⁾ was für das ganze Reich deren etwa 120—40 ergeben würde, ist an sich kaum buchstäblich zu nehmen, kann überdies nur für die älteste Zeit gelten und darf andererseits auch wieder nur auf den Teil der Landherren bezogen werden, welchen vom Könige eine *sýsla* anvertraut wurde. Dieses letztere wird ferner

¹⁾ Niculas *stallare*, jedoch ohne den Herrennamen. *Diplom. norveg.* V, 95/85.

²⁾ Herr Páll Eiríksson, ebenda, I, 217/176.

³⁾ vgl. Munch, *Unionsperioden*, I, S. 416—17.

⁴⁾ vgl. Aschehoug, S. 116 und 119—20.

⁵⁾ vgl. denselben, S. 120—21; Keyser, S. 94—95.

⁶⁾ vgl. oben S. 153 und die dort zitierten Abhandlungen von Hertzberg und Storm.

⁷⁾ *Heimskr. Haralds s. hárf.*, 6/52.

auch wohl von den drei lendirmenn angenommen werden müssen, welche unter K. Magnús berfættr neben Sveinki Steinarsson in Vikin auftreten,¹⁾ und bezüglich ihrer steht überdies nicht einmal fest, ob die betreffende Angabe auch nur überhaupt als eine erschöpfende gemeint ist. Gar nichts läßt sich ferner aus der auf K. Magnús Erlingsson zurückzuführenden Vorschrift entnehmen, daß während der Haltung des Gulafínges in Sunnhördaland, Firdafylki und Sunnmœri je ein Landherr, in Agðir aber und in Rogaland deren je zwei zum Schutze dieser Bezirke zurückbleiben sollten, während die übrigen sich am Ding einzufinden hatten,²⁾ und ebensowenig läßt die im Jahre 1181 von demselben Könige in Bezug genommene Tatsache einen Schluß auf die Gesamtzahl der Landherren zu, daß er im Kampfe mit K. Sverrir bereits 16 lendirmenn und ein Hundert (120) „lendborinna hirðmanna“ verloren habe,³⁾ da die Stelle ja über das Verhältnis keinerlei Aufschluß gibt, in welchem die Zahl der Gefallenen zu der Zahl der überlebenden Dienstleute stand. Nicht besser steht die Sache aber auch bezüglich der Gefolgsleute. Die schon mehrfach besprochene Angabe, daß der heil. Ólafr 60 hirðmenn, 30 gestir und ebensoviel húskarlar an seinem Hofe gehalten und daß K. Ólafr kyrrí diese Zahl verdoppelt habe, bezieht sich doch wohl nur auf diejenigen Dienstleute, welche sich ständig am Königshofe aufhielten und welche den König allenfalls auch auf seinen Rundreisen im Lande begleiteten, wogegen sie diejenigen ungezählt zu lassen scheint, welche mit sýslur oder anderen Aufträgen betraut, durch dieses ihr Geschäft vom Königshofe ferngehalten wurden, oder welche mit Urlaub des Königs daheim auf ihren Gütern saßen und nur vorübergehend hin und wieder zu gelegentlicher Dienstleistung aufgeboten wurden. Nicht viel weiter hilft auch die Nachricht, daß K. Magnús Erlingsson im Jahre 1179 in einer einzigen Schlacht 60 hirðmenn verlor,⁴⁾ und daß er wenig später, wie oben bereits bemerkt, von 120 lendbornir hirðmenn sprechen konnte, welche in den Kämpfen mit K. Sverrir auf seiner Seite gefallen seien; daß am Schlusse des 12. Jahrhunderts die Zahl der königlichen Dienstleute eine ziemlich beträchtliche gewesen sein muß, läßt sich aus diesen Angaben allerdings ersehen, auf eine bestimmte Ziffer aber läßt sich auch an ihrer Hand nicht gelangen. Eine Verordnung vom 17. Juni 1308, welche schon mehrfach angeführt

¹⁾ Heimskr. Magnúss s. berfætts, 8,642; FMS. VII, 9,17; Morkinskr., 135—36. ²⁾ GþL. 3. ³⁾ Sverris s., 60/155. ⁴⁾ ebenda, 37/99.

wurde, verpflichtet ferner den Sysselmann, wenn der König in seinen Bezirk kommt, um unter den Leuten Recht zu sprechen, neben dem Könige selbst noch 100 (120?) Leute desselben zu unterhalten,¹⁾ und wird man hieraus schließen dürfen, daß damit die regelmäßige Zahl der Begleiter bezeichnet sei, welche der König bei seinen Rundreisen im Lande bei sich zu haben pflegte, oder vielleicht richtiger deren Maximalzahl; aber damit ist weder gesagt, daß diese sämtlichen Begleiter auch Gefolgsleute des Königs gewesen seien, noch umgekehrt, daß dieser außer ihnen keine weiteren Gefolgsleute mehr gehabt habe. In der Tat konnte derselbe König, von welchem die angeführte Verordnung erlassen wurde, um ein Jahr später beim Friedensschlusse zu Kopenhagen sich verpflichten, für die Erfüllung der vereinbarten Friedensbedingungen „270 milites et armigeri nostri“ als Bürgen zu bestellen,²⁾ und konnte derselbe im Jahre 1316 an einem einzigen Tage 24 Männern den Ritterschlag erteilen.³⁾ Daß in dem Friedensvertrage, welcher im Jahre 1371 zu Stockholm abgeschlossen wurde, hinsichtlich des für K. Magnús Eiriksson zu zahlenden Lösegeldes nur 60 Ritter und Knappen aus Norwegen als Bürgen bestellt wurden,⁴⁾ läßt natürlich keinen Schluß auf eine inzwischen eingetretene Verminderung der Zahl der norwegischen Dienstleute ziehen, da bei derartigen Verabredungen die Willkür der Kontrahenten stets einen bedeutenden Einfluß ausüben mußte; immerhin wird man aber annehmen dürfen, daß die norwegische Aristokratie des 14. Jahrhunderts an Zahl wie an Bedeutung der dänischen und schwedischen sehr erheblich nachstand, da die militärische Überlegenheit, welche die beiden Nachbarreiche bereits damals ganz entschieden über Norwegen behaupteten, nur in der geringeren Zahl der norwegischen Reisigen begründet sein konnte. Eine erhebliche Verringerung der Zahl der norwegischen Dienstleute als Folge der Bürgerkriege des 12. und 13. Jahrhunderts anzunehmen, wie man zu tun pflegt, scheint nicht zulässig; eine Ergänzung der durch diese Kämpfe entstandenen Lücken war ja jederzeit leicht und scheint nach den obigen Ziffern auch stattgefunden zu haben; dagegen dürfte durch jene inneren Zerwürfnisse allerdings die Bedeutung jener Dienstaristokratie sehr beträchtlich verringert worden sein. Bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts herein sind es vorzugsweise Angehörige altangesehener Häuser, welche sich im Besitze der Landherrenwürde

¹⁾ Norges gamle Love, III, S. 75.

²⁾ Diplom. Suec. II, 1629 582.

³⁾ Íslenzkir Annálar, h. a.

⁴⁾ Rydberg, Sverges Traktater, II, S. 429.

und der höheren Grade des Königsdienstes befanden, Männer also, welche bei der Bauernschaft ihrer Bezirke eines ererbten Ansehens genossen und dieser von altersher nahe genug standen, um auch ihrerseits deren Interessen zu den ihrigen zu machen; das Gewicht des gemeinfreien Standes also stützte die Aristokratie, welche ihrerseits ebensogut für diesen Stand das Wort dem Königtume gegenüber zu führen wußte, als sie andererseits auch wohl die Rechte des Königtumes der Bauernschaft gegenüber zu vertreten vermochte. Durch die Bürgerkriege wurde nun aber die alte Aristokratie in ihrem Bestande furchtbar gelichtet, und wenn zwar die in ihre Reihen gerissenen Lücken sich rasch wieder füllten, so war doch das Material, aus welchem sich der Dienstverband jetzt erneuerte, gutenteils von ganz anderer Beschaffenheit als das frühere. Zumal K. Sverrir hatte seinen verzweifelten Kampf um die Königswürde von Anfang an gutenteils mit der Hülfe verwegener Gesellen geringsten Standes beginnen müssen, und als sich das Glück allmählich auf seine Seite neigte, mußte er diesen Leuten die vornehmsten Stellungen im Staate wie im Dienstverbände einräumen. Aber damit kam in die Aristokratie ein Element hinein, welches, wenn auch noch so reich mit Land und Titeln ausgestattet, doch jeder geschichtlichen Tradition und jedes tieferen Einflusses auf die Bauernschaft entbehrte, und welchem somit gerade die Eigenschaft fehlte, welche die Landherren der älteren Zeit mächtig gemacht hatte. Von jetzt ab mußte demnach jene numerische Schwäche der Dienstaristokratie und jene Beschränktheit ihres Grundbesitzes ihre volle Wirkung tun, welche von Anfang an vorhanden gewesen war.

Eine Besprechung des norwegischen Volkes und seiner Gliederung hätte an und für sich neben dem bisher allein besprochenen Laienstande auch noch des Klerus in seinen verschiedenen Abstufungen zu gedenken, zumal auch diese in Wergeld und Buße ganz in derselben Weise sich ausprägen, wie die verschiedenen Klassen, in welche das Laienvolk zerfällt. Indessen hängt doch die Stellung der Geistlichkeit so eng mit der gesamten Regelung des Kirchenrechts und Kirchenstaatsrechts zusammen, daß sich deren Überweisung an das altnordische Kirchenrecht unbedingt empfiehlt.

Abschnitt III.

Das Königtum.

§ II. Die Entwicklung des norwegischen Königtumes überhaupt.

Allerwärts im Norden finden wir in der ältesten uns nachweisbaren Zeit zweierlei Könige unterschieden, Könige nämlich, welche ihr eigenes Reich (ríki) unter sich hatten und von welchen es auch wohl heißt, daß sie Länder regierten (réðu löndum) und andere Könige, welche lediglich ein Heer und Kriegsschiffe unter sich hatten und von denen gesagt wird, daß sie nur über solche regierten (réðu herliði, herskipum). Als herkonúngar, sækonúngar, neskonúngar werden diese letzteren bezeichnet, während es für jene ersteren an einer gemeinsamen Bezeichnung fehlt, und nur je nach der Natur des Bezirkes, welchen der einzelne regierte, von þjóðkonúngar, fylkiskonúngar und heradskonúngar gesprochen, oder allenfalls auch ein einvaldskonúngar oder yfirkonúngar den småkonúngar oder wieder den undirkonúngar und skattkonúngar gegenübergestellt wurde. Außerhalb dieser Bezeichnungen, aber in ähnlicher Weise abgestuft wie die letzteren, kommen dann noch die Bezeichnungen hersir, fylkir und þjóðann vor, und gilt es demnach, das Verhältnis festzustellen, in welchem die Träger dieser verschiedenen Titel zueinander stehen. Da gehen nun die norwegischen Historiker¹⁾ von der zwiefachen Voraussetzung aus, daß diese letztere Reihe von Titeln vom Königsnamen strengstens zu unterscheiden und daß der Ursprung des Königtumes in den Heerkönigen, nicht in den Landkönigen zu suchen sei. Es soll demnach an der Spitze jedes herað ein hersir gestanden sein, welcher das Heerführertum mit dem Oberpriestertum und Richteramte über einen Bezirk vereinigte, und eine gleichartige Obergewalt über ein ganzes fylki soll sich hin und wieder einer aus ihrer Mitte als fylkir errungen haben, wobei dahin gestellt bleibt, ob die eine oder andere Würde, wie Keyser annimmt, von Anfang an in patriarchalischer Weise erblich oder ob sie, wie Munch will, ursprünglich nicht erb-

¹⁾ Munch, I, 1124—34; Keyser, Rechtsg., 6—8, 20—21, 29—30 und öfter; Hertzberg, 1—12; Aschehoug, 9; Sars, I, 113—15 und 145—48, und vorher schon in der Historisk Tidsskrift, II, 210—12.

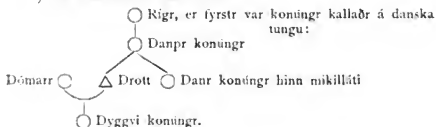
lich gewesen sei. Das Königtum dagegen habe sich zunächst ganz außerhalb dieser Gewalten in der Hand von Männern aus vornehmen Häusern gebildet, welche an der Spitze abenteuernder Kriegerscharen im Auslande sich Reiche zu erkämpfen suchten, und welche dann den in der Fremde angenommenen Titel auch nach ihrer Rückkehr in die Heimat fortgeführt hätten; nach und nach habe dann aber der Glanz ihres Kriegsruhms die Könige über die hersar erhoben, indem der Heerführer in der Meinung des Volks über den Priester und Richter den Sieg davongetragen habe. Es ist also die alte Herleitung des Königtums von der Gefolgsführerschaft, welche hier neuerdings auftaucht; aber auch auf norwegischem Gebiete scheint dieselbe mir durchaus unbegründet, und möchte ich vielmehr den Ausgangspunkt für die Geschichte des Königtums auch hier im Landkönigtume suchen, und in diesem selbst wieder nur eine eigentümliche Modifikation der dem hersir oder fylkir zukommenden Stellung erkennen. — Das höhere Alter des Landkönigtums gegenüber dem Seekönigtume scheint sich zunächst mit ziemlicher Sicherheit feststellen zu lassen, wenn auch direkte Quellenzeynisse über diesen Punkt der Natur der Sache nach nicht zu erwarten sind. Die Sage zunächst zeigt sich geneigt, dem Landkönigtume das höhere Alter zuzuerkennen. Allerdings berichtet Snorri schon zu des K. Hrólfr kraki Zeiten von vielen Seekönigen, welche „über große Heerscharen geboten, aber kein Land besaßen;“¹⁾ aber er nennt gleichzeitig mit ihnen auch bereits Landkönige, wie etwa die Schwedenkönige Aðils und Eysteinn, die Dänenkönige Helgi Hálfðanarson und Hrólfr kraki selbst, K. Goðgestr von Hálogaland und K. Áli aus den norwegischen Hochlanden; er führt ferner das Landkönigtum der Upsalakönige bis auf Óðinn hinauf und von Dyggvi, dem 10. Manne in dieser Königsreihe, sagt er,²⁾ daß er als der erste seines Hauses den Königsnamen angenommen habe, während seine Vorfahren dróttinn genannt worden seien, und er sagt zugleich von ihm, daß er „réd löndum“. Wenn ferner Snorri den älteren Titel „dróttinn“ mit der drótt = hirð in Verbindung bringen will, so darf man daraus nicht etwa auf einen engeren Zusammenhang des Königtums mit der Gefolgschaft schließen, denn einerseits liegt ein solcher Schluß dem Snorri selbst gänzlich fern, welcher, wenn auch in sprachlich ganz unzulässiger Weise, nicht dróttinn von drótt, sondern umgekehrt drótt von dróttinn ableiten will, und andererseits be-

¹⁾ Ynglinga s., 34 28.

²⁾ ebenda, 29 16.

zeichnet drótt ganz und gar nicht ausschließlich die Gefolgschaft, vielmehr ganz ebensogut jede andere Schar von Leuten, gleichviel welches das sie zusammenhaltende Band sei, und stellt sich von hier aus der Titel dróttinn ganz in eine Reihe mit den Titeln hersir, fylkir, hjóðann, sodaß er auf das Landkönigtum ganz ebensogut paßt wie auf das Heerkönigtum. Ebenso wenig läßt sich daraus entnehmen, daß die Rígsþula des Rígr jarl Sohn, Konúgr oder wie er auch genannt wird, Rígr, ins Feld ziehen läßt, um nach dem Beispiele des Danr und Danpr, die auch nach der Ynglinga saga bereits vor Dyggvi den Königsnamen trugen, Eroberungen zu machen. Die Berufung auf ein Gedicht, welches wir nicht über das 14. Jahrhundert hinauf verfolgen können,¹⁾ und welches überdies augenscheinlich nicht etwa eine geschichtliche Überlieferung, sondern vielmehr nur ein Erzeugnis spekulierender Phantasie geben will, ist von vornherein von geringer Bedeutung und ihr Wert wird noch des weiteren geschwächt durch die Tatsache, daß die Angaben desselben denen der Ynglinga saga widersprechen, sofern diese letztere den Königsnamen schon von Rígr, dem Großvater des Königs Danr, tragen läßt, welcher Dänemark seinen Namen gab, und hinterher erst von dem dänischen Königshause der Skjöldungar denselben auf das schwedisch-norwegische Haus der Ynglingar übertragen sein wissen will,²⁾ wogegen die Rígsþula denselben augenscheinlich von dem Namen des Konúgr ableitet, der zwar auch den Namen Rígr als Nebennamen trägt, aber doch bereits auf das Beispiel des Danpr und Danr verwiesen wird, die also als älter und wohl auch als einem anderen Stamme angehörig erscheinen. Endlich ist aber auch die Verweisung auf die Waffengewalt als Grundlage des Königtums noch keineswegs identisch mit dessen Begründung auf die Gefolgschaft, und weist der Umstand, daß Konúgr als ein Sohn des Jarl und Enkel des Hersir, dann als ein Bruder des Adall bezeichnet wird, gerade umgekehrt auf die Vermutung hin, daß der Dichter der Rígsþula das Königtum als aus älteren, im Staatsleben bereits vorhandenen Keimen er-

¹⁾ vgl. Bugge, in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Edda, S. XXIV, dann S. 141 und 149. ²⁾ Der Stammbaum nach Snorri:



wachsen und nur durch gewaltsame Mittel in seinem Wachstum befördert bezeichnen wollte. In geschichtlichen Quellen wird ferner nicht selten angedeutet, daß den Heerkönigen der Königstitel eigentlich nur mißbräuchlich zukomme. Der fränkische Mönch Abbo, welcher als Augenzeuge die Belagerung von Paris durch die Normannen im Jahre 885—6 schildert, sagt von deren K. Sigafriðus: „Solo rex verbo, sociis tamen imperitabat“, ¹⁾ und die Heimskringla bemerkt gelegentlich der Ausfahrt des jungen Ólafr Haraldsson, daß es der Brauch gewesen sei „at herkonúngar, þeir er í viking váru, er þeir váru konúngbornir, þá báru þeir konúngsnafn þegar, þótt þeir sæti eigi at löndum;“ ²⁾ beide bezeugen also übereinstimmend, daß der königliche Titel eigentlich nur den Landkönigen zukam, dagegen bloßen Kriegsfürsten nur mißbräuchlich beigelegt wurde, und die letztere Stelle deutet sogar an, daß derselbe überhaupt nur solchen Heerführern beigelegt zu werden pflegte, welche ihrer Abkunft zufolge ohnehin schon königlichen Häusern angehörten; beide wiesen überdies darauf hin, daß der Königsname solchen Heerfürsten nicht etwa hinterher, auf Grund siegreich gemachter Eroberungen, sondern gleich bei ihrer Ausfahrt aus der Heimat beigelegt zu werden pflegte, indem man ihre Heeresmannschaft gewissermaßen als das Reich betrachtete, über welches sie mit königlicher Gewalt herrschten. Zu ganz ähnlichen Ergebnissen führt aber auch die Erwägung einiger tatsächlicher Momente, welche als geschichtlich feststehende betrachtet werden dürfen. Kurz nach der Mitte des 9. Jahrhunderts begann K. Haraldr hárfagri in Norwegen die Alleinherrschaft aufzurichten, und fast allerwärts im Lande waren dazumalen bereits kleine Könige im Besitze der Staatsgewalt über die einzelnen Landschaften, ganz wie um dieselbe Zeit der heil. Anskar und dessen Nachfolger Rimbert in Dänemark und Schweden mit kleinen Königen zu tun hatten; andererseits begannen aber die normannischen Heerfahrten in der Fremde nach dem übereinstimmenden Zeugnisse irischer und wälscher, angelsächsischer und fränkischer Quellen nur um etwa 70—80 Jahre früher, und selbst Munch wagt trotz der zweifelhaftesten Konjekturen den Beginn der Vikingerzeit nicht über das Jahr 730 hinaufzurücken. Binnen einer Frist von ungefähr 100 Jahren müßte demnach zuerst das Heerkönigtum als solches entstanden und dann aus demselben

¹⁾ De bello Parisiacae urbis, I, V. 38 (bei Langebek, II, 77).

²⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 4219; ed. Munch und Unger, 2116; FMS. IV, 2639; Flb. II, 14.

durch einen doch immerhin ziemlich verwickelten Umbildungsprozeß das Landkönigtum hervorgegangen sein, welches wir nach Ablauf jener kurzen Zeit doch bereits als ein fast über das ganze Reich verbreitetes und im Volksbewußtsein sehr festgewurzeltes vorfinden. Die Unstatthaftigkeit einer solchen Annahme leuchtet ein; gibt man aber sie zu, so fällt auch sofort jede Möglichkeit weg, die Entstehung des Königtumes an jene Heerfahrten anzuknüpfen und dasselbe gewissermaßen als einen aus der Fremde bezogenen Einfuhrartikel zu betrachten. So weist denn auch die Etymologie des Wortes *konúgr* auf *kon* oder *konr* = *genus* hin, eine Nebenform von *kyn*, und Sveinbjörn Egilsson hat bereits darauf hingewiesen, daß sich das Wort von diesem Stamm ganz ebenso patronymisch ableitet wie *áttingr* = *gentilis* von *átt* = *gens*; die Grundbedeutung des Wortes ist also *generosus* und deutet in alle Weite nicht auf Gefolgschaft oder Heerführertum, wie man doch zu erwarten hätte, wenn wirklich in diesem letzteren der Ausgangspunkt für die Entstehung der Königswürde und zwar in einer vergleichsweise nicht einmal besonders weit zurückliegenden Zeit zu suchen wäre. Endlich können wir auch zu keiner Zeit ein Nebeneinanderbestehen von *konúgr* und *hersar* in einem und demselben Bezirke nachweisen, mit Ausnahme des Falles natürlich, daß sich etwa über den Vorsteherschaften der einzelnen *héröð* bereits für das gesamte *fyلكi* oder auch eine Mehrheit von solchen ein Königtum gebildet hat; dieser Ausnahmefall ist aber natürlich unter einen ganz anderen Gesichtspunkt zu stellen, indem es sich hier nicht um ein Nebeneinanderbestehen von Königtum und Hersentum, sondern um die Überordnung eines Oberkönigtums über untergegebene Gewalten handelt, bezüglich deren es möglicherweise ganz gleichgültig sein kann, ob es sich dabei um einen *hersir* oder *héraðskonúgr* drehe. Dem Gegensatze, welcher angeblich zwischen der alten patriarchalischen Häuptlingschaft und dem Königthronen bestanden haben soll, darf man nicht, wie R. Keyser tut, den anderen Gegensatz unterschieben, welcher zwischen dem Bezirkskönigtume und dem Volkskönigtume wirklich bestand, und um die ursprünglich geringere Gewalt des Königs verglichen mit der des *hersir* darzutun, nicht auf den allerdings unbestreitbaren Satz sich berufen, daß der älteste Staat im Norden wie anderwärts nur wenig Zentralisation zeigte und der Selbständigkeit seiner einzelnen Bezirke den weitesten Spielraum ließ, da ja hierfür völlig gleichgültig sein mußte, ob im einzelnen Falle ein *fyلكir* oder ein *fyلكiskonúgr* einem *héraðskonúgr* oder einem

hersir gegenüberstand. Ganz ebensowenig geht es endlich auch an, die nicht minder feststehende Tatsache in gleicher Richtung zu verwerten, daß das monarchische Element im ältesten germanischen Staate vergleichsweise schwach, das demokratische Element dagegen entsprechend stark vertreten war; auch diese Erscheinung konnte sich nämlich dem hersir und fylkir gegenüber nicht vielmehr geltend machen, als dem héraðs- und fylkiskonúgr gegenüber, und auch sie steht demnach wesentlich außerhalb dieses ganzen Gegensatzes, wie immer wir ihn auch fassen zu sollen glauben. — Soll nun aber nach diesen abwehrenden Bemerkungen meine eigene Ansicht über die Entwicklung des nordischen Königtums dargelegt werden, so geht dieselbe dahin, daß das Landkönigtum das ältere ist, während das Heerkönigtum nur als eine spätere, ganz beiläufige und für die Geschichte der Würde sehr wenig bedeutsame Nachahmung und Nebenform desselben betrachtet werden darf, daß ferner das Landkönigtum mit der Würde des hersir und fylkir in genauesten Zusammenhang gebracht werden muß, also derselben in keiner Weise gegensätzlich gegenübergestellt werden darf. Allerdings sind unsere Nachrichten über die Verfassung Norwegens vor den Zeiten des K. Haraldr hárfagri zu dürftig, als daß wir über die rechtliche Stellung des hersir und fylkir vollkommen klaren Bescheid bekämen; aber doch läßt sich mit annähernder Sicherheit erkennen, daß der erstere zugleich als Priester, Richter und Heerführer seinem hérað vorstand, und vermuten, daß der fylkir, soweit ein solcher überhaupt vorkam, derjenige unter den hersar eines und desselben fylki war, welcher, sei es nun als Oberanführer im Kriege oder als Vorsteher des angesehensten Tempels im Volklande und als Leiter der Landgemeinde eines gewissen Vorranges vor allen anderen genoß. Über diese Punkte sind denn auch Munch und Keyser einverstanden und wird man unbedenklich mit ihnen die hersar mit den principes regionum atque pagorum des Caesar und Tacitus identifizieren, in dem fylkir aber jenen princeps civitatis erkennen dürfen, dessen Tacitus an ein paar Stellen gedenkt. Aber, und insoweit gehe ich von den Aufstellungen beider ab, nichts berechtigt uns, das Königtum in seinen ersten Anfängen auf eine engere Kompetenz zu beschränken, und nichts hindert uns, demselben von Anfang an die Bedeutung einer Staatsgewalt einzuräumen, indem wir dasselbe gerade auf jene über den Staat und seine einzelnen Abteilungen begründeten Häuptlingschaften zurückführen. Mehrfache Gründe lassen sich für eine derartige Annahme geltend machen. Zunächst können wir nicht be-

zweifeln, daß jene norwegischen Auswanderer, welche ihre Heimat verließen, um sich nicht dem durch die Alleinherrschaft bedingten Zwange unterwerfen zu müssen, auf Island ihren Staat soweit nur immer möglich nach dem Muster der altnorwegischen Verfassung einrichteten; die Rechte der Goden über ihre Dingleute, in welchen wir hiernach das Abbild der Rechte der hersar über ihre Gaulleute zu erkennen haben, sind aber durchaus denen analog, welche dem norwegischen Könige auch später noch über seine Untertanen zustanden, wenn wir nur von dem Drucke absehen, welchen die fiskalischen Maßregeln des K. Haraldr seinen Untertanen auferlegten, sowie von der ungleich schwereren Wucht, mit welcher das Volkskönigtum im Gegensatze zum Bezirkskönigtume auf diesen und zumal auf den höheren Klassen lastete. Freilich war auf Island das Band, welches den Dingmann mit seinen Goden verknüpfte, ein rein persönliches, ohne alle territoriale Grundlage, weshalb es auch von beiden Teilen willkürlich geknüpft und gelöst werden konnte, und fand überdies das isländische Godord in dem privatrechtlichen Tempelbesitze seinen Schwerpunkt, vermöge dessen in ihm der priesterliche Charakter überwog, während zugleich die freie Veräußerlichkeit der Würde durch die Veräußerlichkeit des Tempels bedingt war. Aber beide Eigentümlichkeiten der isländischen Verfassung sind augenscheinlich eine Folge der besonderen Art, wie die Einwanderung auf der Insel vor sich ging, nicht aber aus Norwegen mitgebracht, und sie dürfen darum auch nicht benutzt werden, um für Norwegen einen Gegensatz zwischen Königtum und Hersentum zu konstruieren. Ist es aber nicht die Art der Kompetenz, was den hersir oder fylkir vom Könige schied, so kann es auch nicht der Umfang des Gebietes sein, über welches die Gewalt des einen und des anderen sich erstreckte, da man ja héraðskonúngar und fylkiskonúngar sich gegenüberstellte, ganz wie jene beiden Gewalten sich gegenüberstanden, und beide ganz gleichmäßig von der Alleinherrschaft unterschied. Nur in der Art, wie die eine und die andere Würde erworben wurde, kann demnach der Unterschied beider gesucht werden, falls ein solcher überhaupt bestand und nicht etwa gar nur eine Verschiedenheit der Bezeichnung für ein und dieselbe Würde vorliegt; auf einen derartigen Unterschied scheint aber in der Tat auch schon die Etymologie hinzudeuten. Während die Ausdrücke hersir, fylkir nur die Stellung an der Spitze des hérað oder fylki hervorheben, weist die Ableitung des Wortes konúngr von kon = Geschlecht ganz bestimmt auf die Abstammung von bestimmten Familien als auf das charakteristische Merkmal des Königtumes hin,

und die Erbllichkeit der Würde mag es demnach wohl sein, welche dieses allein von jenen anderen Würden unterschied. Selbst auf Island, wo doch die Begründung der Godenwürde auf den Tempelbesitz deren privatrechtliche Ausprägung gar sehr begünstigen mußte, zeigt dieselbe trotz aller Vererblichkeit und Veräußerlichkeit noch ganz unverkennbare Spuren einer früheren Wählbarkeit, und diese treten um so entschiedener hervor, je weiter wir in die älteren Zeiten hinaufsteigen; ja in Norwegen selbst scheinen die Formen der Thronbesteigung eines neuen Königs noch in der späteren Zeit an ein dem Volke ursprünglich zustehendes Wahlrecht zu erinnern, so daß die Annahme ganz und gar nichts Unwahrscheinliches hat, daß die Vorsteherschaften der einzelnen Gaue und Volklande anfänglich durch die Volkswahl vergeben worden seien, und daß sie demnach erst hinterher durch eine kräftigere Entwicklung der Erbberechtigung der hersir und fylkir in einen héraðs- oder fylkiskonungr sich entwickelt habe. Die oben schon erwähnte Sage, daß die Regenten der einzelnen Länder sich früher dróttnar genannt und erst in vergleichsweise später Zeit den Königstitel angenommen hätten, gewinnt von hier aus einen tiefen Sinn, sofern sie auf den im Verlaufe der Zeit vollzogenen Übergang vom Wahlprinzip zum Prinzip der Erbllichkeit bei der Besetzung der obersten Staatsgewalten hindeutet; von hier aus erklärt sich aber auch, was außerdem völlig unerklärlich bliebe, warum der Übergang von dem älteren zu dem neueren Systeme sich unserem Blicke so gut wie völlig entziehen konnte, und warum die Titel der älteren Würden noch in der späteren Zeit unbedenklich als Bezeichnung der Könige verwendet werden mochten. Der Übergang von der Wahlmonarchie, wenn der Ausdruck gebraucht werden darf, zum Erbkönigtume konnte ein sehr allmählicher und darum für die Mitlebenden selbst nur sehr wenig fühlbarer sein; der Übergang der obersten Staatsgewalt auf einen Träger, welcher bisher nicht mit denselben betraut gewesen war, und das Herabsinken ihres bisherigen Inhabers zu einer untergeordneteren Stellung hätte dagegen kaum unbemerkt vor sich gehen können. Endlich mag aber auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der hier für Norwegen angenommene Entwicklungsgang genau ebenso auch bei allen anderen germanischen Stämmen wiederkehrt, und daß das übereinstimmende Vorkommen des Königsnamens nahezu bei ihnen allen den Ausgangspunkt wenigstens dieser Entwicklung in eine sehr frühe Zeit hinauf zu verlegen zwingt, eine Zeit jeden-

falls, welche weit hinter dem Beginne des nordischen Vikerlebens zurückliegt.

Die Aufrichtung der Alleinherrschaft in Norwegen schien in ihren ersten Anfängen die Bedeutung des nationalen Königtumes unangetastet lassen zu wollen. Das alleinige Königtum eines einzigen Hauses wurde zunächst nur auf Kosten der übrigen herrschenden Geschlechter begründet, mochte nun deren Oberhaupt den Titel eines *hersir*, *fykirkir* oder *konúgr* führen; nur diese Geschlechter wurden durch K. Haraldr mediatisiert oder auch völlig unterdrückt, wogegen die Beziehungen des Königtumes zu dem übrigen Volke durch den Wechsel in der Person seines Trägers vorerst unberührt blieben. Auch war des K. Haraldr Vorgehen keineswegs eine plötzlich und völlig isoliert auftretende Erscheinung. Durch Heirat oder Erbgang, Vertrag oder Eroberung waren schon lange vor ihm vielfach Reiche entstanden, welche sich aus verschiedenen Volklanden oder Bruchteilen von solchen zusammensetzten, und es war somit nur die größere Ausdehnung und zumal der längere Bestand des von ihm begründeten Gesamtreiches, was dieses von anderen, schon früher gebildeten Landschaftskonglomeraten unterschied. An derartige Vorkommnisse gewöhnt und zugleich darüber beruhigt, daß der Wechsel des regierenden Hauses an den Rechten des Volkes der Staatsgewalt gegenüber nichts ändere, verhielt sich denn auch das Volk innerhalb der einzelnen Landschaften dem Untergange des Kleinkönigtumes gegenüber zunächst ziemlich teilnahmslos, ohne daß man doch hieraus mit R. Keyser¹⁾ auf eine Stellung dieses letzteren außerhalb des staatsrechtlichen Gebietes schließen dürfte. In ihrem weiteren Verlaufe aber mußte die Begründung der Alleinherrschaft allerdings auch die Stellung des Königtumes zum gesamten Volke von Grund aus umgestalten, und die dabei maßgebenden Gesichtspunkte richtig zu erkennen und zu würdigen, ist für das Verständnis seiner Geschichte von der höchsten Bedeutung; aber auch in Bezug auf sie gehen die Ansichten wieder weit auseinander. — Die neueren norwegischen Historiker pflegen anzunehmen, daß die Umgestaltung mit einem Schlage und wohlüberlegt durch K. Haraldr hárfagri durchgeführt und späterhin dann durch K. Hakon góði ebenso planmäßig modifiziert worden sei.²⁾ Nach ihnen soll K. Haraldr sich auf den Stand-

¹⁾ Rechtsgeschichte, S. 29.

²⁾ vgl. zumal Keyser, Rechtsgeschichte, S. 30—34 und Norges Historie, I, 225—29 und 231—2; Munch, I, 1, S. 466—8 und 714—5; Aschehoug, S. 12—13;

punkt eines Eroberers gestellt und von hier aus die ganze Grundlage der älteren Verfassung beseitigt haben, um sie durch eine völlig neue zu ersetzen. Auf das Feudalitätsprinzip habe er seine Herrschaft begründet, indem er nicht nur die Regierungsgewalt der früheren Häuptlinge an sich gerissen, sondern auch alles Grundeigentum im Lande für sich in Beschlag genommen und alles Volk zur Unterwerfung unter seinen Dienst gezwungen habe, so daß alle Grundeigentümer seine Pächter, alle Kleinkönige und Hersen seine Jarle und Landherren geworden seien, und sein Besteuerungsrecht, dann sein Recht des Aufgebotes zur Heerfahrt und zu anderen Diensten sich über das ganze Volk erstreckt habe; K. Hakon dagegen habe das Feudalitätsprinzip wieder fallen lassen, den Bauern ihr Grundeigentum zurückgegeben, und auf das Recht des unbegrenzten Heeresaufgebotes sowie der willkürlichen Besteuerung Verzicht geleistet, dafür aber das norwegische Staatsrecht auf einen förmlichen Grundvertrag zwischen dem Monarchen und seinem Volke gestützt, kraft dessen das Königtum als eine erbliche, staatsrechtlich anerkannte Zentralgewalt über das ganze Reich ein für allemal bestimmte, vertragsmäßig sicher gestellte Rechte besitzen, und innerhalb der vertragsmäßig gezogenen Grenzen auf den Gehorsam der Untertanen Anspruch haben sollte. Indessen kann ich mich von der Richtigkeit dieser Auffassung nicht überzeugen. Die allgemeinen Erörterungen über den Gegensatz einer Odelsverfassung und einer Feudalverfassung, welche bei den verschiedenen germanischen Völkern nach der Meinung zumal der älteren unter den norwegischen Historikern sich gegenüberstehen sollten, kann ich als abgetan betrachten, sofern die Tatsache als wissenschaftlich vollkommen festgestellt gelten kann, daß das Lehnswesens selbst bei den Südgermanen erst geraume Zeit nach der Besitznahme römischer Provinzen aufgekommen oder doch zu politischer Bedeutung gelangt ist; dagegen kann ich mich einer genaueren Prüfung der speziell nordischen Berichte über das von K. Haraldr beobachtete Verfahren nicht entziehen. Es wissen aber unsere Quellen, welche sich ziemlich übereinstimmend sowohl über

Hertzberg, *Det norske Aristokratis Historie*, 12—35. Dagegen meine Abhandlung: Über die Einziehung der norwegischen Odelsgüter durch K. Haraldr hárfagri, in der *Germania*, XIV, 27—40. Einen Mittelweg sucht zu gehen J. E. Sars, *Om Harald Haarfagres Samling af de norske Fylker og hans Tilegnelse af Odelen*, in der *Historisk Tidsskrift*, II, 171—237 und: *Udsigt over den norske Historie*, I, 157—8 und 197—206.

die Maßregeln des K. Haraldr hárfagri¹⁾ als über die auf deren Beseitigung hinielenden Verfügungen des K. Hákon göði aussprechen,²⁾ von einem unbedingten Rechte des Königs, alle und jede Untertanen beliebig zur Heerfahrt oder zu anderen Diensten aufzubieten, weder bei der einen noch bei der anderen Gelegenheit zu erzählen, und die eine sehr wesentliche Seite des Feudalismus ist demnach durch dieselben in keiner Weise begrenzt; die Art, wie die Heimskringla die den Jarlen und Hersen auferlegte Stellung einer bestimmten Anzahl von Kriegern entspricht, gibt vielmehr gerade umgekehrt zu erkennen, daß den Untertanen als solchen eine der vasallitischen entsprechende Kriegspflicht ganz und gar nicht oblag. Dagegen ist allerdings richtig, daß jene Stellen von einer Einziehung alles Grundeigentumes und insbesondere aller Odelsgüter im Lande sprechen, und daß sie diese mit einer Besteuerung des Volkes in Zusammenhang bringen. Dieser Punkt ist demnach einer scharfen Prüfung bedürftig. Da läßt sich nun schon aus inneren Gründen nicht annehmen, daß die angebliche Einziehung alles Grundeigentumes wirklich buchstäblich zu verstehen sein sollte. Durch sein Streben nach der Alleinherrschaft notwendig mit den sämtlichen regierenden Häusern des Landes verfeindet, konnte K. Haraldr unmöglich einen weiteren Schritt tun, welcher ihn gleichzeitig auch noch mit der gesamten Bauernschaft seines Reiches oder doch mit deren bestem und einflußreichstem Teile in Kriegszustand bringen mußte; vollends undenkbar ist aber, daß ihm neben der Unterwerfung der Kleinkönige auch noch dieser zweite, gegen die demokratischen Elemente im Reiche gerichtete Schritt hätte gelingen können. Wie sollte der König ferner zu jener maßlosen Ausdehnung des Eroberungsrechtes gelangt sein, während dieses Recht nirgends anderswo von germanischen Fürsten bis zur Einziehung alles und jedes Grundeigentumes erstreckt worden war, und wie sollte es sich erklären, daß jene Einziehung des Grundeigentumes auch auf die Teile von Norwegen sich erstreckte, welche von K. Haraldr nicht erobert, sondern auf dem friedlichen Wege des Erbanges erworben worden waren? Nicht eine völlige Einziehung,

¹⁾ Heimskr. Haralds s. hárfagra, 651—2; Flbk. I, 569—70; ferner Ólafs s. helga, 13 und 4; ed. Unger, FMS. IV, 1,6 und 8 und Ólafs s. Tryggvasonar, 1,1 und 2,5 (FMS. I), dann Flbk. I, 39 und 41; endlich Eigla, 4,6—7 und Gísla s. Surssonar, II, 83—4.

²⁾ Heimskr. Hákonar s. göða, 1,83; ferner Ólafs s. helga, 8,8, ed. Unger, FMS. IV, 7,15—16, Ólafs s. Tryggvasonar, 13,20—21 und Flbk. I, 49; endlich Eigla, 62,140 und Gísla s., cit.

sondern nur eine teilweise Beschränkung des Rechtes der Grundeigentümer kann demnach durch den König verfügt worden sein, und gilt es somit nur, Art und Maß dieser Beschränkung des näheren festzustellen. Da kann zunächst die familienrechtliche Seite des Ódalsrechtes, vermöge deren dasselbe als Stammgut eines gewissen Hauses sich darstellte, unmöglich in Betracht kommen, denn das Bestreben, „die starre Isolierung der Fylken zu brechen,“ auf welches Dahlmann Gewicht legen will,¹⁾ liegt der Anschauung der älteren Zeit überhaupt und der des K. Haraldr insbesondere fern, der ja seine neue Ämterhierarchie geradezu auf die Einteilung des Landes in *héröð* und *fylki* begründete, und wir wissen überdies, daß ein Erbrecht am ódal unter K. Eirkr *blóðox*, also in einer Zeit, welche zwischen der angeblichen Einziehung des ódal und dessen angeblicher Zurückgabe in Mitte lag, vollkommen anerkannt war.²⁾ Ebenso wenig konnte es auf die politischen Vorrechte der Ódalsbauern, also deren Vorzug in Wergeld und Buße, deren ausschließliche oder doch vorzugsweise Verwendung im Prozesse über Liegenschaften u. dergl. abgesehen sein, denn diese hatten ja für K. Haraldr in keiner Weise etwas Störendes, welcher vielmehr in den großen Bauern seine verlässigsten Bundesgenossen in seinem Kampfe gegen deren nächste Herren, die kleinen Könige, zu hoffen und somit umgekehrt allen Grund hatte, deren harmlose politische Privilegien eher zu vermehren als anzutasten. Nur die althergebrachte Freiheit des ódal von allen Abgaben scheint vielmehr ins Auge gefaßt werden zu dürfen, wenn wir uns des K. Haraldr Maßregel klar machen wollen, und wirklich ist es die Auflegung von Pachtgeldern (*landskyldir*) und die Verwandlung der Grundeigentümer in Pachtbesitzer (*leiglendingar*), was in den Quellen speziell hervorgehoben und allenfalls auch mit der Bezahlung von Abgaben für die Benutzung von Almendeland in Verbindung gesetzt wird. Die Heimskringla deutet überdies sehr bestimmt den Zusammenhang an, in welchem die Maßregel mit dem Bestreben des Königs stand, die Dotation seiner Hersen und Jarle möglichst zu steigern, um dadurch den Eintritt in seinen Dienst lockender zu machen, und die *Fagrskinna* beschränkt sich, ohne irgend welcher Einziehung des Grundeigentumes zu gedenken, auf die Angabe, daß allerwärts im Lande Steuern auferlegt worden seien,³⁾ von welchen hinterher die Kopfsteuern wenigstens durch

1) Geschichte von Dänemark, II, 85 und 299.

2) Eigla, 57/124.

3) *Fagrskinna*, 149; vgl. *Fibk.* I, 575.

K. Hákon goði dem Heerwesen zugewiesen worden seien.¹⁾ Einige ältere nordische Geschichtsschreiber, wie Þormóðr Torfason, Gerhard Schjøning, Tyge Rothe, haben sich durch solche Erwägungen dazu bestimmen lassen, die ganze Maßregel des K. Haraldr lediglich unter den Gesichtspunkt der Auflegung einer allgemeinen Grundsteuer zu bringen, neben welcher dann auch noch die von der Fagrskinna bezeugte Kopfsteuer gestanden wäre, — eine Auffassung, welche doch von dem Wortlaute der Quellen zu weit abzugehen scheint, als daß sie ohne weiteres aus diesem herausgelesen werden dürfte. Noch viel weniger dürfte es aber angehen, mit Sars in der Maßregel zwar nicht eine Einziehung des Grundeigentums, aber doch die Auflegung einer härteren Untertanenpflicht zu erkennen, wie solche etwa das fränkische oder angelsächsische Volk seinem Könige schuldete; nur der Belastung des Grundeigentumes und der Almendenutzungen erwähnen die nordischen Quellen, wenn man von dem ganz unbestimmten und überdies nur in der Eigla gebrauchten Ausdrucke *lyðskylda* absieht, und gerade die Durchführung einer Grundsteuer als einer allen Untertanen als solchen obliegenden Last ist weder für Frankreich noch für England in der kritischen Zeit nachweisbar, wenn auch hier wie dort die Belastung einzelner Grundstücke oder einzelner Gegenden mit derartigen Steuern oft genug vorkam, wogegen weder in Bezug auf den Heerbann noch in Bezug auf den Gerichtsbann irgend eine Veränderung der mit dem Königtume von Anfang an verbundenen Rechte mit Sicherheit auf K. Haraldr zurückgeführt werden kann. Das volle Verständnis der von K. Haraldr durchgeführten Maßregel scheint dagegen aus dem Berichte geschöpft werden zu können, welchen die Quellen über einen weiteren, auch in die Regierungszeit dieses Königs fallenden Vorgang geben, welcher sich auf den Orkneyjar abspielt.²⁾ Zwei Söhne des K. Haraldr hatten den Rügenvaldr Mærajarl getötet, und ein Sohn dieses letzteren, der Jarl Torf-Einarr von den Orkneyjar, hatte an einem von ihnen die Blutrache geübt. Der alte König hatte dafür seinerseits wieder den Jarl und die Bewohner der Inseln, welche er für die Tat ihres Jarles mit haftbar machen zu sollen glaubte, mit Krieg überzogen, und ein Vergleich, welcher diesem Kriege ein Ende machte, ist es, welchem wir die hierher gehörigen Notizen verdanken. Nach der Orkneyinga saga forderte nämlich der König von den Inseln das unerhörte Wer-

¹⁾ Fagrskinna, 32 20. ²⁾ Flbk. I, 224 (Orkneyinga s.); nahezu gleichlautend Heimskr. Haralds s. hárfagra, 32 71—2.

geld von 60 Mark Goldes, und der Jarl bot den Bauern, welchen dessen Zahlung unerschwinglich schien, an, dieselbe allein zu erlegen, wenn sie ihm dafür das Eigentum an ihren sämtlichen Óðalsgütern abtreten würden; darauf seien die Bauern gerne eingegangen, die armen, weil sie nicht anders konnten, die reichen aber, weil sie glaubten, ihre Güter bald wieder auslösen zu können, und so sei es gekommen, daß alles Óðal auf den Inseln den Jarlen gehört habe, bis Sigurðr jarl digri am Schlusse des 10. Jahrhunderts dasselbe den Bauern zurückgegeben habe, um sich in einem gefährlichen Kriege mit den Schotten ihre energische Unterstützung zu sichern.¹⁾ In diesem Falle ist es also ganz und gar nicht die Eroberung oder irgendwelche feudalistische Theorie, auf welche sich die Abtretung des Grundeigentums an den Jarl stützte, sondern es ist ein reines Geldgeschäft, welches derselben zugrunde liegt. Der Jarl kauft den Bauern ihre Stammgüter um den Betrag von 60 Mark Goldes ab, welcher Preis nur im Einverständnis mit den Verkäufern nicht an sie selbst bezahlt, sondern zur Tilgung ihrer Schuld an den König verwendet wird. Der stammgutsberechtigten Verwandtschaft der Verkäufer und wohl auch diesen selbst bleibt dabei das gewöhnliche Einlösungsrecht vorbehalten und außerdem darf wohl sicher angenommen werden, daß diese samt ihren Rechtsnachfolgern vertragsmäßig bis zur Wiedereinlösung als Pächter auf ihrem bisherigen Eigentume sitzen blieben; die spätere Zurückgabe der Óðalsgüter aber stellt sich von hier aus einfach unter den Gesichtspunkt eines Verzichtes auf die Einlösungssumme. Es ist kaum denkbar, daß in einer und derselben Quelle zwei Fälle eines Überganges des Grundbesitzes aus der Hand der Bauern in die des Regenten besprochen worden sein sollten, wobei in dem einem Falle die gebrauchten Ausdrücke strengstens buchstäblich, im anderen Falle dagegen nur in einem sehr uneigentlichen Sinne gebraucht worden wären, und es wird demnach die Auslegung, welche für den keiner Mißdeutung fähigen Fall als die richtige sich ergibt, auch für den anderen, minder klaren Fall angenommen werden, solange deren Anwendbarkeit auf denselben nicht als schlechterdings unanwendbar erwiesen werden kann; wir werden also auch bei der von K. Haraldr ergriffenen Maßregel eine Wiedereinlösung der eingezogenen Güter als vorbehalten zu denken haben, deren Nichterwähnung in den Quellen ja aus ihrer Selbstverständlichkeit sehr einfach sich erklärt, unter dieser Voraussetzung

¹⁾ vgl. über diese Zurückgabe Flbk. I, 226—7.

aber stellt sich die ganze Maßregel wirklich als eine rein fiskalische dar, während doch deren Einkleidung in privatrechtliche Formen die von den Quellen gebrauchten Ausdrücke vollkommen rechtfertigt, und da dieselbe überdies im Grunde nur auf eine einmalige Brandschatzung abzielt, verlor sie überdies viel von ihrer Gehässigkeit, so schwer sie auch immerhin auf den Betroffenen lasten mochte. Es begreift sich von hier aus, daß die große Masse der Bauern sich derselben unterwerfen konnte, und daß eine Reihe älterer Quellen, wie Theodoricus monachus, das Ágrip af Noregs konunga sögum und die Historia Norvegia, dieselbe als eine bloß vorübergehende ganz unerwähnt lassen können, ja daß dieselbe bei aller ihrer Härte dennoch dem mächtigen Eindrucke keinen Abbruch zu tun vermochte, welchen des Königs gewaltige Persönlichkeit auf seine Untertanen machte.

Wenn ich hiernach eine plötzlich, bewußt und planmäßig durchgeführte Umgestaltung des Königtumes durch K. Haraldr schlechterdings bestreiten zu müssen glaube, so gestehe ich doch unbedenklich zu, daß eine solche allmählich und vermöge eines unbewußt sich vollziehenden Entwicklungsprozesses allerdings eintrat und zwar gutenteils infolge der Aufrichtung der Alleinherrschaft durch diesen König eintrat. Der Abstand, welcher den Alleinherrscher über ganz Norwegen (einvaldskonúgr, Noregsmanna- oder Nordmannakonúgr, Noregskonúgr) von seinen Unterthanen und zwar selbst von deren vornehmsten Klassen trennte, war ein ungleich größerer, als welcher zwischen den alten Kleinkönigen und ihren Bauern bestanden hatte. Was uns noch aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts über den hochländischen K. Sigurðr sýr, des heil. Ólafr Stiefvater, berichtet wird, zeigt deutlich, wie einfach bäuerlich es damals noch um die Hofhaltung solcher kleiner Fürsten älteren Schlags bestellt war, und wenn uns ausdrücklich bezeugt wird, daß des K. Haraldr Jarle durch das ihnen zugewiesene Drittel der königlichen Einkünfte aus ihrem Volkslande besser gestellt waren, als dies vordem bei den kleinen Königen der Fall gewesen war, so ist klar, daß der König, der über 20—30 Volklande gebot, mindestens das Zwanzig- oder Dreißigfache jenes Betrages beziehen mußte, sodaß auch in pekuniärer Beziehung die neue Alleinherrschaft dem alten Kleinkönigtume sich ganz gewaltig überlegen zeigte. Wenn ferner das Dienstgefolge der kleinen Könige schon um der Beschränktheit ihrer Mittel willen ein ziemlich geringes gewesen sein mußte, so hielt bereits der heil. Ólafr seine 120 Dienstleute um sich,

und von K. Haraldr hárfagri selbst wissen wir überdies, daß jeder Jarl 60 und jeder Hersir 20 Kriegersleute für seinen Dienst bereit halten mußte; 120—150 Mann aus jedem Volklande waren hiernach jederzeit verfügbar, eine stattliche Macht nach dem Maße jener Zeit gemessen, und jedenfalls außer allem Vergleich mit dem, was die Kleinkönige der älteren Zeit aufzubringen vermocht hatten. Es versteht sich aber von selbst, daß die Steigerung der Einkünfte und der sonstigen Machtmittel des Königtums dessen tatsächliche Stellung dem übrigen Volke gegenüber von Grund aus verändern mußte. Galt es, mit Zwang und Gewalt den eigenen Willen durchzusetzen, so konnte der König jetzt mit ungleich größerem Nachdrucke auftreten als vordem, und zumal zeigte er sich jetzt auch den mächtigsten Mitgliedern seiner Aristokratie weitaus überlegen, falls diese ihm einzeln entgegenzutreten versuchten; aber auch den Bauern gegenüber mußte des Königs Wort in der Dingversammlung jetzt ein ganz anderes Gewicht haben als früher und mußte die alte „*auctoritas suadendi*“ sich tatsächlich der Regel nach ohne weiteres zu einer „*jubendi potestas*“ erheben. Andererseits verminderte die energische Erhöhung des Königtums selbstverständlich auch die Scheu vor dem Eintritt in dessen Dienst, und es sind fortan nicht mehr vorwiegend Leute geringeren Schlages, welche in diesem ihren Unterhalt suchen, oder höchstens noch junge Männer, welche in demselben ihre Schule durchmachen wollen, um ihn in reiferen Jahren wieder zu verlassen, sondern gestandene Männer aus den besten Häusern des Landes halten es nicht mehr unter ihrer Würde, auf die Dauer am Königshofe zu dienen, nachdem einmal des Königs Person so hoch über alle anderen Volksgenossen emporgerückt ist, daß der ihm geleistete Dienst nicht mehr mit anderen Privatdiensten verglichen werden kann. Dazu kam ferner, daß das Königtum in Norwegen der einzige Repräsentant der Reichseinheit war, während die Organisation des Volkes sowohl als auch der Aristokratie daselbst stets eine nur partikularistisch-provinzielle blieb. Die Aufrihtung der Alleinherrschaft durch K. Haraldr hatte nämlich Norwegen zwar zu einem Gesamtstaate gemacht, aber ganz und gar nicht als einen solchen organisiert, vielmehr die alte Isolierung der einzelnen Dingverbände und Volklande nach wie vor fortbestehen lassen, soweit nicht die Einheit der Person des über sie alle gesetzten Oberhauptes ein anderes schlechterdings forderte. Nur in den einzelnen Reichsteilen als solchen spielte das Volk und spielte die längste Zeit hindurch auch dessen Aristokratie ihre Rolle; nur hier

wurde die Gesetzgebung sowohl als die Rechtspflege gehandhabt und zwar in jedem einzelnen Dingverbände oder selbst Volklande nach dessen eigenem Rechte, sodaß zunächst nur die Vertretung des Reiches nach außen und das Heerwesen, dann etwa noch die Verwaltung, soweit von einer solchen die Rede war und soweit sie in des Königs Hand lag, eine einheitliche Führung zeigten. Je mehr nun, sei es durch irgendwelchen Druck, welcher vom Auslande her geübt wurde oder umgekehrt durch siegreiche Unternehmungen gegen das Ausland, ein gemeinsames norwegisches Nationalgefühl sich bildete und kräftigte, desto höher mußte sich eben damit auch das Ansehen des Königtumes heben, in welchem allein die Nation ihre Einheit verkörpert sah. Eben jener Mangel aller einheitlichen Organisation des Volkes hatte aber auch noch die weitere Folge, daß dessen ganzer Anteil an der Staatsgewalt sich notwendig auf die provinziellen Angelegenheiten beschränkte, wogegen die gemeinsamen Reichsangelegenheiten lediglich in des Königs Hand lagen. Je mehr nun Schritt vor Schritt der Gesamtstaat sich befestigte und auch das Bestreben die Provinzialangelegenheiten gleichmäßiger zu gestalten sich geltend machte, destomehr mußte notwendig das monarchische Element in der Verfassung als der Träger der Zentralisation erstarken, dagegen das aristokratische und demokratische Element mit dem von ihm getragenen Provinzialismus an Boden verlieren. Lassen sich die bisher besprochenen beiden Momente auf die Gründung der Alleinherrschaft als auf ihren letzten Ausgangspunkt zurückführen, so tritt noch ein spezifisch kirchliches Moment als die Entwicklung des Königtumes mächtig fördernd hinzu, welches von jenem Vorgange völlig unabhängig steht. Eine eigentümliche Auffassung des Königtumes hatte sich in der abendländischen Christenheit allmählich herausgebildet, vermöge deren dasselbe als eine von Gott selbst eingesetzte und mit der Wahrung spezifisch christlich-kirchlicher Zwecke betraute gelten sollte. Im karolingischen Reiche groß gezogen, war diese Auffassung desselben zumal auf Deutschland und das von seinen Königen getragene römische Kaisertum übergegangen; aber auch die übrigen christlichen Reiche des Abendlandes waren von derselben mehr oder minder erfaßt und selbst der ferne Norden konnte von derselben nicht völlig unberührt bleiben. Schon des heil. Ólafr Regierung läßt jene Verquickung des monarchischen Absolutismus mit kirchlich-religiösen Tendenzen sehr deutlich erkennen, wie solche für jenes System des Staatskirchentumes oder Kirchenstaatstumes bezeichnend war, und

seine Heiligsprechung tat derselben sofort noch weiteren, kräftigen Vorschub; noch ungleich bestimmter und wirksamer macht sich dieselbe aber seit der Mitte des 12. Jahrhunderts geltend und zwar in derselben doppelten Gestalt, in welcher das System gleichzeitig auch in den übrigen germanisch-romanischen Reichen auftritt. In entschieden kurialistischer Färbung tritt diese Anschauung in jenem Verträge zutage, welcher im Jahre 1164 zwischen Kirche und Staat abgeschlossen wurde um die feierliche Krönung des jungen Magnús Erlingsson zu ermöglichen; wenn auch eine auf diesen Vertrag bezügliche Urkunde als gefälscht zu betrachten ist und damit jeder Beweis für eine förmliche Verwandlung des Königtumes in ein Lehnen der Kirche hinfällig wird, so kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß die nach einem echten Texte dem Klerus hinsichtlich der Besetzung des Thrones zugestandenen Wahl- und Einspruchsrechte, dann die Anordnung eines regelmäßig wiederkehrenden Kronenopfers, jene Auffassung nahe genug legten und daß dieselbe fortan auch wirklich vom Klerus aufgestellt und verfochten wurde. In ghibellinischem Gewande tritt dagegen die gleiche Theorie zumal unter K. Sverrir und seinen nächsten Nachfolgern auf; im Königsspiegel sowohl als in der unter dem Namen des Anekloton Sverreri bekannten Streitschrift wird die durch dieselbe bedingte Vergöttlichung des Königtumes mit großer Wohlgefälligkeit vorgetragen,¹⁾ und in den verschiedenen Gesetzbüchern des K. Magnús lagaboetir erscheint dieselbe gleichfalls als die offizielle Doktrin;²⁾ als Inhaber der weltlichen Gewalt wird hier der König geradezu dem Bischof als dem Inhaber der geistlichen Gewalt gegenübergestellt und beiden ganz gleichmäßig ein göttlicher Ursprung vindiziert. Die alte zugleich nationale und legale Grundlage des Königtumes mußte bei dem Übergange zu dieser neuen Auffassung desselben notwendig aufgegeben werden; eine absolute, nur Gott allein verantwortliche, aber durch keinerlei irdische Schranken begrenzte Gewalt mußte von ihr aus dem Könige zugesprochen werden, welcher vordem im Grunde nur der Inhaber der vollziehenden Gewalt gewesen war, während die beschließende dem Volke selbst zugestanden hatte. Tatsächlich freilich konnte und wollte das neue Prinzip keineswegs sofort bis in seine letzten Konsequenzen hinein verfolgt werden; aber immerhin mußte dessen Aufstellung in die Führung des König-

¹⁾ Königssk. 43—44 104—5; Anekloton, 10—13 181—3.

²⁾ GþL. KrR. 2; Järns., KrB. 2; Landsl. 2; BjarkR. 2; Jönsbók 2.

tumes eine neue Richtung hereinbringen, welche auf die Dauer nicht ohne Folgen für die Begrenzung seiner Machtsphäre bleiben konnte. Auch nach dieser Seite hin läßt sich also nicht an irgend welchen einzelnen geschichtlichen Vorgang eine plötzliche und auffallende Umbildung der Natur des Königtumes anknüpfen, sondern nur von einer neuen Auffassung desselben sprechen, welche sich ganz allmählich und anfanglich durchaus unbewußt der älteren gegenüberstellt und welche diese nur Schritt vor Schritt, und nicht ohne mannigfache Schwankungen durchzumachen, zu verdrängen vermag.

§ 12. Die Thronbesteigung.

Wie in der ältesten Zeit die Würde eines hersir oder fylkir erworben wurde, läßt sich bei der Dürftigkeit unserer Quellen kaum mit Sicherheit bestimmen. Worauf R. Keyser seine Behauptung stützen will, daß „ohne Zweifel“ diese Würde in der ältesten Zeit sich regelmäßig im Mannesstamme nach Erstgeburtsrecht vererbt habe,¹⁾ begreife ich um so weniger, als das norwegische Recht nirgends sonst eine Spur einer derartigen Erbfolgeordnung zeigt; man könnte sogar, wenn man überhaupt geneigt ist, zwischen den Hersen und Königen einen Unterschied anzunehmen, die Vermutung wagen, daß bei der Bestellung der ersteren die Volkswahl eine erheblichere Rolle gespielt haben möge, und daß von hier aus die unten noch zu besprechenden Förmlichkeiten bei der Thronbesteigung des Königs nur als die letzten verkümmerten Spuren einer vordem sehr bedeutsamen Beteiligung des Volkes zu betrachten seien. Wie dem aber auch sei, gewiß ist jedenfalls soviel, daß dem Königtume seinerseits die Erblichkeit von Anfang an eigen war, und daß sie geradezu ein charakteristisches Merkmal desselben bildete; nur freilich hält es schwer, die Erbfolgeordnung festzustellen, in welcher vor des K. Haraldr hárfagri Zeit in Land und Leute succediert wurde. Das zwar kann keinem Zweifel unterliegen, daß gleichnah Berufene grundsätzlich nebeneinander succedierten, gleichviel übrigens, ob sie sodann eine gemeinsame Regierung führten oder das Reich teilten, oder ob endlich einer der Berufenen nach gütlicher Übereinkunft die Regierung allein übernahm, während die übrigen mit Grundbesitz oder Fahrhabe abgefunden wurden. So

¹⁾ Rechts-geschichte, 109.

sollen die Brüder Álfr und Yngvi nach ihres Vaters Tod beide den Königstitel angenommen haben, während doch der erstere allein das Land regierte, der letztere dagegen als Heerkönig sich herumtrieb; ¹⁾ die Brüder Ólafr Geirstaðaalfr und Hálfðan svartí aber teilten ihres Vaters Reich, ²⁾ und die Brüder Herlaugr und Hrollaugr führten die Regierung des Naumudalr in Gemeinschaft. ³⁾ Mag sein, daß das isländische Recht, welches bei seinen Godorden weder eine völlige Gemeinsamkeit bezüglich der Ausübung der Regierungsgewalt kennt, noch auch eine völlige Teilung derselben zulassen will, vielmehr eine abwechselnde Führung derselben durch die mehreren Teilnehmer am Godorde anordnete, ⁴⁾ nur hinsichtlich der ursprünglichen Gestaltung des norwegischen Rechtes einen beachtenswerten Fingerzeig gibt; von einer Individualsuccession ist jedenfalls weder hier noch dort eine Spur zu finden. Bedenklicher ist, daß einzelne Quellenberichte von einer gewissen den Weibern eingeräumten Successionsberechtigung wissen wollen, vermöge deren dieselben unter Umständen zwar nicht selber das Königtum übernehmen, aber doch dasselbe einem Manne zubringen konnten. So soll K. Eysteinn Hálfðanarson Vestfold geerbt haben, als sein Schwiegervater, K. Eiríkr Agnarsson, starb ohne männliche Erben zu hinterlassen; ⁵⁾ K. Guðröðr Hálfðanarson soll mit Álfhildr, einer Tochter des K. Alfarinn von Álfheimar, die Hälfte von Vingulmörk erheiratet haben; ⁶⁾ K. Hálfðan svartí endlich soll erst einen Teil von Agðir von K. Haraldr granraudi, seinem Großvater mütterlicherseits, ⁷⁾ und sodann auch noch Sogn durch Vermittlung seines Sohnes Haraldr von des letzteren mütterlichen Großvater, K. Haraldr gullskegg, ererbt haben. ⁸⁾ Mit dieser den Weibern eingeräumten Berechtigung mag es auch zusammenhängen, wenn erzählt wird, wie für den minderjährigen Hálfðan svartí seine Mutter Ása die Vormundschaft führte über das Reich, das er von ihrem Vater ererbt hatte, und wie er in folgedessen erst mit 18 Jahren die Regierung selbst übernimmt, ⁹⁾ während doch sonst der Mündigkeitstermin auf das erreichte 12. Jahr gesetzt zu sein pflegte. Man möchte derartige Zeugnisse, weil sie mit dem späteren Recht nicht übereinzustimmen scheinen, als unglaubwürdig bezeichnen; indessen

¹⁾ Ynglinga s., 2418. ²⁾ ebenda, 5441; Hálfðanar s. svartá, 1/42. ³⁾ Haralds s. hárfagra, 852—3; Eigla, 33.

⁴⁾ vgl. meine Schrift: Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, 188. ⁵⁾ Ynglinga s., 5138. ⁶⁾ ebenda, 5340.

⁷⁾ Hálfðanar s. svartá, 1/42; vgl. Ynglinga s., 5340.

⁸⁾ Hálfðanar s. svartá, 343—44. ⁹⁾ ebenda, 142.

ist doch zu beachten, daß auch auf Island im Heidentume *gýðjur* vorkommen,¹⁾ und noch im Christentume Weiber ein *godord* erben können, wie sie auch dessen Führung nicht selber zu übernehmen imstande sind,²⁾ — daß ferner auch das spätere norwegische Recht den Begriff der *baugrýgjar* kennt, und damit den Weibern in gewissem, allerdings sehr beschränktem Umfange eine Teilnahme an den verwandtschaftlichen Rechten überhaupt und an der Stammgutsfolge insbesondere einräumt, für dessen Alter der auch im isländischen Rechte wiederkehrende Ausdruck *baugrýgr* immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit begründet.

Wie dem aber auch sei, gewiß ist jedenfalls, daß die Erblichkeit des Königtumes sowohl als dessen Einheit gegenüber dem neugegründeten Gesamtreiche seit K. Haraldr hárfagri zu einem feststehenden Grundsatz des norwegischen Staatsrechtes geworden war. Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß das Prinzip der Reichseinheit noch einiger Zeit bedurfte, um in der Anschauung des Volkes völlig festzuwurzeln und allen entgegenstehenden Überlieferungen des altergebrachten Rechtes mit Erfolg die Spitze bieten zu können, und daß selbst das Prinzip der Erblichkeit vorübergehende Anfechtungen erlitt, und jedenfalls erst langsam in seiner Anwendung zu derjenigen Ausprägung gelangen konnte, welche allein mit den Anforderungen eines geordneten Staatslebens im Einklang steht. Es hatte aber K. Haraldr durch sein um das Jahr 900 erlassenes Hausgesetz wesentlich in derselben Weise, wie dies um ein Jahrhundert früher K. Karl der Große getan hatte, den Versuch gemacht, die von ihm begründete Reichseinheit mit dem altüberlieferten Privatfürstenrechte auseinanderzusetzen.³⁾ Seine Söhne sollten je einen bestimmten Teil des Reiches erhalten und den Königstitel führen, auch beides auf ihre Nachkommen im Mannesstamme vererben; seine Tochttersöhne sollten dagegen, ebenfalls in erblicher Weise, den Jarlsnamen erhalten, mit welchem ebenfalls die Regierung bestimmter Landschaften, wenn auch in Unterdordnung unter den einen oder anderen König, verbunden war. Daneben sollte aber ein Oberkönigtum bestehen, und trotz der Teilung die Einheit des Reiches zugleich vertreten und bewahren; formell sollte dabei die dreifache Abstufung der Würden darin hervortreten, daß die Unterkönige um eine Stufe tiefer zu

¹⁾ vgl. meine angeführte Schrift, 44. ²⁾ Kgsbk. 84 142.

³⁾ Heimskr. Haralds s. hárfagra, 35 74 und 44 80; vgl. wegen der Einkünfte 6 52.

sitzen kamen als der Oberkönig, und die Jarle wieder um eine Stufe tiefer als die Unterkönige; materiell aber sollte dieselbe sich darin äußern, daß von den Einkunften eines jeden Volklandes ein Drittel dem gemeinsamen Oberkönige, ein zweites Drittel dem Unterkönige, zu dessen Reiche dasselbe gehörte, endlich das letzte Drittel dem Jarle zufallen sollte, welcher über dasselbe gesetzt war. Das Oberkönigtum behielt K. Haraldr zunächst sich selbst bevor; in seinem höheren Alter aber, um das Jahr 930 etwa, übertrug er dasselbe auf K. Eiríkr blóðox als denjenigen seiner Söhne, dessen Mutter der vornehmsten Abkunft war. Das kaum erst gestürzte Kleinkönigtum war damit wieder aufgerichtet, und wie im Frankenreiche erwies es sich daselbst alsbald als mit dem Oberkönigtume unvereinbar; da aber, anders als im Frankenreiche, von vornherein für eine genügende Ausstattung des letzteren mit überlegenen Machtmitteln gesorgt war, endigte der Kampf in Norwegen mit dem Siege des Oberkönigtumes, wenn dieser auch erst nach nahezu einem Jahrhunderte vollständig entschieden war. Wenn nämlich K. Eiríkr zwar eine Reihe seiner Brüder aus dem Wege räumen mußte, so behaupteten sich doch andere im Besitze ihrer Reiche, und er selber mußte schließlich vor seinem Bruder, Hákon göði, aus dem Lande weichen. Aber auch K. Hákon stand nur einem Teile seines Reiches unmittelbar vor, während ein anderer, nämlich Þrándheimr mit den ihm sich anschließenden Landschaften, und andererseits Vikin nur mittelbar unter seiner Botmäßigkeit stand, und ein dritter, die Hochlande nämlich, nicht einmal seine Oberherrlichkeit anerkannt zu haben scheint. Ganz ähnlich stand es um das Reich der Eirikssöhne, ganz ähnlich ferner auch um die Herrschaft des Hákon jarl, nur daß dieser letztere es verschmähte, den Königsnamen anzunehmen, der ihm seiner Abstammung nach nicht gebührte. Nicht anders verhielt es sich auch noch mit dem Königtume des K. Ólafr Tryggvason, welches sich auch seinerseits wenigstens noch nicht über die Hochlande erstreckte, und unter der ihm folgenden Jarlherrschaft konnte sogar die Integrität des Reiches den dänischen und schwedischen Nachbarn gegenüber nicht mehr gewahrt werden, ganz wie dies schon früher einmal, in der ersten Regierungszeit des Hákon jarl nämlich, vorübergehend der Fall gewesen war. Allein immerhin hatte sich doch wenigstens der Kern des Landes, das Gulafing und das Frostufing nämlich samt den dazu gehörigen Landschaften, bereits am Ende des 10. Jahrhunderts zu einem einheitlichen Reiche zusammengeslossen, in welchem das Unterkönigtum vollständig unterdrückt

war, und auch mit Vikin bestand regelmäßig eine ziemlich feste Verbindung; als vollends K. Ólafr helgi ins Land kam, dessen Vorfahren gerade in Vikin ihr kleines Reich besessen hatten, und der andererseits durch seinen Stiefvater, K. Sigurðr sýr, auch auf die Hochlande Einfluß zu gewinnen wußte, gelang es rasch, die Integrität des Reichsgebietes und die Einheit des Königtumes wieder herzustellen. Die von den Dänen und Schweden besetzten Reichslande wurden sofort zurückgewonnen; das Kleinkönigtum aber wurde gänzlich unterdrückt, und mußten sich dessen bisherige Träger entweder die Herabsetzung zu bloßen Landherren gefallen lassen oder aber ein noch ungleich härteres Los erleiden.¹⁾ Bald gab es keinen König mehr im Lande außer dem heil. Ólafr selber, und war damit ein Zustand geschaffen, wie er seit des K. Haradr hárfaðri Zeiten im Reiche nicht mehr bestanden hatte;²⁾ das Oberkönigtum hatte das Unterkönigtum vollständig überwunden, und niemals vermochte dieses sich wieder von seinem Falle zu erheben. — Aber wenn zwar seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts der Gegensatz eines Oberkönigtums und Unterkönigtums beseitigt war, so war damit doch die Gefahr einer Teilung des Reiches noch keineswegs verschwunden, vielmehr legte der unveränderte Fortbestand der alten Grundsätze über die Succession in Land und Leute dieselbe nach wie vor nahe genug, während derselbe zugleich auch noch in gar manchen anderen Beziehungen sehr erhebliche Schwierigkeiten veranlaßte. Es galt das Königtum eben als „eign ok óðal“ des regierenden Hauses³⁾ und der König selbst als „óðalborinn til lands ok þegna“⁴⁾ oder „sannr óðalsmaðr til Noregs“⁵⁾ eine notwendige Folge dieser Anschauungsweise war aber die, daß die Thronfolge sich ganz nach denselben Regeln zu richten hatte, welche für die gewöhnliche Stammgutsfolge galten. Leider ist uns nun freilich diese Stammgutsfolge selbst in denjenigen Punkten, in welchen sie von der gewöhnlichen Erbfolge abwich, nicht ganz klar, und überdies scheint dieselbe, so wie sie uns in unseren Rechtsbüchern vortragen wird, bereits mehrfache Veränderungen erlitten zu haben, bezüglich deren es sich fragt, wieweit dieselben auch sofort auf die

¹⁾ Legendarische Ólafs s. helga, 24/18.

²⁾ Fagrskinna, § 98; vgl. Heimskr. Ólafs s. helga, 74 285; ed. Unger, 503; F.M.S. IV, 73 152; Flók. II, 68. ³⁾ Hirdskrá, 14 403.

⁴⁾ So nach der Thronfolgeordnung des K. Hákon des Alten, Járnsíða, Krb. 4; aber auch schon nach der Heimskr. Ólafs s. helga, 57 260.

⁵⁾ So nennt K. Hákon sich selber, Hákonar s. gamla, So 326.

Thronfolge Anwendung gefunden haben; indessen dürften sich die für jene Folgeordnung bestimmenden Grundzüge immerhin feststellen und auch diejenigen Punkte erkennen lassen, vermöge welcher dieselben für das Staatsinteresse bedenkliche Wirkungen äußerten. Der oberste Grundsatz scheint aber für die Stammgutsfolge der gewesen zu sein, daß regelmäßig nur Männer und nur der Mannesstamm succedierten und zwar so, daß der nähere Grad den entfernteren unbedingt ausschloß; dabei scheint aber die Gradesnähe nicht mit Rücksicht auf den unmittelbaren Vorgänger, sondern mit Rücksicht auf den gemeinsamen Stammvater berechnet worden zu sein, sodaß also zwar der Sohn den Enkel vom Folgerechte ausschloß, aber beim nächsten Successionsfalle die Enkelkinder beider Linien gleichmäßig succedierten, obwohl von ihren Vätern nur der eine das Stammgut geerbt und besessen hatte.¹⁾ Es konnte hiernach vorkommen, daß ein entfernterer Agnat in das Stammgut succedierte, während die übrige Erbschaft einem näheren Cognaten zufiel, wie denn z. B. der Sohnessohn das ödal erhielt, während die Tochter das übrige Erbe nahm und der Vatersbruder das ödal erbte, während der übrige Nachlaß an den frater uterinus gelangte.²⁾ Schon sehr frühzeitig scheinen übrigens gewisse Weiber als baugrýgjar ein gewisses Folge-recht in Stammgütern erlangt zu haben, und scheint überdies der Weibesstamm, vielleicht von Anfang an, wenigstens für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes oder sogar schon gewisser näherer Grade desselben (des bauggildi), ein eventuelles Successionsrecht besessen zu haben; aber auch dabei machte sich wieder die Regel geltend, daß das männliche Geschlecht dem weiblichen vorgeht und daß mit dem Geschlechte auch wohl von einer Linie zur anderen übersprungen wird, wie denn z. B. von zwei Töchtern, die als baugrýgjar Stammgut erben, zwar diejenige, die einen Sohn gewinnt, das volle Stammgutsrecht auf ihn überträgt, sodaß ihre Schwester und Schwester-tochter von dem Gute weichen müssen, aber hinwiederum der Tochtertochtersohn der anderen Linie der Tochttersohnestochter der ersteren das Gut abzunehmen befugt ist.³⁾ Wir wissen nun freilich nicht, wieweit diese Zulassung der Weiber und der Cognaten zur Stammgutsfolge sich auch auf die Thronfolge erstreckte, und wenn zwar einige oben schon besprochene Vorkommnisse aus ältester Zeit eine solche Erstreckung an und für sich wahrscheinlich machen

¹⁾ vgl. bezüglich der Thronfolge Munch, II, 936.

²⁾ GþL, 103.

³⁾ ebenda, 275.

dürften, so möchte doch der Umstand das Maß der den Weibern eingeräumten Successionsrechte einigermaßen zweifelhaft erscheinen lassen, daß ihrer Zulassung zur Stammgutsfolge noch mehrfach das Recht des nächsten Agnaten oder auch des nächsten Mannes innerhalb der Cognation gegenüberstand, das Gut gegen eine billige Ablösungssumme den berufenen Weibern abzunehmen. Immerhin darf aber als gewiß bezeichnet werden, daß zwar der den Männern und dem Mannesstamme eingeräumte Vorzug den staatlichen Interessen vollkommen entsprach, daß aber die Stammgutsfolgeordnung in ihrer Anwendung auf die Thronfolge mit diesen Interessen im einzelnen noch vielfach in Konflikt kam. Bedenklich mochte bereits der erwähnte Satz erscheinen, daß bei der Succession nicht schlechthin die Nähe des Grades gegenüber dem unmittelbaren Vormanne entscheide; der Übergang der Succession von einer Linie auf die andere, während die erstere doch auch noch fortbestand, war dadurch unter Umständen geboten, während sich ihm gegenüber doch sehr natürlich ein Widerstand der im Besitze der Gewalt begriffenen Linie entgegenstellen mußte. Bedenklich war ferner, daß die ältere Thronfolgeordnung der unechten Geburt in gewissem Umfange ein Folgerecht neben der echten einräumte. Wir wissen, daß Hákon goði ein unechter Sohn des K. Haraldr harfagri war, daß Magnús goði vom heil. Ólafr im Ehebruche und Ólafr kyrrí von K. Haraldr harðráði in einer Bigamie erzeugt wurde, daß endlich Magnús berfoetr ein unehelicher Sohn des K. Ólafr kyrrí, dann der junge Ólafr und wahrscheinlich auch dessen Brüder Sigurðr Jorsalafari und Eysteinn, ein unehelicher Sohn des K. Magnús berfoetr war; dennoch aber succedierten sie alle ohne alle und jede Anfechtung. Allerdings scheint die Stammgutsfolge in diesem Punkte von der Thronfolge früh abgegangen zu sein, da selbst das älteste der uns erhaltenen Rechtsbücher den unechten Sohn in das ódal wie in das übrige Erbe erst nach den Geschwisterkindern succedieren läßt; ¹⁾ allein, wenn zwar unser Text dabei den hornúngr und hrisúngr dem þýborinn sonr vollkommen gleichstellt, so darf doch aus Gründen, welche zu entwickeln hier zu weit führen würde, mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß dieser Satz ursprünglich auf den þýborinn sonr oder allenfalls auch auf ihn und den hrisúngr beschränkt gewesen war, und daß erst die Gleichstellung der liberi naturales mit den vulgo quæsiti seitens der Kirche hinterher auch

¹⁾ G þ L. 104; vgl. Fr þ L. VIII, 8.

in das weltliche Recht deren Gleichstellung hereingebracht habe. Jedenfalls geht es nicht an, die Zulassung der unehelichen Söhne zur Thronfolge lediglich mit Munch¹⁾ auf die angebliche Furcht vor einem völligen Mangel an Thronfolgern stützen zu wollen, denn eine derartige Rücksicht hätte höchstens eine eventuelle Zulassung der unechten Geburt, wie sie etwa die GþL bei der Stammgutsfolge kennen, aber nicht die Gleichstellung der unecht geborenen Söhne mit den echtgeborenen motivieren können. Ebensovienig darf man aber auch mit R. Keyser²⁾ jene Zulassung der unechten Geburt daraus zu erklären suchen, daß das Königtum als ein persönliches Ständerecht und nicht als ein Objekt der Erbfolge betrachtet worden sei. Eine solche Auffassung widerspricht nämlich allen den Quellenzeugnissen, welche das Königtum als ein odal des regierenden Hauses bezeichnen, und wenn zwar die GþL sowohl dem hornúgr und hrisúgr als dem þýborinn sonst dasselbe Recht zusprechen, welches seinem Vater zukommt, falls nur die Freilassung des letzteren in seiner frühesten Jugend erfolgt,³⁾ die FrþL aber diese Gleichstellung wenigstens den beiden ersteren verwilligen, während sie den letzteren nur ein Drittel niedriger ansetzen,⁴⁾ so ist doch auch daraus keinerlei Schluß zu ziehen. Einmal nämlich handelt es sich bei der Buße um ein Recht, welches den sämtlichen Verwandten gleichzeitig, also z. B. dem Sohne bereits bei Lebzeiten des Vaters zustand, wogegen bei der Thronfolge ebensogut als bei der Stammgutsfolge oder bei der gewöhnlichen Erbfolge eine Ausschließung der Fernerstehenden durch die Näherstehenden stattfand, und konnte demnach recht wohl dort eine Gleichstellung dieser und jener verwilligt werden, welche hier durch die Natur der Sache ausgeschlossen war; die Behandlung des Königtumes als eines persönlichen Ständerechtes würde jede Thronfolgeordnung ausgeschlossen und die gleichzeitige Berufung aller Successionsfähigen zur Regierung zur Folge gehabt haben. Zweitens aber scheint das Þrändheimers Recht darauf hinzudeuten, daß von Anfang an auch hinsichtlich der Buße die verschiedenen Arten der unechten Geburt unterschieden worden waren, und mag demnach sein, daß auch bezüglich der Buße ursprünglich die Gleichstellung nur dem hornúgr zugekommen war, und daß erst hinterher der ausgleichende Einfluß der Kirche dieselbe auch auf den hrisúgr und allenfalls sogar auf den þýborinn

¹⁾ Norweg. Geschichte, II, 995.

²⁾ Rechtsgeschichte, 41—2, Anm. 2.

³⁾ GþL, 57 und 104.

⁴⁾ FrþL, X, 47.

sonr ausgedehnt hat. Ich möchte hiernach annehmen, daß von Anfang an in der Buße sowohl als in der Stammgutsfolge und gemeinen Erbfolge der hornüngr mit dem echtgeborenen Sohne gleichgestellt war, wie er es in der Thronfolge auch später noch blieb, wogegen der þýborinn sonr in beiden Beziehungen zurückgesetzt gewesen war, und daß erst hinterher der letztere in der Busse zu dem höheren Rechte aufstieg, wogegen der erstere zu dem schlechteren herabgedrückt wurde; bezüglich des hrisúngr dagegen möchte ich dahin gestellt sein lassen, ob derselbe von Anfang an dem hornüngr oder aber nicht vielmehr dem þýborinn sonr gleichgehalten worden sei, für welche letztere Verwertung allenfalls die Vielweiberei des Heidentumes eine Stütze bieten könnte. Wie dem auch sei, solange das Erbrecht der unechten Geburt auf Söhne beschränkt blieb, welche von Konkubinen eines Königs geboren oder doch sonst von ihrem Vater anerkannt waren, mochte dasselbe noch ziemlich unbedenklich erscheinen; ernsthaft gefährlich wurde dasselbe aber für den Staat von dem Momente an, in welchem man anfang, die Eisenprobe als Beweismittel für die außereheliche Vaterschaft und somit als ein Mittel zuzulassen, die Berechtigung zur Thronfolge nachzuweisen. Schon K. Haraldr gilli succedierte auf Grund einer von ihm glücklich bestandenen Eisenprobe, obwohl viele trotz derselben nicht an die Vaterschaft des K. Magnús berfætrr glauben wollten, und wenn zwar seine unechten Söhne Sigurðr munnr und Eysteinn ohne Eisenprobe neben ihrem ehelich geborenen Bruder K. Ingi zur Succession zugelassen wurden, weil man dem Worte des gemeinsamen Vaters vertraute, der beide anerkannt hatte,¹⁾ so fehlte es doch nicht an Prätendenten, welche auf eine wirklich oder vergeblich bestandene Eisenprobe ihren Anspruch auf die norwegische Krone zu stützen versuchten. Von den bedenklichsten Folgen für den Staat war endlich der der Stammgutsfolge wie der gemeinen Erbfolge gleichmäßig bekannte Satz begleitet, daß gleichnahe Berufene das Erbe zu teilen haben. Allerdings scheint man bereits mit der Mitte des 10. Jahrhunderts die Einheit des Reiches insoweit berücksichtigt zu haben, als man den verschiedenen Teilhabern an demselben nicht mehr je ihre besonderen, ausgeschiedenen Teile desselben überwies, vielmehr eine gemeinsame Regierung aller eintreten ließ wobei Sachen, die notwendig einer einheitlichen Entscheidung bedurften, durch Überein-

¹⁾ Heimskr., Ínga s. ok brøðra hans, 13738; Fagrsk. 259/171; Mor-kinsk. 223.

kunft der sämtlichen Teilhaber oder nötigenfalls auch wohl durch das Los entschieden wurden, im übrigen aber jeder einzelne Teilhaber am Reiche an denjenigen Orten die vollen Rechte des Königtumes ausübte, an welchen er sich gerade aufhielt. Ganz konsequent wird denn auch für die Fälle, in welchen es darauf ankam die Dauer einer Königsregierung (konúngsæfi) zu bestimmen, wie z. B. wenn es galt die Regel, daß in des Königs Hand gelangtes Stammgut eingelöst werden müsse, „fyrr en þriggja konúnga æfi sé liðin“, zur Anwendung zu bringen, angenommen, daß das Leben mehrerer gleichzeitig regierender Könige nur ein einfaches sei,¹⁾ d. h. daß einzig und allein die Lebensdauer des Längstlebenden entscheide. Nicht minder konsequent wurde ferner, wenn einer der Mitregierenden verstarb, nicht etwa von dessen Deszendenz in seinen Anteil am Reiche succediert, sondern dieser einfach den übrigen Mitregenten zugewiesen, gewissermaßen als ein Zuwachs, der sich für ihr Recht durch das Wegfallen eines dasselbe beschränkenden fremden Rechtes ganz von selbst ergab; wenn dann freilich die verschiedenen Teilnehmer sämtlich verstorben waren, so konnte hinwiederum der Sohn des Vorverstorbenen neben dem Sohne des zuletzt Verstorbenen an dem erledigten Reiche seinen Anteil gleichmäßig begehren. Als z. B. K. Magnús, der Sohn des K. Haraldr harðráði starb, welcher mit seinem Bruder K. Ólafr kyrri gemeinsam regiert hatte, führte dieser letztere die Regierung allein fort, obwohl ein Sohn des ersteren, Hákon þórisfóstri, am Leben war;²⁾ nach des K. Ólafr Tod aber forderte Hákon neben dessen Sohn, Magnús berfættir, seinen Anteil am Reiche und erhielt ihn.³⁾ Als ferner Hakon herðibreiðr, ein Sohn des K. Sigurðr munnr, noch bei Lebzeiten seines Vaterbruders, K. Ingi, den Königsnamen sich beilegen ließ, wurde dies als eine Gesetzwidrigkeit betrachtet und geahndet,⁴⁾ obwohl damals bereits eine starke Partei sich vorfand, welche dafür hielt, daß er auf seines Vaters Teil am Reiche Anspruch habe.⁵⁾ Auf eine wirkliche Reichsteilung könnten zwar einzelne Angaben bezogen werden; indessen scheint sich bei näherer Prüfung der einschlägigen Stellen doch zu ergeben, daß es sich dabei nicht um eine tatsächliche Teilung, sondern höchstens um eine sog. Mutschierung handelte. So wird z. B. zwar von der Teilung des K. Magnús Haraldsson mit seinem Bruder Ólafr kyrri gesagt: „hafði Magnús hinn nyrðra hlut

¹⁾ GþL. 271. ²⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 106/627—8; Ólafs s. kyrra, 1/629. ³⁾ Heimskr. Magnúss s. berfættis, 1/636.

⁴⁾ Heimskr. Hákonar s. herðibreiðs, 1/736. ⁵⁾ ebenda, 3/758 und §/762.

lands, en Olafur hinn eystra“; ¹⁾ aber als dann später nach des Olafur kyrri Tod Magnús berbeinn sich in Vikin zum König „yfir allan Noreg“, und umgekehrt Hákon Þórisfóstri sich in den Hochlanden als König ausrufen läßt, heißt es von den Þróendr, daß sie den letzteren als König anerkannten „yfir hálf land, svá sem haft hafði Magnús konungur faðir hans“, ²⁾ und wenn schon diese Angaben vermuten lassen, daß die Teilung als eine geographisch begrenzte nicht gemeint war, ergibt sich überdies aus dem weiteren Verlaufe der Darstellung, daß beide Könige sich gelegentlich gleichzeitig in Níðarós befanden und ganz gleichmäßig als Herren der Stadt auftraten. Von den Söhnen des K. Magnús berbeinn heißt es ferner, daß Eysteinn den nördlichen Teil des Landes inne hatte, Sigurðr aber den südlichen, während das dem minderjährigen Ólafur gehörige Landesdrittel von beiden gemeinsam verwaltet wurde; ³⁾ später aber zeigt uns nicht nur der Þingabáttur beide Könige nebeneinander an den verschiedensten Dingstätten des Landes in die Gerichtsverhandlungen eingreifend, sondern wir erfahren auch, wie einmal K. Eysteinn einen Winter im Süden und K. Sigurðr einen solchen im Norden des Reiches zubringt, ⁴⁾ oder wie ein andermal beide zugleich ihre veizlur in den Hochlanden einnehmen, freilich jeder auf einem anderen Hofe liegend. ⁵⁾ Wiederum wird, nachdem erst K. Magnús Sigurðarson zu Ósló als König „yfir land allt“ anerkannt worden war, hinterher Haraldr gillill am Haugabíng bei Túnsberg „til konungs tekinn yfir hálf land“, und wird zwischen beiden ein Vergleich dahin abgeschlossen, „at hálf ríki skyldi hvern þeirra hafa við annan“; ⁶⁾ nach des Haraldr Ermordung wird ferner am Borgarþínges dessen Sohn Íngi und in Þrándheimr dessen Sohn Sigurðr zum König gewählt, ⁷⁾ aber es scheint dabei nur auf „hálfar allar landskyldir ok aðrar tekjur í Noregi“ abgesehen gewesen zu sein, ⁸⁾ und nicht anders ist es doch wohl auch zu verstehen, wenn später noch ein dritter Bruder, Eysteinn, sich meldet und auch seinen „þriðjung ríkis“ erhält. ⁹⁾ Aber auch dann, wenn nicht tatsächlich geteilt wurde, blieb die gleichzeitige Succession mehrerer doch stets mit üblen Folgen verbunden. Früher oder später pflegte unter den Mitregenten Streit und Eifersucht zu entstehen, und es war nur ein glücklicher Zufall, wenn der frühe Tod

¹⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 106/627. ²⁾ Heimskr. Magnúss s. berbeins, 1636. ³⁾ Heimskr. Sigurðar s. Jórðsalafara, 1,661.

⁴⁾ ebenda, 24/680. ⁵⁾ ebenda, 25/681.

⁶⁾ Heimskr. Haralds s. gilla, 1,703. ⁷⁾ Heimskr. Ínga s. ok bræðra hans, 1,724. ⁸⁾ ebenda, 8,732. ⁹⁾ ebenda, 13,737—8.

des K. Magnús góði, Magnús Haraldsson, Hákon Þórisfóstri die bereits sich anspinnenden Feindseligkeiten nicht zum vollen Ausbruche kommen ließen, oder wenn der ruhige verständige Sinn des K. Eysteinn trotz der heftigeren Natur des K. Sigurðr Jörsalafari den Frieden im Reiche zu erhalten wußte; unter K. Magnús Sigurðarson und Haraldr gilli, dann unter den Söhnen dieses letzteren war gegenseitiges Blutvergießen wirklich die Folge der gemeinsamen Succession. Endlich kommt noch ein weiterer, freilich nicht erbrechtlicher Punkt des Privatfürstenrechtes in Betracht. Es konnte vorkommen, daß der zur Thronfolge Berufene noch minderjährig war und somit eines Vormundes bedurfte. Die Volljährigkeit scheint für die Könige nicht, wie Keyser im Anschlusse an das spätere Privatrecht annimmt,¹⁾ mit dem 15. Jahre eingetreten und auch nicht, wie derselbe Verfasser für die ältere Zeit für möglich hält, von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die physische Reife des einzelnen bemessen worden zu sein, sondern ein für allemal an das zurückgelegte 12. Jahr sich geknüpft zu haben, welches auch für das gemeine Landrecht ursprünglich den maßgebenden Termin gebildet hatte;²⁾ ich stütze mich deshalb auf die Tatsache, daß nicht nur mit 12 Jahren Eiríkr blöðox, dann Ólafr helgi auf die Heerfahrt gingen,³⁾ womit die Annahme des Königsnamens verbunden zu sein pflegte, sondern daß auch K. Sigurðr Jörsalafari schon in einem Alter von 13—14 Jahren und K. Eysteinn nur um ein Jahr älter die Regierung antraten, wobei beide noch überdies die Verwaltung des ihrem 4—5jährigen Bruder Ólafr gehörigen Anteile am Reiche übernahmen.⁴⁾ Mag sein, daß der Übergang des Landrechtes vom 12jährigen zum 15jährigen Minderjährigkeitstermine auch bezüglich der Regierungsfähigkeit ein gewisses Schwanken hervorrief, obwohl ich hierfür einen Beleg nicht aufzuweisen vermag; um so deutlicher läßt sich aber erkennen, wie wenig befriedigend für die Reichsverwesung gesorgt war, die während der Unmündigkeit des Regenten einzutreten hatte. Die soeben angeführte Stelle der Heimskringla zeigt, daß man, wenn volljährige Brüder neben minderjährigen succedierten, die ersteren auch für die letzteren die Regierung führen ließ; wurden aber lediglich Unmündige auf den Thron berufen, wie etwa Íngi Haraldsson und dessen Bruder Sigurðr munnr, so scheint zwar die Mutter, wie sie die landrechtliche

¹⁾ Rechtsgeschichte, 43.

²⁾ vgl. meine Bemerkungen in der Kritischen

Vierteljahresschrift, II, 87—88.

³⁾ Heimskr. Haralds s. hárfagra, 3472;

Ólafs s. helga, 4219.

⁴⁾ Heimskr. Sigurðar s. Jörsalafara, 1/661.

Vormundschaft wenigstens teilweise übernehmen konnte, so auch am Reichsregimente sich einigermaßen beteiligt zu haben; ¹⁾ in der Hauptsache aber nahmen die Landherren und die königlichen Dienstleute dieses in die Hand ²⁾ und bei wichtigeren Fragen holte man allenfalls auch die Meinung des königlichen Kindes selber ein, ³⁾ ganz wie man dieses auch mit in die Schlacht nahm, damit es hier, wenn auch auf dem Arme eines der Dienstleute, in eigener Person den dem Könige gebührenden Ehrenplatz unter der Fahne einnehmen konnte. ⁴⁾

Von Anfang an in der Grundanlage des norwegischen Privatfürstenrechtes begründet, traten alle diese Übelstände doch erst mit dem Anfange des 12. Jahrhunderts recht schlagend hervor, als der Tod des K. Sigurðr Jorsalafari den Anstoß zum Ausbruche heftiger und langwieriger Thronstreitigkeiten gab. Damals wurde die gemeine Erbfolge sowohl als die Stammgutsfolge mehrfach umgestaltet, indem einerseits die Rechte der Weiber und des Weibesstammes eine Erweiterung erfahren zu haben und andererseits die Konkubinenkinder mit den übrigen unecht geborenen gleichgestellt worden zu sein scheinen, und es mochte dadurch auch die Sicherheit der Thronfolgeordnung einigermaßen erschüttert worden sein. Damals ferner war zum ersten Male die Eisenprobe dazu benützt worden, um einen unecht geborenen Königssohn diese seine Abkunft beweisen zu lassen, und war damit einerseits allen Abenteurern der Weg gewiesen, auf welchem sie zum Throne gelangen konnten, andererseits aber zufolge der Zweifel an der Verlässigkeit jenes Beweismittels, welche im Lande noch weit verbreitet waren, eine Anfechtung der Legitimität der Haraldschen Linie recht sehr nahe gelegt. Wirklich kam es kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts zu einer solchen Anfechtung, und wurde zugleich der Versuch gemacht, den jungen Magnús Erlingsson auf den Thron zu setzen, welcher doch nur durch seine Mutter Kristin, eine Tochter des K. Sigurðr Jorsalafari, von dem alten Königshause abstammte; damit aber war zum ersten Male in Norwegen ein König auf den Thron gelangt, der keines Königs Sohn war. ⁵⁾ Das führte nun zu einer eigentümlich schwierigen Lage. Betrachtete man die ganze Haraldsche Linie als nicht successionsberechtigt, so ließ sich des jungen Magnús Wahl allenfalls

¹⁾ Heimskr. Inga s. ok brøðra hans, 1,724. ²⁾ ebenda, 1,724 und 21,743. ³⁾ ebenda, 8—9,732—33. ⁴⁾ ebenda, 2,725.

⁵⁾ Heimskr. Magnuss s. Erlingssonar, 21,796; Fagrsk. § 208.

rechtfertigen, da unter dieser Voraussetzung der Mannesstamm des königlichen Hauses als erloschen gelten mußte und die eventuelle Berufung der Cognaten für diesen Fall sich kaum bezweifeln ließ, wenn sie auch nicht in allen Rechtsbüchern ausdrücklich vorgesehen gewesen zu sein scheint; aber man mußte solchenfalls der Eisenprobe ihre Beweiskraft absprechen, die doch als legales Beweismittel anerkannt war, und ließ sich überdies dieser Standpunkt nicht ohne schwere Inkonsequenz einnehmen, da es die Partei des K. Íngi Haraldsson war, welche den Magnús als König ausrief. Überdies eröffneten sich, was noch weit schlimmer war, auch noch einer Reihe anderer Prätendenten Aussichten auf den Thron, sowie man erst auf den Weibesstamm zurückzugreifen sich entschloß, wie denn z. B. Ólafr úgæfa durch seine Mutter Maria ein Enkel des K. Eysteinn Magnússon war, und somit mit Magnús Erlingsson ganz genau auf einer Linie der Verwandtschaft stand. Es galt also für die im vorläufigen Besitze des Thrones befindliche Partei, die Zweifel, welche bezüglich der Successionsberechtigung ihres Königs bestanden, in einer Weise zu beseitigen, welche ihr gestattete alle und jeden anderen Thronbewerber, mochten sie nun der Haraldschen oder irgend welcher anderen Linie angehören, mit durchschlagendem Erfolge zu begegnen, und es lag nahe, dieses Ziel durch Aufstellung einer neuen Thronfolgeordnung zu erreichen zu suchen, welche zugleich auch für alle Zukunft die Succession in einer dem Staatswohle entsprechender Weise regelte; um aber auf diesem Wege voranzukommen, glaubte Erlingr skakki der kräftigen Mitwirkung der Kirche zu bedürfen, welche hinwiederum durch sehr bedeutende Opfer seitens des Staates erkauft werden mußte. So kam denn ein Gesetz über die Thronfolge zustande, für dessen Inhalt neben den staatlichen Interessen und dem dynastischen Interesse des soeben auf den Thron gelangten Hauses in sehr belastendem Umfange auch nach den Ansprüchen der Hierarchie Rechnung getragen wurde, welche dem Königtume gegenüber wieder ihre eigenen Ziele verfolgte.¹⁾ Nach diesem soll aber zunächst der älteste echtgeborene Sohn des Königs seinem Vater auf dem Throne folgen, eventuell aber, wenn er zur Succession untüchtig befunden werden sollte der tüchtigste unter

¹⁾ Siehe dasselbe in den GJL. 2, wozu der Björgviner Vergleich vom 1. August 1273 und der Tunsberger Vergleich vom 9. August 1277 zu vergleichen ist (Norges gamle Love, II, 457 und 462). Eine vom 23. März 1276 datierte Urkunde über die Schenkung der Krone an den heil. Ólafr (ebenda, I, 442—44) ist meines Erachtens eine Fälschung.

seinen echtgeborenen Brüdern. Sind eheliche Söhne nicht vorhanden, so soll die Thronfolge an den nach gewöhnlichem Erbrechte zunächst Berufenen gelangen, ebenfalls wieder dessen persönliche Tüchtigkeit zur Führung der Regierung vorausgesetzt; für den Fall seiner Untüchtigkeit aber soll die Wahl entscheiden, doch wohl innerhalb des Bereiches des königlichen Hauses, obwohl diese Beschränkung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Prüfung der Tüchtigkeit des durch das Erbrecht Berufenen, dann die Wahl des Königs für den Fall der Untüchtigkeit des Berufenen, wird dabei einer Versammlung übertragen, zu welcher der Erzbischof mit seinen inländischen Suffraganen, dann eine Anzahl von je zwölf Männern, welche jeder Bischof aus seiner Diözese zu ernennen hat, zusammenzutreten und in welcher überdies sogar die Stimmenmehrheit nur unter der Voraussetzung zu entscheiden hat, daß der Erzbischof und und die Bischöfe zu derselben zählen; daß zugleich die Krone des verstorbenen Königs in der Domkirche zu Nidarós dem heil. Olaf geopfert werden sollte, mag darum erwähnt werden, weil sich auch hierin eine Deferenz gegen die Kirche ausspricht, und weil kirchlicherseits aus diesem Kronenopfer bald eine formliche Auftragung der Kirche zu Lehen gefolgert werden sollte. Man sieht, das neue Gesetz griff tief in das überlieferte Privatfürstenrecht ein und nur sehr teilweise in einer das Staatsinteresse fördernden Weise. Die Sicherung der Unteilbarkeit des Reiches, wie solche in der Einführung des Majorates begründet lag, durfte als ein entschiedener Fortschritt begrüßt werden und ebenso die energische Bevorzugung der echten Geburt vor der unechten; wenn ferner auf das gemeine Erbrecht verwiesen wurde, nicht auf das besondere Recht der Stammgutsfolge, so bot auch dies wenigstens insoferne einen Vorteil, als fortan stets die Nähe der Verwandtschaft zum Erblasser entscheiden sollte, was ein häufigeres Überspringen von einer Linie zur anderen ausschloß, wiewohl allerdings diese Verweisung, wenn man anders mit ihr vollen Ernst machen wollte, den dem Staatswohle förderlichen Vorzug der Männer und des Mannesstammes sehr beschränkte. Sehr bedenklich mußte aber der Versuch der Prälatur erscheinen, die Zulassung des berufenen Thronerben zur Regierung von ihrer Prüfung seiner Persönlichkeit und eventuell die Besetzung des Thrones von ihrer Wahl abhängig zu machen; die hierher bezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes standen nämlich nicht nur mit dem althergebrachten Rechte in bestimmtesten Widerspruche, sondern sie waren auch durch keine staatsrechtliche Erwägung motiviert, viel-

mehr umgekehrt mit den Interessen des Staates geradezu unverträglich. Ob das neue Gesetz überhaupt jemals rechtsförmlich, d. h. durch einen übereinstimmenden Beschluß mindestens der vier großen Dingversammlungen im Reiche, vom Volk angenommen wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; gewiß ist dagegen jedenfalls soviel, daß dasselbe niemals zu tatsächlicher Geltung gelangte. Als unecht geborener Königssohn sprach Sverrir die Krone an und „eptir landslögum fornum“ erkannte ihm das átta fylkna þing in Þrándheimr solche zu, wie wenn die neue Successionsordnung niemals erlassen worden wäre;¹⁾ er selber aber bezeichnete und behandelte den Magnús Erlingsson stets als einen illegitimen Regenten, der nach des heil. Ólafr Gesetz, weil er kein Königssohn war, gar keinen Anspruch auf den Thron hatte.²⁾ Auch des Sverrir Nachkommen mußten natürlich an dem alten Rechte bezüglich der Thronfolge festhalten, da nur auf diesem ihr eigener Anspruch auf den Thron beruhte, und es ist ganz dem älteren Rechte entsprechend, daß dem Sverrir sein einziger überlebender Sohn Hákon nachfolgte, mit Umgehung des Guðormr, des Sohnes seines erstgeborenen Sohnes Sigurðr, ganz entsprechend auch, daß nach des Hákon Tod eben dieser Guðormr allein succedierte, soferne man von der in Aussicht stehenden Geburt eines unechten Sohnes des K. Hákon keine Ahnung hatte. Bedenklicher war, daß man nach des Guðormr Tod zum Weibesstamme griff, und dabei von des K. Sverrir drei Schwestersöhnen nur den einen, Íngi Bárðarson, als König annahm;³⁾ denn wenn sich zwar das erstere nach älterem Rechte rechtfertigen ließ, soferne man noch immer nichts von der Existenz eines unechten Sohnes des K. Hákon wußte, so widersprach doch das letztere unbedingt dem alten Grundsatz der gleichen Teilung unter gleichnahe Berufenen; indessen scheinen dabei, neben dem Wunsche die Einheit des Königthumes zu erhalten, doch vorzugsweise persönliche Erwägungen maßgebend gewesen zu sein, die Unfähigkeit des Sigurðr konungsfrandi nämlich und die götische Abkunft des Hákon galinn, sowie seine feindliche Stellung zum Erzbischofe und wurde überdies der letztere mit dem Jarlstitel und einem Antteile am Reiche abgefunden. Vollends widerrechtlich war, daß an der getroffenen Einrichtung auch dann noch festgehalten wurde, als in der Person des jungen Hákon Hákonarson ein un-

¹⁾ Sverris s., 16/41. ²⁾ vgl. zumal 99/241 und 112/270 ebenda.

³⁾ Kürzere Dreikönigssage, 4 S., längere, 96/100; Hákonar s. gamla, 2 231.

echter Sprößling des Mannesstammes des K. Sverrir auftauchte und daß K. Íngi und Hákon jarl sogar übereinkamen, daß der Überlebende von ihnen den Vorversterbenden beerben solle, falls dieser keine ehelichen Söhne hinterlassen würde und daß nach ihrer beider Tod die ehelichen Söhne des einen oder anderen ganz Norwegen erhalten sollten.¹⁾ Aber man war sich der Unrechtmäßigkeit des Verfahrens auch völlig bewußt, der Jarl selbst gestand offen ein, daß das Reich eigentlich dem jungen Hákon gebühre,²⁾ die alten Birkibeinir hielten treu zu diesem und selbst ein verwegener Führer der Baglar wagte den Vorschlag, man solle von seiner Partei aus ihn als den allein rechtmäßigen Thronerben als König ausrufen;³⁾ als endlich Hákon jarl († 1214) und K. Íngi († 1217) gestorben waren, gelang es trotz des am Eyrarþinge bekannt gegebenen Vertrages weder des letzteren unechtem Sohne Guðormr, noch seinem Bruder Skúli, die Krone zu erwerben, vielmehr fiel diese sofort dem jungen Hákon Hákonarson zu. Die allgemeine Volksstimme sprach sich gleich anfangs dahin aus, „daß man den zum Könige haben wolle, der väterlicherseits von königlicher Abkunft sei bis in das Heidentum hinauf, so daß in seinem Stammbaume kein Weib in Mitte liege,⁴⁾ und später erklärten auf dem Björgvínar Reichstage des Jahres 1223 die Lögmänner aus dem ganzen Reiche übereinstimmend den Hákon allein für successionsberechtigt, „weil alle norwegischen Männer jederzeit dem Königssohne folgen sollten, wenn ein solcher vorhanden sei.“⁵⁾ Nur um des lieben Friedens willen wurde dem Skúli Bårdarson unter dem Titel erst eines Jarles, später eines Herzoges ein gewisser Anteil am Reiche eingeräumt; jener vorübergehende Rechtsbruch aber läßt sich nur aus der völligen Verwahrlosung aller Rechtszustände und alles Rechtsgefühles im Reiche erklären, welche zufolge der langen Bürgerkriege und der massenhaft auftretenden Thronprätendentschaften eingerissen war. Eben dieses K. Hákon Hákonarson Regierung führte übrigens zu einem erheblichen Fortschritte in Bezug auf die Regelung der Thronfolge. K. Hákon hatte einen älteren außerehelichen Sohn Sigurðr, der erst im Jahre 1254 starb,⁶⁾

¹⁾ Hákonar s. gamla, 5 242; längere Dreikönigssage, 200.

²⁾ Hákonar s. gamla, 4 238 und 5 242.

³⁾ ebenda, 4 239—40; vgl. zumal die Worte: „erum vér svá víti bornir, sem ni erum her á stefnunni, at vér vitum lög hins heilaga Ólafs konungs, at sá er réttir konungr i Noreg, er konungsson er, en eigi dótturson eða systurson konungs, sem vér þjónum til hváirtveggju Birkibeinir ok Baglar.“ ⁴⁾ ebenda, 12 251; ähnlich 87/327. ⁵⁾ ebenda, 94/334 und 95/335. ⁶⁾ ebenda, 109/349—50 und 282/59.

dennoch ließ er im Jahre 1240 nicht diesen, sondern seinen jüngeren, aber echtgeborenen Sohn, Hákon úngi, zu seinem Mitkönig wählen,¹⁾ womit denn doch deutlich genug der ehelichen Geburt vor der unehelichen ein Vorzug zuerkannt werden wollte, von welchem das ältere Thronfolgerecht nichts gewußt hatte. Ja noch mehr. Gelegentlich der Verhandlungen, welche er schon frühzeitig mit dem päpstlichen Stuhle über seine Krönung angeknüpft hatte, war sein eigener „status personæ“, seine eigene unechte Geburt als ein Hindernis erschienen;²⁾ da ließ sich der König von P. Innocenz IV. durch eine Bulle vom 8. November 1246 ausdrücklich von allen Folgen der unehelichen Geburt dispensieren,³⁾ womit also den Forderungen der Kirche in einem der wichtigsten Punkte entsprochen war. Das ältere Recht war aber durch solche Vorgänge erschüttert, während zugleich durch die im Jahre 1247 auf Betrieb des Kardinallegaten Wilhelm von Sabina erfolgte Abschaffung der Eisenprobe wenigstens dessen gefährlichster Mißbrauch beseitigt wurde. Schwieriger war es, der Teilbarkeit der Königswürde beizukommen. Neben dem jungen Hákon war dem Könige noch ein zweiter ehelicher Sohn, Magnús mit Namen, geboren worden, und da herrschte nun große Meinungsverschiedenheit darüber, ob unter beiden Brüdern das alte Prinzip der gleichen Teilung zur Anwendung zu bringen sei, oder ob der jüngere Bruder nur etwa ein Drittel oder die Hälfte des Reiches mit dem Herzogstitel erhalten solle, während der Königsname dem älteren Bruder allein vorbehalten bleibe. Der alte König konnte sich nicht entschließen, eine Entscheidung zu treffen; dieselbe schien ihm aber von Gott gegeben, als Hákon úngi noch bei seinen Lebzeiten starb (1257).⁴⁾ Jetzt wurde sofort Magnús zum Könige gewählt und zwar, dem älteren Rechte vollständig entsprechend, obwohl sein älterer Bruder einen Sohn hinterlassen hatte, welcher erst im Jahre 1262 starb, den Junker Sverrir nämlich.⁵⁾ Jetzt wurde denn auch, und zwar wie es scheint zunächst an einem Herrentage zu Nidarós, ein neues Thronfolgegesetz entworfen, welches sofort (1260) dem Frostuljinge und dann weiterhin auch allen anderen Landesdingen vorgelegt und von ihnen rechtsförmlich angenommen wurde.⁶⁾ Nach diesem sollte zu-

¹⁾ Hákonar s. gamla, 223/496.

²⁾ vgl. Diplom. norveg. I, 119;

12/10; 25/20.

³⁾ ebenda, 38/29—30.

⁴⁾ ebenda, 284/62 und 288/72;

Annálar, a. 1257.

⁵⁾ Hákonar s. gamla, 291—2/79—80 und 295/91, dann

303/100; Annálar, a. 1257 und 1261.

⁶⁾ Das Gesetz findet sich eingerückt im

neueren GþKR., 4—5 und der Járnsíða, Krb. 3—4; über seine Entstehung vgl. Hákonar s., 303/100.

nächst der älteste unter den echtgeborenen Söhnen des verstorbenen Königs diesem folgen; ist ein solcher nicht vorhanden, der echtgeborene Sohnessohn, und wenn auch dieser fehlt, der älteste unter den unecht geborenen Söhnen; eventuell endlich der nach Erbrecht und Stammgüterrecht nächststehende Mann, jedoch aus dem Königshause. Der Vorzug der echten Geburt, das Prinzip der Individualsuccession, die ausschließliche Berechtigung endlich der Männer zur Thronfolge, war damit anerkannt und festgestellt, und auch das von K. Magnús Erlingsson eingeführte Wahlrecht unzweideutig aufgegeben; aber doch bot die Verweisung zugleich auf die Stammgutsfolge und das gemeine Erbrecht Schwierigkeiten, welche eine genauere Regelung der Successionsordnung noch immer wünschenswert machten, und eine solche erfolgte denn auch unter K. Magnús lagabœtir. Nach dem Tode seines ältesten Sohnes Ólafr († 1267) waren diesem zwei jüngere Söhne geboren worden, Eiríkr (geb. 1268) und Hakon (geb. 1270), und mußte schon aus diesem Grunde eine Ergänzung des bestehenden Thronfollegesetzes notwendig erscheinen, da dieses die Stellung der nachgeborenen Söhne nicht geregelt hatte. Außerdem hatte Erzbischof Jón bereits im Jahre 1272 angefangen auf das Gesetz von 1164 zurückzugreifen und damit das Wahlrecht der Kirchenfürsten, das Kronenopfer in Niðarós, ja eine vollständige vasallitische Unterwerfung des Königtumes unter die Kirche neuerdings ausgesprochen. Endlich war in demselben Jahre 1272 K. Magnús selbst von einer schweren Krankheit ergriffen und dem Tode so nahe gebracht worden, daß er selbst die Sterbesakramente beehrte und empfing; Gründe genug, um eine baldige, vollständige Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse im Königshause wünschenswert zu machen. So wurde dann im Sommer des Jahres 1273 zu Björgvin ein neuer Reichstag gehalten, auf welchem der Erzbischof mit allen Bischöfen des Landes, sowie die überwiegende Mehrheit der weltlichen Aristokratie des Reiches sich einfand;¹⁾ hier wurde eine Übereinkunft zwischen dem Könige und seinem Erzbischofe abgeschlossen, kraft welcher dieser ausdrücklich auf die Unterwerfung des Königtumes unter seinen Stuhl, auf das Kronenopfer, endlich auf jedes Wahlrecht mit Ausnahme des Falles verzichtete, da das vollständige Aussterben der regierenden Familie eine Königswahl nötig machen würde;²⁾ hier ließ der König ferner seinem älteren Sohne den Königsnamen, seinem jüngeren aber den Herzogsnamen

¹⁾ Magnúss s. lagabœtis, 162.

²⁾ Diplom. norveg. I, 64, n/54.

beilegen;¹⁾ hier wurde endlich aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine neue Thronfolgeordnung angenommen, welche an die Stelle des Gesetzes von 1260 trat. Es spricht hierfür nicht nur die Konnexität des Gegenstandes mit den beiden anderen erwähnten Traktanden dieses Reichstages, sondern auch der weitere Umstand, daß die *Járnsida* noch die ältere, das gemeine Landrecht aber bereits die neuere Thronfolgeordnung enthält, so daß diese nur in den Jahren 1271—74 zustande gekommen sein kann. Als obersten Grundsatz stellt aber dieses neuere Thronfolgegesetz, welches in die sämtlichen späteren Gesetzbücher des K. Magnús eingestellt worden ist,²⁾ die Regel auf, daß immer nur eine einzige Person in das Königtum succedieren dürfe; unter mehreren gleichnahe Berufenen soll dabei stets der Ältere den Jüngeren ausschließen, wogegen von einem Vorzuge der älteren Linie vor der jüngeren nicht die Rede ist, und ist demnach das Majorat, nicht die Primogenitur die gemeinte Successionsordnung. Die Weiber sind von der Thronfolge noch immer vollständig ausgeschlossen; doch können sie die Successionsberechtigung auf die männlichen Nachkommen übertragen, indem der Weibestamm, nur freilich erst hinter dem Mannesstamme, zur Thronfolge zugelassen wird. Die Berechtigung der unechten Geburt endlich wird noch weiter zurückgesetzt, als dies bisher der Fall gewesen war, und überdies auf den ersten Grad der absteigenden Linie beschränkt und an Voraussetzungen geknüpft, von welchen das ältere Recht nichts gewußt hatte; in Ehebruch oder Blutschande erzeugte Kinder sollen nämlich alles Folgerechtes entbehren, und außerdem ausdrückliche Anerkennung des unecht Geborenen durch seinen königlichen Vater, sowie Bestätigung dieser Anerkennung durch die näheren Umstände des Falles erforderlich sein. Es wird aber die Folgeordnung sofort ganz im einzelnen durchgeführt, unter Angabe der Reihenfolge, in welcher alle einzelnen Verwandtschaftsgrade aufeinander folgen und zwar wird dabei zuerst der ehelich geborene Mannesstamm bis zu den Geschwisterkindern einschließlich besprochen, dann der uneheliche Sohn, dann die Cognation innerhalb derselben Verwandtschaftsgrenze, wie sie für die Agnation genannt wurde, wobei jedoch immer männliches Geschlecht, eheliche Abstammung in allen Gliedern, Verwandtschaft von der Vaterseite her und somit Zugehörigkeit zum Königshause vorausgesetzt, und zugleich der Vor-

1) Magnúss s. lagabœtis, 162; Árna bps. s., 10,691—2; Annálar, h. a.

2) Landslög, Krb. 4—5; BjarkR., Hirðskrá, Jónsbók.

zug gewahrt bleibt, welchen unter gleichnahe Berufenen das Alter gewahrt. Ist endlich innerhalb der aufgezählten Verwandtschaftsgrade ein Successionsberechtigter nicht vorhanden, so soll sofort die Ordnung des gemeinen Erbrechtes entscheiden, jedoch mit der doppelten Einschränkung, daß auch solchenfalls männliches Geschlecht und die Abkunft aus dem königlichen Hause als wesentliche Voraussetzung des Folgerechtes gelten, und daß unter gleichnahe Berufenen der Ältere vorgehen solle. Sehr auffällig ist dabei freilich, daß mitten in den Weibesstamm hinein, nämlich zwischen den Schwestersohn und den systkinason, ein entfernterer Angehöriger des Mannesstammes eingeschoben wird, der Sohn des bræðrúngr nämlich, welcher doch in die ganze Erbtafel nicht paßt, da diese nirgends über den zweiten Grad kanonischer Berechnung hinausführt, von der eventuellen Verweisung auf das gemeine Erbrecht abgesehen, — welchem überdies der entsprechende Grad innerhalb der Cognation nicht gegenübersteht, und welcher jedenfalls in der ersten und nicht in der dritten Gruppe eingereiht sein müßte; auffällig ist ferner, daß innerhalb der drei ersten Gruppen die Thronfolgeordnung von der gemeinen Erbfolgeordnung nicht nur durch die Ausschließung der Weiber und die Unteilbarkeit der Succession, sondern auch dadurch sich scheidet, daß sie die Zurücksetzung der unechten Geburt und der Cognation viel weiter reichen läßt als diese. Indessen läßt sich die letztere Eigentümlichkeit vielleicht durch die Annahme erklären, daß die Thronfolge sich insoweit der Stammgutsfolge anschließe, und hierfür nicht nur die Bezeichnung des Königs als „óðalborinn til ríkis“, sondern auch der anderwärts ausgesprochene Satz anführen,¹⁾ daß Weiber und andere nach gemeinem Erbrecht berufene, aber von der Thronfolge ausgeschlossene Personen alle nicht zum Krongute gehörige Fahrhabe, sowie von Liegenschaften alles wohlgewonnene oder von anderen Verwandten her ererbte Gut des verstorbenen Königs erben sollen, da ja diese Bestimmung nur unter der Voraussetzung verständlich wird, daß Thron und Stammgut stets den gleichen Weg gehen. Für den äußersten Fall endlich, da gar kein successionsberechtigter Verwandter mehr übrig sein sollte, wird eine Königswahl angeordnet;²⁾ aber die zwölf Bauern aus jedem Bistume, welche zu derselben einberufen werden sollen, sind nicht mehr von den Bischöfen allein, sondern von ihnen in Gemeinschaft mit den sýslumenn zu ernennen, und außerdem scheint neben ihnen und der

¹⁾ Landsl. Krb. 7.

²⁾ ebenda, 6.

Prälatur auch den weltlichen Magnaten eine Beteiligung an der Wahl verwilligt werden zu wollen, endlich wird für den Fall einer Meinungsverschiedenheit neben der Stimmenmehrheit und der Meinung des Episkopates auch noch auf die größere „Vernünftigkeit“ der einen oder anderen Ansicht Gewicht gelegt, also das Übergewicht der Prälatur erheblich vermindert. — Ausdrücklich bestimmt, für alle Ewigkeit zu gelten,¹⁾ wurde diese Thronfolgeordnung doch schon im Jahre 1302 durch K. Hákon Magnússon einer Umgestaltung unterzogen. Der König hatte dazumal nur eine einjährige eheliche Tochter, und eine zwölfjährige uneheliche, und mochte es, da von beiden sobald keine Nachkommenschaft zu erwarten war, rätlich erscheinen, auch den Weibern selbst den Weg zum Throne zu eröffnen, während zugleich eine Ergänzung der Thronfolgeordnung von 1273 in einer Reihe von Beziehungen nicht minder rätlich erscheinen mochte. So wurde denn auf einem Herrentage zu Osló im genannten Jahre ein neues Thronfolgegesetz angenommen,²⁾ welches in einer Reihe von Punkten das ältere Recht veränderte, unter welchen es genügen mag, hier die Versetzung des Tochttersohnes an eine frühere Stelle der Erbentafel, die Einschlebung der Tochter, Solnestochter und Tochttertochter unmittelbar vor dem unechten Sohne, die Einschlebung ferner des Sohnes eines unehelichen Sohnes und einer unehelichen Tochter unmittelbar hinter dem unehelichen Sohne, endlich die eingehende Regelung der für den unmündigen Thronfolger zu bestellenden Reichsregentschaft hervorzulieben. Ob aber diese neue Thronfolgeordnung überhaupt jemals gesetzliche Geltung erlangte, erscheint in hohem Grade fraglich. Ihr eigener Text spricht zwar von dem Beiräte der vornehmsten Herren bei deren Abfassung, und in ihrer Überschrift wird vorgeschrieben, daß dieselbe in alle Abschriften des Gesetzbuches einzurücken sei, auch bemerkt, daß diese Vorschrift öffentlich bekannt gemacht worden sei; aber unter den zahlreichen Hss. der Landslög, welche uns aufbewahrt sind, enthalten nur drei die neue Thronfolgeordnung und selbst diese nur anhangsweise, also neben der Thronfolgeordnung von 1273. Es scheint hiernach fast, als ob jene erstere zur rechtsförmlichen Annahme an den verschiedenen Dingstätten des Reiches und damit auch zu gesetzlicher Geltung nicht gelangt sei, wie denn auch wirklich für K. Hákon selbst jeder Grund an derselben festzuhalten wegfiel, seitdem ihm in Magnús Eiriksson ein Tochttersohn ge-

¹⁾ Landsl. Krb. 3.²⁾ Norges gamle Love, III, S. 44—55.

boren war (1316). Ohne allen Grund will jedenfalls R. Keyser in der im Jahre 1388 erfolgten Wahl der Margareta von Dänemark als „des Reiches Norwegen mächtiger Frau und rechter Herrin“ eine teilweise Berücksichtigung des Gesetzes von 1302 seitens des norwegischen Reichsrates finden.¹⁾ Margareta stammte, wie Keyser selber anerkennen muß, nicht von dem norwegischen Königshause ab, und war demnach auf Grund der Thronfolgeordnung von 1302 ebensowenig successionsberechtigt wie auf Grund der Gesetze von 1260 und 1273; sie wurde aber auch nicht als Königin, sondern als Regentin angenommen, und nicht kraft irgendwelchen Erbrechtes, sondern kraft einer vom Reichsrate vorgenommenen Wahl, für welche freilich ihre Eigenschaft als Witwe des vorletzten und Mutter des letzten Königs ein wesentlich maßgebendes Motiv war.²⁾ Zu einer Bezugnahme auf irgendwelche Thronfolgeordnung fehlte also damals alle und jede Veranlassung, und eben darum liegt auch darin keine Inkonsequenz, wenn derselbe norwegische Reichsrat nur ein Jahr später, als er sich über Erichs von Pommern Erbberechtigung auszusprechen hatte, seinem Ausspruche eine Erbfolgeordnung zu Grunde legte, welche unverkennbar die des Besitzes von 1273, nicht die des Gesetzes von 1302 war.³⁾

Das Erbrecht verlieh übrigens zwar das Anrecht auf die Königswürde, aber noch nicht diese selbst; vielmehr war zu deren Erwerb noch eine feierliche Annahme des Erbberechtigten durch das Volk (*konúngstekja*) nötig, vor deren Eintritt dieser letztere noch nicht als König, sondern nur als *konúngsefni* bezeichnet wurde, wenn auch sein Erbrecht noch so klar war.⁴⁾ Man bezeichnete den Stoff, aus dem etwas gearbeitet werden sollte, als *smíðarefni*,⁵⁾ einen hoffnungsvollen jungen Mann als *karlsefni*, und einen anderen, der übel auszuschlagen drohte, als *illsmannsefni*,⁶⁾ einen jungen Menschen, der das Zeug zu einem tüchtigen Heergesellen oder Häuptlinge zu haben schien, als *vikingséfni*⁷⁾ oder *höfðingjæfni*,⁸⁾ und umgekehrt einen Menschen von nichtswürdigen Anlagen als *þrælsefni*⁹⁾ oder *þrelæfni*,¹⁰⁾ oder aber, um noch näher an unseren Fall heranzutreten,

¹⁾ Rechtsgeschichte, 55—56. ²⁾ vgl. die Urkunde vom 2. Februar 1388, im *Diplom. norveg.*, III, 477/357—8. ³⁾ *Hvitfeldt*, *Danm. Riges Kronrike*, 587. ⁴⁾ *Hákonar s. gamla*, 12, 252: *kalli hann allir konungsefni, þar til er Eyraþing kemr*; vgl. auch 291/79: *þá var gott efni eptir um konungstekju*.

⁵⁾ *Heiðarvíga s.*, 20/353; *Haralds s. harðráða*, 78 214 (FMS, VI).

⁶⁾ *Gullþóris s.*, 3 47.

⁷⁾ *Eigla*, 40 78.

⁸⁾ *Hallfredar s.*, 3 87.

⁹⁾ *Vígaskútu s.*, 5 243.

¹⁰⁾ *Færeyinga s.*, 8 34.

eine Braut als konuefni,¹⁾ einen zum Herzog oder zum Jarl bestimmten, aber noch nicht förmlich zu der Würde erhobenen Mann als hertogaefni oder jarlsefni,²⁾ endlich den gewählten, aber noch nicht konsekrierten Bischof, also das, was man lateinisch electus nannte, als biskupsefni; ganz in derselben Weise bezeichnete man also auch den zur Succession berufenen, aber noch nicht vom Volke angenommenen Thronfolger in der Zeit zwischen dem Todesfalle des Vorgängers und der konúngstekja als konúngsefni, d. h. als das Material, welches dazu geeignet und bestimmt ist, zu einem Könige gemacht zu werden. Bei der Annahme eines Königs wurde aber eine Reihe von Förmlichkeiten beobachtet, deren Bedeutung und Reihenfolge keineswegs völlig klar ist. Zunächst ist sowohl von einem Urteile die Rede, durch welches dem Bewerber das Reich förmlich zuerkannt wurde (dæma ríki, land, land allt ok þegna u. dergl. m.), doch wohl nicht ohne vorgängige Prüfung seiner Successionsberechtigung, als auch von einer feierlichen Beilegung des Königsnamens (gefa konúngsnafn), welche letztere, wie es scheint, ursprünglich immer von einem Bauern auszugehen hatte,³⁾ in der späteren Zeit aber allenfalls auch von dem Erzbischofe⁴⁾ oder von einem der anwesenden Lögänner ausging.⁵⁾ Dabei bleibt aber zweifelhaft, ob dabei zuerst das Urteil geschöpft und dann hinterher nur durch die Beilegung des Königsnamens vollzogen wurde, oder ob umgekehrt die Beilegung des Königsnamens durch einen der Anwesenden nur die Form war, in welcher das Urteil vorgeschlagen wurde, indem der in ihr liegende Ausspruch eines einzelnen, nachdem er von den übrigen nicht beanstandet, vielmehr mit Beifall begrüßt wurde, sofort als gemeinsamer Beschluß aller erschien. R. Keyser entscheidet sich für die erstere Annahme; mir dagegen will die letztere besser zusagen und zwar nicht nur darum, weil in den Quellen gelegentlich das gefa konúngsnafn dem dæma land vorangestellt wird,⁶⁾ sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil diese Auffassung besser zu der allgemein germanischen Art der Beschluß-

¹⁾ Diplom. norveg., IV, 121/116.

²⁾ Hirdskrá, 12 und 16.

³⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 24/563; Inga s. Bárðarsonar, 98 und 146—50; Hákonar s. Sverrissonar, 215; Hákonar s. gamla, 17/257; 24/264; 223/496.

⁴⁾ Hákonar s. gamla, 292.80.

⁵⁾ ebenda, 199/463.

⁶⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 35/244; Sverris s., 1641; die Inga s. Bárðarsonar, 148/50 entscheidet zwischen der vorläufigen Verabredung, dem gefa konúngsnafn und dem dæma, wogegen die Hákonar s. gamla, 17/257 und 199/463 die letzteren beiden Akte zusammenfaßt.

fassung zu passen scheint. Weiterhin folgt nun die Eidesleistung und zwar in der Art, daß Zug um Zug der König dem Volke die Haltung von Recht und Gesetz, sowie die Verteidigung des Landes gegen äußere Feinde verhiess, die Bauern dagegen dem Könige Treue und willige Erfüllung ihrer Unterthanenpflicht zuschwuren.¹⁾ Der letztere Eid, die eigentliche Huldigung also, wurde, in der späteren Zeit wenigstens, regelmäßig durch je 12 Bauern aus jedem einzelnen Volklande abgeleistet;²⁾ zuweilen wurden aber auch wohl beide Eide erlassen,³⁾ und zwar, wie es scheint, zumal dann, wenn der eine König minderjährig und somit seinerseits noch nicht eidesfähig war. Alle diese Förmlichkeiten pflegten übrigens ursprünglich, wie es scheint, an den sämtlichen lögþing des Reiches wiederholt zu werden, falls man nicht etwa gar vorzog, alle einzelnen fylkisþing dieselben wiederholen zu lassen;⁴⁾ ganz wie in Schweden, dessen Verfassung überhaupt in den einschlägigen Fragen sehr interessante Parallelen zu der norwegischen bietet,⁵⁾ macht sich demnach auch in Norwegen die Zusammensetzung des Reiches aus einer größeren Zahl selbständiger Staaten und Staatenbunde noch lange nach der Bildung eines Gesamtstaates geltend. Wie in Schweden die drei ober-schwedischen Volklande in Bezug auf die Königswahl eines entschiedenen Vorzuges vor allen übrigen Landschaften genossen, so kam in Norwegen ein solcher der Landschaft Järändheimr zu, welche schon K. Haraldr hárfagri zu seinem vorzugsweisen Wohnsitz erhobene hatte,⁶⁾ und welche von da ab als der Kern des Landes galt;⁷⁾ die Thronfolgeordnungen aus den Jahren 1164, 1260 und 1273 bescheiden ganz gleichmäßig die bei der Annahme eines Königs beteiligten Personen nach Nidarós, um hier diese Handlung vorzunehmen, und an dem Herrentage zu Björgvin werden im Jahre 1223 die Jærndalög ausdrücklich als derjenige Bezirk bezeichnet, „þar sem konungstekjan

¹⁾ Ólafs s. Tryggvasonar, 105/224 (FMS. I); Heimskr. Ólafs s. helga, 35/244; Hákonar s. gamla, 24/264—5; 199/463; 223/496.

²⁾ So z. B. Sverris s., 16/41—2; Hákonar s. gamla, 223/496 und 292/80.

³⁾ Hákonar s. gamla, 17/257.

⁴⁾ Heimskr. Hákonar s. góða, 2/84; Ólafs s. Tryggvasonar, 109/232 (FMS. I); Heimskr. Ólafs s. helga, 54/257 und 58/262; Magnúss s. góða, 5/518—19; Haralds s. harðráða, 29/569; Hákonar s. gamla, 24/264 und 28/269.

⁵⁾ vgl. Schlyter, Om Konungaval, Eriksgata, Kröning och kungliga rättigheter, enligt Sverriges gamla lagar, in dessen Juridiska Afhandlingar, S. 1—54.

⁶⁾ Heimskr. Haralds s. hárfagra, 9/53.

⁷⁾ Hákonar s. góða, 15/92.

er með réttu,"¹⁾ ganz wie schon zu des K. Sverrir Zeit gelegentlich ausgesprochen worden war, daß im Grunde nur derjenige König als vollkommen rechtmäßig angenommen betrachtet werden könne, dessen Annahme auf dem Eyrarþinge in Þrándheimr erfolgt sei,²⁾ oder wie wieder im Jahre 1257 die Vornahme der Handlung an einem anderen Orte als etwas ganz Ungewöhnliches bezeichnet wurde.³⁾ Aber so bestimmt diese Zeugnisse auch zu lauten scheinen, und so häufig auch von den frühesten Zeiten ab sich die wirkliche Vornahme der Thronbesteigung am Eyrarþinge nachweisen läßt,⁴⁾ so mag doch bezweifelt werden, ob jenes Vorzugsrecht der Landschaft Þrándheimr wirklich bereits in der älteren Zeit zu Recht bestanden habe. Auf der einen Seite nämlich läßt sich dartun, daß zumal in früheren Zeiten sehr häufig Thronbewerber sich zuerst an einer ganz anderen Dingstätte als am Eyrarþinge den Königsnamen beilegen ließen. Der heil. Ólafr z. B. nahm den Königsnamen zuerst an einem Dinge in den Upplönd an,⁵⁾ und ebenso Haraldr harðráði,⁶⁾ welcher überdies auch nach des Magnús góði Tod sich zuerst am Borgarþinge in Vikin, und dann erst am Eyrarþinge und an den übrigen Dingstätten die Alleinherrschaft zuerkennen ließ,⁷⁾ Hákon Þórisfóstri wieder in den Upplönd, und Magnús berfetttr in Vikin,⁸⁾ Magnús Sigurðarson in Osló, und Haraldr gilli am Haugarþing,⁹⁾ um davon ganz zu schweigen, daß noch im Jahre 1217 den Þróendr mit dem Angehen des Gularþinges für den Fall gedroht werden konnte, daß sie mit der Annahme des jungen Hákon zögern würden,¹⁰⁾ und daß im Jahre 1257, freilich unter ganz besonderen Umständen, dem jungen Magnús Hákonarson der Königsname gar bei den Ekreyjar, also an der äußersten Südgrenze des Reiches, beigelegt wurde.¹¹⁾ Auf der anderen Seite aber liegt es auch nahe, den der Landschaft Þrándheimr eingeräumten Vorzug auf des Magnús Erlingsson Gesetzgebung zurückzuführen, welche zufolge des dem Erzbischofe auf die Königswahl eingeräumten Einflusses ganz natur-

¹⁾ Hákonar s. gamla, 90/330; die Variante konungssætt, konungssett, konungsettr gibt, nur minder scharf ausgedrückt, denselben Sinn.

²⁾ Sverris s., 138/326; Flbk. II, 655. ³⁾ Hákonar s. gamla, 291/79, Anm. 1. ⁴⁾ Belege siehe in meinem Artikel „Gularþing“ in der Ersch und Gruberschen Enzyklopädie.

⁵⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 35/244.

⁶⁾ Morkinsk., 19, deren Darstellung die richtige ist; vgl. Fagrsk. § 168 und Flbk. III, 308. ⁷⁾ Fagrsk. § 181; Heimskr. Haralds s. harðráða, 29/569; Flbk. III, 332, während die Morkinsk. eine Lücke hat.

⁸⁾ Heimskr. Magnúss s. berfettts, 1/636. ⁹⁾ Heimskr. Haralds s. gilla, 1/703. ¹⁰⁾ Hákonar s. gamla, 12/252 und 16/256.

¹¹⁾ ebenda, 292/80.

gemäß dazu kommen mußte, den Wahlakt nach Nidarós zu verlegen, während sie zugleich, eine aus allen Teilen des Landes zusammengesetzte Versammlung mit diesem beauftragend, ohnehin geneigt sein mußte, der sukzessiven Annahme des Königs an verschiedenen Dingstätten ihre frühere Bedeutung zu entziehen. Wie dem aber auch sei, gewiß ist, daß dem Thronfolger von dem Augenblicke an, da ihm der Königsname feierlich beigelegt worden war, dessen Führung zustand, selbst bereits vor der Huldigung;¹⁾ von diesem Zeitpunkte ab nimmt er den Königssitz ein, während er bisher höchstens auf dem Hochsitze der Jarle hatte Platz nehmen dürfen,²⁾ und ist in der Tat schon für die älteste Zeit eine feierliche Einführung desselben auf diesen Sitz bezeugt;³⁾ von jetzt ab ist der neue König auch zur Vornahme aller und jeder Regierungshandlungen berechtigt, und von hier ab datiert er darum auch seine Regierungsjahre,⁴⁾ sofern nicht etwa dem Nachfolger eines Königs bereits bei Lebzeiten dieses letzteren der Königsname beigelegt wurde, wesfalls die Regierungsjahre erst vom wirklichen Antritte der Regierung zufolge des Todes oder der Abdankung des Vorgängers an datiert zu werden pflegten. Die Thronfolgeordnungen des 13. Jahrhunderts, von denen im Bisherigen noch wesentlich abgesehen worden ist, haben an den bisher besprochenen Förmlichkeiten nur wenig verändert, wogegen sie dieselben allerdings mehrfach einläßlicher schildern. Insbesondere möchte ich, hierin von R. Keyser abweichend,⁵⁾ daraus, daß die Thronfolgeordnung von 1273 bei streng wörtlicher Auslegung nur die Abhaltung der Königswahl nach völligem Aussterben des Königshauses schlechthin in Nidarós gehalten wissen will, und auch nur für diesen Fall die Mitwirkung von je zwölf Abgeordneten bäuerlichen Standes aus jedem Bistume fordert, nicht den Schluß ziehen, daß für die normalen Fälle in beiden Beziehungen wirklich von den Vorschriften des älteren Rechtes abgewichen werden wollte; vielmehr scheint mir in beiden Beziehungen eben nur eine leicht erklärliche Ungenauigkeit des Ausdruckes vorzuliegen, und in der letzteren Richtung dürfte nicht nur die Angabe, daß der Huldigungseid von so vielen Bauern aus jedem fylki zu schwören sei, als der König für gut finde, sondern noch mehr die Fassung der Eidesformel, welche den Schwörenden deutlich als einen Vertreter

¹⁾ Hákönar s. gamla, 199, 463.

²⁾ ebenda, 13/253 und 14/254.

³⁾ Heimskr. Haralds s. hárfagra, 44/80.

⁴⁾ vgl. Lange im Diplom. norveg. I, 2, S. XXV.

⁵⁾ Rechtsgeschichte, 58—9.

des ganzen Landes erkennen läßt, und die Beschreibung der Zurückbringung der Heiligtümer in die Kirche nach erfolgter Eidesleistung zu beachten sein, da alle diese Umstände deutlich die Huldigung als einen Bestandteil der konungstekja und die schwörende Bauernschaft als eine aus allen Teilen des Reiches zusammengesetzte erkennen lassen. Richtig ist allerdings, daß der Gebrauch, die Könige in Niðarós annehmen zu lassen, in der späteren Zeit keineswegs streng eingehalten wurde, indem zwar die Könige Hákon Magnússon (1299),¹⁾ Ólafr Hákonarson (1381)²⁾ und Erich von Pommern (1389)³⁾ wirklich daselbst angenommen wurden, aber die Annahme des Eirikr Magnússon (1273) in Björgvin,⁴⁾ die des Magnús Eiríksson (1319) am Haugabíngi,⁵⁾ endlich die des jüngeren Hákon Magnússon (1343) gar auf einem zu Vardberg in Halland, also außerhalb des Reiches gehaltenem Herrentage erfolgte, worauf dann im folgenden Jahre ein Huldigungsbrief zu Bagahús ausgestellt wurde, während der junge König erst nach erreichter Mündigkeit im Jahre 1355 seine Regierung antrat;⁶⁾ indessen haben derartige Abweichungen vom Herkommen wenig Auffallendes, da sie ja auch anderwärts, z. B. bei der deutschen Königswahl, ganz gewöhnlich sind, und die allmählich sinkende Bedeutung von Irándheimr macht sie vollends leicht erklärlich. Eine sehr genaue Beschreibung des ganzen Vorganges bei der konungstekja, wie solcher gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu verlaufen pflegte, gibt aber die Hirdskrá;⁷⁾ wir haben allen Grund anzunehmen, daß die dabei üblichen Feierlichkeiten im ganzen dem älteren Brauche entsprachen, wenn auch im einzelnen Neuerungen sich zeigen, wie denn zumal die hervorragende Stellung, welche der Dienstmansschaft dabei eingeräumt wird, kaum über den Schluß des 12. Jahrhunderts hinaufreichen möchte. — Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Wenn man sich erinnert, daß im altnorwegischen Privatrechte eine eigentümliche Feierlichkeit vorkam, welche den Antritt des Besitzes einer Erbschaft bezeichnete, die Haltung nämlich des Erbbieres (erfiöl, kürzer: erfi), und wenn man zumal erwägt, daß auch bei dieser Feierlichkeit das Einnehmen des Hochsitzes (öndugi) des Verstorbenen eine Rolle spielte, so möchte man sich versucht fühlen, die konungs-

1) Laurentius bps. s., 13802—3. 2) Norges gamle Love, III, S. 213.

3) Annálar, S. 350. 4) Magnúss s. lagabrotis, 162—3.

5) Urkunden aus den Jahren 1323 und 1324, in den Samlinger til det norske Folks Sprog og Historie, V, S. 537 und 546.

6) Diplom. norveg., I, 290/230—1 und II, 258/215—17; vgl. wegen der Datierungsweise dieses Königs Lange, ang. O., XXVIII—IX. 7) Hirdskrá, 5—11.

tekja mit diesem letzteren Akte auf eine Linie zu stellen, und deren Verhältnis zu dem im Erbrechte begründeten Ansprüche auf den Thron lediglich auf den Gegensatz einer Delation und Akquisition der Erbschaft zurückzuführen. Indessen würde man mit einer derartigen Vermutung doch entschieden fehlgehen. Auf privatrechtlichem Gebiete gilt nämlich in Norwegen und auf Island ganz ebensogut wie nach anderen germanischen Rechten der Satz, daß der Tote den Lebendigen erbt; es wird demnach auch schon vor der Haltung des Erbieres die deferierte Erbschaft transmittiert, wie dies zumal die Behandlung des Falles der Kommorienz sehr deutlich zeigt, und die Haltung des Erbieres hat demnach nur die Bedeutung, daß sich an sie die Ergreifung des tatsächlichen Besitzes der Erbschaft, sowie die Auseinandersetzung der verschiedenen Erbesinteressenten untereinander, deren Auseinandersetzung mit der Witwe und den Gläubigern des Verstorbenen, endlich, sofern der Erbe unmündig war, die rechtsförmliche Übernahme des Mündelgutes durch den Vormund knüpfte. Bei der Thronfolge dagegen stand die Sache anders. Der Satz, daß „le mort saisit le vif“, findet auf sie keine Anwendung, vielmehr macht erst die konüngstekja aus dem konüngsefni einen konügr, und als der Anfangspunkt, von welchem ab der Thronfolger die Rechte des Königtumes auszuüben befugt ist, gilt eben darum sie, und nicht der Anfall des Folgerechtes. Die Beschlußfassung des Volkes ferner, welche bei der konüngstekja eine hervorragende Rolle spielt, findet beim Erbriere keine Parallele; man wird kaum umhin können, gerade in ihr den Schwerpunkt der ganzen Feierlichkeit zu erkennen, und somit diese als den letzten Rest eines ursprünglich dem Volke zustehenden Wahlrechtes aufzufassen.

Von der konüngstekja vollkommen getrennt zu halten ist übrigens die Königskrönung (konüngs vígsla, vígsla undir kórónu).¹⁾ Das ältere norwegische Staatsrecht kennt eine solche gar nicht und das neuere betrachtet sie wenigstens weder als notwendig, noch auch mit besonderen Rechtswirkungen verknüpft. Zum ersten Male erbat und erhielt die Krönung K. Magnús Erlingsson (1164), später aber ließ sich K. Sverrir (1194), Hákon gamli (1247), Magnús lagabœtir (1261), Eiríkr Magnússon (1280) und Hákon Magnússon der Ältere (1299) krönen, so daß also im ganzen sechs Könige gekrönt wurden.

¹⁾ vgl. Werlauff, Om de norske Kongers Salving og Kroning i Middelalderen (1832), in den: kgl. danske Videnskabernes Selskabs Skrifter, dann aber auch einzeln ausgegeben.

Von dreien, nämlich von K. Hákon Sverrisson, Guðormr Sigurðarson und Íngi Bárðarson, wissen wir dagegen gewiß, daß sie nie die Krone empfingen, und von drei anderen, nämlich K. Magnús Eiríksson, Hákon Magnússon dem Jüngeren und Ólafr Hákonarson, dürfen wir das Gleiche annehmen, da nirgends einer auf Norwegen bezüglichen Krönung derselben gedacht wird; K. Erichs von Pommern Krönung (1397) aber bezog sich auf die drei unierten Reiche zugleich, und trägt somit keinen spezifisch norwegischen Charakter. Eine rein kirchliche Zeremonie, zeigt die Krönung in Norwegen wesentlich dieselben Förmlichkeiten wie anderwärts, wie sich dies aus den Notizen ergibt, welche über die Krönung zumal der Könige Hákon gamli und Magnús lagabœtir erhalten sind; ¹⁾ die Salbung, dann die Bekleidung mit den Königsinsignien, als Krone, Zepter, Schwert, Ring, Reichsapfel und Krönungsmantel, spielt dabei ihre Rolle wie in anderen Reichen, bedeutsam aber in rechtlicher Hinsicht ist höchstens der Krönungseid (eidr undir kórónu), dessen denn auch noch im gemeinen Landrechte gedacht wird. ²⁾ Schon K. Magnús lagabœtir mußte einen solchen ableisten, und wurde sein Eid durch den seines Vaters und zwölf anderer Landherren unterstützt, ³⁾ vielleicht wegen der Unmündigkeit des Königs selbst. Die Formel des von ihm geschworenen Eides ist uns nicht erhalten; derselbe muß indessen ziemlich einseitig die Stellung des Königtumes zur Kirche betont haben, wie diese damals im einseitigen Interesse dieser letzteren festgesetzt werden wollte, da wir hören, daß später K. Hákon gamli die Zumutung, den gleichen Eid zu schwören, rundweg ablehnte, und Kardinal Wilhelm daraufhin wirklich die Forderung fallen ließ. ⁴⁾ Das gemeine Landrecht dagegen spricht nur von einem „sverja mönnum lög ok réttindi“, ⁵⁾ also einem Eide ganz ähnlicher Art, wie der bei der konungstekja geschworene, während sie doch beide Eide scheidet, und damit zu erkennen gibt, daß der erstere doch wohl noch etwas mehr enthalten haben muß, und wirklich zeigt die uns erhaltene Formel des Krönungseides, welchen K. Eiríkr Magnússon ⁶⁾ schwor, wieder sehr vorzugsweise die Rechte und Ansprüche der Kirche und des Klerus berücksichtigt; sogar eine Bestätigung des Tünsberger Vergleiches ist in derselben enthalten, und mag sein, daß gerade auf diesem Punkte der Streit sich bezog, welcher über

¹⁾ Hákonar s. gamla, 254/14—17; 310 108—17. ²⁾ Landslög, Krb. 8.

³⁾ Heimskr. Magnúss s. Erlingssonar, 22/797.

⁴⁾ Hákonar s. gamla, 251/11—12. ⁵⁾ Landslög, Krb. 8.

⁶⁾ Diplom. norveg., I, 69/62.

den dem Eide zu gebenden Inhalt vorgängig geführt worden war. — Rechtlich ohne alle Bedeutung, blieb übrigens die Krönung im norwegischen Staatsrechte stets eine vollkommen fremdartige Erscheinung. Ihr Grundgedanke, der eines Königtumes von der Kirche Gnaden, stand mit den überlieferten Grundlagen des norwegischen Königtumes im bestimmtesten Widerspruche, und zwar gleichviel, ob man dieses auf die Erblichkeit oder auf die Volkswahl stützen mochte; eben darum hat aber das Aufkommen der Krönung jener religiös-politischen Auffassung des Königtumes, von welcher oben bereits die Rede war, entschiedenen Vorschub getan, deren Einfluß auf die spätere Gestaltung der norwegischen Monarchie ein tatsächlich sehr bedeutender gewesen ist, wenn derselbe auch zu keiner Zeit eine positive rechtliche Anerkennung gefunden hat.

§ 13. Die Rechte des Königtumes.

Unter den Rechten des Königtumes mögen zunächst diejenigen voranstellen, welche sich auf die besonderen Abzeichen der königlichen Würde beziehen und somit einen vorwiegend formellen Charakter haben. Schon in der ältesten Zeit galt als solches der königliche Hochsitz (*háseti konungs*), über dessen genauere Beschaffenheit freilich alle Angaben fehlen. Wir wissen, daß derselbe an Bord des Königsschiffes ebensogut vorhanden war wie in des Königs Halle,¹⁾ und daß derselbe dort wenigstens eine verschließbare Kiste (*hásetiskista*) unter sich hatte, in welcher zur Aufbewahrung ziemlich voluminöser Gegenstände Raum war;²⁾ wir wissen ferner, daß zwar auch den Jarlen ihr besonderer Hochsitz zukam, aber ein niedrigerer als der des Königs, und daß die Erhebung auf diesen Sitz (*hefja til konungdóms*) für den Erwerb, das Herabsteigen von demselben (*veltast ór konungdómi*)³⁾ aber für den Verzicht auf das Königtum als bezeichnend galt. Als so charakteristisch galt dieser Hochsitz für das Königtum, daß der isländische Häuptling Flosi Þórðarson, als ihm einmal ein übertrieben prächtiger Sitz hergerichtet wird, sprechen kann: „hvárki em ek konúgr né jarl, ok þarf ekki at gera háseti undir mér, ok þarf ekki at spotta mik.“⁴⁾

¹⁾ Ólafs s. helga, 26/39 (FMS. IV) und Flbk. II, 14, wogegen freilich in der Heimskr. 4/219 und ed. Unger 21/16 die Lesart abweicht. ²⁾ Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 117/114; Oddr. 60/58, ed. Munch. ³⁾ Eígla, 3/3; Heimskr. Haralds s. hárfagra, 853. ⁴⁾ Njála, 117/175—6.

Ein zweites Emblem bildet die Fahne (*konúngs merki*), welche zu Lande vor dem Könige hergetragen und zur See auf dem Vordersteven des Königsschiffes aufgepflanzt wurde.¹⁾ Auch bloß Heerkönige führen eine solche,²⁾ und bloß Jarle, wie etwa Sigurðr Hlödvason von den Orkneyjar,³⁾ oder Hákon Ívarsson von Westergötland,⁴⁾ wie denn auch noch das Dienstrecht des K. Magnús lagabotir den Herzögen und Jarlen das Recht zugesteht ihre eigene Fahne zu führen, die sie nur freilich einziehen müssen, wenn der König selber anwesend ist;⁵⁾ dagegen ist es ein seltener Ausnahmefall, wenn einmal der Führung einer eigenen Fahne durch einen nicht fürstenmäßigen Führer von Herrenschißen gedacht wird,⁶⁾ vielmehr galt die Führung einer Fahne im ganzen so entschieden als ein Vorrecht der tignarmenn, daß auf Island selbst einem mächtigen Goden als ein Übermaß von Selbstüberhebung ausgelegt werden konnte, wenn er einmal eine solche vor sich hertragen ließ.⁷⁾ Bei den Angelsachsen aber galt es selbst für einen König als ungewöhnlich, wenn er in Friedenszeiten und bei seinen gewöhnlichen Rundreisen im Lande jenes Abzeichen seiner Würde gebrauchte,⁸⁾ ungefähr wie es uns auffallen würde, wenn wir unsere Könige mit Krone und Zepter spazieren gehen sähen. Während die bisher besprochenen beiden Abzeichen des Königtumes für Norwegen als nationale gelten dürfen, kann das Gleiche von dem Reichswappen nicht behauptet werden.⁹⁾ Aus dem goldenen Löwen in rotem Feld, welchen K. Magnús berfættir bereits auf Schild und Waffenrock geführt haben soll,¹⁰⁾ sowie aus den „quattuor cappa; duæ cum leonibus et duæ crocæ“, welche ein paar Jahrzehnte früher der norwegische Bischof Sigurðr nach seinem heimatlichen Kloster Glastonburg geschickt

¹⁾ vgl. in letzterer Beziehung Heimskr. Ólafs s. helga, 47/251; Sverris s., 49/123; 120/289 und 291; 166/417. Dieselbe Fahne *sigrfluga*, welche die beiden letzteren Stellen nennen, führt K. Sverrir aber auch zu Land, 135/318 und 156/374. Vgl. ferner Heimskr. Haralds s. harðráða, 65/596, wo der Königsfahne auf einem dänischen Königsschiffe gedacht wird.

²⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 32/239.
(Orkneyinga s.); Njála, 158/274.

³⁾ Flbk. I, 227 und 558

⁴⁾ Morkinsk. 91; Haralds s. harðráða, 89/335 (FMS. VI).

⁵⁾ Hirdskrá, 13 und 17. ⁶⁾ Eigna, 13/24.

⁷⁾ Bandamanna s., 34.

⁸⁾ Beda, Hist. eccles. II, cap. 16.

⁹⁾ vgl. R. Keyser, Historisk-heraldisk Undersøgelse angaaende Norges Rigsvaaben og Flag (Christiania, 1842), auch in dessen Samlede Afhandlinger, S. 455—80.

¹⁰⁾ Heimskr. Magnúss s. berfættis, 26/658; Morkinsk. 155; Fagrsk.

haben soll,¹⁾ läßt sich ein Schluß nicht ziehen; dagegen zeigen Siegel des K. Hákon gamli, dann seiner Söhne Hákon úngi und Magnus lagabœtir, allerdings bereits den Löwen als Wappenfigur, und aus Siegeln des K. Eiríkr Magnússon ist überdies zu ersehen, daß dieser Löwe schon damals gekrönt war und die Streitaxt führte. Die Tinktur des Schildes läßt sich für so frühe Zeit nicht nachweisen; vom Anfange des 16. Jahrhunderts ab ist jedoch der Schild rot, der Löwe golden und das Blatt seiner Axt silbern, und haben wir allen Grund diese Farben als altüberlieferte anzusehen. Seine Hauptanwendung findet übrigens das Reichswappen auf des Königs Siegel (innsigli), und sind uns solche Siegel bis zu K. Hákon gamli hinauf erhalten. Da die norwegischen Könige, mit Ausnahme des älteren K. Hákon Magnússon, welcher in einzelnen Fällen ein Handzeichen aufsetzte, ihre Urkunden weder zu unterschreiben noch auch sonst irgendwie zu unterzeichnen pflegten, bildete das Siegel für deren Echtheit und Vollgültigkeit nahezu die einzige Gewähr. Von hier aus erklärt sich die große Sorgfalt, welche der Aufbewahrung des königlichen Siegels zugewandt wurde. Dem Kanzler, also einem der höchsten Beamten, war dieses anvertraut.²⁾ Es kommt wohl vor, daß der Nachfolger eines Königs das Siegel seines Vorgängers insolange benutzt, als ein eigenes Siegel für ihn noch nicht hergestellt ist; aber dergleichen pflegt in den betreffenden Urkunden ausdrücklich erwähnt zu werden, und alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß hier wie anderwärts das Siegel des Verstorbenen sofort vernichtet wurde, sowie das des Nachfolgers fertig war. Welchen hohen Wert man dem Königssiegel beilegte, zeigen aber vielleicht am deutlichsten die Verhandlungen, welche zwischen K. Íngi Bárðarson und dem Baglakonúgr Philippus über des letzteren Unterwerfung gepflogen wurden.³⁾ Die Auslieferung des Siegels wurde ausdrücklich ausbedungen, und da dasselbe nicht zur Hand war, sondern bei des Philippus Kanzler lag, wurden eigens Boten abgeschickt um dasselbe abzuholen; aber die Anhänger des Gegenkönigs, welche dessen Unterwerfung nicht anerkennen wollten, verweigerten die Auslieferung des Siegels, ganz wie sie fortfuhren diesem den Königsnamen beizulegen. Die Unterscheidung eines größeren Siegels (hit meira innsigli, sigillum) von einem kleineren (hit minna innsigli, secretum)

¹⁾ Guilielmus Malmesberiensis, De antiquitatibus Glastonensis ecclesie; S. 325 (bei Gale, Scriptores). ²⁾ Hirdskrá, 21.

³⁾ vgl. die längere Dreikönigssage, 184—88.

kommt auch in Norwegen vor, scheint sich aber wesentlich nur in der Verschiedenheit der Größe beider bemerkbar gemacht zu haben. Sonst mag etwa noch erwähnt werden, daß Hákon Magnússon, so lange er nur den Herzogstitel trug, in seinem Siegel zwar auch das Reichswappen führte, jedoch nur mit einem ungekrönten Löwen; daß ferner auch einmal ein Siegel des norwegischen Reichsrates erwähnt wird,¹⁾ ohne daß wir doch erfahren, wie es aussah, wahrscheinlich weil die kurze Zwischenregierung, welche dieser nach des K. Hákon Magnússon Tod zu führen hatte, die Annahme eines eigenen Siegels ihm nicht notwendig gemacht hatte. Endlich ist auch die ganze Titulatur des Königtumes, mit einziger Ausnahme des Königstitels selbst, vom Auslande her bezogen. So die Formel „Dei gratia“ (með guðs miskunn, später auch með guðs náð), welche seit K. Hákon gamli auftritt, und der Beisatz „hinn kórónaði“, welchen diejenigen Könige vielfach, wenn auch nicht ausnahmslos, führen, welche wirklich gekrönt worden waren; soferne die Bezeichnung „herra“ und „frú“ für den König und die Königin, welche, schon frühzeitig von Deutschland aus eingeführt, anfangs neben den Königen und Jarlen samt ihren Frauen nur noch auf die Bischöfe sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen von Klöstern Anwendung gefunden hatte, während sie von dem Schlusse des 13. Jahrhunderts ab auch auf die Ritter und Barone samt ihren Weibern überging. Vorübergehend kommt, seit dem 12. Jahrhundert, auch die Bezeichnung lávarð und lafdi, von ags. hláford und hlæfdige herübergenommen, vor; der regelmäßige Titel der Königin ist aber dróttning, welches Wort freilich ursprünglich auch jede Herrin bezeichnet, und in der Grágás und älteren Bibelübersetzungen auch wirklich noch unbedenklich für die Herrin eines Unfreien gebraucht wird, u. dergl. m.

Wende ich mich aber von diesen mehr formellen und dekorativen Rechten des Königtumes zu den materiell bedeutsamen, auf die Reichsregierung bezüglichen Befugnissen, so mag zunächst bemerkt werden, daß dem Könige im allgemeinen die ríkisstjórn oder landsstjórn beigelegt wird, d. h. die Landessteuerung, welcher Ausdruck sehr gut die beschränkte, weniger selbständig auftretende, als vielmehr nur leitende und führende Gewalt des Menschen hervorhebt. Für den einzelnen Untertanen wird die Bezeichnung þegn oder karl gebraucht, und für die Gesamtheit der Untertanen die

¹⁾ In dem Unionsdokumente vom 26.—28. Juni 1319; Norges gamle Love, III, 149.

Kollektivbezeichnung *lýðr*, d. h. Volk; als *þegnskylda* oder *lýðskylda* bezeichnet man denn auch die Dienstpflicht, welche diese Untertanen ihrem Könige schulden, und als *hollosta*, d. h. Ergebenheit, die Treue, welche sie ihm zu beweisen haben. Diese Verpflichtungen werden von den Untertanen eidlich übernommen, und sie sind ihrem Inhalte nach allgemeiner Natur, und nicht auf bestimmte einzelne Leistungen beschränkt; aber unbegrenzt sind sie darum noch keineswegs, vielmehr heben sogar noch die Formeln, welche die Thronfolgeordnungen von 1260 und 1273 für den Huldigungseid vorschreiben, ¹⁾ sehr nachdrücklich die gesetzliche Begrenzung der Untertanenpflicht hervor. — Die Verpflichtung des Königs zur vorgängigen seinerseitigen Ableistung eines Eides läßt die volle Gegenseitigkeit des Verhältnisses womöglich noch schärfer hervortreten; endlich sieht das *Þrændheimer Recht* wenigstens sogar Recht und Pflicht des bewaffneten Widerstandes gegen den König und dessen Jarl oder Landherrschaft für den Fall vor, da dieser einem Bauer in seinem Rechte mit Gewalt zu nahe treten würde. ²⁾ An ein unbeschränktes und ausschließliches Recht auf der einen Seite und eine ausschließliche und unbeschränkte Verpflichtung auf der anderen ist hiernach in alle Weite nicht zu denken, und wenn gelegentlich einmal von K. Magnús *lagabætir* das Land als des Königs „*eign ok óðal*“ bezeichnet, ³⁾ oder ein andermal vom Königsspiegel ausgeführt wird, daß dem Könige das ganze Land und Volk gehöre, und daß dieser darum berechtigt sei, im Bedürfnisfalle von jedem seiner Untertanen die Leistung der erforderlichen Dienste zu beanspruchen, ⁴⁾ so darf man daraus nicht mit R. Keyser ⁵⁾ folgern, daß zu irgendwelcher Zeit vom Königtume völlig unbegrenzte, wahrhaft despotische Anforderungen an Land und Leute als in seinem Rechte gelegen betrachtet worden seien. Jener erstere Ausdruck will vielmehr im Munde des Gesetzgebers nur die Einheit der Monarchie gegenüber der Verleihung einzelner Provinzen an einen Jarl als des Königs Statthalter scharf betonen; in dem zweiten Falle aber zeigen die Beispiele, mit welchen der Verfasser seinen Satz zu belegen sucht, die Verpflichtung nämlich zur Übernahme von Gesandtschaften an auswärtige Höfe und die Führung von Schiffen in der Kriegsflotte, daß bei seinem Ausspruche nicht an den persönlichen Dienst des Königs, sondern nur an den

¹⁾ *Járnsíða*, Krb. 7; *Landslög*, Krb. 12. ²⁾ *Frþl.* IV. 50.

³⁾ *Hirðskrá*, 14403. ⁴⁾ *Konungssk.* 28,61—2.

⁵⁾ *Rechtsgeschichte*, 38—9, Anm. 3.

Dienst des Reiches gedacht werden wollte, und die beliebige Ernennung des Schiffsführers bezeichnet denn auch wirklich nach dem Vorgange der älteren Provinzialrechte das gemeine Landrecht ausdrücklich als ein dem Könige zustehendes Recht.¹⁾ Jene kirchenstaatsrechtliche Spekulationen aber, welche uns teils derselbe Königsspiegel,²⁾ teils die bekannte Streitschrift über die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewalt,³⁾ teils endlich auch jene Erörterung über die Gewalt des Königs und des Bischofes zum besten gibt, welche sich in die älteren und neueren Gesetzbücher des K. Magnús in das Christenrecht eingeschaltet findet, gestatten keinerlei konkrete Schlüsse auf die rechtliche Stellung des Königtumes zu ziehen, da sie samt und sonders nur in ganz allgemeinen Phrasen die Erhabenheit des Königtumes, und die Verpflichtung zum Gehorsame gegen die Obrigkeit im allgemeinen und zur Steuerzahlung insbesondere zur Sprache bringen.

Betrachtet man sich aber die einzelnen im Königtume begriffenen Rechte, wie sie teils aus den Vorschriften der Rechtsquellen, teils aus anderweitigen geschichtlichen Zeugnissen und Vorgängen sich ergeben, so lassen dieselben noch sehr deutlich die alten Grundzüge der sehr beschränkten Häuptlingsgewalt erkennen, wenn auch diese Grundzüge im Verlaufe der Zeiten nicht wenige und zum Teil sogar sehr erhebliche Umgestaltungen erfahren haben. Einen Hauptbestandteil der königlichen Gewalt bildete zunächst im Heidentume das Oberpriestertum. Wie alle anderen Germanen, so kannten zwar allerdings auch die Nordleute keinen abgeschlossenen Priesterstand. Keine Spur von irgend welcher religiösen Geheimlehre ist bei ihnen zu entdecken, und ebensowenig von einer, bestimmten Personen oder Geschlechtern zugeschriebenen besonderen Befähigung zur Verrichtung bestimmter Kultushandlungen; jeder aus dem Volke galt vielmehr für ganz gleichmäßig befähigt und berufen, Gebete und Gelübde an die Götter zu richten, Opfer ihnen darzubringen, oder durch Orakel ihren Ratschluß zu erforschen. Aber die Bedeutung der Religion beschränkt sich nicht auf den einzelnen Menschen, sie war vielmehr auch mit allen und jeden Verbänden engstens verflochten, welche in irgend welcher Beziehung eine größere Zahl von solchen zu einer höheren Einheit zusammenfaßten und in solchen Fällen war es dann ganz naturgemäß das Oberhaupt des betreffenden

¹⁾ Landslög, Landvb. S; vgl. GþL. 299; FrþL. VII, 7.

²⁾ Konungssk., 44/104—5.

³⁾ Anekdoton Sværreri, 10—13/181—3.

Verbandes, welchem in Vertretung der sämtlichen Genossen die Vornahme der einschlägigen Kultushandlungen oblag. Von hier aus dürfen wir demnach von vornherein erwarten, den König ganz in derselben Weise als den obersten Priester seines Volkes auftreten zu sehen, in welcher jeder Hausvater der Priester seines eigenen Hauses war, und die uns zu Gebote stehenden, freilich dürftigen Quellenzeugnisse bestätigen in der Tat vollständig diese Vermutung. Auf Island zunächst zeigt sich die religiöse Seite der Häuptlingschaft vollkommen klar ausgeprägt. Schon der Name *goði*, *godorð*, weist auf die priesterlichen Funktionen hin, welche den betreffenden Häuptlingen obliegen, und wird auch oft genug das „*varðveita hofit*“, d. h. das Pflegen des Tempels, als eine Obliegenheit derselben bezeichnet; neben der Erhaltung des Tempels liegt ihnen ferner auch die Abhaltung der gemeinsamen Opferfeste ob, und den Altarring (*stalla-hríngi*), auf welchem man die Eide abzulegen pflegte, haben sie unter ihrer Obhut, und tragen ihn allenfalls auch am Arm u. dergl. m.¹⁾ Nun ist zwar allerdings richtig, daß auf Island der priesterliche Charakter der Würde sehr einseitig entwickelt erscheint, soferne der eigentümliche Gang der Besitznahme des Landes den Tempelbesitz und das mit ihm verbundene Priestertum geradezu den Schwerpunkt und geschichtlichen Ausgangspunkt für die Entstehung der Häuptlingschaft werden ließ; aber wenn man von hier aus bezweifeln könnte, wie weit auch schon dem norwegischen Fürstentume ein priesterlicher Charakter innegewohnt habe, so verschwindet doch dieser Zweifel, wenn man eine Reihe weiterer Umstände erwägt, welche auf die gleiche Tatsache hinweisen. Snorri zunächst denkt sich den altnordischen Götterstaat, den er in euhemeristischer Weise an die Spitze seiner Geschichte stellt, ganz den isländischen Verhältnissen entsprechend eingerichtet. In Asien bereits, wohin er die Hauptopferstätte seiner *Æsir*, *Ásgarðr*, verlegt, läßt er zwölf oberste *hofgoðar* bestehen, welche zugleich den Opferdienst und das Gerichtswesen leiten, und für welche er zugleich auch den Namen *dróttnar* braucht, welchen die ältesten Könige führten;²⁾ dieselbe Verfassung läßt er sodann von den *Æsir* bei ihrer Einwanderung in den Norden auch hier einführen, und *Óðinn* insbesondere soll die Verpflichtung übernommen haben, daß er „*skyldi verja land þeira*

¹⁾ vgl. z. B. *Eyrbyggja*, 46; *Kjalnesinga s.*, 2402—4; ferner die der älteren *Íslendingabók* entnommenen Stellen der *Hauksbók* und *Melabók* (*Landnáma*, IV, 7258—9 und 334—6); *Þórðar s. hreðu*, 104 und der *Þorsteins þ. uxafóts*, 249 (*Fibk. I*) u. dergl. m. ²⁾ *Ynglínga s.*, 25.

fyrir úfriði, ok blóta þeim til árs“.¹⁾ Wenn ferner hier etwa noch der Verdacht sich regen mag, daß Snorri sich durch spezifisch isländische Vorstellungen habe leiten lassen, so darf doch nicht übersehen werden, daß mehrere isländische Häuptlinge ihre Tempel oder doch deren wesentlichste Bestandteile bereits aus Norwegen mitgebracht hatten, und daß von einem derselben sogar ausdrücklich gesagt wird, er sei bereits vor seiner Auswanderung „hofgodi í Þrándheimi á Mæri“ gewesen;²⁾ nicht übersehen auch, daß eine Reihe von Spuren auf die Existenz von godar in Norwegen sowohl als in Dänemark zurückzuweisen scheint³⁾ und daß die Benützung des Tempelbesitzes als Ausgangspunkt für die Entwicklung einer neuen Staatsgewalt selbst schon eine längere Gewöhnung des Volkes an eine enge Verbindung dieser letzteren mit dem Priestertume voraussetzt. Nur von hier aus läßt sich ferner begreifen, wie das Volk dazu kommen konnte, seinen Königen die Schuld beizumessen, wenn etwa Mißwachs im Lande eintrat, oder umgekehrt ihnen zum Verdienste anzurechnen, wenn diesem fruchtbare Jahre beschieden waren. Es wird aber schon von dem mythischen K. Dómaldi erzählt, daß ihn die Schweden den Göttern opferten, weil sie ihm die Schuld an den Mißjahren zuschrieben, die sie zu erdulden hatten;⁴⁾ ebenso soll es, aus dem gleichen Grunde, dem K. Ólafr trételgja ergangen sein⁵⁾ und noch in völlig geschichtlicher Zeit wird einerseits von der Regierungszeit des K. Hákon góði gerühmt: „þá var ár mikít bæði á sjá ok landi“,⁶⁾ ganz wie vordem K. Hálfdan svartí als ganz besonders „ársæll“ gegolten hatte,⁷⁾ oder Hávarðr jarl Þorfinnsson von den Orkneyjar als ein „góðr höfðingi ok ársæll“ bezeichnet wurde,⁸⁾ andererseits aber auch den Erkssöhnen zum Vorwurfe gemacht wurde, „at árfærð spiltist í landi“,⁹⁾ u. dergl. m. Man scheint eben angenommen zu haben, daß das Opfer, welches der König „til árs ok friðar“ zu bringen hatte, unter Umständen zufolge irgend welcher Verschuldung desselben den Göttern nicht angenehm sein konnte

¹⁾ Ynglinga s., 8/9. ²⁾ Landnáma, IV, 6/254.

³⁾ vgl. meinen Aufsatz: Zur Urgeschichte der Godenwürde, in der Zeitschrift für deutsche Philologie, IV, S. 125—30 und mein Werk: Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, S. 43—45.

⁴⁾ Ynglinga s., 18/15. ⁵⁾ ebenda, 47/37.

⁶⁾ Heimskr. Hákonar s. góða, 11/90; vgl. Fagrsk. 29/18: hann var bæði vinsæll ok ársæll. ⁷⁾ Fagrsk. 2/2 und 4/2—3; Flbk. I, 566.

⁸⁾ Flbk. I, 225. ⁹⁾ Heimskr. Haralds s. gráfeldar, 2/112 und zumal 17/123.

und machte ihn dafür haftbar, ganz wie man annahm, daß die Rückkehr des Hákon jarl zum Heidentume von den Göttern sofort durch fruchtbare Jahre belohnt worden sei,¹⁾ oder wie man noch in der christlichen Zeit annahm, daß Gott den Glaubenseifer eines frommen Königs durch gute Jahre belohne,²⁾ oder daß ein bösariger König eine Hungersnot verschulden, aber auch durch Selbstaufopferung wieder beseitigen könne,³⁾ oder wie man etwa auch noch den christlichen Priestern die Schuld gab, wenn die Witterung nicht ganz nach Wunsch ausfiel.⁴⁾ Endlich haben wir ungefähr aus der Mitte des 10. Jahrhunderts sogar noch ein ausdrückliches Zeugnis über die Stellung, welche der König dem Opferdienst gegenüber einnahm. Ganz allgemein galt dazumal der Brauch, daß derjenige, welcher ein Opferfest abhielt, oder als der Vornehmste unter den bei einem solchen Anwesenden erschien, alle Opferbecher und alle Opferspeise weihen sollte, wobei die Trinksprüche in einer bestimmten herkömmlichen Reihenfolge ausgebracht zu werden pflegten. Es fiel auf, daß K. Hákon gödi im Jǫrðheimischen alle „blótveizlur“ an seiner Stelle durch den Jarl Sigurðr abhalten ließ, sei es nun, weil diese Landschaft nicht unmittelbar unter ihm selber stand, oder auch, weil er als Christ von allem Opferdienste sich fernhalten wollte;⁵⁾ als der König dann aber gar mit der Verkündigung des Christentumes offen vorzugehen anfang, forderten die Bauern in Jǫrðheimr geradezu „at konungr blóti til árs þeim ok friðar, svá sem faðir hans gerði“⁶⁾ und er mußte sich schließlich wirklich dazu herbeilassen, beim Opferfeste den Hochsitz selber einzunehmen, die vom Jarle geweihten Becher anzunehmen und vom Opferfleische wenigstens scheinbar zu kosten.⁷⁾ Als so wesentlich galt demnach der priesterliche Bestandteil des Königtumes, daß das Volk selbst einem seiner beliebtesten Regenten lieber offenen Aufstand und seine Vertreibung aus dem Reiche androhte, als daß es demselben die Nichtausübung dieser Funktionen nachgesehen hätte, sowie nur erst die Absichtlichkeit dieser Nichtausübung mit genügender Klarheit festgestellt war. — Seit der Annahme des Christentumes in Norwegen konnte von dieser priesterlichen Bedeutung des Königtumes natürlich nicht mehr die

1) Fagrsk. 45/37. 2) Oddr, 59/336, ed. Hafn.; 50/47, ed. Munch.

3) So in Dänemark K. Ólafr hríng, Saxo Grammaticus, XII, 596—600.

4) vgl. das Schreiben des P. Gregor VII. vom 19. April 1080, bei Lappenberg, Hamburg, Urk. B. Nr. 11. 5) Heimskr. Hákonar s. góða, 16,92—3.

6) ebenda, 17,95. 7) ebenda, 18/95 und 19/96; vgl. Fagrsk. 29/18 und Ágríp, 5,381—2.

Rede sein; aber doch standen die weitgehenden Befugnisse, welche der König über die Kirche zu üben wußte, vielleicht nicht ohne alle Verbindung mit derselben. Noch auf lange hinaus sehen wir die norwegischen Könige, wie sie von Anfang an die Bekehrung des Volkes betrieben hatten, so auch die Organisation der Kirche in ihrem Reiche als ihre eigene, höchstlich persönliche Aufgabe betrachteten, und dabei ohne allen Anstand die volle Oberherrlichkeit über die Kirche nicht weniger als über den Staat für sich in Anspruch nehmen. Zum Teil mag sich freilich diese Erscheinung daraus erklären, daß sich die Kirche bei dem Bekehrungswerke schlechterdings auf die Hilfe des Königtumes angewiesen sah und diesem somit seinen Anteil an der Regelung der ersten kirchlichen Einrichtungen nicht verweigern konnte, wenn sie auf die Bekehrung der nordischen Lande nicht völlig verzichten wollte; zum Teil aber dürfte jenen Ansprüchen des Königtumes doch auch die Erinnerung über das soeben erst aufgegebene Oberpriestertum zugrunde liegen, wie denn z. B. K. Haraldr harðráði dem Erzbischofe Adalbert von Bremen gegenüber noch offen aussprach, daß er selber Erzbischof sein wolle in seinem Reiche und niemandem in diesem neben sich irgend welche Macht einräume.¹⁾ Es bedurfte langwieriger, erbitterter Kämpfe, bis sich die Kirche in Norwegen jene selbständige Stellung neben dem Königtume und außerhalb des Staates eroberte, deren sie sich anderwärts in der abendländischen Christenheit schon längst zu erfreuen hatte.

Keinem Zweifel kann ferner unterliegen, daß einen Hauptbestandteil der im Königtume enthaltenen Rechte von jeher das Heerführertum bildete.²⁾ Auf Island tritt das Heerwesen allerdings sehr zurück, da die Insel, durch ihre Lage gegen jeden auswärtigen Feind geschützt, niemals in der Lage war, einen Krieg führen zu müssen; daß indessen auch hier die Erlassung eines Aufgebotes zu bewaffnetem Dienste in der Kompetenz der Hauptlinge gelegen war, ist leicht ersichtlich. Schon in Bezug auf die erste Zeit des Freistaates wird nämlich ausgesprochen, daß die Angehörigen eines jeden Goden diesem nicht nur die Tempelsteuer zu entrichten hatten, sondern auch „skyldir til allra ferða, sem nú eru þíngmenn höfðingjum“ waren;³⁾ wenig später wird

¹⁾ Adam. Brem. III, 16/342: clamitans, se nescire, quis sit archiepiscopus aut potens in Norvegia, nisi solus Haroldus. ²⁾ vgl. Fr. Brandt, Den norske Krigsforfatning i Middelalderen, S. 1—23. ³⁾ Eyrbyggja, 4/6.

gesagt, daß die Dingleute ihrem Goden ihren Dienst (liðsinni) wie dieser ihnen seinen Schutz (traust) zuzusagen hatten,¹⁾ und hier wie dort ist der Waffendienst und die Heerfahrt in der Verpflichtung augenscheinlich zwar nicht allein, aber doch sicherlich mit inbegriffen, wie es denn auch bei dem Aufbieten der Dingleute zur Begleitung auf der Dingfahrt (kveðja mann til þingreiðar),²⁾ welches noch ein Rechtsbuch des 13. Jahrhunderts dem Goden in gewissem Umfange gestattet,³⁾ gutenteils gerade auf bewaffneten Dienst abgesehen war. Auch in Norwegen scheint eine ähnlich weit gefaßte Berechtigung des Königs zum Aufbieten seiner Untertanen gegolten, und das Aufgebot zur Heerfahrt nur eine einzelne Seite desselben ausgemacht zu haben; von einem „ráða boði ok banni“ wird an der Spitze des Útfarabálkr gesprochen,⁴⁾ und es ist nicht etwa bloß das Aufgebot zur Heerfahrt (útför), welches hinterher besprochen wird, sondern auch das Recht des Königs, innerhalb gewisser Schranken den Handelsverkehr zu erlauben oder zu verbieten,⁵⁾ und der Anspruch des Königs auf die Stellung von Pferden zu seinem Dienste;⁶⁾ die typische und alliterierende Form aber, in welcher die Vorschrift auftritt, läßt auf deren hohes Alter einen Schluß ziehen, und es wird sich nur darum handeln können, die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher jenes Aufgebotsrecht sich zu halten hatte, und insbesondere die Frage zu erörtern, ob dasselbe ein Recht zur beliebigen Kriegführung in sich schloß. Da zeigt uns bereits ein Vorgang, der in die Zeit der Reichsstiftung des K. Haraldr hinaufreicht, daß diesem Rechte von Anfang an sehr enge Grenzen gezogen waren.⁷⁾ Nachdem nämlich K. Haraldr die Hochlande und Þrándheimr, Hálogaland und Naumudalr sich unterworfen, und zuletzt auch noch K. Húnþjófr von Norðmæri und Raumsdalr besiegt und getötet hatte, floh des letzteren Sohn Sólvi klofi zu K. Arnviðr von Sunnmæri, und bestimmte diesen, mit ihm gegen den Eroberer gemeinsame Sache zu machen. Auch K. Auðbjörn vom Firdafylki schloß sich ihnen an; als er aber das Aufgebot in seinem kleinen Reiche ergehen ließ, er-

¹⁾ Hrafnkels s., 24. ²⁾ ebenda, 11. ³⁾ Kgsbk., 59/107.

⁴⁾ GþL. 295: Konungr skal ráða boði ok banni ok várum útförum; FrþL. VII, 1: Konungr skal ráða boði ok banni ok ráða at lögum; Landslög, Landvb. 1: Í þess hins sama Jhesu Krist nafni skal vár lögligr Noregs konungr hans þjónn ráða boði ok banni ok útförum várum, ok ráði at lögum, en eigi at ulögum, guði til lofs ok dýrðar, sér til gegns ok oss til þarfinda.

⁵⁾ GþL. 313; FrþL. VII, 26; dagegen Landslög, Kaupab. 25.

⁶⁾ Landslög, Landvb. 15. ⁷⁾ Eígla, 33—5.

klärte ihm der mächtige Landherr Kveldúlf gerade heraus, diesem keine Folge leisten zu wollen, da er zwar zum Auszuge verpflichtet sei, wenn es gelte, das Firdafylki zu verteidigen, aber ganz und gar nicht, wenn es sich um einen Zug nach Mœri und den Schutz des dortigen Königs handle. Damals also war nur die eigene Dienstmannschaft (hirð) des Königs, also die Gesamtheit seiner persönlichen Hausdiener (húskarlar), diesen unbedingt und unbeschränkt zum kriegerischen Dienste verpflichtet, mochte dieser nun ein Angriffskrieg oder ein Verteidigungskrieg sein; im übrigen aber war, soweit es sich um einen Zug außer Landes handelte, sogar der Landherr nicht verpflichtet, sich auf das Aufgebot des Königs hin zu stellen, und bezüglich des übrigen Volkes kann die Sache natürlich nicht anders gestanden haben. Doch wird man sich auch für den letzteren Fall die Sache nicht so vorzustellen haben, als ob es schlechthin bei den einzelnen gestanden habe, wie weit er dem Rufe zu den Waffen folgen wollte oder nicht; vielmehr war es doch wohl in der Kompetenz der Volksversammlung gelegen, über die Führung oder Nichtführung von Angriffskriegen Beschluß zu fassen, und hatte sich dem von ihr beschlossenen Kriege jeder waffenfähige Mann zu stellen, wogegen für den anderen Fall, da der König auf eigene Faust, und ohne vorgängigen Beschluß der Volksgemeinde außer Landes Krieg führen wollte, allerdings vom guten Willen des einzelnen abhing, ob er mittun wollte oder nicht, und somit das persönliche Ansehen, dessen der König genoß, und die Richtung des Zuges, den er unternehmen wollte, über den Erfolg seiner Aufforderung entschied. Ich sehe keinen Grund ab für die Annahme, daß unter K. Haraldr hárfagri die Dienstpflicht über diese Grenze hinaus ausgedehnt worden sei; jedenfalls hält die Heeresordnung, welche K. Hákon góði erließ, noch an dem Satze fest, daß die Seewehr nur dann zum Ausrücken verpflichtet sei, „þegar er útlendr herr væri í landi“, ¹⁾ und auch die GfL, dann das gemeine Landrecht, legen derselben nur die Pflicht auf, dem Könige „til landsenda“, d. h. bis zur Landesgrenze, zu folgen. ²⁾ Die letztgenannte Quelle spricht freilich daneben auch noch den anderen Satz aus, daß der König „í friði“, d. h. im Frieden, nur den halben leidangr fordern dürfe, wenn man ihm nicht etwa aus gutem Willen ein mehreres verwillige, ³⁾ und pflegt man auch diese Bestimmung als eine bereits dem älteren Rechte angehörige zu be-

¹⁾ Heimskr. Hákonar s. góða, 21/98.
Landvb. 3.

²⁾ Landslög, Landvb. 1.

³⁾ GfL. 295; Landslög,

trachten, und der vorerwähnten gegenüber in der Art auszulegen, daß man annimmt, daß dem Könige zur Verteidigung des eigenen Landes das volle Aufgebot zur Verfügung gestanden habe, wogegen er zu einem Angriffskriege nur das halbe habe unter die Waffen rufen dürfen;¹⁾ aber nach beiden Seiten hin scheint diese Annahme unbegründet. Von vornherein beruht dieselbe auf einer sehr gewagten Auslegung der Worte „í friði“; außerdem steht ihr das völlige Schweigen der Provinzialrechte über die angebliche Befugnis des Königs zur Erlassung des halben Aufgebotes beim Angriffskriege entgegen, welches Schweigen um so bedeutsamer ist, als sowohl die Gyl. als die geschichtlichen Nachrichten über des K. Hákon góði Gesetzgebung sein Aufgebotsrecht ausdrücklich auf die Reichsgrenzen, also den Verteidigungskrieg, beschränkten, und wird man sich demgegenüber nicht darauf berufen dürfen, daß bereits K. Haraldr harðráði ein paarmal das halbe Aufgebot zu Heerzügen gegen England oder Dänemark aufrief.²⁾ Wir hören ja umgekehrt auch wohl einmal von einem Aufrufen des ganzen Aufgebotes zu einer Heerfahrt gegen Dänemark oder Smálönd,³⁾ oder wird bei Heerfahrten gegen Windland oder Dänemark von einem Aufbieten des leidangr ohne weiteren Beisatz gesprochen,⁴⁾ wobei doch auch nur an das ganze Aufgebot gedacht werden kann; in allen derartigen Fällen wird uns aber auch keineswegs gesagt, daß das Aufgebot vermöge eines dem Könige als solchen zustehenden Rechts erfolgt sei, und ist demnach sehr wohl möglich, daß dasselbe vielmehr auf Grund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einigung desselben mit seinen Bauern erfolgte. Man wird demnach berechtigt sein, in dem dem Könige eingeräumten Rechte „í friði“ den halben leidangr zu fordern, einen jüngeren Rechtssatz zu erkennen, und wird es unter dieser Voraussetzung möglich, die Vorschrift, wie dies auch schon Aschehoug getan hat,⁵⁾ in einem mit ihrem Wortlaute völlig übereinstimmenden Sinne zu erklären. Wir wissen, daß in der späteren Zeit, und jedenfalls bereits das ganze 13. Jahrhundert hindurch, das Heeresaufgebot zur Entstehung einer Heeressteuer führte, welche mit ihm den gleichen Namen des leidangr führte, und welche in Friedenszeiten als eine Art von

¹⁾ So Dahlmann, II, 318; R. Keyser, Rechtsg., 223; Munch, II, 982; Fr. Brandt, 5. ²⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 31/569—70; 34/571; 82/611.

³⁾ ebenda, 62/591; Sigurðar s. Jórslalafara, 28/685.

⁴⁾ Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 101/202—3; Ólafs s. helga, 152/408 und 154/413; Magnúss s. góða, 7/519; Haralds s. harðráða, 27/566.

⁵⁾ Aschehoug, 38—9.

Äquivalent für die nicht zu tragende wirkliche Heereslast betrachtet wurde; unter dem Rechte des Königs, „im Frieden“ den halben leidangr zu fordern, werden wir demnach im Landrechte von 1274 dessen Recht zu verstehen haben, in Jahren, in welchen es keinen Krieg gab, den halben Betrag jener Geld- und Naturalprästationen zu erheben, welche bei einem vollen Aufgebote in einem Kriegsjahre hätten entrichtet werden müssen. Wenn aber in der Beschränkung des einseitigen Aufgebotsrechtes des Königs auf den Verteidigungskrieg bereits eine erhebliche Beschränkung der militärischen Befugnisse des letzteren lag, so war überdies auch noch die Dauer der Zeit begrenzt, während deren das Aufgebot beisammengehalten werden durfte. Nach den GþL hatten die Dienstpflichtigen nur auf zwei Monate Proviant mitzubringen, und mußte die Flotte so frühzeitig heimgeschickt werden, daß bei deren Entlassung jeder Mann noch für einen halben Monat Lebensmittel übrig hatte;¹⁾ natürlich war dabei an den Unterhalt auf der Heimreise gedacht, und mag es damit zusammenhängen, daß man vorkommendenfalls auch wohl einmal das Kontingent derjenigen Landesteile länger beisammen behielt, die mit Rücksicht auf die Richtung des Heereszuges am wenigsten weit heim hatten.²⁾ Im gemeinen Landrechte kehrt dieselbe Bestimmung wieder, nur daß hier die Dauer der Zeitfrist, für welche der Proviant gestellt werden muß, etwas verlängert ist;³⁾ begrifflich aber wird diese eng bemessene Zeitfrist auch wieder nur unter der Voraussetzung, daß man bei der betreffenden Bestimmung lediglich an einen Verteidigungskrieg, und ganz und gar nicht an einen außer Landes geführten Angriffskrieg dachte. Ferner war, wie oben schon auszuführen Gelegenheit war, auch die Zahl und Größe der Schiffe ein für allemal festgestellt, welche von jedem einzelnen Volklande aufzubringen war, und auch daraus ergab sich wieder eine sehr erhebliche Beschränkung des Rechtes auf das Heeresaufgebot; wenn daneben die GþL noch weiterhin aussprechen, daß höchstens der siebente Mann zum vollen Aufgebote gestellt zu werden brauche,⁴⁾ welche Bestimmung man doch wohl mit Unrecht auf die Alfifuöld zurückführen wollte,⁵⁾ so hat dies doch nur den Sinn, daß jener ersteren, durch die Zahl und Beschaffenheit der

¹⁾ GþL. 300 und 302.

²⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 34/572.

³⁾ Landslög, Landvb., 9 und 13.

⁴⁾ GþL. 297.

⁵⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 253/504; Legendarische Sage, 77/60—1 u. dergl. m.

Schiffe gesetzte Grenze noch eine zweite hinzugefügt sein sollte, so daß also in keinem Falle mehr als das gesetzlich vorgeschriebene Schiff, und auch dieses nur unter der Voraussetzung gestellt zu werden brauchte, daß ein bis höchstens zum siebenten Mann greifendes Aufgebot genügte, um denselben die vorschriftsmäßige Besatzung zu schaffen. — Übrigens war mit den bisher besprochenen Leistungen noch keineswegs alles erschöpft, was der König von seinem Volke in militärischer Hinsicht fordern konnte. Die bisher erörterten Bestimmungen beziehen sich zunächst zwar auf den Verteidigungskrieg, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß es sich um die Verteidigung eines entfernteren Punktes, wie zumal der Schatzlande, oder um eine Verteidigung gegen einen erst heranziehenden Feind handle; ¹⁾ für den anderen Fall aber, da der Feind bereits im Lande selbst steht, ehe man zur Gegenwehr gerüstet ist, gilt die andere Vorschrift, daß sofort das gesamte Volk durch den Heerpfahl (herör) aufgerufen wird, dem sich jeder wehrfähige Mann ohne Ausnahme zu stellen hat, „þegn ok þrall“. ²⁾ Große Belohnungen sind für denjenigen ausgesetzt, welcher von einem drohenden feindlichen Angriffe die erste Nachricht bringt, und selbst der geächtete Mann gewinnt seinen Frieden wieder, wenn er mit solcher Botschaft kommt; der Unfreie aber wird frei, wenn er im Landsturme einen Feind erschlägt. Weiterhin schließt sich aber an das bisherige noch eine lange Reihe vervollständigender Bestimmungen, die sich auf die Herstellung des Kriegsbedarfes beziehen. Die Schiffe zunächst sind durch die Angehörigen jeder einzelnen Schiffszunft auf gemeinsame Kosten herzustellen, instand zu halten und auszurüsten, ebenso ist gemeinsam für die Herstellung einer Schiffshütte (naust) zu sorgen; ursprünglich hatte man dabei die zu solchem Behufe notwendigen Leistungen in natura unter die Angehörigen des Bezirkes verteilt, wogegen nach des K. Magnús Gesetzgebung und späteren Vorschriften aus Beiträgen der Bauern eine gemeinsame Kasse (böndafé) gebildet, und aus dieser sodann der Bedarf bestritten wurde. ³⁾ Man bezeichnete diese Last als skipagerð, und soll die Kopfsteuer, welche K. Haraldr hárfagri eingeführt haben sollte, durch K. Hákon göði zur Dotation jener Kasse in den Seebezirken verwendet worden

¹⁾ vgl. zumal Landslög, Landvb., 3.

²⁾ GþL. 312; Landslög, Landslb., 3 und 5; in FrþL. V, 2 muß nach dem Inhaltsverzeichnisse eine ähnliche Bestimmung gestanden haben, welche aber vermöge einer Lücke im Text ausgefallen ist. ³⁾ Brandt, 5—6.

sein.¹⁾ Weiterhin war aber auch für die Verproviantierung und für den Sold der Mannschaft zu sorgen (útgerðarleiðangr), und waren es wiederum die Angehörigen der einzelnen Schiffsreede, welche hierfür aufzukommen hatten; nach Monaten wird dabei der Proviant (mánaðarmatr) als der Sold (fararkaup) berechnet, ganz den Römernmonaten der deutschen Reichsarmee entsprechend.²⁾ Der Kriegsdienst selbst (útfararleiðangr) mußte von den wehrfähigen Angehörigen der Schiffsreede übernommen werden, innerhalb der oben bereits erwähnten Grenzen; dabei war es der Schiffsführer (stýrimaðr), welcher seine Seeleute (hásetar) auszuwählen hatte, doch so, daß er in erster Linie ledige Burschen (drengmenn), und nur im Notfalle Bauern nehmen, und unter den letzteren wieder nur im äußersten Falle einvirkjar aufbieten durfte. Jeder freie und mündige Mann hat dabei für den Besitz seiner Waffen selbst zu sorgen, und gelten dem älteren Rechte Schild, Speiß und Schwert, oder auch die Axt als „Volkswaffen“, d. h. als solche, deren Besitz jedem Volksgenossen vorgeschrieben, aber auch für ihn genügend ist; im gemeinen Landrechte dagegen wird die Bewaffnung, für welche nach wie vor jeder einzelne selbst zu sorgen hat, mit Rücksicht auf das Maß des Vermögens verschieden abgestuft, und bezeichnet der Besitz jener drei Volkswaffen nur noch das geringste Maß dessen, was auch der Ärmste noch mitzubringen hat.³⁾ Doch hat die Bauernschaft des Bezirkes als Gesamtheit für Bogen und Pfeile in genau bestimmtem Umfange zu sorgen, und es mag sein, daß sie auch sonst noch für einzelne Stücke der Bewaffnung zu sorgen hatte, deren Beschaffung die Kräfte des einzelnen überstieg. Auch für den Schiffszug (skipdrátt) mußte das Volk sorgen, sei es nun, daß es gelte das Schiff flott zu machen, oder es umgekehrt nach beendigter Fahrt wieder ans Land zu setzen; der Schiffsherr ist es, der zu solchem Behufe die Ladung aussucht, und jedermann hat diese weiter zu tragen, möge er nun derselben Schiffsreede angehören oder nicht.⁴⁾ In gefährdenden Zeiten ist ferner für die Herrichtung von Holzstößen für Signalfener (viti), und für den Wachtdienst bei denselben (vitavörðr) gehörige Fürsorge zu tragen,⁵⁾ und soll bereits K. Hákon göði diese Verpflichtung eingeführt haben. Um den Besitz der vorschriftsmäßigen Waffen zu überwachen, wurde regelmäßig im Früh-

¹⁾ Fagrsk., 32. ²⁾ Brandt, 6—8. ³⁾ ebenda, 8—10.

⁴⁾ GþL. 304; FrþL. VII, 20; Landslög, Landvb., 9 und 14.

⁵⁾ Brandt, 13.

jahre eine Waffenschau (vápnafing) gehalten, und jeder in Strafe (vápnaviti) genommen, der es an etwas fehlen ließ;¹⁾ andererseits wurde aber auch von Zeit zu Zeit ein manntalsþing gehalten, zu welchem alle Bauern ohne Ausnahme, und sogar die Weiber sich einfinden mußten, soweit sie einen selbständigen Haushalt hatten, und an welchem für den gehörigen Bestand der Schiffsreedern und ihrer Unterabteilungen, sowie überhaupt für die gleichheitliche Verteilung der betreffenden Lasten unter die einzelnen Pflichtigen gesorgt wurde.²⁾ Mit ihm scheint das skipreiðuþing identisch gewesen zu sein, welches das gemeine Landrecht einmal mit dem vápnafing zusammenstellt,³⁾ und ein andermal mit der Erhaltung der Wachtfeuer in Verbindung bringt,⁴⁾ während es freilich daneben auch noch die Bezeichnung manntalsþing til jafnaðar beibehält,⁵⁾ oder auch wohl von einem þing ohne alle nähere Bezeichnung spricht;⁶⁾ doch läßt die Einleitung zu den FrþL. am skipreiðuþing auch bereits die Anstellung gewöhnlicher Klagsachen zu,⁷⁾ so daß dasselbe über seine ursprüngliche Bedeutung schon frühzeitig hinausgegangen zu sein scheint. Wie übrigens das Aufgebot zum Heeresdienste vom Könige ausgeht, so hat dieser auch den Oberbefehl über die gesamte Seewehr, gleichviel übrigens, ob er ihn in eigener Person führen, oder aber einem von ihm gewählten Bediensteten übergeben will. Er hat ferner für jedes einzelne Heerschiff den Schiffsführer (stýrimaðr) zu ernennen, und dem an ihn ergangenen Rufe darf sich bei Strafe niemand entziehen;⁸⁾ daß der Schiffsführer sodann wieder seine Mannschaft auszuwählen hat, wurde bereits bemerkt; dagegen mag hier noch erwähnt werden, daß derselbe für seinen Dienst einen bestimmten Lohn aus der Bauernkasse erhält, sofern er nicht etwa vom Könige ein ten oder eine veizla erhalten hat, welche ihm ohnehin schon die Dienstpflicht auferlegt. Als ein weiteres Recht des Königs wird ferner mit dem Heerwesen dessen Befugnis in Verbindung gebracht, einem feindlichen Einfalle gegenüber von seinen eigenen Untertanen die Stellung von Geiseln zu verlangen; doch muß er diese wieder freigegeben, sowie der Feind wieder längstens fünf Tage „ör landsýn“ ist.⁹⁾ Endlich ist auch noch zu erwähnen, daß das Recht des Königs auf die Kriegsführung und das

¹⁾ Brandt, 10. ²⁾ ebenda, 10—11. ³⁾ Landslög, Landvb. 12.

⁴⁾ ebenda, 4. ⁵⁾ Landslög, Landsleigub, 56. ⁶⁾ ebenda, Landvb. 6. ⁷⁾ FrþL., Einleitung, 23.

⁸⁾ GþL. 299; FrþL. VII, 7; Landslög, Landvb. 8; vgl. Konungssk. 62.

⁹⁾ GþL. 312; Landslög, Landvb. 3.

Heeresaufgebot ein ausschließliches ist. Nur wenn fremde Heerscharen ins Land fallen, kann und soll jeder Volksgenosse, sowie er von dem Einfall Kenntnis erlangt, den Heerpfeil schneiden und ausfahren lassen;¹⁾ im übrigen aber erscheint das Kriegerrecht der einzelnen Volksgenossen schon frühzeitig auf einen engen Spielraum beschränkt und allmählich ganz beseitigt. Die G]L. verbieten zwar dem Privatmanne noch keineswegs den Bau und Besitz von Kriegsschiffen, sondern nur die Heerung im eigenen Lande, und die Plünderung von Kaufschiffen, d. h. doch wohl nur von einheimischen oder in den inländischen Gewässern befindlichen Kaufschiffen;²⁾ aber sie ermächtigen doch bereits den königlichen Beamten, darüber, wohin die Fahrt gerichtet werden wolle, von dem Besitzer Auskunft und je nach Umständen sogar eine Sicherheitsbestellung dafür zu begehren, daß es wirklich nicht auf eine Heerung im eigenen Lande abgesehen sei. Die Fr]L. schützen gegen jeden von einem Privaten unternommenen Heerzug neben dem eigenen Lande auch bereits alle „fríðmenn konúngs, hérlezkir eða útlenzkir“;³⁾ in den Bestimmungen des gemeinen Landrechtes aber ist jede Andeutung davon beseitigt, daß nur dem Inlande und den Inländern der Rechtsschutz erteilt werden wolle, obwohl dessen Vorschriften im übrigen aus den G]L. entlehnt sind.⁴⁾ — Bei allen bisherigen Bestimmungen ist nun klar, daß sie sich ausschließlich auf den Seekrieg beziehen. Nur die auf den Besitz der Volkswaffen und auf das vápnaþing, sowie die auf das Aufgebot des gesamten Volkes durch den Heerpfeil bezüglichen Bestimmungen können auch auf den Landkrieg Anwendung gefunden haben, und die Bestimmung des Landrechtes über den Heerpfeil: „þá gerir hon stefnu til skips við sjó, en samnadar á landi“;⁵⁾ dürfte in der Tat hierauf deuten; da die entsprechende Stelle der G]L. nur sagt: „þá gerir hon fimtarstefnu til skips“, könnte man etwa annehmen, daß die weiteren Worte aus dem verlorenen Hochländerrechte geflossen seien. Aber sogar für den Seekrieg sind jene Vorschriften keineswegs erschöpfend. Zunächst ist klar, daß uns nirgends die Stärke der Bemannung für die norwegische Kriegsflotte angegeben wird. Allerdings ist gelegentlich bereits angegeben worden, daß der Schiffskatalog der G]L., welcher etwa dem Ende des 12. Jahrhunderts anzugehören scheint, die Zahl der aus ganz

¹⁾ G]L. und Landslög, ang. O. ²⁾ G]L. 314.

³⁾ Fr]L. VII, 25. ⁴⁾ Landslög, Landvb., 16—18.

⁵⁾ Landslög, Landvb. 3; vgl. G]L. 312.

Norwegen zu stellenden Schiffe 309—10 betrug, während sie sich nach dem Testamente des K. Magnús lagabœtir nur noch auf 279 aus den Landdistrikten belief, wozu dann freilich noch ein paar von den Kaufstädten zu stellende Schiffe hinzukamen; ¹⁾ eine Aufzeichnung ferner, die in einer Hs. des Landrechtes von einer Hand aus der Mitte des 14. Jahrhunderts eingetragen ist, nennt 336 Schiffe, die aber insgesamt nur tvitugsessur waren, ²⁾ während nach jener ältesten Angabe ein Schiff 30, und deren 116 wenigstens noch 25 Sitze zählten, und nur die übrigen Schiffe 20sitzige waren. Man hat aus dieser letzteren Angabe im Zusammenhange mit der anderen Notiz, daß auf jeder Ruderbank (rúm, sessa) je zwei Ruderer saßen, ³⁾ die Stärke der Bemannung herausrechnen wollen, und R. Keyser ist von hier aus auf eine Zahl von 13540 Mann, ⁴⁾ Dahlmann aber zufolge eines Fehlers in seinen Ansätzen auf eine solche von 12700 Mann gelangt; ⁵⁾ aber es steht ganz und gar nicht fest, daß die Bemannung eines Schiffes sich schlechtweg mit der Zahl seiner Ruderer gleichstellte, und eine lange Reihe von Quellenangaben zeigt vielmehr, daß dies ganz und gar nicht der Fall war. Eben jene Angabe, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts von 336 tvitugsessur spricht, rechnet „hundrad manna“ auf das Schiff und somit auf die ganze Flotte 33600 Mann, ⁶⁾ was fünf Mann für die Ruderbank gibt. Gelegentlich der Seeschlacht, welche im Jahre 1159 bei Konúngahella geschlagen wurde, rechnete Erlingr skakki für sämtliche Schiffe auf jedes hálfrymi drei Mann, und zwar einen zum Rudern, den anderen damit er den Ruderer beschirme und den dritten zum Kämpfen. ⁷⁾ Nicht minder rechnete K. Sverrir gelegentlich der im Jahre 1184 bei Sognsær geschlagenen Seeschlacht mindestens drei Männer auf jedes hálfrymi, von denen er für diesmal je einen Wurfsteine sammeln, den zweiten für die Kampfbereitschaft des Schiffes sorgen, endlich den dritten am Ruder sitzen läßt. ⁸⁾ Legt man diese Stärke der Bemannung der Berechnung zugrunde, wie Fr. Brandt dies tut, ⁹⁾ so ergibt der älteste Schiffskatalog 40740 Mann. Aber nirgends ist gesagt, daß gerade diese Angabe auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhte, und es besteht

¹⁾ Neuerer BjarkR., Landvb. 11. ²⁾ Landslög, Landvb. 13, Anm. 35. ³⁾ FrþL. VII, 13; Landslög, Landvb. 10.

⁴⁾ Rechtsgeschichte, 222—23. ⁵⁾ Geschichte von Dänemark, II, 313.

⁶⁾ Für „VI C ok III þushundrað ok XXX manna“ ist natürlich zu lesen III þushundrað, und zu verbinden: 600 und 33 × 1000.

⁷⁾ Heimskr. Hákonar s. herðibreiðs 6760.

⁸⁾ Sverris s., 88 215—16; nachzusehen auch cap. 54. ⁹⁾ Brandt, 3—4.

demnach die Möglichkeit, daß überhaupt keine gesetzliche Norm dieserhalb bestand, vielmehr von Fall zu Fall die Stärke der Bemannung nach dem Bedarfe einerseits und der Leistungsfähigkeit andererseits bemessen wurde; in der Tat hat Munch, auf Grund ziemlich willkürlicher Kombinationen, nicht sechs, sondern nur vier Männer auf das rúm rechnen wollen,¹⁾ u. dergl. m. Wenn man berücksichtigt, daß die Rechtsquellen, wie oben bereits bemerkt, nur zwei Männer auf das rúm rechnen und daß überdies immer nur das nautische, nicht das militärische Element beim leiðangr betont, also nur von hásetar, dann einem „róa leiðangr“,²⁾ „róa leiðangrinn ok gjalda vitit“,³⁾ „dæma leiðangr, ród ok reidu“⁴⁾ gesprochen wird, daß endlich derselbe zunächst nur auf den Verteidigungskrieg berechnet war und nur zu diesem ohne weiteres aufgeboten werden konnte, so läßt sich ja wohl denken, daß man die militärische und die nautische Dienstpflicht ganz getrennt hielt, nur bezüglich der letzteren genauere Vorschriften erließ, bezüglich der ersteren dagegen sich mit dem einfachen Satze begnügte, daß jeder waffenfähige Mann dienstpflichtig und darum auch zum Besitze der Volkswaffen verpflichtet sei, so daß in dieser Beziehung des Königs Beamte im einzelnen Falle freie Hand hatten. Mag sein auch, daß man zur militärischen Leistung die Landesteile mit heranzog, welche zur nautischen nicht verwendbar waren, und daß somit zwar die hásetar ausschließlich von den Seestrikten, die zum Kampfe bestimmten Leute aber ganz oder teilweise von dem inneren Lande gestellt wurden. Weiterhin ist aber auch zu bemerken, daß neben der gesetzlich geordneten Seewehr noch ein weiterer Bestandteil der Seemacht des Reiches stand, der einen ganz anderen Charakter zeigt als jene. Die Könige zunächst, dann aber auch andere angesehenere Herren im Lande, besaßen regelmäßig ihre eigenen Kriegsschiffe, die sie mit ihren Dienstleuten zu bemannen pflegten, und diese Privatschiffe pflegten der Natur der Sache nach die größten sowohl als besten, und zumal mit der ausgewähltesten Bemannung versehen zu sein. Schon sehr frühzeitig werden uns derartige Schiffe genannt. Bekannt ist z. B. der Trani,⁵⁾ Ormr inn skammi⁶⁾ und Ormr inn langi⁷⁾ des K. Ólafr Tryggvason, von denen die beiden ersteren je 30 rúm

¹⁾ Norweg. Geschichte, II, 981—2.

²⁾ z. B. Eigla, 59/132.

³⁾ GþL, 301; Landslög, Landvb. 10.

⁴⁾ Kürzere Dreikönigs-

sage, 14/136.

⁵⁾ Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 79/185.

⁶⁾ ebenda, 95/198 und 87/191—2.

⁷⁾ ebenda, 95/197—8.

zählten, wogegen das letztere deren 34 hatte; auf dem langen Wurme sollen aber acht Mann „i hálfrymi“ gewesen sein,¹⁾ was eine Besatzung von 544 Köpfen für dieses Schiff allein ergeben würde; freilich geben andere Berichte sowohl die Zahl der Ruderbänke als der Besatzung anders an, und zwar teils kleiner, teils größer.²⁾ Der Visundr des heil. Ólafr, welcher als ein ungewöhnlich großes Schiff bezeichnet wird, war ebenfalls „meir en þritugr at rúmatali“;³⁾ andererseits besaß aber auch Erlíngr Skjálgsson ein Schiff, welches 32 rúm zählte und welches er, mit 200 (240) Mann besetzt, „i viking eðr i stefnuleidangr“ zu führen pflegte,⁴⁾ während seine Söhne noch drei tvitugsessur führen, die wir einmal mit je 90 Mann besetzt finden,⁵⁾ Hárekr von Þjóttá aber führt gleichzeitig eine mit 80 Mann besetzte tvitugssessa, und zwar ist es sein „húskaralið“, welches diese Besatzung liefert.⁶⁾ Von der Mitte des 12. Jahrhunderts ab häufen sich die Nachrichten, und zumal in der Sverris s., der Hákonar s. gamla und den zwischen beiden in Mitte liegenden Sagen werden oft genug einzelne Schiffe einzelner Könige, Jarle und Landherren, dann auch einzelner Erzbischöfe und Bischöfe genannt, wobei auch wohl deren Größe und die Stärke ihrer Besatzung angegeben wird; insbesondere werden jetzt auch bereits eigene Schiffe der gestir, kertisveinar und húskarlar des Königs wiederholt erwähnt, während andererseits etwa der Ólafssúð des K. Magnús Erlingsson und später des K. Sverrir, welche 25 rúm hatte, drei Mann auf das hálfrymi, also im ganzen 150 Mann,⁷⁾ der Mariusúð des K. Sverrir aber, einem Schiffe von 33 rúm, volle 320 (280?) Mann zugeschrieben wurden,⁸⁾ und der von Skúli jarl gebaute Långafjrjádagr 36 rúm zählte,⁹⁾ die von K. Hákon gamli gebaute Krossasúð als das größte Schiff, das jemals in Norwegen gebaut wurde, bezeichnet wird,¹⁰⁾ und somit noch größer gewesen sein muß u. dergl. m. Derartige Schiffe und deren Besatzung haben nun mit der legalen Seewehrordnung an und für sich nicht das mindeste zu schaffen. Sie sind nicht auf Kosten irgend welcher Schiffsreedee gebaut und ausgerüstet, sondern von irgend einem Privatherrn, und nur dieser hat denn auch für

¹⁾ Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 102/203. ²⁾ vgl. Munch, I, 2371; Brandt, 23. ³⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 154/414; Magnúss s. góða, 20/529.

⁴⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 21/231.

⁵⁾ ebenda, 154/414 und 148/396. ⁶⁾ ebenda, 179/438.

⁷⁾ Sverris s., 37/99; 54/138. ⁸⁾ ebenda, 73/181; 80/195—7; 81/198.

⁹⁾ Hákonar s. gamla, 176/429; 195/457. ¹⁰⁾ ebenda, 277/52—3;

ihre Bemannung zu sorgen. Sie lassen sich aber eben darum auch von diesem ihrem Herrn ganz nach Belieben zu Vikingfahrten oder zu Kreuzzügen verwenden, wie denn beide Arten der Verwendung quellenmäßig bezeugt sind. Aber der Umstand, daß der König als Besitzer solcher Schiffe auftritt, und daß überdies auch die anderen Besitzer von solchen, soweit sie des Königs Landherren oder Dienstleute waren, sicherlich die ihrigen zu des Königs Dienst zu stellen hatten, hat zur Folge, daß eventuell diese Privatschiffe zu einer sehr beträchtlichen Verstärkung der nationalen Seemacht heranwachsen. Unter Umständen treten dieselben sogar mehr oder minder selbständig auf und stellen sich solchenfalls in einen gewissen Gegensatz zu der gemeinen Seewehr. Von K. Magnús góði z. B. wird einmal erzählt, wie er zu einer Fahrt nach Dänemark die Landherren und die größeren Bauern aufbot und selbst für Königsschiffe sorgte; 70 vortrefflich bemannte Schiffe brachte er in dieser Weise zusammen, und es ist sicherlich nicht wörtlich zu nehmen, wenn der Zug in der Überschrift als *leiðangr* bezeichnet wird.¹⁾ Wiederum entläßt einmal K. Haraldr *harðráði* auf einer Heerfahrt nach Dänemark „*flestan bóndaherinn*“, während er seine *hirð*, die *lendir menn*, das *vildarlið*, d. h. die gewählte Mannschaft und endlich „*þat allt af bóndaliðinu, er næst var Dönum*“, d. h. die Seewehr aus *Vikin*, bei sich zurückbehält;²⁾ wenn dann hinterher einige Schiffe in die Hand der Dänen fallen, tröstet man sich damit, daß „*þat var leiðangrslíð ok bændr einir*“.³⁾ Ein zweites Mal verfährt derselbe König ganz ebenso, und zwar behält er diesmal „*hálf annat hundrað skipa*“ bei sich, als er das „*bóndalið*“ heimschickt;⁴⁾ eine sehr bedeutende Zahl, welche sich doch wohl daraus erklärt, daß von den Bauern ebenfalls der streitbarere Teil zurückbehalten wurde. Auf eine ähnliche Unterscheidung muß es aber auch hinauslaufen, wenn bereits vom heil. Ólafr einmal erzählt wird, wie er „*hafði þat líð allt með sér, er honum þótti vígligast ok bezt var búit, en gaf hinum heimleyfi*“;⁵⁾ aber freilich blieben bei dem König in diesem Falle nur 60 Schiffe zurück, obwohl fast alle Landherren bei ihm aushielten. Man sieht, wie die Privatschiffe des Königs und anderer vornehmerer Herren die größten und besten, dann die am stärksten und gewähltensten bemannten waren, so waren sie auch am reichlichsten ausgerüstet und am

¹⁾ *Heimskr. Magnúsa s. góða*, 20:29.
harðráða, 34:572.

³⁾ *ebenda*, 35:574.

²⁾ *ebenda*, Haralds s.
⁴⁾ *ebenda*, 63:593.

⁵⁾ *ebenda*, Ólafs s. *helga*, 154:414; 161:423.

längsten beisammenzuhalten; es behauptet demnach dieser Teil der Flotte genau dieselbe Bedeutung, welche in den Heeren des Südens und Westens die Ritterschaft im Gegensatze zum gemeinen Heerbanne zu beanspruchen hatte. Als K. Haraldr hardráði für seinen Zug nach England das halbe Aufgebot unter die Waffen rief, kamen außer den Lastschiffen und ganz kleinen Fahrzeugen nicht ganz 200 Schiffe zusammen,¹⁾ von welchen doch sicherlich ein nicht geringer Teil Privatschiffe des Königs selbst, dann seiner Landherren usw. waren, und als K. Sverrir im Jahre 1197 an Hälögaland, und doch wohl auch an Naumudalr, dann an Þrandheimr, Raumsdalr, Nordmæri und das Gulapíng das volle Aufgebot erließ, brachte ihm dieses alles in allem 60 Hunderte (7200) Männer ein, während ihrer nach dem Schiffskataloge der GÞL., das rúm zu sechs Mann berechnet, volle 16710 hätten zugehen sollen, also mehr als die doppelte Zahl; die Privatschiffe aber mit ihrer Bemannung von húskarlar waren selbstverständlich in ganz anderer Weise verlässlich und kriegsbereit. — Derselbe Gegensatz, wie er soeben für die Seewehr festgestellt wurde, wiederholt sich übrigens auch bezüglich des Landheeres. Auch in diesem spielt das Dienstgefolge der Könige, Jarle und Landherren, dann der Erzbischöfe und Bischöfe seine Rolle, und in der Feldschlacht bildet es den festesten Kern des Heeres, wie denn z. B. in der Schlacht bei Stiklastaðir zwar das „bóndalið“ rasch von des K. Ólafr gewählter Mannschaft geworfen wird, aber „lendir menn ok lendra manna húskarlar“ feststehen, und durch ihre Ausdauer den Kampf zum Nachtheile des Königs entscheiden.²⁾ Ganz besonders wuchs aber das Übergewicht, welches diesen Kriegsleuten von Beruf dem Heerwesen gegenüber zukam, während jener langwierigen inneren Kämpfe, welche von K. Haraldr gilli ab bis zu K. Hákon gamli währten. Feinden gegenüber, die im eigenen Lande lebten, ließ sich der Kriegsdienst unmöglich auf die kurze Zeit von zwei Monaten beschränken, und überdies wurde jetzt noch öfter zu Land als zur See gekämpft, während doch der Landdienst noch weniger als die Seewehr organisiert gewesen zu sein scheint. Überdies mochte in Zeiten erbitterter innerer Parteiung auf ein Bauernheer wenig Verlaß sein, zumal da es sich bei diesen Kämpfen keineswegs um nationale Interessen und selbst um politische, wie z. B. den zwischen Kirche und Staat bestehenden Streit, nur sehr beiläufig handelte,

¹⁾ Heimskr. Haralds s. hardráða, 82:611 und 83:612.

²⁾ ebenda, Ólafs s. helga, 238:490.

wogegen die persönliche Parteiung und das Jagen nach individuellem Vorteil entschieden in erster Linie stand, ein Interesse also, welches zwar die Gegenkönige selbst und deren persönliche Anhänger im höchsten Grade aufregen, das übrige Volk aber vollkommen gleichgültig lassen mußte. Dagegen begünstigte die prinziplose Führung sowohl als die unausgesetzte Fortdauer jener inneren Kämpfe in eben dem Maße, in welchem die altherkömmliche Ordnung der Seewehr sich für unanwendbar erwies, die Bildung ganzer Scharen von Kriegersleuten, welche aus dem Kriegsdienste ihren Lebensberuf machten, ohne sich im übrigen um die Sache viel zu kümmern, für die sie stritten. Ein lebendiges Bild von der Sinnesart solcher Heergesellen gibt, was von Hreiðarr sendimaðr erzählt wird. Den Abenteurern vergleichbar, aus welchen sich im Mittelalter die großen Kompagnien in Italien, Deutschland und Frankreich bildeten, oder auch später sich die Landsknecht- und Schweizerhaufen zusammensetzten, erwiesen sich derartige Leute gleichgültig gegen die Sache, für die sie kämpften, aber doch der Partei treu bis in den Tod, bei der sie einmal Dienst genommen hatten; übermütig und zügellos aufs äußerste, aber militärisch dem Bauernaufgebote ganz unendlich überlegen, stellen sie sich als „liðsmenn“, d. h. Heerleute, den „bændr“ oder auch den „bøjarmenn“ und „kaupmenn“ gegenüber,¹⁾ und sie sind es so vorwiegend, welche den Kampf der Baglar und Birkibeinir auskämpften, daß diese Parteinamen gern auf sie übergehen und für sie gebraucht werden mögen, wo es gilt, sie den Bauern oder auch den Bürgern und Kaufleuten gegenüber zu stellen.²⁾ Wie groß aber die Überlegenheit dieser Berufssoldaten über die gewöhnliche Landmiliz war, zeigt sich am deutlichsten in der Schlacht, welche K. Sverrir im Jahre 1200 bei Osló seinen aufständischen Bauern zu liefern hatte; einer 20fachen Übermacht standen hier die Birkibeinir gegenüber, und sie warfen sie.³⁾ — Es begreift sich, daß diese Veränderung in der Zusammensetzung des Heeres, welche durch derartige Vorkommnisse bedingt und bezeugt ist, mancherlei Veränderungen in der Heeresverfassung zur Folge haben mußte, deren Entwicklungsgang freilich zum Teil schwer genug zu verfolgen ist. Eine erste Veränderung besteht darin, daß die vermögensrechtliche Seite der alten Heerlast über die persönliche das Übergewicht erlangt. Von

¹⁾ vgl. z. B. Sverris s., 165/416; Kürzere Dreikönigssage, 14/36; Hákonar s. gamla, 15/255.

²⁾ vgl. z. B. Sverris s., 163/404; 164/407 und 409—10; 165/411—15.

³⁾ ebenda, 162—5/395—416.

Anfang an waren in dieser vermögensrechtliche Lieferungen mit Diensten gemischt gewesen, aber doch so, daß die letzteren entschieden vorwogen; der Ausdruck „leidangr“ selbst, von „leið“ d. h. eine Reise, abgeleitet, und auch wohl durch das einfache leið ersetzt, bedeutet wie das deutsche „Reise“ die Heerfahrt selbst, also das, was ags. als fyrð oder fyrðung bezeichnet wird; da auch ags. lād für die Reise vorkommt, mag der Name möglicherweise sogar aus England herübergekommen sein. Schon frühzeitig begann man nun aber die persönliche und die vermögensrechtliche Seite der Leistung zu scheiden, und wird auf diese Scheidung hin und wieder der Gegensatz von lið und leidangr angewandt,¹⁾ wobei denn doch unter dem letzteren Ausdrücke bereits der vermögensrechtliche Teil der Leistung für sich allein verstanden werden muß. Seit dem Schlusse des 12. Jahrhunderts begann man auch schon von einem „bjóða út leidangri bæði at mat ok liði“ oder „at mönnum ok vistum“ zu sprechen;²⁾ es lag aber nahe, daß man, nachdem man sich erst dieses Gegensatzes recht bewußt geworden war, und zu einer Zeit, da die Heerfahrten seltener zu werden begannen, denselben zu benutzen suchte, um für diejenigen Jahre, welche ohne Kriegszug vorübergingen, für den König wenigstens den Teil der Heerlast in Anspruch nehmen zu können, welcher vermögensrechtlichen Wert hatte. Wir ersehen aus dem gemeinen Landrechte,³⁾ daß des Königs Beamte sich vielfach erlaubten, von der Bauernschaft in den Küstenlanden unter dem Titel von Zöllen, Gaben, Bewirtung, Pferdefutter, Holzschlag u. dgl. m. Reichnisse zu erpressen, welche möglicherweise in den der Seewehrplicht nicht unterliegenden Reichsteilen wirklich hergebracht waren, aber jedenfalls in jenen ersten Bezirken nicht gefordert werden durften, da diese neben der Heerlast nur noch die Stellung von Pferden bei des Königs Rundreisen zu besorgen hatten, eine Last also, die frühzeitig auch zugunsten der Bischöfe aufgelegt und selbst

¹⁾ vgl. z. B. *Legendarische Ólafs s. helga*, 15/12: hann samnaði bæði liði miklu ok leidangri, wo die *Heimskr.* 6221 liest: hafði her mikinn ok fjólða skipa; *Heimskr. Ólafs s. helga*, 177/436—7: krafði konungr sér liðs ok leidangrs. Skipakostr hans var þá litill. Váru þá engi skip nema búanda fœr, en lið dróst vel til hans þar ór heruðum. Ganz ähnlich *F1bk.* 303 und *FMS.* IV, 161/385, wo es sogar heißt: krafði sér liðs ok leidangrs skipa, wogegen allerdings Ungers Ausgabe, 161/177 nur sagt: krafði konungr sér leidangrs. *Sverris s.*, 142/334: Baglar tóku nú bæði leidangr ok lið; *Heimskr. Sigurðar s. Jórslafara*, 28/685: síðan bauð Sigurðr koningr almenningi út af öllum Noregi, bæði at liði ok at skipum.

²⁾ *Sverris s.*, 43/109; *Kürzere Dreikönigssage*, 14/33.

³⁾ *Landslög*, *Landvdb.* 1; vgl. 15.

den Besitzern von Rottland nicht abgenommen,¹⁾ also sicherlich eine althergebrachte war. Das Landrecht spricht aber im unmittelbarsten Zusammenhange mit seinem Verbote solcher widerrechtlichen Anforderungen dem Könige das Recht zu, „i friði“ den halben almenning zu fordern; es scheint demnach, daß vordem, wie der König widerrechtlich jene Lasten in Anspruch genommen hatte, so umgekehrt vom Volke aus in Friedenszeit der Anspruch auf den leidangr ihm streitig gemacht worden war, und daß nunmehr ein Kompromiß eingegangen wurde, kraft dessen der König in den unbestrittenen Genuß des letzteren Bezuges treten, dafür aber auf die ersteren Ansprüche ausdrücklich Verzicht leisten sollte. Der Teil der Heereslast, der sich auf den Bau und Unterhalt der Schiffe bezog, mußte natürlich nach wie vor in älterer Weise fortgetragen werden, und ebenso bestand die Verpflichtung fort, in Kriegsfällen persönlich die Schiffe zu bemannen; die Verpflichtung aber, für den Sold und die Verproviantierung der Mannschaft während der legalen Heerfahrtszeit aufzukommen, verwandelte sich jetzt in eine Steuer, deren eine Hälfte auch in Friedenszeiten zugunsten der Kasse des Königs getragen werden mußte. Von jetzt ab tritt demnach der Begriff eines bordleidangr auf,²⁾ im Gegensatz zu einem útfararleidangr,³⁾ von denen der erstere den Charakter einer an des Königs Kammer zu entrichtenden Steuer angenommen hatte, und mit dem Heerwesen in keinem tatsächlichen Zusammenhange mehr stand, wogegen der letztere seinen ursprünglichen Charakter als Heerlast sich erhielt, und es steht mit diesem Sprachgebrauche keineswegs in Widerspruch, wenn anderwärts der útfararleidangr auch wieder dem skipagerðarleidangr, oder skipaleidangr,⁴⁾ oder auch dem skipafé entgegengesetzt wird,⁵⁾ als den auf den Bau und Unterhalt der Schiffe bezüglichen Leistungen. Es begreift sich, daß die alte Heereslast für die Könige in ihrer Eigenschaft als Steuer um so wichtiger werden mußte, je mehr das Übergewicht der Berufssoldaten über die Bauernmiliz der persönlichen Dienstleistung des Landesaufgebotes seinen Wert benahm; es begreift sich aber auch, daß immerhin auch jetzt noch die Weiterbildung, und teilweise auch Umgestaltung der alten Heeresordnung ihren Wert haben konnte. Es tritt aber unter den hierher bezüglichen Neuerungen zunächst jene bereits erwähnte Bestimmung des

¹⁾ FrþL., Einleitung, 19.

²⁾ Diplom. norveg. II, 253/210 (1343).

³⁾ Norges gamle Love, III, 163 (1344).

⁴⁾ ebenda, 169 (1347).

⁵⁾ ebenda, 5 (1280).

gemeinen Landrechtes hervor, mittelst welcher die Dauer der Kriegspflicht von zwei Monaten auf drei erstreckt wurde; eine Bestimmung, welche ganz gleichmäßig von der erheblichsten Bedeutung sein mußte, mochte man nun dabei die Bedeutung des leidangr als eine bloße Steuer oder als eine persönliche Dienstpflicht ins Auge fassen. Dem Vorwiegen der vermögensrechtlichen Seite der Last, welches sich schon im Jahre 1247 in dem wunderlichen Versuche des Klerus ausspricht, die Zehntlast auf den leidangr auszudehnen,¹⁾ entspricht ferner, daß die Heereslast, welche bisher nach der Mannzahl umgelegt worden war, fortan „eptir jarðar höfn ok fjár megni“, und in den Städten „af kaupcyri ok garðleigum“ getragen werden sollte,²⁾ d. h. daß dieselbe aus einer lediglich nach der Seelenzahl getragenen Last nunmehr zu einer auf dem Vermögen, und zwar der Fahrhabe sowohl als den Liegenschaften ruhenden gemacht wurde; ohne weiteres wird fortan der leidangr mit der landskyld zusammengestellt, und allenfalls auch auf diese letztere die Berechnung nach mánaðarmatr übertragen, welche doch eigentlich nur für jenen ersteren einen Sinn hat, u. dgl. m. So wurde ferner durch eine Verordnung, welche K. Magnús lagabœtir im Jahre 1273 zu Tünsberg erließ, angeordnet,³⁾ daß die Leistung fortan in zwei Terminen, als várleidangr und haustleidangr, eingefordert werden sollte; eine Vorschrift, welche für eine Steuer ganz passend erscheinen mochte, aber mit einer persönlichen Ableistung des Heeresdienstes jedenfalls vollkommen unvereinbar war. Auch das Maß der Bewaffnung, mit welcher der einzelne zu dienen hatte, und welche er sich nach wie vor auf eigene Kosten verschaffen mußte, wurde jetzt, wie oben schon bemerkt, mit Rücksicht auf das Vermögen des einzelnen verschieden abgestuft,⁴⁾ und lag hierin wenigstens gegenüber den Vorschriften unserer GþL. und FrþL. eine Neuerung, soferne diese von jedermann ohne Unterschied nur den Besitz der drei Volkswaffen forderte. Das Dienstmannenrecht freilich bemerkt, daß „allar fornar landsins lögbækr“ gesonderte Vorschriften enthalten hätten über die Bewaffnung des Vollbauern und des einvirki, und einige sogar über die des Unfreien;⁵⁾ mag sein, daß damit auf die uns nicht erhaltenen Rechtsbücher des Borgarþinges und Eidsifaþinges hingedeutet werden wollte, und mag vielleicht auch sein, daß in einer älteren

¹⁾ Hákonar s. gamla, cap. 255; vgl. Munch, IV, 1/32.

²⁾ Landslög, Landvb. 6—7; BjarkR., 6—7. ³⁾ Hirðskrá, 36/430.

⁴⁾ Landslög, Landvb. 11. ⁵⁾ Hirðskrá, 35/426.

Redaktion der G]L. und Fr]L. wirklich derartige Bestimmungen sich vorfanden, jedenfalls aber lag wenigstens darin eine Neuerung, daß fortan nicht mehr der Gegensatz von fullr bóndi, einvirki und þræll, sondern nur noch der Besitz von 6, 12 und 18 Mark Vermögen den Unterschied begründete. Man sieht, in ähnlicher Weise wie durch die karolingischen Heerbannsordnungen wollte für eine bessere Bewaffnung des Volksheeres gesorgt, und doch zugleich den Notständen der kleineren Leute schonende Rechnung getragen werden; da wenigstens zur Verteidigung des eigenen Bezirkes das Landesaufgebot immer noch aufgerufen zu werden pflegte, hatte aber eine derartige Fürsorge für dessen Ausrüstung auch unter der Voraussetzung noch ihre Berechtigung, daß man die regelmäßigen Kriege mit ganz anders zusammengesetzten Heeren ausfocht. Aber beachtenswert ist dabei, daß zwar die den Dienstleuten des Königs vorgeschriebene Bewaffnung auf den Dienst zu Pferde hinweist, wie denn auch der Königsspiegel bereits diesen empfiehlt, die ritterlichen Waffenübungen zu pflegen, und eine genaue Beschreibung der ritterlichen Waffenrüstung gibt,¹⁾ dagegen die Vorschriften über die Bewaffnung des Landesaufgebotes auf den Dienst zu Pferde augenscheinlich keine Rücksicht nehmen. Doch sehen wir K. Hákon gelegentlich eines beabsichtigten Zuges gegen Schweden im Jahre 1370 in einem Teile von Vikin und den Upplönd die Stellung von Reiterei in der Art gebieten, daß je fünf Bauern den sechsten ausrüsten sollten.²⁾ Endlich wurde aber jetzt auch für die Stellung gewählter Leute für den Heerdienst gesorgt, durch eine neue Regulierung der Verpflichtungen, welche in diesen Beziehungen den Beamten und Lehnsträgern des Königs oblagen. Von der Zeit ab, da K. Haraldr hárfagri seinen Jarlen und Hersen die Stellung von je 60 und 20 Heerleuten vorgeschrieben hatte, waren zwar von den Jarlen, Landherren und wohl auch von den größeren Bauern, wie oben schon bemerkt, stets húskarlar gehalten worden, welche dann von ihnen zum Volkskriege wie zu Vikingsfahrten benutzt wurden; aber von einer bestimmt begrenzten Verpflichtung zur Haltung solcher Dienstleute ist die längste Zeit über keine Spur mehr zu finden, und ebensowenig läßt sich irgend ein geordnetes Verhältnis derselben zur legalen Seewehr des Landes nachweisen. Selbst die Hirdskrá reicht noch nicht weiter, denn wenn dieselbe bestimmt, daß der Landherr ohne besondere

¹⁾ Konungssk. 37,84; 38,87—88.

²⁾ Diplom. norveg., II, Nr. 410, vgl. 417; Munch, Unionsperioden, I, 812 und 828; Brandt, 14—15.

königliche Erlaubnis nicht über 40, der Herzog und der Jarl aber überhaupt nicht mehr Dienstleute halten solle, als der König mit dem Beiräte verständiger Männer geeignet finde,¹⁾ so ist damit eben nur das Maximum der Zahl bezeichnet, die gehalten werden darf, aber nicht das Minimum der Zahl, welche gehalten werden muß, und überdies mit keinem Worte der Verpflichtung gedacht, die gehaltenen Dienstleute vorkommendenfalls auch wirklich samt und sonders des Königs Kriegsheer zuzuführen. Eine doppelte Veränderung in der Gesetzgebung wurde hiernach nötig, nämlich einmal eine bestimmte Feststellung der Verpflichtungen, welche den Landherren und sonstigen Dienstleuten des Königs als solchen oblag, und zweitens deren Exemption von der gemeinen Heereslast resp. der aus ihr hervorgegangenen Steuer. In der ersteren Beziehung wurden zwei Herrentage maßgebend, welche im Jahre 1273 zu Tünsberg und zu Björgvin zusammentraten.²⁾ Zu Tünsberg, wohin alle Landherren und Beamten aus Vikin und den Upplönd berufen worden waren, wurde beschlossen, daß alle lendirmenn und diejenigen veizlumenn des Königs, welche eine veizla im Ertrage von 15 Mark, wie sie für die Landherren als die regelmäßige galt, erhalten hatten, dafür je fünf Mann zum Kriegsheere stellen sollten, auf eigene Kosten, in der für des Königs Dienstleute vorgeschriebenen Bewaffnung, zu dreimonatlichem Dienste; und zwar außerhalb des Reiches wie innerhalb desselben. Von größeren Lehen sollte im Verhältnisse mehr Mannschaft gestellt werden, von den sýslumenn aber sollten je sechs Männer für jede tvitugessa gestellt werden, die aus ihren Bezirken zu bemannen war, und für das innere Land, welches der Einteilung in Schiffsreedeen nicht unterlag, eine speziell festgesetzte Zahl von Leuten, nämlich 40 für Valdres und Haddingjadálr, je 22 für Raumariki, Heiðmörk und Haðaland, 16 für die Guðbrandsdalir, für die Eystridalir aber 5. In Björgvin, wo die Beamten und Vasallen aus der nördlichen Reichshälfte zusammenkamen, wurden sodann dieselben Vorschriften auch auf diese ausgedehnt, jedoch in Anbetracht der dünnen Bevölkerung und der geringeren Einträglichkeit der dortigen Syssel mit der Einschränkung, daß für das Egðafylki nur je 4, für das Rygjafylki, Hordafylki und Sygnafylki je 3, für das Firdafylki je 5, für Sunnmæri je 2, für Nordmæri und Raumsdalr je 3, für Þrændheimr teils 2, teils 3, für Naumudalr je 3, endlich für Hálogaland je 4 Mann für jede Schiffsreedee zu

¹⁾ *Hirðskrá*, 13/401; 17/405; 19/407.

²⁾ Die Beschlüsse beider Versammlungen siehe in der *Hirðskrá*, 36/428—32; außerdem vgl. Magnúss s. lagabœttis, 162.

stellen waren, wogegen Jamtaland und Herjárdalr aus nicht ersichtlichen Gründen ganz außer Ansatz gelassen sind. Man hat die Gesamtzahl der so gestellten Truppen bald auf 2284,¹⁾ bald auf ungefähr 2300,²⁾ bald auf ungefähr 2000 Mann berechnet,³⁾ und wenn zwar diese Berechnung nicht auf durchaus sicheren Ansätzen beruht, dürfte sie doch immerhin annähernd richtig sein; bei den hiermit gegebenen Bestimmungen hatte es aber auch für die Folgezeit sein Verbleiben, und wurde zumal durch eine Verordnung vom 17. Juni 1308 den Sysselmännern die Verpflichtung in ihrem bisherigen Umfange neuerdings eingeschärft,⁴⁾ während die gleichzeitig erfolgte Aufhebung der Landherrnwürde, was ohne Grund bezweifelt wurde,⁵⁾ auf die Zahl der zu stellenden Mannschaft kaum einen wesentlichen Einfluß üben konnte, da sie den Gebrauch, weizlur zu geben und zu nehmen, unberührt ließ. An Zahl nicht unbedeutend, und an Bewaffnung der Bauernmiliz weit überlegen, mußte diese von den Bediensteten des Königs zu stellende Truppe im Heerwesen immerhin eine bedeutsame Rolle spielen. Was aber die Exemption von der Heereslast⁶⁾ betrifft, so war diese nach den älteren Rechtsbüchern sehr geringen Umfanges gewesen. Sehe ich von einigen hierher nicht gehörigen Fällen, wie z. B. den Aussätzigen und den der Armenpflege zur Last Fallenden ab, so gestehen die GþL eine Exemption nur dem Bischofe zu für sich, seinen Priester und seinen Diakonen, dem Meßpriester für sich, seine Frau und seinen Küster (klerkr), endlich dem árnáðr konúngs für sich, seine Frau und einen Unfreien.⁷⁾ Die FrþL wiederholen zwar diese Bestimmung nur hinsichtlich des Priesters, ohne der beiden anderen Kategorien von Fällen zu gedenken;⁸⁾ aber sie sprechen dafür die Nichtexemption der lendirmenn ausdrücklich aus,⁹⁾ und bezüglich des Bischofes wenigstens darf man aus ihrem Schweigen sicherlich nichts schließen. Eine Exemption der königlichen hirdmenn aber anzunehmen, wie sie von Brandt als selbstverständlich betrachtet wird,¹⁰⁾ scheint mir kein Grund vorzuliegen; die dienstrechtliche Stellung zum König konnte den hirdmáðr nur vom persönlichen Aufgebot, nicht von der Vermögens-

¹⁾ So Munch, IV, 1/549–50, wo zufolge eines Druckfehlers freilich 3284 steht; vgl. Aschehoug, 123, Anm., der aber die Zahl für zu hoch gegriffen hält.

²⁾ Brandt, 16. ³⁾ R. Keyser, 229, Anm. 2. ⁴⁾ Norges gamle Love, III, 75. ⁵⁾ R. Keyser, 229–30. ⁶⁾ vgl. die Darstellung desselben Gegenstandes S. 206–8, die aber die Frage von einem anderen Gesichtspunkt aus und in anderer Verbindung behandelt. ⁷⁾ GþL. 298. ⁸⁾ FrþL. VII, 17.

⁹⁾ ebenda, 18. ¹⁰⁾ Brandt, 11.

leistung befreien, und mit gleichem Rechte wie der lendrmaðr mußte darum auch er zu der Last herangezogen werden. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts beginnt nun aber die Kirche mit weiter reichenden Exemptionsansprüchen hervorzutreten. Eine Bulle des P. Clemens III. vom 28. Januar 1189 verbietet zwar den Klerikern nur die persönliche Teilnahme an der Kriegsführung, und hält sich somit noch auf der alten Grundlage;¹⁾ aber bereits eine Bulle P. Cölestins III. vom 15. Juni 1194 eximiert, indem sie jenes Verbot bestätigt, zugleich alle Kleriker von jeder Heeressteuer, es sei denn, daß der Bischof mit dem Beiräte der verständigsten Kleriker seiner Diözese wegen einer dringenden Landesnot ein anderes verwillige, und sie befreit zugleich nicht nur alle Priester, sondern sogar alle Laien, welche sich dem Dienste der Domkirche zu Niðarós widmen, von allen und jeden zum „leidangr“ gerechneten Lasten.²⁾ Die Bulle beruft sich dieserhalb auf ein königliches Privileg, und wenn zwar allerdings von einem solchen keine Spur zu finden ist, so bleibt doch immerhin die Möglichkeit, daß ein solches von K. Magnús Erlingsson wirklich erteilt worden sein könnte. Später erfahren wir von einer Verhandlung, welche im Jahre 1247 mit Kardinal Wilhelm von Sabina über eine Begünstigung geführt wurde, die dem Klerus bezüglich der Heereslast verwilligt werden sollte;³⁾ dieselbe blieb indessen ohne Erfolg, und es ist nicht einmal mit Sicherheit zu ersehen, was eigentlich seitens des Klerus begehrt werden wollte. Aber der Björgviner Vergleich vom 1. August 1273,⁴⁾ und weiterhin der Tunsberger Vergleich vom 9. August 1277⁵⁾ zeigen, und zwar unter sich im wesentlichen übereinstimmend, eine sehr erhebliche Erweiterung der dem Klerus zugestandenen Exemptionsrechte. Nicht nur wird im Tunsberger Vergleiche, was in dem zu Björgvin ausgestellten Dokumente doch wohl nur als selbstverständlich ausgelassen ist, allen Klerikern sowohl die persönliche Teilnahme an der Heeresfahrt als auch die eigene Entrichtung der Heeressteuer erlassen, mit dem früheren Vorbehalte für den Fall eines besonderen Notstandes, sondern es erfolgt auch aus besonderer Gnade des Königs, und zwar nach beiden Dokumenten ganz gleichmäßig, eine ausdrücklich als neu bezeichnete Erweiterung der Exemptionsrechte. Abgesehen von dem Falle einer besonderen, von der Prälatur wie vom Könige

1) Diplom, norveg. I, 1/1.

2) ebenda, 32—5.

3) Håkonar s. gamla, 255/21.

4) Norges gamle Love, II, 459—60.

5) ebenda, 464—66.

gleichmäßig anerkannten Landesnot soll nämlich der Erzbischof 100 Leute von der Heerespflicht, dem Aufgebote, der Beihülfe beim Schiffszuge, und zumal auch „de tributo, quod vulgariter leidangr appellatur“ frei haben, und zwar so, daß diejenigen unter ihnen, welche den Titel eines skutilsveinn führen, selbdritt, alle übrigen aber selbzeit befreit sein sollten; in gleicher Weise sollte ferner jeder Bischof 40 Leute frei haben, und sollte jeder Pfarrer von der persönlichen Dienstpflicht selbzeit, und von der Kriegssteuer selbdritt befreit sein. Eine ganz ähnliche Exemption erlangte nun aber nach kurzer Frist auch die weltliche Aristokratie; es ist früher bereits erwähnt worden, daß der Tünsberger Vergleich ausdrücklich ausspricht, daß zur Zeit des Vergleichsabschlusses den „homines regis“ dasselbe Maß der Exemption bereits zustand, welches nunmehr den Leuten des Erzbischofes zugestanden werden sollte, und es mag ja sein, daß gerade die im Jahre 1273 der Prälatur gemachten Verwilligungen im Zusammenhalte mit der ziemlich drückenden Stellung von Truppen, welche gleichzeitig den weltlichen Herren zugemutet wurde, in diesen das billige Verlangen erweckt hatte, der gleichen Exemption mit den Dienstleuten des Erzbischofes teilhaftig zu werden; zwei spätere Verordnungen des K. Hákon Magnússon vom 29. Mai 1303 und 15. Mai 1311 bestätigen aber, indem sie gegen ungebührliche Erweiterungen der Exemption einschreiten, deren ursprünglichen Umfang, vermöge dessen der Ritter und hirðmaðr für drei, der gestr und kertisveinn aber für zwei „Nasen“ der Befreiung genießen sollte,¹⁾ was vollkommen der den erzbischöflichen Dienstleuten gewährten Exemption entspricht. Augenscheinlich entspricht aber das Maß der den skutilsveinnar und hirðmenn gewährten Exemption dem Begriffe der „vollen Gleve“ oder „bacheliers“ des deutschen und französischen Mittelalters, und die ganze Exemption den Privilegien der Ritterschaft; wenn ferner durch eine Novelle des K. Magnús lagabǫtir den Landherren das Privilegium eingeräumt wird, daß ihre eigenen húskarlar, von besonderen Notfällen abgesehen, unter ihrem Befehle ausziehen sollten,²⁾ so wird denselben damit eben nur die Stellung von Bannerherren angewiesen. Neben den bisher besprochenen Bestandteilen der norwegischen Kriegsmacht kommt aber mit der Zeit noch ein weiterer auf, welchen die borgarar, d. h. Burgmannen, bilden. Schon frühzeitig lassen sich in Norwegen einzelne Befestigungen nachweisen, und die Zeit der Bürgerkriege läßt deren Zahl sowohl

¹⁾ Norges gamle Love, III, 56—57 und 90—91.

²⁾ Hirðskrá, 48.

als Bedeutung beträchtlich wachsen. Die Sverrisburg in Niðarós, eine gleichnamige Burg in Björgvin, zumal aber der Schloßberg hei Túnsberg spielen in den Kämpfen des K. Sverrir eine bedeutsame Rolle, und von K. Hákon gamli wird ausdrücklich berichtet, daß er für die Verbesserung der alten Werke und für die Anlage neuer eifrig gesorgt habe.¹⁾ Damit mag es zusammenhängen, daß ein Burgmannenrecht (borgararétt), welches uns in einer Hs. aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts erhalten ist, sich ausdrücklich als von K. Hákon erlassen bezeichnet.²⁾ Da die Hs. nicht angibt, welcher König dieses Namens von ihr gemeint sei, hat man allerdings darüber gezweifelt, ob an K. Hákon gamli (Hans Paus, Jón Eiriksson, P. A. Munch, Fr. Brandt) oder an K. Hákon Magnússon den Älteren zu denken sei (R. Keyser). Meines Erachtens schließt nun der Inhalt der Aufzeichnung jede Möglichkeit einer Entstehung desselben unter Hákon gamli aus, wie denn z. B. die Worte: „kvenna friðr skal vera sem lögbók vátar“ nicht vor dem Jahre 1274 geschrieben sein können, und so manche Bezeichnungen (á vápn, hirðdrengr; fölguti, skytta u. dergl.) nicht vor dem Anfange des 14. Jahrhunderts üblich geworden sind, die in dem Stücke gebraucht werden. Andererseits macht der enge Zusammenhang, in welchem das Stück mit den ältestem schwedischen und dänischen „Gårdsrätter“ steht, sehr unwahrscheinlich, daß dasselbe wirklich von einem norwegischen Könige, und insbesondere von K. Hákon háleggr erlassen worden sei, zumal da sich aus einzelnen Bestimmungen auf eine Entstehung aus Schweden schließen läßt und dürfte hiernach das wahrscheinlichste sein, daß in dem Stücke lediglich eine Privatarbeit zu sehen sei, welche, nach einem uns verlorenen schwedischen Original gearbeitet, sich, wie es oft geschah, den Namen des vielgefeierten K. Hákon gamli fälschlich beilegte. Die Quelle gibt übrigens darüber, wie es mit der Bewachung der „Häuser“ (hús) gehalten wurde, genügenden Aufschluß. Ein Burgvogt (fölguti) steht an der Spitze, unter dem einerseits ritterbürtige Knapen (á vápn) und andererseits geringere Leute (hirðdrengr), darunter zumal auch Schützen (skytta) dienen. Alles scheint geworbenes Volk gewesen zu sein, und die Härte der Strafbestimmungen läßt darauf schließen, daß es ziemlich zuchtloses Gesindel war, welches man dabei im Sinne hatte; sachliche wie sprachliche Anhaltspunkte gestatten die Annahme, daß die Auf-

¹⁾ Hákonar s. gamla, 333 153—4.

²⁾ gedruckt in Norges gamle Love, III, 144—45; vgl. Maurer, Das älteste Hofrecht des Nordens, München 1877.

zeichnung wesentlich unter deutschem Einflusse entstanden und somit wohl auch ursprünglich für deutsche Söldner bestimmt gewesen sei. — Glänzend sah es mit der Militärmacht Norwegens am Schlusse unserer Periode nach allem bisherigen nicht aus. Von vornherein nur auf die Verteidigung zur See berechnet, mußte die gesetzliche Heeresordnung sich völlig wertlos zeigen, als zufolge der Verwicklungen, welche die Union mit Schweden hervorrief, die Landkriege häufiger wurden und der Reiterdienst hervorragendere Bedeutung gewann, und selbst zur See erwies sich die alte Heeresverfassung sofort als durchaus ungenügend, sowie man auf einen einigermaßen kräftigen Gegner mit besserer Heeresorganisation stieß. Den deutschen Soldtruppen des K. Albrecht gegenüber erwiesen sich die Heere des K. Hakon Magnússon des Jüngeren als völlig machtlos, und im Kriege gegen die Hanse (1368—69) sowohl als gegenüber den Vitalienbrüdern (1392 und fgg.) zeigte sich auch die Seewehr des Reiches völlig unbrauchbar. Die Herrin der drei, einst so seetüchtigen nordischen Reiche, Königin Margarete, mußte sich bereits im Jahre 1392 von K. Richard II. die Erlaubnis erbitten, sich zur Verteidigung gegen die Hanse in seinem Reiche ein paar Schiffe mieten zu dürfen.¹⁾

An das Heerführertum des Königs schließt sich an dessen Recht auf die Vertretung seines Reiches gegenüber fremden Völkern. Solange freilich jeder Fremde als rechtlos und alles Ausland als Feindesland galt, konnte eine solche Vertretung nur wenig in Frage kommen. Das Recht jedes Volksgenossen, im Auslande zu heeren, ließ das Kriegerrecht des Königs als nichts eigen tümliches erscheinen, zumal da auch er zum Zwecke auswärtiger Unternehmungen sein Volk nicht einseitig aufbieten konnte, und eben jene Befugnis zur Führung von Privatkriegen benahm auch den Friedensschlüssen des Königs gutenteils ihren Wert; insolange mußte es also in Norwegen ganz ähnlich stehen, wie es in Schweden noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts nachweisbar stand,²⁾ nämlich so, daß die Dingversammlung beschloß, mit welchen Nachbarn Krieg zu führen und Frieden zu schließen sei, was dann natürlich zur Folge hatte, daß im ersteren Falle das Aufgebot auch zu einer auswärtigen Unternehmung erlassen werden konnte, und daß im letzteren Falle das Recht der Privatkriegführung für alle Volksgenossen ruhen mußte.

¹⁾ vgl. Munch, Unionsperioden, II, 340.

²⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, S: 292.

Die Aufrichtung der Alleinherrschaft im Lande machte aber dieses System auf die Dauer unhaltbar. Vier größere und eine Anzahl kleinerer Dingversammlungen standen nach wie vor gleichberechtigt nebeneinander, deren keiner eine durchschlagende Bedeutung für das ganze Reich zukam; nur im Könige fand die Einheit dieses letzteren ihren Ausdruck, und wenn man es nicht darauf ankommen lassen wollte, von verschiedenen Dingversammlungen sich widersprechende Beschlüsse gefaßt zu sehen, mußte man wohl den Beschluß über Krieg und Frieden, und damit auch das Recht des Heeresaufgebotes, dann den Abschluß völkerrechtlicher Verträge, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich dem Könige überlassen. Als dann das Steigen der Gesittung und zumal der Übertritt zum Christentume die Privatkriegführung nur noch wenigen heidnischen oder mohamedanischen Nationen gegenüber zulässig erscheinen ließ, war auch die politische Natur der Kriegführung wesentlich festgestellt, und diese zu einem so gut wie ausschließlich dem Könige in Vertretung des Staates zustehenden Rechte geworden. Wenn demnach die Rechtsbücher zwar auch jetzt noch des Königs Recht, das Aufgebot zu erlassen, auf den Verteidigungskrieg beschränken, so sehen wir das Volk doch tatsächlich oft genug auch zu auswärtigen Unternehmungen aufgeboten, nur daß freilich von Fall zu Fall von der Persönlichkeit des einzelnen Regenten und der Stimmung des Volkes abhing, wie weit man zu gehen sich getrauen konnte. Wenn ferner zwar nirgends in den Rechtsbüchern dem Könige ausdrücklich die Befugnis eingeräumt wird, für die Gesamtheit seiner Untertanen bindende Verträge mit auswärtigen Mächten abzuschließen, so wird dieses Recht doch tatsächlich ganz regelmäßig und unbeanstandet von ihm geübt, welches ja insbesondere auch den Verkehr mit dem Auslande beliebig zu sperren, oder doch durch Aus- und Einfuhrverbote zu hemmen ihm erlaubte, dann in der Möglichkeit, jede Mißachtung seiner Verfügungen unter den dehrbaren Begriff des Treubruches und Hochverrates zu bringen, besaß er auch vollkommen genügende Mittel, um den von ihm bezüglich des Auslandes beliebten Maßnahmen Geltung zu verschaffen. Allerdings konnte eine Beratung mit den vornehmeren Herren des Reiches, dann eine gewisse Rücksichtnahme auf die Wünsche und die Stimmung des übrigen Volkes in beiden Richtungen nötig werden; aber formell war es stets der König, welcher den Krieg erklärte und den Frieden oder andere Verträge mit auswärtigen Mächten abschloß, und welcher somit diesen gegenüber als Vertreter seines Reiches auftrat. Aller-

dings kam es in einzelnen Fällen auch vor, daß die angesehenen Hauptlinge im Lande, wenn der König noch jung an Jahren war, Friedensunterhandlungen ihrerseits führten, oder daß solche auch wohl, wenn es galt einem Friedensschlusse recht sichere Gewähr zu verschaffen, diesen neben dem Könige beschworen, wie dies z. B. bei dem Friedensschlusse mit Dänemark auf den Brenneyjar geschah,¹⁾ oder in sonstiger Weise für dessen Haltung sich verbürgten, wie etwa bei dem Vertrage von 1343, durch welchen dem Junker Håkon Magnússon das Königreich Norwegen, und dessen Bruder Eirikr die Thronfolge in Schweden eingeräumt wurde, die norwegischen Großen für den Fall, da der erstere Schweden, und die schwedischen für den Fall, da der letztere Norwegen an sich zu bringen suchen würde, ihrem eigenen Herrn ihre Hilfe zu versagen sich verpflichteten.²⁾ Aber im einen wie im anderen Falle stützt sich die Teilnahme der Aristokratie an den Verhandlungen und Vertragsabschlüssen nicht auf irgendwelches selbständige Recht derselben, sondern lediglich auf den Umstand, daß sie tatsächlich in Ermangelung eines handlungsfähigen Regenten die Reichsregierung zu besorgen zunächst berufen ist, daß ferner ihre Beteiligung die Verhandlungen zu fördern und dem Abschlusse eine weitere Gewähr zu bieten verspricht. Im übrigen besorgten die Könige die Unterhandlungen und Vertragsabschlüsse bald in eigener Person, wie dies zumal in der älteren Zeit und im Verkehr mit den nächsten Nachbarfürsten üblich war, bald durch Vermittlung von Gesandten (*sendimenn*), welche durch wertvolle Geschenke oder andere Wahrzeichen (*jarteignir*), in späteren Zeiten durch besiegelte Vollmachturkunden sich zu legitimieren hatten. Schon frühzeitig wählte man mit Vorliebe Geistliche als Gesandte, oder gab doch den Gesandten solche bei, teils weil sie mit der Feder und der lateinischen Sprache besser umzugehen wußten, welche letztere die bei der Ausstellung von Urkunden übliche war, und weil sie auch sonst durch ihre gelehrten Kenntnisse sich nützlich zu machen wußten, teils aber auch darum, weil sie vermöge des universellen Charakters der Kirche und der vielfach unter ihren Dienern bestehenden engeren Verbindungen allerwärts im Auslande mannigfache Förderung und Unterstützung zu erwarten hatten, welche dem Laien abging, und weil sie überdies auch für ihre Person eines weit höheren Grades von Unverletzlichkeit genossen als diese. Aufzuzeichnen pflegte man ursprünglich

¹⁾ Heimskr. Magnúss s. góða, 7:519—20.
258, 216—17.

²⁾ Diplom. norveg. II,

höchstens die zustande gebrachte Übereinkunft selbst; später kam aber auch die schriftliche Führung von Verhandlungen auf, oder doch der Gebrauch, den Gesandten neben ihrer Vollmacht noch eine schriftliche Instruktion mitzugeben, die dann je nach Umständen auch dem anderen Teile bekannt gegeben wurde. Der Regel nach wurden die abgeschlossenen Verträge noch durch eine besondere vom Könige selbst, allenfalls unter Mitwirkung einiger von seinen Räten ausgestellte und besiegelte Urkunde bestätigt, falls man nicht etwa den Gesandten schon von vornherein ein vom Könige unterzeichnetes Blankett mitgegeben hatte, wozu man sich indessen aus sehr nahe liegenden Gründen nur selten entschloß; die Abfassung derartiger Urkunden war aber ursprünglich Sache des Hofkaplans (*hirðprestr*, *kapalinn*), später dagegen Sache des Kanzlers (*kanceler*). — Unter den auswärtigen Mächten, mit welchen Verhandlungen zu pflegen waren, stehen Schweden und Dänemark als die nächsten Nachbarn natürlich obenan; weiterhin ergeben sich solche aber auch mehrfach mit England und Schottland, dann seit dem Jahre 1250 mit den Hansastädten, und in anderer Richtung mit Rußland, mehr vereinzelt werden auch wohl einmal Verhandlungen mit Deutschland, Frankreich oder Spanien gepflogen, und sogar der Sultan von Tunis wird gelegentlich einmal (1262) mit einer Gesandtschaft beschickt; eine ganz besondere Bedeutung, und zugleich einen mehrfach eigentümlichen Charakter zeigen aber diejenigen Unterhandlungen, welche mit dem päpstlichen Stuhle nicht selten zu führen waren. Von der Zeit an, da das Christentum sich einigermaßen in Norwegen befestigt hatte, ergaben sich selbstverständlich auch sofort Beziehungen zu diesem; häufiger aber und erheblicher wurde der Verkehr mit Rom, seitdem durch einen päpstlichen Legaten der erzbischöfliche Stuhl in Niðarós aufgerichtet worden war (1152). Oft genug kamen von jetzt ab Legaten oder sonstige Abgesandte des Papstes ins Land; oft genug hatten umgekehrt die norwegischen Könige ihrerseits Boten an die Kurie zu schicken, sei es nur, daß über kirchliche Angelegenheiten des Reiches zu verhandeln war, oder daß es galt die Entscheidung des Papstes in einer Sache einzuholen, in der er als Richter oder Schiedsmann angegangen worden war, oder endlich, daß man eine Vermittlung in irgend einer weltlichen Frage anrufen wollte, weil man für nützlich hielt, seines Ansehens sich in solcher zu bedienen. Eigentümlich war aber dabei, daß in kirchlichen Angelegenheiten der Papst wie allerwärts im Abendlande so auch im norwegischen Reiche die Oberleitung für sich selber be-

anspruchte, so daß der König in solchen Fällen ihn einfach gewähren lassen, dagegen in Fällen, welche auf der Grenze des kirchlichen und staatlichen Gebietes lagen, mit ihm wenigstens als mit einem unabhängigen, selbständig in sein Reich hinübergreifenden Potentaten verhandeln sollte; eigentümlich ferner, daß Verhandlungen mit der Kurie nicht bloß seitens des Königs, sondern auch seitens des Erzbischofes und anderer kirchlichen Würdenträger auf eigene Faust geführt werden konnten, indem diese den Papst ebensogut wie den König als ihren unmittelbaren Oberen betrachteten, mit dem zu verkehren und dessen Weisungen einzuholen sie ebensowohl berechtigt als verpflichtet zu sein glaubten. Da die Kirche überdies keineswegs gewillt war, sich auf das geistliche Gebiet und die geistlichen Zuchtmittel zu beschränken, vielmehr ihre geistliche Gewalt durch weltlichen Zwang aufrecht halten, und auch in weltlicher Beziehung ihrem Besitze und ihren Dienern die vollste Unabhängigkeit sichern zu sollen meinte, ja sogar eine Reihe rein weltlicher Verhältnisse in ihr Bereich hineinzog, so mußten die Verhandlungen zwischen Königtum und Kurie in jener älteren Zeit bereits auf genau dieselben Schwierigkeiten stoßen, mit welchen dieselben gegenwärtig zu kämpfen haben, und genau denselben zwitterhaften Charakter tragen, welchen die modernen Konkordatsverhandlungen zeigen. Weder jene absolute Selbstherrlichkeit des Königtumes, wie sie K. Haraldr hardrádi mit aller Derbheit verfochten hatte, noch jene volle Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, ja Überordnung derselben über den Staat, wie solche Erzbischof Eysteinn dem K. Magnús Erlíngsson abzuzwingen gewußt hatte, ließ sich auf die Dauer behaupten, mit manchen Schwankungen nach links und rechts wurde vielmehr im ganzen ein Mittelweg eingehalten, der zwar sehr prinziplos, aber praktisch allein möglich war.

Sehr erhebliche Befugnisse standen dem Königtume ferner in Bezug auf die Rechtspflege zu, und mag man wohl von einem obersten Richteramt des Königs sprechen, wenn man diesen Ausdruck nur im Sinne der älteren und nicht der neueren deutschen Rechtssprache verstehen will. Ganz wie nach älterem deutschen Rechte lag nämlich nur die Leitung der Rechtspflege in der Hand des norwegischen Königs oder des isländischen Goden, wogegen die Fällung der Urteile selbst hier wie dort in der Hand von Leuten aus dem Volke lag; aber freilich wurden diese Leute, ganz wie dies in Deutschland seit dem Aufkommen des Schöffenwesens der Fall war, in Norwegen durch den König oder dessen Beamten, auf Island

aber durch den Goden ernannt, und zwar erfolgte deren Ernennung nicht etwa auf Lebensdauer, wie in Deutschland, sondern immer nur für die Dauer der einzelnen Dingversammlung, was natürlich die Abhängigkeit der Urteilsfinder vom Königtume und dessen Trägern sehr erheblich steigern mußte. Auf der anderen Seite ist freilich der Einfluß der Häuptlinge auf die Rechtspflege im Norden auch wieder enger eingeschränkt als in Deutschland. Die *Ynglinga saga* freilich schreibt, von ihren Götterkönigen sprechend, ihnen noch ein „*ráða fyrir dómum*“ zu,¹⁾ und die ältesten Berichte über die isländische Verfassung legen den Goden übereinstimmend neben der „*dómnefna*“ auch noch ein „*stýra sakferli*“, d. h. die Leitung des Rechtsverfahrens selbst zu;²⁾ aber gleichviel, wie es sich hiermit in der ältesten Zeit verhalten haben möge, so zeigen doch die spezielleren Bestimmungen der isländischen sowohl als der norwegischen Rechtsbücher, daß in der späteren Zeit wenigstens die Urteilsfinder hier wie dort in der Führung der Verhandlungen und der Feststellung des Erkenntnisses durch keinen vorsitzenden Beamten beengt waren. Übrigens zeigt sich die höhere Befugnis in Norwegen auf die höheren Dingversammlungen beschränkt, während an den geringeren die Gesamtheit der anwesenden Dinggenossen die Urteile fällt, und man möchte hiernach die Vermutung wagen, daß ursprünglich im Norden ganz wie in Deutschland die Urteilsfällung von der gesamten Dinggemeinde ausgegangen, und erst später auf einen kleineren Kreis vom Häuptlinge ernannter Männer eingeschränkt worden sein möge. Man möchte andererseits vermuten, daß die freiere Tätigkeit, welche den Urteilsfindern in Bezug auf ihre Tätigkeit eingeräumt ist, mit ihrer Ernennung durch die Häuptlinge, und ihrer dadurch bedingten Abhängigkeit von diesen in einem gewissen Zusammenhang stand, indem es nur dann unbedenklich erscheinen konnte, die Besetzung der Gerichte ganz in die Hand der Exekutive zu legen, wenn dieser jeder weitere Einfluß auf den Gang der gerichtlichen Verhandlungen versagt blieb, während andererseits die geringere Zahl der Ernannten und die größere Regelmäßigkeit, welche durch die Ernennung bedingt war, eine förmliche Leitung dieser Verhandlungen überflüssig zu machen schien. — Die genaueren Bestimmungen über die Stellung des Königs zur Rechtspflege sind aber für die Zeit der Rechtsbücher folgende.³⁾ Die ge-

¹⁾ *Ynglinga s.*, 25.

²⁾ *Landnáma*, S. 259 (*Hauksbók*) und 334 (*jüngere Melabök*); *Fibk.* I, 249 (*Þorsteins þ. uxafóts*); *Þórðar s. hreðu*, 94.

³⁾ vgl. Ebbe Hertzberg, *Grundtrækkene i den ældste Norske Proces* (*Christiania*, 1874) und dazu meine Anzeige in der *Krit. Vierteljahresschrift*, XVIII, 32–77.

sante Ziviljustiz war von vornherein nicht nur dem Königtume, sondern überhaupt dem Staate entzogen, soferne die Austragung der Zivilsachen zunächst als eine Sache betrachtet wurde, welche die streitenden Teile selbst, allenfalls unter Zuhilfenahme ihrer Nachbarn zu besorgen hatten, während die Dingversammlungen dieserhalb nur dann angegangen werden sollten, wenn auf jenem ersteren Wege keine Entscheidung zu erlangen, oder die erlangte nicht ins Werk zu setzen war. Je nachdem die einzelne Klage auf *vitafé* ging, d. h. in quanto et quali durch Urkundspersonen erweislich war oder nicht, war das Verfahren ein etwas verschiedenes, soferne dasselbe zwar in beiden Fällen mit einer heimstefna begann, aber an der Tagfahrt im ersteren Falle nur eine Vorführung der Klagezeugen, und eine Aufforderung (*krafa*, *útbeizla*) an den Beklagten, den Kläger klagfrei zu stellen, nötig wurde, wogegen im zweiten Falle nur eine einfache Ansprache um die betreffende Leistung (*kvaða*), weiterhin aber die Bestellung eines von den Streittheilen gemeinsam zu ernennenden Privatgerichtes (*kvöðudómr*, *skiladómr*) erforderlich war. Entspricht der Beklagte nicht sofort der, allenfalls dreimal wiederholten, *krafa*, oder leistet er dem Spruche des *skiladómr* nicht sofort Folge, so wird dies als eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung betrachtet, und ebenso wird die Sache behandelt, wenn er durch die Weigerung, die ihm obliegenden prozessualischen Handlungen vorzunehmen, den geordneten Lauf der Sache verhindert; in beiden Fällen entspringt für den Kläger eine Strafklage, welche aber an die Dinggerichte geht, da die Strafjustiz diesen ausschließlich übertragen ist, wenn auch mit einigem Schwanken hinsichtlich der Bußfalle, welche ebensogut unter einen zivilen als kriminellen Gesichtspunkt gestellt werden können. Man mag darüber verschiedener Ansicht sein, ob diese Verschiedenheit des Verfahrens in beiden Klassen von Fällen eine ursprüngliche gewesen sei, oder ob man nicht vielleicht, worauf verschiedene Spuren hinzuweisen scheinen, ursprünglich auch bei *vitafé* ein Privatgericht eingesetzt habe; gewiß ist aber, daß unter K. Magnús Erlingsson sowohl für den Fall, da man vor dem *skiladómr* einen Reinigungseid zu übernehmen als für den anderen, da man vor demselben seinen Beweis durch Erfahrungszeugen zu führen gehabt hatte, den *skiladómr* beseitigt und somit die Verhandlung der Sache sofort an das Dinggericht gewiesen wurde, sowie der Beklagte der *kvaða* nicht Folge leistete. In diesen letzteren Bestimmungen wird die ursprüngliche Schärfe der Unterscheidung der Zivil- und Kriminalsachen bereits wesentlich aufge-

geben und in der Gesetzgebung des K. Magnús lagabætir tritt dieser Gegensatz vollends noch weniger hervor; der von Haus aus maßgebende Gesichtspunkt war aber augenscheinlich der, daß in Zivilsachen nur die rechtsförmliche Feststellung dessen nötig schien, was der eine Teil von dem anderen zu fordern hatte, und daß man diese durch Zeugen oder den Spruch von Nachbarn völlig genügend vornehmen zu können glaubte, wogegen die Dinggerichte von dem Augenblicke an einzuschreiten berufen sein sollten, da der einzelne durch seine Weigerung, bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Feststellungsverfahren in gehöriger Weise mitzuwirken, oder dessen Ergebnis sich sofort zu unterwerfen, in offenen Widerspruch mit der Rechtsordnung selbst trat, eben damit aber auch eine Strafsache aus der ursprünglichen Zivilsache entstehen ließ. Die Dinggerichte ihrerseits schlossen sich auf das genaueste der oben besprochenen Bezirksverfassung an, sodaß aus dem Gau ein héraðsþing, aus dem Volklande ein fylkisþing, aus dem Dingverbande ein lögþing hervorging, und das héraðsþing wieder ein fjórðungsþing, þriðjungsþing oder hálfþing sein konnte, je nachdem das einzelne Volkland sich in Hälften, Drittel oder Viertel teilte; im þrándheimischen, wo das héraðsþing regelmäßig fehlte, gewann dafür das skipreidulþing gerichtliche Bedeutung und schiebt sich überdies ein zwei fylkna þing und ein vier fylkna þing zwischen das fylkisþing und lögþing in die Mitte. In ihrer Zusammensetzung unterschieden sich das fylkisþing und héraðsþing einerseits und das lögþing andererseits sehr bedeutend. Zu den ersteren mußten sich an und für sich alle Bauern des betreffenden Bezirkes einfinden, vorbehaltlich nur einer den einvirkjar zugestandenen ausnahmsweisen Erleichterung; zum lögþing dagegen braucht sich immer nur eine beschränkte Zahl ernannter Leute (nefndarmenn) einzufinden, welche dafür von den nicht zur Dingfahrt berufenen Genossen eine Reiseentschädigung (þingfararfé) erhielten und außerdem des Königs Beamte und die Priester des Dingbezirkes, oder doch eine bestimmte Anzahl derselben. Des Königs Beamte sind es, welche die Dingpflichtigen ernennen, also nach den FrþL die ármenn, nach den GþL die lendirmenn, sýslumenn und ármenn; von einem Einflusse des Volkes auf deren Auswahl ist dagegen keinerlei Spur zu bemerken, und mußte die Erleichterung der Last des Dingbesuches als Ersatz für die Einbuße an politischen Rechten gelten, welche in dieser Einrichtung immerhin lag. Während ferner am héraðsþing und fylkisþing die sämtlichen Dingleute ganz gleichmäßig an den Verhandlungen und Beschlüssen Anteil nahmen, wurde

am lögþing aus der Zahl der nefndarmenn erst noch ein engerer Ausschuß gebildet, welchem jene Funktion so gut wie ausschließlich zukam, und welcher darum als lögrétta, d. h. das Gesetz richtende und instand haltende Versammlung bezeichnet wurde. Auch ihre Mitglieder (lögréttumenn) werden wieder durch die königlichen Beamten aus der Zahl der nefndarmenn ausgewählt und scheint ihre Zahl stets 36 betragen zu haben; auch bei ihrer Auswahl ist aber von einem Einflusse des Volkes wieder keine Spur zu entdecken. Das Alter der Einrichtung wird aber dadurch bestätigt, daß auch auf Island dem Goden das Recht eingeräumt ist, eine gewisse Quote seiner Dingleute zur Dingfahrt aufzufordern, und von den Daheimbleibenden ein þingfararkaup zu erheben, aus welchem die Reisekosten der Erscheinenden berichtigt werden; daß ferner auch auf Island die Richter in den þingadómar einseitig von den Goden ernannt werden. Während das lögþing endlich wesentlich ein echtes Ding war und als solches einmal im Jahre zu festbestimmter Zeit zusammentrat, außerhalb dieser Zeit dagegen nur in besonderen Notfällen vom Könige selbst berufen werden konnte, war das fylkisþing und héraðsþing ein gebotenes Ding, und konnte dasselbe von jedermann berufen werden, der desselben zu bedürfen glaubte. Das gemeine Landrecht hat den Gegensatz zwischen dem héraðsþing und dem lögþing fortbestehen lassen, dagegen alle zwischen beiden in Mitte stehenden Versammlungen wegfallen lassen; in den Städten aber entsprechen den geringeren Dingversammlungen als mót oder bæjarmót bezeichnete Zusammenkünfte, zu welchen alle „húsfastir menn“ zusammentreten, wenn sie durch das Horn zusammengeblasen werden, und nach dem jüngeren Stadtrecht wenigstens haben überdies auch sie je ihr eigenes lögþing, dessen Zusammensetzung freilich dadurch eine Besonderheit erlangt, daß die lögrétta hier nur aus 24 Mitgliedern, und überdies nur zur Hälfte aus von den Beamten ernannten Mitgliedern, zur anderen Hälfte aber aus Ratsherren besteht. Wenn dem Könige hiernach zwar auf die Besetzung der lögrétta am lögþing ein sehr entschiedener Einfluß zukam, so fiel dieser doch bei den unteren Dingversammlungen so gut wie bei den Privatgerichten völlig weg, und auf den Gang der Verhandlungen und die Fällung der Urteile hatte der König hier wie dort gleich wenig Einfluß. Der Umstand, daß ihm zumeist die Straf gelder zufielen, welche wegen Verletzung der Rechtsordnung an die öffentliche Gewalt zu entrichten waren, hatte zwar zur Folge, daß er die betreffenden Vergehen auch dann verfolgen lassen konnte, wenn der zunächst

verletzte Private keine Klage stellen wollte, und daß überdies in den betreffenden Sachen ohne seine Zustimmung kein rechtsgültiger Vergleich abgeschlossen werden konnte, und überdies konnte auch die Vollstreckung des Urteils von ihm betrieben werden, wenn die ob-siegende Partei in einer Sache, bei welcher der König hinsichtlich seiner Straf-gelder mit beteiligt war, mit derselben nicht vorgehen wollte, oder wenn diese, an der eigenen Kraft zweifelnd, an ihn mit der Bitte um Hilfe sich wandte. Aber von einem Richter-amte des Königs in unserem Sinne, d. h. von einer Teilnahme desselben oder seiner Beamten an der Rechtsprechung selbst, ist in der älteren Zeit nicht die Rede, und wenn zwar die Geschichtsquellen oft genug von Entscheidungen berichten, welche einzelne Könige in einzelnen Rechtssachen getroffen haben sollen, so liegt dabei doch stets ein ausdrückliches oder stillschweigendes Kompromiß der Parteien zugrunde, welche die Entscheidung ihres Rechts-handels auf des Königs Schieds-spruch stellten, und wird man nur so viel zugeben müssen, daß der König oft genug in der Lage war, die Eingehung eines solchen Kompromisses ihnen geradezu aufzuzwingen, wozu ihn die ihm obliegende Sorge für Recht und Frieden im Lande in nicht wenigen Fällen veranlassen konnte.

In nächster Verbindung mit dem Richter-amte des Königs steht dessen Anteil an der Gesetzgebung. Von alters her hatte wie bei den Germanen überhaupt, so auch bei den Nordleuten insbesondere das Recht mit dem Volksver-bande selbst im engsten Zusammenhange gestanden, wie denn der Ausdruck „lög“ zugleich die Genossenschaft, innerhalb deren Recht gegeben und genommen wird, und das Recht bezeichnet, welches aus derselben hervorgeht und in derselben gilt. So war denn nicht nur das Gewohnheitsrecht ungleich bedeutsamer als das gesetzliche, sondern es lag auch die gesetzgebende Gewalt selbst, durch deren Tätigkeit jenes erstere ergänzt, genauer bestimmt oder verändert werden sollte, von Anfang an in der Hand des Volkes, welches am Ding durch förmlichen Beschluß sich selber sein Recht setzte, gleich wie es ebenda das geltende Recht durch seine Rechtsprechung feststellte, auslegte und überliefernd weiter bildete. Man unterschied in der Tat nicht scharf die Gesetzgebung von der Urteilsfindung; vielmehr lagen beide ungetrennt in der Hand der Ding-gemeinde an den *héraðsþing* und *fylkisþing*, und in der Hand der *lögrætta* am *löghing*. In Schweden fand bereits der heil. Anskar die Volks-versammlungen, nicht die Könige, im Besitze der beschließenden Gewalt, und damit sicher auch des Gesetzgebungs-

rechtes, ¹⁾ während für das 11. Jahrhundert sowohl Adam von Bremen, als Snorri den gleichen Zustand für dieses Reich bestätigt; ²⁾ für Dänemark aber gibt Ælnoth ein ganz ähnliches Zeugnis ab, ³⁾ und wenn zwar auf Island die Verbindung der gesetzgebenden und richtenden Gewalt gelöst, und nur die letztere dem Volke belassen, die erstere aber auf eine Versammlung übertragen sich zeigt, in welcher nur die regierenden Herren beschließende Stimmen hatten, so zeigt doch die zwiefache Tatsache, daß diese Trennung beider Gewalten nur am alþing, nicht auch am várþing durchgeführt war, und daß auch am ersteren neben den Goden noch von ihnen ernannte Mitglieder mit beratender, ja vordem sogar mit beschließender Stimme saßen, daß dieselbe eine Neuerung war, und in der Tat scheint lediglich der Umstand, daß man um das Jahr 965 aus Zweckmäßigkeitsgründen den obersten Gerichtshof in vier Senate zerlegte, zur Abtrennung der gesetzgebenden Versammlung von demselben genötigt zu haben, da diese in keiner Weise eine solche Zerlegung verweigert. Allerdings konnten die Könige auch in Norwegen von Anfang an auf die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlungen durch ihren Rat und ihre Empfehlung je nach dem Maße ihres persönlichen Anschens bestimmend einwirken; allein abgesehen von diesem rein moralischen, und eben darum seinem Umfange nach sehr wechselnden Einflusse war der König auch hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt auf das Recht beschränkt, die Mitglieder der lögrétta am lögþing zu ernennen oder durch seine Beamten ernennen zu lassen, wodurch ihm, da wirkliche oder doch annähernde Einstimmigkeit als Voraussetzung der Gültigkeit ihrer Beschlüsse angesehen wurde, wenn auch nicht die Möglichkeit, unter allen Umständen die von ihm gewünschten Beschlüsse durchzusetzen, so doch wenigstens ein Mittel geboten war, das Zustandekommen ihm mißliebiger Gesetze schlechthin zu verhindern. Ich finde keinen Grund dazu, mit R. Keyser anzunehmen, ⁴⁾ daß die Aufrichtung der Alleinherrschaft durch K. Haraldr hárfagri an diesem Zustande irgend etwas geändert habe, oder mit demselben Verfasser einen Unterschied von lög- und landsréttr zu statuieren, vermöge dessen der erstere Ausdruck das zwischen den einzelnen Volksgenossen untereinander, der letztere dagegen das

¹⁾ Vita Anskarii, cap. 23. ²⁾ Adam. Bremens., VI, cap. 28; Heimskr. Ólafs s. helga, 81/292.

³⁾ Historia S. Canuti regis, 23/301 (Langebek, III).

⁴⁾ Rechtsgeschichte, 231—32.

zwischen dem Könige und seinen Untertanen geltende Recht bezeichnet hätte; vielmehr brauchen die Quellen beide Ausdrücke augenscheinlich als gleichbedeutende, wenn sie dieselben auch der Emphase wegen hin und wieder nebeneinander setzen, und die Etymologie derselben könnte höchstens auf den ganz anderen Gegensatz von gesetzlichem und Gewohnheitsrecht hinausführen; jene erstere Annahme aber hängt, in den Quellen ohne den mindesten Anhaltspunkt, wieder lediglich mit den beliebten Spekulationen über K. Haralds Feudalsystem zusammen, die oben bereits zurückgewiesen wurden. Immerhin aber verschafften die bereits bezeichneten Momente dem Könige einen vollkommen genügenden tatsächlichen Einfluß auf den Gang der Gesetzgebung, um erklärlich zu machen, daß man ihm allenfalls diese oder jene Erzeugnisse derselben zuschreiben konnte, und da man in der älteren Zeit es überhaupt in dieser wie in so mancher anderen Beziehung mit den Kompetenzverhältnissen keineswegs ängstlich genau nahm, vielmehr stets geneigt war von formellen Bedenken abzusehen, wenn nur das, was geschah, materiell gerechtfertigt, und den Bedürfnissen wie dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechend schien, konnte in nicht seltenen Fällen auch wohl tatsächlich vom Könige einseitig vorgegangen werden, wo dies streng rechtlich im Grunde nicht in seiner Befugnis gelegen hätte. Während man an und für sich bei der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen nicht anders verfuhr als bei der Gesetzgebung in weltlichen Fragen, und höchstens des Bischofs Rat vorgängig einzuholen oder auch am Dinge selbst zu vernehmen pflegte, konnte es hiernach vorkommen, daß man in Fällen, in welchen das geltende Recht weniger einer Abänderung als vielmehr einer bloßen Erläuterung und Ergänzung zu bedürfen schien, frischweg den Bischof mit einseitigen Anordnungen vorgehen ließ.¹⁾ In Fällen, welche des Königs Recht nicht zu berühren scheinen, wie z. B. wenn die Bauern auf Kosten ihres eigenen Beutels ihrem Erzbischofe eine Erhöhung seiner Einkünfte verwilligten, erlauben sich dieselben auf eigene Faust eine Veränderung des geltenden Rechtes zu beschließen,²⁾ und umgekehrt erläßt auch wieder der König seinerseits solche Anordnungen einseitig, durch welche der Bauern Recht nicht geschmälert wurde. Als z. B. unter K. Sigurðr Jörsalafari und seinen Brüdern zur Sprache kam, ob das Recht des Königs über das Krongut auf länger als

¹⁾ Bþl. I, 18; II, 27.

²⁾ Heimskr. Magnúss s. Erlingssonar,

16, 792.

seine eigene Lebenszeit zu verfügen, für die Zukunft fortbestehen solle oder nicht, und unter den Königen eine Einigung nicht zu erzielen war, ließ man das Los unter ihnen entscheiden,¹⁾ indem man von einem Beschlusse der lögrétta doch wohl nur darum absehen zu können glaubte, weil es sich bei der Frage nur um eine Beschränkung der Verfügungsrechte der Könige selbst handelte, von welcher die Rechte Dritter unberührt blieben, und zumal in Fällen, in welchen es sich nur um eine augenscheinliche Verbesserung in der Lage der Bauern selbst handelte (réttarbatr) in diesem älteren Sinne, scheint man eine Abstimmung am Dinge nicht gefordert zu haben. Man hielt sich eben, wie gesagt, mehr an den materiellen Inhalt der neuen Bestimmungen als an die Form, in welcher dieselben zustande gekommen waren; billigte man jenen, so kümmerte man sich wenig um die Zustimmung aller und jeder Beteiligten und deren ausdrückliche Erklärung, wogegen es diesen allerdings freistand, ihren Widerspruch zu erheben, wenn sie sich hierzu aus irgend welchem Grunde veranlaßt glaubten. — Der angegebene Charakter der Rechtsbildung, welcher übrigens dem Stadtrechte und dem Dienstmannenrechte ganz ebensogut eigen war wie dem Landrechte, nur daß bei dem Dienstmannenrechte der Vertragscharakter noch bestimmter hervortrat als bei dem letzteren, erhielt sich aber bis tief in das 13. Jahrhundert hinein, wenn auch das tatsächliche Gewicht sich allmählich beträchtlich steigerte, mit welchem der König die legislative Tätigkeit der Dingversammlungen beeinflußte. Der Eid, welchen der König nach den Thronfolgeordnungen von 1260 und 1273 bei seinem Regierungsantritte zu schwören hatte, hält noch ausdrücklich an dem Satze fest, daß ein Gesetz nur durch eine Übereinkunft des Königs mit dem Volke zustande kommen könne,²⁾ und nicht minder sehen wir aus eben diesen Thronfolgeordnungen, daß der König, wenn ihm daran gelegen war, eine das ganze Reich betreffende Anordnung rechtsförmlich zum Gesetz erheben zu lassen, noch immer genötigt war, dieselbe allen einzelnen Lögdlingen nacheinander vorzulegen, und sie von ihnen allen als Gesetz annehmen zu lassen.³⁾ Noch immer konnte es geschehen, daß der König mit einem Gesetzesvorschlage, welchen er am Ding einbrachte, ganz oder teilweise durchfiel, wie denn z. B. K. Magnús lagabetir im Jahre 1269 am Frostung sehr gegen seinen Willen auf die Ermächtigung beschränkt

¹⁾ Morkinsk., 182.

²⁾ Járnsíða, Krb. 5; Landslög.S.

³⁾ Járnsíða, Krb. 3; Landslög, 3.

wurde, den weltlichen Teil des Prädheimer Rechtes einer neuen Bearbeitung zu unterziehen, wogegen das Christenrecht seiner Einwirkung in gleicher Richtung entzogen wurde. Noch immer konnte es ferner vorkommen, daß ein anderer als der König einen Gesetzesvorschlag einbrachte, wie denn z. B. von einzelnen Neuerungen in Bezug auf die Dingordnung gesagt wird, daß sie auf des Erzbischofs Eysteinn Rat in die FrþL gekommen seien.¹⁾ Aber in weitaus den meisten Fällen war es eben doch der König, welcher in legislativen Fragen die Initiative ergriff und seinen Willen durchsetzte und selbst dann, wenn der Wunsch nach irgend einer Neuerung sich zunächst im Volke regte, scheint man regelmäßig ihn mit der Bitte angegangen zu haben, die Sache seinerseits in die Hand zu nehmen. So erzählt der Prolog, welcher dem gemeinen Landrechte und einigen anderen legislativen Arbeiten des K. Magnús lagabætir vorgesetzt ist, ausdrücklich, daß zuerst an diesen König die Bitte gerichtet worden sei, er möge dem Rechte des betreffenden Dingverbandes seine Sorgfalt zuwenden, und daß ihm sodann dessen Bearbeitung durch einen förmlichen Beschluß übertragen worden sei; dennoch aber wurde der von ihm mit dem Beiräte der rechtskundigsten Männer ausgearbeitete Entwurf hinterher erst noch dem Ding vorgelegt, und erlangte erst durch seine hier erfolgte Annahme legale Geltung. Seine Hirðskrá freilich scheint derselbe König nicht an das Volk gebracht zu haben; dafür wurde sie aber, soviel sich erkennen läßt, von ihm mit seinen Dienstmannen vereinbart,²⁾ und ihre Nichtvorlage am Ding erscheint hier nach nur als eine Folge des dem Könige zustehenden Rechts, die Verhältnisse seiner Dienstleute von sich aus zu ordnen, und der dem Dienstverbände von jeher zukommenden Autonomie.

Bezüglich der Gesetzgebung sowohl als bezüglich der richterlichen Tätigkeit erlitten nun aber die bisher vorgetragenen Grundsätze ihre sehr beträchtlichen Umgestaltungen, und zwar in doppelter Richtung, indem einerseits die Kirche in beiden Beziehungen sich der Unterordnung unter den Staat zu entziehen suchte, und andererseits die Befugnisse des Königs sich sehr beträchtlich auf Kosten der Volksrechte erweiterten. Das alte Herkommen, vermöge dessen die kirchliche Gesetzgebung ebensogut wie die weltliche in der Hand der Dingversammlung lag, nur daß man bei ihrer Ausübung etwa neben dem Könige auch noch den Bischof heranzog, war seit der Mitte des 12. Jahrhunderts von kirchlicher Seite aus angefochten

¹⁾ FrþL. I, 3.

²⁾ vgl. Hirðskrá, 54.

worden. Ob Erzbischof Eysteinn die Goldfeder völlig einseitig erlassen hat, dürfte allerdings nicht so fest stehen, als man dies anzunehmen pflegt, und überdies wissen wir, daß K. Sverrir derselben keinerlei Geltung zugestehen wollte; wenn ferner deren Inhalt später ziemlich vollständig in das zweite und dritte Buch der *FrþL.* überging, so beruhte doch auch dann noch dessen Geltung formell auf der Annahme dieses Rechtsbuches am Frostþing, wenn dieser auch eine vorgängige Übereinkunft des K. Hákon mit Erzbischof Sigurðr den Weg geebnet hatte. Selbst die Gesetzbücher, welche K. Magnus lagabœtir am Gulafing, Borgarfing und Eidsifing zur Annahme brachte, enthielten noch dem älteren Brauche folgend ein Christenrecht; am Frostþing dagegen ließ sich ein solches bereits nicht mehr durchbringen, und so enthält denn die *Járnsíða*, das gemeine Landrecht und Stadtrecht, endlich die *Jónsbók* nur noch dem Namen nach ein solches, während dessen Inhalt sich lediglich auf einige staatsrechtliche und kirchenstaatsrechtliche Bestimmungen beschränkt. Andererseits hatte aber Erzbischof Jón seinerseits zwar schon im Jahre 1273 ein Kirchenrecht fertig gebracht, und für dasselbe, wie es scheint, gelegentlich des Abschlusses des Tünsberger Vergleiches sogar die königliche Bestätigung erlangt; aber nach des K. Magnús Tod war mit jenem Vergleiche auch das Christenrecht wieder außer Kraft gesetzt worden, und da die lange genährte Hoffnung auf ein von König und Erzbischof gemeinsam zu erlassendes Christenrecht sich auch jetzt nicht erfüllen wollte, blieb es lediglich der Praxis überlassen, sich mit den vorhandenen zurechtzufinden. Worauf die Anfechtung der Tünsberger Komposition sowohl als des Jónschen Christenrechtes gestützt werden wollte, wird uns allerdings nicht gesagt; wir werden indessen kaum irren, wenn wir den Rechtsgrund derselben gerade darin suchen, daß beide den großen Dingversammlungen nicht vorgelegt worden waren. Ähnlich ging es aber auch bezüglich der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts herab hatte unbestritten die Regel gegolten, daß die gewöhnlichen Gerichte auch in Rechtssachen kirchlicher Natur oder kirchlicher Personen Recht zu sprechen hatten. Freilich war es der Bischof oder sein Beamter, welcher die durch kirchliche Vergehen verwirkten Bußen bezog, und welcher demnach auch als Kläger die betreffenden Sachen zu betreiben hatte; aber damit war dem ersteren doch nur in kirchlichen Sachen eine ähnliche Stellung eingeräumt, wie solche der König in weltlichen Strafsachen einnahm, wogegen eine wirkliche Kognition ihm nur insoweit

zustand, als die innere Kirchenzucht und die mit ihr zusammenhängende Auferlegung eigentlicher geistlicher Strafen, wie Pönitenzen, Bann oder Interdikt in Frage stand. Nicht einmal von einem Priestergericht, wie solches das ältere isländische Recht behufs Aufrechterhaltung der Disziplin über den Klerus kannte, ist in Norwegen eine Spur zu finden, obwohl diese Disziplin hier so streng gehandhabt wurde, daß das weltliche Recht sich veranlaßt sah, den Pfarrklerus wenigstens gegen die Anwendung der Prügelstrafe in Schutz zu nehmen.¹⁾ So stand die Sache noch um die Jahre 1160—64, in welcher Zeit Erzbischof Eysteinn sich von den Präendr seine durch kirchliche Vergehen verwirkten Geldbußen erhöhen ließ und eben damit die weltliche Judikatur in geistlichen Angelegenheiten ausdrücklich anerkannte; nicht anders auch nach den FrjL., deren uns erhaltene Gestalt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt, und selbst die von K. Magnús lagabœtir für Vikin und das Gulaping erlassenen Gesetzbücher halten noch an dem Standpunkte des älteren Landrechtes fest, soferne nur durch eine spätere Interpolation der geistliche Richter in eine Hs. des neueren für Vikin bestimmten Christenrechtes hereinkam.²⁾ Aber doch ist unter den Beschwerdepunkten, welche Erzbischof Eirik im Jahre 1190 vor dem Papste K. Sverrir gegenüber ausführte, auch schon der zu finden, daß dieser König im Widerspruche mit den Regeln des kanonischen Rechts den Klerus vor die weltlichen Gerichte ziehe³⁾ und in einer Bulle des P. Cölestin III. vom 15. Juni 1194 figurirt bereits das Verbot aller weltlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen in voller Form;⁴⁾ als ferner, durch B. Guðmundr Arason veranlaßt, wenig später auf Island der Kampf um die geistliche Gerichtsbarkeit entbrannte, nahm Erzbischof Þórir in einem dahin erlassenen Schreiben (1211) ausdrücklich die Judikatur über den Bischof für sich und den Papst in Anspruch.⁵⁾ Fortan wurde die Kirche nicht müde, immer und immer wieder die geistliche Gerichtsbarkeit als ihr unbestreitbares Recht für sich in Anspruch zu nehmen. Ein Erlaß des P. Gregor IX. vom 5. Oktober 1234 spricht sich sehr unzweideutig in diesem Sinne aus⁶⁾ und wenn im Jahre 1247 Kardinal Wilhelm von Sabina nicht nur in einer öffentlich gehaltenen Predigt die Beobachtung der drei Stufen der geistlichen Gerichtsbarkeit, nämlich der Gerichte des Bischofs, Erzbischofs und Papstes einschärfte, sondern auch bezeugte, daß er

¹⁾ GfL. 15.

²⁾ Neuerer BfkrR, 18 301, Anm. 11.

³⁾ Diplom.

norveg. VI, 35; Langebek, VI, 20.

⁴⁾ Diplom. norveg. II, 32—4.

⁵⁾ Diplom. island. I, 363.

⁶⁾ Diplom. norveg. I, 13/11.

in Norwegen die Kirche im ungestörten Besitze der ihr gebührenden Gerichtsbarkeit gefunden habe,¹⁾ so ist auch hierin sicherlich mehr die Erhebung eines Anspruches, und allenfalls ein Versuch, dessen Zugeständnis zu erschleichen, als eine glaubhafte Angabe über die wirklichen Zustände im Lande zu erkennen. Anders gestaltete sich aber die Sache in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Durch den Björgviner sowohl als den Tünsberger Vergleich²⁾ wurde die Gerichtsbarkeit der Kirche ausdrücklich anerkannt in Bezug auf alle Sachen von Klerikern, mochte nun der Kläger ein Kleriker oder ein Laie sein, ferner in Bezug auf alle Fragen des Eherechts oder Geburtsstandes, des Patronatsrechtes, Zehnts, der Gelübde und Testamente, zumal soweit Kirchen und *piae causae* bedacht seien, des Pilgerschutzes, der Besitzungen der Kirche, und weiterhin in Bezug auf alle Sachen, in welchen es sich um *sacrilegium*, Meineid, Wucher, Simonie, Ketzerei, Hurerei, Inzest oder Ehebruch handle, endlich auch in Bezug auf alle anderen Sachen, welche nach gemeinem Rechte der kirchlichen Gerichtsbarkeit anheimfallen, und blieb nur der Anspruch auf die durch derartige Vergehen verwirkten Geldbußen dem Könige insoweit vorbehalten, als derselbe ihm bisher zugekommen war. In ganz ähnlichem Umfange kennt auch des Erzbischofs Jón Christenrecht die kirchliche Gerichtsbarkeit³⁾ und ist es sicherlich nur zufällig, wenn hier und dort die Aufzählung nicht in allen Einzelheiten zusammenfällt, zumal die hier wie dort beigefügte *generalis clausula* alle Lücken deckt. Freilich wurde der Björgviner Vergleich niemals vollzogen, und der Tünsberger Vergleich sowohl als die dem Christenrechte des Erzbischofs erteilte Bestätigung nach des K. Magnús Tod sofort wieder umgestoßen; ganz folgerichtig wurde ferner auch insbesondere die geistliche Gerichtsbarkeit wieder eingezogen und den königlichen Beamten aufgelegt, wieder in geistlichen wie in weltlichen Sachen Recht zu sprechen,⁴⁾ und sogar noch im Jahre 1327 an dieser Verfügung festgehalten,⁵⁾ obwohl ein Björgviner Statut des Erzbischofs Eilfr in demselben Jahre unter Berufung auf die Dekretalen die geistliche Gerichtsbarkeit für die Kirche in Anspruch genommen hatte.⁶⁾ Aber für die Dauer vermochte weder der Staat noch die Kirche den ein-

¹⁾ *Diplom. island.* I, 547. ²⁾ *Norges gamle Love*, II, 458—9 und 463—4. ³⁾ *Jóns Krkr.* 51; vgl. auch 44, 47 und 54.

⁴⁾ *Diplom. norveg.* III, 30 30; vgl. die Verordnungen von 1308—9 und 1316, *Norges gamle Love*, III, 84—5 und 117. ⁵⁾ *Norges gamle Love*; III, 153—4.

⁶⁾ *ebenda*, 273.

genommenen Standpunkt mit voller Konsequenz zu vertreten. Schon im Jahre 1337 sah sich K. Magnús Eiríksson veranlaßt, mit Erzbischof Pall einen Vergleich einzugehen, kraft dessen vorläufig in allen Sachen, in welchen „im Christenrechte“ Geldbußen in Frage stünden, abwechselnd der geistliche und der weltliche Richter Recht sprechen sollte, jedoch mit der Maßgabe, daß in wichtigeren Fällen stets des Erzbischofs Spruch eingeholt werden sollte,¹⁾ und die Praxis gestaltete sich vollends nach dem Zeugnis der Urkunde völlig ungleichartig. Es zeigte sich eben bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit genau dasselbe Schwanken wie bezüglich der geistlichen Gesetzgebung. Während die Kirche prinzipiell stets an allen ihren im kanonischen Rechte begründeten Ansprüchen festhielt, und auch nicht unterließ, sich gelegentlich zu deren Gunsten auf die im Tünsberger Ver- gleiche erlangten Zugeständnisse zu berufen, war doch tatsächlich das ältere einheimische Recht unter dem Schutze der Staatsgewalt noch immer in Geltung, nur daß man es ruhig geschehen ließ, wenn in Fällen, in welchen lediglich Kleriker beteiligt waren, die geistlichen Gerichte angegangen wurden, oder doch, wenn Beteiligte nicht geistlichen Standes sich gutwillig ihrer Judikatur unterwarfen; in auf der Grenze liegenden Fällen suchte man womöglich ein Kompromiß auf ein gemischtes Schiedsgericht zu erzielen, schlimmstenfalls aber unterwarf sich auch wohl die Kirche dem weltlichen Richter „um des Friedens willen“ und „unter Vorbehalt ihres Rechtes“. Eine prinzipielle Abgrenzung der geistlichen Gerichtsbarkeit von der weltlichen wurde demnach selbst im 14. Jahrhundert noch keineswegs erreicht; aber immerhin machte sich die erstere bereits in nicht ganz unbedeutendem Umfange geltend, und soweit dies der Fall war, war natürlich wie von einer staatlichen Berechtigung überhaupt, so auch insbesondere von einer Beteiligung des Königs an der Rechtsprechung keine Rede. — Bezüglich der weltlichen Gesetzgebung macht andererseits die eigentümliche Wendung ihren Einfluß geltend, welche durch K. Magnús lagabœtir in dieselbe hineinkommt. Ein gemeinsames Landrecht sowohl als Stadtrecht hatte dieser König für sein Reich zustande gebracht, und „um aldr ok æfi“, d. h. auf ewige Zeiten, sollten beide Gesetzbücher gelten;²⁾ eine gemeinsame Dingversammlung aber fehlte, mit deren Hilfe dieses gemeinsame Recht weiter entwickelt und je nach Bedarf verbessert werden konnte. Da

¹⁾ Norges gamle Love, III, 161–2.
Bjark R., S. 288.

²⁾ Landsl., Réttarb. 3178;

man nun einerseits die kaum erst gewonnene Einheit der Legislation nicht sofort wieder gefährden wollte, und doch andererseits auch nicht vor der Notwendigkeit ihrer dereinstigen Weiterbildung die Augen verschließen konnte, so entschloß man sich, diese einseitig in die Hand des Königs zu legen, und rückte in die neuen Gesetzbücher demgemäß den Satz ein: „Lizt hans réttum eptirkomandum einhverjum stað en umbóta þurfa, þá skipi sá þvi svá, at guð hafi sæmd af, hann sjálfir saluhjálp, þeir gagn, er undir skulu búa.“ Der König ließ fortan die neuen Gesetze (réttarbætr in diesem weiteren Sinne), welche zu erlassen er von sich aus für gut hielt, oder um deren Erlassung er ausdrücklich angegangen worden war, „með hinna bezta manna ráði“ ausarbeiten, sodann aber den vier großen Dingversammlungen vorlegen, und nachdem deren Zustimmung erteilt war, in das Gesetzbuch selbst einschalten; aber die Zustimmung dieser Versammlungen war fortan nur noch eine Formsache, indem man denselben geradezu das Recht absprach, die ihnen gemachte Vorlage zu emendieren, und höchstens noch die Befugnis zugestand, im Petitionswege beim Könige um die Veränderung einzelner Punkte anzuhalten. Allerdings fehlen uns genauere Angaben über das Verfahren des Königs in Gesetzgebungsfragen in Norwegen; dagegen sind wir über das Verfahren genau unterrichtet, welches auf Island bei der Einführung der Járnsíða,¹⁾ des neueren Christenrechtes (1275),²⁾ und der Jónsbók (1281) eingehalten wurde,³⁾ und dieses kann kein anderes gewesen sein als welches man auch in Norwegen selbst einzuhalten pflegte, da man sicherlich auf Island, wo das Königtum erst vor wenigen Jahren den Freistaat abgelöst hatte, der Landsgemeinde nicht mehr zu bieten wagte, als was in Norwegen, das an die Königsherrschaft längst gewöhnt war, ebenfalls herkömmlich war. Im einzelnen scheint man inzwischen hier sehr verschiedene Wege eingeschlagen zu haben. Manche Anordnungen wurden nur einem einzigen lögþing zur Annahme, und wenn diese erst erfolgt war, den übrigen nur zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt. Manche wurden nur einer kleineren Versammlung zur Zustimmung vorgelegt, welche der König zu solchem Behufe an einen beliebigen Ort berufen hatte, und dann hinterher den verschiedenen lögþing einfach bekanntgegeben.⁴⁾ Wieder andere wurden auch wohl gar

¹⁾ Árna bps. s. 9/688—89 und 690; 11/695. ²⁾ ebenda, 14,698, 17,701—2 und 18/702—3. ³⁾ ebenda, 25,715 und 28—29,717—21.

⁴⁾ So z. B. die wichtige Verordnung vom 2. Mai 1313, Norges gamle Love, III, 99—105.

keiner Versammlung zur Zustimmung vorgelegt, vielmehr nur einseitig vom König erlassen, und an den verschiedenen lögging lediglich zur Darnachachtung publiziert. Nur die Städte behaupteten noch für gewisse untergeordnete Fragen einige Autonomie, soferne das gemeine Stadtrecht ihnen erlaubte, dieselben für sich allein zu erledigen, vorausgesetzt nur, daß ihr neues Statut nicht gegen das Gesetzbuch verstoße und nicht ausdrücklich vom Könige verworfen werde;¹⁾ im übrigen aber war auch in den Städten der Anteil des Volkes an der Legislative zu einer bloßen Formsache herabgesunken. Zum Teil mag dieser Verfall mit der mangelhaften Organisation der lögging zusammenhängen, deren lögrætta, durch königliche Ernennung gebildet, um so weniger geeignet war, als selbständige Macht aufzutreten, je mehr im Verlaufe der Zeit die Zahl der nefndarmenn sich verminderte, aus deren Kreis dieselbe hervorging. Zum Teil mochte auch die Zerstückelung der Dingverbände sich fühlbar machen, welche seit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts im Anschlusse an das Amt der lögmenn sich vollzog. Auch die Mißachtung, mit welcher die Aristokratie sich gewöhnte, nach ausländischem Muster auf die Bauernschaft herabzusehen, mochte sich geltend machen, und der Mangel eines Steuerbewilligungsrechtes, welches anderwärts den Landtagen und Reichstagen als festeste Stütze für die Bewahrung und Erweiterung ihrer Rechte diente, in gleicher Richtung fühlbar machen, so daß die Dingversammlungen zugleich an politischer Macht und an sozialem Ansehen verloren. Endlich, und dies dürfte wohl der wichtigste Punkt von allen sein, bildeten diese immer nur eine aus dem Bürger- oder Bauernstande hervorgegangene Provinzialvertretung, welcher ihr naturgemäßer Schlußstein fehlte, ein Reichstag nämlich, welcher, die Aristokratie, das Bürgertum und die Bauernschaft des ganzen Reiches zusammenfassend, dem Königtume als dem Inhaber der zentralen Regierungsgewalt gleichberechtigt zur Seite treten konnte. Sowie das Bedürfnis einer zentralen Gesetzgebung für das gesamte Reich sich geltend machte und einigermaßen erstarkte, mußte jene Art der Volksvertretung sich sofort als völlig ungenügend erweisen; wunderlicherweise wurde aber niemals ein ernsthafter Versuch gemacht, zu einer gemeinsamen Vertretung des gesamten Reiches zu gelangen. Die schwachen Anfänge, welche im Jahre 1152 und dann wieder durch das Thronfollegesetz des Jahres 1164 in dieser Richtung gemacht wurden, trugen eine allzu

¹⁾ Bjarkr., Bøjarsk. 2/240.

klerikale Färbung, als daß dieselben hätten Bestand gewinnen können; anderweitige Versuche zu gleichem Zwecke sind aber, soviel bekannt, niemals unternommen worden. Übrigens wirkt die Tatsache, daß das Volk als solches sich völlig von den öffentlichen Angelegenheiten zurückzog, in verderblichster Weise auf diese letzteren ein. Rein technisch betrachtet sind zwar die zahlreichen Verordnungen, welche im Laufe des 14. Jahrhunderts erlassen wurden, gutenteils ganz wohl durchdacht und der Sachlage vollkommen angemessen; aber wenn zwar manche wichtige und nützliche Neuerung durch sie eingeführt wurde, so blieb der Verfall des öffentlichen Geistes und die überhandnehmende Gleichgültigkeit des Volkes gegen den Verlauf des Staatslebens darum doch bestehen, und der Zukunft des Staates war eben damit jede gesunde Grundlage entzogen. Derselbe Verfall der Volksrechte wie bezüglich der Gesetzgebung macht sich aber auch bezüglich der Gerichtsbarkeit geltend, und zwar knüpft sich derselbe in dieser Beziehung gutenteils, wenn auch keineswegs ausschließlich, an die Geschichte des Amtes der Lögmänner.¹⁾ Über Alter und Ursprung dieses Amtes wird viel gestritten. Während manche (Dahlmann) dasselbe zu den ältesten Einrichtungen des norwegischen Staatswesens rechnen, wollen andere (P. A. Munch, R. Keyser, Fr. Brandt, Aschehoug) in demselben eine Neuerung erkennen, welche K. Sverrir in den Jahren 1184—88 eingeführt habe, um des Königs Einfluß auf die Rechtspflege zu heben, oder will doch wenigstens das Amt in der Zeit nicht über den Anfang des 12. Jahrhunderts hinaufgesetzt werden (Hertzberg), aus welcher Zeit bestimmtere Quellenzeugnisse über dessen Existenz vorzuliegen scheinen. Ich meinerseits halte die erstere Ansicht für die richtige, und glaube den Nachweis geführt zu haben, daß der Ausdruck lögmadr schon lange vor des K. Sverrir Zeit in Norwegen einen Beamten bezeichnete, welcher ähnlich wie der lögsögumadr auf Island oder der Lagman der schwedischen Provinzialrechte an den Verhandlungen der Dinggerichte beteiligt war, und zumal über streitige Rechtsfragen seine Ansicht auszusprechen (segja lög) und einen Ausspruch (orskurðr) abzugeben pflegte, welcher dann für das Urteil der lögrétta bestimmend wurde; dieser hatte überdies, wiederum wie in Schweden und auf Island, am Ding zu bestimmten Zeiten das geltende Recht vorzutragen und vielleicht noch manche andere Funk-

¹⁾ vgl. meine Abhandlung über „Das Alter des Gesetzsprücher-Amtes in Norwegen“, in der „Festgabe zum Doktor-Jubiläum des Herrn Hofrates und Professors Dr. Ludw. Arndts“, S. 1—69.

tion als Vertrauensmann der Bauern zu übernehmen. Ich glaube aber andererseits auch dargetan zu haben, daß das Amt seit dem Ende des 12. Jahrhunderts seinen Charakter wesentlich ändert, indem dasselbe, ursprünglich ein reines Volksamt und wohl auch durch die Volkswahl vergeben, nunmehr zu einem königlichen Amte wird, welches der König einseitig vergibt, für sich in Eid und Pflicht, und andererseits auch, wenigstens teilweise, dotiert, und daß im Zusammenhange damit eine festere Begrenzung und zugleich eine strammere Haltung in das Amt hineinkommt, vermöge deren dasselbe nun zum ersten Male eine durch legale Zwangsmittel gestützte wahrhaft richterliche Gewalt überkommt, die ihm früher, ganz wie dem isländischen lögsögumaðr gefehlt hatte. Eine Verordnung des K. Hákon gamli, durch welche eine Geldbuße demjenigen angedroht wird, welcher der Ladung vor den Lögmann nicht Folge leistet, oder dessen Spruch sich nicht fügt,¹⁾ bezeichnet in dieser Beziehung den maßgebenden Wendepunkt; von jetzt ab stellt sich, da der Lögmann ein vom König ernannter Beamter war, zum ersten Male eine wirkliche königliche Richtergewalt im modernen Sinne des Wortes neben die altherkömmliche volksmäßige; das Verhältnis aber beider Gewalten zueinander blieb zunächst noch ein unentschiedenes, und empfing feste Ordnung erst durch die Gesetzgebung des K. Magnus lagabætir. Für das Gebiet des Landrechtes bildet nunmehr in Strafsachen das héraðsþing das ausschließlich kompetente Untergericht;²⁾ in Zivilsachen dagegen war nunmehr neben ihm und dem skiladómr dem Lögmanne eine konkurrierende Gerichtsbarkeit zugestanden, so daß es lediglich im Belieben des Klägers stand, ob er an diesen oder an jenes sich wenden wollte. Vermag der Kläger zufolge des Ungehorsames seines Gegners vor dem Untergerichte oder vor dem Lögmanne nicht zu seinem Rechte zu gelangen; oder beruhigen sich die Parteien nicht bei deren Spruch, so geht der Zug an das lögþing, welches überdies, wie es scheint, auch schon in erster Instanz in allen Sachen angegangen werden konnte,³⁾ und nicht bloß in Zivilsachen, wie behauptet werden wollte;⁴⁾ doch blieb dieser Zug in Strafsachen noch immer an die Voraussetzung geknüpft, daß im Untergerichte keine Einstimmigkeit zu erzielen gewesen war, während diese Voraussetzung für Zivilsachen wegfiel. Das lögþing kann je-

¹⁾ FrþL., Einleitung, 16. ²⁾ Landslög, Mannh. 17; vgl. übrigens meine angeführte Abhandlung, S. 51—60. ³⁾ ebenda, þingfb., 4.

⁴⁾ Keyser, 251 und 254.

doch keinesfalls den Spruch des Lögmannes umstoßen, vielmehr, wenn es ihn für unbegründet hält, nur die Sache an den König weisen, welcher allein befugt ist, mit der weisesten Männer Rat den Spruch zu kassieren, „denn der König ist über das Gesetz verordnet“:¹⁾ am lögþing entscheidet aber zwar wie vordem die lögretta, aber der Lögmann hat nunmehr den Vorsitz in derselben übernommen, und in Folge dessen nicht nur die äußerlichen Präsidialrechte ihr gegenüber auszuüben, sondern auch bei der Urteilsfällung eine Stimme, und zwar im Grunde die entscheidende Stimme zu führen. War nämlich in der lögretta Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so sollte die Ansicht vorgehen, für welche der Lögmann sich erklärte, nur daß solchenfalls der Zug an den König offen stand, welcher auch in diesem Falle des Lögmanns Spruch umstoßen konnte.²⁾ Ganz ähnlich stand die Sache auch nach dem Stadtrecht. Das mót, welches hier die Stelle des heraðsþing vertritt, war in Strafsachen wie dieses allein kompetent;³⁾ in Zivilsachen dagegen scheint der Lögmann hier schlechthin die erste Instanz gebildet zu haben, während das mót nur in zweiter Instanz angegangen werden konnte, wenn sich der eine oder andere Teil bei einem Spruche nicht beruhigen wollte.⁴⁾ Am mót war der Lögmann, Syslumann und Schultheiß gleichfalls anwesend, und bedurfte der gefällte Spruch zu seiner Rechtsgültigkeit ihrer aller Zustimmung, neben der Einstimmigkeit der mótsmenn; ließ sich diese Einhelligkeit nicht erreichen, so ging der Zug an die lögretta, in welcher gleichfalls der Lögmann den Vorsitz führt, und wenn auch sie nicht einstimmig war, an den König.⁵⁾ In erster wie in zweiter Instanz ist demnach jetzt dem Lögmanne ein sehr erheblicher Einfluß auf die Rechtspflege eingeräumt, und zwar in zweiter Instanz auf die Strafsachen nicht minder als auf die Zivilsachen; in letzter Instanz aber war nunmehr dem Könige selbst der Richterspruch übertragen, welchen er freilich „með hinna skynsamastu manna ráði“ oder „með vitra manna samþykkt“ fällen sollte, jedoch so, daß die Auswahl dieser weisen und verständigen Männer lediglich ihm allein überlassen blieb. Nur ganz beiläufig mag erwähnt werden, daß dem Lögmanne neben seiner richterlichen Kompetenz auch noch ein beträchtlicher Einfluß auf die Gesetzgebung, die Verlesung des Gesetzbuches am Ding,

¹⁾ Landslög, þingfb. 11. ²⁾ ebenda, 4 und 11.

³⁾ Bjarkk., Mannh. 18. ⁴⁾ ebenda, Kaupab. 15.

⁵⁾ ebenda; vgl. þingfb. 3 fin. und 6.

und eine Reihe administrativer Funktionen zustand; dagegen muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, wie der Lögmann, seitdem er des Königs Diener geworden ist, von diesem seinem Herrn benützt wird, um Schritt vor Schritt die alte Volksgerichtsbarkeit zu untergraben, und wie gerade die weitere Entwicklung seines Richteramtes es ist, welche neben der Befestigung und Umbildung des Syslumannsamtcs am erfolgreichsten in dieser Richtung wirkt. Schon das gemeine Landrecht läßt am *héraðsþing*, wo bisher die Gesamtheit der Dingleute die Urteile gefällt hatte, in einer Reihe von Fällen den Betrag der zu erlegenden Buße durch den Spruch von sechs oder zwölf verständigen Männern feststellen, welche zu solchem Behufe von dem Richter (*réttari*) zu ernennen sind;¹⁾ die große Verordnung des K. Eiríkr Magnússon von 1280 aber weist vollends in ihrem § 28 des Königs Beamte (*umboðsmenn*) an, in allen Sachen, welche an das Leben, die Gliedmaßen, oder andere schwere Strafen gehen, zur Findung des Urteils zwölf unparteiische Männer zu ernennen, welche dann bei Seite zu treten und über ihren Spruch sich zu einigen haben, während die übrigen Dingleute diesen nur noch *með lófataki*, d. h. durch Handmehr, bestätigen sollen.²⁾ Eine Randbemerkung zu einer um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschriebenen Hs. des Landrechts trägt letztere Vorschrift zu diesem in der Weise nach, daß die Ernennung der Männer zunächst dem Lögmanne, und in dessen Abwesenheit dem Syslumanne übertragen wird;³⁾ damit war aber für das *héraðsþing* ein Schöffentum eingeführt, wie es für das *löghing* schon längst bestanden hatte, und die Urteilsfindung in die Hand eines engeren Kreises durch die königlichen Beamten ernannter Personen gelegt. Weitere Fortschritte auf der gleichen Bahn, wenn auch in etwas verschiedener Richtung, bezeichnet eine Verordnung vom 17. Juni 1308.⁴⁾ Während sie die Würde des Jarles und Landherrn aufhebt, beschäftigt sie sich zugleich mit der Organisation des Lögmanns- und Syslumannsamtcs, also der neuen, lediglich auf das Königtum gestützten Ämter, welche an die Stelle jener älteren und selbständiger gearteten Würden treten sollten. Der Lögmann soll fortan den Syslumann auf den Rundreisen begleiten, welche dieser zu machen hat, um die Gaugerichte seines Bezirkes abzuhalten, und wurde damit nicht nur den Leuten

¹⁾ Landslög, Mannh., 5; 12; 14; 15; 19; 20; 21. ²⁾ Norges gamle Love, III, 29—10. ³⁾ Landslög, Mannh., 1763, Anm. 30.

⁴⁾ Norges gamle Love, III, 25/74—81.

das Aufsuchen des Lögmannes an seinem Wohnorte erspart, sondern zugleich auch diesem Beamten ein sehr bedeutender, wenn auch zunächst nur moralischer Einfluß auf die von den Dingleuten zu fallenden Urteile verschafft. Weiterhin sollen die Lögänner sowohl als die Syslänner sich in jedem Jahre wenigstens einmal persönlich beim Könige einfinden und mindestens zwei Tage lang an dessen Hof aufhalten, um hier über die Zustände ihres Bezirkes Vortrag zu erstatten, wobei sie ihre Berichte bereits schriftlich mit sich zu bringen hatten; überdies sollte alljährlich je ein Drittel des Reiches durch je zwei königliche Kommissäre bereist werden, um die Amtsführung der Bediensteten in den Provinzen zu prüfen: beides sind Bestimmungen, welche, an die Einrichtungen des Frankenreiches erinnernd, die gesamte Reichsregierung in der Person des Königs zu konzentrieren möglich machen sollten, welche vordem mit großer Selbständigkeit in den einzelnen Provinzen geführt worden war. Endlich macht sich aber auch bereits der herannahende Übergang zur Schriftlichkeit im Gerichtswesen und in dem gesamten Dienste der Beamten bemerkbar. Schon die Verordnung von 1280 spricht von einem Siegel, welches die lögging zu führen und allen Ausfertigungen beizudrücken haben, welche sich auf die hier erledigten Geschäfte beziehen, und die Ausfertigung von Gerichtsbriefen wenigstens war hiernach schon damals üblich; doch scheint erst die Verordnung von 1308 die Schreibung in den Gerichten recht in die Höhe gebracht zu haben. Der Lögmann sowohl als der Syslmann sollte sich fortan je einen eigenen Schreiber (klerkr) halten und wenigstens einer dieser Schreiber auf jenen Rundreisen mitgenommen werden, um die sämtlichen von den Dingleuten gefällten Urteile und vom Lögmanne gegebenen Entscheidungen aufzuzeichnen; neben den einzelnen Gerichtsbriefen aber, welche unter des Lögmannes Siegel ausgingen, sollte der Syslmann auch noch alle Urteile und Sprüche in ein eigenes Heft (kvaterni, d. h. quaternio) eintragen lassen, welches also unsere Gerichtsprotokolle zu vertreten hatte. Wenn ferner schon eine Verordnung von 1273 bestimmt hatte,¹⁾ daß der Syslmann Totschläger, deren Tat einigermassen entschuldbar sei, mit einem Berichte über die näheren Umstände der Tat an den König einschicken solle, so wurde ihm zur Pflicht gemacht, alljährlich ein Verzeichnis der in seinem Bezirke getöteten Personen an den König einzuschicken, unter Angabe der näheren Umstände der Tat. Man

¹⁾ Hirdskrá, 36.

sieht, der moderne Beamtenstand mit seiner ganzen geschäftigen Vielschreiberei fängt bereits am Beginne des 14. Jahrhunderts an, in Norwegen seinen Einzug zu halten; die Gerichtsbarkeit aber ist jedenfalls jetzt bereits so gut wie völlig aus der Hand des Volkes in die des Königs und seiner Beamten übergegangen.

An letzter Stelle kommt endlich noch die Staatsverwaltung in Frage. Diese war von Anfang an Sache des Königtumes gewesen, so weit bei dem beschränkten Umfange der staatlichen Tätigkeit überhaupt von einer solchen die Rede war. Eng umgrenzt war freilich von Anfang an die Tätigkeit des Königs in dieser Richtung. Die Rechts- und Sicherheitspolizei zunächst ist schon frühzeitig in des Königs und seiner Beamten Hand gelegt. Die Gyl. lassen von des Königs Landherren einige vom lögþing wegbleiben, „til þess at gæta hýþýla manna fyrir þjófum ok ránsmönnum“;¹⁾ ihnen und des Königs Vögten liegt es ob, gefangene Diebe oder Totschläger, die an sie abgeliefert werden, in ihrem Gewahrsam zu halten und einen Mann für ihre Hinrichtung zu besorgen, wenn sie verurteilt werden.²⁾ Ihre gestir zumal gelten als verpflichtet, den Unruhestiftern stets auf dem Nacken zu sitzen und dadurch das Reich des Königs zu reinigen (hreinsa ríki hans),³⁾ und wenn wir bemerken, daß es auch auf Island als Recht und Pflicht des Goden galt, einerseits ausgebrochenen oder doch drohenden Zwistigkeiten gegenüber den Landfrieden aufrecht zu halten, und andererseits den Bezirk von Dieben, Räubern und anderen Übeltätern zu säubern (hreinsa héröð),⁴⁾ so ist klar, daß diese Aufgabe von Anfang an zu der Kompetenz des Königs gehört hatte. Aber freilich, wehe dem Beamten, der sich begeben ließ, eigenmächtig und ohne vorgängiges Urteil an einem Bauern sich zu vergreifen, wenn er nicht hinterher diesen seiner Übeltat strengstens überweisen konnte; neben vollem Schadenersatze hat er für einen solchen Übergriff eine Buße von 40 Mark zu entrichten, „denn jeder ist des Rechtes wert um sein Gut“.⁵⁾ Das Recht von þrándheimr, welches selbst geringere Eingriffe in das Vermögen der Bauern an des Königs Vogt mit Buße ahndet,⁶⁾ läßt gegenüber offener Gewalttat, möge sie nun vom Landherrn, Jarle oder Könige selbst ausgehen, sogar den Heerpfeil schneiden und je nachdem über zwei, vier oder alle acht Volklande

¹⁾ Gyl. 3. ²⁾ ebenda, 152 und 253; Frj. L. XIV, 12.

³⁾ Königssk., 27, 60. ⁴⁾ vgl. mein: Island, S. 194—5.

⁵⁾ Gyl., 141—42. ⁶⁾ Frj. L. X, 33.

fahren; bewaffnet hat daraufhin das Volk aufzustehen und den Schuldigen zu erschlagen, oder doch auf immer aus dem Lande zu treiben.¹⁾ Erst ein Gesetz des K. Magnús Erlingsson, welches dann hinterher auch in die Gesetzgebung des K. Magnús lagabotir übergegangen ist, nimmt diejenigen Leute, welche auf des Königs Geheiß gegen Lohn jemanden töten „til landhreinsanar ok friðar“ von der Strafe des Banditenmordes aus, und selbst nach dieser Novelle scheint noch die Frage zum Gegenstande einer Verhandlung und Beweisführung gemacht werden zu können, ob die Tötung im gegebenen Falle auch wirklich gerechtfertigt war.²⁾ Nicht minder war die Wirtschaftspolizei in des Königs Hand gelegt. Die Armenpflege freilich, welche auf Island so sorgsam geregelt und wenigstens eventuell auch wohl vom Staate besorgt war, blieb in Norwegen der Verwandtschaft und der Kirche und allenfalls noch der allgemeinen Bürgerpflicht überlassen; dagegen war für das Wegewesen einigermaßen gesorgt, indem nicht nur die hergebrachten Wege und Brücken unter besonderen Rechtsschutz gestellt,³⁾ sondern auch ein gewisses Maß von Wegearbeit allen dienstfähigen Männern geradezu zur Rechtspflicht gemacht wurde. Die letztere Verpflichtung, von K. Magnús Erlingsson im Irändheimischen eingeführt,⁴⁾ ist freilich zunächst unter einen kirchenrechtlichen Gesichtspunkt gestellt, und hat diesen Charakter auch später noch sich erhalten;⁵⁾ aber doch wurde sie durch das gemeine Landrecht zugleich erweitert und der Aufsicht der königlichen Beamten unterstellt.⁶⁾ Auch die Almenden stehen in gewissem Sinne unter dem Rechte des Königs. Die Bauern zwar sind es, welche durch Holzfällen und Torfgraben, Heumähen und Aufschlagen von Jagd- und Sennhütten vorzugsweise deren Nutzungen ziehen; aber neue Niederlassungen dürfen nur mit Genehmigung des königlichen Beamten auf ihnen errichtet werden, — dem Könige fällt die Buße für ihre Beschädigung zu, selbst dann, wenn der Schadenersatz einem Bauern gebührt, — beim Streite endlich über die Abgrenzung der Almende vom Bauerngute mag der König ebensogut als Kläger auftreten wie die nutzungsberechtigte Bauernschaft.⁷⁾ Allerdings werden diese Befugnisse nicht auf die staatsrechtliche Stellung des Königs gestützt, sondern auf dessen Privateigentum an den Almenden, das

¹⁾ FrþL. IV, 50—52. ²⁾ GþL. 32; FrþL.V, 45; dann Landslög. Mannh. 4; BjarkR. 3. ³⁾ GþL. 90. ⁴⁾ FrþL. III, 19.

⁵⁾ Sverris KrR. 74; Jóns KrR. 59. ⁶⁾ Landslög, Landslb. 44.

⁷⁾ FrþL. XIV, 7—9; unklarer GþL. 84, 90 und 145.

ihm seit des K. Haraldr hárfagri Zeiten zustehen sollte; indessen scheint diese privatrechtliche Auffassung doch, wie unsere Regalien-theorie, nur ein Konstruktionsbehelf zu sein für die Erklärung der dem Könige zustehenden administrativen und finanziellen Rechte an den Almenden. Weitaus am entschiedensten macht sich aber die Polizeigewalt der Könige in Bezug auf den Handelsverkehr geltend, und zwar gegenüber dem inländischen sowohl als dem ausländischen; gerade in dieser Anwendung gehört dieselbe ferner unzweifelhaft schon der ältesten Zeit an, soferne wir dieselbe nicht nur in der Hand der isländischen Goden vollständig ausgeprägt finden, sondern auch in Norwegen selbst bis in die Regierungszeit des K. Haraldr hárfagri hinauf sie zu verfolgen vermögen. Die Rechtsbücher verwehren zwar den Untertanen, die Ausfuhr von Nahrungsmitteln aus einem Teile des Reiches in den anderen eigenmächtig zu sperren;¹⁾ aber der König durfte unbedenklich zu einer solchen Maßregel greifen, wenn irgend ein Notstand sie wünschenswert zu machen schien, und wir wissen, daß z. B. der heil. Ólafr einmal von solcher Befugnis Gebrauch machte.²⁾ Weit häufiger wird aber von dem gleichen Rechte dem Auslande überhaupt, oder bestimmten einzelnen fremden Ländern, oder sogar einzelnen fremden Schiffen und Kaufleuten gegenüber Gebrauch gemacht, und dem Auslande gegenüber erstreckt sich das Recht des Königs von den ältesten Zeiten ab sogar noch ungleich weiter, nämlich bis zur Befugnis, allen und jeden, selbst rein persönlichen Verkehr zu untersagen. Unsere Provinzialrechte drohen dem Schiffsherrn, welcher gegen des Königs Verbot eine Fahrt gemacht hat, die große Friedensbuße von 40 Mark an, während sie jeden Schiffsgenossen mit der kleineren von 3 Mark belegen; wird nur eine verbotene Ware auf dem Schiffe geführt, so soll wenigstens noch derjenige mit 3 Mark büßen, welcher die Ware führt, wenn auch die übrigen Schiffsgenossen straffrei bleiben, weil niemand an einer fremden Ware seinen Frieden verwirken kann.³⁾ Im gemeinen Landrechte kehrt die Bestimmung, mit einer auf den isländischen Handel bezüglichen Erweiterung wieder;⁴⁾ daß dieselbe aber uralten Rechtes ist, zeigt, neben der Vergleichung des isländischen Rechtes,⁵⁾ die Auflegung der landaurar durch K. Haraldr hárfagri, sowie die bereits unter ihm bestehende Regalisierung des Finnen-

¹⁾ GþL. 313; ebenso Landslög, Kaupab. 25.

²⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 123/352—4; legendarische Sage, 49/35—6 u. dergl. m. ³⁾ GþL. 313; FrþL. VII, 27. ⁴⁾ Landslög, Kaupab. 25.

⁵⁾ vgl. mein Island, 196—200.

handels, und in der Tat läßt eine ununterbrochene Kette von Zeugnissen in den Geschichtsquellen erkennen, wie die Befugnis, den Verkehr mit dem Auslande je nach Bedarf zu erlauben, zu beschränken oder zu verbieten von den norwegischen Regenten vom 9. Jahrhundert herab bis zum 14. unbestritten ausgeübt wurde. Zumeist handelt es sich bei den Handelsverboten nur um vorübergehende Maßregeln, sei es nun, daß man das eigene Land gegen eine drohende Hungersnot oder eine vermeintlich schädliche Einfuhr schützen, oder daß man durch die Behinderung seines Handels einem fremden Staate Schaden zufügen oder Konzessionen abtrotzen wollte; indessen stand die Sache doch Island gegenüber anders, soferne die Erhebung der Landgelder in dieser Richtung eine bleibende, und später wenigstens lediglich finanzielle Vorteile des Königs bezweckende Maßregel war, und noch weiter ging man in gleicher Richtung, und zwar schon von den ältesten Zeiten ab, den Finnmerkr gegenüber, deren Handel bleibend zu einem einträglichen Monopole des Königs gemacht wurde. Erst im 14. Jahrhundert wurde die gleiche Behandlung auch Island und den übrigen Schatzlanden der norwegischen Krone gegenüber angewandt, und damit zum ökonomischen Ruine dieser Lande der Grund gelegt; für die ältere Zeit aber darf nicht übersehen werden, daß die durch des Königs Handelspolizei bedingte schwere Belastung der Fremden auch wieder in einer gewissen Fürsorge für dieselben ihr Kehr Bild findet, welche dem Könige in Bezug auf dieselben obliegt, und welche für eine Zeit ihre sehr erhebliche Bedeutung hatte, in der an und für sich der Fremde als recht- und schutzlos galt. Überhaupt macht sich, selbst den eigenen Untertanen gegenüber, wie das Recht, so auch die Pflicht des Königs gutenteils in sehr persönlicher Weise geltend; jedem einzelnen Volksgenossen gegenüber galt dieser als verpflichtet, Schutz und Hilfe im ausgedehntesten Maße und allen Notständen gegenüber zu gewähren, und der Umfang, in welchem der einzelne Regent gerade diesem Teile seiner Obliegenheiten genügte, war vielfach über den Grad des Ansehens entscheidend, dessen er bei seinem Volke sich erfreute. — Man sieht, dem Inlande und den Inländern gegenüber war die Gewalt des Königs von Anfang an eine ziemlich eng begrenzte, und nur soweit das Ausland und Fremde in Frage standen, ließ sich dieselbe allenfalls schon von Anfang an weiter ausdehnen. Es ist im Grunde nur die vollziehende Gewalt, welche in des Königs Hand gelegt ist, wogegen die beschließende ihrem vollen Umfange nach bei der

Landsgemeinde steht; Gesetzgebung, Urteilsfällung, Beschluß über Krieg und Frieden, kurz alle die mannigfachen Funktionen, welche die altnordische Rechtssprache ganz gleichmäßig unter den weiten Begriff des *dómr* und des *dæma* stellt, kommen hiernach von Anfang an dem Volke zu, wogegen dem Könige die Leitung der Ausführung zufällt, und nach dieser Seite hin wieder Oberpriestertum und Heerführertum, oberstes Richteramt und Polizeigewalt nur verschiedene Bestandteile seiner einheitlich gedachten und alles umfassenden Vollzugsgewalt bilden. Indessen fehlt es dem Königtume doch von Anfang an nicht an der Fähigkeit zu einer Erweiterung seiner Machtsphäre. Die Scheidung zwischen der vollziehenden und beschließenden Gewalt läßt sich zu keiner Zeit mit voller Schärfe durchführen. Für Notfälle wenigstens und wiederum für minder wichtige Sachen mußte von Anfang an auch die Beschlußfassung in des Königs Hand gelegt werden, und der Begriff des Notfalles, dann der minder wichtigen Sache, war ein sehr elastischer, die dem Könige zustehende Banngewalt aber gewährte ihm die Möglichkeit, nach allen Seiten hin seinem Vorgehen Nachdruck zu verschaffen. Von früh an sehen wir die norwegischen Könige in der Tat in zahlreichen Fällen von ihrer Gewalt einen sehr eigenwilligen Gebrauch machen, und wenn dabei der Zweck, zu welchem dies geschieht, dem Volke kein allzu widerwärtiger, und die Art des Verfahrens keine allzusehr aufreizende ist, so pflegt dergleichen nicht einmal als etwas besonders auffälliges empfunden zu werden, oder zu einer besonderen Mißstimmung zu führen. Dazu kam, daß die Macht des Volkes, welche das Königtum beschränkte, eine nicht stetige, sondern immer nur mit Unterbrechungen wirkende war. Nahezu schrankenlos war diese Gewalt, wenn das Volk, am Ding versammelt, einmütig auftrat; aber solche Versammlungen waren eben doch nur vorübergehend beisammen und für die Zwischenzeit zwischen denselben fehlte es dem Volke an jeder Vertretung, da, anders als in Schweden, keine Volksbeamten neben den königlichen standen. Unwiderstehlich in der Zeit des alten Kleinkönigtumes trugen überdies die Dingversammlungen seit der Herstellung eines Gesamtreiches samt und sonders einen bloß provinziellen Charakter, während jede Gesamtvertretung des ganzen Reiches fehlte; damit war aber dem Könige einerseits die Möglichkeit geboten, durch gesondertes Vorgehen gegen die einzelnen Landesteile diese einzeln zu bewältigen, und andererseits sogar die Notwendigkeit auferlegt, sich als den einzigen Träger der Reichseinheit zu betrachten und zum

Schwerpunkte des gesamten Staatswesens zu machen. Die kirchliche Auffassung des Königtumes, von welcher bereits wiederholt die Rede war, kam einer solchen, in der Natur der tatsächlichen Vorkommnisse begründeten Erweiterung seiner Machtsphäre entgegen, und verlieh dem auf solche gerichteten Streben eine ideale, mächtig treibende Grundlage; es kam nur noch darauf an, ob es dem Königtume gelingen werde, sich die Kräfte zu organisieren, deren es zur Verfolgung seiner Ziele bedurfte. Es war aber die Regierung der Könige von Anfang an eine durchaus persönliche gewesen. Wo sie sich gerade in eigener Person aufhielten, da mochten sie ziemlich unumschränkt schalten und walten, so lange sie nur die Sympathien und Antipathien ihres Volkes nicht allzu gröblich verletzten, und mit dessen ererbtem Rechtsbewußtsein nicht in allzu schroffen Widerspruch gerieten; wo sie dagegen nicht persönlich anwesend waren, da erlahmte auch sofort alle Regierungstätigkeit, soweit nicht etwa in einzelnen Fällen ganz besondere Anstrengungen gemacht wurden, um sie durch ungewöhnlich vertraute und verlässige Bedienstete in Gang zu erhalten. Es fehlte hiernach gänzlich an jener Stetigkeit, welche jedem wohleingerichteten Staatswesen eigen sein muß, und welche allein den Gang der Regierungstätigkeit von der Charakterschiedenheit der einzelnen Könige und von dem Wechsel ihres Aufenthaltsortes einigermaßen unabhängig zu stellen vermag; es mußte dem Königtume erst gelingen, eine tüchtige Beamtenschaft zu organisieren, ihrer allzu aristokratischen, oder was die Lög männer betrifft allzu demokratischen Färbung zu entkleiden, und in ausschließliche Abhängigkeit von der Monarchie zu bringen, ehe dasselbe in der Lage sein konnte, den Sieg über die ihm widerstrebenden aristokratischen und demokratischen Elemente in der Verfassung zu erstreiten. Diese Umbildung der Beamtenschaft aber, durch das Herüberziehen der Lög männer in des Königs Dienst, durch die allmähliche Umbildung des Syslumanns amtes, endlich durch die Abschaffung der Würde des Jarles und des Landherren in ihren größten Umrissen bezeichnet, ist mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts vollendet, und von dieser Zeit datiert denn auch die Ausbildung eines vollständigen Administrativstaates in unserem modernen Sinne; von den sämtlichen Faktoren, welche vordem bestimmend in das Staatsleben eingegriffen hatten, hat seitdem das Königtum allein den Platz behauptet, aber freilich durch die damit zum Siege gelangte einseitig absolutistische Richtung auch den vollständigen Ruin der Nation ver-

verschuldet, welche sich auf Jahrhunderte hinaus kraft- und willenlos unter das zeitweise harte Joch fremdländischer Herrschaft beugte.

§ 14. Die Einkünfte des Königtumes.

Die vielfachen und wichtigen Aufgaben, welche dem Königtume gestellt waren, konnten selbstverständlich nur gelöst werden, wenn dasselbe über ein entsprechendes Maß finanzieller Mittel gebot, und insbesondere war gerade von deren Besitz in erster Linie jene allmähliche Ausdehnung der königlichen Macht abhängig, von welcher am Schlusse des vorigen Paragraphen zu handeln war; die Lehre von den Einkünften des Königs (*konúngstekjur*) bildet hiernach eine sehr wesentliche Ergänzung dessen, was über die Stellung desselben in der alten Verfassung zu sagen war. Wie bei anderen germanischen Reichen setzten sich aber auch in Norwegen diese Einkünfte aus den verschiedensten Bestandteilen zusammen und waren dieselben insbesondere teils staatsrechtlicher, teils privatrechtlicher Art.

1. Die wichtigste Quelle von Einnahmen bildete für die Krone von Anfang an deren Grundbesitz (*konúngsjarðir*). Bereits vor der Herstellung eines Gesamtreiches waren sicherlich die Kleinkönige im Besitze vergleichsweise bedeutender Liegenschaften je in ihrem Reiche gewesen, und seit der Aufrichtung der Alleinherrschaft mußte sich die Bedeutung dieses Besitzes sehr beträchtlich steigern, sofern nunmehr die Krongüter der sämtlichen Kleinkönige in der Hand des Alleinherrschers sich vereinigten, soweit nicht etwa im einzelnen Falle bei gutwilliger Unterwerfung im Vertragswege ein anderes bestimmt wurde. Auch in späterer Zeit noch erfuhr das Krongut vielfache Bereicherungen, und zwar zumal durch den Anfall von Liegenschaften, welche durch schwere Verbrechen (*niðingsverk*) verwirkt wurden; die vielfachen inneren Unruhen, welche bis in das 13. Jahrhundert herein fort dauerten, mußten sehr häufig zu einer derartigen Bereicherung der Krone führen, da gerade der Hochverrat als eines der schimpflichsten Verbrechen mit der Verwirkung auch der Liegenschaften bedroht war. Allerdings stand aber diesem allmählichen Zuwachse zum Krongute auch wieder ein Entgang gegenüber, welcher dessen Bestand im Verlaufe der Zeit nicht unbeträchtlich schmälern mußte. Die Verwendung nämlich des Krongutes war eine sehr verschiedenartige. Nur zum Teil wurde dasselbe in eigener

Regie verwaltet, als *konúngsbú* oder *konúngsgarðr*, über welchen ein *ármaðr* gesetzt war; insoweit handelte es sich dann darum, bei den fortwährenden Rundreisen, welche die Könige im Reiche zu machen pflegten, ihnen allerwärts gute Unterkunft und passende Verpflegung zu sichern, oder allenfalls auch durch Naturalleistungen aus der Ferne die Kosten der königlichen Hofhaltung mit zu tragen. Zum Teil, und wohl zum weitaus größeren Teile war dasselbe als *leiguþjórð* verpachtet; soehenfalls floß dann der Ertrag desselben in der Gestalt der Pachtsumme oder *leiga* in des Königs Kasse, und wiederum war es der *ármaðr*, welcher dieselbe einnahm. Der Ausdruck *landskyld*, welcher sehr häufig gerade in Bezug auf Abgaben an den König gebraucht wird, scheint mit *leiga* gleichbedeutend zu sein und wohl nur für Pachtverhältnisse vorzugsweise Anwendung zu finden, welche auf längere Zeit eingegangen sind. Wieder ein anderer Teil des Krongutes wurde aber zum Gegenstande königlicher Vergabungen gemacht, und auch dies wieder in sehr verschiedener Weise. Unzweifelhaft konnte der König einzelne Krongüter in der Art veräußern, daß das volle Eigentum an denselben an den Erwerber überging. Wenn zwar die GþL. zu den Vergabungen, welche gehalten werden müssen, unter anderen diejenigen rechnet, „die der König uns gibt, oder wir ihm“, ¹⁾ so mag dies noch nichts entscheiden, da wir die Bestimmung möglicherweise nur auf Fahrhabe zu beziehen haben könnten; aber wenn in demselben Rechtsbuche gesagt wird, daß Land, „er heiðlaunat er“, oder „er drekkulaun er, ef hann þiggir af konúngi“, als *óðal* gelten solle, ²⁾ wenn ferner in den FrþL. gesagt wird, daß Land, welches der König rechtmäßig besessen und durch *skeyting* veräußert habe, von dem Erwerber weiter veräußert werden möge, ohne eines vorgängigen Aufbietens an *Óðalsgenossen* zu bedürfen, ³⁾ oder wenn im gemeinen Landrechte ausgesprochen wird, daß das Land als *óðal* gelte, „welches man vom Könige bekommt, es sei denn, daß er es unter andern Bedingungen gegeben habe“, ⁴⁾ so liegt in allen diesen Sätzen eben doch unzweifelhaft der Gedanke zugrunde, daß der König Liegenschaften zu vollem Rechte veräußern könne, und wir werden nicht bezweifeln können, daß zumal auch die vielfachen Vergabungen, welche von den Königen zu Gunsten der Kirchen oder anderer frommer Stiftungen gemacht wurden, in weitaus den

1) GþL. 129.

2) ebenda, 270.

3) FrþL. XII, 4.

4) Landsl., Landab. 2.

meisten Fällen zu vollem Eigen gingen. Aber bereits die zuletzt angeführte Stelle zeigt, was auch schon die vorhergehenden andeuten, daß nicht alle Vergabungen des Königs zu solchem Rechte gingen, daß vielmehr teils die Form der Veräußerung und teils deren bestimmender Grund auf das Maß von Rechten von Einfluß war, welche auf den Empfänger übergingen; damit kommen wir aber auf diejenigen Liegenschaften zu sprechen, welche als *veizlujardir*, *veizlulönd*, *veizlur* bezeichnet werden. Abgeleitet von dem Zeitworte *veita*, d. h. geben, leisten, bezeichnet das Wort *veizla* an und für sich eine Gabe oder Leistung, und es kann von hier aus für die verschiedensten Leistungen gebraucht werden, z. B. gleich *liðveizla* für die Hülfeleistung bei irgend welcher Unternehmung, oder für die Haltung eines Gastmahles, insbesondere auch für die kraft Rechtspflicht dem Könige und seinen Beamten, dem Bischofe usw. bei ihren Rundreisen zu stellende Verpflegung, welche letztere allenfalls auch in eine entsprechende Zahlung (*veizlufé*,¹⁾ *veizlugjald*²⁾) umgewandelt werden konnte; ganz vorzugsweise gerne wird es aber für Vergabungen von Land gebraucht, welche der König nicht zu vollem Eigentume macht. Es ist nicht leicht festzustellen, welches Maß von Rechten der Erwerber an der *veizlujörd* erlangte. Es war gelegentlich bereits zu erwähnen, daß diese unter Umständen dem Empfänger wieder entzogen werden konnte,³⁾ und es fehlt nicht an Belegen dafür in den Geschichtsquellen, daß von diesem Rechte hin und wieder wirklich Gebrauch gemacht wurde. Als z. B. K. Ólafr kyrri dem hochangesehenen Skúli Tostason ein ganzes Volkland mit allen königlichen Einkünften aus demselben verleihen wollte, lehnte dieser die Gabe ab, weil sie leicht rückgängig gemacht werden könnte, wenn ein Thronwechsel eintrete; dafür erbittet er sich lieber als Geschenk einige Liegenschaften in der Nähe bestimmter Kaufstädte, und diese werden ihm denn auch sofort vom Könige durch *skeyting* übertragen.⁴⁾ In dem großen Prozesse ferner, welchen K. Sigurðr Jörsalafari gegen Sigurðr Hranason führte, berief sich letzterer darauf, daß K. Magnús berfættir ihm gegen gewisse Abgaben den Finnenhandel als *lén* übertragen habe auf so lange, als er selbst oder seine Söhne in Norwegen regieren würden, und wenn zwar

¹⁾ Fagrsk. 11/7; vgl. F1bk. I, 461/570. ²⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 74/284; F1bk., ang. O. ³⁾ GþL. 206.

⁴⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, 103/625; FMS. VI, 125/431—2; F1bk. III, 398—99; Mörkinsk. 122; vgl. Fagrsk. 214/145, wo aber die Darstellung nicht ganz korrekt ist.

dabei ein nutzbares Recht, nicht liegendes Gut Gegenstand der Übertragung ist, und das Recht des Erwerbers als *lén*, nicht als *veizla* bezeichnet wird, so wird der Fall dennoch hierher gezogen werden dürfen, da in der hier fraglichen Bezeichnung sicherlich *lén* und *veizla*, liegendes Gut und nutzbare Rechte gleich behandelt wurden;¹⁾ wir erfahren aber gerade gelegentlich dieses Falles, daß es bestritten war, ob ein König überhaupt derartige Verfügungen auf länger hinaus als auf die Dauer seiner eigenen Lebenszeit rechtsgültig treffen könne. So wird auch von Erlingr Skjálgsson gesagt, daß er unter dem heil. Ólafr seine Herrschaft zwar behauptete, aber doch weit weniger „*veizlur konúngs*“ besaß als vordem²⁾ u. dergl. m. Dabei wird gelegentlich auch wohl ausgesprochen, daß bereits während der Dauer des Besitzrechtes im Grunde das Eigentum an der *veizla* dem König zustehe, wogegen der Besitzer an dem Gute nur ein Verwaltungsrecht habe; so spricht z. B. K. Knútr von Dänemark zu Blóð-Egill: „*vil ek fyrir öngvan mun hafa lengr þína þjónustu, ok eigi skaltu varðveita mína eign héðan af*“, und dieser entgegnet: „*þér munuð ráða veizlum yðrum við mik, herra*“,³⁾ auch ist es nur eine Konsequenz derselben Anschauung, wenn eines unserer Rechtsbücher den Besitzer einer *veizlujörð*, welcher diese unbefugterweise verkauft, dadurch an ihr zum Diebe werden läßt.⁴⁾ Eine Belehnung also in unserem Sinne liegt vor, und wenn, wie früher schon zu bemerken war, dennoch zwischen *lén* und *veizla* geschieden wird, so kann sich dieser Unterschied doch nur auf sehr untergeordnete Punkte, wie z. B. darauf beziehen, daß bei der *veizla* die ganze Bewirtschaftung und der gesamte Ertrag des betreffenden Gutes dem Empfänger verblieb, wogegen beim *lén* von diesem zumeist eine bestimmte Summe an den König herauszubezahlen war. Da übrigens die sämtlichen Landherren, und wenigstens in späterer Zeit auch die Sysselmänner, sowie auch die sämtlichen angesehenen Dienstmannen des Königs mit *veizlur* ausgestattet zu sein pflegten, ja gutenteils geradezu auf die Belehnung mit *veizlujörð* eines bestimmten Jahresertrages rechtlich Anspruch hatten, so ist klar, daß ein guter Teil des Krongutes auf diesem Wege des Königs Kammer entzogen werden mußte, zumal da die Einziehung der Lehengüter bei einem Thronwechsel oder selbst beim Tode des Empfängers

¹⁾ FMS. VII, 29:129—30; 31:135 und 136, dann 33:139—40; Morkinsk. 177 und 182. ²⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 122:350. ³⁾ Knýtlinga, 38:237. ⁴⁾ GþL. 264.

doch zumeist tatsächlich nicht Platz greifen konnte, indem dort eine Bestätigung seitens des neuen Regenten und hier eine Verleihung an einen Erben des Verstorbenen die Regel bildete. Alles in allem genommen mochte übrigens der Entgang, welchen das Krongut durch derartige Verleihungen und Vergabungen erlitt, durch den neuen Zugang mehr als aufgewogen werden, welcher ihm aus Konfiskationen u. dergl. zufließ.

2. An zweiter Stelle kommen sodann die Abgaben in Betracht, welche von den Untertanen als solchen zu entrichten waren. Über ihre Geschichte ist es nicht ganz leicht ins Reine zu kommen. Die Fagrskinna spricht von einer Kopfsteuer, welche K. Haraldr hárfagri auf das ganze Land gelegt habe (nefgildisskattar)¹⁾, nachdem sie vorher schon angegeben hatte, daß derselbe allerwärts im Lande, „hit efra sem lit ytra“, habe Steuern zahlen lassen; diese Kopfsteuer aber habe K. Hakon göði, soweit die Seeküste reichte (hit ytra með sjó), mit der von ihm neu eingeführten Heereslast vertauscht. Die Angabe steht vereinzelt, was den hier maßgebenden Punkt betrifft, denn die Heimskringla, welche von der Einführung der Heereslast ebenfalls Meldung tut, spricht mit keiner Silbe davon, daß sie an die Stelle einer Kopfsteuer getreten sei,²⁾ und alle Stellen, welche die von K. Haraldr auferlegten Lasten besprechen, reden lediglich von einer Belastung des Grundbesitzes, nicht aber von irgend welcher Kopfsteuer. Dazu kommt, daß manche Spuren, wie dies oben bereits dargetan wurde, darauf hinzuweisen scheinen, daß die Ordnung der norwegischen Seewehr auch in Schweden und in Dänemark bekannt, und somit doch wohl eine dem ganzen Norden gemeinsame Einrichtung war, die nicht erst von K. Hakon eingeführt worden sein konnte, während andererseits andere Anhaltspunkte darauf hinzuweisen scheinen, daß auch Kopfsteuern schon lange vor K. Haraldr im Norden erhoben worden waren. Snorri läßt bereits unter den ersten Einrichtungen, die K. Óðinn in Schweden traf, die Einführung einer Kopfsteuer, „skattpenning fyrir nef hvert“, figurieren, gegen deren Bezug der König den Opferdienst und den Schutz des Reiches gegen äußere Feinde übernehmen sollte,³⁾ und auf Island mußten von Anfang an die Dingleute eines jeden Goden zu dessen Tempel einen Tempelzoll (hofollr) bezahlen,⁴⁾ der doch sicherlich auch nur

¹⁾ Fagrsk. 3220; vgl. 139 und 127—8.

²⁾ Heimskr. Hákonar s.

göða, 2198. ³⁾ Ynglinga s., 89.

⁴⁾ Eyrbyggja, 46 und 1012; Egla, 88225; Þorskfirðinga s., 755;

in einer Kopfsteuer bestanden haben kann, und aus Norwegen nach Island herübergekommen sein muß. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist hiernach die Einführung der Kopfsteuer dem K. Haraldr, und die Einführung der Heereslast dem K. Hakon irrtümlicherweise zugeschrieben worden, indem man in einer so vielfach nachweisbaren Weise die Entstehung von alters her überkommener Einrichtungen an geschichtlich hervorragende Namen anknüpfte, nachdem man deren wirkliche Entstehung nicht mehr kannte; indessen hebt die sagenhafte Natur des Berichtes über die Entstehung beider Lasten doch die Glaubwürdigkeit der Angabe nicht auf, daß wenigstens seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, wenn nicht schon von viel früheren Zeiten her, die öffentlichen Lasten in den Küstenlanden ganz anders geordnet waren als im Oberlande. In den Küstenlanden lag die Heereslast (*leiðangr*) auf dem Volke, über deren zwiefachen Charakter als persönliche Dienstpflicht und als Steuerlast früher schon das nötige bemerkt wurde; insbesondere ist auch darüber bereits gehandelt worden, daß dieselbe von Anfang an in dieser ihrer zwiefachen Richtung lediglich nach dem *mannatal*, d. h. der Kopfzahl aufgelegt wurde, also auch insoweit, als sie den Charakter einer Steuer trug, nur als eine Kopfsteuer bezeichnet werden konnte. Auch davon ist bereits die Rede gewesen, daß allmählich der Gebrauch aufkam, den *leiðangr* auch dann zu fordern, wenn weder ein ausländischer Feind im Lande stand, noch auch ein Kriegszug in die Fremde vom Volke beschlossen worden war, und daß der in das gemeine Landrecht eingestellte Satz, vermöge dessen der König „im Frieden“ den halben *almenning* aufbieten konnte, einem Kompromiß seine Entstehung zu verdanken scheint, vermöge dessen der König auf den von ihm bisher erhobenen Anspruch, das ganze Aufgebot fordern zu können, zur Hälfte verzichtete, wogegen ihm das Volk den bisher ganz bestrittenen Anspruch zur Hälfte zugestand. Aber selbstverständlich konnte sich dieses Aufgebot im Frieden nur auf den Teil der Heereslast beziehen, der als Steuer zu betrachten war, während dessen andere Hälfte, die persönliche Dienstleistung nämlich, für solchen Fall als gegenstandslos wegfiel; ich finde wenigstens nirgends eine Spur davon, daß man für diese letztere irgend welche Ablösung seitens des Königtumes beansprucht hätte, und die bereits besprochene Unterscheidung eines *útfararleiðangr* von einem *borðleiðangr* scheint

Vápnfirðinga s., 10; Kristni s., 2/6; Landnáma, I, 21 64; IV, 7, 259 und Anhang II, 334; Ältere Þórðar s. hreðu, 194 und Flbk. I, 249.

vollends eine solche Annahme auszuschließen. Auf das Oberland fand dagegen die ganze Heeresordnung und somit auch die als *leidangr* bezeichnete Last keine Anwendung; hier sollte man demnach erwarten, die alte Kopfsteuer unverändert in Geltung zu finden, und in der Tat hat man dieselbe nicht mit Unrecht in einer Abgabe wiederfinden wollen, welche unter der Bezeichnung *viseyrir* oder *visaeyrir*, d. h. gewisses Geld, vorkommt.¹⁾ Der Ausdruck ist allerdings mehrdeutig. In den Beschlüssen des Tunsberger Herrentages von 1273, in welchen derselbe zum ersten Male vorkommt, scheint derselbe alle und jede ständigen Einkünfte des Königtumes zu umfassen, für deren Erhebung und Ablieferung der Syssele Mann zu sorgen hatte;²⁾ da die Beschlüsse sich ebensogut auf Vikin beziehen wie auf die Hochlande, und demgemäß weiterhin in denselben auch des *leidangr* ausdrücklich Erwähnung geschieht, wird kaum bezweifelt werden können, daß auch dieser unter der Bezeichnung mit begriffen zu denken ist. Noch deutlicher ist dies der Fall in einer Verordnung vom 15. Mai 1311, welche den Beamten, welche in ihrem Bezirke des Königs *viseyrir* zu erheben haben, anweist, den *leidangr* unnachsichtlich von den Dienstmannen des Königs und der Bischöfe einzuheben, soweit nicht die ihnen erteilten Privilegien sie von dessen Entrichtung befreien,³⁾ dann in einer Verordnung vom 1. November 1311, in welcher der König von den Zahlungsmitteln spricht, welche von Alters her gingen, „í sakareyri, skuldir ok allan annan varn viseyri.“⁴⁾ In gleicher Weise ist das Wort in einer Verordnung vom 27. September 1315 zu nehmen, in welcher unter Bezugnahme auf den Bericht eines Beamten, welcher den *viseyrir* in Hálogaland einzuziehen hatte, eine Erleichterung in Bezug auf die Herstellung von Heerschiffen in jener Provinz verwilligt wird.⁵⁾ Aber andererseits sehen wir doch auch bereits in einer undatierten, aber wahrscheinlich am 29. Mai 1303 erlassenen Verordnung *viseyrir* und *leidangr* nebeneinander genannt,⁶⁾ und das Gleiche wiederholt sich in einer Verordnung vom 16. Februar 1348,⁷⁾ sowie in einer Urkunde vom 25. September 1335;⁸⁾ wenn ferner eine Urkunde vom 16. Januar 1394 den Bauern in den südlichen Guðbrandsdalir die Zahlung des *viseyrir* einschärft,⁹⁾ oder eine solche vom 24. Januar 1483 von einer „wiis-

¹⁾ Keyser, Kirchengeschichte, I, 212 und Rechtsgeschichte, 97—98; Munch, IV, 1511 und 530; Aschehoug, 68. ²⁾ *Hirðskrá*, § 36, S. 429.

³⁾ *Norges gamle Love*, III, 2990—1. ⁴⁾ ebenda, 3092.

⁵⁾ ebenda, 42112. ⁶⁾ ebenda, 55/137. ⁷⁾ ebenda, 84 171—2.

⁸⁾ *Diplom. norveg.* II, 214/179—80. ⁹⁾ ebenda, 539/411.

œyrixstempne“ in demselben Tale spricht,¹⁾ oder wenn von einer Berechnung des viseyrir auf Island in den Jahren 1331 und 1335 gesprochen wird,²⁾ so kann auch in diesen Fällen an den leidangr nicht gedacht werden, da dieser weder auf Island noch in den Upplönd hergebracht war. Es scheint hiernach in der Tat, als ob der Ausdruck in einem engeren Sinne nur für den Teil des viseyrir im weiteren Sinne gebraucht worden sei, welcher nicht unter den Begriff des leidangr fiel, und für welchen somit ein spezieller technischer Name fehlte, wie denn auch der Ausdruck skattr in derselben Bedeutung gebraucht worden zu sein scheint. Wie nun aber der viseyrir im Oberlande aufgelegt wurde, ist eine Frage, die unsere Quellen unbeantwortet lassen. Da von den Rechtsbüchern von Vikin sowohl als von den Upplönd nur die vom Christenrechte handelnden Abschnitte erhalten sind, wissen wir nicht, ob dieselben einen dem Útfararbálkr der beiden anderen Provinzialrechte entsprechenden Abschnitt enthielten, und wie dieser aussah; das gemeine Landrecht aber enthält, obwohl es für das ganze Reich bestimmt ist, doch nur einen einheitlich gestalteten Útfararbálkr, und wenn dieser zwar in der Jónsbók durch einen „Um þegnskyldu við konung ok skattgjald“ überschriebenen Abschnitt ersetzt ist, so erscheint dieser doch allzu individuell auf Island berechnet, als daß man in ihm ein Abbild der einschlägigen für Vikin oder die Hochlande bestimmten Vorschriften zu suchen berechtigt wäre. Da andererseits der Landvarnarbálkr des gemeinen Landrechtes ausdrücklich bestimmt,³⁾ daß der König da, wo der leidangr geleistet werde, keine allgemeinen Steuern (tollar) auflegen solle, keine Gaben noch Verpflegungsgelder (veizlur), noch Pferdefutter, noch Holzlieb, außer der Stellung von Vorspann und anderen im Gesetzbuche selbst vorgesehenen Lasten, so ist klar, daß die Heereslast nach wie vor nicht allen Landesteilen oblag, und daß die von ihr verschonten Bezirke dafür mit anderen Leistungen beschwert waren. Aus dem Namen viseyrir, aus der Zusammenstellung desselben mit dem leidangr, sowie aus der den sýslumenn erteilten Weisung, bei ihrem Amtsantritte dessen Betrag festzustellen und anzuzeigen, läßt sich nur entnehmen, daß es sich dabei gleichfalls um eine ständige Abgabe handelte; dagegen finde ich keinen Anhaltspunkt für die von Keyser aufgestellte Vermutung, daß sich leidangr und viseyrir in Bezug auf die Art ihrer Erhebung wesentlich unter-

1) Diplom. norveg., V, 921/663.

2) Íslenzkir Annálar, h. a.

3) Landsl., Landvb. I.

schieden haben sollten. Der genannte Verfasser meint, der leidangr sei zwar für jede einzelne Schiffsreedee eine feststehende Größe gewesen, da sich seine Größe nach dem zu stellenden Schiffe richtete, aber innerhalb dieses Bezirkes nach der Kopfszahl ausgeschlagen worden, so daß also der von jedem einzelnen Hausvater zu entrichtende Betrag nicht nur von der wechselnden Zahl der Haushaltungen, sondern auch von der noch viel mehr wechselnden Zahl der in jedem einzelnen Haushalte vorhandenen Köpfe abhängig gewesen sei, wogegen der viseyrir von vornherein in einem ein für allemal bestimmten Betrage auf die einzelnen Haushaltungen gelegt worden sei, jedoch so, daß die vollen Bauern doppelt soviel als die halben zu entrichten hatten, so daß also von dem Wechsel in der Zahl der Haushaltungen der Betrag der Gesamtleistung des betreffenden Bezirkes abhängig war, dagegen nicht der Betrag der Zahlung des einzelnen Hausvaters. In den Quellen finde ich nichts dergleichen angedeutet, und selbst den Gegensatz zwischen vollen und halben Bauern nicht erwähnt, vielmehr nur gelegentlich den vollen Bauern dem einvirki entgegengesetzt; ¹⁾ ich muß darum dahingestellt lassen, ob nicht auch der viseyrir wie der leidangr lediglich nach der Kopfszahl aufgelegt war. Jedenfalls wird aber angenommen werden dürfen, daß bei beiden Arten von Abgaben zwischen Grundeigentümern und Pächtern nicht unterschieden und auf das Maß des Grundbesitzes und sonstigen Vermögens ebensowenig Gewicht gelegt werde; letzteres freilich ein Satz, der im Verlaufe der Zeit aufgegeben wurde. Im gemeinen Landrechte wird in Bezug auf den leidangr ausgesprochen, daß die Last „at jarðarhöfn ok at fjármegni“ gleichheitlich zu verteilen sei, ²⁾ und ist dieselbe damit aus einer Kopfsteuer zu einer Vermögenssteuer gemacht; mag sein, daß im Zeugenverhör, durch welches der Erzbischof von Niðarós die Freiheit der geistlichen Besitzungen von allen und jeden weltlichen Lasten im Jahre 1280 festzustellen suchte, ³⁾ gerade durch diese Umwandlung im Charakter der Heereslast veranlaßt war; gewiß ist aber jedenfalls, daß die Neuerung durchdrang, und bleibt nur das wieder ungewiß, wieweit sich dieselbe auf den leidangr beschränkte oder aber zugleich auch auf den viseyrir erstreckte. In den Städten wurde übrigens nach dem gemeinen Stadtrechte die Heereslast ziemlich in derselben Weise getragen wie auf dem Lande; ⁴⁾ daneben kam hier aber auch noch ein Stadt-

¹⁾ BþL. I, 12; II, 20.
norveg. III, 16/16—18.

²⁾ Landsl., Landvb. 6 und 7.
⁴⁾ BjarkR., Landvb. 6 und 7.

³⁾ Diplom.

geld (bœjargjald) zu entrichten, zu dessen Bezahlung nur die Gewerbsleute und dem halben Betrage nach sogar deren Lehrlinge verpflichtet waren.¹⁾ Daß dasselbe an den König fiel, wird nicht ausdrücklich gesagt, läßt sich indessen daraus entnehmen, daß an diesen die Buße zu zahlen war, welche wegen dessen Nichtentrichtung zu erlegen war; dem älteren Stadtrechte ist das Stadtgeld bereits bekannt, und zwar als eine mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu bemessende Last,²⁾ über den Empfangsberechtigten ist aber auch aus ihm nichts zu entnehmen. — Es versteht sich von selbst, daß weitere Abgaben als die nach dem bisherigen gesetzlich hergebrachten, vom Könige nicht gefordert werden durften, soferne solche nicht in einzelnen Falle gutwillig übernommen werden sollten; daß aber dennoch tatsächlich öfters der Versuch gemacht wurde, solche zu erheben, läßt sich leicht beweisen. K. Háraldr hárfagri verlangte einmal von Ásgrímur Úlfsson in Þelamörk Schatzung, die dieser verweigerte, da er nie eine solche gegeben hatte, und nur etwa Geschenke dem Könige senden wollte; auf eine wiederholte Anforderung hin versammelte der Mann seine Bauern zum Ding, und auch hier kommt es zu einer Ablehnung des Ansinnens, welche freilich dem Ásgrímur selber das Leben kostet.³⁾ In diesem Falle mag nun freilich dahinstehen, wieweit nicht etwa bloß jene Kopfsteuer in Frage war, die K. Haraldr, sei es nun neu aufgelegt oder auch bereits von den früheren Kleinkönigen übernommen hatte; um so gewisser ist aber, daß später eine Reihe von Abgaben erhoben zu werden pflegte, deren Einführung man dem dänischen Könige Sveinn Alfíuson zuschrieb,⁴⁾ und deren Abschaffung dann bald teils dem K. Magnús góði und Hákon Þórisfóstri,⁵⁾ bald dem letzteren allein,⁶⁾ bald dem K. Sigurður Jórslafari und seinen Brüdern zugeschrieben wird.⁷⁾ Eine oben bereits angeführte Stelle des gemeinen Landrechtes zeigt überdies, daß auch unter den Königen einheimischer Abkunft ähnliche Versuche hin und wieder gemacht

¹⁾ Bjark R., Landv. 8. ²⁾ Bjark R., III, 136.

³⁾ Landnáma, V, 6/292—3 (Hauksbók).

⁴⁾ Legendarische Ólafs s. helga, 77/60—61; Heimskr. 253/503—4; Geschichtliche Sage, 239/226—7; FMS, V, 223/101—2; Flbk. II, 369—70; Ágrip, 24/398—99; vgl. Fagrsk. III/91. ⁵⁾ GþL. 148.

⁶⁾ Ágrip, 39/410; Morkinsk. 130; Heimskr. Magnúss s. berfœtts, 1/636; FMS, VII, 11; vgl. Fagrsk. 222/151; Theodoricus, cap. 30.

⁷⁾ Legendarische Ólafs s. helga, 77/61; Ágrip, 24/399 und 45/415—16; Morkinsk. 156; Heimskr. Sigurðar s. Jórslafara, 19/674; FMS, VII, 18/102; FrþL. XVI, 1.

worden sein müssen, da außerdem doch wohl schwerlich Veranlassung gewesen wäre, ein Verbot von solchen in jenes Gesetzbuch einzurücken. Teils aus diesem letzteren Verbote, teils aus den Berichten über die angebliche Gesetzgebung aus der Dänenzeit, teils endlich auch aus einigen zerstreuten sonstigen Angaben läßt sich entnehmen, welcher Art diese nicht zu Recht bestehenden Abgaben waren. Es handelte sich einmal um gewisse auf Weihnachten zu gebende Reichtümer (*jólagjafir*), nämlich dem *reykmællir*, d. h. Rauchmetzen, dem *vinjartoddi*, d. h. Weidestück, und dem *smjörspann*, d. h. Butterkorb, also einem gewissen Betrage von Malz, Fleisch und Butter, welchen jeder mit eigenem Rauch angesessene Bauer alljährlich zu entrichten hatte, sowie dem *rygjartó*, d. h. der Weiberflocke, nämlich einem gewissen Betrage an ungesponnenem Lein, welchen jede Hausfrau gleichzeitig liefern mußte. Weiterhin handelte es sich, wenn ich von den später noch zu besprechenden, die Schifffahrt und den Handelsverkehr belastenden Abgaben vorläufig absehe, um gewisse auf die Fischerei gelegte Abgaben. Schon K. Haraldr hárfagri soll solche erhoben haben;¹⁾ in der *Alfifuöld* soll es neuerdings dahin gekommen sein, daß die Fischer die See pachten mußten, und zwar soll von jedem, der auf den Fischfang ausfuhr, eine Landabgabe (*landvarða*) von fünf Fischen gefordert worden sein; doch wurde die letztere Abgabe in Bezug auf die großen Fischereien auf den Lofoten auch später noch beibehalten,²⁾ und konnten darum „*konungs skreid*“ und „*landvörður*“ auch noch in dem Tünsberger Zehntgesetz von 1277 als geltende Lasten behandelt werden.³⁾ Auch die Verpflichtung, dem Könige alle Baulichkeiten herzustellen, deren er auf seinen Gütern bedurfte, wird zu den später abgeschafften Lasten aus der Dänenzeit gerechnet; das gemeine Landrecht aber weiß noch von Verpflegung, Pferdefutter und Holztrieb, und unter dem Namen *hestahlaup* kommt in Vikin,⁴⁾ unter dem Namen *hestafóðr* in Jamtaland⁵⁾ eine entsprechende Leistung wirklich noch in weit späterer Zeit vor. Übrigens mochten solche mißbräuchliche Lasten

¹⁾ *Eigla*, 46. ²⁾ *FrþL*, XVI, 2.

³⁾ So in dem in die norwegische Übersetzung des Tünsberger Vergleiches eingerückten Texte, *Norges gamle Love*, II, 475; in der *Hirðskrá*, § 19, S. 355 nennen nur einzelne Hss. beide Lasten.

⁴⁾ *Norges gamle Love*, III, 21,69—70 (a. 1307); *Diplom. norveg.* I, 690/499—500 (a. 1424).

⁵⁾ *Norges gamle Love*, III, 80,168, oder *Dipl. norv.*, V, 192,149 (a. 1347) und *Diplom. succ.*, V, 4140,635.

nicht immer vom Könige selbst, sondern häufiger noch von dessen Beamten eingeführt worden sein, und noch die Verordnung des K. Håkon Magnússon vom 17. Juni 1308 erwähnt darum unter Bezugnahme auf das gemeine Landrecht der Abschaffung der „skyldargjafir ok álögur sýslumanna“; ¹⁾ dem Könige war andererseits auch das Mittel geboten, für außerordentliche Notfälle durch Inanspruchnahme des guten Willens seiner Untertanen eine außerordentliche Verwilligung sich zu verschaffen. Die Worte des gemeinen Landrechtes, welche einen solchen Schritt ihm vorbehalten, ²⁾ scheinen zunächst die Erhebung von mehr als dem halben almenningr in Friedenszeit ins Auge zu fassen und lassen überdies unklar, was unter der „góðra manna sanþlykt“ zu verstehen sei, an deren Vorhandensein dieselben den König binden; die Håkonar s. zeigt, ³⁾ daß bei der Königswahl des Håkon gamli im Jahre 1217 an einer Dingstätte von Vikin nach der anderen mit den Bauern verhandelt und von ihnen die Leistung des vollen almenningr und noch weiterer Gaben erlangt wurde. Aber ich möchte nicht, mit Aschehoug, ⁴⁾ hieraus schließen, daß der König überhaupt in Steuerfragen sich nur an die einzelnen Gau- und Volkländsdinge wenden, und selbst wenn er von diesen einen günstigen Bescheid erhalten hatte, nur von denjenigen Bauern eine Steuer erheben durfte, welche dem Beschlusse beigestimmt hatten; mir scheint vielmehr gar keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Verwilligung von Steuern als Bestandteil des Gesetzgebungsrechtes der lögþing zu betrachten war, und die vageren Ausdrücke des Landrechtes möchte ich somit nicht auf einen Zweifel an der Kompetenz des lögþing, sondern vielmehr darauf zurückführen, daß man in der betreffenden Zeit bereits angefangen hatte, vielfach mit den Beschlüssen eines Herrentages sich zu begnügen, wo streng genommen der Beschluß der sämtlichen lögþing nötig gewesen wäre. Ich erinnere übrigens schließlich noch daran, daß selbst die Kirche, obwohl sie Steuerfreiheit für sich und ihre Angehörigen im vollsten Maße beanspruchte, doch die Verpflichtung, in Notfällen auch ihrerseits zu Reichszwecken eine Beisteuer zu geben, prinzipiell anerkannte.

3. Wiederum dienten die Zölle dem Könige als eine reiche Einnahmequelle; nur hat freilich deren Geschichte an einiger Unklarheit zu leiden. Wiederholt schon war von den landaurar die Rede, welche K. Haraldr hárfagri einfuhrte, und durch welche er nach Ari

¹⁾ Norges gamle Love, III, 25/75. ²⁾ Landsl., Landvb. 1.

³⁾ Håkonar s. gamla, 28, 269; Flbk. III, 24. ⁴⁾ Aschehoug, 69—70.

fróði¹⁾ der Auswanderung aus Norwegen Schranken zu setzen versuchte, nachdem deren gänzliches Verbot sich undurchführbar gezeigt hatte; aber gerade bezüglich ihrer erhebt sich sofort eine gewaltige Schwierigkeit. Das Motiv, welchem die landaurar ihre Entstehung verdankten, mußte ihnen den Charakter einer Belastung der von Norwegen Abfahrenden verleihen, und so sagt denn auch Ari, „daß jeder Mann, der nicht davon befreit worden sei, dem Könige fünf aurar zahlen sollte, wenn er von dort (d. h. von Norwegen aus) hierher (d. h. nach Island) fahre“. Wenn ferner derselbe Gewährsmann sofort beifügt, daß die so entstandenen landaurar nur in wechselndem Betrage bezahlt worden seien, bis der heil. Ólafr sie auf eine halbe Mark gesetzt habe, die jedermann bezahlen mußte, „der zwischen Norwegen und Island fahren würde,“ mit Ausnahme der Weiber und der von ihm von der Last befreiten Männer, so ist hierdurch die Last zwar auch auf diejenigen ausgedehnt, welche von Island aus nach Norwegen fuhren, aber doch darum denjenigen nicht abgenommen, welche umgekehrt von Norwegen aus nach Island segelten. Nicht mehr sagt im Grunde auch das bekannte Weistum über die Rechte der Isländer in Norwegen;²⁾ wenn dasselbe nämlich zwar nur die landaurar bespricht, welche die Isländer nach des heil. Ólafr Satzungen in Norwegen oder dessen Nebenlanden zu entrichten hatten, so ist dies doch nur eine Folge des Umstandes, daß eben nur deren Stellung behandelt werden sollte, und darf hieraus schlechterdings nichts gefolgert werden in Bezug auf diejenigen, die umgekehrt aus Norwegen nach Island fuhren. Aber in den Berichten über die während der Alfifuöld eingeführten neuen Lasten wird auch die Bezahlung der landaurar durch alle diejenigen erwähnt, welche von Norwegen abfahren, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer seien, und wenn zwar diese Berichte insoweit auseinandergehen, als einige von ihnen nur die Reise nach Island, andere jede Fahrt nach dem Auslande belastet sein lassen, so sind sie doch alle darin einig, daß sie die Belastung der Norwegen verlassenden Inländer als eine Neuerung bezeichnen. Indessen ist ja bekannt, wie wenig verlässlich jenes Verzeichnis der Lasten aus der Dänenzeit ist, und wie in demselben mehrfach dieser letzteren weit ältere Einrichtungen aufgebürdet wurden; beachtenswert mag überdies erscheinen, daß zwar die Ágrip die Beseitigung der landaurar ausdrücklich dem K. Hákon Þórisfóstri zuschreiben, aber unsere Rechtsbücher, und zwar für Þrándheimr sowohl als für

¹⁾ *Íslendingabók*, 1/4—5.

²⁾ *Kgsbk.* 248/195 und 196.

das Gulaping, nur den Satz enthalten: „landaura skal engi maðr gjalda þeirra, er í úrgerðum eru,“¹⁾ also nur denjenigen die Last erlassen wissen wollte, welche an der Heereslast beteiligt sind. Mag sein, daß der Mißbrauch, der unter der Fremdherrschaft eingerissen war, nur darin bestanden hatte, daß man die Abgabe in weiterem Umfange erheben wollte, als in welchem sie hergebracht war; mag sein auch, daß es nur eine spätere Erleichterung war, wenn man denjenigen die landaurar erließ, welche die Heereslast getreulich trugen. Wie dem auch sei, gewiß ist, daß die ersteren prinzipiell von dem Einheimischen, der aus Norwegen ausfuhr, ebensogut erhoben wurden, wie von dem Fremden, der nach Norwegen kam, und daß auch die Beschränkung auf den Verkehr mit Island, welche anfänglich allerdings bestanden zu haben scheint, sich auf die Dauer nicht erhielt; gewiß ist ferner, daß Island gegenüber die Last erst beseitigt wurde, als sich die Insel der norwegischen Krone unterwarf. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts begann übrigens die Gesetzgebung in Bezug auf die Zölle sich zu ändern, während für diese zugleich die neue Bezeichnung als tollar aufkam. Die alten landaurar waren als ein Kopfgeld erhoben worden, so daß also lediglich auf die Stärke der Besatzung des einzelnen Schiffes gesehen wurde; jetzt begann man dagegen den Schwerpunkt auf Schiff und Ladung zu legen, und somit wie beim leidangr und víseyrir von dem System der Personalbesteuerung zu dem der Vermögensbesteuerung überzugehen. Für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren sowohl als für den Betrieb der Fischerei in den norwegischen Gewässern mußten fortan fremde Schiffe Zoll bezahlen,²⁾ und teils in königlichen Verordnungen über das Zollwesen, deren wir z. B. vom 30. Juli 1316 eine haben,³⁾ teils auch in den Handelsverträgen, welche mit auswärtigen Staaten, zumal mit den Hansestädten abgeschlossen wurden, wird die Art und Höhe dieser Zölle genauer bestimmt. Die Schifffahrt und Warenexport von Inländern scheint dagegen der Regel nach nunmehr durch keine Abgaben mehr belastet gewesen zu sein; von vorkommenden Ausnahmen jedoch wird unten noch zu sprechen sein. Das alte Vorkaufsrecht des Königs an ausländischen Waren scheint sich übrigens erhalten zu haben, und wird in einigen Verordnungen aus den Jahren 1355, 1360 u. dergl. m. näher geregelt;⁴⁾

¹⁾ GþL. 148; FrþL. XVI, 1.
Norges gamle Love, III, 15/55—6.

²⁾ Verordnung vom 11. November 1302,
³⁾ Norges gamle Love, III, 47/118

—20. ⁴⁾ ebenda, III, 87/174; 91/179—80.

wenn ferner unter den Lasten aus der dänischen Zeit auch die Obliegenheit figuriert, dem Könige auf jedem Schiffe einen gewissen Raum zum Transporte seiner eigenen Waren zur Verfügung zu stellen, so dürfte auch diese sich erhalten haben, da sie wenigstens beim isländischen Handel sofort wieder auftaucht. Eigentümlich geordnet war freilich der Verkehr mit Island und überhaupt mit den Schatzlanden. Die Monopolisierung, welche ursprünglich nur den Handel nach den Finnmerkr ergriffen hatte, dehnte sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts etwa auch auf den Handel mit Island und Grönland und teilweise auch mit Hjaltland und den Færeyjar aus; dieselbe äußerte sich aber unter anderen darin, daß dieser Handel zu Gunsten der königlichen Kammer nutzbar gemacht wurde. Hatte man den Finnenhandel schon frühzeitig gegen gewisse Abgaben verpachtet, wie denn z. B. Sigurðr Hranason 60 Mark gewogenen Silbers jährlich für denselben zu entrichten hatte, so erhob man von den Islandsfahrern und Grönlandsfahrern ein Sackgeld (sekkjagjöld) und verlangte von ihnen, daß sie dem Könige einen bestimmten Raum ihrer Schiffe zum Transport seiner eigenen Waren zur Verfügung stellten.¹⁾ Die Erhebung von Björgvin zum ausschließlichen Stapelplatz für den gesamten Handelsverkehr mit den Schatzlanden war gerade durch das Bestreben bedingt, die Einkünfte des Königs von diesem Handel leichter erheben und überwachen lassen zu können.

4. Die Gerichtsgefälle (sakeyrir) betragen sicherlich von Anfang an nicht geringe Summen und flossen, soweit nicht, wie in den Hochlanden und vielleicht auch in Vikin, nach schwedischem Muster die Bauernschaft an denselben Anteil hatte, oder, wie bei Vergehen gegen das Christenrecht vorkam, deren Bezug ganz oder teilweise den Bischöfen oder Priestern zugewiesen war, in des Königs Kasse. Dabei handelte es sich, soweit das Kompositionensystem reichte, um die Erlage von Friedensgeldern, soweit aber das Friedlosigkeitssystem oder auch das System der Kapitalstrafen reichte, handelte es sich um die Konfiskation, sei es nun des gesamten Vermögens oder doch der Fahrhabe des Schuldigen; hier wie dort stand aber ein reicher Ertrag in Aussicht, wenn auch der Natur der Sache nach diese Einnahmen einen durchaus anständigen Charakter tragen.

5. An die Gerichtsgefälle reiht sich eine Anzahl mehr zufälliger Einnahmen. Ich rechne dahin Erbschaften, zu denen

¹⁾ vgl. meine Abhandlung in den *Ný felagsrit*, XXII (1862), S. 115—35.

kein successionsberechtigter Nachfolger sich meldete (danarfé, aldauda arfr). Nach den Gesetzen aus der Alfiuöld sollte auch die Erbschaft dem Könige zufallen, zu welcher ein geächteter oder des Landes verwiesener Mann berufen wäre; diese Ausdehnung des Anspruches wurde indessen hinterher wieder fallen gelassen. Der Vergleich des isländischen Rechtes zeigt, daß das Wergeld eines Erschlagenen den gleichen Weg ging, wenn kein zur Verfolgung des Todschlages berufener Verwandter desselben vorhanden war. Bezüglich des Strandgutes galt die Regel, daß alles Gut, welches wirklich an den Strand antrieb, dem Strandberechtigten gehörte (rek) und so zumal auch der Walfisch, der antrieb; solches Gut also fiel dem Könige nur dann zu, wenn es entweder an Kronländereien antrieb, oder an Almenden, die als des Königs Gut galten. Aber Gut, welches in der See herrenlos gefunden wird (hafrek, isländisch vágrek), fällt schlechterdings dem Könige zu, und von dem Walfische hat der König, wie es scheint, im gleichen Falle ebenfalls das meiste, nur daß der Fischer desselben einen Abzug zu machen berechtigt ist.¹⁾ Doch ist das Recht an dem Strandwale ein mehrfach verwickeltes und kann auf das Detail hier nicht eingegangen werden; überdies hat auch das gemeine Landrecht einige Veränderungen beliebt,²⁾ wie es denn z. B. den an der Almende antreibenden Wal halb dem Könige und halb den an der Almende berechtigten Bauern zuspricht. Auf den gefundenen Schatz scheint der König ebenfalls eine Zeitlang Anspruch gemacht zu haben, vielleicht auf Grund der Gesetze aus der Dänenzeit, obwohl dieser Anspruch unter den damals dem Lande auferlegten Lasten nicht genannt wird. Wir erfahren, daß K. Haraldr harðráði den gefundenen Schatz für sich beanspruchte³⁾ und wir wissen auch, daß unter den, sei es nun von K. Magnús góði, von Hákon þórisfóstri oder von Sigurðr Jórsalafari und seinen Brüdern gemachten Verwilligungen der Satz sich findet,⁴⁾ „þat fé skal hverr hafa, er í sinni jörðu finnr, þó at annarr upp grafi“, oder umgekehrt: „jarðfolgit fé á sá, er fíðr, en landsdróttinn landnám af þeim, er gróf at úleyfi hans“. Das spätere Landrecht sucht indessen nicht nur zwischen den Ansprüchen des Finders und des Grundeigentümers zu vermitteln, sondern es räumt auch dem Könige wieder einen Anteil am gefundenen Schatze ein, der je nach Um-

¹⁾ GþL. 145 und 149—50; FrþL. XIV, 10. ²⁾ Landsl., Landsleigub. 64; Kaupab. 26. ³⁾ Haralds s. harðráða, 59 275 (FMS. VI); Flbk. III, 347 (in der Morkinsk. eine Lücke).

⁴⁾ GþL. 148; FrþL. XVI, 1.

ständen ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel seines Wertes beträgt.¹⁾ Auch das Münzrecht (*mynt, silfrslátta*) des Königs läßt sich hierher stellen. Von der Zeit ab, da man überhaupt in Norwegen eigene Münzen zu schlagen anfangt, galt es als ein ausschließliches Vorrecht des Königs, solche zu prägen. Doch räumte K. Hakon gamli dem Erzbischof von Þrándheimr um das Jahr 1220 das Recht ein, auch seinerseits einen eigenen Münzmeister zu halten und auf eigene Rechnung Münzen prägen zu lassen, nur daß diese gleichen Gehaltes mit den königlichen sein mußten;²⁾ im Tünsberger Vergleiche bestätigt³⁾ und in einem nur um wenige Tage später ausgestellten Privilege noch etwas erweitert,⁴⁾ wurde jedoch diese Befugnis bereits kurz nach der Thronbesteigung des K. Eirikr Magnússon von dem regierenden Rate wieder zurückgenommen,⁵⁾ und dabei scheint es sein Verbleiben gehabt zu haben, bis endlich die Handfeste des K. Hans vom 1. Februar 1483 auf das Münzrecht des Erzbischofes neuerdings wieder zurückgriff. Das Münzrecht war aber als Einnahmequelle insoferne zu betrachten, als man dasselbe in Norwegen wie anderwärts dazu mißbrauchte, um unterwichtige Münze zu prägen; schon dem K. Haraldr harðráði wurde dergleichen nachgesagt⁶⁾ und mit der Verschlechterung der Münze muß es doch auch wohl zusammenhängen, wenn um das Jahr 1160 der *silfrmetinn eyrir* doppelt so hoch stand wie der *sakmetinn eyrir*,⁷⁾ — im Jahre 1285 gilt die geprägte Münze nur noch ein Drittel soviel wie das gleiche Gewicht reinen Silbers⁸⁾ und doch mußte deren Kurs noch im Jahre 1311 durch strenge Zwangsmaßregeln aufrecht erhalten werden,⁹⁾ — ja noch im Jahre 1327 hat selbst die bessere, alte Münze nur ein Drittel des Wertes des gebrannten Silbers.¹⁰⁾ Freilich zeigt eine Urkunde vom Jahre 1340, daß man beim unterwichtigen Prägen der Münze auch von dem Motive sich bestimmen ließ, daß man deren Ausführen aus dem Reiche dadurch verhindern wollte;¹¹⁾ aber zu einer so weitgreifenden Münzverschlechterung, wie sie wirklich sich nachweisen läßt, konnten nicht derartige Beweggründe, sondern nur fiskalische Spekulationen führen.

¹⁾ Landsl., Óðalsbr. 16. ²⁾ Norges gamle Love, I, 5/446; Diplom. norveg., III, 1/1—2. ³⁾ ebenda, II, 3/466. ⁴⁾ ebenda, 4/482.

⁵⁾ Diplom. norveg., III, 30/29. ⁶⁾ Haralds s. harðráða, 43/243 (FMS. VI). ⁷⁾ Magnuss s. Erlingssonar, 8/300 (FMS. VII); Sverris s., 112/270. ⁸⁾ Lübisches Urkundenbuch, I, 484/442.

⁹⁾ Norges gamle Love, III, 30/91—3. ¹⁰⁾ Diplom. Norveg., I, 190/159. ¹¹⁾ Norske Samlinger, V, 150.

6. Endlich kommen noch die Abgaben der norwegischen Schatzlande in Betracht. In der ältesten Zeit bereits wird in der Eigla der Finnskattr genannt; später wurde ab und zu von den Suðreyjar eine Schatzung gezahlt und selbst nach deren Abtretung durch den Frieden von Perth (1266) mußte der Schottenkönig noch jährlich 100 Mark Sterling für ihren Besitz zahlen. Von Island hatte schon der heil. Ólafr eine Kopfsteuer als Schatzung begehrt, wiewohl vergebens; als sich aber die Insel in den Jahren 1262—4 wirklich der norwegischen Krone unterwarf, wurde eine Schatzung im Betrage von 20 Ellen vaðmál für jeden vollen Bauern übernommen, von welcher inzwischen nur die Hälfte an den König, die andere Hälfte dagegen an dessen Beamten fiel.¹⁾ Auch Grönland übernahm um dieselbe Zeit eine Schatzung, deren Betrag freilich uns nicht berichtet wird;²⁾ von den Færeyjar aber hatte schon der heil. Ólafr solche erhoben, und auf den Orkneyjar wird es wohl ähnlich gestanden sein. Doch scheinen alle diese Schatzungen sehr unpünktlich bezahlt worden zu sein, so daß sie auf die Dauer schwerlich viel einbrachten.

Wie überhaupt das gemünzte Geld selten war im Norden, so gingen auch des Königs Einkünfte häufiger in Naturalien ein als in Geld, und mußten die ersteren nach einer bestimmten Werttaxe an Zahlungsstatt angenommen werden, wie dies ja auch bei anderen Zahlungen der Fall war. Zum Teil hierdurch bedingt, sehen wir die norwegischen Könige vielfach Handelsgeschäfte betreiben und ihre eigenen Kaufschiffe in der See haben. Schon von dem Isländer Hallr þórarinsson wird erzählt, daß er Handelsgesellschafter des heil. Ólafr gewesen sei, ebenso aber auch von dem Norweger Guðleikr gerzki;³⁾ eines unserer Rechtsbücher stellt den Mann, der des Königs Kaufschiff führt, in Wergeld und Buße dem höldr gleich,⁴⁾ und der Königsspiegel erwähnt unter den Geschäften, zu denen der König seine Dienstmänner verwendet, auch das, daß er sie etwa mit ihm gehörigem Gute auf die Kauffahrt schickt.⁵⁾ Die Erhebung der königlichen Einkünfte besorgten in früherer Zeit die ármenn, in späterer die sýslumenn des Königs. Der leidangr wurde in zwei Terminen erhoben und zwar in der Art, daß der várleidangr auf Mittfasten angesagt, auf Ostern eingesammelt und an der Hallvarðs-

¹⁾ Jónsbók, þegnaskylda, 1. ²⁾ Hákonar s. gamla, 311/111.

³⁾ Heimskr. Ólafs s. helga, 64/267. ⁴⁾ Frþl. IV, 60.

⁵⁾ Konungssk. 27/61.

messa (15. Mai) zur Kaufstadt gebracht und abgeliefert werden mußte, wogegen der haustleidangr Anfang Winters (14. Oktober) anzusagen, auf Martini (11. November) einzusammeln und auf Weihnachten abzuliefern war.¹⁾ Dieselbe Regel galt auch bezüglich der Landschuld²⁾ und doch wohl auch in Bezug auf den viseyrir. Die Ablieferung erfolgte an des Königs Schatzmeister (fóhirðir); über diesen aber, sowie über die seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts hervortretende Einteilung des Reiches in 4—5 Schatzmeistereien (fóhirðslur, thesauraria) ist oben schon gesprochen worden. Im Übrigen hatte der König über seine Einkünfte das Recht der freiesten Verfügung; daß er dagegen über die Quellen dieser Einkünfte selbst und insbesondere über die Liegenschaften der Krone nur ein sehr bemessenes Verfügungsrecht hatte, ist oben schon erörtert worden und hiermit mag es eben auch zusammenhängen, daß man bei einem Thronwechsel regelmäßig um die Erneuerung aller königlichen Vergabungen und Privilegien sich zu bewerben pflegte. Doch scheint die Grenze für das Veräußerungsrecht des Königs nicht streng gezogen gewesen zu sein. So hatte z. B. K. Hákon Magnússon Herrn Jón Hafþórsson und seinen Bruder Sigurðr die Borgarsýsla geliehen und K. Magnús Eiríksson wollte dieses Lehen hinterher einziehen; die Sache kam zur Verhandlung und wurde im Jahre 1347 durch Urteil zugunsten des Königs entschieden; in den Entscheidungsgründen aber wurde gesagt, daß K. Hákon „nicht einen so großen Teil seines Reiches über seine Lebenszeit hinaus verleihen oder vergeben konnte“, womit denn doch die Berechtigung solcher Verfügung über kleinere Objekte von selbst anerkannt ist.³⁾ — Zum Schlusse mag noch bemerkt werden, daß das gemeine Landrecht ausdrücklich zwischen dem Krongute und dem Privatgute des einzelnen Königs unterscheidet.⁴⁾ Es konnte nämlich vorkommen, daß beim Tode eines Königs die Succession in Land und Leute einen anderen Weg ging als die Succession in das Privatgut, sei es nun, daß Weiber zu dem letzteren berufen waren oder Verwandte männlichen Geschlechts, die aber nicht dem Königshause angehörten; zum Allodialnachlasse sollen solchenfalls gehören alle Liegenschaften, welche der König „von anderen Verwandten“ geerbt hat, d. h. von solchen, die nicht auf dem Throne gesessen sind, oder die er gekauft hat, soferne dies nur

¹⁾ Tünsberger Verordnung von 1273, in der Hirdskrá, 36/430; Verordnungen vom 14. Oktober 1312 und 29. Mai 1303, in Norges gamle Love, III, 34/96 und 50/137—8. ²⁾ Hirdskrá, ang. O. ³⁾ Diplom. Norveg., I, 303/240.

⁴⁾ Landsl., Krb. 7.

nicht mittels Aufopferung von Krongütern geschehen ist, ferner alle Fahrhabe, welche nicht der Krone zugehört, worunter also doch wohl jedenfalls alles Rüstzeug kriegerischer Art, die Heerschiffe mit inbegriffen, zu rechnen war, sowie die Insignien des Königtumes selbst u. dergl. m. Da ähnliche Unterscheidungen auch in Dänemark und in Schweden wiederkehren, auch in Norwegen selbst durch die verschiedene Behandlung des óðal und anderer Güter selbst in weiteren Kreisen geläufig waren, werden wir dieselben wohl als uralten Rechtsens anerkennen müssen.

Anhang I.

Über die Landherren und die Sysselmänner.

(Fragment.)

Eine gewaltige Schwierigkeit für die Feststellung der Würde der *sýslumenn* und der *lendirmenn* liegt in der unbestimmten Geltung der Ausdrücke, mit welchen diese Beamten bezeichnet werden. Der Ausdruck *sýsla* zunächst ist, wie ich früher schon gelegentlich hervorgehoben habe,¹⁾ von sehr umfassender Bedeutung. Das Zeitwort *sýsa* oder *sýsla* kann im Sinne von verrichten, schaffen, arbeiten, für jede beliebige Tätigkeit und Beschäftigung gebraucht werden,²⁾ und demgemäß wird auch das Substantiv *sýsla* unbedenklich für jedes Geschäft verwendet; in einem engeren Sinne bezeichnet das Wort dann insbesondere das Amt, oder auch wohl den Amtsbezirk jedes beliebigen Bediensteten, aber auch in dieser Anwendung kann es wenigstens immer noch auf Beamte der verschiedensten Art sich beziehen. In unseren Rechtsbüchern z. B. wird einmal von einer Zahlung gesprochen, welche „*ármaðr konungs eða lendrmaðr, hverr i sinni sýslu*“,³⁾ oder nach einem anderen Texte: „*hverr i sinu fylki ok sýslu*“⁴⁾ machen soll; ein andermal wird dem Priester auferlegt, daß er vor Kirchenfesten die Kreuzladung zum Besuche des Gottes-

¹⁾ In meiner Abhandlung über „Die ármenn des altnorwegischen Rechtes“, S. 109. ²⁾ vgl. z. B. GþL. § 71: *ef hann sýslar sjálfir um, sýsli þeir báðir um stað barni*; § 87: *at um lið megi sýsla*. ³⁾ GþL. § 3.

⁴⁾ KR. Sverris, § 2.

dienstes aussende, „hværr í sinni sýslu,“¹⁾ und zwar so, daß sie alle Orte erreiche, „þar sem þeir eigu sýslur í“; wieder ein anderes Mal ist von „yfirsóknarmenn, er þar eigu sýslur bæði af konungs hendi ok biskups“ die Rede,²⁾ so daß also der Ausdruck ebensogut den Bezirk des Pfarrherrn, als den des Landherrn oder des Vogtes, sei es nun des königlichen oder des bischöflichen, bezeichnen kann. Im Þrændheimischen kommt überdies auch noch die Bezeichnung skipssýsla für die skipreiða vor,³⁾ d. h. für den Bezirk, der für die Seewehr ein Schiff zu stellen hatte, und auf Island wird sie sowohl für die Diözese eines Bischofes⁴⁾ als für die Gewalt eines Goden gebraucht.⁵⁾ So bezeichnet also der Ausdruck je nach Umständen den Amtsbezirk des ármaðr, Landherrn, Goden oder des Pfarrers oder Bischofes, und kann dies um so weniger auffallen, als selbst in den Rechtsbüchern von einem „sýsla um skuld“,⁶⁾ d. h. Sorgen für die Bezahlung einer Schuld, „sýsla um lið“,⁷⁾ d. h. Zusammenbringen der nötigen Zahl von Leuten zu einem Landteilungs geschäfte, „til sýsla segl ok akkeri“ usw.,⁸⁾ d. h. Beischaffen von Segel, Anker usw. für das zu stellende Schiff gesprochen werden kann. Es ergibt sich aber von hier aus, daß auch die zusammengesetzte Bezeichnung sýslumaðr keineswegs notwendig eine bestimmte einzelne, und stets sich gleichbleibende Art von Beamten bezeichnen mußte, sondern recht wohl den Beamten überhaupt oder doch den Beamten gewisser Kategorien bezeichnen mochte. Andererseits leitet sich der Ausdruck lendr maðr, wie dies bereits P. A. Munch⁹⁾ und R. Keyser¹⁰⁾ richtig bemerkt haben, von dem Zeitworte lenda ab, welches, von dem Hauptworte land abgeleitet, mit Land versehen bedeutet; in dem färøingischen Saudabréf, § 7, wird das Zeitwort von dem Grundherrn gebraucht, der ein Stück Land einem Pächter überläßt,¹¹⁾ und in einer Strophe des Gisli Súrsson finden sich die Worte: „lundr branda lét gera þann þrótt grímu um lenda“,¹²⁾ d. h. der Schwertbanner (nämlich Gisli selbst) ließ diesen Helmgott (nämlich Þorgrímr) mit

¹⁾ GþL. § 19. ²⁾ ebenda, § 30.

³⁾ FrþL. III, § 19; VII, § 2 und 11; Jóns KrR. § 59.

⁴⁾ z. B. Páls bps. s. 14/140; Guðmundar bps. s. Arngríms, 31 66 und 68/145. ⁵⁾ Diplom. island, I, 72/291. ⁶⁾ GþL. § 71.

⁷⁾ ebenda, § 87. ⁸⁾ Landslög, Landvarnarb., § 2.

⁹⁾ Om de saakaldte Lendirmenn i Norge, S. 87—88 (Samlede Afhandlinger, I); Det norske Folks Historie, I, 1, S. 478.

¹⁰⁾ Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 110 (Efterladte Skrifter, I, 1); Norges Historie, I, S. 226. ¹¹⁾ Norges gamle Love, III, Nr. 10, S. 37.

¹²⁾ Gisla s. Súrssonar, I, 33; vgl. dazu Sveinbjörn Egilsson, s. v. gríma.

Land (nämlich einem Grabhügel) versehen, so daß über die Bedeutung des Wortes kein Zweifel obwalten kann. Hiernach ist also *lendr maðr* ein mit Land versehener Mann, und insbesondere ein von einem Könige oder sonstigen Fürsten mit Land ausgestatteter Mann, und können an und für sich alle und jede Leute den Titel führen, welche von einem derartigen Herrn mit Land bedacht worden sind. Man sieht, die beiden Ausdrücke *sýslumaðr* und *lendr maðr* sind beide von Eigenschaften hergenommen, welche eine große Mannigfaltigkeit der Gestaltung zulassen, und welche unter sich weder notwendig verbunden sind, noch notwendig einander ausschließen; der mit einem Amte betraute Mann kann nebenbei mit Land ausgestattet sein oder nicht, und der mit Land ausgestattete mag zugleich mit einem Amte bekleidet oder nicht bekleidet sein, während zugleich die Beschaffenheit des Amtes und der Landesverleihung hier wie dort sehr verschieden geartet sein kann. Genaueres Zusehen im einzelnen wird somit nötig, und kann man nicht von vornherein von dem Satze als einem feststehenden ausgehen, daß *sýslumenn* und *lendir menn* notwendig Gegensätze seien, und daß beide zu allen Zeiten stets in demselben Sinne aufgefaßt worden seien.

Zunächst sollen nun die Bestimmungen betrachtet werden, welche die Rechtsbücher selbst über die *lendir menn* enthalten. Da sehen wir nun zunächst in den GÞL. den *lendir menn* die Verpflichtung auferlegt, das *Gulaþing* zu besuchen,¹⁾ und zwar sollen dieselben nach der älteren Rezension alle kommen, soviele ihrer im Dingverbande sind, soweit sie nicht durch des Königs Dienst oder ihre eigene ehehafte Not verhindert sind, wogegen nach der jüngeren Rezension einige von ihnen, nämlich je zwei für das *Rygjafylki* und *Egðafylki*, und je einer für *Sunnhórdaland*, *Firðafylki* und *Sunnmæri* daheim bleiben sollen, „til þess at gæta hýbýla manna fyrir ljófum ok ránsmönnum,“ also um die Sicherheitspolizei in ihren Bezirken zu üben. Es ist selbstverständlich die größere Entfernung von der Dingstätte, welche für die beiden ersteren Volklande das Verbleiben von zwei Landherren fordert, und es ist umgekehrt die Nähe der Dingstätte, welche für *Norðhórdaland* und *Sogn* jedes Verbleiben von solchen unnötig macht; die Landherren der letzteren beiden Landschaften konnten leicht vom Ding aus das Nötige vorkehren. Beachtenswert ist aber einerseits, daß neben den *lendir menn* nur noch den *ármenn*, dagegen keinen weiteren königlichen Beamten das Erscheinen auf-

¹⁾ GÞL. § 3.

erlegt wird, und andererseits, daß jedenfalls das Vorhandensein einer größeren Zahl von lendir menn in jedem fylki vorausgesetzt wird. Die Auswahl dagegen der Bauern, welche aus jedem einzelnen Volklande zum Ding kommen sollen, wird neben den lendir menn alternativ nicht nur den ärmern, sondern auch den sýslumenn aufgetragen.¹⁾ Endlich wird auch noch gesagt, daß alle Geldstrafen, in welche Dingleute in Gula verfällt werden, der Gesamtheit der Gulaþingmenn zufallen, und wenn sie weder vom Schuldigen selbst noch von dessen Freunden entrichtet werden, vom „ármaðr konungs eða lendr maðr, hvern i sinni sýslu“ entrichtet werden sollen, wogegen diese dann zu Hause den doppelten Betrag einzutreiben befugt sind.²⁾ Unmittelbar vorher war von den Geldbußen die Rede, welche die zum Dingbesuche Ernannten durch nicht rechtzeitiges Erscheinen, und welche die Daheimbleibenden durch nicht rechtzeitiges Erlegen der Beisteuern verirken, aus welchen den Ernannten ihre Diäten bezahlt wurden; es wäre demnach möglich, daß die Bestimmung, trotz ihrer weiter reichenden Fassung, doch nur auf derartige Geldbußen zu beziehen sein könnte. Dem gegenüber fällt auf, daß die FrþL. nicht nur von der Dingpflicht der königlichen Beamten nichts erwähnen, und auch ungesagt lassen, wem die Ernennung der bäuerlichen Vertreter der einzelnen Volklande zustehe, was Beides aus dem Defekte am Anfange des ersten Buches dieses Rechtsbuches sich erklärt, sondern daß sie auch die Einhebung des þingfararfé und der wegen dessen nicht rechtzeitiger Entrichtung verirkten Bußen ausschließlich dem ármaðr konungs übertragen, speziell nur diesem verbieten, einem der Ernannten das Daheimbleiben zu verstatten, und nur ihm eine Buße androhen, für den Fall, daß er ohne ehehafte Not selbst den Dingbesuch versäumt,³⁾ nur die ärmern die vébönd am Dinge errichten und die lögrættumenn ernennen heißen,⁴⁾ endlich auch nur sie die Dingladung zum Eyraþing ausgehen zu lassen beauftragen,⁵⁾ während sie andererseits den Landherren ausdrücklich den Zutritt zur lögrætta versagen, es sei denn, daß die Bauern ihnen diesen ausdrücklich verstatten.⁶⁾ Es liegt demnach insoweit zweifellos eine Differenz vor zwischen dem Rechte des Frostþinges und Gulaþinges, die man kaum als eine zeitliche wird auffassen dürfen, da wir allen Grund haben anzunehmen, daß die beiderseitigen Bestimmungen der Zeit des Magnús Erlingsson angehören. — Keinen Auf-

¹⁾ GþL. § 3: en sá skal fara, er lendir menn nefna til eða ármenn eða sýslumenn. ²⁾ ebenda. ³⁾ FrþL. I, § 1. ⁴⁾ ebenda, § 2.

⁵⁾ ebenda, § 4. ⁶⁾ ebenda, § 2.

schluß gibt, daß „lendr maðr eða bóandi, eða hverr sem kirkju gerir“, als Inhaber von Privatkirchen genannt werden; ¹⁾ die Stelle zeigt nur, daß ein Standesunterschied zwischen Bauern und Landherren angenommen wurde, und daß dieser Unterschied kein erschöpfender war, indem noch andere Volksklassen außerhalb desselben standen; sie bestätigt also nur, was in zahlreichen anderen Stellen ungleich deutlicher noch und bestimmter ausgesprochen wird. So wird in den GÞL. verboten, ²⁾ einen Landherrn oder den Sohn eines solchen, welcher jünger als 40 Jahre ist, als Richter in ein Privatgericht zu ernennen, und soll ein solcher an ein derartiges Gericht nicht einmal so nahe herankommen, daß man seine Rede in diesem vernehmen könnte; die FrÞL. aber verbieten dem Landherrn nicht nur, wie bereits bemerkt, den Eintritt in die lögrétta, ohne besondere Ermächtigung seitens der Bauern, ³⁾ sondern auch das Erscheinen bei einem Privatgerichte oder einer fimtarstefna, und sie gestatten ihm den Hof, auf welchem eine solche Versammlung gehalten wird, nur unter der Voraussetzung zu berühren, daß er als Reisender an ihm vorüberkomme. ⁴⁾ So gestatten ferner die GÞL. dem im Volklande nicht wohnhaften Manne, der innerhalb desselben auch keinen Erben hat, wenn er hier belangt werden soll, ein beliebiges Domizil anzugeben, und soll das von ihm angegebene als das wirkliche gelten; nur darf er nicht den Hof eines Landherrn als solches angeben, wenn er nicht wirklich auf diesem wohnt; ⁵⁾ sie gestatten ferner den ledigen Weibern sich ihren Vertreter vor Gericht beliebig selbst zu wählen, fügen aber sofort die Beschränkung bei: „eigi skal hon selja lendum manni né ofrikismanni heim, er sækja skal“; ⁶⁾ endlich lassen sie bei der Vindikation vom Stammgut zwar im übrigen die Einrede zu, daß der Beklagte das streitige Land an einen anderen verkauft habe, welchenfalls dann der Kläger an den ihm genannten Käufer sich zu halten hat, aber wer einen Landherrn als Käufer nennt, muß darum doch die Vertretung des Gutes gegen den Kläger selbst übernehmen, „þviat engi skal bóndi jörð undir lendan mann skjóta“. ⁷⁾ Die FrÞL. aber verbieten gleichermaßen, den Hof eines Landherrn als Domizil zu nennen, nur mit dem Beisatze, daß dasselbe auch von dem Hofe des ármaðr gelte, ⁸⁾ wogegen sie keine den beiden anderen entsprechende Vorschriften kennen, indem sie Jungfrauen

1) GÞL. § 12. 2) ebenda, § 37. 3) FrÞL. I, § 2.

4) ebenda, IX, § 16. 5) GÞL. § 46. 6) ebenda, § 47.

7) ebenda, § 207. 8) FrÞL. X, § 9.

und Witwen bezüglich der Wahl ihrer Vertreter in der Art beschränken, daß sie als solchen einen ihrem Vater, resp. verstorbenen Ehemanne ebenbürtigen (jafnborinn) Mann bestellen müssen.¹⁾ Wenig weiter führen auch die Bestimmungen, welche sich auf die Bußsätze u. dgl. der Landherren beziehen. Wo die Grenzen besprochen werden, welche der Dispositionsbefugnis der Eheweiber gezogen sind, lassen die GÞL. die „bóanda kona“ über 1 Unze, die „hauuld manz kona“ über 2 Unzen, die „lendz manz kona“ über eine halbe Mark, also 4 Unzen verfügen,²⁾ so daß also das Verhältnis wie 1:2:4 steht; die FrÞL. lassen die „hauulz kona“ nur über eine Unze disponieren,³⁾ und geben keine weiteren Ansätze für andere Stände, sind also für unsere Frage ohne Bedeutung. Als landnám erhält ferner nach den GÞL. der bóandi 1½ Unzen, der höldr 3, der Landherr 6, der Jarl 12 Unzen, der König aber 3 Mark = 24 Unzen,⁴⁾ also wiederum dasselbe Verhältnis; ebenso läßt dasselbe Rechtsbuch den bóandi seinem þýborinn sonr 12 Unzen, den höldr 3 Mark und Landherrn aber 6 Mark geben;⁵⁾ als Friedensgeld für Verwundungen läßt es ferner den bóandi 3, den óðalborinn maðr 6, den Landherrn oder stallari 12, den Jarl 24 und den König 48 baugar erlegen;⁶⁾ dem bóandi spricht es für seine beste Sklavín eine Buße von 1½ Unzen, dem höldr eine solche von 3 und dem Landherrn eine von 6 Unzen zu,⁷⁾ und eine weitere Stelle gewährt in ausführlicherer Aufzählung als eine einfache Buße dem Bonden 12 Unzen „at einórðum rétti“, dem höldr 3 Mark, dem Landherrn oder stallari 6 Mark, dem Jarle und Bischofe 12 Mark.⁸⁾ In den FrÞL. lauten die Bestimmungen etwas anders. Die vom Schuldigen zu entrichtende Wundbuße beträgt nach ihnen beim Freigelassenen 2 baugar, beim rekshægn 3, beim árborinn maðr 4, beim höldr 6, beim lendr maðr 12, beim jarl 24 und beim Könige 48 baugar.⁹⁾ Eine weitere Stelle bemerkt, daß der stallari die Buße des Landherrn nehme, dagegen der skutilsveinn die des höldr und ebenso des Königs Goldschmied, der Führer eines königlichen Kaufschiffes, und gewisser anderer Diener, soferne sie gerade um des Königs Person Dienst tun.¹⁰⁾ Als landnám nimmt der leysingi 4 örtugar, sein Sohn 2 Unzen, der rekshægn 3, der árborinn maðr 4, der höldr 6, der lendr maðr 9 Unzen, der Jarl und Bischof

1) FrÞL. X, § 36; XI, § 7; ebenso BjarkR. III, § 99.

2) GÞL. § 56. 3) FrÞL. XI, § 22.

4) GÞL. § 91. 5) ebenda, § 129. 6) ebenda, § 185.

7) ebenda, § 198. 8) ebenda, § 200. 9) FrÞL. IV, § 53.

10) ebenda, IV, § 60.

2 Mark, der König 3 Mark.¹⁾ Ein paar andere Stellen bestimmen, ohne des Landherrn speziell zu gedenken, ganz allgemein, daß von dem für den höldr angegebenen Satze zu 6 Unzen oder 3 Mark die Buße für die höheren Stände je um $\frac{1}{3}$ wachsen, für die niederen aber je um $\frac{1}{3}$ abnehmen solle;²⁾ während also nach den G|L. das Verhältnis von böndi, höldr, lendr maðr stets wie 1:2:4 ist, gilt für die Fr|L. normal das Verhältnis 2:3:4^{1/2}, welches aber freilich keineswegs immer genau eingehalten wird, und zwar, nach einer früher schon von mir ausgesprochenen Vermutung,³⁾ um nicht auf allzu unhandliche Ziffern hinaus zu kommen. Das Stadtrecht stellt demgegenüber den Satz auf, daß in der Stadt alle Leute von dem Freigelassenen ab, der sein Freilassungsbier gehalten hat, bis zum Landherrn hinauf gleiches Recht nehmen, nämlich das des höldr, = 3 Mark;⁴⁾ anderwärts bleibt dasselbe freilich diesem Satze nicht getreu, sondern spricht die Regel der Fr|L. aus, daß von der Buße des höldr ab die Buße der anderen Stände je um $\frac{1}{3}$ steige oder falle,⁵⁾ oder zeigt doch durch einzelne Angaben eine Abstufung der Stände in Bezug auf ihre Buße.⁶⁾ Eigentümlich verhalten sich endlich die beiden Rechtsbücher der östlichen Reichshälfte. Die B|L. zunächst weisen den verschiedenen Ständen ihre verschiedene Begräbnisstätte auf dem Kirchhofe an, und zwar in der Art, daß dieser in 4 Viertel zerlegt wird, von welchen die Unfreien das äußerste, zunächst an der Kirchhofmauer gelegene erhalten, die Freigelassenen geringerer Ordnung (die frjålsjafir) das zweite, die Freigelassenen höherer Ordnung (leysingjar) das dritte, endlich die höldar, unter welchen hier alle freigeborenen Bauern zu verstehen sind, das vierte, der Kirche zunächst gelegene; die Landherren sollen, wenn sie an Kirchhofe überhaupt Anteil haben, „im Osten der Kirche, und südlich im Lande, unter der Dachtraufe“, beerdigt werden, dagegen innerhalb des Bauerviertels (i böndalegu), wenn dies nicht der Fall ist.⁷⁾ Bestimmte, im Verhältnisse von 1:2:4 abgestufte Bußen müssen dabei entrichtet werden von dem, der einen Unfreien, Halbfreigelassenen, Freigelassenen in der nächst höheren Abteilung, also der frjålsjafalega, leysingjalega, böndalega (= holdslega) bestattet, wogegen der Landherren bei diesem Anlasse nicht mehr Erwähnung getan wird;

1) Fr|L. XIII, § 15. 2) ebenda, IV, § 49; X, § 34.

3) Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte, S. 39—40.

4) B|ark K. II, § 47; III, § 97; vgl. II, § 13.

5) ebenda, III, § 161. 6) ebenda, III, § 127; 162.

7) B|L. I, § 9; II, § 18; III, § 13; vgl.: Die Freigelassenen, S. 103—21.

doch wohl weil ihr Platz nur als eine bevorzugte Stelle innerhalb der bóndalega, nicht als eine besondere Abteilung galt, was sich wiederum sehr einfach daraus erklärt, daß dieselben wohl nur sehr selten an dem Kirchhofe der Bauern Anteil hatten, sofern sie gewiß zumeist ihre eigenen Patronatskirchen besaßen, und überdies nach dem Zeugnisse einer späteren Quelle der Regel nach eine Grabstätte in der Domkirche zu beanspruchen hatten. Auch in Bezug auf die Zahlung, welche für das Grab zu entrichten war, kehrt dieselbe Abstufung wieder; ¹⁾ dieselbe beträgt nämlich beim Landherrn, seiner Frau und seinen Kindern, die „i landvánum eru“, 12 Ellen, dagegen für den „hauðborinn maðr“ 6, für den leysingi 3, für den frjálsgjafi 1½ Ellen. Hier wie dort stufen sich die Beträge des frjálsgjafi, leysingi, höldr (= bóndi) und lendr maðr im Verhältnisse von 1 : 2 : 4 : 8 ab; es ist gewiß nur zufällig, daß bei Besprechung der Unzuchtsbußen nur angegeben wird, ²⁾ daß sie bei Weibern aus dem Stande der frjálsgjafir, leysingjar, höldar 1½, 3 und 6 Mark betragen, dagegen ungesagt bleibt, wie hoch sie bei Angehörigen eines Landherrn sich belaufe. Ganz analoge Bestimmungen über die Verteilung der Begräbnisstätten unter die Landherren, höldar, leysingjar, frjálsgjafir und die Unfreien enthalten auch die EþL, ³⁾ nur daß sie die Bußen nicht einzeln angeben, welche für das Begraben einer Leiche innerhalb einer ihr nicht gebührenden Abteilung zu entrichten sind, vielmehr sich mit dem allgemeinen Satze begnügen: „en engi á at grafa i annars legr, nema hann vili sekjaz at laga rétti við erfingja hins dauða.“ Ebenso enthalten die EþL. auch eine der obigen analoge Bestimmung über das legkaup, ⁴⁾ deren Text indessen einigermaßen corrupt ist. Auch nach ihr beträgt die Gebühr, wie nach dem Rechte von Vikin, für den Landherrn und seine Frau volle 12 Ellen, und besteht insoweit nur die Abweichung, daß deren Kinder, bis sie 40 Jahre alt geworden sind, nur 9 Ellen, nicht den vollen Betrag ihrer Eltern, zu entrichten haben; für Kinder eines Landherrn, die über 40 Jahre alt sind, dann für höldar und deren Angehörige, sollen nach dem einen Texte 12, nach dem anderen 7 Ellen bezahlt werden, wofür doch wohl hier wie dort 6 zu setzen sind; für den leysingi zahlt man deren 3, während die für den frjálsgjafi und den Unfreien zu erlegende Zahlung nur durch sehr gewaltsame Korrektur sich feststellen

¹⁾ BþL. I, § 12; II, § 20. ²⁾ ebenda, II, § 14.

³⁾ EþL. I, § 50; II, § 39, wo indessen die Strafbestimmung, doch wohl mißverständlich, anders lautet.

⁴⁾ ebenda, I, § 48; II, § 37; vgl. meine Abhandlung über die Freigelassenen, S. 35—36.

läßt. — Die zuletzt besprochenen Stellen zeigen deutlich, daß den lendr menn als solchen ein höherer Rang zukam, und zwar, soweit solcher in Ziffern überhaupt sich ausdrückt, zumeist ein doppelt so hoher als der des Stammgutsbesitzers (höldr, óðalborinn maðr), und ein halb so hoher als der des Bischofes oder Jarles; sie zeigen aber zugleich auch, wie eigentümlich dieser höhere Rang mit den Grundlagen der Stellung dieser Männer zusammenhing. Die GþL. sagen: ¹⁾ „ef maðr hafði lönd at veizlu konúngs, ok er af honum tekin, þá skal hann taka þó at hváru rétt slíkan sem lendr maðr, ok svá sunn hans til hann er fertugr.“ Die Stelle läßt erkennen, daß an und für sich der Besitz von Land durch jene Art von Verleihung des Königs, welche als veizla bezeichnet wird, als für den Landherrn wesentlich galt, nur mit der zweifachen Modifikation, daß erstens die Teilnahme am Stande demjenigen nicht verloren ging, der seine veizla gehabt, aber wieder verloren hatte, und daß zweitens auch die Söhne der Landherren an deren Standesrechten Anteil nahmen, bis sie das Alter von 40 Jahren erreicht hatten. Auch in Bezug auf seine Unfähigkeit, im skiladómr als Richter zu sitzen, wird der Sohn des Landherrn, der sein 40. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, seinem Vater gleichgestellt, ²⁾ andererseits aber wird auch wieder gesagt: ³⁾ „lends manns sunn skal taka haulds rétt, ef hann fer eigi lönd,“ und wird somit die Teilnahme am Landherrnstande auch für den Sohn eines Landherrn davon abhängig gemacht, ob er selber Land vom Könige als veizla erhält, ganz wie in Bezug auf den Sohn eines Bischofes oder Jarles, Marschalls oder Tischdieners, Priesters oder Vogtes gesagt wird, daß sich ihre Buße nach dem Rechte ihrer Geburt bestimme, soweit sie nicht dieselbe Würde erhalten, wie sie ihr Vater besaß. Eine Ausgleichung des scheinbaren Widerspruches ergibt sich, wenn wir beachten, daß die BþL. an der oben besprochenen Stelle ⁴⁾ bei Bestimmung des legkaup neben dem Landherrn seine Kinder nennen „er i landvánum (der zweite Text liest: lendvánum) eru“, während die EþL. bei demselben Anlasse dessen Kinder erwähnen „til þess, er þau eru fjörtug“; ⁵⁾ augenscheinlich war die Meinung die, daß zwar an und für sich nur derjenige lendr maðr sein und heißen sollte, der wirklich Land vom Könige als veizla besitze, daß aber doch einerseits die Einziehung der veizla deren früherem Besitzer den einmal erworbenen Stand nicht benehmen solle, und daß anderer-

¹⁾ GþL. § 206. ²⁾ ebenda, § 37. ³⁾ ebenda, § 200.

⁴⁾ BþL. I, § 12; II, § 20. ⁵⁾ EþL. I, § 48; II, § 37.

seits die Kinder des Landherrn insolange den Stand ihres Vaters teilen sollen, als noch Aussicht vorhanden ist, daß auch sie mit Land bedacht werden (landvân), was angenommen wird, solange sie ihr 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. In letzterer Beziehung mag daran erinnert werden, daß die GþL in einer ihrer Wergeldstafeln den „systr barnþærar“ eine Zahlung zubilligen, den Anspruch aber erlöschten lassen, wenn die betreffenden Weiber ihr 40. Lebensjahr erreicht haben;¹⁾ augenscheinlich galt hier das 40. Jahr als die Grenze, bis zu welcher das Weib noch Aussicht auf Kinder hatte, wie dort als Grenze für die Zeit, bis zu welcher die Söhne eines Landherrn noch Aussicht hatten vom Könige mit Land bedacht zu werden. Immerhin verrät sich in den obigen Bestimmungen bereits eine gewisse Hinneigung zur Erblichkeit bei dem Stande der Landherren, welche um so bestimmter hervortritt, als von den Kindern des Bischofes und Priesters, des Fürsten, Marschalls, Tischdieners und Vogtes uningeschränkt gesagt wird, daß sie an den Standesvorrechten dieser ihrer Eltern keinen Anteil nehmen,²⁾ und welche auch dadurch bestätigt wird, daß wiederholt von lendbornir menn gesprochen wird,³⁾ also von Leuten, die ihrer Geburt nach dem Landherrnstande angehörten oder doch anzugehören bestimmt waren. Hierzu stimmt recht gut, daß der Sohn des Landherrn, auch wenn er 40 Jahre alt wird ohne Land zu erhalten, doch das Recht eines höldr nehmen⁴⁾ und das legkaup eines höldr bezahlen soll,⁵⁾ nicht das Recht und den Preis, der ihnen ihrer Abstammung nach zukäme wie dies für den Sohn des Bischofes, Jarles usw. gilt; auch dann, wenn sich die Hoffnung zerschlagen hat, daß der Sohn des Landherrn selbst Land erhalten werde, wirkt der höhere Stand des Vaters noch auf den Sohn hinüber, indem auch dann dieser, wenn auch nicht den Stand des Vaters, so doch den nächst niederen Stand zugewiesen erhält, auch wenn ihm dessen sonstige Voraussetzung, der Besitz von Stammgut nämlich, fehlt. Beachtenswert ist übrigens andererseits auch, daß unsere Stellen, abgesehen von den beiden soeben besprochenen Modifikationen, immer den Besitz von Land oder veizlur für die Teilnahme am Landherrenstande voraussetzen, und nur diesen; sie deuten mit keinem Worte an, daß der Landherr neben seiner veizla auch mit bestimmten Rechten und Pflichten in Bezug auf die Landes-

¹⁾ GþL. § 231. ²⁾ ebenda, § 200.

³⁾ Eígla, 57/124; Sverris s., 60/155. ⁴⁾ GþL. § 200.

⁵⁾ EþL. I, § 48; II, § 37.

regierung ausgestattet sein müsse, und ebensowenig bezeichnen sie ein bestimmtes Maß von Land als erforderlich für die Teilnahme an Stände der Landherren. — Über die Beschaffenheit der *veizlur* erfahren wir aus den Rechtsbüchern nur wenig.¹⁾ Der Ausdruck *veita* bedeutet bekanntlich soviel wie mitteilen, einräumen, verleihen, angedeihen lassen, wie denn das Kirchenrecht von einem *veita þjónustu*,²⁾ *veita tíðir*³⁾ u. dgl. spricht; der Ausdruck *veizla* aber bezeichnet von hier aus jede Einräumung, Gabe, Verleihung, welcher Art dieselbe auch sein möge. Als *veizla* wird von hier aus sehr häufig jede Bewirtung bezeichnet, mochte es sich nun dabei um eine rein willkürlich abgehaltene Gasterei handeln oder aber um diejenige Bewirtung, welche der König, der Bischof und wohl auch mancher andere Bedienstete gelegentlich ihrer Rundreisen im Reiche oder in ihrem Bezirke zu beanspruchen hatten. In diesem letzteren Sinne steht der Ausdruck z. B. gebraucht, wenn die *FrþL.* gebieten,⁴⁾ daß man dem Bischofe eine anständige *veizla* halte, wenn er komme, eine Kirche einzuweihen;⁴⁾ eine Bestimmung, die auch in den *EþL.*⁵⁾ und *GþL.*⁶⁾ ihr Analogon findet, wenn auch das zuletzt genannte Rechtsbuch den Ausdruck *veizla* nicht braucht, vielmehr dafür *vist* braucht. In den Geschichtsquellen aber wird dieser Ausdruck ungemein häufig von der Gastung gebraucht, welche die Könige einzunehmen pflegten, und die *veizla* in diesem Sinne entspricht somit vollständig dem, was die ags. Quellen als *cyninges feorm* zu bezeichnen pflegen, wobei übrigens auch wieder zu bemerken kommt, daß auch die ags. Quellen *feorm* daneben für die gewöhnliche Gasterei brauchen, wie denn z. B. die *Rectitudines singularum personarum* 9, § 1, und 21 von einer *midwintres feorm* und *Eåstorfeorm*, *bendfeorm*, *gytfeorm* sprechen. Aber wie das ags. *feorm*, engl. *farm*⁷⁾ daneben auch wieder die Bedeutung Pachtgut, Hofgut hat, so wird auch *veizla* als Bezeichnung für Güter oder nutzbare Rechte gebraucht, welche von einem Herrn einem Manne zugewiesen worden sind, und in diesem Sinne gehört die *veizla* hierher. In diesem Sinne steht der Ausdruck an einer vorhin besprochenen Stelle der *GþL.*⁸⁾ welche besagt, daß derjenige, welcher „land at *veizlu* *konúngs*“ hatte, welches ihm hinterher genommen wird, dennoch nach wie vor das Recht eines Landherrn haben solle; in diesem Sinne auch an einer zweiten, welche

¹⁾ vgl. oben S. 329. ²⁾ *GþL.* § 8; 9; 33. ³⁾ *ebenda*, § 23.

⁴⁾ *FrþL.* II, § 8. ⁵⁾ *EþL.* I, § 40. ⁶⁾ *GþL.* § 14.

⁷⁾ bei Reinh. Schmid, Anhang III, S. 378 und 382.

⁸⁾ *GþL.* § 206.

besagt, daß der Landherr oder Vogt gewisse Mängel an der Seeausrüstung vorbehaltlich des Rechtes, die entsprechenden Bußen von den Säumigen einzutreiben, zu decken habe, „svá sem þeir hafa veizlu til,“¹⁾ d. h. je nach dem Maß der Vergabung, welches der eine und andere besitzt, so daß also die den Landherren und Vögten auferlegte Verpflichtung hier ganz ebenso als Gegenleistung für die veizla erscheint, wie in einer Verordnung aus des Magnús Erlingsson Zeit, die alle Leute, welche zur Königswahl nach Þrándheimr zu kommen haben, auf ihre eigene Kosten dahin gehen läßt, mit Ausnahme derjenigen, „er eigi höfðu áðr konungs fé.“²⁾ Noch zwei weitere Bestimmungen bieten die GþL. über die veizlur. Die eine lautet:³⁾ „ef maðr vinnr í veizlujörð manns, sökki hann til landnáms, ok hafi hálf, ellar sökki áрмаðr konungs allt“; die andere aber:⁴⁾ „nú kaupir maðr jörð at ármanni, þá er hann þjófr at, nema hann kaupir á þingi; en ef maðr selr veizlujörð sína, þá verðr hann þjófr af, en eigi sá, er kaupir“. Aus beiden ersieht man, daß die veizla zwar aus der Hand des Königs in die des Mannes überging, welcher von ihm mit derselben bedacht wurde, aber doch so, daß gewisse Rechte in Bezug auf dieselbe in der Hand des Königs zurückblieben: nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich, daß es als ein Diebstahl betrachtet wurde, wenn der Inhaber einer veizlujörð diese (natürlich ohne Zustimmung des Königs) verkaufte, daß ferner eine widerrechtliche Benutzung der veizlujörð durch einen Dritten nicht nur als Verletzung der Rechte ihres Besitzers, sondern auch der Rechte des Königs galt, so daß das betreffende landnám zwischen beiden geteilt wurde, und der Besitzer zwar in erster Linie zur Klagestellung berufen war, aber diese doch eventuell auch dem Vogte des Königs zustand. Berücksichtigt man noch, daß nach einer bereits mehrmals besprochenen Stelle⁵⁾ die veizla dem Manne, dem sie übertragen worden war, wieder abgenommen werden konnte, daß sie aber doch andererseits von der leigujörð, d. h. dem geliehenen Lande, stets getrennt gehalten wird, so läßt sich ja wohl vermuten, daß es sich bei ihr um eine Vergabung gehandelt haben werde, welche unter gewissen Voraussetzungen widerruflich, und bei welcher eben darum auch dem verleihenden Könige noch ein vermögensrechtliches Interesse an dem verliehenen Objekte verblieben war. Aber allerdings ist

¹⁾ GþL. § 308.

²⁾ ebenda, § 2.

³⁾ ebenda, § 101.

⁴⁾ ebenda, § 264; vgl. über beide Stellen meine Abhandlung über „die ármenn des altnorwegischen Rechtes“, S. 89—90.

⁵⁾ GþL. § 206.

diese Begriffsbestimmung immerhin noch eine sehr unzureichende. Sie läßt unbestimmt, in welchen Fällen die Einziehung der veizla dem Könige gestattet war, ob nämlich willkürlich oder unter irgendwelchen bestimmt abgegrenzten Voraussetzungen. Da ferner bei Besprechung der Vergabungen, welche unwiderruflich sein sollen, der Satz ausgesprochen wird: ¹⁾ „þær gjafir skulu halda, er konúngr gefr oss, eða vér honum“, und überdies bei Besprechung der „jarðir, er óðrlum skulu fylgja“ erwähnt wird: ²⁾ „sú er hin fjórða, er heiðlaunað er; sú er hin fimta, er drekkulaun er, ef hann þiggr af konungi“, erwächst die Notwendigkeit, die veizla von anderen Vergabungen des Königs zu unterscheiden, die unwiderruflich waren, und zumal von dem „heiðfé“, durch welches dieser die Dienste seiner „heiðmenn“, d. h. hirðmenn oder hús-karlar als mit einem „máli“ belohnte. ³⁾ Endlich begreift sich auch nicht recht, wie ein bloßes Revokationsrecht des Königs dazu geführt haben sollte, demselben während der Besitzperiode des Mannes selbst einen Anteil an dem landnám zu verschaffen, welches für die Verletzung der veizlujörð zu erlegen war; nach allen diesen Seiten hin lassen uns aber die Provinzialrechte ohne Aufschluß. Eine besondere Frage bleibt sodann auch noch die, ob zwischen den beiden spezielleren Bedeutungen, in welchen der Ausdruck veizla zu stehen pflegt, eine rechtliche Verbindung bestehe und welche. Von manchen wird angenommen, ⁴⁾ daß die veizla als Lehen vom Könige mit der Verpflichtung übertragen worden sei, demselben veizlur im Sinne von Gastung zu leisten. Erinnerung man sich an des Tacitus Worte: ⁵⁾ „nam epulæ et, quanquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt“, so mag man allenfalls auch daran denken, daß in der veizla als Lehen ein Ersatz für die ursprünglich gerichtete Naturalverpflegung, also die veizla als Gasterei zu sehen sein könnte; ⁶⁾ im einen wie im anderen Falle würde die Verwendung der gleichen Bezeichnung für die Gasterei und für das vom Könige gegebene Land auf einem inneren Zusammenhange des Landes mit der Gastung beruhen. Aber allerdings ist auch die andere Möglichkeit nicht zu übersehen, daß ein solcher innerer Zusammenhang nicht bestände, vielmehr veizla zu seiner doppelten Bedeutung nur durch den Umstand gekommen wäre, daß bei der Gastung sowohl als der Land-

¹⁾ GþL. § 129.

²⁾ ebenda, § 270.

³⁾ Skáldskaparmál,

53 458.

⁴⁾ z. B. R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning, S. 96; Fritznér, s. v. veizla; vgl. auch P. A. Munch, Om Lendirmenn, S. 81.

⁵⁾ Germania,

cap. 14.

⁶⁾ wie denn Heimskr. Haralds s. hárfagra, 6/52 von den jarlar gesagt wird, daß sie ihre Bezüge erhielten „til borðs ser ok kostnaðar“.

gabe ein veita, d. h. Geben vorliegt, und man wird sich doch wohl zunächst an sie halten müssen, so lange nicht dafür positive Beweise erbracht sind, daß den Inhabern von veizlur wirklich die Verpflichtung zur Bewirtung des Königs obgelegen habe, oder daß die Vergabung von Land wirklich an die Stelle einer früheren Naturalverpflegung am Königshofe getreten sei, was beides bisher noch nicht geschehen ist. — Über die öffentlichen Funktionen, welche den Landherren obliegen, ist noch eine Reihe von Bestimmungen nachzutragen. Wie die ärmenn spielen auch sie zunächst eine Rolle im Gerichtswesen. Ganz wie jene können auch sie in den Fall kommen, in Fällen, da dem Könige ein Strafgeld gebührt, die Klage zu stellen, wie denn z. B. ihnen alternativ mit den ärmenn die Klage wegen der „deild at öldrúsi“ zugewiesen wird,¹⁾ oder die Klage wegen eines Vertrages, welchen der Bestohlene mit dem Diebe widerrechtlich eingegangen hat, um den König um seinen Strafbezug zu bringen.²⁾ Ganz wie die ärmenn können ferner auch sie in den Fall kommen, eine Exekution in das Vermögen eines Bauern vornehmen zu müssen, und sie werden demnach auch für den Fall, daß sie dabei nicht in gesetzlicher Weise verfahren, mit ganz derselben Strafe bedroht wie jene;³⁾ es wird wohl mit dieser Obliegenheit der Landherren und der Vögte zusammenhängen, wenn speziell der Möglichkeit gedacht wird, daß sie schuldhörige Leute in die Unfreiheit verkaufen würden.⁴⁾ So mögen ferner die Verwandten eines Erschlagenen den gefangenen Totschläger dem Vogte oder dem Landherrn zur Gefangenhaltung übergeben, wenn sie ihn nicht selber überwachen wollen, und wenn es zur Hinrichtung kommt, hat der Vogt oder Landherr für einen Vollstrecker derselben zu sorgen;⁵⁾ doch wird dem Landherrn die Übernahme des Gefangenen ausdrücklich nur für den Fall zugemutet, „ef eigi er áрмаðr til“, sodaß seine Verpflichtung also nur eine subsidiäre ist. Eine ähnliche Bestimmung kehrt auch bezüglich des gefangenen Diebes wieder;⁶⁾ auch diesen kann der Bestohlene an den áрмаðr abliefern, und wenn dieser ihn

¹⁾ GþL. § 187: nú mæli þat áрмаðr eða lenðr maðr, at þeir hafi misdeilt; þeir kveða við því nei allir usw. ²⁾ ebenda, § 256: nú mæli þat áрмаðr eða lenðr maðr, at þeir hafi sætt görva, sá er stollin er ok sá er stal usw.

³⁾ ebenda, § 141: nú tekr lenðr maðr eða áрмаðr bú bóanda upp útal eða uðemt usw.; § 213: nú tekr áрмаðr bú manns, eða tekr upp í stöðum öðrum en í þeim þremr, er til þess eru talðir, þá er áрмаðr sekr 40 marka, ok svá lenðr maðr at sömu hafi, ef hann ferr í bú manns ok tekr upp.

⁴⁾ ebenda, § 71.

⁵⁾ ebenda, § 152.

⁶⁾ ebenda, § 253.

anzunehmen sich weigert, an den Landherrn, so daß also auch hier wieder die Verpflichtung den letzteren nur subsidiär trifft; wenn dann hinterher nur vom *ármaðr* gesagt wird, daß er den Vollstrecker der Hinrichtung beizustellen habe, so ist dabei doch wohl des Landherrn nur zufällig nicht wieder mit Erwähnung getan. Doch gilt für den Fall, da ein Landherr oder Vogt wegen widerrechtlichen Verhaltens in seinem Dienste in eine Geldbuße verfällt, die eigentümliche Bestimmung, daß der erstere den Betrag halb an den König, halb an die Bauern zu zahlen hat, wogegen die vom letzteren zu zahlende Buße ungeteilt an die Bauern fällt; so beim widerrechtlichen Verkaufen von Schuldknechten,¹⁾ so aber auch bei der Weigerung, den gefangenen Totschläger oder Dieb zu übernehmen, oder für dessen Hinrichtung zu sorgen.²⁾ An der zuletzt erwähnten Stelle wird überdies gesagt, daß die Bauern dem Vogte oder Landherrn, der sich einer solchen Rechtsverweigerung schuldig gemacht habe, insolange keine Strafgeder zahlen (*eigi sekt gjalda*) sollen, bis er die von ihm selbst verwirkte Buße an sie entrichtet habe; eine Vorschrift, welche ebenfalls wieder zeigt, daß diese beiden Bediensteten ganz gleichmäßig zum Eintreiben von Strafgeldern berufen waren. Endlich hat aber der Landherr auch neben dem Vogte für das Heerwesen zu sorgen. Allerdings wird nur vom *ármaðr* gesagt,³⁾ daß er demjenigen, welcher beim *manntal* einen seiner Hausgenossen verheimlicht hat, dafür einen Unfreien nach eigener Wahl wegnehmen, oder wenn jener einen solchen nicht besitzt, von ihm eine Buße von drei Mark erheben solle; daß er ferner von demjenigen, der sich zwar richtig einschätzt, aber hinterher die ihn betreffende Leistung nicht trägt, das *leidangrsviti* einzutreiben habe;⁴⁾ daß ihm endlich von denjenigen, welche wegen zu geringer Zahl der Dienstpflichtigen ihrer Heerespflicht nicht genügen können, die betreffenden Beiträge an Proviant zu übergeben seien.⁵⁾ Bezüglich aller anderen Obliegenheiten aber wird der Landherr neben dem Vogte genannt. So soll z. B. ein 20sitziges Schiff (*tvitugssessa*) dann nicht seetüchtig sein, wenn mindestens fünf Ruderbänke (*rúm*) unbemannt sind; fehlt es nur an der Bemannung für fünf Halbbänke (*hömlur*), so soll für diese „*lendr maðr eða ármaðr*“ aufkommen, „*sá er áttung hefir at yfirsökni*“.⁶⁾ Wenn ferner an der Betakelung eines Heerschiffes etwas fehlt, soll „*ármaðr eða lendr maðr*“ das Fehlende

1) GþL. § 71.

2) ebenda, § 152 und 253.

3) ebenda, § 296.

4) ebenda, § 298.

5) ebenda, § 301.

6) ebenda, § 301.

ergänzen, „svá sem þeir hafa veizlu til“, und sodann die Buße von den Säumigen eintreiben.¹⁾ Wiederum soll „ármaðr eða lendr maðr“, wenn ein vápnaþing gehalten werden soll, dieses im Herbste ansagen, worauf dieses im folgenden Frühling (von demselben Beamten?) zu halten ist.²⁾ Wenn man einen feindlichen Einfall ins Land zu erwarten hat, und darauf die Feuerzeichen samt den dazu gehörigen Wachen einzurichten sind, soll „ármaðr konungs eða lendr maðr“ die Ladung zu der Versammlung erlassen, welche die betreffenden Vorbereitungen zu treffen hat.³⁾ Baut sich jemand ein Kriegsschiff, ohne das Ziel seiner Fahrt bekannt zu geben, so soll „ármaðr eða lendr maðr“ ihn hierum befragen, wenn er die Antwort verweigert, den Mann um 40 Mark Sicherheit bestellen lassen, endlich wenn er auch diese nicht stellt, sein Schiff unbrauchbar machen;⁴⁾ erst wenn beide ihre Schuldigkeit nicht tun, haben die Bauern bei eigener Haftung einzugreifen. Dagegen soll der eiserne Heerpfeil, welcher auszufahren hat, wenn die Nachricht von einem drohenden feindlichen Einfall kommt, nur „með lendum mönnum“ fahren, und zwar auf geradem Wege, während diese dann durch einen Holzpfeil die Ladung je in ihrem Bezirke nach allen Richtungen hin weiterverbreiten.⁵⁾ Es läßt sich kaum annehmen, daß an dieser letzteren Stelle die ármenn nur der Kürze halber ausgelassen seien; eher wäre möglich, daß umgekehrt an den zuerst besprochenen Stellen die lendir menn als mit gemeint zu denken wären. Doch steht auch dies nicht fest; vielmehr läßt sich sehr wohl denken, daß die vorwiegend kriegerische Leitung des Heerwesens ausschließlich den Landherren, die vorwiegend finanzielle Tätigkeit bei demselben in erster Linie den Vögten übertragen gewesen sei, wobei freilich ein Incinandergreifen beider Dienstzweige und darum auch eine gemeinsame Kompetenz beider Arten von Beamten auf vielen Punkten nicht ausgeschlossen werden konnte. Die bisherigen Belege sind nun aber ausschließlich aus den GþL. entnommen; in den FrþL. wird dagegen zwar seltener von öffentlichen Funktionen gesprochen, welche den lendir menn übertragen wären, aber so weit solcher Erwähnung geschieht, geschieht dies ganz in derselben Weise. So soll auch nach den FrþL. derjenige, welcher einen anderen am Ding verwundet hat, gefangen dem ármaðr oder lendr maðr zur Bewachung übergeben werden;⁶⁾ im weiteren Verlaufe der Stelle ist

¹⁾ GþL. § 308.

²⁾ ebenda, § 309.

³⁾ ebenda, § 311.

⁴⁾ ebenda, § 314.

⁵⁾ ebenda, § 312.

⁶⁾ FrþL. IV, § 10.

dann freilich nur noch vom ármaðr die Rede. Außerdem läßt sich etwa noch die Vorschrift hierher stellen,¹⁾ daß unter Umständen „lendr maðr eða ármaðr, er sókn á“ berechtigt sei, einen Mann aus Halogaland durchzusuchen, der im Verdachte steht, widerrechtlich am Finnenhandel sich beteiligt zu haben; weit weniger aber die andere,²⁾ wonach lendir menn, húskarlar und ármenn gleichmäßig mit einer Buße von 40 Mark bedroht werden für den Fall, daß sie die Auflegung eines Verbotes der Ausfuhr aus einem Volklande in das andere anstiften, wogegen die Bauern des Volklandes die gleiche Buße zu entrichten haben, wenn sie „at einræði sínu“ gehandelt haben. Die Zusammenstellung der lendir menn und ármenn mit den húskarlar dürfte dartun, daß es sich hier auch bei den ersteren nicht um einen Mißbrauch der Amtsgewalt, sondern nur um einen Mißbrauch jener höheren Autorität handelt, welche den vornehmeren Herren als solchen zukam, ganz abgesehen von dem Grunde, auf welchem ihr Ansehen beruhte. Ähnlich steht es hinsichtlich der Bestimmungen, welche sich über den gemeinsamen Widerstand aussprechen, der einem Angriffe entgegengesetzt werden soll, welchen ein Landherr auf einen einzelnen Bauern macht;³⁾ der für den Angriff gebrauchte Ausdruck „atfór“ bezeichnet allerdings anderwärts die gerichtliche Exekution, wie denn z. B. in den FrjL selbst atfaradómr das gerichtliche Urteil heißt, welches einen Gläubiger zur Vornahme der Exekution ermächtigt,⁴⁾ und man könnte von hier aus versucht sein, die Satzung auf widerrechtliche Exekutionen zu beziehen, welche ein Landherr sich etwa, seine Amtsgewalt mißbrauchend, erlauben könnte; indessen reicht doch die Bedeutung des Wortes atfór viel weiter, und da unmittelbar zuvor das Rechtsbuch ein allgemeines Verbot der atfór ausspricht, und sodann speziell von dem Widerstande gegen den König und Jarl handelt, der sich solche erlaubt, während doch Könige und Jarle keine Urteile zu vollstrecken pflegten, ist klar, daß auch hier nur von gewalttätigem Handeln die Rede sein kann, welches in keinem bestimmten Bezuge zu bestimmten Amtshandlungen steht. Es steht demnach in dieser Beziehung nicht anders als bei der Bestimmung, welche demjenigen die Talion androht, welcher „rægir manni við konung eða við biskup, eða við jarl eða við lendan mann“;⁵⁾ die Vergleichung einer

¹⁾ FrjL. XVI, § 2. ²⁾ ebenda, V, § 43.

³⁾ ebenda, IV, § 52; vgl. § 50–51. ⁴⁾ ebenda, III, § 20.

⁵⁾ ebenda, V, § 28; nur in Fragm. II, S. 506 erhalten, dann in Járns. Mannh. § 26, wo indessen statt der Landherren die valdsmenn genannt sind.

entsprechenden Stelle der GþL., welche sagt: „engi várr skal annan rægja við konúng, né við sér ríkra mann“,¹⁾ zeigt, daß auch hier nur die allgemeine Vornehmheit, nicht eine besondere Amtsgewalt des Landherrn in Frage steht, und ist somit aus derartigen Stellen wenig mehr zu gewinnen, als z. B. aus der Gegenüberstellung von lendir menn ok lærðir, búendir ok búþegnar, wie sie sich in des K. Hákon Einleitung zum Rechtsbuche und sonst so oft gebraucht findet.²⁾ Am auffälligsten ist, daß selbst im Heerwesen die Landherren nach den FrþL. keinerlei hervorragende Rolle spielen. Allerdings müssen „bæði lendir menn ok ármenn“ ebensogut am manntalsþing sich einfinden wie die Bauern oder die selbständig wirtschaftenden Weiber;³⁾ aber es handelt sich dabei nur um die Erfüllung der diesen wie jenen obliegenden Verpflichtung, sich zur Heerpflicht einzuschätzen, und sie können darum auch, statt selbst zu erscheinen, einen Vertreter schicken, und hat die Unterlassung von beiden nur die Folge, daß sie sich nun für ein volles Jahr die Einschätzung gefallen lassen müssen, welche die anwesenden Bauern ihrerseits ihnen angedeihen lassen.⁴⁾ Es ist demnach diese Vorschrift nur eine Folge der anderen Regel, daß die Landherren die Heereslast ganz in derselben Weise zu tragen haben wie jeder andere Bauer, wogegen sie auch an den Heerschiffen den gleichen Anteil haben sollen wie diese,⁵⁾ eine Bestimmung, welche ausdrücklich auf (des heiligen) Ólafr Zeit zurückgeführt wird. Es scheint hiernach, daß die Landherren im Þrændheimischen weit weniger mit öffentlichen Funktionen betraut waren als im Bezirke des Gulafþings. — Eine Vervollständigung zugleich und eine Gegenprobe bietet nun aber für die bisherigen Sätze die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche die Provinzialrechte über die sýslumenn enthalten. Oben wurde bereits bemerkt, daß als Abgeordnete zum Gulafþing diejenigen Bauern kommen sollen, „er lendir menn nefna til, eða ármenn, eða sýslumenn“. ⁶⁾ Wenn ferner den „yfirsoðnarmenn, er þar eigu sýslur bæði af konungs hendi ok biskups“ übertragen wird, den der Bestialität Überführten kastrieren zu lassen,⁷⁾ so ist dabei zunächst, ausschließlich oder nebenbei, an ármenn zu denken, aber der Ausdruck sýsla wird denn doch auf ihre Funktion, und somit vielleicht auch der Ausdruck sýslumenn auf sie selber angewandt. Nach einem von Magnús Erlingsson erlassenen Gesetze ⁸⁾ hat der-

¹⁾ GþL. § 137. ²⁾ FrþL. Einleitung, § 1. ³⁾ FrþL. VII, § 8.

⁴⁾ ebenda. ⁵⁾ ebenda, VII, § 18. ⁶⁾ GþL. § 3.

⁷⁾ ebenda, § 30. ⁸⁾ GþL. § 32; ebenso FrþL. V, § 46.

jenige, welcher in anderen als vigsakir einem Urtheilsspruche nicht Gehorsam leistet, 18 aurar an den Gegner und 15 Mark an den König zu büßen, außerdem aber nach wie vor dem Spruche Genüge zu tun; der König selbst oder die sýslumenn haben dabei die beiden Beträge einzuklagen, und die sýslumenn nötigenfalls sogar dem Gegner ein Ding anzuberaumen, und ihn hier friedlos legen zu lassen. Nach einem weiteren Gesetze desselben Königs¹⁾ soll man, wenn es auf eine Vermögensexekution ankommt, „ármann konúngs eða sýslumann“ samt der nötigen Anzahl von Bauern zur Hilfeleistung auffordern, so daß also beide male der sýslumaðr ganz in derselben Weise verwendet wird wie anderwärts der lendr maðr. In der Einleitung hinwiederum, welche K. Hákon gamli den FrjðL. beigegeben hat, wird einmal gesagt,²⁾ daß vielfach die sýslumenn von den Bauern Strafgeelder eintreiben für die Aufnahme geächteter Leute, wodurch die sýslumenn Einnahmen, die Bauern aber Vermögenseinbuße haben, während doch die Verbrechen selbst straflos bleiben, und es wird, um diesem Übelstande abzuweichen, sofort angeordnet, daß in Zukunft die umbodsmenn konúngs ebensogut wie die bisher hierzu gesetzlich verpflichteten Personen gehalten sein sollen, solche friedlose Leute mit Hilfe der Bauern zur Strafe zu ziehen; schließlich aber wird sowohl dem sýslumaðr als dem ármaðr für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Verlust seiner Stellung samt einer Buße von 12 Mark Silbers angedroht, welche letztere halb der König und halb die Bauern beziehen. Man sieht aus dieser Vorschrift zunächst, daß die sýslumenn die von ihnen erhobenen Strafgeelder, sei es nun ganz oder teilweise, selbst bezogen; man sieht aber weiterhin auch, daß der Ausdruck umbodsmenn konúngs sie und die ármenn gemeinsam umfaßte, während doch beide wieder voneinander unterschieden werden, und zugleich wohl anderen Beamten, d. h. doch wohl den lendr menn und allenfalls gestir, gegenüberstehen, deren Sache früher die Handhabung der Sicherheitspolizei allein gewesen war.³⁾ Nach dem Texte des Rechtsbuches selbst kann der König, der einem Totschläger den Landfrieden verwilligen will, dem Begnadigten über diesen seinen Willen bestimmte Ausweise (jartegnir) geben; jedoch kann auch die Begnadigung durch einen sýslumaðr am Dinge erfolgen, vorausgesetzt, daß dieser am betreffenden Dinge sich darüber ausweist, daß er vom Könige beauftragt sei, von des Königs wegen im betreffenden Volklande alle

¹⁾ FrjðL. V, § 37. ²⁾ FrjðL. Einleitung, § 12.

³⁾ vgl. meine Abhandlung über die ármenn, S. 59 und 83—4.

Rechtssachen zu erledigen.¹⁾ Endlich kommt noch jene bereits gelegentlich der GþL erwähnte Novelle des K. Magnús Erlingsson in Betracht,²⁾ welche den sýslumenn die Verfolgung derjenigen überträgt, welche sich gewissen Urteilsprüchen nicht fügen.³⁾

Anhang II.

Die Beziehungen einiger nicht vollberechtigter Personengruppen zum Rechtsverbände nach norwegischem und isländischem Rechte.

§ 1. Die Fremden und die Ungläubigen.

Alles Recht wurzelte nach altgermanischer Anschauung in genossenschaftlichen oder herrschaftlichen Verbindungen, von denen die ersteren wieder die älteren waren. Die nordische Sprache deutet diesen Zusammenhang zwischen Genossenschaft und Recht sehr bestimmt dadurch an, daß sie von lag = Genossenschaft (vgl. felag) den Plural lög bildet, welcher zugleich den Rechtsverband und das innerhalb desselben geltende Recht bezeichnet. Eine einfache Konsequenz dieser Auffassung ist aber die, daß der Fremde als Un-genosse auf den Schutz des Landrechtes keinen Anspruch hat, also rechtlos ist im vollsten Sinne des Wortes, und diese Konsequenz wurde wenigstens dem Fremden gegenüber, welcher und solange er sich im Auslande befand, ursprünglich mit aller Schärfe durchgeführt. Von hier aus ergab sich vor allem der für unsere gesamte Geschichte so wichtige Satz, daß die Heerfahrt im Auslande vollkommen rechtmäßig sei, solange nur kein Volksgenosse durch dieselbe irgendwie gekränkt wurde. Noch in den GþL ist die Ausrüstung eines Kriegsschiffes jedem Privaten unverwehrt, wenn er sich nur darüber ausweist, daß die Richtung der von ihm beabsichtigten Fahrt eine un-gefährliche ist, und nur die Heerung im eigenen Lande oder die Plünderung einheimischer Kaufleute gilt als strafbar;⁴⁾ ebenso deutet im Rechte von Vikin der Ausspruch, daß die gewaltsame Exekution, welche gegen einen Bezirk wegen beharrlicher Säumnis in Erhaltung

¹⁾ FrþL. IV, § 41. ²⁾ ebenda, V, § 46. ³⁾ [Mit dem Anhang I ist zu vergleichen die Darstellung oben S. 147—57.] ⁴⁾ GþL. § 314.

einer Kirche verfügt wird, die einzige Heerung „innan lands“ sei, welche der König erlaubt habe,¹⁾ daraufhin, daß „utan lands“ der gleichen Gewalttat nichts im Wege stand, und das isländische Recht behandelt ganz gleichmäßig auch seinerseits nur das „hlaupa í hernað á landi varu“, als Verbrechen;²⁾ es stand eben bezüglich der Heerung überhaupt ganz ebenso wie bezüglich der Gefangennahme freier Menschen insbesondere, die ja ebenfalls in der Fremde Fremden gegenüber zulässig, im Inlande aber und Inländern gegenüber ein Verbrechen schwerster Art war.³⁾ Eine Beschränkung konnte freilich die Heerung im Auslande dadurch erleiden, daß durch besonderen Vertrag diesem oder jenem Lande Frieden zugesagt wurde. Schon frühzeitig unterschied man demgemäß zwischen friðland und herland und fragte allenfalls, wenn Kriegsschiffe sich zeigten, bei deren Führern ausdrücklich an, ob sie friedlich oder feindlich verkehren wollten,⁴⁾ oder pflanzte auch wohl je nachdem man es zu halten gedachte, den roten Kriegsschild (herskjöldr) oder den weißen Friedensschild (friðskjöldr) als Zeichen der eigenen Absichten auf;⁵⁾ schon das prändheimer Provinzialrecht aber geht um einen Schritt weiter, indem es ein für allemal die Heerung auch Ausländern gegenüber verbietet, welche des Königs Frieden genießen,⁶⁾ und nur in diesem Sinne wird denn auch die Bestimmung des gemeinen Landrechtes verstanden werden dürfen,⁷⁾ welche freilich aus den GþL geschöpft und darum auch jener weiteren Auslegung immerhin noch fähig ist. Unter den ausländischen „friðmenn konúngs“ sind aber selbstverständlich nicht etwa bloß die Fremden zu verstehen, die gastesweise ins Inland kommen, sondern auch alle und jede andere Bewohner von Staaten, die mit dem norwegischen Könige in Frieden leben; wir werden, da die christliche Sitte bereits seit dem Schlusse des 11. Jahrhunderts das Vikergerwesen überhaupt nur noch heidnischen Völkern gegenüber geduldet wissen wollte, zweifellos annehmen dürfen, daß unter ihnen überhaupt alle Angehörigen von Nationen verstanden werden wollten, welche nicht aktuell im Kriege mit Norwegen begriffen waren oder welche nicht um ihres heidnischen Glaubens willen als in stetem Kriege mit allen christlichen Landen begriffen galten, und im Zusammenhange damit steht denn auch, daß der vordem so hoch geachtete Name des vikingr fortan zu einem Scheltworte für gewalt-

¹⁾ BþL. I, § 8. ²⁾ Vígslóði, cap. 95, S. 134; die Kgsbk. hat hier eine Lücke. ³⁾ vgl. Wilda, Strafrecht, S. 915. ⁴⁾ z. B. Eigla, cap. 48, S. 95.

⁵⁾ vgl. Weinhold, Altnord. Leben, S. 207. ⁶⁾ FrþL. VII, § 25.

⁷⁾ Landslög, Landvarnarb. § 18.

tätige Leute und räuberisches Gesindel wurde.¹⁾ — Eine weitere Konsequenz derselben Grundanschauung war aber die, daß der Fremde auch dann als rechtlos galt, wenn er im Inlande sich aufhielt, oder sonst hier sein Recht zu suchen hatte; indessen wurde in dieser Beziehung die ursprüngliche Härte des Grundsatzes schon frühzeitig durch die weite Ausdehnung gemildert, welche man den Pflichten der Gastfreundschaft beilegte, — durch die prinzipielle Aufgabe ferner der Häuptlinge, Recht und Frieden im Lande aufrecht zu halten, — endlich auch durch das allmählich in weiteren Kreisen sich geltend machende Bewußtsein, der Stammesverwandtschaft mit diesen und jenen Nachbarvölkern. Nur in dieser modifizierten Gestalt tritt uns das Fremdenrecht in den uns erhaltenen Rechtsaufzeichnungen entgegen, und nur aus einzelnen dürftigen Spuren in ihren Bestimmungen können wir noch auf einen älteren und härteren Zustand zurückschließen. So galt in Norwegen schon frühzeitig die Regel,²⁾ daß die Isländer, solange sie auf der Kauffahrt daselbst seien, das Recht, d. h. Wergeld und Busse, eines höldr haben sollten, erst wenn ein solcher 3 volle Jahre im Lande sich aufgehalten und hier seinen festen Wohnsitz gewonnen hat, soll auf das Recht zurückgegangen werden, welches dem Betreffenden nach Geburt und Beruf erweislichermaßen zukommt. Alle anderen Ausländer aber, welche nach Norwegen kommen, sollen das Recht eines einfachen Bauern haben, es sei denn, daß sie ihre Berechtigung zu einem besseren Rechte besonders nachweisen können. Das Privilegium der Isländer wird auch in jenem Weistume erwähnt, das B. Gizurr mit einer Reihe anderer isländischer Männer um das Jahr 1083 über die Vorrechte der Isländer in Norwegen eidlich abgegeben haben soll,³⁾ und wird dasselbe hier ausdrücklich als von dem heil. Ólafr erteilt bezeichnet; man wird übrigens die Erklärung des höheren Rechtes, das den Isländern verwilligt wurde, kaum an die Tatsache anknüpfen dürfen, daß unter den ersten Einwanderern auf der Insel gar viele wirklich zu solchem Rechte geboren waren, und ebensowenig an den anderen Umstand, daß nach norwegischem Stadtrecht alle Leute gleichmäßig Höldsrecht hatten, sodaß die Isländer eben nur nach Stadtrecht als Handelsleute behandelt worden wären,⁴⁾ letzteres ein Grund, der ja anderen Fremden ganz gleichmäßig hätte zur Seite

¹⁾ Vgl. Jón Eiríkssons Exkurs: De vocibus vikingr et viking, in dessen Ausgabe der Gunnlaugs s. ormstungu, S. 298—306. ²⁾ GþL. § 200.

³⁾ Grsgs, § 248, S. 195—7; vgl. Diplom. Island. I, Nr. 21, S. 64—70.

⁴⁾ So Munch, I, 2, S. 696 Anm. 4.

stehen müssen, — wahrscheinlich sollte vielmehr den Isländern, deren heimatliches Recht Standesunterschiede unter den freien Männern überhaupt nicht kannte, durch die Gleichstellung mit dem höheren statt mit dem niederen Bauernstande Norwegens nur ein besonderer Beweis von Achtung gegeben werden, wie etwa in den Friedensverträgen, welche von englischen Königen mit dänischen Heerleuten abgeschlossen wurden, wiederholt gegenseitig gleichmäßig das höhere Wergeld des Jegen mit Verzicht auf jede Prüfung der Standesverhältnisse des einzelnen verwilligt wird, höchstens etwa mit Ausnahme des Freigelassenen und des freien Zinsbauern.¹⁾ Ein weiteres den Isländern eingeräumtes Privileg bezieht sich auf die Abgaben, denen die Fremden unterworfen waren. Nur die landaurar sollten die Isländer bezahlen und außerdem den Lohn der in den Kaufstätten aufgestellten Wächter (varðmenn); nach dem neueren Stadtrecht freilich wurden die letzteren durch eine Kommunalabgabe besoldet, die lediglich auf die Hausbesitzer gelegt gewesen zu sein scheint,²⁾ aber damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß in früherer Zeit die Abgabe eine persönliche gewesen sein mag, wiewohl sich dieses aus den dürftigen Überresten des älteren Stadtrechtes nicht erkennen läßt. Wir wissen aber aus der Íslendingabók,³⁾ daß die landaurar eine Abgabe waren, welche K. Haraldr hárfagri auf alle Leute legte, welche von Norwegen aus nach Island hinüberfahren. Anfangs auf 5 aurar gesetzt, war dieselbe später bald in höherem und bald in geringerem Betrage erhoben worden, und wie es scheint nicht mehr bloß von denen, die aus Norwegen nach Island, sondern auch von denen, die aus Island nach Norwegen fuhren, bis endlich der heil. Ólafr festsetzte, daß dieselbe eine halbe Mark betragen und von allen Mannsleuten, die zwischen Norwegen und Island fahren würden und von ihm nicht besonders befreit seien, entrichtet werden sollte. Nach beiden Seiten hin dauerte die Abgabe fort. Unter den harten Gesetzen der Alþingabók wird ausdrücklich auch das erwähnt, daß

¹⁾ Eilfrédes and Gúðrúmes frið, § 2 S. 106; Eðeltréd, II, § 5, wo 25 statt 30 Pfund zu lesen ist. ²⁾ Bojarskípan, § 3 fin.

³⁾ Íslendingabók, cap. 1, S. 5. Noch unter K. Ólafr helgi werden die landaurar als eine von den nach Norwegen kommenden Isländern zu entrichtende Abgabe erwähnt, legendarische Ólafs s. helga, cap. 44, S. 32; geschichtl. Sage, cap. 54, S. 56; Heimskr., cap. 71, S. 275; FMS. IV, cap. 71, S. 137; Flbk. II, cap. 53, S. 60; unter K. Magnús góði als eine Abgabe, die bei der Abfahrt aus Norwegen zu entrichten war, FMS. VI, cap. 45, S. 98; Morkinskr., S. 29; Flbk. III, cap. 23, S. 318.

jedermann, der nach Island hinüberfahre, gleichviel ob ein Inländer oder Ausländer, die landaurar zahlen müsse,¹⁾ womit, da die Last selber ungleich älter war, offenbar nur eine drückende Ausdehnung derselben gemeint sein kann; durch Hakon Þórisfóstri wurde dieselbe den Þrændir und Upplendingar abgenommen,²⁾ definitiv aber, da die Rechtsbeständigkeit dieser Aufhebung zweifelhaft, und jedenfalls deren Geltung nur auf einen Teil des Landes beschränkt war, wurde dieselbe durch die Könige Sigurðr Jörsalafari, Eysteinn und Ólafr beseitigt,³⁾ oder doch wenigstens dahin ermäßigt, daß dieselbe nicht mehr von denjenigen erhoben werden sollte, welche im Heeresdienste stehen.⁴⁾ In unserem Dokumente wird nun der Betrag der landaurar den Isländern gegenüber auf eine halbe Mark Silber oder den entsprechenden Warenbetrag gesetzt und deren Zahlung nur den freien Personen männlichen Geschlechts „die volles Recht nehmen“, d. h. die volljährig sind, auferlegt und zugleich bestimmt, daß die Zahlung verfallt, sowie das Schiff Anker werfe oder am Lande mit Tauen befestigt sei;⁵⁾ doch soll die Erlage der Zahlung auf Hjaltland oder den Orkneyjar auch für Norwegen gelten,⁶⁾ und von solchen dieselbe überhaupt nicht gefordert werden, welche wider ihren Willen sich nach Norwegen verschlagen sahen, während sie anderswohin zu fahren beabsichtigten,⁷⁾ endlich soll auch derjenige von der Zahlung frei sein, welcher in der See soviel von seinem Gute einbüßte, daß er nicht mehr die Mittel besitzt sie zu erlegen.⁸⁾ Dagegen sollen aber arme Leute überhaupt nicht aus Island nach Norwegen herüber kommen; Männer sollen nur dahin reisen dürfen, wenn sie gesund und kräftig sind und zugleich vermögend genug, um die landaurar zahlen zu können, — Weiber nur, wenn sie ihren Mann, Vater, Bruder oder Sohn begleiten und überdies mindestens ein Vermögen von 3 Mark besitzen, — bei ansässigen Leuten galt überdies noch die

¹⁾ Ágrip, cap. 24, S. 399; legendarische Ólafs s. ens helga, cap. 77, S. 61, wo aber die Beschränkung auf die Islandsfahrt fehlt; Heimskr. cap. 253, S. 504; geschichtl. Sage, cap. 239, S. 227; FMS. V, cap. 223, S. 101; Flbk. II, cap. 299, S. 370.

²⁾ Ágrip, cap. 39, S. 410; Heimskr. Magnúss s. berfærts, cap. 1, S. 636; FMS. VII, cap. 1, S. 1; vgl. Morkinsk. S. 130 und Fagrsk. § 222.

³⁾ Ágrip, cap. 24, S. 399 und cap. 45, S. 415—16; legendarische Ólafs s. ens helga, cap. 77, S. 61; Morkinsk. S. 156.

⁴⁾ FrþL. XVI, § 1, wo ausdrücklich die drei Brüder, dann GþL. § 148, wo Magnus góði oder Hakon Þórisfóstri als der Verwilligende genannt ist.

⁵⁾ vgl. den Abdruck im Dipl. Isl., S. 65—66, § 3. ⁶⁾ ang. O., § 8.

⁷⁾ ebenda, § 12, S. 67. ⁸⁾ ebenda, § 11.

weitere Beschränkung, daß sie auf Island für den Unterhalt aller derer gesorgt haben mußten, für deren Alimentation sie haftbar waren, ehe sie die Insel verlassen durften.¹⁾ Diese letztere Beschränkung liegt selbstverständlich nicht im norwegischen, sondern im isländischen Rechte begründet, in welchem sie sich denn auch anderwärts noch wirklich nachweisen läßt;²⁾ dagegen kennt zwar das isländische Recht ein Verbot, alimentationsbedürftige Personen nach der Insel einzuführen,³⁾ aber selbstverständlich kein Verbot sie von da auszuführen; das Verbot, daß arme Isländer nicht nach Norwegen kommen sollten, kann nur aus dem norwegischen Rechte stammen, war aber diesem nachweisbar schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts erlassen, da es dem K. Haraldr harðráði als eine besondere den Isländern erwiesene Wohltat nachgerühmt wird,⁴⁾ daß er im Jahre 1056 während einer schweren Hungersnot auf der Insel erlaubte, daß die dortigen Armen nach Norwegen herüberkommen dürften, wenn sie nur für die Dauer der Überfahrt sich zu verköstigen vermöchten. Wiederum gelten eigene Regeln bezüglich des Erbrechtes. Die Isländer sollen eine in Norwegen anfallende Erbschaft dann anzusprechen berechtigt sein, wenn sie dem Erblasser mindestens im dritten Grade, d. h. als Nachgeschwisterkinder, verwandt sind; dabei soll zwischen Männern und Weibern kein Unterschied gemacht werden, und auf Verlangen hat man die Verwandtschaft durch den Eid dreier Männer herzustellen; doch hat sich der zur Erbschaft Berufene binnen dreier Jahre zu dieser zu ziehen und hat insolange der Hauswirt des Verstorbenen in Norwegen dessen Nachlaß zu bewahren.⁵⁾ Das Verfahren, welches bei der Übernahme und beim Einfordern eines derartigen Nachlasses zu beobachten ist, wird noch des näheren geregelt wie folgt.⁶⁾ Der Hauswirt des Verstorbenen darf zunächst 6 aurar gezahlten Geldes für sich nehmen, um damit die Leichenkosten zu bestreiten; den übrigen Nachlaß dagegen hat er durch 4 hausfeste Nachbarn schätzen zu lassen. Meldet sich nun jemand zur Erbschaft, der mindestens im 3. gleichen Grade mit dem Erblasser verwandt zu sein behauptet, so mag er von dem Hauswirts, welcher dieselbe in seinem Gewahrsam hat, die Bestellung einer Bürgschaft für dessen Erscheinen am Gericht fordern und die

¹⁾ Diplom. Island. § 9. ²⁾ Grsgs. § 132, S. 15. ³⁾ ang. O., § 139, S. 20—21.

⁴⁾ Heimskr. Haralds s. harðráða, cap. 36, S. 573; FMS. VI, cap. 54, S. 266; Flbk. III, cap. 34, S. 343, während in der Morkinsk. S. 59 gerade hier ein Blatt fehlt; Fagrsk. § 188, S. 126.

⁵⁾ Diplom. Island. § 2, S. 65. ⁶⁾ ang. O., § 10, S. 66—67.

Sache an das Stadtgericht bringen; hier werden dann, wenn der Beklagte die Anforderung um die Bürgerschaftsbestellung etwa leugnet, zunächst die zu derselben beigezogenen Zeugen vernommen, dann aber hat der Kläger die von ihm behauptete Verwandtschaft mit dem Erblasser des näheren anzugeben und selber zu beschwören, sowie auch zu beschwören, daß er den Nachlaß mit sich nach Island zu nehmen und dort wo möglich im nächsten Jahre den etwa vorhandenen näheren Erben auszuhändigen beabsichtige. Zwei Eidhelfer (sannanarmenn) haben die erstere Hälfte des Eides zu bekräftigen; dann aber erfolgt das Urteil, und hat der Beklagte, wenn dasselbe zugunsten des Klägers ausfällt, diesem den Betrag der Erbschaft auszuhändigen, unter der eidlichen Versicherung, daß er wirklich alles hinausgibt, was der Verstorbene besessen habe. Darüber hinaus wird den Isländern auch noch des weiteren zugesichert, daß, wenn dieselben etwa mit einer Erbschaft nach Norwegen kommen, welche ihnen in einem anderen ausländischen Reiche angefallen ist, diese ihnen hier nicht abgenommen werden soll.¹⁾ Die Grágás bestätigt aber nach beiden Seiten hin diese Privilegien, indem sie dieselben zugleich noch genauer ausführt. Auf der einen Seite nämlich sagt sie, daß die Erbschaft eines „im Osten“, d. h. in Norwegen, verstorbenen Isländers von allen Verwandten desselben gefordert werden kann, welche mindestens im 3. gleichen Grade mit ihm verwandt sind, daß aber dieser Anspruch in 3 Jahren verjähre;²⁾ wir erfahren aber auch, daß späterhin diese Verjährung fallen gelassen wurde, sodaß also der Erbsanspruch auch nach Ablauf jener 3-jährigen Frist noch geltend gemacht werden konnte,³⁾ freilich doch wohl erst seit der Unterwerfung Islands unter den König von Norwegen. Auf der anderen Seite aber wird auch bestimmt, wie es mit dem Nachlasse gehalten werden soll, welcher in Sachsen oder noch weiter südlich oder in England, Island und den Inseln des Westens anfällt,⁴⁾ und es zeigt sich dabei, daß alle diese Länder als höchst unsicher, und daß selbst Danemark als viel weniger sicher galt im Vergleiche zu Norwegen, indem dort gewaltige Schwierigkeiten vorausgesetzt wurden für den, welcher den angefallenen Nachlaß wegbringen wollte. In weitläufigster Weise ist endlich das Verfahren geregelt, welches derjenige, welcher den auswärts angefallenen Nachlaß nach Island bringen wollte, einzuhalten

¹⁾ Diplom. Island., § 6, S. 66. ²⁾ Kgsbk. § 125, S. 239.

³⁾ Stadarhólsbók, Arfap., cap. 13, S. 208—9 und cap. 17, S. 221.

⁴⁾ Kgsbk. § 125, S. 239—40; Stadarhólsbók, cap. 13, S. 210—11.

hatte, um einem etwaigen näheren Erben gegenüber sich gedeckt zu sehen; letzteres übrigens ein Punkt, der hierher nicht des näheren gehört. Eine weitere und sehr fühlbare Begünstigung, welche den Isländern gewährt ist, liegt darin, daß ihnen verstattet wird, ihren Bedarf an Wasser und Holz in Norwegen nach Belieben einzuziehen, nur daß sie das benötigte Holz aus keinem anderen Wald als aus dem des Königs nehmen sollen;¹⁾ letzteres eine Beschränkung, die leicht erklärlich, aber auch in keiner Weise drückend war, da ja der König in Norwegen sich längst alle Almenden angeeignet hatte. Endlich ist den Isländern auch der freie Verkehr mit Norwegen insoweit zugesichert, als ihnen die Reise von Island aus nach Norwegen sowohl als nach allen anderen Ländern freigelassen, und andererseits auch die Rückreise nach Island von Norwegen aus mit der einzigen Ausnahme gestattet ist, daß nicht etwa ein feindlicher Einfall in das letztere Reich mit Bestimmtheit in Aussicht steht.²⁾ Die letztere Ausnahme erklärt sich leicht aus der weiteren Bestimmung, daß die in Norwegen anwesenden Isländer, wenn ein feindlicher Einfall in dieses Reich in Aussicht steht, und darum das Landesaufgebot unter die Waffen gerufen wird, zur Verteidigung des Reiches auch ihrerseits in der Weise verpflichtet sein sollen, daß von ihnen je zwei Männer ausziehen, der dritte aber zurückbleiben soll, und überdies der Dienst nur innerhalb des Landes, nicht über dessen Grenzen hinaus geleistet zu werden braucht;³⁾ um dieser Dienstpflicht also, welche ihnen obliegt, soll das Recht der freien Heimfahrt den Isländern bei drohender Kriegsgefahr ausnahmsweise geschmälert werden. Minder einleuchtend ist, wie man dazu kommen konnte, unter die in Norwegen den Isländern verwilligten Privilegien das Recht zu zählen, von ihrem eigenen Lande aus zu fahren, wohin sie wollten; indessen mag sich auch diese Bestimmung von einem doppelten Gesichtspunkte aus erklären lassen. Einmal nämlich erkennt der norwegische König mittels derselben an, daß ein Isländer, der von seiner Heimat aus nach einem Lande fährt, welchem gegenüber der König den Verkehr gesperrt hat, dadurch nicht gegen ihn sich verfehle, und daß somit ein solcher für solche Fahrt hinterher nicht in Norwegen zur Verantwortung gezogen werden dürfe; zweitens aber behält sich der König eben damit umgekehrt vor, ein von ihm erlassenes Verkehrsverbot auch für die Isländer als bindend zu behandeln, sofern solche von Nor-

¹⁾ Diplom. Island. I, § 4, S. 66.

²⁾ ebenda, § 7.

³⁾ ebenda, § 5.

wegen aus in die See gehen. Selbstverständlich hat übrigens das Zugeständnis der freien Fahrt nicht zu hindern vermocht, daß nicht dennoch mehr als einmal isländischen Schiffen in Norwegen die Ausfahrt ohne alle in Aussicht stehende Kriegsgefahr verwehrt wurde, oder daß isländische Männer in der willkürlichsten Weise daselbst zurückgehalten wurden; bald durch religiöse, bald durch politische Motive veranlaßt, sind solche Störungen der Verkehrsfreiheit eben als Gewalttaten zu betrachten, welche dem Rechtsboden vollkommen fremd sind. — Es ist übrigens schwer zu sagen, wieweit die bisher besprochenen Privilegien ausschließlich auf die Isländer beschränkt oder wie weit sie etwa auch anderen Fremden zugestanden werden wollten. Daß die Gleichstellung mit dem höldr lediglich den Isländern verwilligt werden wollte, mit Ausschluß aller anderen Fremden, ist ausdrücklich gesagt und auch bezüglich der Erbberechtigung läßt sich wenigstens wahrscheinlich machen, daß diese letzteren gleichfalls schlechter gehalten werden wollten als jene ersteren. Die Bestimmungen freilich der Gulapingslög über die húskaerlöf, landerlöf, skiperlöf, félagæröf und gesteröf besagen nur,¹⁾ daß, wenn der Hausdiener, oder der Landsasse, oder der Schiffsgenosse, oder der Kompagnon, oder der Gast eines Mannes stirbt, ohne daß dessen geborener Erbe zur Stelle ist, der Hausherr, Grundeigentümer, Steuermann, Kompagnon oder Gastfreund desselben drei Jahre lang dessen Erbschaft aufbewahren soll, um zu warten, ob sich nicht etwa ein Erbe einfinde, und daß nach Ablauf dieser Frist demselben die ganze Erbschaft zufällt, wenn dieselbe nicht über 3 Mark wert ist, aber nur die halbe, wenn sie höheren Wertes ist, indem solchenfalls der König mit ihm zu gleichen Hälften teilt, eine Regel, die nur insoferne eine Ausnahme erleidet, als die skiperlöf nach Ablauf dreier Jahre ganz dem Schiffsherrn zufällt, wenn das Schiff in dem Augenblicke, in welchem der Mann gestorben ist, bereits die Hälfte der See zwischen Norwegen und seinem Bestimmungsorte überschritten hatte; aber über die Schranken, innerhalb deren ein ausländischer Verwandter überhaupt den Nachlaß an sich zu fordern berechtigt sei, enthalten diese Stellen nicht ein Wort. In dieser Beziehung hilft dagegen das Recht von Jörðheimr aus.²⁾ Dasselbe geht zunächst von dem Begriffe des „gestféðri“ aus, und zwar heißt es: „en sä maðr er gestféðri rétti, er herlenzkr er Noregsmaðr, ok eru allir dauðir hans attmenn, er i erfð-um eru taldir við hann“; indessen zeigt die Etymologie, daß damit

¹⁾ GþL. § 109—113.

²⁾ FrþL. IX, § 3 und 5—6.

nicht der ursprüngliche Sinn des Ausdruckes wiedergegeben sein will, und auch die Definition der *Járnsíða*:¹⁾ „en sá er svá, er engan á frænda í landi eða lögligan arfa“, führt auf eine ganz andere Spur. Ursprünglich muß sicherlich der Ausdruck einen Fremden bezeichnet haben, der sich im Lande niedergelassen hat, also einen Mann, welcher einen Gast zum Vater hat; ein solcher hat, „keinen Verwandten im Lande und keinen gesetzlichen Erben“, und aus diesem Grunde mochte ihm dann hinterher auch der geborene Inländer gleichgestellt werden, der zwar erbberechtigte Verwandte im Lande gehabt hatte, dem diese aber samt und sonders gestorben waren. Der *gestfedri* nun in diesem zwiefachen Sinne soll zunächst berechtigt sein, über seinen eigenen Nachlaß zu verfügen, wie er will; tut er dies aber nicht, so soll, je nachdem der Mann Landsasse, Schiffsgenosse oder Hausgenosse eines anderen war, dessen Grundherr, Schiffsherr oder Hausherr den Nachlaß an sich nehmen, und ein Jahr lang aufbewahren, ob sich etwa doch ein Erbe melde; ist dies nicht der Fall, so mag er nach Ablauf dieser Frist den Nachlaß ganz behalten, wenn derselbe nicht über 6 *aurar* wert ist, aber mit dem Könige zu gleichen Hälften teilen, was etwa über diesen Wert hinausgeht.²⁾ Doch soll der Hausherr, wie es scheint, ausnahmsweise auch den reicheren Nachlaß ganz behalten dürfen, und andererseits soweit es sich um den Nachlaß einer Ehefrau handelt, deren Mann sowohl dem Grundherrn als dem Hausherrn oder Schiffsherrn vorgehe; endlich kehrt auch noch die Bestimmung wieder, daß bei einem Todesfalle, der sich zur See begibt, das norwegische Recht nur unter der Voraussetzung gelten solle, wenn sich das Schiff in dem betreffenden Zeitpunkte noch diessseits der halben See befunden hat. Insoweit führt allerdings auch dieses zweite Provinzialrecht nicht weiter als das erste, in dem auch in ihm nur die Regeln enthalten sind, nach welchen die provisorische sowohl als definitive Behandlung des Nachlasses sich zu richten hat, zu welchem ein Erbe sich nicht meldet, ganz und gar nicht aber gesagt wird, wie weit Fremde als erbberechtigt überhaupt anerkannt werden; der Umstand, daß der ohne Verwandte zu hinterlassen verstorbene Inländer dem Ausländer gleich gehalten, und sogar mit dem für letzteren geltenden Namen bezeichnet wird, erklärt sich ohne Zuhilfenahme rechtlicher Momente schon einfach

¹⁾ *Járnsíða*, *Erfdat.* § 17.

²⁾ Doch war, wie es scheint, die Erbschaftsklage zehn Jahre lang unverjährt, *FrþL.* IX, § 29; *Járns.*, *Erfdat.* § 23. Nach den *GþL.* § 122 aber fünf Jahre lang.

aus der Tatsache, daß beim Fremden die Unbekanntschaft mit dem Erben und dessen Ausbleiben am häufigsten vorkommen mußte. Aber eine sofort folgende Bestimmung, welche freilich nicht recht klar ist, setzt einen entschiedenen Unterschied zwischen der Behandlung des Fremden und Einheimischen.¹⁾ Meldet sich jemand zum Nachlasse, indem er vorgibt des Verstorbenen Sohn zu sein, so muß er sofort in den Besitz gesetzt werden, wenn derjenige, in dessen Hand der Nachlaß sich befindet, zugesteht, daß jener der Sohn des Verstorbenen, von einer freien Mutter geboren, ehelicher Abkunft (til arfs kominn) und im Inlande zur Welt gekommen sei; der bisherige Inhaber des Nachlasses aber mag, wenn er trotz des Zugeständnisses jener Tatsachen ihm dennoch sein Erbrecht bestreiten will, hinterher darum klagbar werden und seinen Beweis führen. Ist dagegen der Mann im Auslande geboren, der in Norwegen sich um den Nachlaß seines Vaters oder eines sonstigen Verwandten meldet, so wird von vornherein zur Klagstellung und Beweisführung verwiesen darüber „at hann sé arfs görr“ oder „at hann sé til arfs görr“. Da im Verfahren kein Unterschied zwischen dem Inländer und Ausländer besteht, soferne selbstverständlich das Zugeständnis des Gegners den letzteren wie den ersteren von der Klagstellung und Beweisführung befreien mußte, kann der Unterschied nur in dem thema probandum gelegen haben, also in dem, was die Worte „til arfs görr“ bezeichnen; mag sein, daß damit eine besondere Verwilligung der Erbberechtigung durch den König bezeichnet werden wollte. Auch das gemeine Landrecht macht noch einen Unterschied zwischen der Erbberechtigung der Fremden und Einheimischen, indem es bestimmt,²⁾ daß die Erbschaft, zu der sich kein Erbe meldet, zunächst zwölf Monate lang von demjenigen aufbewahrt werden solle, in dessen Haus der Betreffende verstorben ist, dann aber an den König ausgehändigt werden müsse, dem sie verfallt, wenn sich nicht innerhalb einer weiteren Frist von zehn Jahren ein Sohn dazu finde, wogegen die Erbschaft des Fremden dem Könige bereits nach Ablauf jener ersten Frist von zwölf Monaten und einem Tage verfallt. — Deutlicher noch lauten die Vorschriften des isländischen Rechts. Dieses bestimmt einmal, wieweit wegen des an einem Fremden begangenen Totschlages dessen Verwandte auf Island die Blutklage stellen mögen,

¹⁾ FrþL. IX, § 7; Járns., Erfðat. § 20.

²⁾ Landslög, Erfðatal, § 11; die Jónsbók, § 23 hat statt dessen eine wesentlich andere Vorschrift, welche unten zu besprechen sein wird.

und unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Klassen von Fremden.¹⁾ Ist der Erschlagene aus dem Reiche des dänischen, schwedischen oder norwegischen Königs gebürtig gewesen, so sind dessen Verwandte bis zum fünften Grade einschließlich (þriðja bræðra eða nánari) zur Stellung der Blutklage auf Island berechtigt, vorausgesetzt nur, daß sie selber hier anwesend sind; gehörte derselbe dagegen einem anderen Lande an, so ist nur dessen Vater, Sohn oder Bruder zur Klagstellung berechtigt, aber kein entfernterer Verwandter, und sogar jenen nächsten Verwandten steht das Recht nur unter der Voraussetzung zu, daß dieselben schon früher auf Island Bekanntschaft erworben hatten. Es wird dann noch des näheren bestimmt, wie für den Fall, da Verwandte des Erschlagenen nicht im Lande anwesend sind, der Kompagnon des Erschlagenen oder dessen Tischgenosse²⁾ oder dessen Schiffsherr die Klage stellen solle, wenn der Totschlag zu Schiff erfolgte, und für den alleräußersten Fall der Gode, dessen Dingmann derjenige ist, an dessen Land das Schiff anlegt; wie ferner für den Fall, daß die Tat am Lande begangen wird, nachdem der Erschlagene bereits sich Quartier genommen hat, dessen Gastfreund, oder der Gode eines Gastfreundes, oder die Goden, welche mit diesem letzteren zu demselben Dingverbande gehören, die Klage durchzuführen haben; wie endlich für den Fremden, der sich auf Island niedergelassen hat, ohne hier Verwandte zu haben, dessen eigener Gode einzutreten hat, oder die mit diesem im Dingverbande stehenden Goden klagberechtigt sind, falls nicht etwa der Erschlagene auf der Insel freie Kinder hatte, wesfalls dann deren nächste Verwandte das Klagrecht hatten. An einer anderen Stelle heißt es dann noch,³⁾ daß wegen eines aus dem Reiche des norwegischen Königs gebürtigen Mannes, welcher sich auf Island verheiratet hatte, die Blutklage denjenigen Verwandten der Frau zustehen solle, denen sie zustehen würde, wenn die Frau selber getötet worden wäre; wir dürfen indessen wohl annehmen, daß auch diese Regel für die Dänen und Schweden ebensogut ihre Geltung hatte wie für die Norweger, wenn auch nur dieser letzteren ausdrücklich gedacht wird. Ganz ähnlich stand die Sache aber auch bezüglich des Erb-

¹⁾ Kgsbk. § 97, S. 172—174; Staðarhólsbók, Vígsl., cap. 37, S. 71—76.

²⁾ Mótunautar galten überhaupt als zur Übung der Blutrache für einander verpflichtet, Jómsvíkinga s., cap. 24, S. 75; das Wort erinnert an die súfnautar der Hist. Gotlandiæ, § 1, S. 96.

³⁾ Kgsbk. § 94, S. 170, und hierher wohl auch die Referenz ebenda, S. 169.

rechtes.¹⁾ Ausdrücklich wird uns gesagt, daß es mit dem Erbrechte gehalten werden solle wie mit der Blutklage, und in der *Staðarhólsbók* wird dieser Ausspruch auch noch des näheren dahin ausgeführt, daß danische, schwedische und norwegische Männer, welche auf Island versterben, von ihren Verwandten bis zum fünften gleichen Grade einschließlich beerbt werden sollten, während Fremde aus allen anderen Ländern, und insbesondere auch aus England, nur von ihrem Vater, Sohn oder Bruder beerbt werden, nicht von ihren entfernteren Verwandten, und selbst von jenen nur unter der Voraussetzung, daß diese Personen vorher auf Island gewesen waren und sich bekannt gemacht haben. Die Bestimmungen über die Berechtigung des Kompagnons, Speisegenossen, Steuermanns usw. auf die Erbschaft des Fremden, der zur See verstirbt, dann des Kompagnons, Hausherrn, Goden usw. auf die Erbschaft des im Lande verstorbenen Fremden werden wesentlich ebenso vorgetragen wie gelegentlich der Blutklage, wenn auch bei dem, der am Lande stirbt, die Erbschaft zunächst dem Kompagnon, aber nur diesem, mit Ausschluß des isländischen Hausherrn zugesprochen wird, wovon bei der Blutklage nicht die Rede ist, so darf dabei jedenfalls an keine Abweichung im Rechte, sondern nur an eine Ungenauigkeit im Ausdrucke gedacht werden. Zu bemerken ist aber an diesen Bestimmungen zunächst soviel, daß die Grenze, welche in Bezug auf die verwandtschaftliche Berechtigung den Dänen, Schweden und Norwegern gegenüber gezogen ist, genau dieselbe ist, welche auch den Isländern gegenüber als solche gilt;²⁾ wenn demnach an einer Stelle, welche speziell vom Rechte der Norweger auf Island handelt, und deren Entstehung mit dem oben besprochenen angeblichen Privilegium des heil. Ólafr für Isländer zusammenzuhängen scheint, ausdrücklich gesagt wird,³⁾ die Untertanen des norwegischen Königs sollten auf Island desselben Rechts genießen wie die Isländer selbst, so ist damit nur in allgemeinerer Fassung derselbe Grundsatz ausgesprochen, der in den oben besprochenen Stellen auf das Erbrecht und die Blutklage insbesondere angewendet worden war. Eben darum werden wir auch annehmen dürfen, daß dieser Grundsatz in seiner ganzen Allgemeinheit auf die Dänen und Schweden ebensowohl als auf die Norweger Anwendung fand; werden doch auch in Bezug auf den

¹⁾ *Kgsbk.* § 120, S. 228—29 und § 249, S. 197—99; *Staðarhólsbók*, *Arfap.*, cap. 6, S. 186—89 und cap. 18, S. 224.

²⁾ vgl. Vilhjálmr Finsen, in den

Annaler 1849, S. 284—5. ³⁾ *Kgsbk.* § 247, S. 195; *Diplom. Island.* I, Nr. 16, S. 51.

im Auslande begangenen Totschlag das norwegische, dänische und schwedische Reich ganz gleichmäßig behandelt, und den südlich von Dänemark gelegenen Reichen sowohl als denen der englischen, britischen, schottlandischen, irischen und hebridischen Könige entgegengesetzt,¹⁾ während nur ganz ausnahmsweise einmal, wo von der Überführung eines unehelichen Kindes die Rede ist, der zum norwegischen Reiche gehörige Kindsvater ausschließlich berücksichtigt wird, ohne gleichzeitige Erwähnung des schwedischen oder dänischen.²⁾ Bei der Ernennung von Richtern heißt es, daß derjenige, welcher nicht schon als Kind die „dänische“ Sprache gelernt hat, nur dann berücksichtigt werden dürfe, wenn er erst wenigstens drei Winter auf Island zugebracht habe,³⁾ und sind auch damit wieder die Angehörigen der drei nordgermanischen Stämme vor allen anderen Fremden bevorzugt; die Verfertigung ferner von Spottgedichten auf den König von Dänemark oder Schweden wird ganz ebenso verfolgt, wie wenn ein solches auf den König von Norwegen gedichtet worden wäre.⁴⁾ Nur aus jenem Grundsatz erklärt sich aber andererseits auch, daß der Norweger auf Island in weiterem Umfange erbberechtigt war als der Isländer in Norwegen; während nämlich auf Island der fünfte gleiche Grad (*þriðja bræðra*) die Grenze der verwandtschaftlichen Erbberechtigung bezeichnete, war diese in Norwegen bereits auf den dritten gleichen Grad (*þeir menn, er næstr eru bræðra sunum*,⁵⁾ *næstra bræðra*, nach islandischem Sprachgebrauche) gesetzt, und hier wie dort werden Angehörige der begünstigten Nation gleichmäßig dem Einheimischen gleichgestellt. Später wurde freilich auch in Norwegen die Grenze des Erbrechts ebensoweit hinausgerückt wie auf Island,⁶⁾ und wir dürfen wohl annehmen, daß von dieser Ausdehnung derselben die Isländer ebensowohl als die Norweger selbst Vorteil zogen. Zu bemerken ist ferner, daß die Berechtigung, welche dem ausländischen Kompagnon, Tischgenossen oder Schiffsherrn eingeräumt ist, zunächst nur als eine provisorische gemeint ist. Ihr

¹⁾ *Staðarhólsbók*, Vigsl., cap. 100, S. 139 und cap. 101, S. 141; in der *Kgsbk.* fehlt die Bestimmung, doch wohl nur infolge ihrer Lacune. ²⁾ *Kgsbk.* § 143, S. 25; *Staðarhólsbók*, Ómagab., cap. 33, S. 299. ³⁾ *Kgsbk.* § 20, S. 38.

⁴⁾ *ebenda*, § 238, S. 184; *Staðarhólsbók*, Vigsl., cap. 106, S. 149—50. Ein bekanntes Beispiel eines solchen Spottgedichtes bietet die *Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar*, cap. 36, S. 151; *Jónsvíkinga s.*, cap. 13, S. 42—43; in den *FMS*, I, cap. 83, S. 153 und *Fllk.* I, cap. 121, S. 152; dann *Knýtlinga*, cap. 3, S. 181 liegt nur ein Auszug aus der *Heimskr.* vor. ⁵⁾ *GÞL.* § 104; *eptir bræðra sunu*, *FrþL.* VIII, § 9. ⁶⁾ *FrþL.* VIII, § 15.

Sinn ist unzweifelhaft nur der, daß diesen Leuten ebensowenig wie irgendwelchen Verwandten des Verstorbenen innerhalb der für das Erbrecht der Fremden überhaupt gezogenen Grenzen soll verwehrt werden können, die Blutklage zu stellen oder die Erbschaft zu erheben, wogegen eine völlig andere, und vom Recht unerledigt gelassene Frage die ist, ob die erhobene Erbschaft oder die klagweise beigetriebenen Strafgeder auch wirklich demjenigen verbleiben, der sie erhalten hat, oder ob sie nicht etwa daheim an einen näher Berechtigten werde ausfolgen müssen; mit anderen Worten: Verwandte, Kompagnon, Speisegenosse, Schiffsherr sind berechtigt zu fordern, daß ihnen, wenn kein näher Berechtigter zur Stelle ist, Strafgeder und Erbschaft ausgefolgt werden, wogegen, wenn solche Personen nicht vorhanden sind, Erbschaft und Strafgeder auf Island liegen bleibt, und nur für den Fall definitiv demjenigen Inländer, in dessen Hand der Betrag liegt, zufällt, da ein Bezugsberechtigter sich überhaupt nicht meldet. Abgesehen von dieser letzteren Möglichkeit liegt für den einstweiligen Verwahrer des Betrages noch ein weiterer Vorteil darin, daß das Gut von ihm immer nur gegen Schätzung übernommen, und dann seinerseits auch immer nur der Schätzungswert herausbezahlt zu werden braucht, so daß er die Zinsen und Früchte, welche während seiner Besitzperiode anfallen, für sich gewinnt; von einer Verjährung der Klage des geborenen Erben, wie solche das ältere norwegische Recht gekannt hatte, weiß dagegen das isländische nichts.¹⁾ Bei ein paar anderen Stellen kann übrigens ein Zweifel entstehen, ob nicht dennoch den Norwegern gewisse Vorrechte vor den Schweden und Dänen eingeräumt worden seien. Ich erwähne zunächst eine auf die Bigamie bezügliche Bestimmung.²⁾ Der Mann, der auf Island oder innerhalb des Reiches der isländischen Gesetzgebung (d. h. wohl in Grönland?) eine zweite Frau heiratet, während er noch seine erste hat, unterliegt strenger Strafe, und die Kinder sind nicht erbfähig, die er mit der zweiten Frau gewinnt, und ebenso steht es, wenn der Mann im Auslande die zweite Ehe eingeht, sofern dies nur nicht im Reiche des Königs von Norwegen geschieht; tritt er dagegen in Norwegen in die zweite Ehe, so sollen die aus dieser geborenen Kinder in Island erbberechtigt sein, wenn nur die zweite Ehe nach norwegischem Rechte rechtsförmlich eingegangen

¹⁾ Kgsbk. § 125, S. 239; *Staðarhólsbók*, Afsaß., cap. 17, §. 220.

²⁾ *Staðarhólsbók*, Afsaß., cap. 4, S. 180—1; vgl. Kgsbk. § 118, S. 226, wo indessen die Stelle abgekürzt ist.

worden ist. Man hat diese Bestimmung mit der milderen Behandlung vergleichen wollen, welche manche Rechte der Bigamie der Schiffer angedeihen lassen;¹⁾ indessen doch wohl mit Unrecht, da sie solchenthalts doch wohl auch für Grönland und so manches andere fremde Land hätte gelten müssen. Mir will vielmehr scheinen, daß dabei nur die Verschiedenheit der Vorschriften des norwegischen Rechtes über die Ehescheidung von denen des isländischen ins Auge gefaßt sei, so daß also dem Manne, dessen frühere Ehe nach norwegischem Rechte als gelöst galt, und welcher demzufolge in Norwegen eine legitime Ehe eingehen zu können geglaubt hatte, dies nicht zum Nachteil angerechnet werden sollte, wenn auch nach isländischem Rechte die frühere Ehe als noch fortbestehend zu gelten hatte. Es erinnert also die Vorschrift an das, was vom *matrimonium putativum* gilt, und sie erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß Island zur Provinz des norwegischen Erzbischofes gehörte, und somit allerdings nicht wohl dieselbe Ehe als strafbar behandeln konnte, welche nach dem von ihm anerkannten Rechte nicht nur als straflos, sondern sogar als zu Recht beständig galt. Wiederum sollen die Norweger allein von der Entrichtung des hafnartollr auf Island befreit sein,²⁾ d. h. einer geringfügigen Abgabe an den Grundeigentümer, an dessen Land das Seeschiff anlegt; mag sein, daß diese Befreiung als ein Entgelt gemeint war für das oben erwähnte ähnliche Privileg der Isländer in Norwegen, und daß es darum auf die Norweger beschränkt war. Endlich gilt noch als ein besonderes Privileg des Königs von Norwegen, daß die ihm persönlich zustehenden Klagsachen auf der Insel anhängig gemacht werden konnten, ohne daß es einer vorgängigen Ladung des Beklagten bedurft hätte, wogegen im übrigen allerdings das isländische Recht für deren Durchführung maßgebend sein sollte;³⁾ die auf den ersten Anblick auffällige Bestimmung erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten die Ladung eines mächtigen Gegners auf der Insel verbunden zu sein pflegte, und zugleich erwägt, daß Klagsachen, welche auf Island anzustellen der norwegische König der Mühe wert hielt, jedenfalls so offenkundiger Art waren, daß der Beklagte auch ohne besondere Ladung von deren bevorstehender Geltend-

¹⁾ So Gans, *Erbrecht*, IV, S. 513; dann auch Vilhjálmr Finsen, *Annaler* 1849, S. 205.

²⁾ *Kgsbk.* § 166, S. 71; vgl. *Flóamanna s.*, cap. 31, S. 157, welche Stelle zeigt, daß auch die Isländer unter einander den Hafen- oder Schiffszoll forderten und gaben.

³⁾ *Kgsbk.* § 247, S. 195; *Diplom. Island*, I, Nr. 16, S. 54.

machung Kenntnis erhalten mußte. Bemerkenswert ist aber, daß eine noch engere Verbindung als mit Norwegen mit Grönland bestanden zu haben scheint. In Bezug auf die Behandlung der Erbschaft eines Isländers, der in Grönland verstirbt, wird freilich ausdrücklich vorgeschrieben, daß es ebenso gehalten werden solle, wie wenn der Mann in Norwegen verstorben wäre,¹⁾ und wir haben allen Grund anzunehmen, daß auch für den umgekehrten Fall nichts besonderes galt, da ein Grönländer auf Island verstarb; aber freilich handelt es sich gerade dabei um einen Punkt, in welchem der Norweger schon dem Isländer völlig gleichgestellt war, und wo somit kaum noch eine weitere Begünstigung des Grönländers möglich war. Dagegen wird ausdrücklich bestimmt,²⁾ daß jede in Grönland verhängte Acht oder Landesverweisung auch auf Island anerkannt werden solle, wie wenn sie von einem dortigen várþing ausgegangen wäre; bestimmt wird ferner,³⁾ daß der Vergleich oder das Urteil, welches in Grönland wegen eines an einem Isländer begangenen Totschlages erzielt wurde, auch für Island bindend sei, wenn anders die Sache dort von dem rechtmäßigen Blutkläger selbst, oder, wofern durch einen anderen Mann, nach der vollen Strenge des Rechtes durchgeführt worden ist, was alles bezüglich eines in einem fremden Lande begangenen Totschlages nicht galt.⁴⁾ So brauchen ferner, wenn wegen eines in Grönland begangenen Totschlages auf Island geklagt wird, die beigezogenen Eidhelfer (sannaðarmenn) nicht zur Zeit der Tat oder nachher selbst auf Grönland gewesen zu sein, während dieses Erfordernis sonst bei der Verfolgung des im Auslande begangenen Totschlages wenigstens bezüglich eines Teiles derselben besteht;⁵⁾ dieselbe Differenz macht sich endlich auch bezüglich der Verteidigung geltend, welche der Beklagte seinerseits der Klage etwa entgegenstellen will.⁶⁾ Man sieht, die grönländische Republik wurde in höherem Maße noch als Norwegen als ein verwandtes und gleichgeartetes Land behandelt, was bei der Begründung derselben von Island aus, und der Gleichheit ihrer Verfassung mit der des Mutterlandes auch

1) *Staðarhólsbók*, Arfþ., cap. 14, S. 211; kürzer *Kgsbk.* § 125, S. 240 und § 127, S. 249. Aus einem Marginale der ersteren Hs. ist zu ersehen, daß die Bestimmung ein *nýmali* war.

2) *Staðarhólsbók*, *Vígsl.*, cap. 103, S. 143.

3) *ebenda*, cap. 102, S. 142—3. 4) vgl. *ebenda*, cap. 99, S. 138.

5) *ebenda*, cap. 102, S. 142; vgl. cap. 100, S. 139 und cap. 101, S. 141.

6) *ebenda*, cap. 103, S. 143; vgl. cap. 100, S. 140. Ich bemerke übrigens, daß alle diese Stellen vielleicht nur infolge ihrer Lacune in der *Kgsbk.* fehlen.

nicht auffallen kann; wenn einmal der Ausdruck „hér á landi eða í vörum lögum“ im alten isländischen Recht gebraucht wird,¹⁾ so kann dabei wirklich nicht wohl an ein anderes Land als an Grönland gedacht werden.

Alles in allem genommen war hiernach das Fremdenrecht weder auf Island noch in Norwegen von einem festen Prinzipie aus konsequent geregelt. Der Aufnahme zunächst von Fremden in den eigenen Staatsverband, wenn sie sich im Inlande niederlassen wollten, legte man kein Hindernis in den Weg, nur daß sie solchenfalls vollständig dem einheimischen Rechte sich zu unterwerfen hatten; das isländische Recht bestimmt z. B. ausdrücklich, daß der Fremde durch 3 jährigen Aufenthalt im Lande dem isländischen Zehntrechte verfallt, und bereits früher, wenn er vor Ablauf dieser Frist sein eigenes Hauswesen im Lande begründet,²⁾ und nach Ablauf derselben 3 jährigen Frist soll sogar der Fremde, der keiner der begünstigten Nationen angehört, als Richter ernannt werden können,³⁾ während der Norweger, Däne oder Schwede offenbar schon vorher der vollen staatsbürgerlichen Rechte teilhaftig war, wenn er nur in Bezug auf die Wahl eines Domiziles (heimilisfang) und einer Dinggenossenschaft (þingfesti) den allgemeinen Rechtsvorschriften genügt hatte. Aber auch in Norwegen kann die Sache nicht anders gestanden sein; die Leichtigkeit, mit welcher Ausländer in des Königs Dienstverband aufgenommen wurden, und in diesem zu den höchsten Ehren emporstiegen, weist deutlich darauf hin, und niemand wird z. B. annehmen wollen, daß der Isländer Úlfr Úspaksson, der als stallari des K. Harald harðráði in Norwegen sich verheiratete und dessen Urenkel im geraden Mannesstamme Erzbischof Eysteinn war,⁴⁾ oder der Engländer Skúli, des Tosti jarl Sohn, der als vertrautester Ratgeber des K. Ólafr kyrrr in Norwegen reiche Güter erwarb, irgendwie als Fremder im Lande in seinen Rechten zurückgesetzt gewesen sein könne. So ist denn auch von irgend welcher Persönlichkeit des Rechtes in keiner Weise die Rede, vielmehr spricht das Prinzip der Territorialität des Rechtes sich mit aller Schärfe in dem Satze aus, daß bezüglich eines Schiffes, welches von Norwegen aus ins Ausland läuft, bis in die Mitte der See das norwegische, von dort ab aber das Recht des Be-

1) Kgsbk. § 118, S. 226; Staðarhólsbók, Arfálf., cap. 4, S. 181.

2) Kgsbk. § 259, S. 211; Kristinn. hinn gamli, cap. 42, S. 156.

3) Kgsbk. § 20, S. 38.

4) vgl. z. B. Fagrsk. § 188, S. 127.

stimmungsortes gelten solle.¹⁾ — Bezüglich derjenigen Fremden, welche in den inländischen Staatsverband nicht herübertreten, macht sich der Gegensatz privilegierter und nichtprivilegierter Nationen geltend. Auf Island erscheinen am höchsten privilegiert die Grönländer und die Norweger, dann wohl auch die sämtlichen übrigen Angehörigen des nordgermanischen Stammes, und gilt entschieden bezüglich jener ersteren, wahrscheinlich aber auch ganz gleichmäßig bezüglich dieser letzteren, die Regel, das dieselben gleichen Rechtes mit den Isländern selbst genießen sollen. Selbstverständlich bezieht sich diese Regel nur auf den Kreis des Privatrechtes und Familienrechtes, da die im engeren Sinne öffentlichen Rechte die Ansässigkeit im Lande, sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde und einem bestimmten Godorde voraussetzen; selbstverständlich ferner bedurfte es auch sonst mancher eigentümlichen Bestimmungen über den Verkehr mit solchen Fremden, indem zumal der Gerichtstand, der für die Einheimischen nach Wohnort und Dinggenossenschaft sich bestimmte, für diese in anderer Weise festgestellt werden mußte,²⁾ so dann aber auch für den Handel mit ihnen durch die Häuptlinge von Fall zu Fall besondere Normen und zumal Warentaxen erlassen wurden;³⁾ aber in derartigen Bestimmungen spricht sich ganz und gar nicht, wie Dahlmann die Sache auffaßt,⁴⁾ eine besondere Härte gegen die Fremden aus, sondern nur das Bestreben, besonderen Verkehrsbedürfnissen durch besondere Vorschriften zu genügen, wie denn auch für den Verkehr der Einheimischen untereinander ähnliche Warentaxen mehrfach erlassen wurden. Der Ursprung aber jener Begünstigung der nächstverwandten Nationen im isländischen Rechte läßt sich nicht mit voller Sicherheit nachweisen. Bezüglich Norwegens hat man wohl angenommen, daß zur Zeit des heil. Ólafr Zug um Zug die Isländer ein Privilegium zugunsten der Norweger, und diese letzteren ein solches zugunsten jener ersteren verwilligt hätten;⁵⁾ indessen fehlt es hierfür an jedem Beweise und so mag für wahrscheinlicher gelten, daß es lediglich das in weiterem Um-

¹⁾ Ebenso Kgsbk. § 85, S. 142: fyrir austan mitt haf.

²⁾ vgl. Stóðarhólsbók, Kaupab. cap. 50—52, S. 461—64.

³⁾ Belege hierfür aus den Sagen sind häufig; aber auch Kgsbk. § 167, S. 72—74 gehört hierher, nur daß hier die Goden bereits durch eine spätere Einrichtung beseitigt sind.

⁴⁾ Geschichte von Dänemark, II, S. 254—55.

⁵⁾ So Jón Sigurðsson im Diplom. norveg. I, S. 54; vgl. indessen meinen Aufsatz über die Grágás, S. 47.

fange sich geltend machende Bewußtsein der nationalen Gemeinschaft, sowie das dem Isländer allerdings ganz besonders nahe gelegte Bedürfnis eines geregelten Handelsverkehrs mit seinen nächsten Nachbarvölkern war, welches zu jenen zuvorkommenden Bestimmungen führte, wie ja eine ähnliche Begünstigung der näher verwandten Stämme bekanntlich auch im westgötischen Rechte wiederkehrt.¹⁾ Bezüglich der nicht privilegierten Nationen bietet das isländische Recht nur dürftigere Vorschriften. Sowohl im Erbrechte als hinsichtlich der Blutklage läßt es nur Vater, Sohn und Bruder des Fremden als berechtigt gelten, also nur die Verwandten jener allernächsten Grade welche zur Magschaft noch nicht gezählt werden, und selbst diese nicht, wenn sie nicht zuvor schon auf Island bekannt waren; subsidiär wird dann auch noch eine Berechtigung des Kompagnons, Speisegenossen und Schiffsherrn anerkannt, aber keine weitere. Diese Bestimmungen dürften nun Überreste uraltesten Rechtes enthalten. Das Recht, welches dem *felagi*, *mötunautr*, *skipsdröttinn* für den Fall eingeräumt ist, da ein Schiffsgenosse auf der Fahrt oder im Hafen verstirbt oder erschlagen wird, ehe er noch am Lande sich Quartier genommen hat, entspricht nicht vollkommen den Zuständen der ältesten Zeit, welche den Fremden an sich als rechtlos behandelt und nur insoweit von einem Rechte desselben weiß, als ihm, der Handelsschaft wegen allenfalls, durch besondere Verabrede der friedliche Verkehr bewilligt ist; da die Verwilligung sich auf das einzelne Schiff zu beschränken pflegte, konnte nämlich selbstverständlich nur dessen Mannschaft auf Anerkennung ihres Rechtes Anspruch haben, und somit von dem rein zufälligen Falle abgesehen, da etwa Verwandte auf einem und demselben Schiffe sich befanden, von irgend welcher verwandtschaftlicher Berechtigung überhaupt nicht die Rede sein. War aber erst von dem Fremden am Lande Quartier genommen, so verstand sich hinwiederum von selbst, daß er sofort in den Schutz seines Quartiergebers trat, d. h. dessen *gríðmaðr* wurde; Blutklage wie Erbberchtigung ging damit auf diesen über, während auch für diesen Fall von einer verwandtschaftlichen Berechtigung keine Rede sein konnte. Die dem allernächsten Verwandtschaftskreise zugestandene Berücksichtigung dürfte hiernach erst einer späteren Zeit angehören und unter den Gesichtspunkt einer erweiterten Gastfreiheit zu stellen sein; der Umstand, daß dieselbe nur solchen Personen verwilligt wurde, welche bereits auf Island Be-

¹⁾ WGL. I, Mandr. cap. 5; vgl. II, Dræp. cap. 10, 13 und 15.

kanntschaft gemacht hatten, zeigt, daß man nicht etwa schlechthin den näheren Verwandten ein Zugeständnis machen wollte, sondern nur denjenigen unter ihnen, die auf gastfreundliche Beziehungen zu der Insel schon von früher her Anspruch hatten; hätte man durch jene Klausel nur die Identität der Personen und die Wahrheit der von ihnen behaupteten Verwandtschaftsverhältnisse sicher stellen wollen,¹⁾ so hätte es dafür andere Mittel geben können neben der früheren Bekanntschaft. Im übrigen aber werden wohl auch die Angehörigen der nicht privilegierten Nationen, soweit sie Island gastesweise besuchten, als vollkommen rechtsfähig anerkannt gewesen sein; wurde dem *félagi*, *mötunautr*, *stýrimaðr* die Anstellung der Blutklage um den erschlagenen Genossen und die Forderung der Erbschaft eines solchen zugestanden, so versteht sich doch wohl von selbst, daß ein solcher auch in eigenster Angelegenheit klagen konnte, und ein geordneter Handelsverkehr war in der Tat nur unter dieser Voraussetzung denkbar. — So galt denn auch in Norwegen erwiesenermaßen der Fremde keineswegs als rechtlos; vielmehr hatte derselbe seine *mannhelgi* so gut wie der Einheimische, wogegen uns leider nicht gesagt wird, wieweit die fremde Verwandtschaft etwa zur Erbschaft oder zum Wergeld des im Inlande verstorbenen oder erschlagenen Fremden berufen war. Aber doch weisen bestimmte Spuren darauf hin, daß der Fremde, welcher keiner privilegierten Nation angehörte, bezüglich seines Erbrechtes jedenfalls dem Einheimischen nachstand und die Bestimmungen, welche auch hier dem Kompagnon und dem Steuermanne, dann aber auch dem Gastfreunde, Hausherrn und Grundeigentümer ein teils provisorisches, teils definitives Erbrecht anweisen, dürften die Vermutung nahe legen, daß auch nach norwegischem Rechte alle verwandtschaftliche Berechtigung auf den Nachlaß des Fremden ursprünglich völlig zessierte. Als privilegierte Nation tritt aber in Norwegen zunächst nur die isländische auf und zwar auch diese, wie es scheint nur auf Grund einer besonderen Verfügung des heil. Ólafr; weder den Schweden noch den Dänen ist die Gleichstellung mit den Isländern verwilligt, und mag wohl sein, daß die mindere Abhängigkeit vom Auslande dabei im Spiele ist, in welcher Norwegen als ein größeres und minder armes Land sich befand. — Selbstverständlich mußte übrigens die Unterwerfung Islands unter den König von Norwegen auf die Behandlung

¹⁾ Was allerdings seine Bedeutung haben konnte, wie des *Sneglu-Halli* Begegnung mit *Einarr fluga* zeigt, *Morkinsk.* S. 98—99; *FMS.* VI, cap. 104, S. 369—73.

der Isländer in Norwegen und der Norweger in Island ihre Wirkungen äußern. In ihrem Unterwerfungsvertrage bedangen sich die Isländer bereits den Fortgenuß nicht nur des besten Rechtes aus, dessen sie jemals in Norwegen genossen hätten,¹⁾ d. h. des Rechtes der höldar, sondern auch die Abschaffung der landaurar, sowie die Unverjährbarkeit aller Erbschaftsklagen,²⁾ und in der Tat konnte als billig gelten, wenn beides als Folge der neu begründeten Reichsgemeinschaft verwilligt wurde. So ist denn auch wirklich von landaurar fortan nicht mehr die Rede, und wenn zwar nach der Jónsbók die Klage auf die Erbschaft eines in Norwegen verstorbenen Isländers in 10 Jahren verjähren und der Nachlaß dem Könige zufallen soll,³⁾ so ist doch damit nur für die Isländer dasselbe Recht für gültig erklärt, welches auch für den Norweger selbst galt, und ein ungleich besseres, als welches den Fremden zuteil wurde;⁴⁾ die Gleichstellung mit den höldar dagegen mußte von selber hinfallig werden, seitdem in Norwegen die festen Ansätze für Wergeld und Buße aufgegeben wurden. Für Fremde aber, welche auf Island sterben, galt nach wie vor das ältere Recht fort.⁵⁾ Norweger also nicht nur, sondern auch Schweden und Dänen werden bezüglich ihrer Beerbung den Isländern gleichgehalten, nur daß besondere Fürsorge für die Aufbewahrung ihres Nachlasses und dessen Überführung nach ihrer Heimat getragen wird; Fremde aus anderen Ländern dagegen werden nur von Vater, Sohn und Bruder beerbt, nur daß die Forderung früherer Bekanntschaft mit dem berufenen Erben jetzt fallen gelassen wird, und außerdem ist auch die Verjährung der Erbschaftsforderung binnen 10 Jahren, und der eventuelle Anfall des nicht reklamierten Nachlasses an den König aus dem norwegischen Rechte in das isländische herübergekommen. Ein paar weitere Bestimmungen über das Verfahren in Rechtssachen, bei denen Fremde beteiligt sind, haben hier kein Interesse⁶⁾ und ebenso bedarf es nur eben der Erwähnung, daß die Bestimmung der Grágás über die Alimentation unehelicher Kinder von norwegischen Untertanen in die Jónsbók im wesentlichen übergegangen ist.⁷⁾

Mit den Grundsätzen des Fremdenrechtes, steht nun aber in nächstem Zusammenhange die Behandlung der Ungläubigen im altnordischen Rechte. Das Heidentum freilich scheint gegen

¹⁾ Diplom. Island, I, S. 620, § 6. ²⁾ ebenda, § 4—5.

³⁾ Jónsbók, Erfdat., cap. 24; vgl. Járnsíða, § 23. ⁴⁾ Landsl., Erfdat., cap. 11. ⁵⁾ Jónsbók, Erfdat., cap. 23. ⁶⁾ ebenda, þegnskylda, cap. 3.

⁷⁾ ebenda, Framforslub., cap. 6.

solche sehr tolerant gewesen zu sein. Da die eigene Religion durch und durch Nationalreligion war, betrachtete man auch jede andere, mit welcher man etwa in Berührung kam, als eine solche, und hielt demnach beim Fremden dessen verschiedenen Glauben einfach für eine von den vielen Eigentümlichkeiten, in welchen sich dessen verschiedene Nationalität äußerte; dem Inländer gegenüber dagegen nahm man es, da der Polytheismus überhaupt gegen eine Verschiedenheit der religiösen Überzeugungen und Gebräuche duldsam ist und der eigene Glaube überdies längst in einer Zersetzung begriffen war, ebenfalls nicht sehr genau, und wie man einerseits einem ganz offenbaren Atheismus nichts in den Weg legte und einen mehrfach in tieferen Naturen sich geltend machenden Spiritualismus in keiner Weise behinderte, so hatte man andererseits auch dagegen nichts einzuwenden, wenn etwa ein einzelner Mann im Auslande mit einem fremden Glauben sich mehr oder minder befreundet hatte, und fremde Religionsgebräuche mehr oder minder in die Heimat zurückbrachte. Manches deutet darauf hin, daß der Schamanismus der Lappen nicht ganz ohne Einwirkung auf die religiösen Zustände der Nordgermanen geblieben ist; daß einzelne Christen sich von Westen her kommend unter den ersten Einwanderern in Island befunden hatten, dann daß einzelne Hunderte nordischen Stammes schon frühzeitig im Frankenreiche oder auf den britischen Inseln die Taufe oder doch die Kreuzesbezeichnung genommen hatten, ist strengstens nachweisbar, und nirgend ist eine Spur von rechtlichen Verfolgungen zu finden, welche solche Leute dafür in der Heimat zu erdulden gehabt hätten, wenn auch eine gewisse Scheu der festgläubigen Heiden vor den fremdartigen Gebräuchen der Christen, und zumal eine gewisse Feindseligkeit der letzteren selbst gegen das Zusammenleben mit ihren heidnischen Landsleuten sich mehrfach geltend macht. Wesentlich anders stellte sich aber die Sache von dem Augenblicke an, in welchem das Christentum im Norden selbst die Herrschaft zu erstreben begann. Von jetzt ab entfaltete dieses die volle Unduldsamkeit, welche ihm das ganze Mittelalter hindurch eigen war, und selbstverständlich wurde ebendadurch auch eine ganz ähnliche Feindseligkeit seitens der Heidenleute provoziert. Jetzt erst wurde auf Island ein Gesetz erlassen, welches die Gotteslästerung mit der Landesverweisung bedrohte und unter den Begriff der frændskömm gestellt wissen wollte.¹⁾ Schroff ausgesprochen tritt diese

¹⁾ Kristni s., cap. 6, S. 10—11; FMS. I, cap. 142, S. 285; vgl. meine Schrift über die Bekehrung des norw. Stammes, I, S. 576—79.

beiderseitige Stimmung im Jahre 1000 auf Island hervor, als christlicherseits in der Landesgemeinde das Evangelium verkündet werden wollte. Erst waren beide Glaubensparteien nahe daran, mit gewaffneter Hand einander anzugreifen; dann aber sagten sie einander die Rechtsgemeinschaft auf und beabsichtigten getrennt von einander je ein besonderes Staatswesen auf der Insel zu begründen; mit Mühe und Not gelang es dem Gesetzesprecher, Þorgeirr Ljósvetningagoði, solche Spaltung zu vermeiden, indem er die gesetzliche Annahme des Christentumes mit gewissen Vorbehalten zugunsten des Heidentumes durchsetzte. Von ganz ähnlichen Erscheinungen war auch die norwegische Missionsgeschichte begleitet; der K. Ólafr Tryggvason z. B. war nahe daran, den Handelsverkehr mit dem noch heidnischen Island zu sperren, weil er meinte, daß es unerträglich sei „daß Christenleute damit ihren Glauben beflecken, daß sie mit Heiden Handelschaft treiben oder anderweitigen freundlichen Verkehr unterhalten wie mit ihren Brüdern“,¹⁾ und von K. Ólafr dem Heiligen wissen wir, daß er noch kurz vor der Entscheidungsschlacht bei Stiklastaðir, welche ihn das Leben kostete, alle Heiden, die sich nicht taufen lassen wollten, aus seinem ohnehin schon wenig zahlreichen Heere austreten ließ. Es begreift sich, daß die in solchen Vorkehrungen sich aussprechende Überzeugung von der Unmöglichkeit irgend welcher Lebensgemeinschaft zwischen Heiden und Christen auch in die Gesetzgebung der neubekehrten Reiche ihre Wirkungen erstrecken mußte, und zwar um so mehr, je entschiedener dieselbe seit der karolingischen Zeit her die gesamten kirchenstaatsrechtlichen Ideen des ganzen christlichen Abendlandes beherrschte. So tritt denn auch wirklich in den norwegischen Provinzialrechten sowohl wie in den Rechtsaufzeichnungen des isländischen Freistaates ein „Christenrecht“ an die Spitze der verschiedenen Abschnitte, in welche dieselben sich teilen, und seine Vorschriften treten als völlig ebenso absolut gebietende auf, wie die verschiedenen Bestimmungen des weltlichen Rechtes; der christliche Glaube samt der aus ihm hervorgewachsenen kirchlichen Zucht und Ordnung ist damit geradezu ein Bestandteil der vom Staate gebotenen und erzwungenen Rechtsordnung geworden, deren Verletzung mit weltlichen Strafen bedroht und mit weltlichen Gewaltmitteln verfolgt wird. In einer Reihe von Bestimmungen aber tritt der maßgebende Gesichtspunkt ganz besonders deutlich zutage. Die neugeborenen Kinder zunächst mußte

¹⁾ FMS. I, cap. 142, S. 284.

man binnen gesetzter Frist bei strenger Strafe „aus dem Heidentume heben“ (hefja ór heiðnum dómi), d. h. taufen lassen; wer sich dieser Pflicht beharrlich entzieht, verwirkt sein Vermögen und muß das Reich verlassen, weil er „einen Heidenmenschen“ in seinem Hause beherbergt,¹⁾ und das Recht von Vikin kleidet diese Konsequenz in den drastischen Satz ein: „þá verðr bóndi heiðinn af barni sínu“. Aber auch kein ausländischer Heide wurde im Lande geduldet. Als Nornagestr mit dem Kreuze bezeichnet, aber nicht getauft zu K. Ólafr Tryggvason kommt, meint dieser: „illa gjörir Sveinn konúgr þat, at hann lætr óskirða menn fara ór ríki sínu landa á meðal“,²⁾ und denselben Standpunkt nehmen auch noch die Provinzialrechte ein.³⁾ Kommt ein Heidenmensch ins Land und erklärt, sich taufen lassen zu wollen, so darf man ihn allerdings beherbergen, nur muß man ihn für sich allein essen lassen; geht er aber an der nächsten Kirche vorbei, ohne sich von dem an ihr angestellten Geistlichen taufen zu lassen, so soll des Bischofs Vogt den Mann aufgreifen und zum Ding führen; läßt er sich nun taufen, so ist es gut; will er aber nicht, so bekommt er vom Ding weg fünf Tage Frist, um des Königs Lande zu verlassen, und darf man ihn an keinem Orte zweimal über Nacht behalten, bei Vermeidung der 40 Mark-Buße. Wie die Lebensgemeinschaft, so ist auch die Gemeinschaft im Tode den Heiden verweigert. Nur die christlichen Leichen werden auf dem Kirchhofe bestattet⁴⁾ und bei Kindern, die kurz nach der Geburt starben, entscheidet darum über das Begräbnis der Umstand, ob sie bereits die Taufe, und sei es auch nur die Nottaufe, empfangen haben oder nicht,⁵⁾ indem sie letzterenfalls noch als heidnisch galten; die Aussetzung eines ungetauften Kindes heißt darum, wenn es umkommt, mordit mikla, der große Mord,⁶⁾ denn „því er heiðit mord verra en kristið, at fyrirfarit er þess manns sálu, er heiðinn deyr“;⁷⁾ mit dem Begräbnisse aber nahm man es so streng, daß man ein Kind, das mit dem Kreuze bezeichnet, aber nicht getauft war, nur an der Grenze des Kirchhofs, „da wo die geweihte Erde und die

¹⁾ GþL. § 21; FrþL. II, § 5; BþL. I, § 4; EþL. I, § 8. Ebenso Kgsbk. § 1, S. 3–4 und Kristinr. hinn gamli, cap. I, S. 4.

²⁾ Flbk. I, cap. 282, S. 364.

³⁾ GþL. § 22; FrþL. II, § 4 und § 5 fin.

⁴⁾ FrþL. II, § 15; ebenso Kgsbk. § 2, S. 12 und KrR. hinn gamli, cap. 7, S. 36, sowie Kgsbk. § 262, S. 215–16 und KrR. cap. 46, S. 166.

⁵⁾ FrþL. II, § 3; GþL. § 22; BþL. I, § 1 und 2; EþL. I, § 2 und 50; ebenso Kgsbk. § 1, S. 6–7 und KrR. hinn gamli, cap. 3, S. 14–16.

⁶⁾ GþL. § 22.

⁷⁾ BþL. I, § 3.

ungeweihte sich begegnen“, begraben ließ,¹⁾ und daß man bei Leichen, welche die See ausspulte, darauf sah, ob sie nach dem Schritte des Haares als norwegisch gelten konnten, und nur diesenfalls einen Platz auf dem Kirchhofe ihnen einräumte.²⁾ Auf demselben Gesichtspunkte beruht, daß jede schwerere Verletzung kirchlicher Gebote mit der Landesverweisung bedroht wird; das Christenrecht von Vikin, das älteste unter allen aus Norwegen uns erhaltenen, deutet dies sehr drastisch an durch die mehrmals wiederkehrende Formel: „fari á land heðit, þó vill hann eigi kristinn vera“.³⁾ Ebendahin weist endlich auch die oben bereits erwähnte Tatsache, daß zu einer Zeit, da der Betrieb der Heerfahrt im Auslande christlichen Nationen gegenüber schon längst als unerlaubt galt, doch heidnischen Völkern gegenüber die Eröffnung der gleichen Feindseligkeiten noch durchaus als erlaubt und sogar gottgefällig betrachtet wurde; ferner die weitere Tatsache, daß der einzige Fall, in welchem das Recht von Vikin noch die Heerfahrt im eigenen Lande gestattet,⁴⁾ der ist, da es gilt „at herja mönnum til kristinsdóms“, d. h. durch jenes äußerste Gewaltmittel die Leute zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Baulast ihrer fylkiskirkja gegenüber zu zwingen. In den Christenrechten der späteren Zeit macht sich noch genau derselbe Gesichtspunkt geltend. Nach wie vor gilt die Regel „at hvern maðr skal kristinn vera í konungsveldi þessu“,⁵⁾ und die Kindertaufe sowohl als die Taufe der ins Land kommenden erwachsenen Heiden wird bei strenger Strafe geboten, der Verkehr aber mit solchen Heiden, die sich nicht taufen lassen wollen, nicht minder streng verboten.⁶⁾ Nach wie vor werden Kinder, die vor dem Empfange der Taufe sterben, nicht auf dem Kirchhofe beerdigt,⁷⁾ von dem überhaupt alle Heiden ausgeschlossen waren;⁸⁾ die Härte, mit welcher man vordem den Fremden als einen zur eigenen Rechtsgenossenschaft nicht gehörigen behandelt hatte, war eben jetzt auf längere Zeit hinaus aus dem weltlichen Rechte verschwunden, aber in das kirchliche hinübergetragen worden, die Feindseligkeit gegen den Angehörigen einer anderen Nation hatte sich in eine Feindseligkeit verkehrt gegen den Angehörigen eines anderen Glaubens. Die Ver-

¹⁾ Kgsbk. § 1, S. 7; KrR. hinn gamli, cap. 3, S. 16.

²⁾ BþL. I, § 9. ³⁾ ebenda, I, § 4, § 11.

⁴⁾ ebenda, I, § 8. ⁵⁾ Jóns KrR., § 3.

⁶⁾ Jóns KrR. § 2—3; vgl. Árna bps. KrR. § 1, S. 8—10.

⁷⁾ Árna KrR. § 1, S. 6; vgl. Árna bps s., cap. 7, S. 687.

⁸⁾ Jóns KrR. § 16; Árna KrR. § 11, S. 60 und 62.

sagung der Rechtsfähigkeit aber tritt den Ungläubigen gegenüber nur darum weniger scharf hervor, weil die Feindseligkeit ihnen gegenüber noch weiter reichte, und indem sie allen tatsächlichen Verkehr untersagte, auch den rechtlichen auf die Dauer unmöglich machte; nur provisorisch mag ein solcher im Lande geduldet und insoweit ihm dann auch das „kaupa kaupum sinum“ verstattet werden.¹⁾

§ 2. Die bescholtenen Leute.

Wenn die Fremden, dann die aus ihnen hervorgegangenen Unfreien, von Anfang an der einheimischen Friedens- und Rechtsgenossenschaft nicht angehörten, und darum der ältesten Rechtsanschauung nach friedlos und rechtlos waren, so konnte es andererseits auch vorkommen, daß ein einzelner Volksgenosse durch eigene Schuld seine Stellung innerhalb der Genossenschaft verlor, vorkommen auch, daß er dieselbe durch eigene Schuld wenigstens schmälerte. Das Institut der Friedlosigkeit auf der einen, das Institut der Rechtlosigkeit oder doch Rechtsminderung auf der anderen Seite ergibt sich von hier aus, beide den entsprechenden Instituten unseres deutschen Rechtes durchaus ähnlich gestaltet.

Das norwegische sowohl als das isländische Recht kennt zunächst die Friedlosigkeit, nur daß dieselbe in beiden unter ganz verschiedenen Benennungen auftritt. Im norwegischen Rechte gilt für den friedlosen Mann die Bezeichnung als *útlagr* oder *útlagi*, auch *útlægr*, oder in zusammengesetzter Form *útlagamaðr* oder *útleðgarmaðr*; für den Zustand eines solchen die Bezeichnung *útleðgð*, woraus dann die eben erwähnte Zusammensetzung *útleðgarmaðr* nicht nur, sondern auch *útleðgarverk* und *útleðgarmál*, *útleðgarfe* und *útleðgarcyrr*, *útleðgarreiðr*, endlich *útleðgarland* sich bilden; für die Verhängung des Zustandes aber das Zeitwort *útlægja*. Das Wort entspricht offenbar dem ags. *útlah*, *útlaga*, englisch *outlaw*, und bezeichnet somit den aus dem Rechtsverbande ausgestoßenen Mann, den „*exlex*“; im isländischen Rechte dagegen wird der Ausdruck in ganz anderem Sinne genommen, nämlich auf die normale Geldbuße von drei Mark angewendet. Unzählige Male findet sich in den isländischen Rechtsquellen sowohl als Sagen der Ausdruck gebraucht:

¹⁾ Frþl. II, § 4; Jóns KrR. § 3.

þriggja marka útleð,¹⁾ útlagr þremr mörkum,²⁾ und die útlagarsök wird auch wohl zur fjörbaugssök,³⁾ oder die útleð zum sektarfé,⁴⁾ in ausdrücklichen Gegensatz gebracht; oft genug kehrt ferner die Wendung wieder: útlagaz þremr mörkum,⁵⁾ oder auch schlechthin útlagaz.⁶⁾ Offenbar hat im isländischen Rechte das Wort seine ursprüngliche Bedeutung abgelegt und eine mildere angenommen, gerade wie umgekehrt die Ausdrücke sekja, sekr, sekt, welche im norwegischen Rechte ganz gewöhnlich auf die Verurteilung zu Geldbußen angewendet werden, im isländischen Rechte zumeist nur die Verurteilung zu Acht oder Landesverweisung bezeichnen. Von dem letzteren Sprachgebrauche kommen freilich in den isländischen Rechtsdenkmälern Abweichungen vor, soferne der Ausdruck „sekr þremr mörkum“, „sekr tólf mörkum“ mehrmals gebraucht wird,⁷⁾ von dem ersteren dagegen, soviel ich sehe, nur in den Sagen. Rechne ich die selbstverständlich nicht hierher gehörigen Stellen ab, welche den Ausdruck nur in der Anwendung auf Norwegen im norwegischen Sinne brauchen, so finde ich den Ausdruck útlagi für den Ächter in der Njála gebraucht,⁸⁾ die Bezeichnung útlagr af Reykjanesi, oder ór Svarfaðardali in der Hauksbók⁹⁾ und Flateyjarbók,¹⁰⁾ die Ausdrücke útleðarmaðr, útlagr in der Grettla,¹¹⁾ endlich den Ausdruck útleð noch in der ältesten Lebensbeschreibung des Bischofs Guðmundr Arason,¹²⁾ welche ihn aber aus der Sturlunga genommen hat, in welcher aber die Wortfassung „stækja til dauða-útleðar“ noch deutlich auf die Notwendigkeit hinweist, den fremden Sprachgebrauch vom einheimischen zu scheiden, sowie das Zeitwort útlægja in der Guðmundardrápa des Árne Jónsson;¹³⁾ aber von allen diesen Quellen reicht keine über den Schluß des 13. Jahrhunderts hinauf, also über die Zeit, da bereits die norwegische Gesetzgebung auf Island eingedrungen war, und somit auch der norwegische Gebrauch der einschlägigen Ausdrücke auf Island selbst

¹⁾ z. B. Kgsbk. § 117, S. 216; Njála, cap. 8, S. 15. ²⁾ z. B. Kgsbk. § 1, S. 4; § 20, S. 38; § 9, S. 26; § 16, S. 33; § 117, S. 213. ³⁾ ebenda, § 16, S. 33; vgl. § 129, S. 9. ⁴⁾ ebenda, § 65, S. 117–18. ⁵⁾ ebenda, § 117, S. 216. ⁶⁾ ebenda, § 117, S. 213; § 129, S. 9; § 166, S. 70; § 225, S. 156. ⁷⁾ ebenda, § 6, S. 21; § 16, S. 34; [vgl. Finsen's Glossar zur Grágas S. 667. ⁸⁾ Njála, cap. 122, S. 187. ⁹⁾ Fóstbræðra s., cap. 3, S. 69.

¹⁰⁾ Þorleifs þ. jarlaskálds. Flbk. I, cap. 168, S. 208. ¹¹⁾ Grettla, cap. 85, S. 187. ¹²⁾ Guðmundar þps. s., cap. 52, S. 489; aus der Sturlunga, IV, cap. 1, S. 2; über die Benützung der Sturlunga für die Guðmundar s. vgl. die Biskupa sögur, I, S. LXII.

¹³⁾ Str. 44 und 49, Biskupa sögur, II, S. 212 und 213.

Geltung erlangt hatte.¹⁾ — Im älteren isländischen Rechte gilt dagegen für die Acht in ihrer vollen Strenge der Ausdruck skóggangr, von welchem skóggangssök und skóggangsstefna gebildet sind; der Ächter selber aber wird als skógarmaðr bezeichnet. Selbstverständlich kann indessen diese Bezeichnung auf Island nicht entstanden sein, da es hier durchaus an Waldungen fehlt, in welchen der friedlose Mann sich verbergen könnte; der Ausdruck urðarmaðr, der einmal gleichbedeutend mit skógarmaðr gebraucht wird,²⁾ mochte für die Insel eher passen, hat aber nie technische Geltung daselbst erlangt. Für Norwegen, das walddreiche Land, war dagegen jene Bezeichnung ganz passend, und sie muß in der Tat vordem dort gegolten haben; die Gulajingslög schildern noch drastisch genug,³⁾ wie der Mann, der eine Gewalttat begangen hat, sofort den Wald zu gewinnen sucht (rennr undan til skógs) und wie er, wenn es ihm gelingt, denselben zu erreichen (ef hann kemr í skóg), von dort aus etwa sich zu Recht erbieten und aus dem Walde lösen soll (kaupa sik ór skógi) mittels einer Zahlung, welche selber als skógarkaup bezeichnet wurde;⁴⁾ die Frostajingslög aber kennen nicht nur ebenfalls dieses skógarkaup,⁵⁾ für welches sie sonst auch die Bezeichnung landkaup haben,⁶⁾ und sprechen wiederholt von einem „kaupa sik ór skógi“, ⁷⁾ sondern sie schildern gleichfalls die Flucht des Verbrechers in den Wald und bemerken ausdrücklich, daß diesem all sein Vermögen abgesprochen wird außer seinem Lande und der Fahrhabe, die er mit sich in den Wald bringt und hier unter Busch und Reisig verbirgt (ok ruðr hyll eða risla; ok runnr eða risla hylr).⁸⁾ Der Ausdruck friðkaup, den man allenfalls mit skógarkaup noch identisch nennen könnte, kommt meines Wissens erst in ziemlich später Zeit in technischem Sinne vor,⁹⁾ wogegen er in älteren Quellen nur sehr untechnisch für das gebraucht wird, womit man sich von irgend einem Gegner den Frieden kauft;¹⁰⁾ doch findet sich die Wendung: kaup

¹⁾ So bereits in der Járnsíða, Mannh., cap. 3 u. dergl. m.

²⁾ Eigla, cap. 85, S. 217.

³⁾ GþL. § 189; vgl. § 207.

⁴⁾ ebenda, § 244 und 245.

⁵⁾ FrþL. III, § 24; IV, S. 35.

⁶⁾ ebenda, III, § 21 und 24.

⁷⁾ ebenda, IV, § 19, 22 und 42.

⁸⁾ ebenda, IV, § 22; Járnsíða, Mannh., § 16.

⁹⁾ Landslög, Mannh.

cap. 6; Urkunde vom 9. April 1320; Diplom. norveg., I, Nr. 161, S. 141.

¹⁰⁾ So in Island, Grettla, cap. 51, S. 116; Fóstbrœðra s., cap. 5, S. 18; Hrafnas s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 673, in der Strophe des Guðmundr; ferner in der Strophe des Sighvatr, Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 140, S. 378, sowie im Egils þ. Hallssonar ok Tófa Valgautssonar der Tómassskinna, FMS. V, cap. 3, S. 327, wo die Flbb. II, cap. 113, S. 146 eine ganz andere Wortfassung hat.

sik i frið við konung schon früher gebraucht.¹⁾ — Die Bedeutung der Friedlosigkeit in ihrer strengeren und ursprünglicheren Gestalt war nun aber eine völlige Ausstoßung aus dem Rechts- und Friedensverbände, mit welcher zugleich die Erklärung zum Feinde der gesamten Volksgenossenschaft verbunden war. Schon der Ausdruck *útlagr*, *útlagr* weist auf diese Stellung des Ächters hin; es fehlt aber auch nicht an näher eingehenden Bestimmungen, welche die einzelnen Seiten dieser letzteren in ein noch helleres Licht setzen. Oft genug wird in der solennen Rechtssprache der Ächter als „*úgildr ok úheilagr*“ bezeichnet, und damit gesagt, daß derselbe seine mannhelgi eingebüßt und darum keine Buße für irgend welche ihm zugefügte Verletzungen mehr zu beanspruchen hat. Nicht minder verwirkt der Friedlose sein gesamtes Vermögen, nach isländischem Rechte halb dem Kläger, halb der Gemeinde, nach norwegischem dem Könige; es ist sicherlich nur eine spätere Milderung, wenn das letztere Recht schon frühzeitig in allen Fällen, die nicht zu den schwersten gehören, die Einziehung auf die Fahrhabe sich beschränken läßt. Endlich gehen auch die Familienrechte dem Geächteten verloren; wenigstens spricht das isländische Recht dem Kinde die Erbfähigkeit ab, welches von einem geächteten Vater erzeugt oder von einer geächteten Mutter geboren wird, wenn auch die andere Ehehälfte der Acht nicht unterlag,²⁾ und es setzt dies doch wohl voraus, daß die Ehe als getrennt angesehen wurde, womit ganz wohl stimmt, daß der Frau des Geächteten am *férandömr* ihr Vermögen hinausgegeben wird, wie wenn die Ehe getrennt wäre,³⁾ daß die Kinder desselben und alle anderen von ihm zu alimentierenden Personen fortan der Gemeinde zur Last fallen, und daß überhaupt eine Vermögensliquidation eintritt wie bei einer überschuldeten Erbsehaft. Ausdrücklich wird freilich nirgends gesagt, daß die Ächtung des einen Ehegatten die Ehe löse, und für das norwegische Recht fehlen selbst alle Behelfe zu einem direkten Schlusse auf solche Wirkung derselben; indessen wird dieselbe durch die Konsequenz gefordert, und mag ja sein, daß es der Einfluß der Kirche war, welcher die Scheu vor dem Aussprechen einer solchen Konsequenz erzeugte. Sehr deutlich sprechen sich dagegen die Rechtsbücher wieder darüber aus, daß man ganz und gar nicht bei der Ausstoßung des Friedlosen aus der Volksgenossenschaft stehen

1) FrþL. Einleitung, § 5.

2) Kgsbk. § 118, S. 224; *Staðarhólsbók*, *Arfaþ.*, cap. 4, S. 178.

3) Kgsbk. § 49, S. 85; § 62, S. 114.

blieb. Ausdrücklich wird jede Unterstützung desselben allen Volksgenossen verboten; als „úalandi, úerjandi ok úráðandi öllum bjargráðum“ wird der Waldgänger in den isländischen Rechtsformeln oft genug bezeichnet; ¹⁾ die norwegischen Rechte aber gestatten zwar allenfalls, daß ein guter Freund dem zum Walde Flihenden damit helfe, daß er dem Verfolger ein Bein unterschlage, oder daß er dem dem Schiffe zu Flihenden ein Ruder, Steuer oder Schöpfgefäß zuwerfe, aber nur je eine solche Hilfe ist erlaubt, und jede weitere Unterstützung mit strengster Strafe bedroht; ²⁾ der Ehefrau sogar wird nur soviel verstattet, daß sie fünf Nächte nach ergangenem Urteile ihren geächteten Mann noch beherbergen darf, aber bei längerem Aufenthalte hat auch sie ihn ihren Nachbarn anzusagen. ³⁾ So ist es denn in der Tat selbst für das norwegische Recht nicht zuviel gesagt, wenn der friedlose Mann geradezu mit dem Wolfe als vielgehetztem Raubtiere zusammengestellt wird; als vargr í veum wird bezeichnet, wer den Tempelfrieden gekränkt hat, ⁴⁾ als mordvargr, wer durch Mord, ⁵⁾ als gorvargr, wer durch Tötung von Vieh eine unsühnbare Tat begangen hatte, ⁶⁾ vargdropsi heißt das Kind, das ein Ächter als solcher erzeugt hat, ⁷⁾ úvisavargr aber der Friedlose selbst, von dessen Friedlosigkeit man nichts weiß; ⁸⁾ in alten Formeln aber für Friedensgelöbnisse wird dem Friedbrecher angedroht, er solle „svá víða vargr rækr ok rekinn sem menn víðast varga reka“; ⁹⁾ oder „hann skal svá víða vargr heita, sem víðast er veröld bygt, ok vera hvarvetna rækr ok rekinn um allan heim, hvar sem hann verdr staðinn á hverju dægri“, ¹⁰⁾ „svá frá öllum útlæmðr, sem víðast varga reka“. ¹¹⁾ Auf Island aber ging man noch weiter

¹⁾ z. B. Njála, cap. 74, S. 110; cap. 142, S. 230; cap. 143, S. 233; Staðarhólsbók, Vigsl., cap. 62, S. 100.

²⁾ GþL. § 152—3, 189 und 202; FrþL. IV, § 41. ³⁾ GþL. § 203. ⁴⁾ Eigna, cap. 49, S. 99; Jómsvikinga s., cap. 12, S. 40. ⁵⁾ GþL. § 23; vgl. Kgsbk., § 102, S. 178 und Völuspá, 39.

⁶⁾ EþL., in Norges gamle Love, II, S. 523. ⁷⁾ Kgsbk. § 118, S. 224.

⁸⁾ GþL. § 202; FrþL. IV, § 41. In abgeleitetem Sinne gilt der Ausdruck dann freilich überhaupt für eine Person, bezüglich deren man sich aus Unbekanntheit mit deren rechtlicher Lage gegen das Gesetz verfehlt hat, FrþL. III, § 1: IX, § 16, oder selbst für einen unverhofft auftretenden Feind, Heimskr. Haralds s. háðráða, cap. 7, S. 551. Übrigens scheint der Ausdruck auch dem isländischen Rechte bekannt gewesen zu sein, da úvisældi hier das Beherbergen eines Ächters bezeichnet, den man als solchen nicht kennt, Kgsbk. § 77, S. 126 und 127.

⁹⁾ Kgsbk. § 115, S. 206; Staðarhólsbók, Vigsl., cap. 113, S. 170; Heiðarviga s., cap. 33, S. 380—1. ¹⁰⁾ Staðarhólsbók, ang. O. S. 169.

¹¹⁾ Grettla, cap. 73, S. 165.

in der Feindseligkeit gegen die friedlosen Leute. Auch in Norwegen kam es vor, daß gelegentlich auf den Kopf eines einzelnen Ächters ein Preis gesetzt wurde, wie dies etwa Hákon jarl dem vikingr Kolfr gegenüber, dann wieder dem Viga-Hrappr gegenüber tat; ¹⁾ daß dasselbe auf Island vorkam, wo z. B. auf den Kopf des Grettir Ásmundarson erst drei Mark, dann von einem weiteren Feinde noch weitere drei Mark gelegt wurden, ²⁾ und auch auf dem Kopfe des Þorgeirr Hávarsson ein von seinen Feinden gesetzter Preis ruhte, ³⁾ hat hiernach nichts besonderes. Aber darüber hinaus setzte das isländische Recht von Staatswegen einen Preis auf den Kopf aller Waldgänger, und betrug derselbe der Regel nach eine Mark, bei Leuten aber, welche besonders schwerer Verbrechen wegen geächtet worden waren, drei Mark; ⁴⁾ im ersteren Falle hatten die drei Goden des Dingbezirkes des Totschlägers, im letzteren die sämtlichen Goden des gesamten Landes den Preis zu gleichen Teilen zu entrichten, und von ihren Dingleuten den sie treffenden Anteil je in gleichen Beiträgen zu erheben. Außerdem galt der Satz, daß die gewöhnlichen Waldgänger durch die Tötung je eines, zweier oder dreier anderer Waldgänger gewöhnlichen Schlages ihr Los sich in verschiedener Abstufung erleichtern und schließlich ihren vollen Frieden erringen konnten; nur denjenigen, welche wegen der schwersten Verbrechen ihren Frieden verloren hatten, war dieses Recht entzogen, umgekehrt aber sollte die Tötung eines einzigen Waldgängers von denen, auf deren Kopf drei Mark standen, soviel gelten als die Tötung von drei gewöhnlichen. Endlich kann auch jeder befriedete Mann, wenn er einen, zwei oder drei Waldgänger tötet, einem beliebigen von ihm bezeichneten Waldgänger dadurch seine Acht erleichtern oder den Frieden erkaufen, falls nur dieser nicht selber zur schlimmsten Sorte gehört, und falls er dafür auf jenes Kopfgeld verzichtet; ⁵⁾ dabei wird berichtet, daß ein schweres Mißjahr, welches um 975 Island heimsuchte, und mit den Verbrechen gegen das Eigentum auch die Zahl der friedlosen Leute in höchst bedrohlichem Maße sich habe vermehren lassen, den berühmten Häuptling Eyjólfur Valgerðarson veranlaßt habe, das Gesetz zu beantragen, infolgedessen dann wirk-

¹⁾ Njála, cap. 83, S. 122; cap. 88, S. 131. ²⁾ Grettla, cap. 46, S. 104; cap. 51, S. 117. ³⁾ Ljósvetninga s., cap. 32, S. 111, deren Angabe freilich nicht zur Fóstbroðra s. stimmt.

⁴⁾ Kgsbk. § 102, S. 178 und § 110, S. 189; Staðarhólsbók, Vigsll., cap. 47, S. 86 und cap. 111, S. 162—4.

⁵⁾ Kgsbk. § 110, S. 187—88; Staðarhólsbók, cap. 111, S. 159—61.

lich die Waldgänger einander aufgegeben hätten.¹⁾ Einer besonderen Erwähnung schien bedürftig, daß niemand dadurch straffällig werde, daß er einen friedlosen Mann, dem er nicht selber den Frieden hatte aberkennen lassen, bei einem zufälligen Begegnen nicht totgeschlagen habe;²⁾ so stark war das Bewußtsein von der völligen Ausstoßung des Ächters aus der Volksgenossenschaft und von der allgemeinen Feindschaft aller, die er zu tragen hatte. Selbst die Kirche schloß sich der allgemeinen Anschauung an, indem sie den Waldgängern das kirchliche Begräbnis entzog.³⁾ Indessen ist doch auch dem friedlosen Manne immerhin noch ein gewisses Recht verblieben. Den Satz zwar, daß auch die Tötung eines solchen als Mord behandelt wurde, wenn sie vom Täter verheimlicht wurde,⁴⁾ wage ich kaum hierher zu beziehen, da er mehr der Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und vielleicht religiösen Vorstellungen angehört, als der Rücksicht auf den Ächter selbst seine Entstehung zu verdanken scheint. Auch der andere Satz, daß eine schwangere Frau, welche geächtet ist, bis zur Beendigung ihres Wochenbettes (*áðr hon rís upp af sængu*) ungestraft gepflegt,⁵⁾ und nicht ungestraft getötet werden darf,⁶⁾ gehört kaum hierher; wenn man auch wegen des Endtermines, welcher der Suspension ihrer Acht gesetzt ist, nicht annehmen kann, daß dabei nur die Rücksicht auf das Kind bestimmend gewesen sei, wie bei dem Satze, daß die Tötung einer Schwangeren eine doppelte Tötung involviere,⁷⁾ so handelt es sich dabei doch nur um dieselbe menschliche Rücksicht auf den Zustand der Schwangeren, welche auch sonst gar nicht selten eine Verletzung der Konsequenzen des strengen Rechtes in den germanischen Rechten veranlaßt hat. Aber erheblich ist der von einer Sage, wenn auch nicht von unseren Rechtsaufzeichnungen bezeugte Satz, daß auf Island niemand länger als 20 Jahre, dieselbe Frist also, welche in den GfL für die Verjährung ganz gewöhnlich festgesetzt ist,⁸⁾ in der Acht bleiben, und daß somit der Ächter nach Ablauf

1) Anhang der Skarðsárþók zur Landnáma, S. 323.

2) Kgsbk. § 110, S. 189; Staðarhólsbók, cap. 111, S. 162 und 164.

3) Kgsbk. § 2, S. 12; KrR. hinn gamli, cap. 7, S. 36; ebenso aber auch GfL. § 23; EþL. I, § 50.

4) FrþL. IV, § 1; Staðarhólsbók, Vígsl., cap. 111, S. 159, fällt noch in die Lücke der Kgsbk. Galt es doch auch als unerlaubt, mit Zauberei den Ächter anzugreifen, Grettla, cap. 85, S. 188; cap. 86, S. 189; cap. 87, S. 191.

5) Kgsbk. § 161, S. 59; Staðarhólsbók, Festaf., cap. 48, S. 364.

6) Kgsbk. § 95, S. 170—71; Staðarhólsbók, Vígsl., cap. 35, S. 69.

7) ang. O. 8) vgl. Kritische Vierteljahresschrift, X, S. 398—99.

dieser Frist von selbst wieder seinen Frieden gewinnen sollte;¹⁾ erheblich ferner auch der weitere Satz, daß alle und jede von dem friedlosen Manne während der Dauer seiner Acht begangenen weiteren Gewalttaten für ihn selbst sowohl als für seine Verwandten keine weitere Folgen haben sollten.²⁾ War demnach der friedlose Mann zwar so vollständig aus dem Rechtsverbände ausgeschlossen, daß er weder als Kläger noch als Beklagter fernerhin vor Gericht aufzutreten vermochte,³⁾ so war er andererseits auch an die Pflichten nicht mehr gebunden, welche dieser den Genossen auferlegte, und sein Recht, der ihm erwiesenen Feindschaft auch seinerseits mit jeder Gewalttat zu begegnen, fand unumwundene Anerkennung. Im norwegischen Rechte begegnen allerdings ähnliche Bestimmungen nicht, wie dasselbe denn überhaupt bei weitem nicht so anschaulich und ausführlich die Lage der friedlosen Leute bespricht wie das isländische; daß indessen auch dort die gleichen Grundanschauungen in Bezug auf deren Behandlung galten, ist immerhin sicher. — In Norwegen wie auf Island trat übrigens die Friedlosigkeit nicht immer in ihrer vollen Schärfe auf. Das norwegische Recht zunächst unterscheidet unbüßbare Taten (*úbótamál*, *úbótasök*) von den gewöhnlichen Friedensbrüchen, die doch auch zur Acht führten (*útlegdarmál*, *útlegdarverk*): die ersteren unterscheiden sich dadurch von den letzteren, daß diese nicht mehr den Verlust des liegenden Gutes, sondern nur der Fahrhabe nach sich ziehen, und überdies im Abkaufen der Acht durch Geld oder Geldeswert nach einem ein für allemal bestimmten Tarife zulassen, während bei jenem auch das Land verwirkt wurde, und der Frieden auf keinem anderen Wege wieder gewonnen werden konnte als dadurch, daß der Ächter von einem dem Reiche drohenden feindlichen Einfall Nachricht brachte;⁴⁾ ob aber, wenn bei den einfachen Friedensbrüchen die Acht nicht abgekauft wurde, deren Folgen in Bezug auf die Person des Ächters irgend milder waren als bei den unsühnbaren Taten, darüber sprechen sich die Quellen nicht aus. Das isländische Recht dagegen ließ in ungleich weiterem Umfange Milderungen der Friedlosigkeit zu. Es unterschied zunächst vom *skóggangr* den *fjörbaugsgarðr*, also eine ein für allemal gesetzlich normierte mildere Form derselben. Das charakteristische Merkmal dieser letzteren bestand darin, daß der ihr Unterworfenen recht-

¹⁾ Grettla, cap. 69, S. 173.

²⁾ ebenda, cap. 51, S. 116 und cap. 79,

S. 173. ³⁾ ebenda, cap. 51, S. 116.

⁴⁾ GþL. § 178 und 312.

lich die Möglichkeit hatte, außer Landes zu gehen, dort mit voller Sicherheit zu verweilen, und nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist wieder als vollberechtigter Staatsbürger in die Heimat zurückzukehren; eine bestimmte Zahlung, welche der Verurteilte an den Häuptling zu entrichten hatte, welcher die Auseinandersetzung seines Vermögens besorgte, hieß *fjörbaugr*, d. h. Lebensring,¹⁾ weil mit derselben das Leben des Verurteilten als erkaufte galt; als *fjörbaugsgarðr* aber bezeichnete man zunächst wohl den gesetzlich begrenzten Raum, innerhalb dessen derselbe während der Zeit sich sicher bewegen durfte, da er sich zur Abreise aus dem Lande vorbereitete, während hinterher derselbe Ausdruck einerseits auch wohl auf ähnlich abgegrenzte befriedete Räume anderer Art,²⁾ andererseits aber auf jene besondere Abart der Friedlosigkeit angewendet wurde, welcher diese auf bestimmte Räumlichkeiten beschränkte Lebenssicherheit ausschließlich eigen war. Weil der *fjörbaugsgarðr* auf die Dauer von drei Jahren beschränkt zu sein pflegte, und überdies dem von ihm betroffenen volle Rechtssicherheit im Auslande gewährte, läßt sich derselbe nur noch als eine Art von Landesverweisung betrachten, deren Vollzug nur noch durch die für den Fall der Nichteinhaltung der ihr gesetzten Bedingungen im Hintergrunde drohende Acht gesichert war; ich bezeichne denn auch jene gemilderte Acht als Verweisung, indem ich den ersteren Namen dem Waldgange ausschließlich vorbehalte. Aber auch der Waldgang selbst ließ wieder Milderungen zu, und zwar konnte insbesondere auch dem Waldgänger das Verlassen des Landes erlaubt werden (*mælað farníngr*), wodurch dann von selbst jede Beihilfe zu dessen Reise erlaubt (er selber *ferjandi*) und auch seine Beherbergung in gewissem Umfange gestattet (er selber *œll* oder *alandi*) wird, auch ihm für die Dauer seines Aufenthaltes im Auslande dort volle Rechtssicherheit zugestanden war, während der Waldgänger unter gewöhnlichen Umständen, selbst wenn er aus dem Lande entkam, in der Fremde um nichts weniger sicher war wie in der Heimat;³⁾ ja es war sogar zugunsten derartiger *skógar*

¹⁾ *Kgsbk.* § 51, S. 88.

²⁾ So in der *Flóamanna s.*, cap. 10, S. 128 und *Vígaglúms s.*, cap. 24, S. 386; dort scheint die *hofshelgi*, hier die *þinghelgi* gemeint zu sein. Die dem Verurteilten angewiesenen Asyle waren durch die *örskotshelgi* abgegrenzt, *Kgsbk.* § 52, S. 88, welche anfänglich wirklich durch einen Pfeilschuß bestimmt, *Landnáma*, V, cap. 4, S. 287—88, später aber gesetzlich ein für allemal auf ein bestimmtes Maß festgestellt war, *Staðarhólsbók*, *Vígl.*, cap. 51, S. 91; mag sein, daß hierin das *tertium comparationis* lag für den obigen Sprachgebrauch. ³⁾ *Kgsbk.* § 55, S. 94—96.

menn ebensowohl wie zugunsten der fjörbaugsmenn allen Schiffsherren zur Rechtspflicht gemacht, sie aus dem Lande zu bringen, wenn sie dazu in gehöriger Weise aufgefordert wurden,¹⁾ und jener mildere Waldgang unterschied sich somit wesentlich nur durch seine lebenslängliche Dauer von der bloßen Verweisung, so daß er auch wohl umgekehrt als eine ausnahmsweise erschwerte Landesverweisung aufgefaßt werden konnte.²⁾ Durch besondere Verabredung konnte ferner auch die Vermögenseinziehung, welche sonst mit fjörbaugsgarðr wie mit skóggangr verbunden war, beseitigt werden,³⁾ und es konnte sogar vorkommen, daß dem skógarmadr ein ausgedehnteres Maß von persönlicher Sicherheit verwilligt wurde, als welches dem fjörbaugsmadr zukam;⁴⁾ die Begnadigung endlich beider Klassen von friedlosen Leuten konnte von der lögrétta verwilligt werden, wenn deren Verwilligung mit Einstimmigkeit von ihren Mitgliedern beschlossen und die Gültigkeit des Beschlusses durch keinen rechtsförmlichen Protest (lýrittí) irgend eines der Umstehenden behindert wurde.⁵⁾ In Norwegen dagegen stand das Begnadigungsrecht, soweit ein solches überhaupt begründet war, beim Könige, der ja überhaupt, wenn nicht alleiniger, so doch Mitträger der gesetzgebenden Gewalt im Reiche war; doch war die von ihm erteilte Begnadigung noch keineswegs ohne weiteres auch für den Privatgegner bindend, auf dessen Klage hin die Acht verhängt worden war.⁶⁾ — Das gemeine Landrecht des K. Magnús lagabætir läßt im wesentlichen die Grundsätze des älteren Rechts fortbestehen. Insbesondere werden auch in ihm noch úbótamál, durch welche man neben der Fahrhabe auch alles liegende Gut verwirkt, und bei welchen jede Begnadigung ausgeschlossen ist mit Ausnahme des Falles der Anzeige eines drohenden feindlichen Einfalles,⁷⁾ von den gewöhnlichen útleðarmál unterschieden,⁸⁾ in welchen die landsvist vom Könige verwilligt werden konnte;⁹⁾ aber für einfache Totschlagsfälle wenigstens hatte sich allmählich die Gewohnheit gebildet, daß der König, der nach strengem Rechte die gesamte Fahrhabe des Schuldigen einziehen konnte, doch nicht mehr als sein þegngildi erhob, und bereits K. Hakon gamli hatte diese Gewohnheit ausdrücklich bestätigt;¹⁰⁾ der Betrag ferner

¹⁾ Kgsbk. § 53, S. 89—90.

²⁾ ebenda, § 60, S. 109.

³⁾ ebenda, § 54, S. 94.

⁴⁾ ebenda, § 55, S. 95.

⁵⁾ ebenda,

§ 55, S. 96; § 117, S. 212—13.

⁶⁾ FrþL, Einleitung, § 5; Járnsíða,

Mannh., § 4.

⁷⁾ Landslög, Mannh., cap. 3, 4 und 6.

⁸⁾ útleðarverk, ebenda, Kaupab., cap. 1.

⁹⁾ ebenda, Mannh., cap. 2.

¹⁰⁾ FrþL, Einleitung, § 2.

dieses Þegnildi, welcher sich ursprünglich auf 40 Mark belaufen hatte, war von demselben K. Hákon auf ein Drittel dieser Summe, also auf 13 $\frac{1}{3}$ Mark herabgesetzt worden,¹⁾ und in beiden Beziehungen schloß sich das gemeine Landrecht der Neuerung an,²⁾ indem es dieselbe zugleich auch auf alle anderen Fälle ausdehnte, in welchen vordem die große Friedensbuße von 40 Mark gegeben worden war; ja sogar von einer Herabsetzung auf ein Viertel des früheren Betrages, also 10 Mark, durch K. Magnús ist die Rede,³⁾ die freilich, nach den Ansätzen unseres Rechtsbuches zu schließen, nur in einzelnen Fällen wirklich durchdrang.⁴⁾ Jede Unterstützung aber eines friedlosen Mannes, und insbesondere auch jede Handlung mit einem solchen, war aber nach wie vor bei Strafe verboten.⁵⁾ Dieselben Grundsätze wurden selbstverständlich seit der Einführung der norwegischen Gesetzgebung auf Island auch hier maßgebend.

Man sieht, die Behandlung der Friedlosigkeit war, zumal in ihrer älteren und härteren Gestalt, wesentlich durch den Grundsatz bestimmt, welchen das Þrandheimer Recht am Schlusse seiner Þingsköp ausspricht:⁶⁾ „At lögum skal land vart byggja, en eigi at útlögum eyða; en sá, er eigi vill öðrum laga unna, hann skal eigi laga njóta.“ Dieselbe tritt immer nur infolge schwerer Friedensbrüche ein, setzt übrigens nicht gerade notwendig einen Urteilspruch voraus; sie kann vielmehr durch Vergleich ebensogut übernommen wie durch Urteil auferlegt werden, und sie kann überdies sogar, abgesehen von beiden, als unmittelbare Folge der verbrecherischen Tat selber eintreten, wenn auch der Natur der Sache nach noch nicht in völlig demselben Umfange wie nach erfolgtem Spruche, und allenfalls mit der Obiegenheit, daß, wer vor erfolgtem Spruche einen angeblichen Friedensbrecher getötet hatte, nun hinterher noch die Klage gegen den toten Mann erheben (gefa dauðum sök) und dadurch konstatieren muß, daß er ihn mit Recht getötet habe.⁷⁾ Die weitere Ausführung dieses Punktes sowohl, aber auch so mancher anderer Seiten der Friedlosigkeit gehört übrigens nicht hierher, sondern in das Strafrecht, und mag demnach hier lediglich auf die im Ganzen sehr befriedigenden Ausführungen Wildas,⁸⁾ sowie auf die, freilich nicht mit der

¹⁾ Landslög, Rettarb. § 1, Nr. 5. ²⁾ ebenda, Mannh. § 2.

³⁾ ebenda, Rettarb. § 2, Nr. 1. ⁴⁾ z. B. ebenda, Kaupab. § 1.

⁵⁾ ebenda, Mannh. § 7; Kaupab. § 13. ⁶⁾ FrþL. I, § 6.

⁷⁾ GþL. § 160; Kgsbk. § 90, S. 165 und Staðarhólsbók, Vigsl., cap. 31, S. 62–3 und öfter.

⁸⁾ Strafrecht der Germanen, S. 278–313.

genügenden juristischen Schärfe gegebene Darstellung Keyzers¹⁾ verwiesen werden.

Weniger klar ausgeprägt liegt aber das Institut der Rechtlosigkeit vor uns. Das Recht von Þrandheimr erklärt in Bezug auf den kleinen Dieb, der weniger als einen örtugr stiehlt, er solle „torfs maðr ok tjöru“ sein, und wenn er davonkommt „eigi réttæmr síðan“; dann von dem, der noch weniger stiehlt als ein þveiti, er solle zeitlebens „hvin“ heißen, „ok eigi engan rétt á sér síðan“.²⁾ Von dem, der sich unter eine Kuh legt und ihr die Milch austrinkt, heißt es gleichfalls „á engan rétt á sér“;³⁾ endlich wird auch von dem, der in diebischer Absicht in einen fremden Garten eindringt, gesagt: „sá á ekki á sér, þóat menn beri hann, ok beysti, ok taki öll fót af honum“.⁴⁾ An der letzteren Stelle zwar scheint nur gemeint zu sein, daß der Betreffende ungestraft und bußlos sofort soll geschlagen und nackt davon gejagt werden können; an den beiden vorhergehenden Stellen dagegen wird ihm ausdrücklich der Verlust seines „Rechtes“, d. h. seines Anspruches auf Buße wegen erlittener persönlicher Verletzungen, angedroht, und zwar der völlige Verlust dieses Anspruches. Wiederum heißt es von allen denen, welche zum Zeugnis in Sachen, da es sich um mannhelgi handelt, aufgefordert werden und dessen Abgabe verweigern, daß sie mit drei Mark gebüßt werden, und außerdem keines Zeugnisses mehr genießen und kein Zeugnis mehr leisten, vielmehr rechtlos (réttlauss) sein sollen;⁵⁾ wenn an derselben Stelle gesagt wird, daß der Mann, vor welchem eine viglýsing rechtsgültig erfolgen soll, nicht nur frei, sondern auch réttæmr sein müsse, so ist damit offenbar nur die der Rechtlosigkeit entgegenstehende Eigenschaft bezeichnet. Ganz dieselbe Bestimmung kehrt ferner auch bezüglich derjenigen wieder, die falsches Zeugnis geben;⁶⁾ die GþL. entziehen solchen zwar auch die Fähigkeit zum Zeugnis in ähnlichen Sachen, und verfallen sie auch in eine Buße von drei Mark, wissen dagegen nichts von der Rechtlosigkeit. Überhaupt finde ich in den GþL. keine Spur von irgendwelcher Rechtlosigkeit; der Ausdruck „eigi réttæmr“ kommt zwar in denselben vor,⁷⁾ aber lediglich als Bezeichnung des minderjährigen Mannes, der bis zu seinem 12. Jahre gar keine, und von da ab

¹⁾ Rechtsg., S. 359—73. ²⁾ FrþL. XIV, § 12; ebenso BjarkR. § 147.

³⁾ FrþL. XIV, § 13; BjarkR. § 148. ⁴⁾ FrþL. XIV, § 14; BjarkR. ang. O.

⁵⁾ FrþL. IV, § 7.

⁶⁾ FrþL. XIII, § 25; vgl. GþL. § 60.

⁷⁾ GþL. § 122; vgl. über den Sinn der Stelle § 119.

bis zu seinem 15. Jahre nur die halbe Buße zu nehmen hatte.¹⁾ Dagegen hat das gemeine Landrecht wieder die Rechtlosigkeit als Folge kleinerer Diebstähle beibehalten,²⁾ und offenbar weist lediglich auf sie hin, wenn in einem der einschlägigen Fälle von dem Diebe gesagt wird „heiti maðr at verri“;³⁾ ebenso kennt dasselbe noch die Rechtlosigkeit derjenigen, die in Sachen der mannhelgi ihr Zeugnis verweigern,⁴⁾ und es ist wohl nur zufällig die Rechtlosigkeit unter den Folgen des falschen Zeugnisses ungenannt geblieben.⁵⁾ Auf welche Leute muß sich wohl der Satz beziehen: „engan á konúgr rétt á þeim, sem engan á sjálf á sér“,⁶⁾ zumal da von Unfreien und Schuldknechten im früheren Sinne des Wortes nicht mehr die Rede ist; wenn ferner der Ausdruck: „heiti maðr (drengr) at verri“ auch von dem gebraucht wird, der sich falschlich des fleischlichen Umganges mit einem Weibe berüht,⁷⁾ oder der vom Mündelgut mehr verausgabt hat als er durfte,⁸⁾ oder der als Verwalter fremder Güter sich bestechen läßt, um solche in zu niedrigem Anschläge zu verpachten,⁹⁾ so darf wohl nach Analogie der oben angeführten Stelle dieser Ausdruck auch hier auf die Rechtlosigkeit bezogen werden. Dasselbe Landrecht enthält nun aber auch noch zwei weitere hierher gehörige Bestimmungen. Einmal nämlich bestimmt dasselbe,¹⁰⁾ daß Leute, die sich ungeladen bei fremden Gastereien eindringen, nicht nur ungestraft fortgejagt werden dürfen, wenn es auch dabei nicht ganz ohne Mißhandlungen abgeht, sondern daß sie auch selber dem Könige Strafe zahlen, und überdies „hälfrétismenn“ werden, d. h. für die Zukunft nur noch Anspruch auf die Hälfte der Buße haben sollen, die ihnen nach ihrer Geburt eigentlich zukäme. Zweitens aber wird ausgesprochen,¹¹⁾ daß jeder erwachsene und arbeitsfähige Mann rechtlos werden soll, wenn er auf den Bettel sich verlegt, es sei denn, daß er vergebens versucht habe, einen Dienst sich zu verschaffen; auch an solchen Leuten soll der König kein Recht haben, weil sie selber keines an sich haben, sie

¹⁾ GþL. § 190; vgl. FrþL. IV, § 36, sowie Bjarkr. § 51, 97 und 110.

²⁾ Landslög, Þjófab. § 9.

³⁾ ebenda, § 10.

⁴⁾ ebenda, Mannh. § 11.

⁵⁾ ebenda, Þjófab. § 16.

⁶⁾ ebenda, Mannh. § 21.

⁷⁾ ebenda, Mannh. § 29.

⁸⁾ ebenda, Erfdat. § 3.

⁹⁾ ebenda, Landsleigub. § 7.

¹⁰⁾ ebenda, Mannh. § 27. Ebenso soll auch derjenige hälfrétismaðr sein, welcher nicht rechtzeitig diejenigen Waffen sich anschafft, deren Besitz gesetzlich vorgeschrieben ist, ebenda, Landvarnarb. § 11.

¹¹⁾ ebenda, § 28. Die Rechtlosigkeit der Bettler wird auch stillschweigend vorausgesetzt ebenda, Landsleigub. § 51.

sollen aber wieder „retnæmir“ werden, sowie sie wieder aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Verwandten sich selbst für Nahrung und Kleidung sorgen, „þóat hann kasti eigi staf né skreppu a þingi“. Beide Bestimmungen finden sich bereits in der Járnsíða,¹⁾ und die über die Bettler wenigstens scheint aus einem verlorenen Stücke des Jrandheimer Rechtes geflossen, dessen Inhaltsverzeichnis die Überschrift „um réttarfar stafkarla“ aufweist;²⁾ bemerkenswerter noch sind aber die ungemein strengen Vorschriften, welche das Recht des isländischen Freistaates in der gleichen Richtung enthält. Dasselbe belegt jeden Mann, der mindestens einen halben Monat lang herumzieht um Almosen zu sammeln oder in fremden Häusern seine Nahrung zu suchen, mit einer Buße von drei Mark; ist der Bettler aber gesund und kräftig genug, um sich durch eigene Arbeit sein Brot zu verdienen, so trifft ihn die Strafe des Waldganges,³⁾ und überdies ist derselbe rechtlos (réttlauss) und unfähig Erbe zu nehmen, und umgekehrt wird auch der Bettler, bei welchem jene Voraussetzungen nicht zutreffen, von seinen eigenen Verwandten nicht, oder doch nur teilweise und unter der Voraussetzung beerbt, daß der geborene Erbe sich darüber ausweist, daß er dem Verstorbenen vergeblich die nötige Verpflegung angeboten habe.⁴⁾ Ist der Bettler arbeitsunfähig, so wird ihm sein Recht nicht geschmälert, außer insofern, als er zunächst nicht selber klagberechtigt ist, und dem Klagberechtigten, d. h. wohl dem, der ihn gerade alimentiert, ein Drittel der Buße zu überlassen hat; nur eventuell, wenn dieser nicht klagen mag, kann er selber dies tun, und dann doch wohl auch die ganze Buße behalten.⁵⁾ Die Kinder eines Bettlers, der ohne Not dem Betteln sich ergab, sind ferner schlechthin nicht erbfähig, die Kinder eines ohne sein Verschulden Bettelnden nur dann erbfähig, wenn sie erst sechs Halbjahre hindurch festes Domizil gehabt hatten;⁶⁾ beidemale wird dabei vorausgesetzt, daß die Kinder auf der Bettelfahrt geboren, und mit den Eltern herumgezogen sind. Ebenso sind die Kinder, deren Eltern, wenn auch nur zur einen Hälfte, ohne

¹⁾ Járnsíða, Mannh. § 27 und 33.

²⁾ Frþl. V, § 30, S. 176; eine andere Bestimmung über die Bettler findet sich ebenda, X, § 39.

³⁾ Kgsbk. § 82, S. 139—40; Staðarhólsbók, Kaupab. § 65, S. 482.

⁴⁾ Kgsbk. § 121, S. 229—30; Staðarhólsbók, Arfþ., cap. 8, S. 191—2; vgl. auch ebenda, cap. 18, S. 224, wozu die Parallele in der Kgsbk. fehlt.

⁵⁾ Staðarhólsbók, Arfþ., cap. 20, S. 226; fehlt in der Kgsbk.

⁶⁾ ebenda, S. 225—6 und cap. 4, S. 177—8; Kgsbk. § 118, S. 224 und 225.

Not betteln gehen, ihrer Verwandtschaft gegenüber nicht alimentationsberechtigt; erst wenn die Eltern wieder zwei Halbjahre lang dem Bettel entsagt und ein festes Domizil gewonnen haben, lebt für deren Kinder die Alimentationsberechtigung auf; als verschuldet gilt aber das Betteln auch dann, wenn wegen irgendwelcher Schuld des Betreffenden niemand ihn als Dienstboten aufnehmen will.¹⁾ Jede Unterstützung von Bettlern, die zum Allding gehen, um hier zu betteln, ist strengstens verboten; betteln sie ums Essen in einer Bude, so muß sie deren Eigentümer hinauswerfen lassen, und sind alle Verletzungen, die sie dabei erleiden, bußlos mit einziger Ausnahme solcher, die bleibende Schäden hinterlassen, und all ihr Gut mag man ihnen abnehmen, ihre eigenen Buden aber gewaltsam niederreißen.²⁾ Aber auch zu Hause darf man fremden Bettlern, d. h. solchen, die einer anderen Gemeinde angehören, höchstens Kleider und Schuhzeug schenken, aber keine Nahrungsmittel, mit wenigen, eng begrenzten Ausnahmen;³⁾ hat man sich aber ja gegen solches Verbot verfehlt, so kann man sich noch dadurch straflos machen, daß man den Bettler, den man verbotswidrig beherbergt oder gespeist hat, hinterher tüchtig durchprügelt, und mögen zu diesem Ende sogar mehrere Bauern gemeinsam über den einzigen Bettler herfallen.⁴⁾ Den Bettler aber, der aus eigener Schuld bettelt, darf, wer da will, sogar verschneiden, und bleibt es ohne Buße, wenn ihn dies auch einen bleibenden Schaden oder selbst den Tod kostet.⁵⁾ — Man sieht, von einer Rechtlosigkeit, welche als Folge irgendwelcher Verbrechen oder Vergehen eintritt, weiß nur das Recht von Jrandheimr, und ihm folgen einerseits das norwegische gemeine Landrecht, andererseits aber die spätere, unter norwegischem Einflusse stehende Gesetzgebung Islands; den G]l. dagegen und dem Rechte des isländischen Freistaates ist dieselbe völlig fremd. Von einer Rechtlosigkeit dagegen, welche als Folge des ohne die äußerste Not gewählten Bettler- und Landstreicherlebens eintritt, weiß neben

¹⁾ Kgsbk. § 143, S. 28; Stadarhólsbók, Ómagab., cap. 35, S. 301.

²⁾ Kgsbk. § 131, S. 14; Stadarhólsbók, Ómagab., cap. 8, S. 261—2.

³⁾ Stadarhólsbók, Ómagab., cap. 30, S. 293 und cap. 31, S. 295; Finsen, Anhang II, § 6, S. 229—30. Ferner Kgsbk. § 234, S. 173 und Stadarhólsbók, Kaupab., cap. 40, S. 447; Kgsbk. § 235, S. 178 und Stadarhólsbók, cap. 45, S. 454; Kgsbk. § 235, S. 178—9 und Stadarhólsbók, cap. 46, S. 455—6.

⁴⁾ Kgsbk. § 235, S. 179; Stadarhólsbók, Kaupab., cap. 46, S. 455—6.

⁵⁾ Stadarhólsbók, Ómagab., cap. 35, S. 301. Vgl. noch über die Rechtlosigkeit der Bettelweiber V. Finsen, in den Annaler, 1850, S. 219.

dem Jrandheimer Rechte, an welches auch in dieser Beziehung wieder das norwegische Landrecht samt den norwegisch-isländischen Gesetzbüchern sich anschließt, auch das ältere isländische Recht, und teils dieser letztere Umstand, teils auch die für das ältere norwegische Recht bezeugte Form der feierlichen Niederlegung von Bettelstab und Bettelsack durch den, der wieder in den Kreis der anständigen Leute zurückkehren will, deutet auf ein sehr hohes Alter des Institutes in dieser Anwendung. Die Folge aber der Rechtlosigkeit in ihrer doppelten Anwendungsweise besteht zunächst in dem, worauf schon deren Name hindeutet, nämlich in der Entziehung des Rechtes, d. h. der Buße, mit anderen Worten in der Schutzlosigkeit gegen alle kleineren persönlichen Verletzungen, welche nur durch Buße gesühnt, und nicht mit Acht oder Strafe bedroht waren; wahrscheinlich war auch die Eidesfähigkeit allen rechtlosen Leuten entzogen und die Gesamtheit aller öffentlichen Rechte, obwohl die Quellen sich über diesen Punkt teils gar nicht, teils wenigstens nicht bestimmt genug aussprechen; endlich war auch, wenigstens unter Umständen, die Erbfähigkeit denselben entzogen, sowie umgekehrt auch sie selbst wieder von ihren geborenen Erben nicht oder doch nur in beschränktem Umfange beerbt wurden. Die halbe Rechtlosigkeit aber welche das norwegische Landrecht, und schon vor ihm die Járnsíða kennt, ist den älteren Rechten als Ehrenschränkung völlig fremd, und doch wohl hinterher erst ausgebildet, indem man teils der vollen Rechtlosigkeit als Ehrenschränkung, teils aber der Halbierung des Rechtes bei den Minderjährigen folgte. Fragt sich nun schließlich noch, wie weit diese Rechtlosigkeit, auf deren Bedeutung im norwegischen Rechte zuerst Wilda aufmerksam gemacht hat, indem er zugleich auch auf deren Parallelismus mit der Entziehung der Mannheiligkeit im dänischen Rechte hinwies,¹⁾ auch auf die unechte Geburt sich erstreckt habe, wie dies ja bekanntlich in unserem deutschen Rechte des Mittelalters ganz entschieden der Fall war. Wilda, der auch diese Frage als der erste scharf ins Auge gefaßt hat, hat auch die richtige Antwort auf dieselbe dahin gegeben, daß das alt-nordische Recht von einer Rechtlosigkeit der unechten Kinder nichts wisse.²⁾ In der Tat sagen die GþL., indem sie verschiedene Klassen von unehelichen Kindern unterschieden, von ihnen allen gemeinsam: „þeir koma til alls réttar“,³⁾ und von dem Manne, den ein freier

¹⁾ Strafrecht der Germanen, S. 304—306, Anm.; vgl. S. 301—304.

²⁾ Von den unechten Kindern, S. 3—25. ³⁾ GþL. § 104.

Vater mit einer Unfreien erzeugt, aber noch in seiner ersten Kindheit freigelassen hat, heißt es in ihnen noch insbesondere: „þá er þat jafnréttismaðr við föður sinn“;¹⁾ der Sinn jener ersteren Worte ist damit, wenn er überhaupt noch einer Erklärung bedürftig sein sollte, erklärt. Die FrjL. dagegen räumen zwar dem Sohn der Sklavin, selbst für den Fall, daß er bereits in frühester Kindheit freigelassen wurde, nur ein um ein Drittel kleineres Recht ein als seinem Vater; aber für diejenigen unehelichen Kinder wenigstens, deren beide Eltern frei sind, halten auch sie an der Rechtsgleichheit mit dem Vater fest.²⁾ In den isländischen Rechtsdenkmälern finden sich freilich ähnliche Aussprüche nicht; aber doch wohl nur darum, weil dort, wo alle freien Männer gleichen Rechts waren, für das uneheliche Kind einer freien Mutter die Rechtsgleichheit mit dem freien Vater sich von selbst verstand, beim Sohn der Sklavin aber die Freilassung entschied, und jedenfalls findet sich in den isländischen Quellen so wenig als in den norwegischen irgend ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß die unehelich Geborenen als solche in ihren Standesrechten irgendwie zurückgesetzt gewesen wären. Zurückgesetzt freilich waren sie in ihren verwandtschaftlichen Rechten, aber auch in diesen nur zurückgesetzt, nicht völlig von denselben ausgeschlossen; in Bezug auf Erbrecht und Blutklage, Verlobungsrecht und Armenalimantation, Vormundschaft u. dg. m. werden demnach im isländischen wie norwegischen Rechte auch die unecht Geborenen als Verwandte betrachtet und behandelt, nur daß ihre Berechtigung in allen diesen Beziehungen eine geringere ist als die der echt Geborenen. Beachtet man aber vollends die weite Ausdehnung, welche dem Rechte der unehelichen Söhne hinsichtlich der Thronfolge in Norwegen die längste Zeit hindurch zugestanden wurde, so möchte man fast auf die Vermutung verfallen, daß diese selbst in ihren verwandtschaftlichen Rechten, oder doch wenigstens soweit das Erbrecht auf die Stammgüter reichte, ursprünglich den echt geborenen Söhnen noch ungleich näher gestanden sein, und daß vielleicht erst die christliche Kirche deren Zurücksetzung selbst in dieser Beziehung durchgesetzt haben möge.

¹⁾ GfL. § 57.

²⁾ FrjL. X. § 47.

§ 3. Die vogtbaren Leute.

Aus sehr verschiedenen Gründen kann sich bei Leuten, die doch freien Standes, und somit als Personen, nicht als Sachen zu betrachten sind, selbst innerhalb der inländischen Rechtsgenossenschaft und Glaubensgenossenschaft eine gewisse Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte zur eigenen Vertretung, und infolgedessen ein Bedürfnis nach einer gewissen Ergänzung durch fremde Hilfeleistung ergeben. Jugendliches Alter, weibliches Geschlecht und Störung der geistigen Gesundheit sind die erheblichsten Gründe eines solchen Bedürfnisses, wenn auch keineswegs die einzigen; das Institut der Vormundschaft oder Vogtei aber ist es, bei welchem zunächst die Abhilfe gesucht wird, und als vogtbare Personen mögen ebendarin die hier in Betracht zu ziehenden Personen gemeinsam bezeichnet werden. Bei Besprechung derselben wird aber jede einzelne Klasse von ihnen gesondert ins Auge zu fassen sein.¹⁾

1. Die Minderjährigen. Das nordische Recht scheint in der ältesten Zeit nur eine einzige Altersgrenze gekannt zu haben, von welcher ab die jungen Leute als mündig, und bis zu welcher dieselben als unmündig galten; das erreichte 12. Jahr bezeichnete dieselbe, und wer dasselbe erreicht hatte, hieß *fulltíðamaðr* oder *fulltíði*, d. h. volljährig; wer dasselbe aber noch nicht erreicht hatte, wurde als *úmagi*, d. h. unvernünftig bezeichnet, oder auch, da dieser Ausdruck auch andere hilfsbedürftige Personen umfaßte, als *úngr*, oder *hinn úngi maðr*. Aber in den uns erhaltenen Rechtsdenkmälern erscheint dieser älteste Zustand bereits nicht mehr als der herrschende; vielmehr hat sich bereits neben dem Alterstermine des 12. Jahres noch ein zweiter und späterer ausgebildet, welchen das norwegische Recht auf das erreichte 15., das isländische aber auf das erreichte 16. Jahr setzt, durch diese Verschiedenheit in seiner Feststellung bereits die spätere Neuerung erkennen lassend.²⁾ Auf Island galt fortan dieser zweite Termin als der für die Beendigung der Vormundschaft

¹⁾ Vgl. im allgemeinen Fr. Rive, *De pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinavorum jure* (1859) und dessen *Geschichte der deutschen Vormundschaft*, I, 1862; dazu meine Bemerkungen zu beiden Schriften, in der *Krit. Vierteljahresschrift*, II, S. 75—122 und IV, S. 412—24.

²⁾ Vgl. über diesen Punkt *Krit. Vierteljahresschrift* II, S. 85—91.

entscheidende;¹⁾ aber neben ihm erhielt sich auch der ältere und frühere noch für eine Reihe von Beziehungen in Kraft, während andererseits nach einzelnen Seiten hin auch wohl noch ein dritter seine Wirkungen äußert, welcher auf das vollendete 20. Jahr gesetzt ist. Von klaren Prinzipien wird dabei diese dreifache Abstufung von Altersgrenzen nicht beherrscht. Mit dem zurückgelegten 12. Jahre beginnt bereits die Befähigung zur Ausübung öffentlicher Funktionen, als Richter, Zeuge oder Geschworener, ja sogar als Gode; es beginnt ferner die volle strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, und andererseits auch die Fähigkeit zur Stellung von Strafklagen, die auf Totschlags- oder Körperverletzungsfälle sich begründen, wenn auch letztere nur unter der Voraussetzung, daß der subsidiär berufene Kläger seine Zustimmung gibt; es beginnt endlich auch die Verbindlichkeit der kirchlichen Fastengebote, während zugleich der junge Mensch von da ab als vollkräftig zur Arbeit angesehen wird. Mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre dagegen wird der junge Mann frei von der Vormundschaft und befähigt, sein eigenes Vermögen selbst zu verwalten; erst von da ab ist er auch befugt, sein eigenes Domizil sich frei zu wählen,²⁾ und sowohl berechtigt als verpflichtet, mit der landsbríð vorzugehen, falls er nicht die Möglichkeit derselben völlig einbüßen will;³⁾ erst von da ab bedarf er endlich zur Anstellung irgend welcher Strafklagen keiner besonderen Verwilligung mehr, und bis zum zurückgelegten 16. Jahre pflegen denn auch die Rechtsquellen die Bezeichnung „hinn úngi maðr“, erst von da ab aber die Bezeichnung „fulltíði“ zu gebrauchen. Aber erst vom zurückgelegten 20. Jahre ab soll dem Manne das Recht zur landsbríð verloren sein,⁴⁾ für welche ihm also eine Frist von 4 Jahren gesetzt ist, und erst von da ab soll er befähigt sein, die Verwaltung eines fremden Vermögens zu übernehmen, früher aber nur unter der Voraussetzung, daß er bereits, ehe ihm diese anfiel, die Verwaltung seines eigenen Vermögens angetreten gehabt hätte;⁵⁾ außerdem soll auch derjenige, welchem wegen allzu geringer Geisteskräfte bei erreichtem 16. Lebensjahre sein Vermögen nicht hinausgegeben worden war, nach zurückgelegtem 20. Jahre eine neue Prüfung seiner Verstandeskräfte, und

¹⁾ Kgsbk. § 118, S. 225–6; Staðarhólsbók, Arfaj., cap. 4, S. 179–80.

²⁾ Kgsbk. § 78, S. 129 und § 118, S. 226; Staðarhólsbók, Kaupab., cap. 53, S. 465 und Arfaj., cap. 4, S. 180.

³⁾ Kgsbk. § 172, S. 76; Staðarhólsbók, Landabrv., cap. 1, S. 202.

⁴⁾ Kgsbk. und Staðarhólsbók, ang. O.

⁵⁾ Kgsbk. § 118, S. 226; Staðarhólsbók, cap. 4, S. 180 des Arfaj.

bei günstigem Erfolge derselben die Ausantwortung seines Vermögens verlangen dürfen.¹⁾ Berücksichtigt man nun noch, daß in einzelnen Fällen die neueren Bearbeitungen unserer Rechtsquellen das 16. Jahr geben, in welchen die älteren das 12. nennen, so darf wohl die Folgerung als vollkommen begründet gelten, daß erst in späterer Zeit der Endpunkt für die Dauer der Altersvormundschaft hinausgerückt worden sei, während in den meisten übrigen Beziehungen der ältere 12jährige Termin stehen blieb; daß die Berechtigung zur eigenen Stellung einer Blutklage erst im Jahre 994 auf das vollendete 16. Jahr gestellt wurde, während dieselbe bis dahin auch jüngeren Leuten schon zugestanden hatte, erfahren wir aus einer geschichtlichen Quelle,²⁾ während eine andere uns vermuten läßt, daß noch um einige Jahre später die volle Vertragsfähigkeit schon an das zurückgelegte 12. Jahr sich knüpft.³⁾ Mag sein, daß man zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Richtung am älteren Rechte änderte, wie sich eben in einzelnen Beziehungen ein Bedürfnis nach Umgestaltung desselben ergab; der 20jährige Termin aber scheint erst nach dem 16jährigen aufgekommen zu sein, und hat sich doch wohl lediglich aus der Frist entwickelt, welche dem mit 16 Jahren volljährig Gewordenen für seine landsbrigð gesetzt worden war. — Für das norwegische Recht fließen unsere Quellen weniger reichlich; aber doch genügen sie, um einen völlig analogen Gang der Entwicklung uns zu bezeugen. Die GþL. unterscheiden bereits einen doppelten Alterstermin, indem sie den umagi bis zum vollendeten 12. Jahre Recht weder geben noch nehmen lassen, vom 12. bis zum vollendeten 15. Jahre aber ihn als „hálfréttismaðr“ behandeln, der halbe Buße gibt und nimmt;⁴⁾ ganz wie das isländische Recht, so behandeln ferner auch sie den jungen Menschen schon vom zurückgelegten 12. Lebensjahre an als volltüchtig zur Arbeit und eigenen Selbsterhaltung,⁵⁾ während sie ihn andererseits erst vom zurückgelegten 15. Jahre ab als volljährig bezeichnen und anweisen, in weiteren 5 Jahren, also bis zur Vollendung seines 20. Lebensjahres, seine Erbschaftsklagen durchzuführen.⁶⁾ Dem gegenüber lassen die FrþL. bis zum zurückgelegten 8. Jahre Buße weder nehmen noch geben, und von hier ab bis zum zurückgelegten 15. Jahre halbe

¹⁾ Kgsbk. § 118, S. 222—23; Staðarhólsbók, cap. 3, S. 176.

²⁾ Eyrbyggja, cap. 38, S. 69.

³⁾ Gunnlaugs s. ormstungu, cap. 4, S. 204—207.

⁴⁾ GþL. § 190.

⁵⁾ ebenda, § 115.

⁶⁾ ebenda, § 119

Buße sowohl geben als nehmen;¹⁾ bis zu dem letzteren Termine gebrauchen sie die Bezeichnung als *úmagi*,²⁾ und bis zu diesem Termine dauert denn auch sowohl die Vormundschaft, als auch die Verpflichtung zur Alimentation des jungen Menschen;³⁾ von jetzt ab erst erwirbt dieser denn auch die Befähigung zur Stellung seiner Erbschaftsklagen, und ist ihm für deren Durchführung eine Frist von 10 Jahren eingeräumt, sodaß dieselbe erst mit dem zurückgelegten 25. Jahre endet.⁴⁾ Es stehen also die GÞL. mit ihrem doppelten Termine vollkommen auf derselben Stufe wie die isländischen Rechtsquellen und dürfte auch bei ihnen anzunehmen sein, daß der Termin von 15 Jahren erst später an die Seite des älteren von 12 Jahren getreten sei; wenn erst der 15 jährige Mann als *réttnámr* bezeichnet wird, so dürfte dieser Sprachgebrauch auf eine Zeit zurückweisen, welche noch von keinen *hálfrettismenn* wußte, wie denn auch das isländische Recht von diesen nichts weiß und ihren zweiten Termin anders bestimmt als das norwegische; wenn ferner der heil. Ólafr mit 12 Jahren bereits auf die Heerfahrt geht, und dabei den Königsnamen annimmt,⁵⁾ so wird doch wohl auch dies nicht vor erreichter Volljährigkeit geschehen sein. In den FrÞL. dagegen zeigt sich die Entwicklung bereits etwas weiter vorgeschritten, indem der alte 12-jährige Termin völlig fallen gelassen, und als Grenze der Alimentationsbedürftigkeit durch den späteren 15 jährigen, als Beginn der halben Bußberechtigung aber durch einen Termin ersetzt worden ist, welcher offenbar erst hinterher durch Halbierung der 15 Jahre entstanden ist; überdies zeigt sich in ihnen sogar ein Ansatz zu einem noch späteren Termine, nur daß dieser nicht wie in den GÞL. und dem isländischen Rechte an das 20., sondern erst an das 25. Lebensjahr anknüpft. Weitere Aufklärung über den Gang der Entwicklung im Þrändheimischen bietet übrigens das Stadtrecht. Der zweite unter den uns erhaltenen Texten desselben enthält, wie er denn überhaupt an die FrÞL. sich genauestens anschließt, wie diese den Satz, daß *úmagi* jeder Mensch sei bis zum vollendeten 15. Lebensjahre;⁶⁾ aber die Altersgrenze, von welcher ab der junge Mensch zum *hálfrettismadr* wird, setzt er auf das 12., nicht das 8. Jahr, hierin den GÞL., nicht den FrÞL. folgend.⁷⁾ Man möchte hieraus schließen, daß dieser Text einer älteren Rezension der FrÞL. gefolgt sei, welche in der

¹⁾ FrÞL. IV, § 36. ²⁾ ebenda, § 34.

³⁾ ebenda, IX, § 22; 24; 25 und 26. ⁴⁾ ebenda, § 27 und 29.

⁵⁾ Heimskr. Ólafs s. hins helga, cap. 4, S. 219.

⁶⁾ BjarkK. § 49. ⁷⁾ ebenda, § 51.

fraglichen Beziehung noch auf der gleichen Stufe mit den GÞL. gestanden wäre, und wenn daneben noch gesagt wird, daß von den hálfrettismál sowohl der König als die Stadt nichts erhalte,¹⁾ hierin sogar ein Überbleibsel einer noch älteren Anschauung erkennen, welche überhaupt nur zwischen réttmæmir menn und réttlausir schied, also nur von einer einzigen Altersgrenze wußte. In dem dritten der uns überlieferten Texte ferner kehrt zwar ebenfalls der Satz wieder, daß man bis zum vollendeten 15. Jahre úmagi heiße; aber im unmittelbaren Anschlusse an denselben wird auch sofort ausgesprochen, daß der junge Mensch bis zu dieser Altersgrenze keine Buße nehme oder gebe, dagegen vom 15.—20. Jahre halbe Buße zu nehmen und zu geben habe,²⁾ während an einer anderen Stelle desselben Textes gesagt wird, daß in Diebstahlsachen nur bis zum 8. Jahre keine, und nur von da bis zum 15. Jahre halbe Buße gegeben werde.³⁾ Es wird also hier das Recht der FrÞL. zwar für Diebstahlsachen beibehalten, dagegen in allen anderen Sachen, und wie es scheint zumal solchen, die die mannhelgi betreffen, der doppelte Termin weiter hinausgeschoben. Offenbar liegt in dieser letzteren Satzung eine spätere Neuerung, welche möglicherweise aus einer späteren Redaktion der FrÞL. als die uns erhaltenen herübergenommen, möglicherweise aber auch im Stadtrecht selbständig zur Geltung gekommen sein konnte; jedenfalls geht das gemeine Landrecht bereits einen Schritt weiter in der einmal eingeschlagenen Richtung, wenn es den Satz ausspricht, daß man erst mit erreichtem 20. Jahre ör úmegð sei,⁴⁾ und es ist eine Inkonsequenz, wenn dasselbe daneben noch, den GÞL. folgend, vom erreichten 12. Jahre an den jungen Mann für fähig erklärt, sich selber sein Brot zu verdienen.⁵⁾ Das gemeine Stadtrecht aber folgt in allen diesen Beziehungen dem Landrechte,⁶⁾ und auch die Jónsbók läßt ihm entsprechend die úmegð mit dem 20. Jahre endigen,⁷⁾ wogegen sie freilich erst vom 16. Jahre ab den jungen Menschen für fähig erklärt, sich selber zu erhalten,⁸⁾ und beim Diebstahl des úmagi ebenfalls das 16. Jahr als Grenze der Straflosigkeit festhält, während hier das norwegische Landrecht gar kein bestimmtes Jahr nennt.⁹⁾ Nach der Járnsíða scheint dagegen

¹⁾ BjarkR. § 48. ²⁾ ebenda, § 97. ³⁾ ebenda, § 116.

⁴⁾ Landslög, Erlöab. § 22; vgl. § 2. ⁵⁾ ebenda, § 14.

⁶⁾ Erlöab. § 2; 14 und 20 des neueren Stadtrechtes.

⁷⁾ Jónsbók, Framferðslub. § 4; vgl. Kvinnag. § 1. ⁸⁾ ebenda, Erlöab. § 21—22. ⁹⁾ ebenda, Þjófab. § 8; vgl. Landslög, Þjófab. § 7 und Stadtrecht, § 6.

noch das 16. Jahr die umegð beendigt zu haben, da von hier ab die landsbrígd beginnen und in vier Jahren beendigt sein soll.¹⁾ womit freilich weder recht stimmen will, daß bereits der 12jährige Bursche als matlauni gilt,²⁾ noch auch, daß die Einklagung aller Erbschaften mit dem beendigten 25. Jahre vollendet sein solle, während doch sonst die Verjährungsfrist 10 Jahre beträgt;³⁾ indessen erklärt sich die Inkonsequenz einfach daraus, daß die letztere Bestimmung aus den Frjól., die ersteren dagegen aus dem Rechte des Freistaates herübergenommen wurden. Endlich die Verordnung des K. Hákon Magnússon für Island vom 14. Juni 1314, enthält zwei weitere hierher gehörige Bestimmungen.⁴⁾ Auf der einen Seite nämlich bestimmt deren § 24, daß bereits vom erreichten 15. Jahre an die Fähigkeit zur Zeugnisleistung beginne, und ebenso die Berechtigung und Verpflichtung zum Nehmen und Geben von Bußen;⁵⁾ und die Bestimmung pflegt in den Kaupabálkr § 9 der Jónsbók eingeschaltet sich zu finden, wo ursprünglich wohl die Zeugnisfähigkeit an das 16. Jahr geknüpft gewesen sein mochte, während das norwegische Landrecht an der entsprechenden Stelle⁶⁾ überhaupt des Alters der Zeugen nicht gedenkt. Auf der anderen Seite aber bestimmt deren § 15, daß ein jüngerer Mann als von 20 Jahren nicht soll auf sein Erbrecht verzichten können, und schließt sich diese Bestimmung an Erfðatal § 15 der Jónsbók an, welche Stelle über den gelegentlich einer ættleiðing abgelegten Erbverzicht handelt; die Stelle muß, was unsere gedruckten Texte freilich nicht mehr recht erkennen lassen, ebenso wie die ihr zugrunde liegende Stelle des norwegischen Landrechtes⁷⁾ nur den Ausdruck „fulltíða“ gebraucht haben, und es muß infolgedessen dann zweifelhaft geworden sein, ob der Volljährigkeitstermin des isländischen oder des norwegischen Rechtes zu verstehen sei, eine Frage, die, ungeschickt genug, durch jene Verordnung im letzteren Sinne entschieden wurde, ganz wie diese, nicht minder ungeschickt, an der vorher besprochenen Stelle das 15. Jahr des älteren norwegischen Rechtes statt des 16. des isländischen hereinbringt, alle Einheitlichkeit des Rechtes durch beide Neuerungen völlig vernichtend. Es begreift sich, daß bei diesem langsamen und fragmentarischen Vorgehen der Gesetzgebung für

¹⁾ Járnsíða, Landabrigðab. § 1. ²⁾ ebenda, Erfðat. § 25.

³⁾ ebenda, § 23. ⁴⁾ Lagasafn, I, S. 29 und 30—31.

⁵⁾ Ist aus der Verordnung des K. Eiríkr Magnússon vom Jahre 1280 für Norwegen genommen; vgl. Norges gamle Love, III, S. 6, § 9.

⁶⁾ Landslög, Kaupab. § 2. ⁷⁾ ebenda, Erfðat. § 8.

Island sowohl als für Norwegen sich nicht mit kurzen, übersichtlichen Worten angeben läßt, welche Wirkungen sich an jede einzelne Altersstufe knüpfen. Im großen und ganzen ist es einmal die Teilnahme an den öffentlichen Rechten, welche sich an die erreichte Volljährigkeit knüpft, und zumal auch der Vollgenuß der gerichtlichen Rechte; zweitens der volle Erwerb der mannhelgi, und andererseits der Beginn der vollen strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit; drittens endlich die Befreiung von der Vormundschaft, und damit zusammenhängend die Berechtigung zur Übernahme und selbständigen Verwaltung des eigenen Vermögens; im einzelnen aber zeigen sich diese verschiedenen Wirkungen der Volljährigkeit je nach Verschiedenheit des Ortes und der Zeit vielfach an verschiedene Alterstermine geknüpft, und treten auch wohl Mittelstufen von halber Berechtigung und halber Verpflichtung zwischenhinein auf, was alles zweckmäßiger in anderer Verbindung, bei Besprechung nämlich der Altersvormundschaft als solcher, des näheren auseinandergesetzt wird.

2. Die Weiber. Der Begriff der Minderjährigkeit findet nach altnordischem Rechte auf die Weiber ebensogut Anwendung wie auf die Männer, und auch die Termine, welche dieselbe begrenzen, sind im allgemeinen für beide Geschlechter dieselben. Das prändheimer Recht spricht ganz ausdrücklich aus, daß mit erreichtem 15. Lebensjahre die Schwester ganz ebensogut zur Vermögensverwaltung berufen sei wie der Bruder.¹⁾ Das ältere isländische Recht gestattet zwar Jungfrauen die Verwaltung ihres eigenen Vermögens, die Verfügung über ihr Domizil, endlich die Verwaltung fremden Vermögens erst vom zurückgelegten 20. Jahre an, und erst von diesem an dürfen sie sich, unter gewissen Voraussetzungen, selber verloben, und gewisse Klagen selber anstellen; aber vom 16. Jahre an gilt doch das ererbte Vermögen bereits als ihnen angefallen, und von da ab beziehen sie demnach dessen Früchte, während diese während der Dauer der Altersvormundschaft dem Vormunde zufallen,²⁾ und für verheiratete Frauen oder Witwen fallen alle diese Beschränkungen sogar dann weg, wenn sie noch nicht einmal das

¹⁾ Frþl. IX, § 23. Mit 15 Jahren mag auch die Jungfrau, die geerbt hat, unter Beirat ihrer nächsten Freunde sich verheiraten, ebenda, XI, § 18.

²⁾ Kgsbk. § 118, S. 226 und § 78, S. 129; Stadarholtsbók, Arafþ., cap. 4, S. 180, Kaupab., cap. 53, S. 465 und dazu Festaþ., cap. 2, S. 307 und cap. 6, S. 316; endlich Kgsbk. § 94, S. 170 und die Referenz S. 168, dann § 238, S. 184; Stadarholtsbók, Vigsl., § 66, S. 108—9 und § 106, S. 150.

16. Jahr erreicht haben.¹⁾ Nach dem neueren Stadtrechte sowohl als dem gemeinen Landrechte in Norwegen fällt gleichfalls die Selbstverwaltung des eigenen Vermögens an Jungfrauen erst mit dem zurückgelegten 20. Jahre, während verheirateten Frauen ihr Erbe auch schon früher zufällt;²⁾ aber in diesen Quellen ist dieser spätere Termin eben auch für das männliche Geschlecht der herrschende geworden, und wenn das Landrecht (nicht auch das Stadtrecht) in einigen wenigen Hss. daneben der 15jährigen Jungfrau, wenn sie nur bereits eine Erbschaft gemacht hat, sich zu verheiraten gestattet, so handelt es sich dabei nur um eine ungeschickte Herübernahme einer schon angeführten Stelle aus den Frj)l., welche auch in die Járnsíða übergegangen, in der Jónsbók aber richtig ausgelassen ist, die doch sonst dem Landrecht folgt.³⁾ Wir können kaum bezweifeln, daß auch die übrigen auf die Altersvormundschaft und Minderjährigkeit bezüglichen Vorschriften, soweit dieselben ihrer Natur nach überhaupt auf Weiber Anwendung finden konnten, für diese ebensogut wie für Männer galten, soweit nicht im einzelnen Falle ausdrücklich ein anderes gesagt ist. Aber wenn hiernach das norwegisch-isländische Recht allerdings dem Grundsätze des schwedischen Rechtes nicht huldigt, daß das Weib jederzeit unmündig sei,⁴⁾ so kennt es darum doch sehr erhebliche Zurücksetzungen desselben um seines Geschlechtes willen, und zwar beziehen sich diese teils auf das öffentliche, teils auf das Vermögensrecht, teils auf das Recht sich zu verloben resp. zu verheiraten, teils aber auch auf das Strafrecht. — Das isländische Recht kennt zunächst, was das Vermögensrecht betrifft, eine Zurücksetzung der Weiber schon insoferne, als es bei diesen, wie schon angedeutet, den Beginn der Berechtigung zur Verwaltung ihres eigenen sowohl als eines fremden Vermögens auf das 20. Lebensjahr hinausschiebt, während derselbe für Männer schon auf das 16. fällt, und auch Weiber bereits von diesem ab wenigstens die Früchte ihres eigenen Vermögens zu beziehen haben;⁵⁾ der Grundsatz soll übrigens nur für Jungfrauen gelten, wogegen Ehefrauen und Witwen bereits vor ihrem 20., ja sogar ihrem 16. Lebensjahre die Verwaltung ihres eigenen sowohl als eines fremden Vermögens überkommen sollen,⁶⁾ — eine Ausnahme, welche sich bei

¹⁾ Kgsbók, § 118, S. 225; Staðarhólsbók, cap. 4, S. 179. ²⁾ Landslög, Erfdat. § 2; Bjarkr. § 2. ³⁾ Járnsíða, Kvennag. § 3; Jónsbók, § 2.

⁴⁾ WGL. I, þjufuab. cap. 5, § 2: konne ær ovormaghi. ⁵⁾ Kgsbók, § 118, S. 226; Staðarhólsbók, Arfaþ., cap. 4, S. 180. ⁶⁾ Kgsbók, § 118, S. 225; Staðarhólsbók, S. 179.

Ehefrauen einfach daraus erklärt, daß ihr Vermögen unter die Verwaltung ihres Mannes fiel, so daß es sich für sie nicht um eine Befreiung von der Bevormundung, sondern nur um einen Wechsel in der Person des Vormundes handelte, wogegen bei Witwen allerdings die eigene Verwaltung eintrat, dafür aber auch zu deren Antritt die Zustimmung des Geschlechtsvormundes nötig war.¹⁾ Auch nach zurückgelegtem 20. Jahre ferner bleiben die Weiber noch gewissen Beschränkungen bezüglich ihrer Vermögensdispositionen ausgesetzt, denn „ein Weib darf ohne Zustimmung ihres Geschlechtsvormundes kein Land verkaufen in der Größe eines halben Hofes oder mehr, noch auch ein godorð oder Seeschiff, falls sie ein solches besitzt“;²⁾ der Geschlechtsvormund kann die ohne seine Zustimmung vorgenommene Veräußerung binnen Jahresfrist für ungültig erklären, und der dritte Erwerber verfällt überdies in die Strafe der Landesverweisung, wenn er beim Abschlusse des Vertrages von der Nichtzustimmung desselben Kenntnis hatte; nur um Schulden zu zahlen oder den Unterhalt von ihr zu alimentierender Personen zu bestreiten, darf das Weib, wenn alle anderen Hilfsquellen fehlen, auch wider den Willen des Geschlechtsvormundes Land verkaufen, aber nur gegen dessen vollen Wert, und so daß dieser den Vorkauf hat.³⁾ Es ist klar, daß es sich bei beiden Bestimmungen zunächst um den Schutz der Weiber selbst gegen die Folgen jener „levitas muliebris“ handelt, welche bei ihnen auch das römische Recht voraussetzt, daß aber bei der zweiten wenigstens auch noch die weitere Rücksicht auf die Interessen der Familie hinzutrat, soferne nur diese letztere das dem Geschlechtsvormunde eingeräumte Vorkaufsrecht zu erklären vermag. Im übrigen aber sind Weiber so energisch vermögensrechtsfähig, daß sie wie die Männer sogar in Schuldhaf genommen werden können. Die Bestimmung über die Veräußerung eines Godordes darf übrigens nicht zu dem Glauben verführen, als ob auf Island Weiber in Staat oder Gemeinde berechtigt gewesen wären. Obwohl das Zehntgesetz vom godorð sagt: „veldi er þat, en eigi fé“,⁴⁾ so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß dasselbe

¹⁾ So erkläre ich, mit Vilh. Finsen übereinstimmend (Annaler 1850, S. 196), die Worte: „ef lögráðandi hefir fyrir ráðit“; mit Unrecht übersetzt Baldvin Einarsson (Juridisk Tíðskrift, XXII, S. 297): „under nærmeste Frændes Overopsyn“; die Übersetzung Rives aber (S. 152, Anm. 3) ist mir völlig unverständlich.

²⁾ Kgsbk. § 152, S. 45; Staðarhólsbók, Festsp., cap. 21, S. 334 und Landabrb., cap. 2, S. 214. ³⁾ Staðarhólsbók, Landabrb., cap. 2, S. 214—16; fehlt in der Kgsbk. ⁴⁾ Kgsbk. § 255, S. 206.

neben seiner staatsrechtlichen auch seine privatrechtliche Seite hatte, und zumal in Bezug auf seine Vererbung und Veräußerung durch aus vermögensrechtlichen Gesichtspunkten folgte; von hieraus ergab sich denn auch die Fähigkeit der Weiber, die Würde zu erwerben, aber freilich machte ihnen der staatsrechtliche Charakter derselben unmöglich, sie selber auszuüben, und mußten sie darum deren Ausübung einem ihrer eigenen Dienstleute übertragen.¹⁾ Ebensowenig konnte ein Weib zum Richteramt ernannt,²⁾ oder als Geschworne berufen³⁾ werden, und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß ein solches auch als Zeuge nicht verwendet werden konnte, weshalb denn auch bei Aufzählung der Verwandtschaftsgrade, die vom Zeugnisse ausschließen, nur das männliche Geschlecht berücksichtigt wird,⁴⁾ oder ein andermal auf die Waffentüchtigkeit und Wehrbarkeit des Zeugen Wert gelegt wird,⁵⁾ oder endlich direkt deren männliches Geschlecht gefordert wird.⁶⁾ Endlich waren Weiber auch nicht imstande, ihre Rechtssachen aktiv oder passiv selbst vor Gericht zu führen; eine Witwe oder eine Jungfrau, die bereits ihr 20. Jahr erreicht hatte, mag zwar allenfalls darüber bestimmen, ob sie eine Strafsache vergleichen oder gerichtlich durchgeführt wissen will, aber wenn sie das letztere wählt, so muß sie mit deren Durchführung einen Mann beauftragen (*selja sök, sökja láta*).⁷⁾ Die Möglichkeit, daß etwa einmal die Fällung eines Schiedsspruches einem Weibe, sei es nun allein oder in Gemeinschaft mit Männern übertragen werden konnte, ist damit allerdings nicht ausgeschlossen, und es fehlt nicht an Beispielen für derartige Vorkommnisse;⁸⁾ aber selbstverständlich kann dergleichen auch nicht als öffentliche Funktion, sondern nur als Folge persönlichen Zutrauens oder ungewöhnlichen tatsächlichen Einflusses betrachtet werden, wie etwa Þorbjörg hin dígra im Vatnsfjörðr dessen

¹⁾ Kgsbk. § 84, S. 142. ²⁾ ebenda, § 20, S. 38.

³⁾ ebenda, § 89, S. 161; *Staðarhólsbók*, Vigsl., cap. 27, S. 45—46.

⁴⁾ Kgsbk. § 77, S. 120—7. ⁵⁾ *Staðarhólsbók*, Vigsl., cap. 15, S. 20—21. ⁶⁾ ebenda, cap. 20, S. 31; Kgsbk. § 87, S. 153.

⁷⁾ Kgsbk. § 94, S. 170 und § 238, S. 184; *Staðarhólsbók*, Vigsl., cap. 60, S. 108—9 und § 100, S. 150. Vgl. im übrigen noch hinsichtlich der Klagerechte der Weiber Kgsbk. § 151, S. 44 und § 155, S. 47; *Staðarhólsbók*, *Festaþ.*, cap. 18, S. 331 und cap. 24, S. 337 und 338; ferner ebenda, cap. 51, S. 371 und cap. 54, S. 377, dann *Ómagab.*, cap. 24, S. 280. Endlich *Festaþ.*, cap. 16, S. 329 und Kgsbk. § 158, S. 55, wo allein die Klagstellung den Verwandten des Weibes übertragen ist, offenbar ungenau, weil sie eben faktisch zumeist vor ihm bevollmächtigt wurden.

⁸⁾ so Þórdís spákona, *Vatnsdæla*, cap. 44, S. 73—74; Steinvör Sighvatsdóttir, *Sturlunga*, VII, cap. 8, S. 17 und 19; vgl. cap. 2, S. 6—7 über deren Persönlichkeit.

genöß, von der es heißt, daß sie in Abwesenheit ihres Mannes, des Vermundr mjóvi, die héraðsstjórn im Ísafjörðr gehabt habe,¹⁾ und auch wirklich von „þingmönnum mínum“ sprach. Eigentümlich gestaltete sich das Recht der Weiber auf solchen Punkten, wo sich etwa sonst noch öffentliches und Vermögensrecht berührten. Zur Führung einer Vormundschaft konnten Weiber ebensogut berufen werden wie Männer, da ja das Recht auf die Führung einer solchen vom isländischen Rechte wesentlich unter den Gesichtspunkt eines nutzbringenden Rechtes gestellt wurde, nur daß bei ihnen die Fähigkeit zur Verwaltung des eigenen, und damit selbstverständlich auch eines fremden Vermögens an einen späteren Termin der Regel nach gebunden war als bei den Männern; doch waren die Weiber in dieser Beziehung wie im Erbrecht und in Bezug auf die Armenunterstützung darum noch keineswegs schlechthin den Männern gleichgestellt. Ebenso war es ursprünglich auch mit der Verfolgung von Totschlagsachen gehalten worden, indem hier, wie es scheint, der Schwerpunkt gleichfalls auf die vermögensrechtliche Seite, die Eintreibung nämlich der Totschlagsbuße, gelegt wurde; aber um das Jahr 994 wurde den Weibern sowohl als den jungen Burschen unter 16 Jahren durch ein besonderes Gesetz jenes Recht entzogen, weil man die Erfahrung gemacht hatte, daß die in ihren Händen ruhenden Blutklagen nicht mit der wünschenswerten Energie betrieben zu werden pflegten,²⁾ und seitdem galt der Grundsatz: „alls hvergi hverfr vígsök undir konu.“³⁾ Erkennbar übrigens bleibt die prinzipielle Berechtigung der Weiber auch in dieser Richtung im späteren Rechte immerhin noch. Einmal nämlich verbleibt der Anspruch auf den Bezug der Totschlagsbuße nach wie vor dem Weibe, welches nach dem älteren Rechte zur Klagstellung berufen gewesen wäre, mit Ausnahme eines Drittels, welches dem wirklichen Klagberechtigten zufällt;⁴⁾ außerdem wird, wo immer eine Recusation von Richtern, Geschworenen oder Zeugen auf Grund der Verwandtschaft mit der Klagspartei in Frage kommt, diese Verwandtschaft immer nur mit Rücksicht auf die Person des bußberechtigten Weibes, nicht mit Rücksicht auf die Person des klagberechtigten Mannes berechnet;⁵⁾ endlich steht auch die Klagberechtigung nicht in allen

¹⁾ Grettla, cap. 52, S. 119. ²⁾ Eyrbyggja, cap. 38, S. 69.

³⁾ Staðarhólsbók, Vígl., cap. 35, S. 68.

⁴⁾ ang. O., cap. 54, S. 94—95; Kgsbk. § 95, S. 171 und Zusatz IV, § 59, S. 245. Die letzteren beiden Texte wissen übrigens von keinem Abzuge, doch wohl nur zufällig. ⁵⁾ Staðarhólsbók, ang. O., S. 94.

Fallen dem nächsten Verwandten hinter dem Weibe zu, sondern unter Umständen auch wohl einer anderen Person, die nur von ihr ihre Berechtigung abzuleiten vermag; so dem Ehemanne, wenn der Mundel seiner Frau getötet wurde,¹⁾ oder dem nächsten, vielleicht völlig unverwandten Angehörigen seiner Frau, wenn ein von ihr in ihr Haus aufgenommenener Ausländer getötet worden ist.²⁾ Man sieht, während sonst nur zwischen dem Klagberechtigten (sakaraðili) und seinem Bevollmächtigten (sá, er ferr með sökina) unterschieden wurde, war hier auch noch die Berechtigung zum Bußbezuge von der aðild getrennt; daraus erklärt sich denn auch, warum hier dem Weibe die ihm sonst zustehende Befugnis entzogen war, selbst die Person zu wählen, welcher sie die Führung ihrer Rechtssachen übertragen wollte. Anders als mit der Totschlagsbuße steht es übrigens mit den niðgjöld. An ihnen sind Weiber prinzipiell unbeteiligt, und zwar gleichviel, ob es sich um das Nehmen oder Geben derselben handle; nur eine einzige Ausnahme wird von dieser Regel gemacht, indem die einzige Tochter des Erschlagenen, falls ein Sohn nicht da ist, den sonst auf diesen treffenden Betrag erhält, und die einzige Tochter des Totschlägers den auf dessen Sohn treffenden Betrag in dessen Ermangelung zu erlegen hat, beides, solange sie unverheiratet ist; sie heißt um dessentwillen laugrýgr.³⁾ Was sodann das Verhalten der Weiber in strafrechtlicher Beziehung betrifft, so gelten sie prinzipiell als den Männern völlig gleichgestellt. Ausdrücklich wird die Regel ausgesprochen: „Jafnsek verðr kona sem karlmadr, ef hon veqr karlmann eðr konu, eðr vinnr á, ok svá er um öll lagaafbrigði mælt“,⁴⁾ und der Grundsatz des schwedischen Rechtes, daß Weiber und Unmündige niemals der Acht verfallen können, ist somit dem isländischen Rechte fremd; umgekehrt gilt aber auch das einem Weibe gegenüber verübte Verbrechen als genau ebenso strafbar, wie wenn es an einem Manne verübt worden wäre, und wenn zwar diese Regel nirgend in derselben allgemeinen Fassung sich ausgesprochen findet wie die obige, so fehlt es doch nicht an einzelnen Aussprüchen, die ihre Anwendbarkeit für einzelne Fälle, wie z. B. den einfachen Totschlag, bezeugen.⁵⁾ Einer eigentümlichen Behand-

¹⁾ Staðarhólsbók, Vigsl., cap. 70, S. 112.

²⁾ ebenda, cap. 37, S. 74, vgl. mit cap. 27, S. 45—6; Kgsbk., § 97, S. 173. vgl. mit § 89, S. 160—1. ³⁾ Kgsbk., § 113, S. 200—201.

⁴⁾ Staðarhólsbók, Vigsl., cap. 49, S. 89. Daß geächtete Weiber während der Dauer ihrer Schwangerschaft und ihres Wochenbettes geschont werden müssen, ist schon erwähnt worden. ⁵⁾ ang. O.

lung waren aber demgegenüber diejenigen Strafsachen unterstellt, bei welchen es sich mehr oder minder um eine Verletzung der weiblichen Geschlechtschre handelte. In derartigen Fällen nämlich regte sich einerseits leicht der Verdacht einer Mitschuld des gekrankten Weibes bei der betr. Verschuldung, und ergab sich andererseits ein engerer Zusammenhang der Verletzung mit dem spezifischen Rechte des Geschlechtsvormundes, mit dem Recht nämlich, über die Verlobung seiner Pilegbefohlenen zu verfügen; beide Gesichtspunkte führten aber ganz gleichmäßig zu einer ungleich weiter als sonst ausgedehnten Berechtigung der Verwandtschaft. Unsere Rechtsaufzeichnungen sind sehr ausführlich in Bezug auf die hier einschlägigen Vergehen. Sie behandeln als strafbar alle und jede Handlungen, die nur im Entferntesten gegen die weibliche Schamhaftigkeit verstoßen, vom bloßen Kusse oder vom Dichten eines Liebesgedichtes an bis zum Versuche der Notzucht;¹⁾ in allen diesen Fällen aber gilt die Regel, daß solange es nicht zur Beiwohnung selbst gekommen ist, immer zunächst das gekrankte Weib selber klagberechtigt sei, der Mann oder Geschlechtsvormund aber erst dann, wenn sie selbst die Klagstellung unterläßt. War es dagegen zur Beiwohnung (*legorð*) gekommen, so ist sofort der Ehemann, beziehungsweise Geschlechtsvormund, allein klagberechtigt, und wenn etwa der Bußberechtigte selbst in der Vormundschaft des geschwächten Weibes stehen sollte, soll dieses auch auf Grund ihrer Vormundschaftsrechte auf die Unzuchtsbuße keinerlei Anrecht haben;²⁾ ja es konnte dieser Klagberechtigte sogar in gewissem Umfange neben der schuldigen Mannsperson auch gegen das Weib selbst sich kehren, und zwar das letztere in zweifacher Richtung. Fürs erste nämlich ist der Geschlechtsvormund eines unverehelichten Weibes, welches sich schwanger erweist, berechtigt zu fordern, daß sie ihm den Kindsvater nenne, und den Ort ihrer Zusammenkunft mit demselben angebe;³⁾ verweigert sie die Angabe, so mag er unter Zuziehung der fünf nächsten Verwandten die Tortur gegen

¹⁾ Kgsbk. § 155, S. 47; *Festaþ.* cap. 24, S. 337—8; Kgsbk. § 25S, S. 184; *VigsI.* cap. 106, S. 150.

²⁾ Kgsbk. § 161, S. 59; *Festaþ.* cap. 48, S. 364; *ierner* cap. 56, S. 382; dann Kgsbk. § 127, S. 249 und *Arfaþ.*, cap. 19, S. 225.

³⁾ *Festaþ.* cap. 33, S. 347—8; vgl. cap. 48, S. 364 und cap. 52, S. 374, wo sich Referenzen finden, während jene erstgenannte Stelle die Bestimmung ausdrücklich als *nymach* bezeichnet. In Kgsbk. § 161, S. 58 und 59 findet sich dieselbe Bestimmung, und ebenda, § 157, S. 52, dann § 158, S. 54 ebenfalls wieder Referenzen.

sie anwenden, nur daß diese ihr keinen bleibenden Schaden hinterlassen darf. Fürs zweite aber kann er von dem Weibe selbst, natürlich nur soweit sie mitschuldig ist, eine Buße von sechs Mark eintreiben, und sie nötigenfalls für diesen Betrag in Schuld nehmen;¹⁾ die weitere Bestimmung, wonach Weiber unter gewissen Umständen wegen fleischerlicher Vergehen ihre Erbfähigkeit einbüßen sollten,²⁾ wurde in der späteren Zeit abgeschafft.³⁾ Gegen den schuldigen Mann ging die Klage, wenn die Beiwohnung vollendet war, auf Waldgang,⁴⁾ wenn es sich um eine freigebozene und ansässige Frau handelt; bei freigelassenen oder in Schuld genommenen Weibern, mehr noch bei Unfreien, war die Strafe eine geringere, und Bettlerinnen gegenüber fiel sie auch wohl völlig weg. Mit der Strafklage war ferner stets noch die Geltendmachung des Anspruches auf eine Buße von sechs Mark verbunden, welche dem Klagberechtigten als solchem zufiel;⁵⁾ unter Umständen konnten ferner auch wohl noch andere Klagen mit der *legordssök* kombiniert werden, z. B. eine Paternitätsklage oder eine Klage wegen widerrechtlicher Gewalt u. dgl. m. Immer aber galt die Regel, daß der Klagberechtigte zwar befugt sei, auf einen Vergleich sich einzulassen und durch diesen dem Gegner die weiter reichende Strafe zu erlassen, daß er dabei aber auf die Erlegung jener Buße von sechs Mark nicht verzichten dürfe; geht er beim Vergleichsabschlusse unter diese Grenze herab, so verfällt er selber in eine Buße von sechs Mark, welche einklagen kann, wer da will.⁶⁾ Endlich war auch noch die blutige Rache in Unzuchtsfällen zugelassen, und zwar noch in etwas weiterem einerseits, engerem Umfange andererseits als die Klage. Berechtigzt zur Rache war nämlich der Ehemann, dann der Vater, Sohn und Bruder, endlich der Pflegevater und Pflegesohn, und zwar nur auf frischer Tat, wenn es beim Versuche geblieben war, aber bis zum nächsten Allding, wenn das Verbrechen vollendet worden war.⁷⁾ Endlich aber

¹⁾ *Festaþ.*, cap. 36, S. 351 und cap. 48, S. 363—4; *Kgsbk.* § 158, S. 53.

²⁾ *Kgsbk.* § 127, S. 249 und § 157, S. 51.

³⁾ *Arfaþ.*, cap. 23, S. 228

und Zusatz II, § 3, S. 228.

⁴⁾ *Kgsbk.* § 155, S. 47—48; *Festaþ.* cap. 24,

S. 338—9. ⁵⁾ vgl. z. B. *Kgsbk.* § 157, S. 51—52; *Festaþ.* cap. 34, S. 348 und

die Klagformel *ebenda*, cap. 49, S. 369—70. Unter Umständen konnte freilich der Bußberechtigte auch ein anderer sein als der Klagberechtigte, zumal wenn der erstere minderjährig ist, *Festaþ.* cap. 55, S. 381—2 und cap. 56, S. 382, oder soweit ausnahmsweise die Mutter an der Buße teilnimmt, *ebenda*, cap. 20, S. 333 und cap. 23, S. 337; *Kgsbk.* § 95, S. 171.

⁶⁾ *Kgsbk.* § 156, S. 51, *Festaþ.* cap. 33, S. 348 und cap. 52, S. 375—6.

⁷⁾ *Kgsbk.* § 90, S. 164—5; *Vígslóði*, cap. 31, S. 60—63.

kommt noch das Verlobungsrecht in Betracht, über welches die Rechtsquellen ebenfalls sehr detaillierte Bestimmungen enthalten. Im allgemeinen galt nämlich die Regel, daß kein Weib sich selber verloben könne, so wie die andere, daß kein Weib von einem Weibe verlobt werden könne; doch gab es von beiden Regeln Ausnahmen. Sind keine näheren Verwandten männlichen Geschlechtes da als ein frater uterinus (bróðir sammæðri), so mag die Mutter ihre Tochter verloben: „þar at eins fastnar kona konu“;¹⁾ anderenteils hat die Jungfrau, welcher ihr Geschlechtsvormund zwei an und für sich passende Freier abgewiesen hat, das Recht, den dritten zu nehmen, wenn auch nur ein einziger ihrer Verwandten damit einverstanden ist,²⁾ jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie mindestens 20 Jahre alt ist, und darf sie in diesem Ausnahmefalle sich selbst verloben.³⁾ Von der Witwe aber gilt nicht nur dasselbe, was von der 20jährigen Jungfrau, und zwar ohne das dabei deren Alter in Betracht käme,⁴⁾ sondern es darf sich überdies die geschiedene Ehefrau dem Manne, von dem sie geschieden ist, selbst wider den Willen ihres Geschlechtsvormundes neuerdings wieder verloben, vorausgesetzt nur, daß die Scheidung nicht wegen Überhäufung mit alimentationsberechtigten Armen erfolgt war, und daß keine verbotenen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade vorliegen;⁵⁾ wenn aber die Njála die Hallgerðr Höskuldsdóttir, nachdem ihr erster Mann, Þorvaldr Ósvíffson, tot war, dem Glúmr Ólafsson sich selber verloben läßt, und zwar mit Zustimmung ihrer Verwandten nicht nur, sondern auch des Gesetzesprechers Þórarinn Ragabróðir,⁶⁾ dann nochmals das gleiche Verfahren bei deren dritter Verlobung mit Gunnarr Hámundarson eingehalten zeigt,⁷⁾ wenn ferner die Laxdæla den Ósvífr selbst aussprechen läßt, daß die Antwort auf eine Werbung um seine Tochter Guðrún bei dieser selbst stehe, da sie Witwe sei, während er allerdings auch seinerseits ein gewichtiges Wort mitsprechen zu wollen erklärt,⁸⁾ so ist doch sehr zu bezweifeln, ob die dabei vorausgesetzte

¹⁾ Kgsbk. § 144, S. 29; Festaþ., cap. 1, S. 305; vgl. Zusatz IV, § 48, S. 240.

²⁾ Kgsbk. § 144, S. 29—30 ³⁾ Festaþ., cap. 2, S. 307 und cap. 6, S. 316; auch Zusatz IV, § 48, S. 240—41. ⁴⁾ ang. O.

⁵⁾ Kgsbk. § 144, S. 30; Festaþ., cap. 2, S. 307.

⁶⁾ Njála, cap. 13, S. 24.

⁷⁾ ebenda, cap. 33, S. 49.

⁸⁾ Laxdæla, cap. 43, S. 186; ebenso heißt es, ebenda, cap. 7, S. 18, von der Þorgerðr Þorsteinsdóttir, der Witwe des Dalakollr, sie habe in zweiter Ehe in Norwegen dem Herjólftr sich verlobt, denn als Witwe habe sie zu entscheiden gehabt; hinterher aber, cap. 19, S. 62, behandelt der Sohn erster Ehe, Höskuldr, die zweite

Machtbefugnis den zur zweiten Ehe schreitenden Witwen auch wirklich zu jener Zeit zugestanden habe, in welche beide Quellen die von ihnen berichteten Vorgänge verlegen. Abgesehen von den oben erörterten Ausnahmefällen kennen jedenfalls die Rechtsquellen keinen weiteren, in welchem ein Weib sich selbst verloben oder durch ein Weib verlobt werden könnte; allerdings aber können Weiber insofern Trägerinnen des Verlobungsrechtes sein, als sie verhehlicht sind, indem solchenfalls die Verlobungsbefugnis durch ihre Ehemänner ausgeübt werden mag. Der Inhaber aber des Verlobungsrechtes über ein Weib wird als lögráðandi konu bezeichnet. Das Zeitwort „ráða“ bezeichnet zunächst soviel wie raten, beraten, dann aber auch beschließen, verfügen, über etwas zu verfügen haben; lögráðandi mag von hier aus derjenige heißen, der über jemanden zu verfügen hat. Mag sein, daß der Ausdruck ursprünglich technische Bezeichnung für alle diejenigen war, die eine persönliche Gewalt über freie Leute besaßen; die Zusammensetzung mannaforráð wird schon frühzeitig als technische Bezeichnung für das godorð gebraucht, ein vereinzelt Mal wird der Ausdruck lögráðandi selbst von dem Vormunde eines Minderjährigen gebraucht, und zwar in einer Aufzeichnung ziemlich hohen Alters,¹⁾ oder auch von demselben gesagt, er sei „lögráðandi fjár enna úngra manna“; ²⁾ wenn wieder ein anderes Mal gesagt wird, die eidliche Einschätzung zum Zehnt habe derjenige vorgenommen, „er lögráðandi er fjárins“, ³⁾ so ist damit der Vormund so gut mit inbegriffen als der Eigentümer, der curator absentis u. dgl. m., wie denn der Ausdruck fjárforráð wirklich oft genug für die verschiedensten Arten von Vermögensdispositionsbefugnissen gebraucht wird. Aber seitdem die Altersvormundschaft einen sehr entschieden ausgeprägten vermögensrechtlichen Charakter angenommen hatte, wurde für sie die Bezeichnung fjárvarðveizla, und für den Altersvormund die Bezeichnung fjárvarðveizlumáðr technisch; von da an erst mag dann der Ausdruck lögráðandi jene engere Geltung für den Geschlechtvormund eines Weibes gewonnen haben, welche sich am schärfsten darin ausspricht, daß selbst die Witwe, soweit sie sich

Ehe als ungültig, weil „ei at hans ráði“ geschlossen, während Hrútr, der Sohn zweiter Ehe, ihre Gültigkeit behauptet, da seine Mutter sich selber habe verloben können.

¹⁾ Kgsbk. § 4, S. 17: hann skal gjöra máldaga við sveininn sjálfan, ef hann er 16 vetna, en ef hann er yngri, þá skal hann gjöra við lögráðanda hans; K r R. hinn gamli, cap. 13, S. 56.

²⁾ Kgsbk. § 4, S. 17; K r R., cap. 12, S. 52.

³⁾ Kgsbk. § 259, S. 212; K r R., cap. 42, S. 158.

selbst zu verloben berechtigt ist, als „lögráðandi“ bezeichnet wird,¹⁾ welche aber auch sonst in den geschichtlichen Quellen ebensogut als in den Rechtsquellen sich nachweisen läßt.²⁾ Sonst findet sich in den Rechtsquellen auch der Ausdruck fastnandi gebraucht, von fastna, d. h. verloben; mag sein, daß dieser farblosere Ausdruck gerade darum aufkam, weil längere Zeit hindurch dem Worte lögráðandi ein Doppelsinn inne wohnte, soferne damit sowohl der Altersvormund als der Geschlechtsvormund bezeichnet werden konnte; mag sein auch, daß erst die vermögensrechtlichere Gestaltung der Altersvormundschaft es war, welche diese von der Geschlechtsvormundschaft trennte, indem sie zu der ersteren auch den Weibern den Zutritt eröffnete. Ich behalte indessen diesen Punkt sowohl als die Erörterung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Verwandten zur Geschlechtsvormundschaft berufen wurden, einer späteren Besprechung vor, wogegen hier zunächst noch die Grenzen der dem Geschlechtsvormunde zustehenden Verlobungsbefugnis erwogen werden mögen. Wird eine Witwe einem Manne verlobt, so ist ihre Zustimmung wesentlich Voraussetzung der Gültigkeit des Verlöbnisses, es sei denn, daß ihr eigener Vater sie verlobe;³⁾ der Vater also ist befugt, eine Witwe ohne Rücksicht auf ihren Willen zu verloben, an wen er will, und da Jungfrauen ohne Zweifel nur eines geringeren Grades von Selbständigkeit sich erfreuten als die Witwen, so wird wohl ihnen gegenüber das gleiche Recht auch von entfernter verwandten Geschlechtsvormündern geübt worden sein. In der Tat fehlt es nicht an Belegen für solches Verfahren in den geschichtlichen Quellen; Höskuldr verlobt seine Tochter Hallgerðr ohne sie um ihren Willen zu fragen,⁴⁾ was sie freilich bitter übelnimmt; Þorkell verlobt seine Schwester Steingerðr ganz gegen ihren Willen dem Bersi,⁵⁾ und noch in viel späterer Zeit heißt es von einer gewissen Úlfheiðr Gunnarsdóttir: „hon var gipt nauðug.“⁶⁾ Doch enthält die Staðarhólsbók eine Bestimmung,⁷⁾ vermöge deren selbst der eigene Vater seine Tochter nicht zum Heiraten zwingen durfte, wenn sie erklärte in ein Kloster gehen zu wollen; da nun das erste Nonnenkloster, welches auf der Insel gestiftet wurde, nämlich das zu Kirkjubær, erst im Jahre 1186 gegründet, und dessen erste uns bekannte Äbtissin, Halldóra Eyjólf-

¹⁾ Laxdæla, cap. 19, S. 62: en Hrútr lét þá móður sína lögráðandi.

²⁾ z. B. Ljósvefninga s., cap. 11, S. 32.

³⁾ Kgsbk. § 144, S. 29;

Festaþ., cap. 2, S. 306.

⁴⁾ Njála, cap. 9—10, S. 17.

⁵⁾ Kormaks s., cap. 7, S. 58.

⁶⁾ Sturlunga, II, cap. 39, S. 109; Guð-

mundar bps. s., cap. 2, S. 409.

⁷⁾ Festaþ., cap. 2, S. 306—7.

dóttir, erst im Jahre 1189 geweiht wurde,¹⁾ da ferner nach deren Tod († 1210)²⁾ keine weitere Äbtissin mehr genannt wird bis auf Agatha, welche im Jahre 1293 geweiht wurde,³⁾ und somit das Kloster in der Zwischenzeit eingegangen gewesen zu sein scheint, wie denn der in den Jahren 1216—18 etwa verfaßte mǫldagi der Marienkirche zu Kirkjubær von einem Kloster daselbst nichts weiß,⁴⁾ dann Helgi Þorsteinsson, bekannter unter den Namen Digrhelgi, der schon unter den Zeugen dieses mǫldagi erscheint und im Jahre 1234—35 starb,⁵⁾ daselbst wohnte,⁶⁾ und nach ihm sein Sohn Ögmundur,⁷⁾ zu dessen Zeit auch ein Grimr prestir Hólmsteinsson in Kirkjubær sich aufhielt,⁸⁾ doch wohl als Geistlicher an eben jener Kirche, da ferner auch das zweite Nonnenkloster auf Island, das zu Reynistaðr, erst nach dem Jahre 1293 gegründet wurde, kann jene Bestimmung, wie Wilh. Finsen mit Recht bemerkt hat,⁹⁾ doch wohl nur in den Jahren 1189—1210 entstanden sein. Bei Brüdern oder noch entfernteren Verwandten kann es vorkommen, daß mehreren Personen zugleich, und somit gemeinsam, das Verlobungsrecht zusteht; für diesen Fall wird dann bestimmt, daß der Wille des älteren unter den Geschlechtsvormündern vorgehen soll, wenn das Weib selbst über die eigene Neigung sich nicht erklärt, dagegen wenn sie ihren eigenen Willen erklärt, der Wille desjenigen, der mit ihr übereinstimmt, ohne Rücksicht auf dessen Alter;¹⁰⁾ doch macht dabei die Stáðarhólsbók einerseits die Einschränkung, daß diese nur gelten solle, wenn die Partie überhaupt eine passende sei, und erweitert andererseits die letztere Regel dahin, daß das Alter nur bei Brüdern in Betracht kommen, bei entfernteren Verwandten dagegen immer der Wille des Weibes den Ausschlag geben solle. — Sehr erheblich waren hiernach die Zurücksetzungen immerhin, welchen das isländische Recht die Weiber um ihres Geschlechtes willen unterwarf. Völlige Ausschließung von allen und jeden politischen Rechten, und im Zusammenhange damit Unfähigkeit zur eigenen Vertretung vor Gericht, späterer Eintritt der Befähigung zur Verwaltung des eigenen sowohl wie fremden

¹⁾ Íslenzkir Annálar, h. a. ⁵⁾ ebenda, h. a.; Guðmundar bps. s., cap. 63, S. 502. ³⁾ Íslenzkir Annálar, h. a.

⁴⁾ Diplom. island. I, Nr. 99, S. 394—5.

⁵⁾ Sturlunga, V, cap. 50, S. 188; Íslenzkir Annálar, a. 1235.

⁶⁾ Sturlunga, VII, cap. 48, S. 97; unter des Ögmundur Kindern wird hier eine Arnbjörg nunna genannt. ⁷⁾ Árna bps. s., cap. 12, S. 696.

⁸⁾ ebenda, cap. 2, S. 680. ⁹⁾ ang. O., S. 208—9, Anm.

¹⁰⁾ Kgsbk. § 144, S. 29; Festaþ., cap. 2, S. 307.

Vermögens, und die auf alle Zeit sich erstreckende Notwendigkeit eines verwandtschaftlichen Konsenses zur Veräußerung gewisser wichtigerer Vermögensstücke, Zurücksetzung im Erbrecht, dann in der Berufung zur Altersvormundschaft und Ausschließung von der vigsakaraðild und nahezu völlige Ausschließung von jeder Teilnahme am Nehmen und Geben der niðgjöld, endlich Unterwerfung unter ein fremdes Verlobungsrecht und unter das Recht eines dritten in Bezug auf alle legorðssakir sind die Punkte, in welchen jene Zurücksetzung sich sehr prägnant ausspricht. Da entsteht nun die Frage, ob die verwandtschaftlichen Berechtigungen, welche etwa diesen Zurücksetzungen des Weibes gegenüberstehen, ihrerseits vom Rechte stets in eine und dieselbe Hand gelegt waren oder nicht, und es ist diese Frage für die Gestaltung der Geschlechtsvormundschaft sowohl als für die Beurteilung der materiellen Lage der Weiber von höchster Bedeutung, da selbstverständlich die Vereinigung aller und jeder sie beschränkenden Gewalten in einer Hand diese für sie um so drückender, deren Zersplitterung in verschiedene Hände dagegen diese um so erträglicher machen mußte. Gerade in Bezug auf diese Frage hält es aber schwer, völlig ins Reine zu kommen. Da ist nun zunächst klar, daß die Berechtigung zur Anstellung der legorðssök stets in der Hand derselben Person liegt, welcher das Verlobungsrecht zusteht; ausdrücklich wird diese Regel uns ausgesprochen,¹⁾ und überdies stimmt die beiderseits angegebene Reihenfolge der Berechtigten auch wirklich vollkommen überein,²⁾ mit der einzigen Ausnahme, daß nach der Konúngsbók in die legorðssakaraðild der Vater vor dem Sohne und Schwiegersohne berufen wird, denen er in Bezug auf das Verlobungsrecht erst folgt, während freilich die Stadarhólsbók diese letztere Reihenfolge in beiden Fällen gleichmäßig festhält. Wiederum spricht die Stadarhólsbók die Regel aus, daß die aðild in den legorðssakir derselben Person zustehe wie die in den vigsakir;³⁾ indessen zeigt die Vergleichung der bezüglich der letzteren aufgestellten Reihenfolge,⁴⁾ daß diese Bemerkung für das damals geltende Recht keineswegs völlig richtig ist, indem die vigsök nicht nur keinem Weibe, sondern auch nicht dem Ehemanne auf Grund der Verchwägerung zusteht, wie dies doch bezüglich der legorðssök der Fall war. Allerdings aber mag sein, daß der Satz für irgendwelche frühere

¹⁾ Kgsbk. § 156, S. 48, Festaþ., cap. 25, S. 339.

²⁾ vgl. die ange-

führten Stellen mit Kgsbk. § 144, S. 29 und Festaþ., cap. 1, S. 305—6.

³⁾ Festaþ., cap. 25, S. 339.

⁴⁾ Kgsbk. § 94, S. 167—8; Vigslóði,

cap. 35 S. 66—68.

Zeit richtig war, daß also die Schwägerschaft früher vielleicht auch bei der *legorðssök* und dem Verlobungsrechte unberücksichtigt geblieben war. Jedenfalls steht ferner fest, daß die Altersvormundschaft nach anderen Grundsätzen sich regelte als das Verlobungsrecht, indem zu ihr wie zur Erbfolge Weiber so gut wie Männer berufen wurden, wenn auch allerdings nicht schlechthin neben jenen; die mehr vermögensrechtliche Gestaltung der Altersvormundschaft ist es, welche hier maßgebend geworden zu sein scheint, wie denn auch bei der *vigsök* und wohl auch bei der *legorðssök* zwischen dem Ansprüche auf die Buße und der Berechtigung zur Klage unterschieden, und der erstere auch denjenigen zugestanden wurde, welche die letztere doch nicht zu stellen befugt waren, nur freilich mit dem auch in anderen Fällen üblichen Abzuge eines Drittels zugunsten des wirklichen Klägers. Da mag nun zweifelhaft erscheinen, wem die Vermögensverwaltung gegenüber einer Jungfrau zustand, die das 16. Jahr überschritten, das 20. aber nicht vollendet hatte, ob dem Altersvormunde, welcher dieselbe bis dahin geführt hatte, oder dem Geschlechtsvormunde, dessen Konsens zu den wichtigeren Vermögensveräußerungen des mehr als 20jährigen Weibes gefordert wird; die Frage wird uns nicht ausdrücklich beantwortet, ist aber eben darum doch wohl im ersteren Sinne zu beantworten, da außerdem sicherlich würde besprochen sein, daß und wie der Geschlechtsvormund dem Altersvormunde das bisher von ihm zu verwaltende Vermögen abzufordern berechtigt sei. Wie dem aber auch sei, die Zersplitterung der die Weiber beschränkenden Rechte ist jedenfalls sicher, da nicht nur die Altersvormundschaft in anderer Hand liegt als die Geschlechtsvormundschaft, sondern auch wieder in einer anderen die *vigsakaradild*, während alle Klagen, bezüglich deren die *adild* dem Weibe selber zusteht, von demselben durch beliebig gewählte Bevollmächtigte betrieben werden mögen; von einer irgendwie drückenden Überwachung durch den Geschlechtsvormund kann demnach in keiner Weise die Rede sein, und nur dessen Verlobungsrecht dürfte sich dem Weibe unter Umständen recht sehr empfindlich fühlbar gemacht haben. — Was nun dem gegenüber das ältere norwegische Recht betrifft, so hält auch dieses an der Ausschließung der Weiber von jeder öffentlichen Berechtigung fest. Ausgeschlossen waren diese zunächst von der Thronfolge; so schon nach der Thronfolgeordnung des K. Haraldr hárfaǵri, ¹⁾ so aber auch nach der von Erlingr jarl mit

¹⁾ Heimskr. Haralds s. hárfaǵra, cap. 35, S. 74.

Erzbischof Eysteinn paktierten,¹⁾ dem von K. Hákon gamli um das Jahr 1260 eingeführten Thronfolgesetz,²⁾ und dann von K. Magnús lagabœtir um 1273 erlassenen;³⁾ erst das Thronfolgesetz des K. Hákon Magnússon von 1302 führte das Erbfolgerecht der Weiber unter gewissen Beschränkungen in die Reichsverfassung ein; aber dieses Gesetz hatte, wenn es überhaupt jemals rechtsförmlich erlassen worden ist, doch jedenfalls keinen bleibenden Bestand, so daß es also bei der Ausschließung der Weiber auch für die Zukunft sein Verbleiben hatte. Ebenso sind die Weiber prinzipiell vom Zeugnis ausgeschlossen; nur ausnahmsweise sind sie ebensogut wie Männer zum Zeugnis zugelassen über die Aussage, welche ein Weib während der Geburt über den außerehelichen Kindsvater macht, und soll solchenfalls sogar die Hebamme soviel gelten als zwei Zeugen,⁴⁾ ferner in dem Falle, da jemand einen anderen erschlagen hat, und behauptet ihn in leiblichem Umgange mit einer seiner nächsten Angehörigen ertappt zu haben,⁵⁾ dann im Falle da einer in seinem eigenen Hause erschlagen worden ist,⁶⁾ wo dann freilich auch Unfreie wie Freie, Kinder von acht Jahren wie Erwachsene zeugen mögen, ganz wie in Notzuchtsfällen allenfalls auch ein dreijähriges Kind als Zeuge zugelassen wird.⁷⁾ Nur ausnahmsweise werden ferner Weiber zur Eideshilfe zugelassen, wenn es gilt, ein Weib gegen die Beschuldigung der Hexerei zu schützen;⁸⁾ sonst wird gelegentlich das männliche Geschlecht unter den Erfordernissen der Eideshilfe ausdrücklich erwähnt,⁹⁾ und muß in anderen Fällen als stillschweigend vorausgesetzt betrachtet werden. Selbstverständlich konnten wohl an den Privatgerichten sowohl als Dinggerichten ebenfalls nur Männer als Richter Anteil nehmen, und wenn die Quellen in allen diesen Fällen sich nur ausnahmsweise ganz unzweideutig ausdrücken, so erklärt sich dies gutenteils aus der Doppelsinnigkeit des regelmäßig gebrauchten Ausdruckes *maðr*, der sowohl Mann als Mensch bedeuten kann. Ausdrücklich wird uns dagegen wieder berichtet, daß Weiber nicht befähigt waren, sich selber vor Gericht zu vertreten. Das ältere Stadtrecht spricht diesen Satz ganz unbeschränkt aus mit dem Beisatze, daß ein einschichtiges Weib sich seinen Vertreter frei wählen könne,

¹⁾ GþL. § 2. ²⁾ *Járnsíða*, *Kristindómsb.* § 3—4; neuerer GþKRK., § 4—5. ³⁾ *Landslöög*, *Kristindómsb.*, § 3—6 usw.

⁴⁾ BþL. II, § 14; III, § 10. Ebenso geben Weiber wie Männer Zeugnis über die *atleiding*, FrþL. IX, § 1.

⁵⁾ FrþL. IV, § 39.

⁶⁾ *ebenda*, § 5.

⁷⁾ BþL. II, § 13; III, § 9.

⁸⁾ GþL. § 28.

⁹⁾ FrþL. IV, § 8; XV, § 11; GþL. § 135 u. dergl. m.

nur daß eine Jungfrau einen ihrem Vater, eine Witwe aber einen ihrem früheren Manne ebenbürtigen Mann wählen müsse;¹⁾ daß einer Ehefrau nicht das gleiche Wahlrecht zustand, ergibt sich hiernach von selbst, erklärt sich aber auch sehr einfach aus der Beschaffenheit der ehelichen Vogtei. Das Irändheimer Landrecht statuiert gleichfalls die Unfähigkeit der Weiber, sich selbst zu vertreten; aber es erkennt ihnen die freie Wahl ihres Vertreters, der hier als varnarnadr, d. h. Schützer, bezeichnet wird, nur in engerem Umfange zu.²⁾ Nur die Witwe soll schlechthin die Wahl ihres Vertreters haben innerhalb des Kreises der ihrem früheren Manne Ebenbürtigen; die Jungfrau dagegen soll, innerhalb der ihrem Vater Ebenbürtigen, nur dann das gleiche Wahlrecht haben, wenn weder ihr Vater noch ein Bruder derselben am Leben ist, oder wenn solche zwar noch leben, aber sich um ihr Geschick nicht annehmen, letzteres ein Satz, welcher an einer anderen Stelle³⁾ noch dahin erweitert wird, daß ein Weib, welches von ihren Verwandten nicht versorgt wird, und darum für seine Unterkunft selber sorgen muß, auch berechtigt sei, selber über seine eigenen Angelegenheiten zu entscheiden, nur mit dem einzigen Vorbehalte, daß in Unzuchtsfällen der nächst berufene Verwandte dennoch zur Klagstellung gegen ihren Konkubenten befugt sein solle. Etwas undeutlicher drückt sich endlich das Recht des Gulajing aus;⁴⁾ dasselbe bestimmt nämlich nur, daß man gegen ein Weib ebenso klagen solle wie gegen einen Mann, nur daß das einschichtige Weib berechtigt sei, mit einer Klage oder Verteidigung jeden beliebigen Mann zu beauftragen, nur keinen dem Gegner gegenüber allzu übermächtigen, und man möchte hieraus auf den ersten Blick etwa schließen, daß der Frau nur das Recht, nicht die Pflicht, sich vertreten zu lassen, zugesprochen werden wolle; indessen erklärt sich doch die gewählte Wortfassung teils aus der unmittelbar vorhergehenden Regel, daß volljährige Männer ihre Prozesse selbst führen, also sich nicht vertreten lassen sollen, teils auch aus dem Gegensatze, in welchem das freie Wahlrecht des einschichtigen Weibes zu der Gebundenheit der Ehefrau steht, und brauchen wir somit eine prinzipielle Abweichung von dem Irändheimer Rechte nicht anzunehmen. So wird denn auch an einer anderen Stelle die Witwe sowohl als das volljährige Mädchen ausdrücklich angewiesen, durch einen Bevollmächtigten am Dinge diejenigen Verkündigungen vornehmen zu

¹⁾ Bjark R. § 99.

²⁾ FrþL. X, § 36.

³⁾ ebenda, XI, § 17.

⁴⁾ GþL. § 47.

lassen, die sie vorgenommen wissen will,¹⁾ ohne daß dabei irgendwie die Möglichkeit offen gelassen wäre, daß sie die Handlung selber vornähme. Was sodann das Vermögensrecht betrifft, so ist oben bereits hervorgehoben worden, daß das norwegische Recht, anders als das isländische, für Weiber keinen anderen Volljährigkeitstermin kennt als für Männer; wenn demnach die GjL. sagen,²⁾ sobald ein Mädchen volljährig geworden sei, solle dasselbe die Verwaltung seines eigenen Vermögens sowohl als eine fremde Güterpflege übernehmen, so ist damit genau dasselbe gesagt, wie wenn es im Þråndheimer Rechte heißt,³⁾ die Schwester sei zur Güterpflege ebensogut berufen wie der Bruder, sowie sie 15 Jahre alt sei. Ausdrücklich wird ferner ausgesprochen, daß Weiber ganz ebensogut wie Männer die Verwaltung ihres eigenen Vermögens haben sollen, so lange sie nur sich aufrecht zu halten vermögen;⁴⁾ von irgendwelcher Beschränkung ihrer Veräußerungsbefugnisse in Bezug auf liegende Güter u. dgl. ist nichts zu verspüren. Aber allerdings sind auch nach norwegischem Rechte die Weiber in Bezug auf ihre Erbberechtigung den Männern gegenüber zurückgesetzt, und was zumal die Succession in Stammgütern betrifft, so macht sich diese Zurücksetzung nicht nur darin geltend, daß bei gleicher Nähe der Verwandtschaft die Weiber hinter den Männern zurückstehen, sondern auch noch darin, daß, wo jene wirklich succedieren, die nächstberufenen Männer befugt erscheinen, die Güter ihnen um einen ungewöhnlich billigen Preis abzulösen; nur ausnahmsweise gelten Tochter und Schwester als höher privilegiert, wenn näher berufene Männer nicht da sind, und kehrt in der Anwendung auf sie der schon aus dem isländischen Rechte bekannte Ausdruck „baugrýgr“ wieder;⁵⁾ im Þråndheimer Rechte gilt sogar, ganz wie im isländischen, nur ein einziges Weib als baugrýgr, nämlich die einzige Tochter, die keinen Bruder hat und je gehabt hat,⁶⁾ und es mag ein Zufall sein, daß ihrer hier nur im Strafrechte, nicht auch im Stammgüterrechte, gedacht wird. Ganz das gleiche wie vom Erbrechte galt ferner auch vom Vormundschaftsrechte; die Reihenfolge der Berufung war hier wie dort ganz genau dieselbe,⁷⁾ und galt die Regel „fó þeirra skal sá veita vörð, er arfi þeirra er næstr, hvárt sem haldsmadr verðr karlmadr eðr kona“,⁸⁾ oder auch

1) GjL. § 291.

2) ang. O., § 128.

3) FrþL. IX, § 23.

4) FrþL. IX, § 20; BjarkR. § 165.

5) GjL. § 275.

6) FrþL. VI, § 4.

7) ebenda, IX, § 22.

8) GjL. § 115.

„svá er systir komin til fjarhalds sem bróðir, ef hon er 15 vetra gömul“. ¹⁾ In strafrechtlicher Beziehung gilt die Regel, daß die Weiber mit den Männern völlig gleichgestellt sind; sie können demnach insbesondere auch der Acht verfallen wie diese, nur daß ihnen ähnlich wie den Minderjährigen eine kurze Frist gegeben zu sein pflegt, binnen deren ihre Verwandten sie außer Land zu bringen befugt sein sollen, ²⁾ und nur in dem Falle, da eine Ehefrau ihren eigenen Mann tötet, weil sie mit einem anderen sich eingelassen hat oder noch einzulassen gedenkt, wird ihr gegenüber die Acht in ihrer vollen Strenge verfügt. ³⁾ Es scheint fast, daß in dieser Milderung der Acht ein Überrest einer älteren, abweichenden Regel für die strafrechtliche Behandlung der Weiber zu erkennen ist. Das isländische Recht läßt für den vom Unmündigen begangenen Totschlag von dessen Verwandten die *niðgjöld* erlegen, aber nicht auf Acht erkennen, ⁴⁾ und auch im norwegischen Rechte, welches den Unmündigen binnen gesetzlicher Frist außer Land führen, aber dessen Vermögen nicht einziehen und ihn im Auslande von seinen Verwandten unterhalten läßt, kann dies nicht als Ächtung verstanden werden, die ja durch die volle resp. halbe Unzurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sein muß, sondern es kann nur das Bestreben maßgebend gewesen sein, den unzurechnungsfähigen Täter vor jeder Rachehandlung der Verwandtschaft des Erschlagenen sicher zu stellen, und zugleich dem verletzten Gefühle dieser letzteren durch seine Beseitigung Rechnung zu tragen; ganz ebenso wird ja auch dem Erwachsenen, der beim Holzfällen unversehens und ganz gegen seinen Willen einen Kameraden auf den Tod verwundet hat, die Entfernung aus dem Lande innerhalb derselben Frist und unter Beibehaltung seines Vermögens angedroht, ⁵⁾ während die GfL in derartigen Fällen das volle Wergeld, aber kein Friedensgeld zahlen lassen, ⁶⁾ beides genau von demselben Gedanken ausgehend. Wenn nun die Tötung, welche ein Weib begeht, ebenso behandelt werden soll, so ist dabei doch wohl dieselbe Auslegung geboten, und somit ursprünglich ganze oder doch halbe Unzurechnungsfähigkeit auch für die Weiber anzunehmen, wie diese für Friedensbruchsachen in der Tat vom älteren

¹⁾ FrþL. IX, § 23. ²⁾ GfL. § 159 und 190; FrþL. IV, § 33, vgl. § 34. Außerdem BjarrkR. § 96 fin. ³⁾ FrþL. IV, § 35.

⁴⁾ Kgsbk. § 91, S. 166 und § 113, S. 194; in *Vígsíðni*, cap. 32, S. 63 muß wohl dasselbe gemeint sein, obwohl dem „*gjalda niðgjöldum*“ noch beigelegt ist: „*ok birta þat víg*“. ⁵⁾ FrþL. IV, § 27; vgl. Wilda, S. 550—1.

⁶⁾ GfL. § 172—6.

schwedischen Rechte angenommen wurde. Auf denselben Gesichtspunkt dürfte vielleicht auch die andere Bestimmung zurückführen, daß, wenn Weiber sich untereinander prügeln, dafür kein Mann Buße zu nehmen habe, sondern nur sie selber;¹⁾ damit ist nämlich gesagt, daß solchenfalls auch kein Friedensgeld bezahlt, und somit die Sache einem strafrechtlichen Gesichtspunkte nicht unterstellt wurde. Das Jrandheimer Recht freilich läßt die Schläge, welche ein Weib dem anderen gibt, mit halber Buße vergelten, während die Schläge, die ein Weib einem Manne gibt, mit voller Buße vergolten werden;²⁾ es läßt überdies auch dann nur halb zahlen, wenn ein Weib einen Diebstahl begangen hat, und es darum zum Vergleiche kommt; aber auch darin wird immerhin noch eine, wenn auch gemilderte und nicht ganz folgerichtig gemilderte Konsequenz jenes älteren Standpunktes zu erkennen sein, welcher die Weiber den Unmündigen analog behandelte. Auf denselben Gesichtspunkt weist aber auch noch eine andere Bestimmung des Jrandheimer Rechtes.³⁾ Dasselbe spricht nämlich wegen eines Schlages, welchen eine Ehefrau erhält, ihrem Manne die volle Buße zu, welche er erhalten würde, wenn ihm selbst die Verletzung angetan worden wäre; die Witwe dagegen soll die Buße selber erhalten, in dem Betrage, wie ihn ihr verstorbener Mann genommen hätte, und soll dieselbe durch einen von ihr frei gewählten Bevollmächtigten eintreiben lassen; die Jungfrau soll aber je nach Umständen den Betrag, wie er ihrem nächsten Verwandten gebühren würde, selber erhalten, oder aber soll derselbe von diesem letzteren auf eigene Rechnung erhoben werden, d. h. wie die unmittelbar vorhergehende Stelle zeigt, der eigene Bezug der Buße soll bei ihr dann eintreten, wenn sie weder Vater noch Bruder am Leben hat, oder wenn diese sich um ihr Dasein in keiner Weise kümmern, und dieses wird auch durch FrjL. XI, § 17 bestätigt, zugleich aber auch näher dahin begrenzt, daß auch solchenfalls die Buße in Unzuchtsfällen den Verwandten vorbehalten bleibt. Wenn ferner gesagt wird,⁴⁾ daß in einem einzigen Falle zwei Männer wegen der Verletzung eines einzigen Weibes Buße nehmen sollen, dann nämlich, wenn dasselbe verlobt ist, indem solchenfalls Vater und Bräutigam zugleich berechtigt sein sollen, so muß auch dieser Ausspruch dem Zusammenhange nach auf alle und jede Bußfälle bezogen werden, also nicht bloß auf den Fall

¹⁾ GpL. § 190. ²⁾ FrjL. X, § 38. ³⁾ ebenda, § 37; vgl. XIII, § 16. ⁴⁾ ebenda, § 38.

fleischlicher Vergehen, auf welchen die G]L. die beiden Vorschriften beschränkt.¹⁾ So findet sich denn, was Rive mit Unrecht leugnet,²⁾ allerdings ein Anspruch des nächsten Verwandten auf eine Buße wegen einer an dem Weibe begangenen Verletzung außerhalb des Gebietes der fleischlichen Vergehen anerkannt, und es kann sich nur darum handeln, zu bestimmen, ob derselbe wohl im Prändheimer Recht von jeher gegeben, oder ob er in dasselbe erst hinterher hereingekommen sei; das letztere wird aber darum unwahrscheinlich, weil das spätere Recht wieder allen unverheirateten Weibern wegen Schlägen, die sie empfangen, den Bußbezug selber zuspricht,³⁾ und auch sonst diese Annahme mit dem gesamten Entwicklungsgange des Weiberrechtes mehr übereinstimmt. Davon, daß die Weiber in Norwegen jemals von der Berechtigung zur Anstellung der Blutklage ausgeschlossen gewesen wären, finde ich nirgends eine Spur, und da diese ihre Ausschließung auch auf Island erwiesenermaßen erst in geschichtlicher Zeit durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgte, ist dies auch keineswegs wahrscheinlich; bezüglich ihrer Teilnahme aber am Wergelde im eigentlichen Sinne (frændbætr) steht es ganz ähnlich wie auf Island. Als baugrygr ist nach Prändheimischem Rechte lediglich die einzige Tochter zum Geben und Nehmen einer Hauptzahlung berechtigt und verpflichtet, und auch sie nur insolange als sie noch unverehelicht ist;⁴⁾ nach den G]L. aber neben der Tochter auch noch die Schwester, ohne daß dabei ihre Berechtigung oder Verpflichtung an die Dauer ihres ledigen Standes ausdrücklich geknüpft wäre,⁵⁾ und darüber hinaus kennt dieses Recht auch noch die kvenngjafir, als eine geringere Zahlung, welche zu nehmen und zu geben der Frau, der Mutter, der Schwester und der Tochter des Erschlagenen einerseits und des Totschlägers andererseits obliegt.⁶⁾ Einer eigentümlichen Behandlung sind aber auch im norwegischen Rechte wieder die Vergehen fleischlicher Art unterstellt. Vor allem kehrt auch hier der Satz wieder, daß der Mann wegen solcher Vergehen mit einer seiner nächsten Angehörigen blutige Rache zu üben befugt sei;⁷⁾ nur auf frischer Tat darf die Rache genommen werden, also innerhalb einer engeren Zeitgrenze als welche die Grágás gestattet, aber wegen eines weiteren

¹⁾ G]L. § 197 und 201.

²⁾ Geschichte der Vormundschaft, I, S. 89.

³⁾ Landslög, Mannh. § 29 fin.

⁴⁾ Fr]L. VI, § 4.

⁵⁾ G]L. § 275.

⁶⁾ ebenda, § 221 und 245.

⁷⁾ ebenda, § 160;

Fr]L. IV, § 39; BjarkR. § 18 und 84.

Kreises von Angehörigen, nämlich nicht nur wegen der Ehefrau, Mutter, Tochter und Schwester (Pflegetochter und Pflegemutter bleiben hier unbeachtet), sondern auch wegen der Stiefmutter (oder Stieftochter), Frau des Bruders und Schwiegertochter, — ja das Recht von Vikin zieht auch noch die Schwiegermutter, die Stieftochter neben der Stiefmutter, und die Schwester der Frau, dann die Sohnestochter, Brudertochter und Schwestertochter herein, so daß es auf 13 Weiber statt auf 7 kommt, und läßt überdies den Totschlag zu wegen jeden Weibes, dessen nächster Erbe man ist, nur den Freigelassenen und Unfreien gegenüber die Grenze enger ziehend.¹⁾ Darüber hinaus sprechen die GþL dem Manne auch eine Buße zu, wegen unehelichen Beilagers mit seiner Tochter oder Schwester oder irgend einem Weibe, dessen nächster Erbe er ist, oder die in seinem Hause wohnt, ohne einen Erben im Lande zu haben,²⁾ und gestattet überdies einen weiteren Bezug dem Bräutigame wegen seiner Braut;³⁾ bezüglich der Ehefrau aber galt ohnehin der Satz: „slikan rétt á hverr madr á konu sinni, sem á sjálfum sér.“⁴⁾ Im Þrändheimer Rechte dagegen kommt zwar ebenfalls die Bestimmung vor, daß der Bräutigam wegen vorzeitiger Beiwohnung bei seiner Braut deren nächsten Verwandten die volle Buße zu entrichten habe,⁵⁾ und außerdem läßt sich aus dem Stadtrechte und der Járnsíða ersehen, daß an einer uns verlorenen Stelle desselben dem Ehebrecher die Erlage einer dreifachen Buße an den beleidigten Ehemann auferlegt war;⁶⁾ aber nur im Stadtrechte findet sich die weitere Bestimmung,⁷⁾ daß der Vater oder Bruder wegen der Kränkung seiner Tochter oder Schwester dasselbe Recht nehmen solle, welches ihm selber zukomme, aber nur ein erstes, zweites und drittes Mal, wogegen von da ab das Weib als Hure gilt, für welche nicht mehr gebüßt wird; nur das Stadtrecht droht ferner dem freigeborenen Weibe die Knechtschaft auf dem Königshofe als Strafe der Unkeuschheit an, von welcher sie ihre Freundschaft freikaufen mag,⁸⁾ ganz wie K. Haraldr hárfagri

¹⁾ BþL. II, § 15. ²⁾ GþL. § 197.

³⁾ ebenda, § 201, für verfrühte Berührung seiner Braut hat er aber selber ihrem Erben die Buße zu entrichten, vgl. § 51.

⁴⁾ ebenda, § 52. Nach den BþL. II, § 12 erhielten sogar unter Umständen mehrere Berechtigte gleichzeitig Bußen in Unzuchtsfällen, z. B. der Mann sechs, der Vater drei und der Sohn drei Mark, der Verlobte sechs Mark, wozu noch gjafir kamen.

⁵⁾ FrþL. III, § 13; BjarkR. § 68. ⁶⁾ BjarkR. § 122; Járns. Mannhelgab., § 25; vgl. FrþL. V, Inhaltsverzeichnis, § 24. ⁷⁾ BjarkR. § 126.

⁸⁾ ebenda, § 127.

dieses vorgeschrieben haben soll,¹⁾ während in den GþL. jene Strafe nur noch für den Fall der Beiwohnung mit einem Unfreien festgehalten, in den FrþL. und BþL. aber vollends selbst für diesen Fall nur noch die Buße von 3 Mark angedroht wird.²⁾ Das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung über das in Unzuchtsfällen dem nächsten Verwandten gebührende Recht im Þrändheimer Landrechte erklärt sich übrigens einfach daraus, daß nach diesem, wie oben bemerkt, diesem nächsten Verwandten in allen Fällen einer dem Weibe zugefügten Verletzung sein Recht zukam, also in ungleich weiterem Umfange als nach den GþL.,³⁾ sodaß aus diesem Grunde eine besondere Bemerkung bezüglich der Unzuchtsfälle unnötig war. Übrigens mag noch bemerkt werden, daß in Notzuchtsfällen die GþL. dem Weibe selbst die Klage gewähren, und eine doppelte Buße zusprechen, neben der großen Friedensbrüchte von 40 Mark,⁴⁾ während eine Novelle des K. Magnús Erlingsson gewaltsamen Weiberraub sogar unter die *übötamal* stellte;⁵⁾ das Stadtrecht läßt wegen Notzucht das Weib mit ihrer Freundschaft auf Acht klagen, und spricht für den Fall, daß der Beklagte zum Eide kommt, diesen Eid halb ihr und halb dem Könige zu.⁶⁾ d. h. die halbe 40 Mark-Buße, die sich an dessen Nichtleistung knüpft. Die Bestimmung ist zwar dem isländischen Rechte gegenüber eigentümlich, aber vollkommen erklärt und gerechtfertigt durch die hier evidente Schuldlosigkeit des Weibes. Zum Schlusse kommt dann endlich noch in Betracht das Verlobungsrecht. Auch nach norwegischem Rechte mag eine Witwe sich selbst verloben;⁷⁾ doch soll sie dies nicht ohne den Rat ihrer Freundschaft tun, wenn sie die Sache völlig fest machen will, indem sie, wo jener Beirat fehlt, das Verlöbniß gegen Erlage einer Buße von 3 Mark wieder beliebig aufheben kann. Nach Þrändheimer Recht darf überdies auch eine Jungfrau sich selbst verloben, wenn sie bereits 15 Jahre alt ist und geerbt hat;⁸⁾ doch soll auch sie nicht ohne den Beirat ihrer nächsten und verständigsten Verwandten vom Mannesstamme wie vom Weibesstamme handeln. Endlich läßt dasselbe Recht auch denjenigen Weibern das Selbstverlobungsrecht zu-

¹⁾ Fagrsk. § 17, S. 10. ²⁾ GþL. § 198; FrþL. II, § 1; BþL. II, § 14.

³⁾ Doch findet sich FrþL. XI, § 17 die Bestimmung, daß Verwandte, die sich um das Weib gar nicht kümmern, zur Strafe den Anspruch auf die Buße wegen Verletzung desselben verlieren sollen, mit alleiniger Ausnahme der Unzuchtsfälle.

⁴⁾ GþL. § 199. ⁵⁾ ebenda, § 32; FrþL. V, § 45.

⁶⁾ BjarkR. II, § 46; III, § 96. ⁷⁾ GþL. § 51; FrþL. XI, § 4.

⁸⁾ FrþL. XI, § 18.

kommen,¹⁾ welche von ihren Verwandten völlig vernachlässigt und dadurch gezwungen werden, für sich selber zu sorgen; von einem Verlobungsrechte der Mutter wissen dagegen nur die FrjL.²⁾ Sonst wird als Verlober noch der Vater und hinter ihm der Bruder genannt, wobei unter mehreren Brüdern vorkommendenfalls das Los entscheidet;³⁾ zugleich aber wird in einer Weise von dem Erben des Weibes gesprochen, welche darauf schließen läßt, daß unmittelbar nach jenem der nächstberufene Erbe männlichen Geschlechts und volljährigen Alters eingetreten sein muß, wie denn auch dieser als der bußberechtigte Kläger in Unzuchtsfällen bezeichnet wird.⁴⁾ Das Þrändheimer Recht freilich spricht nur von Vater, Mutter und Bruder,⁵⁾ freilich nicht ohne anzudeuten, daß neben dem ersteren beiden auch wohl noch einem anderen das Verlobungsrecht zustehen könnte;⁶⁾ bedenkt man dabei, daß einerseits das Weib, welches weder verheiratet ist, noch auch einen Vater oder Bruder am Leben hat, sich seinen prozessualischen Vertreter selber wählen darf, und die Buße wegen ihr zugefügter Verletzungen selber nimmt,⁷⁾ und daß andererseits eine Jungfrau, die volljährig ist und bereits geerbt hat, sich selber zu verloben befugt ist,⁸⁾ so ergibt sich allerdings einige Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß hier die Verlobungsberechtigung auf jene nächsten Grade der Verwandtschaft beschränkt, und entfernteren Verwandten gegenüber das volljährige Weib selbständig gestellt gewesen sei. Dem entspricht denn auch, daß das Þrändheimer Recht ausdrücklich die Befragung des Weibes selber bei der Verlobung vorschreibt, und diese anfechten läßt, wenn sie gegen dessen Willen erfolgt sein sollte;⁹⁾ eine Bestimmung, die auch in dem Rechte der Hochlande wiederkehrt,¹⁰⁾ aber gewiß dem älteren Rechte noch fremd war. Was aber die Terminologie betrifft, so ist diese auch im norwegischen Rechte keine völlig konstante. An den isländischen Ausdruck „lögraðandi“ erinnert, daß das Verlobungsrecht als ein „ræða fyrir konu“¹¹⁾ oder „eiga forræði á konu“¹²⁾ bezeichnet wird, oder der dazu berufene Verwandte als „skyldastr til forræða,¹³⁾ oder als „forræðismaðr“;¹⁴⁾ aber auch der Ausdruck „gíptingarmaðr“ wird ge-

¹⁾ FrjL. XI, § 17. ²⁾ ebenda, XI, § 2. ³⁾ GþL. § 51.

⁴⁾ ebenda, § 197 und 201. ⁵⁾ FrjL. XI, § 2; 4; 12.

⁶⁾ ang. O. § 2. ⁷⁾ ang. O. X, § 36—37; vgl. XI, § 17.

⁸⁾ ang. O. XI, § 18. ⁹⁾ ang. O. III, § 22. ¹⁰⁾ EþL. I, § 22—23;

II, § 19—20. ¹¹⁾ GþL. § 51. ¹²⁾ FrjL. III, § 22. ¹³⁾ EþL. I, § 22;

II, § 19. ¹⁴⁾ FrjL. III, § 1 und 12; XI, § 1. So auch im neueren BþKrk.

§ 25, und wohl auch schon im älteren, II, § 3—4, der hier defekt ist.

braucht,¹⁾ welcher im schwedischen Rechte technisch ist, und für dessen Berechtigung „räða giptingum“,²⁾ dann für das Weib die Bezeichnung „kona sú, er hann gipta skal“,³⁾ alles Ausdrücke, die näher an den „fastandi“ des isländischen Rechts herantreten. — Man sieht, im norwegischen Rechte machen sich die Zurücksetzungen der Weiber ziemlich in derselben Weise geltend wie im isländischen, und die Geschlechtsvormundschaft zeigt hier wie dort, denselben Mangel an Geschlossenheit, welcher sich zumal auch hier wie dort in dem Mangel einer vollkommen bestimmt ausgeprägten Terminologie verrät. Vergleicht man aber beiderlei Rechte untereinander, dann aber auch mit den schwedischen und dänischen Rechten, so läßt sich sofort mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf den Grund jener scheinbaren Unfertigkeit des Institutes schließen. Wir haben nämlich allen Grund anzunehmen, daß die prinzipielle Ausschließung der Weiber von allen politischen Rechten ursprünglich ihr Ebenbild auch im Bereiche der verwandtschaftlichen Berechtigungen gefunden haben werde, sodaß die auf diesem Gebiete sich uns darbietende Zurücksetzung der Weiber nur als ein Überrest einer früheren völligen Ausschließung derselben aufzufassen ist; daß ferner im Zusammenhange damit die Weiber auch in strafrechtlicher Beziehung ursprünglich nur als mittelbare Angehörige der Friedens- und Rechtsgenossenschaft betrachtet wurden. Unter dieser Voraussetzung müssen die Weiber, weil vom Erbrechte ausgeschlossen und infolgedessen ohne die Mittel, sich selber zu unterhalten, dann auch weil einer Vertretung dem Staate und der Gemeinde gegenüber bedürftig, notwendig in dieselbe Abhängigkeit zu ihrem nächsten männlichen Angehörigen geraten, in welcher sich die Minderjährigen männlichen Geschlechts befinden; für Verletzungen, die ein Weib einem anderen zufügt, wird dieser schon darum aufzukommen haben, weil nur er die Mittel besitzt, Ersatzleistung und Bußzahlung zu bestreiten, umgekehrt wird er für Verletzungen, die am Weibe begangen werden, seinerseits die Buße nehmen, weil die Billigkeit fordert, daß Recht und Pflicht sich gleichmäßig regle, in Friedensbruchsachen aber wird vollends die nur indirekte Beteiligung an der Friedensverbindung ganz ähnliche Wirkungen äußern müssen. Wie in Strafsachen, so wird ferner derselbe Verwandte auch in Zivilsachen, soweit die vermögensrechtliche Befähigung des Weibes reicht, deren Vertretung zu übernehmen haben; das Verlobungsrecht endlich ist nur eine einzelne

¹⁾ FrþL. XI, § 2 und 4.

²⁾ ebenda, § 2.

³⁾ BjarkR. § 123

Seite dieses ungleich weiter greifenden allseitigen Rechtes, das Weib nach außen zu vertreten, und zugleich den eigenen Willen demselben rücksichtslos aufzuzwingen. Andernteils ergibt sich von selbst, daß, solange das Weib vom Erbrechte, der Führung der Vormundschaft, der Anstellung der Blutklage völlig ausgeschlossen war, die Berechtigung in jener dreifachen Richtung stets in eine Hand gelegt sein mußte, und daß zumal dem Weibe selbst gegenüber der nächste Erbe stets auch der Vormund, Blutkläger und Verlobungsberechtigte sein mußte; in jener ältesten Zeit also mußte die Geschlechtsvormundschaft als ein völlig in sich geschlossenes und abgerundetes Institut erscheinen, welches der Altersvormundschaft durchaus gleichartig organisiert war, und darum auch mit dieser den gleichen Namen tragen mochte. Eine wesentliche Änderung mußte sich aber ergeben, sowie den Weibern eine, wenn auch nur sekundäre, Erbberechtigung eingeräumt wurde, wie dies bereits in den ältesten uns vorliegenden schwedischen und dänischen sowohl als norwegischen und isländischen Rechtsbüchern der Fall ist. Die Weiber kamen dadurch vielfach zu Vermögen und damit zu der Befähigung, selber für ihren Unterhalt zu sorgen, womit sich das Maß ihrer Abhängigkeit von ihrem Geschlechtsvormunde von selber minderte; sie erlangten nunmehr die Fähigkeit, die für ihre Vergehen fälligen Bußen und Ersatzzahlungen selber zu leisten, und eben darum mußte es auch billig erscheinen, die Bußen an sie entrichten zu lassen, welche für die ihnen selbst zugefügten Verletzungen zu fordern waren, woneben freilich die Stellung zu der Friedensgenossenschaft und damit zu den Friedensbrüchen, zunächst noch unberührt bleiben konnte. Je nachdem nun das einzelne Recht in der hiermit eingeschlagenen Richtung weiter oder minder weit geht, ergeben sich durchaus verschiedene Gestaltungen des Weiberrechtes. Das ältere schwedische Recht z. B., und ähnlich scheint es auch hinsichtlich des älteren dänischen Rechtes gestanden zu haben, beschränkte das den Weibern gemachte Zugeständnis auf das Erbrecht,¹⁾ wogegen es nach wie vor die Weiber der prozessualischen Vertretung durch den geborenen Geschlechtsvormund in zivilen wie in Strafsachen unterworfen sein läßt. Es schließt ferner die Weiber von der Berufung zur Altersvormundschaft aus, und macht hiervon nur zugunsten der Mutter eine Ausnahme, insolange diese ihren Witwenstuhl nicht verrückt; von der Blutklage sind dieselben selbstverständlich ebenfalls ausge-

¹⁾ vgl. Krit. Vierteljahresschrift, IV, S. 422—423.

geschlossen, sowie von jedem Anteile am Geben und Nehmen des Wergeldes (der ættarbot oder oranbot). In strafrechtlicher Beziehung ferner behandelt das schwedische Recht die Weiber ganz eigentümlich. Friedensbrüche können dieselben ebensowenig begehen wie unmündige Knaben, und findet darum weder Acht noch Todesstrafe oder Zahlung einer Friedensbrüchte für sie statt; Geschlechtsbuße wird wegen einer von ihnen verübten Tötung nicht bezahlt; aber umgekehrt wird die Tötung eines Weibes durch einen Mann sogar strenger behandelt, als wäre die Tat an einem Manne begangen worden, sei es nun, daß dieselbe doppelt gebüßt werde wie nach Uplandslagen und Westmannalagen, oder daß sie gar als bußlose Tat behandelt werde, wie nach Westgötalagen.¹⁾ Für Bußen ferner, welche ein Weib verwirkt, haftet ihr Vormund, und umgekehrt fallen alle Bußen, welche an das Weib zu erlegen sind, zur Hälfte an deren Vormund; sind solche durch Unzuchtsvergehen verwirkt, so fallen dieselben diesem sogar ausschließlich zu. Das Verlobungsrecht endlich steht auch hier dem Vormunde zu, und muß die Verlobung sogar durch eine Gabe ihm bezahlt werden, welche in den götischen Rechten als vingaf, in den schwedischen aber als fastnadafæ bezeichnet wird; Verlobungsrecht und Recht zur prozessualischen Vertretung erscheinen hier so charakteristisch für die Geschlechtsvormundschaft, daß deren Inhaber von ihnen aus bald als giftarmaþer bald als malsmaþer bezeichnet werden mag. Hier also tritt die Geschlechtsvormundschaft noch in ziemlicher Geschlossenheit auf, alle und jede Hilfeleistung umfassend, deren das Weib noch bedürftig erscheint, und diese Hilfsbedürftigkeit ist noch eine sehr weitreichende, da selbst im Strafrechte das Weib noch durch den Vormund verbürgt, und von der direkten Beteiligung an der Friedensgenossenschaft ausgeschlossen erscheint; nur allmählich dehnte sich hier die Acht, Todesstrafe und Friedensbrüchte auch auf das weibliche Geschlecht aus, während in den älteren Rechtsdenkmälern noch ganz folgerichtig die Weiber den Unmündigen angereicht werden. Ungleich weiter ist das norwegisch-isländische Recht in der gleichen Richtung vorgeschritten, aber doch so, daß nicht alle einschlägigen Rechtsquellen miteinander gleichen Schritt gehalten haben, vielmehr bald da bald dort einzelne Überreste älterer Rechtsanschauungen stehen geblieben sind. Die privatrechtlichere Gestaltung der isländischen Häuptlingschaft hat mit sich gebracht, daß Weiber in diese succedieren konnten, während

¹⁾ vgl. Wilda, S. 572; vgl. auch S. 649—52.

diese in Norwegen von der Thronfolge ausgeschlossen blieben; umgekehrt aber hat das J^rändheimer Recht wenigstens für den Fall, da die Geschlechtsvormundschaft in der Hand des Vaters oder Bruders liegt, die prozessuale Vertretung des Weibes als Ausfluß derselben festgehalten, während die G^jL. freilich wie das isländische Recht in dieser Richtung diesen die freie Wahl seines Vertreters gestatten, und somit die prozessuale Vertreterschaft dem geborenen Geschlechtsvormunde entziehen. In vermögensrechtlicher Beziehung kennt nur das isländische Recht, nicht das norwegische, noch eine Überwachung des Weibes durch den Geschlechtsvormund, und nur ihm ist überdies ein späterer Eintritt der Volljährigkeit bei Weibern bekannt; bezüglich der Berufung zur Altersvormundschaft, dann zur Blutklage haben dagegen beide Rechte gleichmäßig eine Berechtigung der Weiber anerkannt, doch wohl weil sie, anders als die schwedischen Rechte, beiderseits die pekuniären Vorteile der Berechtigung in den Vordergrund stellten, und dieselbe somit zu den Vorteilen zählten, welche dem Erbrechte folgen;¹⁾ daß das isländische Recht hinterher den Weibern die Blutklage wieder entzog, kann als eine durch ganz andersartige Rücksichten bewirkte, und nicht einmal konsequent durchgeführte Neuerung hier außer Betracht bleiben. Selbstverständlich wurde aber durch die Aufstellung einer anderen Successionsordnung für die Berufung zur Altersvormundschaft und zur Blutklage, wie solche durch die Zulassung der Weiber zu beiden Rechten notwendig geworden war, der Zusammenhang beider Institute mit der Geschlechtsvormundschaft gelöst, und wenn schon nach schwedischem Rechte der Geschlechtsvormund nicht mehr der Erbe des Weibes zu sein brauchte, so konnte nach norwegisch-isländischem auch wohl der Altersvormund und Blutkläger desselben, und weiter ab auch noch der prozessuale Vertreter ein anderer sein als der geborene Geschlechtsvormund. Auf strafrechtlichem Gebiete zeigt das J^rändheimer Landrecht wieder insoferne Spuren altertümlicherer Auffassungen, als dasselbe wenigstens dann, wenn die Geschlechtsvormundschaft in der Hand von Vater oder Bruder liegt, dem Geschlechtsvormunde den eigenen Bezug der Bußen einräumt, welche für Verletzungen des Weibes fällig werden, und es zeigt sich insoferne sogar noch altertümlicher als das schwedische Recht, als es dem Geschlechtsvormunde den Bezug der ganzen Buße, nicht bloß der halben, zu-

¹⁾ vgl. Kgsbk. § 118, S. 225: at taka erfðir ok þau gæði, er því eigu at fylgja; Arfaþ., cap. 20, S. 225—6.

spricht; aber das isländische Recht sowohl als die GfL. und das ältere Stadtrecht wissen von einem solchen Rechte desselben nichts mehr, und auch das Brändheimer Landrecht hat dasselbe den entfernteren Verwandten gegenüber preisgegeben, so daß in ihm die Berechtigung von Vater und Bruder auf dem Gebiete der Geschlechtsvormundschaft genau denselben exzeptionellen Charakter zeigt wie in dem südgermanischen Rechte der Langobarden. Friedensbruchsachen gegenüber ist ferner das Verhalten der beiden norwegischen Landrechte ebenfalls ein vom isländischen etwas abweichendes. Wenn nämlich das letztere die Weiber der Acht ganz ebenso unterwirft wie die Männer, läßt sie jenes nur aus dem Lande entfernen wie die Unmündigen, ohne daß doch eine eigentliche Acht über sie verhängt würde, und bildet eben damit den Übergang zu den schwedischen Rechten, welche Weiber und Unmündige anfänglich völlig gleich behandeln. Daß aber den Unzuchtsvergehen gegenüber das schwedische sowohl als das norwegische und isländische Recht einen ganz eigentümlichen Standpunkt einnehmen, erklärt sich, wie schon früher bemerkt, teils aus dem Verdachte, dem in solchen Fällen das Weib selbst leicht ausgesetzt ist, teils auch aus dem Zusammenhange gerade dieser Vergehen mit dem Verlobungsrechte;¹⁾ einzelne Spuren deuten übrigens daneben auch noch auf eine ganz andere Auffassung hin. Das Recht von Vikin läßt in Unzuchtsfällen eine mehrfache Buße entrichten, an welcher in gewissen Verhältnissätzen entferntere Verwandte neben näheren beteiligt sind;²⁾ eine ganz ähnliche Bestimmung findet sich aber auch in Helsingelagen,³⁾ und wenn Södermannalagen die Buße zwar vom rechtmäßigen giptarmaþer erheben, aber „at frænde þocka“ erlegen läßt,⁴⁾ oder wenn unter den dänischen Rechten Skaanelagen ausdrücklich bemerkt,⁵⁾ daß der Geschlechtsvormund die Buße mit niemanden zu teilen brauche, wenn er nicht wolle, da sie keine „skutabot“ sei, und das Jydske Lov eine ähnliche Bestimmung enthält,⁶⁾ so weist auch dies auf einen älteren ähnlich gearteten Rechtssatz hin. Wie beim Wergeld scheinen hiernach auch bei der Unzuchtsbuße ursprünglich die sämtlichen Verwandten männlichen Geschlechts beteiligt gewesen zu sein, doch wohl weil gerade

¹⁾ Sehr charakteristisch ist der Ausspruch des neueren BÞKR. § 26: en kona sú, er liggir með manni á launungu, hon heitir hörrekja, því at hon á eigi sjölf forræði sin fyrr, en frændr hennar hafa gipt hana heiman.

²⁾ BÞL. II, § 12.

³⁾ Helsingel., Erfþab., cap. 14 pr.

⁴⁾ SML., Erfþab., cap. 3, § 1.

⁵⁾ Skånel., cap. 21.

⁶⁾ Jydske Lov, II, cap. 18.

derartige Vergehen als die Ehre der gesamten Verwandtschaft kränkend betrachtet wurden; ließ man später diesen Gesichtspunkt insofern zurücktreten, als man den Geschlechtsvormund zum alleinigen Vertreter der Gesamtheit bestellte, so mochte derselbe doch immerhin noch lebendig genug bleiben, um eine abweichende Behandlung der Unzuchtsbuße allen übrigen Bußen gegenüber zu begründen. Aber selbst in dieser Beziehung beginnt das isländische Recht bereits die Bußberechtigung von der Klagberechtigung zu scheiden, wie es dies bei der Blutklage getan hat. — Zeigt sich hiernach im älteren isländischen sowohl als norwegischen Rechte das ursprüngliche System des Weiberrechtes bereits durchaus zersetzt, und die mit ihm zusammenhängende Geschlechtsvormundschaft als in ihrer Auflösung begriffen, worauf schon der Mangel jeder festbegründeten Terminologie für dieselbe mit aller Bestimmtheit hindeutet, so ist in der späteren Zeit selbstverständlich nur ein noch weiteres Fortschreiten jenes Zersetzungsprozesses zu erwarten. Das gemeine Landrecht sowohl als Stadtrecht lassen zwar im übrigen die Ausschließung der Weiber von den politischen Rechten bestehen, und gestatten denselben insbesondere auch nicht ihre eigene prozessuale Vertretung, aber doch räumen sie ausnahmslos allen unberatenern Weibern die freie Wahl ihres Vertreters ein.¹⁾ Auch sie kennen nur einen einfachen Volljährigkeitstermin für Weiber, und zwar denselben wie für Männer, nur daß derselbe jetzt auf das 20. statt auf das 15. Jahr gesetzt ist; eigentümlich aber ist dem Stadtrechte die Bestimmung, daß die Weiber zum Kaufen oder doch auch wohl Verkaufen von Häusern oder Grundstücken der Genehmigung ihres Mannes oder ihres nächsten Erben bedürfen sollen.²⁾ Weder dem gemeinen Landrechte oder der *Jónsbók*,³⁾ noch dem älteren Rechte Norwegens ist eine ähnliche Bestimmung bekannt; mag sein, daß sie nach dem Muster des älteren isländischen Rechtes durch Vermittelung der *Járnsíða*, Landabrb. § 4 in das neuere Stadtrecht aufgenommen wurde, falls nicht etwa gar deutscher Einfluß dabei mit im Spiele ist. Die Zurücksetzung der Weiber im Erbrechte, und zumal auch in der

¹⁾ Landsl., Kaupab. § 8; *Jónsb.*, Kaupab. § 10; vgl. *BjarkR.*, Kaupab. § 24; vgl. auch Landsl., Landabrb. § 13.

²⁾ *BjarkR.*, Kaupab. § 6: En i þee vátum skulu allir frjalsir menn ok fulltíða ráða kaupum sínum, svá konur sem karlar, nema konur skulu eigi hús kaupa né jarðir, nema bóndi þeirra lofi þeim eða sannr erfingi.

³⁾ Die Grenzen, welche Landsl., Kaupab. § 21 und *Jónsb.* § 24 den Geschäften der Weiber ziehen, betreffen nur die Eheliebewerber.

Stammgutsfolge, ist jetzt zwar etwas anders gestaltet als im früheren Rechte, aber immerhin noch vorhanden; die Erbfolgeordnung aber ist nach wie vor ohne weiteren Unterschied des Geschlechts auch für die Berufung zur Altersvormundschaft maßgebend.¹⁾ Auf strafrechtlichem Gebiete ist nunmehr die Gleichstellung der Weiber durchgeführt, auch in Friedensbruchsachen;²⁾ die Buße, welche für die Verletzung eines Weibes fällig wird, ist an dieses selber zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der Unzuchtsfälle, in welchen sie dem Ehemanne oder bei ledigen Weibern dem nächsten Erben männlichen Geschlechtes gebührt.³⁾ Die Rache aber in solchen Fällen ist jetzt beseitigt.⁴⁾ — Das Verlobungsrecht endlich ist noch im wesentlichen in älterer Weise geordnet und steht mit alleiniger Ausnahme der Mutter nur Mannsleuten zu; das Weib, welches sich eigenwillig verlobt, verwirkt dadurch sein gesamtes Erbrecht, nur die Witwe darf sich mit dem Beiräte einiger Verwandten selber verloben, oder die Jungfrau, welcher ihr Geschlechtsvormund beharrlich passende Partien verweigert.⁵⁾ Eine andere Stelle, welche übrigens weder in das Stadtrecht noch in die Jónsbók übergegangen ist, bedroht Männer wie Weiber, die sich ohne die Zustimmung ihrer Verwandten verheiraten, mit dem Verluste ihres Anspruches auf die Früchte ihres beweglichen Gutes und auf die Pachtgelder von ihrem Grundbesitze;⁶⁾ aber das angedrohte Präjudiz zeigt, daß dieselbe sich nur auf Minderjährige beiderlei Geschlechtes beziehen kann.⁷⁾ Von einem Zwange zur Verheiratung aber kann jetzt selbstverständlich in keiner Weise mehr die Rede sein;⁸⁾ die kirchlichen Anschauungen über das Wesen der Ehe, welche nunmehr bereits zur vollen Herrschaft gekommen sind, stehen dem absolut im Wege.

3. Die Geisteskranken und sonstigen vogtbaren Leute. Die rechtliche Stellung der Toren hat sowohl im isländischen als im norwegischen Rechte ihre Regelung gefunden. Das

¹⁾ Landsl., Erfdat. § 14; BjarkR. § 14; Jónsb. § 20. ²⁾ Landsl., Mannh. § 1 und 3; BjarkR. § 1, Anm. 12 und § 3; Jónsb. § 1 und 2.

³⁾ Landsl., Mannh. § 29, BjarkR. § 29; Jónsb. § 31. Der Ehemann nimmt auch in anderen Fällen die Buße für seine Frau; Landsl., Erfdat. § 3; BjarkR. § 3; Jónsb. § 3.

⁴⁾ Landsl., Mannh. § 5; BjarkR. § 4; Jónsb. § 2.

⁵⁾ Landsl., Erfdat. § 2; BjarkR. § 2; Jónsb. § 1; vgl. auch den neueren BpKRR. § 26. ⁶⁾ Landsl., Erfdat. § 3.

⁷⁾ So nimmt auch Wilda, S. 801, Anm. 2 und Rive, I, S. 93 an.

⁸⁾ vgl. den neueren GpKRR. § 23; Jóns erkibps. KR. § 40; Árna bps. KR., cap. 16.

ältere isländische Recht unterwarf den Geistesschwachen einer Vormundschaft, welche völlig den Charakter der Altersvormundschaft trug, und ließ demselben insbesondere ebensowenig wie dem Unmündigen das ihm erbweise zufallende Vermögen aushändigen; aber die Anforderungen, die es dieserhalb an die Geisteskräfte stellte, waren gering genug; es genügte, wenn der Betreffende nur eben noch wußte, ob der Sattelknopf vorn oder hinten auf dem Pferde liegen und ob er selber nach vorwärts oder nach rückwärts auf demselben sitzen solle, und überdies wurde noch demjenigen, der mit vollendetem 16. Jahre hierzu noch nicht klug genug war, verstattet, nach zurückgelegtem 20. Jahre sich nochmals untersuchen zu lassen, wogegen in späteren Jahren, wie es scheint, der einmal als geistesschwach Erkannte sein Vermögen nicht mehr herausverlangen konnte, wenn der Verstand ihm auch gekommen sein sollte.¹⁾ Hat der Geistesranke kein Vermögen, so muß er wie jeder andere Arme von demjenigen übernommen werden, der als nächster berufener Verwandter zur Armenalimantation verpflichtet erscheint, nur daß hier, wo auf eine beständige Überwachung Bedacht genommen werden muß, auf die Zahl der Dienstleute reflektiert wird, welche der Verpflichtete hält.²⁾ Das ältere norwegische Recht folgt wesentlich denselben Regeln,³⁾ und scheint bei der Bestimmung der geistigen Fähigkeit noch auf das Trinken neben dem Reiten Gewicht gelegt zu haben;⁴⁾ in letzterer Fassung ist die Bestimmung dann auch in das gemeine Landrecht und Stadtrecht, sowie in die Jónsbók übergegangen. Dem isländischen Rechte ist die Bestimmung eigentümlich, daß der Geistesranke nicht ohne Zustimmung seines nächsten Erben soll heiraten können;⁵⁾ auffällig ist an ihr einmal, daß sie offenbar dessen Fähigkeit zum Heiraten unter der Voraussetzung annimmt, daß diese Zustimmung erteilt wird, also nicht völlige Willensunfähigkeit als gegeben annimmt, sodann aber auch, daß es die Zustimmung des geborenen Erben ist, die vorausgesetzt wird. Doch erklärt sich der letztere Umstand, wenn man berücksichtigt, daß der Vormund und der geborene Erbe ein und dieselbe Person war, da sicherlich auch zur *cura furiosi* die Weiber wie die Männer berufen

¹⁾ Kgsbk. § 118, S. 222—3; Arfaþ., cap. 3, S. 175—7; Zusatz IV, § 47, S. 239. ²⁾ Kgsbk. § 80, S. 134; Kaupab., cap. 61, S. 474.

³⁾ FrþL. IX, § 20; ebenso Járns., Erfðat. § 22.

⁴⁾ GþL. § 126; Landsl., Erfðat. § 19; BjarkR. § 19; Jónsb. § 27. Den Ausdruck *hestfóerr ok ölfóerr* bietet auch die Þjalar-Jóns s., cap. 28, S. 58.

⁵⁾ Kgsbk. § 118, S. 223; Arfaþ., cap. 4, S. 177.

wurden; in der ersteren Beziehung aber ist doch wohl daran festzuhalten, daß man annahm, der Erbe werde die verschiedenen Grade geistiger Störung wohl abzuwägen und darum nur in den Fällen seinen Konsens zu erteilen wissen, wo diese die Willensfähigkeit nicht völlig ausschlossen. Daß aber die öffentlichen Funktionen nicht von demjenigen geübt werden können, der geistig gestört ist, versteht sich von selbst, und wenn zwar bezüglich der Geschworenen sowohl ¹⁾ als der Richter ²⁾ nur von dem Falle ausdrücklich gesprochen wird, da ein solcher plötzlich stirbt oder stumm (úmáli) wird, so geschieht dafür bei der plötzlich eintretenden Amtsunfähigkeit des Gesetzesprechers auch des dritten Falles Erwähnung, daß ein solcher plötzlich geisteskrank (úviti) wird. ³⁾ Was aber die strafrechtliche Behandlung der Geisteskranken betrifft, so ist, soweit es sich um von ihnen begangene Rechtsverletzungen handelt, zwischen ihrer eigenen Haftung und der ihres Vormundes wohl zu unterscheiden. Während sonst nirgends zwischen Verletzungen, die an geistig kranken und die an geistig gesunden Leuten verübt werden, irgend ein Unterschied gemacht wird, ⁴⁾ wird doch im norwegischen Rechte jedermann gestattet, ⁵⁾ wenn er bemerkt, daß bei einem anderen die Raserei ausbricht, diesen zu binden und zu bewachen, bis er ihn am Ding seinen Verwandten übergeben kann; von da ab übernehmen dann diese die Verantwortung für den Wütenden, denn „óðr maðr er úmagi arfa síns“, aber sie mögen ihn auch je nach Bedarf in Fesseln legen. Reißt sich nun der Wütende aus seinen Fesseln los, und verwundet er einen anderen, so ist Wundbuße und Arztesohn dafür zu entrichten, aber kein Friedensgeld; tötet er einen, so soll er zwar all sein Gut behalten, aber binnen gesetzter Frist außer Land gehen; aber nur die Tat gilt als die Tat eines Wahnsinnigen, deren Täter vorher gefesselt und den Fesseln entkommen war. Die Bestimmung ist auch in die späteren Quellen übergegangen, ⁶⁾ jedoch mit der Milderung, daß der Geisteskranke wegen Totschlags nach erfolgter Heilung nur dann soll außer Landes gehen müssen, wenn sein Vermögen nicht zureicht um die Tat durch Geld zu sühnen, und nur auf so lange, bis er diese Zahlung würde erbringen

¹⁾ Kgsbk. § 38, S. 69.

²⁾ ebenda, § 41, S. 73.

³⁾ ebenda, § 117, S. 215.

⁴⁾ Außer insotene, als die am Wahnsinnigen begangene Übertretung von dessen Kurator verfolgt wird; Kgsbk. § 94, S. 169—70; Vígslóði, cap. 70, S. 112.

⁵⁾ Frj. L. IV, § 32.

⁶⁾ Járnsíða, Mannh. cap. 8; Landsl., cap. 9

Bjarkr. § 9; Jónsb. § 8.

können; augenscheinlich ist dabei nicht an eine Verhängung der Acht zu denken, sondern nur an eine ähnliche vorbeugende Maßregel, wie solche auch bei der vom Unfreien oder vom Weibe begangenen Tötung und sonst in ähnlichen Fällen uns vorgekommen ist. Eine zweite Bestimmung geht dahin,¹⁾ daß ein Vater, Sohn oder Bruder, der so toll (*ærr*) wird, daß er seinen Sohn, Vater oder Bruder umbringt, auf Lebenszeit der Acht verfallen, und sein ganzes Vermögen zugunsten der nächsten Verwandten verwirkt haben soll, es sei denn, daß der Täter als wahnsinnig gefesselt gewesen sei, und seiner Bande sich entledigt habe. Auch diese Bestimmung ist in die späteren Gesetzbücher übergegangen;²⁾ sie zeigt aber deutlich, daß man zwei verschiedene Arten geistiger Störung unterschieden wissen wollte, die wirkliche Raserei nämlich, welche zur Fesselung des von ihr Befallenen führte, und den bloßen höchsten Grad der Leidenschaft, der wohl auch die Sinne trübt, aber die Zurechnungsfähigkeit nicht aufhebt.³⁾ Die FrjL. brauchen dort die Bezeichnung *ódr*, hier die Bezeichnung *ærr*, und demselben Sprachgebrauche scheinen auch die GfL. zu folgen, wenn sie bestimmen,⁴⁾ daß derjenige, welcher an seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern „*óðs manns víg*“ begangen habe, zwar sein Erbrecht gegenüber dem Getöteten zugunsten des nächsten Erben und eventuell sogar des Königs verwirkt haben solle, aber doch sein übriges Vermögen behalten und im Lande bleiben dürfe, wenn er nur Kirchenbuße tue; die Unschuld, resp. volle Unzurechnungsfähigkeit des Täters ist auch hier augenscheinlich vorausgesetzt, und die Kirchenbuße nur darum vorgeschrieben, weil die kirchliche Ansicht dahin ging, daß der soweit reichende Wahnsinn selbst die Strafe irgendwelcher geheimer Sünden zu sein pflegte;⁵⁾ in der *Járnsíða* freilich ist die gleiche Unterscheidung zwischen *ærr* und *ódr* nicht mehr beobachtet. Mag wohl sein, daß eine ähnliche Unterscheidung auch einer Stelle des älteren isländischen Rechtes zugrunde liegt, die ohne solche Voraussetzung sich kaum befriedigend erklären läßt.⁶⁾ Wenn ein toller Mensch (*ærr maðr*), heißt es nämlich hier, einen anderen tötet, so soll die Tat nur unter der Voraussetzung als die Tat eines Tollens (*óraverk*) be-

¹⁾ FrjL. IV, § 31.

²⁾ *Járns.*, Mannh. § 8; *Landsl.* § 3; *BjarkR.* § 3; *Jónsb.* § 2.

³⁾ vgl. *Kgsbk.* § 7, S. 23; *Ef maðr gengr berserksgang, ok varðar honum þat fjörbaugsgarð.* ⁴⁾ *GfL.* § 164.

⁵⁾ vgl. *Regino*, *De synodalibus causis*, II, cap. 95, S. 250; dazu *Wilda*, S. 647. ⁶⁾ *Kgsbk.* § 93, S. 167; *Víglóði*, cap. 33, S. 64.

trachtet werden, wenn derselbe vorher schon sich selber schwere Verletzungen zugefügt hat, und die Geschworenen auf Tollheit erkennen; aber auch wenn dieser Beweis erbracht ist, wird der Täter dennoch ebenso geächtet, wie wenn er bei vollem Verstande gewesen wäre (úærr), und der ganze Unterschied läuft somit hier darauf hinaus, daß der Abschluß eines Vergleiches der Zustimmung der lögrétta nicht bedarf, und daß der Täter bis zum Erfolgen des Richterspruches ungestraft gehaust und gepflegt werden darf.¹⁾ Die Vorschrift begreift sich vollkommen, wenn man ærr hier im Gegensatze zu óðr nimmt wie in den FrjðL.; sie wäre unbegreiflich, wenn man unter ærr den völlig Wahnsinnigen verstehen wollte. So kann ich auch in dem Satze des norwegischen Rechtes, daß nur dann die Tat eines Wahnsinnigen anzunehmen sei, wenn der Täter aus seinen Fesseln entlaufen sei, nicht jene erschreckende Rohheit finden, welche Wilda und Rive darin gefunden haben;²⁾ mir scheint vielmehr auch hier wieder lediglich eine übergroße Berücksichtigung des empfindlichen Ehrgefühles der zur Blutrache berufenen Verwandtschaft vorzuliegen, wie solche auch der Tat des Unmündigen, des Weibes u. dgl. gegenüber sich geltend macht; nur die in drastischer Weise konstatierte Raserei soll Recht und Pflicht zur Blutrache beseitigen wo dagegen noch der leiseste Zweifel übrig bleibt, diese geübt werden mögen. Von einer Haftung aber des Vormundes eines Geisteskranken für die von diesem begangenen Taten finde ich allerdings nirgends ausdrücklich Erwähnung getan; aber nach Analogie der Grundsätze, welche bezüglich des Ersatzes des von Tieren angerichteten Schadens gelten, muß eine solche doch wohl bestanden haben.

Neben den Geisteskranken werden dann auch noch diejenigen Personen einer eigentümlichen Behandlung unterzogen, welche infolge ihres hohen Alters den vollen Gebrauch ihrer körperlichen und geistigen Kräfte verloren haben. Nach altisländischem Rechte darf ein Mann, der das 80. Lebensjahr erreicht oder überschritten hat, nur noch mit Zustimmung seines geborenen Erben heiraten; heiratet er ohne solchen Konsens, so darf er höchstens 1½ Mark als mundr geben, und wenn etwa ein Kind in der Ehe geboren wird, nimmt dasselbe nicht seines Vaters Erbe, während es allen

¹⁾ Ich lese mit der Staðarhólsbók: þá er sá maðr þó æll til dóms, statt mit der Konungsbók: ok er sá maðr æll til dóms.

²⁾ Wilda, S. 644 und 647; Rive, I, S. 160—2.

übrigen Personen gegenüber vollkommen erbfähig ist.¹⁾ Ebenso soll der Mann, welcher sein 80. Lebensjahr erreicht oder überschritten hat, nur mit Zustimmung seiner geborenen Erben Land oder ein Godord veräußern dürfen, es sei denn, daß ihn Schulden dazu zwingen, und die gleiche Beschränkung soll auch denjenigen treffen, der an einer tödlichen Krankheit darnieder liegt; sonst aber soll jeder so lange seines eigenen Vermögens Verwaltung haben als er will, wenn nur seine Verstandeskräfte vorhalten.²⁾ Man mag allenfalls bezweifeln, ob bei diesen Bestimmungen die Rücksicht auf die Geisteskräfte, und ob nicht vielleicht vielmehr die andere auf die vermutliche Todesnähe maßgebend sei; indessen dürfte doch für die erstere Auffassung die Analogie einiger verwandter Bestimmungen des norwegischen Rechtes sich geltend machen lassen. Nach den GþL. soll dem Manne die Verwaltung des Vermögens insolange nicht entzogen werden können, als sein Verstand vorhält, so daß er seiner Wirtschaft und seinen Kaufgeschäften vorstehen kann, und als er zum Reiten und Trinken fähig ist (hestfœrr und ölfœrr);³⁾ nach den FrþL. und dem älteren Stadtrecht soll Mann wie Weib so lange sein Vermögen selbst verwalten, als sie noch auf ihrem Hochsitze (öndvegi) sitzen können,⁴⁾ aber auch hier wird im Þrändheimer Landrechte unmittelbar darauf für den Fall der geistigen Erkrankung noch besondere Fürsorge getragen. Die Bestimmung des Þrändheimer Landrechtes ist dabei wörtlich in die Járnsíða,⁵⁾ die der GþL. nahezu wörtlich in das gemeine Landrecht und Stadtrecht, dann in die Jónsbók übergegangen;⁶⁾ wenn im Landrechte manche Hss. für hestfœrr die Variante herfœrr bieten, und für ölfœrr allenfalls auch hölmfœrr, vápnfœrr, bryggjufœrr, allfœrr setzen, so liegt darin lediglich späteres Mißverstehen des älteren Ausdruckes ausgesprochen. Der Grundgedanke der beiderseitigen Bestimmungen ist aber offenbar der, daß altersschwachen Leuten, auch wenn sie nicht geisteskrank sind, die Verwaltung ihres Vermögens in derselben Weise abgenommen werden solle, wie wenn sie dies wären, und auch auf schwer verkrüppelte scheint sich die Bestimmung beziehen zu wollen. Sehr eigentümlich

¹⁾ Kgsbk. § 118, S. 224; Arfaþ., cap. 4, S. 178.

²⁾ Kgsbk. § 126, S. 246; Arfaþ., cap. 11, S. 201 und cap. 18, S. 224.

³⁾ GþL. § 126; auf eine entsprechende Stelle der Þjalár-Jóns s. ist oben bereits verwiesen worden.

⁴⁾ FrþL. IX, § 20; BjarkR. § 165.

⁵⁾ Járnsíða, Erfdat. § 22. ⁶⁾ Landsl., Erfdat. § 19; BjarkR. § 19; Jónsb. § 27.

ist dabei das Maß, mit welchem die zugleich körperliche und geistige Rüstigkeit gemessen wird. Die Fähigkeit zum Reiten läßt man sich etwa noch gefallen, zumal dazu auch eine gewisse Schärfe der Sinne gehört;¹⁾ die Fähigkeit aber, auf dem Hochsitze Bier zu trinken, ist etwas verwunderlich, und wohl nur aus der großen Lust des nordischen Altertumes an Trinkgelagen zu erklären, sowie aus dem Brauche, einander beim Minnetrinken ganz ungebührliche Quantitäten zuzumuten.²⁾ Übrigens wird auch sonst noch hin und wieder auf die persönliche Rüstigkeit vom Rechte Gewicht gelegt. Das isländische Recht fordert z. B. zum Beweise, daß man bei einem Kampfe um Frieden gebeten habe, mindestens fünf Zeugen, und läßt als solche nur vorführen: „mann 12 vetra gamlan eðr ellra, frjalsan ok heimilfastan, attröðan eðr ýngra, svá heilan ok hraustan, at hann sé bæði vegandi ok verjandi fjörs síns ok fjár, skildi at valda eða skjóta af hendum boga“;³⁾ die norwegischen GJL. aber setzen den Anteil des Vaters am Wergelde seines Sohnes auf die Hälfte herab für den Fall, daß er nicht mehr „vígferð“ ist.⁴⁾ Darüber, wie es mit den altersschwachen Leuten gehalten worden sei, wenn sie jenes erforderliche Maß von Rüstigkeit nicht mehr besaßen, sprechen sich die Rechtsquellen nicht deutlich aus; daß ihnen ihr Vermögen genommen wurde, und an den nächsten Erben überging, der sie dafür zu alimentieren hatte, wird allerdings von den norwegischen Rechten direkt gesagt, und wenn im isländischen Rechte der Ausdruck úmagi auf alle Alimentationsbedürftige gleichmäßig ausgedehnt wird, im norwegischen Rechte aber der gleiche Ausdruck speziell auch auf solche Leute angewendet wird, welche um ihres Alters oder ihrer Kränklichkeit willen die eigene Vermögensverwaltung aufgeben,⁵⁾ so deutet auch das auf eine analoge Behandlung solcher Leute mit den Minderjährigen. Auch bei diesen ging die Anschauung des älteren Rechtes dahin, daß sie eine während der Dauer ihrer Minderjährigkeit anfallende Erbschaft nicht sofort erwerben, sondern erst nach erreichtem Volljährigkeitstermine, während sie bis dahin von dem nächstberufenen Erben als Vormund auf eigene Rechnung verwaltet wird; die Erb-

¹⁾ vgl. Flateyjarbók, II, cap. 126, S. 171: Arnfiðr blíndi, hann var sýndr svá lítt, at hann var varla hestferð. Freilich hat die geschichtliche Ólafs s. helga, cap. 78, S. 87, die Heimskr. cap. 96, S. 317 und eine Reihe von Texten in den FMS. IV, cap. 89, S. 204 hestferð statt bestferð.

²⁾ vgl. z. B. FMS. VI, cap. 43, S. 240.

³⁾ Vígslóði, cap. 15, S. 20—21. ⁴⁾ GJL. § 218.

⁵⁾ vgl. zumal GJL. § 127 und 130 mit § 126.

schaftsfrage also bleibt einstweilen suspendiert, und wenn der Minderjährige hinterher die Volljährigkeit erreicht, mit rückwirkender Kraft entschieden. Genau dasselbe nun scheint gesagt werden zu wollen, wenn es heißt, wenn jemand úmagi sei, der doch Vermögen besitze, so sei die Sache, wenn die bezüglich der úmagar getroffene Auseinandersetzung am Dinge verkündigt worden sei, so anzusehen, als sei dessen Erbschaft angetreten (tekinn arfi),¹⁾ und eben dahin weist, daß ein „í úmagaskipti“ geratener Mann durch die am Ding abgegebene Erklärung, wieder in sein Geschlecht zurück und allen seinen Obliegenheiten wieder genügen zu wollen, wieder „ór úmegð“ sich ziehen kann.²⁾ Mit anderen Worten: eine antizipierte Erbfolge in das Vermögen des altersschwachen oder sonst kränklichen Mannes tritt ein, wogegen der die Erbschaft antretende Erbe in die Alimentationspflicht und wohl auch Vormundschaft über diesen eintritt, wie beide einem Minderjährigen gegenüber dem Altersvormunde obliegen. Man sieht, das Geschäft, welches von noch nicht dekrepiden Leuten freiwillig eingegangen werden konnte, völlig dekrepiden aber aufgezwungen werden konnte, berührt sich auf der einen Seite mit demjenigen, für welches das ältere isländische Recht die Bezeichnung „arfsal“ braucht,³⁾ oder auch mit dem, durch welches das norwegische Recht seine „branderfð“ entstehen ließe;⁴⁾ aber es unterscheidet sich von diesem letzteren dadurch, daß dort eine sofortige Beerbung eintritt, hier dagegen nur die zukünftige Erbschaft gegen lebenslängliche Alimentation verkauft wird wie bei unserem Verpfändungsvertrage, dann aber auch dadurch, daß das hier in Frage stehende Geschäft, wie es scheint, immer nur mit dem geborenen Erben selbst abgeschlossen werden konnte. Andererseits aber berührt sich dasselbe wieder sehr mit dem anderen Geschäft, welches das dänische Recht als flatföring,⁵⁾ das schwedische Recht aber teils ebenfalls durch die Worte a flat fara, teils durch ganga a sytning, teils endlich durch giva sik til gæfþræls (ÖGL.) bezeichnet,⁶⁾ und welches auch im Bereiche der norwegischen Legislation sich in der späteren Zeit nachweisen läßt;⁷⁾ bei diesem aber handelte es sich

¹⁾ GþL. § 127. ²⁾ ang. O., § 130.

³⁾ vgl. Vilhjálmr Finsen, in den Annaler, 1849, S. 306—308.

⁴⁾ GþL. § 108. ⁵⁾ vgl. Kolderup-Rosenvinge, Retshistorie, I, S. 142—44; Larsen, Samlede Skrifter, I, 1, S. 144—5.

⁶⁾ vgl. Nordström, II, S. 89 und S. 156—7.

⁷⁾ Urkunde vom 9. November 1405 (Hjaltland), im Diplom. norveg., I, Nr. 606, S. 439; vom 3. Dezember 1375 (Norwegen), ebenda, II, Nr. 442, S. 341—2.

zunächst nur um eine Gutsübernahme, einen Austrag also in unserem Sinne, mit welchem aber freilich eine sehr erhebliche *capitis diminutio* für den Austräger verbunden war, worauf der Ausdruck *gæfþræll* schroff genug hinweist. Wie sich aber im norwegisch-isländischen Rechte die Stellung des Übergebenden des näheren geregelt habe, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen; daß der *arfsalsmaðr* auf Island allenfalls auch als *varnaðarmaðr* bezeichnet ¹⁾ wird, zeigt aber jedenfalls, daß auch er einer *potestas* des anderen Theiles unterworfen war.

¹⁾ *Eyrbyggja*, cap. 31, S. 54.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Deutsche und Französische
Verfassungsgeschichte

vom

9. bis zum 14. Jahrhundert

von

Dr. Ernst Mayer,

Professor der Rechte in Würzburg.

2 Bände. Preis: 24 Mark.

Die angeblichen
Fälschungen des Dragoni.

Übersehene Quellen
zur kirchlichen und weltlichen Verfassungsgeschichte Italiens.

Von

Ernst Mayer.

Preis: 3 Mark.

Die streitgenössische
Nebenintervention.

Von

Dr. Hans Walsmann.

Preis: 4 Mk. 80 Pf.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Germanische Rechtsdenkmäler.

Leges, Capitularia, Formulae.

In Auszügen und Proben mit Einleitung,
ergänzenden Geschichtszeugnissen, Anmerkungen und Glossar
zum akademischen Gebrauche

herausgegeben von

Dr. Heinrich Gottfried Gengler,
Professor der Rechte.

15 Mark.

Deutsche Stadtrechts-Alterthümer.

Von

Dr. Heinrich Gottfried Gengler,
Professor der Rechte.

10 Mark.

Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch.

Zum Gebrauch bei akademischen Vorträgen
mit einem Wörterbuche herausgegeben

von

Dr. Heinrich Gottfried Gengler,
Professor der Rechte.

2 Mark 50 Pf.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Lehrbuch
des
Deutschen Civilprozessrechts

von

Dr. Konrad Hellwig,

Geh. Justizrat, Professor an der Universität Berlin.

I. Band.

10 Mark, eleg. geb. 12 Mark.

II. Band.

14 Mark, eleg. geb. 16 Mark.

Klagrecht
und
Klagmöglichkeit.

Eine Auseinandersetzung
über die Grundfragen des heutigen Zivilprozeßrechts.

Von

Dr. Konrad Hellwig,

Geheimer Justizrat, Professor an der Universität Berlin.

Preis: 2 Mark.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Die
Verträge auf Leistung an Dritte.

Nach Deutschem Reichsrecht
unter besonderer Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs.

Mit einer Einleitung
(über das römische Recht)

und mit einem Anhang
(Die Erbverträge zu Gunsten Dritter).

Von

Dr. Konrad Hellwig.

45 Bogen gr. 8°. 12 Mark.

Wesen
und subjektive Begrenzung
der Rechtskraft.

Eine prozessuale Abhandlung

mit

Beiträgen zum bürgerlichen Recht, insbesondere zur Lehre von der Rechtsnachfolge und der Verfügungsmacht der Nichtberechtigten.

Von

Dr. Konrad Hellwig.

34 Bogen. 4°. 14 Mark, geb. 16 Mark.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Die subjektiven Grenzen
der
Rechtskraft.

Von

Dr. Julius Binder,
Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: 2 Mark.

Die Korrealobligationen
im
römischen und im heutigen Recht.

Von

Dr. Julius Binder,
Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: 9 Mark.

Die
Rechtsstellung des Erben
nach dem
deutschen bürgerlichen Gesetzbuch.

Von

Dr. Julius Binder,
Professor der Rechte in Erlangen.

I. Teil. 5 Mk. 40 Pf. ☉ II. Teil. 6 Mark.
III. Teil. 11 Mark.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Von Herrn Professor **Siegmond Schlossmann** in Kiel
erschien:

Die Lehre von der Stellvertretung,
insbesondere bei
obligatorischen Verträgen.

I.: Kritik der herrschenden Lehren.

Preis: 6 Mk. 50 Pf.

II.: Versuch einer wissenschaftlichen Grundlegung.

Preis: 12 Mark.

**Altrömisches
Schuldrecht und Schuldverfahren.**

14 Bogen. 4 Mk. 80 Pf.

Nexum.

Nachträgliches zum Altrömischen Schuldrecht.

6 Bogen. 2 Mk. 25 Pf.

Litis contestatio

Studien

zum

Römischen Zivilprozesses.

Preis: 5 Mark.

Praescriptiones u. Praescripta Verba.

**Wider die Schriftformel
des römischen Formularprozesses.**

Preis: 1 Mk. 40 Pf.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Geschichte
der
Quellen des römischen Rechts.

Von
Dr. Th. Kipp,
Professor der Rechte in Berlin.

Zweite veränderte und stark vermehrte Auflage.

3 Mk. 50 Pf., eleg. geb. 4 Mk. 25 Pf.

Finanzwissenschaft.

Von
Dr. Karl Theodor von Eheberg,
Professor der Staatswissenschaften in Erlangen.

8. verb. u. verm. Aufl. 8 Mark, geb. 9 Mark 25 Pf.

Der Kauf
nach **gemeinem Recht**

von
Dr. August Bechmann.

-
- I. **Geschichte des Kaufs im Römischen Recht.** 12 Mk.
II. **System des Kaufs nach gemeinem Recht.** 1. Abt. 10 Mk.
III. **System des Kaufs nach gemeinem Recht.** 2. Abt. 1. Hälfte.
5 Mk.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Grundriss
des
Verwaltungsrechts
in
Preussen und dem Deutschen Reiche.

Von

Conrad Bornhak.

4 Mark, eleg. geb. 4 Mark 80 Pf.

Grundriss
des
Deutschen Staatsrechts.

Von

Conrad Bornhak.

5 Mark, eleg. geb. 5 Mk. 80 Pf.

Das Deutsche Privatrecht
in seinen Grundzügen
für Studierende.

Von

Dr. Heinr. Gottfr. Gengler,
Professor der Rechte.

— **Vierte verbesserte Auflage.** —

Preis: 13 Mark, geb. 15 Mark.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Einführung
in die
Rechtswissenschaft.

Von

Dr. J. Kohler,
Professor der Rechte in Berlin.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Preis: 4 Mk., eleg. geb. 5 Mk.

Sammlung
handelsrechtlicher und wechselrechtlicher Fälle.

Zum akademischen Gebrauche

von

Dr. Emil Sehling,
o. Professor der Rechte in Erlangen.

———— **Dritte umgearbeitete Auflage.** ————

2 Mk. 10 Pf., kart. 2 Mk. 50 Pf.

Sammlung
zivilprozess- und konkursrechtlicher Aufgaben.

Zum akademischen Gebrauche

von

Dr. Paul Oertmann,
o. ö. Professor der Rechte in Erlangen.

2 Mk. 60 Pf., kart. 3 Mk.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Lehrbuch
des
Deutschen Strafrechts.

Von

Dr. Hugo Meyer,

† Professor der Rechte in Tübingen.

Sechste völlig umgearbeitete Auflage

von

Dr. Ph. Allfeld,

o. Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: 11 Mk. 50 Pf., eleg. geb. 13 Mark.

Über die
M a n c i p a t i o

von

Dr. W. Stintzing,

Professor in Leipzig.

Preis: M. 1.—.

Findet Vorteilsanrechnung
beim Schadensersatzanspruch statt?

(Zur sog. *compensatio lucri cum damno.*)

Von

Dr. Wolfgang Stintzing,

Professor in Leipzig.

Preis: 1.80 M.

Vorrede des Herausgebers.

Die Veröffentlichung der Vorlesungen Konrad Maurers bezweckt, die grundlegende Arbeit des Meisters nordischer Rechtsgeschichte in weiterer Ausdehnung, als dies durch die von ihm selbst publizierten Abhandlungen und Monographien geschehen ist, für die Wissenschaft zu retten und zugänglich zu machen. Es wird somit Maurers eigene Darstellung, seine Beweisführungen und Schlußfolgerungen, namentlich aber auch sein breit angelegter, auf Vollständigkeit zielender gelehrter Apparat mit jenen zahllosen, überaus gewissenhaften Zitaten und Hinweisungen hier vorgelegt — ein vorbildliches opus operatum, das ein für allemal zugunsten der nachfolgenden Forschung erledigt ist. Absichtlich hat man daher in der Ausgabe vermieden, später erschienenen Werken Rechnung zu tragen. Die etwaigen Resultate neuerer Untersuchungen konnten überhaupt nicht ohne erhebliche Eingriffe in Maurers Darstellung berücksichtigt oder widerlegt werden, und so mußte man vorziehen, diese selbst, wie sie aus des Altmeisters eigener Feder geflossen, voll und unverändert, ohne jede nur für den Augenblick zeitgemäße Zustutzung der Nachwelt zu überliefern. Dieses Verfahren erschien um so mehr geboten, als Maurer seine Manuskripte in fast druckfertigem Zustande hinterlassen hatte. Zwar war er nicht überall in seinen spätern Umarbeitungen älterer Vorlesungsreihen dahin gelangt, den Stoff in demselben Umfang wie bei früheren Gelegenheiten zu erschöpfen; insofern war es also hin und wieder notwendig, aus einer ältern Reihe diesen oder jenen Paragraphen herauszuholen, ein Verhältnis, worüber die Vorreden der einzelnen Bände natürlich vollen Aufschluß geben werden. Aber selbst wo dies der Fall war, bilden die verschiedenen Abschnitte so einheitlich abgeschlossene Darlegungen, und hat überdies Maurer an seinen einmal gewonnenen Auffassungen so fest gehalten, daß die einzelnen Paragraphen ohne jede Anpassung an einander gefügt werden konnten.

Nur ganz ausnahmsweise trat in der Behandlungsweise der Materien eine schwache Ungleichförmigkeit hervor, und findet man infolgedessen in der Ausgabe gelegentlich dieselbe Frage in verschiedenen Verbindungen erörtert, wodurch sich vereinzelte Wiederholungen nicht vermeiden ließen (vergl. Maurers eigene Worte Band I, 1. pag. 31). Allein in der Oekonomie des gesamten Werkes spielen diese Unebenheiten eine sehr untergeordnete Rolle, und man hat sie um so weniger beseitigen wollen, als solche Besprechungen derselben Momente aus getrennten Gesichtspunkten sich eben gegenseitig ergänzen.

Die Auswahl der einzelnen Vorlesungsreihen für die hier vorliegende Ausgabe geht von der Absicht aus, diejenigen Vorträge Maurers zu veröffentlichen, deren Gegenstand er selbst nicht schon im Druck so ausführlich und abschließend behandelt hat, daß sein Anteil an der betreffenden Untersuchung als erledigt betrachtet werden dürfte. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Vorlesungen über altnorwegisches Staatsrecht und Gerichtswesen, dann über Staatsrecht, Strafrecht und Gerichtswesen des isländischen Freistaates sowohl als über altnordisches Kirchenrecht aufgenommen worden. Hat er auch anderswo diese Materien oder Teile davon mehr oder weniger ausführlich oder gar monographisch erörtert, und hat er uns zumal den reichhaltigen isländischen Stoff in seiner Festschrift von 1874, „Island“, in ziemlich breitem Referate vorgelegt, so gewähren doch nur die hier zum ersten Mal erscheinenden Gesamtdarstellungen eine volle Übersicht seiner Forschungen, vor allem auch des verwendeten Quellenmaterials.

Dagegen sind z. B. die Vorlesungen über die Geschichte der altnorwegischen Rechtsquellen, welche er von neuem 1876 an der Universität Kristiania eingehend vortrug, ausgeschlossen worden. Sowohl im Artikel „Gulapingslög“ in Ersch und Grubers Enzyklopädie als in seinem 1878 in norwegischer Sprache erschienenen Buche „Udsigt over de nordgermaniske Retskilders Historie“, dann auch, mehr resumierend, in Holtzendorffs Rechtsencyklopädie hat er nämlich hierüber seinen Anschauungen endgültigen Ausdruck gegeben. Ähnliches gilt von gewissen Abschnitten seiner Vorlesungen über altnordisches Privatrecht, auf welchem Gebiete er bekanntlich eine Anzahl bedeutungsvoller Monographien geliefert hat. Doch wurde es als richtig angesehen, den größeren, zusammenfassenden Darstellungen des Meisters über altnordisches Familien-, Erb- und Eherecht in der Ausgabe Raum zu schaffen. Auch seine Bearbeitung des altnordischen Pfandrechtes, obgleich vor v. Amiras

tiefgehender Behandlung desselben Gegenstandes geschrieben, verdient durch ihren selbständigen Wert die Aufnahme in die Sammlung.

Die Verteilung der verschiedenen Vorlesungsreihen auf die fünf Bände der Ausgabe ist, so weit die nötige Rücksicht auf die Bogenzahl es erlaubt, selbstverständlich nach der inneren Verwandtschaft der Materien geschehen, und kann folglich jeder Band als ein Ganzes für sich betrachtet und gekauft werden.

Wie schon bemerkt, werden nach dem für die Herausgabe entworfenen Plane die Maurerschen Manuskripte wortgetreu wiedergegeben. Nur ganz vereinzelt kam ein so offener Schreib- oder Gedächtnisfehler vor, daß es als unzweifelhaft feststand, der Verfasser selbst, wenn er persönlich die Korrektur hätte lesen können, wurde ihn beseitigt haben. In solchem Falle habe ich das Versehen berichtigt. Ebenso ausnahmsweise gab es Wörter, die die rasch geführte Feder des Verfassers übergangen hatte, und die somit bei der Korrektur hineingesetzt sind, oder Ausdrücke, denen die beabsichtigte Klarheit und Unzweideutigkeit mangelte, und die deshalb ergänzt oder mit aller Vorsicht ersetzt wurden. Ein paarmal habe ich auch eine Belegstelle hinzugefügt, die mir im Zusammenhange nicht gut fehlen zu dürfen schien; doch wurden sie nur aus Werken genommen, die schon vorlagen, als Maurer die betreffende Darstellung schrieb. Gelegentliche Hinweisungen auf Parallelstellen in dieser Ausgabe selbst sind in Klammern [] gesetzt.

Mit dem Verleger wurde die Übereinkunft getroffen, daß dieser für einen Korrektor Sorge tragen sollte, der nach dem Urteile der Herausgeber in jeder Beziehung vorgebildet sei, und der die vollständige Korrektur zu lesen habe. Die Imprimatur sollten aber die Herausgeber geben. Es ist mir eine Genugtuung, dem infolgedessen von dem Herrn Verleger ausersesehenen Mitarbeiter, Herrn Ernst Ehrlich, Leipzig, meinen erkenntlichsten Dank auszusprechen für die gewissenhafte und sachkundige Art, womit er seine — der bekannten, überaus kleinen Handschrift Maurers wegen — hier und dort recht schwierige Aufgabe gelöst hat.

Die unmittelbare Verantwortung sowohl für die Einzelheiten der Ausgabe als für deren Charakter überhaupt trägt der Unterzeichnete. In Bezug auf die Auswahl der aufgenommenen Darstellungen hat er sich indessen auf Gutachten stützen können, die zuvor auf Grund sachkundiger Prüfung des handschriftlichen Nachlasses von den rechtsgeschichtlichen Fachgenossen und Schülern Konrad Maurers, dem Professor Dr. Karl Lehmann, Rostock, Professor Dr. Ernst Mayer,

Würzburg und Professor Dr. Abs. Taranger, Kristiania, abgegeben wurden. Überhaupt hat der Herausgeber sowohl in Rücksicht auf den Plan im ganzen als auf viele seiner einzelnen Punkte den drei Herren für wertvolle Ratschläge und treuen aktiven Beistand zu danken. Insbesondere hat Professor Mayer zugleich die geschäftliche Verbindung mit dem Verleger eingeleitet und verwirklicht.

Entgegen der Ankündigung, daß jedem einzelnen Bande des vorliegenden Werkes ein besonderes Register beigegeben werden soll, ist der Herausgeber mit dem Herrn Verleger dahin übereingekommen, erst mit dem Schlußbände ein umfassendes Gesamtregister zu liefern.

Von dem im gegenwärtigen Bande behandelten altnorwegischen Staatsrechte und Gerichtswesen lagen in Geheimrat Maurers Nachlasse folgende Bearbeitungen vor:

A. 1. Vorlesungen über das Staatsrecht, gehalten an der Universität München im Sommer 1871 und dann wieder im Wintersemester 1874—75. Im Jahre 1871 unvollendet geblieben und bei der späteren Gelegenheit fortgesetzt, ohne doch auch damals bis zur geplanten Abschließung ausgeführt zu werden.

2. Vorlesungen über altnorwegische Rechtsgeschichte, im Semester Januar—Mai 1876 an der Universität Kristiania gehalten. Ebenfalls unvollendet, indem der Vortragende nach einem einleitenden Abschnitte über die Rechtsquellen und die Gliederung des Stoffes, der gemessenen Zeit wegen, ungefähr die drei ersten Abschnitte des Staatsrechtes seinen Zuhörern vorführte.

3. Eine spätere, für die Sommervorlesungen im Jahre 1884 bestimmte Bearbeitung der Kristianiovorträge mit Ausschluß der Einleitung über die Rechtsquellen. Der Verfasser ist aber nur dahin gelangt, die beiden Abschnitte über das Land und die Stände fertig zu machen.

4. Das Fragment einer Abhandlung über die „Sysselmänner“, wesentlich doch nur die „Landherren“ behandelnd. Die kleine Arbeit scheint ungefähr vom Jahre 1880 herzurühren.

B. Eine Darstellung des altnorwegischen Gerichtswesens, Gerichtsverfassung und Beweissystem umfassend, im Sommersemester 1875 an der Münchener Universität vorgetragen.

Aus diesen beiden Materialengruppen ist, mit Zufügung einiger unten näher besprochenen, in Anhang II aufgenommenen Spezialdarlegungen, der hier vorliegende erste Band der Ausgabe in folgender Weise hergestellt worden:

A. Das Staatsrecht.

Die Einleitung S. 1—30 gehört den Vorlesungen von 1871 an. Abschnitt I (mit der diesem vorhergehenden kurzen Bemerkung über Aufgabe und Einteilung der Vorträge) und Abschnitt II, zusammen S. 31—213 ausmachend, sind nach dem Manuskript von 1884 abgedruckt, Abschnitt III, S. 214—326, nach den Kristianiavorträgen von 1876, die doch durch den wichtigen § 14 (über die Einkünfte des Königreiches), S. 326—45, aus den Vorlesungen von 1871 ergänzt wurden.

Die Berechtigung dieser Aneinanderreihung von Darstellungen aus verschiedenen Jahren liegt, wie oben schon angedeutet, darin, daß jedes Stück für sich gewissermaßen als eine fertige Arbeit gelten darf, und daß somit die benutzte Reihenfolge, obgleich eigentlich schon von Maurer selbst ins Auge gefaßt und größtenteils befolgt, doch für den Leser in erster Linie nur die Bedeutung einer übersichtlich rationellen Ordnung des Stoffes haben soll.

Indessen ist andererseits ausdrücklich hervorzuheben, daß trotz dieser Zusammenstellung der verschiedenen Untersuchungen Maurers über die staatsrechtliche Entwicklung Norwegens im Mittelalter, die erzielte Gesamtdarstellung insofern doch nur ein Bruchstück bleibt, als der von ihm beabsichtigte Abschnitt IV (vgl. diesen Band, Abt. 1, S. 31) den vorausgehenden dreien nie formell angegliedert worden ist. Nichtsdestoweniger ist auch dieser Abschnitt von seiner Feder größtenteils ausgeführt worden. Aus dem schriftlichen Plane, den er für die Kristianiavorträge in Kürze entworfen hatte, ersieht man nämlich, daß der vierte Abschnitt, der nach seinen Worten auf S. 31 gegenwärtigen Bandes, Abt. 1 „die Mitwirkung des norwegischen Volkes bei der Staatsregierung“ behandeln sollte, speziell bestimmt war, die Paragraphen über „die Dingverfassung“, „die Privatgerichtsbarkeit“, „die Städte“, „die Aristokratie“ und „den Klerus“ zu umfassen. Von diesen Materien hat aber der Verfasser bei seiner letzten Umarbeitung der Vorträge die Besprechung der Aristokratie in den vorhergehenden Abschnitt über die Stände eingereiht, wo sie in zwei Paragraphen (vom Adel und von den königlichen Dienstleuten)

auftritt (gegenwärtiger Band, Abt. 1, S. 134—213). Die Dingverfassung und die Privatgerichtsbarkeit behandelt er dagegen ausführlich in der zweiten Abteilung dieses Bandes, wo er zugleich Platz für einen Paragraphen über die städtischen Gerichte gefunden hat. Es fehlt somit in dem hier vorliegenden Bande eigentlich nur das vom Verfasser geplante Kapitel von dem altnorwegischen Klerus. Auch hierüber spricht er sich doch teilweise aus, nämlich in der zweiten Abteilung § 8, S. 46—51 („Die kirchliche Gerichtsbarkeit“). Die anderen Seiten dieses Gegenstandes werden aber erst im zweiten Bande der Ausgabe („Altnordisches Kirchenrecht“) des näheren erörtert.

Als Anhang I zur ersten Abteilung des Bandes ist das oben erwähnte Fragment über die altnorwegischen „Sysselmänner“ aufgenommen, indem Maurer sich darin eingehender als irgendwo sonst über den in das Staats- und Rechtsleben tief eingreifenden Stand der „Landherren“ („lendir menn“) äußert.

Anhang II bringt dagegen eine Reihe wichtiger Untersuchungen, die zwar nur im weiteren Sinne dem Staatsrechte angehören, die aber hier Raum finden mögen, weil sie zum Inhalte der folgenden Bände noch weniger passen würden. Maurer hat die Paragraphen über die Fremden und die Ungläubigen, dann über die bescholtenen Leute und die vogtbaren Leute in den Vorlesungen behandelt, die er im Winter 1868—69 über altnordisches Privatrecht hielt. Da aber der übrige Stoff dieser Vorlesungsreihe aus inneren und äußeren Gründen nicht in diese Ausgabe aufgenommen wird, während doch die eben genannten Darlegungen bedeutungsvoll genug erschienen, um den Rechtshistorikern bewahrt zu werden, durfte man auch den weiteren Umstand übersehen, daß in den drei Paragraphen die Behandlung vom „altnordischen“ (d. h., nach Maurers Sprachgebrauche, vom altnorwegisch-isländischen), nicht nur vom norwegischen Gesichtspunkte aus geschieht.

B. Altnorwegisches Gerichtswesen.

Hierüber bringt die zweite Abteilung des ersten Bandes die oben erwähnte Darstellung des Verfassers aus dem Jahre 1875.

Kristiania, Ende Januar 1907.

Ebbe Hertzberg.

Inhalt des ersten Bandes.

	Seite
Vorwort des Herausgebers	V—X

Erste Abteilung.

Altnorwegisches Staatsrecht.

Einleitung.

Übersicht über die äußere Staatsgeschichte	3
Aufgabe und Einteilung der Vorträge	31

Abschnitt I. Das norwegische Land.

<i>76</i> 1. Der Name und die Begrenzung Norwegens	31
<i>76</i> 2. Die weltliche Bezirkseinteilung Norwegens	37
<i>76</i> 3. Die kirchliche Einteilung Norwegens	69
<i>76</i> 4. Die norwegischen Nebenlande	81

Abschnitt II. Das norwegische Volk.

<i>76</i> 5. Die Unfreien	95
<i>76</i> 6. Die Schuldknechte	99
<i>76</i> 7. Die Freigelassenen	103
<i>76</i> 8. Die Volfreien	121
<i>76</i> 9. Der Adel	134
<i>76</i> 10. Die königlichen Dienstleute	168

Abschnitt III. Das Königtum.

<i>76</i> 11. Die Entwicklung des norwegischen Königtumes überhaupt	214
<i>76</i> 12. Die Thronbesteigung	232
<i>76</i> 13. Die Rechte des Königtumes	262
<i>76</i> 14. Die Einkünfte des Königtumes	326

Anhang I. Über die Landherren und die Sysselmänner (Fragment) 345

Anhang II. Die Beziehungen einiger nicht vollberechtigter Personengruppen zum Rechtsverbande nach norwegischem und isländischem Rechte.

<i>76</i> 1. Die Fremden und die Ungläubigen	364
<i>76</i> 2. Die bescholtenen Leute	390
<i>76</i> 3. Die vogtbaren Leute	407

Zweite Abteilung.

Altnorwegisches Gerichtswesen.

§ 1.	Einleitung	3
Teil I. Die Gerichtsverfassung.		
§ 2.	Übersicht	5
Kapitel I. Die öffentlichen Gerichte.		
§ 3.	Die Bezirkseinteilung Norwegens als Grundlage der Dingverfassung	6
§ 4.	Die lögþing	10
§ 5.	Die Dingversammlungen geringerer Verbände	32
§ 6.	Die städtischen Gerichte	39
§ 7.	Das Dienstmannengericht	43
§ 8.	Die kirchliche Gerichtsbarkeit	46
§ 9.	Die Gerichtsbarkeit königlicher Beamter	52
§ 10.	Die Kompetenz der öffentlichen Gerichte	78
Kapitel II. Die Privatgerichte.		
§ 11.	Das Verfahren in liquiden Schuldsachen	87
§ 12.	Das Verfahren in illiquiden Sachen	108
Kapitel III. Das in den Gerichten tätige Personal.		
§ 13.	Die Richter	178
§ 14.	Die Streitteile	183
§ 15.	Die Vertreter der Streitteile	205
Teil II. Das Beweissystem.		
Kapitel I. Die Beweismittel.		
§ 16.	Die Zeugen	210
§ 17.	Der Parteieneid, mit oder ohne Eideshelfer	232
§ 18.	Das Gottesurteil	237
Kapitel II. Der Charakter des altnorwegischen Beweissystems.		
§ 19.	Die Stellung der Parteien zur Beweisführung	243
§ 20.	Angebliche Spuren von Geschworenen im altnorwegischen Prozesse	248

Druckfehler.

Altnorwegisches Staatsrecht.

- S. 40 Z. 5 v. u. Sursnio l. Sunonis.
" 42 " 2 v. o. Mole l. Möre.
" 42 " 8 v. u. Horden l. Harden.
" 114 " 5 v. o. imprimäres l. ein primäres.
" 135 " 6 v. o. Ableitungsgabe l. Ableitungssilbe.
" 205 " 19 v. u. Rechtsstand l. Ritterstand.
" 224 " 7 v. o. begrenzt l. bezeugt.
" 254 " 19 v. o. Besizes l. Gesetzes.
" 260 " 3 v. o. Thesen l. Thron.
" 261 " 17 v. o. Magnús lagabœtir l. Magnús Erlingsson.
" 317 " 19 v. o. bei einem Spruche l. bei seinem Spruche.

Altnorwegisches Gerichtswesen.

- S. 10 Z. 3 v. o. Hornborajing l. Hornborujing.
" 12 " 15 v. u. möge l. mögen.
" 20 " 7 v. u. Færeyinga l. Færeyinga.
" 31 " 4 v. u. Grandtvig l. Grundtvig.
" 35 " 10 v. o. Járnsiða l. Járnsiða.
" 50 " 6 v. u. Utsteinn l. Útsteinn.
" 117 " 2 v. u. sitzen ist zu tilgen.
" 124 " 10 v. o. verschiedenc l. verschiedener.
" 172 " 6 v. o. gebraucht l. gebrauchen.
-

Altnorwegisches Gerichtswesen.

§ 1. Einleitung.

Wie die norwegische Rechtsgeschichte überhaupt, so hat insbesondere auch die Geschichte des norwegischen Gerichtswesens für die Zwecke der vergleichenden germanischen Rechtsgeschichte ihren ganz besonderen Wert. Einerseits verschafft derselben nämlich der Umstand einen erheblichen Vorzug vor der Rechtsgeschichte aller anderen nordischen Reiche, daß die frühzeitige und zugleich bestimmt nachweisbare Abzweigung des isländischen Rechtes vom norwegischen vielfach gesicherte Rückschlüsse auf den Zustand des letzteren in der Zeit gestattet, in welcher jene Abtrennung erfolgte. Andererseits aber gebietet die norwegische Rechtsgeschichte in weit höherem Maße als die dänische und schwedische neben den Rechtsquellen über einen umfangreichen geschichtlichen Quellenvorrat, und wenn zwar die isländische Rechtsgeschichte in dieser Beziehung der norwegischen unleugbar noch voransteht, so gereicht doch mit Rücksicht auf das soeben bemerkte auch deren Quellenreichtum der Geschichte des norwegischen Rechtes zum erheblichen Vorteil. Dennoch hat sich die Literatur bisher nur wenig mit der norwegischen Rechtsgeschichte, und insbesondere mit der Geschichte des norwegischen Gerichtswesens beschäftigt. Nur ein einziges Werk behandelt die gesamte altnorwegische Rechtsgeschichte als solche, nämlich R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (Christiania, 1867), und dieses ist von einem Historiker, nicht von einem Juristen verfaßt; andere Werke, wie z. B. Dahlmanns Geschichte von Dänemark, Bd. II (Hamburg 1841), P. A. Munch, Det norske Folks Historie, 8 Bde. (Christiania, 1852—63), T. H. Aschehoug, Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814 (Christiania, 1866), Wilda, Das Strafrecht der Germanen (Halle, 1842) u. dgl. m. behandeln die Rechtsgeschichte nur beiläufig mit, oder doch nur einzelne Zweige derselben, die nur gelegentlich zu einzelnen die

Geschichte des Gerichtswesens betreffenden Bemerkungen Veranlassung geben. Speziell die Geschichte des Gerichtswesens betreffende Werke sind aber nur sehr wenige zu nennen, nämlich Fr. Brandt, *Fremstilling af de Forandringer, som Norges dømmende Institutioner i ældre Tid have undergaaet* (in *Langes Norsk Tidsskrift for Videnskab og Litteratur*, V, 1851—52, S. 97—167), und desselben Probevorlesung: *Om foreløbige Retsmidler i den gamle norske Rettergang* (Kristiania, 1862), L. M. B. Aubert, *Bewissystemets Udvikling i den norske Criminalproces indtil Christian den femtes Lov* (Christiania, 1864), und allenfalls A. W. Scheel, *De publicis actionibus et inquisitionibus in causis poenalibus, ex præceptis juris Danici et Norvegici, tam antiqui quam hodierni, nec non ex aliis nonnullis legibus* (Hafniae, 1836), welche beiden Werkchen freilich nur spezielle Punkte des altnorwegischen Gerichtswesens zum Gegenstande haben; K. von Amira, *Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren* (München, 1874), von welchem Buche dasselbe gilt; endlich Ebbe Hertzberg, *Grundtrækkene i den ældste norske Proces* (Kristiania, 1874), welches Werk im Grunde allein das gesamte altnorwegische Gerichtswesen, wenigstens seinen obersten Grundzügen nach, zu besprechen sich vorgesetzt hat. So muß demnach, da auch in diesem letztgenannten Werke das Gerichtswesen noch keineswegs erschöpfend behandelt worden ist, und überdies gegen manche Grundanschauungen desselben mancherlei Einwände sich erheben lassen, zur Zeit noch der Gegenstand wesentlich aus den Quellen bearbeitet werden, und im Zusammenhange damit scheint es zweckmäßig, demselben eine engere Begrenzung zu geben. Die Rechtsgeschichte Norwegens während der Zeit vor seiner Vereinigung mit Dänemark zerfällt nämlich in zwei große Halften, deren Sonderung auch für die Geschichte des Gerichtswesens vielfach maßgebend wird, in die Zeit der Provinzialrechte nämlich, welche bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts herabreicht, und in die Zeit des gemeinen Landrechtes, welche von da ab bis an das Ende des 14. Jahrhunderts sich erstreckt. Für die vergleichende Rechtsgeschichte ist natürlich die erstere Periode die weitaus bedeutsamere, weil sie den gemeinsamen Ausgangspunkten der verschiedenen germanischen Stämme näher liegt und somit für Rückschlüsse auf die Zustände der Urzeit des Gesamtvolkes die brauchbarsten Anhaltspunkte bietet; für den norwegischen Rechtshistoriker wäre umgekehrt die zweite die wichtigere, sofern dieselbe näher an die neuere Zeit herantritt, und somit zu dem Rechte der Gegenwart in engeren Beziehungen steht. Hier soll

nun lediglich die Periode der Provinzialrechte eingehender behandelt werden, wogegen von der späteren nur insoweit Notiz genommen werden wird, als dieselbe entweder die in jener früheren Zeit begonnene Entwicklung fortsetzt und zu einem endlichen Abschlusse bringt, oder aber zu derselben in einen charakteristischen Gegensatz tritt. Bezüglich der Rechtsquellen endlich verweise ich auf den „Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen“, welche ich in der zweiten Ausgabe der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Franz von Holtzendorff veröffentlicht habe.

Teil I.

Die Gerichtsverfassung.

§ 2. Übersicht.

Zweierlei Gerichte treten in Norwegen, sehr bestimmt voneinander geschieden, von Anfang nebeneinander auf, die wir als öffentliche Gerichte einerseits und als Privatgerichte andererseits bezeichnen mögen. Die ersteren stehen mit den Dingversammlungen in Verbindung und werden von dem hier versammelten Volke, oder doch von einem engeren Ausschusse aus demselben gebildet; die letzteren dagegen stehen außer allem Zusammenhange mit der Dingverfassung und werden von Personen gebildet, welche die Streittheile selbst ernennen. Gerichte jener ersteren Art bezeichnet das isländische Recht als þingadómar, d. h. Dinggerichte, wogegen Gerichte der letzteren Art in Norwegen als skiladómar, d. h. Auseinandersetzungsgerichte, bezeichnet werden. Es ist augenscheinlich nur ein Zufall, wenn die erstere Bezeichnung nur im isländischen, dagegen die letztere nur im norwegischen Rechte uns aufbewahrt ist, und dürfen wir unbedenklich beide Ausdrücke als für beide Rechte ganz gleichmäßig technische behandeln, wie denn auch die isländische Formel „til skila ok til raunar“ wirklich noch einen Anklang an den letzteren enthält. — Anfänglich erschöpfend, ist der Gegensatz der Dinggerichte und der Privatgerichte dies doch nicht für alle Zeiten geblieben. Schon frühzeitig scheint sich nämlich eine eigene Gerichtsbarkeit für

die Städte, und andererseits auch wieder eine solche für den königlichen Dienstverband entwickelt zu haben, und im Verlaufe der Zeiten entwickelte sich überdies auch eine solche innerhalb der Kirche, wenn auch nur langsam und unvollkommen, da der Staat der kirchlichen Gerichtsbarkeit jederzeit feindlich gegenüberstand; öffentliche Gerichte finden sich damit ein, welche doch zu den Dinggerichten nicht gezählt werden können, wenn auch das *boejarmót* wenigstens und die *hirðstefna* sich sehr augenfällig nach ihrem Muster ausgebildet haben. Die Rechtsprechung dagegen durch königliche Beamte, wie solche seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich auszubilden beginnt, trägt zwar ebenfalls ganz entschieden einen öffentlichen Charakter, wurzelt aber ebenso wie die kirchliche Gerichtsverfassung in einem mit der alten Dingverfassung außer allem Zusammenhange stehenden Boden.

Neben der Feststellung der verschiedenen Arten von Gerichten, der Beschreibung ihrer Zusammensetzung und der Erörterung ihrer Kompetenz wird aber sodann noch zusammenfassend von dem in denselben handelnd auftretenden Personale zu sprechen sein, von den Richtern also, dann von den Parteien und ihren Vertretern. Es werden ferner die Beweismittel zu besprechen sein, welche im gerichtlichen Verfahren verwendet werden, und wird schließlich noch der Rolle zu gedenken sein, welche der Selbsthilfe im Rechtssysteme eingeräumt ist, möge diese nun in der Niedersetzung eines Schiedsgerichtes oder auf dem Wege der offenen Gewalttat zutage treten. Nicht immer läßt sich freilich die Grenze genau einhalten, welche durch diese Gliederung des Stoffes begrifflich gezogen ist. Das Streben teils nach möglichster Klarheit, teils nach tunlichster Vermeidung aller Wiederholungen wird zumal vielfach nötigen, in den ersten Kapiteln mancherlei einfließen zu lassen, was streng genommen erst an weit späteren Orten hätte eingestellt werden sollen.

Kapitel I.

Die öffentlichen Gerichte.

§ 3. Die Bezirkseinteilung Norwegens als Grundlage der Dingverfassung.

Die älteste Bezirkseinteilung Norwegens findet ihren Schwerpunkt in dem Volklande (*fyldki*). Ursprünglich ein selbständiges Staats-

gebiet bildend, hat sich dieses in die Zeit nach Herstellung eines Gesamtstaates hinüber erhalten, nur daß der bisherige Kleinstaat nunmehr zu einer bloßen Abteilung des Gesamtreiches geworden ist; innerhalb wie über dem Volklande zeigen sich sodann aber wieder weitere Abteilungen, welche einerseits das einzelne Volkland wieder in eine Reihe kleinerer Bezirke gegliedert zeigen, und andererseits je eine größere oder kleinere Anzahl von Volklanden zu einer höheren Einheit zusammenfassen. Als Unterabteilung innerhalb des fylki tritt der Gau oder das *hérað* auf, für welchen, je nachdem das einzelne Volkland sich in zwei, drei oder vier Gaue teilt, auch wohl die Bezeichnung als *hálfá*, *þriðjúngr* oder *fjórdúngr* vorkommt; als höhere Abteilung aber über dem Volklande kommt der Dingverband (*lög*, *þing*, *lögþing*) vor, jedoch so, daß die Einteilung in Dingverbände von Anfang an keineswegs das ganze Reich umfaßte, vielmehr neben einer Zahl von vier Dingverbänden noch lange Zeit eine bedeutende Anzahl unverbundener Volklande stand, die erst nach und nach von jenen größeren Verbänden aufgesogen wurden. Wir wissen, daß zum *Gulapíng* um das Jahr 934 nur drei Volklande gehörten, nämlich *Hörðafylki*, *Sygnafylki* und *Firdafylki*, wogegen zu Anfang des 12. Jahrhunderts auch noch das *Rygjafylki*, *Egðafylki* und *Sunnmæri* dahin gehörten, von welchen Landschaften doch die zuletzt genannte dem Dingverbände nur sehr wenig früher sich angeschlossen haben konnte;¹⁾ durch das gemeine Landrecht erst wurde auch *Valdres* und *Haddingjadalr*, dann *Setr* und *Otrudalr* (d. h. die *Rábyggjalög*) zu demselben geschlagen, und damit demselben seine schließliche Ausdehnung verliehen. Wiederum fiel das *Frostuþing* ursprünglich mit der Landschaft *Þrándheimr* zusammen, und zählte somit acht Volklande, von welchen je vier als das innere *Þrándheimr* und das äußere *Þrándheimr* bezeichnet, unter sich in einer engen Verbindung standen. Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird an dieser Begrenzung festgehalten, und wurde das *Frostuþing* nur von jenen acht Volklanden besickt, wenn auch die Geltung der *Frostuþingslög* sich bereits auf vier weitere, außerhalb des Vorgebirges *Agðanes* gelegene Landschaften erstreckt hatte, nämlich auf den *Raumsdalr*, *Norðmæri*, *Naumudalr* und *Hálogaland*. Durch das gemeine Landrecht wurde sodann der *Naumudalr*, *Norðmæri* und der *Raumsdalr*

¹⁾ vgl. meine Abhandlung über die Entstehungszeit der älteren *Gulapíngslög*, S. 101—4. Die *Historia Norvegiæ* rechnet bereits *Valdres* und *Haddingjadalr* zu den Bezirken, „qui Gulaticis subjacent legibus“.

samt dem Uppdalr zum Dingverbande geschlagen, wogegen Halogaland fortan ebenso wie Jamtaland und der Herjárdalr je einen Dingverband für sich bildete.¹⁾ Das Eidsifapíng ferner scheint ursprünglich nur aus drei Volklanden, nämlich dem Haðafylki, Heinafylki und Raunafylki bestanden zu haben, und erst durch das gemeine Landrecht um die Guðbrandsdalir und Eystridalir vermehrt worden zu sein, so daß der Dingverband seitdem die gesamten Upplönd umfaßte. Das Borgarþíng endlich begriff noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gleichfalls nur drei Volklande in sich, nämlich das Raunafylki, Vingulmörk und Vestfold; im Jahre 1164 dagegen zählen bereits vier Volklande zu dem Dingverbande, und muß demnach das Grenafylki damals bereits diesem sich angeschlossen haben.²⁾ Da dieser seitdem bereits ganz Vikin umfaßte, war eine weitere Ausdehnung des Verbandes nicht mehr möglich.

Auf die Einteilung der Seeküste in Schiffsreedeen (*skipreiður*) habe ich keine Veranlassung hier näher einzugehen, da dieselbe zunächst nur militärischen Zwecken diene, und ebenso kann ich von der Einteilung des Landes in Amtsbezirke (*sýslur*), Schatzmeistereien (*féhirðslur*, *thesaurariæ*) und Lögmansbezirke (*lögsaga*, *lögsögn*, *lögmansdæmi*) hier absehen, welche erst in späterer Zeit aufkam, und überdies nur teilweise für die Gerichtsverfassung Bedeutung erlangte; bemerkt muß dagegen werden, daß und wie die Gliederung der Dinggerichte an die obige Ordnung der Bezirksverfassung sich anlehnt. — Da ergibt sich nun zunächst, daß im Bezirke des Gulapíng ein fjórðungsþíng oder heraðsþíng, ein fylkisþíng und ein lögþíng unterschieden wird, von welchen das letztere mit dem Gulapíng selber zusammenfällt.³⁾ In ganz entsprechender Weise wird in den Hochlanden ein þriðjungsþíng oder hálfþíng, ein fylkisþíng, endlich ein dreier fylkna þíng unterschieden,⁴⁾ von denen das zuerst genannte nur als ein heraðsþíng aufgefaßt werden kann, während unter den zuletzt genannten das

¹⁾ vgl. meine Abhandlung über die Entstehungszeit der älteren Frostþingslög, S. 2—20. Die *Historia Norvegiæ* zählt demgemäß zu der „*patria Trondemii*“, d. h. dem später auch wohl als þrándheims lagmannsdómur bezeichneten Frostþíng, neben den acht provinciæ innerhalb des Meerbusens noch drei außerhalb desselben gelegene, während sie Hålogaland als ein eigenes lögþíng nennt.

²⁾ Auch die *Historia Norvegiæ* rechnet auf Vikin vier provinciæ; ihre Angaben aber über die Hochlande sind ganz verwirrt und möchte ich aus ihnen nicht, mit Herizberg, S. 127—8, irgend welche Schlüsse ziehen.

³⁾ GþL. 266.

⁴⁾ *Norges gamle Love*, II, 523.

Eiðsifing verstanden werden muß. Im Þrændheimischen zeigt die Dingverfassung mehrfache Eigentümlichkeiten, sofern hier ein fylkisþing, ein zweier fylkna þing, ein vier fylkna þing und ein acht fylkna þing unterschieden,¹⁾ und überdies noch neben dem Frostþing ein Eyraþing genannt wird. Es fehlt also jedes héradsþing, obwohl auch in dieser Provinz þriðjüngar und fjórðungar,²⁾ und sogar settungar und áttungar vorkommen;³⁾ mag sein, daß dies mit der vergleichsweisen Kleinheit der Volklande in diesem Bezirke zusammenhängt, während andererseits auch das um die Mitte des 13. Jahrhunderts verstatete Recht, ebensowohl am skipreiðþing als am fylkisþing Rechtssachen anhängig machen zu dürfen,⁴⁾ damit in Zusammenhang zu stehen scheint, daß es zweckmäßig erschien, für das hier fehlende héradsþing einen Ersatz zu bieten. Unter dem lögþing ferner, welches aus allen acht Volklanden des Dingverbandes hervorgeht, steht hier noch ein vier fylkna þing, welches augenscheinlich der Einteilung der Provinz in das innere und äußere Þrændheim entspricht, und ein zweier fylkna þing, welches augenscheinlich nur um der Symmetrie willen eingeschoben ist; während also sonst nur in außerordentlichen Fällen mehrere benachbarte Volklande, allenfalls sogar verschiedenen Dingverbänden angehörige, zu einer Versammlung zu berufen pflegten,⁵⁾ hatte sich im Þrændheimischen eine derartige Berufung zu einer bleibenden Einrichtung gestaltet. Endlich das Eyraþing, welches neben dem Frostþing genannt wird, und von allen acht Volklanden wie jenes besucht werden mußte, wird nicht als ein lögþing im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu betrachten sein, sondern als ein konungsþing, welches je nach Bedarf vom Könige zusammenberufen wurde, und für welches sich erst hinterher die Neuerung feststellte, daß auch abgesehen von besonderer Berufung, deren Form indessen nach wie vor eingehalten wurde, einmal im Jahre ein Zusammentritt zu einer ein für allemal fest bestimmten Zeit stattzufinden hatte. Über die Dingversammlung in Vikin endlich sind wir nicht weiter unterrichtet, außer insoferne, als wir wissen, daß das lögþing zu Borg seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein vier fylkna þing war; im übrigen

¹⁾ FrþL. X, 30. ²⁾ ebenda, II, 7. ³⁾ ebenda, II, 14; IV, 8.

⁴⁾ ebenda, Einleitung, 23. Doch wird FrþL. XIV, 7, ein hálfþing genannt als dem fylkisþing parallel stehend, vgl. die Dingstätte zu Jónúlfstaðir für die Úteynir, VIII, 19 und XV, 16.

⁵⁾ Wie etwa zum Dinge von Dragseiði die Sygnir und Firðir, Sunnmorrir und Raumsdælir kamen, Ólaf's s. Tryggvasonar, 149/301 (FMS. I).

können wir aber um so weniger bezweifeln, daß auch in dieser Landschaft fylkisþing sowohl als héraðsþing gehalten wurden, als uns eine Reihe kleinerer Dingversammlungen, wie das Hornboráþing, Stefnaþing, Elfarbakkaþing, sogar namentlich genannt wird.¹⁾ Zwischen den lögþing einerseits und den aus den geringeren Bezirken hervorgehenden Dingversammlungen andererseits bestehen aber so tiefgreifende Verschiedenheiten, daß es sich empfiehlt, beide vollkommen getrennt zu behandeln, und stelle ich dabei die ersteren voran, weil uns in Bezug auf sie ungleich reichlichere Nachrichten zu Gebote stehen als bezüglich der kleineren Versammlungen.

§ 4. Die lögþing.

Als durchgreifende Regel bei allen lögþing galt der Satz, daß dieselben zwar von jedermann besucht werden konnten, aber immer nur von einer beschränkteren Anzahl von Personen besucht werden mußten, und zwar teils von einer bestimmten Anzahl von Bauern, die als Vertreter der einzelnen Bezirke durch des Königs Beamte ernannt wurden (nefndarmenn), teils aber auch von gewissen geistlichen und weltlichen Bediensteten um ihres Amtes willen. Im einzelnen sind die betreffenden Vorschriften in den verschiedenen Dingverbänden etwas verschieden gestaltet; allerwärts aber erhielten die nefndarmenn von den zur Dingfahrt nicht Verpflichteten bestimmte Beträge an Geld und Naturalien (Þingfararfé, farareyrir), also eine Art von Diäten und Reiseschädigung, wogegen sie aber auch bei Strafe sich rechtzeitig einzufinden hatten. Zum Guláþing sollten nach der älteren Redaktion des Provinzialrechtes aus den fünf südlichen Volklanden zusammen 375 Vertreter kommen, aus Sunnmæri aber so viele als da wollen, wogegen die jüngere Redaktion aus allen sechs Volklanden zusammen deren nur noch 248 kommen läßt;²⁾ hier wie dort ist genau festgestellt, wie viele Vertreter jedes einzelne fylki zu senden habe, und bemerkt der jüngere Text ausdrücklich, daß deren Ernennung den „lendir menn eða ármenn eða sýslumenn“ obliege. Neben den Ernannten läßt ferner der ältere Text noch die lendir menn, ármenn,

¹⁾ Hákonar s. gamla, 28/269.

²⁾ GþI., 3. Die Ziffer 50 für das Firdafylki ist in 52 zu bessern, da hinterher gesagt wird, daß jeder fjórðungr 13 Vertreter sende.

sowie die fest angestellten Priester im Dingbezirke vollzählig erscheinen, wogegen der jüngere nur bezüglich der ärmern diese Verpflichtung noch ihrem volle Umfange nach aufrecht erhält, von den lendir menn aber einige wenige zu Hause bleiben läßt, um die Rechtsicherheit in der Heimat aufrecht zu halten, und bezüglich der Priester nur noch das Erscheinen je zweier, vom Bischofe ernannter Vertreter der Priesterschaft eines jeden Volklandes fordert. Das gemeine Landrecht zeigt sodann eine nochmalige Herabsetzung der Zahl der Vertreter, sofern deren nur noch 147 Ernante kommen sollen, nämlich 134 aus den sechs älteren Volklanden und 13 aus den neuerdings zum Dingverbände geschlagenen Bezirken; die „lendir menn ok sýslumenn ok ärmenn bæði konúngs ok biskups“ sollen ferner nach wie vor kommen, ohne daß noch bezüglich ihrer eine Einschränkung gemacht, oder neben ihnen noch der Priester gedacht wäre.¹⁾ Zum Frostuþing läßt unser Provinzialrecht 400 ernannte Vertreter kommen, nämlich 40 aus jedem der vier Volklande des inneren Þrándheimr, und 60 aus jedem Volklande des äußeren Þrándheimr, und zwar scheint es der ármaðr konúngs gewesen zu sein, dem deren Ernennung oblag, da er es war, der von den Ausbleibenden die verwirkte Geldbuße einzutreiben hatte.²⁾ Allerdings wird an derselben Stelle auch von einem Dingbesuche von útanfjarðarmenn gesprochen, worunter doch nur die Vertreter jener „fjögur fylki fyrir útan Agðaness“ verstanden werden können, welche anderwärts in dem Rechtsbuche genannt werden;³⁾ aber nirgends wird gesagt, daß es sich dabei um den Bruch des Frostuþing handelt, und man wird demnach weder mit Munch anzunehmen haben, daß diese Volklande am Frostuþing unter den Útþrændir mit vertreten waren, noch mit Hertzberg, daß für ihre Vertretung, ähnlich wie dies früher bei der Vertretung von Sunnmæri am Guláþing der Fall gewesen war, keine bestimmte Zahl feststand,⁴⁾ vielmehr anzunehmen haben, daß jene vier Volklande mit Þrándheimr zwar in einer Rechtsgenossenschaft, aber in keiner Dinggenossenschaft standen, und daß somit, wo unser Rechtsbuch von ihrer Vertretung am Dinge spricht, deren eigenes fylkisþing gemeint sei, soweit dieses die Stelle eines lögþing vertrat. So behält denn auch das gemeine Landrecht die Zahl von

¹⁾ Landslög, þingfb. 2. ²⁾ FrþL. I, 1 und 2.

³⁾ ebenda, X, 3; útanfjarðarmenn den Innþrændir und Útþrændir gegenübergestellt, IV, 56; von þrændir und „öllum lögunautum“ gesprochen, zu denen insbesondere die Háleygir und Naumudóllir gehören, XVI, 1—4.

⁴⁾ Munch, II, 1000; Hertzberg, S. 126—7.

400 ernannten Vertretern für die acht Volklande von Þrándheimr bei, während es noch je zwei Vertreter für jede Schiffsreedee von Naumudalr und Raumsdalr, und je drei für jede Schiffsreedee von Norðmæri und Uppdalr hinzuberuft, und somit, da der Naumudalr neun, Norðmæri sechzehn, der Uppdalr eine und der Raumsdalr acht Schiffsreedeen zählt, auf 485 Vertreter kommt. Von einer Verpflichtung der lendir menn, sýslumenn und ármenn einerseits, der Priester andererseits, am Dinge zu erscheinen, spricht das Rechtsbuch allerdings nicht; aber sein Schweigen in dieser Beziehung dürfte nur daraus zu erklären sein, daß sein betreffender Abschnitt am Anfange defekt ist. Über die Beschickung des Eidsifafing fehlen uns zwar ältere Nachrichten, da uns der auf die Dingordnung bezügliche Abschnitt seines Provinzialrechtes nicht erhalten ist; indessen scheinen sich dieselben mit ziemlicher Sicherheit ergänzen zu lassen. Da nämlich nach einem uns erhaltenen Bruchstücke dieses Rechtsbuches ein dreier fylkna þing in den Hochlanden die oberste Instanz bildete, und da andererseits das gemeine Landrecht aus dem Haðafylki, Heinafylki und Raumafylki je zwei Dutzende von Vertretern zum Dinge kommen läßt, wozu dann freilich noch zwölf Vertreter aus den Guðbrandsdalir und sechs aus den Eystridalir kommen, läßt sich ja wohl annehmen, daß die in typischen Zahlen gehaltene Vertretung jener ersteren drei Landschaften bereits den Vorschriften des älteren Rechtes entnommen sein werde, und höchstens vermuten, da in der älteren Dingordnung sonst die Zahl von drei Dutzenden eine durchgreifende Rolle spielt, daß ursprünglich drei statt zwei Dutzenden von Vertretern aus jeder derselben geschickt worden sein möge. Die ursprüngliche Zahl der nefndarmenn würde hiernach 108, die spätere dagegen 90 betragen haben. Schlimmer noch steht es bezüglich des Borgarþing. Nicht nur ist von seinem älteren Provinzialrechte ebenfalls nur der auf das Christenrecht bezügliche Abschnitt erhalten, so daß auch von ihm die Dingordnung fehlt, sondern es gewährt auch das gemeine Landrecht in dieser Richtung keine Aufschlüsse. Da nämlich Vikin, wenn auch ursprünglich nur aus drei Volklanden bestehend, bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts seine vierte Landschaft sich einverleibt, und damit jenen Umfang erlangt hatte, den ihm die norwegische Chronik beilegt und den es auch später nicht mehr überschritt, fand K. Magnús lagabætir in Bezug auf seinen Bestand nichts zu ändern, und beschränkte sich darum auf die Bemerkung, daß es in Bezug auf die Beschickung des Borgarþing so gehalten werden solle, wie es von altersher der Brauch sei; nur in Bezug auf

das Grenafylki enthält eine einzelne Hs. eine auf die Vertreterzahl bezügliche Notiz, von der wir indessen nicht einmal wissen, ob sie das Recht aus dem Schlusse des 13. Jahrhunderts enthalte. Vollkommen im Dunkeln bleiben wir endlich bezüglich des lögþing derjenigen Landschaften, welche auch später noch keinem der vier großen Dingverbände sich angeschlossen hatten. Bezüglich Hálögaland's wissen wir zwar, daß schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts das Þrandarnessþing gelegentlich als das lögþing der Provinz bezeichnet werden konnte,¹⁾ während es doch gleichzeitig auch wieder als ein bloßes fylkisþing dem Frostuþing, Gulafþing, Eiðsifafþing als eigentliches lögþing entgegengesetzt werden konnte;²⁾ bei einer Landschaft, welche früher wie später³⁾ den großen Dingverbänden gegenüber als eine für sich bestehende und ihnen gleichartige behandelt wurde, eine nahezu selbstverständliche Erscheinung, bei welcher höchstens das zu verwundern ist, daß neben den Háleygir auch die Naumdælir zum Þrandarnessþing berufen werden. Wenn ferner eine Urkunde vom 9. März 1291 von einer Vágabók spricht, deren Verlesung Hr. Bjarni Erlingsson bei einer Versammlung zu Brúðarberg auf Vágar verboten habe, weil der König nicht mehr als ein Rechtsbuch im Lande dulden wolle,⁴⁾ so dürfte hierunter doch wohl nur eine für Hálögaland bestimmte Bearbeitung der Frostuþingslög zu verstehen sein, welche man darum als fortwährend gültig betrachten wollte, weil die am Frostuþing erfolgte Annahme des gemeinen Landrechtes für die hier nicht vertretene Landschaft nicht als rechtsverbindlich erschien; nach Brúðarberg aber mochte die Dingstätte mit Rücksicht auf die Nähe des Hofes zu Steig, welchen der Lögmann bewohnte,⁵⁾ verlegt worden sein, ganz wie früher für die Wahl von Þrandarnes die Nähe des alten Herrensitzes zu Bjarkey maßgebend gewesen sein mochte. Ebenso wissen wir von Jamtaland und Herjárdalr, daß beide Landschaften ihr besonderes lögþing hatten, und das Jamtamót wenigstens scheint sich großer Selbständigkeit erfreut zu haben, wie denn die Historia Norvegiæ die Landschaft garnicht zu Norwegen, sondern gleich Schweden, Götaland und Angermanland zum Auslande rechnet; über die Art aber, wie das lögþing aller dreier Landschaften beschickt wurde, entbehren wir jeder Nachricht. — Für uns hat die Beschickung des lögþing durch Vertreter,

¹⁾ Morkinsk. 179; FMS. VII, 30/133. ²⁾ Morkinsk. 180; FMS. VII, 31/136. ³⁾ Oddr, 19/272 (ed. Hafn.); Historia Norvegiæ.

⁴⁾ Diplom. norveg. III, 30/30. ⁵⁾ vgl. Styffe, 357.

welche nicht frei gewählt, sondern durch königliche Beamte ernannt wurden, etwas sehr Auffälliges, und es begreift sich von hier aus, daß von neueren Verfassern der Versuch gemacht wurde, eine Mitwirkung des Volkes bei deren Bestellung nachzuweisen;¹⁾ indessen kann ich diesen Versuch nicht für gelungen halten. Allerdings schreibt nämlich das gemeine Landrecht vor, daß der ernennende Beamte die Ernennung der Vertreter der einzelnen Bezirke am Mittfastendinge vollzogen haben solle;²⁾ aber damit will augenscheinlich nicht die Versammlungsstätte dieses Dinges als Ernennungsort, sondern nur dessen Versammlungszeit als Endgrenze für die Zeitfrist bezeichnet werden, innerhalb deren jene Ernennung vollzogen sein muß, ganz wie die isländischen Gesetzbücher dieselbe „fyrir Páskir“ vollziehen lassen,³⁾ und selbst aus der Vorschrift des gemeinen Stadtrechtes, daß die Ernennung „á Thómassmessudag á móti“ erfolgt sein müsse,⁴⁾ wird sich höchstens darauf schließen lassen, daß an dieser Versammlung die Namen der Ernannten bekannt zu geben waren, aber ganz und gar nicht, daß der Versammlung irgend welcher Einfluß auf deren Auswahl zugestanden habe. Von einer wahrhaft freien Volksvertretung konnte hiernach allerdings nicht die Rede sein; aber die Erleichterung in der Last des Dingbesuches, welche dem Volke durch jene Ernennung von Vertretern gewährt war, und welche bei den weiten Entfernungen und schwierigen Verkehrsverhältnissen Norwegens doppelt fühlbar werden mußte, ließ hierüber weggehen, zumal ja auch den Nichternannten keineswegs verwehrt war, am Dinge zu erscheinen. Die Einrichtung scheint übrigens alt zu sein, da das isländische Recht zwar von einer Ernennung von Vertretern der einzelnen Bezirke am Alldinge nichts weiß, aber doch dem Goden das Recht einräumt, zu fordern, daß ihn der neunte Mann seiner Dingleute dahin begleite,⁵⁾ und überdies ganz gleichmäßig den Satz kennt, daß die das Ding besuchenden Bauern dafür eine als þingfararkaup bezeichnete Entschädigung beziehen, wogegen die dasselbe nicht besuchenden eben diese Zahlung entrichten müssen;⁶⁾ offenbar hatte die Einrichtung in Norwegen zu Anfang des 10. Jahrhunderts bereits wesentlich in der späteren Weise bestanden, und war nur auf Island den dortigen Verhältnissen entsprechend einigermaßen abweichend gestaltet worden.

¹⁾ Fr. Brandt in Langes Tidsskrift, V, 104; R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 167—8. ²⁾ Landsl., þingfb. I. ³⁾ Járnsíða, þingfb. I; Jónsbók, I.

⁴⁾ BjarkR., þingskb. I.

⁵⁾ Kgsbk. 59.107.

⁶⁾ vgl. mein Island, S. 149—52; 162—3 und 208—9.

Eine weitere durchgreifende Regel bei den lögþing ist aber sodann die, daß auf denselben nicht etwa die sämtlichen Dingleute gleichmäßig an den Beratungen und Beschlüssen Anteil nahmen, sondern daß aus den ernannten Vertretern der einzelnen Bezirke erst noch ein engerer Ausschuß, die lögrétta, gebildet wurde, welcher jene Teilnahme so gut wie ausschließlich zukam, und welche ebendarum den Namen der das Gesetz richtenden oder bessernden Versammlung trug.¹⁾ Die Mitglieder dieses Ausschusses, die lögréttumenn, wurden ebenfalls wieder durch königliche Beamte ausgewählt, und durch eine zwiefache königliche Ernennung mußten demnach die Männer hindurchgehen, welchen hauptsächlich und tatsächlich so gut wie ausschließlich die Vertretung der Dinggemeinde in ihren gesetzgebenden sowohl als richterlichen Funktionen übertragen war. Allerdings tritt dieser Punkt in unseren beiden Provinzialrechten keineswegs mit der wünschenswerten Klarheit zutage. Die GþL. erwähnen der lögrétta nur einmal ganz gelegentlich bei Besprechung des Instanzenzuges beim Prozesse wegen Stammgütern,²⁾ beschränken sich aber bei Besprechung der Dingordnung auf die Angabe der Personen, welchen der Dingbesuch obliegt, und der Entschädigung, welche dieselben für diese ihre Bemühung zu beanspruchen haben; die FrþL. aber handeln von der Ernennung der nefndarmenn und von der Ernennung der lögréttumenn in einer Weise, welche diese beiderlei Ernennungen keineswegs gehörig auseinander zeigt.³⁾ Infolgedessen hat Dahlmann wirklich die Zweifachheit des Ernennungsaktes übersehen,⁴⁾ und Fr. Brandt sowohl⁵⁾ als Aschehoug⁶⁾ haben dieselbe wenigstens für das Frostþing bestritten; ich habe dagegen bereits früher gelegentlich auf dieselbe aufmerksam gemacht,⁷⁾ und auch P. A. Munch,⁸⁾ R. Keyser,⁹⁾ dann neuerdings E. Hertzberg¹⁰⁾ haben sich in gleichem Sinne ausgesprochen. In der Tat läßt sich von vornherein kaum annehmen, daß man eine Versammlung von 400 Männern zu richterlichen und legislativen Funktionen berufen haben werde, wenn man erst überhaupt das Prinzip einer Repräsentation der Gesamtgemeinde durch einen ernannten engeren Ausschuß sich

¹⁾ Im Königsspiegel, 60/147, steht das Wort umgekehrt für die Rechtsbesserung selbst, also gleichbedeutend mit réttarbót gebraucht. ²⁾ GþL. 266.

³⁾ FrþL. I, 2. ⁴⁾ Geschichte von Dänemark, II, 81—2 und 324—5.

⁵⁾ In Langes Tidsskrift, V, 104—5. ⁶⁾ Statsforfatningen i Norge og Danmark, S. 62—3. ⁷⁾ Entstehung des isländischen Staates, S. 150—1, Anm.

⁸⁾ Norw. Geschichte, II, 1001. ⁹⁾ Rechtsgeschichte, S. 169—70.

¹⁰⁾ Grundtrækkene, S. 120—23.

angeeignet hatte, und ebensowenig annehmen, daß man jene schwächere Vertretung der entlegeneren Bezirke, wie solche in den GþL. wenigstens hinsichtlich der nefndarmenn durchgeführt war, auch hinsichtlich der lögréttumenn hätte festhalten wollen. Es ist ferner kaum denkbar, daß die GþL. den Landherren den Dingbesuch geradezu geboten, die FrþL. aber den Eintritt in die lögrétta ihnen nur mit besonderer Verwilligung der Bauern erlaubt haben sollten, wenn nicht zwischen dem þing und der lögrétta, den þingmenn und den lögréttumenn scharf unterschieden worden wäre, und überdies müßte der Dingbesuch viel zu stark gedacht werden, wenn man die lögrétta am Frostþing mit 400 Männern besetzt sein lassen wollte, zumal da am Gulapþing selbst in der ältesten Zeit die Zahl der nefndarmenn nur knapp dieselbe Ziffer erreichte. Geradezu entscheidend dürften aber folgende Erwägungen sein. Schon um das Jahr 934 finden wir am Gulapþing das von den vebönd umschlossene Gericht mit 36 Männern besetzt, welche zu gleichen Teilen von den hersar der drei damals zum Dingverbände gehörigen Volklande ernannt wurden;¹⁾ genau dieselbe Zahl von lögréttumenn hält aber auch das gemeine Landrecht aus dem Jahre 1274 fest, indem es dieselben zugleich durch die Auswahl der besten unter den nefndarmenn eines jeden einzelnen Volklandes gewinnen heißt.²⁾ Auf Island ferner sehen wir zur Zeit des Freistaates nicht nur bei der Besetzung der Gerichte an den Frühlingsdingen, dann der Viertelsgerichte und des fünften Gerichtes am Alldinge dieselbe Grundzahl festgehalten, sondern dieselbe war augenscheinlich auch bei der Bildung der gesetzgebenden Versammlung prinzipiell zugrunde gelegt worden, welche hier von den Gerichten abgetrennt und allein mit den alten Namen der lögrétta bezeichnet erschien; die Erhöhung der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder von 36 auf 48 darf nämlich augenscheinlich nur als eine durch die vier þingsóknir des Nordlandes bedingte Abnormität aufgefaßt werden, und die Aufnahme der beiden Landesbischöfe in dieselbe ist vollends nur eine späte und durchaus unorganische Neuerung. In den beiden Gesetzbüchern norwegischen Ursprungs endlich, welche für Island bestimmt waren, sehen wir den Unterschied zwischen der Berufung der nefndarmenn und der Ernennung der lögréttumenn mit aller Schärfe durchgeführt, und für die letzteren die alte Grundzahl von 36 festgehalten, während der ersteren nach der Járnsíða 140, nach der Jónsbók aber 84 waren,

¹⁾ Eigtá, 57, 123.

²⁾ Landsl., þingfb. 3.

und wir sehen überdies aus jedem der 12 Dingbezirke die gleiche Zahl von 3 lögréttumenn ernannt, während die Zahl der nefndarmenn aus jedem einzelnen Bezirke mit der wachsenden Entfernung dieses letzteren von der Dingstätte verhältnismäßig fällt.¹⁾ In der Tat scheint die ganze Verwirrung in der Darstellung der FrþL lediglich dadurch entstanden zu sein, daß ein ursprünglich auf die Ernennung der nefndarmenn bezüglicher Satz („nefna skal innan ör þrándheimi fjóra tigu manna ör fylki hverju, en útan ör þrándheimi sex tigu manna ör fylki hverju“), durch die unmittelbar vorhergehenden Worte: „ármenn skulu nefna í lögréttu svá marga sem mælt er ör fylki hverju“ veranlaßt, irrtümlich von einem Schreiber in die von der Ernennung der lögréttumenn handelnde Stelle eingeschaltet wurde, deren Zusammenhang dadurch, wie Hertzberg bereits treffend bemerkt hat,²⁾ störend unterbrochen wird. Nach alledem wird man sicherlich als feststehend annehmen dürfen, daß die lögrétta in Norwegen allerwärts und von jeher mit 36 Mitgliedern besetzt wurde, neben welchen die übrigen Dingleute, ganz wie bei unseren Schöffengerichten, nur in untergeordneter Weise als „Umstand“ an deren gerichtlicher und legislativer Tätigkeit einigen Anteil nahmen; wenn Munch³⁾ in letzterer Beziehung zwischen der legislativen und der richterlichen Kompetenz der lögrétta unterschieden, und an der ersteren die sämtlichen nefndarmenn, an der letzteren dagegen nur die lögréttumenn Anteil nehmen lassen will, so sehe ich hierfür nicht den mindesten Grund ab. Gerade von richterlichen Urteilen, welche am lögþinge gesprochen wurden, heißt es gelegentlich, daß sie gefällt worden seien „innan lögréttu ok útan“,⁴⁾ und auch die Vergleichung unserer deutschen Schöffengerichte führt auf dasselbe Ergebnis; umgekehrt ist nirgends eine Spur davon aufzufinden, daß in legislativen Fragen den außerhalb der lögrétta stehenden Dingleuten eine ernsthaftere Mitwirkung eingeräumt gewesen wäre, als diejenige, welche dem Umstande in gerichtlichen Fällen zukam, und die Vergleichung der Rolle, welche die isländische lögrétta in der Gesetzgebung spielte, sowie die enge Verwandtschaft, welche in Norwegen wie in anderen germanischen Ländern zwischen der legislativen und gerichtlichen Tätigkeit bestand, läßt dergleichen schon von vornherein durchaus unwahrscheinlich erscheinen. Das hohe Alter der Einrich-

1) Járns., þingfb. 2—3; Jónsb. 2—3. 2) Grundtrækkene, S. 122.

3) Norweg. Geschichte, II, 100f. 4) z. B. FrþL. V, 46; LandsL., þingfb. 5; Bjark R. 4; Járns. 5 und Jónsb. 5.

tung und selbst ihres Namens ergibt sich wieder aus der Vergleichung des isländischen Rechtes, und wenn zwar hier die gesetzgebende Versammlung von der richtenden geschieden, und der Name der lögrétta auf die erstere beschränkt erscheint, so hält es doch nicht schwer, hierin eine aus bestimmt nachweisbaren Gründen eingeführte Neuerung zu erkennen. Wir wissen nämlich, daß erst gelegentlich der Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaates, welche um das Jahr 965 erfolgte, das ursprünglich einheitliche Gericht am Alldinge in vier Senate zerlegt wurde, welche den neugebildeten vier Landesvierteln entsprachen, und darum fjórðungsdómar hießen; die gesetzgebende Funktion ließ natürlich eine derartige Teilung nicht zu, und mußte eben darum nunmehr von der richterlichen abgelöst und einer eigenen Versammlung übertragen werden, welche nach wie vor einheitlich gestaltet blieb, aber freilich ihrer nunmehrigen Aufgabe entsprechend in ihrer Zusammensetzung verändert wurde.¹⁾ — Übrigens erfahren wir aus den FrjL., daß die lögréttumenn von den ármenn ernannt wurden, und zwar so, daß dabei alle einzelnen zum Dingverbände gehörigen Volklande berücksichtigt werden mußten; daß dabei die ältesten und fähigsten Männer unter den Dingleuten auszuwählen waren, jedoch Landherren nur mit besonderer Erlaubnis der Bauern in die lögrétta kommen durften; daß die Ernennung für die ganze Dienstzeit galt, und daß nur die lögréttumenn innerhalb der vëbönd Platz nehmen durften, während diesen inneren Raum zu betreten allen anderen Dingleuten untersagt, andererseits aber freilich auch dessen Verlassen während der Dingzeit, echte Not vorbehalten, den lögréttumenn selbst bei Strafe verboten war.²⁾ Das gemeine Landrecht bestimmt ferner, daß zu nefndarmenn nur solche Bauern ernannt werden sollen, welche einen vollgültigen Hilfsarbeiter haben, und daß der ernennende Beamte am Mittfastendinge deren Ernennung vollzogen haben müsse; es läßt ferner diesen Beamten am ersten eidfähigen Tage der Dingzeit einen förmlichen Schwur darüber ablegen, daß er seine Auswahl nach bestem Wissen und Gewissen getroffen habe,³⁾ und es gestattet ihm für den Fall einer Verhinderung der zuerst ernannten Personen die nachträgliche Ernennung anderer, wogegen es ihm ein unmotiviertes Abgehen von der ersten Ernennung untersagt;⁴⁾ es läßt endlich auch die lögréttumenn sofort nach ihrer Ernennung einen Diensteid schwören, der

¹⁾ vgl. mein Island, S. 55—57. ²⁾ FrjL. I, 2.

³⁾ Landsl., þingfb. I. ⁴⁾ ebenda, 2.

auf die getreuliche Erfüllung aller ihrer Obliegenheiten gestellt ist, aber gleich wie jener zuvor genannte Eid des Beamten nur einmal zu schwören ist, nämlich gelegentlich der erstmaligen Verrichtung der betreffenden Funktion.¹⁾

Jedes löghing hatte seine bestimmte Dingstätte (Þingstaðr, Þingstöð), an welcher dasselbe regelmäßig zusammentrat, und nach welcher dasselbe denn auch benannt zu werden pflegte. So hatte das Frostuþing seinen Namen von der Halbinsel Frosta im Strinda-fylki; auf ihr lag der Hof Lagatún (jetzt Logtu), in dessen Nähe bis in das 16. Jahrhundert herab die Dingversammlung gehalten wurde.²⁾ Das Gulathing war nach dem Kirchspiele Gula am gleichnamigen Meerbusen benannt; der Name des Vorgebirges Þinganes scheint darauf hinzudeuten, daß die Dingstätte auf dem Festlande lag, und die Glaubwürdigkeit der Angabe, daß K. Hákon gamli dieselbe nach der benachbarten Insel Guley verlegt habe, mag bei dem Widerstreite der Lesarten an der betreffenden Stelle dahingestellt bleiben.³⁾ Der Punkt, an der Nordspitze von Hörðaland und der südlichen Seite der Mündung des Sognefjordes gelegen, an deren nördlichen Seite Sogn und das Firðafylki aneinander grenzen, war offenbar vortrefflich für eine Zeit gewählt, in welcher nur diese drei Volklande das Ding beschickten. Dem Borgarþing hatte die Stadt Borg oder Sarpsborg ihren Namen gegeben, in deren Nähe das Ding noch im 15. Jahrhundert abgehalten wurde.⁴⁾ Das Eidsifathing endlich wurde bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Eidsvellir gehalten,⁵⁾ und so noch herunter bis in das 15. Jahrhundert herein,⁶⁾ und wird sein bereits im älteren Provinzialrechte vorkommender Name⁷⁾ wohl als das Ding der auf Eid tagenden Genossen zu fassen sein; ob aus der in den Geschichtsquellen bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts herab gebrauchten Bezeichnung Heiðsveisþing auf eine ältere Dingstätte in der Nähe des Sees Mjørs geschlossen werden dürfe, der ja allenfalls als Heiðsævi, d. h. See von Heiðmörk, bezeichnet

¹⁾ Landsl., Þingfb. 3. ²⁾ Diplom. norveg. I, 1018/734—5 (1506); vgl. V, 623/438—9 (1433).

³⁾ Hákonar s. gamla, 333/153; hann let gera kirkju í Guley norðr frá Þjórgyn, ok færði þangat Gulathing; aber statt der drei letzten Worte liest die Flbk. III, 232: offræði þar til gullring.

⁴⁾ Diplom. norveg. I, 734/530 (1431); III, 790/570—1 (1446); V, 666/477 (1438).

⁵⁾ Hákonar s. gamla, 151/401 und 186/444—5; vgl. 155/408.

⁶⁾ Diplom. norveg. I, 632/457—8 (1412); VI, 585/623 (1476).

⁷⁾ Eþl. I, 10.

werden konnte, mag hier dahingestellt bleiben, und ebenso mag die nicht leicht zu lösende Frage hier beiseite gelassen werden, wo sich die Dingstätte für das lögþing von Hálogaland, von Jamtaland und von Herjárdalr befunden habe. Auf Island pflegte man die Dingstätten so zu wählen, daß sie einerseits für alle Dinggenossen möglichst bequem gelegen, andererseits aber auch gegen feindliche Angriffe leicht zu verteidigen waren, weshalb denn Inseln oder Vorgebirge, die nur durch einen schmalen Hals zugänglich waren, oder wieder enge Landzungen zwischen tiefen Felsklüften u. dgl. m. ganz zu solchem Behufe ausersehen wurden. Außerdem mußte die Dingstätte eine größere Fläche aufweisen, auf welcher die Dingleute sich versammeln konnten (þingvöllr), und war überdies, wenn wir isländische Nachrichten zur Vergleichung heranziehen dürfen, an dieser eine Erhöhung erforderlich, von welcher aus die am Dinge vorzunehmenden Bekanntmachungen zu erlassen waren (lögbærg, þingbrekka). Weitere Räumlichkeiten wurden ferner durch die Dingbuden nötig (búðir, þingbúðir), welche den Dingleuten in Norwegen ¹⁾ ebensogut wie auf den Færeysjar, ²⁾ auf Island ³⁾ oder in Grönland, ⁴⁾ zur Unterkunft während der Dauer der Versammlung zu dienen hatten. Endlich pflegte in der Nähe der Dingstätte im Heidentume auch ein Tempel, und im Christentume eine Kirche zu liegen, da in älterer wie neuerer Zeit der Dingbesuch vielfach mit religiösen Gebräuchen in Verbindung stand. Übrigens ist zu bemerken, daß das lögþing nicht schlechthin ausnahmslos an seine herkömmliche Dingstätte gebunden war. Ausdrücklich wird uns gelegentlich eines dem Anfange des 12. Jahrhunderts angehörigen Vorganges berichtet, daß das Frostuþing gelegentlich auch auf den Eyraur bei Niðarós abgehalten werden konnte, ⁵⁾ und im 13. Jahrhundert sehen wir wiederholt das Gulapþing in Björgvin gehalten; ⁶⁾ doch scheint dergleichen immer nur ganz ausnahmsweise, aus besonderen Gründen und auf besondere Berufung seitens des Königs geschehen zu sein.

Wie seine bestimmte Dingstätte, so hatte das lögþing auch seine

¹⁾ GþL. 181. ²⁾ Færeyinga s., 45/213 und 46/214—15.

³⁾ vgl. mein Island, S. 164—66.

⁴⁾ vgl. meinen Aufsatz: Grönland im Mittelalter, S. 224, in dem Werke: Die zweite deutsche Nordpolarfahrt, Bd. I.

⁵⁾ Morkinsk. 181; FMS. VII, 31/137.

⁶⁾ Hákonar s. gamla, 22—24/263—5 und besser Flbk. III, 22/21—22; vgl. Hákonar s., 317/119 und Flbk. III, 275/217—18.

bestimmte Dingzeit. Bezüglich des Gulapínges setzt die ältere Rezension des Provinzialrechtes den Beginn der Versammlungszeit auf den Donnerstag in der Osterwoche, wogegen die jüngere, von K. Magnús Erlíngsson herstammende Bearbeitung dafür „Petrsmessu eftan“, d. h. den 28. Juni, nennt.¹⁾ Bezüglich des Frostupínges fehlt in dem Provinzialrechte die Zeitangabe, zufolge jener Verstümmelung, welche dasselbe an seinem Anfange erlitten hat, und die Geschichtsquellen scheinen zu widersprechenden Ergebnissen zu führen, weshalb denn auch unter den Neueren einige das Frostupíng um Mittsommerzeit oder zu Anfang des Julimonats gehalten wissen wollen,²⁾ wogegen andere dasselbe erst etwas später, gegen den Herbst zu, oder genauer gesprochen erst einige Zeit nach der Ólafsvaka, also im August, gehalten glauben.³⁾ Die Berichte nämlich über den Prozeß des Sigurðr Hranason deuten darauf hin, daß das Ding ziemlich früh im Sommer gehalten wurde; andererseits aber läßt zwar eine von Munch angezogene Stelle der Hákonar saga kein bestimmtes Ergebnis gewinnen,⁴⁾ dagegen aus einer zweiten sich allerdings folgern, daß die Dingzeit zwischen die Ólafsvaka, d. h. den 28. Juli, und den Herbst fiel.⁵⁾ Vielleicht lassen sich beide Angaben durch die Annahme vereinigen, daß K. Magnús Erlíngsson wie für das Gulapíng, so auch für das Frostupíng die Dingzeit etwas weiter vorgerückt habe, und so wäre nicht undenkbar, daß der Tag, an welchem das gemeine Landrecht seiner Zeit die sämtlichen lögþing im Reiche ihre Versammlungen beginnen ließ, eben nur der ältere Versammlungstag des Frostupínges gewesen wäre. Bezüglich der beiden anderen großen lögþinge erklären Keyser und Brandt, die Versammlungszeit schlechterdings nicht feststellen zu können. Munch macht dagegen mit Recht darauf aufmerksam, daß das Eíðsifaþing dem Provinzialrechte zufolge im Sommer gehalten worden sei,⁶⁾ ohne daß dabei eine genauere Zeitbestimmung zu geben möglich wäre; wenn Aschehoug dasselbe umgekehrt erst am 2. September zusammentreten läßt, so stammt diese seine Angabe lediglich aus dem Epiloge des gemeinen Landrechtes, und ist somit nur sehr zweifelhaften Wertes, obwohl auch Munch an ein paar späteren Stellen

¹⁾ GþL. 3. ²⁾ Keyser, Rechtsgeschichte, S. 165; ähnlich Brandt in der Norsk Tidsskrift, V, 105. ³⁾ Munch, II, 1002, Anm. 1; Aschehoug, S. 58; so, wie es scheint, auch Hertzberg, S. 127.

⁴⁾ Hákonar s. gamla, 181/436—8; Flbk. III, 110—11.

⁵⁾ Hákonar s., 302—398—100; vgl. indessen Flbk. III, 207, wo das Ding nicht genannt wird. ⁶⁾ Eþl., I, 10.

seines Geschichtswerkes ihr Glauben zu schenken geneigt ist.¹⁾ Bezüglich des Borgarþinges endlich wissen auch die zuletzt genannten Schriftsteller keinen Rat, und ich finde meinerseits ebenfalls nur zwei sich widersprechende Zeitangaben in den Quellen vor. Einmal nämlich hören wir, daß Skúli jarl im Jahre 1236 an der Margrétarmessa, also am 20. Juli, ein Borgarþing hielt,²⁾ ein andermal aber ist von der Haltung eines solchen auf Michaeli, also am 29. September des Jahres 1276 die Rede.³⁾ Beide Male handelt es sich indessen möglicherweise um ein vom Könige oder Jarle eigens berufenes lögþing, und wäre demnach insbesondere recht wohl denkbar, daß der erstere Termin zwar der gewöhnliche, der letztere dagegen ein außergewöhnlicher, besonderer Umstände halber vom Könige beliebter gewesen wäre. Als feststehend wird jedenfalls gelten dürfen, daß die regelmäßige Versammlungszeit aller lögþing in den Sommer fiel, wie denn auch auf Island das alþingi anfänglich um die Mitte des Juni, und später nur um eine Woche später zusammenzutreten pflegte;⁴⁾ außerdem scheint aber auch, wie Dahlmann bereits treffend bemerkt hat, wenn auch im einzelnen irrend,⁵⁾ darauf Bedacht genommen worden zu sein, daß der König die Möglichkeit hatte, ein lögþing nach dem anderen zu besuchen, und dürfte sich hieraus deren Verlegung auf einigermassen voneinander abliegende Tage erklären. In der späteren Zeit, da die lögþing ihre frühere politische Bedeutung größtenteils eingebüßt hatten, wurde diese Rücksicht freilich nicht mehr beobachtet, und nachdem im Jahre 1260 gelegentlich der Verhandlungen über eine Revision der Frostuþingslög der Beginn des Frostuþinges auf die Bótollsvaka, d. h. den 16. Juni verlegt worden war,⁶⁾ setzte das gemeine Landrecht denselben Tag für die Eröffnung der sämtlichen lögþing im Reiche fest.⁷⁾ Freilich geben einige dem Frostuþinge angehörige Hss. desselben dafür die Lesart: „hálfum mánaði fyrir Jónsvöku“, und einige dem Borgarþinge angehörige die Lesart: „á Petrusvöku eftan“, während in einer der letzteren von späterer Hand sich sogar die Worte eingetragen finden: „á sondagum næst ephther 13 dage júl“; allein alle diese Abweichungen scheinen erst einer späteren Zeit anzugehören, in welcher sich die Dingverbände bereits wieder mehrfach zersplittert, und infolgedessen

¹⁾ Norw. Gesch., IV, 1, 565, Anm. und 574—5.

²⁾ Hákonar s. gamla, 187/446; Flók. III, 116.

³⁾ Íslenzkir Annálar, S. 154. ⁴⁾ vgl. mein Island, S. 160.

⁵⁾ Geschichte von Dänemark, II, 325—6. ⁶⁾ Íslenzkir Annálar, S. 154.

⁷⁾ Þingfb. 1 und 7.

auch wohl die Dingzeiten mehrfach verschoben hatten, und dieselben kommen somit für die hier zu behandelnde Zeit nicht in Betracht. — Übrigens hatten an dem vorgeschriebenen Tage alle diejenigen Personen, welche überhaupt das Ding zu besuchen verpflichtet waren, vor Sonnenuntergang sich einzufinden; ¹⁾ doch scheint, in der späteren Zeit wenigstens, erst dann dem Säumigen eine Geldstrafe gedroht zu haben, wenn er in dem Zeitpunkte noch nicht erschienen war, in dem die Eide abgeleistet wurden, nämlich die oben bereits erwähnten, einerseits von den königlichen Beamten in Bezug auf ihr Verhalten bei der Auswahl der nefndarmenn, und andererseits von den lögrettmenn in Bezug auf den von ihnen zu leistenden Dienst abzuschwörenden Eide. In der älteren Zeit mochte, nach der schwer verständlichen Angabe der GþL zu schließen, ein doppelter Zeitpunkt zugleich beachtet, und die Säumnis mit verschiedenen Rechtsfolgen bedroht gewesen sein, je nachdem sie nur bis zum ersten oder auch noch bis zum zweiten Termine dauerte, wie denn auf Island in der That eine derartige Unterscheidung durchgeführt war.²⁾

Ehe ich weiter gehe, sehe ich mich veranlaßt, auf eine außerhalb des Kreises der lögþing liegende Versammlung einen vorüberstreichenden Blick zu werfen, welche mit jenen eine gewisse Verwandtschaft zeigt, und auch neuerdings öfter mit denselben in Zusammenhang gebracht werden wollte, auf das Eyraþing nämlich. Wir wissen aus unserem Provinzialrechte,³⁾ daß dieses um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus den acht Volklanden Þrándheims beschiedt wurde, und daß es auf den Eyra bei Niðarós zusammentrat; daß dasselbe ferner einmal im Jahre zusammentrat, und zwar einen halben Monat vor Johanni, also zu Anfang Juni, jedoch durch eine von den ármenn ausgehende Dingladung noch eigens anzusagen war, vielleicht weil kein bestimmter Tag für dessen Eröffnung gesetzlich feststand; daß endlich nicht etwa bloß eine bestimmte Anzahl ernannter Leute bei demselben sich einzufinden hatte, sondern die Gesamtheit aller derjenigen Bauern, welche beim Betriebe ihrer Wirtschaft durch einen vollgültigen Hilfsarbeiter unterstützt wurden. Nicht nur durch Ort und Zeit seines Zusammentrittes, sondern auch durch die Art seiner Beschiedung unterscheidet sich somit das Eyraþing sehr bestimmt vom Frostþing, von dem es denn auch das Rechtsbuch selbst scharf abgetrennt hält; da aber andererseits beide Versammlungen

¹⁾ GþL. 3; Landsl. þingfb. 1.

²⁾ Kgsbk. 2344.

³⁾ FrþL. I, 4.

aus derselben Landschaft hervorgehen, so hat deren gleichzeitiges Nebeneinanderbestehen immerhin etwas sehr Auffälliges. Die norwegischen Geschichtsschreiber, welche das Frostuþing sich schon sehr frühzeitig weit über Þrændheimr hinaus erstrecken lassen, helfen sich einfach damit, daß sie beide Versammlungen aus Bezirken verschiedener Ausdehnung hervorgehen lassen, indem sie annehmen, daß die acht Volklande Þrændheims ihre alte Landsgemeinde auch nach der Zeit beibehalten haben, da die Grundung des Frostuþinges sie mit den Küstengegenden in einen weiteren Dingverband gebracht hatte;¹⁾ da aber jene Voraussetzung eine durchaus unstichhaltige ist, muß selbstverständlich nach einer anderen Erklärung jenes auffälligen Vorkommnisses gesucht werden. Da möchte ich nun zunächst auf eine oben bereits angeführte Angabe Bezug nehmen, welche zu verdächtigen kein Grund vorliegt, daß unter Umständen das Frostuþing auch nach den Eyrar berufen werden konnte, und aus denselben folgern, daß die Verschiedenheit des Ortes für beide Versammlungen keineswegs schlechthin charakteristisch war. Weiterhin wird man sich erinnern dürfen, daß einerseits das lögþing, wenn auch regelmäßig an eine bestimmte Versammlungszeit gebunden, doch nach dem Zeugnisse der Geschichtsquellen auf besondere königliche Berufung auch zu anderer Zeit zusammentreten konnte, und daß andererseits unsere FrþL. bei dem Eyrarþinge die Form einer vorgängigen Ladung einhalten lassen, auch wenn sie dasselbe zu einer gesetzlich bestimmten Zeit zusammentreten lassen; es liegt der Schluß nahe, daß die regelmäßige Versammlungszeit beim Eyrarþing, von welcher unser Rechtsbuch, und nur dieses, Zeugnis gibt, überhaupt erst später eingeführt worden sei, und daß dieses ursprünglich eben nur als ein gebotenes Ding dem Frostuþinge als einem ungebotenen zu Seite gestanden war. Betrachtet man endlich die sehr zahlreichen Stellen der Geschichtswerke, welche des Eyrarþinges Erwähnung tun, so ergibt sich aus ihnen zugleich eine Bestätigung und eine genauere Ausprägung der bisher gewonnenen Sätze. Sehe ich von einzelnen Fällen, in welchen bloß das Stadtvolk zu Niðarós, zumeist zu kriegerischen Zwecken, zu einer Versammlung auf den Eyrar zusammengeblasen wird, auf welche doch nur mißbräuchlich die Bezeichnung þing angewandt werden konnte,²⁾ so

¹⁾ vgl. z. B. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 162, 164 und 172; Hertzberg, Grundtrekkene, S. 132—7.

²⁾ Magnúss s. berfretts, 2/3; Magnúss s. Erlingssonar, 30'322—3 (FMS. VII).

tritt in jenen Berichten das Eyrarþing regelmäßig als ein gebotenes Ding auf, welches zusammenberufen wird, wenn es gilt bei einem Thronwechsel dem neuen Könige zu huldigen, oder sonst irgendwelche besondere Angelegenheiten der Könige zu erledigen, und es kommt dabei sogar vor, daß auch einmal nicht die gesamte Bauerschaft der acht Volklande, sondern nur eine bestimmte Zahl von Vertretern der einzelnen fylki zum Ding einberufen wurde,¹⁾ so daß also nicht einmal die Art der Beschickung für das Eyrarþing unter allen Umständen eine eigentümliche war. Nach alledem scheint zwischen dem Eyrarþing und dem Frostuþing ursprünglich gar keine tiefgreifende Verschiedenheit bestanden, vielmehr die Sache einfach so gelegen zu haben, daß der König die Landsgemeinde von Þrándheimr je nach Umständen bald nach den Eyrar, bald nach Frosta berief, während sie sich als ungebotenes Ding stets an der letzteren Stelle versammelte, und daß es dabei auch im Belieben des Königs stand, ob er zu dem von ihm berufenen Dinge die Gesamtheit der Bauern aus den acht Volklanden laden, oder sich mit einer geringeren Zahl von Vertretern derselben begnügen wollte. Da im Bereiche des Gulaþinges zum konungsþing sogar die einvirkjar kommen mußten, welchen doch sonst regelmäßig der Dingbesuch erlassen war,²⁾ kann nicht auffällig erscheinen, wenn in Þrándheimr wenigstens alle anderen Bauern an dem vom Könige berufenen Eyrarþing zu erscheinen prinzipiell verpflichtet waren, und daß man, wenn es einer Huldigung oder anderen speziell königlichen Angelegenheiten galt, vorzog das Ding nach den Eyrar statt nach Frosta zu berufen, mag sich einfach aus der Nähe des alten Königshofes von Hlaðir und später von Niðaros erklären, soferne einerseits die Versorgung der zusammenströmenden Menge vornehmerer Gäste sowohl als geringeren Volkes hier leichter fallen mußte, und daß andererseits auch paßlicher erscheinen mochte, wenn in derartigen Fällen das Volk seinen König, als wenn umgekehrt der König sein Volk aufsuchte. Freilich wird uns nicht gesagt, ob das konungsþing der GþL ein alljährlich zu bestimmter Zeit wiederkehrendes Ding war, oder ob es nur auf besondere Berufung zusammentrat, ob es ferner aus dem ganzen Dingverbände hervorging oder aber nur aus dem einzelnen fylki oder hérað; indessen ist doch auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es, unter Umständen wenigstens, nach beiden Seiten

¹⁾ Sværris s. 10,41 und Hákonar s. gamla, 223,499; Flók. II, 12,54⁸ und III, 193/142. ²⁾ GþL. 131.

hin dem Eyrarþing entsprechen konnte, und umgekehrt ist es, wie bereits bemerkt, sogar wahrscheinlich, daß eine regelmäßige Versammlungszeit bei dem letzteren erst später aufkam, und vielleicht sogar nur sehr vorübergehenden Bestand hatte, jedenfalls aber handelte es sich dabei nur um sehr wenig bedeutsame Nebenpunkte, welche neben der prinzipiellen Übereinstimmung beider Institute ganz außer Betracht bleiben können. Ob die regelmäßig wiederkehrende Versammlung des Eyrarþings, wie bereits Dahmann für wahrscheinlich hielt,¹⁾ zunächst militärischen Zwecken diene, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls aber darf als festgestellt betrachtet werden, daß das Eyrarþing lediglich politischen und allenfalls administrativen Zwecken diene, während legislative und richterliche Geschäfte an demselben nur in den Ausnahmefällen abgemacht wurden, da dieselben durch ihre Beziehung auf das königliche Haus eine vorzugsweise politische Bedeutung erlangten, und hat demnach diese Versammlung zu dem Gegenstande, der uns hier beschäftigt, keine weitere Beziehung.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den lögþing zurück, so mag zunächst der besondere Frieden besprochen werden, welcher an sie, wie freilich auch an alle anderen Dingversammlungen, von altersher sich knüpft. Im Heidentume kam ein solcher der Dingstätte als solcher zu, und schloß derselbe vorab jede Befleckung derselben durch absichtlich vergossenes Blut, weiterhin aber auch jede andere Verunreinigung derselben aus, wobei auf dessen Maß und Beschaffenheit die Willkür des Häuptlings maßgebenden Einfluß äußerte, welchem die einzelne Dingstätte gehörte.²⁾ Im Christentume ist dieser rein lokale Dingfrieden, der vielleicht mit religiösen Vorstellungen des Heidentumes zusammengehangen hatte, weggefallen, wogegen sich auch im Christentume ein vorwiegend zeitlich begrenzter Dingfrieden erhalten hat, welcher allen und jeden Personen zukam, die das Ding besuchten. Derselbe schützte alle Leute, welche zum Ding reisten, am Dinge sich aufhielten, oder vom Dinge wieder heimkehrten, während der Dauer dieser ihrer Beschäftigung;³⁾ die Friedlosigkeit in ihrer strengsten Gestalt drohte dem, der ihn brach, wie denn ein solcher schon im Heidentume als

¹⁾ Geschichte von Dänemark, II, 326.

²⁾ Eyrbyggja. 417, 9/10 und 10/11—12; Landnáma, IV, 6/254; vgl. mein Island, S. 169—70.

³⁾ Gþ.L. 198; Frþ.L. I, 5; wegen Islands vgl. Kgsbk. 56/97; 101/177 und 102/178.

„vagr i véum“ bezeichnet worden war, und überdies erhöhte sich für die Dauer seines Bestandes die dem Verletzten gebührende Buße um die Hälfte. Die Notwendigkeit, Anfang und Ende des Dingfriedens, soweit er sich auf die Dingstätte bezog, genau festzustellen, scheint der hauptsächlichste, wenn auch nicht der einzige Grund gewesen zu sein, welcher zu einer feierlichen Bezeichnung des Anfangspunktes und Endpunktes der Dingzeit führte. Mit einer feierlichen Hegung (þinghelgi, þinghelgan) begann das Ding, für deren Vornahme man die Ausdrücke helga þing oder setja þing brauchte. Auf Island, für welches uns allein genauere Nachrichten zu Gebote stehen, lag dieselbe dem Häuptlinge ob, welchem die Dingstätte gehörte, und mußten in der Hegungsformel unter anderen auch die Grenzen der Örtlichkeit angegeben werden, auf welche sich der Dingfrieden beziehen sollte; ¹⁾ wir werden kaum irren, wenn wir das gleiche auch für Norwegen voraussetzen, und überdies noch die weitere Vermutung wagen, daß jene Formel auch noch eine ausdrückliche Friedensverkündung (gríðsetning) enthalten haben werde, wie eine solche auch sonst bei Zusammenkünften üblich war, bei denen man den Ausbruch von Gewalttätigkeiten besorgen zu müssen glaubte. Den Schluß der Dingzeit (þinglausnir) scheint eine feierliche Aufhebung des Dinges durch denselben Häuptling bezeichnet zu haben, welchem die Dinghegung zustand, und galt hierfür der Ausdruck segja laust þingit, ²⁾ oder slita þing oder þinginu, ³⁾ welcher letztere Ausdruck freilich oft auch von einem illegalen Verlassen der Versammlung gebraucht wird. Die Dauer der Dingzeit war übrigens durch den Umfang der Geschäfte bedingt, welche am einzelnen Dinge abzuwickeln waren, und wurde nach dem gemeinen Landrechte ⁴⁾ von dem lögmaðr mit Zustimmung der lögrétta bestimmt; in der älteren Zeit mochte es allenfalls der ármaðr konungs gewesen sein, der sich mit der lögrétta über diesen Punkt zu einigen hatte. Im übrigen war aber die Dingordnung (þingskipan) eine ziemlich einfache. Am Beginne der Dingzeit hatte nach dem älteren Rechte der ármaðr, nach dem neueren der lögmaðr die vebönd herrichten zu lassen, d. h. die geheiligten Schranken, innerhalb deren die lögréttmenn zu sitzen

¹⁾ Kgsbk. 56/97. ²⁾ ebenda, 59/107.

³⁾ Heimskr. Hákonar s. góða, 17/95; legendarische Ólafs s. helga. 36,25; Haralds s. harðráða, 22/193 (FMS. VI), wo freilich die Morkinsk. 28 liest: þeir seilþo nú þingit. ⁴⁾ þingfb. 3.

hatten;¹⁾ da dieselben bereits um das Jahr 934 am Gulahinge erwähnt werden,²⁾ kann das Alter ihres Gebrauches keinem Zweifel unterliegen, wie denn auch die Einsetzung von Haselstangen in den Boden und das Ziehen von Schnüren um dieselben, worin die Errichtung der vebönd bestand, eine auffällige Ähnlichkeit mit den bei der Abgrenzung des Kampfplatzes bei Holmgängen einzuhaltenden Förmlichkeiten zeigt,³⁾ und sicherlich dem grauesten Altertume angehört. Sofort folgte die Ernennung der lögrétmenn und deren Vereidigung, sowie doch wohl auch der von den ernennenden Beamten zu schwörende Eid regelmäßig bei dieser Gelegenheit geschworen worden sein dürfte; mit der Ableistung dieser Eide gilt das Ding sofort als konstituiert, und gelten darum alle Dingpflichtigen als strafbar, oder auch in erhöhtem Maße strafbar, welche nicht längstens zu der Zeit sich eingefunden haben, „da die Eide geschworen werden“. ⁴⁾ Die Verhandlungen sollten stets am frühen Morgen beginnen, während die Sonne noch im Osten stand, und bis nón, d. h. drei Uhr nachmittags währen; das Zeichen zum Beginne der einzelnen Sitzungen pflegte dabei mit einer Glocke gegeben zu werden, und zwar nach den FrþL. von dem Priester, nach dem gemeinen Landrechte dagegen von dem lögmaðr, wenn er sich „mit dem Buche“ zum Ding begab.⁵⁾ Man hat unter diesem Buche teils das Evangelienbuch verstehen wollen, auf welches die gerichtlichen Eide abzulegen waren,⁶⁾ teils aber auch das Gesetzbuch, auf dessen Text die lögrétta ihre Entscheidungen zu bauen hatte;⁷⁾ da aber in den FrþL. an einer der hier in Frage stehenden unmittelbar vorhergehenden Stelle⁸⁾ das Wort unzweifelhaft von dem Gesetzbuche gebraucht wird, und in dem gemeinen Landrechte bei der in Verbindung mit dem lögmaðr genannten „böð“ unzweifelhaft ebenfalls zunächst nur an die „lögbök“ gedacht werden kann, erscheint die letztere Deutung als die richtigere. Dabei kann keinem Zweifel unterliegen, daß die von den FrþL. dem Priester eingeräumte Stellung zu den von Erzbischof Eysteinn eingeführten Neuerungen gehörte, deren an der hier maßgebenden Stelle Erwähnung getan

¹⁾ FrþL. I, 2; Landsl., þingfb. 3; vgl. Járns. 3 und Jónsb. 3, auch BjarkR. 3. ²⁾ Eígla, 57/123. ³⁾ Kormaks s., 10/86—88.

⁴⁾ GþL. 3; Landsl., þingfb. 2.

⁵⁾ FrþL. I, 3; Landsl., þingfb. 3; vgl. Járns. 3 und Jónsb. 3, wo aber beiderseits der „böð“ nicht gedacht wird. ⁶⁾ So z. B. Fritznér, h. v.

⁷⁾ So Þóðr Sveinbjárnarson zur Járns., S. 5, Anm. 6; R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 170; Hertzberg, Grundrisskenc, S. 129—30. ⁸⁾ FrþL. I, 2.

wird, und es stimmt hierzu recht wohl, daß es vor dem Jahre 1164 im [rändheimischen zwar lögbækr oder lögskrár, aber keine lögbók als solche gab, d. h. daß zwar Rechtsbücher vorhanden waren, in denen man das geltende Recht mehr oder minder getreu wiedergegeben zu finden glaubte, aber keinen offiziell festgestellten Legaltext, welcher die Entscheidung bringen konnte, wenn jene Rechtsbücher auseinandergingen, wogegen unter K. Magnús Erlingsson eine offizielle Revision jener älteren Rechtsaufzeichnungen stattgefunden zu haben scheint, welcher dieselben in ein formelles Gesetzbuch verwandelte. Berücksichtigt man übrigens, daß auch das isländische Recht den lögsögumaðr anwies, mit der Glocke das Zeichen zum Beginne der Gerichtssitzungen zu geben,¹⁾ so liegt die Vermutung nahe, daß es auch in Norwegen vordem ähnlich gehalten worden sein werde, und daß somit erst K. Magnús Erlingsson im Vereine mit Erzbischof Eysteinn jenes Geschäft von dem lögmaðr auf den Priester übertragen, und diesem sofort auch die Fürsorge für das von ihnen neugeschaffene Gesetzbuch anvertraut haben werde, wogegen dann das gemeine Landrecht die in hierarchischem Sinne eingeführte Neuerung wieder aufgeben und dafür das ältere Recht wieder in Kraft gesetzt hätte, nur freilich mit einem, übrigens ganz im Geiste dieses älteren Rechtes gehaltenen Zusatze in Bezug auf das Gesetzbuch.²⁾ Fastend, d. h. nüchtern, sollten die Leute nach einem von Erzbischof Eysteinn herrührenden, aber im gemeinen Landrechte beibehaltenen Gebote zum Ding kommen, und weder Speise noch Trank an den Ort der Versammlung gebracht werden.³⁾ Das alte Verbot, Landherren ohne besondere Verwilligung der Bauern in die lögrétta eintreten zu lassen, kehrt im gemeinen Landrechte nicht wieder,⁴⁾ wohl aber der Satz, daß außer den lögréttumenn niemand innerhalb der vebönd Platz nehmen, und daß umgekehrt, von dringenden Notfällen abgesehen, keiner der lögréttumenn während der Sitzung seinen Platz verlassen dürfe. Durch besondere Strafbestimmungen gewährt das gemeine Landrecht überdies der lögrétta dem Umstande gegenüber Schutz für den ungestörten Verlauf ihrer Verhandlungen,⁵⁾ und auch diese Bestimmung dürfen wir wohl unbedenklich als dem älteren Rechte entnommen betrachten. Die Aufgabe der lögrétta wird in den Frþl. sowohl als im ge-

¹⁾ Kgsbk. 24/25. ²⁾ So auch Hertzberg, l. c.

³⁾ Frþl. I, 3; Landsl., þingfb. 3.

⁴⁾ Frþl. I, 2; Landsl., þingfb. 3.

⁵⁾ Landsl., þingfb. 3.

meinen Landrechte zunächst als eine richterliche bezeichnet,¹⁾ und auch der von ihren Mitgliedern zu schwörende Eid war nur auf diesen Punkt gestellt; in der Eigla konnte dieselbe eben darum geradezu als dómr bezeichnet werden. Indessen schloß sich an diese ihre richterliche Tätigkeit, zumal in der älteren Zeit, noch ein sehr bedeutender Einfluß auf die Gesetzgebung, Politik und Verwaltung des Reiches an, welcher nur darum von jener ersteren nicht scharf unterschieden wurde, weil man die Ausdrücke: *dœma*, *dómr* u. dgl. überhaupt für alle und jede Beschlüsse und deren Fassung zu gebrauchen pflegte. Die Verhandlungen vor derselben, welche freilich in Norwegen ebensogut wie auf Island in älterer Zeit oft genug durch Waffengewalt gestört wurden, verliefen der Regel nach sehr schlicht und einfach. Die Beteiligten vertraten ihre Meinungen und Interessen in mündlicher Rede und Gegenrede; selbst die Könige und Jarle pflegten vorkommendenfalls selbst zu den Bauern zu sprechen, oder doch durch ihre Beamten, vorab den *stallari*, sprechen zu lassen. Beifälliges Gemurmel (*goðr rómr*) begrüßte den Redner, wenn er dem versammelten Volke genehm sprach, wogegen dieses durch Schweigen (*högn*), oder selbst durch lautes Brummen (*kurr*) sein Mißfallen zu erkennen gab. In politischen Fragen treten natürlich zumeist einzelne hervorragende Männer als Wortführer der Menge auf, mochte nun deren Beruf hierzu auf ihrer Geburt, ihrem Reichtume, ihrem höheren Alter oder ihrer vorzugsweisen Begabung beruhen; schwierigere Fragen werden auch wohl seitens der angesehensten Männer unter den Anwesenden einer Vorberatung unterzogen, wobei dann deren Ergebnis von der Versammlung einfach angenommen zu werden pflegte. Die Leitung gerichtlicher Verhandlungen dagegen liegt wesentlich in der Hand der Parteien selbst, welche, wie sie ihren Gegner zu laden und ihre Zeugen oder Eidhelfer auszuwählen und mitzubringen hatten, so auch während des Laufes der Verhandlungen durch die von ihnen gestellten Anträge das Gericht in Bewegung setzten, welches seinerseits auf die Prüfung und Verbescheidung dieser Anträge beschränkt war. Das nähere über den Verlauf der Gerichtsverhandlungen wird später noch zu erörtern kommen; doch mag bereits hier bemerkt werden, daß Hertzberg meines Erachtens mit Unrecht aus einer Stelle der *FrþL.* den Schluß zieht, man habe an den unteren Dinggerichten, und dann doch wohl auch am lönginge, ebenso wie es auf Island zulässig war,

¹⁾ *FrþL.* I, 2; *Landsl. þingfb.* 4.

die Urteilsfällung verschieben können, bis die Beweisaufnahme in allen am Dinge anhängigen Sachen durchgeführt gewesen sei.¹⁾ Die von ihm in Bezug genommene Stelle spricht nämlich nur vom örvarþing, und auch von diesem nur unter der Voraussetzung, daß ein solches von mehreren bei einem und demselben Kampfe Beteiligten gleichmäßig berufen worden war; es ist aber klar, daß in solchem Falle schon die Konnexität der beiderseits angelegten Rechtsachen als solche jede Urteilsfällung vor beiderseits durchgeführtem Beweisverfahren verbieten mußte, ohne daß darum das Gleiche auch für alle anderen Fälle angenommen zu werden brauchte, und der Berufung auf das isländische Verfahren dürfte die Tatsache im Wege stehen, daß von einer reifung, wie sie dort das Verschieben des Urteilspruches allein möglich machte, im norwegischen Prozesse nicht die geringste Spur zu entdecken ist. Die Beschlußfassung am lögþing erfolgte, und zwar in gerichtlichen wie in nichtgerichtlichen Fällen, durch vápnatak,²⁾ oder, wie auch wohl gesagt wird, durch þingtak³⁾ oder löfatak.⁴⁾ In den Rechtsquellen sowohl als in den Geschichtswerken oft genug erwähnt, bezeichnet der erstgenannte, neuerdings vielfach erörterte Ausdruck⁵⁾ in der norwegischen Rechtsprache das Emporheben und allenfalls auch Zusammenschlagen der Waffen, durch welches die am Dinge Anwesenden, und zwar innerhalb sowohl als außerhalb der lögrétta, ihre Zustimmung zu einem Antrage gaben, und zwar ganz gleichviel, ob es sich dabei um einen Beschluß (dóm) über eine Königswahl und Huldigung, um die Annahme eines Gesetzes, die Erlassung eines Urteiles, oder die Bestätigung der Übertragung von Liegenschaften handle. Diese Bedeutung

¹⁾ FrþL. V, 7; Hertzberg, S. 130—1.

²⁾ GþL. 267 und 292; FrþL. V, 46; vgl. Heimskr Magnúss s. Erlingssonar, 10787—8 und FMS. VII, 2/293, während Fagrsk. 263/175 hier eine Lücke hat; ferner Sverris s., 16/41 und jüngere Dreikönigssage, S. 78. Ebenso in den neueren Gesetzen: Landsl., þingfb. 5; BjarkR. 4; Járns. 5; Jónsb. 5; Verordnung des K. Hákon Magnússon II, Norges gamle Love, III, S. 206.

³⁾ Landsl., Krb. 3; Járns. 3; Jónsb. 3; Hirdskrá, 1; Übereinkunft von 1302, Lagasafn, I, 23.

⁴⁾ Árna bps. s., 29/721, 42/735 und 61/763; Diplom. island. I, 635; BjarkR., Bæjarsk. 2; Verordnung von 1280, § 28, vom 2. Mai 1313 und vom 24. Januar 1377, in Norges gamle Love, III, S. 10, 99 und 106; vgl. auch FrþL. Einleitung, 22; handtakin á Eyraþingi.

⁵⁾ vgl. Svend Grandtvig, Om de gotiske folks vaabened, Kopenh. 1871; meine Besprechung dieser Schrift, in der Germania, XVI; G. Djurklon, Om våpentaget såsom laglig Bekræftelseform i Sverige, Stockholm 1872; Hertzberg, S. 148—55.

des Wortes wird teils durch die Vergleichung des Ausdruckes löfatak, der ja auch nur die in gleichem Sinne gebrauchte Erhebung der Hände oder das Händeklatschen bezeichnen kann, teils aber auch durch den ausdrücklich ausgesprochenen Satz sichergestellt, daß, wenn es gilt, die Richter wegen widerrechtlicher Fällung eines Erkenntnisses zu strafen, jeder als straffällig zu behandeln sei, der bei dem Urteilsspruche seine Waffen in die Höhe gehalten habe;¹⁾ aber allerdings ist dabei zu bemerken, daß auf Island, wo seit dem Jahre 1154 das Tragen der Waffen am Alldinge verboten worden war, der Ausdruck in der Zeit des Freistaates nur noch den Schluß der Dingzeit bezeichnet,²⁾ sofern derselbe nicht etwa einmal ganz einzeln in einer von norwegischem Rechtsbrauche handelnden Stelle eines isländischen Rechtsbuches³⁾ im norwegischen Sinne gebraucht wird, und erst in der Zeit nach der Vereinigung mit Norwegen kommt auch hier mit dem norwegischen Gerichtswesen auch die norwegische Rechtsterminologie auf. Mit Unrecht haben einzelne Schriftsteller⁴⁾ den norwegischen und den isländischen Gebrauch als einen wesentlich gleichartigen behandeln wollen. Übrigens wurde auch in Norwegen, wenigstens seit der Bannverordnung des K. Sverrir vom Jahre 1190 das Mitbringen von Waffen zum Dinge sowohl als in die Kirche als verboten betrachtet,⁵⁾ und in den späteren Gesetzen wird das Verbot ausdrücklich wiederholt;⁶⁾ indessen läßt sich, wie Hertzberg⁷⁾ bereits richtig bemerkt hat, der scheinbare Widerspruch zwischen diesem Verbote und dem Gebrauche des vápnatak beseitigen, wenn man bemerkt, daß das erstere sich nicht auf alle Arten von Waffen erstreckte,⁸⁾ und daß somit trotz desselben den Dingleuten immer noch erlaubte Waffen zur Verfügung standen, durch deren Erhebung dem alten Gebrauche Genüge geschehen konnte.

§ 5. Die Dingversammlungen geringerer Verbände.

Sehr häufig sprechen unsere Rechtsbücher schlechtweg von dem Þing, ohne jede nähere Bezeichnung der Art von Dingversammlungen, welche sie dabei im Sinne haben. Man wird in solchen

¹⁾ FrþL. V, 7. ²⁾ vgl. mein Island, S. 167—8. ³⁾ Kgsbk. 248/196.

⁴⁾ z. B. Fr. Brandt in der Tidsskrift, V, 105; Keyser, S. 160—1; Aschehoug, S. 64. ⁵⁾ Norges gamle Love, I, 409.

⁶⁾ Landsl., Þingfb. 5; Járns. 4, vgl. 5; Jónsb. 5.

⁷⁾ l. c. S. 155. ⁸⁾ vgl. FrþL. II, 10.

Fallen an die Dingbezirke der engsten Kreise zu denken haben, also im Prändheimischen an das fylkisdíng, in den übrigen Teilen des Reiches aber an das héraðsdíng, wie denn auch der Ausdruck þínghá oder þíngsókn, der seiner Wortbedeutung nach ebensowohl auf das fylki wie auf das hérað Anwendung finden könnte, regelmäßig doch nur für das letztere, oder allenfalls auch für Bezirke gebraucht worden zu sein scheint, welche sich durch eine spätere Spaltung, sei es nun des Volklandes oder des Gaues, bildeten. Das Ding in diesem Sinne unterschied sich aber in mehreren, tief eingreifenden Beziehungen von dem löglunge. — Wiederholt stellen die GþL die Regel auf: „sá skal þíng kenna, er þarf, ef hann vill þat“, „nú skal hverr þingi ráða, er þíngs þykkist þurfa“, ¹⁾ d. h. das Ding kann von jedem berufen werden, der eines solchen bedarf, und auch die FrþL setzen voraus, daß das Ding ganz unverhofft eintreffen, und dadurch mit anderen Rechts-handlungen in Kollision treten kann, welche vorher schon auf denselben Tag anberaumt worden waren, an welchem es gehalten werden soll.²⁾ Zusammengeboten wurde das Ding in derselben Weise, in welcher man das Volk auch zu anderen Zwecken aufzubieten pflegte, nämlich durch das Aussenden eines Stabes, welcher, von Hof zu Hof getragen, als Symbol der Ladung diente, und welcher je nach dem Zwecke, zu welchen diese erging, eine verschiedene Gestalt zeigte. Gilt es, einem feindlichen Angriffe gegenüber das Volk unter die Waffen zu rufen, so läßt man den Heerpfeil (herör) ausfahren, und zwar wird ein eiserner Pfeil auf geradem Wege von einer Landesgrenze zur anderen von einem Landherrn zum anderen befördert, dann aber von jedem Landherrn wieder je ein Holzpfeil in seiner Gegend herumgesandt.³⁾ Handelt es sich um eine Ladung zur Kirche, so soll der Priester ein Kreuz schneiden und aussenden;⁴⁾ das Ding aber wird durch eine Dingladung (þíngsboð) berufen, welche selbst wieder je nach Verschiedenheit der Fälle etwas verschieden geartet war. Wenn die Verfolgung von vigsakir in Frage stand, trug dieselbe ebenfalls wieder die Gestalt eines Pfeiles;⁵⁾ deren regelmäßige Gestalt, wie sie wohl auch bei Ladungen zu administrativen Zwecken, z. B. zum Schiffszuge,⁶⁾ zur Stellung von Vorspann an den König⁷⁾ u. dgl. m. üblich war,

¹⁾ GþL. 35; 131. So auch nach den Landsl., Landsleigub. 56.

²⁾ FrþL. X, 3.

³⁾ GþL. 312; FrþL. V, 2, ind.; Landslög, Land-

varnarnb. 3. ⁴⁾ GþL. 19; FrþL. II, 22; BþL. I, 13; EþL. I, 10—11 u. dgl. m.

⁵⁾ GþL. 151, 156 und 160; FrþL. IV, 7 und 29; Landsl., Mannh. 11; Járns. 10 und 17—19. ⁶⁾ GþL. 304. ⁷⁾ FrþL. Einleitung, 19.

ist uns dagegen nicht bekannt. Daraus, daß auf Island die Ladung zum manntalsþing noch heutigen Tages vielfach durch Herumtragen einer kleinen hölzernen Axt erfolgt,¹⁾ könnte man allenfalls, da auch in anderen germanischen Ländern die Axt als Ladungszeichen gebraucht wurde, den Schluß ziehen, daß gerade sie beim þingsboð üblich gewesen sein möge; jedenfalls aber unterschied sich die gewöhnliche Dingladung sehr scharf von der Pfeilladung, da der Fall besprochen werden kann, da jemand den Pfeil schneidet, während er ein þingsboð hätte schneiden sollen,²⁾ oder wieder erzählt werden mag, wie einmal die Bauern ein vom sýslumaðr erlassenes þingboð eigenmächtig in eine heróð verwandelten.³⁾ Allerdings läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht vielleicht neben den eigens geladenen Dingversammlungen auch noch andere vorkamen, die an gesetzlich bestimmten Tagen zusammentraten, und somit von Rechtswegen regelmäßig wiederkehrten. Mehrfache Bestimmungen in den Rechtsbüchern zeigen, daß man, wenn zwar jeder ein Ding berufen konnte, der eines solchen bedurfte, doch in der Regel Anstand nahm, die Genossen ohne Not zu bemühen, und daß man somit gerne abwartete, bis ohnehin ein solches zusammentrat;⁴⁾ aber damit ist eben doch noch keineswegs gesagt, daß das Ding, auf welches man wartete, gerade ein ehehaftes sein mußte, und die zweite der angeführten Stellen setzt vielmehr umgekehrt ausdrücklich voraus, daß dasselbe durch einen anderen Interessenten berufen worden sei. Neuere Schriftsteller haben sich nun aber mehrfach darauf berufen,⁵⁾ daß das gemeine Landrecht sowohl ein miðföstuþing kennt, welches, wie bereits sein Name zeigt, um die Mitte der langen Fasten abgehalten wurde, als auch ein sýslumannaþing, welches vier Wochen nach dem lögþing, also etwa im August zusammentreten hatte,⁶⁾ daß ferner auch in späteren Urkunden ein várþing sowohl⁷⁾ als ein haustþing erwähnt wird,⁸⁾ daß endlich auch das isländische Recht von dem Zeitpunkte an, in welchem die Bezirksverfassung der Insel überhaupt geordnet wurde, in jeder þingsókn zu gesetzlich bestimmter Zeit ein várþing und ein haustþing abhalten ließ. Indessen ist die Bezugnahme auf Island von wenig Wert, soferne dort gebotene Dinge

1) Páll Vídalín, s. v. örvarþing, 654; Guðbrandr Vigfússon, s. v. boð.

2) Frþ L. V, 12; Járns., Mannh. 21. 3) Hákonar s. gamla, 32/271.

4) vgl. z. B. Gþ L. 35; Eþ L. I, 30; II, 26.

5) Fr. Brandt, ang. O., S. 102; K. Keyser, S. 161; Hertzberg, S. 114—16.

6) Landsl. þingfb. I und 7; vgl. Landsl. 44. 7) Diplom. nor-

veg., III, 860 627 (1463). 8) ebenda, II, 772 581 (1446).

vollständig fehlten, und somit ungebote auch in dem Falle schlechterdings eingeführt werden mußten, da man von solchen in Norwegen noch nichts gewußt haben sollte; zwei vereinzelte Belege aus dem 13. Jahrhundert sind ferner sehr wenig geeignet, einen Schluß auf die Zeit der alten Provinzialrechte zu begründen, und überdies kann ein „a helgone messo aftan“, d. h. am 31. Oktober gehaltenes Herbstding unmöglich mit jenem sýslumannafing identisch gewesen sein, welches, wie oben bemerkt, im August zusammenzutreten hatte; endlich scheint auch dieses sýslumannafing lediglich der islandischen leið nachgebildet zu sein, wobei die Járnsiða das Mittelglied gebildet haben dürfte,¹⁾ und kann dasselbe demnach nicht vor dem gemeinen Landrecht in Norwegen aufgekommen sein. Etwas anders steht die Sache freilich bezüglich des Frühlings- oder Mittfastendinges. Wir hören nämlich von einem vápnafing, welches der sýslumaðr des Königs alljährlich im Frühjahr abzuhalten hatte,²⁾ und in geschichtlichen Quellen ist gelegentlich ein paarmal von einem „gagndagafing“ die Rede, welches, sei es nun zu Uunarheimr oder zu Hamarr im Hamarsfjörðr, im Hörðafylki gehalten wurde;³⁾ berücksichtigt man nun, daß die gagnfasta im Bezirke des Gulafinges unzweifelhaft die lange Fasten bezeichnete,⁴⁾ so wird kaum bezweifelt werden können, daß dieses gagndagafing mit dem miðföstuþing identisch, und möglicherweise gerade jenes vápnafing gewesen sei, welches „of vár“ gehalten werden sollte. Dabei darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die soeben besprochenen Bestimmungen der G.L. über dieses vápnafing auch noch auf die Haltung eines anderen Dinges im Herbste hinzudeuten scheinen, und insoweit wäre demnach allerdings für ein im Frühjahr, und vielleicht sogar für ein im Herbst regelmäßig zu haltendes Ding einiger Beweis erbracht. Aber freilich handelt es sich dabei um ein Ding, welches zunächst, gleich dem manntalsþing, welches für die Ausgleichung der Heerlast in den Seebezirken zu sorgen hatte,⁵⁾ lediglich zu militärischen Zwecken zu dienen hatte, und an welchem demnach Prozeßsachen nur etwa beiläufig verhandelt werden konnten, wie dies K. Hakon gamli bezüglich des skipreiðuþinges ausdrücklich gestattetete;⁶⁾ überdies ist aber auch damit, daß

¹⁾ Járns., þingfb. 5. ²⁾ GþL. 309; Landsl., Landvb. 12; vgl. Diplom. norveg. I, 638/457–8 (1412).

³⁾ Inga s. Haraldssonar, §217 und Magnúss s. Erlingssoar, 16/310 (FMS. VII); Heimskr. 7731 und 25/799; Morkinsk. 216; Fagrsk. 257/170; vgl. 272/181. ⁴⁾ GþL. 21 und 27. ⁵⁾ FrþL. VII, 8; vgl. GþL. 296–7.

⁶⁾ FrþL. Einleitung, 23.

die Versammlung in einer bestimmten Jahreszeit zusammentreten sollte, noch keineswegs gesagt, daß dieselbe nicht dennoch einer Ladung bedurfte, wie dies ja bezüglich des Fyrþingés im þrændheimischen oben bereits darzutun war, so daß also die obige Beweisführung auch nach dieser Seite hin den Satz unberührt läßt, daß das Ding in den engeren Kreisen stets nur ein gebotenes war. — Auch die kleineren Dingverbände haben ihre bestimmte Dingstätte (þingstöð), an welcher ihre Versammlungen regelmäßig abzuhalten waren; indessen konnte das Ding unter besonderen Umständen auch wohl an einen anderen Ort berufen werden, wie denn zumal das örvarþing auch an dem Orte der begangenen Tat oder am Grabe des Erschlagenen abgehalten werden mochte.¹⁾ Die Ladung ging der Regel nach auf fünf Nächte hinaus, und konnte darum die Versammlung auch geradezu als fimtarþing bezeichnet werden;²⁾ aber auch in dieser Beziehung hat wieder das örvarþing seine eigene Regel, indem dasselbe, wenn anders der Pfeil noch am Tage der begangenen Tat ausgefahren war, noch auf denselben oder doch spätestens auf den nächstfolgenden Tag angesagt werden mochte.³⁾ Dabei waren prinzipiell alle Bauern zum Dingbesuche verpflichtet nach der Regel: „hvorr bóndi er skyldr at sækja héraðsþing“,⁴⁾ und trifft jeden eine Buße (þingviti), der entweder die Ladung nicht gehörig weiter befördert oder selbst ohne ehehafte Not ausbleibt;⁵⁾ nur die Witwen und die wegen körperlicher Schwachheit zur Dingreise nicht Befähigten waren schlechthin von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden, und überdies waren diese für die einwirkjar, d. h. diejenigen Bauern, welche ihren Hof mit ihrer eigenen Hand bebauten, ohne dabei durch einen vollgültigen Dienstboten unterstützt zu werden, insoweit ermäßigt, als dieselben nur gewisse ganz besonders wichtige Versammlungen besuchen mußten, nämlich das manndrapsþing, das konúngsþing und das manntalsþing.⁶⁾ Jedoch hat jene Regel keineswegs den Sinn, daß das Erscheinen aller Dingpflichtigen auch wirklich nötig gewesen wäre, um am Dinge rechts-

¹⁾ GþL. 151. Zwei weitere von Hertzberg, S. 113, Anm. 4 hierher gezogene Stellen, nämlich GþL. 79 und FrþL. X, 11, gehören nicht hierher, da sie vom skiladomr handeln.

²⁾ vgl. z. B. GþL. 184; FrþL. V, 7 und IV, 7; Járns. Mannh. 14; vgl. GþL. 35. ³⁾ GþL. 151; in FrþL. V, 2—5 sind zwar die betreffenden Artikel ausgefallen, jedoch lassen sie sich aus Járns. Mannh. 18 ergänzen.

⁴⁾ BþL. I, 17; II, 26; III, 23. ⁵⁾ GþL. 131 und 161.

⁶⁾ GþL. 131; vgl. 309.

gültig verhandeln und beschließen zu können; es genügte vielmehr zu solchem Behufe der Regel nach die Anwesenheit eines Viertels derselben, und beim örvarþinge, wenn solches am Orte der Tat und nicht an der gewöhnlichen Dingstätte gehalten wurde, sogar die Anwesenheit von nur 27 Bauern.¹⁾ Von der Ernennung eines engeren Ausschusses zum Behufe der Rechtsprechung ist an diesen kleineren Dingversammlungen nicht die Rede, und es kann darum die lögrétta des lögþingés den am héraðsþinge und fylkisþinge urteilenden þingmenn gegenüber geradezu in Gegensatz gebracht werden;²⁾ demgemäß weiß ich auch von einer den vébönd entsprechenden Umhegung, wie Hertzberg eine solche annehmen will,³⁾ keine Spur zu finden. Der þinghringr, von welchem einmal gesprochen wird,⁴⁾ kann recht gut auch nur auf die ringförmig zusammenstehende Versammlung selbst bezogen werden, wie ja auch bei uns in Deutschland der Ausdruck Dingring in diesem Sinne gebraucht wird, und in nordischen Quellen der Ausdruck mannhringr nicht eben selten in gleicher Bedeutung gebraucht steht.⁵⁾

Das bisherige wird genügen, um die tiefgreifenden Unterschiede erkennen zu lassen, welche zwischen dem lögþinge und den Dingversammlungen der engsten Kreise bezüglich ihrer Verfassung bestanden. Während das lögþing wesentlich ein ehehaftes Ding ist, nur einmal im Jahre zu gesetzlich bestimmter Zeit zusammentritt, und außerdem nur vom Könige ganz besonderer Umstände halber etwa auch einmal außer der Zeit und an anderer als der gewöhnlichen Dingstätte versammelt werden kann, ist jenes geringere Ding ebenso wesentlich ein gebotenes; wer dessen bedarf, mag es berufen, und ohne besondere Berufung versammelt es sich, wenigstens zu gerichtlichen Zwecken, niemals, — wenn ferner die Versammlung zwar regelmäßig an der ein- für allemal hergebrachten Dingstätte zusammentritt, so kann dieselbe doch je nach Umständen auch an einen anderen Ort berufen werden. Während ferner zum lögþinge, von den Beamten geistlichen und weltlichen Standes abgesehen, zunächst nur von den königlichen Beamten ernannte Vertreter der einzelnen Landschaften in gesetzlich bestimmter Zahl sich

¹⁾ Gþl. 151; Járns, Mannh. 18.

²⁾ Gþl. 266; vgl. auch, was unten noch über die Erfordernisse eines vollgültigen Beschlusses zu sagen sein wird.

³⁾ Grundtrækkene, S. 114. ⁴⁾ Gþl. 240. ⁵⁾ z. B. Ísfirðinga s., 7 20; Hólmverja s., 35/104; andere Belege gibt Guðbrandr Vigfússon, h. v., der auch s. v. þinghringr richtig definiert: „the assembly standing in a circle“.

einzufinden haben, ist von nefndarmenn an den kleineren Dingversammlungen nicht die Rede, vielmehr die Dingpflicht den sämtlichen Bauern auferlegt, mit einer wenig umfassenden und zugleich prinzipiell durchaus bedeutungslosen Einschränkung zugunsten der kleineren oder sonst der Schonung bedürftigen Leute. Während endlich am löghinge aus dem Kreise der Erschienenen durch einen weiteren Ernennungsakt erst wieder eine geringere Zahl von Leuten ausgeschieden wird, welche in legislativen wie judiziellen Fällen in Vertretung der Gesamtgemeinde zunächst allein die Beschlüsse faßt, ist auch von der Bestellung einer lögrétta an den unteren Dingversammlungen nicht die Rede, vielmehr auch in dieser Richtung der Grundzug der Dingverfassung ein ungetrübt demokratischer. Es fragt sich nun, wie weit sich in Bezug auf diese sehr wesentlichen Differenzpunkte die mittleren Dingversammlungen, also das zweier fylkna þing und vier fylkna þing im Þrándheimischen, und das fylkiþing in den übrigen Dingverbänden den für das löghing, oder aber den für die geringeren Dingversammlungen geltenden Grundsätzen anschlossen. Direkt beantworten unsere Quellen diese Frage nicht; indessen scheint dieselbe auf indirektem Wege sich dennoch zu einer ganz befriedigenden Lösung bringen zu lassen. Zunächst ist von regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen jener größeren Bezirke nirgends die Rede, und da überdies im Þrándheimischen wenigstens jeder Bauer nach Bedarf den Heerpfeil über zwei, vier oder selbst alle acht Volklande ausfahren lassen konnte,¹⁾ liegt, wie bereits Hertzberg treffend bemerkt hat,²⁾ alle Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß auch die Dingversammlungen von je zwei oder vier Volklanden je nach Bedarf von einem solchen zusammenberufen werden konnten. Ebenso ist aber auch von der Ernennung von nefndarmenn sowohl als von lögréttumenn an jenen mittleren Dingversammlungen niemals die Rede, und was über die Voraussetzungen gesagt wird, unter denen der Zug an die höheren Gerichte genommen werden konnte, läßt überdies deutlich erkennen, daß die Gesamtheit der Dingleute es war, welche an den mittleren wie unteren Dingen die Urteile sprach. Im Bereiche des Gulafing ging der Zug vom fjórðungsþing zum fylkiþing, und von diesem zum Gulafing;³⁾ aber wiederholt wird dabei ausgesprochen, daß vom fylkiþing wenigstens der Zug nur unter der Bedingung ge-

¹⁾ FrþL. IV, 50—52.
und 266.

²⁾ Grundtrækkene, S. 116.

³⁾ GþL. 35

nommen werden könne, daß ein Viertel der Dingleute (fjördúngur manna, fjördúngur þingmanna) sich mit aller Bestimmtheit für den unterliegenden Teil erklärt. Im Urändheimischen dagegen, wo das fylkiskþing das unterste war, konnte der Zug an das zweier fylkna þing nur genommen werden, wenn mindestens ein Viertel der Dingleute für den Unterliegenden war,¹⁾ und offenbar galt ganz dasselbe auch für den Zug vom zweier fylkna þing zum vier fylkna þinge und von diesem zum lögþinge, wie denn auch nur bezüglich dieses letzteren einer lögrétta Erwähnung getan wird. Erinnerung man sich nun, daß ein unterstes Ding als legal besetzt galt, sowie ein Viertel der Dingleute sich an demselben eingefunden hatte,²⁾ und daß ein Gericht als gaukundig (héraðsfleytt) galt, sobald ein Viertel der Dingleute aus dem betreffenden Gaue darum wußte,³⁾ so ist klar, daß bei den unteren und mittleren Dingversammlungen ganz gleichmäßig die Gesamtheit der zum Dingbesuche Verpflichteten, beziehungsweise der am Dinge Anwesenden die Grundlage der Berechnung abgaben, wenn es galt festzustellen, ob ein Dingbeschluß oder ein Dingzeugnis als rechtsbeständig zu betrachten sei, und daß somit sie alle als an der Beschlußfassung oder Zeugnisablegung beteiligt angesehen wurden. Übrigens kennt das gemeine Landrecht zwischen dem héraðsþinge und dem lögþinge überhaupt keine Zwischenstufen mehr, und das fylkiskþing insbesondere kommt demnach in der späteren Zeit nur noch in denjenigen Landschaften vor, wo es, wie z. B. in Hílogaland, mit dem lögþinge zusammenfällt.

§ 6. Die städtischen Gerichte.

Den Dingversammlungen des flachen Landes entsprechende Zusammenkünfte kommen auch in den Städten vor, nur werden dieselben hier nicht als þing bezeichnet, sondern als mót oder bæjarmót, wobei dahingestellt bleiben mag, wie weit etwa die ags. Bezeichnung gemóte auf diesen Sprachgebrauch bestimmend eingewirkt haben möge. Auch die städtische Versammlung scheint ursprünglich nur auf besondere Ladung zusammengetreten zu sein, deren Form freilich eine ganz andere war als auf dem Lande; durch

¹⁾ Fr þ L. X, 30.
III, 23.

²⁾ G þ L. 151.

³⁾ B þ L. I, 17; II, 26;

Hornblasen wurde dieselbe nämlich zusammenberufen,¹⁾ und demjenigen, welcher der Versammlung bedurfte, lag somit ob, das Geben dieses Hornsignals zu verlangen (at krefja horns).²⁾ Eine regelmäßige Versammlungsstätte kann auch in der Stadt nicht gefehlt haben, und es wird gelegentlich auch wirklich von Einrichtungen gesprochen, welche sich auf diese bezogen. So werden mótfjalir in Bezug auf Norwegen sowohl³⁾ als auf Dänemark genannt,⁴⁾ unter welchen doch wohl nur eine mit Brettern belegte Plattform verstanden werden kann, auf welcher angesehenere Personen ihren Sitz hatten, und von welcher aus zugleich auch zum Volke gesprochen wurde; ob dieselben mit den þingfjalir eines schwedischen Rechtsbuches zu vergleichen seien,⁵⁾ lasse ich dahingestellt, da hervorragende Gewährsmänner das Wort auf fjall, Berg zurückführen, und an die isländische þingbrekka denken.⁶⁾ Ferner werden boðsetar oder boðsetar erwähnt,⁷⁾ worunter die Schranken verstanden werden zu wollen scheinen, welche die zur Versammlung Gehörigen von dem übrigen Volke trennten. Gleichwie auf dem Lande alle Bauern ihr héraðsþing und fylkisþing zu besuchen hatten, mußten sich in der Stadt alle angesessenen Männer (húsfastir menn) zum móti einfinden, gleichviel übrigens, ob Hauseigentümer oder Mietsleute;⁸⁾ endlich ist auch keine Spur davon zu finden, daß in dem Stadtgerichte eine der lögrétta entsprechende Einrichtung bestanden hätte, vielmehr läßt schon das älteste auf die norwegischen Städte bezügliche Dokument, das isländische Weistum nämlich aus dem Schlusse des 11. Jahrhunderts, am móti die „byjarmenn“ das Urteil sprechen, also die Bürger als solche, nicht einen Ausschuß aus ihnen.⁹⁾ In allen diesen Beziehungen steht also die städtische Versammlung den kleinen Dingversammlungen auf dem flachen Lande durchaus gleichgehalten zur Seite, und wenn zwar in der Stadt auch ein paar an regelmäßig wiederkehrende Zeiten gebundene Versammlungen vorkommen, so ist doch die eine, drei Wochen vor

¹⁾ FrþL. III, 24. ²⁾ BjarkR. II, 25 und 36; vgl. III, 134; neueres Stadtr., Mannh. 12. ³⁾ FrþL. X, 31; Magnúss s. berfötts, 19/39 (FMS. VII); Jóns bps. s. Ógmundarsonar, II, 9222.

⁴⁾ legendarische Ólafs s. helga, 60/46.

⁵⁾ Södermannal., Kirkiub. 15, § 4.

⁶⁾ Schlyter, h. v.; Rydqvist, III, 102; dagegen bietet Guðbrandr Vigfússon, h. v. die obige Deutung.

⁷⁾ BjarkR. II, 52; III, 103. ⁸⁾ neueres Stadtr., Kaupab. 16.

⁹⁾ Kgsbk. 248/196.

Ostern zu haltende¹⁾ nur das auch dem Landrecht bekannte vǫpnaþing, und die andere, an der Thómassessa fyrir jóli, d. h. den 21. Dezember zusammentretende²⁾ scheint lediglich der Verkündigung des Weihnachtsfriedens (jólafriðr) gedient zu haben, also dem Gerichtswesen gleichfalls fremd gewesen zu sein; im übrigen aber scheinen die Städte in der älteren Zeit dem lögþinge in gleicher Weise unterstellt gewesen zu sein wie die Landbezirke, weshalb denn auch in einem Bruchstücke des älteren Stadtrechtes in Bezug auf das Christenrecht wenigstens die gleiche Behandlung der städtischen und der ländlichen Bevölkerung am lögþinge vorgeschrieben werden mag.³⁾ Etwas anders stellte sich freilich die Sache nach dem neueren Stadtrechte, indem jetzt wenigstens für die vier großen Handelstädte Niðarós, Björgvin, Tünsberg und Osló je ein eigenes lögþing errichtet wurde, welches kurz nach dem 6. Januar zusammentrat.⁴⁾ Im Gildhause der Stadt pflegte sich dasselbe zu versammeln, und es bestand aus zwölf ráðsmenn, d. h. Ratmännern, sowie aus 48 Vertretern der Gemeinde, welche je zwölf aus jedem Stadtviertel, von den Beamten ernannt wurden. Auch hier wurde eine lögrétta gebildet; aber sie bestand nur aus 24 Mitgliedern, nämlich aus den zwölf Ratsherren und aus je drei Vertretern eines jeden Stadtviertels. Im übrigen galten für das lögþing der Stadt dieselben Regeln wie für die lögþing des flachen Landes, und insbesondere mußte auch hier alljährlich im Januar, innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Schlusse des lögþinges eine weitere Versammlung (mót) gehalten werden, welche vornehmlich nur zur Bekanntgabe der am lögþinge gefaßten Beschlüsse u. dgl. m. diente, und somit dem sýslumannþinge des Landrechtes entsprach. Da auch das vǫpnaþing in der Mittfasten⁵⁾ und die von altersher an dem Thomastage zu haltende Versammlung⁶⁾ nach dem neueren Stadtrechte fortbestanden, gab es demnach in den Städten neben dem lögþinge einerseits und den je nach Bedarf zusammenberufenen geringeren Versammlungen andererseits noch mindestens drei Zusammenkünfte, welche zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten gehalten wurden.

Übrigens ist zum Schlusse noch eine Bemerkung zu machen. Im älteren Stadtrechte wird gelegentlich ausgesprochen,⁷⁾ daß das

¹⁾ Bjarkr. III, 137. ²⁾ ebenda, 135. ³⁾ ebenda, I, 9.

⁴⁾ neueres Stadtr., þingsk. I. ⁵⁾ ebenda, Landvb. 13.

⁶⁾ Bøjarsk. I; ebenda, þingsk. I. ⁷⁾ Bjarkr. II, 42; vgl. auch wegen der Kaufahrt III, 168 und IV, 172.

Stadtrecht (Bjarkeyjarrettr) nicht nur in den Städten gelte, sondern ganz gleichmäßig auch auf der Kauffahrt und an den großen Fischereiplätzen, solange sie von größeren Menschenmassen zu Zwecken der Fischerei besucht sind. Der Ausspruch bezieht sich nun freilich zunächst nur auf das Geltungsgebiet des materiellen Stadtrechtes, und gehört insoweit garnicht hierher; aber aus ein paar anderen Stellen derselben Quelle ergibt sich,¹⁾ daß auch in Bezug auf das Gerichtswesen eine ähnliche Erstreckung stattfand, sofern der Mannschaft eines auf der Fahrt begriffenen Schiffes das Recht eingeräumt war, Sachen, die sich während der Fahrt begaben, sofort abzuurteilen, und zu solchem Behufe entweder vor dem Mast, oder wenn das Schiff am Lande lag, bei der Landungsbrücke Gericht zu halten. Augenscheinlich handelt es sich dabei um einen ganz ähnlichen Gesichtspunkt wie bei der Bestimmung,²⁾ daß die Teilnehmer an einem Gastmahle für den Fall, da es dabei zu einer Schlägerei kommt, sich sofort, wenn sie anders das Recht kennen, als Gericht konstituieren und die Sache ganz ebenso aburteilen sollen, wie dies am Dingle zu geschehen hätte; nur ist freilich in beiden Fällen die Ausprägung des gleichen Gesichtspunktes eine etwas verschiedene. Bei der gelegentlich eines Gastmahles entstehenden Schlägerei gilt es einfach, einen „Richter zur jähren Tat“ zu bestellen, also ein Surrogat für das Dingericht zu gewinnen, weil dieses letztere nicht so rasch zu haben ist, und doch ein Verschieben der Aburteilung der Sache auf den Zeitpunkt, in welchem man es angehen könnte, nicht zweckmäßig erscheint. Im Falle der Kauffahrt aber stellt sich das von der Heimat abgegangene Schiff für die Dauer der Zeit, während deren es in See oder doch von zivilisierten Ländern entfernt ist, gewissermaßen als ein Dingbezirk für sich, oder selbst als ein kleines Reich dar, in welchem der Schiffsherr den König, dessen Unteroffiziere die königlichen Beamten, endlich die übrige Mannschaft die Gemeinde vertreten. Von hier aus erklärt sich, daß während der Fahrt die Schiffsoffiziere ganz in derselben Art als öffentliche Ankläger auftreten, wie dies in der Stadt der Beruf des Schultheißen ist, und daß der Schiffsherr die verfallenden Friedensgelder mit der Mannschaft teilt, wie sie in der Stadt der König mit der Stadtgemeinde zu teilen hätte; daß ferner die außerordentliche Kompetenz sofort erlischt, sowie das Schiff in einen Hafen einläuft, in welchem Stadtrecht gilt. Nicht um ein Vergleichsverfahren handelt es sich

¹⁾ Bjarke R. II, 42; IV, 172—3. ²⁾ G. L. 187

in derartigen Fällen, sondern um ein Gerichtsverfahren im strengsten Sinne des Wortes, bei welchem nur, durch besondere Umstände bedingt, ein Bruchteil des Volkes die sonst der Dinggemeinde zugewiesene Rolle zu übernehmen berufen ist; von der Kauffahrt und dem ihr gleichgehaltenen Betriebe der großen Fischerei scheint aber die Ausbildung eines eigenen Rechtes sowohl als einer eigenen Gerichtsbarkeit ausgegangen, und erst hinterher auf die Städte übertragen worden zu sein, die ja als bleibende Handelsplätze allmählich an die Stelle jener wandelnden „kaupstefnur“ traten, wie solche vor dem bei jedem ankommenden Schiffe eröffnet worden waren, oder auch zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten gehalten zu werden pflegten.¹⁾ Aus diesem Grunde durfte die Sache hier zur Sprache gebracht werden.

§ 7. Das Dienstmannengericht.

In gewisser Weise kennt auch das Dienstmannenrecht eine eigentümliche Gerichtsbarkeit; allein es ist nicht leicht, deren Charakter und Umfang zu bestimmen. Auf der einen Seite nämlich schreibt noch die *Hirðskrá* des K. Magnús lagabætir vor, daß die königlichen Dienstleute vor den gewöhnlichen Gerichten in den gewöhnlichen Rechtssachen Recht zu geben und zu nehmen haben, und sie bezeichnet jeden Versuch, dieser Verpflichtung sich zu entziehen, als im höchsten Grade strafwürdig;²⁾ auf der anderen Seite zeigt sie aber doch in Sachen, welche zwischen dem Könige und seinen Dienstleuten, oder auch zwischen den Dienstleuten untereinander sich begeben, auch wieder die Versammlung der Dienstmannen (*hirðstefna*, *hirðmannastefna*) tätig, und auch in den Geschichtsquellen fehlt es nicht ganz an Belegen für derartige Verhandlungen. Nach der *Hirðskrá*³⁾ soll der König, der einen seiner Landherren des Treubruches oder Hochverrates beschuldigen will, wenn die Sache einerseits nicht offenkundig ist, und andererseits auch nicht unter Zuziehung einiger weniger vertrauter Personen ausgeglichen werden kann, die Sache auf einer *hirðstefna* untersuchen lassen, und soll einem Angeschuldigten, der eine solche Untersuchung verlangt, diese nicht verweigert werden; zwölf der verständigsten Männer aus

¹⁾ vgl. z. B. noch Frþl. VII, 27; Hertzberg, S. 181.
34,426; 40/436.

²⁾ *Hirðskrá*,
20/407—8.

dem Dienstverbande sollen sodann die Untersuchung führen, und von ihrem Spruche hängt es ab, ob der Angeschuldigte zu einem Reinigungseide zugelassen wird oder nicht; wenn demnach am Eingange der Stelle gesagt wird, daß der Landherr die gegen ihn erhobene Beschuldigung „með landslögum“ abzuweisen habe, falls sie der König nicht legal beweisen könne, so darf diese nur auf das materielle Recht, nicht auf das gewöhnliche Landgericht bezogen werden. Eine andere Stelle ¹⁾ erstreckt in kürzeren Worten dasselbe Verfahren auch auf den Fall, da ein Dienstmann geringeren Grades des Verrates oder der Mitwissenschaft um einen Verrat bezichtigt wird, und im weiteren Verlaufe der ersteren Stelle wird dasselbe überdies auch für den Fall anwendbar erklärt, ²⁾ da ein Dienstmann höheren oder niederen Grades durch Unterlassung der Anzeige einer drohenden Gefahr den Tod eines Kameraden verschuldet hat. Endlich wird auch derjenige, welcher einem Kameraden in schwerer Gefahr nicht beisteht, oder einem solchen gegenüber zu gewalttätiger Selbsthilfe schreitet u. dgl. m., dem Urteile der Dienstmannen des Königs unterstellt, ³⁾ und wirklich wird in einer der verlässlichsten Geschichtsquellen berichtet, ⁴⁾ wie einmal aus Anlaß einer von Skúli jarl einem Dienstmanne des K. Hákon zugefügten Körperverletzung eine *hirðstefna* berufen wird, und wie sich vor dieser der Jarl dem Spruche guter Leute unterwirft. Ausdrücklich wird in der *Hirðskra* bei solchem Anlasse von einem „*hirðar dómr*“ oder einem „*dómr konúngs eða lögunauta*“ gesprochen, ⁵⁾ dennoch aber deutet die nähere Betrachtung der angeführten Stellen aus diesem Rechtsbuche sowohl als aus der *Hákonar saga* darauf hin, daß es sich bei dem Eingreifen der *hirðstefna* in derartige Rechtssachen mehr um eine gütliche Vermittlung, oder allenfalls auch eine Art von Schiedspruch, als um eine eigentliche gerichtliche Verhandlung und Urteilsfällung handelte. Offenbar wollte damit nur im Interesse der Dienstmannen selbst ein milderer Verfahren an die Stelle des strengeren vor den Dinggerichten gesetzt werden, welche letzteren sicherlich ebenfalls angegangen werden konnten, wenn etwa der Beleidigte vorzog den strengeren Weg einzuschlagen, wie dies z. B. K. Sigurðr Jórðsalafari, wie bereits Hertzberg bemerkt hat, ⁶⁾ dem Landherrn Sigurðr Hranason gegenüber in

¹⁾ *Hirðskrá*, 40/435—6. ²⁾ *ebenda*, 20/408. ³⁾ *ebenda*, 41/436—7.

⁴⁾ *Hákonar s. gamla*, 52 289—90; *F1bk. III*, 41/34—5; *Fríðsbók*, 55/417.

⁵⁾ *Hirðskrá*, 41/437; in der *Ólafs s. heilga*, 58/108 (FMS. IV) werden ferner die *hirðstefnur* von den *sattarstefnur* wie *míl-stefnur* geschieden.

⁶⁾ *Grundtrákkene*, S. 182.

einem Falle tat, in welchem es sich doch lediglich um den Vorwurf einer begangenen Amtsuntreue handelte; mag aber auch sein, daß dabei noch ein anderer, weit äußerlicherer Brauch nebenbei als Anhaltspunkt diene. Wir wissen, daß am Hofe des Königs und anderer vornehmer Herren in Norwegen schon frühzeitig sehr bestimmt ausgeprägte Regeln für das Verhalten der Dienstleute bestanden, deren Verletzung mit gewissen Strafen (*viti*) und zwar insbesondere gewissen Trinkstrafen belegt wurden. „Vitishorn, þat er hirðmenn eru vanir at drekka af“ wird schon in der jüngeren Edda am Hofe des Útgarda-Loki erwähnt;¹⁾ in dem Haldórs þ. Snorrasonar wird von einem *borðaviti* gesprochen, welches von denen entrichtet wird, die zu spät zum Tische des Einarr þambarskelfir kommen,²⁾ und auch dem Dichter Einarr Skúlason wird aus solcher Veranlassung einmal von K. Eysteinn Haraldsson ein *viti* diktiert, welches nur freilich in diesem Falle in einem Gedichte besteht;³⁾ aus einer Stelle endlich der Haralds s. harðráða ist zu erschen, daß zumal in der Weihnachtszeit die *viti* verkündigt wurden, und daß Dienstleute selbst sehr vornehmen Ranges am Boden sitzen und ihre Strafe abtrinken mußten, wenn sie sich irgendwie verspätet hatten.⁴⁾ Allerdings wird uns nicht gesagt, in welcher Weise diese Strafen verhängt wurden; indessen läßt sich immerhin vermuten, daß dabei, wenn auch der König die Hauptrolle spielte, doch die Kameraden gleichfalls mitgewirkt haben werden, und daß somit dabei eine halbwegs spaßhafte Gerichtsverhandlung nicht gefehlt haben möge, der Art etwa wie das *Syrpuþing*, von welchem einmal auf Island die Rede ist.⁵⁾ Doch darf nicht verschwiegen werden, daß in Danemark sehr frühzeitig die gesonderte Gerichtsbarkeit des Dienstverbandes sich schärfer ausprägte, wie denn des K. Knútr Witherlaghsráet dieselbe sehr bestimmt entwickelt zeigt; bei der Kurze und Dürtigkeit unserer Nachrichten über das ältere norwegische Recht wäre demnach immerhin möglich, daß auch in ihm die Kompetenz der *hirðstefna* eine weiter ausgedehnte gewesen sein könnte, als sie uns erscheint.

¹⁾ Gylfaginning, 46/156.

²⁾ FMS. III, 155; in der Flbk. III, 429 fehlt die Bezeichnung, aber nicht die Sache. ³⁾ Morkinsk. 227.

⁴⁾ FMS. VI, 43/242; Morkinsk. 47.

⁵⁾ Ljósvetninga s., 9/26.

§ 8. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts herein hatte in Norwegen unbeschränkt die Regel gegolten, daß die gewöhnlichen Gerichte auch in Rechtssachen kirchlicher Natur und kirchlicher Personen urteilen sollten. Allerdings war es der Bischof und sein Beamter, welcher gutenteils die durch kirchliche Vergehen verwirkten Bußen zu beziehen, und darum auch als Kläger die betreffenden Sachen zu betreiben hatte; aber dabei handelte es sich eben doch nur um eine Parteirolle, welche ihm zur Wahrung der kirchlichen Interessen übertragen war, wogegen ihm eine wirkliche Kognition nur insoweit zustand, als die innere Kirchenzucht, und die mit ihr zusammenhängende Auferlegung eigentlich geistlicher Strafen, wie Pönitenzen, Bann oder Interdikt, in Frage stand. Nicht einmal von einem Priestergerichte (*prestardóm*), wie ein solches dem älteren Klerus Islands behufs Aufrechthaltung der Disziplin über den Klerus bekannt war, ist in Norwegen eine Spur zu finden, obwohl wir wissen, daß diese Disziplin hier strenge genug gehandhabt wurde, um das weltliche Recht zu veranlassen, wenigstens gegen die Anwendung der Prügelstrafe den Pfarrklerus seinerseits in Schutz zu nehmen.¹⁾ So stand die Sache noch um die Jahre 1160–64, in welcher Zeit Erzbischof Eysteinn sich von den *Þrandir* seine durch kirchliche Vergehen verwirkten Geldbußen erhöhen ließ, und eben damit die weltliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten ausdrücklich anerkannte; nicht anders auch nach dem Christenrechte des Gulaþinges, welches uns doch in einer Kompilation vorliegt, für welche eine von K. Magnús Erlingsson herrührende Überarbeitung benutzt wurde. Aber doch war damals bereits eine Veränderung eingetreten, welche der norwegischen Kirche nahe legen mußte, den im kanonischen Rechte begründeten Anspruch auf die geistliche Gerichtsbarkeit auch ihrerseits zu erheben. Schon im Jahre 1152 hatte nämlich der Kardinallegat Nikolaus von Albano in Norwegen allerwärts Domkapitel eingerichtet, an welchen es bis dahin gefehlt hatte,²⁾ und dabei auch für die Bestallung von Archidiaconen sowohl als Dekanen gesorgt;³⁾ damit waren die Organe für die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion geschaffen, und es kann uns nicht

¹⁾ GþL. 15.

²⁾ Anekdoten Sværreri, 18/186.

³⁾ Breve des

P. Cölestia III. vom 17. März 1196, Diplom. norveg. I, 1/1.

Wunder nehmen, wenn wenig später diese Jurisdiktion selbst allen Ernstes in Anspruch genommen wird. Unter den Beschwerdepunkten, welche Erzbischof Eiríkr im Jahre 1190 K. Sverrir gegenüber vor dem Papste ausführte, ist dann auch wirklich bereits der zu finden, daß dieser König im Widerspruche mit den Vorschriften des kanonischen Rechtes den Klerus vor die weltlichen Gerichte ziehen lasse,¹⁾ und in einer Bulle des P. Célestin III. vom 15. Juni 1194 figurirt bereits das Verbot aller weltlicher Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen in voller Form,²⁾ während derselbe Papst in einem Breve, welches er nur zwei Jahre später an das Domkapitel zu Nidaros richtete, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die im Jahre 1152 erfolgte Einführung dreier Archidiaconate und eines Dekanates jeden Eingriff der weltlichen Gewalt in die geistliche Jurisdiktion als einen nicht zu duldenden Mißbrauch bezeichnete;³⁾ nur wenige Jahre später entbrannte ferner auch auf Island der Kampf um die geistliche Gerichtsbarkeit, und auch in seinem Verlaufe nahm Erzbischof Þórir mittelst eines im Jahre 1211 erlassenen Schreibens ausdrücklich die Judikatur über den Bischof Guðmundr Arason von Hólar für sich und den Papst in Anspruch.⁴⁾ Weltlicherseits wurde freilich dieser Anspruch keineswegs anerkannt; die FrþL., deren uns vorliegender Text doch erst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt, ja sogar die Gesetzbücher, welche K. Magnús lagabætir in den Jahren 1267—68 für Víkin und für das Gulafjngir erließ, halten noch durchaus den Standpunkt des älteren Rechtes fest, und nur durch eine spätere Interpolation kam der geistliche Richter in eine Hs. des jüngeren für Víkin bestimmten Christenrechtes hinein.⁵⁾ Die Kirche aber wurde fortan nicht müde, wenigstens ihrerseits die geistliche Gerichtsbarkeit als ein ihr unzweifelhaft zustehendes Recht in Anspruch zu nehmen, und es läßt sich nicht verkennen, daß die stets wiederholte Forderung, dieselbe staatlicherseits ungekränkt zu lassen, nicht ohne allen Erfolg blieb. Wenn zwar P. Gregor IX. in seinem Erlasse vom 5. Oktober 1234 die Vorforderung von Klerikern vor das weltliche Gericht als einen unzweifelhaften Mißbrauch bezeichnet,⁶⁾ so läßt sich daraus noch nicht ohne weiteres auf den wirklichen Zustand im Lande schließen, und wenn im Jahre 1247 Kardinal Wilhelm von Sabina nicht nur in einer öffentlich gehaltenen Predigt

¹⁾ Diplom. norveg. VI, 3/5; auch bei Langebek, VI, 20.

²⁾ Diplom. norveg. II, 3/2—4. ³⁾ vgl. S. 46, Anm. 3.

⁴⁾ Diplom. island. I, 363.

⁵⁾ neuerer BþKR. 18,301, Anm. 11. ⁶⁾ Diplom. norveg. I, 13/11.

die Einhaltung der drei Stufen der geistlichen Gerichtsbarkeit, nämlich der Gerichte des Bischofes, des Erzbischofes und des Papstes einschärft, sondern auch bezeugt, daß er die Kirche Norwegens im ungestörten Besitze der ihr gebührenden Gerichtsbarkeit gefunden habe,¹⁾ so ist auch hierin im Zusammenhalte mit dem Wortlaute unserer Rechtsbücher sicherlich mehr die Erhebung eines Anspruches, und allenfalls ein Versuch, dessen Zugeständnis zu erschleichen, als eine glaubhafte Angabe über die im Lande wirklich gegebenen Zustände zu erkennen, und konnte dem Vorgeben, daß dem Klerus irgendwelche Gerichtsbarkeit zugekommen sei, höchstens etwa der Umstand als schwacher Anhaltspunkt gedient haben, daß nach der hergebrachten Dingordnung auch Kleriker zum Dingverbande verpflichtet waren und in die lögrétta berufen werden konnten. Anders gestaltete sich die Sache aber in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sowohl durch den Björgviner Vergleich von 1273, als durch den Tünsberger Vergleich von 1277²⁾ wurde die Gerichtsbarkeit der Kirche ausdrücklich anerkannt in der Ausdehnung auf alle Sachen von Klerikern, mochten solche nun von Klerikern oder von Laien belangt sein, ferner auf alle Ehesachen und Fragen des Geburtsstandes, des Patronatrechtes und Zehnts, dann der Gelübde und Testamente, zumal soweit Kirchen oder *piæ causæ* bedacht seien, ferner auf den Schutz von Pilgern, die Besitzungen der Kirche, und weiterhin auf alle Sachen, bei denen ein Sacrilégium oder Meineid, Wucher, Simonie oder Ketzerei, endlich Hurerei, Incest oder Ehebruch in Frage stehe, endlich auch noch auf alle anderen Sachen, welche nach gemeinem Rechte der kirchlichen Gerichtsbarkeit anheimfallen; nur der Anspruch auf die durch solche Vergehen verwirkten Geldbußen wurde im Tünsberger Vergleiche der Krone belassen, während das gleichzeitig vom Könige sanktionierte Christenrecht des Erzbischof Jón auch seinerseits ganz unbefangen die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen und zumal in Ehescheidungssachen, sowie dessen Jurisdiktion über alle Kleriker, dann in Klagen um Kirchenraub, Incest und Ehebruch, Wucher, Ketzerei und Simonie, dann um Geburtsstand, Gelübde und Testamente, Zehnt, kirchliche Privilegien und den Schutz von Pilgern u. dgl. m. bespricht.³⁾ Ein bleibendes Ergebnis freilich war auch durch diese Zugeständnisse für die Kirche noch nicht gewonnen. Der Björgviner Vergleich trat

¹⁾ Diplom. norveg. VIII, 68—9. ²⁾ Norges gamle Love, II, 458—9 und 463—4. ³⁾ Jóns Krk., 44 und 47, dann 51 und 54.

niemals in Wirksamkeit, und wenn zwar der Tünsberger Vergleich wirklich vollzogen wurde, so wurde doch auch er nach des K. Magnús Tod sofort wieder umgestoßen, und gleichzeitig die dem Christenrechte des Erzbischofes erteilte königliche Bestätigung zurückgezogen. Es war nur eine selbstverständliche Folge dieses Schrittes, wenn sofort auch die geistliche Gerichtsbarkeit wieder aufgehoben und verfügt wurde, daß des Königs Beamte wieder in kirchlichen wie in weltlichen Sachen Recht sprechen sollten.¹⁾ Dabei hatte es zunächst sein Verbleiben, und wenn zwar ein Björgviner Statut des Erzbischofes Eilifr vom 1. September 1327 unter Berufung auf die Decretalen die geistliche Gerichtsbarkeit für die Kirche neuerdings in Anspruch nahm,²⁾ so antwortete demselben doch bereits am 14. September desselben Jahres eine königliche Verordnung, indem sie allen königlichen Beamten die bestimmte Weisung erteilte, ihrerseits in den weltlichen Gerichten auch in kirchlichen Sachen Recht zu sprechen nach dem alten Christenrechte, nicht nach dem neuen.³⁾ In einer Streitsache des B. Árni von Björgvin gegen die Deutschen daselbst, welche sich seinem Zehntrechte nicht unterwerfen wollten, wurde im Jahre 1311 vor dem weltlichen Gerichte verhandelt,⁴⁾ und dasselbe war der Fall in einer Streitsache, welche das Domkapitel von Stafangr in den Jahren 1304—22 gegen das Augustinerkloster zu Hålsna wegen eines Fischereirechtes zu führen hatte;⁵⁾ indessen ließ sich eben doch auf die Dauer der staatliche Gesichtspunkt ebensowenig mit voller Konsequenz behaupten wie der kirchliche, und bereits in der letzt-erwähnten Streitsache macht sich dieser Umstand insoferne sehr entschieden geltend, als B. Ketill von Stafangr wiederholt deren Verhandlung und Aburteilung für sich beanspruchte, und auch wirklich in einer mit ihr connexen Sache ein Erkenntnis erließ, welches von K. Hákon anerkannt wurde. So sehen wir denn in der Tat in dem langen Streite, welchen Erzbischof Jörundr in den Jahren 1291—1303 mit seinem Domkapitel zu führen hatte,⁶⁾ sowie in jenem anderen, welchen B. Árni von Stafangr in den Jahren 1294—1300 mit den Seinigen führte,⁷⁾ die Verhandlungen lediglich vor dem Papste oder

¹⁾ *Diplom. norveg.* III, 3030; vgl. die Verordnungen von 1308—9 und 1316 in *Norges gamle Love*, III, 84—5 und 117.

²⁾ *Norges gamle Love*, III, 273.

³⁾ *ebenda*, 153—4.

⁴⁾ vgl. *Keyser*, *Kirchengeschichte*, II, S. 136—45, zumal 143—44; *Munch*, IV, 2, S. 581—88, zumal 586—7.

⁵⁾ vgl. *Lange*, *De norske Klosters Historie*

(ed. 2), S. 359—60 und 362—5. ⁶⁾ vgl. *Keyser*, *ang. O.* II, S. 72—81, 89—91, 92—3 und 94—102. ⁷⁾ *ebenda*, II, S. 83—9 und 93—4.

von ihm delegierten Richtern geführt und die Erkenntnisse lediglich von diesen erlassen werden, wogegen die weltliche Gewalt an beiden Prozessen sich nur in vermittelnder Weise beteiligt, und sogar ein in der letzteren Sache von einem päpstlichen Delegaten erlassenes Urteil vom Herzoge und späteren Könige Hakon Magnússon unterm 24. November 1296 ausdrücklich als rechtsgültig anerkannt, und wie auch noch später, zum Vollzuge gebracht wurde.¹⁾ Ein Statut des Erzbischofs Páll vom 22. September 1334 droht den Klerikern die Exkommunikation an, welche ihren geistlichen Oberen gegenüber des Königs Schutz anrufen würden,²⁾ und in demselben Jahre sehen wir eine Streitsache, welche derselbe Erzbischof Namens seiner Domkirche wegen der testamentarischen Verfügung eines dortigen Kanonikus gegen einen Laien zu führen hatte, von einem Schiedsgerichte abgeurteilt, welches, aber freilich nur auf Grund eines Kompromisses, aus Klerikern und Laien gemischt zusammengesetzt worden war.³⁾ Sehr klar spricht sich die Verworrenheit der Rechtszustände in einem Vergleiche aus, welchen K. Magnús Eiríksson im Jahre 1337 mit seinem Erzbischofe einzugehen sich veranlaßt sah.⁴⁾ In allen Sachen, bei welchen „im Christenrechte“ verwirkte Geldbußen in Frage stünden, sollte nach diesem abwechselnd bald der geistliche, bald der weltliche Richter Recht sprechen, jedoch mit der Maßgabe, daß in besonders wichtigen Fällen des Erzbischofs Spruch einzuholen sei; so günstig er aber für die Kirche war, wurde doch selbst dieser Vergleich vom Klerus als eine vom Erzbischof nur um des lieben Friedens willen gemachte, und kaum noch entschuldbare Konzession betrachtet, wie dies eine dessen Abschluß halbwegs entschuldigende Urkunde der Bischöfe von Björgvin und Hamarr zeigt,⁵⁾ und hierzu stimmt vollkommen gut, daß wir in einer Strafsache, welche Bischof Eirík von Stafangr in den Jahren 1333—41 gegen Abt Eirík des Augustinerklosters zu Utsteinn zu führen hatte, wieder lediglich die geistlichen Richter des Erzbischofes sowohl als des Papstes judizieren sehen,⁶⁾ daß ferner noch im Jahre 1351 ein Statut des Erzbischofs Ólafr sich veranlaßt sah, sowohl allen Klerikern, welche ihren geistlichen Oberen gegenüber den Schutz des Königs anrufen wurden, als auch allen Laien, welche im Widerspruche mit der „Compositio“

¹⁾ Diplom. norveg. I, 84 77—8 und II, 53 48.

²⁾ Norges gamle

Love, III, 278.

³⁾ Diplom. norveg. III, 179/161 - 2.

⁴⁾ Norges gamle Love, III, 161—2.

⁵⁾ Diplom. norveg. II,

222, 184—5.

⁶⁾ vgl. Lange, ang. O., S. 379—82; Keyser, ang. O. II, S. 248—50.

in die geistliche Gerichtsbarkeit eingreifen würden, die Exekution anzudrohen.¹⁾ Alles in allem genommen zeigt sich demnach in den öffentlichen Erlassen sowohl als in der Praxis bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit ein völlig unsicheres Schwanken. Während die Kirche prinzipiell stets an allen ihren im kanonischen Rechte begründeten Ansprüchen festhielt, und auch nicht unterließ, sich gelegentlich zugunsten derselben auf die im Tünsberger Vergleiche ihr gemachten Zugeständnisse zu berufen, hatte doch andererseits auch die Staatsgewalt auf die Befugnisse keineswegs verzichtet, welche das ältere einheimische Recht ihr gewährte. Der Staat ließ es unter solchen Umständen ruhig geschehen, wenn in Fällen, bei welchen lediglich Kleriker beteiligt waren, die geistlichen Gerichte angegangen wurden, oder auch wenn Beklagte nicht geistlichen Standes sich gutwillig ihrer Judikatur unterwarfen; in auf der Grenze liegenden Fällen suchte man womöglich ein Kompromiß auf ein aus Geistlichen und Laien gemischtes Schiedsgericht zu erzielen, oder den geistlichen und weltlichen Richter zu gemeinsamem Wirken heranzuziehen; schlimmsten Falles unterwarf sich die Kirche auch wohl dem weltlichen Richter „um des Friedens willen“ und „unter Vorbehalt ihres Rechtes“, falls nicht gar der Vorteil einzelner Angehöriger derselben sie bestimmte, in einer einzelnen Rechtssache geradezu den weltlichen Richter dem geistlichen vorzuziehen.²⁾ Eine prinzipielle Abgrenzung der geistlichen Gerichtsbarkeit von der weltlichen wurde demnach selbst im 14. Jahrhundert noch keineswegs erreicht; aber immerhin machte sich jene erstere bereits in ziemlich bedeutendem Umfange geltend, und, soweit dies der Fall war, verloren selbstverständlich die Gerichte des Staates in entsprechendem Maße an Boden. Da übrigens die geistlichen Gerichte in Norwegen erst in einer Zeit aufkamen, welche jenseits der Grenze liegt, die diesen Vorträgen gesteckt ist, und da sie überdies, lediglich durch kanonistische Einflüsse eingeführt, auch in ihrer Gestaltung durchaus keine nationale Eigentümlichkeit zeigen, wird von ihnen im weiteren Verlaufe dieser Vorträge völlig Umgang genommen werden dürfen.

¹⁾ Norges gamle Love, III, 304—5.

²⁾ vgl. Keyser, II, S. 334—5.

§ 9. Die Gerichtsbarkeit königlicher Beamter.

So lange die Verfassung der Dinggerichte in der oben geschilderten Weise bestand, konnte von einer Gerichtsbarkeit irgend welcher königlichen Beamten natürlich nicht die Rede sein. Für das löþing haben freilich die lendir menn, sýslumenn und ármenn die nefndarmenn zu ernennen,¹⁾ und dafür zu sorgen, daß dieselben ihr þingfararfé erhalten, sowie sie auch die wegen dessen Nichtentrichtung anfallenden Geldstrafen einzutreiben haben.²⁾ Sie haben sich ferner auch selber am löþinge einzufinden, soweit nicht die Sorge für die Rechtssicherheit im Lande einige wenige von ihnen zu Hause zu bleiben veranlaßt;³⁾ sie errichten am löþinge die vébönd, und ernennen die lögréttumenn, die innerhalb derselben sitzen sollen.⁴⁾ Aber in die lögrétta durften die lendir menn, und dasselbe wird doch wohl auch von den sýslumenn und ármenn zu gelten haben, nur mit besonderer Erlaubnis der Bauern eintreten,⁵⁾ und an den Verhandlungen und Beschlüssen derselben konnten sie hiernach keinen regelmäßigen Anteil nehmen, geschweige denn zu deren Leitung berufen sein, wogegen ihnen allerdings wieder gebührt, an der gewaltsamen Vollstreckung der am Dinge gefällten Urteile und gefaßten Beschlüsse Anteil zu nehmen, sofern ihnen nicht gutwillig Folge geleistet wird.⁶⁾ Nicht anders als am löþinge wird es wohl auch am héraðsþinge, fylkisþinge usw. gestanden haben, nur daß hier auch noch die Ernennung von nefndarmenn und lögréttumenn wegfiel. Ich möchte zwar nicht mit Hertzberg⁷⁾ annehmen, daß die lendir menn bei diesen kleineren Versammlungen gar nicht zu erscheinen brauchten, denn die von ihm dieserhalb angezogene Stelle⁸⁾ bespricht nur das Ausbleiben derjenigen Beamten am manntalsþinge, welche hier als Privatpersonen ihre eigene Vermögensfassion abzugeben hatten, nicht aber das Ausbleiben derjenigen, welche als Beamte berufen waren, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung zu überwachen; aber von einer Leitung der Verhandlungen am Dinge durch diese Beamten oder einem Einflusse derselben auf die zu fassenden

¹⁾ GþL. 3. ²⁾ FrþL. I, 1. ³⁾ GþL. 3; FrþL. I. 1—2; vgl. Eigna, 57 123—4. ⁴⁾ FrþL. I, 2. ⁵⁾ ebenda.

⁶⁾ GþL. 35 und öfter; vgl. v. Amira, S. 102—6. ⁷⁾ Grundtrækkene, S. 156.

⁸⁾ FrþL. VII, 8.

Beschlüsse ist denn doch weder überhaupt noch insbesondere in Bezug auf das Gerichtswesen etwas zu verspüren. — Nicht viel anders stand die Sache aber auch bezüglich der städtischen Versammlungen, nur daß es hier der *gjaldkeri* oder *gjaldkyri* war, welcher die entsprechende Rolle spielte. Der Name dieses Beamten ist augenscheinlich nur eine Übersetzung des deutschen Titels Schultheiß, und wirklich finden wir denselben gelegentlich zum Eintreiben von Geldern, zumal Strafgeldern, verwendet,¹⁾ außerdem hat er aber auch, eben weil bei der Erhebung von Strafgeldern beteiligt, unter Umständen an der Wundschau,²⁾ sowie an der Leitung des Beweisverfahrens Anteil zu nehmen,³⁾ sowie er auch in gewissem Umfange für die Bewachung gefangen gesetzter Übeltäter zu sorgen hat⁴⁾ u. dgl. m. Aber einen Einfluß auf die Abstimmung, wie ihn ihm Hertzberg zuschreiben will,⁵⁾ besaß derselbe sicherlich nicht, und wenn zwar an einer Stelle des älteren Stadtrechtes ausgesprochen wird,⁶⁾ daß in Strafsachen Stimmenmehrheit entscheiden solle, wenn der Schultheiß mit den Stadtleuten über ein Urteil sich nicht zu einigen vermöge, so ist dabei nicht an eine Mitwirkung desselben bei der Urteilsfällung zu denken, sondern an eine Parteistellung desselben in der abzuteilenden Rechtssache, wie denn dieselbe Stelle dieselbe Regel auch für den anderen Fall ausspricht, da „*héraðsmenn*“ und „*bœarmenn*“ über den Spruch nicht einig sind. So bleibt demnach, wie dies auch Munch anerkennt,⁷⁾ für den Schultheißen in der Stadt nur dieselbe Stellung übrig, welche auf dem Lande der *konúngs árámaðr* einnahm, nur daß sein Amt ein weit angeseheneres war, und darum auch wohl von Männern vornehmerer Abkunft bekleidet werden mochte.⁸⁾ — Insoweit also beschränkte sich der Einfluß der königlichen Beamten auf die staatliche Rechtspflege, wenn wir von der Auswahl der *lögréttumenn* und *nefndarmenn* absehen, lediglich auf den Bezug der Straf gelder, welche wegen der Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung an die Träger der öffentlichen Gewalt fielen, womit hinwiederum das Recht, die betreffenden Vergehen verfolgen zu dürfen, soferne die zunächst verletzte Privatperson nicht klagen wollte, sowie das Verbot zusammenhing, daß in derartigen Sachen ohne deren Zustimmung ein Vergleich eingegangen

¹⁾ FrþL. VII, 8; XVI, 2; BjarkR. IV, 172; Magnúss s. *góða*, 6/12 und 45/98 (FMS. VI). ²⁾ BjarkR. II, 14.

³⁾ ebenda, II, 37. ⁴⁾ ebenda, II, 13. ⁵⁾ Grundtrækkene, S. 155.

⁶⁾ BjarkR. III, 102; vgl. *gemeines Stadtr.*, Kaupab. 15.

⁷⁾ Norw. Gesch., II, 990—1. ⁸⁾ vgl. z. B. *Orkneyinga s.*, 150.

wurde; ferner auf die Fürsorge für die Vollstreckung der Urteile, sofern die obsiegende Partei mit derselben nicht vorging, oder an der eigenen Kraft zweifelnd den Beamten um Hilfe anging, endlich wohl auch auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit innerhalb der Dingversammlungen selbst. Ebensowenig wie seinen Beamten stand aber auch dem Könige selbst in der älteren Zeit ein Richteramt in unserem Sinne, d. h. ein Anteil an der Rechtsprechung zu, und wenn zwar die Geschichtsquellen oft genug davon erzählen, wie der König persönlich diesen oder jenen Rechtshandel entschieden habe, so lag dabei doch stets ein Kompromiß der streitenden Teile auf seinen Spruch zugrunde, wobei man freilich wird zugeben müssen, daß der König regelmäßig in der Lage war, diesem die Eingehung eines solchen geradezu aufzwingen zu können, und daß er zumal vermöge der ihm obliegenden Sorge für die Aufrechterhaltung von Recht und Frieden im Lande in nicht wenigen Fällen zur Anwendung solchen Zwanges sich recht wohl veranlaßt sehen konnte. Im Verlaufe der Zeit gestaltete sich die Sache aber anders, und zwar war es das im Bisherigen noch wenig genannte Amt des Lögmannes, welchem bei dieser Umgestaltung die Hauptrolle zu spielen beschieden war.

Über das Alter des Amtes der Lögmannen (lögmen) sind sehr verschiedene Ansichten ausgesprochen worden. Während Dahlmann dasselbe bereits in der heidnischen Zeit Norwegens vorfinden wollte,¹⁾ wollten die neueren norwegischen Geschichtsschreiber in demselben zumeist eine neue Einrichtung erkennen, welche K. Sverrir ungefähr in den Jahren 1184—88 getroffen habe, um dem Könige größeren Einfluß auf die Rechtspflege zu verschaffen;²⁾ wenn ich ferner von Anfang an zu der ersteren Ansicht mich bekannt, und auch hinterher mehrfach versucht habe, dieselbe den norwegischen Meistern gegenüber zu verteidigen,³⁾ so haben meine Beweisgründe doch den neuesten norwegischen Rechtshistoriker nur insoweit zu überzeugen vermocht, als derselbe nunmehr das Amt bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts hinaufreichen lassen will, wogegen er dessen Ursprüng-

¹⁾ Geschichte von Dänemark, II, 327—8.

²⁾ vgl. Fr. Brandt in Lauges Tidsskrift, V, S. 106—11; Munch, Norges Beskrivelse, S. 11—12 und norweg. Gesch., III, S. 189—94; Keyser, Rechtsgesch., S. 247—50; Aschehoug, S. 44—5.

³⁾ Entstehung des isländischen Staates, S. 137—41, wo freilich noch manche Ungenauigkeit mit unterläuft; Kritische Vierteljahresschrift, X, 374—81; Entstehung der Gulajngslög, S. 69—73.

lichkeit in der norwegischen Verfassung nach wie vor leugnet.¹⁾ Soll aber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser sich schroff gegenüberstehenden Ansichten einer Prüfung unterzogen werden, so ist zunächst zuzugeben, daß uns bestimmte, einzelne Personen, welchen ausdrücklich der Lögmännstitel beigelegt wurde, in ganz unzweideutiger Weise erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, wenn auch nicht erst seit des K. Sverrir Zeit genannt werden. Ein Gyrðr lögmadr Gunnhildarson, welcher um das Jahr 1159,²⁾ und ein Sigmundr lögmadr a þúfu, welcher um das Jahr 1200 genannt wird,³⁾ dann Gunnarr grjónbakr aus Þrándheimr, welcher neben einer Reihe anderer Lögmänner im Jahre 1223 am Herrentage zu Björgvin auftritt, und von welchem gesagt wird, daß er sein Amt bereits zu des K. Sverrir und des Erzbischofs Eysteinn Zeit, also vor 1188 angetreten habe,⁴⁾ sind die ersten Lögmänner, welche ich in einer über jeden Zweifel erhabenen Weise als solche bezeichnet finde. Zuzugeben ist ferner, daß von diesem Zeitpunkte zurückgehend, nur noch etwa für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts die Quellen ein einigermaßen reichliches Material für eine Beweisführung zugunsten der Existenz des Amtes an die Hand zu geben. Auf der einen Seite nämlich erwähnen die Rechtsbücher an ein paar vereinzelt Stellen der Lögmenn, und wenn zwar deren uns vorliegende Redaktion erst der Mitte des 12. oder selbst der Mitte des 13. Jahrhunderts angehört, so haben wir doch allen Grund, in den einschlägigen Bestimmungen älteres Recht zu sehen. In den FrþL. wird gesagt,⁵⁾ daß des Königs Vogt von denjenigen Bauern, welche ihren Anteil am þingfararfé zu zahlen unterlassen, die verwirkte Buße einzutreiben habe, und sodann beifügt: „ármaðr skal hafa hálf, en lögmenn hálf, fylkismenn allir“. In den EþL. ferner wird einmal für den Fall einer Ächtung wegen eines kirchlichen Vergehens bestimmt:⁶⁾ „þá skal þrískifta útlægum eyri, tekr biskup þriðjung, konúgr annan, lögmenn (nicht lögmadr) hinn þriðja“. Eine zweite Stelle endlich des letzteren Rechtsbuches sagt in ähnlichem Zusammenhange:⁷⁾ „En ef þat er útleððarfé, þá tekr sakar áberi þriðjung þess er útlægt er, en 2 lutir er eftir eru, þá skulu þrískiftast; tekr konúgr þriðjung, biskup annan, lögmenn

¹⁾ Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene, S. 156—77; in seiner Norske Aristokratis Historie, S. 150, war er noch der Munchschen Ansicht gefolgt.

²⁾ Heimskr. Hákonar s. herðibreiðs, 4/758; FMS. VII, 4/255—56.

³⁾ Sverris s., 162/396; Flbk. II, 681. ⁴⁾ Hákonar s. gamla, 90/330; Flbk. III, 55. ⁵⁾ FrþL. I, 1. ⁶⁾ EþL. I, 30; II, 26.

⁷⁾ ebenda, I, 44.

hinn þriðja“. Munch, welcher zuerst auf die erste dieser drei Stellen aufmerksam machte,¹⁾ wollte in ihr das Wort „lögmenn“ als sinnlos streichen; aber damit ist für diese Stelle nur eine ganz gewaltsame, und für die beiden anderen Stellen gar keine Lösung gewonnen. Die Herausgeber der Gesetzsammlung ferner wollten an der zweiten und dritten Stelle das Wort im Sinne von „lögunautar“ nehmen,²⁾ und beriefen sich dieserhalb auf eine andere Stelle desselben Rechtsbuches, in welcher für einen ganz analogen Fall bestimmt wird:³⁾ „allt útleðdarfé er biskup gefr sök á, þá á hann þriðjúng, konúgr annan, bændr þriðjúng er um dæma“; in gleicher Richtung hätten sich überdies auch noch zwei weitere Stellen derselben Quelle,⁴⁾ welche bei einer ähnlichen Dreiteilung an dritter Stelle die Bauern, sowie ein paar Stellen der GÞL verwerten lassen,⁵⁾ welche in ähnlicher Verbindung sagen: „þat eigum vér hált lögunautar, en hált á konúgr vár“. Fritzner will dieselbe Bedeutung dem Worte an allen drei oben angeführten Stellen beigelegt wissen; ich selber aber habe früher die Vermutung ausgesprochen, daß unter den lögmenn derselben die lögréttumenn zu verstehen sein möchten, während ich allerdings an den unten noch zu besprechenden Stellen der Geschichtsquellen den Ausdruck auf das hier in Frage stehende Amt bezogen wissen wollte. Aber wenn der Gleichstellung der lögmenn mit den lögunautar der Beisatz der FrÞL.: „fýlkismenn allir“, und die Worte der EÞL.: „bændr er um dæma“ schlechterdings im Wege stehen, so hat neuerdings Hertzberg gegen die von mir ausgesprochene Ansicht mit vollem Recht geltend gemacht, daß es nicht angehe, einem und demselben Ausdrucke für dieselbe Zeit und denselben Ort zwei verschiedene technische Bedeutungen beizulegen, und derselbe hat zugleich durch einen eigenen Vorschlag den Anstand zu beseitigen gewußt, welchen teils jener Beisatz der FrÞL., teils der andere Umstand erregt hatte, daß nach den EÞL. bald die lögmenn, bald die richtenden Bauern die Bußberechtigten sein sollten. Ganz ebenso, wie in Bezug auf den dem Könige gebührenden Anteil an den Strafgeldern bald dieser selbst, bald deren Vogt als der Bezugsberechtigte bezeichnet werde, könne nämlich, meint Hertzberg, auch

¹⁾ Über die *lendir menn*, S. 87–88, Anm. ²⁾ *Norges gamle Lov*, I, 385, Anm. 22. ³⁾ EÞL. I, 25; II, 21.

⁴⁾ ebenda, I, 39: En því verði skal þrikifta; tekr biskup þriðjúng, konúgr annan, bændr hinn þriðja; II, 32; — I, 8: en því fé skal skifta í þremr staði, tekr biskup þriðjúng, annan konúgr, bændr hinn þriðja; II, 7.

⁵⁾ GÞL. 3 und 313.

bezüglich jenes anderen Anteiles bald den Bauern, bald den lögmenn die Empfangsberechtigung zugeschrieben werden, wenn man nur, was allerdings nicht zu beanstanden ist, annehmen wolle, daß, wie der Vogt für den König, so die lögmenn für die Bauern die ihnen zufallenden Gelder einzuziehen berufen waren. Mit dieser Deutung scheint in der Tat jede Schwierigkeit gebnet, und steht nichts mehr im Wege, die lögmenn an jenen Stellen der Rechtsbücher in dem oben erwähnten Sinne zu deuten. Auf der anderen Seite sprechen aber auch die Geschichtsquellen gelegentlich des Rechtsstreites, welchen K. Sigurðr Jörsalafari in den Jahren 1114—15 gegen den Landherren Sigurðr Hranason führte, wiederholt von lögmenn,¹⁾ und wenn zwar ihre desfallsigen Angaben zufolge der in ihnen mehrfach bemerkbaren Verwirrung nicht eben leicht festzustellen sind, so bieten sie doch den Rechtsbüchern gegenüber den großen Vorteil einer bestimmten Datierung. Dieselben zeigen aber zunächst, wie an dem Kefleyjar- oder Kepsiseyjarþíng, welches dem ganzen Zusammenhange nach nur als ein héraðsþíng in Hálogaland angesehen werden kann, vom Beklagten die Einrede erhoben wird, daß dieses Ding lediglich von den „lögmenn ok bændr“ eingesetzt worden sei, damit sie an demselben unter sich Recht geben und nehmen können, wogegen ein Landherr vor dasselbe nicht gestellt werden dürfe, und wie die „lögmenn“ diese Einrede sofort für begründet erachten;²⁾ nach einer anderen Darstellung aber, welche statt des Kefleyjarþínges das Arnarness- oder Arnarheimsþíng nennt, wird von K. Sigurðr an diesem den „lögmenn“ die Sprechung eines Urteiles abverlangt.³⁾ Wiederum läßt ein Bericht am Gulafþíng, an welches die Sache sofort gebracht wird, und weiterhin am Hrafnistufþíng, an welches sie von hier aus gelangt, „lögmenn“ mit der Prüfung und Entscheidung weiterer Rechtsfragen befaßt erscheinen, welche sich auf die Kompetenz dieser Dingversammlungen beziehen,⁴⁾ wogegen freilich die übrigen Texte von einer Verhandlung am Gulafþíng nichts wissen, und bei der Verhandlung am Þrándarnessþíng, welches sie statt des Hrafnistufþínges nennen, der lögmenn keine Erwähnung tun. Als

¹⁾ Heimskr. Sigurðar s. Jörsalafara, 22, 676—9; FMS. VII, 28—36/126—50; Morkinsk. 174—85; Frisssbók. 22/295—7.

²⁾ So die Morkinsk. 179 und ähnlich FMS. VII, 133, nur daß hier bezüglich der Einsetzung des Dinges der lögmenn keine Erwähnung geschieht.

³⁾ So die Heimskr. und auch die Morkinsk., die hier zwei Varianten der Erzählung sich folgen läßt.

⁴⁾ So die Heimskr.

die Sache endlich am Frostþinge anhängig gemacht wird, und K. Eysteinn als Vertreter des Beklagten sich zuerst auf das Recht der Könige, über ihre eigene Lebenszeit hinaus Lehen zu verleihen, und weiterhin auf den Satz beruft, daß eine an drei Dingversammlungen durchgefallene Sache nicht mehr an eine vierte gebracht werden dürfe, läßt zwar die Heimskringla den „lögréttumenn“ ein Urteil abverlangen, aber nach den anderen Berichten sind es wieder die „lögmenn“, welche um ihre Entscheidung angegangen werden, und welche ihre Meinung über die streitigen Rechtsfragen aussprechen. Auch in diesen Berichten treten demnach, wie dies auch von Hertzberg anerkannt wird, die lögmenn als eine scharf begrenzte Klasse von Leuten hervor, welche zur Rechtsprechung in ganz besonderen Beziehungen stehen. Die Morkinskinna stellt ausdrücklich die „lögmenn ok bændr“ sich gegenüber, während sie doch wieder beide zusammengekommen von den lendir menn unterscheidet; die Hrokkinskinna zeigt sie bei der Urteilsfällung beteiligt, und doch zugleich von den Richtern selbst unterschieden; ¹⁾ daß endlich die Heimskringla an einer der einschlägigen Stellen statt ihrer die lögréttumenn nennt, ist ohne alle Bedeutung, da auch dieser Text an anderen Stellen von den lögmenn spricht. Es geht hiernach nicht an, einen für Island allerdings wohlbezeugten Sprachgebrauch auf Norwegen herüberzubeziehen, und unter den lögmenn einfach rechtskundige Männer als solche ohne jeden amtlichen Charakter zu verstehen, und ebensowenig darf man mit Munch daraus, daß die Heimskringla einmal ein Urteil von den lögréttumenn verlangen läßt, wo die anderen Texte ein solches von den lögmenn oder von den lögmenn und dómendr zugleich einfordern lassen, sofort folgern, daß diese mit jenen identisch, und daß somit unter den lögmenn nur die in der lögrétta sitzenden, und darum zur Urteilsfällung berufenen Bauern zu verstehen seien. Insbesondere darf man ferner auch nicht übersehen, daß von der Tätigkeit der lögmenn an unseren Stellen genau dieselben Ausdrücke gebraucht werden, welche für die Funktion der Beamten technisch sind, die später diesen Titel trugen, die Ausdrücke órskurðr nämlich ²⁾ und segja lögum; ³⁾ geradezu entscheidend scheint mir endlich, daß unsere Texte nicht nur am Frostþinge und allenfalls am Gulaþinge, sondern auch am héraðsþinge lögmenn auftreten lassen, während

¹⁾ FMS. VII, 141: Sigurðr konungr beiddi þá lögmenn ok dómendr at dómra malit á hendr Sigurði Hranasyni.

²⁾ Morkinsk. 183; FMS. VII, 141.

³⁾ FMS. VII, 142.

doch an diesem von einer lögrétta keine Rede sein konnte. Nach alledem wird man jedenfalls als feststehend betrachten dürfen, daß es bereits geraume Zeit vor K. Sverrir in Norwegen Beamten gab, welche, als lögmenn bezeichnet, bei den Verhandlungen der Dinggerichte und zwar der niederen sowohl als der höheren Dinggerichte, beteiligt waren, und welche zumal über streitige Rechtsfragen ihre Ansicht auszusprechen hatten (segja lög), welcher Ausspruch (örskurðr) dann für das von den Dingleuten oder von der lögrétta zu fallende Urteil ziemlich maßgebend gewesen zu sein scheint. Dieser Einfluß aber auf die Rechtsprechung scheint die Aufgabe der lögmenn keineswegs erschöpft zu haben. Wir haben bereits gesehen, daß dieselben in Vertretung der Bauerschaft die diesen zufallenden Beträge von Geldstrafen zu erheben hatten, und einzelne Andeutungen scheinen überdies darauf hinzuweisen, daß ihnen auch eine gewisse Beteiligung an der Überlieferung und Fortbildung des Rechtes zugekommen sei. So führen z. B. die BþL. eine bestimmte legislative Neuerung auf einen Mann Namens Bessi zurück, und bezeichnen sie nach ihm als Bessa-lög.¹⁾ Wir werden kaum bezweifeln können, daß damit jener Lög-Bersi gemeint ist, dessen Enkel um das Jahr 1137 einen Königssohn in seiner Pflege hatte,²⁾ und welcher eben darum der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehört haben muß; wer sollte aber dieser auf den Gang der Gesetzgebung so einflußreiche, und doch in den Quellen sonst nirgends nachweisbare Mann gewesen sein, wenn nicht ein Lögmann in Vikin? So spricht ferner eine Handschrift der EþL. von der Verpflichtung des Bischofs, alljährlich zum Eiðsifaþinge zu kommen, um hier den Rechtsvortrag (lögtala) zu hören, während die andere von einem „heyra lögbók“ spricht,³⁾ also lediglich das Verlesen einer Rechtsaufzeichnung an die Stelle des mündlichen Vortrages des Rechtes setzt, und auch die FrþL. bieten einen Anklang an dieselbe Sitte, wenn sie von einer „uppsaga laga vǫrra“ sprechen;⁴⁾ die Worte aber „hér á þingvelli“, welche in demselben Rechtsbuche von der Dingstätte zu Frosta,⁵⁾ die Worte: „hér í Gula“, welche in den GþL. wiederholt in Bezug auf die Dingstätte zu Gula gebraucht werden,⁶⁾ können ebenfalls nur von einem Manne gebraucht worden sein, welcher in offizieller Eigenschaft regelmäßig am Dinge zu sprechen pflegte.

1) BþL. III, 4.

2) Heimskr. Inga s. Haraldssonar, I, 725.

3) EþL. I, 10.

4) FrþL. X, 1.

5) ebenda, I, 2.

6) GþL. 3 und 4.

Berücksichtigt man nun, daß auch das Dienstmannenrecht des K. Magnús lagabætir noch ausdrücklich die Verlesung seiner Vorschriften vor der versammelten Dienstmannschaft während der Weihnachtszeit fordert,¹⁾ und daß sogar noch eine weit spätere Verordnung des K. Hákon Magnússon dem Lögmanne die alljährliche Verlesung des Gesetzbuches am löghíngur zur Pflicht macht,²⁾ so wird man doch wohl anzunehmen berechtigt sein, daß ein regelmäßig wiederkehrender Rechtsvortrag von alters her am löghíngur gehalten worden sei, und daß es der Lögmann war, welchem dessen Haltung oblag. Hertzberg freilich will diese Schlußfolgerungen nicht gelten lassen, und meint, daß sich der Gebrauch des Wortes „hér“ in Bezug auf die Dingstätte in unseren Rechtsbüchern auch aus der Annahme erklären lasse, daß deren bezügliche Abschnitte am Dinge oder von einem in der Nähe der Dingstätte wohnenden Manne niedergeschrieben seien, daß der Ausdruck „segja lög“ ebensogut die Entscheidung eines einzelnen Falles durch den Lögmann bezeichnen könne wie dessen Rechtsvortrag, und daß darum auch unter der „löghtala“ der EþL oder dem „lesse lagboken for almugenom“ der angeführten späteren Verordnung recht wohl jene Einzelentscheidungen und das sie begleitende Herauslesen der Belegstellen aus dem Gesetzbuche gemeint sein können, daß endlich ein Schluß aus dem Dienstrechte auf das Landrecht von vornherein unzulässig sei, und daß sich überdies im Dienstrechte selbst jenes jährliche Verlesen des Rechtsbuches als eine spätere Neuerung darstelle. Im einzelnen schon wenig einleuchtend, werden indessen diese Einwendungen in ihrer Gesamtheit völlig unhaltbar, sofern sie allzuvielen Quellenangaben in einer und derselben Richtung Gewalt antun müssen; nicht mehr ist aber auch auf die Schlüsse zu geben, welche Hertzberg aus ein paar weiteren Stellen der Rechtsbücher, sowie aus den Vorgängen am Herrentage zu Björgvin vom Jahre 1223 zu ziehen sucht. Wohl ist richtig, daß K. Hákon an einer noch unten zu erwägenden Stelle seiner Einleitung zu den FrþL. nur von der Beteiligung der Lög männer an der Rechtsprechung redet, ohne irgendwelcher Rechtsvorträge der-

¹⁾ Hirdskrá, 54.

²⁾ Norges gamle Love, III, 143; die Verordnung ist nicht datiert. Vielleicht läßt sich auch Landsl., þingfb. 3 hierher stellen, wo zu den Worten: „En lagmaðr skal láta ringja hinni mestu klokku þá er hann vill með bók til þings sækja; en þeirri klokku skal eigi til annars ringja meðan þingit stendr“, eine Hs. die Variante hat: „eigi til annars ringja en lögmadr vil lögbók lesa meðan þingit stendr“.

selben zu gedenken;¹⁾ aber da es sich an der betreffenden Stelle nur darum handelt, diejenigen mit Buße zu bedrohen, welche sich ihren Ladungen und Entscheidungen nicht fügen würden, hatte der König eben schlechterdings keinen Anlaß, von einem anderen als diesem Teile ihres Berufes zu sprechen. Ganz richtig auch, daß am Eingange der Wergeldstafel der FrþL. über eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit geklagt wird, welche sich in die Verteilung der Wergeldsbeträge eingeschlichen habe;²⁾ aber wir wissen ja, daß es gerade der Lögmann Bjarni Marðarson gewesen war, der in den von ihm entworfenen Wergeldstafeln die Grundlagen des älteren Rechtes völlig verlassen hatte,³⁾ und wir werden demnach aus jenen Klagen nur soviel folgern dürfen, daß die Rechtsüberlieferung, sei es nun überhaupt oder doch gerade im Wergeldswesen, der Praxis und zumal auch den Lögmannern noch genügend freie Hand ließ, um sehr verschiedene Gestaltungen der Wergeldstafel zu ermöglichen, so daß also nicht gegen die Haltung von Rechtsvorträgen seitens der Lögmanner aus denselben ein Schluß zu ziehen sein wird, sondern nur gegen jene sklavische Gebundenheit dieser Vorträge an eine bis ins geringste Detail herab fixierte Legislation, wie solche Vilhjálmr Finsen neuerdings für die isländische Verfassung verfechten wollte,⁴⁾ ein Schluß, der durch die selbständige Haltung der schwedischen Lögmanner in Bezug auf die Überlieferung und Weiterbildung des Rechtes entschieden bestätigt wird.⁵⁾ Wiederum ist zwar am Schluß des vom Heerwesen handelnden Abschnittes der GþL., dann am Schlusse des Christenrechtes von Vikin,⁶⁾ eine Schlußformel angehängt, welche einen Zweifel an der völligen Verlässlichkeit und Erschöpfendheit der eigenen Darstellung ausspricht; aber man wird hierin nicht einen Einwand gegen die Annahme finden dürfen, daß die betreffenden Abschnitte nach dem Vorbilde eines offiziellen Rechtsvortrages aufgezeichnet worden seien, sondern nur eine Redewendung zu erkennen haben, welche lediglich die Bescheidenheit des Sprechenden in das gehörige Licht stellen sollte. Ganz ähnlich steht es endlich auch bezüglich der Berichte über den Herrentag zu Björgvin.⁷⁾ Der Streit, welchen K. Hákon mit Skúli jarl über ihre beiderseitigen Ansprüche auf

¹⁾ FrþL., Einleitung, 16. ²⁾ FrþL. VI, 1.

³⁾ vgl. meine Schrift: Die Entstehungszeit der älteren Frostufingslög, S. 37—42.

⁴⁾ in den Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 101 und fgg.

⁵⁾ vgl. meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresschrift, XIII, 76—80.

⁶⁾ GþL. 314; BþL. I, 18; II, 27.

⁷⁾ Hákonar s. gamla, 90—97/

den Thron zu führen hatte, wurde hier dem Spruche der anwesenden Lög männer unterstellt, und von diesen zunächst Gunnarr grjónbaki aus Þrándheimr aufgefordert, das Recht zu weisen, später aber auch an den Lögmann Þjóðr skollr und andere die gleiche Aufforderung gerichtet; der erstere meint zwar, er sei nur berufen, unter gemeinen Bauern Recht zu sprechen, und nicht unter so mächtigen Fürsten, spricht aber doch unter Berufung auf des heil. Ólafr Gesetz sofort unumwunden dem Hákon die Krone zu, und der letztere erklärt zwar gleichfalls, daß er nicht darum Lögmann heiße, weil er etwa besonders rechtsverständlich sei, daß er ferner zwar oft genug seinen Bauern Recht gesprochen habe, aber über die Angelegenheiten von Königen nur wenig zu sagen wisse, gibt jedoch sofort ebenfalls seine Rechtsweisung in gleichem Sinne ab. Beide Male ist selbstverständlich die Behauptung der Unzureichendheit des eigenen Wissens nur eine übertrieben bescheidene Redewendung der schlichten Lög männer gegenüber der hocharistokratischen Versammlung, vor welcher sie stehen, und darf man aus ihr keinerlei Schlüsse auf deren Amtsstellung ziehen; in der Tat müßten jene Erklärungen, wenn buchstäblich genommen, ebensowohl dem, von Hertzberg zugestandenen Anteile der Lög männer an der Rechtsprechung im Wege stehen, als deren, von ihm bestrittener, Verpflichtung zur Haltung von Rechtsvorträgen. — Darf nach den bisherigen Ausführungen die Existenz von Lög männern als Beamten, welche mit gewissen auf die Rechtsprechung sowohl als Rechtsüberlieferung bezüglichen Befugnissen ausgestattet waren, bis in die ersten Jahre des 12. Jahrhunderts hinauf als völlig gesichert angesehen werden, so kann es sich nur noch darum fragen, wie weit das gleiche auch für die weiter zurückliegende Vorzeit zu gelten habe. Da ist nun allerdings zuzugeben, daß für diese ältere Zeit nur eine einzige unangreifbare Stelle lögmenn bei diesem ihren Namen nennt. Gelegentlich des Rechtsstreites nämlich, welchen Egill Skallagrímsson im Jahre 934 am Gulafingr anhängig hatte, sehen wir denselben, als die Verhandlung der Sache mit Waffengewalt verhindert wird, gegen diese Gesetzwidrigkeit feierlich Protest erheben, und diesen seinen Protest an alle Anwesenden richten: „lenda menn ok lögmenn, ok alla alþýðu“.¹⁾ Allerdings gibt dabei die Eigla nicht an, welches die Stellung der von ihr genannten lögmenn gewesen sei; indessen scheint sich doch aus dem Zusammenhange wenigstens so viel ent-

¹⁾ Eigla, 57/126.

nehmen zu lassen, daß darunter Männer von einer ganz bestimmt abgegrenzten Lebensstellung, und nicht bloß Leute von mehr als gewöhnlicher Rechtskenntnis zu verstehen seien. Wenn Hertzberg gegen diesen meinen Schluß einwendet, daß ja auch anderwärts „lendir menn, rikir búendir ok öll alþýða“ sich gegenübergestellt werden,¹⁾ also Klassen von sehr unbestimmter Abgrenzung neben ganz bestimmt abgegrenzten, so trifft er damit nicht den Kernpunkt der Frage, denn zwischen den großen Bauern und den kleinen Leuten besteht immerhin ein sehr klar erkennbarer Gegensatz, wenn auch die beide Klassen trennende Grenze nicht haarscharf nachgewiesen werden kann, wogegen die Rechtskundigkeit eine Eigenschaft war, welche den Landherren und den angesehensten Bauern ebensogut wie den geringsten Leuten zukommen oder nicht zukommen konnte, und deren Träger eben darum als solche weder zu diesen noch zu jenen in Gegensatz gebracht werden konnten. Überdies ist die Stelle keineswegs so völlig isoliert, als sie dies auf den ersten Blick zu sein scheint. Ungefähr gleichzeitig mit dem in ihr behandelten Vorgange finden wir den Namen des Þorleifr hinn spaki genannt, welcher um das Jahr 930 seinem Schwiegersohne Úlfljótr das erste isländische Landrecht nach dem Muster der Gulafingslög entwerfen half, und wenig später den K. Hákon Adalsteinsfóstri in seinen Bemühungen um eben diese Gulafingslög unterstützt haben soll. Ein Jahrhundert später, um das Jahr 1040 nämlich, sehen wir einen Mann Namens Atli am Gulafinge das Wort für die Bauern führen, als es galt, deren Rechte dem gewalttätigen K. Magnús góði gegenüber zu vertreten, und es ist offenbar dieselbe Person, auf deren am Gulafinge gehaltenen Rechtsvortrag unser Rechtsbuch selbst am Schlusse des vom Heerwesen handelnden Abschnittes Bezug nimmt. Man wird nicht mit Hertzberg, den Vortrag dieses Atli am Dinge auf eine bloße Aufzählung der Zugeständnisse zurückführen dürfen, über welche sich der König mit seinen Bauern im gegebenen Falle geeinigt hätte; vielmehr wird man, wenn man die oben für eine etwas spätere Zeit beigebrachten Behelfe berücksichtigt, in jenen Männern, welche als lebendige Zeugen des Rechtes ihrer Heimat bald in eigenen Vorträgen an offenem Ding dessen Kenntnis überliefern, bald als die zunächst berufenen Räte der Könige für die Verbesserung dieses Rechtes tätig werden, bald endlich als die nicht minder berufenen Wortführer der Dinggemeinde dessen Wahrung gegen jede

¹⁾ Morkinsk. 137.

Vergewaltigung sich angelegen sein lassen, lögmenn wiederzuerkennen geneigt sein, bei denen nur vermöge irgend eines Zufalles die ausdrückliche Bezeichnung als solche unterblieben ist. Dazu kommt, daß uns zu Anfang des 11. Jahrhunderts ein Þórarinn lögmaðr sogar ausdrücklich genannt wird, welcher der Landschaft Jamtaland angehörte,¹⁾ und wenn zwar allerdings die eigentümliche Stellung, welche gerade diese Landschaft zwischen Norwegen und Schweden einnahm, zweifelhaft erscheinen lassen muß, ob derselbe der schwedischen oder der norwegischen Rechtsgeschichte zuzurechnen sei, so darf doch nicht unbeachtet bleiben, daß Jamtaland um die Mitte des 10. Jahrhunderts bereits von K. Hákon góði ihre „lög ok landsrét“ erhalten hatte,²⁾ also doch wohl nach norwegischem, nicht nach schwedischem Vorbilde eingerichtet war. Ihre gewichtigste Bestätigung erhalten übrigens die aus diesen immerhin dürftigen Behelfen gezogenen Schlüsse durch die Unterstützung, welche denselben die Vergleichung des Rechtes anderer nordgermanischer Länder ihnen verleiht. Wir finden zunächst in Schweden einen laghman für jede laghsagha aufgestellt, zu dessen Amtspflichten die Haltung regelmäßig wiederkehrender Rechtsvorträge am Dinge und ein hervorragender Anteil an der Rechtspflege gehörte, während derselbe andererseits in politischen Fragen der natürliche Vertreter seiner Bauerschaft war, als deren Wortführer er dem Könige sogar und den mächtigsten Spitzen der Aristokratie mit wuchtiger Energie entgegenzutreten wußte; nicht minder sehen wir aber auch in den norwegischen Nebenlanden schon frühzeitig Beamte genannt, welche eine mehr oder weniger ähnliche Stellung einnehmen, und dabei den gleichen oder doch einen wenig abweichenden Titel führen. Bekannt ist der isländische lögsögumaðr, welchem neben der alljährlichen Haltung von Rechtsvorträgen am Alldinge die Erteilung von Rechtsgutachten an alle, die solche von ihm begehrten, oblag, während er zugleich in der lögrétta und am lögberge den Vorsitz führte, und sogar den Alldingsgerichten gegenüber eine gewisse leitende Stellung einnahm;³⁾ bereits im Jahre 930 eingeführt, wird das Amt doch wohl nach norwegischem Vorbilde eingerichtet worden sein, und wird auf die abweichende Gestaltung des Titels kein Wert gelegt werden dürfen, da dieser aus der auf Island wie in Norwegen und in Schweden für das Amt üblichen Bezeichnung laghsagha, lögsaga

¹⁾ Geschichtliche Ólafs s. helga, 131/151.

²⁾ ebenda, 127/142.

³⁾ vgl. mein Island, 211—20.

gebildet ist¹⁾ und recht wohl gewählt sein konnte, um der Zweideutigkeit zu entgehen, welche der gleichzeitige Gebrauch des Wortes lögmaðr für den rechtskundigen Mann im allgemeinen (gleich lagamaðr), und für einen bestimmten Würdenträger mit sich bringen mußte. Von Island aus scheint das Amt auch nach Grönland übertragen worden zu sein, obwohl desselben hier nur die ziemlich späten Skáldhelga-rimur gedenken;²⁾ wenn dessen Träger hier als lögmaðr bezeichnet wird, so mag dahin stehen, ob solche Bezeichnung eine völlig korrekte sei, da auch für Island spätere Aufzeichnungen und selbst spätere Bearbeitungen oder Abschriften älterer Quellen diese während der norwegischen Herrschaft üblich gewordene Form des Titels auf die Zeit des Freistaates anwenden. Aber auch auf den Færeyjar finden wir, und zwar bereits im Anfange des 11. Jahrhunderts, lögmenn oder lögsögumenn genannt³⁾ und auf den Suðreyjar nennen irische Annalen Lagmänner schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts; auf diesen letzteren Inseln wird der Titel sogar als Eigenname üblich, wobei nicht übersehen werden darf, daß ihn das Chronicon Manniæ ebenso wie die irischen Annalisten in unumgelauteeter Form geben, wogegen die isländischen Sagen allerdings die umgelauteete Form vorziehen.⁴⁾ Auch auf Caithness wird, freilich erst um die Grenzscheide des 12. und 13. Jahrhunderts, ein Rafn lögmaðr genannt,⁵⁾ und kann das Amt hierher doch nur von den Orkneyjar aus gekommen sein; die sämtlichen, unmittelbar oder mittelbar, von Norwegen aus bevölkerten Lande kennen dasselbe sonach, was doch nur unter der Voraussetzung sich erklärt, daß dasselbe zu der Zeit, in welcher jene Lande ihre nordische Bevölkerung erhielten, bereits in der norwegischen Heimat selbst bekannt war. Hertzberg freilich will auch diese Schlußfolgerung nicht gelten lassen, indem er einerseits hervorhebt, daß ja in Kolonieländern recht wohl neue Bedürfnisse neue Einrichtungen hervorgerufen können, während das Mutterland von diesen wie von jenen

¹⁾ Es ist ungenau, wenn Hertzberg, S. 175, angibt, der Rechtsvortrag sei im schwedischen Rechte als laghtala bezeichnet worden. Nicht ein einziges Mal weiß ich diese Bezeichnung nachzuweisen, vielmehr finde ich stets nur laghsagha gebraucht.

²⁾ Ríma VI, Str. 25.

³⁾ Geschichtliche Ólafs s. helga, 116/127 und öfter, wo, gleich wie in der Heimskr., der Titel stets lögsögumaðr lautet, wogegen in der Flbk. II, 241 und den anderen späteren Bearbeitungen die Form lögmaðr vorwiegt.

⁴⁾ vgl. Munch, Chron. Manniæ, S. 41; norw. Geschichte, I, 2/198—99 und 202—3. ⁵⁾ Flbk. II, 517 und 529; Sturlunga, V, 41/172—3.

Maurer, Alt norwegisches Gerichtswesen.

nichts weiß, andererseits aber bemerkt, daß die abweichende Titulatur des isländischen lögsögumaðr „unwidersprechlich“ zeige, daß zur Zeit der Abtrennung des isländischen Rechtes vom norwegischen der Ausdruck lögmaðr noch nicht seine spätere, engere und technische Geltung erlangt haben konnte; indessen ist dieser letztere Einwand bereits vorhin genügend zurückgewiesen worden, und jener erstere wäre zwar vollkommen begründet, wenn das Amt nur in dem einen oder anderen unter den norwegischen Kolonieländern, oder wenn zwar in allen, so doch in jedem in verschiedener Weise gestaltet vorkäme, aber seine Begründung fällt weg, da sich dasselbe allerwärts gleichmäßig und überdies in derselben Weise geartet zeigt wie in Schweden, also in einem Lande von ganz und gar nicht kolonialer Natur. — So werden wir uns demnach immerhin zu der Annahme gedrängt sehen, daß in Norwegen ganz ebenso wie in Schweden von altersher und jedenfalls schon vor der Zeit in welcher sich die Auswanderung von da nach den Suðreyjar, Orkneyjar, Farøyjar und nach Island vollzog, das Amt des Lögmannes bestanden habe, als eines Mannes, welchem teils die Abhaltung regelmäßiger Rechtsvorträge am Ding, teils die Erteilung von Bescheiden über streitige Rechtsfragen oblag, und welcher eben wegen der ihm inwohnenden besonderen Rechtskenntnis auch auf den Gang der Gesetzgebung einen besonderen Einfluß äußern, und zur Vertretung der Volksrechte gegenüber dem Könige und seinen Bediensteten die berufenste Persönlichkeit sein mußte. Aber allerdings, jene hohe politische Bedeutung, welche das Amt in Schweden behauptete, scheint dasselbe in Norwegen nie besessen, oder doch schon in sehr früher Zeit wieder eingebüßt zu haben, was sich aus dem kräftigen Aufschwunge, welchen das norwegische Königtum durch des K. Haraldr hárfagri erfolgreichen Staatsstreich, und vielleicht mehr noch aus jener vorwiegend aristokratischen Richtung völlig befriedigend erklärt, welche die norwegische Verfassung gegenüber der vorwiegend demokratischen Gestaltung der schwedischen schon frühzeitig vollzog. Hält man aber an diesen Ergebnissen fest, so wird es nur noch gelten, einerseits die auffällige Schweigsamkeit zu erklären, welche die Quellen über die Lögmänner der älteren Zeit zeigen, und andererseits darzutun, wie eine Veränderung in der Stellung der Lögmänner, welche sich am Schlusse des 12. Jahrhunderts vollzog, denselben jene erhöhte Bedeutung verschafft habe, welche sich in deren fortan weit häufigeren Erwähnung in den Quellen unverkennbar ausspricht. In der ersteren Beziehung werden

wir uns nun vor allem daran zu erinnern haben, daß uns erst von der Mitte des 12. Jahrhunderts an gleichzeitige Aufzeichnungen über die Geschichte Norwegens zu Gebote stehen, wogegen die sämtlichen Berichte über die ältere Zeit nur auf Grund mündlicher Überlieferungen, und überdies mit unbedeutenden Ausnahmen von isländischen, nicht von norwegischen Verfassern aufgezeichnet worden sind. Es wird von hier aus sehr begreiflich, daß die auf das 10. und 11. Jahrhundert bezüglichen Königssagen eine weit weniger konkrete Färbung zeigen, als dies bei der Sverris s. oder Hákonar s. gamla, ja auch schon bei jenen etwas weiter hinaufreichenden Sagen der Fall war, für welche bereits die Werke des Eiríkr Oddsson und anderer Zeitgenossen zu Gebote standen, und daß eben darum in jenen weit weniger als in diesen eine genauere Bezeichnung einzelner gelegentlich auftretender Persönlichkeiten nach Stand und Würde zu erwarten ist. Wir werden insbesondere zu beachten haben, daß über Gerichtsverhandlungen, welche doch zunächst Anlaß bieten mußten, der lögmenn Erwähnung zu tun, aus jener älteren Zeit überhaupt nur zwei Berichte vorliegen, welche beide denn auch richtig dieselben nennen, nämlich die Berichte über den Prozeß des Egill Skallagrímsson und des Sigurðr Hranason, und daß auch in unseren Provinzialrechten gerade über die Dingordnung nur sehr ungenügende Angaben enthalten sind. Wir werden endlich berücksichtigen müssen, daß die geringere politische Bedeutung des Amtes, wie sie durch die Tatsache bedingt war, daß in Norwegen die Aristokratie der Landherren einerseits formell in den Dienst der Monarchie getreten war, und andererseits materiell ihrerseits die Führung der Bauernschaft übernommen hatte, die Lögmänner schon frühzeitig auf ihren technisch-juristischen Beruf beschränken, und nur sehr ausnahmsweise eine hervorragende politische Rolle spielen lassen konnte, wenn es einmal galt, umfassende legislative Arbeiten vorzunehmen, in politisch bedeutsamen Prozessen eine Entscheidung zu fällen, oder auch unter Umständen das Recht der Bauernschaft zu wahren, unter welchen die Aristokratie nicht geneigt, oder auch zu gespalten und schwach war, deren Vertretung ihrerseits zu übernehmen; damit fiel aber für die Geschichtsschreibung ganz von selbst alle Veranlassung weg, des Amtes öfter zu gedenken. Gerade mit diesem letzteren Punkte hängt aber auch zusammen, was nach der zweiten Seite hin zu bemerken ist. Wie in Schweden ursprünglich der Satz galt, daß der Lagmann ein Bauernsohn sein und von den Bauern gewählt werden sollte, so scheint das Gleiche von Anfang an auch in Nor-

wegen der Fall gewesen zu sein. Wir wissen ja, daß auf Island das Amt des lögsögumaðr durch Wahl, und sogar nur auf bestimmte Zeitfrist vergeben wurde, wobei es freilich, in der älteren Zeit wenigstens, üblich war, dem einmal gewählten die Würde zu belassen, solange er nicht selber vorzog, dieselbe niederzulegen; die Vermutung liegt nahe, daß es auch in Norwegen ähnlich gehalten worden sein möge, was natürlich keineswegs ausschließt, daß das Amt, ganz wie in Schweden, gelegentlich auch einmal mehrere Generationen hindurch in einer Familie vom Vater auf den Sohn sich vererben mochte.¹⁾ Wenn dagegen auf Island die Gesetzesprecher regelmäßig den angesehensten Häuptlingeschlechtern entnommen zu werden pflegten, so scheint dies nur durch die schärfere Ausprägung bedingt gewesen zu sein, welche die aristokratischen Momente der norwegischen Verfassung auf Island gefunden haben; wenigstens fällt auf, daß die wenigen Männer, welche in der altnorwegischen Zeit als lögmenn genannt werden, fast ohne Ausnahme von unbekannter Herkunft sind. Von dem ältesten unter ihnen, dem Þorleifr spaki, gilt dies allerdings nicht; allein da derselbe sowohl am Hofe des K. Hálfðan svarti und des Haraldr hárfagri als gelegentlich der Gesetzgebung des Úlfljótr und des K. Hákon göði, ja sogar nochmals zur Zeit des K. Ólafr Tryggvason genannt wird, also frühzeitig zu einer mythischen Persönlichkeit wurde,²⁾ und da andererseits das Haus des Hörðakári, mit dem er in Verbindung gebracht wird, auch seinerseits allerwärts in die mythische Zeit hineingreift,³⁾ darf ja wohl als feststehend angesehen werden, daß diese Verbindung erst hinterher auf mehr oder minder künstlichem Wege hergestellt worden sei, um den berühmten Mann des Rechtes in eine angesehene Verwandtschaft einzugliedern. Jedenfalls wird uns weder von jenem Atli, der am Gulafjinge, noch von jenem Lögm-Bersi, der am Borgarfjinge eine so bedeutsame Rolle spielte, auch nur der Vater genannt, wie dies doch bei allen Männern von nur halbwegs angesehener Abkunft zu geschehen pflegte, und noch am Herrentage zu Björgvin erklärt Gunnarr grjónbaki, der von K. Sverrir ernannte Lögmenn, daß er nur eines kleinen Bauern Sohn und nur dazu berufen sei, unter Bauern Recht zu sprechen;⁴⁾ eine ähnliche Sprache führen

¹⁾ vgl. z. B. Hákonar s. gamla, 94/334.

²⁾ vgl. Munch, I, 1/408, Anm. 2; 513—14; 566; 715 usw.

³⁾ ebenda, 576—77; Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal, S. 254—55; meine Abhandlung: Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht, S. 56—58 und Anm. 17/97. ⁴⁾ Hákonar s. gamla, 91/330.

auch noch manche andere von den bei dieser Gelegenheit genannten Lögmännern, und wenn wir zwar in ihrer demütigen Herabsetzung der eigenen Rechtskenntnis eine bloße Redewendung zu erkennen hatten, so wird doch, was sie über ihre Abkunft sagen, dadurch bestätigt, daß auch unter ihnen nur von wenigen der Vater sich nachweisen läßt. Nur bei einem von ihnen, bei Bjarni Marðarson nämlich, lassen sich vornehmere Verwandtschaftsverhältnisse nachweisen,¹⁾ und doch fällt der Björgviner Tag bereits einige Jahrzehnte unter die Zeit herab, welcher wir die maßgebende Veränderung in der Stellung der Lögmenn zuzuschreiben haben. Allerdings hat Hertzberg darauf Gewicht gelegt, daß in dem Prozesse des K. Sigurðr mehrfach Landherren unter den Lögmännern auftreten; indessen dürfte auch diese Einwendung sich als unstichhaltig erweisen. Allerdings wird gelegentlich jenes Prozesses als einer der eifrigsten Förderer des Rechtes am Frostufinge der Landherr Jón mörmefr bezeichnet, und neben ihm ein zweiter Landherr, Sigurðr af Hvitasteini, als ein besonders tüchtiger Mann genannt;²⁾ es wird ferner gesagt, daß ein dritter Landherr, Bergþórr bokkr, hinterher einen órskurðr abgegeben habe, wie dies sonst nur die Lögmenn tun,³⁾ und daß eben jener Jón mörmefr hinterher ganz unzweideutig für die Lögmenn das Wort geführt habe, nachdem K. Eysteinn diese aufgefordert hatte, das Recht zu weisen;⁴⁾ aber bei genauerem Zusehen verlieren alle diese Angaben gar sehr an Gewicht. Was zunächst den Bergþórr betrifft, so wird er in keiner Quelle als Lögmenn bezeichnet, die Heimskringla sowie die Frissbók läßt ihn vielmehr ein Zeugnis wider den Angeklagten ablegen,⁵⁾ während die Morkinskinna ihm wenigstens keinen órskurðr in den Mund legt, wenn sie ihn auch nicht ausdrücklich einen Zeugen nennt;⁶⁾ überdies paßt die die Abgabe eines Spruches auch gar nicht in den Zusammenhang, da ja erst nach des Bergþórr Aussage ein solcher von den Lögmännern

¹⁾ vgl. über ihn meine Abhandlung: Die Entstehungszeit der älteren Gulatingslög, S. 33.

²⁾ FMS. VII, 33/138: var þar mestr forgängsmadr laganna Jon mörmefr, lendr madr ok göfugr, fadr Eindríða, er fell undir Serk. Þar var með Ólafi konungi Sigurðr Sigurðarson af Hvitasteini, sá lendr madr, er einna var kallaðr vitrastri í Noregi.

³⁾ ebenda, 34/141: Nú áttu margir menn hlut í at ráða um, hversu þat hefði farit, ok varð eingi til at veita þar órskurð um, nema Bergþórr bokkr, son Sveins bryggjufótar; hann ljáði, at Sigurðr var sannr at sök. Sigurðr koningr beiddi þá Lögmenn ok dómendr at dæma málit.

⁴⁾ ebenda, 34/141—2. ⁵⁾ Heimskr. Sigurðar s. Jörsalafara. 21/679; Frissbók, 22/297. ⁶⁾ Morkinsk. 182.

und Richtern verlangt wird, und es ist somit klar, daß der Ausdruck, auf welchem allein die Einreihung des Mannes unter die Lög männer beruht, lediglich auf einen Irrtum zweier späteren Hss., der Hulda nämlich und der Hrokkinskinna, zurückzuführen ist. Den Sigurðr af Hvitasteini ferner nennen die Heimskringla und Fríssbók bei dieser Gelegenheit überhaupt nicht, und diejenigen Quellen, welche ihn nennen, reihen ihn wenigstens keineswegs unter die Lögmann ein; seine Bezeichnung aber als eines vor anderen verständigen Mannes genügt denn doch nicht, um aus ihm einen offiziellen Wächter des Gesetzes zu machen. Bleibt also nur Jón mörnefr; aber auch ihn nennen die Heimskringla und die Frísskók bei dieser Gelegenheit schlechterdings nicht, während ihn die Morkinskinna in einer Weise bespricht, welche die Bezeichnung als Landherr recht wohl statt auf ihn vielmehr auf seinen Sohn Eindriði zu beziehen erlaubt, der erweislichermaßen die Würde eines solchen bekleidete.¹⁾ Da überdies die Hulda einen ganzen Satz ausläßt, und infolgedessen sich nicht sicher erkennen läßt, ob sie den Jón ihrerseits als Landherrn bezeichnen wollte, beruht somit dessen Eigenschaft als solcher lediglich auf der Gewähr der Hrokkinskinna, bei welcher noch obendrein die Annahme eines durch die zweideutige Wortfassung der Morkinskinna veranlaßten Irrtumes sehr nahe liegt. Aber wollte man sogar die Angabe der Hrokkinskinna für richtig gelten lassen, so würde dieselbe doch immerhin nur auf einen Ausnahmefall hinweisen, und hätte man sich der Bestimmung der Frj.L. zu erinnern, gemäß welcher die Landherren zwar an und für sich von dem Eintritte in die lögrétta ausgeschlossen waren, aber doch mit besonderer Erlaubnis der Bauern in dieselbe eintreten durften, eine Bestimmung, nebenbei bemerkt, welche für sich allein schon genügen müßte, um die regelmäßige Unvereinbarkeit der Würde eines Landherrn mit dem Amte eines Lögmannes darzutun, da der Zutritt zur lögrétta für diesen letzteren selbstverständlich zu allen Zeiten unerläßlich sein mußte. Die durchgreifende Veränderung nun, welche wir am Schlusse des 12. Jahrhunderts in der Stellung der Lög männer eintreten sehen, scheint darin bestanden zu haben, daß deren Amt in das Bereich des Königsdienstes hereingezogen wurde. Von dem bereits mehrfach genannten Gunnarr grjónbokr haben wir gehört, daß er von K. Sverrir noch vor dem Jahre 1188 zum Lögmann ernannt wurde.²⁾

¹⁾ Morkinsk. 181: var þar mestr firemaðr Jóan mörnefs son faþir Einriða er fell undir Serc lendr maþr oc gofuðr. ²⁾ Hákonar s. gamla, 91/330.

und aus des Königs Kasse bezogen die Lög männer schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewisse Einkünfte,¹⁾ wobei es auch im 14. Jahrhundert noch sein Verbleiben hatte;²⁾ dem Könige endlich hatten dieselben nach dem gemeinen Landrechte und den an dasselbe sich anschließenden Gesetzbüchern einen besonderen Diensteid zu schwören, dessen Formel uns erhalten ist.³⁾ Weiterhinauf also als bis in des K. Sverrir Zeiten läßt sich die Neuerung quellenmäßig nicht verfolgen, und da dieselbe vollkommen mit dem Regierungssysteme dieses Königs im Einklang steht, der sich ja gegenüber der ihm vielfach feindlich und überdies durch die lange Dauer der inneren Kämpfe schwer dezimierten Aristokratie durch die Bank auf die große Masse des geringeren Volkes stützen mußte, möchte ich gerade in ihm deren Urheber erkennen, und demnach insoweit zu der alten Lehre Munchs und Keyser's immerhin mich bekennen; es begreift sich aber, daß die Lög männer seit ihrem Eintritt in den Königsdienst in den Quellen neben den Landherren, Sysselmännern und sonstigen Dienstleuten des Königs oft genug genannt werden, und daß anderseits auch ihre Amtsführung eine festere Begrenzung und größere Strammheit anzunehmen beginnt, seitdem der König ein Interesse daran hat, dessen Träger als seine Beamte zu unterstützen. Selbstverständlich änderte sich übrigens die Stellung der Lög menn durch ihren Übertritt in den Königsdienst nicht mit einem Schlage. Anders als in Schweden und auf Island, scheinen ihrer in Norwegen von Anfang mehrere in jedem Dingverbände gewesen zu sein, was sich um so leichter begreift, als wir sie ja auch an den kleineren Dingversammlungen vertreten finden; in der Eigla sowohl als zwei Jahrhunderte später im Prozesse des Sigurðr Hranason sehen wir deren mehrere zugleich am Lögþinge auftreten, und dabei scheint es auch in der späteren Zeit zunächst sein Bewenden gehabt zu haben. Am Herrentage zu Björgvin wenigstens treten ihrer neun auf, und zwar gehören von diesen drei den Jruendalög, dagegen je zwei dem Gulþinge, Vikin und den Upplönd an.⁴⁾ Man hat wohl geglaubt, diese Zahl mit den später vorkommenden Lögmannsbezirken zusammenbringen zu sollen, indem man die drei Lög menn aus den

¹⁾ FrþL, Einleitung, 16.

²⁾ Verordnung vom 17. Juni 1308, dann undatierte Verordnung des K. Hákon Magnusson, in Norges gamle Love, III, 77 und 143.

³⁾ Landsl. Krb. 11; Stadtr. 9/198, Anm. 1; Jónsb. 10; Hirdskrá, 9.

⁴⁾ Hákonar s. gamla, 86/325; Flbk. III, 53; wie Hertzberg, S. 169, ihrer 11 herausbringt, verstehe ich nicht.

Þrændalög auf das eigentliche Frostuþing, Hálogaland und Jamtaland, die beiden aus dem Gulapínginge auf dessen, später selbständige Bezirke bildende Hälften beziehen wollte usw.;¹⁾ indessen wird uns keineswegs gesagt, daß mit den zu Björgvin erschienenen neun Männern die Zahl aller im Reiche vorhandenen Lögmänner erschöpft gewesen sei, und wenn von dem einen unter ihnen gesagt wird, er sei „lögmadr af Rygjafylki“ gewesen, von einem zweiten, er habe die „lögsögn austr frá Svinasundi“ gehabt, oder von einem dritten, er sei „á Heiðmörk“ angesetzt gewesen,²⁾ so möchte man hieraus weit eher auf kleinere, etwa mit den Volklanden zusammenfallende Bezirke schließen, wie denn auch unter den Þrændalög, welche drei Lögmenn zum Herrentage schicken, unmöglich mehr verstanden werden kann als die Landschaft Þrandheimr. Sehr auffällig bleibt freilich, daß das gemeine Landrecht von diesem Nebeneinanderbestehen mehrfacher Lögmänner innerhalb der einzelnen Dingverbände gänzlich schweigt, und von diesen vielmehr stets in einer Weise spricht, wie wenn immer nur ein Lögmänn in jedem einzelnen Dingbezirke vorhanden gewesen wäre;³⁾ indessen erklärt sich die Sache immerhin, wenn wir annehmen, daß das Gesetzbuch stillschweigend voraussetzte, daß einerseits am löghíng nach dem alten Brauche immer derjenige Lögmänn die leitende Rolle spielen werde, zu dessen Bezirk die Dingstätte des löghínges gehörte, und daß andererseits außerhalb des löghínges die ihm zustehenden Funktionen immer von demjenigen Lögmänn ausgeübt werden würden, in dessen Bezirk dieselben gegebenenfalls auszuüben waren. Hinterher erst, im Verlaufe des 14. Jahrhunderts nämlich, kam dann der Brauch auf, für jeden einzelnen Lögmännbezirk auch ein eigenes löghíng halten zu lassen, und wurden infolgedessen die alten Dingverbände in eine größere Zahl von „lögmánsdömi“ zerlegt; man hatte fortanein Steigarþing, Jamtamót und Frostuþing für Hálogaland, Jamtaland und Þrændalög, ein Gulapíng und Ögvaldsnessþing für die alten Gulapíngslög, ein Skíduþing, Borgarþing und Fors- oder Bagahólms- (Bagahús-) þing, wozu allenfalls noch ein eigenes Ding zu Túnsberg und zu Osló hinzukam, für die alte Landschaft Vikin, endlich ein Upplandapíng, welches zeitenweise auch wohl in ein Eidsvallapíng und ein Heiðmarkapíng zerlegt war, für die Hochlande. Wie sich aber die Zahl der Lögmänner

¹⁾ vgl. Munch, III, 193—4 und 652—4; Keyser, S. 173; Braudt, S. 109.

²⁾ Hákonar s., 93/332; 94/334 und 95/334.

³⁾ vgl. Munch, IV, 1/499—500; Keyser, S. 173.

und die Einteilung ihrer Bezirke erst nach und nach in späterer Weise feststellte, so war das Gleiche auch hinsichtlich ihrer Kompetenz der Fall. Wie auf Island, so scheinen auch in Norwegen die Lögmann anfänglich nur berufen gewesen zu sein, den Leuten auf Verlangen das Recht zu weisen (*segja lög*), ohne daß doch ihrem Aussprüche (*órskurðr*) irgendwelche formelle Bedeutung zugekommen wäre, so daß also den Parteien anheimgegeben blieb zu bestimmen, ob sie im einzelnen Falle den Lögmann überhaupt angehen, und ob sie, falls dies geschehen war, bei dessen Entscheidung sich beruhigen wollten. Dabei scheint es auch noch K. Sverrir belassen zu haben, und gerade darum, weil die von ihm eingeführte Neuerung zunächst nur so wenig in das bestehende Recht eingriff, konnte dieselbe vorläufig unbemerkt bleiben und zumal auch von der Sverris s. unbeachtet gelassen werden; aber doch konnte das Königtum, nachdem es einmal das Amt in seine Pflicht genommen hatte, dasselbe nicht lange auf dieser Stufe belassen. Es mußte als Mißachtung des königlichen Beamten, und zugleich als undenkbarer Verkennung der landesväterlichen Fürsorge des Königs selbst erscheinen, wenn ein vor den Lögmann Geladener dieser Ladung nicht Folge leistete, oder wenn gar der unterliegende Teil seinem Spruche sich nicht fügte, und diesem doppelten Gesichtspunkte trägt denn auch eine Verordnung des K. Hákon gamli sehr unumwunden Rechnung, durch welche derselbe sowohl das Ausbleiben am Termine als auch die Nichterfüllung des Spruches mit einer Buße von drei Mark bedrohte.¹⁾ Erst von da ab kam dem Lögmanne eine wirklich richterliche Gewalt zu, und da derselbe ein ausschließlich vom Könige ernannter Beamter war, stellte sich eben damit zum ersten Male eine wahre königliche Richtergewalt neben die altherkömmliche volksmäßige; das Verhältnis aber beider Gewalten zueinander blieb zunächst noch ein unentschiedenes und empfing erst durch die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir eine feste Ordnung. Landrechtlich wurde dieses Verhältnis nunmehr in der Art geregelt, daß zwar in Strafsachen das *héraðsþing* das allein kompetente Untergericht blieb,²⁾ in Zivilsachen dagegen neben ihm (und dem *skiladómr*) dem Lögmanne eine konkurrierende Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde, so daß es fortan lediglich im Belieben des Klagers stand, ob er dieses oder jenes angehen wollte.³⁾ Beruhigten sich die Parteien nicht

¹⁾ FrþL., Einleitung, 16.

²⁾ Landsl., Mannh. 17.

³⁾ ebenda, þingfb. 11.

beim Spruche des Untergerichtes oder des Lögmannes, so ging der Zug ganz gleichmäßig an das lögþing, welches letztere übrigens, wie es scheint, auch schon in erster Instanz in allen und jeden Sachen angegangen werden konnte,¹⁾ und nicht bloß in Zivilsachen, wie man wohl behaupten wollte;²⁾ doch blieb dieser Zug in Strafsachen noch wie früher an die Voraussetzung geknüpft, daß im Untergerichte keine Einstimmigkeit zu erzielen gewesen war, während für Zivilsachen diese Voraussetzung nunmehr wegfiel. Am lögþinge entscheidet wie vordem die lögrétta; aber der Lögmann hat nunmehr den Vorsitz in derselben überkommen, und hat infolgedessen nicht nur die vöbönd errichten zu lassen, die lögréttumenn zu ernennen und zu vereidigen, mit der Glocke das Zeichen zum Beginne der Sitzungen geben zu lassen, und im Vereine mit den lögréttumenn die Dauer der Dingzeit, sowie die Personen zu bestimmen, welche innerhalb der lögrétta irgendwelche Rechtssachen zu verhandeln beauftragt sein sollen,³⁾ sondern er hat jetzt auch seinerseits bei der Urteilsfällung eine Stimme zu führen, und zwar im Grunde die entscheidende Stimme. Handelte es sich nämlich um eine Sache, welche er selber in erster Instanz entschieden hatte, so konnten die lögréttumenn selbst durch ein einstimmiges Votum seinen Spruch nicht umstoßen, vielmehr hatten sie solchenfalls nur an den König zu berichten, welcher allein des Lögmanns Spruch für ungültig erklären konnte, „denn der König ist über das Gesetz verordnet“;⁴⁾ handelte es sich dagegen um eine Sache, welche von einem héraðsþinge aus an das lögþing gezogen, oder auch gleich in erster Instanz an dieses letztere gebracht worden war, so sollte, wenn volle Einstimmigkeit nicht zu erreichen war, zunächst diejenige Ansicht vorgehen, für welche sich der Lögmann entschied, aber allerdings auch hier wieder der Zug an den König offen stehen, wenn man sich bei dem Spruche nicht beruhigen wollte.⁵⁾ An das lögþing selbst konnte eine an demselben bereits rechtsförmlich entschiedene Sache nur unter der

¹⁾ Landsl., þingfb. 4. ²⁾ Keyser, S. 251 und 254.

²⁾ Landsl., þingfb. 3. ⁴⁾ ebenda, 11: þviat hann er yfir lögin skipaðr.

³⁾ ebenda, 4. Allerdings haben Fr. Brandt, S. 108 und R. Keyser, S. 253, auf eine vielverbreitete Variante gestützt, annehmen wollen, daß letzterenfalls ein einstimmiges Votum aller lögréttumenn selbst gegen die abweichende Stimme des Lögmannes gültig gewesen sei; indessen halte ich ein Abgehen von der Lesart der ältesten und besten Hss. für um so weniger zulässig, als sich der Lögmann unter die lögréttumenn allenfalls auch subsumieren, und damit die abweichende Lesart mit der besser bezugten materiell in Einklang bringen läßt.

Voraussetzung nochmals gebracht werden, daß dargetan werden konnte, dieselbe sei hier falsch vorgetragen worden, weßfalls dann aber dem unterliegenden Teile auch eine bedeutende Geldbuße drohte;¹⁾ dieses ist freilich ein Satz, welcher schon älteren Rechtsens ist, und wahrscheinlich auf einer Novelle des K. Magnús Erlingsson beruht.²⁾ So war demnach nunmehr dem Lögmanne auch in zweiter Instanz ein sehr erheblicher Einfluß auf die Rechtspflege eingeräumt, und zwar in Strafsachen ebensowohl wie in Zivilsachen; in letzter Instanz aber war nunmehr der Richterspruch dem Könige selbst übertragen, welcher ihn freilich nur „með hinna skynsamastu manna ráði“ oder „með vitra manna samþykkt“ fällen sollte, jedoch so, daß die Auswahl dieser weisen und verständigen Männer seiner eigenen Willkür anheimgestellt blieb. Nur wenig anders war die Sache aber auch nach dem neueren Stadtrecht bestellt. Das mót, welches in der Stadt die Stelle des héraðsþingis vertrat, war in Strafsachen allein kompetent, ganz wie dieses;³⁾ in Zivilsachen dagegen scheint der Lögmann hier schlechthin die erste Instanz gebildet zu haben, wogegen das mót nur in zweiter Instanz angegangen werden konnte, wenn sich der eine oder andere Teil beim Spruche des Lögmannes nicht beruhigen wollte.⁴⁾ Am mót war aber der Lögmann, und außer ihm auch der Sysseľmann und der Schultheiß mit anwesend, und es bedurfte neben der Einstimmigkeit der mótsmenn auch noch ihrer aller Zustimmung, wenn der hier gefällte Spruch rechtsgültig werden sollte; ließ sich diese Einstimmigkeit nicht erreichen, so ging der Zug weiter an die lögrétta, und wenn auch diese nicht einstimmig war, an den König.⁵⁾ Im übrigen führte der Lögmann auch am städtischen lögþing den Vorsitz,⁶⁾ und war auch hier der Zug von einem ersten lögþing an ein zweites unter denselben Bedingungen statthaft, wie nach Landrecht.

Die spätere Zeit brachte endlich der Gerichtsverfassung noch einige weitere Veränderungen, welche nur noch zum Teil mit dem Amte des Lögmannes zusammenhängen. Im gemeinen Landrechte findet sich bereits die Vorschrift, daß in einer Reihe von Strafsachen der Betrag der zu erlegenden Buße durch den Spruch von sechs oder zwölf verständigen Männern festgestellt werden solle, und wird dabei auch wohl bestimmt, daß diese vom réttari, d. h.

¹⁾ Landsl., þingfb. 6. ²⁾ FrþL. V, 46; vgl. 44. ³⁾ Stadtr.,
Mannh. 18. ⁴⁾ Stadtr., Kaupab. 15. ⁵⁾ ang. O.; þingfb. 3, fin.
und 6. ⁶⁾ ebenda, þingfb. 3.

Richter, zu ernennen seien, unter welchem dem ganzen Zusammenhange nach doch nur der Sysselmann verstanden werden kann.¹⁾ Damit ist bereits der Anfang gemacht, einerseits die Fällung des Urtheiles auch am *héraðsþing* der Gesamtheit der Dingleute zu entziehen und auf einen engeren Ausschuß zu übertragen, andererseits aber auch dem Sysselmanne eine Stellung einzuräumen, welche ihn dem Lögmanne näher brachte, und auch ihm in das Gerichtswesen einzugreifen erlaubte. In beiden Richtungen geht aber schon eine Verordnung des K. Eiríkr Magnússon vom Jahre 1280 weiter. Sie weist in ihrem § 28 die königlichen Beamten, unter denen doch wiederum nur die Sysselmänner gemeint sein können, an, in allen Sachen, welche an das Leben, die Gliedmaßen oder andere schwere Strafen gehen, zur Findung des Urtheils zwölf unparteiische Männer zu ernennen, welche dann beiseite zu treten und über ihren Spruch sich zu einigen haben, worauf dann die übrigen Dingleute diesen ihren Spruch „*með lófataki*“ zu bestätigen haben.²⁾ Damit war also für das *héraðsþing* eine Einrichtung getroffen, wie sie am *lögþing* in der *lögretta* schon von altersher bestand, und war auch an jenem die Urteilsfindung in die Hand von Personen gelegt, welche durch des Königs Beamte ernannt waren; anderenteils aber kann von jetzt ab unbedenklich von Verhandlungen vor dem Sysselmanne ganz ebensogut gesprochen werden, wie von Verhandlungen vor dem Lögmanne, nur daß der Sysselmann dem Lögmanne untergeordnet ist,³⁾ und eine Verordnung von 1308, dann von 1318 spricht beiden ganz gleichmäßig den Beruf und Namen eines *réttari*, d. h. Richters zu,⁴⁾ während die erstere Verordnung überdies den Sysselmann als denjenigen bezeichnet, welchem es obliegt, den Leuten zu ihrem Rechte zu verhelfen.⁵⁾ Dieselbe Verordnung aus dem Jahre 1308 ist aber auch noch in anderer Beziehung mehrfach von Interesse. Einmal nämlich weist sie dem Lögmanne eine pekuniär weit gesichertere Stellung an, als welche derselbe bis dahin eingenommen hatte, während sie ihm freilich andererseits auch die Todesstrafe für den Fall androhte, da er der Bestechlichkeit überführt werden würde; hatte derselbe früher nur einen Gehalt im Betrage von 15 Mark Rente vom Könige bezogen, also ebensoviel als einem Landherrn regelmäßig sein Lehen abwarf, so sollte er fortan einen weiteren, ebenso hohen

¹⁾ Landsl., Mannh. 5; 12; 14; 15; 19; 20 und 21.

²⁾ Norges gamle Love, III, 9—10.

³⁾ ebenda, § 10 und 24. S. 6,

dann S.—9.

⁴⁾ ebenda, S. 77 und 133.

⁵⁾ ebenda, S. 75—6.

Betrag von den Bauern seines Bezirkes erhalten, womit zu der Abgabe der Grund gelegt ist, welche später unter dem Namen des lögmännstollr auftritt.¹⁾ Zweitens wurde bestimmt, daß der Lögmann in Gemeinschaft mit dem Sysselemanne regelmäßige Rundreisen in seinem Bezirke machen solle, um sich bei den Sitzungen der verschiedenen héraðsþinge einzufinden;²⁾ es versteht sich aber von selbst, daß damit beiden Beamten sofort ein gewisser, wenn auch nur moralischer Einfluß auf den Spruch der Dingleute eingeräumt war, sofern diese fortan in Gegenwart zweier königlicher Beamter, und darunter gerade desjenigen Beamten ihr Urteil zu fällen hatten, welcher nicht nur offiziell als besonders rechtsverständlich bezeichnet, sondern auch berufen war, für den Fall eines Zuges an das lögþing in der zweiten Instanz das entscheidende Wort zu sprechen. Drittens sollten die Lögmänner sowohl als die Sysselemanne sich in jedem Jahre persönlich beim Könige einfinden, und mindestens zwei Tage lang an dessen Hof aufhalten, um hier über die Zustände ihrer Bezirke Vortrag zu erstatten; dabei sollten sie aber ihre Berichte und Anträge bereits in schriftlicher Fassung mitbringen, damit sich der König um so leichter über dieselben informieren könne.³⁾ Diese Bestimmung sowohl als die andere, vermöge welcher alljährlich je zwei königliche Kommissäre in jedes Drittel des Reiches geschickt werden sollten, um die Amtsführung innerhalb der einzelnen Provinzen zu prüfen,⁴⁾ faßt nun allerdings zunächst die administrative Seite der Bedienstung der Sysselemanne ins Auge, indessen betrifft dieselbe doch wenigstens nebenbei auch deren richterliche Obliegenheiten, und gehört insoferne hierher. Endlich machen sich aber jetzt auch bereits die ersten Anfänge der Schriftlichkeit im Gerichtswesen geltend. Schon eine Verordnung vom Jahre 1280 erwähnt das besondere Siegel, welches von jedem lögþinge geführt wurde, und von dem Lögmanne, dem Sysselemanne und dem Pfarrer unter dreifachem Verschlusse aufbewahrt werden sollte.⁵⁾ Man wird aus dieser Tatsache den Schluß ziehen dürfen, daß am lögþinge wenigstens die Ausfertigung von Gerichtsbriefen bereits geraume Zeit vor der Verordnung vom Jahre 1308 üblich gewesen sein werde; erst durch diese letztere Verordnung kam indessen die Schreiberei in den Gerichten recht in die Höhe. Der Lögmänn sowohl als der Sysselemanne sollte sich fortan einen eigenen klerkr, d. h. Schreiber halten, welcher

¹⁾ Norges gamle Love, III, S. 77.

²⁾ ebenda, S. 76—77.

³⁾ ebenda, S. 77.

⁴⁾ ebenda, S. 75.

⁵⁾ ebenda, § 8, S. 5—6.

aber dem Könige einen Diensteid zu schwören hatte.¹⁾ Wenigstens einer dieser beiden Schreiber sollte bei jenen Rundreisen mitgenommen werden, um die sämtlichen von den Dingleuten gefällten Urteile und vom Lögmanne abgegebenen Sprüche aufzuzeichnen; neben den einzelnen Gerichtsbriefen aber, die unter des Lögmanns Siegel ausgingen, sollte der Sysselmann auch noch alle Urteile und Sprüche in ein eigenes Heft (kvaterni, d. h. quaternio) eintragen lassen,²⁾ welches augenscheinlich die Stelle unserer Gerichtsprotokolle zu vertreten bestimmt war, und außerdem sollte er auch noch alljährlich ein Verzeichnis aller Personen an den König einsenden, welche im Verlaufe des betreffenden Jahres innerhalb seines Bezirkes getötet worden waren, ja unter Angabe der näheren Umstände, unter welchen die Tat erfolgt war,³⁾ letzteres eine Bestimmung, welche sich nur sehr entfernt mit der älteren Vorschrift des gemeinen Landrechtes und Stadtrechtes berührt, vermöge deren derselbe Beamte angewiesen worden war, alljährlich am Ding die Totschläger und sonstigen schweren Verbrecher seines Bezirkes unter Beifügung des Signalements derer unter ihnen bekannt zu geben, welche sich etwa auf flüchtigem Fuße befanden.⁴⁾ Man sieht, der Übergang der Gerichtsbarkeit aus der Hand des Volkes in die des Königs ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts bereits im wesentlichen vollzogen, und sind die Dingleute am héraðsþinge sowohl als die lögrétumenn am lögþinge bereits ziemlich auf eine bloß formelle Rolle beschränkt. Eben damit ist bereits unser moderner Beamtenstaat mit seiner ganzen, geschäftigen Vielschreiberei in Norwegen eingezogen; auf das Gerichtswesen in dieser seiner späteren Umgestaltung ist aber hier nicht der Ort näher einzugehen.

§ 10. Die Kompetenz der öffentlichen Gerichte.

Bei der Besprechung der Kompetenz der Gerichte sind zweierlei Fragen zu unterscheiden, nämlich die Frage nach dem zwischen den niederen und höheren Gerichten bestehenden Verhältnisse, und die Frage nach dem Verhältnisse, in welchem koordinierte Gerichte zu einander stehen; nach beiden Seiten hin sollen indessen hier nur die öffentlichen Gerichte zur Sprache gebracht werden, wogegen die Ab-

¹⁾ Norges gamle Love, III, S. 77.

²⁾ ebenda, S. 76—77.

³⁾ ebenda, S. 76.

⁴⁾ Landsl., þingfb. 5; Stadtr. 4.

grenzung ihrer Kompetenz von der Kompetenz der Privatgerichte erst im folgenden Kapitel behandelt werden wird.

Was nun zunächst das Verhältnis der höheren Gerichte zu den niedrigeren betrifft, so wird bezüglich der lögrétta in den FrþL die Regel aufgestellt: ¹⁾ „þeir menn, er í lögrétu eru nefndir, skulu dæma lög um þau mál, er hingat eru skotin at þingskotum réttum eptir því, er lögbók segir, ok um þau mál, er menn leggja hendr sínar saman fyrir vátum tveim, er þat vitni kemr fram; en allt þat, er bók skill eigi, þá skal þat hafa ór hverju máli, er lögréttumenn verða allir á eitt sáttir ok réttast er fyrir guði“; eine ganz ähnliche Bestimmung enthält ferner auch das gemeine Landrecht, ²⁾ und weicht dieselbe nur insoweit von der obigen ab, als sie, soweit das Gesetzbuch keine Entscheidung gewährt, Übereinstimmung des lögmadr mit den lögréttumenn fordert, und für den Fall, da diese nicht zu erzielen ist, demjenigen Teile den Zug an den König einräumt, gegen welchen der Lögmadr sich erklärt hat, falls er anders bei dessen Entscheidung sich nicht beruhigen will. Dem lögþíngi sind hiernach nur solche Sachen zugewiesen, welche entweder an den unteren Gerichten bereits verhandelt worden waren, jedoch aus irgend welchen Gründen ihre Erledigung nicht hatten finden können, oder bezüglich deren ein formell eingegangenes Kompromiß der Streittheile vorlag; nur unter der Voraussetzung eines solchen konnte also eine Rechtssache gleich in erster Instanz beim lögþíngi anhängig gemacht werden, wogegen demselben konkurrierende Jurisdiktion neben den Untergerichten an und für sich nicht zukam. Das isländische Recht freilich gestattet dem Kläger schlechthin, das höhere Gericht mit Umgehung des niederen gleich in erster Instanz anzugehen, und da sich sonst auch in Norwegen die Anschauung geltend macht, daß man eine Versammlung wie z. B. das skipreiðuþing zu gerichtlichen Zwecken ohne weiteres benützen dürfe, denen sie doch an sich ganz und gar fremd stand, möchte man vermuten, daß ursprünglich auch hier das Gleiche gegolten haben werde. Mit dem Zuge an das höhere Gericht hatte es aber seine eigene Bewandnis. Von altersher galt nämlich bei den norwegischen Dinggerichten ganz in derselben Weise das Prinzip der Einstimmigkeit, wie dies bei den isländischen der Fall war. Es ist aber schon gelegentlich erwähnt worden, daß der Spruch eines héraðsþinges oder

¹⁾ FrþL. I, 2.
korrupt.

²⁾ Landsl., þingfb. 4; im Stadtr. 3, wie es scheint,

fylkisinges nur unter der Voraussetzung als unanfechtbar galt, daß derselbe einstimmig gefaßt war, wogegen der Zug an das nächsthöhere Ding genommen werden konnte, sowie sich mindestens ein Viertel der Dingleute gegen denselben erklärte,¹⁾ und es mag jetzt dem noch beigefügt werden, daß an dem Grundsatz des Erfordernisses der Einstimmigkeit bezüglich der gefällten Urteile noch bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts festgehalten wurde.²⁾ Doch genügte die bloße Zwiespältigkeit im Gerichte noch nicht, um den Zug zum höheren Dinge zu ermöglichen; vielmehr mußte dabei nicht nur, wie schon bemerkt, die Minorität der Votanten einen bestimmten Bruchteil der Gesamtheit derselben ausmachen, sondern es mußte überdies der vorhandene Zwiespalt in bestimmt vorgeschriebener Weise konstatiert werden, wofür man die Bezeichnung *þingskot*, *skjóta til þings* oder *á þing* brauchte, d. h. an ein anderes Ding ziehen. Nach der ersteren Seite hin ist daran zu erinnern, daß ein Viertel der Dingleute genügte, um die Gaukundigkeit eines Gerüchtes festzustellen, oder um Beschlüsse an einem gebotenen Dinge fassen zu können, wenn auch die übrigen Dinggenossen ausblieben, und es wird diese Tatsache um so entschiedener betont werden dürfen, als auch nach isländischem Rechte das *véfang* gerade die Stärke der Minorität voraussetzte, welche erforderlich war, um ein gesessenes Gericht bilden und ein rechtsgültiges Urteil fällen zu können;³⁾ man wird demnach anzunehmen haben, daß es darauf ankam, ein formell gültiges Urteil gegen das andere zu setzen und daß aus diesem Grund der Zug an das höhere Gericht nur unter der Voraussetzung genommen werden konnte, daß auch die Minderheit der Dingleute noch zahlreich genug war, um ihrerseits ein solches fällen zu können. Allerdings sprechen die norwegischen Rechtsbücher nicht ausdrücklich aus, daß ein solches von der Minorität gefällt werden müsse; vielmehr reden sie nur davon, daß diese die Dingstätte zu verlassen habe, und allenfalls noch von einem „*bera þingrof aprt á þing*“. Aber die Vergleichung des isländischen Rechtes sowohl als des im *skiladómr* üblichen Verfahrens zeigt eben doch, daß es bei jenem Verlassen der Dingstätte nur darauf abgesehen sein konnte, sich an einem anderen Orte als ein eigenes Gericht zu konstituieren, und jenes „*bera þingrof aprt á þing*“ kann

¹⁾ GþL. 35 und 266; FrþL. X, 30.

²⁾ Verordnung von 1280, § 28, in *Norges gamle Love*, III, 10.

³⁾ vgl. mein *Island*, S. 175—6.

doch auch wohl nur den Sinn haben, daß am Dinge darüber Beweis erbracht werden sollte, daß ein zweites Gericht sich konstituiert, ein abweichendes Urteil gefällt und damit das zuvor gefällte gebrochen habe.¹⁾ Nur wenn in dieser energischen Weise dem Zwiespalt im Gerichte Ausdruck gegeben war, konnte die Partei, oder konnten die Dingleute selbst die Sache an das höhere Gericht ziehen; aber freilich galt es als ein Recht der Partei, zu fordern, daß die Dingleute, welche sich für sie erklärten, auf ihr Verlangen auch zur Urteilschelte ihre Mitwirkung nicht versagten, und es galt als lögrán, d. h. Entziehung des Rechtes, wenn sie solche Mitwirkung verweigerten. Ob übrigens bei dem þingskot der Instanzenzug schlechterdings eingehalten werden mußte, oder ob man allenfalls auch mit Überspringung der Mittelinstanzen gleich vom héraðsþinge aus die lögrétta am lögþinge angehen konnte, wird uns nirgends ausdrücklich gesagt; aber doch setzen die Bestimmungen der Rechtsbücher offenbar die Einhaltung des Instanzenzuges wenigstens stillschweigend voraus, und da, wie wir gesehen haben, bei Anstellung der Klage die unteren Instanzen nur im Kompromißwege übersprungen werden durften, fordert ohnehin bereits die Konsequenz, daß auch beim þingskot die gleiche Regel gegolten habe. Man hat neuerdings, ohne diese Auslegung der betreffenden Stellen in den Rechtsbüchern zu bestreiten, daran Anstoß nehmen wollen, daß die bekannte Klagsache des Egill Skallagrímsson gegen Bergönundr gleich in erster Instanz an das Guláþing gebracht worden sei;²⁾ indessen, wie mir scheint, mit Unrecht. Ganz abgesehen nämlich davon, daß wir aus der Prozeßgeschichte des Sigurðr Hranason wissen, daß die Landherren gleich in erster Instanz ihren Gerichtsstand vor dem lögþinge hatten³⁾ und daß der sehr angesehene Bergönundr recht wohl dieser Klasse zugehören konnte, wenn er ihr auch nicht ausdrücklich gezählt wird; ganz abgesehen ferner auch davon, daß die Sache ja recht wohl auch im Kompromißwege an das Guláþing gelangt sein konnte, wie dies bezüglich einer etwas späteren Rechtssache desselben Klägers gegen Atli hinn skammi wirklich der Fall gewesen zu sein scheint,⁴⁾ dürfte jener erstere Prozeß vielmehr gar nicht einmal in erster Linie am lögþinge anhängig gemacht worden sein. Die Worte der Eigla lauten nämlich: „þá stefnir Egill honum þing, ok

¹⁾ vgl. die S. 80 Anm. 1 angeführten Stellen und dazu Hertzberg, S. 186.

²⁾ vgl. Hertzberg, S. 183—6.

³⁾ vgl. Morkinsk. 179 usw.

⁴⁾ Eigla, 68/163—4.

skytr málinu til Gulapings laga“; ¹⁾ nun heißt aber stefna þing keineswegs dasselbe wie stefna til þingis oder i þing und ist nicht zu übersetzen: „Jemanden vor ein Ding laden“, sondern vielmehr: „ein Ding berufen“, so daß also, da das Gulaping ein ungebotenes und nicht ein gebotenes Ding war, bei diesem Ausdrucke nur an die Berufung eines geringeren Dinggerichtes gedacht werden darf, von welchem dann die Sache erst durch þingskot an das lögþing gelangte. — Zum Schlusse muß übrigens noch bemerkt werden, daß die Forderung der Einstimmigkeit bei der Urteilsfällung auch in Bezug auf die lógrétta wiederkehrt, ²⁾ ganz wie dieselbe auch bei legislativen Beschlüssen dieses Kollegiums betont zu werden pflegte, ³⁾ während dieselbe doch in dieser Anwendung sehr ernsthafte Schwierigkeiten bereitete. Wenn sich nämlich zwar an und für sich ganz gut begreift, daß in Zeiten, in welchen der Staat noch größtenteils auf den guten Willen seiner Angehörigen angewiesen war, und seine Gesetzgebung eben darum noch etwas vom Vertragscharakter an sich trug, eine stramme Unterwerfung der Minorität unter die Beschlüsse der Majorität auf legislativem Gebiete sich nicht wohl durchführen ließ, ⁴⁾ so steht die Sache doch anders hinsichtlich der Gerichtsverhandlungen, welche vor dem lögþinge geführt wurden; anders als bei den legislativen Verhandlungen konnte man es nämlich in solchen Fällen nicht einfach bei dem Nichtzustandekommen eines Beschlusses bewenden lassen, und doch war für den Fall eines Zwiespaltes am lögþinge der Zug an ein höheres Gericht nicht mehr möglich, also zunächst kein Weg eröffnet, der zu einer legalen Entscheidung führen konnte. Auf Island, dessen Gerichtswesen ursprünglich genau dieselbe Lücke gezeigt hatte, war diese im Jahre 1004 durch die Einführung des fünften Gerichtes ausgefüllt worden, welchem die betreffenden Rechtssachen zur Erledigung mittelst Stimmenmehrheit zugewiesen wurden, und infolge dieser Neuerung konnte hier nur wenige Jahre später, nämlich im Jahre 1006, der Zweikampf gesetzlich abgeschafft werden, welcher bis dahin für die einschlägigen Fälle den letzten Notbehelf gebildet hatte; in Norwegen dagegen wurde zwar der Zweikampf nur wenige Jahre später als auf Island abgeschafft, aber von einer Ergänzung der Gerichtsverfassung durch Errichtung

¹⁾ Eigha, 56 122. ²⁾ FrþL. I, 2; ebenso Járns., þingfb. 3.

³⁾ GþL. 314; FrþL. III, 1, 17 und 19; V, 44; Járns., Krb. 3; so noch die Verordnungen vom 14. November 1316 und vom 23. Juni 1384, Norges gamle Love, III, 122 und 219.

⁴⁾ vgl. Aschehoug, S. 64—7; dann Hertzberg, S. 177—8.

eines neuen obersten Gerichtshofes ist hier keine Spur zu finden. Nur bezüglich der Königswahl verweist um anderthalb Jahrhunderte später das Thronfolagesetz des Jahres 1164 auf die Stimmenmehrheit; aber selbst diese Verweisung ist nur sehr unbestimmt gefaßt, und hatte keinen Bestand, ganz abgesehen davon, daß sie in ganz anderer als in judizieller Richtung lag. Erst die Gesetzgebung des K. Magnús lagabætir schaffte insoferne Abhilfe, als sie für den Fall, da Einstimmigkeit innerhalb der lögrétta nicht zu erzielen ist, dasjenige Urteil gelten läßt, für welches der lögmaðr sich erklärt, falls nicht der König mit der weisesten Männer Rat ein anderes richtiger findet,¹⁾ oder, wie das neuere Stadtrecht sich ausdrückt,²⁾ für den Fall, da Einstimmigkeit am mót nicht zu erreichen ist, den Zug an die lögrétta, und wenn sich hier dasselbe wiederholt, den Zug an den König und seine weisen Ratgeber eröffnet. Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, daß es in der älteren Zeit bereits ziemlich ebenso gehalten worden sein werde, indem der König, als oberster Wahrer des Rechts, vorkommendenfalls nach einer summarischen Prüfung der Sachlage demjenigen der beiden sich widerstreitenden Urteile mit gewaltiger Hand zum Siege verhalf, welches ihm und seinen Ratgebern das begründete schien; indessen mag bemerkt werden, daß in der älteren Zeit nur vergleichsweise selten zu solchem Vorgehen Anlaß gewesen sein mag, da das Nichtzustandekommen eines gültigen Urteiles in Strafsachen als eine Freisprechung des Angeschuldigten wirken mußte, und die Dinggerichte, wie unten noch zu zeigen sein wird, ursprünglich auf die Strafgerichtsbarkeit beschränkt gewesen waren.

Schwieriger ist zu bestimmen, welches das Verhältnis koordinierter Gerichte zueinander gewesen sei; da sich nämlich ausdrückliche Bestimmungen über den Gerichtsstand in den Rechtsbüchern nur in sehr ungenügendem Maße finden, sind wir genötigt, aus versteckteren Angaben unsere Schlüsse zu ziehen. Zunächst zeigt sich aber, daß der skiladómr regelmäßig entweder beim Hause des Beklagten oder aber an der Dingstätte desjenigen Bezirkes gehalten werden mußte, innerhalb dessen der Beklagte wohnhaft war; für den Fall, da hinterher die Verhandlung vom skiladómr an den þingadómr überging, wird dann freilich nur vom þing schlechthin und ohne nähere Bezeichnung gesprochen, aber es ist denn doch klar, daß dies nur unter der Voraussetzung geschehen konnte, daß

¹⁾ Landsl., þingfb. 4.

²⁾ Stadtr., Kaupab. 15.

auch hier wieder dasjenige Ding gemeint war, in dessen Bezirk der Beklagte mit Rücksicht auf seinen Wohnort gehörte, wie denn auch der andere Umstand dahin deutet, daß wiederholt den Dingleuten für den Fall einer Verurteilung zur Pflicht gemacht wird, dem siegenden Teile auf Verlangen gleich vom Dinge weg zur Zwangsvollstreckung Beihilfe zu leisten. Eine Ausnahme galt inzwischen in Bezug auf alle Rechtssachen, bei welchen es sich um Liegenschaften handelte, indem hier der Gerichtsstand der belegenen Sache eintrat, und zunächst der skiladómr auf dem streitigen Grundstück selbst zu halten war; eine Ausnahme, welche sich leicht aus der Notwendigkeit erklärt, gelegentlich der Verhandlung derartiger Prozesse Augenscheine einzunehmen, ortskundige Leute beizuziehen und zu ver hören usw. Eine weitere, aber der vorigen ganz analoge Ausnahme galt bei Erbschaftsklagen. Bezüglich ihrer galt die Vorschrift, daß sie bei demjenigen Dinge anzubringen seien, innerhalb dessen Bezirk die Erbschaft angefallen, oder das Hauswesen (bú) oder Stammgut des Verstorbenen gelegen sei; ¹⁾ selbstverständlich kann sich aber deren letzterer Teil doch nur auf die mit der Stammgutsfolge zusammenhängenden Klagen beziehen, während bei den auf die gemeine Erbfolge bezüglichen entweder der Wohnort des Erblassers oder der Ort seines Todes entscheiden mußte, der letztere jedoch wahrscheinlich nur für den Fall, da dessen Wohnort im Auslande gelegen oder gar nicht zu ermitteln war. Auch bei Strafsachen scheint übrigens der Regel nach der Gerichtsstand sich nach dem Wohnorte des Angeschuldigten gerichtet zu haben, jedoch mit einer weitgreifenden Ausnahme zugunsten der vígsakir, d. h. Kampsachen, als bei welchen in gewissem Umfange der Ort der begangenen Tat über den Gerichtsstand entschied; im einzelnen sind freilich die einschlägigen Bestimmungen keineswegs genügend klar. Kam es nämlich in solchem Falle zu einem örvarþinge, so konnte dieses am Orte der begangenen Tat selbst, oder auch beim Grabe des Erschlagenen gehalten werden; ²⁾ doch scheint auch die Berufung des Dinges an die gewöhnliche Dingstätte desjenigen Bezirkes zulässig gewesen zu sein, innerhalb dessen die Tat begangen worden war, und jedenfalls wurde die Berufung eines solchen Dinges nötig, wenn die Verhandlung aus irgend welchem Grunde am örvarþinge nicht zu Ende geführt werden konnte. Aber auch dann, wenn der Gegner einem

¹⁾ G þ L. 124; vgl. 120. ²⁾ ebenda, 151; Járns., Mannl. 18, welche Stelle eine Lücke in Fr þ L. V, 2—5 ergänzt.

anderen fylki angehörte und ein Pfeilgericht entweder nicht gehalten oder auch der Angeschuldigte an diesem ohne seine Schuld nicht erschienen war, sollte die Klage an dem Dinge angestellt werden, innerhalb dessen Bezirk die Tat begangen worden war, obwohl diesfalls eine förmliche Ladung des Gegners notwendig wurde;¹⁾ nur in dem Falle, da der Angeschuldigte in einem anderen Dingverbande betroffen wird, als in welchem die Tat begangen wurde, mag ihn der Kläger nach dem Rechte des Ortes, an welchem er ihn trifft, und somit doch wohl auch an dem betreffenden Gerichte belangen.²⁾ Keine Ausnahme von dem an die Spitze gestellten Grundsätze bilden dagegen, wie dies auch Hertzberg bereits sehr richtig hervorgehoben hat, die Vorschriften, welche in Bezug auf die Behandlung der losen Leute und fahrenden Gäste aufgestellt werden. Nach ihnen soll als Domizil des einläufigen Mannes zunächst der Hof desjenigen Bauern gelten, bei welchem er sich auf mindestens ein Jahr eingedingt hat; hat er sich nirgends eingedingt, so gilt als sein Domizil der Hof seines Erben, falls dieser anders innerhalb des Volklandes wohnt; hat er auch keinen innerhalb des Volklandes ansässigen Erben, so muß er selber um sein Domizil befragt werden, und gilt das von ihm angegebene als das richtige, falls dasselbe nur innerhalb des hérað liegt, und nicht etwa der Hof eines Landherren ist. Ganz dieselben Regeln gelten auch für den fahrenden Mann; soweit dieselben aber im einen oder im anderen Falle nicht ausreichen, und insbesondere soweit der zur Angabe seines Domiziles Verpflichtete dessen Nennung verweigert, soll der Kläger berechtigt sein, das Domizil seines Gegners beliebig zu bestimmen, und soll das von ihm genannte als das richtige gelten, wenn es nur nicht der Hof des Klägers selbst ist.³⁾ Ein fingiertes forum domicilii ist also in derartigen Fällen in Frage, nicht aber eine Ausnahme von der Regel, nach welcher das forum domicilii das gemeinhin maßgebende ist. Übrigens hatte das Angehen eines unzuständigen Gerichtes für den Kläger zunächst nur die Folge, daß seine Klage abgewiesen wurde, und nur in diesem Sinne darf der Ausdruck: „há hefir hann því fyrirskoti“ verstanden werden, der einmal in dieser Richtung gebraucht wird;⁴⁾ aber freilich galt die Regel, daß keine Rechtssache zum vierten Male anhängig gemacht werden dürfe, nachdem sie bereits an drei Dinggerichten abgewiesen worden

¹⁾ Fr þ L. IV, 56 und 62. ²⁾ ebenda, IV, 7. Hertzberg, S. 179—80, will dem Kläger überhaupt die Wahl lassen zwischen dem forum domicilii und delicti commissi. ³⁾ G þ L. 46; kürzer Fr þ L. X, 26. ⁴⁾ G þ L. 120; vgl. 124.

war, und es konnte demnach die mehrmalige Wiederholung eines Mißgriffes in Bezug auf die Wahl des anzugehenden Gerichtes allerdings zuletzt den endgültigen Verlust eines Klagerechtes zur Folge haben, welches doch materiell begründet gewesen wäre.

Im Bisherigen wurde stillschweigend vorausgesetzt, daß die koordinierten Gerichte, um deren Verhältnis zu einander es sich handelte, gleichartiger Beschaffenheit seien; es kann aber auch vorkommen, daß solche ungleichartiger Natur sind, und kann zumal das Verhältnis der Stadtgerichte zu den Landgerichten fraglich werden. Da ist nun vor allem zu beachten, daß die Begrenzung der Kompetenz der Stadtgerichte einerseits und der Landgerichte andererseits ganz und gar nicht mit der Begrenzung der Sachen zusammenfällt, welche materiell unter die Herrschaft des Stadtrechtes einerseits und des Landrechtes andererseits fallen. In den Fr^hL. wird einmal die Regel ausgesprochen,¹⁾ daß man eine Sache, welche sich in der Stadt zugetragen hat, welche aber auf dem Lande eingeklagt wird, nach Landrecht einklagen, aber nach Stadtrecht richten solle, wogegen eine Sache, welche sich auf dem Lande zugetragen hat, aber in der Stadt einzuklagen ist, nach Stadtrecht eingeklagt, aber wenn es zum Spruche kommt, nach Landrecht beurteilt werden solle. Der Ausspruch zeigt, daß eine Sache recht wohl nach Stadtrecht beurteilt und doch vor einem Landgerichte verhandelt werden konnte und umgekehrt, so daß also beide Arten von Gerichten je nach Lage der Sache bald nach Stadtrecht, bald nach Landrecht erkennen konnten, und er zeigt auch, daß die prozessualische Behandlung der Sache, anders als die zivil- oder strafrechtliche, jedesmal durch das Recht desjenigen Gerichtes bestimmt wurde, vor welchem dieselbe verhandelt wurde. Er zeigt ferner, daß in materieller Beziehung die Geltung des Stadtrechtes oder Landrechtes sich lediglich danach bestimmte, ob die fragliche Sache sich in der Stadt oder auf dem Lande zugetragen hatte; über den Gerichtsstand dagegen gibt die Stelle ganz und gar keinen Aufschluß. In Bezug auf diesen kommt dagegen eine der bisher besprochenen

¹⁾ Fr^hL. I, 32. Ganz ähnlich heißt es in den G^hL. 120, daß bei einem Streite zwischen Bürgern und Bauern das Stadtrecht entscheiden solle, wenn die Sache in der Stadt geschehen war, dagegen das Landrecht, wenn sie unter dessen Herrschaft geschehen war, oder wenn bei derselben nur Bauern beteiligt waren; neu ist nur, daß neben dem Orte der geschehenen Sache auch noch auf die Eigenschaft der beteiligten Personen Gewicht gelegt wird, ein Gesichtspunkt übrigens, den wir vielleicht berechtigt sind, auch in die Fr^hL. ergänzend hineinzulegen.

unmittelbar vorangehende Stelle in Betracht,¹⁾ welche besagt, daß in allen vermögensrechtlichen Sachen der Bauer in seiner Heimat belangt werden müsse, mit alleiniger Ausnahme des Falles, da derselbe sich verpflichtet habe, eine Zahlung in der Stadt zu machen; zunächst nur auf zivilrechtliche Fälle anwendbar, wird diese Vorschrift doch ohne Zweifel auch für strafrechtliche Fälle Anwendbarkeit zu beanspruchen haben, soweit nicht bei diesen die oben erörterten Regeln über das *örvarþing* eine Ausnahme von derselben bedingten. — In ähnlicher Weise wie zwischen städtischen und ländlichen Gerichten kann natürlich auch zwischen diesen und dem Dienstmannengerichte, oder zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichten eine Abgrenzung der Kompetenz nötig werden; da indessen die Rechtsquellen in dieser Beziehung keine Bestimmungen enthalten, und überdies oben bereits das Nötige über die Stellung der Dienstmannengerichte sowohl als der geistlichen Gerichte bemerkt worden ist, braucht hier nicht weiter auf diesen Punkt eingegangen zu werden.

Kapitel II.

Die Privatgerichte.²⁾

§ 11. Das Verfahren in liquiden Schuldsachen.

Die älteren Provinzialrechte unterscheiden sehr bestimmt zwischen dem Verfahren in liquiden und in illiquiden Schuldsachen, und zwar gelten ihnen als liquid diejenigen Forderungen, welche in quanto et quali durch Zeugen, und zwar durch Solennitätszeugen (Urkundspersonen) bewiesen werden; sie sprechen demnach in den einschlägigen Fällen von „*fé þat, er vattar vitu*“,³⁾ „*allt þat fé, er vitni veit*“,⁴⁾ oder kürzer ausgedrückt von „*vítafé*“, von welchem die Regel gilt:⁵⁾ „*en þat er allt vítafé, er vattar vitu*“. Das Verfahren aber, welches beim Eintreiben von liquiden Schulden zu beobachten war, beschreiben die GÞL. folgendermaßen:⁶⁾ Vor allen Dingen hatte

¹⁾ FrÞL. X, 31; die Lesart *festir*, nicht *hefir fé*, scheint die richtigere.

²⁾ vgl. zumal Hertzberg, S. 15—100; von Amira, S. 230—300.

³⁾ GÞL. 35. ⁴⁾ *ebenda*, 36. ⁵⁾ *ebenda*, 49.

⁶⁾ *ebenda*, 35; dieser Stelle ist im Folgenden entnommen, was nicht ausdrücklich durch einen anderen Beleg unterstützt wird.

man an den Gegner eine heimstefna oder Heimladung zu erlassen, d. h. die förmliche Aufforderung an ihn zu richten, sich an einem bestimmten Tage an seinem gesetzlichen Wohnorte treffen zu lassen. Bei dem ansässigen Bauern gilt als gesetzlicher Wohnort der Hof, den er bewohnt,¹⁾ oder genauer noch der Hochsitz (öndvegi) im Hauptgemache auf diesem Hofe,²⁾ anders ausgedrückt, die Feuerstelle (eldr ok arinn),³⁾ welche ursprünglich vor diesem Hochsitze gewesen war; beim nichtansässigen Manne gilt dagegen als Domizil der Hof des Bauern, bei dem er auf ein volles Jahr Wohnung genommen hat, eventuell der Hof, auf welchem er die letzte Weihnachten zugebracht hat, oder auch der Hof seines nächsten Erben, während für den Fall, da auch diese Vorschrift nicht ausreicht, an den Mann selbst die Frage zu richten ist, wo er domiziliere und sofort der Ort als Domizil gilt, den er als solches bezeichnet. Weigert sich der Gefragte, sein Domizil zu nennen, so mag der Kläger selber den Ort wählen, der als solches gelten soll, nur daß dies nicht des Klägers eigener Hof sein darf; überdies aber scheint auch nur das Domizil berücksichtigt worden zu sein, das innerhalb des fylki lag, wenn sich der Gegner anders innerhalb dieses letzteren treffen ließ, und war außerdem noch speziell verboten, den Hof eines Landherren als Domizil zu benennen, falls nicht wirklich die Sache sich strengstens so verhielt; endlich konnte aber in Fällen, in welchen es sich um die Verfolgung vertragsweise erworbener Rechte handelte, die Ladung auch auf den Ort des Vertragsabschlusses (kaupreina) gehen, statt auf das Domizil des Gegners, wofür dann freilich die Bezeichnung derselben als heimstefna nicht mehr passen will. So die Bestimmungen der GþL;⁴⁾ ganz ähnlich lauten aber auch diejenigen der FrþL,⁵⁾ und insbesondere kehrt auch hier das Verbot wieder, den Hof des Landherren oder Vogtes als Wohnort zu benennen. Die heimstefna darf ausnahmsweise auch an gebotenen Feiertagen erlassen werden,⁶⁾ und sie darf so kurz vor dem Termine erfolgen als man will, dagegen nicht auf weiter hinaus als auf höchstens 15 Nächte erlassen werden.⁷⁾ Der Gebrauch der heimstefna ist nun freilich keineswegs auf den hier fraglichen Fall beschränkt, vielmehr kann dieselbe auch bei der Einleitung eines Verfahrens wegen illiquider Forderung oder behufs der Vornahme

¹⁾ FrþL. X, 4. ²⁾ GþL. 35; FrþL. X, 2 und 8.

³⁾ FrþL. X, 4. ⁴⁾ GþL. 46; vgl. 35. ⁵⁾ FrþL. X, 9 und 26.

⁶⁾ GþL. 47; vgl. FrþL. X, 7 und BjarkR. III, 135. ⁷⁾ ebenda, 35.

einer Ladung an das Ding vorkommen; im gegebenen Falle lautet dieselbe aber „til krofu ok vättasögu“, womit dann der besondere Zweck derselben gleich von vornherein dem Gegner bekannt gegeben ist, und wird uns die Form solcher Ladung genau angegeben.¹⁾ — Läßt sich nun der Beklagte an dem festgesetzten Tage in seiner Wohnung treffen, so hat ihm der Kläger vor allem sein heimstefnuvitni vorzuführen, d. h. die Zeugen, die er bei Erlassung der heimstefna beigezogen hatte, sodann aber jene weiteren Zeugen, durch deren Aussage die Existenz und Höhe der Forderung selbst festgestellt wird; berichtet aber der Gegner daraufhin nicht sofort die Schuld, so ist dieserhalb eine förmliche Aufforderung (krafa) an ihn zu richten, und ihm für den Fall fortgesetzter Zahlungsaumsal die Behandlung eines Mannes in Aussicht zu stellen, der sich widerrechtlich fremdes Gut angeeignet hat (þá skal krefja hann, ok leggja honum rán við). Erfolgt auch jetzt noch keine Zahlung, so ist am Ding Klage zu stellen, und braucht der Kläger hier nur durch seine Zeugen (heyringjar) nachzuweisen, daß er die gesetzlichen Formen in seinem bisherigen Verfahren vollständig eingehalten habe; führt er diesen Beweis, so erfolgt die Verurteilung des Beklagten, und zwar lautet das Urteil auf den doppelten Betrag²⁾ der ursprünglichen Schuldforderung zugunsten des Klägers, und überdies noch auf die Entrichtung einer Geldstrafe (baugr) an den König. Wird auch nach gefällttem Spruche noch nicht gezahlt, so kann der Kläger sofort zur gewaltsamen Vollstreckung schreiten, und die Dingleute sowohl als des Königs Vogt müssen ihm auf Verlangen zu dieser Beihilfe leisten; er selber erhält aber über den Betrag hinaus, auf welchen das Urteil lautete, noch eine Geldbuße im Betrage von sechs aurar „at harðafangi“, d. h. dafür, daß ihm das Eintreiben seiner Forderung so widerrechtlich erschwert wurde.³⁾ Will der Exekution Widerstand geleistet werden, so mag man ungestraft Gewalt brauchen; alle die, die sich am Widerstande beteiligen, können ungestraft getötet werden, wogegen jede den Angreifenden zugefügte Verletzung

¹⁾ Bjarkr. III, 35.

²⁾ hálfu meir, d. h. nicht um die Hälfte mehr, sondern das Doppelte, weshalb Bjarkr. III, 135 von einem helmingsvöxtr die Rede sein kann; vgl. v. Amira, S. 249—50 und Hertzberg, S. 75, Anm. u. dgl. m.

³⁾ In ähnlicher Anwendung kommt das harðafang auch im isländischen Rechte vor, Festaþ. 59/384; Kaupab. 6/398 und 35/438; vgl. Kgsbk. 221/145 und 164/63—4; dann auch im späteren norwegischen Rechte, Járns, Kaupab. 4; Landsl. Kaupab. 3; Norges gamle Love, III, 52/133.

voll gebüßt werden muß, und überdies hat, wenn erstere nicht getötet werden, jeder von ihnen 3 Mark, der Anführer aber 40 Mark zu büßen, wobei es in der Hand des Klägers liegt, den zu bezeichnen, der als Anführer gelten soll. Wer von den Bauern die Teilnahme an der Vollstreckung verweigert, der büßt drei aurar an den König; wenn dagegen der Vogt sich der Teilnahme weigert, wird er der Zahlung verlustig, die an den König zu machen wäre. Ganz vollständig ist nun allerdings diese Darstellung nicht. Eine unten noch zu besprechende Stelle, welche von der Verfolgung der Wergeldansprüche handelt, spricht den Satz aus: „þess fjár skal þrýsvar krefja, sem annars fjár“, ¹⁾ und zeigt damit, daß die krafa an dem für sie bestimmten Termine nicht nur einmal, sondern dreimal vorgebracht werden mußte, ehe man den Gegner vor das Ding laden konnte. Sodann aber zeigt eine weitere Stelle desselben Rechtsbuches, daß der Beklagte sich gegen die krafa auch durch die Einrede der Zahlung verteidigen konnte, falls er diese anders auch ihrerseits durch Zeugen (ályktarvitni) zu erweisen vermochte; ²⁾ es genügte solchenfalls, wenn derselbe an der für die krafa bestimmten Tagfahrt nur diese seine Zeugen benannte, und ward sodann eine neue Tagfahrt für deren Vernehmung angesetzt in so geräumigem Abstände von jener ersteren, daß deren Vorladung innerhalb derselben erfolgen konnte. Anderenteils enthält unsere Hauptstelle aber auch noch eine Bestimmung, welche späteren Rechtes zu sein scheint, und darum oben unberücksichtigt blieb. Sie gestattet nämlich dem Beklagten, auf die krafa hin zu erklären, daß er des Rechtes nicht kundig, jedoch bereit sei, alles zu leisten, was ihm die Dingleute auferlegen würden; durch solche Erklärung erwächst dann dem Kläger die Obliegenheit, die Sache binnen gesetzter Frist ans Ding zu bringen, wenn er nicht sein Klagerecht verlieren will, und der Beklagte hat von derselben den Vorteil, daß die Verurteilung am Ding solchenfalls nur auf die ursprüngliche Schuldsumme geht, wogegen deren Verdoppelung sowohl als die an den König zu zahlende Geldbuße wegfällt. — Dies die Bestimmungen der GþL.; nach den FrþL. aber stand die Sache wesentlich ebenso, nur daß die einschlägigen Bestimmungen weniger erschöpfend vorgetragen werden. ³⁾

¹⁾ GþL. 34. ²⁾ ebenda, 59. Hatte der Beklagte keine Zeugen, so mußte er, ebenda, 116, wenn der Gläubiger den Empfang der Zahlung ableugnete, ohne weiteres nochmals zahlen, und konnte nur hinterher das Zuvielbezahlte im ordentlichen Verfahren zurückfordern, als in welchem er den Gegner zum Eid treiben konnte.

³⁾ vgl. zumal FrþL. X, 24; nahezu wörtlich übereinstimmend Bjarkr. III, 158.

Anstatt des Ausdruckes *krafa* tritt hier *útbeizla* als technische Bezeichnung auf,¹⁾ und wird die Regel ausgesprochen, daß die so bezeichnete Aufforderung dreimal wiederholt werden solle, daß es aber auch genüge, wenn sie nur ein einziges Mal erfolge; letzteres eine Bestimmung, welche einerseits recht wohl erklärt, wie an einer oben besprochenen Stelle der GþL. die dreimalige *krafa* als das regelmäßige vorausgesetzt, und doch an der das Verfahren *ex professo* darstellenden Stelle desselben Rechtsbuches nur von einer einfachen *krafa* gesprochen werden konnte, welche aber selbst wieder dadurch verständlich wird, daß hinterher gesagt wird, jede vergeblich erlassene *útbeizla* führe zu einer Geldbuße von drei Mark, gleichviel ob sie einmal oder öfter erfolgt sei. Bei dreimaliger *krafa* bezog also der König neun, bei einmaliger nur drei Mark; es kam auf den Kläger an, wie tief er seinen Gegner in die Strafe bringen wollte. Bleibt die einfache oder wiederholte *útbeizla* erfolglos, so kommt es auch nach diesem Rechtsbuche zu einer am Ding anzustellenden Klage wegen *rán*, und erfolgt hier nach durchgeführtem Zeugenbeweise gleichfalls die Verurteilung des Beklagten in die Schuld zugunsten des Klägers und in die Buße (*sekt*) zugunsten des Königs; daß dabei der Schuldbetrag verdoppelt wird, sagt die Stelle allerdings nicht ausdrücklich, muß aber aus anderen, unten noch zu besprechenden Stellen der FrþL. gefolgert werden. Eigentümlich ist dagegen diesen letzteren, daß der Beklagte sich von der Verhandlung am Ding mit allen ihren Folgen noch dadurch freimachen kann, daß er innerhalb der Frist, nach deren Ablauf das Ding zu halten wäre, „*stefni þrinætting*“, d. h. eine andere Ladung auf nur drei Tage hinaus erläßt; darunter ist aber, wie die Fassung des Stadtrechtes sehr deutlich zeigt, die Anberaumung einer „*stefna*“, d. h. Zusammenkunft zu verstehen, welche doch wohl zunächst zum Behufe der Zahlung anberaumt wurde, da K. Hákon bei der Eintreibung der Schuld geradezu von einem „*beiða stefnulags*“ reden kann,²⁾ wobei aber auch eine Stundung im Vergleichswege erfolgen konnte.³⁾ Aber diese Abweichungen im einzelnen vermögen nicht die grundsätzliche Übereinstimmung beider Rechte in Bezug auf die Behandlung des Verfahrens in liquiden Schuldsachen zu beeinträchtigen.

Fragt sich nun aber, in welchen Fällen dieses Verfahren

¹⁾ vgl. v. Amira, S. 247. ²⁾ FrþL. Einleitung, 15; deutlicher noch Járns., Kaupab. 4. ³⁾ FrþL. X, 24; ebenso Bjarkr. III, 158; aber auch GþL. 35; vgl. Hertzberg, S. 85—86.

überhaupt anwendbar war, und wieweit etwa die Verschiedenheit seiner Anwendungsfälle auch zu Abweichungen in Bezug auf seine Ausprägung geführt habe? Die häufigsten Anwendungsfälle werden wohl Vertragsschulden gebildet haben, bei deren Eingehung die Beziehung von Urkundspersonen ja am leichtesten zu machen war. Von *línfú*, *leigufú*, *handselltú* wird uns ausdrücklich gesagt, daß es mittelst einer *krafa* einzuklagen sei,¹⁾ also von geliehenem Gute, möge nun dabei ein *mutuum* oder *commodatum*, oder aber eine *localis conductio* vorliegen, sowie von Gut, dessen Bezahlung man durch Handschlag versprochen hat; ebenso auch von *veðfú*,²⁾ unter welcher Bezeichnung sowohl ein Wettgegenstand als ein Pfandobjekt, resp. eine Pfandschuld begriffen ist. Bezüglich des *veðfú* wird ausdrücklich die Voraussetzung beigefügt: „*ef fyrir vátum er veðjat*“; bezüglich der übrigen genannten Fälle ist dieselbe dagegen stillschweigend zu ergänzen, da das Verfahren mit *krafa* die seinerzeitige Beziehung von Zeugen schlechterdings voraussetzt. Es ist nur eine Anwendung derselben Grundsätze, wenn dem Käufer, welcher wegen Eviktion der Ware vom Verkäufer den gezahlten Kaufpreis zurückzufordern hat, die Einhaltung desselben Verfahrens vorgezeichnet wird;³⁾ aber freilich werden in diesem Falle nicht nur die ursprünglichen Zeugen des Kaufvertrages vorgeführt werden müssen, von denen die Stelle als von einer selbstverständlichen Sache gar nicht einmal spricht, sondern es kommt überdies durch weitere Zeugen, welche bei der Fällung des Spruches beigezogen worden waren, auf Grund dessen die Eviktion erfolgte, die Tatsache dieser letzteren festzustellen, womit also bereits über den Begriff der Vertragszeugen hinausgegangen wird. Ebenso hat ferner derjenige, welcher die Erfüllung eines Dienstvertrages zu beanspruchen hat, mittelst einer *krafa* vorzugehen, und zwar gleichviel, ob es der Diener ist, der sich zu einem „*krefja vistar*“, oder der Dienstherr, der sich zu einem „*krefja verka*“ veranlaßt sieht;⁴⁾ da der Kaufvertrag sowohl als der Dienstvertrag durch Handschlag eingegangen zu werden pflegte, fallen in der Tat beide Fälle bereits unter den Begriff des *handselltú*, welches ein für allemal als *vitaú* galt. Auffällig ist freilich, daß an der zuletzt besprochenen Stelle für den Fall, da der Beklagte auf die *krafa* hin nicht sofort seiner Verbindlichkeit genügt, nur von einer Geldstrafe von zwölf *aurar*, nicht auch

¹⁾ GþL. 36; wegen des *línfú* auch 49.

²⁾ *ebenda*, 144.

³⁾ *ebenda*, 40.

⁴⁾ *ebenda*, 70.

von einer Verdoppelung des vom Kläger zu beanspruchenden Betrages gesprochen wird; indessen ist ja wohl möglich, daß diese letztere nur als selbstverständlich beiseite gelassen wurde, wie denn in der Tat eine entsprechende Stelle der Fr[ö]L., die Verdoppelung der ursprünglichen Schuldsomme für den Fall eintreten läßt, da der widerspenstige Dienstmann die Sache bis zur Klage am Ding kommen läßt, wogegen hier umgekehrt das vorgängige Verfahren mit krafa als selbstverständlich unerwähnt geblieben ist.¹⁾ Selbst in dem Falle wird an dem Verfahren mit krafa festgehalten, da die Forderung gar nicht auf einen Vermögenswert geht, wie z. B. in dem Falle, da der Vater seine rechtmäßig verlobte Tochter dem Bräutigam nicht in die Ehe geben, oder da die Braut selber dem Bräutigam, oder umgekehrt dieser seine Braut nicht nehmen will;²⁾ von einer Verdoppelung des ursprünglichen Betrages der Schuld kann freilich in derartigen Fällen nicht die Rede sein, aber dafür tritt ein „dæma útlagan“ ein, wie es scheint als ein Mittel, die nachträgliche Vertragserfüllung zu erzwingen. — Reicht nun schon der Begriff der Vertragsschulden weit genug, soferne er alle und jede Schulden umfaßt, die überhaupt vor beigezogenen Zeugen eingegangen worden waren, so ist doch mit ihnen das Bereich des Verfahrens mit krafa noch keineswegs erschöpft. Wenn das Þrändheimer Recht zwar den Satz voranstellt: „þat er vitað, er fest er fyrir vátum“,³⁾ so läßt es demselben doch sofort noch die andere Regel folgen: „þat er annat vitað, er maðr jatar fyrir vátum“,⁴⁾ und es erklärt damit, daß ein vor beigezogenen Zeugen erfolgtes Geständnis, diesen oder jenen Betrag oder Gegenstand zu schulden, genügte, um einen in jenem Verfahren verfolgbar Anspruch zu begründen. Ansprüche also, welche überhaupt nicht auf einem Verträge, oder welche doch auf einem nicht vor Zeugen eingegangenen Verträge beruhen, konnten jederzeit hinterher dadurch liquid gemacht werden, daß der Schuldner vor Zeugen sich zu seiner Schuld bekannte. Überdies gilt auch „dæmt fé“⁵⁾ oder „allt þat, er dómr dæmir manni“,⁶⁾ als vitað, also jeder Anspruch, welcher auf einem gerichtlichen Urteile beruht, gleichviel übrigens auf welchem Rechtsgrund hin derselbe zuerkannt worden war; da über jedes gefällte Erkenntnis Zeugen aufgerufen zu werden

¹⁾ Fr[ö]L. X, 10.

²⁾ G[ö]L. 51; vgl. übrigens meine Bemerkungen über die Stelle in der Krit. Vierteljahresschrift, XVI, 95, 96 und 99.

³⁾ Fr[ö]L. X, 19.

⁴⁾ ebenda, 20.

⁵⁾ G[ö]L. 30.

⁶⁾ Fr[ö]L. X, 22.

pfliegten, reiht sich auch diese Kategorie von Fällen den obigen ganz naturgemäß an, und beschränkt sich deren Eigentümlichkeit darauf, daß bei ihr der Ausspruch des Schuldners selbst durch den des Gerichtes ersetzt wird. Auf einen ganz ähnlichen Gesichtspunkt scheint es aber auch zurückgeführt werden zu müssen, wenn das Þrándheimer Recht ausspricht: „þat er hit þriðja vítafó, er menn festaz höndum saman, ok sé 6 menn at hvárstveggja hendi“; ¹⁾ die Stelle scheint nämlich auf einen Schiedspruch bezogen werden zu müssen, welchem sich die streitenden Teile durch Handschlag unterworfen hatten, und bei dessen Verkündung selbstverständlich auch wieder Zeugen beigezogen worden waren. Unter denselben Gesichtspunkt möchte aber auch die Bestimmung der GþL. zu stellen sein, nach welcher das Verfahren mit krafa von demjenigen einzuschlagen ist, welcher von einem anderen eine „sök“ zu fordern hat.²⁾ An der maßgebenden Stelle kann nämlich unter diesem vieldeutigen Ausdruck doch wohl nur der den einzelnen Verwandten treffende Anteil am Wergelde verstanden werden, wie der gleiche Sprachgebrauch auch an anderen Stellen nachweisbar ist,³⁾ und an unserer Stelle das Anbieten einer „sakbótatala“ deutlich dartut; unter dieser Voraussetzung aber kann selbstverständlich von einer Forderung nur die Rede sein, wenn vorgängig durch Zugeständnis, Schiedspruch oder Urteil bereits die Schuld des Totschlägers festgestellt worden war, und somit auch durch die herbeigezogenen Zeugen der Rechtsgrund der Forderung bewiesen werden kann. Aber auch in diesem Falle tritt wieder die Eigentümlichkeit ein, daß, wenn die krafa ohne Erfolg bleibt, zwar die an das Ding zu richtende Klage wie gewöhnlich „fyrir rán ok fyrir lögleysu“ gestellt wird, das Urteil aber statt auf den ránbaugr und die doppelte Schuldsomme vielmehr auf útleğð geht, welche so lange zu wahren hat, bis sich der Gegner der Rechtsordnung fügt und in offenkundiger Weise seine Zahlung leistet. — Aber auch mit diesen Bestimmungen ist das Bereich des Verfahrens mit krafa noch nicht erschöpft. Es gibt Rechnisse, welche, wie z. B. die biskupsreida, auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung entrichtet werden müssen;⁴⁾ bei ihnen hat der Bezugsberechtigte, wenn für die Leistung nicht ohnehin schon ein bestimmter Zahltag (eindagi) feststeht, seinerseits einen solchen zu bestimmen und bekannt zu geben, dann aber, wenn die Zahlung nicht recht-

¹⁾ FrþL. X, 21

²⁾ GþL. 34.

³⁾ z. B. ebenda, 246 und fgg.

⁴⁾ GþL. 9.

zeitig erfolgt, sofort die krafa vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, worauf dann, wenn auch diese ohne Erfolg bleibt, die Klage „fyrir rán“ an das Ding geht. Eigentümlich ist dabei nur, daß die krafa zwar dann, wenn der Säumige nur ein einzelner ist, in gewöhnlicher Weise auf dessen Hof erfolgt, dagegen am Ding, wenn die Säumnis von der Bauerschaft eines ganzen Bezirkes ausgeht; daß ferner schon die krafa nicht mehr bloß auf den ursprünglich geschuldeten Betrag geht, sondern zugleich noch auf eine Geldstrafe (viti), die in einem eyrir für jeden Pfennig besteht. Auch die Bußen, welche für die Nichterfüllung einer öffentlich gebotenen Dienstleistung zu entrichten sind, wie z. B. das krossviti, das wegen Nichtbeförderung der vom Priester erlassenen Kreuzladung zu erlegen ist,¹⁾ werden in ganz derselben Weise eingetrieben; hier wie dort sind natürlich gelegentlich der krafa keine Zeugen über die Begründung der erhobenen Forderung vorzuführen, sondern kann höchstens die Nichterfüllung der rechtlich begründeten Obliegenheit, oder auch die Feststellung dieser Nichterfüllung gelegentlich einer früher bereits in unfeierlicher Weise erfolgten Anforderung durch Zeugen konstatiert werden. Unklar bleibt dabei freilich, wie in solchen Fällen verfahren wurde, wenn der Beklagte Einreden gegen die Anforderungen zu erheben hatte; wir erfahren zwar, daß derjenige, welcher dem Anspruche auf ein krossviti gegenüber die Behauptung aufstellte, die von ihm nicht weiter beförderte Kreuzladung gar nicht von seinem Vormanne erhalten zu haben, zum Eide über diese Tatsache gelassen werden mußte, wenn sein Vormann sie bestritt, aber wann, wo und von wem dieser Eid ihm aufgelegt wurde, bleibt ungesagt. Übrigens konnte das gleiche Verfahren auch abgesehen von gesetzlichen Reichnissen und Diensten auf gewöhnliche Deliktsschulden Anwendung finden, wenn nur der Tatbestand des Deliktes selbst durch Zeugen dargetan werden konnte, welche zu solchem Behufe gleich bei der Begehung der Tat aufgerufen worden waren; so z. B. wenn wegen eines Holzfrevels, welcher durch Zeugen konstatiert werden konnte, die als landnám bezeichnete Buße gefordert werden wollte,²⁾ oder wenn wegen unerlaubten Gebrauches eines Pferdes oder Schiffes die áfang genannte Buße von jemandem eingetrieben werden will, den man vor beigezogenen Zeugen mit diesem Pferde oder Schiffe be-

¹⁾ Gþl. 19; FrþL. II, 22.

²⁾ ebenda, 91. Wenn es hier heißt: sökja þat vitafe sem landnám annat, so liegt dabei, wie Hertzberg, S. 81, Anm. 1 richtig bemerkt, ein Schreibfehler vor für: sökja þat landnám, sem annat vitafe.

troffen hat; ¹⁾ so endlich doch wohl auch in dem weiteren Falle, da Leute ein *sáluhús* widerrechtlich nicht verlassen, welches zu verlassen sie schuldig sind, ²⁾ obwohl in diesem Falle allerdings nur von der Verwirkung eines *rán*baugr gesprochen, das einzuschlagende Verfahren aber nicht besprochen wird. Eigentümlich ist bei jenen beiden ersteren, den GfL. entnommenen Fällen, daß in ihnen die Vornahme der *krafa* sofort auf frischer Tat zugelassen wird, unter Verzicht also auf eine vorgängige *heimstefna*; indessen steht auch diese Eigentümlichkeit insoferne nicht völlig vereinzelt, als auch bei Vertragsschulden, wenn sie als „*eindagat fé*“ erschienen, in Bezug auf Ort und Zeit der vorzunehmenden *krafa* der *eindagi* an die Stelle der *heimstefna* trat. ³⁾ Übrigens stehen auch bezüglich der Deliktsschulden die FrjL. auf ganz gleichem Boden. Hat jemand einem anderen im Wege der Selbsthilfe eine Sache weggenommen, so mag dieser letztere mit der *útbeizla* gegen ihn vorgehen; leistet er dieser nicht Folge, so gilt dieselbe als *rán*, und er büßt überdies sein etwaiges Klagerecht auf die Sache ein, deren Besitz er in widerrechtlicher Weise ergriffen hatte, wogegen er, wenn er dieselbe auf jene Anforderung hin sofort zurückgibt, zwar auch sein Klagerecht einbüßt, aber doch keiner strafrechtlichen Verfolgung am Ding ausgesetzt ist. ⁴⁾ Noch schärfer ausgeprägt lautet die Bestimmung im älteren Stadtrechte. ⁵⁾ Nimmt jemand einem anderen eine Sache weg, die dieser bei sich trägt, so nennt man dies „*handrán*“, und steht darauf der Verlust des eigenen Klagerechtes, sowie eine Buße von drei Mark, welche hier wie sonst zwischen König und Stadtgemeinde geteilt wird; jedoch muß der Verletzte sofort bei der Tat Zeugen über diese aufrufen, und damit die Sache liquid machen. Nun mag aber dieser letztere den Schuldigen noch einmal aufsuchen, und von ihm unter Androhung der Verfolgung wegen „*rán*“ seine Sache und des Königs Geldstrafe vor beigezogenen Zeugen fordern; wird dieser zweiten Anforderung wiederum nicht Folge geleistet, so verfällt der Schuldige neuerdings in eine Strafe von drei Mark, und die Klage geht nun an das Stadtgericht (*mót*). Sie lautet auf die Herausgabe der Sache und die doppelte Geldstrafe, während dieselbe durch die Aussage der beim *handrán*, und dann wieder der bei der *útbeizla* benannten Zeugen bewiesen wird; in dem anderen Falle dagegen, da kein *handrán*

¹⁾ GfL. 92. ²⁾ ebenda, 100. ³⁾ ebenda, 36.

⁴⁾ FrjL. X, 1. ⁵⁾ BjarkR. II, 44; vgl. GfL. 143, wo auch des Aufrufens von Zeugen und der Buße von drei Mark gedacht wird.

vorlag, vielmehr nur eine Sache weggenommen wurde wider Willen, aber in Abwesenheit des bisherigen Besitzers, liegt nur ein einfaches Vergehen vor, wenn sie auf die útbeizla hin nicht zurückgegeben wird, und unterscheidet sich die Regel des Stadtrechtes von der des Landrechtes nur dadurch, daß das erstere eine Buße von drei aurar auch dann an den Verletzten erlegen läßt, wenn die Sache auf die útbeizla hin sofort zurückgegeben wird.¹⁾ Noch ein paar andere Bestimmungen lassen sich hier anreihen. Hat des Königs Vogt das Vermögen eines geächteten Mannes eingezogen, ohne vorher zum Behufe seiner Liquidation den Gläubigern den gesetzlich vorgeschriebenen Termin angesagt zu haben, so mögen diese am nächsten Ding, das sie besuchen können, durch ihre Zeugen ihre Forderungen dartun, wie dies an jener fímtarstefna zu geschehen gehabt hätte, und wenn nun der Vogt das ihnen Gebührende nicht sofort herausgeben will, mit der útbeizla gegen ihn vorgehen; fügt er sich auch jetzt noch nicht, so mögen sie sofort die Hilfe der Bauern zur gewaltsamen Vollstreckung gegen ihn in Anspruch nehmen, welche sich auf den doppelten Betrag der durch die Zeugen festgestellten Forderung richtet, jedoch so, daß der Kläger nur den einfachen Betrag seines Guthabens erhält, wogegen der Überrest den Bauern zufällt.²⁾ Auffällig ist bei dieser Vorschrift zunächst der Umstand, daß die Zeugenvernehmung und útbeizla am Ding vor sich geht, nicht in der Wohnung des Vogtes, und daß ihr demgemäß auch keine heimstefna vorhergeht; auffällig ferner, daß von einer an den König zu entrichtenden Geldbuße keine Rede ist. Indessen erklärt sich der letztere Umstand sehr einfach daraus, daß im gegebenen Falle des Königs ármadr der Schuldige ist, für dessen Verfehlungen der König überhaupt keine Buße erhält, wogegen diese an die Bauern fällt,³⁾ welche in unserem Falle doch wohl darum keine Buße erhalten, weil ihnen das alterum tantum des Ersatzes zufällt; der erstere aber ist offenbar darauf zurückzuführen, daß im gegebenen Falle zumeist eine Mehrheit von Gläubigern gleichzeitig verletzt war, und nur durch eine einheitliche Verhandlung der Betrag festgestellt werden konnte, welchen die Verletzung jedes einzelnen erreichte. Hat ferner ein Vormund Mündelgut widerrechtlich veräußert, so mag der Mündiggewordene sich zunächst an ihn halten, sodann aber, soweit das Vermögen des früheren Vormundes nicht zureicht, die veräußerten

1) BjarkK. II, 45.

2) FrþL. V, 13.

3) ebenda, X, 33.

Sachen bei dem dritten Besitzer vindizieren;¹⁾ dabei ist nur durch Zeugen festzustellen, daß die betreffende Sache dem Erblasser des Klägers gehört habe, daß sie durch den Vormund veräußert worden sei, und daß dieser bis zur äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit um Ersatz in Anspruch genommen worden sei. Gibt daraufhin der Besitzer die Sache nicht heraus, so ist ihm die Klagestellung wegen *rán* anzudrohen, und die Klage geht sofort an das Ding; hat der Vormund aber das Mündelgut seiner Zeit gegen Schätzung übernommen, so trifft ihn selber der Vorwurf des *rán* und die Verfolgung am Ding wegen solchen, wenn er nicht am ersten Ding nach beendigter Vormundschaft den vor Zeugen übernommenen Wert dem Mündel herausgibt, und trifft ihn selber die Exekution, so erstreckt sich diese auf das Doppelte des übernommenen Wertes, und auf eine Geldbuße von drei Mark an den König. Hat endlich jemand durch „*tak*“ seinem Gegner Sicherheit bestellt, und veräußert hinterher das zu solchem Zweck bestimmte Gut, so mag der Gegner mit der *útbeizla* und Klage am Ding sein Recht an diesem verfolgen, indem er durch Zeugen dessen Bestellung als Sicherheit beweist; kommt es aber zufolge dieses Verfahrens zu einem auf Vollstreckung lautenden Urteile am Ding (*atfarardómr*), so lautet dieses auf den doppelten Betrag der Wertsumme und auf die Geldstrafe, wobei den Bauern die eine Hälfte des ersteren Betrages zufällt.²⁾ Dieselbe Bestimmung kehrt auch im Stadtrecht wieder,³⁾ und wie sie hier uneingeschränkt ausgesprochen wird, so liegt auch darin, daß das Landrecht sie im Christenrechte bespricht, kein Grund gegeben für eine Beschränkung derselben auf die mit diesem zusammenhängenden Sicherheitsbestellungen. In allen diesen Fällen schlägt nun freilich sehr deutlich der Charakter des Vindikationsverfahrens vor dem eines Verfahrens auf Grund einer Deliktschuld vor; aber auch der letztere ist wenigstens nebenbei mit in Frage, wie dies zumal eine oben angeführte Stelle des Stadtrechtes klar genug erkennen läßt. — Ehe ich weitergehe, will ich hier einen Rückblick auf die bisher gewonnenen Ergebnisse mir erlauben. In einer Reihe der verschiedensten Anwendungsfälle lassen die uns erhaltenen Rechtsbücher das Verfahren mit *krafa* eintreten, wenn nur dessen wesentliche Voraussetzung vorliegt, nämlich die Möglichkeit, die Begründung des zu verfolgenden Anspruches durch Sollennitätszeugen darzutun, woweit dieselbe nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht und somit ohne allen Beweis schon

¹⁾ FrþL. IX, 23.

²⁾ ebenda, III, 20.

³⁾ BjarkR. III, 98.

von selbst liquid ist. Das Wesentliche bei dem Verfahren ist die krafa selbst, möge sie nun, wie gewöhnlich auf Grund einer vorgängigen heimstefna am Wohnorte des Gegners, oder aber am Orte der Tat oder am Dinge vorgenommen werden; die Vernehmung der Sollennitätszeugen dagegen ist zwar regelmäßig, aber doch nicht unter allen Umständen erforderlich, wie denn z. B. dem auf der Tat betroffenen Verbrecher gegenüber bei der am Orte der Tat vorgenommenen krafa sicherlich die soeben erst zum Zeugnisse aufgerufenen Urkundspersonen nicht sofort zur Abgabe ihres Zeugnisses aufgefordert wurden. Die Bedeutung aber der krafa war die, daß durch sie die Widerrechtlichkeit des gegnerischen Verfahrens formell festgestellt wurde, was dann zur Folge hatte, daß von jetzt ab die fortgesetzte Nichterfüllung des klägerischen Anspruches als ein formelles Unrecht erschien; als rán wird solches bezeichnet, worunter ich mit Hertzberg¹⁾ nur den offenen Eingriff in das fremde Vermögen, nicht mit v. Amira²⁾ einen wirklichen, und von hier aus dann etwa auch einen fingierten Raub verstehen möchte. Die Folge aber dieser Auffassung ist, daß der Beklagte fortan den doppelten Betrag seiner ursprünglichen Schuld zu entrichten hat, und daß er überdies eine Geldstrafe an den König verwirkt, welche als rámbaugr bezeichnet wird, und nach den GþL. zwölf aurar, nach den FrþL. aber drei Mark, also das Doppelte beträgt. Allerdings besprechen einzelne Stellen diese Folge der Mißachtung der krafa in einer Weise, als ob sie sich nicht bereits an diese, sondern erst daran knüpfen würde, daß der Schuldner es bis zur gewaltsamen Vollstreckung kommen läßt; aber wenn es in Bezug auf den rámbaugr heißt, der árnadr konúngs erwerbe diesen durch seine Teilnahme an der Exekution,³⁾ so ist die Meinung dabei, wie Hertzberg schon richtig bemerkt hat,⁴⁾ doch nur die, daß der Vogt seinen Anspruch auf die Geldstrafe dadurch verlieren soll, wenn er, zur Teilnahme am Vollstreckungsverfahren aufgefordert, sich dieser entzieht, weshalb denn auch in einem Falle, in welchem eine spätere Quelle den obigen Ausdruck braucht,⁵⁾ die zugrunde liegende ältere sagen kann, der Vogt verliere durch die Verweigerung seiner Teilnahme den bereits begründeten Anspruch auf den

1) Grundtrækkene, S. 83—4, Anm. 2) Vollstreckungsverfahren, S. 235—41.

3) GþL. 77: ok öðrlazt með því baug; ebenso Járns., Landabrb. 15, welche Stelle aus jener ersteren geschöpft ist.

4) Grundtrækkene, S. 82—3.

5) Járns., Kaupab. 4: Sóknarnadr er skyldr at fara til, ok öðlazt með því konúngi baug til handa, en ef hann vil eigi fara, þá fellir hann með því baug.

baugr; ¹⁾ wenn ferner einzelne Stellen der Verdoppelung des ursprünglichen Schuldbetrages gar nicht oder erst im Zusammenhange mit dem Vollstreckungsverfahren gedenken, ja sogar manche unter den letzteren die eine Hälfte des einzutreibenden Betrages den Bauern zusprechen, welche bei der Vollstreckung Hilfe leisten, ²⁾ so ist ersteres leicht aus der Kürze der Darstellung, letzteres aber doch wohl nicht, mit Hertzberg, ³⁾ aus einer späteren Änderung des Rechts, sondern eher, mit v. Amira, ⁴⁾ daraus zu erklären, daß der Kläger von dem an und für sich ihm selber zufallenden verdoppelten Betrage die eine Hälfte den Bauern für den Fall abzutreten hatte, wenn er sich ihre Hilfe zur Vollstreckung in Anspruch zu nehmen genötigt sah. Allerdings aber kommen insoferne Abweichungen von der Regel vor, als die Verdoppelung der ursprünglich geschuldeten Summe der Natur der Sache nach nicht auf alle und jede Fälle anwendbar war, und als im Zusammenhange damit dann auch wohl der ränbaugr des Königs seine Einschränkung erlitt. Es ist nicht richtig, wenn Hertzberg für den Fall, da die Forderung auf die Auslieferung einer bestimmten Sache oder die Räumung einer bestimmten Liegenschaft ging, lediglich die Regel aufstellt, daß nicht der Wert der betreffenden Sache, sondern der Betrag der an derselben verwirkten Buße der Verdoppelung unterlegen habe; ⁵⁾ vielmehr ist diese Regel weder schlechthin richtig, noch auch für die Behandlung der hierher gehörigen Fälle irgendwie erschöpfend, sondern es müssen für eine lange Reihe von Bestimmungen einzelne, nicht immer auf weiter reichende Grundsätze zurückführbare Vorschriften aufgesucht werden, wie dies v. Amira bereits zu tun unternommen hat. ⁶⁾ Einfache Verdoppelung der Buße tritt ein, wenn solche wegen widerrechtlicher Nutzung fremden Landes (landnám), ⁷⁾ oder widerrechtlichen Gebrauches fremder Pferde oder Schiffe (áfang) ⁸⁾ zu entrichten ist; aber das Þrándheimer Recht läßt beim Holzfrevel nach einer freilich streng genommen nicht hierher gehörigen Stelle sowohl den Holzwert als das landnám verdoppeln und daneben doch noch dem Könige seinen ränbaugr zahlen, ⁹⁾ und nach den GþL. wird in dem

¹⁾ GþL. 35: En ef ármaðr vil eigi til fara, þá er hann af því, er við liggir.

²⁾ Letzteres FrþL. III, 20 und gleichlautend BjarkR. III, 98; ferner FrþL. V, 13 und XIII, 11, an welcher letzteren Stelle jedoch für „ok hafi boendr eið“ zu lesen ist: „ok hafi boendr eitt“ oder „hitt“, kaum „feit“, wie Hertzberg will.

³⁾ Grundtrækkene, S. 84—5.

⁴⁾ Vollstreckungsverfahren, S. 257.

⁵⁾ Grundtrækkene, S. 85.

⁶⁾ Vollstreckungsverfahren, S. 250—2.

⁷⁾ GþL. 91.

⁸⁾ ebenda, 92.

⁹⁾ FrþL. XIII, 11.

Falle, da mehrere Nachbarn gemeinsamen Weidegang haben, während sie beide auf Pachtland eines und desselben Grundeigentümers sitzen, bei Nichtbeachtung der geschlossenen Zeit durch den einen dem Grundeigentümer das doppelte landnám, dem mitberechtigten Nachbarn eine Buße von sechs aurar „fyrir grasrán“ und dem Könige sein baugr zuerkannt, während zugleich das widerrechtlich weidende Vieh von der Weide gewaltsam weggebracht wird.¹⁾ Im letzteren Falle könnte nun freilich diese letztere Buße möglicherweise auch selbst schon eine verdoppelte sein, so daß eben nur an zwei Personen zugleich die Doppelbuße zu geben wäre, weil deren zwei zugleich durch das Vergehen gekränkt waren; aber in dem unmittelbar vorhergehenden Falle wenigstens steht die Verdoppelung des Schadenersatzes neben der der Buße in unleugbarem Widerspruche mit der von Hertzberg aufgestellten Regel. In ein paar Fällen sahen wir aber das Urteil statt auf Verdoppelung des ursprünglichen Anspruches und ránbaugr auf ütlegð gestellt, welche so lange währen sollte, bis dem Urteile genügt sein würde; so bei der Forderung von Wergeldsbeträgen,²⁾ dann bei der Forderung des Vollzuges eines Verlöbnisses.³⁾ Einen eigenartigen Charakter tragen ferner mehrfache Fälle, welche sich auf Liegenschaften beziehen. Ist das Pachtgeld (leiga), welches für geliehenes Land zu entrichten ist, „eindagat fé“, d. h. an einen bestimmten Tag und Ort der Entrichtung gebunden, so soll der Beliehene durch die Nichtzahlung desselben sofort sein Recht an dem Grundstücke einbüßen;⁴⁾ zahlt er nicht rechtzeitig, so kommt es zu einer Bekreuzigung des geliehenen Landes (krossa lóð til leigu), mit welcher ein Verbot des Bezuges irgend welcher Nutzungen aus dem Lande nach Ablauf einer fünftägigen Frist verbunden war. Zieht der Pächter nach Ablauf jener Frist doch Landnutzungen, so verwirkt er einen baugr an den König, und hat dennoch seine leiga an den Grundeigentümer zu zahlen; dagegen mag er, ohne Nutzungen zu ziehen, bis zu den nächsten fardagar, d. h. bis zum Ablaufe der vertragsmäßigen Pachtzeit, auf dem Gute wohnen bleiben. Hat dagegen der Pächter einen Teil der fälligen leiga rechtzeitig bezahlt, so gilt für die Eintreibung des Restes derselben nicht dieses eigentümliche Verfahren, sondern das gewöhnliche Verfahren mit krafa wie bei anderen eindagat fé. Wir werden kaum bezweifeln dürfen, daß beim Bekreuzigungsverfahren für den übrigens kaum denkbaren

¹⁾ GþL. 81.²⁾ ebenda, 34.³⁾ ebenda, 51.⁴⁾ ebenda, 72.

Fall, da der Pächter die Eigenschaft des Klägers als Eigentümer und Pächter, oder die vertragsmäßigen Bestimmungen über den Betrag der leiga oder deren eindagi bestreiten wollte, die Vertragszeugen beizuziehen waren; eigentümlich gestaltet ist somit eigentlich nur die Rechtsfolge, welche für den Fall der Nichtbeachtung der kraft eintreten soll, sofern an die Stelle des helmingsävöxtr hier das Entbehren der Landnutzungen tritt, oder vielleicht richtiger gefaßt, sofern hier neben den helmingsävöxtr noch das Entbehren dieser Nutzungen tritt, da ja die geschuldete leiga unzweifelhaft daneben eingetrieben, und somit doch wohl in den Formen des vitafé eingetrieben werden konnte und da überdies die Regel der GþL 91: „eykzt landnám at hálfu, ef fyrirbóðit er, ok ránbaug konungi“, auch unseren Fall angeht. Nimmt ferner jemand Land eines anderen ohne dessen Erlaubnis in Besitz, so mag ihm der Eigentümer eine fünf-tägige Frist vorlegen, binnen deren er das Land zu verlassen und die auf dasselbe gebrachte Fahrhabe durch Entrichtung des landnám auszulösen hat; bleibt diese Frist unbenützt, so geht die Klage ans Ding „fyrir rán“, und die Dingleute haben dem Könige seinen ránbaug, dem Kläger aber alle auf seinem Lande befindliche Fahrhabe des Gegners zuzusprechen, „fyrir útan frjálsa menn“. ¹⁾ Auch in diesem Falle ist also zunächst wieder die Rechtsfolge eine eigentümliche, welche für den Fall eintritt, da es zu einer Verurteilung am Ding kommt; von einer Beizichung von Zeugen, durch deren Aussage die Grundlage der Berechtigung des Klägers festgestellt würde, ist in diesem Falle allerdings nicht die Rede und kann wohl auch nicht die Rede sein, da dessen Eigenschaft als Grundeigentümer durch Urkundspersonen nicht wohl feststellbar war, aber hier mußte in weitaus den meisten Fällen die Notorietät vorliegen und konnte somit auf Grund deren immerhin von dem bei vitafé üblichen Verfahren Gebrauch gemacht werden, wogegen für Ausnahmefälle natürlich der Widerspruch des Gegners zum Betreten eines anderen Weges zwang. Hierher gehört ferner auch der oben schon kurz besprochene Fall, da von mehreren Nachbarn, die gemeinsamen Weidegang auf ihren, einem und demselben Grundeigentümer abgepachteten Ländereien haben, der eine sein Vieh in geschlossener Zeit auf der Heimweide (húsaagi) hält. ²⁾ Der Mitberechtigte mag ihm dieses feierlich verbieten (fyrirbjóða honum þarsetu), und wenn dies nicht fruchtet, ihn vor das Ding laden „fyrir rán ok þarsetu“,

¹⁾ GþL. 77.

²⁾ ebenda, 81.

wonach dann das Urteil, wie oben bemerkt, auf den ránbaugr für den König, verdoppeltes landnám für den Grundeigentümer und „6 aura fyrir grasrán“ für den mitberechtigten Nachbarn lautet. Auch hier erfüllt das feierliche Verbot die Aufgabe der krafa, und auch hier ist von einer Zeugenvernehmung darum keine Rede, weil sich das Recht des Klägers teils auf eine gesetzliche Vorschrift über die geschlossenen Zeiten stützt, welche als solche nicht bewiesen zu werden braucht, teils aber auf ein Mitberechtigungsverhältnis an der Weide, welches als unbestritten vorausgesetzt wird; wollte letzteres etwa vom Gegner bestritten werden, so mußte doch wohl sofort zu einem anderen Verfahren übergegangen werden. Wiederum wird im Zusammenhange mit dem Vorzugsrechte, welches dem óðalsnautr bezüglich der Verpachtung von óðalsjarðir Fremden gegenüber eingeräumt ist, bestimmt,¹⁾ daß derjenige, welcher von diesem Rechte Gebrauch machen will, und hiervon vor den fardagar den óðalsnautr gehörig Anzeige gemacht hat, dem Fremden, der auf das Land seinerseits aufziehen will, dieses verbieten soll (fyrirbjóða á at fara) und daß ein ránbaugr darauf steht, wenn dieser nicht sofort das Land aufgibt. Ich weiß nicht, ob Hertzberg, welcher die Verbots-sachen der GþL, wenn auch unter einem etwas anderen Gesichtspunkte, eingehend behandelt hat,²⁾ mit Recht auch noch die oben bereits erwähnte Vorschrift hierherzieht, welche den Fall bespricht, da Leute ein saluhús nicht verlassen, welches sie zu verlassen verpflichtet sind;³⁾ von einem Verbote ist nämlich in der Stelle nicht die Rede, wiewohl allerdings nicht unmöglich wäre, daß ein solches in dem betreffenden Falle wirklich erlassen worden sein könnte. In anderer Richtung läßt sich dagegen noch der Fall hierherziehen, da ein Unberechtigter sich in den Besitz einer Erbschaft gesetzt hat, und denselben nicht ohne Urteil und Recht aufgeben will.⁴⁾ Der rechte Erbe soll in diesem Falle eine heimstefna an den Besitzer der Erbschaft erlassen, und ihn „krefja arfs ok órfarar“; leistet derselbe dieser Aufforderung nicht sofort Folge, so soll er ihn sodann vor das Ding laden „fyrir rán ok isetu“, und wenn hier der Klagsbeweis erbracht werden kann, so hat das Urteil auf die Herausgabe der Erbschaft, sowie auf eine Geldstrafe von drei Mark an den König

¹⁾ GþL. 88.

²⁾ Grundtrækkene, S. 60—64.

³⁾ GþL. 100.

⁴⁾ ebenda, 121. Ganz ähnlich auch 124, wo es sich um die echte Geburt des Klägers handelt. Die Klage geht hier ans Ding, wo der Beweis durch gezogene Zeugen, nämlich die bei der Hochzeit der Mutter des Klägers beigezogenen Urkundspersonen geführt wird.

zu lauten, dafür: „at hann hafði lagt dóm fyrir arf þann, er hann átti ekki í“. Man sieht, der Fall hat in zweifacher Beziehung etwas Eigentümliches. Einmal insoferne, als die Verurteilung am Ding auf die einfache Herausgabe der Erbschaft lautet, wogegen von einem *alterum tantum* nicht die Rede ist, und daß der *ránbaugr* des Königs seinerseits hier das Doppelte seines gewöhnlichen Betrages ausmacht; indessen ist immerhin möglich, daß von einer an den Kläger zu entrichtenden Buße eben nur darum keine Meldung geschehen wäre, weil sie als selbstverständlich galt, und die ungewöhnliche Höhe des *ránbaugr* ließe sich vielleicht auf einen späteren Rechtssatz zurückführen, da dieselbe eben nur den Betrag erreicht, welcher in den *Frþ.L.* der gewöhnliche ist. Zweitens aber fällt auf, daß das Verfahren zwar mit einer *krafa* beginnt, daß aber von einer Vernehmung von Zeugen an der *heimstefna* nicht die Rede ist, und auch nicht wohl die Rede sein kann, da ja die Erbenqualität des Klägers kaum jemals durch Urkundspersonen bewiesen werden kann; daß ferner bei der folgenden Verhandlung am Ding nicht etwa bloß die formelle Korrektheit des Vorverfahrens konstatiert, vielmehr auch auf eine Beweisführung in Bezug auf den materiellen Klagegrund eingetreten wird. Das letztere wurde natürlich gerade um des ersteren willen nötig; aber auffällig bleibt immerhin, daß die Sache nicht als *illiquid* von vornherein dem Verfahren vor einem *skiladómr* unterstellt, oder doch hinterher vor einen solchen verwiesen wurde, wenn sich herausstellte, daß die Erbenqualität des Klägers vom Beklagten bestritten werden wollte. Eine ähnliche Abnormität läßt sich auch noch in einer anderen Stelle nachweisen.¹⁾ Wenn jemand vertragsweise einen Anspruch auf den Pachtbesitz fremden Landes hat, und der Verpächter ihm solchen nicht einräumen will, so soll er diesen nach freier Wahl vor das Ding laden, oder auch an den Ort, an welchem der Vertrag abgeschlossen worden war, und hier seine Vertragszeugen abhören lassen; lautet deren Aussage für ihn günstig, so soll er fortan als rechtmäßiger Besitzer des Landes gelten, und zu dessen gerichtlicher Vertretung berufen sein. Da allerwärts im Rechtsbuche vorausgesetzt wird, daß der Vertrag über die Landleihe durch Handschlag und vor Zeugen abgeschlossen wird, so wäre augenscheinlich ein Verfahren mit *krafa* in unserem Falle am Platz, und wird auch kaum bezweifelt werden dürfen, daß ein solches Platz griff, wenn der Kläger vorzog, seinen Gegner, statt ans Ding, an

¹⁾ Gþ.L. 79.

die kaupreina zu laden; daß dabei die Ladung an diese letztere anstatt der heimstefna eintritt, ist nicht auffällig, da ähnlich ja auch in anderen Fällen verfahren wird,¹⁾ um so auffälliger dagegen, daß dem Kläger überhaupt die Wahl gelassen wird zwischen krafa und Klage am Ding. In dieser wie in der vorigen Bestimmung wird man kaum umhin können, eine spätere Neuerung zu erkennen, welche in den ursprünglichen Rahmen des Verfahrens mit krafa nicht mehr paßt.

Ich lasse eine Reihe von Bestimmungen vorläufig bei Seite, welche sich auf das Verfahren bei der Einlösung von Grundeigentum beziehen, weil sie eigentümliche Schwierigkeiten bieten, die besser erst gelegentlich der Besprechung des skiladómr zu erwägen kommen. Fasse ich aber das bisher Besprochene noch einmal kurz zusammen, so ist klar, daß das Verfahren, welches bei der Klage um vitafé einzuschlagen ist, trotz aller im einzelnen vorkommenden Abweichungen prinzipiell sehr einfach geregelt ist. Immer ist dabei eine feierliche Aufforderung, seiner Verpflichtung zu genügen (krafa), an einem bestimmt bezeichneten Orte und Tage an den Gegner zu erlassen, und regelmäßig ist mit dieser überdies die Vorführung von Zeugen zu verbinden, durch deren Aussage (vättasaga) die Schuld, oder auch die Saumsal in deren Entrichtung, konstatiert wird; immer steht ferner hinter dieser Aufforderung, für den Fall, daß ihr nicht sofort Folge geleistet wird, die Klage am Ding, welche aber für den Beklagten ungleich schwerere Nachteile mit sich bringt, als welche sich an die sofortige Berichtigung der Schuld auf die krafa hin geknüpft hätten. Die Verschiedenheiten, welche sich bei der Durchführung dieser Grundsätze im einzelnen ergaben, betreffen z. T. nur den Ort und die Zeit der Erhebung der krafa, sofern dabei bald der Wohnort des Gegners, bald der Ort des Vertragsabschlusses oder der begangenen Tat, bald aber der Zahlort maßgebend, und im Zusammenhange damit bald eine vorgängige Ladung des Gegners an den maßgebenden Ort nötig wird, bald nicht; z. T. betreffen sie die Zeugenaussage, welche unter Umständen durch die Offenkundigkeit der betreffenden Tatsachen ersetzt, und somit ganz oder teilweise überflüssig wird; z. T. endlich beziehen sie sich aber auf Art und Maß der Nachteile, welchen der Beklagte sich dadurch aussetzt, daß er es auf einen Spruch des Dinggerichtes ankommen läßt. Im einen wie im anderen Falle lassen die Verschiedenheiten jedoch die prinzi-

¹⁾ vgl. Gþl. 46; vgl. ferner 36.

piellen Grundzüge dieses Verfahrens gänzlich unberührt. Der Grundgedanke desselben war aber augenscheinlich der, daß in Fällen, in welchen die tatsächliche Begründung eines Anspruches durch Zeugen dargetan werden konnte, welche bei dessen Entstehung oder Feststellung eigens zu dem Behufe seiner Beurkundung beigezogen worden waren, die mit Beobachtung gewisser Förmlichkeiten vor dem Gegner abgegebene Aussage dieser Zeugen genüge, um die Verpflichtung des Beklagten zur Befriedigung des Klägers festzustellen; weigerte sich dieser auch jetzt noch, dem erhobenen Anspruche zu genügen, so erschien dies als eine offene Auflehnung gegen die Rechtsordnung, nämlich als widerrechtliche Vorenthaltung fremden Gutes (rán), und konnte sofort als solche durch die Klage am Ding verfolgt werden, welche letztere aber nur die Konstatierung des Einhaltens eines formell korrekten Vorverfahrens voraussetzte, ohne daß auf die materielle Begründung oder Nichtbegründung des Anspruches selbst noch irgendwie eingetreten worden wäre. Allerdings hat diese Auffassung etwas für uns sehr Fremdartiges, und zwar nach zwei Seiten hin. Auf der einen Seite nämlich ist die Aussage der Zeugen keineswegs ausschließlich auf das rein Tatsächliche gestellt, sondern sie greift auch in das rechtliche Gebiet hinüber, ganz wie dies ja auch in anderen germanischen Rechten der Fall zu sein pflegt;¹⁾ wie die beigezogenen Zeugen bereits dem Vorgange selbst gegenüber, zu dessen Beurkundung sie herangezogen werden, sich keineswegs immer völlig passiv verhalten, und wie sie bei jener Gelegenheit bereits darauf angewiesen waren, die vor ihnen vorgehende Tatsache nicht lediglich als solche, sondern in ihrer Beziehung zu den aus ihr hervorgehenden Rechtsfolgen aufzufassen, so pflegt auch ihre Aussage unbedenklich auf die Existenz des klägerischen Rechtes, nicht bloß auf die Wahrheit der dasselbe begründenden Tatsachen gestellt zu sein, also z. B. darauf, „at maðr á fé at manni“,²⁾ oder auf die „skuld“³⁾ u. dgl. m. Auf der anderen Seite aber erstreckt sich zwar die Aussage der Zeugen über die Existenz des Klageanspruches nicht hinaus, und spricht sich dieselbe insbesondere nicht aus über die rechtlichen Folgen, welche diese seine Existenz im gegebenen Falle äußern soll, also über das, was auf Grund desselben nunmehr vom Beklagten geleistet werden soll; da aber die bloße Nichtleistung seitens des Beklagten sofort als ein formales Un-

¹⁾ vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, S. 47; Hertzberg, S. 72.

²⁾ GþL. 35. ³⁾ ebenda, 39.

recht behandelt wird, ohne daß ein diesen Punkt normierendes Urteil in Mitte läge, so ist klar, daß man dem Beklagten selber überließ, die Folgen zu ziehen, welche auf der festgestellten Existenz des Klageanspruches sich ergaben und daß man ihn strafrechtlich dafür haftbar machte, wenn er diese Folge nicht sofort richtig zog. Beide Abweichungen von der uns so selbstverständlich erscheinenden Begrenzung des richterlichen Berufes sind natürlich ganz gleichmäßig bedingt durch die Voraussetzung, daß jeder einzelne aus dem Volke die Konsequenzen, welche aus den Tatsachen für das Recht, und aus einem Rechtsanspruche für die Verpflichtungen des Schuldners sich ergaben, leicht und sicher zu ziehen wisse; wenn demnach an einer oben besprochenen Stelle der G[1]L.¹⁾ dem Beklagten gestattet wird, gelegentlich der krafa sich auf seine mangelhafte Rechtskenntnis zu berufen, und infolgedessen sich dem Spruche des Dinggerichtes zu unterwerfen, ohne daß doch die Sache darum kriminelle Natur annähme, so liegt hierin eine Verkenning des Grundgedankens, welcher dem Verfahren mit krafa zugrunde liegt, und kann somit in jener Bestimmung nur eine Neuerung erkannt werden, wie dies auch von Hertzberg anerkannt wird,²⁾ und zwar eine Neuerung, welche einer Zeit angehörte, in welcher es nicht mehr anging, jene allgemeine Verbreitung der Rechtskenntnisse im Volke vorauszusetzen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Verfahren mit krafa seiner Natur nach nur auf einen ziemlich engen Anwendungskreis beschränkt war. Sieht man nämlich von den Fällen ab, da durch Geständnis, Urteil oder Schiedsspruch eine ursprünglich nicht liquide Sache erst hinterher liquid gemacht wurde, dann von den wenigen Fällen, in welchen die eingeklagte Leistung auf einer allgemeinen Rechtsvorschrift beruht und somit keines Beweises bedarf, so blieben fast nur Forderungen übrig, welche sich auf Rechtsgeschäfte gründeten, bei deren Eingehung man Urkundspersonen zugezogen hatte, da ja in anderen Fällen, wie z. B. bei Delikten, nur von der Gunst des Zufalles abhing, ob man bei dem Vorgange, auf den die Forderung sich zu stützen hatte, gerade zum Zeugnisse qualifizierte Personen zur Hand hatte, um sie zum Zeugnisse aufzurufen. Dazu kam aber noch, daß auch in Fällen, in welchen von Anfang an Zeugen beigezogen worden waren, sehr häufig eine Beweisführung durch diese nicht mehr möglich war, sei es nun, daß dieselben gestorben oder außer Landes gegangen waren, oder daß durch längeren Zeit-

¹⁾ G[1]L. 35.

²⁾ Grundtrækene, S. 96.

ablauf ihr Zeugnis verjährt war, ohne doch rechtzeitig durch andere Zeugen ersetzt worden zu sein; für diese wie für jene Fälle war also ein anderes Auskunftsmittel nötig, und dieses war in dem Verfahren vor den Privatgerichten geboten, zu deren Betrachtung nunmehr übergegangen werden soll.

§ 12. Das Verfahren in illiquiden Sachen.

Sowohl die FrjL. als die GjL. lassen in illiquiden Sachen ein Privatgericht bestellen, und vor diesem das Verfahren sich abspielen, falls der Beklagte nicht vorzieht, den Kläger zu befriedigen, ohne die Bestellung eines solchen abzuwarten; aber in beiden Rechten ist dieses Verfahren einigermaßen verschieden geordnet, und selbst die Verschiedenheit der Rechtssachen, um welche es sich im einzelnen Falle handelt, bedingt eine gewisse Verschiedenheit des Vorgehens, so daß es schlechterdings notwendig wird, nach dieser wie nach jener Seite hin bei der Darstellung sorgfältig zu unterscheiden, die Schlüsse aber, welche in Bezug auf die gemeinsamen Grundgedanken etwa gezogen werden können, erst dem Ende dieses Paragraphen vorzubehalten.

Die Gulafningslög zunächst schildern das Verfahren vor dem skiladómr an zwei verschiedenen Stellen, deren eine dem Vertragsrechte, deren andere dagegen dem Stammgüterrechte angehört. Die erstere Stelle spricht von Schuldklagen, welche durch keine Zeugen unterstützt werden (fé þat, er eigi vitu vattar);¹⁾ dabei zeigt aber ihre Ólafsche Rezension das Verfahren wesentlich anders gestaltet als die Magnússche. Der ältere Text läßt, ganz wie dies bei liquiden Forderungen der Brauch war, vom Kläger zunächst eine heimstefna an den Beklagten erlassen, und an dem durch diese bezeichneten Tage weiterhin an denselben eine Aufforderung richten, ihn zu befriedigen; aber diese Aufforderung wird nicht als krafá, sondern als kvaða bezeichnet, und erscheint zunächst noch durch keine Vorführung von Beweisbehelfen unterstützt. Dieser Aufforderung gegenüber soll sodann der Beklagte entweder sofort in rechtsförmlicher Weise Zahlung versprechen (festa fé), oder aber sich bereit erklären, die Sache einem gemeinsamen Gerichte zum Spruche zu unterwerfen (festa dóm; setja dóm á móti kvöðu); tut er

¹⁾ GjL. 37.

keines von beiden, so wird er dadurch straffällig. Erklärt sich der Gegner für die Haltung eines Gerichtes, so ist dieses auf fünf Nächte hinaus anzuberaumen; jedoch hat man sich dabei so vorzusehen, daß der Gerichtstag nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, und würde durch ein in der Wahl des Tages begangenes Versehen das ganze Verfahren nichtig. An dem betreffenden Tage ist sodann das Gericht niederzusetzen, vor der Vorderseite des Hauses des Beklagten, nicht an dessen Rückseite, und zwar „fyrir durum verjanda“, d. h. vor der Tür des Beklagten; das isländische Recht kennt für derartige Gerichte die technische Bezeichnung *duradóm r*, *dýradóm r*, d. h. Tüngericht,¹⁾ und wir werden nicht bezweifeln dürfen, daß die gleiche Bezeichnung auch in Norwegen ursprünglich üblich war, obwohl ich sie für letzteres Land nicht nachzuweisen wüßte. Dabei hat aber zuerst der Kläger seine Hälfte des Gerichtes (*dóm* sinn) niederzusetzen, und zwar in solcher Entfernung vom Hause, daß der Beklagte seine Hälfte desselben noch zwischen dem Hause und den klägerischen Richtern niedersetzen kann, und daß man überdies zwischen den Richtern des Beklagten und dem Hause noch eine Last Holz durchfahren kann. Kommt der Beklagte nicht sofort heraus, um seine Richter zu ernennen, so soll der Kläger ihn mit zwei Zeugen im Hause aufsuchen, und zu solchem Behufe förmlich herausladen (*stefna út*). Haben beide Teile erst ihre Richter ernannt, so beginnt das Rekusationsverfahren (*dómrúðning*), und zwar in der Art, daß zuerst der Beklagte seine Rekusationsgründe gegenüber den Richtern des Klägers, sodann aber umgekehrt der Kläger die seinigen gegenüber den Richtern des Beklagten geltend macht. Der Rekusation unterliegen *bauggildismenn*, *nefgildismenn* und *námágar* des Ernennenden, dann *sökunautar* des Gegners, und müssen solche, falls der Rekusationsgrund von der Gegenpartei überhaupt geltend gemacht wird, sofort durch exzeptionsfreie Personen (*valinkunnir menn*) ersetzt werden; hat die ernennende Partei nicht sofort die erforderlichen Ersatzleute zur Stelle, so wird sie sachfällig, jedoch ohne daß dadurch der Kläger verhindert wäre, die Sache wieder von vorn anzufangen, wenn ihm der Verstoß zur Last fällt; hat dagegen einer der Streitteile einen Landherrn oder den Sohn eines solchen, der noch nicht 40 Jahre alt ist und darum noch an dem Stande seines Vaters Anteil nimmt,²⁾ oder endlich einen Vogt des Königs ins

¹⁾ vgl. meine Schrift: Island, S. 388–89.

²⁾ vgl. GþL. 200 und 206; BþL. I, 12; II, 20; EþL. I, 48; II, 37.

Gericht ernannt, so hat er damit seine Sache rettungslos verloren, und dürfen derartige Personen nicht einmal so nahe an das Gericht herankommen, daß man ihre Stimme hören könnte. Weitere Rekusationsgründe scheinen nicht bestanden zu haben; wenn anderwärts gesagt wird,¹⁾ daß es als eine Verletzung ihrer Þýmslir galt, wenn Freigelassene sich von einem Gegner ihres Herrn in sein Gericht ernennen ließen, so wird doch damit nicht ausgeschlossen, daß eine solche Ernennung, wenn sie erfolgte, prozessualisch unanfechtbar war, wenn sie auch für den Ernannten selbst die schlimmsten Folgen hatte. Ist aber das Rekusationsverfahren beendet, und damit das Gericht konstituiert, so beginnen auch sofort die Verhandlungen. Der Kläger führt dabei zunächst die Zeugen vor, welche er bei der heimstefna, dann bei der kvaða beigezogen hat; das Gericht aber legt dem Beklagten, wenn er die den materiellen Klaggrund bildenden Tatsachen leugnet, einen Reinigungseid auf, dessen Beschaffenheit sich nach der Höhe des Betrages richtet, welcher im Prozesse vertiert. Dies das regelmäßige Verfahren, wie es Platz greift, wenn der Beklagte sich vollkommen gesetzlich verhält; verweigert dieser dagegen die dómfesta, so ist die kvaða noch zweimal zu wiederholen, und zwar das erste Mal nach einer nur kurzen Entfernung des Klägers, das zweite Mal aber am nächsten Tage, nachdem der Gegner ausdrücklich aufgefordert worden war, sich zu solchem Behufe zu Hause treffen zu lassen, der Gegner aber wird für jede kvaða, die er unbeachtet läßt, dem Könige um 6 aurar bußfällig, so daß die Gesamtbuße 18 aurar beträgt, wenn er seinen Widerstand nicht schließlich aufgibt. In diesem letzteren Falle geht aber die Klage an das Ding, und werden hier ganz dieselben Zeugen vorgeführt, wie sie am Privatgerichte vorzuführen gewesen wären, nur natürlich mit dem Unterschiede, daß hier nicht nur über eine einmalige kvaða, sondern auch über deren zweimalige Wiederholung ein Zeugnis zu erbringen ist; wird sodann nicht etwa noch am Dinge Zahlung geleistet, so erfolgt sofort die Verurteilung des Beklagten. Der Inhalt des Urteiles wird zwar zunächst nur dahin angegeben, daß es heißt: „þá skulu þingmenn dæma honum skuld sína“; aber wenn dann die gewaltsame Vollstreckung auf das Doppelte des ursprünglich geschuldeten Betrages, und auf jene Geldstrafe von 18 aurar für den König geht, so zeigt denn doch der Zusammenhang, daß auch bereits das Urteil auf jene weiteren Beträge sich erstreckt haben

¹⁾ GþL. 66.

mußte. — In der Magnüsschen Rezension erscheint dagegen das Verfahren in der Art abgekürzt, daß der Beklagte angewiesen wird, auf die kvaða hin sich entweder zur Entrichtung der Zahlung oder aber zur Ableistung des betreffenden Reinigungseides zu erbieten; tut er keines von beiden, so soll die Klage ohne weiteres als zugestanden gelten, und soll der Kläger lediglich über solches Verhalten seines Gegners Zeugen aufrufen, sodann aber die Ladung zum Ding erlassen „fyrir rán“. Das Urteil der Dingleute hat sodann auf die Schuld und einen „12 aura baugr“ zugunsten des Königs zu lauten; wird aber die Zahlung auch jetzt noch nicht zugesichert oder geleistet, so erfolgt die Exekution, und diese erstreckt sich auch noch auf das alterum tantum des Schuldbetrages. Das Privatgericht also ist in dem jüngeren Texte geradezu fallen gelassen worden, indem man den Reinigungseid, auf welchen dasselbe zu erkennen gelobt hatte, gleich von dem Beklagten seinerseits versprechen ließ, und in der Tat hatte dies für bei weitem die meisten Fälle nichts auf sich, sofern ja die Höhe des abzuschwörenden Eides ein für allemal durch gesetzliche Vorschrift bestimmt war. Eine gewisse Annäherung an das Verfahren mit krafa ist in der Neuerung nicht zu verkennen, indem dem Beklagten, welcher den materiellen Klagegrund leugnete, nunmehr ganz ebenso überlassen blieb, die rechtlichen Folgen dieses Leugnens in Bezug auf die Art seiner Verteidigung selber zu ziehen, wie der durch die kröfuváttar überführte Beklagte die rechtlichen Folgen seiner Überführung ohne Dazwischenkunft eines Gerichtes sich selber klar zu machen hatte; hier wie dort mußte aber die für die gewöhnlichen Fälle ganz und gar nicht bedenkliche Abkürzung des Verfahrens, welche damit erzielt wurde, für jene selteneren Fälle Bedenken erregen, in welchen etwa zufolge besonderer Verwicklungen die Rechtsfrage nicht so ganz einfach lag, und es fällt auf, daß unsere Stelle nicht in derselben Weise, wie dies bei der krafa der Fall war, dem Beklagten gestattete, unter Berufung auf seine Rechtsunkenntnis sich dem Spruche der Dingleute zu unterwerfen, und damit von jeder Geldstrafe sich frei zu machen. — Es fragt sich nun zunächst, auf welche Kategorie von Rechts-sachen das im Bisherigen geschilderte Verfahren überhaupt anwendbar war, ob dasselbe also einerseits in allen Schuldsachen galt, bei welchen die Klage auf Urkundspersonen sich nicht zu stützen vermochte, und ob dasselbe nicht vielleicht andererseits auch über das Bereich der Schuldklagen noch hinaus sich erstreckte? Der Zustand unserer Quellen gestattet nicht die zweifache Frage befriedigend

zu beantworten; indessen geben sie doch genügendes Material an die Hand, um wenigstens Richtpunkte für deren Beantwortung erkennen zu lassen. Keinem Zweifel kann zunächst unterliegen, daß bei gewissen Prozessen über Liegenschaften Privatgerichte zum Zuge kamen; ihre Verwendung aber in dieser Richtung hat manches Eigentümliche. Eine erste Stelle spricht von dem Streite über eine Sennhütte (sætr), eine Grenzwiese (markteigr) oder über die Grenze zwischen Ländereien, welche außerhalb des Hofes liegen (markreina útgardís);¹⁾ aber freilich ist gerade diese Stelle nicht eben leicht zu deuten. Hertzberg hat bereits bemerkt, daß dieselbe den Gedanken an ihre Entstehung aus zwei verschiedenen Textesrezensionen nahe lege, aber er hat diesen Gedanken nicht festgehalten, vielmehr seine Erklärung der Stelle auf die ganz andere Annahme begründet, daß in derselben von drei verschiedenen Fällen gehandelt wurde, nämlich einmal von dem, da unter den Parteien nicht nur das Eigentum, sondern auch der Besitz streitig ist, sodann von dem anderen, da nur das Eigentum bestritten, dagegen der Besitz zugunsten des einen Streittheiles unbestritten ist, endlich von dem dritten, da beide Parteien unbestrittenermaßen im gemeinsamen Besitze waren. Mir scheint dagegen richtiger, der ersteren Spur zu folgen, zumal da die Stelle selbst mit keiner Silbe andeutet, daß sie in ihren verschiedenen Teilen verschieden gestaltete Fälle im Sinne habe, und ich nehme demnach an, daß deren erstere und kleinere Hälfte einer älteren Textesrezension, der Ólafschen etwa, entnommen sei, während die zweite einer jüngeren, der Magnússchen, entstamme. Die ältere Vorschrift läßt vor dem niedergesetzten Privatgerichte beide Teile ihre Zeugen vorführen, wobei jeder freie und volljährige Mann als solcher auftreten kann, und läßt den Teil gewinnen, der die mehreren Zeugen für sich hat; sind die Zeugen beiderseits gleich viele, so soll der Teil vorgehen, der sich zum Schwure erbietet; will endlich kein Teil, oder wollen umgekehrt beide Teile schwören, so soll, weil eine Entscheidung nicht zu gewinnen ist, das streitige Land unter beide gleichheitlich verteilt werden. Die Vorschrift des neueren Textes dagegen will den 20jährigen ungestörten Besitzstand entscheiden lassen, und den Zeugenbeweis auf diesen gerichtet wissen. Sie läßt die Ladung zum Gericht mindestens fünf Nächte zuvor ergehen, und das Gericht auf der streitigen Grenze halten; dasselbe wird von beiden Teilen zu gleichen Hälften besetzt. Vor dem Ge-

¹⁾ GþL. 86; vgl. Hertzberg, S. 43—46.

richte hat sodann der Kläger zuerst seine Ladungszeugen, dann aber die anderen Zeugen vorzuführen, welche über den Besitzstand auszusagen haben, und kann zu letzterem Zeugnisse jedermann verwendet werden, wenn er nur im Augenblicke seiner Vernehmung frei ist, wenn er auch noch als Unfreier auf dem streitigen Grunde gearbeitet hat; der Beklagte aber darf diesem Zeugnisse nur unter der Voraussetzung entgegenreten, daß er mindestens um einen Zeugen mehr vorzuführen hat als der Kläger. Es gewinnt also primär der Teil, der die mehreren und besseren Zeugen hat, oder bei gleicher Zahl der Zeugen der Kläger; fehlen alle Zeugen, derjenige, der zum Schwure bereit ist; wollen beide Teile schwören, oder will dies keiner von beiden, so wird wie oben das streitige Grundstück gleich geteilt. Die Rolle des Klägers aber hat natürlich zunächst derjenige zu übernehmen, der nicht im Besitze ist; sind dagegen die beiden Streittheile gemeinsam im Besitze gewesen; so ist derjenige als Kläger zu behandeln, der den Streit veranlaßt hat. Was der jüngere Text über die Ladung und Besetzung des Gerichtes sagt, dürfen wir wohl unbedenklich als gemeinsames Gut beider Texte behandeln, und ebenso kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Zeugen, welche nach beiden Texten über die materielle Frage aussagen sollen, beide-male Erfahrungszeugen sind; dagegen fällt auf, daß der jüngere Text an der anderwärts ausgesprochenen Regel festhält,¹⁾ daß andvitni nur unter der Voraussetzung zulässig sei, daß mindestens ein Zeuge mehr vorgeführt wurde, als vom Gegner vorgeführt worden waren, wogegen der ältere Text von dieser Regel absieht; mag sein, daß jene Regel sich von Haus aus nicht auf das Nachbarzeugnis bezogen hatte, und daß sie nur irrtümlich von dem jüngeren Texte auch auf dieses ausgedehnt worden war. Ich bemerke nur im Vorbeigehen, daß das Gewicht, welches der jüngere Text dem 20jährigen ungestörten Besitze beilegt, und von welchem Hertzberg selbst anderwärts bemerkt, daß es geradezu zu einer Art von Verjährung hinüberführe,²⁾ vollkommen wohl zu der Vermutung paßt, daß dieser Text erst unter Magnús Erlingsson entstanden sei, auf dessen Zeit doch wohl auch die 30jährige Ersitzung der Kirche³⁾ und manche andere ähnliche Bestimmung in den FrþL.⁴⁾ zurückzuführen sein dürfte; für unseren Zweck aber ist von entscheidender Bedeutung, daß ein

¹⁾ GþL. 60. ²⁾ Grundtrækkene, S. 11—12; schon vorher Aschehoug, Om tinglige Rettigheder, in Norsk Tidsskrift, VIII, 237.

³⁾ FrþL. XIV, 3. ⁴⁾ ebenda, XIII, 10; XIV, 7.

Privatgericht in einem Rechtsstreite wegen Liegenschaften sich verwendet zeigt, und daß, während im übrigen das Verfahren dem oben geschilderten wesentlich gleich ist, doch der Ort ein anderer ist, an welchem das Gericht gehalten werden soll, und die Beweismittel andere sind, welche in demselben zur Verwendung kommen, nämlich Zeugen, und zwar Erfahrungszeugen, nicht zugezogene Zeugen. Bedenklicher sind ein paar andere Stellen, bei welchen es sich um Vermögensliquidationen handelt. Gilt es, die Gläubiger eines Verstorbenen zu befriedigen, so hat der Erbe diese zur sjaundargerð zu laden, an welcher sofort das Guthaben eines jeden Gläubigers durch die Aussage der von ihm mitgebrachten Zeugen festgestellt, die Rangordnung unter den verschiedenen erhobenen Forderungen geregelt, und wenn das Vermögen nicht zur Befriedigung ihrer aller hinreicht, der Betrag der einzelnen Forderungen je nach den Umständen herabgesetzt wird.¹⁾ Von anderen Beweismitteln als von Zeugen kann in diesem Falle nicht die Rede sein, „þviat engi skal vinna eið fyrir brjóst hins dauða“, und darf von dem Erben höchstens ein Credulitätseid gefordert werden.²⁾ So soll ferner, wenn ein Mann der Acht verfällt, und damit dessen Vermögen einzuziehen kommt, der áramaðr konungs dessen Gläubigern eine fimtarstefna vorlegen, um ihre Forderungen unter Vorführung von Zeugen geltend zu machen;³⁾ auch in diesem Falle wird natürlich von einem Reinigungseid keine Rede sein können, denn der Satz: „svá er úbótamaðr sem andaðr“,⁴⁾ galt sicherlich für die GÞL, wie für die EÞL, obwohl er nur für die letzteren ausdrücklich ausgesprochen wird, und galt sicherlich für die mildere Verweisung so gut wie für die strengere Acht, soweit das Vermögen und dessen Auseinandersetzung reicht. Die Analogie beider Fälle mit dem skuldadómr, und andererseits mit dem ferasndómr des isländischen Rechtes ist evident, und überdies wird schon durch die Notwendigkeit, die Priorität der Forderungen und die Höhe der etwa zu machenden Abzüge zu regeln, die Niedersetzung eines Gerichtes schlechterdings erforderlich gemacht; in beiden Fällen wird demnach, trotzdem daß nur durch Zeugen der Beweis geführt wird, und trotzdem daß von einem skiladómr an den einschlägigen Stellen nicht gesprochen wird, doch nur die Analogie des Verfahrens mit kvaða, nicht die des Verfahrens mit krafa Platz greifen können. — Noch schwieriger zu verstehen sind ein

¹⁾ GÞL. 115. ²⁾ ebenda, 38. ³⁾ ebenda, 162.

⁴⁾ Norges gamle Love, II, 523.

paar andere Stellen, welche sich auf den Vindikationsprozeß, und zwar von beweglichen sowohl als unbeweglichen Sachen beziehen.¹⁾ Sie räumen demjenigen, welcher eine Sache gekauft und als gekaufte in Besitz genommen hat, das Recht ein, „at halda skiladómi fyrir kaupí sínu“, und zwar auch für den Fall, da jemand deren Herausgabe fordert, weil er sie von demselben Verkäufer schon früher gekauft zu haben behauptet; dasselbe Recht soll ferner auch für den Fall gelten, da es sich statt um einen zweifachen Verkauf vielmehr um eine zweifache Verpachtung handelt. Auffällig ist dabei, daß es die Vertragszeugen sind, auf deren Aussage hin dabei das Gericht seine Entscheidung abzugeben hat, und drängt sich die Frage auf, warum wohl diesen gegenüber ein Gericht bestellt und nicht auf dem gewöhnlichen Wege bloß mit der krafa vorgegangen wurde. Man hat zur Erklärung sich darauf berufen, daß das Verfahren mit krafa eben nur unter den ursprünglichen Kontrahenten zulässig gewesen sei, weil sich nur diese von Anfang an der Aussage dieser Zeugen unterworfen gehabt hätten, wogegen einem Dritten gegenüber diesen Zeugen eben nicht die Eigenschaft zugezogener Zeugen innegewohnt habe;²⁾ die Erklärung befriedigt mich nicht recht, da ja auch in Deliktssachen mit krafa vorgegangen werden konnte, bei welchen doch eine gutwillige Unterwerfung des Beklagten unter den Spruch der gezogenen Zeugen unmöglich angenommen werden kann, aber ich vermag auch meinerseits eine bessere nicht zu geben. Noch an einer anderen, früher schon besprochenen Stelle tritt eine ähnliche Schwierigkeit auf, nämlich gelegentlich der Besprechung der Erbschaftsklagen; nur freilich hier im Zusammenhange mit einem weiteren Anstande. Wenn einem Manne seine eheliche Geburt bestritten werden will, soll dieser nämlich seinen Beweis durch die Aussage von Zeugen führen, welche bei der Hochzeit seines Vaters mit seiner Mutter anwesend gewesen waren,³⁾ wogegen der Beklagte durch eben solche Zeugen ein andvitni erbringen mag, wenn nur mindestens eine Person mehr dahin aussagt, daß bei jener Gelegenheit der legale „mundr“ nicht gegeben worden sei. Auch hier also wird eine Zeugenvernehmung vor Gericht gefordert, während ein Verfahren mit krafa genügend erscheinen möchte, nur freilich mit der weiteren Besonderheit, daß es hier kein skiladómnr, sondern das Dinggericht ist, welches angegangen werden muß, ganz wie auch in

¹⁾ GþL. 40 und 78; vgl. auch 79 und 277.

²⁾ So Hertzberg, S. 29.

³⁾ GþL. 124.

einem anderen Erbschaftsstreit vor dem Ding, an welches die Sache nach vergeblich durchgeführtem Verfahren mit krafa gelangt, eine Zeugenvernehmung über die materielle Klagsberechtigung erfolgen soll.¹⁾ Der erstere Umstand ließe sich allenfalls durch die Annahme erklären, daß es Erfahrungszeugen, nicht gezogene Zeugen waren, um deren Vernehmung es sich handelte, nämlich bei der Hochzeit anwesende Gäste, die doch nicht ausdrücklich als Urkundspersonen benannt worden waren; der zweite dagegen wird kaum anders als aus einer späteren Änderung des Rechts erklärt werden können, wie denn auch Hertzberg dies bereits getan hat.²⁾ Sehr zweifelhaft erscheint dagegen, ob derselbe Weg der Erklärung auch für eine weitere Stelle zu betreten sei, welche von der Verfolgung eines Holzfrevels spricht, der nicht durch sofort aufgerufene Zeugen konstatiert werden kann.³⁾ Eine heimstefna soll nach derselben an den Beklagten erlassen werden und sodann eine Jüngstefna; am Dinge aber soll dieser letztere sodann „festa lýrittareið eða landnám“. Von einem skiladómr also ist hier nicht die Rede, vielmehr soll, was durch einen solchen auferlegt werden könnte, vom Beklagten gutwillig übernommen werden; aber wenn zwar insoweit die Vorschrift mit den Bestimmungen der Magnússchen Rezension unserer Hauptstelle vollkommen wohl übereinstimmen würde, so unterscheidet sie sich doch von derselben wieder dadurch, daß die Verpflichtung nach ihr am Dinge, nach dieser letzteren dagegen schon an dem durch die heimstefna bezeichneten Tage und in der Wohnung des Beklagten übernommen werden mußte. Es mag hiernach immerhin sein, daß auf Deliktsschulden das Verfahren vor dem skiladómr von Anfang an überhaupt keine Anwendung fand, obwohl auch unter dieser Voraussetzung immerhin noch auffällt, daß eine freiwillige Übernahme einer Verpflichtung am Dinge dem Beklagten auferlegt werden will, während man eine Überbürdung derselben an ihn durch Richterspruch zu erwarten hätte. — Weiterhin findet aber das Verfahren vor einem Privatgerichte noch ganz unzweifelhaft Anwendung in Stammgutssachen, nur daß dasselbe hier sehr wesentliche Abweichungen in seiner Gestaltung zeigt. Wie an der Spitze des Kaupabálkr, so steht zunächst auch an der Spitze der Óðalsbrigði der Satz, daß jedermann eines Urteiles wert sei für sein Gut, d. h. daß bei Vermögensstreitigkeiten mit Ausschluß jeder Selbsthilfe der

¹⁾ G þ L. 121.

²⁾ Grundtrekkene, S. 34—35.

³⁾ G þ L. 91.

gerichtliche Weg zu betreten sei.¹⁾ Im Herbste, heißt es sodann weiter, oder doch längstens vor Weihnachten, soll derjenige, der Stammgut heimfordern (*brigða*) will, dessen Besitzer von dieser seiner Absicht verständigen, sei es nun in dessen Wohnung, oder auch wo er ihn gerade sonst trifft;²⁾ einer vorgängigen heimstefna bedarf demnach diese vorgängige Ankündigung (*forsögn*) nicht. Das weitere Verfahren ist sodann durch die Antwort bedingt, welche der Besitzer auf diese vorläufige Anzeige hin erteilt. Erklärt derselbe, rechtmäßiger Eigentümer des fraglichen Gutes zu sein, indem er zugleich dem Gegner jedes Anrecht auf dasselbe abspricht, so hat dieser letztere zunächst zu einer heimstefna zu greifen, und zwar soll dies zwischen Weihnachten und der langen Fasten geschehen.³⁾ Am festgesetzten Tage hat dann der Kläger den Beklagten in seiner Wohnung aufzusuchen, und hier seine *kvaða* vorzubringen (*kveðja hann jarðar ok óðals sins*); Zeugen, und zwar óðalbornir menn, müssen dabei beigezogen werden, und wird ihr Zeugnis, welches nicht verweigert werden darf, als *kvöðuvitni* bezeichnet. Der Beklagte mag nun auf die *kvaða* dieselbe Antwort wiederholen, die er bereits auf die *forsögn* hin erteilt hatte; aber er muß dann auch mit derselben sofort die *dómfesta* verbinden, d. h. die feierliche Zusicherung, mit dem Kläger gemeinsam ein Privatgericht in der Sache abhalten zu wollen. Auf fünf Tage hinaus ist dieses Gericht anzuberaumen; aber der Gerichtstag sowohl als der Tag der *kvaða* muß ein Werktag sein, und es bedarf somit bei der heimstefna großer Umsicht bezüglich der Wahl der Tage. Auch dieses Gericht wird „fyrir durum verjanda“ niedergesetzt, und ist somit ein *dura-dóm* im Sinne der isländischen Quellen; auch bei seiner Niedersetzung muß darauf geachtet werden, daß zwischen dem Gerichte und der Tür Platz genug frei bleibt, um Wasser und Holz vorbeizutragen und allenfalls auch vorbeizufahren. Auch hier hat ferner zuerst der Kläger seine Gerichtshälfte (*sinn dóm*) niederzusetzen und dann erst der Beklagte; die Richter des Klägers sollen dabei mit dem Gesichte „til karldura“ sich wenden, während die des Beklagten nach der entgegengesetzten Richtung hin schauen, also jenen gegenüber sitzen sollen. Nun folgt das Rekursionsverfahren, bezüglich dessen nur erwähnt wird, daß *bauggildismenn*, *nefgildis-*

¹⁾ G þ L. 34: *várr skal engi fyrir öðrum fé taka, ok ekki skulum ver oss at grípeildum gera; dóms er hverr maðr verðr fyrir sínu fé at hafa; eþenda, 265: andsvör valda óðalsbrigðum; dóms er hverr maðr verðr fyrir sinni jörðu at hafa.*

²⁾ *eþenda, 265.*

³⁾ *eþenda, 266.*

menn und námágar der Verwerfung unterliegen, und durch unverwandte Leute (valinkunnir menn) zu ersetzen sind, wenn von dem Rekusationsrechte Gebrauch gemacht werden will; doch wird bemerkt, daß alle freien Männer im Gerichte sitzen können, so daß diese also nicht óðalsbornir zu sein brauchten. Ist das Gericht erst in der angegebenen Weise konstituiert, so beginnt sofort das Beweisverfahren. Dabei haben beide Streittheile vorerst ihren Stammbaum vorzulegen, und zwar auf fünf Glieder in gerade aufsteigender Linie, so daß der betreffende Streitteil selbst der sechste Mann ist; dann aber hat der Kläger seine Zeugen vorzuführen. Zuerst haben dabei die Zeugen auszusagen, durch deren Aussage die formelle Korrektheit des Verfahrens festzustellen kommt; es folgen sich somit das forsagnarvitni, das heimstefnuvitni und das kvöðuvitni, welche alle unter sich das gemein haben, daß gegen sie kein andvitni entgegengestellt werden darf.¹⁾ Ist auf diese Weise dargetan, daß „sókn hans rétt“ ist, so ist sodann das óðalvitni vorzuführen, welches in der Sache selbst den Ausschlag zu geben hat. Dasselbe kann immer nur von óðalbornir menn erbracht werden, welche innerhalb desselben Volklandes ódal besitzen, in welchem das streitige Land liegt, und zwar müssen zunächst drei Männer über die streitige Frage selbst aussagen, deren jeder bereits mindestens 20 Jahre alt war, als sein Vater starb, sodann aber weitere (drei?) Männer das Zeugnis jener ersteren bestätigen, deren jeder beim Tode seines Vaters bereits mindestens 15 Jahre alt war, die ersteren werden mit einem nicht zu deutenden Namen als arofar (árofar?) bezeichnet, die letzteren dagegen als sannadarvitni, d. h. Bestätigungszeugnis.²⁾ Jetzt sprechen die Richter dem Kläger das streitige Land zu; der Beklagte aber kann demungeachtet noch die Sache weiter treiben, indem er behauptet, die klägerischen Zeugen hätten falsch ausgesagt, und sich zur Führung eines Gegenbeweises durch mehrere und bessere Gegenzeugen anbietet; er muß indessen solchenfalls sofort mindestens vier arofar und noch mehrere Bestätigungszeugen benennen, was als ein Brechen des bereits gefällten Urtheiles (rjúfa dóm) bezeichnet wird. Zugleich hat nun der Beklagte ein zweites

¹⁾ vgl. G. B. L. 59.

²⁾ Da die arofar dem sannadarvitni gegenübergestellt werden, kann deren charakteristisches Merkmal nicht, oder doch nicht ausschließlich, in ihrer Eigenschaft als Nachbarzeugen liegen; man wird vielmehr annehmen dürfen, daß der sie bezeichnende Ausdruck eher ihre Eigenschaft als Hauptzeugen gegenüber den bloß unterstützenden Nebenzeugen, oder etwa das von ihnen geforderte höhere Alter betonen werde.

Gericht anzuberäumen, welches nach fünf Tagen an derselben Stelle zu halten ist wie das erste, es sei denn, daß dieser Tag ein Feiertag wäre, wesfalls dann für ihn der nächstfolgende Werktag einzutreten hat. An diesem zweiten Gerichte hat sodann der Beklagte jene Zeugen vorzuführen, welche er an jenem ersten Gerichte benannt hatte; sagen sie zu seinen Gunsten aus, so gelten die Zeugen, welche zuvor zugunsten des Klägers ausgesagt hatten, als *skrókváttar*, d. h. falsche Zeugen, wogegen der gleiche Vorwurf die beklaglichen Zeugen trifft, woferne sie aussagen, ohne den Klagszeugen an Zahl überlegen zu sein. Über den Inhalt der beiderseitigen Zeugenaussagen erfahren wir nichts; es kann indessen kaum einem Zweifel unterliegen, daß derselbe darin zu bestehen hatte, daß die fünf nächsten Aszendenten des Beweisführers das streitige Land bereits zu eigen hatten und daß die Zeugen diese ihre Aussage auf ihre von ihren eigenen Aszendenten her erlangte Wissenschaft zu begründen hatten, wie dies denn auch das gemeine Landrecht sowohl als eine Verordnung aus dem Jahre 1316 ausdrücklich besagt, durch welche letztere die Bestimmung jenes ersteren authentisch interpretiert wird,¹⁾ und auch eine Urkunde vom 28. April 1321 bestätigt, welche den Hergang bei einer, allerdings etwas abweichend gestalteten Verhandlung über die Einlösung von Stammgütern in sehr lebendiger Weise schildert.²⁾ Wenn nun aber das zweite Gericht die Zeugen angehört, und doch wohl auch seinerseits ein Urteil gesprochen hat, so haben die beiden Streitteile noch ein drittes Gericht zu halten, bezüglich dessen unsere Stelle sich freilich etwas unklar ausspricht. Es soll dieses dritte Gericht als *skiladómr* bezeichnet werden, mit einem Namen also, welchen sonst auch schon das allein entscheidende Privatgericht trägt, wie es z. B. in einfachen Schuldsachen gehalten wird. Die Parteien sollen ferner das Gericht anberäumen „at markamóti þeirra á millum, telja röstum ok fjórðungum, ok skapa til leidarlengð“, und es wird dieses Gericht somit nicht, wie die beiden ersten „fyrir durum verjanda“ gehalten; aber es ist schwer begreiflich, wie hier eine Grenzscheide hereinkommt, da die Eigenschaft der Parteien als Grenznachbarn an der Stelle nirgends vorausgesetzt wird, und auch der Natur des Prozesses nach, den sie bespricht, unmöglich vorausgesetzt werden kann, schwer begreiflich auch, warum das dritte Gericht überhaupt an einer ganz

¹⁾ Landslög, Landabrb. 8; Norges gamle Love, III, 48/121.

²⁾ Diplom. norveg., III, 122/117—18.

anderen Stelle gehalten werden soll als die beiden früheren. Bei dieser dritten Zusammenkunft soll ferner zunächst gefragt werden, ob nicht der eine oder andere Teil den Streit gutwillig aufgeben wolle; für den Fall aber, da dies nicht geschieht, soll ein Gericht zusammengesetzt werden, welches als „12 þegna dómr, 6 af hvásvæggja hendi“ bezeichnet wird. Vielleicht lassen sich inzwischen diese sämtlichen Schwierigkeiten heben, wenn man berücksichtigt, daß vielleicht bei dem zweiten Gerichte lediglich dieselben Richter verwendet wurden, welche bereits in dem ersten gesessen gewesen waren, und daß aller Wahrscheinlichkeit nach schon von Anfang an jede Partei sechs Männer in dieses Gericht zu ernennen hatte; unter dieser Voraussetzung ist dann das dritte Gericht lediglich darum ein 12 þegna dómr, weil dies auch schon die früheren gewesen waren, deren Richter auch hier wieder ihre Stelle einnehmen. Berücksichtigt man ferner, daß das erste Gericht einseitig nur den Klagsbeweis, das zweite aber ebenso einseitig nur den beklagtischen Beweis zu prüfen, und daß somit dieses wie jenes einen durchaus einseitigen und parteiischen Charakter getragen hatte, so begreift sich auch, warum erst das dritte Gericht als skiladómr bezeichnet, und warum gelegentlich seiner auch die Zusammensetzung aus zwölf, beiderseits zu gleichen Hälften ernannten Richtern nochmals scharf betont werden mochte. Unter dem markamót aber wird jedenfalls nicht die Grenze zu verstehen sein, welche die beiderseitigen Besitzungen scheidet, sondern vielmehr der Punkt, welcher mitten inne liegt zwischen den beiderseitigen Wohnorten und an welchem sich eben darum beide Teile begegnen müssen, wenn sie gleichzeitig von zu Hause abgehen und gleich rasch reisen; das Zählen der Meilen und Viertelmeilen, und das Berechnen mit Rücksicht auf die Länge des Weges, wovon die Stelle spricht, paßt vollständig zu dieser Auslegung, und überdies versinnbildlicht diese Art, den Gerichtsort zu bestimmen, ganz vortrefflich die volle Gemeinschaftlichkeit dieses dritten Gerichtes. An diesem Gerichte kommt es nun aber, immer vorausgesetzt, daß die beiderseits ernannten Richter sich nicht über einen gemeinsamen Spruch einigen können, zu einem Verfahren, welches ganz dem isländischen véfang entspricht. Die sechs Richter der einen wie der anderen Partei sollen Mann für Mann je zwei aurar als Pfand hergeben, so daß also jede Gerichtshälfte zwölf aurar gibt; über die Niederlegung in eine unparteiische Hand werden sofort Zeugen aufgerufen. Das „verwettete Urteil“ (dómi veðjadum) haben beide Streitparteien sodann an das fjörðungsþing zu ziehen, von welchem

der Zug je nach Umständen wieder weiter an das fylkisþing und lögþing gehen mag; durch den rechtskräftigen Spruch des einen oder anderen Dingerichtes werden aber drei verschiedene Fragen endgültig entschieden, nämlich 1. welche von beiden Richterparteien die Wettsumme verwirkt hat, 2. welche von beiden Zeugenparteien des falschen Zeugnisses schuldig ist, endlich 3. welcher von beiden Streittheilen in der Hauptsache selbst obsiegt. Dabei haben aber die unterliegenden Richter neben dem Verluste der Wettsumme noch je drei aurar an den König zu büßen, für ihr „misdæmi“; jeder der unterliegenden Zeugen aber unterliegt einer Geldstrafe von drei Mark wegen falschen Zeugnisses, und verliert überdies für alle Zukunft die Fähigkeit, ein óðalsvitni abzulegen. Hat aber der Kläger im Rechtsstreite obgesiegt, so hat er damit nichts weiter erlangt, als daß die ihm bisher bestrittene Berechtigung zur Einlösung des in Frage stehenden Grundstückes nunmehr außer Zweifel gesetzt ist. Die Einlösung selbst geht aber nunmehr in der Weise vor sich, daß der Einlösungsberechtigte in der Mitte der Fasten, an dem Samstag, von welchem ab noch drei Wochen der Fasten laufen,¹⁾ das für die Einlösung nötige Geld auf das einzulösende Land bringen und hier auf einen Stein legen muß, indem er den Besitzer des Landes auffordert, am Donnerstage in der Osterwoche sich an demselben Orte einzufinden, um denjenigen Wert des Landes in Empfang zu nehmen, welcher sich durch den Spruch von Schätzleuten ergeben werde, die von beiden Streittheilen zu gleichen Hälften ernannt werden würden. Natürlich hat diese Handlung nur einen vorbereitenden Charakter und nur den Sinn, daß durch sie gezeigt werden soll, daß der Einlösungsberechtigte auch wirklich im Besitze der zur Einlösung nötigen Mittel ist; die Einlösung selbst, die an unserer Stelle nicht weiter besprochen wird, geht dagegen erst am Donnerstage in der Osterwoche vor sich, wie dies in einer Parallelstelle auch ausdrücklich gesagt wird.²⁾ — Der Besitzer kann nun aber auf die erste Anforderung (forsögn) auch die andere Antwort geben, daß das fragliche Gut zwar allerdings sein óðal sei, daß er es aber verkauft habe und darum nicht mehr zu dessen gerichtlicher Vertretung

¹⁾ at miðri föstu, þváttdag þann, er 3 vikur lífa föstu, hindar dags of morgun, heißt es GþL. 266, während in 269 die Worte: hindar dags of morgun fehlen. Nach Analogie von GþL. 37 muß wohl angenommen werden, daß dieser Beisatz an der ersteren Stelle verstümmelt und daß er auf eine Wiederholung der Handlung für den Fall zu beziehen ist, daß sich der Gegner am bestimmten Tage nicht treffen läßt.

²⁾ ebenda, 269.

berufen sei.¹⁾ Solchenfalls hat er auf Befragen des Klägers sofort seinen Käufer zu benennen, und er mag als solchen jeden Mann bezeichnen, der innerhalb des Dingverbandes gesessen und kein Landherr ist; war das Gut etwa wirklich an einen Landherrn verkauft worden, so hat der frühere Besitzer trotz dieses Verkaufes auf die Klage sich seinerseits einzulassen, und dasselbe wird doch wohl auch für den anderen Fall gegolten haben, da dasselbe an einen Auswärtigen verkauft worden war. In allen anderen Fällen hat sich aber der Kläger sofort an denjenigen zu halten, der ihm als Käufer bezeichnet wurde; doch mag er, wenn er der ihm erteilten Antwort keinen Glauben schenken will, immerhin mit der heimstefna und kvaða vorgehen, und der Beklagte muß trotz alles Festhaltens an seiner früheren Antwort auf die Bestellung eines Gerichtes sich dennoch einlassen, „af því at hverr maðr skal dóm festa móti kvöðu“. Ist aber das Gericht erst konstituiert (þá er röttr er dómr), so hat der Beklagte sofort die Zeugen vorzuführen, welche er aufgerufen hatte über die Antwort, die er auf die forsögn erteilt und auf die kvaða wiederholt hatte, und er hat sodann, ohne es zur Vernehmung der klägerischen Zeugen kommen zu lassen, seine Richter aufstehen zu heißen und damit das Gericht aufzulösen (rjúfa við hann dóm); versäumt er dies und läßt er also seine Richter setzen und die Aussage der klägerischen Zeugen anhören, so bindet er sich damit an die drei Gerichte und muß, wenn dem Kläger seine Beweisführung gelingt, als unterliegender Teil von seinem eigenen óðal soviel hergeben, als dem eingeklagten entspricht, weil er über das Land eines anderen, nämlich des Käufers, ein Gericht abgehalten hat. Glaubt dagegen der Kläger der ihm erteilten Antwort, und wendet er sich demnach an den angeblichen Käufer des streitigen Landes, so kommt es darauf an, welche Antwort ihm dieser erteilt. Erklärt er die Angabe, daß er das Land gekauft habe, für falsch, so hat der Kläger hierüber Zeugen aufzurufen, in den Bezirk zurückzugehen, innerhalb dessen das Land liegt, und hier ein Ding zu berufen. An diesem soll er seine Zeugen vorführen, und zwar zunächst seine forsagnarvattar, welche über die Antwort seines ursprünglichen Gegners auszusagen haben, dann aber auch jene anderen, welche über die Antwort des angeblichen Käufers zu vernehmen sind, endlich auch noch jene drei aróf samt ihrem sannadarvitni, wie solche am Privatgerichte vorzuführen gewesen wären, wenn ein solches hätte gehalten

¹⁾ G þ L. 267.

werden können; zu einer Gegenbeweissführung aber wird demgegenüber weder der ursprüngliche Gegner noch auch der angebliche Käufer zugelassen, da ja beide ihres Anspruches auf alle Verteidigung sich begeben haben. Finden aber die Dingleute die erbrachten Zeugenaussagen genügend, so haben sie dem Kläger das streitige Land zuzuerkennen und desfalls vápnatak zu erteilen, ohne daß er dafür eine Einlösungssumme zu entrichten hätte, da ja die beiden Beteiligten jeden Anspruch auf dieses verleugnet haben. Der andere Fall, da nämlich der Kläger zugibt, das Land gekauft zu haben, wird begreiflicherweise in der Stelle nicht besprochen, da ja solchenfalls zweifellos das vorhin bereits besprochene Verfahren einzutreten hatte. — Erklärt endlich der Besitzer auf die forsögn: „þú fær þá jörð eigi af mér, nema þú af mér dauðum dragir“, d. h. er werde das Land nicht herausgeben, vielmehr es auf Gewalt ankommen lassen, so stellt sich das Verfahren ähnlich wie in dem soeben besprochenen Falle.¹⁾ Es kommt zunächst zur heimstefna und sodann zur kvaða; verweigert der Beklagte auf diese hin die dómfesting, so ist die kvaða, wie bei der Klage um Schuld, noch zweimal zu wiederholen, und zwar so, daß die zweite und dritte kvaða am folgenden Tage stattzufinden hat. Hilft auch dies nicht, so verwirkt der Beklagte 18 aurar an den König, und die Klage geht nun an das Ding „fyrir rán ok lögleysu“. Am Ding ist nun das forsagnarvitni, heimstefnuvitni, sowie das dreifache kvöðuvitni vorzuführen, und wenn deren Vorführung gelingt und damit die formelle Korrektheit der klägerischen Prozeßführung hergestellt ist, kommt es sofort zur materiellen Beweissführung durch die arófar und das Hilfszeugnis, wie diese am Privatgerichte stattzufinden gehabt hätte; jedoch bleibt dabei, ganz wie in dem vorigen Falle, jede Führung eines Gegenbeweises zufolge der Weigerung des Beklagten, an der Bestellung des Privatgerichtes teilzunehmen, ausgeschlossen. Gelingt aber auch diese Beweissführung, so haben die Dingleute dem Kläger das Land zuzusprechen. Aber auch die Möglichkeit wird noch berücksichtigt, daß der Beklagte die Haltung des Gerichtes zwar verspricht, aber diesem seinem Versprechen hinterher nicht nachkommt, eine Möglichkeit, welche natürlich in den beiden zuvor besprochenen Fällen ganz ebensogut eintreten kann wie in diesem dritten. Der Kläger soll solchenfalls an der anberaumten Tagfahrt seinerseits seine Richter „fyrir durum verjanda“ niedersetzen und damit das halbe Gericht ernennen; dann

¹⁾ G þ L. 268—269.

aber soll er den Beklagten zu dem Gerichte laden und wenn er daraufhin seine Richter nicht oder doch nicht vollzählig ernennet, wird er „dómflogi“ und verliert dadurch seine „sókn“, d. h. sein Recht zur Prozeßführung. Der Kläger soll dann weiterhin seine Zeugen und sonstigen Beweisbehelfe vorführen, und seine eigenen Richter mögen ihm sodann das Land zuerkennen, ohne daß der Beklagte berechtigt wäre, einen Gegenbeweis zu führen, den Zug an ein anderes Gericht zu nehmen oder eine Wette anzubieten; doch scheint die Wortfassung der Stelle auf einen Widerstreit zweier verschiedene Redaktionen hinzudeuten, und wäre wohl möglich, daß nach einem älteren Texte ohne alles weitere Beweisverfahren die bloße Contumaz zu seiner Verurteilung genügt hätte. Über den erfolgten Spruch hat der Kläger Zeugen aufzurufen, und zwar „heyrendr þá er fyrir utan dóm standa“; dann aber mag er das Ding angehen, und sich hier über die formelle Korrektheit seiner Sachführung ausweisen, worauf ihm auch hier das Land zuerkannt wird. Aber was der Kläger durch dieses Verfahren erreicht, ist nur die Feststellung seines Einlösungsrechtes; er hat demnach, ganz wie dies oben bereits zu sagen war, an dem Samstag, von welchem ab noch volle drei Wochen in der Fasten laufen, auf dem bestrittenen Lande sich einzufinden, den Einlösungspreis dahin mitzubringen, und den Besitzer aufzufordern, sich am Donnerstage in der Osterwoche ebenda treffen zu lassen, um durch gemeinsam bestellte Männer das Land schätzen zu lassen, und sodann den durch die Schätzung ermittelten Schätzwert in Empfang zu nehmen. Für den Fall, da an dem genannten Tage beide Teile sich richtig einfinden, gibt die Stelle keine weiteren Vorschriften; für den Fall dagegen, daß der Besitzer ausbleibt, weist sie den Kläger an, durch unparteiische Männer das Land schätzen zu lassen, diesen das zur Bezahlung dieses Wertes bestimmte Geld vorzuzeigen, solches dann aber bei sich zu behalten, bis es der Gegner ihm aberlangt. Will aber dieser letztere gewaltsam Widerstand leisten, so mag der Kläger die Dingleute zu Hilfe rufen, und die Zwangsvollstreckung mit ihrer Unterstützung in gewöhnlicher Weise vornehmen. — Die bisher besprochenen Stellen setzen nun samt und sonders voraus, daß eine Einlösung von Stammgut auf Grund eines gesetzlichen Einlösungsrechtes vorgenommen werden wollte und daß dabei Gegner sich gegenüberstehen, welche beiderseits ihre Ansprüche auf das Gut lediglich auf ihre angebliche Stammgutsberechtigung stützen; unter denselben Gesichtspunkt fallen aber auch noch ein paar weitere Bestimmungen, welche die bisher er-

örterten teils ergänzen, teils auch für einzelne Fälle modifizieren. So soll für den Fall, daß der Besitzer des bestrittenen Landes außerhalb des Reiches, oder doch außerhalb des Dingverbandes sich aufhält, zwar im übrigen das gewöhnliche Verfahren eingehalten, das Gericht aber auf dem streitigen Lande statt bei der Wohnung des Beklagten gehalten werden; ¹⁾ wenn dabei aber eine ausdrückliche Ladung des Gegners gefordert wird, die doch unter den vor-
 ausgesetzten Umständen kaum möglich ist, so möchte dabei eine Korruptel vorliegen, und in dem Satze: „*þá skal hann fara a fund hans, ok stefna honum með vátta til jarðar*“, nach Analogie einer anderen Stelle: „*á fund haldsmanns eða erfingja hans*“. ²⁾ Besonders besprochen wird ferner der Fall, da ein Einlösungsrecht Weibern gegenüber geltend gemacht werden will. Weiber sind im allgemeinen von der Stammgutsfolge überhaupt ausgeschlossen; indessen wird doch eine Ausnahme zugunsten der nächsten Verwandten gemacht, welche eben darum *óðalskonur* heißen, und zählt unser Rechtsbuch dahin die Tochter und Schwester, sowie die Vatersschwester, Bruders-
 tochter und Sohnestochter, welche Grade indessen nur beispielsweise, nicht erschöpfend gemeint zu sein scheinen. Von diesen erwerben aber nur die beiden ersteren, als *baugrýgjar*, das ihnen anfallende *ódal* zu bleibendem Rechte gleich wie die Männer, wogegen den übrigen *óðalskonur* gegenüber den männlichen Verwandten das Recht zusteht, das Land von ihnen einzulösen, und noch obendrein mit einem bestimmten Abschlage an dessen Wert einzulösen. ³⁾ Da wird nun zunächst bestimmt, ⁴⁾ daß für den Fall, da der Einlösungs-
 berechtigte nahe genug mit der Besitzerin verwandt ist, um noch „*í nefgildi eða í bauggildi*“, d. h. innerhalb des dritten gleichen Grades der Verwandtschaft zu stehen, im Herbste, oder doch längstens vor Weihnachten, die *forsögn*, dann weiterhin, und zwar längstens drei Wochen vor Ablauf der langen Fasten, eine Ladung zum Geld-
 empfangе zu erfolgen hat, welcher letztere auf den Donnerstag in der Osterwoche und auf das Land gestellt ist, dessen Einlösung in Frage steht. An der so anberaumten Tagfahrt soll sodann der Kläger sein *forsagnarvitni* und *stefnuvitni* vorführen, dann aber „*skulu menn meta vitni hans, ok meta, hvárt hann er til lausnar kominn eða eigi*“, ⁵⁾ und wenn ihr Spruch zugunsten des Einlösenden fällt, erfolgt sofort auch die Abschätzung des Landes, nach deren Ergebnis

¹⁾ GþL. 281.²⁾ vgl. ebenda, 286.³⁾ ebenda, 275.⁴⁾ ebenda, 274.⁵⁾ vgl. meta ein, ebenda, 314.

sich sodann im Zusammenhalte mit jenem gesetzlich vorgesehenen Abzuge berechnet, wie hoch sich die für das Land zu erlegende Einlösungssumme zu belaufen habe. Auf demselben Falle scheint sich aber auch noch eine zweite Stelle zu beziehen, deren Fassung jedoch eine etwas abweichende ist.¹⁾ Dieselbe stellt die Regel voran: „nú skal svá undan frændkonum at sömu brigða, þeim er svá nánar eru at frændsemi, at eigi má óðals dula“, und wird unter den letzteren Worten doch wohl genau dasselbe zu verstehen sein, wie unter den Worten: „ef svá nán er frændsemi þeirra, at er í nefgildi eða í bauggildi“, an der ersteren Stelle; die Meinung dieses zweifachen Beisatzes kann aber natürlich nur die sein, daß beide Stellen nur von der Einlösung sprechen wollen, welche Weibern gegenüber um ihres Geschlechtes willen zulässig ist, und welche zufolge der Beschränktheit des Rechtes der Weiber auf die Stammgutsfolge nur in engerem Verwandtschaftskreise vorkommen kann. Sodann aber sieht die Stelle auch die Möglichkeit vor, daß die Besitzerin die Eigenschaft des fraglichen Landes als ódal leugnet, und behauptet, daß dieses vielmehr „föng frænða“ sei, und darum „aurum ok eigi óðrlum“ zu folgen habe; die Stelle läßt über diesen Punkt eine Beweisführung und Gegenbeweisführung durch Zeugen zu, und ordnet an, daß dieses „á dómi þeim, er hann jörð brigðr at“, vor sich gehen solle. Hier fällt nun zunächst auf, daß die Möglichkeit einer derartigen Einwendung nur für den Fall erwähnt wird, da ein Weib im Besitze des Gutes ist, während man doch meinen sollte, daß dieselbe auch von einem Besitzer männlichen Geschlechtes erhoben werden könne; indessen ist doch vielleicht zu erwägen, daß für das männliche Geschlecht, mit vergleichsweise geringen Ausnahmen,²⁾ die Stammgutsfolge mit der gemeinen Erbfolge zusammenfiel, und daß somit nur den Weibern gegenüber einigermaßen häufiger der Fall vorkommen konnte, daß von der Eigenschaft des streitigen Landes als ódal oder als kaupjörð abhing, ob dessen Besitzerin ihren Besitz behaupten konnte oder nicht. Weiterhin aber entsteht die Frage, was unter dem „dómr“ zu verstehen sei, vor welchem die Beweis- und Gegenbeweisführung vor sich gehen soll. Stände unsere Stelle allein, so könnte natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß sie auf die gewöhnliche ódalsbrigð mit ihren drei sich folgenden Gerichten zu beziehen sei, und daß unter dem „dómi þeim, er hann jörð brigðr at“, somit das erste unter diesen drei Gerichten zu verstehen sei;

¹⁾ GþL. 285.

²⁾ siehe eine solche ebenda, 103.

da aber jene zuvor besprochene Parallelstelle auch ihrerseits von „menn“ spricht, welche „vitni meta“ sollen, so läßt sich fragen, ob nicht unter diesen letzteren gleichfalls ein Gericht verborgen liege, und zwar ein Gericht, welches mit dem an der zweiten Stelle erwähnten identisch zu nennen sei. Ich lasse die Frage vorläufig auf sich beruhen, indem ich mich darauf beschränke, die Möglichkeit anzudeuten, daß die zuerst besprochene Stelle nur den normalen Fall im Auge haben könnte, da die Besitzerin auf die im Herbst erfolgende forsögn sich die Einlösung gefallen lassen zu wollen erklärt, wogegen die zuletzt besprochene umgekehrt zunächst nur an den anderen Fall denkt, da dieselbe gegen die Einlösung Einwendungen erhebt; unter dieser Voraussetzung wären dann beide Stellen getrennt zu halten, und würde die zweite lediglich auf das gewöhnliche Verfahren bei der ódalsbrigð mit ihren drei Gerichten hinweisen, wogegen die erstere es ohne alle weiteren gerichtlichen Verhandlungen nur mit einem kurzen Zahlungsverfahren zu tun hätte. — Endlich wird aber auch noch der Fall besprochen, da der Besitzer von óðal dieses verkauft hat, und nun die óðalsnautar diesen Verkauf unter dem Vorgeben anfechten, daß dasselbe ihnen nicht vorschriftsmäßig zum Verkaufe angeboten worden sei.¹⁾ Auch in diesem Falle hat zunächst im Herbst eine forsögn zu erfolgen; mit dieser kann sofort auch gleich die Ladung verbunden werden, welche aber ebensogut auch verschoben werden mag, nur daß sie längstens in der Mitte der Fasten, genauer gesprochen längstens an dem Samstage erlassen sein muß, von welchem ab die Fasten noch volle drei Wochen währt. Dabei hat die Ladung immer auf den Donnerstag in der Osterwoche zu lauten, und auf das streitige Land; auf dieser ist sodann auch der skiladómr zu halten, sofern der Käufer des Landes überhaupt auf einen solchen es ankommen lassen will. Vor diesem Gerichte hat sodann der Kläger seine stefnurváttar vorzuführen, und natürlich wohl auch sein forsagnarvitni, obwohl die Stelle von diesem letzteren nicht spricht; wir erfahren aber bei dieser Gelegenheit, daß die Ladung dahin gegangen war, „at taka við aurum sliikum sem váttar vitu með honum“, daß sie also nicht auf eine gerichtliche Verhandlung, sondern nur auf den Geldempfang gelautes hatte, womit auch ganz wohl stimmt, daß der äußerste Termin für die Ladung nicht der für die gewöhnliche ódalsbrigð, sondern der für die vorläufige Aufweisung der Einlösungsgelder ge-

¹⁾ GþL. 277.

bräuchliche war, und daß der skiladömr nicht innerhalb der bei jener für die drei Gerichte üblichen Frist gehalten wurde, sondern erst an dem für die Erlage des Einlösungspreises herkömmlichen Tage. Sind nun an jener Tagfahrt die bezeichneten Zeugen vernommen, so erkennt das Gericht sofort dem Kläger das Land zu gegen Erlage des Preises, aber nicht eines durch Schätzung herzustellen, sondern vielmehr desjenigen Preises, welchen seinerzeit der Käufer an den Verkäufer entrichtet hatte, und ist die Höhe dieses Preises durch vom Käufer vorzuführende Zeugen zu erweisen. Der Käufer kann indessen der Klage auch die Einrede entgegensetzen, daß das Land vorschriftsmäßig zum Verkaufe angeboten worden sei, und muß solchenfalls sofort zur Führung eines Zeugenbeweises über diese Tatsache zugelassen werden; das Land verbleibt ihm, wenn ihm die Führung dieses Beweises gelingt. Bleibt aber der Beklagte an der anberaumten Tagfahrt aus, ohne einen gehörig legitimierten Vertreter zu schicken, so hat der Kläger lediglich die Zahlung anzubieten, und wenn nun niemand zur Empfangnahme sich meldet, das Geld seinerseits aufzubewahren, bis es ihm abverlangt wird; auch hier also wird nicht etwa gegen den abwesenden Gegner in contumaciam verhandelt wie vor einem Gerichte, sondern lediglich die Tagfahrt als eine zum Geldempfang bestimmte behandelt und danach verfahren. Augenscheinlich setzt übrigens der ganze Verlauf der Stelle voraus, daß die Eigenschaft des Klägers als eines ödalsnautr vom Beklagten nicht bestritten ist; würde in dieser Beziehung ein Streit bestehen, so müßte wohl unzweifelhaft das gewöhnliche Verfahren mit arofar und drei Gerichten eingeschlagen werden. — Es sind hiernach drei verschiedene Arten des Verfahrens bei Differenzen über Stammgut auseinanderzuhalten, nämlich die eingangs geschilderte ödalsbrigð mit einer Beweisführung durch arofar und einer Verhandlung vor drei Gerichten, — ein Verfahren vor einem einzigen Gerichte, welches am Einlösungstage gehalten wird, — endlich ein Verfahren ohne jedes Gericht, aber doch unter Beiziehung von „menn, er meta vitni“; wie aber diese verschiedenen Verfahrensweisen voneinander in Bezug auf die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit unterschieden, das ist eine schwer zu lösende Frage. Um ihrer Lösung näher zu kommen, empfiehlt es sich, vorgängig noch das Verfahren beim Streite über eine stefnujörð und mála-jörð, resp. bei der Einlösung einer solchen zu prüfen. Es versteht aber unser Rechtsbuch unter beiden Bezeichnungen Land, welches von dem Eigentümer an einen anderen unter Vorbehalt eines Rückkaufs-

rechtes verkauft wurde, und unterscheiden sich beide nur dadurch, daß bei der stefnujörd der Verkauf auf eine bestimmte Zahl von Jahren (til vetrarstefnu) erfolgte, dagegen bei der málajörd auf Ruf und Widerruf seitens des Verkäufers.¹⁾ Bei der Einlösung der stefnujörd hat aber zunächst gleichfalls wieder eine forsögn im Herbste zu erfolgen und sodann noch eine stefna, von welcher nur gesagt wird, daß sie mit jener ersteren verbunden werden könne;²⁾ auch in diesem Falle lautet die stefna ferner wieder auf den Donnerstag in der Osterwoche, auf das einzulösende Land, sowie auf die Empfangnahme der Einlösungssumme, deren Höhe sich nach dem, durch Zeugen zu erweisenden Betrage des seinerzeit gezahlten Kaufpreises ermißt. An der anberaumten Tagfahrt wird sodann, wenn die Parteien sich nicht etwa gütlich zu einigen vermögen, zur Zeugenvernehmung geschritten, und zwar zunächst zur Vernehmung der forsagnarvátar und stefnuvátar, dann aber auch jener anderen Zeugen, welche seinerzeit beim Abschlusse des Kaufvertrages beigezogen worden waren; der Preis, über welchen diese letzteren aussagen, ist sodann zu entrichten, worauf der ursprüngliche Verkäufer sein Land zurückerhält, dagegen der ursprüngliche Käufer seinen Kaufpreis. Die erste der beiden angeführten Stellen erwähnt dabei keines Gerichtes und läßt demnach der Möglichkeit Raum, daß es sich um ein Verfahren gehandelt habe gleich dem bei vitafé üblichen; die zweite Stelle dagegen verlangt ausdrücklich die Niedersetzung eines Gerichtes, läßt vor diesem die Zeugen vernehmen und eröffnet dem Gegner überdies die Möglichkeit einer Gegenbeweisführung, wenn er meint, durch solche die Zahlung eines höheren Kaufpreises dartun zu können, als auf welchem die klägerischen Zeugen sprachen. Ganz ebenso ist auch bei der Einlösung der málajörd zu verfahren,³⁾ nur mit dem Unterschiede, daß bei dieser die forsögn nur einen halben Monat vor dem Zahltag zu erfolgen braucht; der Zahltag ist aber auch hier wieder der Donnerstag in der Osterwoche, der Zahlort wieder das einzulösende Land, und überdies wird auch hier wieder ein Gericht von den Streittheilen zu gleichen Hälften besetzt, vor welchem dann durch die Aussagen von Beweis- und Gegenbeweiszeugen die Höhe der zu entrichtenden Einlösungssumme festgestellt wird. Eine eigentümliche Schwierigkeit kann sich nun aber dadurch

¹⁾ vgl. Keyser, S. 343—44; Brandt, Brudstykke, S. 119—24; Aubert, Kontraktspantets historiske Udvikling, S. 61—64 und meine Bemerkungen über letztere Schrift in der Krit. Vierteljahresschrift, XV, S. 240—48.

²⁾ G J L. 276 und 284. ³⁾ ebenda, 283; vgl. 280.

ergeben, daß die stefnujörð, und das gleiche wird wohl auch von der málajörð gelten, längere Zeit uneingelöst bleibt.¹⁾ Wie alles Zeugnis beigezogener Zeugen, so gilt nämlich auch das Zeugnis der beim Verkaufe von Land „til vetrarstefnu“ beigezogenen Urkundspersonen nur 20 Jahre lang; will dasselbe auf längere Zeit hinaus erstreckt werden, so wird dazu eine lýsing notwendig, d. h. eine öffentliche Bekanntmachung des ursprünglichen Vertrages. Regelmäßig setzt diese, um wirksam zu werden, eine übereinstimmende Erklärung der beiden Kontrahenten voraus; indessen ist für den Fall, da der Mitkontrahent die Richtigkeit der von dem anderen Teile erlassenen Erklärung bestreitet, diesem letzteren die Befugnis eingeräumt, gleich am Dinge, an welchem die lýsing zu erfolgen hat, seine Vertragszeugen vernehmen zu lassen, und durch deren Aussage den Widerspruch seines Gegners zu brechen. Ist nun aber jene 20jährige Frist verstrichen, ohne daß vor ihrem Ablaufe eine rechtsgültige lýsing vorgenommen wurde, so ist die Folge die, daß nach der einen der beiden einschlägigen Stellen das Land „liggr til fullra aura“, wogegen die andere Stelle von ihm sagt: „þá er hon at óðrli orðin; þá má hann dula óðals, ok kenna sér“, und beide miteinander übereinstimmend nur noch dessen Verfolgung mit arofar zulassen. Beide Bestimmungen in ihrem Zusammenhalte können meines Erachtens nur dahin verstanden werden, daß die Einlösung des Landes als eines til vetrarstefnu verkauften, und um den ursprünglich erlegten Kaufpreis unmöglich geworden ist, weil durch die Verjährung des Zeugnisses der Abschluß des Kaufvertrages und damit auch der Betrag des Kaufpreises unerweislich geworden ist, über welchen man seinerzeit sich geeinigt hatte; aber sein Recht als óðalsmaðr hatte der Verkäufer dadurch eben doch nicht verloren und insofern konnte er also immerhin noch zur gewöhnlichen óðalsbrigð greifen, bei welcher aber freilich der Beweis seiner Berechtigung durch arofar und sannadarvitni zu erbringen war und die Einlösung nach dem vollen Schätzungswerte des Landes, statt nach dem ursprünglich erlegten Kaufpreise zu erfolgen hatte. Auf den letzteren Umstand weisen deutlich die Worte: „þá liggr hon til fullra aura“; auf die ganze Behandlung nach den Regeln der gewöhnlichen óðalbrigði möchte ich dagegen die Worte beziehen: „þá er hon at óðrli orðin“, die ja in keinem Falle in dem zunächstliegenden buchstäblichen Sinne stehen und bedeuten können, daß die bisherige stefnujörð nun-

¹⁾ G þ L. 272 und 276.

mehr zu óðal des Besitzers geworden sei, dagegen recht wohl dahin verstanden werden mögen, daß das Land nunmehr wie gewöhnlich óðal, und nicht mehr wie eine stefnujörð verfolgt und eingelöst werden sollte, und insoferne gewissermaßen zu bloßem gewöhnlichem óðal geworden sei. Ich gehe demnach von einer etwas anderen Auslegung aus als Hertzberg,¹⁾ welcher annimmt, daß die beiden Stellen, obwohl in dem „Óðalsbrigði“ überschriebenen Abschnitte stehend, doch auch für den Fall gelten wollen, da das als stefnujörð verkaufte Land gar nicht im technischen Sinne óðal des Verkäufers war, und somit die Worte „at óðrli orðin“ und „dula óðals“ in einem noch vageren Sinne nehmen muß als ich; im großen und ganzen aber führt sein Verständnis der Stellen immerhin auf dasselbe Ziel hinaus wie das meinige. Aber noch eine weitere Bestimmung enthalten unsere Stellen,²⁾ welche erhebliche Schwierigkeiten macht; sie gestatten nämlich, daß die beim Abschlusse des Kaufvertrages seinerzeit beigezogenen Zeugen, wenn sie noch am Leben sind, als arofar verwendet werden, und zwar auch dann, wenn sie keine óðalbornir menn aus dem Bezirke sind, eben damit aber legen sie uns die Frage vor, wie denn Urkundspersonen, deren gezogenes Zeugnis verjährt ist, auf einmal unter den Erfahrungszeugen wieder auftauchen können. Hertzberg will auch in dieser Bestimmung wieder einen Beweis dafür finden, daß es sich in unserem Falle gar nicht um einen Stammgutsprozeß, sondern nur um einen diesem in einzelnen Punkten analog gestalteten Prozeß handle, und er meint, die Vertragszeugen könnten immerhin als Erfahrungszeugen verwendet werden, da sie ja als solche über die Stammgutseigenschaft des Gutes nicht auszusagen hätten; mir scheint dagegen in ihrer Zulassung eine mit dem ursprünglichen Grundgedanken des Verfahrens schlechthin unvereinbare Neuerung vorzuliegen, auf welche ich denn auch das „nú“ in der zweiten Stelle beziehen möchte. Nicht als Erfahrungszeugen, sondern als gezogene Zeugen, und nicht über die Stammgutseigenschaft des fraglichen Landes, sondern über dessen seinerzeitigen Verkauf als stefnujörð scheinen sie mir ausgesagt zu haben, und mochte man annehmen, daß das zu ihnen als arofar hinzutretende sannadavitni trotz der Länge des Zeitablaufes für die Sicherheit ihrer Er-

¹⁾ Grundtrækkene, S. 38—42.

²⁾ Gþ L. 272: Nú skal hann með arofum jörð þá brigða; þeir eru lionum arofar rettir, er við kaup þeirra váru, ef þeir lifa, hvígi sem þeir eru burðum; en ef þeir eru eigi til, þá skal hann brigða með arofum réttum; fernar ebenda, 276: hann skal sækja með arofum; nú eru þeir arofar, er við kaup þeirra váru.

innerung die nötige Gewähr leisten werde; daß sie aber einerseits als arofar bezeichnet, und doch wieder andererseits den réttir arofar entgegengesetzt werden, scheint sehr bestimmt auf das Zwitterhafte ihrer Verwendung hinzudeuten, während ihre Bezeichnung als arofar zugleich die oben ausgesprochene Vermutung bestätigen dürfte, daß dieser Ausdruck nicht die Erfahrungszeugen im Gegensatze zu den gezogenen Zeugen, sondern nur die Hauptzeugen gegenüber dem sannadarvitni zu bezeichnen hatte. — Man sieht, das Verfahren in Stammgutssachen zeigt eine sehr eigentümliche Gestaltung. Eigentümlich ist in demselben zunächst, daß in den hier einschlägigen Fällen die Rechtsverfolgung stets an bestimmte, ein für allemal feststehende Termine gebunden ist. Die Zahlung der Einlösungssumme hat stets am Donnerstag in der Osterwoche zu geschehen, sei es nun, daß das óðal den óðalsnautar zum Vorkaufe angeboten wird, und dieser von ihnen geübt werden will,¹⁾ oder daß dieses Angebot versäumt wurde, und nun dennoch eingelöst werden will,²⁾ oder daß óðalsmenn einem Weibe gegenüber von ihrem Einlösungsrechte Gebrauch machen wollen,³⁾ oder daß der Verkäufer einer stefnujörð oder malajörð diese einzulösen gedenkt,⁴⁾ oder endlich, daß eine óðalsbrigði mit arofar und sannadarvitni erfolgreich durchgeführt wurde;⁵⁾ eben damit ist aber auch bereits gesagt, daß sich auch die Austragung aller und jeder auf die Einlösung bezüglichen Streitigkeiten nach eben diesem Termine zu richten hat. Regelmäßig muß ferner der Einlösung eine försögn, die im Herbst zu erfolgen hat, sowie eine Ladung vorhergehen, welche mit jener verbunden, aber auch von ihr getrennt vorgenommen werden kann, welche aber jedenfalls längstens drei Wochen vor Ablauf der langen Fasten erfolgt sein muß; nur ausnahmsweise braucht bei der Einlösung der malajörð die försögn, und selbstverständlich dann auch die Ladung, erst einen halben Monat vor jenem Zahltag zu erfolgen, und nur ausnahmsweise muß umgekehrt bei der óðalsbrigði mit arofar die Ladung, welche hier als heimstefna die kvaða vorzubereiten hat, schon vor Beginn der langen Fasten erlassen werden. Diese Besonderheiten erklären sich übrigens samt und sonders sehr einfach aus den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens. Die fardagar fallen in den Frühling,⁶⁾ und dadurch mochte, ähnlich wie auf Island, der

¹⁾ GþL, 276 und 287. ²⁾ ebenda, 277. ³⁾ ebenda, 274.

⁴⁾ ebenda, 276; 280; 283 und 284. ⁵⁾ ebenda, 266 und 269.

⁶⁾ ebenda, 72 und 73.

Zahltag bestimmt sein, soferne sich nach jenen die Ausantwortung des Landes, und damit dann auch die Entrichtung des Entgeldes zu richten hatte, welches für dasselbe zu erlegen war. Die um so viel früher vorzunehmende forsögn und stefna scheint ferner den Zweck verfolgt zu haben, dem Gegner die Möglichkeit zu sichern, die durch die Einlösung für ihn bedingten Maßnahmen rechtzeitig vorzukehren;¹⁾ bei der málajörð konnte der Termin, wie es scheint, aus dem Grunde kürzer gestellt werden, weil bei ihr der Käufer sich von Anfang an darauf gefaßt machen mußte, die Einlösung jederzeit je nach Willkür des Verkäufers vor sich gehen zu sehen. Endlich für den Fall einer óðalsbrigði mit arofar mußte für die Vornahme der kvaða, sowie für die Abhaltung der von fünf zu fünf Nächten ihr folgenden drei Gerichte noch Raum gewonnen werden, und mußte somit die für die erstere maßgebende heimstefna um so viel früher erfolgen, als nötig war, um die letzte, auf den Zahltag lautende Ladung immer noch längstens drei Wochen vor Ablauf der langen Fasten vornehmen lassen zu können. Liegt aber in diesen Besonderheiten weder etwas Unerklärliches noch irgend welche prinzipielle Abweichung von den Regeln, welche für das Verfahren mit kvaða maßgebend sind, so ist um so auffälliger, daß auch auf dem Gebiete des Stammgüterrechtes eine Scheidung zweier Kategorien von Fällen uns entgegentritt, welche mit dem Gegensatze des Verfahrens in liquiden und illiquiden Schuldsachen eine große Ähnlichkeit zeigt, ohne doch völlig mit demselben zusammenzufallen. In allen denjenigen Fällen, in welchen ein „dula óðals“ vorliegt,²⁾ d. h. in welchen dem Gegner die Eigenschaft eines zur Einlösung berechtigten Stammgutsgenossen, oder auch dem Lande die Eigenschaft als Stammgut bestritten werden wollte, kam es zu dem Verfahren mit kvaða, mittelst dessen die bestrittene Eigenschaft festgestellt werden mußte, ehe noch die Ladung zum Einlösungstermine erfolgen konnte; in allen anderen Fällen dagegen erfolgt sofort die Ladung zum Einlösungstermine, ohne daß ein vorgängiges Verfahren mit kvaða erforderlich wäre. Aber auch in Fällen der letzteren Art kann möglicherweise eine Beweis- und Gegenbeweissführung notwendig werden, die nur freilich mittelst gezogener Zeugen, nicht Nachbarzeugen vor sich zu gehen pflegt; so bei der Einlösung einer stefnujörð oder málajörð durch den Verkäufer, bei welcher durch die beim Vertragsabschlusse bei-

¹⁾ vgl. GþL. 280: at hann megí sér aura nýta þat sumar.

²⁾ Der Ausdruck steht ebenda, 276 und 285.

gezogenen Urkundspersonen die Bedingungen des Vertrages, und zumal die Höhe des Kaufpreises zu erweisen sind,¹⁾ so aber auch bei verkauftem óðal durch den óðalsnautr, welchem dasselbe nicht zum Vorkaufe angeboten worden war, wobei der Kläger gleichfalls die Höhe des Preises, um welchen das Gut an den Käufer verkauft worden war, durch die Vertragszeugen zu erweisen hat, während der Käufer einen Gegenbeweis über das erfolgte Angebot zum Vorkaufe antreten mag, natürlich durch die bei diesem Vorgange beigezogenen Urkundspersonen.²⁾ Wenn nun aber derartige Fälle sich insoweit ganz dem Verfahren wegen vitafé an die Seite zu stellen scheinen, so fällt doch auf, daß dabei, anders als bei diesem, ein von den Parteien niedergesetztes und ausdrücklich als dómr oder selbst als skiladómr bezeichnetes Gericht mitzuwirken berufen ist. Aber noch mehr. Auch in dem Falle, da ein óðalsmaðr einem Weibe gegenüber von seinem Einlösungsrechte Gebrauch machen will, mit welchem er innerhalb des bauggildi oder nefgildi verwandt ist, und da die Stammguteigenschaft des fraglichen Landes nicht bestritten ist, ist davon die Rede, daß „þá skulu menn meta vitni hans, ok meta, hvárt hann er til lausnar kominn, eðr eigi“,³⁾ und wird hierunter nur verstanden werden können, daß dritte Personen einerseits zu prüfen hatten, ob das forsagnarvitni und heimstefnuvitni, als das einzige vitni, das in diesem Falle der Kläger zu erbringen hat, gehörig erbracht sei, andererseits aber auch festzustellen hatten, ob das Verwandtschaftsverhältnis des Klägers, über welches wegen der Nähe der Verwandtschaft und der damit begründeten Notorietät ein Beweis nicht geführt zu werden brauchte, ihn auch wirklich zur Einlösung berechtigte oder nicht. Von einem dómr wird dabei nicht gesprochen; aber etwas einem Gerichte ähnliches wird eben doch mit den angegebenen Worten bezeichnet. Aber die Stelle zeigt überdies, daß dieselben Personen, welchen diese richterliche Funktion oblag, auch die Schätzung des streitigen Landes zu besorgen hatten, falls dieses um den Schätzungswert einzulösen war, und wir werden uns demnach daran zu erinnern haben, daß auch bei der mit kvaða und arofar durchgeführten óðalsbrigði hinterher am Zahltag noch die Bezeichnung von „valinkunnir menn“ nötig wurde, welche, von beiden

¹⁾ G þ L. 276; 283 und 284; vgl. 79.

²⁾ ebenda, 277. Hertzberg, S. 36—7, hat die auch in diesem Falle auf die Höhe des Preises gerichtete Beweisführung des Klägers übersehen und ist demzufolge zu irrigen Folgerungen gelangt.

³⁾ G þ L. 274.

Teilen zu gleichen Hälften ernannt, das einzulösende Land zu schätzen haben,¹⁾ und wohl auch, soweit dies überhaupt nötig wurde, die zur Zahlung verwendeten Wertgegenstände abgeschätzt haben werden. Die Sache stand also so, daß in Stammgutssachen, bei welchen kein Verfahren mit *kvada* und *arofar* nötig war, und welche hiernach den Schuldklagen um *vitafé* analog zu behandeln waren, immer nur eine einmalige Verhandlung, und zwar am Zahltag, stattzufinden hatte, und daß bei dieser Verhandlung der Regel nach, und zumal wenn hinsichtlich der einschlägigen Tat- und Rechtsfragen, wie beim *dæmt fé*, bereits die Entscheidung eines *skiladómr* vorlag, nur ein Abschätzungsverfahren nötig war, daß aber in Fällen, in welchen noch ein Abwägen von Zeugnissen oder eine Entscheidung von Rechtsfragen nötig wurde, von unparteiischen Männern ein Spruch gefällt wurde, mochten diese nun die beigezogenen Schätzleute, oder eigens ernannte Richter sein. Wenn also bei der Besprechung des Verfahrens in liquiden Schuldsachen als eine auffallende Erscheinung zu bezeichnen war, daß man die Würdigung der Zeugenaussagen und die Entscheidung der sich etwa ergebenden Rechtsfragen einfach dem Beklagten selbst anheimstellte, und sich darauf beschränkte, ihn strafrechtlich dafür haftbar zu machen, wenn er in dieser oder jener Beziehung sich einen Irrtum zu Schulden kommen ließ, so zeigt sich jetzt, daß in Stammgutssachen anders verfahren und jene Funktion, sei es nun einem Privatgerichte oder doch anderen unparteiischen Männern übertragen wurde. Als eine von Anfang an gegebene wird man natürlich diese Differenz nicht betrachten können; für die Erklärung ihrer allmählichen Entstehung aber bietet sich ein doppelter Ausweg dar. Man könnte einerseits annehmen, daß die Niedersetzung eines Privatgerichtes in einer älteren, hinter der Entstehung unserer Rechtsbücher zurückliegenden Zeit bei allen und jeden Klagen um *vitafé* üblich gewesen sei, und daß sie erst hinterher bei demselben ganz in derselben Weise als eine unnütze Förmlichkeit beseitigt worden sei, wie in noch späterer Zeit durch K. Magnús Erlingsson der *skiladómr* auch bei dem Verfahren mit *kvada* in nicht illiquiden Schuldsachen gestrichen, und das *fasta eíð* an die Stelle des *fasta dóm* gesetzt wurde. Es ließe sich für diese Annahme geltend machen, daß ja auch bei den gewöhnlichen Schuldklagen die Abwägung von Beweis- und Gegenbeweis, wie etwa beim *ályktarvitni*,²⁾ eine Ab-

¹⁾ G p. L. 266 und 269. ²⁾ ebenda, 59 und 116. Ebenso bei der Klage wegen Nichtbeförderung der *krossboð*, ebenda, 19.

schätzung von Werten, wie bei dem krefja vistar oder verka,¹⁾ die Würdigung einer sakbotatala, wie bei der Klage auf eine sök²⁾ u. dgl. m. vorkommen konnte, was die Einholung einer gerichtlichen Entscheidung nahezu nötig machen konnte; daß ferner in der dem Beklagten seinerzeit erteilten Erlaubnis, durch Berufung auf seine Rechtsunkenntnis und Unterwerfung unter den Spruch der Dingleute die Sache vor das Dinggericht zu bringen, ohne doch irgendwelche strafrechtliche Haftung sich zuzuziehen,³⁾ recht wohl ein Korrektiv für die Lücke gesehen werden könnte, welche jene Beseitigung des skiladömr aus dem Verfahren in liquiden Schuldsachen unter Umständen eintreten ließ; daß endlich das in einigen Fällen dem Kläger eingeräumte Recht, nach freier Wahl seine Vertragszeugen am Ding oder an dem Orte des Vertragsabschlusses vernemen zu lassen,⁴⁾ ferner die bei Erbschaftsklagen geltende Vorschrift, nach vorgängiger krafá erst gelegentlich der Verhandlung der Strafklage am Ding auf die Beweisführung hinsichtlich der materiellen Klagsbegründung einzutreten,⁵⁾ ebenfalls auf eine derartige Lücke hindeutet, die in der angegebenen Art entstanden sein konnte. Man könnte aber andererseits auch die Vermutung wagen, daß umgekehrt von Anfang an bei dem Verfahren in liquiden Sachen ganz allgemein und ohne Unterschied der Stammgutssachen und der übrigen Klagsachen von keinem Privatgerichte die Rede gewesen sein möge, und daß sich erst hinterher, und zwar am augenfälligsten bei dem Verfahren in Stammgutssachen, das Bedürfnis einer zivilrechtlichen Entscheidung geltend gemacht habe. Man hätte solchenfalls anzunehmen, daß man, als bei zunehmender Verwicklung des Verkehrs und abnehmender Verbreitung der Rechtskenntnis das bisherige Verfahren bei liquiden Klagen sich ungenügend zu erweisen begann, mit unsicherer Hand herumtastend nach einer Abhilfe gesucht und in verschiedenen Fällen zu verschiedenen Auskunftsmitteln gegriffen habe, nämlich bald zu einer Aburteilung der zivilrechtlichen Frage am Ding, sei es nun nach Wahl des Klägers oder des Beklagten, oder nach gesetzlicher Vorschrift, bald aber zur Übertragung richterlicher Funktionen an ohnehin anwesende Schätzleute oder auch zur Niedersetzung eines wirklichen Privatgerichtes in liquiden Klagsachen. Bei der einen wie bei der anderen Deutung würde ganz gleichmäßig

¹⁾ GþL. 70. ²⁾ ebenda, 34.

³⁾ ebenda, 35. ⁴⁾ ebenda, 79.

⁵⁾ ebenda, 121 und 124.

das Recht unseres Rechtsbuches als ein im Flusse und in der Zersetzung begriffenes aufzufassen und daraus die Prinzipiosigkeit zu erklären sein, welche in so manchen seiner Bestimmungen sich ausspricht. Aber alles in allem genommen dürfte immerhin der erstere Erklärungsversuch vorzuziehen sein, als der, welcher mit dem allgemeinen Gange der Kulturentwicklung mehr in Einklang steht. Übrigens zeigt das Verfahren bei der óðalsbrígdí mit arofar auch darin noch eine Abweichung gegenüber dem Verfahren in gewöhnlichen liquiden Schuldsachen, als bei demselben sich drei verschiedene Privatgerichte folgen, während bei den letzteren nur von einem einzigen solchen die Rede ist. Indessen zeigen auch Stammgutsklagen unter Umständen nur ein einziges Privatgericht tätig, und scheint diese Differenz nicht sowohl mit der Unterscheidung verschiedener Rechtssachen, als vielmehr mit der Unterscheidung verschiedener Beweismittel zusammenzuhängen; ich ziehe indessen vor, diesen Punkt erst nach vorgängiger Erörterung der etwas abweichenden Vorschriften zu besprechen, welche die FrjL über das Verfahren in illiquiden Sachen geben.

Auch die Frostufingslög behandeln unseren Gegenstand an zwei verschiedenen Orten, und zwar ebenfalls wieder einmal im Vertragsrechte und das andere Mal im Stammgüterrechte. Das Verfahren, wie sie es im Vertragsrechte schildern, beginnt mit der heimstefna;¹⁾ hier wie anderwärts enthält diese selbstverständlich eine stillschweigende Aufforderung an den Gegner, den Ladenden klaglos zu stellen,²⁾ soferne dieser ja wissen muß, daß er nur durch die sofortige Ladung des letzteren sich von den unangenehmen Folgen des weiteren Verfahrens befreien kann; aber ausdrücklich und formell macht sich dieselbe keineswegs bemerkbar. In rechtsförmlichster Weise wird dagegen eine solche Aufforderung an dem Termine erlassen, auf welchen die heimstefna lautet, und wird dieselbe auch in den FrjL als kvöd oder kvaða, oder in vollerer Form auch wohl als lagakvöd ok lýrittar bezeichnet.³⁾ Die vor beigezogenen Zeugen zu erlassende Aufforderung lautet, wenn die Klage anders auf Fahrhabe oder eine sonstige Leistung von Vermögenswert geht, auf Herausgabe des betreffenden Gegenstandes oder Erfüllung der betreffenden Obliegenheit; es dürfen aber gelegentlich derselben nicht mehr als vier Personen, d. h. neben dem Kläger und seinen

¹⁾ FrjL. X, 4.

²⁾ vgl. ebenda, 33 und GþL. 40.

³⁾ FrjL. X, 6.

beiden Zeugen nur noch ein weiterer Mann das Haus des Gegners betreten und ist dieser letztere nicht schuldig, auf irgend ein weiteres Verfahren sich einzulassen, wenn ihrer fünf oder mehrere, also ein voller flokk, kommen.¹⁾ Erklärt sich nun der Gegner bereit, den Kläger zu befriedigen und läßt er sich herbei, sich in rechtsgültiger Form hierzu zu verpflichten (*fasta fé*), so ist die Sache sofort zu Ende und hat der Kläger den Vorteil erreicht, daß der bisher illiquide Anspruch nunmehr in einen liquiden (*vitafé*) verwandelt war, indem ja dessen Betrag in *quanto et quali* festgestellt, die Leistung auf einen bestimmten Tag versprochen und die Forderung ihrem ganzen Umfange nach durch Zeugen erweislich geworden war. Wollte der Gegner dagegen sich hierzu nicht herbeilassen, so mußte er sich wenigstens zur Abhaltung eines Privatgerichtes bereit erklären, und in dieser Beziehung eine rechtsförmliche Verpflichtung übernehmen (*fasta dóm*). An die letztere Alternative knüpft sich nach den FrþL. eine symbolische Handlung, von welcher die GþL. nichts wissen, nämlich das *kasta fram lagakefli*; in einer Reihe von Stellen wird dasselbe teils mit der Erklärung eines legalen Protestes, teils mit der Erklärung eines Beklagten, sich dem gerichtlichen Verfahren unterwerfen zu wollen, in Verbindung gebracht,²⁾ und mit vollem Rechte scheint Hertzberg diesen Gebrauch mit der Anwendung der *festuca notata* bei den Südgermanen zu vergleichen.³⁾ Die Sache hat indessen für das Gerichtswesen allzu geringe und allzu äußerliche Bedeutung, als daß sie hier einläßlicher besprochen werden dürfte. Ist übrigens der Beklagte an dem Tage, auf welchen die *heimstefna* lautet, nicht zu Hause, ohne durch ehehafte Not entschuldigt zu sein, so trifft ihn eine Geldbuße, und die *kvada* geht doch vor sich,⁴⁾ wie dies unten noch des näheren erörtert werden wird. Hat dagegen der Beklagte erklärt, auf die Bestellung eines Gerichtes sich einlassen zu wollen, so hat der Kläger dieses sofort anzuberaumen (*leggja dóm á*), und zwar auf eine fünfzügige Frist hinaus;⁵⁾ der Beklagte aber soll sofort den Kläger um seine Zeugen fragen, und dieser soll sie nennen, wobei ihm ausdrücklich gestattet wird, alle und jede Personen als Zeugen zu verwenden, welche sich dazu bereit finden lassen eidlich für ihn auszusagen (*er hann má fá at sverja með sér*).⁶⁾ Die letztere Bestimmung könnte man an und

¹⁾ Über den Begriff des flokk vgl. GþL. 154 und 168, sowie *Skáldskaparm.* 66 532.

²⁾ FrþL. X, 30; XI, 11 und 24; XIII, 23; XIV, 11; *Landsl.* *Landsleigub.* 19.

³⁾ *Grundtrækkene*, S. 55–61.

⁴⁾ FrþL. X, 5.

⁵⁾ *ebenda*, 11.

⁶⁾ *ebenda*, 8.

für sich versucht sein auf die kvöðuváttar zu beziehen, und mit dem Satze in Verbindung zu bringen, daß diese letzteren als gemeinsame Beweismittel für den Kläger und den Beklagten zu dienen haben; ¹⁾ indessen dürften doch später noch zu erwähnende Gründe rätlicher machen, dieselbe auf Zeugen über den materiellen Beweisgrund der Klage zu beziehen. Das Gericht soll „i dómstað þeim, er menn hafa fyrr haft“ gehalten werden; ²⁾ da aber der Kläger ausdrücklich angewiesen wird, dabei den Hof zu nennen, auf welchem das Gericht gehalten werden soll, und da auch anderwärts noch in ähnlicher Weise von diesem Hofe gesprochen wird, ³⁾ darf man dabei nicht an die im Bezirke herkömmliche Dingstätte denken, sondern nur an einen schon früher zu ähnlichen Zwecken benutzten Fleck Landes bei dem Hofe des Gegners. Bezüglich der dómruðning scheinen wesentlich dieselben Grundsätze zu gelten wie nach den G]L. und sind demnach bauggildismenn, nefgildismenn und námágar exzeptionsmäßig, wozu noch die barnfóstrar und þyrmslamenn gerechnet werden, wogegen die sökunautar hier fehlen; ⁴⁾ ein Landherr aber darf auch hier nicht auf den Hof kommen, auf welchem das Gericht gehalten wird, und wird der Streitteil sachfällig, der sich weigert, ihn wegweisen zu helfen. ⁵⁾ Weiter läßt sich nun aber das Verfahren in seinem regelmäßigen Verlaufe an der Hand der Fr]L. leider nicht verfolgen; vielmehr springen diese sofort auf den Ausnahmefall hinüber, da dasselbe durch die Schuld des einen oder anderen Streittheiles gestört wird. Es ist zunächst möglich, daß der Beklagte trotz richtig erfolgter heimstefna an dem Tage, auf welchen diese lautet, sich nicht zu Hause treffen läßt, ohne doch durch ehehafte Not entschuldigt zu werden. ⁶⁾ In diesem Falle soll nun der Kläger, wie oben bereits bemerkt, seine kvaða gerade so erlassen, wie wenn sein Gegner anwesend wäre, und dieser letztere verfällt sofort in eine Geldbuße von drei Unzen; überdies kann der Kläger, und zwar unter Zuziehung der früher gebrauchten Zeugen, sofort eine zweite heimstefna erlassen, allenfalls schon auf den nächsten Morgen, wenn anders die Beschaffenheit des Tages kein Hindernis bietet. An diesem zweiten Termine ist sodann wieder ganz ebenso zu verfahren; bleibt der Beklagte auch diesmal aus, und nimmt auch keiner seiner Hausgenossen nach vorgetragener kvaða die dómfesting für ihn vor, so

¹⁾ Fr]L. X, 11. ²⁾ ebenda, 11. ³⁾ ebenda, 16.

⁴⁾ ebenda, 14; wegen der þyrmslamenn vgl. ebenda, IV, 4.

⁵⁾ ebenda, 16. ⁶⁾ ebenda, 5 und 17.

verfällt er wiederum in eine Buße von gleichem Betrage, und diese muß sogar dann erlegt werden, wenn die dömfesting zwar noch erfolgt, aber erst nachdem der Kläger das Haus bereits wieder verlassen hat. Nun ist zum dritten Male eine heimstefna zu erlassen und die kvaða vorzutragen; bleibt aber auch das dritte Mal der Beklagte aus und tritt auch diesmal keiner seiner Hausgenossen für ihn ein, so verfällt er nicht nur nochmals einer Geldbuße von drei Unzen, sondern der Kläger hat überdies nunmehr die Sache mittels einer jingstefna ans Dinggericht zu bringen. Vor diesem hat er sodann lediglich seine heimstefnuvättar und kvöðuvättar vorzuführen, und wenn diese für ihn günstig aussagen, so hat er sofort gewonnen und sein Anspruch auf sofortige Zahlung ist nunmehr festgestellt; erfolgt diese nicht, so mag er ohne weiteres die Dingleute auffordern, ihm vom Dinge weg zur Zwangsvollstreckung hilfreiche Hand zu leihen, und jeder von diesen büßt sechs Unzen, wenn er sich dessen weigert und weitere sechs Unzen derjenige, der den Dingbesuch versäumt hat. Dabei richtet sich die Zwangsvollstreckung auf den doppelten Betrag der ursprünglichen Forderung, sowie auf jene Geldbuße von neun Unzen, und erhält diese letztere des Königs Vogt, wogegen jener erstere Betrag zur Hälfte dem Kläger zufällt und zur anderen Hälfte den Bauern, die ihm ihre Hilfe zur Vollstreckung geleistet haben; wird aber gegen diese letztere gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt, so kann jeder bei diesem Beteiligten bußlos erschlagen werden, während jede einem der Angreifenden zugefügte Verletzung ihrem vollen Werte nach gebüßt werden muß. Die alte Regel, „zweimal kann man ausbleiben“, gilt demnach auch im Irändheimischen, sofern das erste und zweite Ausbleiben zwar bereits mit einer Geldbuße bedroht ist, aber doch auf den endlichen Ausgang der Rechtssache selbst keinen Einfluß ausübt; ebenso gilt auch hier der weitere Grundsatz, daß die beharrliche Weigerung, sich auf die Bestellung eines Privatgerichtes einzulassen, als eine offene Auflehnung wider die Rechtsordnung betrachtet und vor das Dinggericht gezogen wird, vor welchem jedoch nur die formelle Korrektheit des bisherigen Verfahrens, nicht die materielle Begründung der Klage zu prüfen kommt, während andererseits die hier erfolgende Verurteilung neben der ursprünglichen Forderung noch auf das *alterum tantum* und auf eine Geldbuße an den König geht, wenn wir anders auch hier wieder, was von der Vollstreckung gesagt wird, auf die Verurteilung zurückbeziehen dürfen. Ganz ähnlich wird es nun aber auch in dem anderen

Falle gehalten, da zwar die dómfesting richtig vor sich gegangen ist, aber der eine oder andere Teil an dem für die Haltung des Gerichtes bestimmten Termine ausbleibt. Bis Mittag müssen die Streitteile aufeinander warten; bleibt aber bis dahin der eine oder andere Teil aus, so soll doch das Gericht niedergesetzt werden.¹⁾ „[Þá skal þó dóm setja saman, ok G menn af hvárstveggja hendi“, sagt die maßgebende Stelle, was man jedoch nicht mit Hertzberg dahin verstehen darf,²⁾ als ob vorausgesetzt würde, daß zwar die eine der beiden Parteien ausgeblieben sei, aber doch die von ihr ernannte Hälfte der Richter sich eingefunden habe; die G]L. zeigen vielmehr, daß die Ernennung der Richter erst am Termine selbst erfolgte und daß beim Ausbleiben der einen Partei die andere nur ihre Hälfte ernannte.³⁾ Man wird vielmehr die Worte „ok G menn af hvárstveggja hendi“ auf den regelmäßigen Fall beziehen müssen, da beide Streitteile sich eingefunden haben, und nur auf diesen Fall passen denn auch die zunächst sich anschließenden Worte: „en ef öðrum þeirra brestr einhverr, er i dómi skyldi sitja, þá er þeim fallin sókn“; hiernit scheinen aber auch die Bestimmungen über das weitere Verfahren völlig in Einklang zu stehen.⁴⁾ Bleibt zunächst der Kläger aus, so führt der Beklagte dem Gerichte seine kvöðuváttar vor und konstatiert das widerrechtliche Ausbleiben des Klägers, welcher daraufhin sofort als dómflogi, d. h. gerichtsflüchtig erklärt wird und damit endgültig sein Klagerecht verloren hat. Bleibt dagegen der Beklagte aus, so soll der Kläger, was im vorigen Falle natürlich nur ungesagt geblieben ist, dennoch seine Hälfte der Richter (dóm sinn) niedersetzen, und vor diesen seine kvöðuváttar sowohl als „annat vitni sitt“ aussagen lassen, unter welchem letzteren nach der Analogie einer anderen Stelle⁵⁾ jedenfalls das heimstefnuvitni, vielleicht aber doch auch noch ganz andere Beweismittel zu verstehen sind; fällt deren Aussage zu seinen Gunsten aus, so ergeht das Urteil dahin „at hann er kominn at sókn sinni“, d. h. daß er die Klage siegreich durchgeführt habe, und es trifft den Beklagten überdies eine Buße von drei Unzen. Aber doch ist die Sache damit noch keineswegs zu Ende; viel mehr hat der Kläger noch eine zweite dómstefna sofort zu erlassen und durch diese die Haltung eines zweiten Gerichtes an derselben Stelle, und wiederum auf fünf Nächte hinaus anzuüberaumen. Erscheint der

¹⁾ FrþL. X, 11.

²⁾ Grundtrækkene, S. 19.

³⁾ GþL. 269.

⁴⁾ FrþL. X, 12.

⁵⁾ ebenda, 17: skal hann hafa fram vitni sitt allt á

þvi þingi saman bæði um heimstefnu ok um kvöðuvátta.

Beklagte nun an diesem zweiten Gerichte, so kann er hier „vitnis síns alls“, d. h. aller seiner Beweisbehelfe sich bedienen; bleibt er dagegen auch hier wieder aus, so trifft ihn die definitive Verurteilung in der Hauptsache und überdies eine nochmalige Geldstrafe von drei Unzen. Im letzteren Falle war somit die Sache endgültig entschieden; im ersteren Falle dagegen hatte der Kläger noch ein drittes Gericht anzuberaumen, welches wieder an demselben Orte und wieder um fünf Nächte später zu halten war. Schon aus inneren Gründen muß angenommen werden, daß dieses dritte Gericht auch dann einzutreten hatte, wenn sich der Beklagte nicht nur am zweiten, sondern auch bereits am ersten Gerichtstage eingefunden hatte, und diese Annahme wird denn auch, wie Hertzberg bereits richtig bemerkt hat, durch eine Reihe äußerer Gründe bestätigt; so durch die Analogie des Verfahrens in Stammgutssachen, und zwar nach den FrjL., sowohl als nach den GfL.,¹⁾ ferner dadurch, daß unser Rechtsbuch nicht nur von einem „eiga dóma alla, nema hinn láti fyrr af“ redet,²⁾ sondern auch ausdrücklich den Satz ausspricht: „hværr maðr má halda máli sínu til hins þriðja dóms“,³⁾ endlich auch dadurch, daß das ältere Stadtrecht das Verfahren vor dem Privatgerichte durch den Ausdruck „sækja á dómum“ bezeichnet,⁴⁾ und die drei Gerichte aufeinander folgen läßt, ohne dabei irgendwie des Ausbleibens des Beklagten zu gedenken.⁵⁾ Das Verfahren aber vor dem dritten Gerichte ist ein mehrfach eigentümlich geartetes.⁶⁾ Beide Teile haben sich an diesem Termine mit ihren Richtern einzufinden; aber dieser Richter sind nunmehr zwölf auf jeder Seite und der Ausdruck „hafa með sér“ zeigt, daß es sich dabei nicht um eine neue Ernennung von solchen handelt, sondern vielmehr um ein Wiedermitbringen derjenigen Richter, welche das erste, und der anderen, welche das zweite Gericht besetzt hatten. Die Richter beider Streittheile haben dabei gesondert Platz zu nehmen, und es kommt nun zu einem Wettvertrage (veðjan), weshalb auch dieses Gericht selbst als ein veðjanardómur bezeichnet wird, wogegen für das erste Gericht die Bezeichnung als kvöðudómur sich gebraucht findet.⁷⁾ Die Richter des Klägers sollen denen des Beklagten die Wette anbieten, und diese letzteren haben dieselbe anzunehmen und durch Handschlag einzugehen; da aber während der Dauer einer Gerichtssitzung über-

¹⁾ FrjL. XII, 8; GfL. 266.

²⁾ FrjL. IX, 7.

³⁾ ebenda, X, 18.

⁴⁾ Bjarrk. III, 98.

⁵⁾ ebenda, II, 52.

⁶⁾ FrjL. X, 14—16.

⁷⁾ Freilich nur in der Überschrift von FrjL. X, 11.

haupt niemand aufstehen darf, müssen sie sitzend zu jenen hinüber-
rutschen, bis sie nahe genug sind, um ihnen den Handschlag geben
zu können. Um zwei Unzen Silbers muß jeder einzelne Richter
wetten, und haben alle 24 Richter diesen Betrag sofort in die Hand
eines unparteiischen Mannes zu legen; fehlt auch nur eine einzige
Unze an dem vorgeschriebenen Betrage, so hat diejenige Partei ihre
Sache verloren, welche der Fehler trifft, und weigert sich auch nur
ein einziger Richter, auf die Wette sich einzulassen, so hat die Partei
verloren, welcher er angehört. Streitigkeiten, welche sich etwa über
den Sachverhalt ergeben, werden durch das Zeugnis der dómstaurar,
d. h. Gerichtsstützen entschieden, d. h. durch die Aussage von Leuten,
welche von beiden Streitteilen ernannt werden, um außerhalb des
Gerichts stehend den Verhandlungen zuzuhören, und bei einem
Widerspruche unter diesen Gerichtszeugen soll diejenige Partei vor-
gehen, die deren wenigstens um zwei mehr für sich hat; augen-
scheinlich sind aber unter ihnen dieselben Männer zu verstehen,
welche anderwärts als heyringjar, d. h. Hörer bezeichnet werden,
und deren sich anderwärts zwei zu einem tölfmannadómr ernannt
finden.¹⁾ Nach eingegangener Wette hat aber der Kläger die Sache
sofort mittels einer heimstefna und jingstefna an das fylkisþing zu
bringen, wobei der Wettende (veðjandi) als der Beklagte genannt
wird, d. h. doch wohl derjenige unter den Richtern des Gegners,
der für dessen gesamte Partei unter den Richtern das Wort geführt
hatte; er soll ferner am fylkisþing die sämtlichen drei Gerichte einer
Prüfung unterstellen lassen (ryðja dóma alla) und beide Teile sollen
ihre Beweisbehelfe vorlegen. Über den weiteren Verlauf des Ver-
fahrens schweigt die Stelle; es kann aber keinem Zweifel unterliegen,
daß derselbe wesentlich ebenso gestaltet gewesen sein muß, wie das
Verfahren in Stammgutssachen nach den GþL. und daß somit der
Spruch der Dinggerichte, unter Wahrung des unter ihnen bestehenden
Instanzenzuges, über die dreifache Frage zu entscheiden hatte, welche
von den beiden Zeugenparteien falsch ausgesagt, welche von den
beiden Richterparteien falsch geurteilt, endlich welcher von den beiden
Streitteilen in der Hauptsache das Recht auf seiner Seite habe. Es
ist augenscheinlich eine spätere Milderung des ursprünglich strengeren
Rechtes, wenn K. Hákon gamli den unterliegenden Richtern die
Befugnis einräumt, sich von der ihnen drohenden Buße durch die

¹⁾ GþL. 35; Diplom. norveg., II, 4, 6, welche Stelle dem Eidsifáþing ange-
gehört.

eidliche Versicherung frei zu machen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen geurteilt hätten.¹⁾ — Vergleicht man nun diese Angaben der FrþL. mit dem, was die GþL. über das in illiquiden Sachen übliche Verfahren berichten, so zeigt sich sofort, daß die ersteren sich weit näher an das nach den letzteren in Stammgutssachen anwendbare Verfahren anschließen, als an das Verfahren wegen Geldschulden. Hier wie dort kehren zumal die drei Gerichte wieder, während sich die GþL. bei Geldschulden mit einem einzigen begnügen; hier wie dort wird ferner durch Zeugen Beweis und Gegenbeweis geführt, während bei Geldschulden die GþL. schlechthin nur den Reinigungseid zulassen und von einem Gegenbeweise somit gar keine Rede sein kann. Beide Erscheinungen stehen dabei augenscheinlich unter sich in Verbindung, soferne ja die drei Gerichte gerade darauf berechnet waren, daß am ersten die Beweiszegen, am zweiten die Gegenbeweiszegen vernommen wurden, während es am dritten zur Wette kam; die Zeugen aber, um deren Vernehmung es sich handelte, müssen wohl Erfahrungszeugen, nicht gezogene Zeugen gewesen sein, da bei vitafé auch nach den FrþL. ein ganz anderes Verfahren galt, welches an unserer Stelle selbst sofort gesondert beschrieben wird.²⁾ Auch der einmal ausgesprochene Satz: „þá skal hafa þá vátta, er hann má fá at sverja með sér“,³⁾ weist auf Erfahrungszeugen hin, da bei gezogenen Zeugen keine Wahl war, und da auch das óðalsvitni der GþL. ein Erfahrungszeugnis ist, tritt auch in diesem Punkte die vollste Übereinstimmung des beiderseitigen Verfahrens zutage. Nun finden wir aber an einer bisher noch nicht besprochenen Stelle der FrþL. die Regel aufgestellt: „um allar fjárskuldir, er eidar koma til, þá skal einn eyris synja, en 2. tveggja, en 3. þriggja; en þóat fé sé meira, þá kemr eigi meira til en lýrítareidr“,⁴⁾ also wesentlich dieselbe Vorschrift, wie sie die GþL. für das Verfahren bei illiquiden Geldschulden kennen, nur daß nach den letzteren bei einem Werte von 7 1/2 Mark = 60 Unzen oder mehr ein doppelter lýrítareidr zum Zuge kommt, und es fragt sich somit, wie diese Bestimmung sich zu den bisher erörterten Sätzen verhalte. Mit vollem Recht hat Hertzberg darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck „um allar fjárskuldir, er eidar koma til“ sehr bestimmt auf die Existenz anderer Geldschulden hindeute, bei denen kein Reinigungseid zum Zuge komme, und mit Recht auch auf eine in zwei Rezensionen des

¹⁾ FrþL. Einleitung, 16.

²⁾ FrþL. X, 19—24.

³⁾ ebenda, 8.

⁴⁾ ebenda, V, 42.

älteren Stadtrechtes wesentlich gleichlautend wiederkehrende Bestimmung hingewiesen,¹⁾ nach welcher bei Geldschulden für den Fall, da dem Kläger Zeugen zu Gebote stehen, ganz unzweideutig das Verfahren vor drei Privatgerichten, welchen dann das mót als viertes folgt, einzutreten hat, wogegen für den anderen Fall, da der Kläger über keine Zeugen verfügt, zur Reinigung mittels des Eides gegriffen wird, mit der geringfügigen Abweichung vom Landrechte, daß nach diesem bei einem höheren Schuldbetrage als von drei Unzen „söttareidr ok fangavitni“, oder wenn der Kläger doch wenigstens einen Zeugen aufzubringen vermag, „nefndarvitni“ gefordert wird, d. h. also der erschwerten Inzicht gegenüber eine erschwerte Wahl der Eidhelfer. Ob dabei für den Fall, da Zeugen nicht vorhanden waren und somit zu einem Reinigungseide gegriffen werden mußte, der älteren Rezension der G.L. entsprechend ein einziges Gericht abgehalten wurde, oder ob man, der neueren Rezension desselben Rechtsbuches entsprechend, solchenfalls von dem Gerichte völlig Umgang nahm, wird uns bei dieser Gelegenheit nicht völlig bestimmt gesagt; indessen wird sich später noch zeigen, daß mit aller Bestimmtheit das letztere anzunehmen ist. Jedenfalls steht aber schon jetzt fest, daß es nicht die Verschiedenheit der Klagen, sondern lediglich die Verschiedenheit der verfügbaren Beweismittel war, welche darüber entschied, ob im einzelnen Falle die eine oder die andere Art des Verfahrens zur Anwendung zu kommen hatte, und es kann hiernach nicht auffallen, wenn sich für die Anwendbarkeit des Verfahrens mit den drei Gerichten sogar auf Geldklagen Spuren finden. In der Tat hat Hertzberg solche aufgewiesen. Er macht zunächst darauf aufmerksam, daß im Vertragsrechte, wo am Einläßlichsten vom Verfahren gehandelt wird, dessen Gang zweimal geschildert wird, und daß dabei die voranstehende Darstellung durchaus den Vindikationsprozeß, die nachfolgende aber das Verfahren bei einer Geldschuld im Auge hat, weshalb denn auch die erstere von dem Verbote des eigenmächtigen Wegnehmens der bestrittenen Sache ausgeht, und die kvaða auf eine bestimmte Sache (gripr) gestellt zeigt,²⁾ wogegen die zweite Ausdrücke wie „reida“, „hálfu meira“, „fó festa“ braucht,³⁾ die doch nur auf Geldforderungen sich ungewungen beziehen lassen. Das kurze Abrechnen der zweiten Darstellung mitten in einem Satze erklärt sich dabei einfach aus der

¹⁾ Bjark R. II, 52; III, 98.
17—18.

²⁾ Frþl. X, 1 und 6.

³⁾ ebenda.

Annahme, daß der Kompilator oder Schreiber unseres Textes der Mühe überdrüssig geworden sei, den Hergang bei dem Prozesse wegen einer Geldschuld auch seinerseits vollständig niederzuschreiben, während derselbe doch, das Vorhandensein von Erfahrungszeugen vorausgesetzt, dem Vindikationsprozesse ganz gleich gestaltet war, und jedenfalls läßt die ausdrücklich ausgesprochene Regel, daß man auch in Sachen der ersteren Art das Verfahren bis zum dritten Gerichte treiben könne, darüber keinen Zweifel aufkommen, daß auch bei Geldforderungen dieses weitläufigere Verfahren unter Umständen anwendbar war. Von hier aus erklärt es sich übrigens auch ganz befriedigend, warum nicht einmal die Verschiedenheit der gebrauchten Beweismittel schlechterdings darüber zu entscheiden hatte, ob im einzelnen Falle nur ein einziges Gericht oder deren drei zu halten waren. Zum zweiten Gerichte konnte es ja nur kommen, wenn der Beklagte dem klägerischen Beweise durch einen Gegenbeweis entgegenzutreten wollte; war dies nicht der Fall, so mußte also auch unter Umständen, unter welchen an sich drei Gerichte gehalten werden konnten, die Sache an einem einzigen Gerichte erledigt werden, und ähnlich mag es ja auch wohl schon frühzeitig in Fällen gehalten worden sein, in welchen der Beklagte zwar einen Gegenbeweis mit Erfahrungszeugen führen wollte, aber die zu vernehmenden Gegenbeweiszugehen gleich am ersten Gerichte zur Stelle hatte. In Fällen der letzteren Art mußte es als eine nutzlose Weiterung erscheinen, zur Vernehmung von Zeugen, die man sofort vernehmen konnte, erst noch einen zweiten Termin anzuberaumen; war aber in dieser Weise gewissermaßen vom Zufall abhängig, ob im einzelnen Falle ein einziges Gericht oder deren drei gehalten werden sollten, so begreift sich leicht, daß unsere Quellen nicht eben selten in Fällen, da ein Beweis durch Zeugen zu führen war, und somit je nach Befund ein zweites und drittes Gericht notwendig werden konnte, doch schlechtweg nur von einem Gerichte sprechen. So erwähnen z. B. die G^lL. an einer oben bereits besprochenen Stelle, welche von dem Verfahren in Grenzstreitigkeiten u. dgl. handelt,¹⁾ nur eines einzigen Gerichtes, obwohl sie ausdrücklich die Führung eines Beweises sowohl als Gegenbeweises durch Erfahrungszeugen vorsehen; die Fr^lL. aber gehen an einer denselben Fall behandelnden Stelle denselben Weg,²⁾ obwohl sie in Bezug auf das einzuschlagende Verfahren anderweitig manches eigentümliche haben, wovon ich hier

¹⁾ G^lL. 86.

²⁾ Fr^lL. XIII, 23—25.

nur den ziemlich deutlich als Neuerung bezeichneten Satz hervorheben will, daß für den Fall einer Beweis- und Gegenbeweissführung durch Zeugen nicht nur neben der Zahl der Zeugen auch auf deren Güte Rücksicht genommen werden soll, sondern auch 12 Männer ernannt werden sollen, um diese ihre Güte abzuwägen. In anderen Fällen, in welchen die GþL. eine Vindikation auf einen Beweis durch Zeugen stützen, die doch nur Erfahrungszeugen sein können, wie z. B. wenn sie den Eigentümer seine verlorene Sache „með vátum“ dem Finder abverlangen lassen,¹⁾ oder den Eigentümer von Strandgut dieses in gleicher Weise dem Strandbesitzer,²⁾ den von Dieben Bestohlenen oder von Seeräubern Beraubten das geraubte oder gestohlene Gut dem dritten Erwerber abfordern lassen,³⁾ gedenken sie freilich nicht einmal der Niedersetzung eines Gerichtes, und es mag ja auch sein, daß tatsächlich zumeist eine solche nicht nötig war, indem der angegangene Teil, sowie er sich erst von der Rechtmäßigkeit des erhobenen Anspruches überzeugt hatte, diesen ohne weitere Umschweife zu befriedigen bereit war; daß jedoch für den Fall, da ein solch gütliches Nachgeben nicht zu erreichen war, ein Gericht bestellt wurde, liegt keinerlei Grund vor zu bezweifeln. Zweifelhafterer Natur ist eine Reihe anderer Fälle, welche auf der Grenze zum Verfahren wegen vitafé liegt. Dahin gehört der Fall, da ein und derselbe Mann an zwei andere dieselbe Sache verkauft hat, und nun der erste Käufer dieselbe dem zweiten gegenüber vindiziert;⁴⁾ ausdrücklich wird der letztere ermächtigt, es auf den Spruch eines skiladómr ankommen zu lassen, und doch können die von dem Kläger vorgeführten Beweisszeugen kaum andere als gezogene sein. Eine zweite Stelle erstreckt die gleiche Vorschrift auch auf den Fall, da es sich um eine zweifache Landleihe handelt, und auch sie erwähnt dabei der Verhandlung vor dem skiladómr;⁵⁾ eine dritte erklärt sie auch auf den Pfandvertrag anwendbar, diese freilich ohne dabei des Privatgerichtes Erwähnung zu tun.⁶⁾ In allen diesen Fällen sollte man eigentlich das Verfahren wie bei vitafé eingeschlagen zu sehen erwarten, und oben wurde bereits bemerkt, daß Hertzbergs

¹⁾ GþL. 144. ²⁾ ebenda, 145. ³⁾ ebenda, 314 und 254.

⁴⁾ ebenda, 40; 78. ⁵⁾ ebenda, 78.

⁶⁾ ebenda, 50. Minder klar ist ebenda, 216, indem die hier erwähnten Zeugen, welche in einem Falle des Raubes oder der Selbsthilfe, welcher vor ein Privatgericht kommt, ebensowohl als Erfahrungszeugen über das Eigentum des Vindikanten, wie als gezogene Zeugen über den Tatbestand des Raubes gefaßt werden können.

Behauptung nicht stichhaltig sei, die Vertragszeugen könnten hier als gezogene nicht in Betracht kommen, weil sie einer anderen Person gegenüber verwendet würden als dem ursprünglichen Mitkontrahenten gegenüber; weit eher ließe sich annehmen, daß an den betreffenden Stellen ein Überrest älteren Rechtes aus einer Zeit stehen geblieben sei, in welcher auch bei liquiden Schuldklagen noch ein *skiladómr* verwendet worden war, und würde sich diese ausnahmsweise Beibehaltung des älteren Brauches allenfalls daraus erklären lassen, daß es sich in den einschlägigen Fällen, in denen es ja einer Abwägung des beiderseits geführten Zeugenbeweises mit allen an den tatsächlichen Bestand sich anschließenden Rechtsfragen galt, ganz besonders empfehlen mochte, die Dazwischenkunft unparteiischer Urteiler nicht fallen zu lassen. — Wenn schon die bisher besprochenen Stellen der *FrþL.* ganz geeignet sind, auf manche dunkle Seiten der *GþL.* ein helleres Licht zu werfen, so ist dies in nicht geringerem Maße bezüglich einer weiteren Vorschrift des ersteren Rechtsbuches, dann des älteren Stadtrechtes der Fall, welche augenscheinlich von einer späteren Veränderung des Rechtes Zeugnis gibt.¹⁾ In ihrem ersteren Teile bespricht dieselbe lediglich das Verfahren wegen *vitað* und insoweit ist dieselbe früher schon besprochen worden; weiterhin aber handelt sie von anderen vermögensrechtlichen Klagen (*fjársknir*, *fjárskuldir*), bezüglich deren wieder zwei Fälle unterschieden werden, die aber doch beide gleichmäßig unter den Begriff der illiquiden Ansprüche fallen müssen. Dabei werden zunächst noch diejenigen Ansprüche ausgeschieden, „*er má með lagakefli sækja*“, d. h. wie sich unten noch ergeben wird, gewisse illiquide Ansprüche auf Liegenschaften, bei welchen das Verfahren mit der Einlegung eines rechtsförmlichen Protestes begann; von ihnen handelt unsere Stelle nicht und werden sie auch hier erst später zu besprechen kommen. Im übrigen aber unterscheidet unsere Stelle den Fall, da Zeugen vorhanden sind, von dem anderen, da solche fehlen,²⁾ wobei natürlich nur an Erfahrungszeugen, nicht an gezogene zu denken ist, da ja der Gegensatz zu dem Verfahren um *vitað* die letzteren unbedingt ausschließt. Sind Zeugen vorhanden, so soll mit einer *útbeizla* vorgegangen werden, unter Androhung der Strafe des *rán*, und wenn diese unbeachtet bleibt, soll die Ladung zum Ding erfolgen.

¹⁾ *FrþL.* X, 24; *BjarkR.* III, 158.

²⁾ Statt der Worte: „*En um þær fjárskuldir, er vitni eru til*“, ist natürlich mit dem Stadtrechte zu lesen: *er eigi eru vitni til*.

und hier der Zeugenbeweis vorgeführt werden; erfolgt dann noch immer keine Zahlung, so wird zur Exekution geschritten, die sich auf den doppelten Schuldbetrag und den ránbaugr für den König richtet. Sind dagegen keine Zeugen vorhanden, so soll eine heimstefna erlassen werden, welche indessen nur als Einleitung zu einer þingstefna dient, und soll sodann der Beklagte die Wahl haben zwischen der Zahlung der Schuld und der Ableistung des gesetzlich vorgesehenen Reinigungseides; kommt es zur Exekution, so richtet sich diese auch hier auf den doppelten Betrag der ursprünglichen Schuldsomme. Die letztere Bestimmung wird sodann noch speziell für den Fall wiederholt, da es sich um eine Beschädigung von Vieh, sei es nun durch Menschenhand oder anderes Vieh, handelt; eine Wiederholung, von der eben, weil sie bloße Wiederholung ist, hier einfach abgesehen werden kann. Im übrigen aber enthält die Stelle augenscheinlich zwei Neuerungen. Die eine bezieht sich auf die Fälle, in welchen Zeugen völlig fehlen und in welchen somit der Reinigungseid des Beklagten das einzige verfügbare Beweismittel bildet; für diese Fälle wird aber, ganz wie dies K. Magnús Erlingsson für das Gulafing anordnete, das Privatgericht völlig beseitigt, nur mit der Differenz, daß die GþL. dabei die heimstefna til kvöðu beibehalten und nach vorgängiger kvaða den Beklagten auf seinem Hofe zwischen dem festa fé und festa eïð wählen lassen, wogegen die FrþL. gleich mit einer heimstefna til þingstefnu beginnen, und demgemäß diese Wahl auf das Ding verlegen. Allerdings hat neuerlich Hertzberg den Versuch gemacht, die letztere Differenz durch die Annahme zu beseitigen, daß nur ein verkürzter Ausdruck an unserer Stelle die Verlegung der Wahl an das Ding auszusprechen scheine;¹⁾ indessen hat er dabei übersehen, daß diese ausdrücklich das stefna heim til þingstefnu erwähnt, und somit für eine kvaða gar keinen Raum läßt. Die andere Neuerung betrifft dagegen jene anderen Fälle, da Erfahrungszeugen zu Gebote stehen, und sie beseitigt auch für diese das Privatgericht, oder vielmehr die drei Privatgerichte, welche hier Platz zu greifen hätten; allein diese Beseitigung erfolgt in etwas anderer Weise als dort, indem einmal eine utbeizla wie in liquiden Sachen an die Stelle gesetzt, sodann aber eine Zeugenvernehmung am Dinge gefordert wird, für den Fall, daß jene ohne Erfolg geblieben ist. Allerdings könnten die Worte: „ok njóti þar vitna sinna“, an und für sich auf die formalen Zeugnisse,

¹⁾ Grundtrekkene, S. 30, Anm. 2.

also heimstefnuvitni, kröfuvitni und þingstefnuvitni ebensogut bezogen werden als zugleich auch auf die Zeugenaussagen über den materiellen Klagegrund, und Hertzberg scheint sie wirklich in jenem ersten Sinne verstanden zu haben, da er die Bedeutung der Neuerung in einer Gleichstellung der Erfahrungszeugen mit den gezogenen Zeugen sucht;¹⁾ indessen scheint mir doch die engere Deutung den Vorzug zu verdienen, teils aus dem äußeren Grunde, weil eine Erwähnung der formalen Zeugnisse in dem hier fraglichen Falle um nichts nötiger gewesen wäre als in dem sofort folgenden, da auf den Reinigungseid zurückgegriffen werden mußte, und weil somit, wenn in dem letzteren Falle von keinem Zeugenbeweise am Ding gesprochen wird, der für den ersten Fall vorgeschriebene doch wohl ein den materiellen Klagegrund betreffender sein muß, teils aber, und hauptsächlich aus dem inneren Grunde, daß bei Erfahrungszeugen von einer richterlichen Prüfung ihrer Aussage kaum jemals völlig Umgang genommen werden konnte. Hertzberg bemerkt ferner, daß eine Bestimmung wie die diese zweite Neuerung enthaltende in unserem Texte der GþL. sich nicht vorfinde; indessen kann ich doch auch diesen Ausspruch nur als teilweise richtig anerkennen. Zuzugeben ist nämlich allerdings, daß eine ausdrückliche und generelle Vorschrift des angegebenen Inhaltes sich in unseren FrþL. nicht nachweisen läßt; dagegen wird aber nicht übersehen werden dürfen, daß für eine Reihe einzelner Fälle Vorschriften gegeben werden, welche ganz und gar in der durch jene Bestimmung der FrþL. bezeichneten Richtung liegen. Ich erinnere zunächst daran, daß im Falle eines Holzfrevels, der nicht durch sofort aufgerufene Zeugen konstatiert werden kann, auch nach den GþL. sofort mit heimstefna und þingstefna vorgegangen wird, und sodann erst am Dinge die Wahl zwischen Zahlung der Buße und Ableistung des Reinigungseides erfolgt,²⁾ so daß also in diesem Falle ganz in derselben Weise vorgegangen wird, wie dies die obige Stelle der FrþL. vorschreibt; ich erinnere aber überdies auch an jene anderen Stellen, welche bei einem Erbschaftsstreite nach vorgängiger vergeblicher krafa sofort eine Verhandlung am Ding eintreten und insbesondere hier über die materielle Klagsberechtigung durch Zeugen Beweis und Gegenbeweis führen lassen.³⁾ Allerdings stellt gerade für denselben Fall das Þrandheimers Recht ganz andere Regeln auf.⁴⁾ Wenn nämlich

¹⁾ Grundtrækkene, S. 33.

²⁾ GþL. 91.

³⁾ ebenda, 121 und 124.

⁴⁾ FrþL. IX, 7; Járns, Erfðat. 20.

der dritte Besitzer des Nachlasses (fjórhaldrsmadr) dem sich zur Erbschaft Meldenden das Filiationsverhältnis oder die eheliche Abkunft von einer freien Mutter bestreitet, soll dieser, wenn er im Inlande geboren zu sein behauptet, jenem gegenüber ein einziges Gericht halten lassen, und vor diesem seinen Zeugenbeweis führen, wogegen der Besitzer die Sache bis zum dritten Gerichte treiben kann, wenn der Kläger außer Landes geboren zu sein behauptet. Der letztere Unterschied ist natürlich darauf zurückzuführen, daß bei im Inlande begründeten Verwandtschaftsverhältnissen das Erbringen eines Gegenbeweises gegen einen gelungenen Klagsbeweis zumeist ganz außer Frage und im übrigen für die Fälle, in denen solches möglich erschien, auch wohl die Vorführung der Gegenbeweiszugen gleich am ersten Gerichtstage leicht tunlich sein mußte, während bei im Auslande begründeten Verwandtschaftsverhältnissen diese Beweisführung mit ungleich mehr Weiterungen verbunden sein mußte; immerhin aber bleibt die Tatsache bestehen, daß die angeführte Stelle, sei es nun ein oder mehrere Privatgerichte entscheiden läßt in einem Falle, in welchem die G]L. nach vorgängiger krafa gleich das Dinggericht angehen und hier die Vernehmung der Zeugen über den materiellen Klagegrund vor sich gehen lassen, und daß somit in diesem Falle die G]L., und nicht die Fr]L. jenem neueren Rechtssatze folgen, von dessen Dascin gerade diese letzteren direktes Zeugnis geben. Indessen ist diese Differenz doch sehr einfach daraus zu erklären, daß in beiden Rechtsbüchern, wie sich ja auch aus manchen anderen Stellen derselben zeigt, die neuere Satzung eben keineswegs konsequent in den aus älterer Zeit her überlieferten Text hineinkorrigiert worden ist, und nur hieraus ist denn auch zu erklären, daß das Stadtrecht, welches doch auch seinerseits jene neueren Satzungen mit den Fr]L. ganz gleichbedeutend kennt, daneben an einer anderen Stelle noch ruhig die ältere Regel aussprechen kann, daß in allen Strafsachen, in welchen neben dem Bußanspruche des Verletzten nicht noch ein Strafanspruch des Königs und der Bürgerschaft begründet sei, die Klage an den dómr, d. h. das Privatgericht, zu richten sei.¹⁾ — Endlich kommt aber auch noch das Verfahren in Stammgutssachen in Betracht, wie es sich auf Grund der Fr]L. gestaltet, sowie das Verfahren in einigen anderen Liegenschaftsprozessen. An den zunächst in Betracht kommenden Stellen wird allerdings von der Einlösung von Land überhaupt

¹⁾ Bjark R. II, 48; vgl. II, 21 und III, 82.

(jardabrigð) gesprochen und der Name des ódal nicht ausdrücklich genannt; ¹⁾ Hertzberg hat daraus den Schluß gezogen, daß die betreffenden Bestimmungen auch wirklich auf alle und jede Einlösungen von Grundeigentum, nicht bloß auf die von Stammgütern zu beziehen seien, ²⁾ indessen doch wohl mit Unrecht. In einem fast unmittelbar vorhergehenden Paragraphen wird ausdrücklich von dem Verkaufe von ódal und dessen Anbieten zum Vorkaufe u. dgl. m. gehandelt ³⁾ und es liegt demnach nahe genug, auch das in den nächstfolgenden Paragraphen besprochene Land als ebensolches zu fassen; Hertzberg selbst will die kurze zwischen § 4 und 6 in Mitte liegende Bestimmung lediglich auf das ódal beziehen, obwohl auch sie zunächst nur von einer jörð im allgemeinen spricht und nur ganz beiläufig des Erbrechtes in ódal erwähnt. Warum sollte aber das Gleiche nicht auch für die folgenden Paragraphen gelten, deren Inhalt doch vollständig den auf die ódalsbrigð bezüglichen Bestimmungen der GÞL. parallel läuft? Dies vorausgeschickt, kommt aber zunächst zu erwähnen, daß jede jardabrigð im Herbste nach Michaeli begonnen werden muß und zwar so zeitig, daß mindestens noch das erste Gericht, wenn nicht mehrere, noch vor Weihnachten gehalten werden kann; ⁴⁾ damit ist ohne Zweifel auf die forsögn der GÞL. hingewiesen, und nur insoferne etwas eigentümlich gesagt, als der Termin für die Haltung des ersten Gerichtes etwas zeitiger angesetzt ist als dort. Nun folgt, doch wohl nach einer vorgängigen heimstefna, obwohl auch von dieser nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, die kvöð. Diese wird immer an denjenigen gerichtet, der auf dem streitigen Hofe sitzt, gleichviel ob er dessen Eigentümer zu sein behauptet oder nicht, und dieser muß denn auch sofort die dömfesting vornehmen und den Kläger nach den Zeugen fragen, durch deren Aussage er seine Klage zu beweisen gedenkt; ist er aber nur Pächter, so muß er zugleich auch seinen Gewährsmann (heimildarman) nennen, d. h. den Eigentümer, von dem er das Land in Pacht hat, und wenn er etwa zum Teil Eigentümer, zum Teil Pächter des Landes ist, muß er auch dies ansagen, worauf dann der Kläger die Wahl hat, ob er nur den ihm eigentümlich gehörigen Teil einlösen will oder auch das übrige, trotz der letzterenfalls in Aussicht stehenden Verzögerung. ⁵⁾ Auf die Frage des Beklagten hin hat der Kläger sofort seine Zeugen zu benennen, bei Vermeidung

¹⁾ Fr þ L. XII, 6—8.

²⁾ Grundtrækkene, S. 42—3.

³⁾ ang. O., XII, 4

⁴⁾ Fr þ L. XII, 6.

⁵⁾ ebenda, 6 und 8.

des Verlustes des Rechts, sie bei seiner Beweisführung zu gebrauchen; am ersten Gerichte aber hat er seinen Zeugenbeweis zu führen und zwar, wie nach den GþL., in zwiefacher Richtung, deren Unterscheidung freilich einige Schwierigkeiten macht. Unser Text fordert zunächst ein „leysingja vitni“, dann aber „há vátta, at hann sé sýnn at brigðarmanni, ok at hans er óðal“; unter dem letzteren Zeugnisse kann natürlich nur das óðalsvitni der GþL. verstanden werden, ebendarum sollte man aber an erster Stelle jene formalen Zeugnisse erwarten, welche als forsagnarvitni, heimstefnuvitni und kvöðuvitni, die Korrektheit der bisherigen Sachführung festzustellen berufen sind. In diesem Sinne kann indessen der gebrauchte Ausdruck nicht verstanden werden, und es scheint sich auch keine sprachlich zulässige Emendation darzubieten, welche ein derartiges Verständnis desselben ermöglichen würde; dagegen empfiehlt sich die von den Herausgebern bereits empfohlene Lesung „lýsingarvitni“, und ist dabei an jene Vorschrift einer innerhalb 20 Jahren vorzunehmenden lýsing zu denken, auf deren Unterlassung eine unmittelbar vorangehende Stelle erhebliche Rechtsnachteile setzt; ¹⁾ nur darf man diese letztere Bestimmung nicht, wie Hertzberg tut, ²⁾ ausschließlich auf die forsölujörð beziehen, wie sie denn auch in unserem Rechtsbuche gar nicht in Zusammenhang mit den diese letztere betreffenden Bestimmungen vorgetragen wird, vielmehr sich daran erinnern, daß das gemeine Landrecht auch dem Stammgutsberechtigten, der aus Mangel an Geldmitteln zur rechtzeitigen Einlösung nicht fähig ist, die lýsing innerhalb gesetzter Frist als ein Mittel gewährt, sein Einlösungsrecht sich bis auf die Zeit vorzubehalten, da ihm die betreffenden Mittel zu Gebote stehen würden. ³⁾ Es liegt meines Erachtens kein Grund vor, diese dem Stammgutsberechtigten gewährte Befugnis, wie allerdings die Neueren tun, ⁴⁾ als eine Neuerung anzusehen, welche das Landrecht des K. Magnús erst eingeführt habe; vielmehr scheint mir weit näher zu liegen, daß er sie nur aus den FrþL. entlehnt und dabei, wie öfters, die frühere 20jährige Frist auf eine 10jährige herabgemindert habe. So verstanden wären dann an unserer Stelle die formalen Zeugnisse einfach als selbstverständlich übergangen, und wäre die Erwähnung des lýsingarvitni nur im Anschlusse an den unmittelbar vorangehenden Paragraphen auf den Fall zu beziehen, da eben die Einlösungsbefugnis erst auf Grund einer vor-

¹⁾ FrþL. XII, 7.²⁾ Grundtrækkene, S. 43, Anm.³⁾ Landsl., Óðalsbr. 10.⁴⁾ Keyser, S. 343; Brandt, S. 48.

gängigen lýsing geltend gemacht werden wollte. Der weitere Verlauf des Verfahrens ist aber sodann wieder der gewöhnliche, so daß also, falls vor dem ersten Gerichte der Klagsbeweis geführt worden war, der Beklagte hier seine Gegenbeweizeugen zu benennen hatte, die dann am zweiten Gerichte vorzuführen waren. Ist es aber ein Pächter, den der Kläger angegangen hat, so kann das Verfahren dadurch eine etwas andere Wendung bekommen, daß der Beklagte sich eine Frist erbittet, um seinen Verpächter als seinen Gewährten beizuladen, damit er seinerseits die Vertretung des Gutes übernehme, wobei freilich wieder unser Text eine eigentümliche Schwierigkeit darbietet. Auf der einen Seite nämlich erwähnt er dieser Möglichkeit erst, nachdem von der Anmeldung und Vernehmung der Gegenbeweizeugen die Rede gewesen war, und knüpft ihren Eintritt an die Bedingung: „ef dæmendr eru allir á eitt sáttir“, so daß man meinen sollte, das Begehren jener Frist könne erst am zweiten, oder doch frühestens am ersten Gerichte vorgebracht werden; auf der anderen Seite aber wird, nachdem die verschiedene Dauer der Frist je nach der Entfernung des Ortes besprochen worden war, an dem der Verpächter sich befindet, das weitere Verfahren nach erfolgter Vorladung dieses letzteren in einer Weise geregelt, die deutlich zu zeigen scheint, daß diese seine Vorladung und somit auch jenes Fristgesuch schon in weit früherer Zeit erfolgt zu denken ist. Es heißt nämlich zunächst, daß der Kläger seine kvöd gegen den Pächter, nachdem er zurückgekommen ist, auch dann richten soll, wenn der Verpächter in dessen Haus anwesend ist, und daß nun zwar der Verpächter seinerseits das Recht der dómfesting hat, wodurch dann der Pächter von der weiteren Sachführung frei wird, daß aber dieser die dómfesting seinerseits vornehmen soll, wenn jener sie vorzunehmen unterläßt, worauf sofort der Kläger auf fünf Nächte hinaus das Gericht an die rechte Gerichtsstätte anberaumen soll. Dasselbe Wahlrecht soll ferner dem Verpächter auch an diesem Gerichtstage zustehen. Erscheint er an diesem und erklärt er sich bereit, sein Gericht selber zu ernennen, so befreit er damit den Pächter von jeder weiteren Verpflichtung zur Verteidigung; unterläßt er dies aber, so soll der Pächter das Gericht ernennen, gleichviel übrigens, ob der Verpächter erschienen ist oder nicht, jedoch nur, um vor diesem Gerichte seine Zeugen darüber vernehmen zu lassen, daß er seinen Verpächter gehörig vorgeladen habe, und macht ihn auch dieser Nachweis von der Verpflichtung zu weiterer Verteidigung frei. In solchem Falle soll dann der Kläger das zweite Gericht „við varnar-

mann“, d. h. dem berufenen Beklagten und somit nicht mehr dem Pächter gegenüber anberaumen, und zwar wieder auf fünf Nächte hinaus und an der rechten Gerichtsstätte, gleichviel ob jener anwesend ist oder nicht; er soll ferner dieses zweite Gericht abhalten und zuwarten bis Mittag. Ist erst die Mittagszeit vorüber, so soll er endlich den „veðjardóm“, wieder auf fünf Nächte hinaus und an die rechte Gerichtsstätte anberaumen; auch dieses Gericht soll er abhalten und dabei „dæmendr 12 hvártveggja“, d. h. die zweimal zwölf Richter haben, sowie auch die dómstaurar. Bis Mittag ist auch diesmal wieder zu warten; kommt aber der Beklagte bis dahin nicht, so sollen die Richter des Klägers sofort die Wette anbieten und die Hände ausstrecken, wie wenn sie zum Handschlage bereit wären, dann aber Zeugen darüber aufrufen, daß der Kläger nunmehr seine Sache gewonnen habe. Man sieht, es ist das gewöhnliche Verfahren mit drei Gerichten, welches uns hier vorgeführt wird, und zwar wird dabei das letzte Gericht mit 24 Richtern besetzt, wie auch sonst in den Fr]L., nicht bloß mit zwölf, wie in den G]L. Daß dabei die Besprechung des Contumacialverfahrens dennoch volle 24 Richter in diesem Gerichte kennt, fällt freilich auf, läßt sich aber entweder durch die Annahme erklären, daß für diesen Fall der Kläger angewiesen war, auch die beklagtischen Richter seinerseits zu ernennen, oder auch auf ein unbewußtes Zurückfallen der Darstellung in den regelmäßigen Verlauf des Verfahrens sich zurückführen; vollkommen unverständlich bleiben dagegen jene früheren Worte, welche das Fristgesuch des Pächters und die Vorladung des Verpächters durch denselben an das erste oder zweite Gericht anzuknüpfen scheinen, und es wird kaum etwas anderes übrig bleiben, als daß man zwischen den Worten: „en ef dæmendr eru allir á eitt sáttir“ und den Worten: „þá skal gera stefnu leiglendingi“ eine Lücke annimmt. So verstanden, stimmt übrigens die ganze Stelle vortrefflich sowohl zu den Angaben der G]L. über das Verfahren in Stammgutssachen, als zu den Vorschriften der Fr]L. selbst über das Verfahren in denjenigen illiquiden Schuldsachen, in denen der Beweis durch Erfahrungszeugen geführt werden will; der einzige erhebliche Unterschied, der zwischen dem betreffenden Verfahren nach beiden Rechtsbüchern besteht, liegt darin, daß der veðjardóm der G]L. aus 12, der der Fr]L. aber aus 24 Richtern besteht. Von einer auf Grund von Rechtsätzen zulässigen óðalsbrigð, welche dem Verfahren um vitafé analog gestattet wäre, tun die Fr]L. keine Erwähnung, und läßt sich demnach auch nicht ersehen, ob sie in derartigen Fällen gleich den G]L.

ein Privatgericht anwandten oder nicht; dagegen besprechen auch sie die Einlösung auf Grund eines vertragsweise vorbehaltenen Rechtes, aber freilich in einer Weise, welche nichts weniger als klar ist. Von zwei unmittelbar sich folgenden Stellen nämlich bespricht die eine ¹⁾ einen Verkauf von Land mit Vorbehalt der Wiedereinlösung um den ursprünglich bezahlten Kaufpreis, ohne dabei irgend welche technische Bezeichnung für das Rechtsgeschäft zu nennen; die andere dagegen bespricht den Verkauf von Land „at forsölu“, ²⁾ welcher ganz in derselben Weise beschrieben wird, gibt indessen für dessen Behandlung nicht unwesentlich andere Regeln. Die zweite Stelle gestattet beim forsölumáli beiden Teilen die Kündigung, nur daß diese stets zwischen Michaeli und Weihnachten erfolgen muß; in Bezug auf den Kündigungstermin also hält sie an dem Termine fest, der für die óðalsbrigð gilt, ganz wie die GþL dies bezüglich der stefnujörð tun, wogegen freilich diese letzteren nur dem Verkäufer die Kündigung verstatten. Doch sollte die Zahlung des Preises, wenn der Verkäufer der Kündigende war, schon etwas früher als nach den GþL erfolgen, nämlich bereits am Samstag in der igangsfasta der langen Fasten, d. h. in deren erster Woche, also um etwa sieben Wochen früher als nach den GþL; aber nach den FrþL war auch der Zieltag auf den ersten Werktag nach Dreikönig angesetzt, ³⁾ während er nach den GþL erst neun Tage nach Sommers Anfang, also etwa auf den 23. April fiel, ⁴⁾ so daß also, da die Zugzeit sich über eine größere Zeitfrist erstreckte, hier wie dort sich der Zahltag offenbar nach dem Zugtage richtete. Über das Verfahren, welches einzuschlagen war, wenn der Käufer das Gut dem einlösenden Verkäufer nicht gutwillig herausgeben wollte, indem er ihm sein Einlösungsrecht bestritt, gibt die Stelle keinen Aufschluß; dagegen bespricht sie umgekehrt ziemlich einläßlich den anderen Fall, da der Käufer gekündigt hat und nicht in gutem zu seinem Gelde kommen kann, einen Fall, der hierher nicht gehört und der auch insoferne nichts besonderes bietet, als er zunächst zu einer einmaligen Verhandlung vor einem Privatgerichte, und eventuell noch zu einer solchen vor dem Dinggerichte führt. Dagegen bespricht die erste Stelle gerade das Verfahren, welches einzuschlagen ist, wenn der Verkäufer einlösen will und der Käufer ihm das Einlösungsrecht bestreitet. Mit zwei Zeugen, welche beim ersten Ver-

¹⁾ FrþL. XII, 1.

²⁾ ebenda, 2.

³⁾ ebenda, XIII, 1.

⁴⁾ GþL. 73.

tragsabschlüsse beigezogen worden waren, soll der Kläger seinen Beweis führen; aber freilich hält deren Zeugnis nur 20 Jahre lang vor und kann nur dadurch auf länger hinaus erstreckt werden, daß vor Ablauf dieser Frist je zwei Zeugen das Zeugnis je eines der älteren Zeugen übernehmen. Der Inhalt ihrer Aussage wird angegeben, dagegen aber über die Formalien des Verfahrens nichts gesagt und insbesondere nicht angegeben, ob bei demselben ein Gericht niedergesetzt wurde oder nicht; gelegentlich einer Nebenbestimmung aber, welche sich auf die Berücksichtigung von Meliorationen am Gute, dann von inzwischen im Kurswerte des Geldes eingetretenen Veränderungen bezieht, welche aber auch in der zweiten Stelle ihre Parallele findet, zeigt sich, daß hier eine Neuerung vorliegt, welche gelegentlich irgend einer authentischen Überarbeitung des Rechtsbuches, vielleicht der von 1244, erst in dasselbe hineinkam. Ich sehe keinen Grund ab, beide Stellen, wie Hertzberg tut,¹⁾ auf verschiedene Fälle zu beziehen, und in dem zuerst besprochenen Geschäfte etwas der *stefnujörð*, in dem an zweiter Stelle besprochenen aber etwa der *málajörð* der GJL. Ähnliches zu finden. Nicht mit einer Silbe wird angedeutet, daß die rechtlichen Voraussetzungen des in § 1 besprochenen Geschäftes andere gewesen seien als die des in § 2 besprochenen, und daß dabei insbesondere auf den Unterschied Gewicht gelegt worden wäre, der die *stefnujörð* von der *málajörð* scheid, auf die Bestimmtheit nämlich oder Unbestimmtheit der Zeitfrist, auf welche das Geschäft eingegangen war. Daß aber das Geschäft je nach Umständen im einzelnen Falle bald mehr den Charakter des Kaufes, bald mehr den eines Pachtvertrages oder auch eines Darlehnsgeschäftes mit Verpfändung tragen konnte, ist allerdings richtig und von mir selber an einem anderen Orte mit aller Schärfe hervorgehoben worden;²⁾ aber ich hatte dabei auch darauf aufmerksam zu machen, daß es sich ganz und gar nicht um eine Verschiedenheit der rechtlichen Ausprägung handelte, welche vielmehr immer die eines Verkaufes mit Vorbehalt der Wiedereinlösung blieb, sondern vielmehr nur um eine Verschiedenheit der wirtschaftlichen Spekulation, welche innerhalb einer und derselben rechtlichen Form Platz hatte, und ich war dabei auch bereits veranlaßt zu bemerken, daß diese Verschiedenheit der Spekulation ganz gleichmäßig bestehen konnte, mochte nun im einzelnen Falle das Geschäft auf

¹⁾ Grundtrækkene, S. 87—9.
und 247.

²⁾ Kritische Vierteljahresschrift, XV, 240—43

bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein. Es bleibt demnach, da die Form der Darstellung allerdings zeigt, daß die beiden sich folgenden Bestimmungen unmöglich von Anfang an nebeneinander gestanden haben können, nur die Annahme übrig, daß dieselben aus verschiedenen Bearbeitungen des Rechtsbuches geflossen seien, wodurch denn auch der fragmentarische Charakter sich erklärt, welchen sie beide tragen; da sie beide darüber sich nicht aussprechen, ob nach erfolgter Kündigung an dem Tage, an welchem der Einlösungspreis zu zahlen war, ein Privatgericht zusammengesetzt wurde oder nicht, lassen sie uns gerade diejenige Frage unbeantwortet, die für uns den größten Wert hätte, ohne daß es doch anginge, frischweg durch Heranziehung der Analogie der GþL. die Lücke zu ergänzen. — Endlich sind noch diejenigen Rechtssachen in Betracht zu ziehen, welche wir als Verbotssachen bezeichnen mögen. Sowohl die GþL. als die FrþL. kennen den Gebrauch, daß der Berechtigte, welcher sich gegen unerlaubte Eingriffe in seine Berechtigung schützen wollte, zu solchem Behufe eine rechtsförmliche Erklärung erließ, welche jede Verletzung seiner Befugnisse ausdrücklich untersagte; *fyriþbjóða*, d. h. verbieten, ist dabei der Ausdruck, mit welchem die GþL. das Erlassen einer solchen Erklärung bezeichnen, wogegen die FrþL. den Ausdruck *fasta lög, lögfesta* in gleichem Sinne gebrauchen, und das isländische Recht vollends von einem *lýritti verja* spricht. Dabei kann das Verbot eine doppelte Gestalt annehmen, je nachdem dasselbe sich gegen eine bestimmte Person kehrt, welche sich bereits Eingriffe in das angebliche Recht des Verbietenden erlaubt hat oder sich solche zu erlauben droht, oder aber gegen alle und jede Personen, welche etwa in die Lage kommen könnten, solches Recht zu kränken. Im letzteren Falle, mochte es sich nun um Wald, Wiese, Jagd- oder Fischereigründe handeln, mußte das Verbot öffentlich erlassen werden, am Ding oder in der Kirche des Bezirks, innerhalb dessen das fragliche Land lag;¹⁾ die dabei zu gebrauchende Formel hat das gemeine Landrecht erhalten²⁾ und zeigt dieselbe, daß es dabei darauf ankam, zugleich das eigene Eigentumsrecht zu behaupten und jeden fremden Eingriff in dasselbe zu verbieten. Das Verbot galt für ein volles Jahr, wenn es anders durch den Eigentümer selbst oder einen Bevollmächtigten desselben erlassen war;³⁾ aber selbstverständlich konnte

¹⁾ FrþL. XIII, 14.
XIII, 14.

²⁾ Landsl., Landsleigub. 19.

³⁾ FrþL.

es nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Seine Wirkung endlich bestand darin, daß jede Übertretung desselben als formales Unrecht galt; wie jedes andere rán ist dieselbe mit einem ránbaugr für den König und doppelter Buße an den Damnfikaten bedroht,¹⁾ und weist es eben nur auf diese Verdoppelung hin, wenn der Ausdruck gebraucht wird, das landnám solle „silfrmetit“ sein, wenn ein Verbot eingelegt worden sei, dagegen „sakgilt“, wenn dies nicht der Fall sei, denn die erstere Art der Zahlung galt gerade das Doppelte der letzteren. Da nun aber im gegebenen Falle das Verbot nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet ist, so kann selbstverständlich auch dessen Erklärung nicht zu einer sofortigen gerichtlichen Verhandlung führen, und wird demnach auch die Frage nach seiner legalen Begründung erst dann aufgeworfen und erörtert werden können, wenn sich durch irgend welche Zuwiderhandlung erst eine bestimmte Person herausgestellt hat, welche an der Entscheidung solcher Frage ein eigenes Interesse hat. Ganz anders stellt sich dagegen die Sache in dem anderen Falle, da das Verbot sich von vornherein gegen eine bestimmte Person kehrt. In diesem Falle sollte das Verbot zunächst an den Gegner selbst gerichtet werden, wo immer man denselben innerhalb des Volklandes traf;²⁾ doch konnte man, wenn man ihn nicht zu treffen wußte, das Verbot auch auf dem in Frage stehenden Lande erlassen, nur daß man solchenfalls dem Gegner selbst oder dessen Hausgenossen anzusagen hatte, was man getan hatte. Die Wirkung ferner des Verbotes ist zunächst dieselbe wie oben, nämlich die, daß die Zuwiderhandlung als ein formales Unrecht erscheint und mit dem ránbaugr und dem doppelten landnám gesühnt werden muß, wie sich dies schon aus der Tatsache ergibt, daß die Quellen diese Folge ein für allemal an den Eingriff in das fremde Recht nach einer vorgängigen Verbotsklärung knüpfen, ohne zwischen den beiden von uns geschiedenen Fällen ihrerseits einen Unterschied zu machen; aber in derartigen Fällen ist auch eine sofortige Austragung der Rechtsfrage sofort möglich, und dieser Umstand kann dann zu einem eigentümlichen Verfahren Veranlassung geben. War derjenige, der das Verbot erließ, selber im Besitze, so konnte er seinerseits ruhig zuwarten; aber der Gegner muß sofort entweder klagbar auftreten, wenn er sich das Verbot nicht ruhig

¹⁾ FrþL. XIII, 11, 15 und 19; ebenso GþL. 91.

²⁾ FrþL. XIII, 26. Eine sehr detaillierte Formel für ein derartiges Verbot gibt Páll Vídalín, Skýringar, S. 161; eine kürzere Jónsbók, Landslb. 26.

gefallen lassen will, oder demselben tatsächlich zuwiderhandeln, wesfalls dann der Besitzer mit der Strafklage gegen ihn vorgeht, für deren Verhandlung die Frage nach der Berechtigung zum Verbote einen Inzidentpunkt bildet. So wird z. B. bestimmt, ¹⁾ daß gewisse Eingriffe in fremdes Grundeigentum erlaubt sind, soweit dieselben erfolgen zugunsten des Baues einer Hauptkirche oder auch von Schiffen für die Seewehr, und dabei ausdrücklich gesagt, daß der Grundeigentümer, der durch eine lögfesting solchen Eingriffen entgegenzutreten sucht, dadurch nicht nur bußfällig wird, sondern daß auch sein Verbot unbeachtet gelassen werden mag. Oder es wird gesagt, ²⁾ daß derjenige, welcher ein fremdes Pferd auf seinem Acker und seiner Wiese trifft, dieses in Gewahrsam nehmen, den von ihm angerichteten Schaden unparteiischen Leuten zeigen, endlich dem Eigentümer des Tieres die Schadensbuße (úslabót, d. h. auvislabót) abfordern und dabei ein Verbot bezüglich des Pferdes erlassen soll; nimmt dann der Eigentümer sein Pferd wieder an sich, ohne zuvor jene Buße erlegt zu haben, so hat er dafür dem Könige den rånbaugr, dem Damnitikaten aber sowohl landnám als auvislabót, d. h. doppelte Buße zu entrichten. Beide Male wird natürlich gelegentlich der Strafklage, die wegen Mißachtung des Verbotes erhoben wird, die Berechtigung zur Erklärung des Verbotes zu prüfen kommen, und wird die Freisprechung des Beklagten erfolgen, wenn diese nicht dargetan werden kann, wie im ersteren Falle, dagegen dessen Verurteilung, wenn sie erwiesen wird, wie im zweiten Falle. Anders steht dagegen die Sache dann, wenn entweder der Gegner im Besitze der fraglichen Sache sich befindet, oder auch der Besitz zwischen beiden Teilen streitig ist; in solchen Fällen muß nämlich, wenn der Besitzer die Berechtigung bestreitet, das Verbot zu erklären, von dem Verbietenden selbst binnen gesetzter Frist die Rechtsfrage ausgefragt werden, und von hier aus erklärt sich der Gebrauch der fimtarstefna in derartigen Fällen. Der Ausdruck fimt bezeichnet in der altnordischen Rechtssprache eine Frist von fünf Tagen, und wahrscheinlich hatte diese im Heidentume die Woche gebildet; von hier aus erklärt sich, daß gerade diese Frist im norwegischen Gerichtswesen mit so besonderer Vorliebe verwendet wurde. Die Zusammensetzung fimtarstefna aber kann, der zwiefachen Bedeutung

¹⁾ FrþL. VII, 26. So auch zugunsten der Heringsfischerei, wo auch die entgegengesetzte lögfesting unbeachtet bleibt; ebenda, XV, 5.

²⁾ ebenda, XIII, 20.

von stefna entsprechend, in doppeltem Sinne verstanden werden, was Hertzberg bei seiner Erörterung des Sprachgebrauches ¹⁾ mit Unrecht übersehen zu haben scheint; sie kann nämlich einmal eine Frist von fünf Tagen bezeichnen, sodann aber auch die Ladung zu einer Zusammenkunft, die nach fünf Tagen gehalten werden soll, oder diese Zusammenkunft selbst. Wenn z. B. gesagt wird, ²⁾ daß der Grundeigentümer dem Manne, der ohne seine Erlaubnis auf seinem Lande aufzieht, eine fimtarstefna anberaumen soll, um abzuziehen und seine Fahrhabe durch Erlage einer als landnám bezeichneten Buße auszulösen, oder wenn es heißt, ³⁾ derjenige, welcher zum Nachteil seiner Nachbarn einen Bach so gesperrt hat, daß die Fische in demselben nicht aufwärts gehen können, solle vom Ding weg eine fimtarstefna bekommen, um solche widerrechtliche Vorrichtung zu beseitigen, so ist beide Male nur an eine Frist, nicht an eine Zusammenkunft zu denken. Aber auch dann, wenn wirklich von einer Zusammenkunft die Rede ist, braucht diese nicht notwendig gerichtlichen Zwecken zu dienen, wie denn z. B. von einer fimtarstefna die Rede ist bei der Berufung der dienstpflichtigen Mannschaft unter die Waffen, welche durch den Heerpfeil erfolgt, ⁴⁾ oder wieder bei der Berufung der Genossen zur óðalsskipti, ⁵⁾ und wenn eine solche Zusammenkunft gerichtlichen Zwecken dient, wie ich dies oben schon von der fimtarstefna angenommen habe, an der das Vermögen eines geächteten Mannes auseinandergesetzt wird, ⁶⁾ und auch in Bezug auf die FrþL. für den gleichen Fall annehmen möchte, ⁷⁾ obwohl allerdings weder hier noch dort ausdrücklich von einem Gerichte gesprochen wird, so braucht sie darum doch noch nicht mit dem Verfahren in Verbotssachen zusammenzuhängen, und es mag geradezu zufällig sein, daß auf den ersten, zweiten und dritten Gerichtstag, wie er in Fällen gehalten wurde, da ein Erfahrungszeugnis erbracht wurde, die Bezeichnung keine Anwendung fand, obwohl auch hier der fünftägige Termin üblich war. Aber mit besonderer Vorliebe scheinen die FrþL. die Bezeichnung auf eine richterlichen Zwecken dienende Zusammenkunft anzuwenden, welche bei den Verbotssachen

¹⁾ Grundtrækkene, S. 47—49. ²⁾ G þ L. 77. ³⁾ ebenda, 85.

⁴⁾ ebenda, 312; doch könnte hieraus eine Frist gemeint sein, innerhalb deren der Dienstpflichtige sich zu stellen hat, und ist diese Deutung vielleicht sogar richtiger.

⁵⁾ FrþL. XIV, 4; Berufung zur Vermögensauseinandersetzung unter getrennten Ehegatten, B þ L. II, 9.

⁶⁾ G þ L. 162. ⁷⁾ Fr þ L. III, 23 und V, 13.

üblich war, und mit dieser allein haben wir es hier zu tun.¹⁾ Es war aber dieses Verbotverfahren, wie es scheint auf Rechtssachen beschränkt, bei welchen es sich um den Schutz von Rechten an Liegenschaften handelte. Allerdings war oben von einem „festa lög fyrir rossit“ die Rede;²⁾ aber das Pferd ist im gegebenen Falle in Besitz genommen worden wegen des Schadens, welchen es an fremdem Lande angerichtet hat, und wenn anderwärts der Fall besprochen wird, da jemand, um straflos einem Ächter Nahrung zukommen lassen zu können, sich darauf beschränkt, die Speise durch eine lögfesting ihm zu verbieten,³⁾ so wird dies ausdrücklich als ein Mißbrauch bezeichnet, der recht wohl unter anderen in der Erstreckung dieser Verbotsform auf ein Gebiet liegen mochte, dem sie von Anfang an nicht zugehörte; wie weit aber deren Gebrauch im Erbrechte mit der aufgestellten Regel in Einklang stehe, wird unten noch zu besprechen kommen. Unter gewissen Voraussetzungen muß aber die Anberaumung einer fimtarstefna gleich im Anschlusse an die lögfesting vorgenommen werden; in anderen Fällen dagegen kann sie dies wenigstens. So wird für den Fall, da ein neuer Pächter auf ein Gut aufziehen will, von welchem der bisherige Pächter nicht weichen will, weil er behauptet, seinerseits auch fernhin zu dessen Besitz und Genuß berechtigt zu sein, angeordnet, daß der erstere, sowie er seinen ersten Wagen nach dem Gute bringt, dem letzteren hiervon Anzeige machen und daß der letztere dann sofort seine fimtarstefna anberaumen soll, wenn er nicht seinen angeblichen Anspruch auf das Land einbüßen will.⁴⁾ Wenn ferner Streit über die Eigenschaft eines Landstückes als Privatgut oder Almende entsteht, soll folgendermaßen verfahren werden.⁵⁾ Derjenige, welcher dessen Privateigentümer zu sein behauptet, soll die lögfesting vornehmen und zugleich ein Ding laden, so daß innerhalb der Fünft die Ladung ausgeht; an diesem Dinge aber sollen zwölf höldar oder andere gute Bauern von beiden Teilen zu gleichen Hälften ernannt werden, aus welchen der Kläger zwei auszuwählen hat, welche darüber zu schwören haben, ob das Land sein Eigen oder Almende sei.⁶⁾ Jedoch wird dieser Eid nicht am Dinge selbst

¹⁾ vgl. hierüber auch Fr. Brandt, *Pröveforelesninger*, S. 112—22.

²⁾ FrþL. XIII, 21. ³⁾ ebenda, Einleitung, 21.

⁴⁾ ebenda, XIII, 1. ⁵⁾ ebenda, XIV, 7.

⁶⁾ Die Lesart: „ok hafa fram af þeim 12 er geta má“, gibt keinen Sinn, und ist nach den Landsl., Landsleigub. 61 zu verbessern: „ok hafi 2 af þeim 12 þá er geta má“. Ebenso *Jónsbók*, 52.

geschworen, sondern an einer *fimtarstefna*, welche der Kläger vom Ding weg anzuberaumen hat, so daß also das Ding nur dazu bestimmt ist, den an der Almende Beteiligten Gelegenheit zur Ernennung jener zwölf Bauern zu bieten; die Aussage aber der beiden geht dahin, daß sie so gehört haben und auch nicht anders wissen, als daß die von ihnen angegebene Grenze zwischen Almende und Sondergut die richtige sei, und sie charakterisiert sich damit augenscheinlich als Erfahrungszeugnis. Ausdrücklich wird aber gesagt, daß an der *fimtarstefna* jedem Teile das Seinige zuerkannt werden solle, und der Gebrauch des Wortes *dœma* zeigt, daß man diese als einen *dómr* betrachtet; ausdrücklich wird ferner auch bemerkt, daß dasselbe Verfahren auch in dem anderen Falle zur Anwendung zu kommen habe, da etwa des Königs Beamter jemanden wegen widerrechtlichen Besitzes von Almendeland anspreche und dieser auf Ersetzung sich berufe. Aber auf diese Fälle scheint die Notwendigkeit der Berufung einer *fimtarstefna* nicht beschränkt gewesen zu sein. Auch dann, wenn der Pächter ein altes Gebäude auf dem Pachtgute, das er zu erhalten schuldig ist, verfallen läßt, soll der Verpächter zur *lögfesting* und Anberaumung einer *fimtarstefna* schreiten, und wenn der Pächter nicht an dieser durch Zeugen beweist, daß ihm die Erhaltung des Gebäudes nicht ausbedungen sei, soviel von den Früchten des Gutes haben, als der durch Schätzleute erhobene Wert der Baukosten beträgt.¹⁾ So wird ferner auch die Klage auf die *landskyld* mit *lögfesting* und Anberaumung einer *fimtarstefna* eingeleitet;²⁾ ebenso die Klage der oberen Anwohner eines Flusses über widerrechtliche Einrichtungen zum Nachteile ihrer Fischerei,³⁾ der Streit zwischen zwei Pächtern desselben Grundstückes über den Vorrang ihres Pachtrechtes, oder der Streit über die Nutznießung einer Wiese,⁴⁾ oder über Waldungen und Weidenschaften⁵⁾ u. dgl. m. Aber es ist doch keineswegs ausgemacht, daß in allen diesen Fällen die Anberaumung der *fimtarstefna* mit der *lögfesting* schlechterdings verbunden sein mußte und daß in ihnen allen der Satz galt, welcher beim Streite über die Grenze zwischen Sondergut und Almende ausgesprochen wird: „*en ef hann gerir eigi svá, þá er únyt lögfesta hans at því sinni*“; in einzelnen Fällen wird vielmehr geradezu ausgesprochen, daß, welcher von beiden Teilen auch die *lögfesting* vorgenommen habe, doch die Anberaumung der *fimtarstefna* demjenigen

1) FrþL. XIII, 1.

2) ebenda, III, 20.

3) ebenda, XIII, 9.

4) ebenda, 17.

5) ebenda, 23.

überlassen bleibe, in dessen Interesse sie hauptsächlich gelegen sei,¹⁾ und damit ist denn doch gezeigt, daß man unter Umständen die Verbindung der Anberaumung der fimtarstefna mit der lögfesting nicht von Rechts wegen forderte, vielmehr sich darauf verließ, daß das tatsächliche Interesse an einer baldigen gerichtlichen Entscheidung ohnehin den einen oder anderen Teil veranlassen werde, eine solche in kürzester Frist herbeizuführen. Geratener wird es also immerhin sein, ein Gebot jener Verbindung nur in den obigen beiden Fällen mit Fr. Brandt anzunehmen, in welchen solches von unserem Texte ausdrücklich überliefert ist, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß in manchen anderen Fällen, die Hertzberg auch heranziehen will, die Sache ebenso stehen konnte, obwohl uns dies nicht ausdrücklich bezeugt wird; übersehen hat jedenfalls Hertzberg, daß in jenen beiden Fällen eine bestimmte Rechtsfolge an die nicht rechtzeitige Anberaumung der fimtarstefna geknüpft ist, nämlich die Ungültigkeit der lögfesting, wogegen dies in den übrigen Fällen nicht geschieht. Was aber das Verfahren selbst betrifft, so ist bei demselben zunächst das auffällig, daß die fimtarstefna wiederholt von dem Privatgerichte sowohl als von dem Dinggerichte unterschieden wird, so wenn es heißt: „ef maðr er heimstefnuvátrr eða þingstefnu-eða kvöðuvátrr, ok er síðan fest lög fyrir loð hans, ok ber allt á einn dag, þing ok dóm ok fimtarstefnu hans“,²⁾ oder: „ok eigi skal lendr maðr koma á fimtarstefnu heldr en í dóm, nema hann sœki sitt mál eða veri“,³⁾ oder: „en ef heimildarmaðr er svá langt frá at hann má eigi koma til fimtar, þá skal gera honum lagastefnu sem til dóms“,⁴⁾ oder: „ok 6 menn skal hvártveggi nefna í stefnu sem í dóm“. ⁵⁾ Andererseits wird aber, allerdings nur in einer Überschrift, die fimtarstefna selbst als ein festardómr bezeichnet, und es ist von einem „leggja dóm á“ in Bezug auf sie die Rede;⁶⁾ es wird von einem „dæma“ an derselben gesprochen⁷⁾ und der Fall erörtert, da keine Einstimmigkeit an derselben zu erzielen ist (ef þá skill á i dómi, ok verða eigi samdóma);⁸⁾ endlich die Ernennung von zwölf Männern zur Fällung des Spruches weist denn doch selbst schon auf eine Funktion hin, welche ganz mit der Funktion der Richter in einem Privatgerichte zusammenzufallen scheint.⁹⁾ Es scheint nicht zulässig, mit Hertzberg diesen scheinbaren Widerspruch darauf zu-

¹⁾ FrþL. XIII, 17; 23.

²⁾ ebenda, X, 3.

³⁾ ebenda, 16.

⁴⁾ ebenda, XIII, 26.

⁵⁾ ebenda, 23.

⁶⁾ ebenda, V, 8.

⁷⁾ ebenda, IX, 28; XIV, 7.

⁸⁾ ebenda, Einleitung, 16.

⁹⁾ ebenda, XIII, 23.

rückzuführen, daß ursprünglich nur bei den Verbotssachen die fünf-tägige Frist für die Bestellung des Gerichtes gegolten habe und daß aus diesem Grunde dem bei ihnen üblichen skiladómr jene besondere Bezeichnung erwachsen sei; einmal nämlich würde von hier aus nur eine Scheidung zweier Arten des skiladómr sich ergeben, deren eine den Namen der fimtarstefna als einen speziellen führen würde, aber ganz und gar nicht der oben nachgewiesene Gegensatz zwischen dómr und fimtarstefna, sodann aber finden wir auch bei den sonstigen Privatgerichten die fünf-tägige Frist vorgeschrieben, die nur bei ihnen von der kvaða wie bei den Verbotssachen von der lögfesting ausläuft und nichts berechtigt uns, in dieser Fristbestimmung eine Neuerung zu sehen. Vielleicht steht aber die Scheidung der fimtarstefna von dem skiladómr mit einer anderen Besonderheit in Verbindung, welche wir an derselben bemerken. Wiederholt sehen wir bei derselben den Beweis durch Zeugen geführt, die keine anderen als Erfahrungszeugen sein können; dennoch aber ist niemals von der Bestellung eines zweiten und dritten Gerichtes bei derselben die Rede. Allerdings spricht K. Hákon gamli gelegentlich den Satz aus,¹⁾ daß nur eine fimtarstefna in jeder Sache gehalten werden solle und nicht mehrere, und auch im Rechtsbuche selbst wird gesagt, daß eine Erbschaftsklage unter bestimmten Voraussetzungen „á einni fimtarstefnu“ anhängig gemacht werden solle;²⁾ allein aus der ersteren Bestimmung darf man keineswegs mit Hertzberg schließen, daß es vor K. Hákon zulässig gewesen sei, eine zweite und dritte Tagfahrt in demselben Verfahren anzusetzen, vielmehr mag der König möglicherweise sich nur einer einreißenden unklaren Praxis gegenüber veranlaßt gesehen haben, das ältere Recht neuerdings einzuschärfen, oder mag auch seine Vorschrift sich vielleicht gar nicht auf dasselbe Verfahren beziehen, vielmehr nur aussprechen wollen, daß die an einer fimtarstefna abgewiesene Klage nicht nochmals an einer zweiten angebracht werden könne und in diesem letzteren Sinne läßt sich auch jene andere, an zweiter Stelle angeführte Bestimmung verstehen. Nun wird man sich vielleicht daran erinnern dürfen, daß die G]L., indem sie das Verfahren bei der óðalsbrigð beschreiben, ausdrücklich nur das dritte Gericht als skiladómr bezeichnen, und etwa auch die andere Tatsache heranziehen dürfen, daß eben dieses Rechtsbuch hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen bei Stammgutssachen nur ein einziges Gericht entschied, sich eben-

¹⁾ FrþL. Einleitung, 16.

²⁾ ebenda, VIII 17.

falls einigermaßen schwankend erweist; man wird ferner auch den Umstand zu betonen haben, daß in dem ersten und zweiten Gerichte, welches in anderen Fällen gehalten wird, im Grunde die Aufgabe der Richter auch nur darin besteht, das Gewicht der vorgeführten Zeugen abzuwägen, und allenfalls noch die formelle Korrektheit des Verfahrens zu prüfen und anzuerkennen. Man kann sich hiernach versucht fühlen anzunehmen, daß man ursprünglich nur zwischen zwei Arten von Gerichten unterschieden hätte, deren eine, komplizierter durch zwei vorgängige Gerichte hindurch zu einem letzten, als *skiladómr* bezeichneten führte, während die andere, einfachere bei einem Gerichte stehen blieb, das als *fimtarstefna* bezeichnet wurde; daß der Ausdruck *dómr* und sogar *skiladómr* hinterher auch auf dieses letztere übertragen wurde und überhaupt die Scheidung beider Arten von Gerichten mit der Zeit ins Schwanken geriet, würde sich leicht erklären, minder leicht aber freilich, warum der Name der *fimtarstefna* gerade nur bei den Verbotssachen haften blieb. Möglich, daß die gelegentlich vorkommenden Bezeichnungen *festardómr* einerseits und *kvöðudómr* andererseits ursprünglich die beiden Hauptabteilungen der *fimtarstefna* bezeichnet hatten und daß der letztere Ausdruck als Gegensatz zum *fimtarþing* aufgekommen war, das ein paar Male genannt wird.¹⁾ Eine andere Eigentümlichkeit des Verfahrens betrifft die Beweisführung, aber freilich nicht in allen und jeden, sondern nur in gewissen Sachen. Bei Streitigkeiten nämlich über Wald oder Weide, Acker oder Wiesland kann es vorkommen, daß der eine Teil Zeugen über seinen Besitz (*hafnarvitni*), der andere Teil aber Zeugen über sein Stammgutsrecht (*öðalsvitni*) vorführt;²⁾ für diesen Fall soll der letztere vorgehen, was sehr natürlich ist, da ja das schwächere Besitzrecht dem stärkeren weichen muß. Auf die Zahl der Zeugen, die auf der einen und anderen Seite standen, scheint dagegen kein Gewicht gelegt worden zu sein, da von dem Satze nicht gesprochen wird, daß ein *andvitni* nur unter der Voraussetzung zulässig sein solle, da der Gegenbeweiszeugen mehr als der Beweiszeugen seien; wohl aber wird auf die Beschaffenheit der Zeugen Gewicht gelegt, und ernennt man an der *stefna* beiderseits zu gleichen Teilen zwölf tüchtige Bauern aus dem *fylki*, um die Aussagen der beiderseitigen Zeugen abzuwägen. Wer sich an der Wahl teilzunehmen weigert, hat von vornherein seine Sache verloren; unter den Zwölfen aber entscheidet Stimmenmehrheit, bei

¹⁾ GþL. 184; FrþL. V, 7. ²⁾ ebenda, XIII, 23.

Stimmgleichheit aber geht die Ansicht des Teiles vor, der sich zum Eide erbietet, wogegen, wenn beide Teile schwören wollen, der Streitgegenstand gleich geteilt wird.¹⁾ Aber diese Bestimmung bezeichnet sich selber als eine Neuerung und paßt auch in keiner Weise in das System des älteren Rechtes, das die Zeugen zählte, nicht prüfte,²⁾ wie denn auch die zwölf Prüfer der Zeugen neben den zwölf Richtern keinen rechten Platz haben; überdies unterbricht sie den Zusammenhang und paßt auch inhaltlich nicht zu den folgenden Vorschriften, so daß sie nur als ein späteres Einschicksel zu betrachten ist. Ursprünglich scheint vielmehr die Regel gegolten zu haben, daß besondere Leute zum Prüfen des Wertes der Zeugen nicht gewählt wurden, vielmehr, wenn beide Teile ein hafnarvitni erbrachten, diejenige Partei vorging, die sich zum Eide erbot. Erbieten sich beide Teile zum Eid, so geht der Eid desjenigen vor, welcher höheren Standes ist, und wird somit der óðalsmaðr vor dem kauplendingr zum Eid gelassen; sind beide ihrem Stande nach gleich, so wird das Streitobjekt unter sie geteilt und ebenso wird es gehalten, wenn keiner von beiden schwören will. Doch wird der óðalsmaðr dann nicht zum Eide gelassen, wenn sich unter den Zeugen seines Gegners auch derjenige befindet, „er óðalsmaðr er at jörðu þeirri“, d. h. dem selber an dem Lande Stammgutsrecht zusteht und in diesem Falle schließt demnach die Qualität des von der einen Seite erbrachten Zeugnisses den Eid aus. Endlich wenn nur der eine Teil eine hafnarvitni erbringt, der andere aber nicht, so soll doch jener erstere erst noch schwören; doch wohl darum, weil der Besitz, der allein durch solches Zeugnis erwiesen war, zwar eine Vermutung, aber doch noch keinen Beweis des Eigentums lieferte.³⁾ Das soeben geschilderte System aber scheint fast notwendig vorzusetzen, daß man insolange, als nicht bestimmte, äußerlich greifbare Qualitäten einzelner Zeugen ein anderes mit sich brachten, die Zeugen nur zählte; auf diesen Brauch scheint auch der Satz hinzuweisen: „sá skal fyrr njóta vátta sinna, er fyrr lögfesti“, da nur unter der Voraussetzung, daß ein andvitni nur zulässig war, wenn die dazu verwandten Zeugen zahlreicher waren als die Beweiszeugen, die frühere Vorführung der Zeugen überhaupt als ein Vorzug erscheinen konnte; nur konnte freilich die Regel auf das hafnarvitni nicht wohl Anwendung finden, da dieses ja nur eine Vermutung, nicht einen

¹⁾ Fr þ L. XIII, 24.
der Zeugen beachtet.

²⁾ Doch wird auch G þ L. 86 neben der Zahl die Güte
³⁾ Fr þ L. XIII, 25.

Beweis begründete. Eine weitere Frage führt auf den früher schon besprochenen Zweifel zurück, wie weit das Verbotsverfahren auch außerhalb des Kreises der Liegenschaften vorkomme. Die Anwendung desselben auf verpfändetes Gut (veð), auf welche Fr. Brandt in dieser Beziehung Gewicht legt,¹⁾ beweist in dieser Richtung nichts, da an der dieserhalb maßgebenden Stelle eben ausdrücklich nur von einer Verpfändung von Liegenschaften die Rede ist.²⁾ Richtig ist ferner allerdings, daß das Verbotsverfahren auch bei erbrechtlichen Klagen Anwendung fand. So wird bestimmt,³⁾ daß der Mann, der außer Landes erzeugt zu sein behauptet, ohne doch ein öldrúsvitni, d. h. ein Zeugnis über die offenkundige Hochzeit seiner Eltern oder die offenkundige Legitimation durch seinen Vater, erbringen zu können, wenn er durch irgend welche Zeugnisse eines Königs, Bischofs oder Jarles sich auszuweisen vermag, zum Gottesurteile zugelassen werden soll; gelingt ihm dieses, so soll er sodann die Erbschaft mittels lögfesting und fimtarstefna verfolgen, und an letzterer sein Zeugnis über das glücklich bestandene Gottesurteil vorführen. Ebenso heißt es,⁴⁾ daß der nächste Erbe, wenn ein entfernter Berufener während seiner Abwesenheit die Erbschaft in Besitz genommen hat, gegen diesen mittels einer fimtarstefna vorgehen solle. Aber beide Stellen erhalten, wie Hertzberg richtig nachgewiesen hat, ihre Beschränkung durch eine dritte Vorschrift,⁵⁾ daß der Erbe zur Erbschaft gehöriges Land, dann stehende Ernte (loð) oder Viehbestand (bú) „með lagarkefli“ einklagen, und auf der fimtarstefna dessen Zugehörigkeit zur Erbschaft durch Zeugen erweisen solle, wogegen Fahrhabe mittels der útbeizla eingeklagt werden sollte, „sem fyrr er skilt“. Natürlich kann die letztere Verweisung nicht auf eine oben bereits besprochene Stelle gehen, welche dem klagenden Erben, dem die Erbenqualität bestritten wird, auf das Verfahren mit einem, oder wenn er im Auslande geboren zu sein behauptet, mit drei Gerichten verweist;⁶⁾ vielmehr setzt dieselbe bereits jene Neuerung voraus, durch welche das Verfahren mit útbeizla bereits auf jene Fälle ausgedehnt worden war, in welchen man Erfahrungszeugen zur Verfügung hatte, falls dieselben nur zu denjenigen gehörten, „er eigi má með lagarkefli sökja“. ⁷⁾ Hertzberg sucht sich diese Verkehrtheit des Zitates durch die Annahme zu erklären, daß der Schreiber der

1) Pröveforelesninger, 115. 2) Fr þ L. IX, 28.

3) ebenda, VIII, 16. 4) ebenda, 17. 5) ebenda, IX, 30.

6) ebenda, 7. 7) ebenda, X, 24.

Hs. beabsichtigt habe, jene prozessualische Neuerung allerwärts in seinen Text hineinzukorrigieren, daß er dies aber an der hier einschlagenden Stelle zu tun vergessen habe, endlich daß er hinterher dann doch zitiert habe, wie wenn er seine Absicht wirklich durchgeführt hätte. Bei dem geringen Abstände aber, der zwischen IX, 7 und 30 in Mitte liegt, scheint mir denn doch dieser Erklärungsversuch allzu bedenklich, und ich möchte lieber die letztere Stelle gar nicht auf jene erstere, sondern vielmehr auf X, 24 selbst beziehen, als auf den Ort, an welchem das Verfahren mit útbeizla recht ex professo geregelt wird. Ich nehme also an, daß in den Fr]L. das Vertragsrecht ursprünglich, ganz wie dies in den G]L. der Fall ist, weiter vorn gestanden hatte, allenfalls gleich nach dem Christenrechte, und daß erst gelegentlich der Zerlegung des Rechtsbuches in 16 Bücher diese ursprüngliche Ordnung gestört wurde; das anfänglich vollkommen richtige Zitat wäre somit nur durch die spätere Umgestaltung der Anordnung des Rechtsbuches unrichtig geworden, dieser Umstand aber bei der Durchführung jener Umgestaltung unbeachtet geblieben. Diese Annahme als richtig vorausgesetzt ergibt sich der nicht unwichtige Satz, daß jene prozessualische Neuerung einer älteren Zeit als dem Jahre 1244 angehören müsse, da wir aus triftigen Gründen annehmen dürfen, daß gerade in diesem Jahre jene Umgestaltung der Anordnung unseres Rechtsbuches durchgeführt wurde; damit werden wir aber bezüglich der Einführung jener Neuerung wieder auf die Legislation des K. Magnús Erlingsson zurückgeführt, der ja nachweisbar höchst bedeutsam in die Geschichte der Privatgerichte eingriff, und zu dessen klerikalen Tendenzen auch die Begünstigung des Erfahrungszeugnisses vortrefflich paßt. Aber wie dem auch sei, gewiß ist, daß man auch bei den Erbschaftsklagen ein verschiedenes Verfahren beobachtete, je nachdem es sich dabei um den Anspruch auf liegendes Gut oder auf Fahrhabe handelte, und daß somit jene erstbesprochenen Stellen, welche das Verbotverfahren schlechthin und ohne diesen Unterschied zu machen bei Erbschaftsklagen vorschreiben, doch nur in jenem einschränkenden Sinne verstanden werden dürfen, was auch um so unbedenklicher ist, als sicherlich mit vollem Rechte vorausgesetzt werden durfte, daß in der Regel Liegenschaften und andere mit diesen zusammenhängende Rechte den Hauptbestandteil der Erbschaften ausmachten. Aber allerdings wird man mit Fr. Brandt sagen müssen, daß es nicht notwendig dingliche Rechte an liegenden Gütern sein mußten, die mit dem Verbotverfahren verfolgt wurden, sondern daß dieses

allen Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes ganz gleichmäßig zu Gebote stand; aus diesem Grunde kann, wie oben bemerkt, die lögfesting auf ein Pferd angewandt werden, welches durch Weiden auf fremdem Lande Schaden getan hat,¹⁾ aus diesem Grunde kann ferner dasselbe Verfahren auch auf das Eintreiben der landskyld Anwendung finden,²⁾ soferne hier das Pachtgeld an die Stelle des wirklichen Fruchtgenusses tritt. Endlich ist aber auch noch ein formeller Punkt zur Besprechung zu bringen, die Frage nämlich, welche Bedeutung dem lagakefli in dem Verfahren zugekommen sei, dessen schon öfter in Bezug auf dieses zu erwähnen war. Auf der einen Seite ist von einem „sækja með lagarkefli (lagakefli)“ die Rede,³⁾ und zwar gerade in Bezug auf die Verbotssachen; auf der anderen Seite wird aber auch von einem „hegna eignir sinar á land upp með lagakefli“,⁴⁾ dann von einem „yrkja undir lagakefli“ und einem „færa undan lagakefli“ gesprochen,⁵⁾ wo also das Stäbchen als das Mittel bezeichnet wird, durch dessen Anwendung Land gegen fremde Eingriffe beschützt werden soll. Beidemale muß demnach das lagakefli mit einer Handlung in Verbindung stehen, welche einerseits als Erhebung einer Klage und andererseits als Befriedung einer Liegenschaft aufgefaßt werden konnte, und kann dies selbstverständlich eben nur die lögfesting sein. Über die Formalität der Handlung erfahren wir, daß es sich dabei um ein „kasta fram lagakefli“ handelte,⁶⁾ daß also der gebrauchte Stab von dem Verbietenden beim Sprechen der Verbotsformel vor sich hin geworfen wurde; weiteres aber ist in dieser Richtung nicht bekannt. Dagegen war augenscheinlich im Bezirke des Gulafjings ein anderes Verfahren im Gebrauche. Bei der Klage des Grundherrn gegen seinen Pächter auf Entrichtung des Pachtgeldes wird von einem „krossa loð til leigu“ und von einem „fyrirbjóða honum at neyta undan krossi“ gesprochen;⁷⁾ offenbar wird demnach hier ein Kreuz ganz zu demselben Behufe gebraucht, wie im Irändheimischen das Stäbchen. Aber damit ist doch noch keineswegs gesagt, daß das Kreuz auch in derselben Weise wie das Stäbchen gebraucht und daß es insbesondere wie dieses geworfen worden sei; man möchte eher, wie dies auch Fr. Brandt, v. Amira, Hertzberg bereits getan haben, an das Aufpflanzen eines Kreuzes auf dem fraglichen Grundstücke

¹⁾ Fr þ L. XIII, 21. ²⁾ ebenda, III, 20; G þ L. 72.

³⁾ Fr þ L. IX, 30; X, 24. ⁴⁾ ebenda, XIV, 11. ⁵⁾ ebenda, XIII, 23.

⁶⁾ ebenda, X, 11; Landsl., Landsleigub. 19, Ann. 25. ⁷⁾ G þ L. 72.

denken und ließe sich solchenfalls der Gebrauch sowohl an die Bekreuzigung unserer sächsischen Rechte,¹⁾ als an die Aufpflanzung des Kreuzes im alten Rechte von Wales anknüpfen.²⁾ Beides sind Anknüpfungen, welche für das Recht der norwegischen Westküste nichts Auffälliges haben würden. Erheblicher als diese rein äußerliche Differenz ist aber die andere, daß die GÞL. zwar in ihren Verbotsachen ebenfalls dem Beklagten eine *fimt* oder *fimtarstefna* vorlegen lassen, aber nur zu dem Behufe, damit er binnen dieser Frist seine Vorbereitungen treffe, um nach deren Ablauf sich jedes Eingriffes in das Recht des Klägers enthalten zu können, soferne von da ab jene Eingriffe strafbar werden; daß ferner, wenn nach Ablauf dieser Frist noch solche Eingriffe erfolgen, sofort die Klage wegen *rán* an das Ding geht, ohne daß zuvor von einem Privatgerichte oder einer *fimtarstefna* im Sinne der FrÞL. die Rede gewesen wäre.³⁾ Während man also im Þrändheimischen den Beteiligten in der *fimtarstefna* ein Mittel bot, um die Rechtmäßigkeit oder Nichtrechtmäßigkeit der *lögfesting* sofort zum Austrag zu bringen, und unter Umständen sie sogar zwang, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, wenn sie ihr Recht nicht verlieren wollten, wußten die GÞL. von einem solchen Auskunftsmittel nichts; nach ihnen mußte vielmehr die Rechtmäßigkeit des eingelegten Verbotes immer nur inzidenter in dem Strafprozesse geprüft und festgestellt werden, welcher wegen Verletzung des Verbotes vor dem Dinggerichte zu führen war. Mag sein, wie Hertzberg annimmt, daß das System der GÞL. das ältere sei und daß sich erst allmählich in späterer Zeit das Verbotverfahren zu einer eigentümlichen Gerichtsbarkeit aufgeschwungen habe; möglich aber auch, daß schon von älterer Zeit her beide Bildungen nebeneinander bestanden hatten und daß es somit eine provinzielle Verschiedenheit war, welche hier vorlag. Das isländische Recht steht auf Seiten der GÞL., indem es bei seinem landlyrittr die Klage ans Dinggericht gehen läßt; aber freilich wird damit unsere Frage nicht entschieden, da das isländische Recht überhaupt von den GÞL. seinen Ausgangspunkt genommen hat.

Soll nun zum Schlusse nochmals der Versuch gemacht werden, die für die Privatgerichtsbarkeit maßgebenden Grundsätze kurz zu formulieren, so sind es folgende. Daß der *skiladómr*, *kvöðudómr*,

¹⁾ vgl. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, S. 103 und fgg.

²⁾ F. Walter, Das alte Wales, S. 427—8. ³⁾ vgl. GÞL. 72; 77; 81; 88 und 91.

festardómr und die fímtarstefna wirkliche Gerichte waren, darf als feststehend betrachtet werden, obwohl man dies zuweilen bestritten hat.¹⁾ Der Sprachgebrauch der Quellen spricht entschieden hierfür, soferne diese die Ausdrücke dómr, dæma, dæmendir sehr häufig in Bezug auf die Privatgerichte in ganz derselben Weise gebraucht, wie solche von ihnen in Bezug auf die Dinggerichte gebraucht werden und allenfalls sogar das städtische mótt als den vierten dómr gegenüber den drei vorhergehenden Privatgerichten bezeichnen.²⁾ Die Aufgabe dieser letzteren ist ferner wesentlich dieselbe wie die Aufgabe der Dinggerichte, d. h. sie haben einerseits zu prüfen, ob die von den Streittheilen vorgeführten Beweismittel den Regeln des formellen Beweissystems gemäß, wie solches das altnorwegische Recht beherrschte, zulässig und ausreichend seien oder nicht, und andererseits auszusprechen, was sich aus den festgestellten Tatsachen im Zusammenhalte mit den maßgebenden Rechtssätzen an Rechten und Pflichten für die Streittheile ergebe. In der ersteren Beziehung hat der skiladómr keine weiterreichenden Befugnisse als der þingadómr. Der Ausdruck „berast at fullu“ wird allerdings von der günstigen Aussage der Zeugen, und zwar der gezogenen so gut wie der Erfahrungszeugen am skiladómr gebraucht;³⁾ aber auch von der Zeugenaussage am Ding gilt der Ausdruck „fullnast“,⁴⁾ den das gemeine Landrecht sogar von der Zeugenaussage am skiladómr braucht⁵⁾ und von einem „meta vitni“ spricht man ebensogut in Bezug auf die þingmenn,⁶⁾ als in Bezug auf jene Leute, welche am Zahltag in Stammgutssachen die Stelle der Richter vertreten.⁷⁾ Hier wie dort findet also eine Würdigung der Zeugenaussagen statt; aber hier wie dort bezieht sich diese nur auf die Zahl und die formellen Erfordernisse der Zeugen, dann etwa auch den Vorzug, welchen die Eigenschaft als óðalsmaðr dem einen Zeugen vor dem anderen verlieh, dagegen ganz und gar nicht auf den Inhalt der Aussage und dessen größere oder geringere Wahrscheinlichkeit. Ist doch auch von einem „meta eið“ gelegentlich die Rede,⁸⁾ während doch niemand behaupten wird, daß irgend ein Gericht, sei es nun Dinggericht oder Privatgericht, die objektive Wahrheit eines Parteieides zum Gegenstande seiner Prüfung habe machen können.

¹⁾ So Fr. Brandt, in der Norsk Tidsskrift, V, S. 113.

²⁾ Bjark R. II, 52.

³⁾ GþL. 266 und 267; FrþL. X, 12.

⁴⁾ GþL. 35; 121.

⁵⁾ Landsl. Óðalsbr. 8 und 9.

⁶⁾ GþL. 267.

⁷⁾ ebenda, 274; an der fímtarstefna FrþL. V, § 8.

⁸⁾ GþL. 130 und 314.

In der letzten Beziehung dagegen weist der skiladómr ganz ebenso wie der þingadómr den Streittheilen auch das Recht in Bezug auf ihre Streitsachen und man spricht auch hier bei dem ersteren unbedenklich von einem „dæma eið“,¹⁾ „dæma jörð“,²⁾ „dómsorð á leggja, at hann er kominn at sókn sinni“,³⁾ „dæma þat hvarum, sem hafa skal“⁴⁾ u. dgl. m. Nach beiden Seiten hin ist demnach die Stellung des skiladómr ganz die des þingadómr, wenn auch der erstere zwar insoferne einen durchaus privatlichen Charakter trug, also bei seiner Bestellung und Abhaltung lediglich die beiden Streittheile, nicht aber die öffentliche Gewalt und deren Träger mitwirkten; aber als ein bloßes Schiedsgericht darf er darum doch nicht aufgefaßt werden,⁵⁾ da ja einerseits seine Bestellung nicht auf der freien Willkür der Parteien beruht, sondern auf einer rechtlichen Verpflichtung, deren beharrliche Nichterfüllung sogar strafrechtlich verfolgbar war, und da andererseits die Entscheidung in ihm nicht nach Willkür oder nach billiger Erwägung, sondern nach denselben Rechtsgrundsätzen zu fallen war, welche auch für die Dinggerichte maßgebend waren. Richtig ist allerdings, daß das Urteil des skiladómr als solches nicht unmittelbar vollstreckbar war, sondern erst einer Klage am Ding und eines hier gefällten weiteren Urtheiles bedurfte, um zwangsweise Vollstreckungshandlungen zulässig erscheinen zu lassen und richtig auch, daß die Vergleichung mit dem Verfahren bei Klagen um vitafé den skiladómr weiter vom þingadómr abzudrängen scheinen möchte, indem dieselbe darauf hindeuten scheint, daß der erstere lediglich die Aufgabe habe, die illiquide Sache liquid zu machen, also für ein schlechteres Beweismittel ein besseres zu substituieren. Allein ganz abgesehen von der oben bereits erörterten Frage, ob nicht etwa auch das Verfahren in liquiden Sachen ursprünglich ein Privatgericht gekannt habe, übersieht die letztere Vergleichung, daß die Erledigung der mit der Tatfrage konkurrierenden Rechtsfrage eben doch beim skiladómr den Privatrichtern übertragen ist, während sie bei den liquiden Schuldklagen dem Beklagten selber zugewiesen wird; die Nichtvollstreckbarkeit aber der Urtheile der Privatgerichte ist in ganz anderer Weise zu erklären als durch die Bestreitung der richterlichen Qualität dieser letzteren, wie denn in der Tat auch auf Island die auf Geld und Gut lautenden Urtheile auch dann nicht unmittelbar

¹⁾ GþL. 37. ²⁾ ebenda, 266; vgl. FrþL. IX, 28.

³⁾ FrþL, X, 11. ⁴⁾ ebenda, XIV, 7. ⁵⁾ wie dies R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 401, will.

vollziehbar waren, wenn sie von Dinggerichten gesprochen worden waren. Der entscheidende Gesichtspunkt war eben in dieser Beziehung der, daß man in Zivilsachen lediglich eine Feststellung der streitigen Tatsachen und allenfalls eine von unparteiischer Seite aus erfolgte Entscheidung der zweifelhaften Rechtsfragen für nötig hielt, um sofort allen Streit unter den Beteiligten zu schlichten; solange man von der Überzeugung ausging, daß beide Teile wirklich nur das von Rechts wegen ihnen zukommende beehrten und alles von Rechts wegen ihnen obliegende zu tun und zu leisten bereit seien, war damit in der Tat alles getan, und um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, brauchte man auch wirklich die öffentliche Gewalt und deren Träger nicht heranzuziehen. Nicht weil kein gerichtliches Urteil vorlag, war demnach insoweit von irgend welcher zwangsweisen Vollstreckung nicht die Rede, sondern man bedurfte derselben nicht, weil die Beteiligten ohnehin ihre Schuldigkeit zu tun hatten, sowie erst durch das gerichtliche Urteil dem Zweifel über den Bestand ihrer Schuldigkeit ein Ende gemacht war. Tauschte man sich aber im einzelnen Falle in diesem guten Glauben an die Rechtschaffenheit der streitenden Teile und versäumte der unterliegende Teil die Erfüllung der nunmehr gerichtlich feststehenden Verpflichtungen, so galt dies als eine formelle Auflehnung gegen die Rechtsordnung als solche; über diese aber hatte das Volk als solches in seinen Dinggerichten zu erkennen und seinem Erkenntnisse folgte dann auch sofort die gewaltsame Vollstreckung. Solange die Sache also eine zivilrechtliche blieb, lag kein Bedürfnis einer Zwangsvollstreckung vor; sowie das Bedürfnis einer zwangsweisen Vollstreckung sich ergab, lag umgekehrt keine zivilrechtliche Sache mehr vor, sondern nur noch eine strafrechtliche, welche als solche der Kognition der Privatgerichte entrückt war. Warum aber die Dinggerichte, und nur diese, in strafrechtlichen Sachen zu erkennen hatten, und warum die Zwangsvollstreckung lediglich auf Grund strafrechtlicher Urteile vor sich gehen konnte, ist ebenfalls leicht zu ersehen. Als eine Friedensgenossenschaft aufgefaßt, welche ihre Angehörigen zu gegenseitiger Treue und Unterstützung verband, schloß der Staat durch diese seine Grundlage mit Notwendigkeit jede Gewalttat unter seinen Genossen aus; eine Zwangsvollstreckung wurde demnach erst von dem Augenblicke an möglich, da derjenige, gegen welchen sie sich richten sollte, durch seine eigene Übertretung die Rechtsordnung verletzt und dadurch ihres Schutzes sich unwürdig gemacht hatte. Umgekehrt aber mußte auch jede Auf-

lehnung gegen die Rechtsordnung als solche als ein Bruch der den Genossen geschuldeten Treue erscheinen und eben darum die Verwirkung des durch die Genossenschaft gesetzten Friedens bedingen, während selbstverständlich die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle die Bedingungen dieser Verwirkung vorhanden oder nicht vorhanden seien, nur von der Genossenschaft selbst ausgehen konnte. Ideal, wie er gefaßt ist, kann freilich dieser Standpunkt nicht ohne große Härten durchgeführt werden. Auf der einen Seite nämlich sieht er völlig von der Möglichkeit ab, daß ein Schuldner bei dem besten Willen seinen Verbindlichkeiten aus Mangel an Mitteln nicht Genüge tun kann und läßt auch auf einen solchen die strafrechtliche Behandlung anwenden, welcher es doch in diesem Falle an jeder ethischen Grundlage fehlt; auf der anderen Seite aber wurde auch die andere Tatsache zunächst nicht berücksichtigt, daß bei ganz geringen Übertretungen eben doch die sofortige Ausstoßung des Schuldigen aus dem Rechts- und Friedensverbände unverhältnismäßig hart erscheinen mußte. Über den ersteren Übelstand hat sich das Recht einfach weggesetzt, wohl durch den Gedanken geleitet, daß derjenige, welcher Verbindlichkeiten eingeht, ohne die volle Sicherheit zu besitzen, ihnen genügen zu können, die Folgen dieser seiner Handlungsweise in ihrer vollen Schwere zu tragen haben solle, weil solcher Leichtsinns selbst als Verschuldung erscheine; dem zweiten Mißstande dagegen wurde durch die eigentümliche Behandlung der Bußsachen und weiterhin durch die primäre Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf das Vermögen des Schuldigen Rechnung getragen. Bei den geringeren Vergehen nämlich, bei welchen der Schuldige von den strengeren Folgen seiner Tat durch Erlage einer bestimmten Strafzahlung durch den Damnifikaten und allenfalls daneben noch einer weiteren an den Staat frei machen konnte, war eine zwifache Auffassung möglich. Auf der einen Seite nämlich ließ sich die Tat, durch welche die Buße verwirkt wird, bereits als eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung betrachten; die Buße wird solchenfalls, dem Sprachbegriffe von böß ganz entsprechend, als ein Einlenken in die rechte Bahn durch Wiedergutmachen des begangenen Fehlers erscheinen und das sie verhängende Urteil für den Fall ihrer nicht rechtzeitigen Entrichtung bereits stillschweigend die eventuelle, ganze oder teilweise Ausstoßung des Täters aus dem Frieden in sich enthalten, so daß die gewaltsame Exekution vor sich gehen kann, sowie die Zahlung nicht in gehöriger Weise erfolgt. Auf der anderen Seite kann man aber in dem gesetzlich auf-

gestellten Bußsysteme selbst wieder einen Teil der Rechtsprechung, und in dem gutwilligen Bezahlen der Buße eine ausdrückliche Unterwerfung unter dieselbe erkennen; von hier aus betrachtet wird demnach die Handlung, durch welche man eine Buße verwirkt hat, noch nicht als eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung erscheinen, sondern diesen Charakter erst dann und erst dadurch annehmen, daß auch noch die Zahlung der Buße verweigert wird; von hier aus mag dann auch noch die Judikatur in der Bußsache unter einen privatrechtlichen Gesichtspunkt gestellt werden und somit die Kompetenz des Dinggerichtes erst dann eintreten, wenn es gilt, wegen Nichtentrichtung der verwirkten Bußen zu härteren Maßregeln zu greifen. Es begreift sich, daß von hier aus in die Behandlung der Bußsachen eine gewisse Unsicherheit hereinkam und daß, während doch schon die einfachste Klage um rån an das Dinggericht ging, doch andererseits bei handhafter Tat in Bußfällen auch wohl das Verfahren um vitafé eingeschlagen werden konnte, oder auch alle Bußsachen an das Privatgericht gewiesen werden konnten, bei welchen es sich nur um einen Bußanspruch des Damnifikaten und nicht zugleich um eine an die Träger der öffentlichen Gewalt zu entrichtende Geldstrafe handelte.¹⁾ Die Zwangsvollstreckung aber läßt das norwegische Recht in den Bußsachen und damit auch in den Fällen, da eine ursprüngliche Zivilsache hinterher wegen beharrlicher Nichterfüllung seitens des Verpflichteten zu einer Strafsache geworden war, zunächst immer nur in das Vermögen des Schuldigen gehen und demnach dessen Ausstoßung aus dem Frieden zunächst noch dessen mannhelgi nicht berühren; erst wenn gegen die so begrenzte Vollstreckung seitens des Verurteilten Widerstand geleistet wird, läßt ihm und seinen Genossen das Recht die volle Behandlung eines Friedlosen angedeihen, dessen persönliches Recht ebensogut verwirkt ist wie dessen Vermögensrecht. Es ist nicht ohne Interesse, das Verhalten des isländischen Rechtes in beiden Beziehungen zu vergleichen. Die Unterscheidung von Buß- und Friedensbruchsachen sodann ist dem isländischen Rechte ebensogut bekannt wie dem norwegischen; aber dasselbe läßt zugunsten der Bußansprüche ebensowenig eine unmittelbare Exekution zu wie zugunsten zivilrechtlicher Ansprüche, verweist vielmehr hier wie dort den siegreichen Kläger lediglich auf eine neue Klage „um dómrof“, welche dann ihrerseits zu einer Verurteilung des Beklagten in die gelindere Fried-

¹⁾ Bjark R. II. 48.

losigkeit und damit zur Befriedigung des Klägers aus dessen Vermögen führte. Dagegen kennt das isländische Recht eine auf das Vermögen des Verurteilten beschränkte Zwangsvollstreckung überhaupt nicht; vielmehr führt jede, wie immer geartete Nichterfüllung fremder Ansprüche, nachdem diese richterlich festgestellt sind, schließlich immer durch die strafrechtliche Klage „um dómrofi“ zur Ächtung des Beklagten, bei welcher dann freilich aus dessen eingezogenem Vermögen die Ansprüche des Klägers befriedigt werden, bei welcher aber der Beklagte darüber hinaus auch noch sein übriges Vermögen und seinen persönlichen Frieden einbüßt. — Im übrigen mag noch daran erinnert werden, daß das Verfahren vor Privatgerichten in der Zeit, von welcher unsere Rechtsbücher Kunde geben, in einem sehr bestimmten Flusse sich befand. Wir haben Grund anzunehmen, daß ursprünglich in allen und jeden Zivilsachen, falls nur der Beklagte auf die feierliche Anforderung des Klägers hin nicht sofort zur Zahlung oder doch zu einem feierlichen Versprechen derselben sich verstand, ein Privatgericht niedergesetzt wurde, also in liquiden Sachen ebensowohl als in illiquiden. Ob dabei ein einziges Gericht zu sprechen hatte, oder deren drei, scheint wesentlich davon abgehängt zu haben, ob der Beklagte einen Gegenbeweis zu führen gedachte oder nicht und ob er ersterenfalls seine Gegenbeweiszeugen gleich an der ersten Tagfahrt schon vorzuführen in der Lage war oder nicht; lediglich der Umstand, daß bei einer Beweisführung durch Erfahrungszeugen die Führung eines Gegenbeweises näher lag und zugleich die Beschaffung der Gegenbeweiszeugen zumeist mehr Umstände machte, scheint es gewesen zu sein, was die Besprechung der drei Gerichte gerade in derartigen Fällen veranlaßte. Schon frühzeitig, und jedenfalls schon vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, scheint man aber das Privatgericht bei den liquiden Schuldklagen als überflüssig fallen gelassen zu haben, jedoch so, daß die Neuerung nicht völlig folgerichtig durchgeführt wurde; für manche Fälle, zumal im Stammgutsrechte, behielt man auch bei der Beweisführung durch gezogene Zeugen in älterer Weise das Privatgericht bei, — in anderen Fällen ließ man wenigstens hinterher, wenn die krafa nicht zum Ziele geführt hatte, vor dem Dinggerichte einen Beweis über den materiellen Klagegrund führen, — endlich räumte man dem Beklagten das Recht ein, durch Berufung auf seine Rechtsunkenntnis auf die krafa hin eine Aburteilung am Dinge zu veranlassen, ohne daß er dabei doch irgend welche strafrechtliche Verantwortung sich zuziehen würde. Etwas später, unter K. Magnús Erlingsson nämlich,

ging man in der gleichen Richtung noch etwas weiter. Man erklärte nämlich einerseits das Privatgericht auch für den Fall für überflüssig, da lediglich der Reinigungseid des Beklagten als Beweismittel zu Gebot stand; andererseits aber übertrug man das Verfahren mit krafa resp. útbeizla auch auf den anderen Fall, da der Beweis nur durch Erfahrungszeugen geführt werden konnte, nur daß man, wenn die útbeizla nicht sofort zum Ziele führte, dann hinterher am Dinge diese Erfahrungszeugen noch vernehmen ließ. Aber auch diese letztere Neuerung wurde wieder nicht ganz konsequent festgehalten, indem nicht nur bei den Verbotssachen, auf welche sie sich nach den FrþL. überhaupt nicht bezog, sondern auch bei den Stammgutssachen an den Privatgerichten festgehalten wurde; daß es sich dabei nicht etwa bloß um eine zufällig in unserem Texte stehengebliebene Reminiszenz an veraltete Rechtssätze, sondern um eine wirklich fortdauernde Geltung der Privatgerichtsbarkeit in einer Reihe von Ausnahmefällen handelt, zeigt die Vergleichung des gemeinen Landrechtes, welches bei der Einlösung von Stammgütern und in einzelnen anderen Fällen dieselbe auch seinerseits noch in älterer Weise kennt. Auf diese späteren Rechte des Institutes, welche bereits eine sehr weitgreifende Zersetzung desselben zeigen, und zu ganz anderen prozessualischen Gestaltungen hinüberführen, ist indessen hier nicht weiter mehr einzugehen.

Kapitel III.

Das in den Gerichten tätige Personal.

§ 13. Die Richter.

Wenn man die Frage sich stellt nach den persönlichen Eigenschaften, welche derjenige besitzen mußte, der zum Richterberufe zugelassen werden sollte, so wird es nötig, dreierlei Gerichte zu unterscheiden. Bezüglich der Privatgerichte wurde bereits bemerkt, daß lendir menn schlechterdings nicht in sie berufen werden durften;¹⁾ die GþL. setzen ihnen auch die Söhne von lendir menn gleich, welche noch nicht ihr 40. Lebensjahr erreicht haben, sowie die ármenn konúngs, die FrþL. aber lassen den lendr maðr nicht einmal auf

¹⁾ GþL. 37; FrþL. X, 16.

den Hof kommen, auf welchem Gericht gehalten wird, es sei denn, daß ihn der Zufall auf einer Reise vorüberführt. Nicht als absolut unfähig, aber doch als exzeptionsfähig werden ferner die nángar (d. h. náungar) beider Streitteile bezeichnet, also die ihnen nahestehenden Personen;¹⁾ als solche gelten aber beiden Rechtsbüchern die baugildismenn, nefgildismenn und námágar, also die Verwandten des Mannesstammes und des Weibesstammes bis zum zweiten (GjL) oder dritten (FrjL) gleichen Grade einschließlich und die Verschwägerten des ersten Grades.²⁾ Die GjL behandeln außerdem noch als exzeptionsmäßig die sökunautar beider Streitteile³⁾ und da auch das isländische Recht eine dómrúðning at sökum kennt, wird man diese Angabe wohl als eine allgemein gültige betrachten dürfen, obwohl sie an der zweiten Stelle nicht wiederkehrt, welche die Eigenschaften der Richter in Privatgerichten bespricht; dagegen deutet das isländische Recht an, daß unter den sökunautar nicht etwa alle und jede dem einen oder anderen Streitteile feindselig gesinnten Personen zu verstehen sind, sondern nur diejenigen, welche wegen eines in Mitte liegenden noch ungebüßten schweren Verbrechens mit ihm in einem Verhältnisse legal anerkannter Feindseligkeit leben und die Bezeichnung lýrittnæmar sakar im isländischen Rechte weist sogar den sehr eigentümlichen Grund der Exzeptionsmäßigkeit nach. Die FrjL dagegen rechnen noch die barnfóstrar und die þyrmslamenn zu den exzeptionsmäßigen Personen;⁴⁾ da die GjL auch ihrerseits zu den þyrmslir des leysingi gegen seinen skapdrottinn die Verpflichtung rechnen, nicht gegen ihn „í dómum“ zu sitzen, außer soweit er eine eigene Sache zu vertreten hat,⁵⁾ und da sie wenigstens hinsichtlich der Berechtigung Wergeld zu nehmen die fóstbræðr berücksichtigen,⁶⁾ wird sich vielleicht annehmen lassen, daß auch diese Gründe der Exzeptionsmäßigkeit beiden Rechtsbüchern gleichmäßig bekannt gewesen seien. Wenn im übrigen ausgesprochen wird, daß nur valinkunnir menn ins Gericht ernannt werden sollen,⁷⁾ ganz wie nur solche bei der Teilung von óðal unter die Genossen mitwirken sollen,⁸⁾ so sind darunter, wie ein paar andere Stellen zeigen,⁹⁾ eben nur Leute zu verstehen, welche keine náungar der Streitteile sind, also fremde, unparteiische Personen. Im übrigen wird aber sogar für das Verfahren in Stammgutssachen die

¹⁾ GjL. 37 und 266; FrjL. X, 14. ²⁾ vgl. GjL. 239.

³⁾ ebenda, 37. ⁴⁾ FrjL. X, 14. ⁵⁾ GjL. 66.

⁶⁾ ebenda, 239. ⁷⁾ ebenda, 37; 266. ⁸⁾ ebenda, 87.

⁹⁾ ebenda, 88; Diplom. norveg., I, Nr. 228, S. 184 (1334).

Regel ausgesprochen, „menn eru allir dómsætir frjalsir“, ¹⁾ d. h. alle freien Leute konnten im Gerichte sitzen, gleichviel ob sie Stammgut oder doch anderes Grundeigentum besaßen oder nicht, ja gleichviel ob sie als Bauern mit eigener Wirtschaft angesessen waren, oder als einläufige Leute in fremdem Hause wohnhaft waren; da aus anderweitigen Quellen erhellt, daß sogar Freigelassene, die noch in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihrem Freilasser standen, als Richter verwendet werden konnten, wenn nur dieser ihr Freilasser nicht seinerseits im Prozesse als Streitteil begriffen war, ist vollends klar, daß selbst dem geringsten unter den freien Männern die Teilnahme am Gerichte unverwehrt war. — Wesentlich anders stand die Sache bezüglich der unteren Dinggerichte. In diesen wurden die Urteile, wie früher bereits bemerkt, von der Gesamtheit der Dingleute gefunden, und war somit von einer Ernennung von Richtern schlechterdings nicht die Rede, vielmehr die Teilnahme an der Urteilsfindung schlechterdings von der politischen Berechtigung und nur von dieser abhängig. Damit mag es wohl zusammenhängen, daß wir von einer dömrúðning bei diesen Gerichten nichts erfahren, und daß in Bezug auf sie nicht einmal eines Verbotes gedacht wird, welches den lendr maðr von dem Zutritte zu denselben ausschloß. Die Frage aber, wer als vollberechtigter Dingmann an der Abstimmung Anteil zu nehmen befugt war, ist eine staatsrechtliche, nicht eine prozessualische; ich beschränke mich hier auf die Vermutung, daß den ansässigen Bauern diese Berechtigung ausschließlich zugekommen sein dürfte, wie denn auch nur ihnen das Erscheinen am Dinge zur Pflicht gemacht war und selbst ihnen nur mit Vorbehalt einer den Witwen und den Kranken und andererseits auch den einwirkjar zugute kommenden Erleichterung. ²⁾ So sind es denn auch in den Städten die hausfesten Männer, welche am mót sich einzufinden haben und nur von ihnen wird demnach auch wohl hier die Urteilsfindung ausgegangen sein. — Endlich bezüglich des lögþínges lassen uns die Angaben der Rechtsbücher in den wesentlichsten Punkten ohne Aufklärung. Daß hier die Urteilsfallung so gut wie ausschließlich in die Hand eines Ausschusses, der lögrétta nämlich, gelegt war, ist früher schon dargelegt worden; aber nach welchen Regeln die königlichen Beamten bei der Bestellung dieses Ausschusses zu verfahren hatten, sagen uns die GþL. ganz und gar nicht, die FrþL. aber wenigstens nur in sehr ungenügender Weise.

¹⁾ GþL. 266.

²⁾ ebenda, 131; BþL. I, 17; II, 26; III, 23.

Die letzteren berichten nur,¹⁾ daß die Beamten ernennen sollen „þá menn, er elltir eru ok gegnstir“ und daß kein lendr maðr in die lögrétta kommen dürfe ohne besondere Erlaubnis der Bauern; aber durch die letztere Bestimmung ist nur eine sehr dürftige Schranke gezogen und auch die erstere läßt uns zweifelhaft, ob nur Bauern, nur Grundeigentümer vielleicht oder etwa gar nur Stammgutsbesitzer ernannt werden durften, oder ob der Zutritt zu der lögrétta auch freien Männern geringeren Standes freistand. Ebenso wenig sprechen sich die Quellen aber auch darüber aus, ob eine dómruðning der lögrétta gegenüber zulässig war; das isländische Recht würde eine bejahende Antwort nahe legen, da dasselbe unmittelbar nach der Ernennung der Richter durch die Goden eine dómruðning folgen läßt, welche mit der oben besprochenen große Ähnlichkeit zeigt, aber sich dadurch von ihr unterscheidet, daß die sämtlichen Exzeptionen, die von irgend einer Partei, welche am Ding als Kläger oder Beklagter einen Prozeß zu führen hat, gegen irgend einen der ernannten Richter geltend zu machen sind, gleich unmittelbar nach der Ernennung der Richter vorzubringen sind, so daß die sämtlichen Richter, aus welchen sich das einzelne Dinggericht zusammensetzt, den sämtlichen Parteien gegenüber exzeptionsfrei sein müssen, die überhaupt an dem betreffenden Ding eine Klage anzustellen oder eine Verteidigung zu führen haben. Die Vermutung liegt nahe, daß ein ähnliches Verfahren ursprünglich auch in Norwegen gegolten haben möge; aber mehr als eine Vermutung läßt sich in dieser Richtung nicht aufstellen, und überdies bleibt recht wohl denkbar, daß im Verlaufe der Zeit das ursprünglich den Parteien zugestandene Rekusationsrecht ihnen hinterher entzogen worden sein könnte, als bei gesteigerter Königsmacht das Erheben von Einwendungen gegen die von des Königs Beamten ausgegangene Ernennung unzulässig erscheinen mochte.

Im übrigen ist klar, daß für die Zahl der Richter das Duodezimalsystem maßgebend war. Im Privatgerichte sitzen 12, allenfalls auch 24 Richter, und die Bezeichnung tolf þegna dómr scheint auf dieselbe geradezu technische Anwendung gefunden zu haben;²⁾ die lögrétta aber bestand aus 36 Mitgliedern, wogegen der Natur der Sache nach bei den unteren Dinggerichten von keiner bestimmten Anzahl von Richtern die Rede sein konnte. Daß die Ausdrücke dómr, dómra u. dgl. m. auf die Tätigkeit der Privatgerichte sowohl

¹⁾ FrþL. I. 2.

²⁾ GþL. 206.

als der Dinggerichte Anwendung finden, ist bereits bemerkt worden und ist darum wohl nur zufällig, daß als *dœmendr* nur die Mitglieder der Privatgerichte, und nicht auch die *þingmenn* und die *lögrétumenn* bezeichnet werden; die Sache erklärt sich leicht, wenn man erwägt, daß nur jene ersteren bloß Richter waren, dagegen diese letzteren eben nur neben so manchen anderen Funktionen auch die von Richtern haben. Mit den Pflichten der Richter nimmt es das altnorwegische Recht sehr ernst. Selbst im Privatgerichte darf, solange die Verhandlungen dauern, keiner der Richter aufstehen oder gar sich entfernen, es sei denn wegen dringender Not, und selbst im letzteren Falle muß er nicht nur seinen Notstand ansagen, sondern auch einen Handschuh, eine Waffe oder sonst etwas auf seinem Sitze zurücklassen, um gewissermaßen dessen Besitz zu behaupten und sobald als möglich zum Gerichte zurückkehren; verstößt ein Richter gegen diese Vorschrift, so wird die Partei sachfällig, die ihn ernannt hatte.¹⁾ Eine ähnliche Bestimmung galt auch für die *lögrétumenn*,²⁾ und eine Mark Buße hatte der zu zahlen, der ihr zuwiderhandelte. Für ihr Urteil aber hatten die Richter, wenigstens in den Privatgerichten, einzustehen, und wir haben gesehen, daß sie in eine Buße wegen „*misdœmi*“ verfällt wurden, wenn wegen mangelnder Einstimmigkeit der Zug an das Dinggericht genommen werden mußte und hier zu ungunsten der einen Partei erkannt wurde;³⁾ ob das gleiche auch für den anderen Fall galt, da der Zug von einem der unteren Dinggerichte an ein höheres genommen wurde, wird uns nicht gesagt, aber doch wenigstens ausgesprochen, daß eine Klage wegen *lögrán* zulässig war, wenn an dem unteren Dinggerichte kein einstimmiges Urteil zustande kam und die Richter demnach sich weigerten, durch den Zug an das höhere Gericht die Sache zum endlichen Austrage zu bringen, und ich möchte hierin stillschweigend ausgesprochen finden, daß auch in diesem Falle die Richter für die Richtigkeit ihres Urteiles zu haften hatten. Endlich mag noch bemerkt werden, daß ich etwas der isländischen reifing ähnliches im norwegischen Prozesse nicht nachzuweisen vermag.

¹⁾ GþL. 37.

²⁾ FrþL. I, 2.

³⁾ GþL. 266.

§ 14. Die Streitteile.

Die technische Bezeichnung für die Klage war *sókn*, für die Verteidigung aber *vörn*, während als *sök* die Streitsache beiden Teilen gegenüber bezeichnet wurde, so daß man ebensogut von einem *verja sök* als von einem *sækja sök* sprechen konnte. Der Kläger wird dabei als *sakaráberi* oder auch *sóknari* bezeichnet,¹⁾ woneben auch wohl noch die Ausdrücke *sækjandi*, und soferne es sich um Blutklagen handelte, *eptirmælandi* vorkommen; der Beklagte dagegen wird als *verjandi*, *varnarmaðr* u. dgl. bezeichnet. Die dem isländischen Rechte so geläufigen Ausdrücke *aðild*, *aðili*, *sóknaraðili*, *varnaraðili* kommen dagegen auffallenderweise in den norwegischen Rechtsquellen schlechterdings nicht vor, wie sich denn auch in diesen von einer bewußten Scheidung zwischen der Klagsberechtigung (*aðild*) und dem Anspruche, welcher durch die Klage verfolgt werden soll, auf der einen Seite und zwischen der Klagsberechtigung und der durch Vollmacht erworbenen Befugnis zur Führung einer fremden Rechtssache keine Spur findet.

Das Recht, als Partei vor Gericht aufzutreten, erleidet nach altnorwegischem Rechte mehrfache Beschränkungen. Zunächst gibt es Personen, welchen die Rechtsfähigkeit ganz oder teilweise entzogen ist und welche eben darum auch nicht die Befugnis besitzen, aktiv oder passiv vor Gericht aufzutreten. Es zählen dahin vorab die Unfreien, welche prinzipiell als Sachen, nicht als Personen behandelt werden.²⁾ Allerdings wird dieses Prinzip nicht ganz konsequent durchgeführt, vielmehr bezieht der Unfreie ausnahmsweise einen Anteil an der durch seine Verletzung verwirkten Buße, wenn ihm nämlich diese Verletzung zugefügt wurde, während er in Begleitung seines Herrn das Ding, die Kirche oder eine Gilde besuchte,³⁾ und die volle Buße, wenn er von einem anderen Unfreien verletzt wurde;⁴⁾ andererseits kommt es auch vor, daß, zumal wegen kirchlicher Vergehen, dem Unfreien Leibesstrafen angedroht werden für den Fall, daß der Herr sie nicht aus gutem Willen ablösen will.⁵⁾

¹⁾ vgl. z. B. FrþL. IV, 24.

²⁾ vgl. Fr. Brandt, Trællesens retsstilling efter Norges gamle Love, in der Historisk Tidsskrift, I, zumal S. 197.

³⁾ GþL. 198; vgl. FrþL. IV, 61. ⁴⁾ ebenda, XI, 21.

⁵⁾ GþL. 16; 18; 20; 22; außerhalb des Christenrechtes FrþL. X, 40.

Indessen wird in solchen Fällen nicht berichtet, wie es hinsichtlich der prozessualen Vertretung gehalten worden sei, und wird demnach wohl anzunehmen sein, daß diese dem Herrn verblieb, ganz wie sie diesem in den normalen Fällen oblag, in welchen der Herr seinerseits für einen Unfreien Buße zu geben oder zu nehmen hatte.¹⁾ Ähnlich wie bei den Unfreien scheint es ferner auch bei den Schuld knechten gestanden zu sein; da nämlich gesagt wird,²⁾ daß der Fremde, welcher einen solchen verletzt, dafür nach dessen Geburtsstand büßen, aber der Herr von der Buße soviel beziehen solle, als er für seinen besten Sklaven zu beziehen hätte, und der Schuld knecht nur den Überrest erhalte, so scheint denn doch die Meinung die zu sein, daß der Herr den ganzen Betrag einklagen und nur diesen Überschuß an den Schuld knecht hinausgeben resp. ihm auf seine Schuld abrechnen solle. Wiederum gehören hierher die geächteten Leute, da auch ihnen durch die Acht ihre Rechtsfähigkeit verloren geht und sie sind sogar in noch üblerer Lage als die Unfreien, weil sie auch keinen Herrn haben, dessen Recht ihnen wenigstens mittelbar einigen Schutz verleihen würde, und weil ihnen überdies durch das Verbot jeder Unterstützung selbst die Hilfe entzogen wird, welche aus Barmherzigkeit und gutem Willen ihnen etwa gewährt werden wollte. Doch tritt nur bei den übötámál diese Wirkung uneingeschränkt ein, wogegen bei den gewöhnlichen ütlegðarmál der Schuldige sich sofort Recht und Frieden und damit auch seine Gerichtsstandsfähigkeit sicherte, sowie er die verwirkte Buße zu entrichten oder auch vor Gericht sich zu verantworten versprach. In allen diesen Fällen läßt sich nun freilich streng genommen nicht von einem Mangel der Gerichtsbarkeit als solchem sprechen, soferne dieser Mangel im Grunde nur eine Folge des ungleich weiter reichenden Mangels der Rechtsfähigkeit ist, also eine Vertretung von Rechten vor Gericht eigentlich nur darum unmöglich ist, weil es an Rechten fehlt, die zu vertreten wären; es steht demnach bei den geächteten Leuten im Grunde prinzipiell nicht anders als bei den Rechtlosen,³⁾ weil sie auf eine Buße gleichfalls nicht klagen konnten, weil ihnen der Bußanspruch fehlte, während sie doch im übrigen von der Fähigkeit vor Gericht Recht zu geben und zu nehmen keineswegs ausgeschlossen waren. Demgegenüber

¹⁾ G þ L. 163; 198; 204; Fr þ L. X, 40. ²⁾ G þ L. 71.

³⁾ vgl. über sie v. Amira, S. 71—78, aber dazu meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresschrift, XVI, 107—8.

kommen aber allerdings auch Leute vor, welchen nur die Gerichtsfähigkeit entzogen ist, während ihnen doch die Rechtsfähigkeit ganz oder nahezu ganz unverkümmert bleibt, und zwar sind es die vogtbaren Leute, um welche es sich dabei handelt. Minderjährige zunächst hatten in ihrem Vormunde (fjårhaldsmaðr) ihren gerichtlichen Vertreter ganz ebenso gut, wie sie von demselben in allen anderen Beziehungen vertreten wurden und die Einrede, daß wegen einer an einem solchen begangenen Verletzung ein Vergleich eingegangen worden sei, konnte darum auch dann wirksam vorgeschützt werden, wenn der Verletzte nach erreichter Volljährigkeit selber Klage stellte;¹⁾ nur aus diesem Grunde erklärt sich denn auch die Bezeichnung des Volljährigen als eines Mannes „er hyggja kann fyrir orði ok eiði“,²⁾ d. h. der sich mit Wort und Eid selber vertreten kann. Dem Minderjährigen ist der Geistes- kranke gleichgestellt;³⁾ andererseits aber erscheinen auch die Weiber in ihrer Gerichtsstandsfähigkeit beschränkt. Nach den Frj)L. darf sich die Witwe ihren Vertreter schlechthin selbst wählen, nur daß der von ihr Gewählte ihrem verstorbenen Manne ebenbürtig sein muß; die Jungfrau dagegen soll des gleichen Wahlrechtes nur unter der Voraussetzung genießen, daß weder ihr Vater noch ihr Bruder mehr lebt, oder aber, daß diese ihre nächsten Angehörigen, wenn am Leben, sich um ihr Wohl in keiner Weise bekümmern;⁴⁾ den letzteren Satz finden wir anderwärts auch dahin ausgedrückt, daß ein Weib, welches von ihren Angehörigen nicht versorgt und dadurch genötigt wird, sich selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, dafür umgekehrt auch befugt sein solle, selber über ihre Angelegenheiten zu bestimmen.⁵⁾ Über Jungfrauen also führte Vater und Bruder regelmäßig die Vertretung, und wenn von Ehefrauen überhaupt nicht gesprochen wird, so erklärt sich dies sehr einfach daraus, daß bei ihnen die gerichtliche Vertretung selbstverständlich in der eheherrlichen Vogtei enthalten war. Das Stadtrecht gibt dagegen dem einschichtigen Weibe die Wahl ihres Vertreters schlechthin frei, nur mit der Einschränkung, daß die Jungfrau einen ihrem Vater, die Witwe einen ihrem verstorbenen Manne ebenbürtigen Vertreter zu wählen hat.⁶⁾ Die Gj)L. endlich beschränken sich auf die Vorschrift, daß Weiber ihre Vertretung für Klage wie Verteidigung

1) Frj)L. IV, 38.

2) Landsl., Landsleigub. 54; vgl. Frj)L. II, 23.

3) Frj)L. IV, 32.

4) ebenda, X, 36.

5) ebenda, XI, 17.

6) BjarkR. III, 99.

jedem beliebigen Manne zu übertragen befugt sein sollen, während freie und volljährige Männer prinzipiell ihre Rechtssachen in eigener Person zu führen haben;¹⁾ da Witwen sowohl als Jungfrauen anderwärts angewiesen werden, die in ihrem Interesse gelegenen Verkündigungen in Stammgutssachen durch einen Bevollmächtigten am Dinge vornehmen zu lassen,²⁾ ist klar, daß damit nicht bloß ein Recht, sondern zugleich auch eine Pflicht derartiger Weiber gesetzt sein wollte. Die Frage übrigens, wie weit die Stellung des Vertreters der vogtbaren Personen die eines Vertreters zu eigenem Rechte, oder aber nur die eines Bevollmächtigten gewesen sei, der nur nicht entbehrt und unter Umständen nicht einmal von den Vertretern frei gewählt werden konnte, hat hier unerörtert zu bleiben; sie hat ihre Erledigung in der Lehre von der Vormundschaft, nicht im Prozeßrechte zu suchen.

Das altnorwegische Recht steht übrigens, sowohl was den Strafprozeß als was den Zivilprozeß betrifft, auf dem Boden des Anklageprozesses und die alte Regel: „wo kein Kläger, da kein Richter“, erleidet in ihm keine Ausnahme.³⁾ Allerdings wird von ihm nicht übersehen, daß bei der Verfolgung von Strafsachen nicht nur das Interesse des Verletzten, sondern auch das der öffentlichen Rechtsordnung auf dem Spiele steht, und auf mancherlei Wegen sucht dasselbe dieses Interesse des öffentlichen Dienstes sicher zu stellen; aber die sämtlichen zu diesem Behufe ergriffenen Mittel bewegen sich ohne Ausnahme auf dem Boden des Anklageverfahrens. Wie in Zivilsachen, so bleibt zunächst auch in Strafsachen die Stellung der Klage dem verletzten Privaten, resp. wenn es sich um eine Tötung handelt, dem zur Blutrache Berufenen überlassen, und sie haben demnach auch in Fällen, in welchen es zu einer Verhaftung des Angeschuldigten kam, diese vorzunehmen und für die Gefangenhaltung des Verhafteten zu sorgen; aber doch sind unter Umständen alle Volksgenossen verpflichtet, bei dessen Gefangennahme beizuhelfen⁴⁾ und überdies muß des Königs Vogt auf Verlangen die Bewachung des Gefangenen übernehmen,⁵⁾ wenn auch, nach dem Stadtrechte wenigstens, die Privatbeteiligten die Kosten der Haft zunächst zu tragen und nur subsidiär der Schultheiß und die Bürger-

¹⁾ GþL. 47. ²⁾ ebenda, 291.

³⁾ vgl. Scheel, *De publicis actionibus et inquisitionibus in causis poenalibus* (Hafnia, 1836), S. 93—110.

⁴⁾ GþL. 152; 189; FrþL. IV, 9 und 10.

⁵⁾ GþL. 152 und 253; FrþL. IV, 10; XIV, 12; BjarkR. II, 13.

schaft auch für diese aufzukommen haben. Selbst die Exekution gerichtlicher Urteile war zunächst Sache des Damnikaten, dem dabei die übrigen Volksgenossen auf Verlangen Zuzug leisten mußten, und wenn dabei des Königs Beamter allenfalls als mitwirkend erscheint, so wird er doch entweder nur eventuell tätig, wie er z. B. die Hinrichtung eines zum Tode Verurteilten besorgen lassen muß, wenn kein Privatkläger zur Hand war, welcher diese seinerseits vollstrecken konnte,¹⁾ oder nebenbei, wie wenn er bei der auf das Vermögen gerichteten Zwangsvollstreckung sich beteiligte, um dadurch den Bezug des dem Könige zufallenden Strafgeldes diesem zu sichern,²⁾ und wenn derselbe zwar in Fällen, in welchen es sich um die Einziehung eines ganzen Vermögens handelte, bei dieser und somit auch bei der ihr vorangehenden Vermögensliquidation die leitende Rolle zu spielen hatte,³⁾ so war doch auch dies nur Folge des Umstandes, daß dem Könige der Aktivrest des liquidierten Vermögens zufiel und somit sein Beamter als Hauptinteressent bei dem Liquidations- und Einziehungsgeschäfte erschien, ganz wie auf Island der goði die gleiche Rolle am fërándómr zu spielen berufen war. Aber wie sich bereits in der Bedrohung aller einigermaßen schwereren Vergehen mit einer an den König zu entrichtenden Geldstrafe neben der an den Damnikaten zu zahlenden Buße das Bewußtsein klar ausspricht, daß neben dem letzteren auch die Rechtsordnung selbst durch das Vergehen verletzt sei, so führt dieselbe Überzeugung auch zu dem anderen Satze, daß in Fällen, da der Damnikat die Klagestellung unterläßt, der Beamte seinerseits auf die dem Könige verwirkte Geldstrafe zu klagen berufen sei. Es ist für die ältere Zeit ein seltener Ausnahmefall, wenn unter bestimmten Voraussetzungen dem königlichen Beamten dieses Recht entzogen wird, wie wenn z. B. bestimmt wird, daß derjenige, welcher einen gebundenen Habicht aus dem Neste genommen und dies verheimlicht hat, nur dann als Dieb behandelt werden solle, wenn der Eigentümer dies will,⁴⁾ oder wenn bei gewissen Realinjurien des Königs Recht sowohl als das des Verletzten wegfallen soll, wenn dieser letztere nicht klagen will;⁵⁾ der Regel nach konnte dagegen der Verzicht des Verletzten auf sein Recht dem Beamten an dem seinigen nichts entnehmen und diese Ausnahmefälle selbst scheinen lediglich aus dem Wunsche hervorgegangen zu sein, unter Umständen, welche den widerrecht-

¹⁾ vgl. v. Amira, S. 102—6.

²⁾ ebenda. S. 256—62 und S. 280—1.

³⁾ ebenda, S. 119—36.

⁴⁾ Gþl. 263.

⁵⁾ Frþl. IV, 18: X, 41.

lichen und verletzenden Charakter einer Handlung zweifelhaft erscheinen lassen konnten, die Auslegung dem Damnifikaten anheimzustellen als dem Nächstbeteiligten, und darum auch zur Auslegung im gegebenen Falle zunächst Berufenen. Ja man ging sogar noch weiter. Eine Anzeigepflicht zwar bezüglich der ihm bekannt gewordenen Vergehen legt das altnorwegische Recht dem einzelnen nicht auf; die von Scheel¹⁾ desfalls angeführten Stellen, soweit sie überhaupt noch dem Mittelalter angehören, beweisen nichts, da dieselben teils nur von der Verpflichtung sprechen, drohenden Hochverrat oder sonstige beabsichtigte Beschädigung des Königs und Reiches anzusagen,²⁾ teils nur die Verpflichtung begründen, Anzeige von friedlosen Leuten zu machen, die sich in der Gegend herumtreiben,³⁾ also in keinem Falle mit der Klagestellung etwas zu tun haben, und auch das Verdachtsverfahren, wie solches zumal die Christenrechte für gewisse Übertretungsfälle kennen,⁴⁾ führt nur zu einer Verpflichtung, auf Befragen zu erklären, ob man von einem angeblich umlaufenden Gerüchte gehört habe oder nicht, aber ganz und gar nicht zu einer mit der Klagestellung zusammenhängenden Pflicht, Verbrechen jeder Art zur Anzeige zu bringen. Aber es wehrt wenigstens dem Damnifikaten, durch einen heimlich mit dem Schuldigen eingegangenen Vergleich sein Privatinteresse einseitig zu wahren; schwere Strafe stand für beide Teile darauf, wenn sie durch heimliches Übereinkommen „des Königs Recht unterdrückt“ (dreipit niðr konúngs rétti) hatten⁵⁾ und sogar auf den bloßen Vorwurf eines Verbrechens hin mußte der, gegen den derselbe gemacht worden war, die Verleumdungsklage erheben, wenn er sich nicht der Anschuldigung aussetzen wollte, durch sein Schweigen den König um sein Recht gebracht zu haben.⁶⁾ Als einen schweren Mißbrauch bezeichnet K. Hákon, wenn die Leute wegen Schlägereien sich vergleichen, ohne daß dabei dem Könige sein Bezug zuteil werde, oder von einem Diebe das gestohlene Gut zurücknehmen und den Dieb einfach laufen lassen;⁷⁾ K. Magnús lagabœtir aber stellt die Regel auf, daß in allen Sachen, selbst den kleinsten, dem König zwar sein

¹⁾ De publicis actionibus, S. 93, Not. 3. ²⁾ Hirðskrá, 40–41.

³⁾ Verordnung vom 28. August 1315, Norges gamle Love, III, 41/111, dann Privileg für Björgvin von 1425, bei Hans Paus, II, S. 237.

⁴⁾ vgl. Hertzberg, S. 210–16; Ph. Zorn, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts (1875), S. 43–50.

⁵⁾ GþL. 214; 256. ⁶⁾ BjarkR. II, 35; III, 95. ⁷⁾ FrþL. Einleitung, 21.

Anspruch auf das Strafgeld verbleibe, wenn der Damnifikat auch hinterher sich vergleiche oder von seiner Klage abstehe, falls er nur diese erst angestellt habe, jedoch dieser Anspruch nicht für sich allein eingeklagt werden dürfe, wenn der Damnifikat vorziehen sollte, seinerseits keine Klage zu erheben, daß dagegen in größeren Sachen, wie z. B. bei lemstrarsár oder noch schwerer zu büßenden Sachen des Königs Kläger auch dann zur Klagestellung befugt sei, wenn der Damnifikat nicht klage, vorausgesetzt nur, daß ihm ein heimiliskviðarvitni zur Seite stehe, wie solches beim Verdachtsverfahren üblich ist.¹⁾ So wurde denn auch in Achtfällen unterschieden zwischen dem Rechte des Königs und dem Rechte des Damnifikaten; unter Umständen konnte der König dem Geächteten seinen Frieden wieder verwilligen, während doch die Verwandten des Erschlagenen nach wie vor zur Blutrache befugt waren.²⁾ Wo immer aber ein Mann etwas gegen den König verbrochen hatte (ef maðr gerir til vitis við konung), da sollte der Vogt gegen ihn klagbar werden, zu dessen fylki er gehörte³⁾ und wird diese Regel zwar zunächst auf Vergehen zu beziehen sein, bei denen es an einem Privatdamnifikaten völlig fehlte, aber doch wohl zugleich auch von jenem anderen zu gelten haben, bei denen des Königs Recht nur neben dem eines Privaten in Frage stand; in späteren Verordnungen zumal wird von hier aus die Verfolgung schwererer Verbrechen geradezu zu einer Hauptaufgabe der Beamten des Königs gemacht,⁴⁾ aber auch in den älteren Rechtsbüchern finden sich bereits ähnliche Vorschriften in ziemlicher Zahl bezüglich einer langen Reihe einzelner Vergehen, welche entweder speziell gegen den König und die Staatsordnung gerichtet oder wegen ihrer besonderen Schwere, Gemeingefährlichkeit, sittlicher Verwerflichkeit oder auch ihres vorwiegend polizeilichen Charakters solcher besonderen Fürsorge besonders bedürftig schienen.⁵⁾ Man sieht, an dem Satze: „sakaráberi skal vera fyrir hverri sök“,⁶⁾ wurde strengstens festgehalten, und man suchte nur für die Existenz eines Klägers, in schwereren Strafsachen wenigstens, dadurch zu

¹⁾ Landsl., Mannh. 21. ²⁾ FrþL., Einleitung, 5 und 6; IV, 41; Bjarkr. III, 101; Landsl., Mannh. 2; vgl. auch Hirðskrá, 39.

³⁾ FrþL. X, 33.

⁴⁾ Vgl. z. B. die Verordnungen vom 11. Oktober 1303 und 28. August 1315 in Norges gamle Love, III, 19/65—66 und 41/111. Aber auch schon in FrþL., Einleitung, 3 ist von einem „falla í útleð fyrir konungs sverði“ die Rede.

⁵⁾ Nachweise siehe bei Scheel, S. 103—7.

⁶⁾ Landsl., Mannh. 21.

sorgen, daß man einerseits den Reiz zur Klagestellung, welcher an und für sich schon in den namhaften in Aussicht gestellten Bußbeiträgen gegeben vorlag, durch das Verbot heimlicher Abfindungen, dann durch die Aufstellung eventueller Klagsberechtigter für den Fall, daß der primär Berufene nicht klagen konnte oder wollte, zu erhöhen und zu befestigen suchte, während man andererseits durch die Einräumung eines weiteren Klagerechtes an des Königs Beamten auch diesem möglich und zur Pflicht machte, in Fällen mit einer Klage vorzugehen, in welchen der Dammifikat selbst aus irgend welchem Grunde die Klagestellung unterließ. Dieses Klagerecht des Beamten leistet hiernach im norwegischen Rechte genau denselben Dienst, welchen im isländischen Rechte die ausgedehnte Anwendung der Popularklagen tut, von welchen letzteren denn auch im norwegischen Rechte nicht die Rede ist; hier wie dort aber bewegt sich das gewählte Auskunftsmittel auf der Grundlage des Anklageprozesses, dessen Prinzip sogar bei dem Verdachtsverfahren darum nicht als verlassen gelten darf, weil der den Verdacht feststellende und auf Grund desselben klagende Beamte eine von dem Gerichte und dessen Mitgliedern ganz getrennt gehaltene Persönlichkeit ist. — Wie bezüglich der Einleitung des Verfahrens, so wird aber auch bezüglich seiner Durchführung an den Grundsätzen des Anklageverfahrens strengstens festgehalten. Die Parteien sind es, welche ihre Anträge stellen, und durch ihre Vorträge das zu ihrer Beurteilung notwendige Material dem Gerichte unterbreiten; sie allein haben für die Auswahl, Benennung und Vorführung der Beweismittel zu sorgen, wogegen sich das Gericht lediglich auf die Verbescheidung der gestellten Anträge und die Prüfung der ihm vorgelegten Beweismittel beschränkt, ohne irgendwie selbsttätig in den Gang der Verhandlungen einzugreifen.

Über die *Sachlegitimation* der Parteien enthalten die Rechtsbücher keine Bestimmungen; dagegen mag hier das schon mehrmals herangezogene *Verdachtsverfahren* des näheren besprochen werden, soferne dasselbe, wenigstens unter Umständen, zu einer eigentümlichen Beschränkung des Rechtes auf die Klagestellung führt. Die *BjL.* zunächst sprechen die Regel aus,¹⁾ daß in Fällen, in welchen ein Strafbezug des Bischofs in Aussicht steht, dessen Vogt befugt sein solle, ein *héraðsþing* zu berufen und hier an die versammelten Dingleute die Aufforderung zu richten, sich darüber

¹⁾ *BjL.* I, 17; II, 26; III, 23.

auszusprechen, ob ihnen von einem Gerüchte etwas zu Ohren gekommen sei, vermöge dessen ein bestimmter Mann eines bestimmten Vergehens sich schuldig gemacht haben sollte; erklärt nun mindestens ein Viertel der Dingleute, von der Sache gehört zu haben, so gilt diese als bezirkkundig (*héraðsfleytt at lögum*) und der Vogt mag sofort durch Anstellung einer Klage den Angeschuldigten zu einem Reinigungsbeweise treiben, welcher je nach Umständen durch einen mehr oder minder verstärkten Eid, oder aber durch ein Gottesurteil zu erbringen ist; erklären aber mehr als drei Viertel der Dingleute, von dem Gerüchte nichts gehört zu haben, so kann der Vogt keine Klage stellen, sofern er nicht etwa gezogene Zeugen zu seiner Verfügung hat, für welchen letzteren Fall dann aber auch selbstverständlich das ganze Verdachtsverfahren überflüssig ist. In den EÞL. ferner findet sich die Bestimmung,¹⁾ daß des Bischofs Vogt weder Mann noch Weib der Zauberei beschuldigen soll, es sei denn, daß die Sache bezirkkundig (*héraðsfleytt, bygðfleytt*) sei, was durch die Aussage von mindestens drei Bauern bewiesen werden muß; erhebt der Vogt die Beschuldigung, ohne daß dieser Beweis erbracht werden kann, so büßt er dafür mit drei Mark, wogegen derjenige, welcher den Zauberer wegen einer ihm, den Seinigen oder seinem Vieh angetanen Beschädigung in Anspruch nehmen will, dies tun mag, auch ohne daß die Sache bezirkkundig wäre. Bemerkt mag ferner noch werden, daß dasselbe Rechtsbuch des Bischofs Vogt anweist, wegen Arbeitens am Sonntage nur dann Klage zu stellen, wenn er die Übertretung durch Zeugen nachweisen könne, dagegen die Leute nicht zum Reinigungseide zu drängen.²⁾ In unserem Haupttexte der GÞL. ferner ist der Ausdruck „*héraðsfleytt*“ nur an einer einzigen Stelle zu finden, welche der Rezension des K. Magnus Erlingsson angehört,³⁾ in einer Stelle nämlich, nach welcher ein der Sodomie beschuldigter Mann zur Eisenprobe greifen soll, falls die Beschuldigung durch ein derartiges Gerücht unterstützt wird; aber in einem Bruchstücke einer anderen Hs., welches auch in das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir übergegangen ist⁴⁾ und welches ebenfalls einem aus der älteren und neueren Rezension gemischten Texte angehört, findet sich eine weitere und sehr bezeichnende hierher gehörige Vorschrift. Nach ihr soll nämlich die Beschuldigung, „*tröll eða mannæta*“ zu sein, nur unter der Voraussetzung gegen ein Weib

¹⁾ EÞL. I, 41; II, 33. ²⁾ ebenda, I, 12; II, 9.

³⁾ GÞL. 32. ⁴⁾ Norges gamle Love, II, 495; KR. Sverris, 98.

erhoben werden dürfen, daß ein solches Gerücht zum mindesten von drei Höfen ausgeht und somit *héraðsleytt* ist; unter dieser Voraussetzung erhoben, soll aber die Beschuldigung das Weib zum Gottesurteile treiben, wogegen dieselbe als eine schwer strafbare Verleumdung gilt, wenn das betreffende Gerücht nur von einem einzigen Hofe ausging. Allerdings gehen die beiden Fassungen der Vorschrift in einem Punkte auseinander, soferne nämlich das Fragment für den Fall, daß der durch ein gehöriges Gerücht unterstützten Klage gegenüber die Reinigung durch den Kesselfang gelingt, den Kläger sofort wegen Verleumdung bestraft wissen will, wogegen das Christenrecht des *Sverrir* diese Folge an die andere Voraussetzung knüpft, daß die Klage durch kein gehörig weit verbreitetes Geständnis unterstützt wird und dennoch die Reinigung durch das Gottesurteil gelingt; indessen ist nicht nur die letztere Fassung eine augenscheinlich verkehrte, da sicherlich die einfache Klage ohne unterstützendes Gerücht nicht genüge, um die Beklagte zum Kesselfange zu treiben, sondern auch die erstere kann kaum das älteste Recht geben, da dieses sicherlich den Kläger unter allen Umständen straflos ausgehen ließ, wenn ihm nur ein genügend verbreitetes Gerücht zur Seite gestanden war. Mag sein, daß die Lücken in unserem Fragmente in dessen Ausgabe nicht richtig ergänzt sind und daß nur dadurch jener verkehrte Sinn in die Stelle hineinkam; mag aber auch sein, daß in derselben eine spätere Neuerung vorliegt, welche den ursprünglichen Sinn des Verdachtsverfahrens nicht mehr völlig richtig gewürdigt hatte; die Fassung des Christenrechtes des *Sverrir* jedenfalls beruht nur auf einer verkehrten Wiedergabe einer unserem Fragmente entsprechenden Vorlage. Wieder etwas anders steht die Sache aber nach dem Rechte von *Þrándheimr*. Nach einer ersten Stelle ¹⁾ soll der Priester oder des Bischofs Vogt, welcher einen Mann wegen Arbeitens am gebotenen Feiertage beschuldigt, diesen nur unter der Voraussetzung zum Eide treiben können, daß er behauptet, ihn selber bei der Arbeit betroffen zu haben; behauptet er dies dagegen nicht, so kann er von ihm die Reinigung durch den Eid nur dann fordern, wenn er ein *heimiliskviðarvitni* oder *heimiliskviðjarvitni* gegen ihn erbringt. Es wird aber dieses Zeugnis dadurch erbracht, daß ein Angehöriger des betreffenden Volklandes bezeugt und, je nachdem eine Buße von drei oder sechs *aurar* in Frage steht, zwei oder vier Genossen bestätigen (*sanna*), daß der erstere das Gerücht gehört habe

¹⁾ *Frþ L.* II, 29; *Bjark R.* III, 61.

und daß dieses mindestens über drei Höfe sich verbreitet habe, ohne daß er doch wisse, was an der Sache wahr oder unwahr sei. Nach einer zweiten Stelle¹⁾ soll ferner des Bischofs Vogt die Klage wegen Blutschande mit heimiliskviðarvitni stellen und dadurch den Beklagten zur Reinigung treiben, welche nur freilich in diesem Falle einen lýrittareiðr erfordert, weil die Acht auf dem Spiele steht. Wiederum mag wegen Ehebruchs entweder mit Zeugen geklagt werden, welche sofort auf der Tat selbst berufen wurden, oder mit heimiliskviðarvitni;²⁾ auch in diesem Falle ist der abzuschwörende Reinigungseid ein lýrittareiðr, obwohl nur eine an den Bischof zu erlegendende Buße von drei Mark in Frage ist, allein es erklärt sich dies leicht aus den schweren Folgen, welche die Verurteilung anderen Personen gegenüber nach sich zieht. Mit heimiliskviðarvitni soll ferner des Bischofs Vogt wegen Bestialität klagen, worauf dann der Beklagte mittels der Eisenprobe sich zu reinigen hat, wenn er nicht der útleð verfallen will.³⁾ Ebenso soll der Vogt auch wegen Meineides niemanden beschuldigen, wenn nicht entweder die Sache offenbar, d. h. durch Zeugen erweisbar ist, oder aber ein heimiliskviðarvitni von ihm erbracht werden kann; da nur eine geringe Geldbuße in Frage steht, wird aber in diesem Falle wieder der Reinigungseid vom Beklagten mit alleiniger Hand geschworen.⁴⁾ Endlich soll aber auch denjenigen Strafe treffen, welcher einen anderen beschuldigt, mit Zauberei oder Götzendienst umzugehen, ohne dieserhalb ein heimiliskviðarvitni erbringen zu können; die Reinigung aber gegenüber einem so unterstützten Angriffe besteht für Männer in der Eisenprobe und für Weiber im Kesselfange.⁵⁾ Unter den späteren Christenrechten wiederholt das von Vikin die Bestimmung des älteren Rechtsbuches der Landschaft⁶⁾ und das Christenrecht des Erzbischofs Jón schreibt die sämtlichen hierher bezüglichen Bestimmungen des älteren Þrándheimer Rechtsbuches aus,⁷⁾ und überdies auch noch eine oben angeführte Bestimmung der GþL in der Fassung, in welche sie in das Christenrecht des Sverrir übergegangen ist;⁸⁾ bedeutsamer ist aber, daß das Recht von Þrándheimr das Verfahren mit heimiliskviðarvitni auch außerhalb des kirchlichen Gebietes kennt und anwendet. An einer Stelle freilich, welche das heimiliskviðarvitni in einer Totschlagssache

¹⁾ FrþL. III, 3. ²⁾ ebenda, 5. ³⁾ ebenda, 18.

⁴⁾ ebenda, II, 46. ⁵⁾ ebenda, III, 15. ⁶⁾ neuerer BþKR. 27/306.

⁷⁾ vgl. Jóns KR. § 29, 44, 47, 49, 53, 56 und 58 mit FrþL. II, 29, III, 5, III, 3, II, 46, III, 15 und III, 18.

⁸⁾ vgl. Jóns KR. § 65 mit KR. Sverris, 98.

verwendet zeigt, liegt ein einfacher Schreibverstoß vor, indem für das fragliche Wort vielmehr *heimsóknarvitni* gelesen werden muß und wird diese Verbesserung nicht nur durch den Zusammenhang schlechterdings gefordert, sondern auch durch die Vergleichung einer entsprechenden Stelle in der *Járnsíða* bestätigt; ¹⁾ aber andere Stellen lassen sich nicht in gleicher Weise beseitigen. Mit „*heimskviðarvitni*“ soll nämlich wegen der Ermordung eines Mannes geklagt werden, dessen Leichnam man im Walde findet, ohne irgend etwas weiteres von der Tat zu wissen, durch die er das Leben verloren hat; ²⁾ außerdem kann aber in einer Reihe von Fällen derjenige, welcher einem anderen fälschlich die Begehung eines Verbrechens vorgeworfen hat, sich erfolgreich dadurch gegen die Beschuldigung der Verleumdung verteidigen, daß er einen *heimskviðr* erbringt oder ein *heimiliskviðarvitni* vorführt. ³⁾ In Bezug auf den Vorwurf der Sodomie, des Hochverrates, des Ehebruches, des kleineren Diebstahles, der Zauberei erwähnen die *FrþL.* ausdrücklich diese Vorschrift, jedoch unter Beifügung einer Bemerkung, welche zeigt, daß die erwähnten Fälle nur beispielsweise genannt sein wollen; das Stadtrecht erwähnt denn auch wirklich neben dem Vorwurfe des Hochverrates, kleinen Diebstahles, Ehebruches, der Zauberei noch die Beschuldigung, ein Findling oder ein uneheliches Kind zu sein, ⁴⁾ und auch diese Anwendungsfälle gehören sicherlich dem *Þrændheim* Landrechte so gut wie dem Stadtrechte an. Es sollen aber in allen diesen Fällen zwei Männer beschwören, daß sie so gehört haben, jedoch nicht wissen, was an der Sache wahr sei, worauf dann noch weitere acht Männer den Eid jener ersteren bestätigen (*sanna*) sollen; die Vorführung aber eines solchen Gerüchtszeugnisses nötigt vorkommendenfalls auch hier den Angeschuldigten zu einem Reinigungsbeweise durch einen von Eidhelfern unterstützten Eid. — Die sprachliche Deutung des Ausdruckes *heimiliskviðarvitni* bietet keinerlei Schwierigkeit. Ein Zeugnis über das Dasein eines *heimiliskviðr*, *heimskviðr* oder *heimskvittr* wird damit bezeichnet; das Wort

¹⁾ *FrþL.* IV, 7; vgl. *Járns.*, Mannh. 14. ²⁾ *FrþL.* IV, 24.

³⁾ ebenda, V, 22; die Lacune an dieser Stelle ist teils aus Fragment II, § 21, 22 und 27, teils aus *Járns.*, Mannh. 24 und 25 fin. zu ergänzen.

⁴⁾ *BjarkR.* II, 34—35; III, 67, 92—94 und 152; vgl. auch 110, welche letztere Stelle jedoch ganz außerhalb der sonst maßgebenden Gedankenreihe liegt, indem sie den Beklagten bei einer Klage um geraubtes Gut mit Sechsereid und *nefndarvitni* sich reinigen läßt, wenn ein *heimiliskviðarvitni* vorliegt, aber mit Sechsereid und *fängarvitni*, wenn dieses fehlt.

heimiliskviðr, heimskviðr aber setzt sich zusammen aus heimr oder heimili, d. h. Heimat, und kviðr, d. h. Rede, oder kvittir, d. h. Geschwätz, und bedeutet somit ein in der Heimat umlaufendes Gerücht oder Gerede. In diesem Sinne findet sich das Wort bereits in einem Eddaliede gebraucht,¹⁾ nicht minder aber auch in einem isländischen Rechtsbuche. Nach einer Aufzählung der verschiedenen Wege, auf welchen die Vaterschaft einem bestimmten Kinde gegenüber erwiesen werden kann, wird hier schließlich gesagt: „eigi skal heimiskvið annan at henda, eða illtýngðir“,²⁾ was denn doch offenbar gleichbedeutend genommen werden muß mit dem bei einer anderen ähnlichen Gelegenheit ausgesprochenen Satze: „eigi skulu þar kvittir ráða“,³⁾ Auch von „héraðsfleygjar sakir“ wird einmal in demselben Rechtsbuche gesprochen⁴⁾ und dabei die Definition gegeben: „en þá eru sakir héraðsfleygjar, er meiri hlutr hefir spurt þingheyjanda í þeim hrepp, er sakir koma upp, ok hyggi menn, at sátt sé“; aber freilich handelt es sich dabei nur um eine sprachliche, nicht um eine sachliche Übereinstimmung, soferne im isländischen Rechte der Begriff nur insoferne in Betracht kommt, als präsumiert wird, daß ein bezirkskundig gewordener Vorgang auch zur Kenntniss desjenigen gelangt sein werde, welchen er angeht. Sachlich aber kann keinem Zweifel unterliegen, daß das norwegische heimiliskviðarvitni ein wirkliches Zeugnis ist, und daß dasselbe speziell unter den Begriff des Erfahrungszeugnisses fällt; es ist nichts als ein Zeugnis über die Existenz eines im Bezirke verbreiteten Gerüchtes, erbracht durch die Aussage einer bestimmten Anzahl von Bezirksangehörigen und auch der Umstand, daß die FrjðL. die Bestätigung der Aussage durch eine bestimmte Zahl von Eidhelfern fordern, hat insoweit nichts auffälliges, als ganz dasselbe Erfordernis auch bei einem anderen Anwendungsfälle des Erfahrungszeugnisses, nämlich bei dem óðalsvitni der GjL. wiederkehrt. Nicht in der Beschaffenheit dieses Zeugnisses, sondern nur in der Art seiner Verwendung liegt somit das eigentümliche, was wir an demselben bemerken, nämlich einerseits darin, daß man in gewissem Umfange nicht schon der bloßen Klage, wie dies sonst die Regel war, sondern nur der durch ein heimiliskviðarvitni gestützten Klage die Kraft beilegte, den Gegner zur Führung

¹⁾ Sigrdrifumál, 25: hætt er heimiskviðr,
nema sér góðan geti.

Die Parallelstelle in der Völsunga saga 21,171 läßt die Worte aus.

²⁾ Festaþ. 45/361. ³⁾ ebenda, 33/347.

⁴⁾ Vigs. 63/101—2; in der Kgsbk. 104/179 fehlen die Worte.

eines Reinigungsbeweises oder auch ganz vereinzelt eines erschwerten Reinigungsbeweises zu treiben, wenn er nicht verurteilt werden wollte, und andererseits darin, daß man die durch ein solches Zeugnis nicht gestützte Klage ohne Weiteres als eine verleumderische behandelte und bestrafte. Nach beiden Seiten hin bedarf die Sache aber noch einer engeren Begrenzung in Bezug auf die Fälle, in welchen diese Besonderheiten einzutreten haben, und diese Begrenzung ist es, welche ihre besonderen Schwierigkeiten hat, welche aber andererseits eine wesentliche Vorbedingung für die gehörige Würdigung des Institutes bildet. Während die B]L. das Verdachtsverfahren auf alle Rechtssachen anwendeten, in welchen der Bischof eine Buße zu beziehen und somit auch dessen Vogt die Klage zu stellen hat, lassen sich die sämtlichen übrigen Rechtsbücher nur auf die Besprechung einzelner Fälle ein, ohne ein ähnliches weitgreifendes Prinzip aufzustellen. In den E]L. wird dabei nur der Zauberei und vielleicht des Arbeitens am Feiertage gedacht und beide Male ist wieder des Bischofs Vogt als der Kläger gedacht; in den G]L. aber ist es Sodomie oder wieder der Vorwurf, „tröll“ oder „mannæta“ zu sein, worum es sich handelt, und wenn zwar dabei des Bischofs Vogt als Kläger nicht ausdrücklich genannt ist, so legt doch die kirchliche Natur der betreffenden Vergehen nahe genug, an ihn zu denken. Bezüglich der B]L. und E]L. muß freilich dahinstehen, ob dieselben nicht vielleicht das Verdachtsverfahren noch in weiterem Umfange und vielleicht auch in der Hand anderer Klagsberechtigter anwandten, da wir von beiden Rechtsbüchern eben nur den kirchenrechtlichen Abschnitt erhalten haben; für die G]L. dagegen ist ein derartiger Zweifel nicht möglich, da sie uns ziemlich in ihrem ganzen Umfange vorliegen und würde bezüglich ihrer somit höchstens die Frage offen bleiben können, ob nicht vielleicht auf ihrem Gebiete das ursprünglich weiter reichende Institut erst hinterher in engere Schranken zurückgedrängt worden sein möge. In den Fr]L. dagegen und im älteren Stadtrecht tritt dieses in ungleich weiterem Umfange verwendet auf. Im Christenrechte wird von der Klage mit heimiliskviðarvitni Gebrauch gemacht, wenn es galt, Verstöße gegen die Feiertagsordnung zu verfolgen, dann bei der Klage wegen Meineids, Blutschande, Ehebruch, Götzendienst, Wahrsagerei und Zauberei, dann Bestialität, und wird dabei stets des Bischofs Vogt oder etwa der Priester als Kläger vorausgesetzt, mit Ausnahme der Klage wegen Ehebruchs, bei welcher der Kläger nicht genannt wird, und der Klage wegen Zauberei, Wahrsagerei oder Götzendienst, bezüglich deren ausdrücklich

gesagt wird, daß derjenige, der den Vorwurf erhebt, als *fjölmaðr* gelte, wenn er durch kein *heimiliskviðarvitni* unterstützt wird,¹⁾ so daß also in diesem Falle schon das bloße Aussprechen der Beschuldigung ohne förmliche Klagestellung in Betracht gezogen und darauf kein Gewicht gelegt wird, wer der Beschuldigende sei. Im weltlichen Rechte ist es die Klage wegen Mordes, die in Betracht kommt, dann aber das Erheben des Vorwurfes der Sodomie, des Landesverrates, des Ehebruches oder der Hurerei, des geringeren Diebstahles oder der Zauberei und anderer gleich schwerer Vorwürfe; dabei wird kein Gewicht darauf gelegt, wer den Vorwurf erhebt oder die Klage stellt, jedoch ausgesprochen, daß demjenigen, welcher den Vorwurf erhoben hat, selbst das Vorführen des *heimiliskviðarvitni* nur unter der Voraussetzung helfen soll, daß er zur Anstellung einer Klage wegen des Vergehens berufen wäre, auf welches der Vorwurf lautet, wogegen er im entgegengesetzten Falle unter allen Umständen wegen Verbalinjurien gebüßt und somit nur die sonst eintretende *úlegð* vermieden wird;²⁾ letzteres ist eine Bestimmung, welche mit der oben besprochenen Vorschrift in Widerspruch steht, wonach derjenige schlechthin nicht als *fjölmaðr* gilt, welcher zwar den Vorwurf der Zauberei u. dgl. gegen einen anderen erhoben hat, jedoch auf ein *heimiliskviðarvitni* sich dieserhalb zu stützen vermag. Entschiedener noch tritt der gleiche Widerspruch in dem sonst so verwandten Stadtrechte hervor. In mehrfachen Stellen wird, ganz wie in den *FrþL.*, lediglich die Klagestellung von dem Vorhandensein des *heimiliskviðarvitni* für den Fall abhängig gemacht, da gezogene Zeugen nicht vorliegen; so beim Priester und bischöflichen Vogte, der wegen Arbeitens am Feiertage klagen will, ohne doch den Schuldigen selbst bei der Arbeit betroffen zu haben,³⁾ oder bei der Klage um Ehebruch;⁴⁾ in anderen Fällen dagegen wird das Erheben gewisser Vorwürfe unter den Gesichtspunkt der Injurie gebracht und solchenfalls dann nicht nur nicht unterschieden, ob die Beschuldigung vom Vogte oder von einem Privatmanne ausgeht,⁵⁾ sondern auch dem *heimiliskviðr* in verschiedenen Fällen eine sehr verschiedene Wirkung beigelegt. Der Vorwurf des an einem anderen begangenen Diebstahls oder mit einem anderen begangenen Ehebruches oder auch der Zauberei wird mit der *úlegð* bestraft, wenn

¹⁾ *FrþL.* III, 15. ²⁾ *Járns.*, *Mannb.* 24; in 25 *lin.* geht der Schlusatz: „*nema hann hafi*“ usw. auf die Klagestellung am Ding durch den Klagsberechtigten und widerspricht somit nicht. ³⁾ *BjarkK.* III, 61. ⁴⁾ *ebenda.*, 67.

⁵⁾ so ausdrücklich gesagt *ebenda.*, 152.

er nicht durch ein heimiliskviðarvitni unterstützt ist; aber das über den Vorwurf des Ehebruchs Gesagte zeigt, daß auch unter dieser Voraussetzung das Ausstoßen des Vorwurfes immerhin noch mit voller Buße gebüßt werden muß, wenn nicht der Beweis der Wahrheit erbracht werden kann. Der Vorwurf ferner der unechten Geburt soll nur von demjenigen straflos erhoben werden dürfen, welcher eine erbrechtliche Klage auf denselben stützen will, wogegen jeden anderen die útleð trifft, wenn er nicht ein heimiliskviðarvitni erbringt;¹⁾ da alle diese Vorschriften zusammenhängend vorgetragen werden, dürfen wir sie wohl auch im Zusammenhange miteinander auslegen und somit annehmen, daß bei Injurien, die an und für sich mit útleð bestraft werden, die Strafe sich auf die bloße Vollbuße herabmindert, wenn der Injuriant ein heimiliskviðarvitni erbringt und völlig wegfällt, wenn er den Beweis der Wahrheit führt, und daß zugunsten dessen, der den Vorwurf nicht ohne Anlaß, sondern lediglich zur Unterstützung eines eigenen Klagsanspruches ausspricht, sogar die Verpflichtung zur Bußzahlung wenigstens dann wegfällt, wenn er das heimiliskviðarvitni erbringt. Eine weitere Regel spricht denn auch eben diese Regel ganz unzweideutig aus,²⁾ und wird demnach doch wohl auch die sehr kurze, scheinbar abweichende Vorschrift in FrjL. III, 15, dann Járns., Mannh. 25 fin. in diesem Sinne ergänzt und ausgelegt werden dürfen, und es ist somit nicht richtig, wenn Hertzberg³⁾ in diesen Stellen sowohl als in BjarkR. II, 35, III, 94 und 152 den Satz ausgesprochen finden will, daß in gewissen Fällen die Erhebung einer schweren Beschuldigung auch durch einen hierzu nicht veranlaßten durch das Erbringen des heimiliskviðarvitni schlechthin straflos werde, vielmehr nur richtig, daß solchenfalls die Strafe eine beträchtlich geringere werde. So verstanden, ist nun aber klar, daß und wie die beiden Seiten des Verfahrens mit heimiliskviðarvitni unter sich zusammenhängen. Beide führen sich ganz gleichmäßig auf den Grundgedanken zurück, daß man in gewissen Fällen jedermann gegen die leichtsinnige Erhebung von Vorwürfen schützen wollte, und die Bestrafung der aus der Luft gegriffenen Beschuldigung einerseits, die Nichtverpflichtung des Beschuldigten, gegen eine solche sich durch Eid oder Gottesurteil zu verteidigen, andererseits sind eben nur verschiedene Folgerungen, welche sich aus eben derselben Grundanschauung ergeben. Betrachtet man aber

¹⁾ BjarkR. II, 34—35; III. 92—4.

²⁾ ebenda, III, 152.

³⁾ Grundtrækkene, S. 214.

die hierher gehörigen Fälle, so ergibt sich, daß diese ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nach einen ganz spezifisch ehrenrührigen Charakter zeigen. Mord, Diebstahl, Meineid, Ehebruch und Blutschande, Landesverrat, Götzendienst, Zauberei, Sodomie und Bestialität werden als die hier in Betracht kommenden Verbrechen bezeichnet und wenn auch der Vorwurf der unechten Geburt einer analogen Behandlung unterstellt wird, welcher doch mit dem Strafrechte nicht in derselben Weise in Berührung steht, so tritt die Rücksicht auf den Ehrenpunkt gerade hierin ganz vorzugsweise deutlich zu Tage; daß aber die Christenrechte auch geringere Übertretungen speziell religiöser Pflichten, wie z. B. das Arbeiten am Feiertage, unter denselben Gesichtspunkt stellen, mag weniger vielleicht aus der Annahme sich erklären, daß in jeder Verletzung kirchlicher Gebote eine Untreue gegen Gott zu erkennen sei, als vielmehr aus dem Bedürfnisse, gerade auf diesem Gebiete dem einzelnen kräftigen Schutz gegen das vexatorische eines inquisitorischen Verfahrens zu gewähren. Es begreift sich, daß man gerade in Fällen, in welchen es sich um besonders ehrenrührige Beschuldigungen handelte, sowohl zu jener eigentümlichen prozessualischen Behandlung der Klagen als auch zu jener eigentümlichen Strenge in der Bestrafung leichtsinnig erhobener Beschuldigungen gelangen konnte, und läßt sich somit die Verwertung des heimiliskviðarvitni im norwegischen Rechte ganz wohl erklären, ohne daß es nötig wäre, das Institut auf fremden Ursprung zurückzuführen. Dem gegenüber hat nun aber Hertzberg mit aller Entschiedenheit betonen zu sollen geglaubt, daß nur das Recht von Jrandheimr dieses Verdachtszeugnis außerhalb des Christenrechtes kennt und er meinte zugleich, daß dieses gegenüber dem königlichen oder bischöflichen Vogte eine völlig andere Bedeutung gehabt habe als gegenüber dem bloßen Privatmanne, soferne jenem ersteren die Klagestellung ohne Verdachtszeugnis einfach verboten, diesem aber für den Fall der Erhebung einer Beschuldigung ohne solches nur eine Injurienstrafe angedroht gewesen sei. Er glaubt hiernach annehmen zu sollen, daß das Institut sich zunächst auf kirchenrechtlichem Gebiete in der Hand des Vogtes des Bischofes ausgebildet und von hier aus zunächst auf des Königs Vogt ausgedehnt habe, von welchem aus es erst dann in etwas abweichender Gestalt auch auf Privatleute Anwendung gefunden habe, und er macht hierfür auch den Grund geltend, daß die Meinung der Bezirksgenossen, welche die Grundlage des Institutes der Eideshilfe gebildet habe, doch unmöglich von Anfang an auch noch in der Gestalt des heimiliskviðarvitni in einem anderen Stadium

des Prozesses zur Geltung habe gelangen können. Er hält ferner dafür, daß die Gestalt, in welcher das Verdachtszeugnis in den BÞL aufträte, als die ursprünglichste zu betrachten sei, und daß diese sich hinwiederum aus dem Inquisitionsverfahren der deutschen und fränkischen Sendgerichte entwickelt habe, also erst durch des heil. Ólafr Gesetzgebung vom Auslande her in den norwegischen Prozeß hereingebracht worden sei.¹⁾ Auch Zorn hat sich neuerdings, wenn auch in kürzerer Ausführung,²⁾ der gleichen Ansicht angeschlossen; dennoch aber kann ich diese nur sehr teilweise für richtig halten. Darauf zunächst, daß nur das Þråndheimer Recht das heimiliskviðarvitni außerhalb des Christenrechtes verwendet zeigt, vermag ich kein Gewicht zu legen, denn von zwei Provinzialrechten kennen wir eben nur das Christenrecht und von dem dritten, den GÞL., enthält der einzige uns annähernd vollständig erhaltene Text, der des Cod. Ranzovianus, selbst im Christenrechte nur an einer einzigen Stelle eine Spur desselben, während wir doch auch anderen, mehr fragmentarischen Überlieferungen entnehmen können, daß dasselbe in anderen Texten desselben öfter erwähnt war; es ist hiernach recht wohl möglich, daß in der älteren Zeit die GÞL. eine weitere Anwendbarkeit dem Institute beigelegt und daß dieses auch im weltlichen Rechte von Vikin und den Hochlanden gegolten hatte. Aus der Tatsache aber, daß die uns vorliegenden FrÞL. ihre dermalige Gestalt um etwa 50 Jahre später erhalten haben als unser Haupttext der GÞL., darf man denn doch nicht sofort schließen, daß jene in allen einzelnen Beziehungen eine jüngere Gestaltung des Rechts aufweisen als diese; vielmehr wird man zugeben müssen, daß hin und wieder gerade umgekehrt die FrÞL. alte Rechtsüberlieferungen sogar treuer bewahrt haben mögen als die GÞL. Nicht zugeben kann ich ferner, daß der Gebrauch des heimiliskviðarvitni ein wesentlich verschiedener gewesen sei, je nachdem ein öffentlicher Beamter oder ein Privatmann in Frage gewesen war. Wenn nämlich eine Anzahl von Stellen schlechtweg auf die Erhebung bestimmter Beschuldigungen eine Injurienstrafe setzt, falls diese nicht durch ein heimiliskviðarvitni gestützt werden kann, oder auch eine schwerere Injurienstrafe für solchen Fall androht, so wird dabei nicht nur zwischen der gerichtlichen und der außergerichtlichen Beschuldigung kein Unterschied gemacht, sondern auch nirgends darauf ein entscheidendes

¹⁾ Grundtrækkene, S. 210—12 und 215—17.

²⁾ Staat und Kirche in Norwegen, S. 43—50.

Gewicht gelegt, ob die Beschuldigung von einem Privatmanne oder von einem Vogte des Königs oder Bischofs ausgehe; umgekehrt liegt auch kein zwingender Grund für die Annahme vor, daß der Privatmann in allen Sachen seinen Gegner durch die bloße Klagestellung zur Verteidigung durch Eid oder Gottesurteil habe treiben können und würde sich, selbst wenn man diesen Satz als gegeben annehmen wollte, doch immerhin aus der bekannten Eifersucht des altnorwegischen Rechts auf die Macht der Landherren und Vögte leicht erklären, daß man diesen gegenüber das Klagerecht strenger als den bloßen Privatleuten gegenüber beschränken mochte und als eine Last, nicht als eine Begünstigung mußte ja die Vorführung von Verdachtszeugen erscheinen. Sind wir aber hiernach nicht veranlaßt, den heimiliskviðr in der Hand von Privatleuten und von Beamten als wesentlich verschieden geartet anzusehen, so fällt natürlich auch die Notwendigkeit weg, sich darüber zu entscheiden, welche von beiden Gestaltungen die ältere sei, und werden wir auch von dieser Seite her umso weniger auf das Christenrecht als den ersten Ausgangspunkt des Verdachtsverfahrens zurückgeführt, als auch nicht richtig ist, daß die überwiegende Menge der Fälle diesem letzteren Gebiete angehören; der Umstand allein, daß das weltliche Recht durch die Verweisung auf den Begriff úkvæðisorð, fullrettisorð oder fjölmáli sich einer weiteren Spezifikation der einschlägigen Fälle überhebt, genügt keineswegs, die Zahl der ihm angehörigen Fälle zu einer geringeren zu machen. Daß aber die Meinung der Bezirksgenossen darum nicht schon gelegentlich der Anklage hätte zur Geltung kommen können, weil dieselbe gelegentlich des Reinigungsbeweises durch Eidhelfer ohnehin zur Geltung kam, ist eine unbegründete Behauptung, da die Meinung der Bezirksgenossen in beiden Anwendungsfällen in ganz verschiedener Weise zur Verwendung kam, nämlich zuerst als Verdachtsmoment, wobei jedoch die Verdachtszeugen ausdrücklich erklärten, von der Begründung oder Nichtbegründung des Verdachtes ganz und gar nichts zu wissen, hinterher aber als kategorische Bestätigung der Reinheit des Parteieides; beide Verwendungen schließen einander hiernach nicht aus, und können somit auch ebensogut, ja besser nebeneinander herlaufen, als im ags. Rechte einem durch Eidhelfer gestützten före-áð eine durch andere Eidhelfer unterstützte lād entgegengesetzt werden konnte. Bleibt somit nur noch der letzte Punkt zu erörtern übrig, die Frage nach dem Verhältnisse der Gestaltung des Verdachtsverfahrens in den BÞL. zu seiner Gestaltung in den anderen Rechts-

büchern und nach den Beziehungen desselben zu dem Inquisitionsverfahren nach den fränkisch-deutschen Rechten; in dieser Beziehung aber scheint mir eine schärfere Scheidung nötig, als welche Hertzberg und Zorn machen. Die FrjL., GjL. und EjL. setzen für den Begriff der *héraðsfleygjar sakir* ganz gleichmäßig die Verbreitung eines Gerüchtes über mindestens drei Höfe voraus und auf diese Tatsache richten sie ganz gleichmäßig den Beweis; dem gegenüber erscheint gleichgültig, in welchen Formen dieser Beweis geführt wird und gleichgültig auch, daß nur die FrjL. und der BjarkR. die Bezeichnung *heimiliskviðarvitni* kennen. Ganz gleichmäßig schweigen ferner alle drei Rechtsbücher über die Art, wie derjenige, welcher des Verdachtszeugnisses bedarf, zu demselben gelangt; wir können hiernach nicht bezweifeln, daß diese Art ganz dieselbe war, wie man auch sonst zu seinen Beweismitteln gelangte, und es ist ganz willkürlich, wenn Hertzberg dem Vogte gegenüber von einer Verpflichtung zu einer „vorläufigen Untersuchung“ spricht, während Privatleuten gegenüber von einer solchen nicht die Rede gewesen sein soll und auch bei der Beschaffung anderer Beweismittel von einer solchen nicht gesprochen wird. In gewissem Sinne wird man allerdings bei jedem Kläger, der sich vor Anstellung seiner Klage zu vergewissern sucht, ob ihm auch die erforderlichen Beweismittel zu deren Durchführung zu Gebote stehen, von einer vorläufigen Untersuchung sprechen können; aber auch nur in diesem allgemeinsten Sinne des Wortes kann von einer solchen auch bei dem Vogte gesprochen werden, der sich seine Verdachtszeugen sucht und insbesondere spricht keines der drei genannten Rechtsbücher von irgend welchem am Dinge vorzunehmenden Schritte, oder von irgend welcher Verpflichtung der Bauern, dem Vogte auf Befragen Aufschluß über das Umlaufen oder Nichtumlaufen von Gerüchten zu erteilen. Dem gegenüber gehen die BjL. zwar auch von dem Begriffe des *héraðsfleytt* aus, aber sie fordern für denselben die Erklärung mindestens eines Viertels der am Dinge anwesenden Dingleute, von dem betreffenden Gerüchte gehört zu haben; sie fordern ferner, da diese Erklärung am Dinge selbst abgegeben wird, keine weitere Beweisführung über das Gerücht, und können somit von einem *heimiliskviðarvitni* nichts wissen; sie legen endlich den Dingleuten dem Vogte gegenüber eine Verpflichtung auf, die von ihm gestellte Frage wahrheitsgetreu zu beantworten, denn „*allir menn eru skyldir við at hegna kristni*“, nur daß freilich diese Verpflichtung nur eine Gewissenspflicht, keine durch Androhung von Strafen gesicherte

Rechtspflicht ist, denn „ekki er þar lögsfó á“. Endlich liegt auch noch darin eine erhebliche Differenz zwischen den BþL. und den drei anderen Rechtsbüchern begründet, daß die ersteren ihr Verdictsverfahren auf alle Rechtssachen ausdehnen, welche eine zugunsten des Bischofs verwirkte Geldstrafe betreffen, wogegen die letzteren dasselbe nur in bestimmt aufgezählten Fällen anwenden, und zwar in Fällen, welche, mit einziger Ausnahme der Feiertagsarbeit, samt und sonders den Charakter einer besonderen Ehrenrührigkeit an sich tragen. Unter solchen Umständen scheint mir bedenklich, die Bestimmungen der BþL. mit denen der drei anderen Rechtsbücher als gleichwertige zu behandeln, und ich möchte vielmehr beide auf ganz verschiedene Wurzeln zurückführen. Die Übereinstimmung der mehrfach genannten Rechtsbücher unter sich in Bezug auf das Verfahren mit heimiliskviðarvitni weist unzweideutig auf ein hohes Alter dieses Verfahrens, und ich möchte, ganz wie Hertzberg dies tut,¹⁾ dasselbe in seinen Grundzügen unbedenklich der Gesetzgebung des heil. Ólafr zuweisen; eine derartige Vermutung muß aber von vornherein schon jede Anknüpfung des Institutes an das fränkisch-deutsche Recht unwahrscheinlich machen, da die Gesetzgebung des heil. Ólafr nachweisbar vielmehr auf das ags. Recht sich stützte, soweit sie überhaupt von den einheimischen Überlieferungen abwich und in der Tat fehlt auch in dessen Ausprägung jeder Anhaltspunkt für eine Verbindung desselben mit dem Verfahren vor unseren Sendgerichten. Dagegen lassen die Vorschriften der BþL. allerdings der Möglichkeit einer derartigen Verbindung Raum. Da die Einheit der Ólafschen Gesetzgebung in kirchlichen Dingen für das ganze Reich feststeht und überdies unter den BþL. und EþL. eine ganz besonders enge Verwandtschaft begründet war, können die ganz isoliert stehenden Vorschriften der BþL. nur als einer späteren Zeit angehörig betrachtet werden, was selbstverständlich mit der Tatsache keineswegs unvereinbar ist, daß die Bearbeitung, in welcher dieses Rechtsbuch älter ist als die Bearbeitung irgend eines anderen der uns erhaltenen Rechtsbücher; damit eröffnet sich aber die Möglichkeit, daß diese Vorschriften einer Zeit angehören, in welcher der deutsche Einfluß auf die norwegische Kirche bereits den englischen verdrängt hatte, und daß somit für sie wirklich das Muster der deutschen Sendgerichte entscheidend wirkte. Wirklich zeigen gerade sie einige Verwandtschaft mit dem Verfahren

¹⁾ Grundtrækkene, S. 213.

in diesen letzteren. Hier wie dort haben wir in gewissem Sinne ein Rügeverfahren, und hier wie dort bezieht sich dieses auf alle und jede vom Bischofe zu verfolgenden Sachen; aber freilich geht die Rüge hier von den Dingleuten als solchen aus, nicht von einer kleinen Zahl ein für allemal ernannter Sendzeugen, — sie erfolgt ferner ohne vorgängige Vereidigung und immer nur in Bezug auf einen bestimmten, einzelnen Fall, bezüglich dessen des Bischofs Vogt eine Frage stellt, so daß kaum noch der Begriff einer Rüge recht passen will, — sie steht ferner außer aller Verbindung mit den bischöflichen Visitationsreisen und dafür in der engsten Verbindung mit der weltlichen Dingverfassung; endlich ist es des Bischofs Vogt und nicht der Bischof selbst oder dessen Archidiakon, der die Anforderung zum Rügen erläßt. Allerdings erhebliche Abweichungen; aber doch möchte ich mit Zorn dafür halten, daß sie aus der Notwendigkeit, das aus der Fremde entlehnte Institut den nationalen Rechtszuständen anzupassen, welche jeder Jurisdiktion des Bischofs widerstrebten, recht wohl hervorgehen konnten. Meine Ansicht geht demnach dahin, daß nach einer alten nationalen Rechtssitte, welcher der heil. Ólafr auch für das Christenrecht Geltung verschaffte, das Verfahren mit heimiliskviðarvitni bei ehrenrührigen Beschuldigungen galt und zwar in der zwiespältigen Richtung, daß ein durch solches nicht unterstützter Vorwurf als Verleumdung galt und daß ein solcher unter gleicher Voraussetzung nicht genügte, um den Beklagten zu einem Reinigungsbeweise zu treiben; daß dagegen späterhin, jedoch jedenfalls noch vor dem Anfange des 12. Jahrhunderts von Deutschland aus in der Landschaft Vikin das sendgerichtliche Verfahren mit gewissen durch die eigentümlichen kirchenstaatsrechtlichen Zustände Norwegens bedingten Modifikationen eingeführt wurde, ohne doch jemals über diese Diözese hinaus Geltung gewinnen zu können. Die innige Handelsverbindung, in welcher gerade dieser Landesteil schon frühzeitig mit Deutschland stand, mochte hier das Eindringen des fremden Institutes um so mehr begünstigen, als das ältere Verfahren mit heimiliskviðarvitni ohnehin schon seiner Einführung den Weg geebnet hatte und leicht erklärt sich, daß das den hierarchischen Interessen so günstige Institut sich da erhielt, wo es einmal eingebracht war, wogegen es mit dem gesamten Entwicklungsgange der kirchenstaatsrechtlichen Zustände im Norden schlechthin unvereinbar wäre, daß dasselbe, einmal zu allgemeiner Annahme gelangt, hinterher in drei Vierteln des Reiches sich zu dem der Hierarchie weit ungünstigerem Verfahren mit heimiliskviðarvitni sollte abgeschwächt haben.

Über die Streitgenossenschaft finde ich in unseren Rechtsbüchern keine Bestimmungen vor, dagegen wird der Zug auf den Geweren in ihnen erwähnt und gelegentlich des Vindikationsprozesses besprochen. Als heimildarmaðr wird der Gewere bezeichnet und ist diese Bezeichnung von der heimild hergenommen, worunter man den Besitztitel versteht. Das Verfahren vor dem skiladómr im Falle einer óðalsbrigð, bei welcher sich der Beklagte auf einen Geweren beruft, ist oben bereits besprochen worden,¹⁾ und mag demnach hier nur noch die Bemerkung stehen, daß auch bei der Vindikation von Fahrhabe der Zug auf den Geweren vorkommen kann und im wesentlichen nicht anders behandelt wird als bei der von Liegenschaften;²⁾ hier wie dort handelt es sich um das Vorgeben einer Frist, binnen deren der Gewere beigeladen werden kann und sodann um dessen Erklärung, ob er den Prozeß seinerseits übernehmen wolle oder nicht.

§ 15. Die Vertreter der Streittheile.

Es ist oben³⁾ bereits der vogtbaren Leute gedacht worden als rechtsfähiger Personen, welche doch nicht gerichtsfähig sind und darum durch einen Vormund vor Gericht vertreten werden müssen, mögen sie nun eine Klage zu stellen oder gegen eine solche eine Verteidigung zu führen haben. Bei Minderjährigen und Geisteskranken ist dabei die Person des Vormundes durch das Gesetz bestimmt und somit unabhängig von Wahl und Willen des Mündels; bei den Weibern aber dürfte es zwar in einer älteren Zeit ähnlich gestanden haben, indessen zeigen unsere Rechtsbücher die Geschlechtsvormundschaft völlig zersplittert, soweit nicht ausnahmsweise die eheherrliche Gewalt derselben als Stützpunkt diene, und wenn zwar Witwen und Jungfrauen auch ihrerseits eines Vertreters vor Gericht nach wie vor bedurften, so gab doch das Recht den ersteren ganz und den letzteren mit Vorbehalt einer nach den FrjL. zugunsten des Vaters und Bruders gesetzten Beschränkung die Wahl ihres Vertreters frei. Derartige Vertretungsverhältnisse gehören indessen in die Lehre von der Vormundschaft, nicht in die Lehre vom Gerichtswesen und können demnach hier nur erwähnt, nicht aber eingehend besprochen werden. — Ebenso wenig gehört hierher die Vertretung

¹⁾ FrjL. X, 8. ²⁾ GþL. 254; FrjL. X, 25; BjarkR. 111.

³⁾ [Vgl. Abteilung I dieses Bandes, S. 407 fgg.]

in Bezug auf einzelne prozessualische Handlungen, welche das Recht hin und wieder im Interesse der Streittheile deren Angehörigen oder auch anderen ihnen wohlgesinnten Personen gestattet, welche für den abwesenden Mann und dessen prozessualische Stellung Fürsorge zu treffen geneigt sind. Wir haben z. B. gesehen, daß die dömfesting von jedem freien, volljährigen Manne vorgenommen werden konnte, wenn der Beklagte trotz erfolgter heimstefna sich nicht zu Hause treffen ließ,¹⁾ ja sogar von der Hausfrau, wenn kein zu deren Vornahme qualifizierter Mann zur Stelle war,²⁾ und ähnliches konnte der Natur der Sache nach auch in anderen Fällen vorkommen. In solchen Fällen liegt eine Art von negotiorum gestio vor; die gesetzlichen Vorschriften über derartige Vorkommnisse sind aber allzu zerstreute und kümmerliche, als daß dieselben eine geschlossene Betrachtung vertragen würden. — Hierher gehören dagegen die Vorschriften über die Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung von Leuten, die von Rechts wegen eines Vertreters gar nicht bedürfen würden.³⁾ Da ist nun zu bemerken, daß jedermann berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet war, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Bevollmächtigten aufzustellen, welcher die Verwaltung seines gesamten Vermögens oder doch bestimmter Vermögenskomplexe zu übernehmen hatte und darum auch in den GþL. als sein fjarhaldsmaðr, in den FrþL. als sein umboðsmaðr bezeichnet wurde. Vor Zeugen sollte nach den GþL. eine solche Vollmacht erteilt werden und auf die Zeit von drei Jahren sollte sich deren Dauer erstrecken; während dieser Zeit sollte der Bevollmächtigte aber insbesondere aktiv wie passiv zur gerichtlichen Vertretung des Vollmachtgebers berufen sein, das ganze Verhältnis aber dann nicht zulässig sein, wenn der das Land Verlassende nach Griechenland, und wir dürfen wohl ergänzen, oder einem anderen gleich fernen Lande fahren wollte, indem solchenfalls der nächste Erbe zur Übernahme der Vermögensverwaltung und damit auch der gerichtlichen Vertretung berufen war.⁴⁾ Der Grundgedanke also der Bestimmung ist der, daß zwar der Abreisende für die Dauer seiner Abwesenheit sich einen Verwalter seines Vermögens selbst wählen dürfe, jedoch nur auf bestimmte Zeitfrist und nur wenn seine Reise nicht zu weit und nicht zu gefährlich sei;

¹⁾ GþL. 37; FrþL. X, 17. ²⁾ GþL. 260.

³⁾ vgl. Fr. Brandt, Brudstykke, I, S. 101—2.

⁴⁾ GþL. 47; vgl. 41

daß dagegen bei weiteren Reisen, und wir dürfen wohl beifügen, auch bei länger dauernder Abwesenheit an die Stelle der selbst angeordneten Verwaltung eine von Rechts wegen bestellte eintreten solle, und daß diese letztere cura absentis gesetzlich dem geborenen Erben zustehe, ganz wie dieser auch dann in diese einzutreten hatte, wenn der Abwesende für die Besorgung seiner Angelegenheiten während seiner Abwesenheit überhaupt keine Fürsorge getroffen hatte. Im gemeinen Landrechte kehren dieselben Bestimmungen wieder;¹⁾ in dem Gebiete von Jrandheimr dagegen hatten vordem etwas andere Vorschriften gegolten. Die FrþL. zunächst setzen voraus, daß von dem Manne, der außer Landes geht, ein Bevollmächtigter (umboðsmaðr) zurückgelassen werde und sie bestimmen, daß dieser, solange seine Vollmacht währt, d. h. doch wohl längstens binnen dreier Jahre, die Schulden des Abwesenden, soweit dessen Vermögen hierzu reicht, für ihn zu zahlen hat, sofern er dazu legal verurteilt wird; soweit ein Bevollmächtigter nicht vorhanden ist, soll die gleiche Pflicht in gleichem Umfange dem nächsten Erben des Abwesenden obliegen, ganz wie oben,²⁾ wie derselbe denn auch für den außer Landes befindlichen Ächter dessen Vermögen verwaltet und dessen Schulden zahlt.³⁾ Daneben aber kennen die FrþL. noch eine weitere Vorschrift, welche auf ein ungleich engeres Gebiet sich bezieht.⁴⁾ Jeder Grundeigentümer sollte nach derselben innerhalb des Volklandes einen Bevollmächtigten (umboðsmaðr) haben, innerhalb dessen sein Grundeigentum belegen war, natürlich doch wohl nur unter der Voraussetzung, daß er nicht selber innerhalb dieses Bezirkes wohnte. Auch diese Vollmacht sollte nur für drei Jahre gelten und nach deren Ablauf von selbst erlöschen, wenn anders der Vollmachtgeber innerhalb der Grenzen des Frostufingis wohnte, wogegen bei einem Vollmachtgeber, der außerhalb dieser Grenzen, aber doch innerhalb des Landes wohnte, nur das Belieben der Beteiligten über die Dauer des Verhältnisses entschied; fährt dagegen der Vollmachtgeber außer Landes, so beschränkt sich die Dauer der Vollmacht wieder auf drei Jahre und außerdem erlischt sie mit dem Tode des Vollmachtgebers oder auch durch Kündigung, welche diesem jederzeit freisteht. Der Bevollmächtigte hat aber dem Vollmachtgeber in allen und jeden auf das Land bezüglichen Befugnissen

¹⁾ Landsl., Kaupab. 8; vgl. 14 und Óðalsbr. 15. ²⁾ FrþL. XIV, 5; vgl. Landsl., Þingfb. 9. ³⁾ FrþL. Einleitung, 5, fin.

⁴⁾ FrþL. XIV, 1—4; vgl. Landsl., Óðalsbr. 17; Landsleigub. 7 und 26.

zu vertreten, soweit nicht seinen Verfügungen durch Vertrag oder Gesetz bestimmte Schranken gezogen sind; er hat demnach das Land zu verpachten und die Pachtzinse einzuheben, dann auch Teilungen des Landes mit Mitberechtigten vorzunehmen, soweit es sich nur um das Besitzrecht (hafnskipti), nicht das Stammgutsrecht (óðalsskipti) handelt, denn die letztere Teilung war dem Vollmachtgeber selber vorbehalten; er hat aber unter anderen auch die gerichtliche Vertretung des Gutes insoweit, als er wegen jeder diesem zugefügten Beschädigung auf landnám zu klagen berufen ist, und es verbleibt ihm als Lohn für seine Mühe die Hälfte der eingeklagten Buße.¹⁾ Das neuere Stadtrecht kennt eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Vertretung des abwesenden Hausbesitzers;²⁾ aber diese bezieht sich nur auf dessen Vertretung in Bezug auf die öffentlichen Lasten, ohne der gerichtlichen Vertretung mit einem Worte zu gedenken, so daß dahingestellt bleiben muß, ob auch diese letztere als in ihr mit inbegriffen zu denken sei oder nicht. Wie dem auch sei, in den bisher besprochenen Fällen handelt es sich stets um Vertretungsverhältnisse, welche die Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung zwar in sich begreifen, aber doch keineswegs in dieser aufgehen, oder auch nur in ihr ihren Schwerpunkt finden; daneben bedarf nun aber auch noch die andere Frage der Erledigung, wieweit etwa eine Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung und nur zu dieser zulässig war. In Bezug auf sie gehen unsere beiden Rechte weit auseinander. Die FrjL. gestatten dem Kläger sowohl als dem Beklagten die Erteilung einer solchen Vollmacht (umboð) ganz nach Bedarf, gleichviel ob der Vollmachtgeber gesund oder krank, innerhalb des Volklandes oder außerhalb desselben sei, jedoch mit der Beschränkung, daß der Bevollmächtigte nicht besserer Geburt oder höheren Ansehens sei als der Prozeßgegner;³⁾ letzteres eine Beschränkung, die oben auch bereits bei der Wahl des gerichtlichen Vertreters von Weibern nicht zwar in gleicher, aber doch in ähnlicher Weise vorgekommen ist,⁴⁾ die übrigens insoweit nicht gelten soll, als es sich um Klagen des Königs und des Erzbischofs handelt. Dieselbe Bestimmung kehrt auch im älteren Stadtrechte wieder;⁵⁾ aber die zugunsten des Königs gemachte Ausnahme erleidet wieder eine Einschränkung durch die Vorschrift, daß der König, der einen Mann des Hochverrates an-

¹⁾ FrjL. XIV, 1; Landsl., Landsleigub. 26.

²⁾ neueres Stadtr., Bjarkarsk. 5, Anm. 6.

³⁾ FrjL. X, 29.

⁴⁾ ebenda, 36.

⁵⁾ BjarkR. III, 160.

klagen will, mit der Klagestellung einen dem Angeklagten ebenbürtigen Angehörigen seines Dienstverbandes beauftragen soll, oder einen diesem angehörigen Bauernsohn, wenn der Angeklagte ein Freigelassener (leysingi) höheren oder geringeren Grades (þyrmslamadr) ist.¹⁾ Während also sonst der Grundsatz gilt, daß der mit der Klage Beauftragte nicht höheren Standes sein dürfe als der Beklagte, wird für diesen Fall zugleich angeordnet, daß derselbe auch nicht geringeren Standes sein soll als dieser; während sonst jener erstere Grundsatz auf des Königs Bevollmächtigte keine Anwendung finden soll, wird er hier auch auf sie ausgedehnt. Beachtenswert ist übrigens in anderer Richtung auch noch die Bestimmung, daß die Klage auf Hochverrat zu einer Zeit angestellt werden muß, da der König nicht innerhalb des betreffenden Volklandes sich aufhält, ganz wie die GþL. namens des Königs keine óðalsbrigð gegen einen Privatmann richten lassen, während der König im fylki anwesend ist.²⁾ Nach den GþL. galt übrigens ein ganz anderes System bezüglich der gerichtlichen Vertretung. Als Regel wird hier ausgesprochen, daß zwar jedermann berechtigt sei, einen anderen mit der Vornahme einer heimstefna zu beauftragen, wenn der Auftrag nur vor Zeugen erteilt werde, daß aber im übrigen jeder freie und volljährige Mann seine Rechtssachen in eigener Sache zu führen habe, soweit nicht die oben besprochenen Grundsätze bezüglich der Vertretung Abwesender ein anderes mit sich bringen.³⁾ Auffälligerweise ist diese Bestimmung auch in die Járnsíða übergegangen, die im übrigen doch den FrþL. zu folgen pflegt, und zwar mit dem Beisatze, daß für denjenigen, der nicht Zeug oder Geschick genug hat, seine Sache selber zu führen, des Königs Beamter berufen sei, dies zu tun, wofür er dann die Buße, die etwa in der Sache sich ergebe, für sich behalten möge, aber nicht mehr;⁴⁾ in derselben Gestalt ist die Vorschrift ferner auch in das gemeine Landrecht eingestellt worden,⁵⁾ und gilt demnach auch nach diesen späteren Rechtsquellen einerseits die Verpflichtung der Partei, ihre eigenen Rechtssachen selber zu führen, und andererseits eine Offizialanwaltschaft zugunsten der kleineren Leute, welche des Königs Beamter auf Verlangen zu übernehmen hat. Das ältere isländische Recht läßt übrigens die Stellvertretung kraft erteilter Vollmacht unbeschränkt zu und stellt

¹⁾ FrþL. IV, 4; XV, 1; vgl. Landsl., Mannh. 3.

²⁾ GþL. 271. ³⁾ ebenda, 47. ⁴⁾ Járns., Kaupab. 8.

⁵⁾ Landsl., Kaupab. 8.

sich somit in diesem Punkte den FrjL., nicht den GjL. zur Seite; man möchte hiernach vermuten, daß es erst eine spätere Entwicklungsstufe war, welche für die letzteren das prinzipielle Verbot der Vollmachterteilung einführte.

Teil II. Das Beweissystem.

Kapitel I.

Die Beweismittel. ¹⁾

§ 16. Die Zeugen.

Wiederholt schon war zu erwähnen Gelegenheit, daß das altnorwegische Recht zwei verschiedene Arten von Zeugen kannte, nämlich gezogene Zeugen und Erfahrungszeugen; hier ist es nun am Platze, diesen Unterschied des näheren festzustellen.

1. Gezogene Zeugen. ²⁾ In einer langen Reihe von Fällen, in welchen es sich um die Vornahme irgend welcher Rechtshandlungen handelte, forderte das ältere Recht die Beiziehung von Zeugen oder setzte diese doch wenigstens als etwas allgemein übliches voraus. Zuweilen, und zwar in den weitaus meisten Fällen, beschränkt sich dasselbe auf die Forderung, daß Zeugen zugezogen werden sollten. So, wie dies schon Hertzberg belegt hat, ³⁾ beim Verkauf von Fahrhabe wie von Liegenschaften, bei der Verpfändung, Landleihe, Eingehung von Darlehnschulden, der Übertragung von Forderungen, der Schiffssteuer, Vollmachterteilung, der Eingehung der Schuldknechtschaft, einer Wette oder eines Vergleiches, bei einer Vergabung, bei der Bezahlung, Ehescheidung, Erbteilung, dem An-

¹⁾ vgl. Aubert, *Beweissystemets Udvikling i den norske Criminalproces indtil Christian den femtes Lov* (Christiania, 1864), S. 5—66.

²⁾ vgl. Hertzberg, S. 1—15.

³⁾ Grundtrekkene, S. 3, Anm. 2.

erbieten von Zahlungen oder anderen Leistungen, endlich bei allen einzelnen, zur Führung eines Prozesses erforderlichen Handlungen; das Verzeichnis ist übrigens keineswegs vollständig, wie denn z. B. auch bei einem Verlöbniße,¹⁾ der Ablegung eines Eides,²⁾ der Übertragung eines nahezu verjährten Zeugnisses auf andere Zeugen,³⁾ Zeugen beigezogen werden sollen. Andere Male wird dagegen gefordert, daß gewisse Rechts-handlungen vor einer größeren Versammlung von Leuten vorgenommen werden sollen, sei es nun, daß dabei Ding, Kirche und samkunda, d. h. Gilde oder Gastmahl, als der Ort der Vornahme bezeichnet,⁴⁾ oder daneben noch ein mindestens zwölf-ruderiges Schiff genannt,⁵⁾ oder nur in unbestimmterer Weise von einem fjöldi manna gesprochen,⁶⁾ oder endlich umgekehrt eine kleinere Versammlung bestimmter Art angeordnet werde. Beim Verkaufe von Liegenschaften,⁷⁾ der Vergabung einer Erbschaft und der Zurücknahme solcher Vergabung,⁸⁾ dem Lösen bei der Verteilung von ódal und der Bekanntgabe ihres Ergebnisses⁹⁾ wird die Vornahme in größeren Versammlungen der zuvor bezeichneten Art gefordert; bei einer Hochzeit aber sollen neben den Zeugen der festing „brúdmenn“ und „brúðkonur“ anwesend sein,¹⁰⁾ und zwar nach dem Stadtrechte deren je zwei, neben einem griðmaðr und einer griðkona und mußte ein gewisses Quantum Bier dabei zum Besten gegeben werden,¹¹⁾ wogegen die FrjðL. von einem öldrhúsvitni sprechen,¹²⁾ — bei der ættleiðing muß ebenfalls ein bestimmtes Quantum Bier aufgesetzt und ein dreijähriger Ochse geschlagen werden, und ergibt sich die Zusammensetzung der Versammlung aus der Notwendigkeit der Mitwirkung einer größeren Anzahl von Verwandten bei der Handlung,¹³⁾ — bei der Freilassung eines Unfreien, oder vielmehr bei der Beseitigung der letzten Überreste seiner Abhängigkeit von seinem früheren Herrn, muß ein frelsisöl gehalten werden, bezüglich dessen die Quantität des aufzustellenden Bieres, nach den FrjðL. überdies das Schlachten eines Widders und die Zahl der neben dem Patrone zu ladenden Gäste gesetzlich vorgeschrieben war;¹⁴⁾ zum erföl soll der Priester mit mindestens drei anderen Gästen,¹⁵⁾ oder der Priester mit seiner Frau und einem weiteren

1) FrjðL. III, 22. 2) ebenda, IV, 8. 3) ebenda, XII, 1.

4) FrjðL. IX, 4. 5) ebenda, IV, 5; GþL. 292.

6) GþL. 292. 7) ang. O. 8) FrjðL. IX, 4; GþL. 107.

9) GþL. 87. 10) ebenda, 51. 11) BjarkR. III, 132.

12) FrjðL. XI, 8. 13) GþL. 58; FrjðL. IX, 1.

14) GþL. 62; FrjðL. IX, 12; BjarkR. III, 106. 15) GþL. 23.

Gäste geladen werden,¹⁾ und wenn zwar unsere Rechtsbücher an das Erbbier irgend welche besonderen Rechtsvorgänge nicht mehr knüpfen, so kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß ursprünglich gelegentlich desselben die Auseinandersetzung des Nachlasses besorgt worden war. Wenn übrigens die Vornahme von Rechtsgeschäften vielfach, sei es nun an solche Versammlungen oder doch an die Zuziehung von Zeugen gebunden war, so war doch die Anwendung beider Formen keineswegs auf solche Fälle beschränkt; vielmehr wird diese wie jene auch wohl angewandt, wenn es gilt, irgend welchen einseitigen Erklärungen und Bekanntmachungen (lýsingar) eine größere Öffentlichkeit oder Beweisbarkeit zu sichern. So soll z. B. derjenige, der die Vaterschaft eines unehelichen Kindes abgeschworen hat, aber hinterher sich veranlaßt sieht, sich dennoch zu derselben zu bekennen, dies „i fjölda manna“ tun.²⁾ Wer einen Bären in seinem Winterlager eingeschlossen hat und sich nun sein Recht auf diesen wahren will, soll dies „i fjölda manna“ bekanntgeben³⁾ und ebenso derjenige, der einen Habicht in seinem Neste gefunden und gebunden⁴⁾ oder einen anderen Fund getan hat.⁵⁾ An der Siebend oder Dreißigst soll der Unmündige, der bei der Auseinandersetzung des Nachlasses anwesend ist, oder sein Vormund sein etwaiges Erbrecht durch lýsing bekanntgeben, um sich dadurch dessen Verfolgung für die Zeit seiner Volljährigkeit zu sichern;⁶⁾ dagegen muß die Verteilung von úmagar durch eine lýsing am Ding bekannt gegeben werden, um den erbrechtlichen Besitz ihres etwaigen Vermögens ihrem Übernehmer zu sichern.⁷⁾ Einer lýsing bedarf es ferner, wenn der Übergang eines Konkubinatsverhältnisses in eine rechtmäßige Ehe durch Ablauf einer Frist von 20 Jahren verhindert werden will,⁸⁾ und auch zur Ausschließung der Beweisverjährung in Stammgutssachen binnen derselben Frist,⁹⁾ dann der Verjährung des Einstandsrechtes von Weibern wird eine lýsing am Dinge nötig.¹⁰⁾ Durch eine víglýsing mußte sich ferner helfen, wer einen Totschlag begangen hatte, wenn er nicht als Mörder gelten wollte, und sollte diese im ersten Hause geschehen, an welches der Totschläger nach begangener Tat kam;¹¹⁾ die FrjL endlich fordern von dem Bauern, der einen gestfedri bei sich aufnimmt und sich sein eventuelles Erb-

¹⁾ FrjL. I, 49; II, 38.

²⁾ GfL. 57. ³⁾ ebenda, 94. ⁴⁾ ebenda, 263.

⁵⁾ ebenda, 144. ⁶⁾ ebenda, 122; vgl. 119. ⁷⁾ ebenda, 127.

⁸⁾ ebenda, 125. ⁹⁾ ebenda, 272; FrjL. XII, 7.

¹⁰⁾ GfL. 290. ¹¹⁾ ebenda, 156; FrjL. IV, 7.

recht auf dessen Nachlaß sichern will, eine lýsing darüber, daß derselbe bei ihm seine feste Wohnung genommen habe.¹⁾ Wird in solchen Fällen eine größere Versammlung der einen oder anderen Art für notwendig erachtet, so begnügt man sich dagegen in anderen Fällen mit dem bloßen Beizichen von Zeugen, ohne daß recht ersichtlich wäre, aus welchen Gründen dieser oder jener Ausweg ergriffen würde. Bekommt z. B. beim Verfahren mit kvada der Kläger nicht die ihm gebührende Antwort, so soll er darüber Zeugen aufrufen;²⁾ ebenso über das Ergebnis eines gelungenen Zeugenbeweises am skiladómr, resp. den Spruch dieses Gerichtes;³⁾ über die Verweigerung der Antwort seitens eines Gegners, den man um sein Domizil befragt;⁴⁾ über das Verlangen der Auslieferung eines Tieres, durch welches man beschädigt wurde, sowie über die Weigerung des Gegners, dasselbe auszuliefern;⁵⁾ über die verschiedenen fremden Schritte bei der óðalsbrigð und die Antworten, die man gelegentlich derselben von dem Gegner erhält;⁶⁾ aber auch über den Raub, der an einem begangen wird,⁷⁾ oder über das nicht rechtzeitige Erscheinen eines Dienstpflichtigen beim Heeresaufgebote;⁸⁾ über das Ausgehen des Proviants auf einem Heerschiffe;⁹⁾ wiederum soll derjenige, der wegen eines Fleischvergehens, eines Diebstahles u. dgl. m. einen anderen erlaubterweise totschißt, von der Tat den Nachbarn oder den ersten Begegnenden Anzeige machen,¹⁰⁾ und dasselbe gilt von den Schiffsgenossen, welche einen Mann, der auf dem Schiffe einen Totschlag begangen hat, pflichtschuldig aussetzen wollen, aber von der übrigen Mannschaft hieran verhindert werden,¹¹⁾ dann von dem anderen, der an einem einsamen Orte von jemanden verwundet worden zu sein behauptet.¹²⁾ So mag ferner ein Ehegatte, der den anderen auf dem Ehebruche ertappt, darüber Zeugen aufrufen,¹³⁾ und auch beim Totschlage ist ein sjónarvitni, also ein Aufrufen von Zeugen über die Tat selbst möglich;¹⁴⁾ wer eigenes Gut in fremder Hand betrifft, mag, wenn der Besitzer die sofortige Herausgabe verweigert, dies als rán behandeln und darüber sofort Zeugen aufrufen;¹⁵⁾ ebenso über das Ablegen eines Eides;¹⁶⁾ wer ferner bei einer Gasterei

¹⁾ FrþL. IX, 5.

²⁾ GþL. 37. ³⁾ ebenda, 40. ⁴⁾ ebenda, 46.

⁵⁾ ebenda, 147. ⁶⁾ ebenda, 266; 267; 269.

⁷⁾ ebenda, 143. ⁸⁾ ebenda, 301. ⁹⁾ ebenda, 303.

¹⁰⁾ ebenda, 160. ¹¹⁾ ebenda, 171.

¹²⁾ ebenda, 184; vgl. 156; FrþL. IV, 7 und BjarkR. II, 14.

¹³⁾ FrþL. III, 5. ¹⁴⁾ ebenda, IV, 7. ¹⁵⁾ ebenda, IX, 23.

¹⁶⁾ ebenda, IV, 8.

sich entfernt und sich gegen jeden Verdacht sicher stellen will bezüglich irgend welcher Verwundungen, die hinterher noch vorkommen mögen, der berufe bei seinem Weggehen Zeugen darüber, daß zur Zeit alle Leute in gutem Frieden beisammen sitzen; ¹⁾ wenn Zeugen, die am Ding auszusagen haben, zu spät dahin kommen, sollen sie, heimkehrenden Dingleuten beegnend, darüber Zeugen aufrufen, daß sie bereit gewesen wären, ihr Zeugnis abzulegen, wenn sie nur rechtzeitig zum Ding gekommen wären; ²⁾ man beruft Zeugen über eine skeyting nicht nur, sondern auch die Übernahme eines skeytingarvitni erfolgt durch neue Zeugen. ³⁾ Wer trotz des Feiertags darum sein Schiff verläßt und seine Kleider ausladet, weil dasselbe leak oder zu klein ist, als daß er darauf bleiben könnte, der berufe hierüber Zeugen, um sich dadurch gegen Strafe zu sichern; ⁴⁾ umgekehrt mag derjenige, dem des Bischofs Vogt wegen Verletzung der Feiertagsordnung etwas wegnimmt, obwohl er sich zu Recht zu stehen erbiethet, dies als rán behandeln und darüber Zeugen aufrufen. ⁵⁾ Hat einer einen anderen verwundet und erbiethet sich ihm gegenüber zu Recht zu stehen, so soll er darüber Zeugen aufrufen und sichert er sich damit seinen Frieden; ⁶⁾ umgekehrt mag auch derjenige, dem eine schwere Verbalinjurie angetan wurde, durch Aufrufen von Zeugen sich den Beweis des Tatbestandes sichern. ⁷⁾ Wiederum soll das Weib, welches an einsamem Orte genotzüchtigt wurde, den nächsten Leuten, denen sie begegnet, die Tat klagen und hierüber Zeugen aufrufen, falls nicht Augenzeugen (sjándsváttar) zugegen waren; ⁸⁾ wenn ferner die Mutter eines unehelichen Kindes während der Geburt den Kindsvater nennt, so soll dies vor beigezogenen Zeugen geschehen, die eigens zum Zeugnisse aufzurufen sind. ⁹⁾ Für das Aufrufen solcher Zeugen galt aber die Bezeichnung „skirskota undir vátta“, und für deren Zeugnis selbst die Bezeichnung „skirskotat vitni“; dabei darf man aber nicht, wie dies Hertzberg tut, ¹⁰⁾ sich darüber verwundern, daß hin und wieder von einem besonderen Aufrufen derjenigen Personen als Zeugen gesprochen wird, die man doch vorher schon eigens zu dem Behufe mitgebracht hatte, um sie als Zeugen über irgend einen in Aussicht stehenden Vorgang zu verwenden, vielmehr gehörte dieses Aufrufen sicherlich zu den

¹⁾ Frþl. IV, 14. ²⁾ ebenda, V, 12.

³⁾ Frþl. XII, 1. ⁴⁾ Bjarkr. I, 5. ⁵⁾ ebenda, 6.

⁶⁾ ebenda, II, 42. ⁷⁾ ebenda, III, 162. ⁸⁾ Bþl. II, 13; III, 9.

⁹⁾ ebenda, II, 14; III, 10. ¹⁰⁾ Grundtrækkene, S. 5.

unumgänglich notwendigen Formalien der Verwendung von Zeugen. Die isländischen Rechtsquellen sowohl als Geschichtsquellen zeigen in zahllosen Anwendungsfällen die Formel gebraucht: „nefni ek í þat vætti, at“ usw., und lassen damit deutlich erkennen, daß man sich nicht damit begnügte, gewisse Personen mitgebracht zu haben, um sie als Zeugen zu verwenden, sondern daß man für nötig hielt, sie bei dem Akte selbst, zu dessen Konstatierung sie beigezogen worden waren, in feierlicher Weise darauf aufmerksam zu machen, daß sie bezüglich desselben als Urkundspersonen zu dienen haben, ganz wie das antestari des römischen oder das per aures trahere des alten bayerischen Rechtes in symbolischer Weise zu dem gleichen Zwecke verwendet wurde; daß aber im altnorwegischen Rechte die Sache nicht anders stand, ergibt sich deutlich genug aus einzelnen Angaben, welche der skirskotíng gegenüber mitgebrachten Zeugen gerade im Anschluß an eine Frage, die gestellt, oder an eine Antwort erwähnen, die gegeben wurde,¹⁾ und gerade weil dies sich ganz von selbst verstand, können die Quellen regelmäßig davon Umgang nehmen, bei Besprechung der Beiziehung von Zeugen dieses Aufrufens der beigezogenen noch besonders Erwähnung zu tun. Aber auch noch ein zweiter Punkt kommt in Betracht. Normalmäßig galt im norwegischen Prozesse die Regel: „svá er ef einn berr vitni með manni, sem engi beri, en tveir sem tíu, ef maðr uggi eigi andvitni á móti“,²⁾ und wiederholt wird demgemäß ausdrücklich der Beiziehung von zwei Zeugen gedacht,³⁾ wogegen es ein reiner Ausnahmefall ist, wenn in einzelnen Fällen, wie z. B. beim víglýsingarvitni und der sögn hjúna,⁴⁾ bei einer Verwundung, die sichtbare Spuren hinterlassen hat,⁵⁾ oder bei dem Heuern eines Schiffes⁶⁾ ein einziger Zeuge als genügend betrachtet wird. Dem gegenüber pflegte man nun aber tatsächlich weit mehrere Zeugen beizuziehen, und wirklich mußte sich dies schon aus dem Grunde empfehlen, weil man außerdem in Gefahr stand, durch den Tod auch nur eines einzigen von den zwei beigezogenen ganz um die Möglichkeit der Führung eines Zeugenbeweises sich gebracht zu sehen; daneben auch noch aus dem weiteren Grunde, weil man mit Ausnahme des þingstefnuvitni, kvöðuvitni, forsagnarvitni, nauðsynjavitni, ályktarvitni und

¹⁾ vgl. z. B. Fr þ L. III, 22. ²⁾ G þ L. 59; vgl. Fr þ L. XIII, 25.

³⁾ z. B. G þ L. 35 und 266; Fr þ L. Einleitung, 16; XIV, 5; Bjark R. I, 5; III, 135 usw. ⁴⁾ G þ L. 156.

⁵⁾ Fr þ L. IV, 29. ⁶⁾ Bjark R. III, 167; IV, 169.

des „vitni, er menn bera um deild manna at öldhrúsi“ gegen alles gezogene Zeugnis ein Gegenzeugnis (andvitni) erbringen konnte,¹⁾ mit der Wirkung, daß die vorgeführten Zeugen als falsche gelten, wenn die Gegenzeugen auch nur um einen einzigen mehr waren.²⁾ Auch sonst geschieht solcher Gegenzeugen noch mehrmals Erwähnung;³⁾ aber doch läßt sich mit Grund bezweifeln, ob ihr Gebrauch von Anfang an dem norwegischen Rechte geläufig. Es spricht dagegen nicht etwa bloß, wie Hertzberg annimmt, das Vorkommen von Zeugen, gegen welche ein Gegenbeweis nicht geführt werden durfte, sondern ungleich bestimmter noch der andere Umstand, daß das ältere isländische Recht geradezu die Regel aufstellt: „skulut menn andvitni bera hér á þingi“,⁴⁾ und somit jeden direkten Gegenbeweis völlig ausschließt, daß ferner dieser letztere Grundsatz auch für die übrigen germanischen Rechte der ursprünglich maßgebende ist. Für das älteste Recht also konnte auch in Norwegen die Rücksicht auf das andvitni nicht bestimmend wirken; dagegen darf bereits für dieses an jene anderen Fälle erinnert werden, in welchen sich das Recht nicht mit der Beizichung von Zeugen begnügte, vielmehr die Vornahme der betreffenden Handlung in einer größeren Versammlung forderte. Auch in derartigen Fällen scheint man ursprünglich noch besondere Zeugen aufgerufen zu haben; das ältere isländische Recht zeigt dies ganz unzweideutig, und auch für Norwegen fehlt es dieserhalb keineswegs an Beispielen, wie denn z. B. Egill Skallagrímsson am Guláþinge des Jahres 934 mit seinem Proteste gegen die erlittene Gewalt sich zwar an „alla þá menn, er nú megu orð mín heyra, lenda menn ok lögmenn, ok alla alþýðu“ wendet, aber doch in erster Linie nur zwei von ihnen namentlich aufruft, nämlich den Arinbjörn hersir Þórisson und den Þórðr Brynjólfsson von Aurland,⁵⁾ oder in den Rechtsquellen selbst von dómstaurar die Rede ist, welche außerhalb des Gerichts stehend und von beiden Streittheilen dazu berufen, auf das Acht zu geben, was im Gerichte vorkommt,⁶⁾ oder von heyringjar,⁷⁾ die, allenfalls auch als „valinkunnir menn, er útan standa við dóm“ bezeichnet,⁸⁾ dieselbe

1) GþL. 59. 2) ebenda, 60.

3) z. B. ebenda, 121 und 124; 283 und 284; vgl. FrþL. XIII, 24—5 und BjarkR. III, 143.

4) Kgsbk. 37/68.

5) Eigla, 57/126. Darum auch FrþL. XII, 1: vitni 2 manna þeirra er við skeyting varu. 6) FrþL. X, 15; XII, 8.

7) GþL. 35; Diplom. norveg. II, 4. 6. 8) GþL. 266.

Funktion haben, und deren bei einem 12 manna dómr einmal ausdrücklich nur zwei als anwesend genannt werden. In Bezug auf die Auffassung der Stellung, welche diese Versammlungen zum gezogenen Zeugnisse einnehmen, gehe ich von Hertzberg weit ab. Darin zwar stimme ich mit ihm überein, daß ich, wie ich dies schon vor Jahren ausgesprochen habe,¹⁾ auch jetzt noch diese letztere an jene ersteren anknüpfe, also annehme, daß man ursprünglich stets die Vornahme der betreffenden Handlungen vor einer größeren Versammlung gefordert habe, während man später, um die Sache einfacher und minder schwerfällig zu gestalten, sich auf die Beiziehung von mindestens zwei Zeugen beschränkte; aber, anders als Hertzberg, halte ich dafür, daß die skírskoting von Anfang an allem gezogenen Zeugnisse wesentlich, und daß von Anfang an ein durch sie vermitteltes gezogenes Zeugnis auch innerhalb jener Versammlungen vorgekommen sei. Ich bestreite demnach zwar nicht, daß bei einem Vorgange, der in einer größeren Versammlung von Leuten sich abspielt, die skírskoting sich in gewissem Sinne an alle Anwesenden richtete; aber ich behaupte, daß damit nicht alle diese zu Urkundspersonen bezüglich jenes Vorganges gemacht wurden, sondern nur jene wenigeren Personen, die namentlich genannt und als solche bezeichnet worden waren, daß es also nicht der ganze Umstand eines Gerichtes war, der die heyringjar oder dómstaurar bildete, und daß nicht alle diejenigen, welche den „fjöldi manna“ bildeten, hinterher auch als gezogene Zeugen über die hier erfolgten Vorgänge benützt werden konnten.²⁾ Indessen gestehe ich zu, daß Hertzbergs Auffassung für die Zeit, in welcher unsere Rechtsbücher ihre dermalige Gestalt erlangten, wesentlich richtig ist und daß nur einzelne Spuren in ihnen, dann zumal die Vergleichung des isländischen Rechts, auf einen älteren Zustand zurückzuschließen erlaubt; wenn zwar die Erwähnung einer lýsing „fyrir vattom“ in dieser Beziehung keinen Beweis macht,³⁾ indem ja einerseits auch bei der lýsing í fjökla manna Zeugen aufgerufen werden mußten, und andererseits bei der lýsing ebensogut wie bei anderen Vorgängen die weitere Versammlung hinterher weggelassen werden konnte, wofür ja die víglýsing einen quellenmäßigen Beleg bietet, so wird nämlich doch deutlich ausgesprochen,⁴⁾ daß über eine ættleiðing alle bei ihr Anwesenden Zeugnis geben sollen, Weiber wie Männer, und auch über die Haltung

¹⁾ Kritische Übersicht, V, S. 188—92.

²⁾ vgl. Hertzberg, S. 6 und 7.

³⁾ GþL. 75.

⁴⁾ FrþL. IX, 1.

des frelsisól sollen die Zeugnis geben, welche dabei waren und das Bier tranken,¹⁾ — ganz ähnlich wird es ferner mit dem gífarvitni gehalten, welches alle Leute erbringen können, „er á váru festarstefnu, eða inni á gíftarkveldi“,²⁾ weshalb denn auch recht wohl Zeugen des Beklagten über die Zahlung oder Nichtzahlung eines munder ganz anders aussagen konnten als die des Klägers,³⁾ — endlich sogar über eine am Ding erfolgte lýsing mögen alle die Zeugnis geben, „er heyrðu á þingi“.⁴⁾ Aber diese Veränderung hängt meines Erachtens mit einer viel weiter reichenden Umgestaltung zusammen, welche das gezogene Zeugnis im norwegischen Verfahren schon frühzeitig erfahren hat. Während wir im isländischen Verfahren neben dürftigen Spuren des Erfahrungszeugnisses nur das gezogene Zeugnis in seiner formellsten Abgrenzung vorfinden, kommen in norwegischen Rechtsbüchern auch wohl Zeugen eines bestimmten, einzelnen Vorganges zur Verwendung, welche doch nicht zu dessen Konstatierung beigezogen worden waren. Die FrjL. erlauben bei gewissen Realinjurien dem Damnifikaten, obwohl er zu keiner skirskoting gegriffen hatte, dennoch hinterher eine Beweisführung durch zwei Zeugen, wenn nur solche bei der Tat gegenwärtig gewesen waren;⁵⁾ das Stadtrecht aber gibt gar eine generelle, wenn auch vielleicht auf Kampsachen beschränkte, Anweisung für den Fall: „ef maðr vill bera vitni þar engi skirskotar undir hann“ und bestimmt, daß ein solcher ausdrücklich über seine Anwesenheit am Orte der Tat, sowie darüber sich auszusprechen hat, daß er sah und hörte, was er bezeugt, wesfalls dann aber auch sein Zeugnis ebenso gültig sein soll, wie wenn er dazu berufen worden wäre.⁶⁾ War man erst so weit gekommen, alle bei einem Vorgange Anwesenden, auch wenn nicht als Urkundspersonen bezeichnet, zum Zeugnisse über denselben zuzulassen, dann verstand sich natürlich von selbst, daß auch die sämtlichen Dingleute und „f fjölda manna“ Zugezogenen als Zeugen dienen konnten; von jetzt ab, aber auch erst von jetzt ab, mag dann aber auch das andvitni zulässig geworden sein, wobei sich die Regel ganz von selbst einfinden mußte, daß dieses eine größere Anzahl von Zeugen erforderte als das vorher vorgeführte Zeugnis, und daß die Zeugen ihre Zeugnisfähigkeit einbüßten, deren

¹⁾ ebenda, IX, 12; nach IV, 56, ebenda nur der Herr, nach BjarkR. II, 47 aber zwei Zeugen. ²⁾ BþL. II, 9—10.

³⁾ GþL. 124; vgl. auch BjarkR. III, 132, welche Stelle aber minder bestimmt spricht.

⁴⁾ FrjL. IX, 12. ⁵⁾ ebenda, IV, 18. ⁶⁾ BjarkR. II, 28.

Aussage sich als falsch erwies.¹⁾ — Als Zeugen durften weder baugildismenn, noch nefgildismenn oder námágar des Beweisführers verwendet werden, sie wären denn beiden Streitteilen gleich nahe verwandt;²⁾ wenn ferner bezüglich der Grenzstreitigkeiten regelmäßig nur freie und volljährige Leute zum Zeugnisse zugelassen werden sollten,³⁾ so ist dies zwar zunächst wohl auf das Erfahrungszeugnis zu beziehen, aber doch wohl auf das gezogene Zeugnis analog anzuwenden. Nicht dasselbe kann dagegen von der Vorschrift gelten, daß in derartigen Sachen auch derjenige als Zeuge verwendbar sei, der zwar zur Zeit seiner Vernehmung frei, aber in der Zeit noch unfrei war, in welcher er sich seine Kenntnis von dem bestrittenen Sachverhalte erwarb,⁴⁾ oder von der anderen Vorschrift, daß zum heimsóknarvitni Weiber wie Männer, Unfreie wie Freie, Kinder von acht Jahren wie Erwachsene verwendet werden konnten;⁵⁾ als eine reine Ausnahme ist es ferner auch zu betrachten, daß Weiber zum Zeugnisse über die ættleiðing zugelassen wurden, welches doch ein gezogenes Zeugnis war,⁶⁾ oder über die während der Geburt erfolgte Aussage einer uneheleichen Mutter über die Person des Kindsvaters, wobei noch obendrein das alleinige Zeugnis der bjargrýgr, d. h. irgend einer bekannten Hebamme, als ein doppeltes galt.⁷⁾ Eigentümlich ist aber eine Verjährung des Zeugenbeweises, welche den sämtlichen altnordischen Rechten bekannt ist, wenn auch nicht allen in gleicher Weise. Die GþL. lassen denselben nur 20 Jahre lang vorhalten,⁸⁾ die FrþL. regelmäßig sogar nur 10 Jahre,⁹⁾ in manchen Fällen aber, wie beim skeytingarvitni, aber gleichfalls 20 Jahre,¹⁰⁾ die BþL. aber umgekehrt volle 30 Jahre;¹¹⁾ nach Ablauf dieser Frist konnte ein Zeugenbeweis nicht mehr geführt werden, wenn nicht noch vor deren Ablauf für eine Erneuerung derselben Sorge getragen worden war, was entweder in der Art geschehen konnte, daß man jeden der ursprünglichen Zeugen vor je zwei neuerdings beigezogenen seine Aussage abgeben ließ, wesfalls dann die Regel galt, daß jene beiden neuen

1) GþL. 60; FrþL. XIII, 25, welche Stelle aber das Erfahrungszeugnis betrifft.

2) GþL. 59; über den Ausdruck: valinkunnir menn vgl. Hertzberg, S. 10 — 11, Not. 3. 3) GþL. 86.

4) GþL. 86. 5) FrþL. IV, 5. 6) ebenda, IX, 1.

7) BþL. II, 14; III, 10.

8) GþL. 39; 53; 58; 61; 66; 86; 125; 272 und 276.

9) FrþL. III, 10 und 24; IX, 12, 29 und 30; X, 28; XII, 4.

10) ebenda, X, 28; XII, 1; ob ebenda, 7 auch hierher gehört, ist sehr zweifelhaft; Bjarkr. III, 159. 11) BþL. II, 10.

Zeugen an die Stelle des alten (*frumváttr*) ganz ebenso treten, wie wenn sie selbst bei dem zu bezeugenden Vorgange anwesend gewesen wären,¹⁾ oder in der Art, daß man je innerhalb von 10, 20 oder 30 Jahren eine *lýsing* des betreffenden Vorganges vornehmen ließ, wobei dann die *lýsingarváttr* an die Stelle der ursprünglich zugezogenen Zeugen traten.²⁾ Die Unmöglichkeit aber der Führung eines Zeugenbeweises hatte in den Fällen, in welchen sie eintrat, je nach Umständen ganz verschiedene Wirkungen. Lag ein Besitzstand und eine sichtbare Ausübung vor, um deren rechtliche Begründung es sich handelte, so hatte der Ablauf jener Frist lediglich die Bedeutung, daß nunmehr die rechtliche Begründung jener Ausübung vermutet, und der im Besitze Begriffene von jeder Führung eines Beweises in jener Richtung befreit wurde, mit Ausnahme etwa eines Eides darüber, daß die betreffende Frist wirklich abgelaufen und damit die Verpflichtung zur Führung eines Zeugenbeweises erloschen sei; es ist nur ein anderer Ausdruck für denselben Gedanken, oder doch höchstens eine Steigerung desselben, wenn zuweilen die Sache auch so bezeichnet wird, daß das Recht, um dessen Begründung oder Nichtbegründung es sich handelt, durch den Ablauf der betreffenden Frist entstehen solle, eine Ausdrucksweise, die übrigens keineswegs buchstäblich genommen werden darf, wie dies schon aus der eben besprochenen Möglichkeit sich ergibt, den Eintritt jener Folge durch gehörige Vorkehrungen auszuschließen. Liegt dagegen kein Besitzstand vor, der eine Vermutung seiner rechtlichen Begründung erzeugen könnte, so gilt entweder die Tatsache, welche zufolge des Fristablaufes durch Zeugen nicht mehr bewiesen werden kann, als unbeweisbar, also als nicht vorhanden, oder es wird zu einem subsidiären Beweismittel gegriffen, also zum Reinigungseide des Beklagten. Unter den ersteren Gesichtspunkt gehört z. B. die Bestimmung, daß bei einer *ættleiðing* eine *lýsing* von 20 zu 20 Jahren eintreten müsse, um dem Legitimierten den Beweis seiner Erbfähigkeit zu sichern, solange er noch nicht geerbt habe, wogegen deren Notwendigkeit wegfällt, sowie er erbt, denn „þá skal arfr bera honum vitni um aldr ok um æfi síðan“.³⁾ Der Freigelassene ferner muß 20 Jahre lang für die Zeugen seines *frelsisöl* aufkommen; nach Ablauf dieser Frist genügt seine Behauptung, völlig frei zu sein, wenn nur seine Bewegung während jener 20 Jahre unbehindert ge-

¹⁾ GþL. 59; vgl. FrþL. XII, 1.
FrþL. IX, 12.

²⁾ GþL. 58.

³⁾ GþL. 58; 125; 272 und 276;

blieben war.¹⁾ Haben Mann und Weib 20 Jahre lang in offener Geschlechtsgemeinschaft gelebt, so sollen sie sofort als Eheleute gelten und soll für sie Gütergemeinschaft gelten, sofern nicht durch eine *lýsing* der Eintritt dieser Folgen ausgeschlossen wurde;²⁾ die *BþL.* lassen ganz richtig ähnliche Wirkungen erst nach einer 30jährigen Frist eintreten,³⁾ und auch die *FrþL.* lassen die Zeugen über die Eingehung und Trennung einer Ehe nur auf 10 Jahre hinaus verbürgen, während nach Ablauf dieser Frist der bloße Besitzstand Beweis macht für die rechtliche Begründung des Verhältnisses.⁴⁾ Sie legen ferner zehn Jahre lang demjenigen, dem der König die Acht nachgelassen hatte, die Haftung für die Zeugen seiner Begnadigung auf; nach Ablauf dieser Frist dagegen braucht er nur noch mit alleiniger Hand zu beschwören, „at þat er ór vátta ábyrgð“.⁵⁾ Beim *skeytingarvitni* lassen sie die Haftung für die Zeugen 20 Jahre währen und nach Ablauf dieser Frist einen *lýrittareiðr* darüber schwören, „at þat mál er svá fornt, at þat er ór tryggvavátta ábyrgð“, wogegen bei anderen Vertragszeugen die Frist nur 10 Jahre beträgt und nach deren Ablauf der alleinige Eid des Beklagten genügt.⁶⁾ Dagegen fällt unter den zweiten Gesichtspunkt die Vorschrift der *GþL.* über Schuldsachen: ⁷⁾ „nú stendr skuld 20 vetr eða 20 vetrum lengr, þá fyrnizt sú skuld fyrir vátum; en hann má koma honum til eíða at hváru, því at í salti liggir sök, ef sökjendr duga“; nicht minder aber auch die andere Bestimmung,⁸⁾ daß eine *stefnujörð*, wenn 20 Jahre lang keine *lýsing* der ursprünglichen Vertragsbedingungen erfolgt ist, nicht mehr um den ursprünglichen Verkaufspreis, sondern nur noch um ihren vollen Schätzwert eingelöst werden darf. Nach beiden Seiten hin handelt es sich selbstverständlich an und für sich nur um die Verjährung des Zeugenbeweises, also eines Beweismittels; aber es begreift sich, daß sich mit der Zeit in der ersteren Richtung auch wohl die Auffassung dieser Verjährung der Pflicht, einen Zeugenbeweis zu führen, als einer Ersatzung geltend machte und daß in der zweiten Richtung die Verjährung des Rechtes auf den Gebrauch eines Beweismittels auch wohl sich in eine Verjährung des klagbaren Anspruches selbst umsetzte. Nach der ersteren Seite hin darf an die Vorschriften der *GþL.* über die Bedeutung

¹⁾ *GþL.* 61 und 66. ²⁾ *ebenda.* 125; vgl. 53.

³⁾ *BþL.* II, 10. ⁴⁾ *FrþL.* III, 10.

⁵⁾ *FrþL.* III, 24. ⁶⁾ *ebenda.* X, 28; vgl. XII, 1.

⁷⁾ *GþL.* 39. ⁸⁾ *ebenda.* 272 und 276.

des 20jährigen Besitzstandes in Grenzstreitigkeiten¹⁾ und an die Vorschriften der FrjL. über die Bedeutung des 10jährigen Besitzstandes beim Streite über gewisse Rechte an fremden Liegenschaften erinnert werden;²⁾ nach der zweiten Seite hin kommen dagegen die Vorschriften der FrjL. in Betracht, durch welche Erbschaftsklagen verjährt sein sollen, wenn sie nicht innerhalb der nächsten 10 Jahre nach dem Anfall der Erbschaft resp. nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Erben angestellt werden und nach welchen die gleiche Regel auch auf alle anderen vermögensrechtlichen Klagen Anwendung finden sollte.³⁾ Die Anfänge also einer Ersitzung sowohl als einer Klagsverjährung vermag das norwegische Recht und zumal das Recht der Landschaft Jhrändheimr aufzuweisen, und diese wie jene steht geschichtlich mit dem Satze in Zusammenhang, daß der Zeugenbeweis in gesetzter Frist verjährt.⁴⁾ — Über die prinzipielle Auffassung des gezogenen Zeugnisses sich klar zu werden, ist übrigens sehr leicht. Geht man von der oben bereits besprochenen Annahme aus, daß das gezogene Zeugnis sich erst hinterher von größeren Versammlungen abgelöst habe, deren Beziehung zur Konstatierung bestimmter Vorgänge ursprünglich als nötig gegolten hatte, so ergibt sich sofort, daß die ursprüngliche Bestimmung des Institutes einerseits auf die Sicherung vollster Offenkundigkeit des betreffenden Vorganges und andererseits auf die Gewinnung eines vollgültigen Beweismittels für diese Offenkundigkeit abzielte. Dabei hatte die Aufrufung von Zeugen nur die künftige Beweisführung im Auge, wogegen die Versammlung selbst dem Zwecke der Veröffentlichung diene und erst hinterher, als man für weitaus die meisten Fälle die Formen zu vereinfachen sich veranlaßt fand, kam es einerseits dazu, daß man sich vielfach auf die Zuziehung von Zeugen beschränkte, welche dann ihrerseits auch dem Bedürfnisse nach Offenkundigkeit zu genügen hatten und andererseits, wiewohl nur in selteneren Fällen, dazu, daß man, wie z. B. bei der *viglysing*, gleich diejenigen Personen als gezogene Zeugen aussagen ließ, welche man zunächst nur als Träger der Offenkundigkeit zu behandeln gehabt hätte. Ob endlich die Zeugen schon in der Absicht, sie als solche zu verwenden, mitgebracht oder aber erst hinterher aus der Zahl der

1) GpL. So. 2) FrjL. XIII, 10. 3) *ebenda*, IX, 29—30.

4) vgl. Aschehoug, Om tinglige Rettigheder efter de gamle norske Love, in der Norsk Tidsskrift, VII, S. 234—40; Fr. Brandt, Brudstykker, II, S. 259—66; Hertzberg, S. 11—12 und meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresschrift, X, S. 398—400.

ohnehin Anwesenden herausgegriffen wurden, erschien gleichgültig; entscheidend war lediglich die Tatsache des Aufrufens zum Zeugnisse und es ist bezeichnend, daß der Ausdruck *skirskota*, welcher für dieses Aufrufen technisch ist, in der Form *skirskuta*, *skærskuta* u. dgl. m. auch dem dänischen und schwedischen Rechte bekannt ist. Das hohe Alter des Gebrauches ist damit bezeugt, und wenn zwar allerdings der Ausdruck in den isländischen Rechtsquellen nicht vorkommt, vielmehr durch die farblosere Wendung „*nefna vátta at*“ verdrängt ist, so kann dies zu einem gegenteiligen Schlusse nicht verwandt werden. Ist aber hiernach, worauf auch der Ausdruck *vítafé* für durch gezogene Zeugen erweisbare Schulden hindeutet, lediglich Konstatierung einer Notorietät durch zu solchem Behufe von Anfang an beigezogene Urkundspersonen Aufgabe des gezogenen Zeugnisses, so ist auch sofort klar, daß dieses von Anfang an einerseits ein schlechthin vollgültiges Beweismittel, andererseits aber auch nur in sehr beschränktem Umfange verwendbar sein mußte; erst hinterher trat eine erhebliche Erweiterung seiner Anwendbarkeit ein, indem man anfang, auch diejenigen „*í fjölda manna*“ Anwesenden, welche nicht namentlich als Zeugen aufgerufen worden waren, oder gar alle diejenigen, welche rein zufällig bei einem Vorgange zugegen gewesen waren, ohne daß doch ein Aufruf von Zeugen stattgefunden hätte, zur Abgabe eines Zeugnisses zuzulassen; eben damit verlor aber selbstverständlich das Zeugnis auch an seiner ursprünglichen Verlässlichkeit und ergab sich die Notwendigkeit, ein *andvitni* zuzulassen, von welchem das älteste nordische Recht noch nichts gewußt hatte. Übrigens hat Hertzberg bereits sehr richtig darauf aufmerksam gemacht,¹⁾ daß das gezogene Zeugnis des altnorwegischen Rechtes sich nicht immer in den Grenzen hält, die ihm auch nach anderer Seite hin eigentlich gezogen sind, vielmehr mehrfach in die Aufnahme eines Augenscheines, die Vornahme einer Abschätzung, die Abgabe eines Gutachtens u. dgl. übergeht. Wenn z. B. jemand am Feiertage mit einem schadhafte Schiffe in den Hafen kommt und darum sofort seine Ladung löschen muß, soll er „*skirskota undir vátta 2*“, daß die üble Beschaffenheit des Schiffes ihn wirklich zu solchem Verfahren zwingt.²⁾ Wer eine geliehene Kuh dem Verleiher zurückstellen will, soll dabei Leute beiziehen, ihnen die Kuh zeigen und dadurch feststellen, daß sie gesund sei und in einem für den Verleiher annehmbaren Zustande.³⁾ Wer Nutzvieh in Wart und Pflege

¹⁾ Grundtrækkene S. 13—15.

²⁾ Bjark R. I, 5.

³⁾ GþL. 41.

übernommen hat, soll, wenn eines der übernommenen Tiere sich im Berg verfallen hat, dasselbe beigezogenen Leuten zeigen, ehe er ihm noch die Haut abgezogen hat, und er sichert sich dadurch vor dem Vorwurfe eigener Verschuldung.¹⁾ Ist jemandem in seinem Walde Holz gefällt worden, so soll er beigezogenen Leuten die Baumstümpfe zeigen und von ihnen den Betrag des Holzschadens abschätzen lassen (meta viðarspell), um diesen dann einzuklagen.²⁾ In einer langen Reihe anderer Fälle ist von einer Abschätzung durch dritte Leute die Rede, ohne daß dabei irgendwie gesagt wäre, wann, wo und von wem dieselben beizuziehen seien. So heißt es z. B. in Bezug auf den Verkauf verfälschter Waren, alles gelte als „fár“, d. h. Verfälschung, „er menn meta til fars“;³⁾ den Schaden, welchen Vieh auf fremdem Grunde tut, soll man büßen „sem menn meta þann skaða“;⁴⁾ als spellvirki gilt jede Beschädigung, „er menn meta til hálfarr merkr skaða“, und eine derartige Beschädigung sowohl als eine geringere ist zu ersetzen „sem menn meta“.⁵⁾ Ein uneheliches Kind, welches der Vater aus fremder Knechtschaft freimachen will, soll ausgelöst werden „með verði svá miklu, sem valinkunnir menn meta, at verðr sé sá maðr orkulauss“.⁶⁾ Kann ein freier Dienstbote den übernommenen Dienst nicht leisten, „há skulu menn meta, hvert leigufall honum skal í því vera“, und verfällt ein solcher in eine längere Krankheit, „há skulu menn meta verka tjón ok mat þann, er hann neytir“.⁷⁾ Gilt es einen Raum zu gewinnen, um Kriegsschiffe ans Land bringen zu können, so haben die Bauern der Schiffsrhede, wenn kein Königsgut im Gau liegt, das Recht, jeden Besitz zu expropriieren, „svá sem menn meta“.⁸⁾ Während alle diese Vorschriften den GþL. entnommen sind, bieten die FrþL. auch ihrerseits ähnliches; so soll z. B. der aljótseyrir, d. h. die Buße für entstellende Körperverletzungen, sich so hoch stellen, „er valinkunnir menn meta“,⁹⁾ — bei Beschädigungen fremder Pferde heißt es: „meti þat sannsýnir menn“,¹⁰⁾ — Schaden, der in fremdem Wald angerichtet wurde, ist zu büßen, „sem bændr meta“,¹¹⁾ und Beschädigungen an fremden Baulichkeiten „sem menn meta“.¹²⁾ In den EþL. findet sich ferner die Vorschrift, daß eine Kirche, welche der Privatbesitzer durch Säumigkeit in der Erfüllung seiner Baupflicht ver-

¹⁾ GþL. 43.²⁾ FrþL. XIII, 11.³⁾ GþL. 40.⁴⁾ ebenda, 82; 83.⁵⁾ ebenda, 96.⁶⁾ ebenda, 57.⁷⁾ ebenda, 70.⁸⁾ ebenda, 305.⁹⁾ FrþL. IV, 45.¹⁰⁾ ebenda, X, 48.¹¹⁾ ebenda, XIII, 12.¹²⁾ ebenda, 13.

wirkt hat, von den Verwandten desselben eingelöst werden darf, und wird dabei gesagt: *bœndr skulu til ganga, ok meta jörðina, svá sem þeir þora at sverja eftir, at hon er verð*.¹⁾ In allen diesen und ähnlichen Fällen ist klar, daß die beigezogenen Leute gewisse tatsächliche Zustände nicht nur als vorhanden konstatieren, sondern zugleich auch in gewisser Weise beurteilen sollen; das isländische Recht mit seinen *virðingarbúar* und *skiptingarbúar*, seinen *lögsjáendir* und *lögmetendir*, seiner *lýsing fyrir búum*, die dabei eine keineswegs bloß passive Rolle spielen, zeigt,²⁾ wie sich auch diese Tätigkeit dritter Personen ursprünglich an eigens berufene Versammlungen anknüpfte, und vielmehr an diese als an das gezogene Zeugnis anknüpfte, ja sogar mit der Tätigkeit der Privatgerichte sich auf das Engste berührte. Auffallend ist dabei freilich, daß sich unsere Rechtsbücher über die Zusammensetzung dieser Kommissionen so wenig genau aussprechen, und nur beiläufig hin und wieder andeuten, daß zu denselben nur unparteiische, glaubhafte, ansässige Männer (*valinkunir menn*, *sannsynir menn*, *bœndr*) verwendet werden sollen, oder auch aussprechen, daß es ausschließlich Sache des Klägers sei, dieselben in Tätigkeit zu setzen; nur ganz vereinzelt lassen die *GÞL.* einmal, wenn es gilt, einen abzuschwörenden Parteieneid zu würdigen (*meta eidd*),³⁾ je zwei Männer von beiden Streitteilen zu solchem Behufe ernennen, die *FrÞL.* aber, wenn sie gelegentlich die Abschätzung von angerichtetem Schaden durch „*jamyndir menn*“ vornehmen lassen,⁴⁾ d. h. durch beiden Teilen gleichwerte Personen, so lassen sie damit vollkommen unentschieden, ob die Auswahl dieser Personen dem Kläger allein oder beiden Streitteilen gemeinsam zustand. Die Wirkung aber, welche dem Ausspruche einer solchen Kommission beigelegt wurde, scheint dieselbe gewesen zu sein, wie sie der Abgabe ihres Zeugnisses durch gezogene Zeugen, oder auch der Fällung ihres Spruches durch einen *skiladómr* zukam, d. h. die durch solchen Ausspruch festgestellte Tatsache galt als *liquid*, und konnte somit auf Grund eines solchen Ausspruches vorkommenden Falles sofort das Verfahren mittels *krafa* oder *útbeizla* eingeleitet werden, wie dies denn auch die *FrÞL.* in bezug auf einen einzelnen Fall ausdrücklich aussprechen.⁵⁾ In letzter Instanz liegt aber auch

¹⁾ *EÞL.* I, 39; II, 32. ²⁾ vgl. meine Schrift: *Island*, S. 374–81.

³⁾ *GÞL.* 136; 314.

⁴⁾ *FrÞL.* IV, 62; XIII, 26; XIV, 2.

⁵⁾ *ebenda*, XIV, 2.

hier wieder die allseitige Bedeutung der öffentlichen Versammlungen zugrunde, welche zugleich administrative und richterliche Tätigkeit übten, und zur Herstellung der erforderlichen Publizität dienten; von ihnen ausgehend, scheinen sich die Schätzungs- und Teilungskommissäre in ganz gleicher Weise entwickelt zu haben, wie andererseits die gezogenen Zeugen, und dürfte sich gerade von hier aus, der zwischen diesen und jenen, dann auch zwischen beiden und den Privatgerichten bestehende Parallelismus sehr einfach erklären.

2. Erfahrungszeugen. Neben den gezogenen Zeugen finden wir im altnorwegischen Recht ganz wie in den meisten anderen germanischen Rechten eine weitere Art von Zeugen verwendet, für welche ich die Bezeichnung als Erfahrungszeugen wähle, während die Quellen selbst keine unterscheidende Benennung für dieselben kennen. Dieselben sagen nicht über eine bestimmte, einzelne Tatsache aus, zu deren Konstatierung sie seinerzeit eigens beigezogen worden waren, sondern über länger dauernde Verhältnisse, von deren Existenz und Beschaffenheit sie vermöge ihrer eigenen Lebensstellung Kenntnis erlangt haben konnten und mußten. Die förmliche Beziehung der Zeugen, von welcher dieselben diesen ihren Namen haben, jene Aufforderung zur genauen Beachtung des Vorganges, welcher künftig von ihnen bezeugt werden sollte, fällt demnach bei dieser zweiten Klasse von Zeugen völlig weg, und es sind überhaupt nicht bestimmte, einzelne Vorgänge, auf welche der Zeuge hier seine Wissenschaft stützt; dagegen wird aber hier die ganze Lebensstellung des Zeugen bedeutsam, welche hinwiederum beim gezogenen Zeugen völlig außer Betracht bleibt, indem nur diese es ist, welche demselben die Gelegenheit bieten konnte jene Erfahrungen zu sammeln, auf welchen seine Wissenschaft beruht, ohne daß er sich auch nur selbst im einzelnen über deren Quellen Rechenschaft abzulegen imstande wäre. Während man hiernach zum gezogenen Zeugnisse jeden unbescholtenen, volljährigen, freien Mann zulassen konnte, der im Besitz seiner gesunden Sinne war, mußte bei dem Erfahrungszeugnisse notwendig auch noch auf die sonstigen Verhältnisse, in denen der einzelne lebte, maßgebende Rücksicht genommen werden, und zwar in sehr verschiedener Weise, jenachdem das zu beweisende Faktum diese oder jene Beschaffenheit zeigte, andererseits konnten Tatsachen durch Erfahrungszeugen bewiesen werden, welche ihrer eigenen Beschaffenheit nach jeder Beweisführung durch gezogene Zeugen sich völlig entzogen. Es halt trotz aller dieser prinzipiellen Differenzen schwer, die Grenze

zwischen beiden Arten des Zeugnisses den norwegischen Rechtsquellen gegenüber jederzeit streng festzuhalten, sofern nicht nur der vorhin erwähnte Mangel jeder sie unterscheidenden Terminologie, sondern auch noch der andere Umstand hindernd in den Weg tritt, daß jene Quellen bereits die alte, strenge Handhabung des gezogenen Zeugnisses aufgegeben, und Leute als Zeugen über Vorgänge zugelassen zeigen, bei welchen sie seinerzeit zwar anwesend gewesen, aber zu deren Konstatierung sie doch nicht förmlich aufgerufen worden waren; indessen lassen sich doch wenigstens einzelne sehr charakteristische Belege für die Gestaltung und Verwendung des Erfahrungszeugnisses beibringen. Ich zähle dahin vor allem die arofar im Stammgutsprozesse,¹⁾ bei denen sich einerseits der jedem gezogenen Zeugnisse sich schlechthin entziehende Inhalt ihrer Aussage, und andererseits die bei der Auswahl der Zeugen bestimmende Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse sehr schlagend geltend macht; nur Leute, die innerhalb des Volklandes, in welchem das streitige Gut lag, selbst Stammgut besaßen, und nur Leute, die bereits 20 Jahre alt waren, als ihr Vater starb, dürfen zum Zeugnisse zugelassen werden, und andererseits bildet den Gegenstand der Aussage die Tatsache, daß das streitige Gut sich bereits 6 Generationen hindurch in gerade absteigender Linie innerhalb einer bestimmten Familie vererbt habe, eine Tatsache also, über welche die Zeugen im regelmäßigen Verlaufe der Dinge nicht aus eigener Anschauung, sondern nur vom Hörensagen her Kenntnis erlangt haben konnten, wie denn auch die Verweisung auf die Erzählungen ihrer Väter in der Vorschrift selbst noch sehr deutlich erkennbar ist. Hierher ferner die bei Grenzstreitigkeiten verwendeten Zeugen,²⁾ zu welchen sogar ein Freigelassener gehören mag, der als Unfreier auf dem bestrittenen Grenzlande gearbeitet hatte, ein Mann also, der in der Zeit, aus welcher seine Kenntnis stammt, gar nicht als gezogener Zeuge hätte verwendet werden können. Hierher gehören auch die Zeugen, die über die Existenz einer alten Wegeberechtigung auszusagen haben;³⁾ die Zeugen ferner, durch welche das heimiliskvidarvitni erbracht wird u. dgl. m. Wenn ferner gelegentlich von einer Beweisführung durch Zeugen gesprochen wird, die der Beweisführer dazu bringen kann, mit ihm zu schwören,⁴⁾ oder wenn von einem Verfahren mittels útbeizla gesprochen wird, bei welchem ein Zeugenbeweis

¹⁾ GþL. 266. ²⁾ ebenda, 86. ³⁾ FrþL. XIII, 10.

⁴⁾ ebenda, X, 8.

geführt wird, während dasselbe doch dem Verfahren um *vita* entgegengesetzt wird,¹⁾ oder wenn, wie so oft, von einer Zeugenvernehmung vor einem *skiladómr* gesprochen wird, so mögen damit zwar unter Umständen Augenzeugen eines bestimmten Vorganges gemeint sein, welche, ohne zu dessen Konstatierung förmlich aufgerufen worden zu sein, doch zum Zeugnisse über denselben zugelassen werden; jedenfalls sind aber darunter Erfahrungszeugen auch mit inbegriffen, und für die ältere Zeit, welche jene freiere Behandlung des Zeugnisses überhaupt noch nicht gekannt hatte, können sogar nur sie unter jenen Worten verstanden sein. Trotz aller Abweichung in der Gestaltung beider Arten des Zeugnisses beruhen übrigens beide doch auf demselben Grundgedanken. Während unser moderner Zeugenbeweis lediglich auf dem Vertrauen beruht, daß jeder einzelne unbescholtene Mensch alle Vorgänge richtig beobachten und richtig berichten werde, welche er irgendwie sich zutragen sah oder hörte, gestattet der altnorwegische, wie überhaupt der altgermanische Prozeß eine Beweisführung durch Zeugen nur insoweit, als es sich entweder um Tatsachen handelt, zu deren Konstatierung die betreffenden Zeugen von Anfang an beigezogen worden waren, oder von Tatsachen, welche demjenigen Kreise von Personen ihrer ganzen Lebensstellung nach bekannt sein mußten, aus welchem die Zeugen im gegebenen Falle zu entnehmen waren. Es ist klar, daß im letzteren Falle die benutzten Zeugen nur in Vertretung aller und jeder dem betreffenden Personenkreise angehörigen Leute aussagen, welchem man anstatt ihrer, ebensogut auch ganz andere hätte entnehmen können; erinnern wir uns aber, daß auch das gezogene Zeugnis sich ursprünglich an eine größere Versammlung angeschlossen hatte, vor welcher die zu bezeugenden Tatsachen sich zugetragen hatten, und daß selbst später noch in dem Gebrauche, eine größere Zahl von Zeugen als die gesetzlich nötigen zwei zu verwenden, ein Überrest jener Versammlungen sich erhielt, so ergibt sich, daß auch bei diesem die vernommenen Zeugen nur über Dinge aussagen, welche außer ihnen auch allen anderen Mitgliedern jener Versammlung bekannt sein mußten, vor welcher die betreffenden Vorgänge sich ereignet hatten, und daß somit auch die gezogenen Zeugen ursprünglich nur als Vertreter eines größeren Kreises von Personen deponiert hatten. Mit anderen Worten: beide Arten des Zeugnisses sind ganz gleichmäßig auf die Konstatierung

¹⁾ Fr þ L. X, 24; Bjark R. III, 158.

der Notorietät gewisser Tatsachen gerichtet, nur daß diese Notorietät in beiden Fällen verschiedenen Ursprunges ist, und daß überdies die zu ihrer Konstatierung zu verwendenden Personen im einen Falle von Anfang an bestimmt sind, im anderen Falle dagegen erst hinterher im Bedürfnisfalle bestimmt werden. Anders ausgedrückt: das Zeugnis ist stets eine öffentliche Funktion, für welche der einzelne nicht als einzelner, sondern lediglich als Angehöriger eines bestimmten Kreises von Personen in Betracht kommt, und aus diesem Grunde kann denn auch eine intensive Steigerung dieser Zugehörigkeit unter Umständen sogar dazu führen, daß ihr gegenüber Regeln, welche sonst für den Zeugenbeweis maßgebend sind, ausnahmsweise außer acht gelassen werden. Bei Grenzstreitigkeiten lassen die G|L selbst den Freigelassenen Zeugnis geben, der als Unfreier auf dem streitigen Lande gearbeitet hatte, und bezüglich der Aussage über den Kindsvater, welche die Mutter während der Geburt abgibt, lassen die B|L die Hebamme die Stelle von zwei Zeugen vertreten, ganz wie ein schwedisches Rechtsbuch dem Hirten, auch wenn er unfreien Standes ist, zum Zeugnis darüber zuläßt, daß ein bestimmtes Stück Vieh ein anderes getötet habe;¹⁾ der amtliche Charakter, welcher dem Zeugen gerade in bezug auf die Art von Tatsachen innewohnt, um deren Feststellung es sich im gegebenen Falle handelt, läßt von den Erfordernissen der Freiheit, des männlichen Geschlechts und der Zahl absehen, auf welche doch sonst ein entscheidendes Gewicht gelegt zu werden pflegt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieser durchgreifenden Verschiedenheit der Grundlagen, auf welchen das altnorwegische und unser modernes Zeugnis beruht, auch ein ebenso durchgreifender Unterschied in bezug auf die Stellung entspricht, welche das Gericht diesem und jenem gegenüber einnimmt. Dem modernen Privatzeugnisse gegenüber wird diesem eine sehr einläßliche Prüfung der Subjektivität der einzelnen Zeugen und der besonderen Umstände des einzelnen Falles zur Pflicht gemacht werden müssen, um von Fall zu Fall zu ermitteln, ob auch wirklich die allgemeinen Voraussetzungen der richtigen Beobachtung und der unverfälschten Wiedergabe des Beobachteten im gegebenen Falle zutreffen, oder es wird; wenn man sich scheut, dem Ermessen des Richters einen so freien Spielraum einzuräumen, durch eine überaus komplizierte und kasuistische Beweistheorie auf legislativem Wege dasselbe ersetzt werden

¹⁾ WGL. I, Rett. B. 9, pr.; II, 20.

müssen; dem alten öffentlichen Zeugnisse gegenüber sind dagegen ähnliche Rücksichten nicht nötig, und wird es genügen, nur ganz im allgemeinen die Voraussetzungen festzustellen, unter welchen der einzelne als Zeuge, sei es nun in allen Sachen, oder auch in Sachen einer bestimmten Gattung zugelassen werden muß, wogegen das Gericht dann schlechterdings an die von dem zugelassenen Zeugen abgegebene Aussage gebunden ist. Dabei besteht aber allerdings auch für das altnorwegische Recht noch immerhin ein beträchtlicher Unterschied zwischen der Behandlung des Erfahrungszeugnisses und des gezogenen Zeugnisses. Dem letzteren ist nämlich sein Inhalt von vornherein schon materiell wie formell gegeben, indem der Zeuge von Anfang an zur Konstatierung eines bestimmt bezeichneten und begrenzten Vorganges beigezogen wurde; bei dem ersteren dagegen muß erst hinterher aus einer unbestimmten Menge von Erlebnissen und Erfahrungen, welche der Zeuge im Laufe seines Lebens unbewußt und ohne an irgendwelche spätere Zeugenschaft zu denken, sich gesammelt hatte, dasjenige herausgelesen werden, was zur Konstatierung derjenigen Tatsache gehört, um deren Feststellung es sich handelt, und das annoch unbewußte Wissen des Zeugen bedarf somit erst noch einer Formulierung, ehe es zu einem bewußten werden und als ein Zeugnis Anwendung finden kann. Es begreift sich von hier aus, daß das Erfahrungszeugnis, wenn auch nicht in gleich hohem Grade wie unser modernes Privatzeugnis, so doch immerhin noch in weit höherem Grade als das gezogene Zeugnis der gerichtlichen Überwachung und Prüfung bedurfte, und daß man somit in einer Zeit, in welcher man die Mitwirkung des skiladómr für das gezogene Zeugnis bereits fallen gelassen hatte, dieselbe für das Erfahrungszeugnis noch immer festhalten zu müssen glaubte. — Ich bemerke übrigens zum Schlusse noch, daß vereinzelt Spuren der Zulassung eines Privatzeugnisses für einzelne Fälle bereits einer sehr frühen Zeit anzugehören scheinen. Einer der ältesten Fälle seiner Anwendung bietet, wie es scheint, das Verbrechen der Heimsuchung (heimsókn). Wird ein Mann oder der Sohn eines Mannes im eigenem Hause erschlagen, so mögen die Hausgenossen (hjún) über die Person des Täters Aufschluß geben, und dieses heimsóknarvitni mögen Weiber wie Männer, Unfreie wie Freie, achtjährige Kinder wie ältere Personen erbringen;¹⁾ aber freilich ist dies ein Fall, den unser Recht als einen so schweren behandelt, daß es

¹⁾ FrþL. IV, 5.

hin und wieder sogar Tiere zum Zeugnis darüber zuläßt,¹⁾ und überdies schneidet das heimsóknarvitni dem Angeklagten nicht jede Verteidigung ab, sondern es zwingt ihn nur, diese durch ein Gottesurteil zu erbringen, sofern er nicht einen Alibibeweis durch 12 freie, volljährige Männer führen kann, die zur Zeit der Tat mit ihm am Ding, in der Kirche, bei einem Gastmahle oder auf einem mindestens 12 rudrigen Schiffe zusammen waren. Eine ähnliche Bedeutung hat ferner auch die *saga ens sára*, d. h. die Angabe, welche ein tödlich Verwundeter über die Person des Täters machte, falls er anders bei klaren Sinnen dieselbe abgab;²⁾ als *mælandi muðr* wird der Verwundete auch wohl bezeichnet, und schon diese solenne Terminologie deutet auf das Alter der Bestimmung. Auch in diesem Falle bleibt dem Angeschuldigten nur die Reinigung durch das Gottesurteil. Wiederum kann in Totschlagsachen unter Umständen ein Zeugnis nötig werden über den Ort, an welchem der Angeschuldigte die letzte Nacht vor der Tat zugebracht hatte (*náttstaðr*);³⁾ dieses hat der Bauer zu erbringen, welchem der betreffende Hof gehört, aber natürlich wird ein solches Zeugnis nur dann erfordert, wenn die angebliche Nachtstätte von dem Orte der Tat soweit entfernt lag, daß ihre Feststellung als Alibibeweis gelten konnte. Aber auch sonst werden noch gelegentlich im Strafrechte die bei einem Verbrechen Anwesenden als Zeugen zugelassen, ohne daß es eines besonderen Aufrufens derselben bedürfte; beim Totschlage z. B. ist von einem *sjónarvitni* die Rede,⁴⁾ welches jedoch der *vigliýsing* weichen muß, also der in gehöriger Form erfolgten Selbstanklage eines angeblichen Täters, und wird dieses doch nicht, wie im Falle eines Ehebruches, als ein „*sjónarvitni þat*, er *skirskotat* er *undir*“ bezeichnet;⁵⁾ bei der Notzucht ferner werden alle „*sjándsváttar*“ zum Zeugnisse zugelassen, und selbst ein dreijähriges Kind, welches das Weib geleitete, hilft ihr, wenn es ihre Aussage bestätigt, soferne nur das weitere Zeugnis derjenigen Männer hinzukommt, welchen sie unmittelbar nach der Tat die erlittene Gewalt geklagt hat.⁶⁾ Von diesen und ähnlichen Fällen, bei welchen der besondere Abscheu des älteren Rechts vor heimlichen oder verheimlichten Verbrechen, vor dem Bruche ferner des Heimfriedens und des Weiberfriedens in Betracht kam, scheint die erweiterte Zulassung des Zeugnisses in Strafsachen ihren Aus-

1) vgl. Grimm, RA, 588; Osenbrüggen, Studien, S. 142—44.

2) GþL. 156; FrþL. IV, 5 und 7.

3) GþL. 156; FrþL. IV, 7. 4) ebenda, IV, 7.

5) ebenda, III, 5. 6) BþL. II, 13; III, 9.

gangspunkt genommen zu haben, während es bei Zivilsachen nahe genug liegen mochte, neben oder hinter den gezogenen Zeugen auch jene anderen in der Versammlung Anwesenden zum Zeugnisse zuzulassen, in welcher jene ersteren aufgerufen worden waren; das heimiliskviðarvitni dagegen, welches Herzberg mit jenen anderen Fällen auf eine Linie stellt,¹⁾ gehört in keiner Weise hierher, da es sich bei ihnen nur um ein Verdachtszeugnis handelt, welches ganz und gar unter den Begriff eines Erfahrungszeugnisses fällt. Ebenso wenig gehört das sannaðarvitni hierher, welches vielmehr, wie übrigens bereits Hertzberg richtig erkannt hat,²⁾ den Charakter des Eidhelferbeweises, nicht des Zeugnisses zeigt.

§ 17. Der Parteieneid, mit oder ohne Eidshelfer.

Konnte ein Beweis durch Zeugen nicht erbracht werden, so blieb nur die Reinigung des Beklagten von der Anschuldigung übrig, welcher zumeist durch dessen Eid erbracht werden konnte, nur daß dieser je nach Umständen durch eine größere oder geringere Zahl von Eidhelfern verstärkt werden mußte. Der Reinigungseid konnte aber, wie schon früher zu bemerken war, durch den skiladómr auferlegt werden, resp. seit des K. Magnús Erlingsson Gesetz ohne Zuziehung eines Privatgerichtes auf die kvaða hin durch den Beklagten übernommen werden; dabei galt die Regel: „einn skal eyris synja, en tveir tveggja, en þrjú þriggja; þá skal synja lýrittareiði unnz fé hyndisk, þat er hálf átta mörk eða meira; þá skal tvévalda lýrittareið; leggja bók á þresköld ok taka upp ok vinna eið hinir sömu menn,“³⁾ so sollte also der alleinige Eid des Beklagten für eine Unze Wert stehen, dessen Verstärkung durch einen Eidhelfer für zwei Unzen, und dessen Verstärkung durch zwei Eidhelfer für drei Unzen; dieser selbdrift geschworene Eid war der lýrittareið,⁴⁾ d. h. ljóðréttareið, also der gewöhnliche Eid des Volksrechtes, und er sollte gelten bis der Wert auf 7½ Mark, d. h. 60 Unzen stieg, von da ab aber nicht etwa eine verstärkte Zahl von Eidhelfern eintreten, sondern derselbe Eid zweimal nacheinander von derselben Person geschworen werden. Obwohl die mehrfache Ableistung eines Eides durch dieselben Personen auch sonst sich nachweisen läßt, im isländischen Rechte so-

¹⁾ Grundtrekkene, S. 237. ²⁾ ebenda, S. 237-8.

³⁾ GþL. 37. ⁴⁾ ebenda, 135.

wohl¹⁾ als im angelsächsischen,²⁾ scheint dieselbe doch an dieser Stelle spätere Zutat, und wirklich geben die FrjǫL. nur den Anfang der obigen Vorschrift mit dem Beisatze, daß in keinem Falle mehr als ein lýrittareidr gefordert werden könne, möge auch der in Frage stehende Wert noch so hoch sein.³⁾ — Schwieriger als die Regeln, nach welchen sich die Verwendung des Parteieides im Zivilprozesse regelt, gestalten sich die Vorschriften über dessen Gebrauch im Strafprozeß; indessen lassen sich doch auch in dieser Richtung die maßgebenden Grundsätze mit Sicherheit erkennen, wenn auch bezüglich ihrer Durchführung im einzelnen manches unklar bleibt. Zunächst ist die Beschaffenheit der Eide, welche im Strafprozesse zur Verwendung kommen, eine ungleich mannigfacher gestaltete. Die GþL. unterscheiden den tylftareidr, settareidr, grimueidr und lýrittareidr.⁴⁾ Den lýrittareidr schwört der Beweisführer selbtritt, und er kann dabei seine beiden Eidhelfer frei wählen; nur müssen sie frei, volljährig und der eigenen Vertretung mit Wort und Eid fähig sein, überdies der eine sein Standesgenosse und weder bauggildismaðr, nefgildismaðr noch námágr. Beim tylftareidr dagegen ernannte man dem Beweisführer sechs Standesgenossen „á hvára hönd“, d. h. auf jeder Seite, oder anders ausgedrückt, zwölf Standesgenossen, deren eine Hälfte nach der einen, und deren andere Hälfte nach der anderen Seite hin seine nächsten Nachbarn waren, und von diesem mußte er nach eigenem Ermessen zwei auswählen; dazu hatte er „tvá nánastu niði“ hinzuzunehmen, d. h. seine zwei nächsten Verwandten, und der fünfte war er selber, wozu dann noch sieben fängaváttar, d. h. frei gewählte Eidhelfer kamen. Ähnlich wird beim settareidr verfahren;⁵⁾ auch hier ernennt man je sechs Standesgenossen nach jeder Seite hin, von welchen der Beweisführer je nach Verschiedenheit der Fälle einen oder zwei auszuwählen hat, wozu dann noch der nächste Verwandte, der Beweisführer selbst und drei frei gewählte Eidhelfer hinzukommen. Beim grimueidr aber werden dem Beweisführer je drei Standesgenossen benannt nach jeder Seite hin, und diese muß er alle sechs nehmen ohne jedes Wahlrecht; selbst ist er der siebente, wogegen Verwandte und frei gewählte Eidhelfer hier fehlen. Auch die FrjǫL. kennen den tylftareidr, aber in zweifacher Form, je nachdem derselbe nämlich als nefndarvitni auftritt

¹⁾ Vígaglúms s., 24—25/387—88. ²⁾ Ælfred, 33.

³⁾ FrjǫL. V, 42; ebenso Bjark R. III, 154, wogegen II, 52 auch einen settareidr zuläßt. ⁴⁾ GþL. 132—5. ⁵⁾ vgl. neben GþL. 133 noch 24 und 28.

oder nicht. Ist er nefndarvitni, so gelten nicht zwar völlig gleiche, aber doch sehr ähnliche Bestimmungen wie die obigen.¹⁾ Man ernennet zwölf höldar aus dem Volklande, oder wenn es an solchen fehlt zwölf der besten Bauern, welche aber „hvárki sífjadir né sakaðir“, d. h. den Parteien weder Freund noch Feind sein dürfen, und zwar sind es beide Streittheile, welche die Ernennung zu gleichen Teilen vornehmen; das Erfordernis der Standesgenossenschaft und der Nachbarschaft nach beiden Richtungen hin ist demnach hier nicht gemacht, vielmehr vertreten durch das Erfordernis der ein für allemal vorgeschriebenen Zugehörigkeit zum höchsten Stande innerhalb der Bauernschaft. Aus den zwölf Ernannten hat der Beweisführer zwei zu wählen, seine zwei nächsten Verwandten und sieben beliebig gewählte freie und eidesfähige Männer hinzuzunehmen, und selber als der zwölfte einzutreten. Daneben aber kommt, wie gesagt, ein tylftareidr vor, den „tolf frjalsir menn ok eigi nefndarvitni“ ablegen,²⁾ und wenn zwar die FrþL. selbst bezüglich des séttareidr wieder ein Verfahren mit nefndarvitni vorschreiben,³⁾ nur daß hier selbstverständlich nur sechs höldar ernannt werden, von denen nur einer gewählt wird, um neben einem nächsten Verwandten und drei freigewählten Männern mit dem Beweisführer zu schwören, so unterscheidet doch das Stadtrecht wieder zwischen dem séttareidr ok nefndarvitni, und dem séttareidr ok fangavitni.⁴⁾ Auch die EþL. sprechen einmal von einem Zwölfereide, zu dem sich der Beweisführer seine Eidhelfer innerhalb der drei Gaue wählen darf, in denen er sich am längsten aufgehalten hat;⁵⁾ wenn dabei freilich die Verwendung von Weibern ebensogut wie von Männern zugelassen wird, so ist dies wohl nur als eine Abnormität zu betrachten, die sich aus der eigentümlichen Art der Anklage von Zauberei erklärt, die hier in Frage steht. Hinsichtlich der Handhabung aber der verschiedenen Arten des Reinigungseides entscheidet auch im Strafprozesse zunächst die Schwere der Anschuldigung; daneben aber wird zugleich auch noch auf den anderen Umstand entscheidendes Gewicht gelegt, ob bestimmte Verdachtsgründe, wie z. B. ein heimiliskviðarvitni, gegen den Beweisführer vorliegen oder nicht, und so gut solche Inzichten unter Umständen genügen können, diesen zum Gottesurteil zu treiben, so gut können sie in anderen Fällen wenigstens eine Erschwerung

¹⁾ FrþL. IV, 8. ²⁾ ebenda, IV, 7. ³⁾ ebenda, XV, 11.

⁴⁾ Bjark. II, 22; 52; III, 83; 96; 110; wegen des tylftareidr vgl. II, 37 und III, 151. ⁵⁾ EþL. I, 42.

des Reinigungseides bewirken. Im übrigen bemerke ich noch, daß die Eideshilfe zwar im Anschlusse an den Reinigungseid der Partei ihre Hauptrolle spielt, aber doch keineswegs auf diese Anwendung beschränkt ist; das *sannaðarvitni* zeigt dieselbe auch im Anschlusse an das Zeugnis, und das isländische Recht zeigt sie überdies auch im Anschlusse an den Calumnieneid verwendet. Von den Zeugen werden die Eidhelfer in der Terminologie nicht geschieden, vielmehr umfassen die Ausdrücke *váttar*, *vitni* auch sie mit, und wenn zwar uns ein scharfer Unterschied zwischen ihrer bloß akzesessorischen und nicht auf eigener Wissenschaft beruhenden Aussage und der des Zeugen vorzuliegen scheint, so war doch auch dieser Punkt der älteren Zeit noch keineswegs zu vollem Bewußtsein gelangt, da erst K. Magnús lagabætir vorschrieb, daß der Eidhelfereid in Zukunft nicht mehr als Veritätseid, sondern nur als Credulitätseid geschworen werden solle.¹⁾ Umsoweniger will mir die von Hertzberg sehr eingehend verteidigte Ansicht einleuchten, daß die Zeugenaussagen ursprünglich nicht eidlich abgegeben worden seien, und daß hierin der charakteristische Unterschied zwischen Zeugen und Eidhelfern gelegen habe;²⁾ die aus dem Schweigen der G]L., E]L. und B]L. über die Vereidigung der Zeugen gezogenen Schlüsse sind meines Erachtens nicht bündig, da diese als selbstverständlich unerwähnt geblieben sein konnte, und die Erwähnung einer besonderen, geringeren Buße für falsches Zeugnis, neben einer schwereren für den Meineid beweist nichts, da unter Umständen die erstere aus formellen Gründen verwirkt erscheinen konnte, wo doch die letztere unanwendbar war, und umgekehrt auch der falsche Zeugeneid recht wohl neben der gewöhnlichen Strafe des Meineides auch noch mit einer weiteren, eigenen Strafe belegt sein konnte; schlechthin beweisend scheint mir aber gegen Hertzberg, daß das isländische Recht schon im Heidentume den Zeugeneid kannte, wie die uns in der älteren Redaktion der *Íslendingabók* des Ari aufbewahrte Schwurformel zeigt. Es ist auch nicht richtig, wenn Hertzberg, S. 240, erklärt, vom Eide habe das Institut der Eidhelfer seinen Namen erhalten, nämlich *eidalið*, womit die Eidhelfer „sehr allgemein“ bezeichnet werden, und was soviel wie Eideshilfe bedeute. Die Wörterbücher wissen den Ausdruck nur an einer einzigen Stelle nachzuweisen,³⁾ und an dieser nicht im Sinne von Eideshilfe, sondern als

¹⁾ Járns., Mannh. 37; Landsl., 26.

²⁾ Grundtrækkene, S. 240—48.

³⁾ Eígl., 68, 164; doch auch FrþL. II, 45.

Kollektivbezeichnung der Eidhelfer, welche zu einem Zwölfereide mitwirken sollen; man wird kaum annehmen dürfen, daß derselbe technische Geltung gehabt habe, zumal da er den Rechtsquellen fremd ist, welche nur vitni und váttr kennen. Auch nennt schon das Zeugnis über die Privilegien, die der heil. Ólafr den Isländern verlieh,¹⁾ Zeugen, welche eidlich auszusagen hatten; wenn nun die FrjðL. und BjarkR., wie Hertzberg, S. 243, selbst anerkennt, die Zeugen stets eidlich aussagen lassen, so wird man doch wohl nicht umhin können, hierin eine ursprüngliche, und nicht bloß erst später aufgekommene Einrichtung zu erkennen.

Der Eid (eiðr) wurde übrigens, soviel sich aus isländischen Vorkommnissen entnehmen läßt, regelmäßig im Tempel geschworen, solange das Heidentum währte, und zwar auf einen hier liegenden Altarring, welcher zuvor mit Opferblut bestrichen worden war; daher der Ausdruck vinna hofseið, vinna eið at stallahríngi oder at baugi;²⁾ eine namentliche Anrufung der Götter war in der Eidesformel enthalten, machte diese nun lauten: „ok segi ek þat Æsi“, oder: „hjálpi mér svá Freyr ok Njörðr ok Ás hinn almáttki“. In der christlichen Zeit dagegen werden die Eide in der Kirche geschworen, und auf ein heiliges Buch,³⁾ oder nötigenfalls auch auf den Pfosten der Kirchentür, und als bókaðr eiðr oder bókareiðr wird dann jetzt der Eid, als bóka sögu sina dessen Ablegung bezeichnet.⁴⁾ Daß die GþL. bei der Ablegung des Eides Leute beiziehen lassen, welchen es obliegt, „at meta eið“,⁵⁾ ist bereits anderwärts bemerkt worden; daß aber eine solche Überwachung der Eidesleistung in der Tat notwendig war, zeigt der bekannte Vorfall, von welchem die Vigaglúma berichtet. Wird übrigens der Eid, wie gewöhnlich als Reinigungseid geschworen, so heißt er duleiðr oder dulaciðr,⁶⁾ d. h. Leugnungseid; bei der Ableistung des Eides hat der Gegner das Recht anwesend zu sein und muß darum nötigenfalls zu derselben geladen werden. Ist der Eid mit Eidhelfern zu schwören, so gilt er als mißlungen, wenn auch nur ein einziger Eidhelfer den Eid verweigert;⁷⁾ nicht rechtzeitige Ableistung bezeichnet man als

¹⁾ Kgsbk. 248/196.

²⁾ vgl. R. Keyser, Nordmändenes Religionsforfatning i Hedendommen, S. 344 —5 (Samlede Afhandlingar) und meine Geschichte der Bekehrung des norwegischen Stammes, II, S. 221—22.

³⁾ z. B. GþL. 136; FrjðL. IV, 8; XV, 11.

⁴⁾ Fritznier, h. v. ⁵⁾ GþL. 136; 314.

⁶⁾ Járnsíða, Mannh. 37; Landsl. 26.

⁷⁾ FrjðL. IV, 8.

eidfall, und muß der Gegner solche nach den GþL. innerhalb eines Jahres, nach den FrþL. innerhalb eines Monats geltend machen,¹⁾ widrigenfalls er sein Klagerecht verwirkt hat, und der Eid rechtlich als geschworen gilt, obwohl er nicht geschworen ist; doch gestatten die FrþL., nachdem der erste Monat abgelaufen ist, dem Vogte des Königs noch einen zweiten Monat zur seinerseitigen Klagestellung.

§ 18. Das Gottesurteil.

Das Gottesurteil kommt in den norwegischen Rechten unter dem Namen der skírslir oder Reinigung vor und ist diese Bezeichnung augenscheinlich aus dem kanonischen Rechte entlehnt, also bloße Übersetzung des Wortes purgatio; wenn die EþL. einmal „guðs skírslir eða manna“ sich gegenüberstellen,²⁾ so entspricht auch dies lediglich dem kanonischen Gegensatze zwischen der purgatio canonica und vulgaris, und kehrt derselbe Gegensatz beider Arten von Beweismitteln auch in der Bezeichnung „vitnit mikla“ wieder,³⁾ welche die GþL. einmal für das Gottesurteil brauchen. — Auch die Formen der norwegischen Gottesurteile, wie sie uns in den Provinzialrechten entgegneten, sind durchaus die im ganzen christlichen Abendlande üblichen. Für Männer war die Probe des glühenden Eisens in Gebrauch und zwar der Regel nach so, daß glühendes Eisen eine bestimmte Strecke weit in der bloßen Hand getragen werden mußte, weshalb die Probe den Namen járnbudr trug; durch einen Priester war das Eisen vor dem Gebrauche zu weihen, und in einer Kirche mußte die Probe vor sich gehen und zwar auf dem Lande in der fylkiskirkja, in der Stadt in einer ein für allemal dazu bestimmten,⁴⁾ woraus sich denn auch erklärt, daß nach den FrþL. der Erzbischof, oder in seiner Ermangelung das Domkapitel auf die Zulassung zur Probe Einfluß hatte. Doch kommt in den Geschichtsquellen die Probe auch so gestaltet vor, daß statt des Tragens das glühende Eisen vielmehr mit bloßen Füßen betreten werden mußte.⁵⁾ Die Geschichtsquellen zeigen auch, daß vor der Probe derjenige zu fasten hatte, der sich ihr zu unterziehen hatte,

1) GþL. 136; FrþL. IV, 8.

2) EþL. I, 42; guðs skírslir auch FrþL. IX, 10. 3) GþL. 156.

4) FrþL. II, 45. 5) Heimskr. Sigurdar s. Jórsalafara, 34/692.

und daß nach der Probe die Hand einige Tage verbunden gehalten wurde;¹⁾ wenn die Binde dann von ihr abgenommen wurde, entschied sich, ob die Hand unbeschädigt und die Probe gelungen sei oder nicht. Für Weiber galt dagegen der Regel nach der Kesselfang (*ketiltak*) als die übliche Probe, und gelegentlich wird diese Regel geradezu als solche ausgesprochen;²⁾ aber doch kommt auch das Eisentragen in der Anwendung auf Weiber vor,³⁾ so daß also auch in dieser Beziehung keine feste Regel bestanden haben kann. Wie anderwärts, wurden aber auch in Norwegen beide Gottesurteile im 13. Jahrhundert abgeschafft, und zwar war es der Kardinal Wilhelm von Sabina, welcher gelegentlich seiner Anwesenheit in Norwegen (1247) das Verbot derselben durchsetzte,⁴⁾ nachdem die vierte lateranische Synode (1215) die Beteiligung des Klerus bei denselben verboten hatte; allerdings wird nur der *járnburðr* als abgeschafft genannt, aber doch kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch das *ketiltak* als zugleich abgeschafft angesehen werden muß. Derselbe Anlaß führte ja auch in Schweden durch Birgir jarl,⁵⁾ und in Dänemark durch K. Valdimarr II.⁶⁾ zur Abschaffung der Eisenprobe. — Auffällig ist nun allerdings diese durchaus unnationale Gestaltung der Eisenprobe und des Kesselfanges, und es fehlt nicht an anderen Momenten, welche das Auffällige ihrer Erscheinung verstärken. Ich zähle dahin vorab das späte Auftreten der Gottesurteile in Norwegen. Die Eisenprobe wird hier zuerst zur Zeit des heil. Ólafr genannt, sofern Grettir Ásmundarson sie damals bestanden,⁷⁾ und der Færing Sigurðr Þorláksson sie zu bestehen sich erboten haben soll;⁸⁾ sie kam jedoch erst um ein Jahrhundert später daselbst recht in Aufnahme, nämlich seitdem Haraldr gilli sich ihr unterzogen hatte, um seine Abstammung von K. Magnús berfœttr zu erweisen (1129), und kurz vorher Borghildr Ólafsdóttir durch sie von dem Verdachte verbotenen Umganges mit K. Eysteinn sich befreit hatte (1114).⁹⁾ Dazu kommt, daß auch auf Island das Gottesurteil nur in sehr beschränktem Umfange auftritt; ein einziges Mal wird hier der Kesselfang erwähnt, und auch die Eisenprobe lassen die Rechtsbücher immer nur in

¹⁾ z. B. *Hákonar s. gamla*, 45/283.

²⁾ *FrþL.* III, 15; *EþL.* I, 42; vgl. *Sverris KrR.*, 98.

³⁾ z. B. *BþL.* I, 16; *EþL.* I, 2; vgl. auch *Hákonar s.*, ang. O.

⁴⁾ *Hákonar s. gamla*, 255/22. ⁵⁾ *ÖGL.*, Eþs. 17.

⁶⁾ *Schlyter*, IX, S. 440–48. ⁷⁾ *Grettla*, 39/93.

⁸⁾ *Heimskr. Ólafs s. helga*, 145/389.

⁹⁾ *Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara*, 24,680–1.

Vaterschafts- und Unzuchtssachen verwenden, wogegen die Geschichtsquellen dieselbe allerdings auch ein paar Mal in Diebstahlsachen in Aussicht genommen zeigen, jedoch immer nur auf Grund eines Vergleiches und außergerichtlich. Übrigens gehören die sämtlichen Anwendungsfälle erst dem 12. oder 13. Jahrhundert an, mit Ausnahme eines einzigen aus der Mitte des 11. Jahrhunderts,¹⁾ welcher aber ebenfalls nur ein außergerichtlicher ist; berücksichtigt man, daß das isländische, wesentlich auf das Geschworenentum gestützte Beweissystem im Grunde dem Gottesurteile gar keinen Raum läßt, so liegt die Vermutung nahe, daß auf Island wenigstens das Institut nicht bodenständig, sondern erst nach norwegischem Vorbilde eingeführt worden sei. Norwegen gegenüber fällt freilich das zuletzt erwähnte Argument weg, da das norwegische Beweissystem ebensogut wie das der südgermanischen Rechte einen derartigen Schlußstein zu fordern scheint, wie ihn das Gottesurteil bietet; aber doch dürfte auch hier das späte Auftreten der Eisenprobe und deren durchaus unnationale Gestaltung und Bezeichnung auf kirchlichen Ursprung hinweisen, wie denn in der Tat die Erwähnung des Kesselfanges in einem Liede der älteren Edda diesen als deutschen Gebrauch darzustellen scheint,²⁾ und auch Saxo Grammaticus für Dänemark die Einführung der Eisenprobe an deren wunderbares Bestehen durch den deutschen Priester Poppo anknüpft.³⁾ Damit erwächst aber allerdings für uns eine beträchtliche Schwierigkeit. Der Gebrauch der Eisenprobe hat von vornherein etwas sehr auffälliges, da er den Glauben an ein Wunder voraussetzt, das sich auf Verlangen in jedem einzelnen Falle wiederholen müßte, in welchem man dessen bedürftig zu sein glaubte, und doppelt auffällig muß derselbe werden, wenn man bedenkt, daß man, im 13. Jahrhundert wenigstens, in Norwegen Mittel zu besitzen glaubte, durch welche man sich einen glücklichen Erfolg der Probe sichern könne;⁴⁾ die Rezeption des Institutes im Norden ist demnach schwer begreiflich, falls man nicht annehmen will, daß ein ähnlicher Gebrauch schon vorher daselbst bestanden habe, und somit durch die Kirche im Grunde nur eine neue Art von Gottesurteilen an die Stelle einer älteren, spezifisch heidnischen gesetzt worden wäre.

¹⁾ *Ljósveitninga s.*, 23/77—78.

²⁾ *Guðrunarkv.* III, 6: Sentu at Saxa,
Sunnmanna gram;
hann kann helga
hver vellanda.

³⁾ *Hist. danica*, X, S. 498—99.

⁴⁾ *Hákonar s. gamla*, 44/282.

Auf dasselbe Ergebnis führt aber auch die andere Beobachtung hinaus, daß, wie bereits bemerkt, der norwegische Prozeß eines derartigen Beweismittels ebensowenig entbehren konnte wie der deutsche. Hier wie dort war der Zeugenbeweis, zumal in seiner ältesten Gestaltung, nur in ziemlich engem Umfange anwendbar. Eventuell trat nun freilich der Parteieneid ein, der als ein leicht verfügbares Beweismittel für weitaus die meisten Fälle genügen konnte; aber immerhin waren Fälle denkbar, in welchen auch dieses Hilfsmittel versagte. Die Quellen selbst erwähnen die Möglichkeit, daß ein Beklagter das Recht auf seiner Seite hat, und doch nicht imstande ist, die nötige Zahl an Eidhelfern aufzubringen;¹⁾ in der Regel konnte dergleichen allerdings als ein Zeichen der Schuld gelten, aber bei fremden Gästen u. dgl. lag die Sache doch anders. Ähnlich stand die Sache, wenn der Beklagte den Eid verweigerte, ohne doch die Klage zuzugestehen, wie dies bei dem Herrn oder Vormund, der seinen Unfreien oder Mündel zu vertreten hatte, leicht vorkommen konnte, oder wenn derselbe nicht eidesfähig war. Endlich mochte die Zulassung des Eides auch dann bedenklich werden, wenn schwere Inzichten gegen den Beklagten vorlagen, oder, wie z. B. in Paternitätsfragen, eine Tatsache zum Beweise verstellt war, von deren Wahrheit der Beweisführer gar keine eigene Kenntnis haben konnte. Für derartige Fälle bot nun das Gottesurteil Abhilfe, wie sollte aber vor der Einführung der Eisenprobe die Lücke gedeckt worden sein?

Ich habe bereits anderwärts darzutun gesucht,²⁾ daß hier der Gang unter die Rasenstreifen (*ganga undir jarðarmen*) aushalf, dessen eine isländische Quelle einmal gedenkt,³⁾ und welchen dieselbe ausdrücklich als eine im Heidentume übliche *skírsla* bezeichnet. Dieselbe Form wird anderwärts beim Abschlusse einer Bundbrüderschaft (*fóstbræðralag*), oder auch bei Eingehung eines Vergleiches angewandt, und sie wird überdies in der ersteren Anwendung ausdrücklich mit dem Eide in Verbindung gebracht;⁴⁾ es kann kaum bezweifelt werden, daß der Gang unter den Rasen hier wie dort als ein Bestärkungsmittel des Eides gemeint ist, gleichviel ob dieser im einzelnen Falle ein promissorischer oder ein assertorischer, und ob er letzterenfalls ein Parteieneid oder ein Zeugeneid war. Von

¹⁾ Frþ L. II, § 45.

²⁾ Das Gottesurteil im altnordischen Rechte, in der Germania, Bd. XIX, S. 139—48.

³⁾ Landnæla, 18/58 60.

⁴⁾ Fóstbræðra s., 2/6 (ed. K. Gislason): þá skyldu þeir ganga undir 3 jarðarmen, ok var þat eidr þeirra.

hier aus betrachtet stellt er sich lediglich als ein Äquivalent der Eideshilfe dar, die ja ebenfalls dem gleichen Zwecke diente, und die ja ebenfalls an promissorische Eide ebensogut wie an assertorische sich anschließen konnte. So ergibt sich denn allerdings, obwohl der letzte Grundgedanke bei beiden derselbe ist, zwischen dem Gange unter den Rasen und der Eisenprobe eine gewisse Verschiedenheit, indem der erstere nur im Anschlusse an einen vorgängigen Eid, aber auch an jeden vorgängigen Eid möglich war, wogegen die letztere nur zur Erhärtung von Behauptungen, nicht aber zur Bestärkung von Versprechungen gebraucht werden konnte, andererseits aber begrifflich keineswegs einen vorgängigen Eid erforderte, also an und für sich auch in Fällen anwendbar war, in welchen von einem Eide nicht wohl die Rede sein konnte. Indessen fragt sich doch, ob im nordischen Rechte eine Differenz in der letzteren Richtung wirklich vorlag. Als Eiríkr die Eisenprobe bestehen sollte, um sich als unehelicher Sohn des K. Sigurðr munnr zu erweisen (1181), wird ihm vor dem Eisentragen ein Eid darüber abverlangt, daß er des K. Sigurðr Sohn sei;¹⁾ auch für die Eisenprobe scheint man hiernach einen vorgängigen Eid für notwendig gehalten zu haben, da man ihn sogar in einem Falle forderte, in welchem es sich um eine Tatsache handelte, von welcher der Beweisführer eigene Sinneswahrnehmung garnicht haben konnte. In der Tat läßt auch das ags. Recht vor dem Ordale einen Reinigungseid schwören,²⁾ in Fällen, in welchen dasselbe zur Reinigung eines Mannes von der Beschuldigung eines Verbrechens gebraucht wurde; doch wird dieses Eides in den Stücken nicht gedacht, welche das beim Ordale einzuhaltende Verfahren speziell beschrieben,³⁾ sodaß also dahinstehen muß, ob derselbe allgemein und jederzeit gefordert wurde, und somit auch dahinstehen muß, ob die Forderung eines Eides in Vaterschaftssachen wirklich herkömmlich oder ob sie nur mißbräuchlich in einem einzelnen Falle erhoben worden war.

Eine andere Frage ist aber die, ob auch der Zweikampf in der heidnischen Zeit die Stelle eines Gottesurteiles vertreten habe, wie dies vielfach angenommen werden will. Unter der Bezeichnung einvigi oder auch hölmgánga kommt derselbe in Norwegen sowohl als auf Island vor, und gelten beide Bezeichnungen bald als gleichbedeutend, bald wird die zweite in engerer Bedeutung gebraucht für

¹⁾ Sverris s., 59/150. ²⁾ Ædelstán, II, § 23, pr.

³⁾ Anhang XVI und XVII bei R. Schmid.

einen an verwickeltere Regeln gebundenen und eben darum schwierigeren Zweikampf; ¹⁾ die erstere Bezeichnung erklärt sich selbst, die zweite aber ist auf die Sitte zurückzuführen, ursprünglich gerne den Kampf auf kleine Inseln zu verlegen. Wir wissen, daß der Zweikampf auf Island um 1006, in Norwegen aber durch Eiríkr jarl Hákonarson (um 1014) abgeschafft wurde. ²⁾ Wir wissen ferner ziemlich genau Bescheid über die Art, wie die Zweikämpfe hier und dort ausgefochten worden waren, und erfahren, daß dieselben benützt werden konnten, um Forderungen durchzusetzen, welche man gegen jemanden zu haben glaubte; der Sieger sollte den streitigen Gegenstand als Siegeslohn (*sigrmál*) erhalten, der Besiegte aber sein Leben um eine im voraus ausbedungene Summe auslösen, oder, wenn er fiel, von dem Sieger beerbt werden, ³⁾ und zwar konnte der Kläger wie der Beklagte nach freier Wahl, und wie es scheint in jedem Stadium des Prozesses, zwischen Zweikampf und gerichtlichem Verfahren wählen. ⁴⁾ Aber doch ist ungewiß, ob dieses Wahlrecht, welches vielfach benützt wurde, um sich Reichtümer zu erwerben, ⁵⁾ von Anfang an bestand, oder ob es nicht vielleicht erst einer späteren Ausartung des Institutes zu verdanken ist. Nicht nur die oben bezeichneten Lücken des älteren Beweisrechtes, sondern auch eine andere Lucke, welche die Erfordernisse der Urteilsfällung zeigten, wurden nämlich zweifellos durch den Zweikampf annähernd ausgefüllt, wie sich dies schon darin zeigt, daß auf Island erst das fünfte Gericht eingeführt sein mußte, ehe mit der Abschaffung des Zweikampfes vorgegangen werden konnte. Möglich wäre nun, daß dieser ursprünglich nur für den Fall gestattet gewesen wäre, da auf gerichtlichem Wege aus technischen Gründen nicht voranzukommen war, wie z. B. wegen mangelnder Einstimmigkeit im höchsten Gerichte, oder bei Meineidsbeschuldigungen gegen Partei oder Zeugen; möglich freilich auch, daß wirklich von Anfang an schon in der Willkür der Parteien gestanden wäre, ob sie ihr Recht auf gerichtlichem Wege oder auf dem des Kampfes suchen wollten. Wie dem auch sei, gewiß ist jedenfalls soviel, daß der Zweikampf auch seinerseits gutenteils die Lücke deckte, welche später die Eisenprobe zu decken hatte, so daß seine Abschaffung mit zu den Gründen zu zählen ist, welche die Aufnahme der letzteren in Norwegen begrün-

¹⁾ Kormaks s., 1084.

²⁾ Grettla, 1940.

³⁾ z. B. Eigla, 67/161.

⁴⁾ ebenda, 68, 164.

⁵⁾ ebenda, 67/162.

deten. Aber damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß derselbe, wie man vielfach annehmen will, selbst zu den Gottesurteilen zu zählen sei, und in der Tat dürfte diese Auffassung auf einer gänzlichen Verkennung einerseits der Natur des Zweikampfes und andererseits der Natur des Gottesurteiles beruhen. Das Gottesurteil ist stets Beweismittel und nur Beweismittel, wogegen der Zweikampf nicht die Beweisführung, sondern das Urteil ersetzt; das Gottesurteil provoziert auf ein Wunder, welches die Gottheit tun, oder doch auf ein Wahrzeichen, welches sie geben soll, um die bedrängte Unschuld zu retten, dem unterdrückten Rechte zum Siege zu verhelfen, während beim Zweikampfe die Partei zunächst auf die Kraft des eigenen Armes ihre Hoffnung baut, und ohne alles Wunder der Sieg dem einen oder anderen Teile zufallen muß; beim Gottesurteile ferner wird nur der Beweisführer tätig, wogegen beim Zweikampfe die Stellung beider Parteien die gleiche ist. Daß übrigens außerhalb des Nordens im Verlaufe der Zeiten der Zweikampf vielfach mißverständlich zu den Gottesurteilen gerechnet wurde, will hiermit selbstverständlich nicht geleugnet werden.

Kapitel II.

Der Charakter des altnorwegischen Beweissystems.

§ 19. Die Stellung der Parteien zur Beweisführung.

Wie die im altnorwegischen Verfahren verwendeten Beweismittel wesentlich dieselben sind, welche das ältere südgermanische Verfahren verwendet, so ist auch die Stellung der Parteien zur Beweisführung hier wie dort wesentlich die gleiche. Grundsätzlich hat hier wie dort zunächst der Beklagte das Recht und die Pflicht, der Klage gegenüber durch den allein oder mit Eidhelfern verstärkten Eid sich zu reinigen; jedoch fällt dieses Recht und diese Pflicht des Beklagten weg, wenn durch einen Zeugenbeweis die Notorietät der maßgebenden Tatsache hergestellt wird, indem solchenfalls jedes Leugnen des Beklagten wirkungslos wird. Hertzberg, S. 252—59, hat sich allerdings gegen die Auffassung des Reinigungseides als eines Rechtes des Beklagten erklärt; indessen laufen seine Einwendungen auf einen bloßen Wortstreit hinaus. Es ist ja richtig, daß die Lage des Be-

klagten insofern die schlimmere war, als, wenn der Behauptung des Klägers sein eigenes Leugnen gegenüberstand, der ersteren ohne weitere Beweisführung geglaubt wurde, wenn das letztere nicht durch die Ableistung des vorgeschriebenen Reinigungseides unterstützt wurde; aber es ist auch nicht minder richtig, daß, wenn einmal ein Parteieneid entscheiden sollte, die Lage derjenigen Partei die günstigere war, die zum Eide zugelassen wurde, und daß somit in der Einräumung des Eides an den Beklagten und nicht an den Kläger immerhin eine sehr bedeutende Begünstigung des ersteren lag. Je nachdem man sich auf den einen oder anderen Standpunkt stellt, kann dann allerdings die Auffassung des Reinigungseides als eines Rechtes oder als einer Pflicht des Beklagten mehr hervortreten, und in den Quellen selbst finden sich gelegentlich beide Gesichtspunkte vertreten. Wenn z. B. gesagt wird, daß nach eingetretener Verjährung des Vertragszeugnisses der Gläubiger den Schuldner doch noch zum Eid treiben könne (*má koma honum til eida*),¹⁾ oder daß der Stammgutsberechtigte, nachdem die Verkaufszeugen durch Verjährung unbrauchbar geworden sind, vom Käufer nicht mehr fordern könne, als einen selbtritt geschworenen Eid darüber, daß jene Verjährung eingetreten sei,²⁾ oder wenn bestimmt wird, daß man wegen einer aufgefundenen Leiche eines Ermordeten nur gegen drei Personen nacheinander mit der Klage vorgehen und sie zum Zwölfer-eide treiben dürfe, aber selbst strafbar werde, wenn die Reinigung auch noch dem dritten gelinge,³⁾ so wird dabei allerdings der Reinigungseid als eine Last des Beklagten, und seine Forderung als ein Recht des Klägers aufgefaßt; wenn aber anderwärts von dem Falle gesprochen wird: „*ef maðr verðr fyrir ofriki, ok nær hann eigi laga undanfærslu*“, und bestimmt wird, daß solchenfalls der Erzbischof dem Manne zur Eisenprobe verhelfen solle,⁴⁾ so ist damit umgekehrt der Reinigungseid als eine Wohltat bezeichnet, welche dem Beklagten nicht entzogen werden sollte, und die Bestimmung, daß der Gläubiger, dessen Schuldner gestorben ist, mit seiner Klage nur dann durchdringen können, wenn er dieselbe auf Zeugen stützen könne, weil der Beklagte nicht angehalten werden dürfe „*fyrir brjóst hins dauða*“ zu schwören,⁵⁾ zeigt, daß in der Tat das Vorrecht des

¹⁾ GþL. 39.

²⁾ FþL. XII, 7: *þá ú hann eigi bríð til síðan, ok eigi meira af hinum, er keypt hefir jörð þá, en lýrittaeíð; þá skal hann sverja svá, at hann er ór tryggva vatta ábyrgð.* ³⁾ ebenda, IV, 7. ⁴⁾ ebenda, II, 45.

⁵⁾ GþL. 38.

Beklagten sehr energisch als solches gewahrt werden wollte, da man selbst in dem Falle den Eid nicht auf den Kläger übertrug, da der Beklagte ihn nach Lage der Sache nicht zu schwören berufen sein konnte. Richtig ist allerdings, daß eine volle Übertragung des Eides auf den Kläger den Nordleuten nicht in den Sinn kommen konnte, weil ihr Reinigungseid, wie Hertzberg ganz treffend bemerkt, wesentlich Reinigung war, und nicht wesentlich Eid; aber damit wird eben doch nur die Frage um eine Stufe zurückgeschoben, indem, wenn man fragt, warum der Eid wesentlich Reinigung war, eben doch nur die Bevorzugung des Beklagten die Antwort bildet. Geleugnet will übrigens damit nicht werden, daß es unter Umständen für den Beklagten immerhin unbequem oder selbst unmöglich fallen konnte, seine Eidhelfer aufzutreiben, und daß schon die Notwendigkeit, auf eine Reinigung sich einzulassen, für ihn etwas Anstößiges und Verletzendes haben mußte; aber damit ist nicht mehr gesagt, als was auch von unserem heutigen Prozesse mit vollstem Rechte gesagt werden kann.

Beachtenswert ist dagegen, daß die obigen Grundsätze in gewissem Umfange Einschränkungen zu erleiden haben. Eine hierher gehörige Klasse von Ausnahmen bilden die Fälle, in welchen das Gottesurteil zum Zuge kam. Sie sind von zweierlei Art: zum Teil nämlich handelt es sich dabei um ein Eintreten des Gottesurteiles in Fällen, in welchen ein Reinigungseid zwar zulässig gewesen wäre, aber aus zufälligen Gründen, z. B. wegen Mangels an Eidhelfern, nicht geschworen werden kann,¹⁾ oder auch zwar versucht worden war, aber fehlgeschlagen ist,²⁾ oder auch um eine Reinigung gegenüber einer Klage, welche durch schwere Inzichten, wie z. B. ein heimsóknarvitni, unterstützt ist;³⁾ zum Teil aber handelt es sich um den Gebrauch des Gottesurteiles in Fällen, in welchen andere Beweismittel schlechterdings nicht anwendbar waren, z. B. wenn die Paternität gegenüber einem unehelichen Kinde nach dem Tode des angeblichen Vaters festgestellt werden sollte.⁴⁾ Die letztere Kategorie von Ausnahmen erklärt sich einfach aus der Unmöglichkeit, zu anderen Beweismitteln zu greifen, in der ersteren Kategorie von Fällen aber ist es doch wohl der schwerere Verdacht, welcher das schwerere Reinigungsmittel notwendig macht, soweit dieses nicht

¹⁾ FrþL. II, 45; EþL. I, 45.

²⁾ GþL. 24; EþL. I, 42.

³⁾ FrþL. IV, 5.

⁴⁾ ebenda, II, 1 und die Königssagen.

auch hier wegen im einzelnen Falle begründeten Versagens des primären Beweismittels nötig wird. Unter den letzteren Gesichtspunkt gehören aber selbstverständlich auch die Fälle, da die Reinigung durch die Eisenprobe darum nötig wird, weil die Klage durch ein heimiliskviðarvitni unterstützt wird, sofern ja dessen Vorführung eine schwere Inzucht enthält; es begreift sich übrigens, daß dem Beweisführer hin und wieder auch geradezu freigestellt werden mag, ob er seinen Beweis durch Eide mit Eidhelfern oder durch die Eisenprobe führen will,¹⁾ da ja ohnehin die letztere zulässig war, wenn die ersteren nicht zu erbringen waren. Andere Ausnahmen beziehen sich auf die Verteilung der Beweisführung unter die Parteien. Während die Beweisführung durch Eid oder Gottesurteil regelmäßig der Reinigung des Angegriffenen dient und somit dem Beklagten zusteht, wogegen die Beweisführung durch Zeugen regelmäßig dem Behauptenden und Angreifenden, also dem Kläger obliegt, kann ausnahmsweise auch ein anderes vorkommen. So kann z. B. nach dem Obigem in Paternitätssachen ein Klagsbeweis durch die Eisenprobe geführt werden, weil nämlich der Natur der Sache nach ein Reinigungsbeweis dem Beklagten nicht zugemutet, und ein Klagsbeweis durch Zeugen vom Kläger nicht geführt werden kann, so daß dem letzteren nur die Eisenprobe noch ein letztes Mittel des Gelingens bietet. Unter Umständen wird ferner dem Kläger gestattet, ausnahmsweise seinerseits den Klagegrund durch seinen Eid darzutun. Nach dem Buche von Vikin²⁾ hat der Priester das Recht zu fordern, daß ihm für jede Leiche, welche zur Kirche gebracht wird, sofort die Begräbnisgebühr (legkaup) entrichtet oder doch für deren Entrichtung durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit bestellt werde; weigern sich die Begleiter dessen, so mag er ihnen das Niedersetzen der Leiche verbieten, und wenn sie es doch tun, auf drei Mark Buße wegen „grastarrán“ belangen, wobei er, die Stola am Halse, mit seinem alleinigen Zeugnisse Beweis macht. Selbstverständlich ist es die öffentliche Stellung des Priesters und der aus ihr fließende öffentliche Glaube, dessen er genießt, welcher ihm die Ausnahme von der Regel erwachsen läßt, ganz wie er die Klage wegen Arbeitens am Festtage dann durch kein Verdachtszeugnis zu stützen braucht, wenn er behauptet, den Beklagten selbst an der Arbeit getroffen zu haben.³⁾ Ferner, der Vormund hat Mündelgut,

¹⁾ Frþl., II, 1; Eþl., I, 42.

²⁾ Bþl., I, 12; II, 21; III, 16.

³⁾ Frþl., II, 29.

soweit es aus Fahrhabe besteht, gleich bei der Übernahme vor Zeugen abschätzen zu lassen, und sodann bei der Beendigung der Vormundschaft lediglich den empfangenen Kapitalwert zu restituieren; die Höhe dieses Wertes erweist er durch seine virðingarsvátar. Hat er aber das Mündelgut ungeschätzt übernommen, so mag der Mündel nach erlangter Volljährigkeit seinerseits beschwören, wie hoch sich der Wert des übernommenen Gutes belaufen habe, und wieviel darum restituirt werden müsse.¹⁾ In gleicher Weise soll, wenn jemand durch Heerleute beraubt wurde, der Beraubte berechtigt sein, durch seinen Eid den Werth des Geraubten festzustellen, vorausgesetzt, daß das Verbrechen der Heerfahrt selbst vorab feststeht;²⁾ in beiden Fällen ist die Übertragung der Beweisführung auf den Kläger augenscheinlich strafweise gemeint und eine Folge der Verschuldung, deren sich der Beklagte schuldig gemacht hat. Dagegen gehört wohl nicht hierher die andere Bestimmung, nach welcher der Verpächter von Land vor Ablauf der Pachtzeit den Pacht kündigen darf, wenn er beschwört, daß er „búslitsmaðr“ sei, d. h. selbst des Landes zur eigenen Niederlassung bedürfe,³⁾ denn in diesem Falle trägt der Eid mehr die Natur eines Calumnieneides, als eines beweisenden Eides an sich, und vollends nicht die andere Bestimmung, nach welcher der Käufer einer forsölujörð, welcher das Geschäft rückgängig machen und seinen Kaufpreis zurückhalten will, zwar den Betrag dieses Kaufpreises zunächst durch seine Vertragszeugen feststellen darf, aber, wenn er solche nicht vorzuführen vermag, sich gefallen lassen muß, daß der Verkäufer diesen Betrag durch seinen alleinigen Eid feststelle;⁴⁾ in diesem Falle nämlich entscheidet eben nur die Regel, daß der Beklagte zum Eide komme, wenn ihm der Kläger diesen nicht durch Zeugen vorlegen kann, nur daß freilich dessen Eid hier nicht in der Gestalt eines Reinigungseides, sondern eines Würderungseides auftritt. Endlich kommen aber auch noch Fälle vor, in welchen ausschließlich nur ein Zeugenbeweis zugelassen wurde, und in welchen demnach entweder, wenn der Kläger keinen Zeugenbeweis zu führen vermochte, dessen Klage ohne weiteres hinfällig wurde, oder doch der Beklagte höchstens zu einem Credulitätseide u. dgl. verhalten werden konnte, oder aber der Beklagte selbst angewiesen ist, bei Vermeidung der Sachfälligkeit durch Zeugen statt durch den Eid seine Verteidigung zu führen. Ein Beispiel der

¹⁾ GþL. 119; FrþL. IX, 22.

²⁾ GþL. 314; FrþL. VII, 25.

³⁾ FrþL. XIII, 2.

⁴⁾ ebenda, XII, 2.

ersteren Art bietet die schon besprochene Klage um die Schuld eines Verstorbenen; Beispiele der letzteren Art bieten z. B. die Verpflichtung des Freigelassenen, 20 Jahre lang für die Zeugen seines frelsisöl aufzukommen,¹⁾ des Begnadigten, 10 Jahre lang für die Zeugen seiner Begnadigung zu haften,²⁾ des Käufers, 10 Jahre lang für die kaupváttr und 20 für das skeytingarvitni zu haften,³⁾ u. dgl. m. In allen diesen Fällen wird der Beklagte erst nach Ablauf der Frist für die Verjährung des Zeugnisses zu einem Reinigungseide zugelassen, dessen Gegenstand eben dieser Fristablauf ist; vor jenem Zeitpunkte dagegen haftet er für die Zeugen, d. h. kann er nur durch diese seinen Beweis führen. Alle diese und ähnliche Ausnahmen sind indessen sehr individueller Art und keiner Generalisierung zugänglich.

§ 20. Angebliche Spuren von Geschworenen im altnorwegischen Prozesse.

Schon früher wurde darauf aufmerksam gemacht, daß zwischen dem altnorwegischen und altisländischen Prozesse ein sehr tiefgreifender Unterschied insofern besteht, als der letztere für den Fall des Fehlens von Zeugen Geschworene (kviðr) als Beweismittel kennt, wogegen der erstere solchenfalls zum Parteieneid mit oder ohne Eideshelfer greift. Das altschwedische Recht unterscheidet vitnismal, dulsmal und nämndarmal, und verwendet demnach nebeneinander je nach Verschiedenheit der Fälle Zeugen, Reinigungseid und Jury; denselben Weg geht endlich auch das altdänische Recht, freilich mit vielfach abweichender Gestaltung im einzelnen. Die enge Zusammengehörigkeit der sämtlichen nordgermanischen Rechte zueinander, und vorab des isländischen Rechtes zum norwegischen, gestattet nicht, diese Abweichung zwischen beiden als eine ursprüngliche zu betrachten, und die Übereinstimmung des norwegischen Rechts mit unseren südgermanischen Rechten macht wahrscheinlich, daß in ihm und nicht im isländischen Rechte der älteste Zustand erhalten vorliege; das Vorkommen vereinzelter Spuren des Reinigungseides in isländischen Quellen bestätigt diese Vermutung, ob-

¹⁾ G þ L. 61 und 66.

²⁾ Fr þ L. III, 24.

³⁾ ebenda, X, 28.

wohl allerdings nach dieser Seite hin große Vorsicht nötig ist, da in späterer Zeit auch wohl das Vorbild des norwegischen Rechtes auf Island eingewirkt haben kann; die Sturlunga zeigt wiederholt den Zwölfereid gebraucht, und ob der fängavitni der Grágás älteren Rechtes sei, läßt sich wenigstens bezweifeln. Die Frage, wie sich das isländische Geschworenenwesen aus dem norwegischen Beweissystem entwickelt habe, kann nun füglich der Geschichte des isländischen Rechts überlassen bleiben; immerhin wird indessen die Frage wenigstens nicht unerörtert bleiben können, ob nicht etwa auch das norwegische Recht Ansätze zu einer ähnlichen Entwicklung zeige, zumal da Hertzberg, S. 59–60, solche nachzuweisen in der Tat versucht hat.

Es beruft sich aber Hertzberg zunächst auf die Bestimmungen über das Verfahren bei einer Klage wegen Heimsuchung.¹⁾ Ist bei einer solchen das früher schon besprochene heimsóknarvitni erbracht, so gilt der Angeschuldigte als überführt (sá er bani at sannr ok sýnn) und wird zu keinem Reinigungseide zugelassen, sondern nur zur Reinigung durch die Eisenprobe, es sei denn, daß er einen Alibibeweis erbringen könnte durch die Aussage von zwölf freien und volljährigen Männern, welche in der kritischen Zeit mit ihm am Ding, in der Kirche, bei einem Gastmahle oder auf einem mindestens zwölfbrudrigen Schiffe zusammen waren; können übrigens diese zwölf nicht selbst zum Ding kommen, so genügt es auch, wenn zwei Männer hier deren Zeugnis überbringen und beschwören. Diese Bestimmung dürfte indessen mit dem Geschworenenwesen in keiner Verbindung stehen. An Eidhelfer ist allerdings bei ihr nicht zu denken, wie dies Hertzberg bereits treffend dargetan hat, der auch bereits mit Recht darauf aufmerksam macht, daß die Járnsíða an der entsprechenden Stelle²⁾ für die inzwischen abgeschaffte Eisenprobe den tylftareidr einsetzt und diesen dabei von jenem ersteren Zwölfmännereide ganz scharf scheidet. Aber es liegt auch kein Erfahrungszeugnis in diesem vor, sondern ein Zeugnis über einen bestimmten einzelnen Vorgang, welcher sich in einer größeren Versammlung ereignete und welcher nun durch deren Angehörige erbracht wird, also ein gezogenes Zeugnis in abgeschwächter Gestalt, indem einerseits zwar der Zeugen hier zwölf gefordert werden statt der sonst üblichen zwei, andererseits aber auf die antestatio verzichtet und auf einem Umwege schließlich doch wieder die Zweizahl der Zeugen

¹⁾ Frþl. IV, 5.²⁾ Mannhelgi, 11.

für genügend erklärt wird. — Weiterhin kommt in Betracht eine vom Totschlag handelnde Stelle.¹⁾ Wenn die Verhandlung am örvarþing durchgeführt wurde, und nun der Erbe des Erschlagenen den dort bezeichneten Totschläger in seiner Heimat zu belangen hat, so soll er, falls er ihn innerhalb des Dingverbandes trifft, ihm ein Ding anberaumen und an diesem mögen den Beklagten „12 frjálsir menn ok eigi nefndarvitni“ reinigen, widrigenfalls er sachfällig wird; wird er aber gereinigt, so darf der Kläger noch zwei andere Männer „til tylftareidar“ einklagen, wird jedoch straffällig, wenn er nicht dem dritten gegenüber durchdringt. Auch in diesem Falle glaubt Hertzberg wieder zwischen der Aussage jener ersteren zwölf Männer und dem tylftareidr unterscheiden und in der ersteren ein Zeugnis sehen zu sollen; in diesem Falle aber doch wohl nicht mit Recht. Der Eid von zwölf Männern, der nicht nefndarvitni ist, steht nämlich allerdings dem sofort im Rechtsbuche besprochenen tylftareidr ok nefndarvitni gegenüber;²⁾ aber schon die Wortfassung deutet darauf hin, daß damit nicht ein Zeugnis einem Zwölfereide gegenübergestellt werden will, sondern ein Zwölfereid, der nefndarvitni ist, einem anderen Zwölfereide, der dies nicht ist, und die Vergleichung des Stadtrechtes läßt vollends an dieser Deutung keinen Zweifel. Die beiden vom Zwölfereide handelnden Stellen freilich,³⁾ deren eine ausdrücklich den Ausdruck tylftareidr ok nefndarvitni braucht, führen nicht weiter als die obigen Stellen der FrþL.; aber wenn an ein paar anderen Stellen ausdrücklich ein séttareidr ok fangavitni dem séttareidr ok nefndarvitni entgegengesetzt wird,⁴⁾ so ist denn doch klar, daß damit nur zwei Arten des Eidhelferbeweises unterschieden werden sollen, bei deren einer ein Teil der Eidhelfer ernannt wurden, während bei der anderen der Hauptschwörer alle frei zu wählen hatte. Die letztere Art galt dabei, sehr natürlich, als die dem Beweisführer günstigere, und ebenso muß es doch wohl auch beim Zwölfereide gestanden haben; an irgend eine Beziehung zur Jury ist hiernach aber nicht zu denken. — Drittens beruft sich Hertzberg auf eine Bestimmung der GþL. über das Verfahren bei Klagen um Zauberei.⁵⁾ Wird ein Mann wegen Wahrsagerei ange-

¹⁾ FrþL. IV, 7; ebenso Járns., Mannh. 14.

²⁾ FrþL. IV, 8; auch in V, 9 erwähnt. ³⁾ BjarkR. II, 37; III, 151.

⁴⁾ ebenda, II, 22 und 52; III, 83, 96 und 110.

⁵⁾ GþL. 28; die hier in Betracht kommenden Worte ganz gleichlautend auch in Fragm. E, Norges gamle Love, II, S. 495 und Sverris KrR. 78, wo nur einzelne Schreibfehler.

klagt, so hat er sich durch einen *settareidr* zu verteidigen, der in gewöhnlicher Weise zusammengesetzt wird, nämlich aus dem Hauptschwörer selbst, seinem *nánasti niðr*, einem aus zwölf ernannten Leuten von ihm Erwählten, endlich drei von ihm Ausgesuchten; wird dagegen ein Weib wegen Zauberei angeklagt, so soll man ihm sechs Hausfreunde, je drei nach jeder Seite hin, ernennen, von denen man weiß, daß sie tüchtig sind und diese sollen „*vitni bera*“, daß sie der Zauberei nicht kundig sei, aber die Acht eintreten, „*ef henni þat vitni fellr*“. Da meint nun Hertzberg, in diesen sechs Weibern unzweifelhaft eine Jury erkennen zu müssen; indessen doch wohl gleichfalls wieder mit Unrecht. Richtig ist allerdings, daß es sich bei ihnen nicht um den gewöhnlichen Sechsereid handeln kann; aber der eine von diesen letzteren ihre Aussage unterscheidende Umstand, die ausschließliche Verwendung nämlich von sechs ernannten Personen und zwar ohne jedes dem Angeschuldigten eingeräumte Wahlrecht, kommt auch bei dem *grímueidr*, also einem entschiedenen Reinigungsseide vor, — die Nichterwähnung eines vom Angeschuldigten selbst zu schwörenden Eides könnte möglicherweise bedeutungslos sein, indem dieser als selbstverständlich vorausgesetzt sein könnte, — endlich der Gebrauch der Bezeichnung *vitni* für die Aussage entscheidet nichts, da ja die Ausdrücke *fängavitni*, *nefndarvitni* unzweifelhaft auf die Eideshilfe Anwendung finden. So bleibt demnach im Grunde nur die Fassung der Aussage übrig, und diese ist allerdings bedenklich, sofern die sechs Weiber aussagen sollen, daß die Angeschuldigte das Zaubern nicht verstehe. Wir wissen allerdings nicht mit Bestimmtheit, wie die Fassung der Eidhelfereide formuliert war; beim *óðalsvitni* sowohl als beim *heimiliskviðarvitni* wird der Ausdruck „*sanna*“ auf sie angewandt, und derselbe Ausdruck kehrt auch beim Reinigungsseide in den Gesetzen des K. *Magnús lagabætir* wieder, mit der näheren Bestimmung, daß die Eidhelfer zu beschwören haben „*at eigi vitu þeir sannari fyri guði, en þeir sverja*“, ¹⁾ da aber eben daselbst gesagt wird, daß ihr Eid vordem als Veritätseid gefaßt gewesen war, kann für die ältere Zeit diese Wortfassung nicht ungeändert gelten. Indessen zeigt doch schon der Gebrauch des Wortes „*sanna*“ selbst, daß von jeher die Fassung des Eidhelfereides auf die Fassung des vorgängigen Haupteides Bezug genommen hatte, und die Vergleichung des isländischen Rechtes bestätigt dies; die bei der *frandsemistala* beigezogenen *sannaðarmenn* schwören: „*at*

¹⁾ *Járns*, Mannh. 37; *Landsl.*, Mannh. 26; *þjófab.* 13.

sú er frændsemistala sönn ok rétt, er hinn talði“¹⁾ die bei der eiführung eines úmagi gebrauchten: „at hann veit eigi annan mann réttara samhéraðs at færa þann úmaga fram heldr enn hann“;²⁾ endlich die beim Calumnieneide im lünten Gerichte gebrauchten schwören, in die Form des Credulitateides eingekleidet, ganz ebenso im engsten Anschlusse an den vorgängigen Eid ihrer Partei.³⁾ In unserem Falle dagegen heißt es: „þær skulu vitni bera, at hon kann eigi galdra né gerningar“, und erscheint daher die Aussage unmittelbar auf die Unschuld der Angeschuldigten gestellt, ohne alle Beziehung auf einen vorgängigen Eid dieser letzteren selbst. Indessen ist doch auch nicht zu übersehen, daß diese Aussage immerhin lediglich auf die Unschuld des Beklagten gestellt ist, mit dem Beisatze: „en ef henni þat vitni fellr, þá fellr til útleððar“, so daß also das in Frage stehende Beweismittel, was Hertzberg ganz mit Unrecht erkennt, nicht als ein zwischeneidiges bezeichnet wird, wie das Zeugnis oder das Verdikt einer Jury dies ist, sondern als ein einseitiges, wie der Reinigungseid; nicht zu übersehen auch, daß die Fassung der Aussage nicht als solche angegeben, sondern nur referierend von deren Inhalt gesprochen wird, was mindere Genauigkeit erwarten läßt. Alles in allem genommen scheint hiernach doch auch die den Weibern auferlegte Beweisführung als ein Reinigungseid gefaßt werden zu müssen, und wird die Erschwerung dieser Beweisführung gegenüber der bei Männern vorgesehenen Reinigung durch den gewöhnlichen Sechseid darauf zurückzuführen sein, daß die Klage dort auf Zauberei, hier nur auf Wahrsagerei geht. Die Vergleichung der übrigen Provinzialrechte führt zu keinem anderen Ergebnisse. Die FrjL. lassen bei einer Anschuldigung wegen Wahrsagerei oder Zauberei nur die Reinigung durch ein Gottesurteil zu, und zwar beim Manne durch die Eisenprobe, beim Weibe durch den Kesselfang;⁴⁾ ebenso die BjL., nur mit der Abweichung, daß nach ihnen die Eisenprobe auch auf die Weiber Anwendung findet.⁵⁾ Allerdings enthält der erste Text dieses letzteren Rechtsbuches noch eine weitere Bestimmung, welche näher an die obige anklängt. Wenn ein Weib wegen „trylska“ angeschuldigt wird, „þá skal hon hafa til 6 kvenna vitni, at hon er eigi trylsk“; aber hier handelt es sich nicht um ein Verbrechen, denn „ekki veldr hon því sjálf, at hon er troll“,

¹⁾ Kgsbk. 25/48.

²⁾ ebenda, 129S; St. 87/112.

³⁾ Kgsbk. 46/80 und 47/81.

⁴⁾ FrjL. III, 15.

⁵⁾ BjL. I, 16; II, 25; unbestimmt III, 22.

sondern nur um die Konstatierung einer unverschuldeten Eigenschaft, und hier mochte demnach ein Zeugenbeweis am Platze scheinen. Die EþL endlich haben drei hier einschlägige Bestimmungen. Die eine von ihnen¹⁾ handelt von der Klage wegen forðaðuskapr, d. h. Zauberei, welche zu einer Beschädigung anderer dient; der Beklagte hat die Wahl, ob er sich durch Eid oder Gottesurteil reinigen will, im ersteren Falle ist der Beweis mit zwölf Männern oder Weibern zu führen, die der Beschuldigte selbst aus den drei heröð entnimmt, in denen er sich am längsten aufgehalten hat. Die zweite handelt dagegen²⁾ zunächst von dem Glauben an Zauberei, Wahrsagerei u. dgl., und wird der desfalls Beschuldigte angewiesen sich mit einem Sechsereid (sex manna eiðr), und eventuell dem Gottesurteile zu reinigen; die schwörenden Personen sind dabei dem herað zu entnehmen, in welchem der Beschuldigte sich aufhält, nach dem zweiten Texte des Rechtsbuches aber sollen die besten Bauern im Gaue den Beschuldigten frei schwören, ohne daß deren Zahl erwähnt wäre. Der erste Text fügt sodann noch bei, daß ein Weib gegen die Beschuldigung wegen des Gebrauches zauberischer Heilmittel durch einen lýrittareiðr sich zu verteidigen habe. Endlich nach der dritten Vorschrift³⁾ soll ein Weib, das beschuldigt wird, Leute zu reiten, sich durch einen settareidr verteidigen. Ich sehe keinen Grund ab, warum nicht in allen diesen Fällen eine Reinigung durch den von Eidhelfern verstärkten Parteieneid anzunehmen wäre. In einem Falle (I, 45) wird gerade von der Beklagten gesagt: „vinni fyrir lýrittareið“, und da dieser öfter erwähnte Eid⁴⁾ nach einer anderweitigen Angabe (I, 3) von ihr selbdrift mit zwei eideswürdigen Weibern zu schwören ist, kann über den Sinn dieser Bestimmung kein Zweifel bestehen. Im zweiten Falle (I, 46; II, 35) sagt der eine Text: „þá skal hon vinna sex manna eiðr“, und der andere gleichbedeutend: „þá á hon standa fyrir 6 manna eiði“, oder „syni með settareid“, und kann somit ein Zweifel darüber ebenfalls nicht bestehen, daß auch hier an eine Reinigung durch einen Sechsereid zu denken ist, gleichviel übrigens, wie dieser zusammengesetzt sei, worüber ein Aufschluß uns nicht erteilt wird; analog werden aber auch die beiden weiteren Fälle zu verstehen sein, bezüglich deren die Wortfassung wieder klar

¹⁾ EþL, I, 41—42; in II, 33 ist nur die, hierher nicht gehörige, erste Hälfte der Bestimmung eingestellt. ²⁾ ebenda, I, 45; II, 34.

³⁾ EþL, I, 46; II, 35. ⁴⁾ ebenda, I, 3; II, 24 und wohl auch 7; auch II, 3.

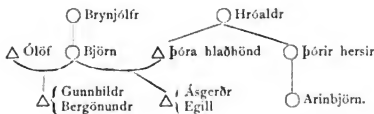
ist. Bei dem Zwölfereide in I, 42 weist schon der Gegensatz „guðskirslir eða manna“ auf einen Reinigungseid, zumal da gleich nachher (I, 43) identisch gesagt wird „frá guðsskirslum ok frá eíðum“; daß dabei die Wahl der Eidhelfer ausschließlich dem Angeschuldigten überlassen ist, zeigt eben nur, daß hier ein „tyftareíðr ok fangavitni“, nicht ein „tyftareíðr ok nefndarvitni“ vorliegt, und wenn dabei von einem „12 manna vitni“ gesprochen wird, also der Hauptschwörer nicht in die Zwölfereidzahl eingerechnet werden zu wollen scheint, mag dies eine ungenaue Ausdrucksweise sein, wenn nicht etwa nach dem hochländer Rechte wirklich, wie beim grimueíðr der G|L, der Hauptschwörer zu der runden Eideszahl hinzukam, statt in ihr mit inbegriffen zu sein. Ähnlich ist dann aber auch der in E|L I, 45, und II, 34 erwähnte Eid zu fassen; als „sex manna eíðr“ wird er in I ausdrücklich bezeichnet, und daß die zum Schwure verwendeten Männer demselben Gauc mit dem Hauptschwörer angehören müssen, kann nicht beirren, da auch nach den Fr|L ein Teil der beim „tyftareíðr ok nefndarvitni“ verwendeten Eidhelfer zu den besten Bauern des Volklandes gehören mußte, und ebensowenig beirren, daß in II, wo die Zahl fehlt, ausdrücklich die Zugehörigkeit zu den besten Bauern des Gaues betont wird. Ob dabei an ein nefndarvitni zu denken, oder nur ein Einspruchsrecht des Gegners oder des Gerichtes anzunehmen sei, bleibt freilich ungesagt; in der Tat beruht Hertzbergs Argumentation lediglich auf dessen irriger Annahme, daß der Reinigungseid mit Eidhelfern in allen Fällen und in allen Rechten ganz gleichmäßig geordnet gewesen sei, während wir doch mit aller Bestimmtheit wissen, daß der séttareíðr der G|L für verschiedene Fälle etwas verschieden zusammengesetzt war, und daß neben ihm noch der grimueíðr als ein ganz anders geordneter Sechseid stand, — daß nach den Fr|L beim Zwölfereide, nach dem BjarkR. bei dem Sechseide zwischen dem Eide mit und ohne nefndarvitni unterschieden wurde, — daß endlich der „tyftareíðr ok nefndarvitni“ nach den Fr|L etwas anders zusammengesetzt war als nach den G|L, also in keiner Weise zu verwundern ist, wenn nach den E|L, von denen ja nur das Christenrecht uns vorliegt, die Zusammensetzung der schwörenden Schar wieder anders und auch wieder nicht für alle Fälle ganz gleichmäßig geregelt gewesen wäre. Vollends verkehrt ist es aber, wenn Hertzberg auch den grimueíðr selbst hierherziehen will, weil bei demselben die Bestimmung der Eidhelfer anders vor sich geht als anderwärts; es beruht dieser Einfall auf einem gänzlichen Verkennen des Gegensatzes zwischen fangavitni und nefndar-

vitni, ungecoren að und cyre að, electi und nominati usw., als verschiedener Arten des Eidhelfereides. — Endlich läßt sich auch aus der Eigla, auf welche sich Hertzberg beruft, kein Gebrauch der Jury in Norwegen erweisen. Diese erzählt,¹⁾ wie Björn Brynjólfsson um die Þóra blaðhönd, des Þórir hersir Hróaldsson Schwester, vergeblich freit, sie dann raubt, wider Willen der ihrigen auf Hjalmland heiratet und, in Norwegen geächtet, mit ihr nach Island geht, dann aber durch Vermittlung guter Freunde mit Þórir seinen Frieden macht. Hinterher heiratete dann Björn in zweiter Ehe die Ólöf und gewann mit ihr eine Tochter, Gunnhildr, während er aus erster Ehe ebenfalls eine solche, Ásgerðr mit Namen, hatte; die Ásgerðr heiratete den Isländer Þórólfr Skallagrímsson und nach dessen Tod seinen Bruder Egill; die Gunnhildr dagegen den Norweger Bergönundr.²⁾ Nachdem nun Björn gestorben war, nahm Bergönundr namens seiner Frau dessen gesamten Nachlaß in Besitz; Egill aber ging nach Norwegen hinüber, um namens der seinigen die Hälfte dieses Nachlasses zu beanspruchen, wobei er die Unterstützung seines Freundes Arinbjörn, des Sohnes jenes Þórir hersir, also Geschwisterkindes der Ásgerðr findet.³⁾ Der Prozeß wird nun am Gulafingi geführt (um 934) und dreht sich um die Frage, ob Ásgerðr erbfähig sei, indem der Beklagte behauptet, ihre Mutter sei „hertekin“ und somit „ambátt“ geworden, sie sei ferner „frillutaki ok ekki at frændaráði“ zu ihrem Manne gekommen, und sie habe endlich ihre Tochter mit Björn „í útlegð“ gewonnen, so daß Ásgerðr ein uneheliches Kind, ja „hyborin at móðerni“, also nicht erbfähig sei und überdies, weil von zwei geächteten Leuten erzeugt, als Unfreie des Königs zu gelten habe. Dem gegenüber beruft sich nun die Klagspartei auf den abgeschlossenen Vergleich, vermöge dessen Þóra „var til arfs leidt eptir Björn föður sinn“, und auf die ihm folgende Aufhebung der Acht durch den König, womit alle früheren Differenzen zwischen beiden

¹⁾ Eigla, 32—35/64—70.

²⁾ ebenda, 56/118—20.

³⁾ ebenda, 56 21—23 und 57/23—25. Der Stammbaum:



Parteien beigelegt worden seien, und es werden zwölf Zeugen vorgeführt, welche „höfðu allir heyrtr á sætt þeirra Þóris ok Bjarnar“, und sich bereit erklärten, den oben bezeichneten Inhalt des Vergleiches zu beschwören. Da ist nun doch klar, daß die zwölf Männer als Vertragszeugen aus eigener Wissenschaft aussagen, gleichviel übrigens, ob sie überflüssigerweise alle beim Vertragsabschlusse antestiert waren statt der sonst üblichen zwei Zeugen, oder ob sie, wie unsere GþL dies zulassen, als Vertragszeugen trotz mangelnder Antestation zur Aussage herangezogen wurden, und ist an eine Jury in alle Weite nicht zu denken. Auf die bisher besprochenen Fälle beschränkt sich aber alles, was Hertzberg an Spuren einer solchen für Norwegen aufzuzeigen weiß; bezüglich einiger weiterer Stellen nämlich, die er heranzieht, bemerkt er selbst, daß sie als solche nicht zu betrachten seien. So soll nach den FrþL.¹⁾ des Bischofs Vogt, der eine Ehe als in verbotenen Graden eingegangen beanstanden will, am Dinge die frændsemistala vornehmen, dann aber dem Beklagten eine Gegenbeweisführung zustehen, zu welcher baugildismenn und nefgildismenn beider Ehegatten zu verwenden sind, während in deren Ermangelung der Bischof oder dessen Vogt zwölf der besten Bauern im Volklande ernennen, und der Beweisführer zwei unter diesen „haben“ sollte. Die GþL. lassen im gleichen Falle den Beklagten je nach der Nähe der Verwandtschaft einen lyrittareiðr oder settareiðr schwören,²⁾ die EþL. aber den Gegenbeweis gegen des Bischofs „tölumaðr“ durch acht Leute erbringen, von denen je zwei aus dem „faderni“ und „möðerni“ der beiden Ehegatten zu erbringen sind.³⁾ Augenscheinlich ist hier, wie auch Hertzberg annimmt, nur ein eigentümlich geregeltes Erfahrungszeugnis in Frage. Wenn ferner in den FrþL. einmal⁴⁾ bei einem Streite über die Grenzen einer Almende bestimmt wird, daß von beiden Streittheilen zu gleichen Hälften zwölf höldar oder, wenn solche fehlen, beste Bauern der þinghá ernannt werden sollen, von denen der Beklagte zwei auszuwählen hat, die das zu schwören haben, ob das streitige Land ihm gehöre oder Almende sei, so gilt hier das Gleiche, wie denn auch der Eid dieser Leute dahin geht: „at þat hefir ek heyrtr, at þat skill marka ámedal eignar búanda ok almennings, ok eigi veit ek annat sannara í því máli“. Wenn endlich in einer, offenbar erst von K.

¹⁾ FrþL. III, 1. ²⁾ GþL. 24. ³⁾ EþL. I, 30; II, 26.

⁴⁾ FrþL. XIV, 7; die nötige Berichtigung des Textes ergibt sich aus Landslög, Landsleigub. § 61.

Hákon gamli neu eingeführten Bestimmung¹⁾ ausgesprochen wird, daß in Fällen, da beide Parteien Zeugen und Gegenzeugen vorführen, von ihnen gemeinsam und zu gleichen Teilen die zwölf besten und ältesten Bauern des Volklandes ernannt werden sollen, um die vorgelegten Zeugenaussagen zu schätzen (virða) und zu bestimmen, welche die richtigeren seien, so ist klar, daß es sich dabei überhaupt nicht um ein weiteres Beweismittel handelt, sondern um eine Art von Schiedsleuten, ähnlich denjenigen, welche nach den G|L. zu Parteieneiden beigezogen werden, um „at meta eïð“.

Nach allem dem kann ich also keine Spur der Jury in den norwegischen Quellen finden, und sehe mich somit genötigt, auf anderem Wege die zwischen dem norwegischen und isländischen Beweissysteme bestehende Abweichung nur zu erklären. Ich glaube dabei aber, ganz wie ich dies schon in einem vor mehr als zwei Jahrzehnten geschriebenen Aufsätze getan habe,²⁾ das Erfahrungszeugnis als dasjenige Institut bezeichnen zu müssen, aus dessen Umbildung die Jury hervorgegangen ist. Mit dem Zeugnisse hat das Verdikt der Jury zunächst eine Richtung auf die objektive Wahrheit der zu erweisenden Tatsache, und nicht auf die subjektive Reinheit eines vorgängigen Parteieneides gemein, und nicht minder auch den Charakter eines zweiseitigen Beweismittels, vermöge dessen die Geschworenen berufen sind, „zu wehren oder zu fällen“; durch beide Momente scheidet sich dagegen die Jury scharf ab von der Eideshilfe, mit welcher man sie vielfach in Verbindung bringen wollte. Anderenteils hat die Jury mit dem Erfahrungszeugnisse, und allerdings auch mit der Eideshilfe, das gemein, daß hier wie dort die Aussage sich nicht notwendig und ausschließlich auf unmittelbar eigene Erkenntnis des Aussagenden zu stützen, und daß dieser jedenfalls hier wie dort sich nicht über eine bestimmte formelle Art, auf welche er seine Erkenntnis erlangt hat, auszuweisen braucht, vielmehr ein gewisser entscheidender Charakter vorliegt, sofern Verdikt wie Erfahrungszeugnis auf einem Schlusse beruhen, welcher aus einer Fülle von Tatsachen und Erfahrungen gezogen wird, über welche der Schließende weder dem Gerichte, noch auch nur sich selbst im einzelnen Aufschluß zu geben gehalten ist; hierdurch aber unterscheidet sich die Jury von dem gezogenen Zeugnisse, und zwar auch dann noch,

¹⁾ FrþL. XIII, 24.

²⁾ Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten, in der Kritischen Übersicht, V S. 390—3.

wenn man diesem die Antestation als Erfordernis fallen gelassen hat, von der es doch seinen Namen erhielt. Weiterhin läßt sich in derselben Richtung auch noch der Umstand geltend machen, daß zwar die Eideshilfe im dänischen, schwedischen, anglonormännischen und spurenweise sogar im isländischen Rechte noch neben der Jury fortbestand, dagegen aber das Erfahrungszeugnis aus diesem letzteren spurlos verschwunden ist, was doch ebenfalls der Annahme günstig ist, daß die Jury aus einer Umbildung dieses letzteren hervorgegangen sei. Folgt man dieser Vermutung, so kommt lediglich eine Ausdehnung der Anwendung des Erfahrungszeugnisses über den Bereich der Konstatierung von bleibenden Zuständen hinaus auf den Bereich der Konstatierung vorübergehender Vorgänge in Frage; für diese Ausdehnung konnte einerseits, und zwar zumal in Zivilsachen, die Stellung derjenigen Personen wichtig werden, welche neben den antestierten Zeugen zur Konstatierung gewisser Vorgänge zugezogen worden waren, andererseits aber auch, und zwar zumal in Strafsachen, das Verdachtszeugnis, dessen überzeugende Kraft sich nur zu steigern brauchte, um vollen Beweis statt einer bloßen Inzicht zu liefern und damit die früher übliche Reinigung durch den Parteieneid auszuschließen. Allerdings mußte jene Emancipation des Erfahrungszeugnisses von den ursprünglich engen Schranken seiner Anwendbarkeit dessen überzeugende Kraft bedeutend abschwächen; aber dafür gestattete sie den Parteieneid und die Eideshilfe in engere Schranken zu weisen und schließlich nahezu völlig in Wegfall zu bringen, in welchen doch ein um nichts verlässigeres Beweismittel zu sehen gewesen war, und vielleicht steht jene Erweiterung des Erfahrungszeugnisses zur Jury in Zusammenhang mit derselben Schärfe, welche im *fimtardóm*,¹⁾ dann im *hreppadóm*²⁾ bei Stimmgleichheit zugunsten der Klage, nicht der Verteidigung entscheiden ließ. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch noch eine ganz andere Möglichkeit sich darbietet. Das isländische Recht, wie es in den Rechtsbüchern niedergelegt ist, unterscheidet scharf zwischen zwei Arten von Geschworenen, nämlich dem *búakviör*, d. h. den Nachbargeschworenen, deren stets fünf oder neun sind, und dem *goðakviör* oder *tylftarkviör*, d. h. den Godengeschworenen, deren zwölf sind, und es läßt die ersteren stets von den Parteien, die letzteren dagegen von den Goden der einen oder anderen Partei ernennen. Wir wissen ferner, daß beide Arten der Jury bereits im 10. Jahr-

¹⁾ Kgsbk. 47/83.

²⁾ ebenda, 234/176.

hundert im Gebrauche waren, wie denn z. B. der ungleich seltener angewandte *tylftarkviðr* bereits in der *Víagláms* s. genannt wird;¹⁾ auf ihn bezieht sich aber eine gleichfalls dem Schlusse des 10. Jahrhunderts angehörige Angabe, welche möglicherweise für unsere Frage von Erheblichkeit ist.²⁾ Der junge *Gunnlaugr Þorbjarnarson* war durch Zauberei ums Leben gekommen, und die alte *Geirrið Þóroldsdóttir* wurde, wiewohl mit Unrecht, der Untat verdächtigt; der alte *Þorbjörn* klagt gegen sie, von seinem Schwager, *Snorri goði*, unterstützt, während die Beklagte von ihrem Bruder, *Arnkell goði* vertreten wird. Nach der *Eyrbyggja* sollte nun ein *tylftarkviðr* entscheiden, welchen aber weder *Snorri* noch *Arnkell* erbringen konnte, wegen ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Streittheilen, sodaß man sich dieserhalb an *Helgi Hofgarðagoði* wenden mußte; dann heißt es: „*Arnkell goði gekk at dómi, ok vann eið at stallahring at því, at Geirrið hafði eigi valdit meini Gunnlaugs; Þórarinn vann eið með honum ok 10 menn aðrir, en eptir þat bar Helgi af kviðinn, únýttist málit fyrir þeim Snorra ok Þorbirni.*“ Nach dieser Quelle also stand die Sache so, daß von dem Vertreter der Beklagten ein förmlicher Zwölfereid zu deren Reinigung abgelegt wurde, und dann erst noch der zu ihren Gunsten lautende Spruch der Zwölferjury erfolgte; das einzige mir bekannte Beispiel einer Kombinierung des Eidhelfer- und Geschworenenbeweises auf Island. Nach der *Landnåma* wird der Vorgang freilich wesentlich anders berichtet, soferne es hier heißt: „*Um þá sök var Arnkell goði kvaddr tólfarkvöð, ok bar hann af, þvíat Þórarinn vann eið at stallahring, ok hratt svá málinu*“; indessen bleibt doch der Hauptpunkt auch hier bestehen, nämlich die Abschwörung eines Reinigungseides mit nachfolgendem Spruche der Zwölferjury, und überdies ist die Fassung der *Landnåma* sichtlich eine verkehrte, wie denn schon der Ausdruck „*kvaddr tólfarkvöð*“ unstatthaft ist, da man nur sagen kann „*kveðja tólfarkviðar*“, und überdies die Verwendung des *Arnkell* als Obmann der Jury in der Tat anstößig ist, nach der Regel: „*hann á svá at hryðja 12 kvið sem dóm.*“³⁾ Hält man diese Notiz fest, welche in ihrer Eigentümlichkeit kaum als unglaubwürdig wird verworfen werden können, so wird man sich eher versucht fühlen, die Entstehung der Zwölferjury wenigstens an die zwei Leute an-

¹⁾ *Víagláma*, 17—18/364—5.
Landnåma, II, 9/89.

²⁾ *Kgsbk.* 36 67.

³⁾ *Eyrbyggja*, 16/18—19; *Land-*

knüpfen, welche die G)l. verwenden, um „at meta eið“, oder an die zwölf Bauern, welche die Fr)l. brauchen, um „at virða vitni þeirra“. ¹⁾ Eine bestimmte Entscheidung freilich der schwierigen Frage setzt weitere Untersuchungen voraus, zumal auch auf dem Gebiete der schwedischen und dänischen Rechtsgeschichte.

¹⁾ Fr)l., XIII, 24.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Deutsche und Französische
Verfassungsgeschichte

vom

9. bis zum 14. Jahrhundert

von

Dr. Ernst Mayer,
Professor der Rechte in Würzburg.

2 Bände. Preis: 24 Mark.

Die angeblichen
Fälschungen des Dragoni.

Übersehene Quellen
zur kirchlichen und weltlichen Verfassungs-
geschichte Italiens.

Von

Ernst Mayer.

Preis: 3 Mark.

Die streitgenössische
Nebenintervention.

Von

Dr. Hans Walsmann.

Preis: 4 Mk. 80 Pf.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Germanische Rechtsdenkmäler.

Leges, Capitularia, Formulae.

In Auszügen und Proben mit Einleitung,
ergänzenden Geschichtszeugnissen, Anmerkungen und Glossar
zum akademischen Gebrauche

herausgegeben von

Dr. Heinrich Gottfried Gengler,
Professor der Rechte.

15 Mark.

Deutsche Stadtrechts-Alterthümer.

Von

Dr. Heinrich Gottfried Gengler,
Professor der Rechte.

10 Mark.

Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch.

Zum Gebrauch bei akademischen Vorträgen
mit einem Wörterbuche herausgegeben

von

Dr. Heinrich Gottfried Gengler,
Professor der Rechte.

2 Mark 50 Pf.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Lehrbuch
des
Deutschen Zivilprozessrechts

VON

Dr. Konrad Hellwig,

Geh. Justizrat, Professor an der Universität Berlin.

I. Band.

10 Mark, eleg. geb. 12 Mark.

II. Band.

14 Mark, eleg. geb. 16 Mark.

Klagrecht
und
Klagmöglichkeit.

Eine Auseinandersetzung
über die Grundfragen des heutigen Zivilprozessrechts.

Von

Dr. Konrad Hellwig,

Geheimer Justizrat, Professor an der Universität Berlin.

Preis: 2 Mark.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Die
Verträge auf Leistung an Dritte.

Nach Deutschem Reichsrecht
unter besonderer Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs.

Mit einer Einleitung
(über das römische Recht)

und mit einem Anhang
(Die Erbverträge zu Gunsten Dritter).

Von

Dr. Konrad Hellwig.

45 Bogen gr. 8°. 12 Mark.

Wesen
und subjektive Begrenzung
der Rechtskraft.

Eine prozessuale Abhandlung
mit

Beiträgen zum bürgerlichen Recht, insbesondere zur Lehre von der
Rechtsnachfolge und der Verfügungsmacht der Nichtberechtigten.

Von

Dr. Konrad Hellwig.

34 Bogen. 4°. 14 Mark, geb. 16 Mark.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Die subjektiven Grenzen
der
Rechtskraft.

Von

Dr. Julius Binder,

Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: 2 Mark.

Die Korrealobligationen

im

römischen und im heutigen Recht.

Von

Dr. Julius Binder,

Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: 9 Mark.

Die Rechtsstellung des Erben

nach dem

deutschen bürgerlichen Gesetzbuch.

Von

Dr. Julius Binder,

Professor der Rechte in Erlangen.

I. Teil. 5 Mk. 40 Pf. ☉ II. Teil. 6 Mark.

III. Teil. 11 Mark.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Von Herrn Professor **Siegmond Schlossmann** in Kiel
erschien:

Die Lehre von der Stellvertretung,
insbesondere bei
obligatorischen Verträgen.

I.: Kritik der herrschenden Lehren.

Preis: 6 Mk. 50 Pf.

II.: Versuch einer wissenschaftlichen Grundlegung.

Preis: 12 Mark.

**Altrömisches
Schuldrecht und Schuldverfahren.**

14 Bogen. 4 Mk. 80 Pf.

Nexum.

Nachträgliches zum Altrömischen Schuldrecht.

6 Bogen. 2 Mk. 25 Pf.

Litis contestatio

Studien zum Römischen Zivilprozefs.

Preis: 5 Mark.

Praescriptiones u. Praescripta Verba.

Wider die Schriftformel
des römischen Formularprozesses.

Preis: 1 Mk. 40 Pf.

Geschichte
der
Quellen des römischen Rechts.

Von
Dr. Th. Kipp,
Professor der Rechte in Berlin.

Zweite veränderte und stark vermehrte Auflage.

3 Mk. 50 Pf., eleg. geb. 4 Mk. 25 Pf.

Der Kauf
nach **gemeinem Recht**

von
Dr. August Bechmann.

- I. **Geschichte des Kaufs im Römischen Recht.** 12 Mk.
II. **System des Kaufs nach gemeinem Recht.** 1. Abt. 10 Mk.
III. **System des Kaufs nach gemeinem Recht.** 2. Abt. 1. Hälfte. 5 Mk.

Die Aufträge zugunsten Dritter.

Eine zivilistische Untersuchung
mit besonderer Berücksichtigung
des österreichischen und deutschen Gesetzbuchs.

Von
Dr. St. Dniestrzanski,
Professor in Lemberg.

I. Band.
7 Mark 50 Pf.

Die mors litis
im
römischen Formularverfahren.

Von
Dr. Peter Tuor.

Preis: 1 Mark.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Das Edictum de eo quod certo loco.

Eine rechtshistorische Untersuchung

von

Dr. Gerhard Beseler,

Privatdozenten in Kiel.

2 Mark 50 Pf.

Die Anweisung als Vollmacht und im Konkurse

von

Dr. Friedrich Lent.

Preis: 4 Mark.

Über die M a n c i p a t i o

von

Dr. W. Stintzing,

Professor in Leipzig.

Preis: M. 1.—.

Findet Vorteilsanrechnung beim Schadensersatzanspruch statt?

(Zur sog. compensatio lucri cum damno.)

Von

Dr. Wolfgang Stintzing,

Professor in Leipzig.

Preis: 1.80 M.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.





OCT 3 1 1912

